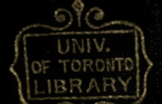
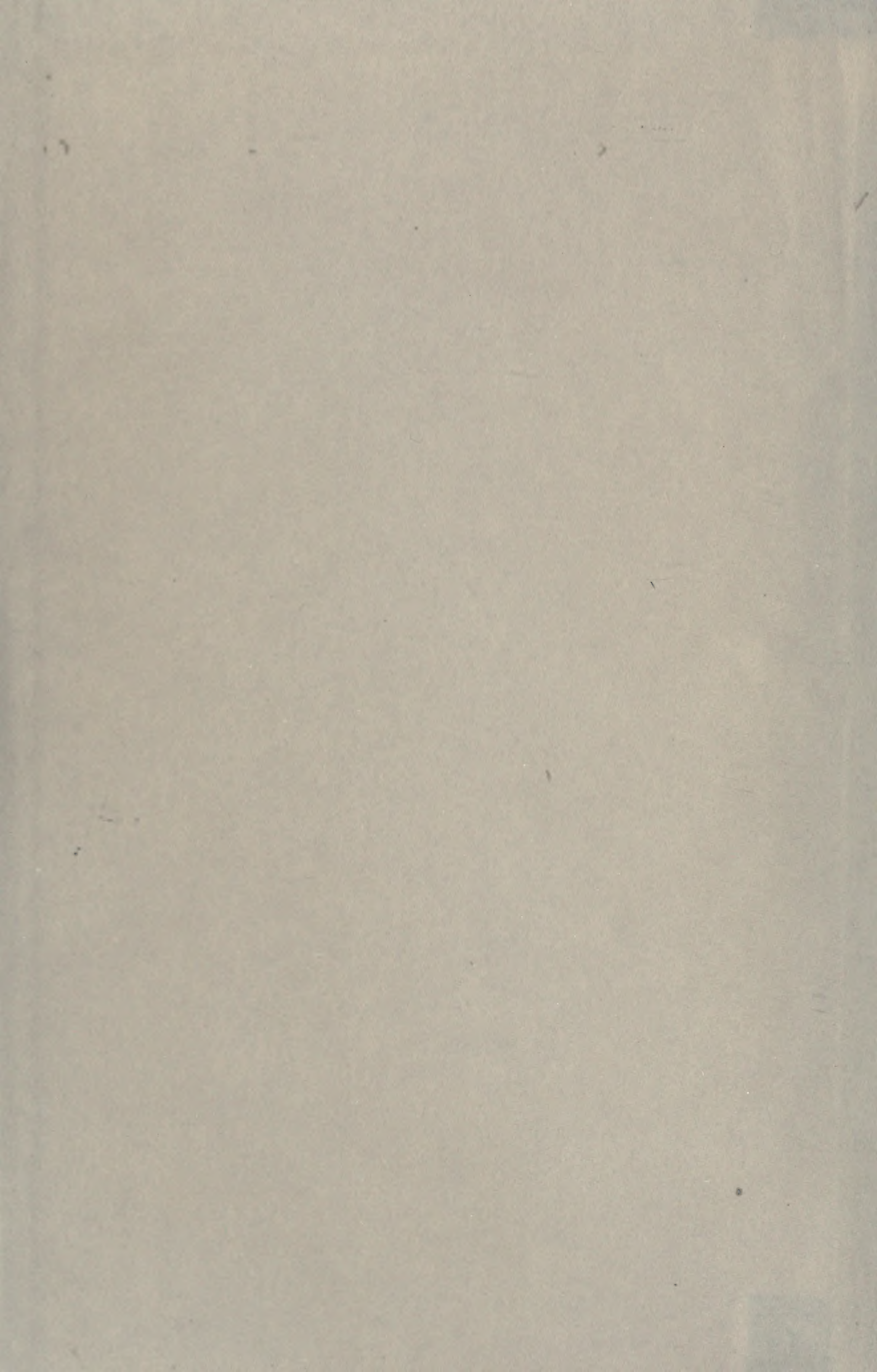
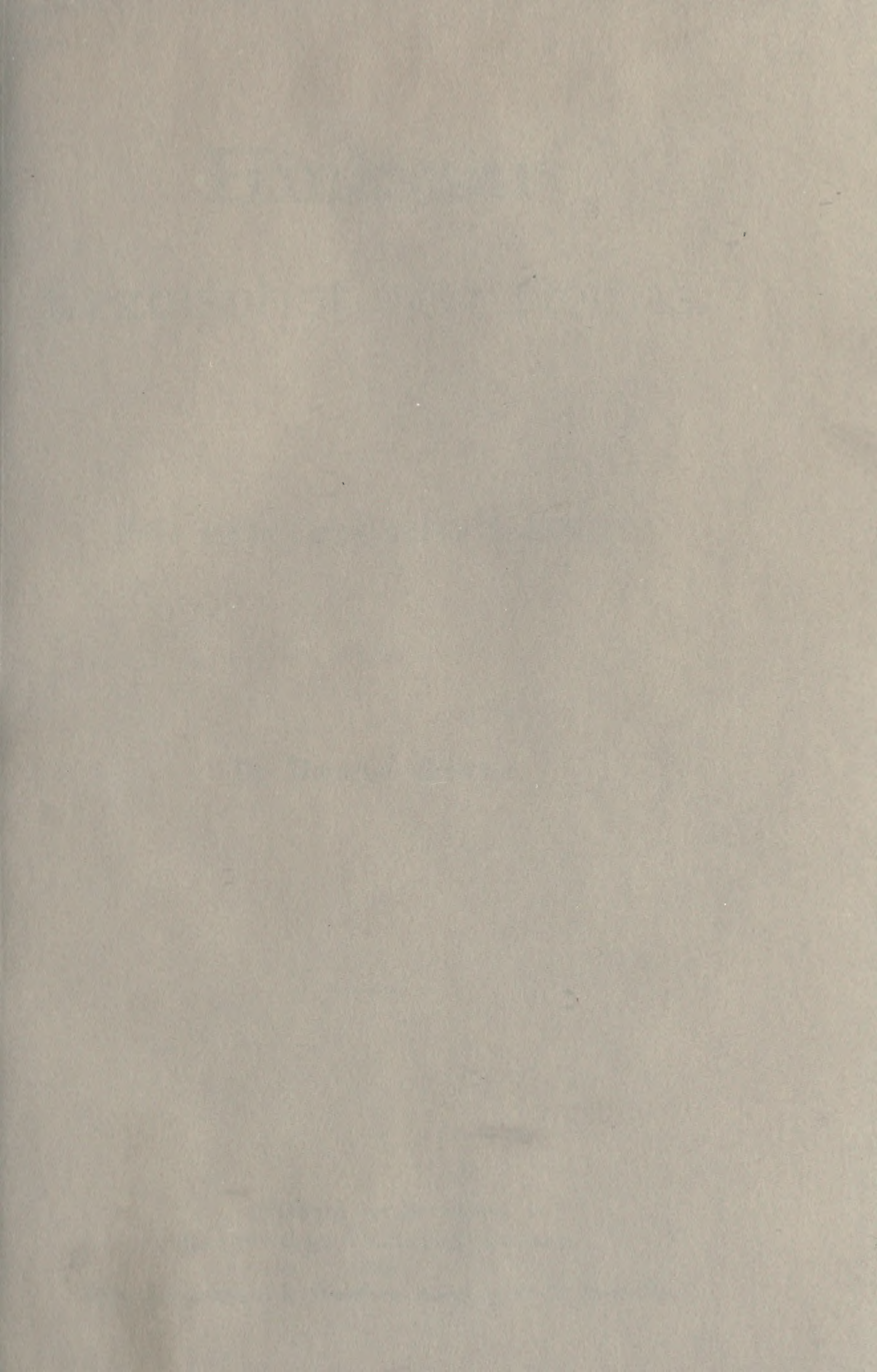

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01319192 9


UNIV.
OF TORONTO
LIBRARY





Hinkmar

Erzbischof von Reims.

Sein Leben und seine Schriften

von

Dr. Heinrich Schrörs.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1884.
Zweigniederlassungen in *Strassburg, München* und *St. Louis,* Mo.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit hat sich zur Aufgabe gemacht, die Geschichte eines Mannes darzustellen, der als Kirchenfürst, Politiker und Gelehrter eine ausserordentlich reiche Thätigkeit entfaltet hat. Sie will die Bedeutung Hinkmars nach allen diesen Richtungen schildern.

Das Leben dieses Reimser Erzbischofs reicht über den Rahmen der Geschichte seines Bistums weit hinaus. Darum musste die allgemeine Entwickelung des westfränkischen Reiches in ihren wichtigsten Zügen verfolgt werden, musste das Verhältnis Hinkmars zu den karolingischen Fürsten und ihrer Politik dargelegt werden. Ob dieses überall in dem richtigen Masse geschehen ist, darüber mögen Kundige urteilen. Wenn mitunter die Person des Reimser Staatsmannes vor dem reichsgeschichtlichen Hintergrunde zu verschwinden scheint, so liegt dies nicht an der Bedeutungslosigkeit seines politischen Wirkens, sondern an der Dürftigkeit der Nachrichten, die sein Eingreifen im einzelnen nur selten mit genügender Bestimmtheit erkennen lassen.

Dass die litterärhistorische Seite und überhaupt die geistigen Bewegungen stärker hervortreten, bringt die Eigenart des Gegenstandes und die Natur der Quellen mit sich, die zum grössten Teile in den eigenen Schriften des Erzbischofs vorliegen. Die Zusammenstellung der patristischen Litteratur und der Rechtsquellen, welche Hinkmar nach Ausweis seiner Werke kannte, sollte nicht nur seine wissenschaftliche Bedeutung kennzeichnen, sondern auch an einem Beispiele zeigen, wie weit die litterarischen Kenntnisse jener Zeit sich erstreckten. Ich suchte damit einem Wunsche zu entsprechen, den ein hervorragender Kenner des neunten Jahrhunderts schon vor zwanzig Jahren äusserte[1]).

---

1) Dümmler im Literar. Centralbl. 1864. Sp. 1198.

Die beigegebenen Regesten sind aus dem Versuche entstanden, die ungefähre Abfassungszeit jener Briefe Hinkmars festzustellen, deren Inhalt in den kurzen Referaten Flodoards zwar nur angedeutet ist, die aber von historischem Werte sind. Wenn auch meine Annahme, dass der Reimser Geschichtschreiber innerhalb gewisser Grenzen eine chronologische Anordnung seiner Regesten befolgt hat, keine Zustimmung finden sollte, so darf ich mit Rücksicht auf die selbständig aus ihrem Inhalte chronologisch bestimmten Briefe doch vielleicht hoffen, dass die aufgewandte Mühe nicht ganz vergebens gewesen ist. Die Einreihung sämtlicher, auch der für die Geschichte bedeutungslosen, Briefe möge man dem Wunsche zu gut halten, ein vollständiges Verzeichnis zu geben und so einen Einblick in das vielseitige Wirken des Metropoliten zu gewähren.

Von der neuen Bearbeitung der Jaffé'schen Papstregesten konnte ich die drei ersten, bis zum Jahre 866 reichenden, Lieferungen noch während des Druckes benutzen. Die entsprechenden Nummern der ersten Auflage sind in Parenthese beigesetzt. Dagegen war es mir leider nicht mehr möglich, die neue Ausgabe der Bertinianischen Annalen[2]) zu verwerten. Ebenso kam der dritte Band von Jungmanns kirchenhistorischen Dissertationen[3]), dessen ausführliche Abhandlung über Pseudo-Isidor zu berücksichtigen gewesen wäre, zu spät in meine Hände. Jungmann schliesst sich (S. 302—306) der Auffassung an, dass Papst Nikolaus I. die pseudo-isidorische Sammlung wirklich gekannt, wenngleich nicht seine Rechtsgrundsätze aus derselben geschöpft hat, und vertritt ferner (S. 275—282) die auch von mir verteidigte Ansicht, dass Hinkmar an der Echtheit der falschen Dekretalen nicht gezweifelt hat.

Es war meine Absicht, das gesamte geschichtlich verwendbare Material, das die Quellen über Hinkmar bieten, zur Darstellung zu bringen und so eine Vorarbeit und einen Beitrag zur Geschichte des neunten Jahrhunderts zu liefern. Aus diesem Gesichtspunkte möchte die vorliegende Schrift nach Form und Inhalt beurteilt werden. Hätte ich ein abgerundetes, nach den strengen Gesetzen historischer Kunst entworfenes Lebensbild geben wollen, so hätte freilich einiges kürzer gefasst, manches übergangen, anderes hinzugefügt werden müssen, und wäre das Ganze hie und da anders anzuordnen gewesen. Ob ein solcher Plan bei der Sprödigkeit des Stoffes und der lückenhaften Ueber-

---

2) Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Mon. Germ. hist. recusi. Annales Bertiniani. Rec. G. Waitz. Hannov. 1883.

3) Dissertationes selectae in historiam ecclesiasticam. Tom. III. Ratisbonae 1882.

lieferung überhaupt möglich gewesen wäre, möge dahin gestellt bleiben. Ist doch über den innern Entwickelungsgang des Metropoliten und über seine persönlichen Verhältnisse im engern Sinne so gut wie nichts bekannt, und erschöpft sich sein äusseres Leben fast gänzlich in Kämpfen, die zeitlich getrennt verlaufen, und deren konkreten innern Zusammenhang keine Quelle aufdeckt. Was Newman[4]) im Hinblick auf die Kirchengeschichte des vierten Jahrhunderts bemerkt, gilt auch von der Geschichte Hinkmars: „This is a world of conflict, and of vicissitude amid the conflict“.

München, am Tage des hl. Thomas von Aquin 1884.

H. Schrörs.

---

4) The church of the Fathers. Introduction (Historical Sketches. London 1881. II, 1).

Inhaltsangabe.

16. Kapitel.

17. Kapitel.

Einleitung.

Das neunte Jahrhundert der abendländischen Geschichte ist nicht reich an grossen historischen Charakteren, an Persönlichkeiten von universaler Bedeutung. Wohl gab es nicht wenige, die in ihrem Kreise und nach der einen oder andern Richtung Treffliches geleistet haben, deren Namen in der kirchlichen, politischen und Kulturgeschichte ehrenvoll genannt werden. Aber der hohen, scharf umrissenen Gestalten voll markiger Kraft, deren Leben das Gepräge zielbewussten Wollens und umfassenden Wirkens trägt, treten uns nur drei entgegen: Karl der Grosse, Nikolaus I. und Hinkmar von Reims. Der gewaltige Frankenkaiser und der grosse Papst sind verwandte Erscheinungen; beide sind geborene Weltbeherrscher, genial angelegte Geister, die für eine weite Zukunft die Fundamente der welthistorischen Entwickelung legen. Eine ganz anders geartete Natur zeigt der Reimser Erzbischof. Als praktischer Staatsmann, als Metropolit und als Gelehrter behauptet er ohne Zweifel die erste Stelle unter seinen Zeitgenossen, aber sein Denken und Thun reicht nirgends über den Gesichtskreis seines Jahrhunderts hinaus. Er ist mehr ein Kind der Zeit, als ihr vorauseilend und die Bahnen weisend. Und dennoch muss man ihm für die grosse Wendung, welche die Geschichte des Abendlandes im 9. Jahrhundert nimmt, in mancher Hinsicht nicht geringere Bedeutung beimessen als dem vielbewunderten karolingischen Herrscher und dem gebietenden Hohepriester auf St. Peters Stuhl.

In Karl d. G. gelangte eine vielhundertjährige Entwickelung zum Abschlusse. Nachdem der von Osten und Norden hereinbrechende Strom der Völkerwanderung die staatlichen und gesellschaftlichen Bildungen des Altertums zerstört hatte, begannen allenthalben auf dem durch germanische Kraft wieder befruchteten Boden sich die Keime zu neuem Leben zu regen. Viele der frisch aufblühenden Schöpfungen verkümmerten zwar in der Stickluft byzantinischen Wesens oder unter den Eroberertritten des Islam, aber in dem west-

lichen und mittleren Europa und in Italien schlug die christlich-germanische Kultur tiefe und lebenskräftige Wurzeln. Was hier in langsamem, stillem Werden und Wachsen sich herangebildet hatte, zu einer grossen und einheitlichen Weltordnung zusammenzufügen, das war die Aufgabe, welche die karolingische Zeit übernahm. Ihre Lösung hatte Chlodovech durch Gründung des fränkischen Reiches vorbereitet, und als es Karls mächtigem Arme und noch mächtigerem Geiste gelang, von Ungarn und den slavischen Grenzmarken bis zum atlantischen Ozean, von der Nordsee bis nach Unteritalien und bis an den Ebro dem Namen der Franken Achtung zu erzwingen und diesem riesigen Körper Leben und Kraft einzuflössen, war das Ziel erreicht. Die zerstreuten germanischen Stämme fanden sich in einem einheitlichen und wohlgegliederten Organismus vereinigt, wurden dadurch auf die Höhe christlicher Gesittung und Bildung emporgehoben und zu staatsbildenden Elementen umgewandelt. Nach fünfzigjährigem Bestande hatte das karolingische Weltreich diesen Zweck erfüllt und musste nun als hemmende Form zerbrochen werden. Aber das, was in dem Gedanken einer christlichen Universalmonarchie an sich berechtigt war und eine über den nächsten Zweck hinausragende Bedeutung besass, wurde in dem Imperium für die Zukunft bewahrt. Durch die Erneuerung der Kaiserwürde und durch seine civilisatorische Wirksamkeit unter den germanischen Völkern gewann Karl d. G. seine welthistorische Stellung am Anfangspunkte des Mittelalters.

Den andern Pfeiler einzusenken, auf dem die mittelalterliche Welt sich erhob, dem Papsttume jene äussere kirchenpolitische Macht und jenen beherrschenden Einfluss im öffentlichen Leben der Völker zu erringen, worin sich der Charakter der mittleren Zeiten offenbart, war die kaum genug gewürdigte That Nikolaus I. Durch seine weise und kraftvolle Regierung verstand er es, das Ansehen der römischen Kirche und die Vollgewalt des apostolischen Stuhles im Orient und Occident fürstlicher Willkür und bischöflicher Anmassung gegenüber zu thatsächlicher Anerkennung zu bringen. Die wenigen Jahre seines glänzenden Pontifikates haben zwar nicht hingereicht, um das grosse Werk allseitig zu vollenden und den Nachfolgern als gesichertes Erbe zu überlassen; dazu fehlten in der nächsten Folgezeit vor allem noch die äussern Bedingungen. Aber nichts desto weniger hat Nikolaus den Grund gelegt, auf dem ein Gregor VII fortbauen konnte; er zuerst hat die Ideen des mittelalterlichen Papsttums geltend gemacht. Mit ihm und Karl d. G. bricht erst die Zeit des Mittelalters im eigentlichen Sinne an; die vorausgehenden Jahrhunderte sind nur Anbahnung und Vorbereitung.

In dem Umbildungsprocesse nun, der um die Mitte des 9. Jahrhunderts auf allen Gebieten beginnt, spielt Hinkmar von Reims eine ganz eigentümliche Rolle. Bloss nach einer Richtung ist er dem Zuge der Zeit gefolgt, indem er das Streben der Kirche nach innerer Kräftigung und grösserer Freiheit gegenüber der staatlichen Gewalt mit hingebendstem Eifer und erfolgreich förderte. Sonst stellte er sich mehr hemmend als treibend, mehr rückwärts schauend als mit weitem Blicke zukünftige Ziele ins Auge fassend den vorwärts drängenden Geistern entgegen. Eine entschieden konservativ angelegte Natur, war er jeglichem, was ihm als Neuerung erschien, in tiefster Seele abhold und bekämpfte es mit der ganzen ihm eigenen Energie. Dadurch ist sein Leben in zweifacher Hinsicht von hoher Bedeutung für die Geschichte geworden. Einmal würde sich ohne seinen Widerstand die Umwandlung der wichtigsten Verhältnisse mehr oder minder unbemerkt vollzogen haben, während jetzt sein Versuch, die Bewegung zurückzudämmen, die Gegensätze zwischen dem Alten und Neuen schärfer zu Tage treten liess, als es vielleicht sonst der Fall gewesen wäre. Sodann hatte die Opposition eines Mannes, dem wie Hinkmar ein so weitreichender amtlicher und persönlicher Einfluss und eine so seltene Thatkraft und Begabung zu Gebote stand, das Gute, dass sie dem allzu stürmischen Drange heilsame Zügel anlegte. Hinkmar hat sich, allerdings ohne es selbst zu wissen, das Verdienst erworben, dass tiefgreifende Umgestaltungen sich langsamer und ohne gefährliche Erschütterungen vollzogen. Dadurch nimmt seine Persönlichkeit und sein Wirken einen grossen historischen Charakter an.

Es ist zwar richtig, dass die Thätigkeit des Reimser Erzbischofs auf die Grenzen des westfränkischen Reiches im ganzen beschränkt blieb, aber gleichwohl kommt ihr eine weit allgemeinere Bedeutung zu. Denn was in Frankreich vorging, wirkte auf das übrige christliche Abendland zurück. Die Länder zwischen Seine und Rhein, die Sitze des herrschenden Stammes der salischen Franken, bildeten das Quellgebiet für die Kulturentwickelung Mitteleuropas. So war es das Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit[1]), und auch für das 9. Jahrhundert bewährt sich dieses Gesetz der historischen Entwickelung. Während Italien kraftlos nach Erhaltung des Bestehenden ringt, Spanien unter dem Drucke der maurischen Herrschaft seufzt, England seine ganze Kraft für die Festigung seiner inneren Zustände und die

1) Es sei hier an einige Thatsachen erinnert. Die scholastische Philosophie und Theologie fanden ihre erste Pflege und kamen zur glänzendsten Entfaltung in den Schulen von Bec und Paris. Neben ihnen blühte zugleich die Mystik der Viktoriner empor. Auf demselben Boden haben die ältesten

Sicherung seiner Küsten aufbieten muss, Deutschland, soweit es nicht durch die Kämpfe an der Ostgrenze in Anspruch genommen ist, das Bild einer selten gestörten Ruhe darbietet, — sind in Westfranken staatliche und kirchliche Zustände im Flusse begriffen, wird dort auf den verschiedensten Gebieten der Drang nach Weiterbildung fühlbar.

Im Westen entwickelte sich zuerst und am kräftigsten der nationale Staat. Seine volle Entfaltung gehört allerdings erst dem nächsten Jahrhundert an, aber der Keim, aus welchem er hervorging, wurde durch den Vertrag von Verdun gelegt, der das karolingische Weltreich zertrümmerte. Der Zeit Hinkmars blieb der Gedanke an einen auf streng nationaler Grundlage ruhenden Staat noch fremd, aber unbewusst steuerte man demselben zu. In parallelem Gange machte sich das Streben des Adels geltend, das germanische Volkskönigtum durch den mittelalterlichen Lehnsverband zu ersetzen, und sich als übermächtiges Glied zwischen Krone und Volk zu schieben. Auch diese Tendenz kam zunächst im Westreiche zum Durchbruche, wo ja auch ihre Ursache, die Säkularisation des 8. Jahrhunderts, welche als die eigentliche Grenzscheide zwischen dem allgemeinen Unterthanenverbande und der entstehenden Feudalität anzusehen ist[2]), am einschneidendsten gewirkt und die Barone mit dem grössten Besitze ausgestattet hatte.

Diese sich vorbereitende Umwälzung rief in der Kirche eine verwandte Strömung hervor. Wie die Vassallen, suchte auch der

Meister gotischer Kunst ihre Dome gebaut, und entstand beim Ausgange des Mittelalters der neue kirchenmusikalische Stil. Französische Mönche waren es ferner, von denen Gregor VII. seine kirchlichen Reformideen empfing. Ebenso ist das Rittertum und die mit ihm im Zusammenhang stehende eigenartige Kulturbewegung zunächst eine Frucht altfranzösischen Geistes, wie ja auch die Helden- und Minnedichtung und die Stoffe, aus denen sie schöpfte, uns meist vom Westen erst überkamen. Und jene an das Rittertum sich anschliessende, die ganze damalige Welt ergreifende Bewegung, die ihre gewaltigen Wellenschläge bis in den fernen Orient hineintrug, die Kreuzzüge — sie sind entsprungen aus dem religiös-romantischen Drange der französischen Nation. Auch das allmähliche siegreiche Vordringen des salfränkischen Rechtes nach Deutschland, vor dem alle andern Stammesrechte weichen mussten, ist eine bemerkenswerte Erscheinung, die zwar in ihren Folgen nicht so greifbar hervortritt wie andere, dafür aber um so nachhaltiger auf die innere Entwickelung unseres Volkes eingewirkt hat. Sogar bis auf die Form der Schriftzüge, in welcher uns bekanntlich Frankreich immer um ein halbes Jahrhundert vorausgeeilt ist, erstreckt sich das historische Gesetz, dass der Nordosten Frankreichs ein geistiges Uebergewicht in der germanischen Welt behauptet. Vgl. Sohm in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germanist. Abteil. Bd. 1, Heft 1, S. 3—68.

2) Vgl. Roth, Feudalität und Unterthanenverband. Weimar 1863. S. 73.

Klerus grössere Selbständigkeit und Freiheit zu gewinnen. Die enge Verbindung zwischen Königtum und Priestertum, welche namentlich die Regierung Karl d. G. kennzeichnet, hatte zwar die Erreichung der beiderseitigen Ziele mächtig gefördert, allein auf manchen Punkten ging sie fast bis zur Verschmelzung der zwei Gewalten und schloss deshalb für die Kirche eine bedeutende Gefahr in sich. Mochten auch die Absichten des Kaisers noch so rein, und dieser persönlich der Kirche noch so ergeben sein, für letztere war zu befürchten, dass sie zum blossen Werkzeuge des weltlichen Armes herabsinken und alles eigenartige Leben einbüssen würde. Schon unter Karls Regierung mehrten sich die Anzeichen hiefür [3]), und „wäre ein an Herrscherkraft und Begabung gleicher Mann auf ihn gefolgt, die Kirche würde wohl bald den schweren Druck der staatlichen Ketten empfunden und ihre Knechtschaft bei aller kaiserlichen Gunst beseufzt haben“ [4]). Sobald nun der umspannende Ring des Kaiserreiches gebrochen war, nahmen gerade die westfränkischen Bischöfe den Befreiungskampf auf, während wir aus Lothringen und Deutschland um diese Zeit nichts von solchen Versuchen hören. Dieser Kampf musste aber sofort die Frage hervorrufen, wer an die Stelle der bisherigen staatlichen Oberleitung treten werde, die Metropoliten, aus deren Mitte sich dann bald ein nationaler Primat herausgebildet haben würde, oder der Papst. Die Metropolitangewalt machte zunächst den Versuch, die weitgehenden Rechte, welche sie sich in Gallien beilegte, jetzt in ihrer ganzen Schärfe durchzuführen und dadurch die vollständige Leitung in die Hand zu bekommen. Wer weiss aber, ob nicht dann das Suffraganbistum das Schicksal der Grafschaft geteilt haben, und ob nicht wie diese vom Herzogtum, so jenes vom Metropolitanbistum würde aufgesogen oder doch bis zur völligen Bedeutungslosigkeit würde herabgedrückt worden sein. Die Bischöfe trachteten in begreiflicher Reaktion gegen eine solche Gefahr nach freier Bewegung und Erweiterung ihrer Befugnisse und gerieten so in Konflikt mit den Erzbischöfen. Hiebei fanden sie eine kräftige Stütze am römischen Stuhle, dem sich auf diesem Wege die beste Gelegenheit darbot, seine Primatialstellung auch in der gallischen Kirche zu vollerer Anerkennung zu bringen und seine Prärogative gegenüber der aufstrebenden Metropolitangewalt zu behaupten.

Alle diese Bestrebungen, welche sich um das Verhältnis von Kirche und Staat, Suffragan und Metropolit, Partikularkirche und

3) Vgl. Döllinger, das Kaisertum Karl d. G. und seiner Nachfolger (Münchner hist. Jahrbuch. 1865. S. 329—336. 368 f.).

4) Döllinger a. a. O. S. 369.

Papsttum bewegen, fanden ihren prinzipiellen Ausdruck und planmässige Zusammenfassung in den pseudo-isidorischen Dekretalen[5]), in denen wir gleichsam das Programm für die Weiterbildung der fränkischen Kirchenverfassung zu erblicken haben. Nichts beweist so sehr den Umschwung, der sich um die Mitte des 9. Jahrhunderts in der Kirche Westfrankens vollzog, als das Entstehen dieser Sammlung. Eine ähnliche symptomatische Bedeutung muss man auch den theologischen Streitigkeiten zuerkennen, welche sich damals erhoben. Denn auch diese gingen aus einem dunklen Drange nach Reformen auf wissenschaftlichem Gebiete hervor, und von den Männern, welche sich an ihnen beteiligten, hatten einige nahe Fühlung mit der pseudo-isidorischen Partei.

In diese tiefbewegte Zeit fällt das öffentliche Leben Hinkmars. Er bildet den Mittelpunkt aller jener Kämpfe, um seine Person brandeten ein Menschenalter hindurch die entgegengesetzten Strömungen. Die Geschichtschreibung hat daher seit ihrem Wiedererwachen dem Wirken Hinkmars stets mehr oder minder ihre Aufmerksamkeit geschenkt; keiner, der sich mit einer umfassenderen Darstellung der Geschichte des 9. Jahrhunderts beschäftigte, konnte an der hervorragenden Gestalt des Reimser Erzbischofs schweigend vorübergehen. Die neuere Zeit brachte ausserdem manche treffliche Untersuchungen über einzelne Seiten seiner Thätigkeit, die an ihrem Orte genannt werden sollen. Die erste Monographie lieferte Gess[6]), dessen Buch aber an Inhalt ziemlich dürftig ist und hauptsächlich Auszüge und Uebersetzungen aus Hinkmar'schen Schriften mit einigen Reflexionen in altprotestantischem Geiste enthält. Es folgten die Arbeiten des Engländers Prichard und des Franzosen Diez[7]). Das Bedeutendste leistete v. Noorden[8]). Sein Werk ruht auf ausgebreiteter und kritischer Quellenforschung, leidet aber an dem formellen Fehler, dass die a l l g e m e i n e politische Geschichte einen unverhältnismässig grossen Raum einnimmt und viel eingehender behandelt wird, als es Hinkmars

5) Vgl. Roth, Pseudo-Isidor (Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 5. Weimar 1866. S. 9 ff.).

6) Merkwürdigkeiten aus dem Leben und den Schriften Hinkmars. Göttingen 1806.

7) Prichard, The life and times of Hincmar. Littlemore 1849. Diez, De vita et ingenio Hincmari. Agendici 1859. Diese beiden Schriften standen mir nicht zu Gebote. Die Titel sind nach v. Noorden (s. folg. N.) S. VI angegeben. Nach der Art wie dieser sie erwähnt, dürften sie wenig bedeutend sein.

8) Hinkmar, Erzbischof von Rheims. Ein Beitrag zur Staats- und Kirchengeschichte des westfränkischen Reiches in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts. Bonn 1863.

politische Stellung erfordert. Von französischer Seite erschienen noch die Darstellungen Loupot's[9]) und Vidieu's[10]). Der letztere bietet weniger eine kritische und pragmatisch aufgebaute Biographie als eine Reihe halb populär gehaltener Essays.

Die vorzüglichste Quelle für die Geschichte Hinkmars bildet seine eigenen Werke. Der erste, welcher einen Teil derselben ans Licht zog, war der niederländische Jesuit Joh. Buys, der 1602 neun grössere Briefe veröffentlichte[11]). 13 Jahre später gab der Kanonikus Joh. Cordes 15 weitere Briefe und Abhandlungen heraus[12]). Die Gesamtausgabe des Jesuiten Jak. Sirmond[13]) förderte eine grosse Anzahl neuer Stücke zu Tage, schloss aber einige von Cordes bereits mitgeteilte[14]) sowie das schon von Surius[15]) edirte Leben des h. Remigius aus. Sirmond bietet leider über die benutzten Codices keine oder ganz ungenügende Auskunft und erlaubt sich mitunter stillschweigend Willkürlichkeiten, namentlich indem er selbsterfundene Aufschriften gibt, ohne die handschriftlichen Titel auch nur mitzuteilen[16]).

9) Hincmar, archevêque de Reims, sa vie, ses oeuvres, son influence. Reims 1869. Diese Schrift war mir nicht zugänglich.

10) Hincmar de Reims. Étude sur le IXe siècle. Paris 1875.

11) Hincmari Rhemensis archiep. epistolae. ed. J. Busaeus. Moguntiae 1602. kl. 4. enthaltend folgende Nummern des Registrum Hincmari (s. unten Anhang VIII): 417. 495. 571. 572. 358. 387. 407. 508. 420.

12) Opuscula et epistolae Hincmari Remensis archiep. ed. J. Cordesius. Paris 1615, 4⁰ (Reg. Hincm. nn. 282. 139. 140. 194. 204. 325. 326. 287. 327. 415. 416. 410. 500. 501. 504.)

13) Hincmari archiep. Remensis opera. Paris 1645. 2 tomi fol.

14) R. H. nn. 327. 410. 415. 416. 500. 501.

15) Vitae Sanctor. Colon. 1617. tom. I, p. 185 sqq. Bessere, aber abgekürzte Ausgabe in Bolland. Acta Sanctor. Oct. I p. 131 sqq.

16) Es erhellt dies aus einer Vergleichung mit der Mainzer Ausgabe, aus welcher er abgedruckt hat. Vgl. auch Dümmler, die handschriftl. Ueberlieferung der Gedichte aus d. Zeit d. Karolinger (Neues Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtsk. 1879 Bd. 4 S. 247). — Der Mauriner P. Coustant (Vindiciae veterum codicum confirmatae. Paris 1715 p. 7) erhebt gegen Sirmond den Vorwurf, dass er die bei Hinkmar vorkommenden Citate aus den patristischen Schriften eigenmächtig nach den damaligen Väterausgaben geändert habe. Allerdings hat Sirmond tom. II, p. 729 (Wiederabdruck aus Busaeus p. 109) in eine Stelle aus Leo M. ep. ad Dorum Beneventanum (Jaffé n. 417 (195); ed. Ballerin. I, 733) einen Satz eingeschoben, der sich in den ältern Ausgaben Leos findet, aber nicht bei Buys. Coustant knüpft daran die Vermutung, dass er ein ähnliches Verfahren auch bei andern Citaten beobachtet habe. Jedoch eine von mir vorgenommene genaue Vergleichung von mehr als der Hälfte der zahlreichen in der editio princeps vorkommenden Väterstellen mit dem Sirmond'schen Abdrucke hat diesen Argwohn nicht bestätigt. Es finden sich zwar kleinere Abweichungen, aber dieselben sollen offenbar nur eine Verbesserung

Weitere Briefe Hinkmars publizirten Cellot[17]) und Labbé[18]). Von diesen und den durch Sirmond gesammelten Stücken veranstaltete Migne[19]) einen neuen Abdruck, den er um die Annalen Hinkmars nach der Pertz'schen Ausgabe[20]) und um die „Vita Remigii" nach dem Texte des Surius vermehrte. Auch diese Gesamtausgabe ist unvollständig: ein Brief bei Delalande[21]), einer bei Mansi[22]), ein von A. Mai[23]) herausgegebenes Gedicht sowie mehrere öffentliche Aktenstücke[24]), die höchst wahrscheinlich aus Hinkmars Feder geflossen sind, wurden übersehen; anderes ist nach ungenauen und lückenhaften Editionen wiedergegeben, obschon bessere längst vorhanden waren[25]). Ueberdies ist die Ausgabe durch Druckfehler und willkürliche Anordnung entstellt. Das auf Diözese und Kirchenprovinz Reims Bezügliche findet sich zum grössten Teile bei Gousset[26]) gesammelt.

Für die vielen verlorenen Schreiben Hinkmars bilden die kurzen Auszüge Flodoards[27]) einen wertvollen Ersatz.

---

der zahlreichen Druckfehler bei Buys sein. Wahrscheinlich hat Sirmond auch bei der erwähnten Interpolation ein Versehen seines Vorgängers angenommen.

17) Concilium Duziacense I. Paris 1658. 4⁰.

18) Sacrosancta Concilia. Paris 1671. tom. VIII p. 1789—1837. Die hier edirten 8 Briefe veröffentlichte Eccard, Corpus historic. med. aevi. Lipsiae 1733. tom. II p. 375—430 noch einmal als „nunc primum editae".

19) Cursus patrologiae latinae. tom. 125 und 126.

20) Mon. Germ. SS tom. I p. 419—515.

21) Supplem. Concil. Gall. Paris 1666. p. 179.

22) Collectio Concilior. Venet. 1770. tom. XVI p. 584.

23) Classici Auctores. Romae 1833. tom. V p. 452 sqq.

24) Reg. Hincm. n. 160. 284. 345. 346.

25) Wir werden uns deshalb an der Ausgabe Sirmonds halten, die im folgenden einfach mit „Opp." citirt wird. Mit Hülfe der von Migne bei den grössern Schriften Hinkmars stets angegebenen Paginirung Sirmonds lassen sich die betreffenden Stellen auch in der Migne'schen Ausgabe leicht auffinden.

26) Les Actes de la province ecclés. de Reims. Reims 1842. tom. I. — In einer Brüsseler Handschrift findet sich noch ein ungedruckter Brief Hinkmars (s. Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtsk. Hannover 1837. VII, 866), und der Pariser Codex 3549 (ol. S. Martial. Lemov.) soll „Versus Hincmari (??) ad morum doctrinam pertinentes" enthalten (s. Dümmler a. a. O. S. 538 n. VI).

27) Historia Remensis ecclesiae, deren 3. Buch ausschliesslich der Geschichte Hinkmars gewidmet ist. Die bisherigen Editionen von Sirmond (Paris 1611), Colvenère (Duaci 1617), Migne (Patrol. lat. tom. 135 — Abdruck des Colvenère'schen Textes), Le Jeune (Reims 1854 2 voll.) sind jetzt durch die jüngst erschienene von Heller und Waitz besorgte Ausgabe (Mon. Germ. SS XIII, 412—599) überholt. Wir werden stets nach der letzteren citiren.

I. Abschnitt.

Von Hinkmars Anfängen bis zum Koblenzer Frieden und der Synode von Tousy (860). — Zeit der Befestigung seiner Stellung in Reims, des wachsenden politischen Einflusses und der dogmatischen Kämpfe.

---

1. Kapitel.

Die Jugend Hinkmars und sein Leben bis zur Besteigung des erzbischöflichen Stuhles (845).

Wie bei so manchen geschichtlich bedeutenden Männern beginnen erst seit dem Eintritte Hinkmars in das öffentliche Leben die Quellen über ihn in reicherer Fülle zu fliessen. Selbst Flodoard, welcher im Reimser Sprengel und nur 12 Jahre nach dem Tode des Erzbischofs geboren wurde, weiss von den vier ersten Jahrzehnten nur wenige Zeilen zu berichten[1]), neben denen hie und da eine Urkunde oder eine zufällige Bemerkung in Hinkmars eigenen Schriften kargen Aufschluss gewährt.

Die Stätte seiner Geburt lässt sich nicht genau ermitteln; wahrscheinlich ist sie in den nordöstlichen Gauen Frankreichs zu suchen[2]), in denen noch vor Chlodovech die salischen Franken festen Fuss

---

1) Hist. Rem. eccl. l. 3 c. 1 p. 475.

2) Die lotharischen Bischöfe (ep. ad Hincm. Mansi XV, 645) werfen ihm vor, dass er vor seiner Erhebung der Reimser Kirche nicht angehört habe. Hätte er nicht einmal durch seine Geburt dieser Provinz, die sich damals von der Marne bis zur Küste des Kanals erstreckte, angehört, so hätten sie dies gewiss hervorgehoben. Hinkmars gleichnamiger Neffe stammte aus der Gegend von Boulogne-sur-Mer, weshalb Mabillon, Annal. ordin. S. Benedicti l. 29 n. 46 (Paris 1704. tom. II p. 484, nach welcher Ausgabe in der Folge stets citirt wird) glaubt, dass auch der Oheim dort geboren sei. Unsere Vermutung wird durch die Thatsache bestärkt, dass Hinkmar in frühester Jugend dem Kloster St. Denis bei Paris übergeben ward.

gefasst hatten. Aus diesem Grunde dürfen wir mutmassen, dass echtes Frankenblut in seinen Adern floss. Er gehörte einem edlen und begüterten Geschlechte an[3]) und zählte zu seiner Verwandtschaft die Grafen Bertram von Tardenois[4]), dessen Grafschaft von Westen an den Reimser Sprengel stiess, und Bernhard von Toulouse, den Sohn des Raimund und der Berteiz[5]). Von seinen nähern Angehörigen kennen wir einen Neffen, den jüngern Hinkmar, ferner eine Schwester Hildegundis, deren Sohn oder Schwiegersohn mit Namen Evrard, der Eigengut in Alamannien besass[6]), und einen Sigebert, den Sohn einer Schwester des jüngern Hinkmar[7]). Von einem Geschwisterkinde desselben Neffen ist allein der Name Anselmus aufbewahrt[8]), und von Hinkmars Mutter wissen wir nur, dass sie in der ersten Hälfte des Jahres 859 aus dem Leben schied[9]).

Wann sein Geburtsjahr anzusetzen ist, bleibt ungewiss[10]). Jedoch dürfen wir schliessen, dass seine Kindheit noch weit in die Regierungszeit Karls des „grossen Kaisers", wie er selbst ihn nennt[11]), zurückreicht, da sein Lehrer ihn schon i. J. 822 dauernd mit sich an den Kaiserhof nehmen konnte.

Frühzeitig ward der Knabe dem Stifte St. Denis zur Erziehung anvertraut und wahrscheinlich gleich anfangs für das Mönchsleben bestimmt[12]). Daher genoss er den Unterricht wohl nicht wie jene

3) Flod. l. c. Mansi XVI, 665. Lupus, ep. 42 ad Hincm. (Migne 119, col. 509 B.): Nobilitatem vestrae generositatis — in vobis et nobilitas et sapientia convenerunt.

4) Flod. 3,26 p. 545.

5) Ib. p. 543. Vgl. Mabillon, Annal. l. 29 n. 46. l. 35 n. 104. (t. II, p. 482. III, p. 97.) Dieser Bernhard, der von Mitte der sechziger bis Ende der siebziger Jahre Graf von Toulouse war (s. Anhang VIII, N. 134) ist wohl zu unterscheiden von dem gleichnamigen Markgrafen von Gothien und dem Grafen Bernhard von Auvergne, dem Sohne des Kämmerers Bernhard, vgl. Hincm. Annal. a. 868 und 872 (Mon. Germ. SS. I, 480. 493).

6) Flod. 3,28 p. 553.

7) Mansi XVI, 834.

8) Opp. II, 413.

9) Sie erlebte die Erhebung ihres Enkels auf den Stuhl von Laon, die anfangs 858 stattfand (s. unten Kap. 14 N. 23) um mehr als 1 Jahr und 4 Monate (Mansi XVI, 665).

10) Aeltere und neuere Forscher, z. B. Gess a. a. O. S. 1; Gfrörer, Gesch. d. ost- u. westfr. Carolinger. Freiburg 1848. I, 137; Hefele, Conciliengesch. Freib. 1879. 2. Aufl. (nach der immer citirt werden wird) IV, 112; v. Noorden a. a. O. S. 2 nehmen allgemein, aber ohne einen bestimmten Grund anzugeben, das J. 806 an.

11) Opp. I, 612. II, 206.

12) Opp. II, 304. Flod. 3, 1 p 475: A pueritia in monasterio . . . . monasteriali religione nutritus. Leo IV. ep. ad omnes episc. Galliar. (Die Papst-

Jünglinge, die sich dem Stande des Weltklerus oder der Laien widmen wollten, in einer besondern Schule ausserhalb der Klausur[13]), sondern in der eigentlichen Klosterschule. Es war eine altberühmte Abtei, in der Hinkmar seine Jugendbildung erhielt, die Stätte, wo die gallische Kirche in treuer Verehrung die Leiber ihrer gefeierten ersten Glaubensboten hütete. Ihre Anfänge verlieren sich im Dunkel der Vorzeit, aber mit dem anhebenden 7. Jahrhundert tritt sie als der bevorzugte Schützling merowingischer Könige in der Geschichte hervor, und zur Zeit, als Hinkmar sich ihre Pforten öffneten, zählte sie vielleicht zu den reichsten, jedenfalls zu den angesehensten Klöstern im Frankenreiche [14]). Jedoch unter dem äussern Glanze war der Eifer der Söhne des h. Benedikt erkaltet, und die Zucht wie in manchen Schwesterabteien in so hohem Grade verfallen, dass die Mönche ihre Ordensregel verlassen hatten und nur mehr nach Art der Kanoniker lebten [15]). In St. Denis scheint das Uebel besonders tief eingedrungen zu sein; denn die Bemühungen des Kaisers Ludwig und der beiden grossen Beförderer der Klosterverbesserung, der Aebte Benedikt von Inden und Arnulf von Hermoutier, erwiesen sich hier als erfolglos[16]). Und schon damals mag der Gedanke, dereinst zur Erneuerung des klösterlichen Lebens in seinem Stifte beizutragen, den wir Hinkmar nachmals verfolgen sehen, die ersten Wurzeln in seiner Seele geschlagen haben. Jedenfalls aber ist das Ringen des alten Ordensgeistes gegen weltliche Erschlaffung nicht ohne Einfluss auf seine Charakterbildung geblieben, da die seltene Willensstärke, der nie erkaltende Eifer für

---

briefe der brittischen Sammlung. Neues Archiv f. ält. deutsche Geschichtskunde. Bd. 5, Hannov. 1880, S. 390 f) bemerkt zwar: Relatum est apostolatui nostro, quod dum Hyncmarus clericorum haberet habitum, monachicam elegisset vitam; aber dieses Zeugnis stützt sich auf Berichte, die dem Papste vonseiten der heftigsten Gegner Hinkmars geworden waren, um ihn zu verunglimpfen (vgl. unten Kap. 3.) und die wohl auf die Thatsache angespielt hatten, dass, als H. zu St. Denis eintrat, dort die Mönche nur mehr die Kleidung der Kanoniker trugen, was er selbst (l. c.: sub canonico habitu educatus) bestätigt.

13) Vgl. Simson, Jahrbb. d. fränk. Reichs unter Ludwig d. F. Leipzig 1874. I, 86.

14) Vgl. Felibien, Hist. de l'abbaye royale de Saint-Denys. Paris 1706. p. 8 suiv., p. 71. Die Urkunde über die Güterteilung zwischen Abt Hilduin u. den Mönchen ib. Preuves n. 72.

15) Ib. p. 68. Simson a. a. O. I, 84. 143. Mabillon Annal. l. 29 n. 45 sq. (II, 482) sucht den gänzlichen Verfall der Regel zu bestreiten und vermutet, Hinkmar sei wirklich nur Kanoniker gewesen, etwa bei St. Paul. Dem stehen aber die Zeugnisse Flodoards (s. ob. N. 12) u. Hinkmars (opp. II, 304: Conversis autem ad regularem vitam et habitum fratribus) entgegen.

16) Simson a. a. O. I, 143.

kirchliche Zucht und Ordnung und der ernst-asketische Zug, der von den Jünglingsjahren an durch das ganze Leben des Mannes geht, auf eine frühe Schule von Erfahrungen und Prüfungen hindeuten.

Einen ausgezeichneten Lehrer fand er an Hilduin, der seit d. J. 814 als Abt die Brüder leitete. Dieser Mann verdiente es, dass der Zögling noch im Alter seiner als des „Erziehers“ in dankbarer Liebe und mit gerechtem Stolze gedachte[17]); denn er gehörte in der That was Gesinnung und Gelehrsamkeit, staatsmännische Befähigung und Thatkraft angeht, zu den Besten und Angesehensten des Landes[18]). So edle und fein gebildete Männer wie Servatus Lupus, der bewundernde Schüler der klassischen Meister des Altertums, und Walahfrid Strabo, der liederkundige Mönch von Reichenau, schauten mit Verehrung zum Abte von St. Denis empor[19]). Später selbst schriftstellerisch thätig genoss dieser die Freundschaft der ersten literarischen Grösse jener Zeit, des Fulder Abtes Hraban, der auf dem Gipfel seiner theologischen Berühmtheit stehend es nicht verschmähte, ihm seinen Kommentar zu den Büchern der Könige zu überreichen[20]). Kaiser Ludwig, in der Achtung und Wertschätzung geistig bedeutender Männer seinem erlauchten Vater nicht unähnlich, würdigte den Mönch seines ganz besondern Vertrauens, rief ihn an den Hof und erhob ihn zur Würde des Erzkapellans.

Dieses Ereignis, das die Klostergeschichte zum J. 822 zu verzeichnen hatte, bildet zugleich einen bedeutungsvollen Wendepunkt im Leben des jungen Hinkmar. Denn die Zuneigung, welche der Meister zu seinem empfänglichen Schüler hegte, die glänzenden Anlagen und die adelige Herkunft des bereits zum Jünglinge gereiften Knaben bewogen[21]) Hilduin, ihn sofort[22]) mit sich nach Aachen an das Hoflager zu nehmen, um seine weitere Erziehung selbst in der

---

17) Mansi XV, 645.

18) Transl. S. Sebastiani et S. Gregorii. (Bouquet, Recueil des historiens des Gaules. Paris 1738—65. VI, 320) nennt ihn „abbatem reverentissimum, virum quoque omni probitatis genere permodestum omnique sagacitate et industria praeditum, iustitia conspicuum, sanctitate praeclarum.“

19) Lup. ep. 95 u. 110 (Migne 109, col. 1127). Walahfrids Versus de imagine Tetrici (ed. Dümmler, Zeitschr. f. deutsches Altert. Bd. 12 S. 461 ff) und Dankgedicht an Hilduin (Migne 114, 1098). Letzterer war Gönner und Beschützer des jungen Dichters, den er dem Kaiser empfahl. Vgl. Ebert, Allg. Gesch. d. Literatur d. Mittelalt. im Abendlande. Bd. 2. Leipzig 1880. S. 147.

20) S. Kunstmann, Hrabanus Maurus. Mainz 1841. S. 72.

21) Flod. 3, 1 p. 475.

22) Opp. II, 837. Ende 829 oder Anfang 830 verliess Hinkmar den Hof, vgl. unten.

Hand zu behalten und ihm Gelegenheit zu geben, unter seiner Leitung höfische Art und die Grundsätze karolingischer Staatskunst kennen zu lernen.

Ludwig d. F. hatte dem Hofe bis damals noch ziemlich den Glanz aus den ruhmreichen Tagen seines Vaters zu erhalten gewusst. Wenn er auch diesem bei weitem nicht an Herrschergenie und Festigkeit im Wollen und Handeln vergleichbar war, vielmehr das Gemüt und die Neigung zu Frömmigkeit und asketischem Leben bei ihm überwogen, so war doch eines als ungeschmälertes Erbe auf den Sohn übergegangen, die Liebe zur Wissenschaft und Literatur. Weniger scheint der geistlichen Richtung des Gemahles die Kaiserin Judith gehuldigt zu haben, die uns von Zeitgenossen als eine Frau von blendender Schönheit und reizender weiblicher Anmut, aber auch von hoher geistiger Begabung und selbst musikalischer Bildung geschildert wird[23]). In dieser Welfin paarte sich zudem feurige Gemütsart mit fast männlicher Willensstärke, das Geschick den Kaiser zu beherrschen mit brennendem Ehrgeize: alles Fähigkeiten, die Fürst und Volk nicht zum Heile dienen sollten. Um das Herrscherpaar bewegte sich ein Kreis auserlesener Männer. Vor allen ragen drei hervor: Einhard, der ehrwürdige Alte aus dem Gefolge des grossen Karl, der sittenstrenge und gelehrtes Streben fördernde Helisachar, ein vertrauter Freund und Geistesverwandter des h. Benedikt von Inden, und der greise Adalhard, den vor kurzem die Gnade Ludwigs aus siebenjähriger Verbannung zurückberufen hatte, und dessen hehre Gestalt gesehen zu haben, Hinkmar noch als Greis sich rühmt[24]). Auch die trefflichen Halbbrüder des Kaisers, Drogo und Hugo, waren nach langer Ungnade eben wieder in die Pfalz zurückgekehrt und erfreuten sich der Gunst ihres königlichen Herrn.

Obgleich diese Männer nicht den Trägern jener berühmten Namen, die einst im Aachener Palaste glänzten, an die Seite zu stellen sind, so mussten doch Geist und Charaktergrösse sie zum Muster für den jungen, strebsamen Mönch von St. Denis machen. Freilich wie weit der persönliche Einfluss ging, den sie auf ihn ausübten, wissen wir nicht; aber was er von der Huld erzählt, die ihm der Herrscher selbst bewies, lässt uns ahnen, dass er auch mit jenen Räten der Krone in sehr vertrautem Verkehre gestanden hat. „Acht Jahre lang“, berichtet Hinkmar, „vertraute Ludwig mir sein Innerstes unbedenklich an“ [25]), woran man ermessen kann, welches staunenswerte

23) Vgl. Simson a. a. O. I. 146 f.
24) Opp. II, 206.
25) Opp. II, 837.

Maass von Achtung der Jüngling dem ernsten Fürsten eingeflösst haben muss, und wie nahe verwandt sich die beiden Herzen mögen gefühlt haben.

Welches die Stellung war, die Hinkmar in der Rangordnung des Hofes einnahm, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Dass er ein eigentliches Amt in der Pfalz bekleidet habe, lässt sich bei seiner Jugend kaum annehmen; er wird vielmehr zu der Klasse derjenigen gehört haben, welche in der Umgebung des Kaisers ihre politischen Lehrjahre bestanden und als „Schüler“ bezeichnet wurden[26]). Ob er den Unterricht in der Hofschule genossen hat, der zu Ludwig d. F. Zeit noch manche hervorragende Männer ihre Bildung verdankten, und die noch keineswegs ganz verfallen war[27]), wenn auch die frühere Blüte mehr und mehr schwand, mag dahin gestellt bleiben. So viel aber ist gewiss, dass er mit wissenschaftlichen Studien eifrig beschäftigt war. Damals hat er die karolinischen Bücher kennen gelernt und studirt[28]), damals wohl auch die erste Grundlage für seine eingehende Kenntnis des geistlichen und weltlichen Rechtes gelegt, der karolingischen Gesetzgebung sowohl als der römischen Rechtsquellen, wozu ihm die Hofbibliothek reiche Schätze bieten konnte. Vorzüglich aber hat er der Erlernung des praktischen Dienstes, wie er von den Würdenträgern des Staates und der Kirche gefordert ward, seine Zeit gewidmet. Es liegt die Vermutung nahe, dass er zu diesem Zwecke gerade Hilduin beigesellt war, dessen Amtsgeschäfte sich besonders eigneten, um einen jungen Mann für den Eintritt in die hohe fränkische Geistlichkeit heranzubilden. Denn der Erzkapellan war nicht allein das Haupt der zahlreichen Hofgeistlichkeit und persönlicher Ratgeber des Fürsten, sondern auch eine Art Minister der geistlichen Angelegenheiten, durch dessen Hand alle wichtigeren kirchlichen Dinge des weiten Reiches gingen[29]).

Neben der Aneignung der nötigen Geschäftsgewandtheit fand Hinkmar Gelegenheit, sich von ältern Männern in das Verständnis der grossen kirchlichen und politischen Ereignisse aus der Regierungszeit Karl d. G. einführen zu lassen. So erzählt er selbst, wie er

---

26) Hincm. De ordine palatii c. 28 (opp. II, 211): Alter ordo per singula ministeria discipulis congruebat, qui magistro suo singuli adhaerentes et honorificabant et honorificabantur, locisque singulis suis prout opportunitas occurrebat, ut a Domino videndo vel alloquendo consolarentur.

27) Vgl. Simson a. a. O. II, 255 ff.

28) Opp. II, 457.

29) Opp. II, 206. sq. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Kiel 1860. III, 434 ff.

Schilderungen der Frankfurter Synode gegen Felix von Urgel aus dem Munde solcher vernommen, die persönlich daran teilgenommen hatten[30]). Eine genaue Kenntnis des von Karl d. G. geschaffenen Staatsorganismus gewährte ihm das Werk Adalhards über die Hofordnung, welches die Gliederung des hohen Beamtentums und den Geschäftsgang bei der obersten Verwaltung des Reiches darstellte. Er las und schrieb es zu seinem eigenen Gebrauche ab[31]).

Von weit grösserer Bedeutung aber war für den dereinstigen Berater des westfränkischen Königs der tägliche unmittelbare Einblick in das Getriebe der praktischen Politik, die gerade in den Jahren 820 bis 830 sich in der Aachener Pfalz sehr lehrreich, getragen von tiefen prinzipiellen Gegensätzen und reich an wichtigen Vorkommnissen entfaltete. Den damaligen Beratungen und Verhandlungen wohnte Hinkmar bei und lauschte den Erörterungen erfahrener Staatsmänner, welche die traditionellen Grundsätze der Vorfahren aufrecht erhalten wollten[32]). Die diplomatische Gewandtheit und der politische Scharfblick, den wir an dem nachmaligen Kirchenfürsten bewundern, mögen bei solchen Gelegenheiten geweckt und gefördert worden sein. Auch die kirchlichen und politischen Ideale, die er im spätern Leben verfolgte, stehen in innerem Zusammenhange mit den Bestrebungen, die in jener Zeit zu Tage traten. Darum lohnt es sich, einen Blick zu werfen auf die Parteien und ihr Ringen, umsomehr als letzteres zu Katastrophen trieb, welche den Erzkapellan zum Sturze brachten und damit auch seinen Schützling aus dem wirren Treiben des Hofes in die stille Zelle von St. Denis zurückführten.

Nachdem es Karl d. G. gelungen war, die fränkischen Stämme unter e i n e m Scepter zu einigen und durch die Gewalt seiner Waffen in Verbindung mit weiser Staatskunst die Grenzen des Gesamtreiches fast soweit auszudehnen, als christliche Sitte und katholischer Glaube unter den Völkern des Abendlandes herrschten, keimte in den Gemütern die Idee auf, dass die Einheit des Reiches von der Einheit der Kirche unzertrennlich sei. Das wieder aufgerichtete Kaisertum und ein glückliches Geschick, welches von den drei Söhnen Karls zwei vor der Zeit ins Grab steigen und den e i n e n die Herrschaft als ungeteiltes Erbe antreten liess, schien jenem Gedanken das Siegel der Bestätigung aufzudrücken und ihm Gültigkeit für alle Zukunft zu verleihen. „Wie man auf den Papst als das e i n e geistliche Ober-

30) Hincm. De praedest., praef. (opp. I, init.)
31) Opp. II, 206.
32) Opp. II, 201.

haupt der Erde zu blicken pflegte, so wollte man für alle Zeit auch nur einen weltlichen Herrn an ihrer Spitze erblicken; er sollte die Kirche vor Spaltung und das Volk vor innern Zerwürfnissen bewahren, sollte auf der Bahn Karl d. G. zum Ruhme Gottes und zum Heile der Menschheit weiter schreiten."[33]) In der Familie Ludwig d. F. aber, dem drei kräftige Söhne lebten, schien die rauhe Wirklichkeit das politische Ideal zerstören zu wollen. Um diese Gefahr abzuwenden, bildete sich allmählich unter den Grossen eine mächtige Partei, welche sich die Erhaltung der Reichseinheit zum Ziele setzte und auf dem Wege verfassungsmässiger Festsetzungen den alten staatsrechtlichen Grundsatz der Teilung überwinden zu können hoffte[34]). An ihrer Spitze standen die einflussreichsten Männer des Hofes, den Kern aber machte die hohe Geistlichkeit aus und besonders jener Teil derselben, der eifrig für kirchliche Reformen arbeitete und namentlich die Zurückerstattung des entfremdeten Kirchengutes anstrebte[35]). In Erwägung, dass eben durch Karls Einigungswerk auch die einzelnen fränkischen Kirchen unter einander und mit dem gemeinsamen Staatskörper in lebensvollen Zusammenhang getreten waren und aus demselben zumeist die Kraft zu reformatorischem Wirken gesogen hatten, glaubten jene grossfränkisch Gesinnten durch ein Zerreissen dieses Gefüges eine schwere Gefährdung der kirchlichen Interessen, eine Zurückdrängung auf eine frühere Entwicklungsstufe befürchten zu müssen[36]). Auch entging ihnen der Umstand nicht, dass durch eine Zersplitterung der Wehrkraft des Reiches die Sicherung der Grenzen sehr erschwert, wenn nicht zur Unmöglichkeit würde[37]); und wieviel Wahrheit diesem

33) Wenck, Das fränk. Reich nach d. Vertrage von Verdun. Leipzig 1851. S. 15. Vgl. Waitz a. a. O. IV, 564.

34) Vgl. hierüber u. in Bezug auf das Folgende Simson a. a. O. S. 100 ff

35) Vgl. Waitz a. a. O. S. 561 ff. Im J. 822 macht Erzb. Agobard von Lyon, einer der thätigsten Förderer der Einheitsbestrebungen, schon einen leisen, wenn auch erfolglosen Versuch, die allgemeine Restitution der Kirchengüter herbeizuführen. Vgl. Simson a. a. O.

36) Divisio imperii (Mon. Germ. LL I, 198): Ne forte hac occasione (d. h. bei einer etwaigen Teilung des Reiches) scandalum in s. ecclesia oriretur et offensam illius, in cuius potestate omnium iura regnorum consistunt, incurreremus. Später macht die Versammlung von Compiègne geltend: Propter pacem et unanimitatem imperii ecclesiaeque tranquillitatem (LL I, 367). Paschasius Radbertus, der eifrige Lobredner dieser Partei sagt: Voluit (Wala), ut unitas et dignitas totius imperii maneret ob defensionem patriae et ecclesiarum liberationem, ob integritatem rerum et dispensationem facultatum ecclesiarum (Vita Walae 2, 10. Mon. Germ. SS. II, 575).

37) Vita Walae 2, 7. l. c. p. 551.

Gedanken innewohnte, haben die unaufhörlichen Einfälle der Normannen und Sarazenen, die zurückzuweisen keiner der Könige allein im stande war, nur zu klar bewiesen.

Die Häupter der Partei waren rastlos thätig, ihren Plänen den Erfolg zu sichern. Auf dem Aachener Reichstage v. J. 817 wurde ein Hausgesetz erlassen über die Teilung des Reiches nach des Kaisers Tode. Der erstgeborene Lothar sollte Erbe der kaiserlichen Krone sein und ward sofort zum Mitkaiser erhoben und gekrönt, obschon er die Mitherrschaft thatsächlich erst i. J. 825 erhielt. Für Pippin wurden Aquitanien und Waskonien, die Mark Toulouse und einige Grafschaften in Burgund und Septimanien bestimmt, während Ludwig Baiern mit der Ostmark, Pannonien und Kärnten zugesprochen wurden. Damit erhielten die jüngern Söhne nicht nur Reiche, die gegenüber dem Anteile des ältern Bruders einen sehr mässigen Umfang hatten und wegen ihrer Unsicherheit als Grenzgebiete es nicht leicht zu einer grössern Machtentfaltung kommen liessen, sondern ihre Stellung wurde auch rechtlich beschränkt. Sie waren Unterkönige, deren Gewalt die Mitte hielt zwischen Souveränetät und Statthalterschaft und eine eigentümliche Mischung aus beiden darstellte: sie besassen die Gerichtshoheit, und die Einkünfte ihres Gebietes flossen ihnen unmittelbar zu, dagegen sollten sie über Krieg und Frieden nicht ohne den Kaiser entscheiden und keine Gesandtschaften auswärtiger Fürsten selbständig empfangen können. Die wichtigste Bestimmung aber war, dass nach dem Tode eines der jüngern Brüder dessen Land nicht wieder geteilt, sondern nur auf e i n e n seiner Söhne vererbt werden durfte, und dass, wenn er ohne rechtmässige Nachkommen sterben sollte, sein Gebiet an den Kaiser zurückfallen musste[38]). Vier Jahre später wurde dieses Gesetz auf den Tagen zu Nimwegen und Diedenhofen von den Grossen feierlich beschworen. Damit jedoch dem eben geschaffenen Werke von dem schwankenden Charakter des Kaisers keine Gefahr erwüchse, galt es, ihn mit Männern zu umgeben, die entschieden der Richtung jener Partei huldigten. Man verstand es bei Ludwig durchzusetzen, dass das Brüderpaar Adalhard und Bernar, die dem karolingischen Hause entstammten und in der politischen Schule Karl d. G. gebildet waren, sowie die Halbbrüder des Kaisers, Drogo und Hugo, aus der

38) Divis. imper. (LL I, 198—200). Auf diesem Reichstage wurde auch im engsten Zusammenhange mit dem Reformprogramme der Partei die Benediktinerregel durch den h. Benedikt von Aniane (Inden) erläutert und eine 80 Kapitel umfassende Ergänzung (Capitula monachorum; LL I, 200—204) hinzugefügt, während dem Diakon Amalarius von Metz eine Revision der Regel für Kanoniker und Kanonissen übertragen ward (vgl. Simson I, 91 ff.).

Verbannung zurückberufen wurden. Zu gleicher Zeit nahmen auch die kirchlichen Reformgedanken, besonders die auf geistige Hebung des Klerus gerichteten bestimmtere Gestalt an.

Als ein Glied in der Kette, mit welcher man den Kaiser für immer an die grossfränkische Idee zu fesseln gedachte, und als im Zusammenhange stehend mit dem siegreichen Hervortreten der unitaristischen und kirchlichen Bestrebungen ist auch die Berufung Hilduins als Erzkapellans aufzufassen. Der Abt von St. Denis war zu einem der vornehmsten Träger der neuen Politik ausersehen. Wurde nun Hinkmar gerade an jenem Zeitpunkte, wo die Einheitsmänner auf der Höhe ihrer Macht standen, in das Hofleben eingeführt, und trug sein väterlicher Gönner und Beschützer so ausgeprägt jene Richtung zur Schau, so ist es kaum mehr unwahrscheinlich, dass auch der Jüngling in jenem Geiste seine politische Erziehung erhielt[39]. Und wenn wir aus den Grundsätzen seines spätern Lebens einen Rückschluss machen dürfen, so erhebt sich diese Vermutung fast zur Gewissheit. Denn nichts lag ihm bis zum Ende seines Wirkens so sehr am Herzen als die Läuterung und Kräftigung der Geistlichkeit, die Beförderung der Macht und Unabhängigkeit der Kirche; und nachdem der Zerfall der Monarchie Karl d. G. eine vollendete Thatsache geworden war, hielt er doch an der idealen Einheit der drei Reiche als des Gesamtimperiums der Christenheit fest und hob mit Nachdruck die glücklichen staatlichen Zustände jener Zeit hervor, in der ein Einziger in fränkischen Landen das Scepter führte.

Die Einheitspartei hatte in ihren Berechnungen einen Umstand ausser Acht gelassen, nämlich dass dem Kaiser aus der i. J. 819 geschlossenen zweiten Ehe mit Judith ein vierter männlicher Sprosse geschenkt werden könnte. Diese Möglichkeit wurde i. J. 823 durch die Geburt Karls, der nachmals den Beinamen des Kahlen erhielt, zur Wirklichkeit. Es war ein Familienereignis, das folgenschwer wie wenige in der Geschichte geworden ist. Denn die mütterliche Eitelkeit der Kaiserin war nun gereizt, und mit all' der Klugheit und Zähigkeit, welche der Frau eigen ist, entwarf und verfolgte sie ihre Absicht, die Abmachungen des J. 817 umzustossen, um dem Nachgeborenen einen möglichst grossen Teil vom väterlichen Reiche zuzuwenden. Allerdings in den nächsten fünf Jahren hören wir noch nichts, was auf innere Kämpfe und veränderte Einflüsse am Hofe schliessen liesse, sei es dass Judith den Augenblick noch nicht für

39) Auch Gfrörer a. a. O. I, 137 ist der Ansicht, dass Hinkmar im Herzen der Einheitspartei zugethan war.

gekommen erachtete, sei es dass die Gegner die Gefahr zu gering anschlugen, um beizeiten Vorkehrungen zu treffen. Seit dem J. 828 aber folgten die Schläge der Reaktion rasch aufeinander. Der bisher vielvermögende Graf Matfrid und Hugo, der Schwiegervater des jungen Mitkaisers, wurden gestürzt und ihrer Lehen für verlustig erklärt, angeblich zwar zur Strafe für ihre Nachlässigkeit in der Verteidigung der spanischen Mark, in der That aber wohl aus tiefer liegenden politischen Gründen. Auf dem Wormser Reichstage (829) ward dann dem erst sechsjährigen Karl Alemannien, Elsass, Kurrätien und ein Teil von Burgund übertragen. Diese doppelte Kränkung für den erstgeborenen Lothar war zu tief, als dass sie ihn nicht zum offenen Bruche mit dem Vater hätte treiben müssen, infolge dessen er der Mitregentschaft beraubt und nach Italien verwiesen wurde. Grollend verfolgten Adel und Geistlichkeit diese Vorgänge. Ersterer, weil der Graf Bernhard von Barcelona, ein eifriger Parteigänger Judiths, der eine Kühnheit und Thatkraft besass, die bis zur Gewaltsamkeit ging — Hinkmar bezeichnete ihn kurz als „Tyrannen“[40]) — die Männer der alten Partei zurückzudrängen wusste und dafür die Brüder der Kaiserin, die Welfen Konrad und Rudolf, zur Macht erhob; die Bischöfe, weil sie bei Ludwig mit ihren allzu berechtigten Klagen über die traurige Lage der Kirche[41]) ein taubes Ohr fanden.

Unter solchen Umständen reiften die Dinge schneller, als der Herrscher es ahnen mochte, zum Bürgerkriege. Schon in den Fasten 830 zog Pippin mit Heeresmacht und umgeben von den aufrührerischen Grossen, die sich ihm namentlich aus Westfranken angeschlossen hatten und unter denen sich auch der Erzkapellan Hilduin befand, gegen den Vater heran. Dass der junge Hinkmar hierin dem Beispiele des Meisters folgte — die Quellen schweigen über seine damalige Stellung — ist nicht anzunehmen, da er bald darauf, wie wir sehen werden, noch in hoher Gunst bei Ludwig steht und viele Jahre nachher noch jene Empörungen mit den schärfsten Worten tadelt[42]). Trotz seiner innern Uebereinstimmung mit dem politischen Standpunkte seines Abtes dürfte ihn seine legitimistische Gesinnung, von der er später mehr als einmal glänzende Proben abgelegt hat, sein feines Gefühl für Recht sowie sein vertrautes Verhältnis zur Person des Fürsten von einem solchen Schritte zurückgehalten haben. Und dass in der That die Bahn, welche die Königssöhne und ihre An-

40) Annal. a. 864 (Mon. Germ. SS. I, 466).

41) Das Pariser Koncil v. J. 829 entwirft ein abschreckendes Bild von den damaligen kirchlichen und sittlichen Zuständen (Mansi XIV, 529 sqq.).

42) Opp. II, 128.

hänger betreten hatten, eine verderbliche war, haben nachmals die zwar unblutigen aber schmachvollen Vorgänge auf dem Lügenfelde und der noch schmachvollere Tag von Compiègne, wo der unglückliche Kaiser entthront und aufs tiefste gedemütigt wurde, gezeigt. Für jetzt gelang es diesem noch einmal, mit Unterstützung der ihm grösstenteils treu ergebenen deutschen Aristokratie bald die Oberhand zu gewinnen. Und hiermit treten auch die Geschicke Hinkmars wieder deutlicher in den Berichten hervor.

Hilduin war im Oktober 830 auf der Reichsversammlung zu Nimwegen dem Verbote seines kaiserlichen Herrn entgegen trutzig mit bewaffneter Begleitung erschienen. Zur Strafe dafür traf ihn das Los sofortiger Verbannung: in einem Soldatenzelte sollte er bei Paderborn den Winter zubringen[43]). Schon bald aber scheint dieses harte Urteil dahin gemildert worden zu sein, dass ihm gestattet wurde, in der sächsischen Abtei Korvei seinen Aufenthalt zu nehmen[44]). Hinkmar, der damals wieder im Kloster bei Paris weilte, entschloss sich in treuer Anhänglichkeit freiwillig das Geschick mit seinem verehrten Lehrer zu teilen, und folgte unter Zustimmung seines Bischofs und begleitet von den Segenswünschen der Brüderschaft ihm ins

---

43) Astronom., Vita Hludow. c. 45 (Mon. Germ. SS. II, 633). Simson a. a. O. I, 360 vermutet, der Kaiser habe so bestimmt, „um die kriegerischen Gelüste des Abtes zu verhöhnen."

44) Flod. 3, 1 p. 475. Transl. S. Viti (Jaffé, Biblioth. rer. Germ. Berol. 1864. I, 13). Mabillon Annal. l. 30 n. 45 (II, 531 sq.) glaubt diese Nachrichten mit der Notiz des Astronomen vereinigen und von einem Verbannungsorte verstehen zu können, da Korvei in der Diözese Paderborn gelegen habe. Dem steht aber Transl. S. Pusinnae (Wilmans, Kaiserurkunden d. Prov. Westfalen. Münster 1867. I, 543) entgegen: (Hilduinus) in Saxonicam regionem exilio condemnatus est: et primo quidem ad Patebrunnam aliquamdiu commoratus est: postea defervescente furore principis ad Corbeiam Novam positus est. Dümmler (Gesch. d. ostfränk. Reichs. Berlin 1862. I, 62 f.) und Simson (I, 360. II, 3) verstehen auch die Quellen von einem doppelten Verbannungsorte, nehmen aber an, Hilduin sei nach Korvei erst nach dem Aachener Reichstage (Lichtmess 831) gekommen, was mir unwahrscheinlich zu sein scheint. Denn abgesehen davon, dass Ludwig wohl nicht so grausam war, den früheren Erzkapellan 3 bis 4 Wintermonate im rauhen Sachsenlande auf freiem Felde zubringen zu lassen, sagt Transl. S. Pusinnae von dem Aufenthalte bei Paderborn „aliquamdiu" und scheint den in Korvei als länger dauernd hinzustellen, womit auch Flod. l. c. und Transl. S. Viti, die den ersteren als einen kurzen ganz übergehen, übereinstimmen; nun aber halten auch Dümmler (I, 68) und Simson (II, 9) fest, dass Hilduin anfangs Mai 831 zu Ingelheim wieder vollständig begnadigt worden ist, wonach also seine Verbannung in Korvei kürzer als die andere gewesen wäre.

Exil[45]). Nicht lange jedoch kann der Aufenthalt beider in Neu-Korvei gedauert haben; denn vom 26. August 832 besitzen wir eine Urkunde, in der Hilduin bereits wieder als Abt von St. Denis erscheint[46]). Er hatte seine Begnadigung den inständigen Bitten und der Gunst zu danken, in welcher sein Zögling beim Kaiser stand, und so vollständig war die Verzeihung, dass er zwei seiner Abteien, die er sämtlich verloren hatte, wieder erhielt[47]), darunter auch St. Denis. Wahrscheinlich geschah dies auf dem Ingelheimer Reichstage (Mai 831), als Ludwig viele wegen des Aufruhrs Verurteilte wieder zu Gnaden annahm[48]). Der junge Mönch kehrte nun mit dem Abte, der seine politische Rolle ausgespielt hatte, in die friedlichen Mauern des Klosters zurück, aber nicht um unthätig ein Leben blosser Beschauung zu führen, sondern um mit ihm an die Ausführung eines Werkes zu gehen, das sie schon lange geplant und vorbereitet hatten, an die Reform des ehrwürdigen Stiftes. Wenigstens berichtet Flodoard, Hinkmar habe bereits am Hofe mit dem Kaiser und seinem Abte und unter der Auktorität der Bischöfe an der Wiederherstellung der klösterlichen Disziplin in St. Denis gearbeitet, und um seinen Worten das Beispiel hinzuzufügen, sich schon selbst mit einigen andern freiwillig der Ordensregel unterworfen[49]). Es war dies das nächste praktische Ziel, das er sich während seiner höfischen Lehrjahre gesteckt hatte, und zugleich ein Zeugnis von seinem idealen und doch thatkräftigen Sinne.

Einen kurzen Ueberblick über den Verlauf und das endliche Gelingen jener Versuche, den alten Geist in der Klostergemeinde wieder herzustellen, gibt eine das Reformwerk abschliessende Urkunde Kaiser Ludwigs vom 26. August 832[50]). Bis etwa 814 war die

45) Flod. 3, 1 p. 475. — Dass Hinkmar schon bevor Hilduin sich der offenen Empörung anschloss, nach St. Denis zurückgekehrt war, also Ende 829 oder Anfang 830, geht aus Flod. l. c. hervor: ipse religiosae conversationi cum aliis se subdidit . . . . . Processu vero temporis, quum . . . . Hilduinus . . . offensam ipsius Augusti . . . incurrisset etc.

46) Sickel, Regesten der Urkunden der ersten Karolinger. Wien 1867. L. n. 303.

47) Flod. l. c. Wenn Transl. S. Viti (l. c.) berichtet: „Honori pristino restitutus est" und Transl. S. Pus. (l. c.): „Revocatus in pristinam dignitatem", so ist dies ungenau; denn die Würde des Erzkapellans erhielt er nicht wieder. vgl. Simson II, 9. 233.

48) Annal. Bertin. a. 831 (SS. I, 424). Astron., Vita Hlud. c. 46 (SS. II, 634). Vgl. Dümmler I, 68 und Simson II, 9.

49) Flod. l. c.

50) Sickel l. c. Baluze, Capitularia regum Francorum. Paris 1677. I, 675 sqq. Felibien l. c. Preuves n. 74.

Regel noch leidlich beobachtet worden, von diesem Zeitpunkte an aber allmählich so in Verfall geraten, dass nur einige Wenige noch an der klösterlichen Ordnung festhielten. Da die Anstrengungen, welche die kaiserlichen Klostervisitatoren Benedikt von Inden und Arnulf von Hermoutier i. J. 818 machten, um dem traurigen Zustande ein Ende zu bereiten, vollständig fehlgeschlagen waren, nahm die Pariser Nationalsynode v. J. 829 die Sache in die Hand. Es wurde hier die dringende Notwendigkeit einer Verbesserung der Zucht in St. Denis anerkannt und dahin zielende Vorschläge an den Kaiser gerichtet, die von Hilduin eifrig unterstützt wurden. Zur Durchführung der Reform sammelten sich auf Ludwigs Befehl 829 oder 830[51]) die Bischöfe der Kirchenprovinzen Sens und Reims mit ihren Metropoliten, und eine eingehende Untersuchung der Sachlage ergab, dass die Wenigen, welche noch in etwas ihren Gelübden treu geblieben waren, sogar aus der Abtei hatten weichen müssen. Die meisten versprachen jetzt Besserung und bekleideten sich zum Zeichen dessen öffentlich vor der Versammlung wieder mit der Cuculla[52]). Eine kurze Zeit blieb der junge Eifer rege, jedoch bald bildete sich wiederum eine Partei von Aufsässigen, die gegen den Willen des Abtes Gesandte mit einer Beschwerdeschrift an den Kaiser schickten. Ludwig beauftragte deshalb Hilduin, ein neues Koncil in St. Denis zu veranstalten, um den letzten Widerstand zu brechen. Die vorgebrachten Beschuldigungen der Mönche erwiesen sich als unwahr, und jeder musste die Regel des h. Benedikt von neuem unterschreiben[53]). Wie die erwähnte Urkunde Ludwigs beweist, konnte die Reform im Herbste 832 als abgeschlossen und befestigt angesehen werden. Ihr thätigster Beförderer war neben den Erzbischöfen Aldrich von Sens und Ebo von Reims der Abt Hilduin gewesen[54]). Dass ihm dabei Hinkmar helfend zur Seite gestanden, lässt sich nach den obigen

51) Mansi XIV, 631 und Hefele IV, 77 nehmen d. J. 829 an.

52) Dieser Synode gehört auch wohl das Urkundenfragment an bei Mansi XIV, 633, welches dieser in das Jahr 832 setzt und auf die in jenem Jahre stattgefundene Synode bezieht. Es gibt ebenfalls eine Uebersicht über die Reformversuche und stimmt zum Teil wörtlich überein mit der Urkunde Ludwigs v. J. 832; es ist ohne Zweifel das Aktenstück, von welchem in dieser die Rede ist, und deshalb dem Jahr 829 resp. 830 zuzuweisen.

53) Diese Versammlung fand vielleicht in der zweiten Hälfte Januar 832 statt, da die vom 22. Januar dieses Jahres datierte Urkunde über die Verwendung der Einkünfte aus den Klostergütern (Mansi XIV, 636 sqq. Felibien, l. c. Preuv. n. 72) vermutlich auf derselben bestätigt wurde.

54) S. das Urkundenfragment bei Mansi XIV, 633 sqq.

Worten Flodoards erwarten; wie weit er aber im einzelnen eingegriffen hat, sagen die hier dürftig fliessenden Nachrichten nicht.

In der geweihten Stille des nun zu neuem Leben erblühenden Klosters lebte Hinkmar jetzt längere Zeit, „der Welt entfliehend und ohne Hoffnung oder Verlangen nach einer Ehrenstellung“[55]). Doch blieb er den Dingen, die sich im Reiche bei dem immer tiefer greifenden Zwiespalte zwischen dem Kaiser und der Partei seines ältesten Sohnes gefahrdrohend entwickelten, nicht ganz entrückt, schon darum nicht, weil der Abt seine politischen Ideale nicht ganz verleugnen konnte. Als Lothar i. J. 833 mit seinen Brüdern und unterstützt von den alten Gegnern der Kaiserin abermals die Fahne der Empörung wider den Vater erhob, und der Tag „der Schmach der Franken“[56]) auf dem Lügenfelde erschien, neigte Hilduin dem wieder aufgehenden Sterne zu und suchte sogar Hinkmar zum Abfalle zu bewegen. Allein vergebens[57]); dieser wankte selbst dann nicht, als Ludwig vom Throne gestossen und aufs tiefste erniedrigt als Gefangener seines eigenen Sohnes in den Mauern von St. Denis weilte. Ebendaselbst wurde Hinkmar aber auch wenige Monate später die Genugthuung zu teil, der Wiedereinsetzung des Kaisers beizuwohnen[58]). An diesem Zeitpunkte muss es auch gewesen sein, dass Ludwig den alten Liebling, der seine Ergebenheit so glänzend erprobt hatte, in seine unmittelbare Nähe zog[59]); denn wir finden ihn im folgenden Februar (835) schon an seiner Seite auf dem wichtigen Reichstage

55) Opp. II, 304.

56) Annal. Alam. a. 833 (SS. I, 49).

57) Flod. 3, 1 p. 475. Da von einer Parteinahme Hilduins gegen den Kaiser sonst nichts berichtet wird — und seine hervorragende Persönlichkeit hätte hiebei doch in den Vordergrund treten müssen, — derselbe vielmehr sogleich, nachdem Ludwig wieder die Oberhand gewonnen, so sehr in dessen Gunst steht, dass dieser ihm den ehrenvollen Auftrag gibt, die Geschichte des h. Dionysius (Migne 106, 13—50) zu schreiben, dessen er sich in Jahresfrist entledigt (vgl. die Briefe bei Bouquet VI, 347): so scheint, dass es Hinkmar gelungen ist, den Abt von einem förmlichen Abfalle zurückzuhalten. So auch v. Noorden S. 6 und Simson II, 51 f. Mabillon dagegen l. 31 n. 4 (II, 556) bestreitet überhaupt die Richtigkeit der Notiz Flodoards.

58) Nithard, Histor. 1, 4 (SS. II, 653).

59) Opp. II, 304: Conversis autem ad regularem vitam . . . fratribus in monasterio S. Dionysii . . . diutius degui et exinde adsumptus familiaribus obsequiis praefati imperatoris (sc. Hludow.) ac episcoporum conventibus pro sola obedientia mihi iniuncta inserviens, post aliquot annos monasterii quietem repetii. v. Noorden S. 6 irrt daher, wenn er Hinkmar v. J. 830 bis zu Ludwigs Tode mit den Studien beschäftigt in St. Denis leben lässt.

und Koncile zu Diedenhofen[60]), wo des Kaisers Hoheit wieder allgemein anerkannt und der an ihm begangene Frevel gesühnt wurde.

In die Zeit, da Hinkmar in kaiserlichen Diensten stand und namentlich auf den Versammlungen der Bischöfe thätig war, fallen wichtige Synoden, von denen insbesondere die zu Aachen i. J. 836 stattgefundene zu erwähnen ist[61]). Die kirchlichen Reformpläne, welche die grossfränkische Partei des Klerus einst so lebhaft verfochten hatte, die dann aber unter dem Drange stürmischer Ereignisse in den Hintergrund getreten waren, wurden hier von neuem in Angriff genommen. Es kamen ausführliche Beschlüsse zu stande, wie die Verhältnisse der Kirche und der Geistlichkeit von den niedersten Stufen bis zu den höchsten gebessert werden sollten. Aber auch den weltlichen Beamten bis zur Person des Fürsten hinauf wurde ein Spiegel ihrer Pflichten vorgehalten. Daneben vergassen die Bischöfe nicht, die schwierige Frage nach der Zurückerstattung der entzogenen Kirchengüter anzuregen, indem sie das Recht der Kirche auf unverletzlichen Besitz begründeten und die Herausgabe des unrechtmässig Entfremdeten verlangten. Durch die ganzen Verhandlungen zieht sich der Grundgedanke hindurch, dass die Kirche mit dem christlichen Staate, das Priestertum mit der königlichen Gewalt in vollkommener Eintracht wirken muss, wenn beide ihre grossen Aufgaben erfüllen wollen. Wenngleich sich nicht erkennen lässt, ob Hinkmar ein Anteil an dem Verdienste zukommt, diese Reformbestrebungen wieder geweckt zu haben, so wird er, der Eiferer für geistliche Zucht und kirchliche Rechte, den Anstrengungen doch nichts weniger als teilnahmslos gegenüber gestanden haben. Ist er es ja gerade gewesen, der dieselben nachmals in Westfranken weiter geführt und grösstenteils zum siegreichen Durchbruche geleitet hat.

Auch der Aachener Reichstag des folgenden Jahres steht zur Geschichte Hinkmars in näherer Beziehung. Karl d. K. erhielt durch denselben die Kernlande seines späteren Reiches, die reichen und fruchtbaren Gefilde vom Niederrhein bis zur Seine, deren Hauptmasse die Kirchenprovinz Reims bildete. Und noch in dem nämlichen Jahre leistete der Abt von St. Denis dem jungen Herrscher ohne Widerstreben den Huldigungseid[62]), worin wir wohl zum teil den Einfluss des früheren Zöglings erblicken dürfen

Nach einigen Jahren[63]) vertauschte Hinkmar seine Stellung im

60) Opp. I, 579. Mon. Germ. LL. I, 514.

61) S. Hefele IV, 88 ff.

62) Nithard, Histor. 1, 6 (SS. II, 654).

63) S. N. 59.

Gefolge des Kaisers abermals mit der Ruhe der Klosterzelle und weilte als Kirchenschatzmeister wieder in St. Denis[64]). Hier musste er noch einmal den Schmerz erleben, nach dem Tode Ludwig d. F. (840) den greisen Hilduin die Sache des jungen Karl verlassen und zu der Lothars, dem die ehemaligen Häupter der Einheitspartei ihre Anhänglichkeit ungeschwächt bewahrt hatten, abfallen zu sehen[65]). Kurz darauf aber sank sein Erzieher und väterlicher Freund ins Grab[66]). Durch die Wahl des Nachfolgers, die auf Ludwig, einen Oheim[67]) und ergebenen Diener Karl d. K. fiel, war Hinkmar der Sorge überhoben, dass das mächtige Stift jemals wieder dem neuen Könige abwendig gemacht werden könnte.

Bei den nahen Beziehungen, in welche St. Denis jetzt durch die Person seines Abtes zu Karl d. K. trat, konnte es nicht fehlen, dass die Augen des letzteren bald auf den begabten und geschäftsgewandten Mönch gelenkt wurden, den er von den letzten Regierungsjahren seines Vaters her kennen mochte. Und da der junge Fürst für den Anfang seiner äusserst schwierigen Regierung vor allem Männer gebrauchte, welche mit jugendlicher Kraft eine erprobte Tüchtigkeit und Treue verbanden, und deren Vergangenheit nicht den Stempel einer politischen Parteirichtung trug, so war es eine glückliche Wahl, als er Hinkmar zu einer Vertrauensstellung berief[68]). Was er in dieser alles gewirkt, ist uns nicht überliefert — wir finden ihn nur auf dem Koncile von Verneuil im Dezember 844 einmal als anwesend erwähnt[69]) —; aber dass es wichtige diplomatische Sen-

64) Flod. 3, 1 p. 475. — Custos sacrorum pignerum ecclesiaeque = thesaurarius, der neben den Gefässen und Paramenten hauptsächlich die Reliquien (sanctorum pignera, vgl. Flod. 3, 5 p. 479) zu hüten hatte. Man vgl. Flod. 1, 20 p. 443: Bernardus sacrorum custos bewahrt die Reliquien des h. Remigius; Mabill. Annal. l. 24 n. 10 (II, 255): Beniaminus thesaurarius von St. Denis; ib. l. 32 n. 24 (II, 617): Eliseus custos ecclesiae; Bouquet VIII, 407: Deodatus monachus et archicustos ecclesiae S. Dionysii. Darum hiess auch der Erzkapellan custos (vgl. Waitz III, 433 N. 1) oder custos palatii (Hincm. De ord. palat. cc. 16. 32; opp. II, 207. 213), weil er ursprünglich und zunächst die Kirchenschätze der Hofkapelle bewahren musste.

65) Nithard, Histor. 2, 3 (SS. II, 656).

66) 22. Nov. 840, s. Mabillon, Annal. l. 32. n. 22 (II, 615).

67) Er war ein natürlicher Sohn der Rotrudis, Tochter Karl d. G. (Hincm. Annal. a. 867, SS. I, 474), und des Grafen Roriko von Maine; er wurde Pretonotar Karl d. K., vgl. Dümmler I, 404.

68) Flod. l. c. u. 3, 18 p. 509. Wenn Hinkmar i. J. 876 (opp. II, 837) dem Könige vorhält, dass derselbe 36 Jahre hindurch von ihm keinen besonderen Treueid gefordert habe, so lässt sich vielleicht daraus schliessen, dass er schon i. J. 840 in dessen Dienste trat.

69) Mon. Germ. LL. I, 383.

dungen waren, zu denen er verwendet wurde, berichtet er selbst: „Nach dem Tode des Herrn Kaisers Ludwig habe ich im Dienste jener, welche für die Eintracht unter den Königssöhnen damals thätig waren, nach dem Masse meiner Kraft durch häufige Reisen, durch Wort und Schrift gearbeitet“[70]). Desgleichen entfaltete er auch auf kirchlichem Gebiete seine Thätigkeit. In königlichem und bischöflichem Auftrage und auf Befehl seines Abtes übernahm er die Leitung der Abteien St. Marie bei Compiègne und St. Germer du Flay (S. Geremari, Flaviacum) in der Nähe von Beauvais; die letztere richtete er aus tiefem Verfalle wieder empor[71]).

Solche Verdienste fanden ihren Lohn. Der König schenkte ihm am 12. August 844 Güter im Pincerais[72]), einem östlich von Chartres gelegenen Gaue, von denen er nach seiner Erhebung zum Erzbischofe den „mansus Adalingus“ dem Kloster St. Denis zur Unterstützung der kranken Brüder schenkte[73]). Ausserdem übertrug ihm Karl d. K. das Stift St. Germer auf Lebenszeit, das er ihm allerdings zwischen den Jahren 845 und 849 wieder zu entziehen versuchte[74]), aber wie es scheint ohne Erfolg. Die höchste Anerkennung jedoch, die seinem Charakter und seinem Wirken gezollt wurde, ward ihm i. J. 845 zu teil, als die vereinigten Wünsche der Kirche und des Herrschers den kaum Vierzigjährigen auf den angesehensten Metropolitansitz des Reiches, auf den Stuhl von Reims führten. Bevor wir indes diese entscheidende Wendung in Hinkmars Leben darstellen, ist es unerlässlich, der jüngsten Vergangenheit des Sprengels zu gedenken und die Ereignisse ins Auge zu fassen, die seine Verwaisung herbeigeführt hatten, weil die folgenden 20 Jahre der westfränkischen Kirchengeschichte noch von dem Wellenschlage jener Vorgänge berührt werden.

---

70) Opp. II, 201.

71) Flod. 3, 1 p. 475 u. 3, 18 p. 509. An ersterer Stelle ist statt „Germani“ mit Bouquet VII, 202 und Gallia christ. IX, 39 „Geremari“ zu lesen. v. Noorden S. 9 f. verlegt unrichtig St. Germer nach Compiègne und hält Flaviacum für verschieden von demselben. Ebenso irrig lässt Hauréau (Nouvelle Biographie générale. Paris 1858. Bd. 24 p. 706) ihm St. Germain und St. Germer übertragen sein. Wenn derselbe ferner die Richtigkeit dieser Nachrichten Flodoards aus dem Grunde bezweifelt, weil Hinkmar, als er Erzbischof wurde, einfacher Mönch von St. Denis war, so ist dagegen zu bemerken, dass Flod. ihn nicht zum Abte jener Klöster macht, sondern nur sagt: regimen suscepit.

72) Flod. 3, 1 p. 475. Die Urkunde bei Bouquet VIII, 467, vgl. Mabillon l. 33 n. 15 (II, 654).

73) Urkunde Karl d. K. für St. Denis vom 19. Sept. 862 (Bouquet VIII, 579 C). Flod. l. c. u. v. Noorden S. 10 sagen deshalb ungenau, dass er alle seine Güter im Pincerais zu jenem Zwecke geschenkt habe.

74) Flod. 3, 18 p. 509.

2. Kapitel.

Erzbischof Ebo von Reims. Hinkmars Wahl und Weihe. Sein Wirken während der ersten Jahre seiner Amtsführung.

Im nördlichen Teile der Champagne erhebt sich aus einer nackten, einförmigen Ebene an dem Flüsschen Vesle die Stadt Reims, das alte „Durocortorum Remorum.“ Als ehemalige Hauptstadt der römischen Provinz „Belgica secunda“ und eine der ersten Pflanzstätten des Christentums war sie der hervorragendste Bischofssitz im nördlichen Gallien geworden. Den besondern Glanz aber, in welchem die Reimser Kirche für die Nachwelt erstrahlte, verdankte sie dem h. Bischof Remigius, durch dessen Hand i. J. 496 der Frankenkönig Chlodovech die Taufe empfing. Im Laufe der Zeit stieg die Stadt zu hober kirchlicher Bedeutung empor[1]), so dass sie zur Metropole einer Kirchenprovinz wurde, welche sich von Burgund bis zur Nordküste Frankreichs, von der Maas bis beinahe zur Seine ausdehnte. Im 9. Jahrhundert waren ihr 9 Suffraganbistümer untergeben: Chalons-sur-Marne, Senlis, Soissons, Laon, Beauvais, Noyon, Amiens, das nach dem Vertrage von Verdun zum Reiche Lothars gehörige Cambrai, und Térouanne (Morini)[2]).

Erzbischof von Reims war i. J. 816 Ebo geworden[3]), ein Kind germanischer Eltern unfreien Standes. Den begabten[4]) Knaben hatte die Gnade Karl d. G. und seines Sohnes aus dem Staube gehoben und am Hofe vortrefflich heranbilden lassen. Als Bibliothekar des jungen Ludwig stand er diesem bei der Regierung Aquitaniens zur Seite und verdankte dessen Freundschaft die Erhebung auf den Stuhl

---

1) Die ältere Kirchengeschichte von Reims ist ausführlich dargestellt von Marlot, Histoire de la ville, cité et université de Reims. tom. I und II. Dieses Werk ist die ursprüngliche Arbeit Marlot's, wurde aber erst i. J. 843 durch die Reimser Akademie in 5 Quartbänden herausgegeben. Die „Metropolis Remensis historia“ Marlot's (2 voll. fol. 1666—1679) ist nur eine abgekürzte Uebersetzung desselben. Vgl. Histoire tom. I, Préface. p. III suiv.

2) v. Noorden S. 18 zählt ebenfalls 9 Suffraganbistümer auf, lässt aber Soissons aus und erwähnt dafür „Boulonnais (Morini).“ Morini ist dasselbe wie Térouanne, mit dem Boulogne-sur-mer (Boulonnais bezeichnet den Gau) damals vereinigt war. Erst im 16. Jahrhundert wurde es wieder abgetrennt. Vgl. Valesius, Notitia Galliar. Paris 1675. p. 233 sq.

3) Die Quellenbelege für die folgende Darstellung bis zu Ebos offenem Abfalle finden sich gesammelt bei Simson I, 207—211.

4) Carol. ep. ad Nicol. (Mansi XV, 797): vehementis ingenii — servitio strenuus ingenioque agilis — palatinis negotiis non mediocriter annutritus.

des h. Remigius. Ebo war von mehr als gewöhnlichem Eifer beseelt, da er nicht nur der Regierung seiner Kirche mit musterhafter Sorge oblag, sondern auch mit Zustimmung des Kaisers und des Papstes Paschalis Missionsreisen nach dem Norden unternahm. Mit grossem Erfolge war er i. J. 823 und später in Dänemark thätig, wodurch er dem h. Anskar die Wege bereitete.

Mit dem Herrscher durch persönliche Bande eng verknüpft hielt sich der Erzbischof von der hierarchisch-aristokratischen Opposition fern, und als i. J. 830 der Aufruhr zum erstenmale ausbrach, wankte seine Treue nicht[5]). Aber im Verlauf der nächsten 3 Jahre trat eine überraschende Wendung ein, deren Gründe sich nicht ganz aufklären lassen[6]). Bei Kolmar finden wir ihn im Lager der rebellischen Söhne[7]), von dort zog er mit nach Compiègne und war bei der schmählichen Tragödie in der Marienkirche zu Soissons gerade derjenige, der an erster Stelle den gesalbten Kaiser zu seiner Selbsterniedrigung zwang[8]). Als Lohn hiefür ward ihm von Lothar die reiche Abtei St. Vaast[9]).

Nachdem Ebo sich dem neuen Machthaber angeschlossen hatte, kümmerte er sich wenig mehr um die Verwaltung seines kirchlichen Amtes, sondern weilte zur grössten Unzufriedenheit der Reimser Geistlichkeit[10]) fast ständig in der Umgebung Lothars, ganz in politische Geschäfte versenkt. So tief wurzelte die Feindschaft gegen den frühern Wohlthäter in ihm, dass er auch dann noch im Trotze verharrte, als Ludwig in der Stiftskirche von St. Denis wieder als Herrscher anerkannt wurde, und viele der Abgefallenen sich wieder um denselben sammelten. Da er jedoch an Fussgicht erkrankt dem nach Burgund sich zurückziehenden Lothar nicht folgen konnte, liess er sich in die Nähe von Paris bringen, um dort in der Zelle eines Einsiedlers den Ausgang der Dinge abzuwarten[11]). Als er hier ent-

5) Carol. ep. ad Nicol. l. c.

6) S. weiter unten.

7) Narratio clericorum Remensium (Bouquet VII, 277).

8) Annal. Bertin. a. 833 (SS. I, 427). Carol. ep. ad Nicol. l. c. Narr. cleric. Rem. l. c. Hincm. opp. II, 272. Exauctoratio in Hludow. (LL. I, 367). Cartula Agobardi (ib. 369). Ep. Conc. Tricass. (Mansi XV, 792): Ebone, ut dicebatur, in hoc praecipue satagente. Flod. 2, 20 p. 471. 472: Falsarum obiectionum incentor — velut signifer. — Ueber das Verhältnis des Berichtes Flodoards zum Briefe des Koncils von Troyes s. unt. Kap. 14 N. 72.

9) Opp. II, 272. Flod. l. c.

10) Visio Raduini ap. Flod. 2, 19 p. 471.

11) So Narr. cler. Rem., die an sich zwar wenig Glaubwürdigkeit verdient, hier aber durch das Synodalschreiben von Troyes und den Brief Karl

deckt wurde, und das Gerücht ging, er wolle wieder offen die Fahne des aufrührerischen Königssohnes ergreifen, liess Ludwig ihn gefangen nehmen und nach Fulda in Haft bringen[12]).

Auf der grossen Reichsversammlung, welche Ludwig Mariä Lichtmess nach Diedenhofen berufen hatte, um öffentlich und feierlich und mit dem ganzen kaiserlichen Prunke umgeben auf dem wiedergewonnenen Throne Platz zu nehmen, musste auch der gefangene Erzbischof erscheinen. Mit den Bischöfen, die zu Soissons gewesen, gab auch er die Erklärung ab, dass die dort gegen den Kaiser erhobenen Anklagen ungerecht und seine Absetzung ungültig gewesen sei. Im Stefansdome zu Metz, wohin sich die Bischöfe begeben hatten und dem Herrscher im Angesichte des Volkes von neuem die Krone aufs Haupt setzten, wiederholte er seinen Widerruf von der Kanzel herab. Die Synode von Troyes macht in ihrem Berichte hierüber die Bemerkung, Ebo habe bei dieser Gelegenheit, um den Kaiser zu rechtfertigen und sich durch ein rückhaltsloses Bekenntnis zu retten, gewisse Dinge etwas unvorsichtig enthüllt[13]). Durch diesen unklugen Eifer schmiedete er die Waffen zu seinem eigenen Verderben. Ludwig mit den Bischöfen nach Diedenhofen zurückgekehrt erhob Klage wider den Reimser Prälaten, dass dieser Verbrechen ihm angedichtet, die er niemals begangen, und dass er auf Grund derselben ihn vom Throne seiner Väter gestossen und

---

d. K. gestützt wird. Hiervon weicht die Erzählung bei Flodoard l. c. ab, nach der Ebo mit den Reimser Kirchenschätzen die Flucht zu den Normannen angetreten hätte, vom Kaiser aber durch die Bischöfe Rothad von Soissons und Erchanrad von Paris zurückgerufen worden wäre. Es klingt allerdings nicht unwahrscheinlich, dass Ebo für den äussersten Fall den Plan ins Auge fasste, sich den Normannen in die Arme zu werfen, da diese auf Seiten Lothars standen (vgl. Simson II, 125), und er als päpstlicher Legat für den Norden zudem den Vorteil hatte, seine Flucht später als Missionsreise auslegen zu können. Indes wird jener Bericht doch nur den Wert einer Vermutung haben, mit der sich die Zeitgenossen das sonderbare Benehmen, sich bei Paris in der Nähe der Seine zu verbergen, zu erklären suchten. — Simson II 131 N. 11 folgt der Narrat., während Hefele IV, 85 sich an Flodoard anschliesst.

12) Ep. Conc. Tric. l. c. Narr. cler. Rem. l. c. Flod. l. c.

13) Mansi XV, 792: Ebo publice tam pro imperatoris placanda offensa quam pro gratia eius recuperanda et sua iniuria removenda quaedam minus caute, pro sui tamen ereptione, in imperatoris iustificatione et in sua denotatione pronuntiavit. Hierauf beziehen sich auch wohl die Worte im Apolog. Ebonis (Mansi XIV, 778): Nimis tacendo in tempore loquendi nimisque loquendo in tempore tacendi inter cetera memetipsum noxia reprehendi contagia. — Simson II, 131 schwächt obige Bemerkung zu sehr ab, wenn er nur daraus entnimmt, dass Ebo „selbst schonungslose Ausdrücke über seine eigene Handlungsweise nicht vermied."

wider alles Recht vom Frieden der Kirche ausgeschlossen habe[14]). Der Schuldbewusste wagte es nicht, gleich dem Bischofe Hildemann von Beauvais[15]) Auge in Auge vor dem schwer beleidigten Fürsten sich zu verteidigen, sondern forderte, von seinen Amtsbrüdern allein gerichtet zu werden, was ihm gewährt wurde[16]). Woher, wird man fragen, diese Zaghaftigkeit? Was war es, das so schwere Strafe auf den Metropoliten herabzog und selbst den sonst so mildgesinnten Ludwig beharrlich ihm die Verzeihung verweigern hiess? Warum wagt es keiner seiner Amtsgenossen für ihn die Stimme zu erheben, und wie kommt es, dass sogar die persönliche Verwendung der Kaiserin für ihn wirkungslos bleibt[17])? Der an der kaiserlichen Person begangene Frevel bietet für sich allein keinen genügenden Grund, denn an diesem hatten noch viele andere teilgenommen, die unbehelligt blieben[18]). Dass Ebo bei dem Akte der Entthronung an der Spitze stand, erklärt sich daraus, dass Soissons in seiner Kirchenprovinz lag. Indess eine Notiz Hinkmars und Flodoards lüftet etwas den Schleier, der jene Vorgänge verhüllt. Hiernach drohte dem Erzbischofe eine neue Anklage wegen anderer sehr schwerer Verbrechen, die er früher begangen, und um derenwillen er ehemals aus dem Rate des Kaisers verbannt worden war[19]). Es waren wohl jene

14) Ep. Conc. Tric. p. 793.

15) Flod. l. c. p. 472.

16) Ep. Conc. Tric. l. c. Hincm. opp. I, 324. Nach Carol. ep. ad Nicol. (Mansi XV, 798) hätte nicht Ebo, sondern die Bischöfe dieses Verlangen geäussert.

17) Carol. ep. ad Nicol. l. c.

18) Dies hob Ebo selbst hervor (Astron., Vita Hludow. c. 54; SS. II, 640).

19) Hincm. opp. II, 302: (Ebo) conscius criminum, de quibus partim in synodo fuerat accusatus, partim autem, nisi locum peteret quaerendi consilium cum quibusdam episcopis, foret nihilominus accusandus, et de quibus se purgare non poterat. Flod. l. c. p. 472: Et quum essent alia etiam crimina, de quibus post hanc accusationem accusandus erat, et de quibus apud imperatorem iam antea fuerat accusatus et non canonice purgatus, sicut et epistola episcoporum ad Sergium papam demonstrat, et pro quibusdam eorum exstiterat a consilio imperatoris eiectus, quae patefacta veritate negare non valebat, petiit secessum. Hincm. opp. I 325: Tale peccatum eis (seinen Beichtvätern) confessus fuerat, pro quo dignus non erat episcopale ministerium ultra iam agere. Sed et hoc ipsi testes et confessores sui intulerunt, quia si idem peccatum ante ordinationem admisisset, nullo modo episcopus ordinari debuisset. Hiermit kann aber nicht die That von Soissons gemeint sein; denn diese war ja allen offenkundig und von Ebo selbst zu Metz feierlich bekannt worden. Auch ep. Conc. Tric. l. c. p. 793 spricht von einem periculum imminens de impetitis vel impetendis. Vgl. auch Hlothar. ep. ad Leonem IV. (Mansi XIV, 884): Sive convincente sive arguente conscientia, sive quia eum undique

Geheimnisse wahrscheinlich hochpolitischer Natur[20]), die er zu Metz verraten hatte. Und jetzt wird es auch erklärlich, warum er sich i. J. 833 mit solchem Eifer den Lotharianern anschloss, weil er eben zwischen 830 und 833 mit Ludwig vollständig zerfallen war und darum sein Heil bei dessen Gegnern suchen musste.

Verlassen und in die Enge gebracht lieh der Metropolit den Ratschlägen der Bischöfe Gehör, welche ihn bewogen, eine öffentliche Verhandlung zu vermeiden, damit nicht die Würde des ganzen priesterlichen Standes gegenüber dem anmassenden Auftreten der Laien blossgestellt würde[21]). Er ergriff das Rechtsmittel der Appellation an drei Bischöfe als an selbstgewählte Richter, denen er seine Vergehen in geheimer Beichte bekannte. Nach dem Urteile dieser unterzeichnete er sodann eine schriftliche Erklärung, in welcher er sich, auf Grund seiner nicht näher bezeichneten Sünden, des bischöflichen Amtes für unwürdig erklärt, in die Wahl und Weihe eines Nachfolgers willigt und auf das Recht, jemals Beschwerde hiergegen zu führen, verzichtet. Unter Hinzuziehung drei weiterer bischöflichen Zeugen übergab er seine Erklärung der Synode und wiederholte dieselbe mündlich, worauf die Bischöfe das Urteil bestätigend seine Absetzung aussprachen[22]).

Wenn keinerlei Zwang gegen ihn geübt worden, was freilich später er und seine Partei behaupten[23]), so war der Richterspruch

---

leges ecclesiasticae constringebant. — Diese Schuld Ebos wird in den neuern Darstellungen nicht genügend hervorgehoben. Während v. Noorden S. 21 den Grund für seine Verurteilung nur in seiner hervorragenden Beteiligung an der Absetzung Ludwigs erblickt, macht Dümmler I, 109 noch auf die Missgunst, womit ihn seine Amtsgenossen verfolgten, aufmerksam. Simson II, 133 weist zwar auf die obigen Quellennachrichten hin, misst ihnen jedoch zu wenig Bedeutung bei. Rückert, De Ebonis vita. Berol. 1844. p. 19 (vgl. Dümmler a. a. O. N. 66; die Schrift selbst war mir nicht zugänglich) will die Angabe, dass Ludwig Ebo schon früher aus seinem Rate verstossen, auf eine Verwechselung mit Wala oder Elisachar zurückführen.

20) Wenn jene Verbrechen moralischer oder kirchlicher Art gewesen wären, so würden nachmals sich die zahlreichen Bischöfe zu Ingelheim wohl kaum zu seiner Restitution verstanden haben.

21) Ep. Conc. Tric. l. c. Hincm. opp. II, 302. Flod. l. c. p. 472 sq.

22) Hincm. opp. I, 324. 579. II, 269 sq. 302. 732. Ep. Conc. Tric. l. c. Flod. l. c. Die Erklärung findet sich bei Hincm. I, 324. Flod. l. c. Apolog. Ebonis (Mansi XIV, 778). Narr. cler. Rem. (Bouquet VII, 278). Das Urteil ward am 4. März gefällt (opp. II, 271).

23) Narr. cler. Rem. (Bouquet VII, 277 sq.): Diu nimiis terroribus maceratus . . . . , ne diutius in talibus torqueretur et etiam sanus corpore iram maximi principis quocumque modo declinaret, coactus scripsit libellum. Apolog.

unanfechtbar; ob aber auch sachlich die zerschmetternde Strafe der lebenslänglichen Amtsentsetzung gerechtfertigt war, ist eine an der Hand der vorliegenden Berichte unlösbare Frage. Der Kaiser selbst scheint einigen Zweifel in die Gerechtigkeit des Verfahrens gesetzt zu haben[24]); denn sonst liesse sich kaum erklären, warum er das Bistum unbesetzt liess[25]), trotzdem sogleich bei der Absetzung Ebos ein Nachfolger designirt worden war[26]). Mehr als dreissig Jahre später weiss Karl d. K. sogar zu berichten, sein Vater habe durch den Abt Gottfried von Gregorienmünster Papst Gregor IV. um Bestätigung des Urteils gebeten und als Antwort ein Schreiben erhalten, dessen verheimlichter Inhalt wohl ungünstig für die Synode von Diedenhofen gelautet habe[27]).

Nach Schluss der Synode musste Ebo wieder nach Fulda in's Gewahrsam wandern, aus dem auch die erneuerten Bemühungen der Kaiserin, des Erzkapellans Drogo und des Abtes Markward von Prüm den Unglücklichen nicht zu erlösen vermochten[28]). Vielmehr erschien

---

Ebon. (Mansi XIV, 776): Tribus afflictus pressuris (nämlich: sublatis rebus omnibus, in ira vel custodia oppressus principis: Bouquet VII, 282) insuper et fessus aegritudine corporis.

24) Auch Hraban wagt es nicht, die damaligen Richter zu verteidigen: Videant illi, qui hoc egerunt, utrum iuste an iniuste hoc fecerunt (ep. ad Heribald. ap. Hartzheim, Conc. Germ. II, 211).

25) Diesen Grund macht auch Karl d. K. geltend (ep. ad Nicol., Mansi XV, 799). — Dümmler I, 110 will die lange Vakanz damit erklären, dass Ludwig den Papst durch eine Neubesetzung nicht noch mehr habe reizen, v. Noorden S. 22 f. dagegen, dass er sich eine freie Verfügung über die Güter des erledigten Stuhles habe sichern wollen. Allein es ist zu bedenken, dass Ludwig seit seiner Wiedereinsetzung der Kirche äusserst günstig gesinnt war (vgl. die Aachener Synode v. J. 836. Hefele IV, 88 ff.), und dass erst Karl d. K. sich Eingriffe in das Reimser Kirchengut erlaubte (vgl. unten N. 46).

26) Opp. I, 325.

27) Ep. ad. Nicol. l. c. — Dümmler I, 110 beanstandet diese Nachricht nicht, v. Noorden S. 22 aber und auf ihn gestützt Simson II, 135 verwerfen sie. Indess ist das übereinstimmende Schweigen der übrigen Quellen über diesen Punkt, worauf v. N. hinweist, ja natürlich, da die Sache geheim geblieben war. Wenn derselbe ferner es für ganz unglaublich hält, dass Ludwig „dem Urteile desselben Papstes Gregor IV., der gemeinsam mit den fränkischen Bischöfen an ihm zum Verräter geworden, den Prozess gegen Ebo zur schliesslichen Entscheidung unterbreitet haben soll," so ist zu erwidern, dass dies nicht auf Grund des persönlichen Zutrauens zum Papste, sondern dessen amtlicher Auktorität geschehen sein wird. Uebrigens ist ein Briefwechsel zwischen Aachen und Rom Ebos wegen auch durch Kaiser Lothar bezeugt, indem dieser an Leo IV. schreibt, der Papst kenne aus den zu Ludwig d. F. Zeit an ihn gerichteten Schreiben die lange Vakanz des Reimser Stuhles (Mansi XIV, 884).

28) S. Dümmler I, 109 N. 69.

dieser dem Kaiser noch immer so gefährlich, dass er die deutsche Abtei nicht für sicher genug hielt und ihn dem Bischofe Frekulf von Lisieux und zuletzt dem Abte Boso von Fleury an der Loire zur Obhut gab[29]). Hier schlug dem ehemaligen Metropoliten die Stunde der Befreiung, als Ludwig am 20. Juni 840 von hinnen schied. Er eilte nach Ingelheim, wo sich im August eine glänzende Versammlung von Herren und Prälaten aus den verschiedensten Teilen des Reiches um Lothar, den neuen Herrscher, scharte, und empfing eine vom Kaiser ausgestellte und von 18 Bischöfen unterzeichnete Urkunde[30]), die ihm Würde und Bistum zurückerstattete. Wenn wir der Erzählung einiger Reimser Geistlichen Glauben schenken dürfen, hielt er dann am 6. Dezember seinen feierlichen Einzug in die Metropole, mit Jubel von dem Klerus und der Menge des Volkes empfangen. Vier seiner Suffragane begleiteten ihn, während die übrigen, die sich mit Krankheit entschuldigen liessen, durch Gesandte vertreten waren. In der Kathedrale wurde das kaiserliche Restitutionsedikt verlesen, und von den Suffraganbischöfen ein Schriftstück unterzeichnet, worin Ebo als Erzbischof von Reims anerkannt wurde[31]). Um diese Zeit muss er auch jenes Schriftchen veröffentlicht haben, das den Hauptbestandteil des „Apologeticum Ebonis“[32]) ausmacht und das eine

29) Narr. cler. Rem. (Bouquet VII, 278), vgl. Ep. Conc. Tric. (Mansi XV, 793).

30) Mansi XIV, 773. Bouquet VIII, 366. Statt des Datums VIII. kal. Jul. ist vielleicht VIII. kal. Sept. zu lesen, vgl. Bouquet l. c. p. 367 n. b. und Hefele IV, 100.

31) Narr. cler. Rem. l. c. p. 279. Apolog. Ebon. n. II (Mansi XIV, 775). — Jene Bischöfe erklärten 853 auf der Synode von Soissons (actio V: Mansi XV, 987) ihre Unterschrift für gefälscht. — Die Centuriatoren behaupten, die Akten der Provinzialsynode, durch welche Ebo in Reims eingeführt worden, vor sich gehabt zu haben. Sie bemerken Cent. IX. c. 9 (ed. Basil. 1565 p. 418): (Ebo) per synodum provincialem, cui interfuerunt Reudericus (corr. Theodericus) Cameracensis et Rothadus Suessionensis, Hildemannus Belvacensis, Ragenarius Ambianensis cum aliis tribus episcopis restitutus est: eo quod tempus poenitentiae esset absolutum: et quod exempla vetera testarentur, licere episcopum depositum post poenitentiam cum consensu episcoporum, regis et plebis revocare: ut ipse testatur in actis istius Synodi. Aber mit den „Akten“ haben sie wohl nur das Apolog. Ebon. gemeint, wie das „ut ipse testatur“, welches sich auf den ganzen Passus bezieht, andeutet. Dass hier 7, dort 8 Bischöfe genannt werden, kann auf einer bei ihnen nicht selten bemerkbaren Oberflächlichkeit beruhen. Von der siebenjährigen Busse ist auch im Apolog. die Rede, und wenn dort auch nicht der angeführte Rechtsgrundsatz ausgesprochen wird, so liegt er doch dem ganzen Vorgange zu Grunde, und die Centuriatoren konnten ihn leicht abstrahiren.

32) Mansi XIV, 776 n. III (der Text bei Bouquet VII, 281 sqq. ist besser, aber nicht vollständig). Dieser Teil ist das eigentliche Apologeticum; von den

Art Proklamation an die niedrige Geistlichkeit und die Gläubigen seines Sprengels zu sein scheint. Es enthält eine sehr wortreiche und salbungsvolle, im elegischen Tone der Unschuld gehaltene Darlegung des Herganges bei seiner Absetzung und berührt am Schlusse kurz die Restitution in Ingelheim. Ueber die Entthronung Ludwigs und seine Beteiligung daran schlüpft Ebo mit der frommthuenden Phrase hinweg, die letzten Zeiten des Kaisers seien im Gegensatze zu den früheren sehr unglücklich gewesen und hätten unter dem göttlichen Zorne geseufzt, indem, wie es nach der Weissagung am Ende der Tage geschehen werde, die Söhne sich gegen die Eltern erhoben hätten. Sein freiwilliges Bekenntnis führt er auf seine demütige Bussgesinnung zurück und behauptet, dass er dasselbe nur um dem äussern Drucke zu entgehen und in der Meinung, es werde nicht zu seiner Verdammung, sondern zu seiner Rettung dienen, abgefasst habe. Zudem finde sich in jener Erklärung kein Vergehen näher bezeichnet, auf Grund dessen eine Verurteilung hätte erfolgen können. Wenn er sich in derselben „indignus episcopus" nenne, so dürfe das niemand irre machen, da er zum Ausdrucke seiner Demut immer so zu unterschreiben pflege.

Ebo schien den Hirtenstab des hl. Remigius wieder fest in seiner Hand zu halten, so dass drei nach seiner Absetzung geweihte Suffragane sich gedrungen gefühlt haben sollen, noch nachträglich seine Bestätigung zu erbitten[33]).

Er übte seine Gewalt ungehindert aus und erteilte auch Weihen, unter welchen die des Wulfad und seiner Genossen später zu erbitterten Kämpfen Anlass gegeben hat. Dennoch konnte er sich nur ein Jahr in Reims behaupten[34]). Als Karl d. K. siegreich im nord-

beiden andern Stücken enthält das erste einen Bericht über die Restitution zu Ingelheim, das zweite die Anerkennungsurkunde der Suffraganbischöfe (s. N. 31). — v. Noorden S. 23 glaubt, dass das Apologeticum eine Rechtfertigungsschrift für das Verfahren von Ingelheim gegen eine von unbekannter Seite ausgegangene Beanstandung sei. Dagegen scheint mir aber der Umstand zu sprechen, dass der Ingelheimer Vorgang nur flüchtig berührt wird, und dass der Ton ein ganz populärer ist, auch nirgends eine erhobene Einsprache angedeutet wird.

33) So berichten Carol. ep. ad Nicol. (Mansi XV, 799) und Narr. cler. Rem. (Bouquet VII. 279). Die drei Bischöfe stellen es zwar auf der Synode von Soissons v. J. 853 (actio V.: Mansi XV, 987) in Abrede, jedoch hält Karl l. c., der allerdings Interesse daran hatte, an der Thatsache fest, und nach Hinkmar (ep. ad Anastasium, opp. II, 825) soll auch Rothad jene Behauptung im geheimen aufrecht erhalten und zu Soissons zugegeben haben, mit Ebo in kirchlicher Gemeinschaft gestanden zu haben.

34) Flod. 2, 20 p. 474. Narr. cler. Rem. l. c. sagt irrig, dass Ebo wenigstens zwei Jahre in Reims geblieben sei. Ep. Conc. Tric. (Mansi XV, 793)

östlichen Frankreich vordrang, musste er fliehen[35]) und fand Aufnahme bei seinem Beschützer Lothar, der ihn als Werkzeug für spätere Pläne aufbewahren wollte. Dieser stattete ihn mit einigen Abteien aus und verwandte ihn zu Gesandtschaften und andern Dienstleistungen[36]). So kam er auch in kaiserlichem Auftrage mit dem Bischofe Drogo von Metz zu dem eben erwählten (Januar 844) Papste Sergius II. nach Rom und suchte bei dieser Gelegenheit seine Reconciliation und das Pallium vom apostolischen Stuhle zu erlangen. Es wurde ihm jedoch nur die Laienkommunion zugestanden[37]). Wie Hinkmar und das Koncil von Soissons[38]), so haben auch Spätere[39]) hierin den Beweis erblicken wollen, dass der Papst Ebos Absetzung als gültig betrachtet habe. Dagegen hat aber schon Nikolaus I. mit Recht bemerkt[40]), dass der römische Stuhl durch jenes Verfahren gar kein Urteil abgegeben habe; dass der Papst vielmehr zu solcher Zurückhaltung genötigt gewesen sei durch die Kanones von Nicäa, welche die Wiederaufnahme eines Exkommunicirten verbieten, solange nicht eine abermalige Untersuchung stattgefunden hat.

Sergius hat eben die Thatsache der Absetzung vorläufig als zu Recht bestehend angesehen und dem Verurteilten demgemäss die Zeichen der bischöflichen Würde verweigert, zumal da Ebo nicht appellirend nach Rom gekommen war, sondern hochmütig die Erfüllung seiner Forderung begehrend. Soviel folgt also nur aus dem Verhalten des Papstes, dass er die Wiedereinsetzung zu Ingelheim nicht als rechtskräftig betrachtete.

Nach dem Sturze Ebos ruhte die Leitung der Diözese in der Hand des Priesters Fulko, Abtes von St. Remi in Reims[41]), dem

---

dagegen berichtet, dass er geflohen, als Karls Heere die Seine überschritten, was im Spätsommer 841 geschah. Hefele IV, 112 irrt daher, wenn er Ebo schon im Mai 841 vertrieben werden lässt.

35) Hincm. ep. ad Egil. (opp. II, 287): Ostensa est etiam synodus episcoporum prov. Bituricensis, cui praesedit Rodulfus . . . . , qua ab ipsis, qui interfuerunt, et ab Aiulfo, qui unus fuit de iudicibus Ebonis audierunt, comprobatum fuit eundem Ebonem regulariter fuisse depositum. Hiervon berichtet sonst niemand etwas. Delalande, Concil. Gall. Supplem. Paris 1666, p. 143 setzt diese Synode in d. J. 841, weil Karl am 12. Jan. 841 zu Bourges Urkunden für Nivers bestätigte; sie müsste daher noch vor die zweite Vertreibung Ebos fallen. Hefele IV, 103 weist sie d. J. 842 oder 841 zu.

36) Ep. Conc. Tric. l. c.

37) Opp. I, 326. Mansi XV, 716.

38) Mansi XIV, 985.

39) So v. Noorden S. 35.

40) Ep. ad episc. synod. Suess. Jaffé n. 2822 (2133). Mansi XV, 744.

41) Vgl. Marlot, Hist. de Reims II, 337. Dümmler I, 110 bezeichnet ihn als Abt von Jumieges.

Kaiser Ludwig schon i. J. 835 das Erzbistum übertragen hatte. Derselbe hat aber weder die bischöfliche Weihe empfangen, noch ist er jemals förmlich zum Erzbischofe ernannt worden. Er amtete noch beim Beginne des J. 844; alsdann folgte ihm bis zur Wiederbesetzung des Stuhles ein gewisser Notho[42]). Die Pontifikalhandlungen wurden in dieser Zwischenzeit von benachbarten Bischöfen vorgenommen[43]). So wird vom Bischofe Lupus von Chalons ausdrücklich erwähnt, dass

42) Opp. I, 325. II, 272. Flod. 2, 20 u. 3, 1 p. 474. — Soviel ich sehe, hält man jetzt ziemlich allgemein Fulko und Notho für Chorbischöfe; so Dümmler I, 242, v. Noorden S. 36, Weizsäcker (Der Kampf gegen den Chorepiskopat d. fränk. Reiches. Tübingen 1859. S. 7 und in Niedner, Zeitschr. f. d. histor. Theologie. 1858 S. 366), während Hinschius (Decretales Pseudo-Isidor. praef. p. CCXI), wie schon früher Marlot (Hist. de Reims II, 509) und Mabillon (Annal. l. 26 n. 98 sqq. II, 351), wenigstens in Fulko einen solchen erblickt. Man stützt sich bei dieser Ansicht auf eine Bemerkung Hinkmars bei Flodoard (3, 10 p. 483): „Ut episcopo quolibet defuncto per chorepiscopum solis pontificibus debitum ministerium perageretur ..... sicut et in nostra ecclesia iam secundo actum fuisset“, und versteht das „iam secundo“ entweder von der zweiten Vertreibung Ebos oder von der zweiten chorbischöflichen Verwaltung in der Person des Notho. Allein dass sich jene Worte auf die Zwischenzeit nach Ebos Absetzung beziehen, wird durch nichts angedeutet, und auch das „episcopo defuncto“ passt nicht auf diesen Fall. Und selbst wenn man jene Notiz hierhin beziehen will, so folgt daraus nicht, dass gerade Fulko und Notho Chorbischöfe waren und nicht vielleicht solche neben diesen gewaltet haben. Wir wissen wenigstens von den letzten Jahren der Vakanz, dass Rikbold Chorbischof in Reims war, wie auch Weizsäcker (Chorep. S. 7) annimmt: denn Hinkmar (opp. II, 262) sagt von Gottschalk: „Qui a Remorum chorepiscopo, qui tunc erat, contra regulas presbyter ordinatus est,“ wobei sich das „tunc“ auf die Worte des unmittelbar vorhergehenden Satzes: „antequam ad episcopatus ordinem pervenirem“ bezieht. Wenn Weizsäcker (Niedner, Zeitschr. S. 366) sich ferner auf die Auktorität Marlots beruft, der verlorene handschriftliche Quellen vor sich gehabt haben müsse, so ist dieser Beweis höchst unsicher, da Marlot von solchen nichts bemerkt, während er es sonst beizufügen pflegt, und überhaupt gar nicht sehr zuverlässig ist. Entschieden gegen obige Ansicht spricht aber die Thatsache, dass Fulko — Notho wird überhaupt nicht weiter erwähnt — nirgends als Chorbischof bezeichnet wird, sondern immer entweder mit seinem blossen Namen oder als „presbyter“ oder „abbas“; s. Flod. 3, 1 p. 474. 2, 20 p. 473. Hincm. Vita S. Remigii c. 9 n. 128 (Bolland. Acta Sanctor. Octob. I, 164). Narr. cleric. Remens. (Bouquet VII, 280). epist. Conc. Tricass. (Mansi XV, 794). Carol. ep. ad Nicol. (Mansi XV, 798). Urkunde Karl d. K. für Reims (Flod. 3, 4 p. 477). Verbrüderungsvertrag zwischen St. Remi und St. Denis (D'Achery, Specileg. ed. de la Barre III, 333 sqq). Urkunde bei Mabillon, Annal. l. 32 n. 71 (II, 642). Jene Nachricht bei Flodoard ist daher auf Chorbischöfe früherer Zeiten zu beziehen, wie wir z. B. wissen, dass während des Exils des Erzb. Rigobert unter Karl Martell ein solcher in Reims wirkte (Clouet, Hist. ecclés. de la province de Trèves. Verdun 1851. II, 477).

43) Hlothar. ep. ad Leonem IV (Mansi XIV, 885).

er zu Reims das Chrisma geweiht und Weihen erteilt habe[44]). Die Vermögensverwaltung führte Pardulus, der nachmalige Bischof von Laon, als vice-dominus der Reimser Kirche[45]). Bei solcher Lage musste die Provinz und noch mehr die Diözese selbst einem Zustande der Verwirrung und Auflösung entgegen eilen. Dazu gesellte sich, dass seit dem J. 843[46]) Karl d. K., der während der Kämpfe mit seinen Brüdern beständig in Verlegenheit war, womit er seine gierigen Anhänger an sich ketten und ihre Treue erkaufen sollte[47]), mit rücksichtsloser Hand in das Eigentum des hl. Remigius eingriff und eine Besitzung nach der andern vergab. Herren geistlichen und weltlichen Standes, eine Aebtissin und sogar der Leibarzt und Hofzwerg verstanden es, mit Reimser Kirchengut sich zu bereichern. Dass bei der allgemeinen Unsicherheit, die sich aller öffentlichen und rechtlichen Verhältnisse bemächtigt hatte, die Zinsleute des Bistums ihre Abgaben nicht mehr zahlten[48]), durfte noch als das kleinere Uebel erscheinen. Berechtigt war daher der Klageruf eines Zeitgenossen: „Seufzend trauert die Stadt der Remer“[49]), und wir verstehen es, wenn die Bischöfe auf dem Koncile von Verneuil im Dezember 844 mit bewegten Worten auf die „ihres Hirten beraubte, ausgeplünderte, unter der Last des Unrechtes niedergedrückte und so schmählich verletzte Kirche“ hinweisen und vom Könige die Besetzung des verwaisten Sitzes fordern[50]).

Karl gab der Stimme der Gerechtigkeit Gehör und wandte seine Blicke auf den bei der Synode anwesenden Hinkmar, der die Eigenschaften in sich zu vereinigen schien, welche die Stellung eines so hervorragenden Metropoliten wie der von Reims war, namentlich in diesem Augenblicke erheischte. Zwar war er erst seit wenigen Jahren Priester, da er in einem Verbrüderungsvertrage zwischen den Stiften St. Denis und St. Remi v. J. 838 noch als „diaconus et monachus“ erscheint, und zuerst ein Diplom Karl d. K. vom 12. August 844 ihn als „presbyter“ bezeichnet[51]); aber seine Geistes- und Willens-

44) Conc. Suess. a. 853, actio VI. (Mansi XIV, 987).

45) Almannus, Transl. S. Helenae (Bolland. Acta Sanctor. Aug. III, 602 E) zum J. 840. Vgl. Almannus, Miracula (ib. p. 616 E).

46) Hincm., Vita S. Remig. l. c. p. 164 F: Quando tres fratres reges . . . . regnum post patris sui obitum inter se diviserunt, episcopium Remense . . . . Karolus inter homines suos divisit.

47) Opp. II, 133.

48) S. die Urkunden Karl d. K. bei Flod. 3, 4.

49) Florus, Querela de divis. imper. (Bouquet VII, 301).

50) Mon. Germ. LL. I, 385. Baluze, Capitular. II, 13.

51) D'Achery, Spicileg. ed. de la Barre III, 333 sqq. Bouquet VIII, 467. Vgl. Mabillon, Annal. l. 32 n. 12 (II, 607 sq.), l. 33 n. 15 (II, 654).

kraft, die im königlichen Dienste gesammelte Kenntnis kirchlicher und staatlicher Geschäfte und das volle Vertrauen des Herrschers ersetzten, was ihm vielleicht an Alter mangelte. Hinkmar konnte sich nicht verhehlen, welche Last auf seine Schultern gewälzt werden sollte, und wir dürfen seiner Versicherung glauben, dass er sich nicht zu der erzbischöflichen Würde gedrängt hat und nur ungern das Gewand des Mönches mit der Inful vertauschte; warteten doch seiner in der That „gefahrvolle Stürme eines grossen und weiten Meeres". Und dennoch musste er sich später gestehen, dass er im friedlichen „Hafen des Klosters an zerbrechlichem Taue seinen Anker nachlässig geworfen und leichter als notwendig dem Hinweise seiner Ratgeber auf das Seelenheil Vieler nachgegeben hatte" [52]). Er war nicht der erste Reimser Erzbischof, der aus St. Denis hervorging; sein dritter Vorgänger Tilpin hatte dort ebenfalls in jungen Jahren die Regel St. Benedikts beschworen [53]), war aber unter weit glücklicheren Verhältnissen auf den Erzstuhl gestiegen, als es Hinkmar beschieden war.

Auf der Synode von Beauvais (18. April 845) wurde er von den Suffraganen der Provinz Reims mit Zustimmung des Klerus und Volkes der Metropole gewählt, der Bischof von Paris und der Erzbischof von Sens mit den übrigen Bischöfen dieser Provinz, sowie der Abt und die Brüder von St. Denis gaben ihre Einwilligung [54]). Vorher jedoch hatte das Koncil die Rechtsfrage erwogen, ob in Reims eine Neuwahl zulässig sei [55]). Ebo hatte nach seiner zweiten Vertreibung i. J. 841 weder Verzicht geleistet, noch war er von neuem abgesetzt worden, wenngleich der Versuch, in Rom seine Zurückführung nach Reims zu ertrotzen, misslungen war. Jetzt aber hatte er, bei seinem kaiserlichen Beschützer in Ungnade gefallen, durch die Grossmut Ludwig d. D. das Bistum Hildesheim empfangen [56]), und diesen Umstand benutzte man zu Beauvais, um der schwierigen Untersuchung, ob er einst rechtmässig abgesetzt und seine Restitution ungültig gewesen sei, auszuweichen. Die Bischöfe beruhigten sich mit der Bestimmung der afrikanischen Kanones, dass einer Kirche, die durch Entfernung ihres Hirten lange verwaist gewesen, ein neuer Bischof gegeben werden solle, und glaubten sich für die Zukunft genugsam gesichert durch die Dekretale des Papstes Damasus [57]), die

52) Opp. II, 304.

53) Flod. 2, 17 p. 463.

54) Opp. I, 327. II, 272. 303. Mansi XIV, 986. XV, 794. Flod. 3, 1 p. 475.

55) Mansi XV, 794. Flod. l. c.

56) S. Anhang I.

57) Damas. ad Paulin. Antioch. Jaffé n. 235 (57). Ballerini, Opp. Leon. M. III, 402.

bestimmt, wenn ein Bischof nach einer andern Kirche übergesiedelt und ein neuer für den verlassenen Sitz geweiht sei, so dürfe jener nicht zurückkehren, bis dieser gestorben[58]). Hinkmar dagegen stellte sich auf den Standpunkt, den er unverrückt festgehalten hat, dass sein Vorgänger durchaus rechtmässig seines Amtes entsetzt worden, und dass der Akt von Ingelheim nichtig gewesen sei. Darum belegte er bei seinem Antritte die gesamte Reimser Kirche mit Busse wegen der Gemeinschaft, in der sie mit dem abgesetzten Ebo gestanden hatte, und erteilte ihr dann die Lossprechung[59]).

Die bischöfliche Weihe empfing Hinkmar am 3. Mai[60]) durch die Hand des Erzbischofs Wenilo von Sens. Wer von seinen Suffraganen nicht in der Lage war, persönlich an der Feier teilzunehmen, liess ausdrücklich seine Zustimmung erklären[61]).

Die Kirchenversammlung von Beauvais füllt nicht bloss ein bedeutungsvolles Blatt der Reimser Bistumsgeschichte, sondern behauptet auch eine denkwürdige Stelle in der damaligen Entwickelung der westfränkischen Kirche überhaupt. Sie bildet, und zwar gerade im Zusammenhange mit der Wahl Hinkmars, wie sich bald zeigen wird, ein wichtiges Glied in der Kette jener Reformkoncilien, die sich in den ersten Regierungsjahren Karls in rascher Folge aneinander reihen. Die Forderungen, die auf diesen vonseiten der Geistlichkeit erhoben wurden, waren nicht neu, sie waren nur der Forthall jener Ideen, die seit mehr als zwanzig Jahren vergeblich nach Verwirklichung gerungen hatten. Aber das verlieh ihnen jetzt neue Kraft, dass die politische Lage günstiger war, insofern Karl d. K., um seinen jungen schwankenden Thron zu sichern, der festen Stütze der Kirche zu bedürfen schien. Der Umstand, dass ein so klar blickender Geist und

58) Opp. II, 303. Mansi XV, 794. Vgl. Anhang I.

59) Mansi XIV, 988.

60) Marlot (lat. Ausgabe I, 387 — in der franz. Ausgabe II, 388 sagt er bloss „vers le printemps") nimmt den 17. Mai an. Hiermit stimmt überein, dass Hinkmars Epitaphium (Flod. 3, 30 p. 555) ihn als „(anno) episcopatus sui 37°, mense 7° et die 4a" gestorben bezeichnet, und alte Nekrologien (Mabillon l. 33 n. 24; II, 659) seinen Todestag auf den 21. Dez. setzen. Nach Annal. S. Dionysii Remenses (Mon. Germ. SS. XIII, 82) dagegen fand die Weihe am 3. Mai, der 845 auf einen Sonntag fiel, statt: und dazu passt, dass Hinkmar (opp. II, 306) von der am 17. Juni 845 eröffneten Synode von Meaux sagt, dass sie „necdum d u o b u s exactis mensibus post ordinationem meam" stattfand. Gallia christiana. Paris 1751. IX, 39 adoptirt den 3. Mai, während Mabillon (l. c.) beide Daten durch die Annahme zu vereinigen sucht, dass Hinkmar am 3. geweiht wurde und am 17. die Regierung der Diözese antrat.

61) Nach Conc. Suess. actio III (Mansi XIV, 986) hätte Rothad die Konsekration vorgenommen und wären a l l e Suffragane zugegen gewesen.

so energischer Wille wie der des neuen Erzbischofes jetzt als Anwalt der alten Forderungen aufstand, weckte neue Hoffnungen.

Diese Bestrebungen, die sich nun mit verdoppelter Macht geltend machen, reichen mit ihren Wurzeln in die Zeit Kaiser Ludwigs zurück. Als im ersten Jahrzehnt seiner Regierung der hohe Klerus sich mit aller Entschiedenheit der Einheitspartei anschloss, leitete ihn der Gedanke, dass eine durchgreifende Verbesserung der kirchlichen Zustände not thue, und dass eine solche nur mit Erfolg durchgeführt und für eine weite Zukunft gesichert werden könne, wenn es gelinge, die staatliche Einheit des Frankenreiches auch unter den Nachfolgern Ludwigs zu erhalten. Männern, die unter dem kirchenpolitischen Systeme Karl d. G. aufgewachsen waren und von der kaiserlichen Gewalt die vorzüglichste Förderung ihres Werkes erhofften, musste diese Verbindung kirchlicher Ziele mit politischen natürlich erscheinen. Auf diesem Boden stehend entwarfen die grossen Synoden von Mainz und Paris i. J. 829[62]) ihre Reformprogramme, von denen das der letzteren in 94 Kapiteln alle Verhältnisse der Geistlichen und der Laien bis zur Person des Kaisers hinauf bespricht. Noch ehe man indes daran denken konnte, an die Ausführung dieser umfassenden Beschlüsse zu gehen, brach die Empörung der Königssöhne wider den Vater aus und stellte durch die Verwirrung, welche der misslungene Versuch im Gefolge hatte, alles wieder in Frage. Die Synode von Aachen (836) nahm zwar den Plan von neuem auf[63]), ohne jedoch greifbare Erfolge zu erzielen, da die Ungewissheit der politischen Zukunft jede Fortentwickelung lähmte. Und erst als nach Ludwig d. F. Tode die Schlacht bei Fontanetum (841) gleichsam als Gottesurteil gegen die lotharische Partei und ihre Einheitsidee entschieden hatte, konnten die Männer der kirchlichen Reform, nun nicht mehr gehindert durch die politische Seite ihrer Bestrebungen, namentlich in Westfranken an die Wiederaufnahme des früher Begonnenen denken.

Neuen Sporn dazu gab die infolge der Kriege fast aufs höchste gestiegene Not des Volkes und der Kirche. Die Aecker waren verwüstet, die Häuser ein Raub der Flammen geworden und die Menschen der Beutegier roher Soldaten wehrlos anheimgegeben. Durch den Friedensschluss von Verdun wurden diese Leiden nur wenig gemildert. Die jetzt zur Unthätigkeit verurteilten Krieger, die alle Manneszucht verloren hatten und durch keines Herrschers starken Arm in Schranken gehalten wurden, warfen sich wie eine verheerende Plage auf das friedebedürftige Land, das zudem durch Hungersnot und Seuchen

62) Mansi XIV, 529—604; vgl. Hefele IV, 57 ff.

63) S. oben S. 24. Vgl. Hefele IV, 88 ff.

schwer heimgesucht war. Was der Krieg noch verschont, wurde jetzt im Frieden geraubt; Entsetzen erregend sind die Schilderungen, die uns Bischof Prudentius, Nithard und andere Zeitgenossen entwerfen[64]). Auch auf die Sittlichkeit des Volkes hatten die langen Bürgerkämpfe verderblich gewirkt. Durch des alten Kaisers wankelmütiges Benehmen, indem frühere Eide durch spätere aufgehoben wurden, und durch die leichtfertigen Schwüre der Söhne, die nur geleistet zu werden schienen, um bald gebrochen zu werden, war der Glaube an die Heiligkeit eidlichen Versprechens erschüttert worden. Während die Söhne gegen den eigenen Vater in widernatürlicher Empörung standen und sich zugleich unter einander mit bitterem Hasse befehdeten, war auch bei den Unterthanen die Ehrfurcht vor den Banden des Blutes gewichen. Die Verbrechen in den höheren Ständen fanden ihren Wiederhall beim Volke und bereiteten jeglicher Zuchtlosigkeit die Wege.

Am härtesten duldeten die Kirche und ihre Diener. Kirchliche Güter und Einkünfte galten beinahe für herrenloses Gut, welches die Könige sich aneigneten und nach Gutdünken vergabten, oder auch die Grossen eigenmächtig an sich rissen. „Jetzt werden nicht nur,“ klagt Agobard von Lyon, „die Kirchengüter, sondern die Kirchen selbst mit ihren Gütern feilgeboten“ [65]). In gleicher Weise schalteten die Mächtigen über die Besetzung geistlicher Stellen. Noch immer herrschte der seit Karl Martells Zeiten aufgekommene Missbrauch, den reichen Abteien Laienäbte vorzusetzen und Kirchen und Bischofsstühle als Belohnung für geleistete weltliche Dienste dahin zu geben. Wieviel bei solchem Zustande von der Achtung vor dem Klerus und seinen geistlichen Aufgaben übrig blieb, lässt sich leicht ermessen. Besonders befand sich die niedere Geistlichkeit in einer namenlos unglücklichen und verachteten Lage. Derselbe Zeitgenosse schreibt: „Kein Stand, sei es von Freien oder Unfreien, ist an manchen Orten seines Herdes gegenwärtig so wenig gewiss als die Priester, da sie keine Sicherheit erlangen noch wissen können, wie viele Tage sie ihre Kirche und Behausung werden gebrauchen dürfen“ [66]).

Am schwersten lasteten diese Misstände auf der Kirche Westfrankens. Hier wurde darum auch sofort, nachdem eine geordnete Regierung durch den Teilungsvertrag von Verdun hergestellt worden, der Ruf nach Reform in so eindringlicher Weise laut, dass er nicht

---

64) S. Dümmler I, 182—184.

65) De dispensat. rer. eccles. (opp. p. 269), vgl. Dümmler I, 184 N. 5.

66) Ib.

mehr überhört werden konnte. Kaum drei Monate nach abgeschlossenem Frieden erhoben die um den jungen König auf dem Reichstage von Coulaines bei le Mans (Nov. 843) versammelten Bischöfe ihre Klagen über den Verfall der Kirche und der gesamten öffentlichen Ordnung[67]). Wurde hier nur erst im allgemeinen eine Verständigung angebahnt, indem der König Recht und Schutz der Geistlichkeit und allen Unterthanen versprach, und ihm dagegen Treue und Gehorsam gelobt wurde: so nahmen die kirchlichen Forderungen schon bestimmtere Gestalt bei der Zusammenkunft der drei Frankenkönige zu Judiz (bei Diedenhofen) im Oktober 844[68]) an. Unverzügliche Wiederbesetzung der zur Zeit „der Zwietracht" verödeten Bischofssitze mit Vermeidung der „Pest der Simonie", Zurückführung der vertriebenen Hirten, Abschaffung des Unwesens der Laienäbte[69]), Schutz für das noch gebliebene Kirchengut, Wiedergabe des entfremdeten, Reform der noch „wegen der drohenden Not des Staates" unter Laienverwaltung stehenden Klöster der Kanoniker und Kanonissen: so lautete das Verlangen der Kirchenfürsten.

Noch deutlicher in seinen Umrissen tritt das Ziel, auf welches die Kirche lossteuert, auf den folgenden Koncilien hervor, die unter sich und mit den vorhergehenden ein einheitliches, planvolles Ganze bilden[70]). Die Versammlung von Verneuil[71]) (Dezemb 844) richtet ihr Augenmerk vorzugsweise auf den gesunkenen Eifer des Welt- und Ordensklerus und die geschwundene Reinheit der ehelichen Verhältnisse. Zunächst soll durch Königsboten mit Vorwissen der Bischöfe die thatsächliche Lage überall genau untersucht, und dann gegen die Widerspänstigen nötigenfalls mit Strafe eingeschritten werden. Daneben klagen aber auch die Prälaten mit besonderem Nachdrucke und in eifernder Rede über die noch immer fortdauernde Entziehung von Kirchen- und Armengütern.

Viel einschneidender sind die Massregeln, die man zu Beauvais[72]) von der Krone verlangt, der gegenüber die Sprache der Kirchenhäupter hier bedeutend selbstbewusster und von dem Gefühle des

67) Mon. Germ. LL. I, 376. Baluze, Capitul. II, 1.

68) LL. I, 380. Baluze II, 7.

69) S. die Zusammenstellung bei Dümmler I, 278.

70) Conc. Meldense, praef. (Mansi XIV, 814): Quartum ex convenientia in praedicto conventu (zu Judiz) coeptum et in Verno palatio perpetratum, und cap. 80 (ib. p. 841): Capitulis vestrae religioni (Karl. d. K.) . . . oblatis (auf den vorhergehenden Synoden) hoc diploma (die Kapitel von Meaux), si complacet, annectatur.

71) LL. I, 385. Baluze II, 13.

72) LL. I, 386. Baluze II, 19.

guten Rechtes getragen erscheint. Nicht nur müssten alle von Karl selbst entzogenen Besitzungen erstattet werden, sondern überhaupt seien alle über Kirchengut, auch die von Verwaltern vakanter Bistümer, ausgestellten Schenkungsurkunden einfach zu vernichten, und sei eine Revision des ganzen Beneficial- und Prekarienwesens vorzunehmen. Für die Kirche Schutz vor allen ungerechten Auflagen und vor jeder Art von Räubern und Bedrückern! In der feierlichsten Form, das Schwert in der Rechten, schwört der König, das Begehrte zu erfüllen[73]).

Hinkmars Einfluss auf Karl d. K. tritt bei dieser Gelegenheit sichtlich hervor[74]). Er empfängt eine mit königlicher Unterschrift versehene Urkunde, die in acht Kapiteln ganz besondere Vergünstigungen für ihn und seine Kirche enthält. Ausser einigen schon in den allgemeinen Beschlüssen der Synode aufgeführten Artikeln, deren Erfüllung ihm noch speziell zugesichert wird, verspricht ihm der König, die von Karl d. G. und Ludwig d. F. für die Kirche von Reims ausgestellten Schenkungsurkunden von neuem zu bestätigen, ferner das kanonische Recht gegen den künftigen Erzbischof streng zu beobachten und nur auf Grund eines kanonischen Vergehens gegen ihn einzuschreiten[75]). Es scheint, dass Hinkmar dies als Bedingung für die Uebernahme seines Amtes gefordert hat. Im Kreise der streng

73) Hincm., Admonitio (Migne, 125, 1066 B).

74) Wie Lupus (ep. 42 ad Hincm. Migne 119, 510) vermutet, war Hinkmar es, der Karl d. K. zu dem, wahrscheinlich im Frühjahr 845, zu St. Denis gemachten Gelöbnisse, hinfort besser für die Kirche wirken zu wollen (vgl. Dümmler I, 270), veranlasst hatte.

75) Kap. 17—24 von Meaux (Mansi XIV, 822—824) scheinen nicht die sämtlichen von allen Bischöfen zu Beauvais aufgestellten Forderungen zu sein, sondern nur eine Auswahl, wie die Ueberschrift „Ex capitulis apud Belvacum habitis“ andeutet. Auch die von Hinkmar (opp. II, 321) angeführten Kapitel enthalten wohl nicht Forderungen desselben allein, sondern ebenfalls einen Auszug aus den allgemeinen Beschlüssen, deren Erfüllung er sich nur speziell hat zusichern lassen. Er bemerkt (l. c.): Haec (sc. capitula) cum aliis, quae ibidem continentur .... vos servaturos promisistis eisdem episcopis, qui praesentes aderant, ... et omnibus episcopis in regno vestro existentibus et in manibus eorumdem episcoporum ad petitionem eorum dedistis. Sollte der Wechsel von „nobis“ (cap. 1, 6, 7, 8) und „mihi“ (cap. 2, 3, 4, 5) nur einen stilistischen Grund haben? Ich vermute, dass die Recension bei Mansi einerseits und die bei Pertz und Baluze andrerseits nur Auszüge geben, die mit einander nur teilweise übereinstimmen (Mansi cap. 17, 18, 19, 24 sind inhaltlich und mitunter wörtlich gleich Pertz cap. 3, 4, 5, 6).

Dass Hinkmar zu Beauvais die „Gestattung eines Widerstandsrechtes“ gegen den König und einen „Handschlag als Garantie“ erhalten hätte, wie v. Noorden S. 36 behauptet, kann ich nicht finden.

kirchlich gesinnten Anhänger der Einheitspartei hatte er am Hofe Ludwig d. F. den Geist der Reform in vollen Zügen eingesogen, und was er im kleinen zu St. Denis und im kaiserlichen Dienste zu fördern gesucht, unternahm er jetzt im grossen Stile durchzuführen. In dem geschichtlichen Zusammenhange dieser konciliarischen Bewegung mit den kirchlichen Idealen der ehemaligen grossfränkischen Partei liegen die Wurzeln, aus denen die treibenden Kräfte seines ganzen Lebens aufgestiegen sind. Die Bedeutung seiner Persönlichkeit nicht minder wie das Gewicht seiner Stellung beriefen ihn in dem beginnenden Ringen der Kirche um freiere Bewegung zur Führerschaft, die er 37 Jahre hindurch mit solcher Festigkeit geübt hat, dass es mehr der Kampf des einen Mannes denn des ganzen Episkopates zu sein scheint.

Mit dem ihm eigenen thatkräftigen Ernste, der nie auf halbem Wege stehen blieb, erfasste er sofort seine Aufgaben. Anderthalb Monat nach seiner Weihe finden wir ihn schon mit den Bischöfen der Provinzen Sens, Reims und Bourges auf der Synode von Meaux (17. Juni 845)[76]. Indem diese Versammlung, die unter Hinzuziehung der Bischöfe aus der Kirchenprovinz Rouen am 14. Februar 846 zu Paris ihre Fortsetzung und ihren Abschluss fand[77], die Beschlüsse ihrer Vorgängerinnen wiederholte und noch 56 neue Kapitel hinzufügte, stellte sie ein umfassendes, bis ins einzelne gehendes Programm auf, das in einem so entschiedenen Tone abgefasst ist, dass man allenthalben die leitende und vorwärtsdrängende Energie des Erzbischofs von Reims herauszufühlen meint. Die Geistlichen, der Bischof ebensowohl wie der letzte Mönch, werden zu ihrer Pflicht bezüglich aller Richtungen des Privatlebens und der Amtsführung zurückgerufen. Namentlich wird an die den Metropoliten zustehenden Rechte erinnert und an die Bestimmungen, dass zweimal jährlich

76) Mansi XIV, 811 sqq. — Die Centuriatoren Cent. IX, c. 9 (ed. Basil. 1565 p. 406 sqq.) teilen 30 Kanones (eigentlich 31, von denen aber can. 5 und 8 identisch sind) von Meaux mit, die von den in den Konciliensammlungen überlieferten der Reihenfolge und dem Inhalte nach bedeutend abweichen. Ihr Text ist an vielen Stellen dem herkömmlichen entschieden vorzuziehen. Can. 13, 14, 20, 26, 31 fehlen bei Mansi gänzlich. Man kann daher nicht annehmen, dass die Centuriatoren nur eine Auswahl geben wollten, zumal sie einleitend bemerken: „In qua (der Synode von Meaux) hi canones scribitur facti". Vielleicht sind uns hier die wirklichen, zu Meaux aufgestellten Kapitel erhalten, die dann zu Paris durch Weglassung und Beifügung eine Umarbeitung erfuhren, die bei Mansi vorliegt.

77) Ib. praef. Dieses Pariser Koncil fand nicht, wie Mansi u. a. wegen der beigefügten Ind. X annehmen, 847, sondern 846 statt, s. Hefele IV, 119 f.

Provinzial- und Diözesansynoden abgehalten werden sollen. Ferner wird den Chorbischöfen das Ueberschreiten ihrer Befugnisse und die Anmassung bischöflicher Funktionen untersagt. Klöster und Hospitäler sollen wieder hergestellt und die Missbräuche bei der Spendung der heiligen Sakramente verbannt werden. Auf den Laienstand zielen die strengen Verordnungen wider das leichtfertige Schwören, wider den Jungfrauenraub und die furchtbar um sich greifende Unsittlichkeit. Auch auf die der christlichen Gesellschaft von seiten der während der politischen Wirren immer kecker gewordenen [78]) Juden drohenden Gefahr deuten die Bischöfe hin und bringen die alten Gesetze gegen dieselben in Erinnerung. Die Kirchenfürsten erwarten zwar vom Könige thätigen Beistand zur Verwirklichung dieser Reformpläne, sind aber doch einsichtsvoll genug, nicht Unmögliches zu verlangen. Sie bemerken ihm: „Wenn Ihr dieses in allen Stücken erfüllen könnt, wie wir es in Wort und Schrift Euch aus göttlichem Auftrage vorgelegt haben, so danken wir Gott. Wenn Ihr es aber wollt und noch nicht könnt, so freuen wir uns, je mehr Ihr Euch der Vollführung nähert“ [79]).

Mit diesen Worten war auf die brennende Frage angespielt, die jetzt der Lösung harrte. Das beabsichtigte Reformwerk berührte in manchen Punkten die Interessen der weltlichen Grossen sehr nahe, und wenn diese nicht ihre Unterstützung liehen oder wenigstens keine Hindernisse in den Weg legten, konnte es kaum mit Erfolg begonnen werden. Wird es dem Könige gelingen, das zu immer grösserer Selbständigkeit gelangende Vasallentum, das zudem während der Bürgerkriege den Sinn für Zucht und Ordnung verloren und dabei seinen Vorteil gefunden hatte, den Ansprüchen der Kirche geneigt zu machen? Und wenn nicht, wird Karl dann nicht in der gegenwärtigen Lage, wo der Norden des Reiches unter den Verwüstungen der normannischen Seeräuber seufzt, Pippin die Herrschaft über Aquitanien an sich gerissen hat, er selbst im Kampfe gegen den eigenen Vasallen, den Bretonenherzog Nominoi, unrühmlich unterlegen ist, Bedenken tragen, die weltlichen Herren zu verletzen, um sich den Bischöfen willfährig erweisen zu können? Oder wird er so viel staatsmännisches Geschick zeigen, dass er zwischen den beiden Klippen durchzusteuern versteht, die feste Stütze des Klerus nicht zurückstösst und den Adel nicht reizt? Das alles musste sich jetzt entscheiden.

78) S. Dümmler I, 279 f.

79) Cap. 80, p. 841.

„Gegen das Herkommen“ [80]) berief Karl im Juni 846 einen aussergewöhnlichen Reichstag nach Epernai, wo die Beschlüsse von Meaux-Paris den Baronen vorgelegt wurden. Schon gleich beim Beginne der Verhandlungen zeigte sich, welche Verstimmung die Vorschläge zur Kirchenverbesserung in den Reihen der Aristokratie hervorgerufen hatten. Sie wies eine gemeinsame Beratung mit den geistlichen Würdenträgern hochfahrend zurück — ein Benehmen, das ebenso ungerecht als unerhört war. Von den 80 Kapiteln der Synoden von Meaux und Paris fanden nur 19 die Bestätigung der weltlichen Herren [81]). Mag sich dies auch zum teil daraus erklären, dass unter jenen manche von gleichem oder ähnlichem Inhalte waren, so erregt doch das Prinzip, nach dem man die Auswahl traf, unsere Verwunderung. Denn während die meisten Bestimmungen über Zurückerstattung des Kirchengutes, das sich doch zu einem guten Teile in den Händen des Adels befand, unbeanstandet blieben, wurden die auf Reform des Klerus, auf Verbesserung von Zucht und Sitte, gegen die Uebergriffe der Chorbischöfe gerichteten und dem Interesse der Grossen weniger gefährlichen Forderungen ganz zurückgewiesen. Wollte man nur eine Demonstration gegen den geistlichen Stand machen [82]), oder fürchtete man den wachsenden Einfluss der Geistlichkeit, wenn man ihr gestattete, sich zu ermannen? [83]) Sicher ist, dass die Bischöfe

80) Prudentius, Annal. a. 846 (SS. I, 442).

81) Mon. Germ. LL. I, 388.

82) So v. Noorden S. 38.

83) Wenck, das fränk. Reich nach d. Vertrage von Verdun. Leipz. 1851. S. 138 f.: „Laune, Zufall und Gründe des Augenblicks mögen bei der Annahme mancher Beschlüsse, bei der Zurückweisung anderer im Spiele gewesen sein. Auffallend bleibt aber doch immer die Verwerfung vieler auf die innere Disciplin des Klerus gerichteter Artikel. Bei einigen mochte sie aus der Befürchtung der Laien hervorgehen, in der freien und vorteilhaften Handhabung ihrer Patronatrechte gestört zu werden.“ Da die Geistlichen von ihren weltlichen Herren oft zu den niedrigsten Diensten missbraucht wurden, war es natürlich, „dass die versammelten Krieger Karls auch von solchen Kirchengesetzen, die ihnen bei Besetzung ihrer geistlichen Stellen irgendeine Beschränkung aufzulegen drohten, nichts wissen wollten; leicht begreiflich ist es ferner, dass sie sich auch im Gebrauche ihrer Haus- und Dorfkapellen keine Schranken zu setzen gemeint waren durch eine erneuerte Anerkennung der Vorrechte, welche den Pfarr- und Taufkirchen vor jenen zukamen. (S. über diese Missbräuche und die Angriffe der Reformpartei gegen dieselben Maassen, Glossen des can. Rechts aus d. karoling. Zeitalter. Sitzgsber. d. Wien. Akad. phil.-hist. Kl. Bd. 84 S. 247 ff.) Dagegen scheint es bei vielen andern der verworfenen Artikel, als habe ihre Verwerfung nur für unwürdige Glieder des heiligen Standes selbst ein Interesse darbieten, nur von ihnen gewünscht und

die Kränkung hart empfanden. Einer von ihnen verzeichnet sie mit den Worten: „Die sehr dringlichen Vorstellungen der Bischöfe über kirchliche Angelegenheiten sind so gering geachtet worden, dass kaum jemals in christlichen Zeiten die Ehrfurcht vor dem Priestertume so hintangesetzt worden ist“ [84]). Nicht ganz unerwartet kam jedoch dem Episkopate dieser Ausgang seiner synodalen Arbeit. Schon auf dem Koncile von Verneuil gibt sich im Vorgefühle, dass von seiten der weltlichen Vasallen Vereitelung des Erstrebten droht, eine ziemlich gereizte Sprache gegen diese kund [85]), und noch mehr wirft auf der Versammlung von Meaux der Juni 846 seine Schatten voraus [86]).

Es ist ein wichtiger Wendepunkt, den der Tag von Epernai bezeichnet. Für das Verhältnis zwischen Geistlichkeit und Adel bildet er den Anfang einer wachsenden Entfremdung, die äusserlich dadurch erkennbar wird, dass gemeinsame Beratungen über geistliche und weltliche Angelegenheiten. die halb Reichstag halb Synode ehemals so gewöhnlich waren, nicht mehr stattfinden, dass rein kirchliche Versammlungen aber um so häufiger werden. Das Band zwischen Geistlichkeit und Königtum lockert sich immer mehr, bis Karl im Drange der Not sich wieder in die rettenden Arme der Kirche wirft.

Der bisher eingeschlagene Weg zur Reform war durch das Ereignis von Epernai abgeschnitten, aber das mächtige Bedürfnis nach derselben war damit nicht erloschen, es fand seinen verschärften Ausdruck in der um diese Zeit entstehenden pseudo-isidorischen Dekretalensammlung [87]). Indem der oder die Fälscher die Forderungen der

veranlasst werden können.“ Vielleicht bewogen gerade diese die weltlichen Herren zu ihrem Verhalten.

84) Prud. Annal. l. c.

85) C. 12 (LL. I, 385 sq.)

86) Die Bischöfe fordern, dass ein weltlicher Vasall, der sich ihren Forderungen widersetze, „honore quo in re publica fruitur, sine retractione a regia maiestate privetur et insuper exilii vel afflictionis cuiuslibet, prout ordo ecclesiasticus et regalis severitas decreverit, ultione plectatur“ (cap. 79; Mansi l. c. p. 841).

87) Vgl. über die Tendenz Pseudo-Isidors Hinschius (Decretales Pseudo-Isidorianae. Lipsiae 1863. Praef. p. CCXVII sqq.) und Roth (Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 5 S. 1 ff.). Dass die Sammlung in Westfranken und näherhin in der Reimser Kirchenprovinz entstand, darf jetzt wohl als ausgemacht gelten. Ueber die Zeit der Abfassung gehen freilich die Meinungen noch auseinander. Der von Hinschius p. CLXXXIII sqq. CCI angenommene früheste Termin (Tod Otgars von Mainz, 21. April 847) ist mit Recht von Wasserschleben (Dove, Zeitschr. f. Kirchenr. Bd. 4 S. 290), Roth l. c. S. 14 ff., Kraus (Tübing. theol. Quartalschr. 1866 S. 487) aus verschiedenen Gründen angefochten worden. Aber

fränkischen Reformkoncilien mit der ehrwürdigen Auktorität des hohen Altertums umkleideten, durften sie hoffen, dass mit der Zeit jeder Widerspruch verstummen werde, und indem sie die päpstliche Suprematie auch in der fränkischen Kirche zu allseitiger Durchführung zu bringen suchten, wollten sie der Kirche die Mittel geben, aus sich selbst heraus das grosse Werk zu vollbringen.

Inzwischen wirkte Hinkmar durch statutarische Gesetzgebung für die Erneuerung des kirchlichen Lebens in seiner Diözese, und andere Bischöfe folgten seinem Beispiele[88]). Sodann gelang es ihm, allmählich die Restitution der Reimser Kirchengüter beim Könige durchzusetzen, ein Erfolg, welchen er wohl den ihm speziell zu Beauvais gemachten Zusagen zu danken hatte.

Schon am 1. Oktober 845 wurden ihm durch königliche Urkunde sämtliche von Karl d. K. während der Erledigung des Reimser Stuhles als Beneficien vergebenen Güter zurückgestellt mit dem vollen Verfügungsrechte über dieselben für ihn und seine Nachfolger, indem alle andern auf sie bezüglichen Diplome für nichtig erklärt wurden[89]). Unter dem Datum des 2. Sept. 847 erwirkte er dann einen Befehl des Königs, dass alle von dessen Ahnen oder von den früheren Verwaltern des Erzbistums oder von sonst irgend einem entfremdeten Besitztümer ihm ausgeliefert würden. Zugleich schärfte Karl die Entrichtung des Neunten und Zehnten ein und verordnete, dass ein Bevollmächtigter Hinkmars in Gegenwart von Königsboten die Leistung derselben dort, wo sie in Vergessenheit geraten, von neuem in Anspruch nehmen sollte[90]). Es ist uns eine Urkunde über eine solche Gerichtsverhandlung, die am 13. Mai 848 zu Courtisols[91]) stattfand,

auch d. J. 853 als Endtermin ist nicht haltbar. Denn dass die Narratio clericor. Remens., in welcher die erste Benutzung der neuen Dekretalen nachweisbar ist, 853 verfasst wurde, hat Hinschius p. CCI ohne Beweis angenommen; dieselbe gehört vielmehr höchst wahrscheinlich einer späteren Zeit an (s. unt. Kap. 3 N. 65 und 67). Sodann hat man bisher — nur Langen: „Nochmals: wer ist Ps.-Isidor" (Sybels Hist. Ztschr. 1882 S. 473 ff.) ist, wie ich eben nachträglich sehe, auf diesen Punkt aufmerksam geworden — immer übersehen, dass bereits in C. 11 der Reimser Diözesansynode v. 1. Nov. 852 (Hincm. opp. I, 713) Ps.-Stephan C. 3 (Hinsch. p. 183) erwähnt wird, wodurch der Reimser Ursprung der Dekretalen eine neue Bestätigung erhält. Da nun die Kanones v. Meaux (845), die vielfach dieselben Gegenstände wie Ps.-Is. behandeln, noch keine Spur von demselben zeigen (s. Hinsch. p. CC), so darf man wohl als sicher annehmen, dass die Fälschung zwischen 845 und 852 entstand.

88) S. unten Kap. 22.

89) Urkunde bei Flod. 3, 4 p. 477 und Bouquet VIII, 478.

90) Flod. l. c. Bouquet VIII, 492.

91) So bestimmt Lognon, Études sur les pagi de Gaule, 2è parti. Paris 1872 p. 112 das „Curtis Acutior" der Urkunde.

erhalten[92]): vor den erzbischöflichen Boten werden acht Personen, die frei zu sein behauptet hatten, durch Zeugen überführt, dass sie Leibeigene der Reimser Kirche seien, und demgemäss durch Schöffenurteil dem Metropoliten zugesprochen. Ferner wird ein königlicher Restitutionsbefehl betreffend Reimser Kirchengüter in Aquitanien erwähnt[93]). Auch eine neue Bestätigung der von Ludwig d. F. zum Baue der Marienkirche in Reims erteilten[94]) Privilegien wusste Hinkmar zu erlangen[95]).

Solche schnelle und glückliche Erfolge steigerten das Ansehen des neuen Erzbischofs in kirchlichen Kreisen. Der Abt Servatus Lupus von Ferrières hebt Hinkmars vertrauten Umgang mit dem Könige hervor und glaubt in ihm ein Werkzeug der Vorsehung zu erblicken, dazu bestimmt, die Anliegen der Unterthanen am Throne zu empfehlen. Er bittet ihn, die Sonne seines Wohlwollens über alle leuchten zu lassen und sich besonders für ihn zu verwenden, damit er eine zu seinem Kloster gehörige Zelle durch Verfügung des Königs wiedererlange[96]).

Dass Hinkmar ob der Bemühungen, den Besitzstand seiner Kirche wiederherzustellen, nicht die andern Forderungen der Synode von Meaux aus den Augen verlor, dafür zeugen einige Spuren in seinem Briefwechsel. So verhandelte er mit Erzbischof Amolo von

---

92) Bei Marlot (lat. Ausg.) I, 390; besser bei Guérard, Polyptyque de l'abbaye de Saint-Remi de Reims. Paris 1853. n. XVII, 127 p. 57. Die Urkunde ist datirt „III. idus maias (so Guérard, Marlot hat bloss III. Maii) . . . . . a. VI. regnante Karolo . . . . regente autem Ingmaro . . . . anno III.“ Marlot l. c. und v. Noorden (S. 41 N. 5) setzen dieselbe i. d. J. 846, wahrscheinlich gestützt auf das angegebene Regierungsjahr Karls, was aber keinen sichern Anhaltspunkt geben kann, da in der westfränkischen Kanzlei verschiedene Anfangstermine im Gebrauche waren. Man vergleiche z. B. Böhmer n. 1592 u. 1593, 1603 und 1604. Bouquet VIII, 426 unterscheidet deren vier: Nov. bis Dez. 837 (vgl. Simson II, 171 N. 3), Sept. 838, 30. Mai (richtiger anfangs Juni, vgl. Simson II, 206 ff.) 839, 20. Juni 840. Lognon l. c. versteht das Datum vom 13. Mai 847, was aber auch nicht angeht, weil Hinkmar erst am 17. Mai 845 geweiht wurde oder wenigstens erst die Regierung antrat (vgl. oben N. 60), und hier ja von „regente Hincmaro“ die Rede ist. Das 3. Jahr Hinkmars weist vielmehr auf das J. 848, und anstatt a. VI. dürfte daher a. IX regn. Karolo zu lesen sein. Eine Verwechslung von VI und IX in den Handschriften ist leicht erklärlich.

93) Flod. 3, 21 p. 514.

94) Flod. 2, 19 p. 469.

95) Id. 3, 4 p. 478. Bouquet VIII, 510. Die Urkunde hat das Datum VII. kal. Jun. 850.

96) Lupus ep. 42 u. 44 (Migne 119, col. 509. 511).

Lyon über die Stellung der Juden [97]) und versuchte von Papst Leo IV. eine Entscheidung über die Amtsbefugnisse der Chorbischöfe zu erwirken [98]). Freilich umfassende Reformen ins Werk zu setzen, überstieg die Macht eines einzelnen Bischofs und fand zudem in der unsichern politischen Lage des Reiches vorläufig eine hemmende Schranke. Für den Erzbischof von Reims lag insbesondere jetzt eine weit dringendere Aufgabe vor, nämlich seine eigene Existenz zu retten vor dem dräuenden Unwetter, das sich schon bald nach seinem Amtsantritte über seinem Haupte zusammenzog und seine ganze Stellung zu erschüttern drohte.

3. Kapitel.

Der Kampf Hinkmars mit Kaiser Lothar, Ebo und den von diesem geweihten Reimser Geistlichen.

Die Hoffnung Lothars, den grössten und wesentlichen Teil vom Erbe seines Vaters gemäss der Reichsteilung des J. 817 unter seiner Herrschaft zu vereinigen und über seine Brüder eine Obergewalt zu behaupten, war auf dem blutgetränkten Felde von Fontanetum vernichtet worden. Die Gleichstellung der drei Frankenkönige, welche das Schwert begründet, hatte Lothar im Vertrage zu Verdun durch Brief und Siegel anerkennen müssen. War es ihm so misslungen, dem kaiserlichen Namen auch die äussere Macht hinzuzufügen, so entsagte er gleichwohl nicht gänzlich dem Gedanken eines allgemeinen Kaisertums. An die Stelle des alten Stichwortes: „ein Kaiser und ein Reich“ wollte er nun das andere: „ein Kaiser und eine Kirche“ setzen; galt ja im Geiste der damaligen Zeit die kirchliche Einheit als Grundlage und Vorbedingung der politischen. Es sollte eine geschlossene Organisation der fränkischen Gesamtkirche mit einer einheitlichen unter kaiserlichem Einflusse stehenden Spitze geschaffen werden. Papst Sergius II. ging auf den Plan ein und er-

---

97) R. H. n. 10.

98) R. H. n. 37. Vgl. in Betr. des Streites über die Stellung der Chorbischöfe Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiskopat des fränk. Reichs im 9. Jahrh. Tübing. 1859. Wenn die Thatsache, dass auf einer Synode von Paris i. J. 849 mehrere Chorbischöfe abgesetzt wurden, worauf Weizsäcker S. 26 viel Gewicht legt, gesichert wäre, so würde auf den Brief Hinkmars und seine Stellung zu der Frage neues Licht fallen. Allein jene Notiz findet sich nur bei Alberich von Trois-Fontaines (13. Jahrh.), während keine andere Quelle etwas davon weiss.

nannte durch ein Schreiben [1]) an die Bischöfe Germaniens und Galliens i. J. 844 den Oheim des Kaisers, Bischof Drogo von Metz, zum päpstlichen Vikar diesseits der Alpen. Ihm sollte das Recht zustehen, im Namen des apostolischen Stuhles allgemeine Synoden zu berufen und Provincialkoncilien zu bestätigen; niemand sollte hinfort mit Umgehung des Metzer Bischofs sich unmittelbar an den h. Vater wenden. Welche Macht damit in die Hand des Kaisers, dessen Unterthan der neue Primas war, gelegt wurde, und welche Aussichten sich diesem boten, Verwickelungen und Schwierigkeiten aller Art bei günstiger Gelegenheit in den Nachbarreichen anzuzetteln und dadurch auch in politischen Dingen eine Art Suprematie zu gewinnen, blieb auch den Zeitgenossen nicht verborgen. Karl d. K. und der westfränkische Episkopat verkannten die ihrer beiderseitigen Selbständigkeit drohende Gefahr keinen Augenblick, und noch in demselben Jahre 844 verhandelte man darüber zu Verneuil. Es wurde hier die Erklärung abgegeben [2]), dass man die Persönlichkeit des ersehenen Vikars als durchaus geeignet betrachte, „w e n n überhaupt etwas derartiges jemand übertragen werden k ö n n e, und wenn kein anderer Grund als der vorgeschützte dahinter verborgen sei“. Die Anerkennung der neuen Würde aber ward von einer Versammlung der gesamten gallischen und deutschen Kirche unter der Zustimmung aller Metropoliten und Bischöfe abhängig gemacht, womit die Sache in geschickter Form abgelehnt war. Da nun auch der Papst, der offenbar kaum ein eigenes Interesse an dem Vikariate eines fränkischen Bischofs hatte, nichts that, um seinem Befehle Nachdruck zu verleihen, so war dieser Schachzug der kaiserlichen Politik gescheitert.

Der Misserfolg rief naturgemäss eine Spannung zwischen den beiden Herrschern hervor, die sich noch steigerte, als i. J. 846 Giselbert, ein Vasall Karl d. K., eine Tochter des Kaisers entführte und vor dem Zorne des tiefgekränkten Vaters Zuflucht und Schutz im Westreiche fand [3]). Den ersten Schlag gedachte Lothar verdeckt gegen den Bruder zu führen, indem er seinen Angriff auf dessen treuesten Anhänger, den Metropoliten von Reims richtete [4]).

---

1) Jaffé n. 2586 (1964). Mansi XIV, 806.

2) Cap. 11 (LL. I. 385).

3) Rudolfi Annal. a. 846 (SS. I. 364).

4) Opp. II. 300: Sic (d. h. durch Verleumdung Hinkmars beim Papste) . . . . Hlotharius in initio ordinationis meae apud Sergium et postea apud successorem ipsius Leonem p r o c o n t e n t i o n e r e g n i, quam erga fratrem suum habebat. . . . . c u i u s o b s e q u i i s f i d e l i t e r i n h a e r e b a m, sategit Ib. p. 304: Emenso autem anno post ordinationem meam Hlotharius imperator . . .

Hinkmar mochte den Sturm, der von dieser Seite gegen ihn vorbereitet wurde, geahnt haben, da er schon bald nach seiner Weihe durch verbindliche Schreiben sich der Gunst der Kaiserin Irmingard und des Bischofs Drogo zu versichern suchte [5]). Trotzdem gelang es ihm nicht, zu verhindern, dass der Kaiser verläumderischen Zwischenträgern, die dem Erzbischofe feindlich gesinnt waren, sein Ohr lieh. Vielleicht wurde Hinkmar gerade von jenen Klerikern verdächtigt [6]), gegen deren im Einverständnisse mit Lothar gesponnene Ränke er mehrere Jahre später einzuschreiten genötigt war. Dazu kam noch, dass er gerade mit Bertha, der Tochter des Kaisers, im Streite lag, welche als Aebtissin des in der Diözese Reims gelegenen Klosters Avenay Güter der Reimser Kirche für sich beanspruchte [7]).

Es war vergebens, wenn Hinkmar der Gemahlin Lothars brieflich seine volle Unschuld beteuerte [8]); denn der eigentliche Grund des Zerwürfnisses lag tiefer. Das der Westgrenze Lothringens zunächst liegende Erzbistum Reims mit einem Vertrauten des westfränkischen Königs besetzt zu sehen, musste dem Kaiser unbequem sein, da die Metropolitanrechte desselben durch den Suffragansprengel von Cambrai bis tief in sein eigenes Gebiet hinein ihren Wirkungskreis erstreckten, ja einzelne Teile der Reimser Diözese selbst unter seiner Herrschaft standen. Wie leicht konnten sich dadurch dem feindlichen Nachbar Anknüpfungspunkte für die geheimen Fäden einer gegen Lothringen gerichteten Politik bieten! Eine ganz andere Gestalt dagegen nahmen diese Verhältnisse an, wenn auf dem wichtigen Metropolitanstuhle ein Mann sass, welcher den Ideen einer kaiserlichen Oberherrschaft Verständnis und Willfährigkeit entgegenbrachte. Dann war Hoffnung vorhanden, die Zwecke, welchen der ungeboren zu Grabe getragene Primat des Metzer Bischofs dienen sollte, wenigstens in Bezug auf das Westreich doch noch zu erreichen. Eine

causa fratris sui erga me commotus. cf. Flod. 3, 2 p. 475. Nach Hinkmars Versicherung (opp. II, 732) beteiligte sich auch Ludwig d. D. an den Umtrieben gegen ihn.

5) R. H. n. 3 u. 6.

6) Hincm. ep. ad Irmingard. R. H. n. 12. — Die Vermutung, dass Ebo (und der Kaiser) in der Diözese Hinkmars Bundesgenossen hatte, stütze ich darauf, dass die Synode von Paris (846) bestimmte, „ut (Ebo) non haberet deinceps licentiam ex ea (dioecesi) quempiam sollicitare, nec scripto nec verbo nec misso aliquo" (Flod. 3, 2 p. 476), und dass später jene Geistlichen in Verbindung mit dem Kaiser stehen.

7) Hincm. ep. ad Berth. R. H. n. 11.

8) R. H. n. 12.

Persönlichkeit, die ihrer ganzen Vergangenheit nach dazu wie geschaffen erschien, lebte noch in Ebo, dem Bischofe von Hildesheim. Hatte der Kaiser auch diesen früheren Günstling vor nicht langer Zeit fallen gelassen, so richteten sich doch jetzt wieder seine Blicke auf ihn; und in diesem Punkte begegneten sich seine Ziele und Wünsche mit denen des ehemaligen Erzbischofs, der seine Ansprüche keineswegs aufgegeben hatte. Gelang es die Frage wieder anzuregen, ob Ebo gültig abgesetzt und Hinkmar gültig gewählt und geweiht sei, so war damit die verwundbarste Seite an der Stellung des letzteren getroffen.

Lothar berichtete dem Papste, dass man im Schosse der Reimser Kirche selbst uneinig sei über die Gültigkeit der Ordination Hinkmars [9]), was auch vielleicht einen thatsächlichen Anhaltspunkt in den Umtrieben der erwähnten Kleriker hatte. Sergius befahl in zwei Briefen an König Karl und den Erzbischof Guntbold von Rouen, dass dieser mit andern westfränkischen Bischöfen, die er hierzu auswählen sollte, sich nach Ostern 846 nach Trier begebe; dorthin wolle er seine Legaten schicken, damit gemeinsam die Sache entschieden würde. Auch Hinkmar wurde durch ein päpstliches Schreiben aufgefordert, sich daselbst einzufinden [10]). Alles wurde pünktlich ausgeführt; nur die römischen Gesandten erschienen nicht. Warum, ist zwar nicht aufgehellt; doch dürfte die Annahme kaum fehl gehen, dass der Papst, der durchschaut haben mochte, wie die ganze Angelegenheit nur zu politischen Zwecken angeregt worden, keine Eile hatte, den kaiserlichen Plänen zu dienen [11]). Hinkmar benutzte mit grosser Geschicklichkeit den nicht unerwünschten Umstand, dass die päpstlichen Boten ausblieben, um die gefährliche Frage den Verhandlungen einer auf lothringischem Boden und unter dem Einflusse des Kaisers tagenden Versammlung zu entziehen. Ehe Lothar Zeit fand zu einem neuen diplomatischen Schachzuge, war die Sache schon durch westfränkische Bischöfe zu Hinkmars Gunsten entschieden.

---

9) Opp. II, 304. — Nach Hinkmars Behauptung (ib. p. 732) wäre Ludwig d. D. im Einverständnisse mit Lothar gewesen, um ihn durch Erneuerung der Ebo'schen Ansprüche einen „Fallstrick zu legen".

10) Ib. — Jaffé n. 2589 (1965). 2590 (1966). 2591 (1967). — Die Trierer Zusammenkunft war nicht auf „Sonntag nach Ostern, den 25. April" anberaumt, wie v. Noorden S. 43 behauptet.

11) Lothar selbst scheint einen derartigen Gedanken anzudeuten, wenn er in einem Briefe an Leo (Mansi XIV, 884) bemerkt: Cur tamen praefatus decessor vester legatos a nobis petitos non miserit, vestram Reverentiam nequaquam credimus ignorare. Hefele IV, 121 N. 2 begründet das Fehlen der Gesandten mit der Belagerung Roms durch die Sarazenen.

Im Einverständnisse mit Karl d. K., dem ja der beabsichtigte Schlag in letzter Linie gelten sollte, versammelte sich noch in demselben Jahre ein Koncil zu Paris, das Ebo für die Zukunft das Betreten des Reimser Sprengels und jede Verbindung mit Angel[illegible] des-selben untersagte, bis er sich gestellt und endgültiges Urte[illegible]a Bedenken, hätte [12]). Damit war der Bischof von Hildesheim mi[illegible] als solchen sprüchen thatsächlich abgewiesen, und seines Gegner[illegible] anerkannt. In diesem Sinne fasste auch der Kaiser [illegible]ie Einleitung auf [13]). Hinkmar nahm ausdrücklich die päpstliche Auktorität für die getroffene Entscheidung in Anspruch [14]), wohl darum, weil er die Pariser Synode als Ersatz der vom römischen Stuhle berufenen Trierer betrachten zu können glaubte.

Ebo hat auch später noch Versuche gemacht, sich die Wege zur Rückkehr nach Reims zu ebenen [15]), aber Genaueres ist darüber nicht bekannt und jedenfalls blieb sein Bemühen fruchtlos. Der Schwergeprüfte musste bitterer als irgend einer seiner ehemaligen Mitschuldigen die Wandlungen des Geschickes erfahren. Lothar, in dessen Dienste er doch Amt und Würde verloren, hatte ihm i. J. 844 die Abteien und Besitzungen, die er ihm geschenkt, ungnädig wieder entzogen, und jetzt stiess er ihn zum zweitenmale als untauglich gewordenes Werkzeug von sich. Dem begabten Manne, der in der

---

12) Flod. 3, 2 p. 476. S. über die Zeitbestimmung dieser Synode und ihre Nichtidentität mit jener, welche eine Fortsetzung der von Meaux war, Hefele IV, 122 f.

13) Er nennt (l. c. p. 885) die Akten der Synode „synodalia gesta super confirmatione sui (i. e. Hincmari) et restauratione Rem. ecclesiae."

14) Opp. II, 304 sq. Hefele IV, 122 will hieraus schliessen, dass der Papst Trier nicht als Ort der Synode, sondern nur des Zusammentreffens mit den Legaten bestimmt habe; aber Hinkmar l. c. scheint mir doch deutlich das Gegenteil zu sagen: Ut Guntboldum . . . obviam missis eius Treviris ad hanc causam discutiendam et me ad ipsam synodum venire faceret . . . . ad praedictum locum cum episcopis hanc causam diffiniturus adiret. cf. Flod. 3, 2 p. 475 sq.

15) Leo IV. bemerkt in dem Schreiben an die Bischöfe Galliens (Jaffé n. 2618. Die Papstbriefe d. britt. Samml. n. 37. Neues Archiv 5. Bd. S. 390 f.), dass Ebo seit Hinkmars Erhebung „pro illicita subsecratione ipsius sedis ter sedem apostolicam interpellaverat". Hierzu stimmt Narr. cleric. Rem., deren Angaben in diesem Punkte nicht mit v. Noorden (Beilage S. IX) für schlechthin unwahr erklärt werden dürfen. (Bouquet VII, 280 B): (Ebo) adeptus est pro tempore . . . . Hiltinesheim, adspirans semper ad propriam sedem. Quam siquidem a domno Karolo rege, licet valida pedum infirmitate gravaretur, repetisse multorum testimonio comprobatur. Unde necessitate compulsus ad praedictam sedem Hiltinesheim revertens etc. Dass Ebo nach der Pariser Synode noch eine Reise nach Westfranken machte, wird bestätigt durch R. H. n. 38.

Jugend die glänzendsten Aussichten vor sich gehabt und eine grosse Laufbahn betreten hatte, war im Alter die traurige Rolle eines unglücklichen Prätendenten beschieden. Alt und gebrochen endigte er am 20. M[illegible] [illegible] [illegible]chselvolles Leben zu Hildesheim[16].

[illegible] [illegible]nlic[illegible] und glückliche Erledigung der Ebo'-[illegible] [illegible]heit, von der man eher eine unabsehbare Reihe von [illegible] hätte erwarten sollen, übte auf den Kaiser eine fast [illegible] [illegible]kung aus: der Feind verwandelte sich mit einem Male in einen warmen Freund des Erzbischofs. Es mag sein, dass Lothar, in dessen Charakterbilde die Züge brennenden Ehrgeizes und schwächlicher Nachgiebigkeit abwechseln, jenes Gefühl von Achtung und Scheu vor seinem Gegner empfand, das geistige Ueberlegenheit dem Besiegten manchmal abnötigt. Allein das plötzlich erwachte Wohlwollen für Hinkmar hatte doch einen andern Grund, den erst die Zukunft enthüllen sollte. Vorderhand suchte er nähere Beziehungen zu dem Metropoliten anzuknüpfen und sich ihm gefällig zu erweisen, wozu sich auf dem allgemeinen Frankentage zu Meersen (Febr. 847), als er [illegible] mit seinem Bruder Karl aussöhnte, die günst[illegible] [illegible] Es dürfte nämlich an diesem Zeitpunkte g[illegible] [illegible] Kirche durch eine kaiserliche Urkunde wieder [illegible] von Gütern gesetzt wurde, die unter der Regierung Karl d. [illegible] verloren gegangen waren[17]). Bald nachher aber liess sich Lothar zu [illegible] [illegible]hritte herbei, der ein klares Zeugnis von seiner gänzlic[illegible] ve[illegible]dert[illegible] [illegible]esinnung ablegt. Er bat den kürzlich geweihten ([illegible] April 847) Papst Leo IV. um das Pallium für Hinkmar durch [illegible] für die[illegible] höchst schmeichelhaft gehaltenes Schreiben[18]), d[illegible] [illegible]weck hatte, dem Erzbischofe, der jene Auszeichn[illegible] [illegible] Tiberstadt in Empfang zu nehmen wünschte[19]), ei[illegible] [illegible]nde Aufnahme zu sichern. Da auch

16) Hartzhe[illegible] [illegible]rm. II, 211. Hincm. opp. II, 313. Flod. 3, 2 p. 476. Mansi X[illegible]

17) Flod. 3, [illegible]

18) Mansi [illegible] [illegible] Flod. l. c. (1. Brief) erwähnt, vgl. ib. 3, 2 p. 476. Dümmler setzt das Schreiben nach der Synode von Soissons 853; aber es weist selbst auf den Anfang der Regierung Leos hin und bemerkt von den Akten der Pariser Synode (846): Cum gesta Synodalia . . . . . quae etiam et antecessori vestro mitti debuerunt, destinanda vobis . . . decrevimus. cf. Hincm. opp. II, 273: Sergio antequam mittere ad illum concurrerem, in brevi defuncto, Leoni papae sunt missa. Zudem wird das Koncil von Soissons, das doch in so engem Zusammenhange mit dem Inhalte des Briefes gestanden hätte, nicht erwähnt.

19) Vgl. R. H. n. 14.

ein mit den Unterschriften fast sämtlicher Bischöfe der belgischen, gallischen, neustrischen und aquitanischen Provinzen versehener Bericht über die Pariser Synode und die Ordination Hinkmars, dem dieser sein Glaubensbekenntnis beifügte[20]), und ei[illegible] Brief Ka[illegible] d. K. über dieselbe Angelegenheit in Rom eintrafen[illegible] [illegible]ug Leo [illegible] das Verlangte zu gewähren und dadurch den Metropolit[illegible] anzuerkennen[22]).

Hiermit hatte indess die lothringische Politik nur [illegible] zu einer weit bedeutungsvolleren Aktion getroffen. Die Ausführung derselben musste jedoch mit Rücksicht auf die politische Lage noch verschoben werden. Bei der erwähnten Zusammenkunft von Meersen nämlich war zwar eine Aussöhnung zwischen den Königen von Westfranken und Lothringen zu stande gekommen, keineswegs aber die gegenseitige Verstimmung gewichen, da die Angelegenheit Giselberts noch keine befriedigende Lösung gefunden hatte. Dieser begab sich i. J. 848 zu Ludwig d. D., der sich nun die Vermittlung zwischen seinen Brüdern angelegen sein liess und Gesandte an Lothar abordnete[23]). Von der andern Seite bot Hi[illegible] seinen Einfluss bei Karl d. K. auf, um einen aufrichtigen Fri[illegible] [illegible]führen. Er unternahm eine Gesandtschaftsreise an [illegible] [illegible]ringischen Hof und suchte auch brieflich seinen K[illegible] [illegible]n Ausgleiche geneigt zu machen[24]). Die Frucht dieser Bemühungen war die Begegnung der beiden Brüder zu Peronn[illegible] [illegible]nuar 849), wo ein vollkommenes Einvernehmen erzielt wurde.

Lothar konnte nunmehr wieder ungestört in die Bahn seiner Kaiserpolitik einlenken, und diese lief gegenwär[illegible]g auf nichts Geringeres hinaus, als den Erzbischof vo[illegible] der Würde eines päpstlichen Vikars zu bekleiden. Es [illegible] Gedanke wie früher,

---

20) Flod. 3, 2 p. 476. Ob das von [illegible] (lat. Ausg.) I, 388 herausgegebene Glaubensbekenntnis (bei Migne 125[illegible] dasjenige ist, von dem Flod. l. c. redet, wie der Herausgeber (l. [illegible] [illegible]oorden S. 44 annehmen, ist zwar sehr wahrscheinlich, aber keine[illegible] ist [illegible] eigens für diesen Zweck abgefasst worden. Es hat vielmehr, wie die Anfangsworte zeigen (Ego Hincm. huius sedis ordinandus archiep. et sacro ministerio vestro, sancti Patres, praedicationis officium suscepturus), bei der Ordination H's. gedient und als solches Eingang in die Formelsammlungen gefunden (Rozière, Recueil général des formules. Paris 1859. n. DXXIV). Die Zweifel v. Noordens (a. a. O.) und Hellers (SS. XIII, 475 n. 5) an der Echtheit sind ganz unbegründet.

21) Opp. II, 273. 824. Flod. l. c.

22) Flod. l. c.

23) Rodulfi Annales. a. 848 (SS. I, 365).

24) R. H. n. 35. 36.

nur die Person, in welcher er zur Ausführung kommen sollte, hatte gewechselt: die Anerkennung, die Drogo sich nicht zu verschaffen vermocht, hoffte der Kaiser durch Hinkmars Thatkraft und Gewandtheit erreicht zu sehen. Dass Karl d. K. keine Schwierigkeiten bereiten werde, glaubte er jetzt nach eben erneuerter Freundschaft erwarten zu dürfen, und vielleicht war jenes Vorhaben gerade die Veranlassung, mit demselben Frieden zu schliessen. So stellte er denn i. J. 849 oder 850 — der Zeitpunkt lässt sich nicht genauer bestimmen — an den apostolischen Stuhl das Ansinnen, den Reimser Metropoliten mit der Stellvertretung des Papstes zu betrauen und ihm zum äusseren Abzeichen seiner Vollmacht und seines Vorranges vor allen Amtsgenossen das sonst dem heiligen Vater allein zukommende Recht zu verleihen, täglich das Pallium zu tragen[25]). Es kann wohl nicht bezweifelt werden, dass Hinkmar um die Absicht des Kaisers wusste und mit derselben einverstanden war; ja wahrscheinlich stand sein früheres Vorhaben, eine Reise über die Alpen zu unternehmen, die er jedoch nie angetreten hat, damit im Zusammenhange. In ihm war stets der Gedanke lebendig, dass die fränkischen Kirchen unter einander in einem engern Verbande stehen müssten, und es konnte ihm darum eine einheitliche Organisation derselben an sich nicht unwillkommen sein. Dazu kam noch für Hinkmar der besondere Grund, dass durch Uebertragung eines solchen Primates die alten Rechte seines Metropolitansitzes, dessen vollkommene Unabhängigkeit innerhalb der gallischen Kirche und weitgehende Gewalt über die Suffragane — Dinge, die ihm ein Gegenstand ständiger Besorgnis waren[26]) — neu gefestigt wurden. Mit der Gewalt eines römischen Vikariates ausgerüstet hatte er zudem die gegründete Aussicht, seine kirchlichen Reformpläne im grössten Massstabe durchführen zu können. Auf solche Erwägungen gestützt konnte der Erzbischof das kaiserliche Anerbieten kaum von der Hand weisen, nicht aber ist anzunehmen, dass er damit auch die unlautern politischen Absichten des Lothringers zu fördern gedachte; dafür bürgt das Verhältnis erprobter Treue, in welchem er zu seinem Könige stand, der sonst auch schwerlich jene Pläne ruhig hätte heranreifen lassen.

---

25) Brief Leos IV. an Lothar (Jaffé n. 2607. Die Papstbriefe d. britt. Sammlung. Neues Archiv Bd. 5, n. 12 S. 381 f.): Direxistis nobis litteras vestras, quibus continebatur, ut Hincmaro . . . . . cotidianum sacri pallii usum et auctoritatem potestatemque precipuam vice nostra et alios archiepiscopos vel episcopos sive abbates ipsius regionis per sacras canonum sanctiones iudicandi dedissemus licentiam.

26) S. unten.

Indess der ganze Versuch scheiterte an der Weigerung des Papstes. Leo erklärte[27]), die verlangten Vollmachten nicht erteilen zu können, da sein Vorgänger das Vikariat bereits an Drogo vergeben habe. Um sich aber doch dem Kaiser gefällig zu erzeigen, verlieh er Hinkmar das tägliche Pallium[28]) mit der Versicherung, dass er noch keinen Erzbischof mit einer solchen Ehre ausgezeichnet habe und auch in Zukunft nicht auszeichnen werde.

So hatte nur Hinkmar einen Vorteil davongetragen, der aber für Lothar von keinem Werte war. Das Interesse, das dieser seit einigen Jahren an dem Metropoliten genommen, erkaltete denn auch bald und machte seiner unbeständigen Sinnesart entsprechend sogar wieder offener Feindschaft Platz, als eine geringfügige Angelegenheit dazu Veranlassung bot.

Hinkmar hatte schon früher sich genötigt gesehen, einen Vasall des Kaisers namens Fulkrich, der seiner Diözese angehört haben muss, eines ehelichen Skandales wegen mit dem Kirchenbanne zu belegen[29]). Nach seiner Auffassung hatte derselbe die ihm rechtmässig angetraute Frau entlassen[30]), nach einer andern Darstellung aber, die wir später von päpstlicher Seite erhalten und die sich auf die Angaben Fulkrichs stützte, hätte dieser sich nur von seiner bisherigen Konkubine getrennt, welche den Schleier zu nehmen gedachte[31]). Fulkrich floh in den Trierer Sprengel, wo er sich längere Zeit aufgehalten zu haben scheint, da der Erzbischof seinethalben nicht nur an Hetti von Trier, sondern noch zweimal an dessen Nachfolger Thietgaud schrieb[32]). Der kaiserliche Vassall achtete der Censur so wenig, dass er zu einer neuen Verbindung mit der Tochter eines gewissen Milo schritt[33]), wozu er sogar die Zustimmung einiger Pfarrer zu erlangen wusste.

---

27) Briefe an Lothar und Hinkmar (Jaffé n. 2607. 2608. Neues Archiv a. a. O. n. 12 u. 13, S. 381 f.), vgl. Flod. 3, 10 p. 482. Der Herausgeber Ewald setzt sie (a. a. O. S. 395 f.) in den Anfang 851, vielleicht etwas zu spät.

28) Weizsäcker (Niedner, Zeitschr. f. d. histor. Theol. 1858 S. 405) und Dümmler I, 366 verlegen die Erteilung des täglichen Palliums in die Zeit nach der Synode von Soissons. v. Noorden S. 129 f. bemerkt mit Recht dagegen, dass H. damals im Kampfe mit Leo lag, geht aber zu weit, wenn er dieselbe zugleich mit der Verleihung des gewöhnlichen Palliums erfolgt sein lässt und bis in d. J. 847 zurückverlegt. Hiergegen spricht, wie Ewald a. a. O. N. 1 richtig hervorhebt, die Stelle in dem Briefe an H.: Pallium . . . iam vobis misisse r e c o l i m u s.

29) R. H. n. 15.

30) R. H. n. 28.

31) Neues Archiv a. a. O. n. 22a. S. 385.

32) R. H. nn. 15. 44.

33) R. H. nn. 29. 53.

Hinkmar lud den Widerspänstigen vor die Synode von Quierzy (849) und beauftragte seinen Chorbischof Rikbold und seinen Archipresbyter Rodoald, auch den Milo mit seiner Tochter nebst den beteiligten Priestern vorzuführen[34]). Ob Fulkrich erschien, ist ungewiss; doch erfahren wir, dass er sich später der Sentenz des Metropoliten beugte und Busse zu leisten versprach, worauf er vom Banne gelöst wurde[35]).

Dass der Vassall sich unterwarf, war vielleicht dem Umstande zu danken, dass er an seinem Lehensherrn, der bisher noch im besten Einverständnisse mit Hinkmar lebte, keinen Rückhalt fand. Als Fulkrich aber, der nur Busse geheuchelt hatte, bald das ehebrecherische Verhältnis erneuerte, fand er beim Kaiser Schutz gegen den erzbischöflichen Bannstrahl[36]). Hinkmar versuchte, sich in zwei Briefen bei Lothar zu rechtfertigen[37]), und bot seinen Einfluss auf, dass in den Freundschaftsvertrag der drei Könige zu Meersen (Frühjahr 851) die Bestimmung aufgenommen wurde, Ehebrecher und Gebannte dürften nicht in fremden Reichen Zuflucht finden, müssten vielmehr dem betreffenden Bischofe ausgeliefert werden[38]). Allein der Kaiser achtete weder des einen noch des andern, sondern sandte Fulkrich mit Schreiben von sich und Ludwig d. D., der sich auch für die Sache interessirte[39]), nach Rom, dort Klage zu führen. Leo riet dem Erzbischofe zur Milde und drohte andernfalls gegen ihn strafend einzuschreiten[40]). Welches die Antwort[41]) Hinkmars war, ist nicht bekannt; von Nachgiebigkeit wird sie jedoch weit entfernt gewesen sein. Der Konflikt verschärfte sich und nahm einen noch bedrohlicheren Charakter an, als die Partei Ebos, die noch immer Anhänger in Reims zählte, sich von neuem mit dem Kaiser verband. Es wurde von dieser Seite gesorgt, dass dem Papste die Vergangenheit des Metropoliten und die Art, wie er seinen Sitz erlangt, in den düstersten Farben erschien. Die Drohung Hinkmars, über Lothar wegen seines

---

34) R. H. nn. 28. 29.

35) R. H. n. 61.

36) R. H. nn. 52. 61.

37) R. H. nn. 50. 51.

38) Cap. 5 (LL. I, 408). Vgl. Dümmler I, 330.

39) R. H. n. 52.

40) Jaffé n. 2614. Neues Archiv l. c. n. 22 S. 385 ff. Vielleicht ist dieser einer der Briefe, welche Fulkrich überbrachte, vgl. Hincm. ep. ad Wulfing. (R. H. n. 62): Qui (Fulcric.) Roma veniens iactabat epistolas papae pro absolutione sua tam regibus quam huic archiepiscopo deferre. In diesem Falle würde der Brief nicht mit Ewald (a. a. O. S. 395 f.) 851, sondern 852—853 anzusetzen sein.

41) Flod. 3, 10 p. 483: Scribit (an Leo) de quodam Fulcrico. . . . . de quo etiam pridem ei significaverat (R. H. n. 53).

fortgesetzten Verkehres mit Fulkrich die Exkommunikation zu verhängen, rief ein äusserst scharfes Schreiben von Rom hervor[42]. Der Erzbischof wird darin „der Vater des Hochmutes und der Erstgeborene der Anmassung" genannt, der seine Gelübde verlassend nicht wie ein Hirt in den Schafstall gekommen sei, indem er es gewagt, bei Lebzeiten seines Vorgängers dessen Stuhl zu besteigen. Mit herben Worten wird ihm untersagt, den von Papstes Händen gesalbten Kaiser je, heimlich oder öffentlich, zu bannen.

Der Feindseligkeit solcher Sprache kam indess der Trotz des gallischen Prälaten gleich. Er schleuderte den Kirchenbann auf Lothar und Karl und ihre Familien, woraus erhellt, dass sein eigener Fürst Partei wider ihn ergriffen hatte, der sich jedoch bald wieder mit ihm ausgesöhnt haben muss[43]. Die Rache blieb nicht aus: die Reimser Kirche musste an den im lothringischen Reiche gelegenen Gütern die That ihres Oberhauptes entgelten[44], und ein päpstliches Rundschreiben that dem westfränkischen Episkopate das neue Doppelverbrechen kund, das an der geheiligten Person zweier Könige und an der obersten Auktorität des apostolischen Stuhles begangen worden[45]. Es drängt sich hier die Frage auf, welche Gründe es gewesen, die Hinkmar wegen einer unscheinbaren Sache zu dem Aeussersten trieben und ihn nicht zurückhielten, die schwersten Gefahren heraufzubeschwören, einem Bunde solcher Mächte die Stirne zu bieten. Zunächst war es sein unbeugsamer, durch eine eiserne Willenskraft gehaltener Eifer für das Recht und namentlich in Dingen, welche die Heiligkeit der Ehe betrafen: der Grundsatz, mit rücksichtsloser Kraft jede Verletzung ehelicher Ordnung zu bekämpfen. Sodann bewog ihn die Notwendigkeit, den geheimen Umtrieben gewisser Kleriker in Reims, die wie jetzt dem Kaiser, so jedem seiner Feinde stets willkommene Bundesgenossen waren, ein für alle Mal ein Ziel zu setzen. Gegen diese kehrte er nunmehr seine Waffen zu einem vernichtenden Kampfe.

---

42) Leos Brief an Lothar (Jaffé n. 2619. Neues Archiv n. 38 p. 391). Nach Ewald ib. fiele seine Abfassung c. 852, wohl besser 852—853 (aber noch vor April dieses Jahres). Der erste Teil des Fragmentes scheint die Exkommunikation Lothars schon als geschehen zu bezeichnen, wie auch Ewald annimmt; aber im 2. Teile wird dieselbe ja erst verboten! Jene Stelle ist vielleicht nicht auf Hinkmar und Lothar, sondern auf Ebo und Ludwig d. F. zu beziehen.

43) Zur Zeit der Synode von Soissons (April 853) stehen beide wieder im besten Einverständnisse.

44) R. H. nn. 53. 55. 62.

45) Jaffé n. 2618. Neues Archiv n. 37 S. 390 f. Dieser Brief fällt etwas später als n. 38 (s. oben N. 42). Umgekehrt ordnet Ewald diese Briefe.

Es handelte sich um jene Geistlichen, welche Ebo nach seiner Restitution geweiht hatte, und welche nach seiner abermaligen Vertreibung unangefochten im Besitze ihrer Aemter und Würden geblieben waren. Auf der Synode von Meaux, berichtet Hinkmar, sei er auf dieselben aufmerksam gemacht und beauftragt worden, ihnen die Ausübung des geistlichen Amtes zu untersagen, bis die Gültigkeit ihrer Weihe genauer geprüft worden[46]). Die Untersuchung liess aber aus welchem Grunde immer auf sich warten, und infolge dessen befanden sich die Suspendirten in einem Zustande peinlicher Ungewissheit und jahrelanger Unthätigkeit — eine Lage, welche sie den Gegnern des Erzbischofs vollends in die Arme treiben musste. Hinkmar spricht von einer „Verfolgung", die er von ihnen zu erdulden gehabt[47]) und der er jetzt, da ein grosses Koncil zu Soissons (22. April 853) zusammentrat, ein Ende zu machen beschloss. Nach seiner Angabe hätten die Kleriker selbst verlangt, auf dieser Synode ihre Sache zu führen, und hätte er sie mit Geld für die Reise unterstützt[48]). Es ist jedoch schwer zu glauben, dass dieselben sich einer unter dem Einflusse des Erzbischofs und des mit ihm wieder eng verbundenen Königs stehenden westfränkischen Versammlung in demselben Augenblicke freiwillig gestellt haben, als ihre Sache durch die mächtige Hand des Kaisers in Rom betrieben wurde.

Die in Gegenwart Karl d. K. im Medarduskloster tagende Synode[49]) bestand aus 26 Bischöfen, dem Chorbischofe Rikbold von Reims, zahlreichen Aebten und anderen Geistlichen. Den Vorsitz führten die drei Metropoliten von Reims, Sens und Tours. Am 26. April schritt man zur Verhandlung über die Reimser Geistlichen welche acht Sitzungen in Anspruch nahm[50]). Sie wurde eröffnet durch die Mitteilung des Archidiakon Sigloard von Reims, dass vor dem Saale Geistliche harrten, welche vor die Synode geführt zu werden wünschten. Da Hinkmar die Nennung ihrer Namen verlangte, wurden ihrer dreizehn genannt, ein Kanoniker Wulfad mit drei Genossen und neun Mönche. Auf Befehl des Königs und der Bischöfe in die Versammlung eingeführt und von ihrem Erzbischofe nach dem

46) Opp. II, 306.

47) Ib.

48) Opp. II, 313.

49) Mansi XIV, 977 sqq. Mon. Germ. LL. I, 416.

50) Mansi l. c. 982 sqq. gibt nicht die vollständigen Akten, sondern nur einen Auszug. Ein noch kürzerer bei Flod. 3, 11 und chronic. Camerac. (ap. Mansi l. c. 994). Ueber Einzelnes berichtet auch Hincm. de praedest. c. 36 (opp. I, 322 sqq).

Begehren befragt, erklären sie, nur um Barmherzigkeit bitten zu wollen. Hinkmar ist aber damit nicht zufrieden; er dringt auf eine rechtliche Entscheidung, weil sonst die Hauptfrage, ob die Kleriker gültig geweiht, und in weiterer Konsequenz ob Ebos Restitution rechtmässig und also Hinkmars Ordination illegitim gewesen, vertagt und damit die Quelle der Anfeindungen nicht verschlossen worden wäre. Demnach besteht er entsprechend den Bestimmungen des kanonischen Rechtes auf eine schriftlich einzureichende und gegen seine eigene Person gerichtete Anklage. Dies geschieht auch mit Beobachtung aller Formalitäten, so dass die fehlende Unterschrift Wulfads, der krank in einem Kloster von Soissons liegt, noch nachträglich eingeholt wird. Hinkmar wählt nun zu seinen Richtern die Bischöfe Wenilo von Sens, Amalrich von Tours und Pardulus von Laon, letzteren als Vertreter der Metropole Reims und Vorsitzenden des Gerichtes. Die Kleriker, Wulfad nicht ausgeschlossen, sind mit dieser Wahl einverstanden und fügen nur den Bischof Prudentius von Troyes hinzu, der aus Anlass der Prädestinationsstreitigkeiten eine feindselige Stellung zu Hinkmar einnahm[51]).

In der zweiten Sitzung stellen die richtenden Bischöfe die Vorfragen, ob Ebo ungültig abgesetzt oder wenigstens rechtmässig restituirt worden sei. Beide werden, nachdem Theoderich von Cambrai schriftlichen Bericht über jene Vorgänge erstattet hat, verneint unter Hinweis darauf, dass Papst Sergius das Urteil von Diedenhofen bestätigt habe. Daran schliessen sich in den zwei folgenden Sitzungen ein Referat Rothads von Soissons und die Vorlage der nötigen Aktenstücke über die Wahl und Weihe Hinkmars, an welcher man nichts zu beanstanden findet, zumal weil derselbe vom Papste das Pallium und die Bestätigung seiner Metropolitanrechte erhalten hat. Die fünfte Sitzung endlich bringt die Entscheidung, welche auf Nichtigkeitserklärung der von Ebo seit seiner Absetzung erteilten Weihen und auf absolute Amtsentsetzung der betreffenden Geistlichen lautet[52]).

---

51) S. unten Kap. 6.

52) Wenn die Synode jede von Ebo nach seiner Deposition vorgenommene Weihe für „irritum et vacuum" (986 E.) erklärt, so ist dies im Sinne des ältern Sprachgebrauches zu verstehen, nach welchem jene und ähnliche Ausdrücke zunächst und in der Regel nur das Unkanonische, nicht zu Recht Bestehende, keine rechtliche Folge namentlich nicht in Betreff der Ausübung nach sich Ziehende, nicht aber die Nullität des sakramentalen Charakters bezeichnen. Vgl. Hergenröther, Die Reordinationen der alten Kirche (Oesterr. Vierteljahresschrift f. kath. Theol. Bd. 1. Wien 1862, besonders S. 212 f.). Dass auch hier der Verurteilung der Kleriker nur die genannte Bedeutung beizulegen ist, geht daraus hervor, dass dieselben später wieder zu kirchlichen Aemtern zugelassen

Nun legen diese durch ihren Genossen Fredebert eine Verteidigungsschrift vor, des Inhaltes, dass sie nur deshalb sich von Ebo hätten unbedenklich die Hände auflegen lassen, weil sie Augenzeugen gewesen, wie die Bischöfe Rothad, Simeon und Erpuin mit einem Restitutionsdekret in die Kathedrale gekommen seien und den Erzbischof wieder eingesetzt hätten. Sie zeigen hierüber eine von Rothad, Theoderich, Immo (v. Noyon) und andern ausgestellte Urkunde [53]) vor, die aber von der Synode für ebenso falsch erklärt wird wie die fernere Angabe Fredeberts, einige Suffragane hätten damals von Ebo Ring und Stab in Empfang genommen. Obendrein trifft jetzt die Verurteilten wegen falscher Anklagen gegen Bischöfe noch die Exkommunikation, von der sie aber am Schlusse des Koncils auf Bitten des Königs, und da sie selbst um Verzeihung baten, wieder losgesprochen wurden. Die Synode, in welcher von der sechsten Sitzung an Hinkmar unter allseitiger Zustimmung wieder den Vorsitz übernahm, erledigte noch einige Angelegenheiten, die mit der Ebo'schen Sache in Verbindung standen, und fasste das Ergebnis der ganzen Untersuchung kurz in dem ersten ihrer Kanones zusammen [54]).

Dies ist der Hergang, wie er aus den offiziellen Protokollen ersichtlich ist. Eine schneidige Kritik desselben ist uns aus der Feder keines Geringern erhalten als des Papstes Nikolaus I. [55]), dem die von Hinkmar übersandten Akten vorlagen. Er behauptet, die Reimser Geistlichen seien nicht freiwillig, sondern gezwungen nach Soissons gekommen, und tadelt es, dass Wulfad als anwesend verlesen worden. obschon er gar nicht zugegen gewesen sei, wie auch die Angabe falsch sei, derselbe habe sich der Klage der übrigen gegen Hinkmar angeschlossen. Ueber einen Kranken dürfe überhaupt und schon nach dem weltlichen Rechte kein Gericht gehalten werden. Ferner bevor die bestimmte Anzahl der Bischöfe versammelt gewesen, seien die Angeklagten verurteilt und abgesetzt worden, ja vor der Untersuchung sei das Verdammungsurteil schon fertig gewesen. Hinkmar habe chamäleonartig sich bald als Partei bald als Richter aufgespielt, bald den Vorsitz geführt bald nicht. Trotzdem die Drei-

---

wurden, ohne dass wir von einer Reordination derselben etwas hören. Vgl. auch Hincm. ep. ad Lantard. (Flod. 3, 28 p. 552): Pandens rationem. . . . . quare scilicet ipse ordinatos ab Ebone post suam depositionem a gradibus acceptis removerit, et qualiter postmodum s e n t e n t i a m s u a m t e m p e r a v e r i t.

53) Es ist das von Ebo in seinem Apologeticum veröffentlichte Aktenstück, s. oben Kap. 2. N. 31.

54) Vgl. Prudent. Annal. a. 853 (SS. I, 447 sq.).

55) Ep. ad episcop. synod. Suess. (Jaffé n. 2822 (2133). Mansi XV, 738).

zehn nicht als Kläger hätten auftreten wollen, seien sie genötigt worden, eine Klageschrift einzureichen. Es hafte den Klerikern keine Schuld an, da sie nur aus Gehorsam von Ebo sich hätten weihen lassen. Sie, die doch um Barmherzigkeit gebeten, hätten nicht einmal ein gerechtes Gericht erlangen können. Der Papst bezeichnet daher mit einer biblischen Anspielung die Synode als „conventicula sanguinum“ [56]), die geglaubt, nicht bestehen zu können, ohne ihre eigenen Kinder vernichtet zu haben.

Um sich über den Wert der Rede und Gegenrede ein objektives Urteil zu bilden, ist vor allem zu beachten, dass Nikolaus sich einerseits ausdrücklich auf die authentischen Akten stützt, die wahrscheinlich ausführlicher waren als die uns vorliegenden [57]), dass aber auch andrerseits eine wenig Glaubwürdigkeit verdienende Appellationsschrift [58]) der Kleriker sich in Rom befand, von welcher der Papst zwar nicht spricht, die er aber gekannt haben wird. Indess einige der hauptsächlichsten in der Kritik hervorgehobenen Punkte müssen auch aus dem uns erhaltenen Aktenauszuge als richtig anerkannt werden. Unter diesen erregt in formeller Beziehung besonders die Thatsache Bedenken, dass die Kleriker um Aufhebung ihrer Suspension und zwar auf dem Gnadenwege baten, Hinkmar dagegen sofort die Sache in doppelter Hinsicht auf ein anderes Gebiet zog, indem er die Rechtsfrage nach der Gültigkeit ihrer Weihen aufwarf und dazu noch die Kleriker in die Rolle des Anklägers drängte [59]). Wenn man nun erwägt, dass diese dem mächtigen und energischen Erzbischofe und Präsidenten der Synode gegenüber einen ungünstigen Stand hatten, und dass die Protokolle unter dessen Aufsicht redigirt worden sind, so kann man sich nicht jeden Zweifels darüber entschlagen, ob die Freiheit völlig gewahrt worden ist. Jener Umstand erweckt schon kein günstiges Vorurteil, dass die Anklageschrift der

---

56) Psalm. 15.

57) Jedenfalls waren sie nicht identisch mit denen bei Mansi, da Hinkmar (opp. II, 306) von ihnen bemerkt: „In quibus gestis veram praefatorum fratrum persecutionem adversum me silentio non firmavi“, wovon sich bei letzterem nichts findet.

58) S. unten.

59) Mansi l. c. 983 B: Hincmarus archiep. dixit: Quae est petitio vestra, fratres? Illi autem responderunt: Misericordiam petimus nobis a vestra paternitate impendi de ministratione ordinum ecclesiasticorum, ad quos a domno Ebbone quondam provecti, a vestra autem auctoritate suspensi sumus. Hincmarus archiep. dixit: Habetis libellum reclamationis aut postulationis, sicut ecclesiastica se habet traditio? Illi autem responderunt, se prae manibus nullum habere libellum. Cf. Nicol. ep. ad Hincm. (Jaffé n. 2134. Mansi XV, 746).

Geistlichen, auf deren Wortlaut in der That viel ankommt, den Akten nicht einverleibt ist, anderes minder Wichtige dagegen ausführlich mitgeteilt wird [60]), was auch der Papst mit gerechtem Befremden wahrgenommen hat. Nach der materiellen Seite ist das Synodalurteil aus dem Grunde anfechtbar, weil es sich unter anderem auf eine „Bestätigung" der Absetzung Ebos durch Papst Sergius stützt, die durchaus nicht stattgefunden hat, und weil in seinen Motiven die von andern aufrecht erhaltene Thatsache, dass Reimser Suffragane i. J. 840 mit Ebo Gemeinschaft gepflogen haben, schlechthin in Abrede gestellt wird [61]). Es gelingt denn auch Hinkmar nicht, in seiner Antwort an Nikolaus dessen Kritik ihrem wesentlichen Inhalte nach zu entkräften; er behauptet nur, dass die Kleriker nicht gezwungen zur Synode gekommen seien, und dass er die Akten weder verfasst noch unterschrieben habe, was fast so klingt, als ob er sich scheue, die Verantwortung für dieselben zu übernehmen [62]). Auch den Zeitgenossen sind Zweifel an der vollen Gerechtigkeit des auf dem Koncile beobachteten Verfahrens aufgestiegen. So berichtet Erzbischof Hraban von Mainz, der vom Bischofe Heribald von Auxerre um seine Meinung darüber befragt worden, es seien ihm mannigfache Klagen über das Urteil zugekommen. Er lehnt es zwar vorläufig ab, sich über die Sache zu äussern, da er an Hinkmar um Aufklärung geschrieben, aber noch keine Antwort erhalten habe [63]).

Die abgesetzten Geistlichen unterwarfen sich keineswegs schweigend dem Spruche der Bischöfe, sondern ergriffen das Mittel der Berufung an den römischen Stuhl [64]). Eine ihrer Appellationsschriften liegt wahrscheinlich in der „Narratio clericorum Remensium" vor [65]). Diese enthält zunächst einen für Ebo günstig gefärbten und Bekannt-

---

60) So ist z. B. das Schriftstück, wodurch H. sich Richter erwählt, in die Akten aufgenommen (p. 984).

61) S. oben S. 35 u. S. 34. N. 33.

62) Opp. II, 306.

63) Ep. ad Heribald. c. 34 (Hartzheim, Conc. Germ. II, 211).

64) Leo IV. ep. ad Hincm. (Jaffé n. 2632 [1989]. Neues Archiv n. 11 S. 380 f.). Nicol. ep. ad synod. Suess. (Jaffé n. 2822 [2133]. Mansi XV, 743).

65) Bouquet VII, 277 sqq. Ich halte sie mit v. Noorden (Beilage p. VIII) für eine Eingabe an den Papst; doch glaube ich nicht, dass sie noch zu Lebzeiten Leo's IV. eingereicht wurde, da auf einen Brief desselben an Hinkmar mit dem Bemerken hingewiesen wird, er werde sich wohl im römischen Archive vorfinden, was sich doch diesem Papste selbst gegenüber sonderbar ausnehmen würde. S. auch Maassen (Anzeiger d. phil.-hist. Kl. d. Wiener Akademie 1882 Nr. XXIV), der gegen Langen nachweist, dass die Narratio lange nach dem Soissoner Koncil (853) verfasst wurde.

schaft mit Pseudo-Isidor verratenden Bericht über die Absetzung i. J. 835 und die Restitution i. J. 840. Jene sei unrechtmässig gewesen, behaupten die Kleriker, weil die Versammlung von Diedenhofen nicht vom Papste berufen und dessen Legaten nicht zugegen gewesen seien; diese habe in feierlichster Weise stattgefunden in Gegenwart der Suffraganbischöfe, von denen die drei während Ebos Abwesenheit geweihten, „was doch durchaus durch die Kanones verboten sei", von ihm ihre Bestätigung erbeten und erhalten hätten. Sie sprechen ferner von einer Restitution Ebos durch Gregor IV., worüber sie das Dokument[66]) in Händen zu haben vorgeben. Ebo habe stets, auch von Hildesheim aus gestrebt, auf seinen alten Sitz zurückzukehren und habe wegen ihrer Suspension viele Streitigkeiten mit Hinkmar gehabt. Diesem sei vom Papste Leo nicht eher das Pallium zugestanden worden, als bis ein Mönch den (falschen) Schwur geleistet, dass sein Vorgänger bereits gestorben sei. Trotzdem habe der Papst misstrauisch den Vorbehalt gemacht: „Concedimus tibi usum pallii, salva tamen contentione, quae inter te et Ebonem habetur." In Bezug auf die Synode von Soissons bemerken sie, dass Hinkmar ihnen versprochen habe, sie dort milde zu behandeln; da sie aber desungeachtet sich gesträubt zu erscheinen, seien sie dazu gezwungen worden. Ebenso hätten sie wider ihren Willen eine Klageschrift gegen Hinkmar einreichen müssen, und nur einer von ihnen — ohne Zweifel Wulfad[67]) — habe sich dessen standhaft geweigert, wenngleich das Gegenteil behauptet werde. Dass sie gleich ihrem Gegner sich Richter gewählt, sei nur aus Furcht und Verzagtheit geschehen, und zudem sei ihnen keine Zeit gelassen worden, denselben ihre Sache darzulegen. An einzelnen Punkten, wo wir diese „Erzählung" zu prüfen in der Lage sind, stellt sie sich als ein plumpes Gewebe von Unwahrheit und Entstellung heraus[68]), und anderes klingt mindestens im höchsten Grade unwahrscheinlich.

---

66) Dieses ist schwerlich, wie Bouquet (l. c. 280 N. e.) annimmt, der Brief Gregors ad episcopos et orthodoxos fideles (Mansi XIV, 518), der von sehr zweifelhafter Echtheit ist.

67) Aus dieser Hervorhebung der Person Wulfads dürfte es wahrscheinlich werden, dass die Abfassung der Narratio mit dessen Angelegenheit (vgl. unten Kap. 14) im Zusammenhange steht, dieser vielleicht geradezu der Verfasser ist, da er allein als der Standhafte hingestellt wird.

68) So wird z. B. Ebos Reise nach Rom vor seine zweite Vertreibung von Reims verlegt und behauptet, derselbe habe nach d. J. 840 mehr als zwei Jahre hindurch in Reims ungestört geamtet und sei erst nach dem Vertrage von Verdun gewichen (vgl. dagegen oben S. 34 f.). Die Veranstaltung der Trierer

Gehört diese Beschwerdeschrift auch aller Wahrscheinlichkeit nach erst einer späteren Zeit an, so dürften doch die darin vorgebrachten Gründe im wesentlichen die nämlichen sein, welche bald nach der Synode von Soissons von den Verurteilten in Rom geltend gemacht wurden.

Um die Schritte seiner Gegner zu durchkreuzen und eine Bestätigung der Soissoner Synode zu erwirken, wandte sich zu gleicher Zeit auch Hinkmar an den Apostolischen Stuhl[69]), sein Gesuch durch freundschaftliche Briefe und Geschenke an den römischen Bibliothekar Leo und den Nomenklator Gregorius unterstützend[70]). Leo IV. lehnte es jedoch ab[71]), ein Urteil abzugeben, bevor die Sache in Rom selbst untersucht worden sei, und verlangte deshalb, dass einige bischöfliche Teilnehmer des Koncils mit den Akten desselben sich nach Rom begäben. Als Grund seiner Weigerung bezeichnete er die Thatsache, dass zu Soissons keine päpstlichen Legaten zugegen gewesen, dass die Kleriker das Gericht des Papstes angerufen hätten, und dass ihm noch kein kaiserliches Schreiben über die Forderung des Erzbischofs zugegangen sei. Das Auffallende der letzteren Bemerkung scheint uns nur begreiflich zu sein, wenn wir darin eine Andeutung erblicken, dass die Sache der Kleriker von seiten des Kaisers dem Römischen Stuhle empfohlen worden war. Lothar, dessen Konflikt mit dem Reimser Metropoliten wegen des Vasallen Fulkrich noch in seiner ganzen Schärfe fortbestand, musste eben jede Gelegenheit willkommen heissen, dem unbeugsamen Gegner Schwierigkeiten zu bereiten. Hier trat aber noch der besondere Umstand hinzu, dass die Kleriker wahrscheinlich schon zur Zeit des früheren Kampfes mit dem lothringischen Hofe in geheimer Verbindung gestanden hatten. Dass diese Beziehungen rege blieben, obschon der Kaiser nach dem Tode des Prätendenten kein unmittelbares Interesse mehr an ihnen nehmen konnte, dafür sorgte der Bischof von Grenoble, ein gleichnamiger Neffe des alten Ebo, der zugleich mit diesem aus seiner Reimser Abtei hatte weichen müssen. Hinkmar behauptet geradezu, dass ein lothringischer Bischof[72]), den er nicht nennt, seinen Herrn

---

Synode wird ferner dem Papste Leo zugeschrieben, der erst im folgenden Jahre zur Regierung kam. — Wenck (a. a. O. S. 111 N. 3) misst der Narratio volle Glaubwürdigkeit bei.

69) Nicol. ep. ad synod. Suess. l. c. p. 740 A. (R. H. n. 71).

70) R. H. nn. 73. 74. 75.

71) Fragmente dieses Schreibens bei Hincm. opp. II, 306 sq. Mansi XV, 886 (Jaffé n. 2631 [1988].

72) Opp. II, 307. — v. Noorden S. 127 will darunter Remigius von Lyon verstanden wissen. Ich stimme ihm darin bei, dass der Führer der süd-

veranlasst habe, beim Papste die Genehmigung der Soissoner Akten zu hintertreiben.

Dem Befehle des Papstes, den ganzen Prozess dem Urteile des Heiligen Stuhles zu unterbreiten, kam der Metropolit nicht nach, bat vielmehr abermals um einfache Bestätigung, wogegen auch die Verurteilten ihre Appellation erneuerten[73]). Leo liess sich infolgedessen zu dem Zugeständnisse herbei, dass eine fränkische Synode, auf der beide Parteien zu erscheinen hätten, die Sache in Gegenwart des Legaten Peter von Spoleto wieder verhandle; fügte aber — er hatte die Absicht Hinkmars, um jeden Preis einen römischen Richterspruch zu verhüten, wohl durchschaut[74]) — die fernere Bestimmung bei, dass, falls die Geistlichen zum zweitenmale verurteilt würden, sich aber dabei nicht beruhigen wollten, diese ungehindert nach Rom reisen müssten[75]). Da aber diese Bedingung für Hinkmar nach dem einmal von ihm eingenommenen Standpunkte unannehmbar war, kam das beabsichtigte Koncil gar nicht zu stande. Dagegen liess er sich jetzt bereit finden, ein Exemplar der Synodalakten dem Römischen Stuhle zu unterbreiten[76]). Inzwischen machte er aber Anstrengungen, den Kaiser sich günstiger zu stimmen, in der richtigen Erkenntnis, dass von diesem hauptsächlich die Schwierigkeiten ausgingen, die ihm in Rom bereitet wurden.

Kaum anderthalb Jahre, nachdem auf dem letzten Frankentage von Meersen (Frühjahr 851) die lebhaftesten Friedens- und Freundschaftsversicherungen unter den drei Fürsten ausgetauscht worden, hatten sich drohende Wolken zwischen den westfränkischen und

---

lothringischen Opposition im Prädestinationsstreite, der Verfasser der unter dem Namen der Lyoner Kirche gehenden Schriften gemeint ist; dieser ist aber nicht Remigius, sondern Ebo (vgl. unten Kap. 7 N. 10).

73) Nicol. l. c. p. 740 B.

74) Ib. p. 740 D.

75) Ib. p. 739 sq. Fragmente dieses Briefes, den Jaffé n. 2632 (1989) in das Jahr 853 setzt, sind nunmehr in der britischen Sammlung von Papstbriefen n. 11 (Neues Archiv a. a. O. S. 380 f.) wieder aufgefunden. Der Versuch v. Noordens (S. 131 f.), dieses „so pseudo-isidorisch herausfordernde“ (!) Schreiben als eine Erdichtung des Papstes Nikolaus, auf dessen Wahrheitsliebe wenig zu geben sei, hinzustellen, hat sich damit als verfehlt erwiesen. Hinkmar behauptet freilich auch (opp. II, 307): Synodum autem . . . aut a Petro Spoletino aut ab alio aliquo in istis regionibus nec fama nec veritate ex apostolica auctoritate congregatam vel congregari iussam . . . . unquam audivi. Es ist möglich, dass die Gegner Hinkmars, die sich von einer neuen Verhandlung auf einer fränkischen Synode keinen Erfolg versprechen konnten, den Legaten bewogen, den Brief Hinkmar nicht auszuhändigen.

76) Opp. II, 302.

deutschen Hof gelegt, weil Ludwig d. D. mit den aquitanischen Empörern in Verhandlungen getreten war [77]). Als natürliche Folge entwickelte sich ein engeres Verhältnis Karls zu seinem andern Bruder, das seinen Ausdruck in den zwei Zusammenkünften zu Valenciennes (November 853) und Lüttich (Februar 854) fand, bei welchen sich die beiden Herrscher unter lauten Klagen über Ludwig gegenseitigen Schutz gelobten [78]). Diese Annäherung suchte Hinkmar nach Möglichkeit auszunutzen, indem er im Verein mit einigen Bischöfen an den Kaiser die Bitte richtete, seine schützende Hand von den Klerikern wegzuziehen [79]). Lothar willfahrte; ja von schwerer Krankheit, die sein Gemüt erschütterte, niedergeworfen, liess er sich jetzt von Hinkmar auch die Lossprechung wegen seines Umganges mit dem gebannten Fulkrich erteilen [80]), so dass der Erzbischof auch in dieser Sache Sieger blieb. Aehnlich wie früher suchte der Kaiser nun selbst die Wünsche desselben zu fördern; er beauftragte den päpstlichen Legaten, im Sinne Hinkmars beim Papste zu wirken, und schickte zu gleichem Zwecke Gesandte und ein Schreiben nach Rom, denen sich Boten von Reims anschlossen [81]). Leo IV. starb (17. Juli 855) jedoch bevor diese anlangten, und zwei Monate darauf (29. September) folgte ihm der Kaiser auf demselben Pfade, nachdem er sechs Tage vorher, der Welthändel überdrüssig, die Krone niedergelegt und im Kloster Prüm das Mönchsgewand genommen hatte. Unter den Gründen, die ihn zu diesem Entschlusse trieben, dürfte ein Mahnschreiben des Erzbischofs, auf das Heil seiner Seele bedacht zu sein [82]), nicht die letzte Stelle eingenommen haben.

Durch Papst Benedikt III. erfolgte endlich die Bestätigung des Koncils von Soissons, aber mit dem wichtigen Vorbehalte, der wieder

---

77) Vgl. Dümmler I, 361 ff.

78) Mon. Germ. LL. I, 422. 427. Prud. Annal. a. 854 (SS. I, 448).

79) Opp. II, 307. Ungerechtfertigt ist es, wenn v. Noorden S. 128 unter den „fratres et coepiscopi", die sich bei Lothar verwenden, die Reimser Suffragane versteht, denen Hinkmar vorgestellt haben soll, wie sie durch eine Untersuchung der Vorgänge von 840 auf jeden Fall sehr blossgestellt würden. Nach dem Zusammenhange sind vielmehr überhaupt Teilnehmer der Synode von Soissons gemeint.

80) R. H. n. 76. — Die Verdächtigungen Weizsäckers (Niedner, Zeitschr. f. d. histor. Theol. 1858, S. 404 ff.), dass die nunmehr entstehende Freundschaft zwischen Hinkmar und dem Kaiser den landesverräterischen Zweck gehabt habe, das Westreich oder Teile desselben in lothringischen Besitz zu bringen, sind durch v. Noorden S. 128 N. 1 genügend zurückgewiesen worden.

81) Opp. II, 307. Flod. 3, 10 p. 483 (Inhalt des kaiserlichen Schreibens an den Papst); cf. R. H. n. 77.

82) R. H. n. 78.

alles in Frage stellen konnte: „Wenn es sich so verhält, wie Du uns berichtet hast“ [83]). Diese Beschränkung hatte ihren guten Grund, weil die Akten nicht vollständig eingesandt, namentlich die Beschwerdeschrift der Kleriker nicht beigefügt worden war [84]). Hinkmar freilich behauptete nachmals, jene Klausel sei nur den Einflüsterungen eines gewissen Geistlichen, der schuldbeladen von Reims geflohen, zuzuschreiben [85]). Die päpstliche Urkunde enthielt auch eine Anerkennung der alten „Privilegien“ seines Stuhles: dass nämlich der Erzbischof von Reims als Primas einer Provinz von niemand als vom Papste gerichtet werden könne und überhaupt diesem allein Gehorsam schulde; dass keiner, der seiner Metropolitangewalt unterthan sei, fremdes Gericht anrufen dürfe; dass alle, die ihm etwa den Gehorsam versagen würden, mit dem Anathem getroffen werden sollten, — aber alles dieses „unbeschadet der Rechte des Römischen Stuhles“. Welchen Anlass der Metropolit hatte, sich seine Rechte eigens verbriefen zu lassen [86]), enthüllt uns zum Teil einer seiner Briefe [87]) an Thietgaud von Trier, der für sich einen Primat auch über Reims in Anspruch nahm. Hinkmar wies mit Entschiedenheit dies als Anmassung zurück unter Berufung auf die Geschichte, die von derartigen Rechten des Trierer Stuhles nichts wisse. Er bezeichnete das Verhältnis der beiden Metropoliten der ehemaligen belgischen Provinz als vollständige Gleichberechtigung und erkannte nur einen Ehrenvorrang nach Massgabe des Amtsalters an [88]). In diesem Sinne hatte Hinkmar bald nach seiner Weihe dem Erzbischof Hetti von

---

83) Benedict. ep. ad Hincm. (Jaffé n. 2664 [2009]. Mansi XV, 110).

84) Nicol. l. c. p. 739 B. Aeusserst scharf spricht sich dieser über die Art und Weise aus, wie Hinkmar die päpstliche Urkunde zu erlangen wusste. Er bezeichnet dieselbe als „versuta cavillatione ab apostolica sede“ empfangen (ib. p. 739 E.) und bemerkt (ib. p. 740 D.): Rursus reverendus Hincmarus arma praeparat et eidem summo praesuli (Benedikt III) tamquam suarum inexperto versutiarum latenter subripit (die Bestätigung).

85) Opp. II, 309.

86) Lothar (Flod. 3, 10 p. 483) hatte sich auch zu diesem Zwecke beim Papste verwandt, indem er auf die Bedeutung des Reimser Sitzes hinwies, da derselbe (nach der Sage!) von dem Apostelschüler Sixtus gegründet und zu Pippins und Karls d. Gr. Zeit vom Römischen Stuhle besonders ausgezeichnet worden sei, und da ferner Stephan V. Ludwig d. Fr. dort gekrönt habe.

87) R. H. n. 17. Der „einfältige“ (so charakterisiren ihn die Gesta Trever. Mon. Germ. SS. VIII, 164) Thietgaud trat wohl nur durch die Feinde Hinkmars aufgestachelt so anspruchsvoll auf. In dem Briefe der lotharischen Bischöfe an Hinkmar vom Jahr 853 (Mansi XV, 645) bezeichnet er sich wirklich als „primas Belgicae Galliae“.

88) Vgl. opp. II, 258. Flod. 3, 20 p. 512.

Trier seine Verehrung bezeugt [89]). Als aber dessen Nachfolger weitergehende Forderungen erhob, war er schon bei Papst Leo IV. bemüht gewesen [90]), eine Bestätigung seiner unabhängigen Primatialstellung zu erlangen. Weit mehr jedoch als dieses anspruchsvolle Auftreten des Nachbars, das keine ernste Gefahr in sich barg, bewogen Bestrebungen, die von anderer Seite hervortraten, den Erzbischof, durch ein päpstliches Privilegium seine Machtstellung zu verstärken. Die Ideen Pseudo-Isidors, dass den einfachen Bischöfen grössere Selbständigkeit und freiere Bewegung in der Verwaltung ihrer Diözesen zukomme, begannen Wurzel zu schlagen. Ein Reimser Suffragan schickte sich an, sie auf dem Wege der Thatsachen zur Durchführung zu bringen. Diesen neuen Kampf aber jetzt schon aufzunehmen, vermied Hinkmar mit Rücksicht auf die unheilschwangere Zukunft, welcher das westfränkische Reich in politischer Beziehung entgegenging. Seine Thätigkeit während der nächsten Jahre war vorzugsweise darauf gerichtet, dem schwankenden Throne an der Kirche eine feste Stütze zu bieten, und dadurch auch zugleich die Unterstützung des Königs für die kirchlichen Interessen zu gewinnen.

4. Kapitel.

Das Wirken Hinkmars für Kirche und Staat vom Soissoner Koncil (853) bis zum Koblenzer Frieden (860).

Seit dem Augenblicke, da zu Epernay der Adel in den schroffsten Gegensatz zur Kirche und zu den Wünschen der Geistlichkeit getreten war, hatten sich auch die lebhaften Beziehungen, die Karl d. K. anfangs zu den Bischöfen unterhielt, in kühle Zurückhaltung verwandelt. Auf dem Fürstentage von Meersen (Februar 847) erschien der König ohne seine Bischöfe, und in seiner Proklamation war nur die Rede von dem Verhältnisse der Vasallen zur Krone, nicht aber von den Beschwerden des Klerus. Dieser Umstand wirft ein um so grelleres Licht auf die veränderte Lage, als Ludwig d. D. damals gerade nachdrücklich für die Eigentumsrechte der Kirche eintrat [1]). Lange aber konnte die Zwietracht der natürlichsten Bundesgenossen nicht dauern. Bereits der zweite Meersener Frankentag (851) zeigt

---

89) R. H. n. 2.

90) R. H. n. 53.

1) Adnunt. Hludow. c. 5. 6. (Mon. Germ. LL. I, 393 sq.).

uns die kirchenpolitische Konstellation in einem wesentlich andern Bilde. Neben den weltlichen Getreuen sitzen wiederum die Prälaten im Rate des Königs, und im Gegensatze zu dem Kapitulare v. J. 847 werden jetzt mehr die Pflichten als die Rechte der Vasallen betont. Die Kirche empfängt an erster Stelle die Zusage des Schutzes, und die Bischöfe werden sogar zu Richtern bestellt für den Fall, dass einer der Frankenfürsten dem Uebereinkommen untreu werden sollte. Namentlich ist es Karl, der dem geistlichen Stande von nun an die gebührende Ehre verheisst[2]).

Es hatte sich eine Schwenkung in der innern Politik des Westreiches vollzogen, die der ganzen Regierung Karl d. K. ihr Gepräge aufgedrückt hat. Die Krone trat in den engsten Bund mit der Kirche, die weltliche Gewalt des Königtums vereinigte sich mit der moralischen Macht, welche das Priestertum über die Gewissen und die Gemüter übt. Beide suchten einander zu stützen zum eigenen Wohle und zum Frommen des Ganzen. Was dem geistlichen Spruche sich nicht beugte, bezwang der weltliche Arm, und was dem Scepter widerstand, wich vor der stillen Hoheit des Krummstabes. Karl gab sich bereitwillig den Ideen und Forderungen der kirchlichen Häupter hin, wohingegen ihm diese ihren weitreichenden Einfluss zu politischen Zwecken zur Verfügung stellten[3]). Die Geschichte der folgenden zwei Jahrzehnte wird dafür der Beispiele genug liefern. Schon der jüngste Sieg Hinkmars über seine Widersacher am lothringischen und römischen Hofe wäre ohne die schützende Macht seines Königs kaum möglich gewesen. Dass für Karl d. K. dieser innige Anschluss an die Kirche nichts Unnatürliches hatte und nicht an erster Stelle durch den gebieterischen Drang der Umstände hervorgerufen war, dafür bürgt sein persönlicher Charakter, auf den die Neigung zur Theologie und die Vorliebe für kirchliche Dinge als Erbteil des Vaters mehr als auf seine Brüder übergegangen war. Schwerlich hatte er der innern Neigung gehorcht, als er i. J. 846 sich den weltlichen Vasallen in die Arme warf, vielmehr war er nur dem

---

2) Ib. I, 407 sqq.

3) Bezeichnend ist in dieser Hinsicht eine Stelle in den „Gesichten“ (excerpirt bei Bouquet VII, 289—299), welche der Chorbischof Audradus Modicus im August 850 (vgl. c. 9 p. 290) gehabt haben will und 853 (man bemerke das Jahr!) an Karl d. K. mitteilte (vgl. c. 15 p. 291). Christus verheisst in diesen Visionen (c. 9 p. 290) Karl d. K., seinen Söhnen und Enkeln glückliche Herrschaft, wenn er der Kirche Schutz und Förderung angedeihen lässt. Als Strafe aber für die bisherige Missachtung der Kirche kündigt er ihm für das folgende Jahr (851) die Niederlage in der Bretagne an.

Gebote der Notwendigkeit gefolgt, da von Lothringen her bedenkliche Verwicklungen drohten, Normannen und Bretonen gegen das junge Reich anstürmten, und Aquitanien nicht mehr im Zaume zu halten war. Andrerseits dürfte aber auch der Einfluss Hinkmars bei der neuesten Wandlung nicht gering anzuschlagen sein. Karl hatte während der jüngsten Vergangenheit Gelegenheit gefunden, ebensosehr den weiten Blick des Staatsmannes und die Umsicht des Diplomaten an ihm zu schätzen als die lautere Treue gegen den Herrscher. Zu einer Zeit, wo er sonst dem Episkopate entfremdet war, hatte er nicht nur von dem Erzbischofe politische Ratschläge entgegengenommen, sondern ihn auch zu einer wichtigen Sendung und zu diplomatischen Vermittlungen benutzt[4]). Hinkmar hinwiederum musste den grössten Wert auf die Anbahnung einer vollkommenen Freundschaft zwischen der politischen und kirchlichen Gewalt legen, war ja anders keine Möglichkeit gegeben, die längst geplanten Reformen zu verwirklichen und der gallischen Kirche, deren Führung seit dem Beginne der fünfziger Jahre thatsächlich in seine Hand gelegt war, eine achtunggebietende Stellung zu erobern.

Nach allen diesen Richtungen hin bildet die Synode von Soissons (853) den Anfangspunkt einer neuen Entwicklung. Auf ihr gewinnt die veränderte Stellung des Königs zum erstenmale ihren unzweideutigen Ausdruck, und wird dem stillschweigenden Vertrage zwischen Episkopat und Krone gleichsam das Siegel aufgedrückt. Selbst durch die gemessene Sprache der Synodalakten klingt ein Ton hoher Befriedigung über diese Wandlung hindurch. Sofort der erste Kanon hebt hervor, wie „der König ohne alle ehrgeizige Absicht allein (d. h. ohne die weltlichen Grossen) unter die Mitglieder der Synode trat und einfach (d. h. ohne seine offizielle Stellung und sein königliches Recht hervorzukehren) neben den Bischöfen Platz nahm“. Rühmend verkünden die Akten, Karl sei „selbst zugegen gewesen, um sich nicht bloss als ergebenen Sohn der Kirche zu zeigen, sondern auch, wo es nötig, als ihren Beschützer mit seiner königlichen Macht“[5]). So denkwürdig erschien den Bischöfen diese Thatsache, dass sie im August desselben Jahres auf ihrer Zusammenkunft in Verberie es nicht unterliessen, noch einmal daran zu erinnern, dass zu Soissons „der glorreiche König die heilige Versammlung mit seiner Gegenwart beehrte“[6]). In der That hatte die Kirche Grund, das

4) R. H. nn. 35. 36. 47. 56.

5) Mansi XIV, 978. LL. I, 416.

6) LL. I, 420.

Entgegenkommen Karls mit Dank anzuerkennen; denn nicht nur bestätigte er von neuem die kirchlichen Immunitäten und gebot die Entrichtung der Neunten und Zehnten, sondern verhiess auch, ausserordentliche Königsboten zu senden, welche gemeinsam mit den einzelnen Bischöfen den religiös-sittlichen Zustand wie die materielle Lage von Kirchen und Klöstern behufs einer gründlichen Besserung untersuchen sollten[7]). Aus der Instruktion der königlichen Missi ist besonders die Bestimmung hervorzuheben, dass dieselben die Grafen und übrigen Beamten anhalten sollten, den Bischof auf seinen Visitationsreisen zu begleiten und ihm überall die Macht des weltlichen Armes zur Verfügung zu stellen[8]). Als Gegendienst verhängten die versammelten Väter über die beiden Mönche, welche Pippin von Aquitanien, dem Widersacher Karls, zur Flucht aus dem Medarduskloster in Soissons verholfen hatten, die schwere Strafe der Degradation und Verbannung.

An das Koncil von Soissons schliessen sich ähnlich wie in den ersten Jahren der Regierung Karls mehrere Versammlungen zur Fortführung des begonnenen Werkes an[9]), nur mit dem Unterschiede, dass sie jetzt der neuen Aera entsprechend keinen ausschliesslich geistlichen Charakter tragen. Im August 853 werden zu Verberie[10]) die Beschlüsse von Soissons den weltlichen Grossen vorgelesen und von diesen angenommen. Nachdem Karl bei der Zusammenkunft mit Lothar in Valenciennes[11]) (Nov. 853) abermals seine Bereitwilligkeit beteuert hat, den Beschwerden des Klerus gerecht zu werden und ein einträchtiges Zusammenwirken von Bischof und Graf zur Wiederherstellung der Ordnung und Gerechtigkeit herbeizuführen, schreitet er noch in demselben Monate auf der Reichsversammlung von Servais zur Ausführung. Das ganze Reich wird in zwölf Bezirke eingeteilt, und jedem ein Bischof, dem zwei oder drei Aebte oder Grafen beigeordnet sind, als Königsbote zugeteilt. Hinkmar wird als solcher an erster Stelle genannt und für zehn Gaue in der Umgebung von Reims bestellt. Jeder Königsbote erhält eine Proklamation an das Volk, die als seine Aufgabe vorwiegend die Strafrechtspflege be-

7) Zur Befolgung dieses Beschlusses schrieb Hinkmar an Rothad von Soissons und an die Mönche von Hautvillers und Orbais (R. H. nn. 63. 64. 65).

8) Ib. p. 418 sqq.

9) Schon zu Soissons (cap. 6) wird auf ein „proxime futurum concilium" hingewiesen.

10) LL. I, 422.

11) Ib. 422 sq.

zeichnet[12]). Ein Reichstag von Attigny (Juni 854) erweitert die missatischen Befugnisse noch durch Hinzufügung einer Reihe neuer Kapitel[13]), unter denen das letzte besondere Aufmerksamkeit erregt. Es setzt fest, dass alle Franken dem Könige den Unterthaneneid schwören, oder wenn sie ihn schon früher geleistet haben, diese Thatsache eidlich erhärten müssen. Diese einzige Bestimmung zeichnet die innere Lage des Reiches mit schärferen Strichen als es die ausführlichsten Berichte eines Annalisten vermöchten. Wenn das Oberhaupt genötigt ist, sich der Treue des Volkes durch ausserordentliche Eidschwüre zu versichern, so müssen den Grundfesten des Staates Erschütterungen drohen.

Diese Gefahr liess sich in der That nicht mehr verkennen, als es offenkundig ward, dass westfränkische Vasallen mit dem deutschen Könige hochverräterische Verbindungen anzuknüpfen trachteten. Diese Versuche reichen bis in das Jahr 853 zurück[14]), und es ist kein zufälliges Zusammentreffen, dass zu derselben Zeit, wo Karl zu Soissons den Bund mit der Kirche schloss, die weltlichen Herren ihre Stütze an einem auswärtigen Machthaber suchten. Freilich, ob gerade die Zuneigung des Königs zum Klerus der erste und tiefste Grund war, der die Häupter der Aristokratie zum Abfalle trieb, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Jedenfalls aber stand im weitern Fortgange beides, die Annäherung des Fürsten an die hohe Geistlichkeit und die wachsende Missstimmung der Grossen, in Wechselbeziehung, so dass man eigentlich nicht davon reden kann, was Ursache und was Wirkung gewesen ist. Auf dieser Seite wurde die Verbindung immer inniger, auf jener die Kluft immer weiter. Ein besonderes Motiv aber für den Groll der Barone wird von Karl d. K. erwähnt; es war der Umstand, dass er nicht mehr wie früher jeden geleisteten Dienst mit Besitztum belohnte, das meistens der Kirche entrissen war[15]). Das glimmende Feuer wurde im Jahr 856 zur vollen Flamme

12) Ib. 424 sqq. — Hinkmar beeilte sich, den Beschluss zur Ausführung zu bringen; schon am 3. Juli 854 fand für seinen missatischen Bezirk zu Reims die Eidesleistung statt. Zu diesem Zwecke schrieb er auch an den ihm verwandten Grafen Bertram, dessen Grafschaft Tardenois zu seinem Bezirke gehörte (R. H. n. 67). — Die Behauptung Hellers (Allg. deutsche Biographie. Art. Hinkmar. Bd. 12. Leipz. 1880. S. 447), dass Hinkmar bei dieser Gelegenheit die Aufzeichnung des Polyptychon von St. Remi veranlasst habe, entbehrt der Begründung.

13) Ib. 428 sqq.

14) Prud. Annal. a. 858 (SS. I, 452): Comites ex regno Karoli . . . Hludowicum . . . ., quem per quinque annos invitaverant, adducunt.

15) LL. I, 445: Si quis de vobis talis est, qui dicat, quia pro paupertate et necessitate, quia multos dies in illius servitio misit et omnia, quae habuit,

entfacht, da die westfränkischen Vassallen in Verbindung mit den aquitanischen Ludwig d. D. förmlich einluden[16]), ihnen gegen den rechtmässigen Fürsten zu Hülfe zu eilen. Karl schlug den Aufrührern gegenüber den Weg demütiger Bitten und begütigender Versprechungen ein. Die Botschaft, die er ihnen durch eine Gesandtschaft, an deren Spitze sein Oheim Rudolf und der Abt Adalard von St. Omer standen, am 7. Juli 856 von der Pfalz Quierzy aus zusandte[17]), lud alle Missvergnügten ein, am 19. Juli sich in Verberie einzufinden, um ihre Klagen und Wünsche vorzubringen. Er versprach, dieselben nach Möglichkeit zu berücksichtigen, und beteuerte, dass er gegenwärtig, selbst wenn er wollte, seinen Verheissungen nicht untreu werden könne, so vollkommen eins fühle er sich mit allen seinen Getreuen, geistlichen wie weltlichen. Ueberdies sicherte er ihnen vollständige Verzeihung für alles Geschehene zu. Für diesmal kam noch eine Einigung zu stande, freilich nicht so sehr als Frucht der fast an Selbstverdemütigung streifenden Versöhnlichkeit des Königs, sondern weil die Kunde über den Rhein gedrungen war, dass Ludwig d. D. von den Slaven eine schwere Niederlage erlitten hatte und deshalb nicht in der Lage war, einen Zug nach dem Westen zu unternehmen[18]).

Bei den erwähnten Unterhandlungen wird zwar der Reimser Erzbischof nirgends ausdrücklich als beteiligt genannt, wie überhaupt die Nachrichten aus dieser Zeit spärlich sind, aber eine Bemerkung Kaiser Lothars aus dem vorhergehenden Jahre lässt uns ahnen, welch bedeutende Thätigkeit Hinkmar im Interesse des Friedens entfaltet haben muss. Jener berichtet nämlich im Jahr 855 an den Papst[19]), Hinkmar könne nicht, wie er wünsche, eine Romfahrt antreten, da er ihm wie seinem Bruder Karl durchaus unentbehrlich sei, um die entstandenen Unruhen zu beschwichtigen[20]). So hoch war sein An-

---

dispendit, ad talem coniunctionem (die Verschwörung), ut aliquid impetraret, quod per servitium impetrare non potuit, se coniunxit etc.

16) Prud. Annal. l. c.

17) LL. I, 444.

18) Prud. Annal. a. 856 (SS. I, 449 sq.).

19) Flod. 3, 10 p. 483.

20) Capefigue, Essai sur les invasions maritimes des Normands dans les Gaules. Paris 1823. p. 120, bemerkt, wie es scheint zum Jahr 856: „Il (der Normanne Sidrok) serait même entré dans la Picardie si l'archevêque Hincmar, à la tête d'une armée dévouée aux intérêts du pays, ne se fût opposé à ses efforts“. Er begnügt sich leider damit, nur „Hincm. Epistol.“ als seine Quelle anzugeben. Die ganze Thatsache, die auch v. Noorden S. 138 aufnimmt, dürfte auf einem Irrtum beruhen.

sehen damals am Hofe bereits gestiegen, dass er, obwohl einer der jüngsten Erzbischöfe des Reiches, zur Vornahme der Krönung und Eheeinsegnung der Prinzessin Judith und des englischen Königs Ethelwulf ausersehen wurde, welche am 1. Oktober 856 unter grossen Feierlichkeiten in der Pfalz Verberie stattfand[21]).

Die Bischöfe hatten über der Lösung der politischen Verwicklungen das Ziel der kirchlichen Reform keinen Augenblick aus den Augen verloren. Sie benutzten vielmehr die immer noch unsichere Lage des Königs, der jeden Augenblick von einem neuen Sturme des Aufruhrs ereilt werden konnte, um ihn weiter auf der Bahn der Kirchenverbesserung zu treiben. Auf einer Versammlung zu Bonneuil[22]) (August 856) erhoben sie im Anschlusse an einen eben eingetroffenen Brief des Papstes Benedikt III., der den Episkopat wegen der Zerrüttung der Klöster scharf tadelte und ihn der Unthätigkeit beschuldigte, energische Vorstellungen[23]). Sie wälzten alle Verantwortung von sich auf den König ab, den sie oft genug ermahnt hätten, und erinnerten ihn an die häufigen Versprechungen, die er seit dem Reichstage von Coulaines bis in die jüngste Zeit gemacht habe. Karl durfte keine Forderung der Geistlichkeit mehr zurückweisen, wollte er seine Krone nicht aufs Spiel setzen. So erliess er denn im Einverständnisse mit den Bischöfen und den wenigen[24]) ihm treu gebliebenen Vassallen am 14. Februar 857 von Quierzy aus, wo sich auch Hinkmar befand[25]), geschärfte Verordnungen gegen Räubereien und Plünderungen. Bischöfe, Grafen und Königsboten wurden beauftragt, in ihren Gebieten die Strafen des geistlichen und weltlichen Rechtes gegen die Frevler zur Anwendung zu bringen[26]). Dem Kapitulare wurde dem entsprechend eine doppelte Sammlung von Strafbestimmungen, den kanonischen Rechtsquellen und der karolingischen Gesetzgebung entstammend, angehängt, unter denen sich reichliche Citate aus Pseudo-Isidor[27]) und Benedikt Levita finden. Zur

---

21) Opp. I, 750—752. LL. I, 450. Prud. Annal. l. c.

22) Aus Lup. ep. 18 (Migne 119, 465) geht hervor, dass dieser Reichstag ursprünglich auf den 1. Juli angesagt war.

23) LL. I, 447 sq.

24) Bei der Zusammenkunft mit Lothar zu St. Quentin bemerkt Karl: Synodum episcoporum et aliquantos de nostris fidelibus . . . convocavimus (LL. I, 456).

25) R. H. n. 104.

26) LL. I, 451 sqq.

27) Bisher sah man hierin die erste ausdrückliche Citation Pseudo-Isidors; vgl. dagegen oben S. 47 N. 87.

Ausführung dieser Massregeln blieb aber keine Zeit mehr, denn der Zustand des Reiches gestaltete sich immer verzweifelter.

Im Anfange des Jahres 857 brach, durch fränkische Grosse angezettelt, ein neuer Aufruhr in Aquitanien aus[28]), die Verwüstungen der Normannen nahmen eine unglaubliche Ausdehnung an[29]), und der landesverräterische Verkehr mit dem deutschen Könige wuchs zu einem vollständigen Bündnisse heran. Karl war von Verschwörern umgeben, die es sogar verstanden, ihm Misstrauen gegen seine treuesten Freunde einzuflössen. Ein von tiefster Besorgnis erfüllter Brief[30]), den Hinkmar um diese Zeit an Graf Rudolf, den Oheim des Königs schrieb, gedenkt des Gerüchtes, als ob er, Hinkmar, und der Graf Zwietracht schürten zwischen Fürst und Volk. Der Erzbischof wünscht, dass Rudolf den König zur Vorsicht mahne, damit er in seinen Aeusserungen behutsam sei, auch vermeintlichen Anhängern gegenüber. Karl griff in der höchsten Not zu dem abgenutzten Mittel, unter Hinkmars Mitwirkung noch einmal den Treueid ablegen und geloben zu lassen, dass man ihn in seiner königlichen Würde nach Kräften schützen wolle, während er selbst schwur, jedem Gerechtigkeit und Huld zu bewahren. Ja er bat öffentlich um Verzeihung für seine früheren Fehler und liess sich zum Zeichen dessen von den Bischöfen die Hand auflegen[31]). Jedoch alle diese Akte einer ratlosen Ohnmacht und Verzagtheit vermochten nicht, die finstern Gewitterwolken, die sich über seinem Haupte zusammengezogen hatten, zu verscheuchen. Der Abt Adalard von St. Omer und ein Graf Otto begaben sich im Juli 858 mit einer Gesandtschaft der westfränkischen Grossen an das deutsche Hoflager[32]). Sie schilderten in grellen Farben die Lage des Landes und Volkes, alle Schuld ihrem Fürsten beimessend, und luden Ludwig zu einem Heereszuge nach Frankreich ein, natürlich unter dem Vorwande, den armen Unterthanen Friede und Ruhe wiederzugeben.

---

28) Prud. Annal. a. 857 (SS. I, 450).

29) S. Dümmler I, 403 ff.

30) R. H. n. 108.

31) LL. I, 457. Hincm. opp. II, 322: Veniam petentes ab episcopis, qui adfuerunt, manus impositionem accepistis. Dümmler I, 402 versteht darunter die Lossprechung von einer kirchlichen Censur, welche die Bischöfe früher über den König verhängt hätten, von der wir aber nichts wissen, und der auch die Thatsache entgegensteht, dass die Bischöfe gerade in den letzten Jahren im regsten Verkehre mit Karl standen. Wahrscheinlich hatte der König in seiner verzweifelten Lage eine freiwillige Kirchenbusse übernommen, nach welcher die Rekonciliation durch Handauflegung stattzufinden pflegte.

32) Vgl. über das Folgende Dümmler I, 411 ff.

Ein Versuch Hinkmars, den deutschen König durch ein ernst mahnendes Schreiben[33]) noch im letzten Augenblicke von seinen Eroberungsgedanken abzubringen, erwies sich als fruchtlos. Anfangs September schon drangen die Heerhaufen Ludwigs unter seiner persönlichen Führung durch das Elsass in die Champagne vor. Karl, der eben gegen die Normannen zu Felde lag, kehrte sich eilends dem Bruder entgegen, und bei Brienne trafen die Heere zusammen. Wohl wissend, dass er nicht die Macht besass, die Eindringlinge mit der Spitze des Schwertes zurückzuweisen, beschritt er mit den Bischöfen, die inmitten des allgemeinen Abfalles unwandelbar zu ihm standen, den Weg der Unterhandlungen. Botschafter, darunter zweimal Hinkmar, gingen in das gegnerische Lager und schlugen eine Zusammenkunft der beiden Fürsten und ihrer Getreuen vor, damit durch Ludwigs Rat und Hülfe alle Missstände beseitigt würden[34]). Da hiermit aber den wahren Absichten des Deutschen nicht gedient war, wurde das Anerbieten zurückgewiesen. Karl, der bei der sehr zweifelhaften Treue seiner eigenen Soldaten eine Schlacht nicht wagen konnte, verliess heimlich das Lager und schlug die Strasse nach Burgund ein. Die einzige Massregel, die er zum Schutze des Reiches traf, war der Auftrag an den Reimser Erzbischof, den Bruder mit seinem ganzen Anhange zu bannen[35]).

Die Lage schien für die Sache des Rechtes hoffnungslos zu sein. Der Eroberer fühlte sich so sicher, dass er seine Truppen in die Heimat entliess und wie ein anerkannter Herrscher im Lande schaltete, indem er Krongüter und Abteien mit voller Hand an die abgefallenen Vassallen vergab. Aber e i n Stand beugte sich nicht vor der berückenden Macht des Erfolges: die Bischöfe, welche der umsichtigen und festen Leitung Hinkmars gehorchten. Wo einer unter den verlockenden Aussichten, welche der Verrat bot, zu schwanken schien oder durch die Schwierigkeiten den rettenden Pfad nicht mehr zu finden vermochte, erreichten ihn bald die Vorstellungen und Ratschläge des Metropoliten von Reims[36]). Nur Wenilo von Sens zeigte sich empfänglich für die reichen Geschenke, die ihm der Fremdherrscher zufliessen liess, und schmiedete mit diesem Pläne, um seine Amtsgenossen zum Abfalle zu bewegen[37]). In der Erwägung, dass

33) R. H. n. 115.
34) Opp. II, 127.
35) Hincm. Admonitio ad Karolum (Mansi XVI, 783. Migne 125, 1067).
36) R. H. n. 119. 128.
37) Synodalschreiben von Savonières (Mansi XV, 529 sq.). Karoli libell. proclam. adv. Wenil. (LL. I, 462 sq.).

man den Widerstand einer moralischen Macht nicht mit den Mitteln der Gewalt bricht, sondern durch kluges Entgegenkommen, schlug Ludwig den Kirchenfürsten in freundschaftlichster Weise für den 25. November eine Versammlung in Reims vor, um mit ihnen über „die Wiederherstellung der Kirche und das Heil des christlichen Volkes" Rat zu halten. Diesen Plan zu hindern, berief Hinkmar eilends die Bischöfe der Provinzen Reims und Rouen nach Quierzy, und fasste das Ergebnis ihrer Beratungen in einem grossen an den deutschen König gerichteten Sendschreiben zusammen[38]).

In der Einleitung entschuldigen die Bischöfe ihr Fernbleiben von Reims mit der unbequemen Lage des Ortes, der Kürze der gestellten Frist, der Nähe des Weihnachtsfestes und der allgemeinen Verwirrung, — Gründe, die ihren Entschluss, in keinen amtlichen Verkehr mit dem fremden Machthaber zu treten, verdecken sollten. Ferner erklären sie eine solche Zusammenkunft für ganz unnütz; denn Ludwig hätte schon längst und zwar auf gerechterem Wege für die „Wiederherstellung der Kirche und das Heil des Volkes" sorgen können, wenn er früher ihren im Namen Gottes und des natürlichen Rechtes gemachten Vorschlägen hätte Gehör schenken wollen, zumal keiner in Dingen, deren Ungerechtigkeit so offenbar sei, unwissend fehlen könne. Mit einem Anfluge von Ironie wird die Bemerkung hingeworfen, dass man bei der jüngsten Berufung nach Reims zwar nicht an der reinen Absicht des Königs gezweifelt habe, aber doch auch anderes dahinter habe vermuten können. Um aber doch seinem Wunsche nachzukommen, wollen die Prälaten, wie es auch die Pflicht ihres heiligen Amtes ist, ihm ihre Meinung und Ratschläge nicht vorenthalten. Und nun nimmt die Darstellung Hinkmars einen ergreifenden Ernst an, aus jeder Zeile spricht die priesterliche Majestät und das Bewusstsein, Anwalt des schmählich gekränkten Rechtes zu sein. Der Herrscher möge sich einmal im Geiste in die Stunde seines Todes versetzen, wo er alles, Macht und Reichtum, Weib und Kind, Mannen und Getreue verlassen müsse — eine Stunde, die näher sei, als er meine. Dann solle er die Eingebungen der Schmeichler und Ratgeber und alle Beschönigungsgründe zu vergessen suchen, im tiefsten Grunde seines Herzens vor Gott seine Handlungsweise betrachten und auf die Wage der Gerechtigkeit legen. Gedenken möge er auch vergangener Tage und der Lehre, die sie gegeben. „Denn zu Zeiten Eures Vaters haben wir

---

38) R. H. n. 116. Opp. II, 145 bekennt sich Hinkmar ausdrücklich als Verfasser.

gesehen, wie von gewissen Leuten dieselben Dinge begonnen und vollführt wurden, die auch jetzt geschehen, und durch andere werden vollendet werden. Und wie diese nun jubeln, da sie durch Euch ihr Begehren erfüllt sehen, so werden sie auch jubeln, wenn Euer Ende herannaht, und mit Hülfe eines andern zu behalten trachten, was sie von Euch empfangen haben. Ja es kann letzteres noch bei Euren Lebzeiten geschehen, und man sinnt schon auf Mittel und Wege dazu. Aber auch diese werden, wenn sie nicht entsprechende Busse thun, elend zum Sterben kommen, wie jene, welche mit Eurem Bruder vom Vater abfielen. Denn wie damals, so schützt man auch jetzt, wo man Euch gegen den Bruder hetzt, den Frieden und das Wohl der Kirche, das Heil und die Einigkeit des Volkes vor; allein unter dem Honig liegt das Gift verborgen ......[39]). Was jene dafür in diesem Leben als Strafe erhalten haben, ist allbekannt; was sie noch im Jenseits erduldeten, wird das Weltgericht offenbaren". Alsdann werden die Warnungen der Bischöfe nicht mehr wie jetzt der Verachtung anheimfallen, sondern zu einem Zeugnisse im furchtbaren Gerichte werden, in welchem keiner von den gegenwärtigen Helfern Euch schützend zur Seite stehen wird. Mit der Mahnung, Ludwig möge, um seine verderbliche Verblendung zu erkennen, die Homilie Gregor d. G. über die Weissagung vom Untergange Jerusalems lesen, schliesst die wuchtige Anrede.

Zu den Vorwänden übergehend, mit welchen der König seinen Friedensbruch zu beschönigen suchte, hält ihm der Verfasser entgegen, dass, wenn er wirklich gekommen sei zu bessern, er nicht noch Schlimmeres hinzufügen, sondern die Greuel verhindern möge, die seinen Weg bezeichneten. Wenn es seine Absicht gewesen, dem Volke Schutz zu gewähren, so hätte er seine Waffen gegen die Heiden kehren sollen. Wenn er die Kirche „wiederherzustellen" gedenke, so möge er nur ihre Freiheiten achten, ihr Vermögen und ihre Gerechtsame nicht antasten lassen, ihre Diener in der freien Ausübung des Amtes schirmen, die Laienäbte aus den Klöstern entfernen, für Zucht in denselben sorgen, die milden Stiftungen schützen. Drohend weist dabei der Erzbischof auf die Vision des Bischofs Eucherius von Orleans hin, der nach der Sage den Kirchenräuber

39) Ueberhaupt zeugt das Sendschreiben von dem scharfen und bewussten Gegensatze, in dem Geistliche und Adel standen. Hinkmar ermahnt Ludwig, nicht auf die Reden der Vasallen zu hören, wenn sie mit Bezug auf die Geistlichen etwa sprechen: „Kümmere dich nicht darum, o König, was dir jene Rebellen und Unadelige vorstellen; das thue, was wir dir sagen, denn mit unsern, nicht mit den Vorfahren jener, haben deine Väter das Reich behauptet".

Karl Martell in den Qualen der Hölle erblickte[40]). Mit flammender Rede führt Hinkmar sodann dem fremden „Erretter“ zu Gemüte, dass einer, der nicht von Eigenliebe gestachelt, nicht von Begierde nach Ruhm, Besitz, Reichtum und Macht entflammt ist, dessen Herz nicht von Schmeichelei und Neid über fremdes Glück berückt wurde, sondern andere ernstlich bessern will, — vor allem bei sich selbst und bei seiner Umgebung beginnen muss. Namentlich werde von einem solchen gefordert, dass er auf die gebannten Grossen einwirke, damit sie zum Frieden der Kirche zurückkehren, und dass er die Beamten zur Gerechtigkeit und Milde gegen das Volk anhalte[41]).

In dem letzten Abschnitte des umfangreichen Schriftstückes nehmen die Bischöfe Stellung zu der augenblicklichen Lage der Dinge. Sie lassen zwar deutlich durchblicken, wie sie Ludwigs That für einen Rechtsbruch halten, und wie dessen Hoffnung auf Unterwerfung der Geistlichkeit vergeblich ist, drücken sich aber doch mit kluger Vorsicht und Zartheit über diese Sache aus. Eine Beteiligung an der beabsichtigten Zusammenkunft mit ihm lehnen sie nochmals entschieden ab, stellen aber dafür eine Nationalsynode in Aussicht, indem sie hervorheben, dass sie ohne eine solche aus einem doppelten Grunde keinen Schritt thun könnten noch dürften. Einmal sei Karl von den Bischöfen mit Zustimmung des Volkes zum König gesalbt und als solcher vom heiligen Stuhle anerkannt worden, wodurch sein Recht ein geistliches, seine Sache eine kirchliche geworden sei. Sodann seien die Bischöfe nicht den Vasallen gleich zu achten, die sich allerdings einem beliebigen commendieren und den Huldigungseid leisten könnten, noch seien bischöfliche Kirchen Beneficien, welche der König nach Gutdünken zu geben und zu nehmen die Macht habe. Lassen die Prälaten somit die Entscheidung durch ein Koncil bedingt sein, so erkennen sie gleichwohl schon jetzt an, dass der Klerus sich dem neuen Herrn unterwerfen wird, wenn Gott, bei dem das unmöglich Scheinende möglich ist,

40) Vgl. Anhang VII.

41) v. Noorden S. 146 f. glaubt, dass in diesen von Kap. 8 bis 15 reichenden Erörterungen die Bischöfe sich „auf die Möglichkeit einlassen, dass Ludwig im Besitze der westfränkischen Krone bleibe.“ Allein die Dinge, um die es sich handelt, unterliegen teils thatsächlich bereits der Gewalt Ludwigs, um deren gerechte Ausübung die Bischöfe lediglich bitten (worin keine rechtliche Anerkennung derselben zu liegen braucht), teils hat sich dieser in den Verträgen von Judiz und Meersen solidarisch mit seinen Brüdern zur Aufrechterhaltung der Ordnung verpflichtet, woraus eine gewisse Berechtigung für ihn folgt.

und der einen „weniger guten Anfang in einen vollkommen guten Fortgang verwandeln kann“. „Sicherheit und Heil der Kirche in Ludwigs Hand zu einigen und gedeihen zu lassen beschlossen hat“, und die Bischöfe dies als Gottes Willen erkennen. Indes vergisst Hinkmar nicht, anzudeuten, dass die Vorbedingungen für eine solche Wandlung zu fehlen scheinen, indem er an die Eigenschaft Karls als eines gesalbten Königs anknüpfend, auf Saul und David als Beispiele hinweist. David scheute sich, Hand an Saul anzulegen, obwohl ihm derselbe nicht verwandt, sondern aus einem ganz andern Stamme war; obwohl er wusste, dass Gott ihn erwählt und jenen verworfen hatte; obwohl er Sauls Herrschaft nicht mit Eidschwüren anerkannt und obwohl er ihn weder mit Gewalt noch mit List bekämpfte. Das war verständlich geredet! Um aber nicht einmal die Hoffnung auf eine günstige Synodalentscheidung aufkeimen zu lassen, machen die Kirchenfürsten die Abhaltung eines Koncils von der Bedingung abhängig, dass die allgemeinen Zustände es erlaubten, worüber sie natürlich selbst zu befinden hatten.

Mit Rücksicht auf den Zweck, dem das Schreiben dienen soll, nämlich zu Gunsten des legitimen Fürsten entschieden gegen den Eroberer Stellung zu nehmen und doch dem Episkopate eventuell einen ehrenvollen Rückzug zu sichern, falls die Entthronung Karls zu einer unabänderlichen Thatsache wird, ist es meisterhaft abgefasst. Die Feder Hinkmars verstand es ebensosehr der Wahrheit plastischen Ausdruck zu verleihen als auch Gedanken, deren offene Schärfe verletzend gewesen wäre, den diplomatischen Schleier umzuwerfen. Der Standpunkt, auf den er sich mit seinen Amtsbrüdern stellt, ist der des passiven Widerstandes um des Gewissens willen, der sich aber zugleich in der Berufung einer allgemeinen Synode einen Ausweg offen hält, welcher in jedem Augenblicke beschritten werden kann. Einen gewandten politischen Kunstgriff mag man das immerhin nennen, aber es als Doppelzüngigkeit zu tadeln, ist unberechtigt [42]).

Zwei Bischöfe, Wenilo von Rouen und Erchanraus von Chalons, überreichten das Aktenstück in Attigny dem ostfränkischen Könige, während Hinkmar es zu gleicher Zeit durch den Bischof von Laon an Karl schickte, weil es mehr für diesen als für den Bruder geschrieben worden sei, wie er später versicherte [43]). Es konnte dem

42) Weizsäcker (Niedner, Zeitschr. f. d. hist. Theol. 1858. Bd. 28 S. 408 f.) findet in dem Sendschreiben den „Ausdruck grösster Zweideutigkeit“ und nennt es das „perfideste Aktenstück, das man finden kann.“ Dümmler I, 416 hat bereits diese Auffassung zurückgewiesen.

43) Opp. II, 145.

Erzbischofe unmöglich verborgen bleiben, dass der Sieger durch bischöfliche Drohungen und Ermahnungen sich in seinem Laufe nicht werde hemmen lassen, wie Ludwig auch in der That keine Rücksicht darauf nahm. Wohl aber machte er einen Versuch, sich den mächtigen Metropoliten günstiger zu stimmen; er kündigte demselben einen Besuch an und kam, trotzdem dieser ihn durch zwei Briefe davon abzuhalten suchte[44]), kurz vor Weihnachten nach Reims[45]), ohne jedoch etwas zu erreichen. Unterdes bereitete sich ein jäher Umschwung vor. Die wachsende öffentliche Unsicherheit und das gesteigerte Wüten der normännischen Raubscharen in dem gequälten Lande bewiesen dem Volke, dass Ludwig ebensowenig als Karl im stande war, Ruhe und Erlösung zu bringen, und dass hinter der rettenden That, die er angekündigt, sich nur Ländergier verbarg. Schon begann die Treue unter den zu ihm übergetretenen gallischen Grafen, auf denen seit Entlassung der eigenen Truppen seine ganze Macht beruhte, zu wanken, als Karl mit frisch gesammelten Streitkräften im Januar 859 aus Burgund heranrückte. Ruhmlos und ohne Schwertstreich wich der deutsche König über den Rhein zurück[46]). Diesen glücklichen Wechsel verdankte Karl vor allem der festen und besonnenen Haltung der Kirche und ihres geistigen Hauptes, des Metropoliten von Reims, der in dem gerechten Bewusstsein dieses Verdienstes den undankbaren Fürsten nachmals erinnern durfte an „die Treue und die Anstrengungen, denen er sich für seinen Thron und die Erhaltung der Herrschaft unterzogen hatte“ [47]).

Der wankelmütige Lothar, der seiner früheren Bündnisse mit Karl — er war noch am 1. März 857 zu St. Quentin mit diesem zusammengetroffen[48]) — vergessend mit dem siegreichen Ludwig Freundschaft geschlossen hatte, fand es jetzt geraten, sich dem jüngeren Bruder wieder zu nähern. Am 12. Februar 859 hatte er in der Pfalz Arcas eine Begegnung mit ihm[49]). Die Frucht derselben war ein Koncil lothringischer und westfränkischer Bischöfe zu Metz (28. Mai), das die Friedensbedingungen für den ostfränkischen König

44) R. H. n. 120.

45) R. H. n. 121.

46) Nach Transl. S. Georgii et Aurelii l. 3. c. 5 (Mabillon, Acta Sanct. ord. S. Bened. saec. IV, pars II, Paris 1680. p. 53) hätte Karl ihn sogar gefangen nehmen können, ihn aber aus Mitleid entschlüpfen lassen.

47) Hincm. Annal. a. 867 (SS. I, 475).

48) LL. I, 455 sqq.

49) Prud. Annal. a. 859 (SS. I, 453). Arcas ist nach Dümmler (I, 425) vermutlich das heutige Warcq.

aufstellen sollte[50]). Das Ergebnis der Beratungen ist in einem Aktenstücke niedergelegt, das als Anweisung den Gesandten der Synode an den deutschen Hof mitgegeben wurde, und das die bezeichnende Aufschrift trägt: Kapitel in Betreff der dem Könige Ludwig wegen der in dem Reiche seines Bruders angezettelten Empörung und der begangenen Ausschreitungen zu gewährenden Verzeihung. Also nicht mit dem Beherrscher Westfrankens, sondern mit der Kirche hat Ludwig zunächst Frieden zu schliessen! Denn diese, welche „in seinem Reiche und dem Reiche unserer Fürsten (Lothar und Karl) eine ist", hat er verletzt; sein Friedensbruch war ein „Schisma in der heiligen Kirche Gottes und in der Christenheit" [51]). Darum diktieren nicht die Könige, sondern die Bischöfe als Schiedsrichter über den Reichen stehend[52]) den Frieden — ein sprechendes Zeugnis für die moralische Machtstellung, welche sich die Kirche in den letzten Jahren errungen hatte. Noch mehr aber zeigen dies die Punkte, welche die Bischöfe dem deutschen Könige zur bedingungslosen Annahme vorlegen lassen. Es sind folgende: Bekenntnis seines Unrechtes und Busse; eine persönliche Zusammenkunft mit Karl zum Abschlusse eines Friedensvertrages; das Versprechen, dass Aehnliches in Zukunft nicht mehr vorkommen soll; gemäss der Meersener Uebereinkunft (851) Auslieferung der zu ihm geflohenen westfränkischen Vasallen, damit Gericht über sie gehalten werde; das Gelöbnis, mitwirken zu wollen, dass die Kirche allenthalben ihre Rechte wieder erlangt. Wenn Ludwig dies alles verspricht, soll ihm Absolution gewährt werden, obschon er nach der Strenge der kirchlichen Gesetze vieljährige Busse verdient hat.

Mit diesem Auftrage erschienen die Abgesandten am 4. Juni zu Worms. Ludwig, der durch einen von ihnen, den Erzbischof Gunthar von Köln, schon Kenntnis von ihrer Botschaft erhalten hatte, suchte die Vorlegung des Schriftstückes und die Erörterung seines Inhaltes dadurch zu umgehen, dass er im allgemeinen die Bischöfe um Verzeihung bat. Hinkmar aber, der als Sprecher auftrat, erwiderte, was der König ihm persönlich zugefügt, das sei bereits vergeben, was er aber gegen die Kirche begangen, darüber solle eben verhandelt werden. Während Hinkmar sich so den Weg bahnen

50) LL. I, 458. In c. 2 ist statt „ad missorum indulgentiam" mit Baluze (Capitul. II, 122) „admissorum ind." zu lesen.

51) Ib. c. 9 p. 460, c. 7 p. 459.

52) Ib. c. 1 p. 458: Legatos . . . ., quoniam exinde iam gloriosos principes nostros Karolum et Hlotharium episcopali auctoritate monuimus, ad domnum Hludovicum ordinamus.

wollte, um Ludwig die Forderungen des Koncils zu unterbreiten, schnitt dieser jede weitere Verhandlung mit dem Bemerken ab, man komme mit bereits fertigen Bedingungen, auf die er sich umsoweniger einlassen könne, als ihm gegenwärtig der Beirat seiner Bischöfe fehle[53]). Damit war die Mission Hinkmars gescheitert, und vielleicht nicht ganz ohne seine Schuld. Er scheint einen allzu strengen und herben Ton angeschlagen zu haben; denn zweimal sahen sich der deutsche Erzkapellan Grimold und zwei Bischöfe, die in der Umgebung ihres Fürsten waren, veranlasst, ihn zur Mässigung und Milde zu ermahnen. Man kann es wohl begreifen, dass die Energie und Strenge seines Charakters, die mitunter den Ausdruck hochfahrender Härte annimmt, hier in etwas verletzender Weise zum Vorschein kam. Trug er doch das Bewusstsein in seiner Brust, dass vorzugsweise er und die durch ihn vertretene westfränkische Kirche es gewesen, denen Ludwig unterlegen war, und sollte doch der König der Deutschen es wissen, dass ihm „eine solche Schmach“ nicht zugestossen wäre, „wenn er den Ratschlägen des Erzbischofs hätte folgen wollen“ [54]). Zudem sprach und handelte Hinkmar bei dieser Gelegenheit im Namen der Kirche zweier Reiche, von deren Macht und Würde er so lebendig durchdrungen war wie kein zweiter, und deren Auktorität er demjenigen gegenüber vertreten musste, der sie nach seiner Auffassung schwer missachtet hatte.

Nach der Rückkehr der Gesandten wurde auf einer lothringisch-westfränkischen Synode, welche am 14. Juni 859 im Beisein der Könige Karl und Lothar zu Savonières bei Toul stattfand[55]), über das Friedenswerk weiter verhandelt, ausserdem aber auch nachdrücklich die Restauration der Kirche gefordert, und namentlich die Notwendigkeit regelmässig wiederkehrender Synoden und der Errichtung von öffentlichen Schulen für geistliche und weltliche Wissenschaften betont. Wieweit Hinkmar sich an den fernern Friedensverhandlungen und an den Gesandtschaften, welche im Laufe d. J. 860 zwischen den königlichen Brüdern gewechselt wurden, beteiligt hat, lässt sich im einzelnen nicht ermitteln. Doch muss man aus seinem bisherigen Wirken und aus der Thatsache, dass er beim Friedensschlusse von Koblenz (Juni 860) an der Spitze des westfränkischen Episkopates thätig war[56]), sowie aus seinen Klagen über aufreibende

53) LL. I, 461.

54) R. H. n. 135.

55) LL. I, 463 sqq.; Mansi XV, 338 sqq.

56) LL. I, 469.

Anstrengungen und Mangel an Zeit, die gerade aus den Jahren 859 und 860 zu uns dringen[57]), den Schluss ziehen, dass er der Herbeiführung des Friedens seine ganze Kraft widmete, was auch einer seiner Briefe an Ludwig d. D. bestätigt.

Genauer können wir seine Bemühungen verfolgen, im Innern des Reiches Ordnung und Sicherheit wieder herzustellen[58]). In den Fasten 859 erliess er ein Hirtenschreiben[59]) gegen das sitten- und gesetzlose Treiben, wie es in dem Revolutionsjahre Platz gegriffen hatte, und befahl seine Verlesung in allen Kirchen seines Sprengels. Gleichzeitig richtete er ein längeres Schreiben[60]) an Karl d. K. „über die Notwendigkeit, der Raublust der Soldaten Einhalt zu gebieten“. Aus seinen Schilderungen von der grauenhaften Verwilderung der Sitten und dem namenlosen Elende, welche das Eindringen des feindlichen Heeres geschaffen hatte, und in dem er ein Vorspiel der Zeit des Antichristes zu erblicken glaubt, spricht ein hochherziges Mitgefühl für die Leiden des unglücklichen Volkes. Tief auch ergreift ihn die Not der niedern Geistlichkeit, denen die letzte Habe geraubt oder als Lösegeld abgepresst ward, und deren Kirchen der Plünderung anheimfielen. Wohl weiss der Erzbischof, dass der König solche Unthaten nicht billigt; allein das Lob einer vollkommenen Pflichterfüllung kann er demselben doch nicht erteilen. Zwar will er jenen Gerüchten keinen Glauben schenken, die da behaupten, Karl pflege auf vorgebrachte Klagen, wenn er überhaupt antworte, zu erwidern, er könne sich um dergleichen Dinge nicht kümmern. jeder möge sich verteidigen, so gut es gehe. Hinkmar ist aber auch einsichtsvoll genug, die schwierige Lage des Fürsten zu würdigen, da er ihn ermahnt, im Tadel seiner Vasallen vorsichtig zu sein und nur gegen diejenigen Strenge zu üben, auf deren Treue er unbedingt bauen könne. Indem er dem Könige eine Abschrift seines Hirtenbriefes übersendet, rät er ihm, denselben geheim zu halten, um die versammelten Grossen mit seiner Verlesung zu überraschen, weil sie sonst nicht kommen würden. Dabei kann er jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, dass solche Menschen doch sehr zweifelhafte Stützen des Thrones sein möchten. Hatte Hinkmar über den Ernst dieser Strafrede die zwingende Macht der Verhältnisse

57) Opp. I, 4. 683.

58) Prud. Annal. a. 859. (SS. I, 453) erwähnt unmittelbar vor dem Koncil von Savonières mehrere Synoden, welche die Wunden des Krieges zu heilen suchten.

59) R. H. n. 129.

60) R. H. n. 130.

nicht vergessen, welche es unmöglich machten, alles mit einem Male zu bessern, so fiel diese Rücksicht bei der Warnung[61]), die er der Hofgeistlichkeit zukommen liess, hinweg. Kurz und entschieden wurden ihr Suspension und Kirchenbann angedroht, wenn sie fürder noch ruhig zusehe, wie ihre Dienerschaft Raub, Plünderung und gewaltsame Unzucht treibe.

5. Kapitel.

Der Streit über die Prädestination. Das Auftreten und die Verurteilung des Mönches Gottschalk.

In unserer bisherigen Darstellung wurden die theologischen Lehrstreitigkeiten, die sich von 848 bis 860 manchmal unter scharfem Zusammenstossen der Gegensätze hinziehen, und in welche der Erzbischof von Reims aufs engste verflochten ist, übergangen. Sie lassen sich besser im Zusammenhange verfolgen, da sie mit den übrigen Ereignissen der Zeit äusserlich wenig verknüpft sind.

In den mittlern Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts macht sich in Frankreich auf dem Gebiete der Theologie und, was in dieser Zeit ja zusammenfällt, des geistigen Lebens überhaupt eine eigentümliche Bewegung bemerkbar, von welcher die deutsche Kirche nur wenig berührt wird. Man suchte an einzelnen Punkten tiefer in die zum Teil verschütteten Hallen der altkirchlichen Wissenschaft einzudringen und die Schätze wieder ans Licht zu ziehen, welche die Vorzeit und namentlich der grosse Kirchenlehrer Afrikas hinterlassen hatte. Teils waren es alte Fragen, die in veränderter Gestalt wieder auftauchten, teils eröffneten sich neue Probleme dem dialektischen Grübeln. Es ist ein unruhiges und vielfach auch unklares Vorwärtsdrängen, was einen Teil der Geister ergriffen hat. In gewissem Sinne lässt sich die Bewegung als die Vorbereitung der scholastischen Periode bezeichnen. Mit dieser haben jene Versuche das gemein, dass sie vorzugsweise mit Einzelfragen sich beschäftigen, unterscheiden sich aber von ihr, insoferne sie dieselben ohne Rücksicht auf das organische Ganze eines wissenschaftlichen Systemes behandeln. So forschen Paschasius Radbertus und seine zahlreichen Gegner über die Art und Weise der Gegenwart Christi in der hl. Eucharistie, und weite Kreise setzt der Streit in Erregung, wie die wunderbare Geburt des Herrn

61) R. H. n. 131.

aus der Jungfrau zu denken sei[1]). Die einen liegen in heftiger Fehde wegen des Ausdruckes „trina deitas“[2]), während ein anderer Untersuchungen über die Frage anstellt, ob der Heiland während seines irdischen Wandels Gott mit leiblichen Augen habe schauen können[3]), und ein dritter zu ergründen sucht, wie nach der Auferstehung die Augen beschaffen seien, ob sie körperliche Organe bleiben oder vergeistigt werden[4]). Und noch mehr solcher philosophisch-theologischer Fragen erwähnt Hinkmar[5]), die um so eifriger verhandelt wurden, je unzureichender die damalige spekulative Bildung zu ihrer Lösung war.

Von Seiten der kirchlichen Auktorität sah man mit Besorgnis diese geistige Bewegung erstarken, weil man von ihr Gefahren für die Reinerhaltung des Glaubens und der Sitten befürchtete[6]). Dieser Argwohn stieg, als einige der unruhigsten Köpfe der neuen Schule sich der Fragen über die göttliche Vorherbestimmung und deren Verhältnis zur menschlichen Freiheit und zum Erlösungstode Christi bemächtigten. Diese dunkeln und schwierigen Lehren stehen in engster Wechselwirkung mit dem religiös-sittlichen Leben, und wenn sie, wie es hier geschah, aus dem kleinen Kreise der Gelehrten hinausgetragen werden in die Masse des Volkes und hierbei die Gestalt verderblicher Irrtümer annehmen, so können die berufenen Wächter des Glaubens

1) S. Hergenröther, Handbuch d. allg. Kirchengesch. Freib. 1876. Bd. 1. S. 703 ff. 706.

2) S. unten Kap. 8.

3) Brief des Presbyters Candidus, eines Schülers Alkuins, bei Pez, Thesaur. anecdot. August. Vindel. 1721. tom. I, pars 1, p. 308 sqq.

4) Servatus Lupus, ep. 30 (Migne 119, 491).

5) Hincmar., De praedest. c. 31 (opp. 1, 232): Sunt et alia, quae vocum novitatibus delectantes .... dicunt. Videlicet, quod .... angeli natura sint corporales, quod anima hominis non sit in corpore, quod non aliae poenae sint infernales, nisi tormentalis memoria conscientiae peccatorum. Et forte qui non satagunt, ut post finitum universale iudicium Dominum videant, qualiter videri debeat, mordaci contentione disquirunt. Et plura alia, contra quae orthodoxos ecclesiae catholicae rectores necesse erit sollerti studio vigilare. Vgl. R. H. n. 87.

6) Hincm. l. c. Papst Sergius II. (ep. ad episc. transalp. Jaffé n. 2586 (1964). Mansi XIV, 808) ermahnt 844 die fränk. Bischöfe: Non sint in vobis schismata, neque per aliquos inanium argumentationum cuniculos vel vobis ipsis vel populo vobis commisso veritatem subducatis. — Conc. v. Meaux (845) can. 34: Sed et qui in suis monasteriis religiose residere debent et vocum novitates et, ut innotescant, studio proferre satagunt, acerrime ut praesumptores arguantur et comprimantur. — Noch 864 bemerkt Hinkmar: Amara haereticorum scientia, quidquid hodie in isto regno ..... pravum sentit, in pectore comprimit et aperte dicere non praesumit (opp. II, 264).

und der christlichen Sitte dem nicht schweigend zuschauen. So geriet der Vorkämpfer jener Theorien bald mit der kirchlichen Gewalt in einen Kampf, aus dem sich in seinem Fortgange eine weitgreifende wissenschaftliche Kontroverse herausbildete, die umfangreiche und heftige Streitschriften hervorrief und schliesslich einen so ernsten Charakter annahm, dass Synode sich gegen Synode stellte, und der französischen Kirche eine unheilvolle Spaltung drohte.

Im ganzen Verlaufe des Streites steht die Person Hinkmars von Reims im Vordergrunde; denn er war es, welcher den ersten Urheber der streitigen Lehren verurteilen liess und in Gewahrsam hielt, aus dessen Feder die wuchtigsten Schriften hervorgingen, der zuerst die Streitfrage vor das Forum eines Koncils zog, und gegen dessen Person sich der ganze Hass der Partei richtete[7]). Der Grund, weshalb Hinkmar gleich beim Beginne in die Sache verwickelt war, lag in dem Umstande, dass der Anstoss zu der mächtigen Bewegung von seiner Kirchenprovinz ausging. Ein Mönch des Klosters Orbais, namens Gottschalk, sprach zuerst die Ideen über Vorherbestimmung, Gnade und Freiheit aus, welche den Gegenstand des Streites bildeten. Die Jugendschicksale dieses Mannes sind so eigenartig und für das Verständnis seiner Lehren so wichtig, dass sie hier nicht übergangen werden können.

Ein Sohn des sächsischen Grafen Berno[8]), war Gottschalk in zarter Jugend der damaligen Sitte gemäss in der Abtei Fulda[9]) „dargebracht“[10]) und von seinen Eltern zum Mönchsstande bestimmt worden. Herangewachsen aber fühlte er keinen Beruf zum Klosterbruder in sich und sehnte sich aus der beengenden Zelle hinaus in die Freiheit der heimatlichen Gaue, welchen er wider seinen Willen entrissen war. Jedoch sein Abt Hraban hielt nach den Anschauungen seiner Zeit an der Verbindlichkeit des im Namen des Kindes von den Eltern gemachten Gelübdes fest, und so musste Gottschalk sich zum Mönche scheeren lassen[11]). Indes den höheren Weihen entzog er sich, wie

7) Meam quoque exiguitatem et occulte canino dente corrodunt. (opp. l. c.)

8) Die Angabe Hauréaus (Nouvelle Biographie génér. Paris 1857. tom. 21 p. 340): „né, dit-on, a Mayence, où près de Mayence, vers l'année 808“ findet in den Quellen keinen Anhalt.

9) Die Behauptung älterer Historiker, die neuestens noch R. de Buck (AA. SS. Oct. XII. Bruxell. 1867. p. 687 A) wiederholt hat, Gottschalk sei in Reichenau erzogen worden, ist ganz unbegründet. Man schloss dies wahrscheinlich daraus, dass Walahfrid v. Reichenau sein Jugendfreund war.

10) Eine Formel für solche Oblationen bei Rozière, Recueil général des formules. Paris 1859. n. DLIX (tom. II p. 699).

11) Diese Nachrichten finden sich sämtlich in 2 Briefen Hrabans und

es scheint im Einverständnisse mit seinen Verwandten[12]), noch zeitig durch die Flucht[13]) und erschien auf dem Nationalkoncile von Mainz im Juni 829 als Ankläger gegen den Abt. Gottschalk machte geltend, das vom Vater geschehene Gelübde und seine Darbringung seien ungültig, weil Franken dabei Zeugen gestanden hätten, während nach dem Stammesrechte über einen sächsischen Edling kein Mann anderen Volkes zeugen könne[14]). Die Synode entsprach seinem Wunsche und löste ihn von seiner Verpflichtung[15]). Gegen diese Entscheidung rief Hraban mit Genehmigung seines Metropoliten, des Erzbischofs von Mainz, das Urteil eines anderen in Gegenwart des dem Klosterleben geneigten Kaisers abzuhaltenden Konciles an[16]). Inzwischen verfasste er eine eigene Schrift[17]) zur Verteidigung der „Oblationen“, in welcher er namentlich aus der hl. Schrift zu erweisen suchte, dass es christlichen Eltern erlaubt sei, ihre Kinder Gott zu weihen, dass ein solches Gelübde später nicht verachtet werden dürfe,

---

dessen Nachfolgers Hatto an Erzbischof Otgar von Mainz. Die Magdeburger Centuriatoren (Cent. IX, cc. 6. 10) haben Fragmente daraus aufbewahrt, die Dümmler, „Ueber eine verschollene fuldische Briefsammlung des 9. Jahrh.“ (Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. 5 S. 387 f.) zusammengestellt hat. — Opp. I, 516: Ab ipsis rudimentis infantiae in monachorum monasterio, in quo secundum regulam oblatus et tonsus exstitit et usque ad aetatem adultam mansit.

12) Auf dem Mainzer Koncil (Hrab. et Hatto, epp. ad Otgar l. c.) und bei Hraban (Contra eos, qui repugnant institutis b. P. Benedicti; ap. Mabillon, Annal. tom. II, Append. LI p. 732) erscheinen diese als Verbündete Gottschalks.

13) Hrab., ep. ad Otg. l. c.: fugitivus monachus. — Id., Contra eos etc. init.: quousque in sublime sacrorum ordinum proveheretur.

14) Hraban., Contra eos etc. p. 732.

15) Die unklare Notiz bei den Centuriatoren (Dümmler a. a. O.): Paternae restitutus est libertati: ea tamen ratione, ut si abbati ita placeret, controversiae eorum finis inter eos istius ac propinquorum suorum .... (esset) iuramentum etc. erklärt Dümmler (I, 311) dahin, es solle zwischen Hraban und den Verwandten entschieden werden, von welcher Seite her Zwang geübt worden sei. Allein ersterer stellt gar nicht in Abrede (Contra eos etc.), Zwang geübt zu haben, und letztere stehen ganz im Einverständnisse mit Gottschalk. Besser Simson (I, 314): Hraban könne von G. und den Seinigen noch eine eidliche Versicherung, dass die Oblation ungültig gewesen sei, verlangen.

16) Hrab. et Hatto, epp. ad Otgar. l. c.

17) Contra eos l. c. p. 726—736. Gottschalks Angelegenheit wird zwar nirgends ausdrücklich erwähnt, schwebt aber dem Verfasser immer vor, z. B. p. 735. Vgl. Mabillon, Annal. II, 523. Nach Rudolfus, Vita Hrabani c. 52 (Mabillon AA. SS. ord. S. Bened. saec. IV, pars II, Paris 1680. p. 19: Ad Ludovicum imperatorem scripsit librum unum contra eos, qui oblationem sec. regulam S. Bened. destruere volebant) war sie an den Kaiser gerichtet; jedoch nicht ausschliesslich, vgl. z. B. p. 736: sufficiant haec s o b r i o l e c t o r i.

und dass der Ordensstand keine menschliche Erfindung, sondern göttlicher Einsetzung sei. Diese Abhandlung überreichte der Abt Ludwig d. F., dessen Erzkapellan Hilduin er ebenfalls ins Interesse zog[18]), wodurch er seinen Zweck erreichte. Das Erkenntnis der Mainzer Synode wurde aufgehoben, und trotzdem selbst der treffliche Hatto, nachmaliger Abt von Fulda, sich beim Erzbischofe Otgar für Gottschalk verwandte[19]), musste dieser von neuem das verhasste Mönchsgewand anziehen. Nur das eine Zugeständnis scheint ihm geworden zu sein, dass er nicht mehr unter die Zucht des gestrengen Hraban und an den Ort, an den sich für ihn die trübsten Erinnerungen knüpften, zurückzukehren brauchte. Wir finden ihn wenigstens später in der westfränkischen Abtei Orbais in der Diözese Soissons.

Man hat dem edlen und hochverdienten Manne, dem Deutschland die Anfänge seiner wissenschaftlichen Bildung und die ersten Schulen verdankt, schwere Vorwürfe gemacht, weil er wider einen Unglücklichen solchen Zwang geübt hat. Was an dieser Anklage Wahres ist, trifft indes nicht diese einzelne Persönlichkeit, sondern das ganze Zeitalter, das nicht jene Begriffe von Freiheit und Selbstbestimmung kannte, deren sich spätere Jahrhunderte als einer kostbaren Errungenschaft rühmen. Widmung unmündiger Kinder zum klösterlichen Leben und gewaltsames Scheeren Erwachsener war damals etwas Gewöhnliches, gegen das sich kaum jemand erhob[20]). In diesem Falle aber hatte Hraban noch einen besondern Grund, unerbittlich an seiner Auffassung festzuhalten. Wie an einigen Stellen

18) Den Centuriatoren (Cent. IX, c. 10 col. 547 ed. Basil. 1565) lag der Brief Hrabans an Hilduin, „quem consulit de negocio suo cum Godeschalco“, noch vor. Dümmler hat in seiner Zusammenstellung diese Notiz übersehen.

19) Ep. ad. Otgar. l. c. — Dümmler a. a. O. S. 393 bemerkt: „Der auf G. bezügliche Brief Hattos muss zwischen 842 und 847 fallen; vielleicht stand der Brief Rabans damit in Verbindung“. Aber die Centuriatoren sagen ausdrücklich, dass laut des letzteren Briefes Hr. an den Kaiser und eine Synode appelliert habe, was doch nur unmittelbar nach dem Mainzer Koncile geschehen konnte. Und welche Veranlassung sollte Hatto nach 842 zu seinem Briefe gehabt haben, aus dessen Inhalt vielmehr hervorgeht, dass er geschrieben sein muss, bevor über die Appellation Hr.'s entschieden war, wie auch Simson (I, 313) anzunehmen scheint. Die Zeitbestimmung Dümmlers beruht wohl auf der Annahme, dass Hatto den Brief als Abt geschrieben. Allerdings bemerken die Centuriatoren einmal (c. 10 col. 543): „ut testatur Hatto abbas Fuld. in ep. ad Otgar.“; indes darf man eine solche Genauigkeit bei denselben nicht voraussetzen, wie sie ja auch einmal den Abt Hatto mit dem 57 Jahre später gestorbenen Erzb. Hatto von Mainz verwechseln (vgl. Dümmler a. a. O. S. 373).

20) Nur Nikolaus I., ep. ad episc. Germ. (Jaffé n. 2143, Grat. C. XX qu. 3 c. 4) verwarf jeglichen Zwang in diesen Dingen.

seiner erwähnten Schrift angedeutet wird[21]), gab es manche, selbst unter den Mönchen von Fulda, welche die gleiche Absicht wie Gottschalk hegten, und zum Teil gegen den Ordensstand überhaupt eingenommen waren. Wenn der erste Versuch gelang, so würden sie ihrem Genossen wahrscheinlich nachgefolgt sein, und um die Ruhe und Ordnung des Klosters wäre es geschehen gewesen. Allerdings für Gottschalk hatte die Strenge, die an sich etwa berechtigt sein mochte, unselige Folgen: sie hat einen reichbegabten Geist auf verderbliche Bahnen gedrängt und für die Kirche gefahrvolle Kämpfe heraufbeschworen.

Der Jüngling musste also in die verhasste Zelle zurückkehren. Ein anderer hätte den höheren Willen erkannt, und still duldend seinen Nacken unter das rauhe Joch der Wirklichkeit gelegt. Nicht so der Spross aus dem Blute edler Sachsen, dessen Munde sich noch viele Jahre nachher die bittere Klage entringt, dass er seinem „alten Rechte“ entrissen worden[22]). Der ungebändigte Freiheitssinn und Thatendrang, der seinem Volke eigen war, und das feurige, vor keiner Schranke zurückbebende Gemüt erloschen nicht in den friedlichen Hallen des Klosters, sondern wurden nur zurückgedrängt, und erzeugten in dem Mönche jenes ruhelose Wesen und jene fanatische Standhaftigkeit, die sein späteres Denken und Thun kennzeichnen. Weil das lebendige Gefühl der eigenen Kraft und der Gedanke, zu Grossem geschaffen zu sein, sich nach aussen keine Bahn brechen konnten, suchten sie Befriedigung auf einem Gebiete, das keine Klostermauer versperren konnte. Gottschalk warf sich mit ungestümem Eifer auf theologische Studien, für welche ihm ein reiches Mass von Talent, Scharfsinn und spekulativer Begabung nicht abzusprechen ist. Der Abt Servatus Lupus, der theologisches Wissen mit klassischer Bildung verband, spricht mit Hochachtung von seinen wissenschaftlichen Fähigkeiten[23]), und ein so geistvoller Mann wie Walahfrid Strabo bewahrte ihm auch später noch die innige Freundschaft der Jugend, und sehnte sich das „Gold“ seiner Gaben bewundernd nach einem Briefe von seiner Hand wie nach einer „süssen Quelle“[24]).

21) p. 729. 731. 732.

22) Ep. ad Ratram. (Migne 121, 370 A).

23) Ep. 30 ad Gothesc. (Migne 119, 491). Vgl. über die wissenschaftliche Bedeutung des Lupus Sprotte, Servatus Lupus. Regensb. 1880. S. 145 ff.

24) Ep. ad Gothesc. (Migne 114, 1115 sqq.): (Lugendum quod,) Solus in accepto recubes non prodigus auro — Commissumque premant sudaria nexa talentum. . . . . — Quod tua suspensis ingessit epistola nobis — Ut requies lasso, sitienti ut dulcis aquae fons. Walahfrid hatte wahrscheinlich zwischen

Wiewohl Gottschalk nach eigenem Geständnisse nur ein Jahr in der Zucht der Schule ausharrte[25]), konnte ihm doch ein hervorragender Theologe damaliger Zeit das Zeugnis ausstellen, dass er in den Schriften der Väter nicht wenig bewandert sei[26]).

Einen solchen Geist musste die oben geschilderte wissenschaftliche Bewegung anziehen; in ihre kühne Bahnen einlenkend konnte der Mönch von Orbais am besten seinen Durst nach Ruhm stillen[27]). Mit den ersten Gelehrten, wie mit Bischof Jonas von Orleans, den Aebten Lupus von Ferrières und Markward von Prüm, dem Mönche Ratram von Korvei und verschiedenen Hoftheologen trat er in brieflichen Verkehr, indem er ihnen seine Ansichten zur Prüfung vorlegte[28]). Die meisten vermieden es, sich auf seine Ideen einzulassen, und der verständige Lupus gab ihm den Rat, sich nützlicheren Dingen zuzuwenden[29]). Sich selbst überlassen jagte sein unruhiger Drang dem Neuen und Aussergewöhnlichen nach[30]); lexikographische und etymologische Probleme beschäftigten ihn nicht minder wie die Frage über die Natur der körperlichen Augen nach der Auferstehung[31]). Dauernd aber fesselte ihn die Lehre des h. Augustinus über die Gnade und die Vorherbestimmung Gottes.

Die ebenso grossartigen als schwer verständlichen Gedanken des genialen Bischofs von Hippo über das geheimnisvolle Verschlungensein von göttlichem und menschlichem Wirken, von ewigem und zeitlichem Wollen in der Kreatur, haben stets auf tief angelegte Naturen ihren Reiz geübt. Ueberhaupt wird ein denkender Geist sich immer versucht fühlen, in den Abgrund dieses Mysteriums hinabzusteigen, in dem alle Rätsel des menschlichen Daseins ihre Lösung

---

826 und 829 in der Klosterschule zu Fulda Gottschalk kennen gelernt und sich mit ihm befreundet. S. Ebert, Zu der Lebensgesch. W. Str's. (Berichte der Gesellsch. d. Wissensch. zu Leipzig, phil.-hist. Kl. 1878. 2. Abt. S. 102), der es (S. 106 N. 1) wahrscheinlich macht, dass die Abfassung des Gedichtes in die Zeit des Aufenthaltes W's. am Hofe Ludwig d. F. gegen Ende der Regierung desselben zu verlegen ist.

25) Ep. ad Ratram. l. c. col. 370 A.

26) Lib. de 3 epist. c. 21 (Migne 121, 1022 D sq.).

27) Opp. I, 526: Ab ineunte aetate semper vocum novitates exquisivit, ... quatenus ... innotesci ... posset.

28) Ep. ad Ratram. l. c.

29) Ep. 30 ad Gothesc. l. c

30) Gothesc., ep. ad Ratram. l. c.: Dubiis ambagibus anceps, — Stultorum princeps, abrupta per omnia praeceps. — Nemo fuit mihi dux, ideo minime patuit lux. — Hincm. opp. I, 20: Quietis impatiens et inter suos mobilitate noxios singularis.

31) Lup., ep. ad Gothesc. l. c.

finden. Für den Mönch von Orbais trat noch ein besonderer psychologischer Grund hinzu. Das drückende Verhängnis, das auf seinem Leben lastete und es für immer in eine Bahn zwang, der sein Herz widerstrebte, musste ihm die Frage nahe legen, ob nicht eine höhere Macht nach einem von Ewigkeit festgestellten Plane seine Geschicke lenke. Sein trostloses und von bangen Zweifeln gequältes Gemüt[32]) war ein günstiger Boden für prädestinatianische Ideen; schwere Kämpfe gegen die ruhelose Natur[33]), welche die übermässige Strenge

---

32) S. oben N. 30.

33) Ep. ad Ratram. l. c. 370 A nennt er sich „septus peccatis" und klagt in einem andern Gedichte (bei Du Méril, Poésies populaires latines. Paris 1843. p. 177): Ex quo enim me iussisti — Hunc in mundum nasci, — Prae cunctis ego amavi — Vanitate pasci...... Iram tuam provocavi — Crimine frequenti — Ideoque te offendi — Offensa ingenti. Ein zweites Gedicht ib. p. 253. Sieben weitere veröffentlichte Monnier (De Gothescalci et Joannis Scoti Erig. Controversia. Paris 1853), welche er unserm Gottschalk zuschreibt, von denen aber nur eines („O venerande Dei soboles") in der Handschrift als „Versus Gothescalci" bezeichnet wird. S. Dümmler, Die handschriftliche Ueberlieferung d. lat. Dichtungen aus d. Zeit d. Karolinger (Neues Archiv 1879, Bd. 4 S. 320 f.). Ebert (Allg. Gesch. der Lit. des Mittelalters im Abendl. 2. Bd. Leipzig 1880. S. 119), der nur die beiden von Du Méril edirten kennt, hält diese für echt wegen des Reimes, der sich in derselben Weise in dem poetischen Briefe an Ratram zeigt; Dümmler a. a. O. scheint auch bezüglich des „O venerande Dei soboles" die Annahme Monniers zu adoptieren, erklärt dieselbe aber mit Bezug auf die übrigen für höchst unsicher. Mir ist es kaum zweifelhaft, dass sämtliche Gedichte, sowohl die bei Du Méril als bei Monnier, nach ihrer formellen Seite betrachtet, die eine grosse Gewandtheit, namentlich im Reime verrät, einem Verfasser angehören. Dass dieser aber unser Gottschalk ist, kann zwar nicht aus dem Umstande, dass drei von ihnen seinen Namen an der Spitze tragen, gefolgert werden, da sich mehrere geistliche Dichter dieses Namens nachweisen lassen (vgl. Du Méril p. 178), scheint mir aber wegen der Formverwandtschaft mit dem Gedichte an Ratram höchst wahrscheinlich zu sein. Anspielungen auf das vielbewegte Leben des Mönches oder auf seine Lehren finden sich nur in dem zweiten Gedichte bei Du Méril (p. 253 „O quid iubes, pusiole") und in dem zweiten bei Monnier (p. 18 „Ad coeli clara"). In dem letzteren deuten die Worte: „Christe te semper — Recta fide labiis, — Confessum corde — Credidi orthodoxo, — Haereticorum — Dogma nefas respuens — Pectore puro" auf das unentwegte Festhalten an seiner Lehre, und die Verse: „Hymnum fideli — Modulando gutture — Arium sperno, — Latrantem Sabellium; — Adsensi nunquam — Grunnenti sermone, — Aure susurra", wozu seine Bemerkung bei Hinkmar (opp. I, 416: non secundum Arrianos, quod absit, tres potestates, nec secundum Sabellianos, quod absit, potestas personaliter est una) zu vergleichen ist, beziehen sich offenbar auf den Streit über den Ausdruck „trina deitas" im Kirchenhymnus. Die übrigen Gedichte sind daher wohl in die Zeit vor Beginn der Prädestinations- und Trinitätsstreitigkeiten zu setzen, zumal sich darin Ausdrücke finden, wie „redemptor

des äussern Lebens[34]) nicht zu bändigen vermochte, brachten die gefährlichen Keime zur Entfaltung. Es ist begreiflich, dass ein solcher Geist aus der augustinischen Lehre einseitig gerade das heraushob, was ihm Beruhigung zu gewähren schien, dass er mit einer dem grossen Kirchenlehrer fremden Schärfe den Willen Gottes betonte, der die Schicksale eines jeden durch ewigen Ratschluss entschieden habe. In seiner Entwicklungsgeschichte bietet Gottschalk Aehnlichkeit mit dem andern sächsischen Mönche, der 700 Jahre später die deutsche Kirche erschüttert hat. Beide durchlebten eine harte Jugend und nahmen ohne innern Beruf das Ordensgewand; beide besassen hohe Gaben des Geistes und Gemütes, unterlagen aber im Streite mit sich selbst und suchten vergebens in Bussübungen Ruhe; Luther wie Gottschalk kamen durch ihr subjektives Bedürfnis zu ihren verwandten Lehren und glaubten dabei auf den Spuren des hl. Augustinus zu schreiten.

Schon in dem poetischen Briefe an seinen Freund Ratram spricht Gottschalk den Grundgedanken seiner Lehre über Vorherbestimmung und Erlösung aus, dass niemand, der vom Vater auserwählt und durch das Blut Christi erkauft sei, jemals verloren gehen könne[35]). Er gesteht zugleich, dass seine Ideen bereits Anstoss erregt hatten[36]), und klagt, dass der Abt ihn durch mannigfaltige zerstreuende Beschäftigungen von denselben abzulenken suchte[37]). Dieser Umstand mag wohl die Veranlassung gewesen sein, dass er das Kloster verliess,

---

omnium", „redemptor mundi", „unica spes omnium", die G.'s späterer Ansicht widerstreiten. Hieraus erklärt es sich aber auch, warum die Gedichte trotz des üblen Rufes ihres Verfassers sich erhalten und verbreiten konnten, so dass das hierauf gegründete Bedenken Dümmlers (a. a. O.) gegen die Echtheit nicht ins Gewicht fällt. In dem Liede „Ad coeli clara" (Monnier p. 17) klagt sich G. so ziemlich aller möglichen Sünden und Leidenschaften an, was aber zu einem guten Teile auf dichterischer Amplifikation beruhen mag. Ueberhaupt spricht sich in diesen Gedichten ein tief empfundenes und reuiges Gefühl der eigenen Sündhaftigkeit, und das hingebendste ausschliessliche Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit aus.

34) Walafr. l. c.: Vita tibi potior lege Lycurgi.

35) Ep. ad Ratram. col. 372 A: „Quos Pater Christo delegit more benigno: — Quorum nemo perit, quos sanguinis unda redemit". Dieselbe Ansicht habe er auch Jonas vorgelegt, mit dem nur der 843 gest. (Gallia christ. VIII, 1423) Bischof von Orleans gemeint sein kann — ein Beweis, dass Gottschalk sich schon frühe mit der Prädestinationsfrage beschäftigt hat.

36) Ib. col. 370 B: Institui hactenus inde silere ...., ne ... denuo offendam, si frivola forte refundam.

37) Ib. 369 D: Vix vacat hora ....., quoniam imperium Patris instat — Ad patrandum aliud, cum hoc tunc protinus illud.

was spätestens gegen Ende der dreissiger Jahre geschehen sein muss. Dem Wandertriebe so manchen unzufriedenen Mönches[38]) folgend, schlug er die Strasse über die Alpen ein, um eine Wallfahrt nach den Gräbern der Apostel zu unternehmen[39]). Durch Italien ziehend suchte er sich Anhänger zu erwerben, und die Predigten, die er dort hielt, waren von solchem Erfolge, dass schon i. J. 840 laute Klagen darüber aus der Lombardei nach Deutschland drangen. Der zum Bischofe von Verona ernannte Noting, der nachmals Bischof von Brescia wurde, traf am Hofe Kaiser Ludwigs mit Hraban zusammen und berichtete ihm, dass es in seiner Heimat einige gebe, welche die Lehre unter dem Volke verbreiteten, die Geschicke des Menschen im Jenseits seien unabänderlich und mit zwingender Notwendigkeit von ewig her festgesetzt, so dass der zum Leben Prädestinierte nicht verloren gehen könne, und der zum Untergange Bestimmte zu Grunde gehen müsse[40]). Zugleich bat er den als Theologen hoch angesehenen Abt, ihm in einer Abhandlung die Gründe zusammenzustellen, mit welchen man diese verderbliche Irrlehre widerlegen könne. Hraban schickte ihm bald darauf mit einem einleitenden Briefe eine kleine über Vorherwissen und Vorherbestimmen Gottes, über Gnade und freien Willen handelnde Schrift zu[41]).

38) Conc. Vern. (844) c. 4 (Baluz., Capitul. II, 13): Conc. Meld. (845) c. 57 (Mansi XIV, 832). Schon i. J. 829 rügte das Pariser Koncil lib. 1 c. 36 (Mansi XIV, 562) cf. lib. 3 c. 13 (p. 599) die Gewohnheit mancher Mönche, dem Gelübde ungetreu das Kloster zu verlassen und umherzuschweifen, und beklagt namentlich, dass solche aus Deutschland und Gallien nach Italien flohen und dort bei geistlichen und weltlichen Herren Aufnahme fanden.

39) Prud., Annal. a. 849 (SS. I. 443): Italiam specie religionis aggressus. Walafr., ep. ad Gothesc. l. c.

40) Hrab., ep. ad Noting. (Migne 112, 1531 B). Die gewöhnliche Angabe (auch bei Hefele IV, 133), dass Noting beim Grafen Eberhard mit dem Mönche zusammengetroffen sei, entbehrt jeder Begründung.

41) Migne 112, 1530—1553. Gegenüber der verbreiteten Ansicht, dass diese Schrift in d. J. 848 falle, zeigte Dümmler I, 315 N. 83, dass die Zusammenkunft Notings mit Hraban 840 stattgefunden haben muss, wofür sich auch v. Noorden S. 59 und schon früher Mabillon (AA. SS. ord. S. Bened. saec. IV, pars II, Paris 1680, p. 43) ausgesprochen hatten. In dem Begleitschreiben ist nämlich von Ludwig d. F. († 20. Juni 840) noch wie von einem Lebenden die Rede. Ferner hatte nach Hrabans Angabe das Zusammentreffen „in transitu expeditionis hostilis in pago Loganae" statt, und gerade nach Ostern 840 zog der Kaiser von Aachen aus durch Thüringen gegen Ludwig d. D. zu Felde (Rudolf., Annal. a. 840, SS. I, 362). Dass Hr. damals beim Kaiser war, wird aus einer auf seine Bitten am 6. Mai 840 zu Salz für Fulda ausgestellten Urkunde (Sickel, Regesten und Urk. der ersten Karoling. Wien 1867. Bd. 2 S. 203) wahrscheinlich.

Er fasst die Anschauungen, die er bekämpft, also zusammen: „Gleichwie jene, welche durch das Vorherwissen und Vorherbestimmen Gottes zur Herrlichkeit des ewigen Lebens berufen sind, notwendig gerettet werden müssen, so unterliegen auch jene, welche dem ewigen Untergange entgegengehen, dem Zwange der Prädestination und können dem Verderben nicht entrinnen“ [42]. Diese Lehre

---

Mit dieser Schrift Hrabans beginnt der theologische Streit über die Prädestinationslehre des h. Augustinus, der seit dem 16. Jahrh. viel behandelt worden ist. Zuerst schrieb der Erzbischof Usser von Armagh seine „Gotteschalci et Praedestinatianorum controversiae ab eo motae historia“ (Dublin 1631 und Hannov. 1662, 8⁰), die weniger eine Geschichte als eine objektive Gegenüberstellung der Ansichten der an dem Streite beteiligten Theologen liefert. Das Hauptwerk sind die „Veterum auctorum, qui IX. saec. de praedestinatione et gratia scripserunt, opera et fragmenta“ (Paris 1640. 2 tomi 4⁰) des kgl. Münzpräsidenten Gilbert Mauguin. Nach der Behauptung des Jesuiten Du Mesnil (Doctrina et disciplina eccl. Colon. 1730. tom. III p. 728) wäre der eigentliche Verfasser der Benediktiner Quatremaire (1611—1671, cf. über ihn Nouvelle biogr. génér. Paris 1862. vol. 41 p. 277). Der 2. Bd. mit dem Spezialtitel „Vindiciae praedestinationis et gratiae“ enthält eine historische „Synopsis“ und „Dissertatio“, die viele treffliche chronologische Untersuchungen, aber auch viele Willkürlichkeiten bieten. Vom jansenistischen Standpunkte aus geschrieben, ist das Werk ein Panegyrikus auf Gottschalk als Märtyrer der augustinischen Rechtgläubigkeit und eine Verunglimpfung Hinkmars. Gegen Mauguin schrieb der Jesuit Cellot die weitschweifige, aber gelehrte „Historia Gotteschalci Praedestinatiani etc.“ (Paris 1655, fol.), die nach der entgegengesetzten Richtung ebenso einseitig ist wie das Buch des Jansenisten. Durch massvolle Ruhe und Gründlichkeit zeichnen sich die ausführlichen Darstellungen des reformierten Theologen Jak. Basnage (Hist. de l'église, liv. 12, chap. 7, Rotterdam 1699. fol. tom. I, p. 755—776) und des Natalis Alexander (Hist. ecclesiast. saec. IX et X, diss. V: De causa Gotteschalci. Ed. Paris 1714. fol. tom. VI, p. 276—299) aus, die natürlich in ihrem Urteil über die Lehre Gottschalks weit auseinander gehen. Mit gewohnter polemischer Heftigkeit ist dagegen die „Diatribe historico-theologica, qua praedestinatianam et Godescalci pseudohaereses commenta esse demonstratur“ (Tiguri 1718) von Hottinger geschrieben. Die „Historiae Gotteschalcanae synopis“ des Kardinals Noris (Opp. omnia ed. Veron. 1732. tom. IV, p. 682 sqq.) ist nach der eigenen Angabe des Verfassers nur ein Auszug aus dem Werke Mauguins, von dem ebenfalls die unbedeutende Schrift von Borrasch (Der Mönch Gottschalk von Orbais. Thorn 1868) abhängig ist. Aus der neueren Literatur sind hervorzuheben Hefele, Konc.-Geschichte IV, 130—176, 186—199, 205—220; die Abhandlungen von Wiggers, Schicksale der augustin. Anthropologie V. (Niedner, Zeitschr. f. d. histor. Theol. 1859, S. 471—591) und Weizsäcker, Das Dogma von der göttl. Vorherbestimmung im 9. Jahrh. (Jahrb. f. deutsche Theol. 1859). Eine theologische Kritik des Streites gibt auch Bach, Dogmengesch. des Mittelalt. Wien 1873. Bd. 1 S. 219 ff. Gambs, Vie et doctrine de Godescalc, thèse, Strasb. 1837 war mir nicht zugänglich.

42) 1531 B. Ob Hr. hiermit die Lehre Gottschalks richtig wiedergibt, s. unten Anhang II.

bezeichnet er als „eine nicht bloss müssige, sondern auch schädliche und gotteslästerliche“ und die, welche sie verbreiten, als „eitle Schwätzer“. Ihre Unsinnigkeit sei klar, da Gott alles gut erschaffen habe und alle selig machen wolle. Prädestinieren und Wollen sei dasselbe, der Wille Gottes aber sei die Ursache aller Dinge. Wenn nun Gott den Menschen wider dessen Willen zur Sünde führe, wie könne er ihn dann noch gerechter Weise verurteilen? Wenn der Erlöser den an ihn Glaubenden nicht zu Hilfe kommen könne wegen der entgegenstehenden Vorherbestimmung, so habe er vergebens sein Blut vergossen, und Glaube und Taufe werde jenen nichts nützen. Urheber der Sünde sei der einzelne selber, wie er auch, obwohl unter dem Einflusse der Gnade stehend, nicht einmal das Gute aus Notwendigkeit thue. Als seine eigene Meinung adoptiert Hraban die Sätze, dass Gott „das Böse nur vorausweiss, aber nicht prädestiniert, das Gute hingegen vorausweiss und prädestiniert, und zwar auf Grund seines Vorherwissens prädestiniert“[43]). Aus der durch die Sünde Adams geschaffenen „massa damnabilis“ der Menschheit bestimme er die einen vermöge seines Vorherwissens zur Seligkeit aus unverdienter Gnade und bestrafe die andern ebenfalls wegen seines Vorherwissens mit gerechter Strafe. Die Gottlosen seien nicht prädestiniert, sondern ihnen sei nur die Strafe prädestiniert[44]). Die Frage aber, wie Gott diesen Unterschied zwischen den Menschen machen könne, ohne ungerecht zu sein, sei für uns nicht lösbar und darum thöricht; man müsse nur festhalten, dass Gott gerecht und barmherzig zugleich sei. Dass diese einer pseudo-augustinischen Schrift, dem Hypomnestikon, von dem Hraban einen sehr ausgiebigen Gebrauch macht[45]), entlehnten Gedanken nicht die echte Theorie des hl. Augustinus wiedergeben, ist klar und zeigt sich am deutlichsten darin, dass ein Stichwort derselben „massa damnata“ in „massa damnabilis“ geändert ist[46]). Unbedenklich macht Hraban auch von dem Werke „De ecclesiasticis dogmatibus“ des semipelagianisch angehauchten Gennadius von Massilia als einer theologischen Auktorität Gebrauch[47]).

In Bezug auf Gnade und Willensfreiheit führt der Fulder Abt in Kürze aus, dass der Mensch einen durchaus freien Willen hat, wenn auch die ursprüngliche volle Kraft und Reinheit desselben verloren gegangen ist, und dass zu jedem Guten die Mitwirkung der Gnade

43) 1532 D.
44) 1548 B. 1549 BC.
45) 1532 C, 1547 A.
46) 1533 A, 1548 A.
47) 1546 D.

erfordert wird. Eine ausführliche Polemik eröffnet er gegen die Folgerung, welche sich aus der bekämpften Irrlehre für das sittliche Leben ergibt, dass nämlich für den zur Seligkeit Prädestinierten die guten Werke überflüssig, für den andern unnütz seien. Aus einer langen Reihe von Schriftstellen weist er hiergegen nach, dass wir nur durch Beobachtung der Gebote die Seligkeit erlangen.

In formeller Beziehung zeichnet sich die Schrift wie die Werke des gelehrten Abtes überhaupt durch Einfachheit und Klarheit der Darstellung aus, ist aber inhaltlich nicht sehr bedeutend. Schnell und ohne Vorstudien niedergeschrieben[48]), soll sie dem italienischen Freunde nur einige Waffen zum populären Gebrauche liefern. Darum geht der Verfasser auf die schwierige Frage nicht tiefer ein, sondern gibt eine Sammlung von passenden Stellen aus der hl. Schrift und der patristischen Literatur, aus welcher er namentlich die Abhandlung Prospers gegen die Einwürfe des Vincentius fast zur Hälfte mitteilt[49]).

Aus Italien kehrte Gottschalk zurück, um nach Empfang der Priesterweihe, die ihm während der Erledigung des Reimser Stuhles der dortige Chorbischof Rikbold erteilte[50]), abermals den Wanderstab zu ergreifen[51]). Um 846 hören wir von seiner Thätigkeit als Reiseprediger in Friaul, dessen edler Beherrscher, Graf Eberhard, als warmer Freund der Geistlichkeit und Beförderer wissenschaftlichen Strebens[52]) ihm Schutz gewährte. Aber auch hier ereilte ihn der Einfluss seines alten Gegners. Es sei ihm zu Ohren gekommen, schreibt[53]) Hraban dem befreundeten Grafen, dass sich in seinem

---

48) Hrab., ep. ad Hincm. (Migne 112, 1519 C).

49) cc. 2, 4, 5, 10—15.

50) Opp. II, 262; vgl. oben S. 36 N. 42.

51) Es ist eine zweimalige Reise G.'s nach Italien anzunehmen. Walahfrid (ep. ad Gothesc. l. c.) begrüsst ihn nach seiner Rückkehr von der röm. Wallfahrt als in glücklicher Lage befindlich, was auf 848 nicht passen kann, wie auch Mabillon (Annal. l. 33 n. 81; II, 686) anerkennt. Zudem wurde der Brief Walahfrids wahrscheinlich 840 geschrieben (s. oben N. 24).

52) S. über ihn Dümmler, 5 Gedichte des Sedulius Scottus an den Markgr. Eberhard v. Friaul (Jahrb. f. vaterländ. Gesch. Wien 1861. S. 172 ff.)

53) Hrab., ep. ad Eberh. (Migne 112, 1553—1562). Der theol. Standpunkt ist derselbe wie in der Schrift an Noting. Die Abfassung ist spätestens in d. J. 846 zu verlegen. Hr. bemerkt (1553 D), dass die beiden Priester Askrich und Hudpert auf ihrer Romreise bei Eberhard eingekehrt seien, und dieser ihnen den Wunsch ausgedrückt habe, Hr.'s Gedicht „in laudem crucis“ zu erhalten, dem er (Hr.) „praeterito anno“ nachgekommen sei. Die Reise der beiden Geistlichen nun fand nach Rudolf., Annal. Fuld. (SS. I, 364) 844 statt, und zwar im Anfange dieses Jahres, da jenes Gedicht, wie die Widmung zeigt (vgl.

gastfreundlichen Hause „ein Klügling namens Gottschalk“ aufhalte, der prädestinatianische Lehren verbreite, die bereits bis nach Deutschland gedrungen und vielen zum Aergernis geworden seien. Die Sekte mache das Volk ungehorsam gegen die Prediger des Evangeliums und habe schon manche zur Verzweiflung getrieben. Gottschalk suche sich zwar mit dem Schilde eines grossen Kirchenlehrers zu decken, aber mit Unrecht, wie aus den Werken Prospers, eines Schülers desselben, hervorgehe, aus denen der Briefschreiber eine reiche Blumenlese gibt und besonders den ganzen 2. Teil der „Responsiones ad capitula Gallorum“ aushebt. Den hh. Vätern müssten auch die „novelli doctores“ folgen. Beim Erforschen der h. Schrift sei besondere Behutsamkeit geboten, und nicht dürfe man mehr wissen wollen, als man nach Anordnung Gottes erfahren solle. Uebrigens sei es nicht geraten, vor dem Volke über die Prädestination in der gleichen Weise zu predigen, wie etwa über die christlichen Tugenden, sondern „nur vorsichtig und mit Rücksicht auf die Art der Zuhörer.“ Der Brief schliesst mit der Mahnung an den Grafen, in dessen Rechtgläubigkeit Hraban volles Vertrauen setzt, er möge, wenn noch einer, der solches lehre, bei ihm weile, ihn von der Sekte zu bekehren suchen[54]).

Wohl infolge dieses Schreibens wurde Gottschalk mit Schimpf und Schande aus Italien verjagt und zog nun predigend durch Dalmatien, Pannonien und Norikum nach Deutschland, wo wir ihn im Jahre 848 auf der Synode von Mainz (1. Oktober) treffen[55]). Wahr-

Kunstmann, Hrab. Maur. S. 110 N. 2), für Gregor IV. († 25. Jan. 844) bestimmt war, aber erst dessen Nachfolger Sergius überreicht wurde. Hr. wird nun nicht lange gezögert haben, die Bitte des mächtigen Grafen zu erfüllen, so dass die Uebersendung des Gedichtes an diesen spätestens 845 erfolgt sein muss. Kunstmann a. a. O. S. 124, Hefele Konc.-Gesch. IV, 136 (vgl. 133), Dümmler I, 317 N. 85 u. a. setzen das Schreiben in d. J. 848; Dümmler mit Berufung darauf, dass Hr. als Erzbischof bezeichnet werde. Allein diese Bezeichnung findet sich nicht im Briefe selbst, sondern in der Ueberschrift, welche der unkritische Ughelli (Italia sacra. Venet. 1719. tom. III, col. 608) oder der Schreiber des Codex von Amiati, aus dem jener edirte, beigesetzt hat. In derselben Ausgabe findet sich am Schlusse des Briefes die Bemerkung „Finis X. kal. Maii“, die in der Ausgabe Sirmonds fehlt; und auf jene Notiz gestützt pflegte man bisher den 22. April als Datum des Briefes anzugeben. Allein es ist klar, dass das Ganze nur eine Privatnotiz des Schreibers jenes Codex ist, die mit dem Briefe nichts zu schaffen hat; „finis“ dürfte sich wenigstens schwerlich als Datierungsformel eines Briefes nachweisen lassen.

54) Dass Hr. den Grafen aufgefordert habe, sich Gottschalks zu entledigen, wie v. Noorden S. 59 angibt, ist unrichtig.

55) Prud., Annal. a. 849 (SS. I, 443). Die Meinung v. Noordens S. 59, dass diese Stelle von Hinkmar interpolirt sei, ist ebenso ungegründet als dessen

scheinlich legte er hier jene zwei Schriften vor, von denen uns Bruchstücke erhalten sind[56]), ein Glaubensbekenntnis und eine gegen Hraban gerichtete Abhandlung. Unumwunden bezeugt er seinen Glauben an eine zweifache Prädestination, durch welche von Ewigkeit und unabänderlich alle Auserwählten zum ewigen Leben und in durchaus ähnlicher Weise (similiter omnino) die Verworfenen zum Tode bestimmt seien. Seinen Gegner, der inzwischen zum Erzbischofe von Mainz erhoben worden, beschuldigt er mit scharfen und gehässigen Worten[57]), die echte Lehre des h. Augustinus über die Willensfreiheit verlassen zu haben und dem Semipelagianismus eines Cassianus und Gennadius verfallen zu sein. Den Heilswillen Gottes und die Kraft der Erlösung Christi lässt er nur für die Erwählten gelten. Die Mehrzahl der Bischöfe erklärten diese Lehre für häretisch, beschlossen aber die Bestrafung des gefährlichen Mönches seinem Metropoliten Hinkmar von Reims zu überlassen und sich mit dem Schwure Gottschalks zu begnügen, dass er nicht mehr das ostfränkische Reich betreten werde[58]).

Das Koncil hatte allen Grund, den feurigen Redner und unermüdlichen Agitator in Zukunft vom deutschen Boden fernzuhalten. Wir hörten schon im Jahre 846 Hraban über die Besorgnis erregende Verbreitung der Irrlehre in Deutschland klagen, und schon früher hatte derselbe sich veranlasst gesehen, wegen der Prädestinationsfrage an den Bischof Humbert von Würzburg zu schreiben[59]). Welchen

---

Bemerkung, dass Gottschalk von Hr. in Mainz „entdeckt“ worden sei; denn das „detectus et convictus“ des Annalisten kann sich, wie schon Hefele IV, 137 f. hervorhob, nur auf die Irrlehre beziehen. Es muss deshalb dahin gestellt bleiben, ob G. sich freiwillig oder gezwungen der Synode stellte.

56) Hincm., De praedest. cc. 5, 21, 24, 27, 29 (opp. I, 25 sq., 118, 149 sq., 211, 224—226).

57) Hinkmar (Opp. I, 25): liber virosae conscriptionis.

58) Rudolf., Annal. Fuld. a. 848 (SS. I, 365).

59) Fragmente bei den Centuriatoren (ed. Basil. 1565, Cent. IX, c. 4 col. 91 und 207), die Dümmler entgangen zu sein scheinen. Mit Humbert († 9. März 842, cf. Catalog. episc. Herbip. SS. XIII, 338) stand Hr. überhaupt in freundschaftlichen Beziehungen (Rudolf., Vita Hrab. c. 38 bei Mabill. AA. SS. IV, 2 p. 15); er schrieb für ihn eine Abhandlung über das Ehehindernis der Verwandtschaft (ib. p. 38) und auf seine Bitten den Kommentar zum Pentateuch (ib. c. 51 p. 19). Mit dem Umsichgreifen prädestinat. Irrtümer hängt es auch wohl zusammen, dass Humberts Nachfolger Gozbald, der wahrscheinlich dem Mainzer Koncile beigewohnt hatte, zu seinem Gebrauche die Schriften Prospers „De gratia et lib. arbitr. ad Rufin.“, „Respons. ad capit. Gallor.“, „Resp. contra cap. Vincent.“, „Resp. ad excerpta Genuens.“ (Würzb. Universitätsbibl. Cod. ms. perg. theol. 8⁰ n. 4) abschreiben liess, vgl. Eckhart, Comment. de reb. Franc. oriental. Wirceb. 1729. II, 397 sq.

Umfang mag erst die Bewegung angenommen haben, als Gottschalk selbst zwei Jahre lang hier thätig war! Auch in Italien klangen seine Predigten noch lange nach[60]. Der Aufnahme an Fatalismus streifender Lehren, denen sich sonst der gesunde Sinn des Volkes verschliesst, hatten die jammervollen Zeitläufte die Wege geebnet. In dem letzten Jahrzehnt Ludwig d. F. und noch mehr in den kampfdurchtobten Jahren nach seinem Tode hatten die Unterthanen Unsägliches gelitten durch Kriegshorden, Seuchen und Hungersnot. Und was die Könige einander im ungerechten Streite thaten, übten die Vasallen an Gemeinfreien und Hörigen, so dass im eigentlichen Sinne die Sünden der Fürsten am Volke heimgesucht wurden. Der Glaube an Recht und Gerechtigkeit schwand, und das sittliche Bewusstsein des Volkes wurde vergiftet. Normannen und Sarazenen, deren kühnen Verheerungszügen keine Macht Einhalt gebot, trugen den Schrecken bis in das Innere des Landes, schleppten Geistliche und Laien in schmachvolle Gefangenschaft und steigerten das soziale Elend zu einer unerträglichen Höhe. Kein Wunder, wenn man die Zeichen des nahenden Weltendes zu erblicken glaubte[61], und wenn falsches Prophetentum[62], sittliche Verzweiflung und die Meinung von einer unausweichlichen Vorherbestimmung und der daraus folgenden Verantwortungslosigkeit des einzelnen für sein Thun sich Bahn brachen.

Nach Reims gesandt[63], wurde Gottschalk durch seinen Metropoliten, den der Mainzer Erzbischof durch ein Schreiben von dem Beschlusse des Koncils in Kenntnis gesetzt hatte[64], im folgenden

---

60) Synod. Ticin. v. J. 850 (Mansi XIV, 938, c. 23; LL. I, 400, c. 21): Quidam clericorum vel monachorum, peregrinantes .... multiplices spargunt errores et inutiles quaestiones disseminant. Synod. Romana v. J. 863 oder 862 (vgl. Jaffé, Regesta p. 344 (239) c. 9: Omnibus, qui dicunt, quod hi, qui ss. fonte baptismatis ...... renascuntur, non aequaliter originali abluantur delicto, anathema sit (Mansi XV, 659). In Italien hörte auch Lupus zum erstenmale von der Streitfrage (De 3 quaest. Migne 119, 623 A).

61) Apolog. Ebon. (Bouquet VII, 282). Hrab., Contra eos etc. (Mabill. Annal. II, 731). Amolo, ep. ad Gothesc. (Migne 116, col. 86 A—B). Hincm. opp. I, 648. 655. 684; II, 225. Schreiben Ludwig d. D. und Lothars an Nikolaus I. v. J. 861—862 (Baron. a. 860 n. 27. Ed. Colon. 1609, X, 194).

62) Ein alamannisches Weib Thiota verkündigte den nahen Untergang der Welt, Volk und Priester hingen ihr an. Vor der Mainzer Synode 847 bekannte sie, ein Priester habe ihr diese Ideen eingegeben (Rudolf., Annal. Fuld. a. 847. SS. I, 365).

63) Nach Flod. 3, 21 p. 514 wäre Gottschalk „cum quibusdam complicibus suis“ an Hinkmar gesandt worden.

64) Migne 112, 1574—1576. Hincm. opp. I, 20 sq. Von letzterem wird es

Frühjahre (849) nach Quierzy gebracht[65]), wo sich 13 Bischöfe, der Abt Bavo von Orbais nebst andern Prälaten und König Karl d. K. zu einer Synode eingefunden hatten[66]). Man zwang hier den Mönch, mit eigener Hand seine Schriften ins Feuer zu werfen, und da er sich nun zu Schmähungen gegen die Versammlung hinreissen liess, befahl man, ihn gemäss der Regel des h. Benedikt mit Schlägen zu züchtigen. Aber alle Bemühungen, ihn von seinen Ansichten abzubringen, erwiesen sich als fruchtlos. Die Synode verzichtete auf eine abermalige feierliche Verwerfung seiner Lehren und erliess bloss ein Strafurteil gegen ihn[67]). Gottschalk wurde seiner priesterlichen Würde entsetzt, weil er sie durch einen Chorbischof und ohne Vorwissen seines eigenen Bischofs (von Soissons) empfangen[68]) und durch schlechte Aufführung und Verbreitung falscher Lehren missbraucht hatte. Wegen seines eigenmächtigen Umherschweifens entgegen dem Mönchsgelübde und ausdrücklichen kirchlichen Verboten, wodurch er störend in kirchliche und bürgerliche Ordnung eingegriffen hatte, wurden Klosterhaft und körperliche Strafen über ihn verhängt. Ueber seine Lehrmeinungen ward ihm ständiges Stillschweigen geboten. Als Ort des Gewahrsams wurde nicht die Abtei Orbais, welcher er angehörte, bestimmt, sondern das unweit Reims am nördlichen Ufer der Marne anmutig zwischen Wald- und Rebenhügeln gelegene Hautvillers[69]). Hinkmar hatte nämlich den Bischof Rothad von Soissons, in dessen Sprengel Orbais lag, im Verdachte geheimer Hinneigung zu den Neuerern[70]). Vielleicht wollte er auch deshalb den Gefangenen

---

l. c. und opp. II, 262 als Synodalschreiben bezeichnet, hat aber die Form eines Privatbriefes. Vielleicht war Hr. dazu von der Synode beauftragt.

65) Hinkmar schrieb an Rothad von Soissons „pro recipiendo et adducendo ad iudicium Gothescalco" (Flod. 3, 21 p. 517; R. H. n. 27). Demnach scheint G. bis zur Synode in Orbais gewesen zu sein. Dass gegen G. eine Synode gehalten wurde, geschah wohl auf den Rat Hrabans (cf. R. H. n. 26).

66) Die Nachrichten über diese Synode bei Hincm. opp. I, 21; II, 262. 539. Lib. de 3 epist. c. 24 (Migne 121, 1027). Prud., Annal. a. 849 (SS. I, 443).

67) Mansi XIV, 921. Ueber die Echtheit s. Anhang III.

68) Opp. I, 21; II, 262. Conc. Nicaen. I can. 16, Conc. Sard. c. 15, Conc. Arelat. II. c. 13 erklären die ohne Consens des episcopus proprius vorgenommene Weihe für ungültig (= unkanonisch, ohne rechtliche Folgen), während can. apost. 36 (al. 34), Conc. Arel. V (a. 554) c. 7 für diesen Fall Deposition über den Geweihten verhängen. Vgl. Hergenröther, die Reordinationen der alten Kirche (Oesterr. Vierteljahresschr. f. kath. Theol. Bd. 1, Wien 1862. S. 213).

69) Vgl. die Schilderung bei Almannus, Miracula S. Helenae (Boll. AA. SS. Aug. III, p. 616 C).

70) Opp. II, 262: (Gothescalco) nesciebat resistere et novitates amans timebatur a nobis, ne disceret prava sentire.

in seiner unmittelbaren Nähe behalten, um ihn besser überwachen und leichter auf ihn einwirken zu können; denn er hegte noch immer die Hoffnung, ihn auf dem Wege ruhiger Belehrung zur Einsicht zu bringen.

Zu diesem Zwecke übersandte er ihm Erläuterungen einiger schwieriger Aussprüche der Väter, besonders Prospers, welche er mit der Lehre des h. Augustinus in Einklang zu bringen suchte[71]). Hinkmar spricht sich in demselben Sinne aus wie Hraban, dass nämlich Gott das Gute und Schlimme vorauswisse, aber nur das Gute vorherbestimme. Weil der Prädestination, argumentiert der Erzbischof, in Gott das entsprechende Wissen vorausgehen muss, ist ein Vorauswissen ohne Vorherbestimmung möglich, und aus diesem Grunde nötigt ein blosses Vorauswissen des Bösen den freien Willen nicht. Dass ein Kenner und so überschwenglicher Verehrer der augustinischen Schriften wie Gottschalk, der stundenlang Stellen auswendig aus denselben herzusagen wusste und den Kirchenlehrer „unsern Augustinus" zu nennen pflegte[72]), so dass ihm sein Freund Walahfrid den ehrenden Beinamen „Fulgentius" mit Beziehung auf den grössten Schüler St. Augustins beilegte[73]), — einer solchen dem Bischofe von Hippo fremden Theorie seine Zustimmung versagte, ist begreiflich. Er begründete seinen Widerspruch in zwei Schriftchen, welche in die Form von Glaubensbekenntnissen gekleidet sind[74]).

In dem ersten und kürzeren erklärt er, dass Gott den ewigen Untergang der Verworfenen vorausgewusst und vorausbestimmt hat wegen — und dies ist zur Beurteilung seiner Lehre wichtig — ihrer vorhererkannten Sünden, und zwar auf dieselbe Weise wie (pariter) er die Seligkeit der Gerechten präsciiert und prädestiniert hat. Die grossartige Idee des h. Augustinus von den zwei civitates[75]) aufgreifend fasst er, um den Grundgedanken seiner Prädestinationslehre zu bezeichnen, die ganze Menschheit in ihrer Entwickelung als zwei scharf getrennte Lager auf; in dem einen die Auserwählten, an deren Spitze die Engel stehen, in dem andern Satan mit den Dämonen und Reprobierten, die seine Glieder sind.

---

71) Flod. 3, 28 p. 553 (R. H. n. 30).

72) Opp. II, 264. 521. 530.

73) Ep. ad Gothesc. l. c.

74) Migne 121, 346—350; 349—366. Wenigstens das letztere muss Hinkmar noch vor Ostern 850 an Hraban gesandt haben, vgl. Hrab., ep. ad Hincm. (ap. Kunstmann, Hrab. Maurus S. 215 und Migne 112, 1529 B—D, cf. Anhang IV).

75) De civ. Dei l. 14 c. 1; l. 15 c. 1 n. 1.

„Sic ergo“, lauten seine Schlussworte, „per omnia cum istis electis Dei et catholicis credo et confiteor, prout divinitus afflatus, animatus, armatus adiuvor. Amen.“ Der schwärmerische und pseudo-mystische Charakter des Verfassers, der hier sich ausspricht, tritt noch stärker und mit weit grelleren Farben in dem grösseren Glaubensbekenntnisse hervor, das in Nachahmung der „Bekenntnisse“ Augustins die Form eines an Gott gerichteten Gebetes hat.

In einem schwungvollen Eingange fleht er den Höchsten an, ihm, dem Elenden, unbesiegliche Kraft zu verleihen, damit er das, was er durch ihn schon längst im Herzen glaube, jetzt wahrhaftig bekenne, auf dass endlich die Wahrheit im vollen Glanze erscheine und der Irrtum weiche. Dass Gott nur das Gute prädestiniere, gibt er jetzt den Gegnern zu, jedoch in einem Sinne, wodurch das Zugeständnis wieder aufgehoben wird, indem er unter dem Begriffe des Guten sowohl die Gnade der Auserwählung als die Gerechtigkeit des Strafgerichtes zusammenfasst, und so nach wie vor eine doppelte Prädestination lehrt. Dagegen verwirft er die Unterscheidung, dass dem einzelnen Gottlosen zwar seine Strafe bestimmt, nicht aber dieser zur Strafe bestimmt sei, als sinnlos. Er hebt hervor, dass Vorauswissen und Vorausbestimmen in Gott weder zeitlich getrennt werden dürfen noch überhaupt verschiedene Akte sind, einmal weil es in Gott keine Veränderung geben kann, dann weil jene Akte ewige sind. Im Anschlusse an den grossen Kirchenlehrer spricht er seine Ansicht dahin aus, dass Präscienz und Prädestination in ihrem tiefsten Grunde (realiter) eins und nur in ihren Aeusserungen (virtualiter) verschieden sind; ebenso dass die Vorherbestimmung der Guten und Bösen in der Wurzel eine ist, aber in zwei Aeste auseinander geht. Als Beispiele werden von ihm die Tugend der Liebe und die Weltschöpfung angeführt. Jene ist nur eine Tugend, schliesst aber die Liebe zu Gott und die Liebe zum Nächsten in sich; diese obwohl ein einziger Akt umfasst doch getrennte Teile[76]).

Diese von eindringender Schärfe des Verstandes zeugenden, in klarer Sprache und mit grosser Bestimmtheit des Ausdruckes vorgetragenen Gedanken beweisen, über welch' bedeutendes Talent der Gefangene von Hautvillers verfügte. Hraban und Hinkmar kommen ihm trotz ihrer grösseren Gelehrsamkeit an spekulativer Begabung und dialektischer Kraft nicht gleich. Was aber die Art des Mannes besonders charakterisiert, ist der glühende Fanatismus, das Bewusstsein eines theologischen Martyrtums, welches aus jeder Zeile seines Bekennt-

76) Eine Kritik der Lehre Gottschalks wird unten Anhang II gegeben werden.

nisses hervorleuchtet. Er ist überzeugt, durch besondere Gnade zur Wahrheit vorgedrungen zu sein, weshalb er allenthalben seinen Erörterungen ein „gratias tibi“ einflicht. Nichts, selbst nicht tausendfacher Tod, beteuert er, solle ihn zur Verleugnung der erkannten Wahrheit bringen, von der seine eigene Seligkeit abhänge. Seine Gegner hält er für Häretiker, und die Kirche erblickt er in grosser Gefahr, die echte Lehre zu verlieren. Aus diesem Grunde und im Hinblicke auf das gleiche Verfahren „seines Augustinus“ glaubt er berechtigt zu sein, seine Lehre dem Volke zu predigen. Ja um den von den Häretikern verführten Unerfahrenen die Augen zu öffnen, wünscht er, sich einem schrecklichen Gottesurteile zu unterziehen: man möge ihn in öffentlicher Versammlung in vier Fässer mit siedendem Wasser, Oel und Pech angefüllt und in flammendes Feuer hinabsteigen lassen.

Gegenüber einer solchen bis zum Wahnwitz gesteigerten Unerschütterlichkeit des subjektiven Glaubens, der in dem Bedürfnisse, die eigene Seligkeit sicher gestellt zu wissen, stets neue Nahrung fand, war jeder Versuch einer Verständigung aussichtslos. Es blieb nichts übrig als diesen leidenschaftlichen Mönch, der im stande gewesen wäre, eine verheerende Brandfackel in die fränkische Kirche zu schleudern, in lebenslänglicher Haft zu halten. Dadurch erschreckt und ihres Hauptes beraubt, wagten seine Anhänger, die „wie zahlloses Gewürm in einer faulenden Masse sich regten und emporreckten“, es nicht, offen hervorzutreten[77]).

Der Gefangene wurde anfangs mit milder Nachsicht behandelt. Hinkmar war sogar im Zweifel, ob er ihm nicht für einzelne Fälle die Kommunion gestatten solle und fragte hierüber bei Prudentius von Troyes und dem Erzbischofe von Mainz an[78]). Letzterer sprach sich mit Rücksicht auf die hartnäckig festgehaltene Häresie desselben in verneinendem Sinne aus und wünschte, dass Gottschalk fernerhin keine Erlaubnis zum Schreiben und Disputieren mehr erhalte[79]). Dieser Rat scheint befolgt worden zu sein. Aus der einsamen Zelle von Hautvillers dringt fürder kein Laut mehr über die Prädestinations-

77) Opp. II, 539: Complicum eius, qui iam sicut vermes in putredine scatentes ebulliebant, irae partim sunt mitigatae et congregatae sunt a Domino quasi in utrem aquae maris, cum amaritudo perversarum mentium nondum apud nos de his, quae Gothescalcus eos docuerat, erumpit exterius in vocem pravae libertatis.

78) Flod. 3, 21 p. 518 (R. H. n. 41). Hrab., ep. ad Hincm. (bei Kunstm. a. a. O. S. 218).

79) Hrab., ep. ad Hincm. (ap. Migne 112, 1527 D. 1528. 1529).

frage; Gottschalk verschwand vom Kampfplatze. Damit war aber der Streit keineswegs beendet, er nahm vielmehr jetzt einen grösseren Umfang und eine allgemeinere Bedeutung an.

6. Kapitel.

Der Streit über die Prädestination. Der literarische Kampf bis zum Koncil von Quierzy (853).

Die beiden hochgestellten Gegner waren mit ihrer Leugnung einer Prädestination zur Strafe zu weit von den Pfaden augustinischer Theologie abgewichen[1]), als dass die zahlreichen und treuen Verehrer des Kirchenlehrers ihnen hätten beistimmen können. Zwar wagte niemand für den unbesonnenen Agitator selbst eine Lanze zu brechen, und so lange die beiden Erzbischöfe nur in Schriftstücken privaten Charakters ihre Anschauungen zum Ausdruck brachten, fehlte eine Veranlassung zu offener Opposition. Dies änderte sich, als Hinkmar ein Schriftchen „Ad reclusos et simplices" seiner Diözese veröffentlichte[2]), das wahrscheinlich dazu bestimmt war, dem Eindrucke zu begegnen, welchen das jüngste mit mächtiger Beredsamkeit geschriebene Glaubensbekenntnis Gottschalks im Kreise seiner Freunde machen konnte. Alsbald erstand ihm in Ratram, dem streitbaren Mönche von Alt-Korvei, ein kenntnisreicher und scharfsinniger Kritiker. In einem „Briefe an einen Freund" (wohl Gottschalk selbst) bestritt dieser Hinkmars Auffassung der Stelle des Fulgentius: „praeparavit Deus malos ad luenda supplicia", welche jener durch „praeparari permisit" erklärt hatte, und hielt ihm vor, dass das Buch „De induratione cordis Pharaonis", woraus er diese abschwächende Deutung geschöpft hatte, fälschlich dem h. Hieronymus zugeschrieben werde[3]).

Der von seiner Würde durchdrungene Reimser Metropolit war nicht gewohnt, mit einem einfachen Mönche in offener Fehde die Waffen zu kreuzen. Er wandte sich deshalb gemeinsam mit dem ihm unbedingt ergebenen Bischof Pardulus von Laon an fünf hervorragende Theologen mit der Bitte, ihre Ansicht über die Prädestinationsfrage zu äussern[4]). Nur e i n e r von diesen wird nament-

1) Vgl. Werner, Gesch. d. apologet. und polemischen Literatur. Schaffhausen 1862. II, 676.

2) Hrab., ep. ad Hincm. (Migne 112, 1519 A). Die Abhandlung selbst ist nicht erhalten.

3) Ib. 1522 B. Es ist hier ohne Zweifel statt „nos" zu lesen „vos".

4) Lib. de 3 epist. c. 39 (Migne 121, 1052).

lich erwähnt, der Metzer Kleriker Amalarius[5]), von dem aber nicht bekannt ist, ob er der Aufforderung Folge geleistet hat. Unter den übrigen vier dürften sich Servatus Lupus und Bischof Prudentius von Troyes befunden haben, da wir von ihnen an Hinkmar und Pardulus gerichtete Briefe über die Kontroverse besitzen.

Es bietet geringes Interesse, den Inhalt dieser und der noch folgenden Abhandlungen im einzelnen vorzuführen, da die Verfasser, meistens eigener Gedanken bar, sich darauf beschränken, die Lehre des hl. Augustinus mit geringerer oder grösserer Ausführlichkeit und mit einem mehr oder minder reichen Apparat biblischer und patristischer Belegstellen wieder zu geben. Keiner aber versteht es, das grossartig angelegte und bis in die feinsten Gliederungen auslaufende System des geistvollen Afrikaners in seiner Totalität aufzufassen, sondern jeder hebt mehr oder weniger einseitig einzelne Anschauungen hervor, die nur im Zusammenhange des Ganzen ihr rechtes Licht empfangen. Darin aber stimmen alle Gegner Hinkmars und Hrabans überein, dass sie eine Prädestination der Reprobierten zur Strafe annehmen und einen daraus fliessenden Zwang zur Sünde in Abrede stellen. Wir werden überall nur das Charakteristische der einzelnen Schriften kurz andeuten.

Der Abt von Ferrières skizzirt seine Ansicht mit der ihm eigenen schlichten Klarheit in wenigen Sätzen[6]). Indem er sich im Gegensatze zu Gottschalk auf den anthropologischen Standpunkt stellt und von der Prädestination zur G n a d e und von deren Verhältnis zur menschlichen Freiheit handelt, bekundet er einen Fortschritt. Aber er verfällt dadurch wieder der Einseitigkeit, dass er die Vorherbestimmung zur Glorie bezw. zur Verdammnis nur flüchtig und in einer Weise streift, die Mangel an vollem Verständnisse für die hier liegenden Schwierigkeiten erkennen lässt. Er erblickt die Prädestination der Guten in der Zuwendung (gratiae praeparatio), die der Bösen in der Entziehung oder Vorenthaltung der Gnade (gratiae subtractio, gratiam non largitur) und bemerkt, Gott treibe den Sünder nicht positiv der Strafe in die Arme (ad supplicium impellendo), sondern halte ihn nur nicht von der Sünde, welche die Strafe nach sich ziehe, zurück.

In der Antwort des Prudentius[7]), die ihren stattlichen Umfang

5) Ob dieser mit dem nachmaligen Chorbischofe von Lyon identisch ist, bleibt ungewiss.

6) Ep. 129 ad Hincm. (Migne 119, 606–608).

7) Migne 115, 971–1010. Hefele (IV, 153) und v. Noorden (S. 69) setzen diesen Brief in das Jahr 850, Bähr (Gesch. d. röm. Literat. im karoling. Zeit-

den freigebig mitgeteilten patristischen Lesefrüchten des Verfassers verdankt, tritt der Augustinismus in seiner ganzen Schärfe hervor[8]). Mit einer Lobrede auf den erhabenen und „gelehrten Meister“ beginnend, dessen Lehre niemand antasten darf, wenn er nicht mit der katholischen Kirche sich in Widerspruch setzen will[9]), stellt der Bischof drei Thesen auf: 1) Es gibt eine doppelte Präscienz und Prädestination. Die eine besteht darin, dass Gott aus der „massa perditionis“, in welche das ganze Geschlecht durch die Sünde des Stammvaters versunken ist, einen Teil vermittels seiner Gnade und der Verdienste Christi ausscheidet und zur Seligkeit führt; die andere darin, dass er die übrigen in jener Masse belässt und den ewigen Strafen anheimgibt. Leider wird die wichtige Frage nicht berührt, welche Stellung Verdienst oder Sünde der einzelnen zur Prädestination einnehmen, ob diese mit oder ohne Rücksicht auf jene getroffen wird. 2) Der Erlöser hat nicht für alle, sondern nur für die Auserwählten sein Blut vergossen, wie aus den Schriftstellen[10]) „(sanguis meus) pro multis effundetur“ und „pro vobis effundetur“ hervorgeht. 3) Gott will

alter. Karlsruhe 1840. S. 454) glaubt, dass er noch vor 849 geschrieben sei. In seiner Schrift gegen Skotus, die in der zweiten Hälfte von 851 verfasst ist (vgl. unten N. 30), bemerkt Prudentius (c. 11): Etsi nunquam eorum (sc. ss. Patrum) scripta legisses, satis ea te poterant .... informare, quae ante biennium ex eorum libris deflorata quibusdam fratribus consensu synodi mittere curavi (Migne 115, 1156 C—D), was sich nur auf unsern Brief beziehen kann, da c. 5 bis c. 13 desselben eine Sammlung von Vätertexten enthält. Somit würde dieser etwa gegen Herbst 849 geschrieben sein. Schwierigkeit macht das „consensu synodi mittere curavi“, was die meisten auf eine Pariser Synode (November bis Dezember 849, vgl. Chronic. Fontanell. ap. Bouquet VII, 42 B und Urkunde Karl d. K. ib. VIII, 509) beziehen. Allein v. Noorden S. 69 N. 2 hält es mit Recht für sehr unwahrscheinlich, dass auf einem von 27 Bischöfen besuchten Koncile die Prädestinationsfrage verhandelt und die Schrift des Pr. gebilligt worden ist, weil von einer so wichtigen Entscheidung nirgends etwas berichtet wird. Zudem nahmen Hinkmar und Pard. an der Synode teil (Mansi XIV, 923); und nun soll in ihrer Anwesenheit die Schrift gebilligt worden sein, und Prud. sie dann ihnen zugeschickt haben mit dem Bedauern, dass er nicht persönlich mit ihnen über die Sache habe sprechen können (Praef. 973 A)! Mauguin (Diss. c. 13. Vindiciae etc. tom. II, 2 p. 106) sucht sich mit der unglaublichen Annahme zu helfen, Pr. habe nicht gewusst, dass H. und P. nach Paris zur Synode kommen würden, und habe nach Schluss derselben ihnen sein vorher ausgearbeitetes opusculum unverändert zugesandt. v. Noorden vermutet, dass ein uns unbekanntes Koncil seine Zustimmung zu der Schrift gegeben habe.

8) Hraban (ep. ad Hincm., Migne 112, 1519 A) urteilt, dass Prudentius in allem mit Gottschalk übereinstimme, den einen Punkt ausgenommen, dass er Gott nicht zum Urheber der Sünde mache.

9) 973 B. 975 A.

10) Matth. 26, 28. Marc. 14, 24

nur diejenigen retten, welche er wirklich rettet. Denn, argumentiert der Verfasser mit dem hl. Augustinus, Wollen und Können sind bei Gott in vollkommener Uebereinstimmung; Gott wäre nicht allmächtig, wenn er seinen Willen nicht in allem ausführen könnte[11]).

In tiefem Unmute und mit einer verständlichen Hindeutung auf die Erzbischöfe von Reims und Mainz klagt der gelehrte Spanier, dass es jetzt „einige" gebe, welche eine Prädestination des „malum" gänzlich in Abrede zu stellen wagten. Solches hätten die „Gallier", deren unbesonnene Art schon Cäsar rüge, selbst damals nicht versucht, als sie den hl. Lehrer angriffen, und Prosper ihrem „Wahnwitz" eine „katholische Antwort" gab[12]). Derartige Worte aus dem Munde eines an Tugend und Wissen gleich hoch stehenden Kirchenfürsten werden ihren Eindruck nicht verfehlt haben, zumal der Streit auch ausserhalb der zunächst beteiligten Kreise Aufsehen erregte. Karl d. K., der gleich seinem Vater und Grossvater wissenschaftlichen Fragen grosses Interesse schenkte, liess sich im Dezember 849 am Hoflager zu Bourges von Lupus über die Prädestinationsfrage Bericht erstatten[13]) und beauftragte Ratram mit der Abfassung eines Gutachtens.

Die zwei Bücher umfassende Schrift[14]) des Korveier Mönches beschäftigt sich fast ausschliesslich mit der Lehre von der Vorherbestimmung und schenkt den von Prudentius berührten verwandten Fragen nur im Vorbeigehen einige Aufmerksamkeit. Aus den weitschichtigen, aber von konsequentem Denken, grosser Belesenheit und tüchtiger Darstellungsgabe zeugenden Ausführungen ist hervorzuheben, dass Ratram die Prädestination als einen Bestandteil der göttlichen Vorsehung und Weltregierung (divina dispositio) fasst, der alles, auch die freien Gedanken und Handlungen sowie die Endschicksale des

---

11) Vgl. Enchirid. c. 103. Ganz wie Augustin (l. c. und De corrept. et grat. c. 15 n. 47) erklärt er in 1 Tim. 2, 4 (Qui vult omnes homines salvos fieri) das „omnes" = ex omni genere hominum vel „omnes" velle fieri salvos, quia nos facit velle, fieri omnes homines salvos (977 A).

12) 973 A. 975 A B.

13) Lup., ep. ad Regem (Migne 119, 601). Karl d. K. war im Dez. 849 in Bourges (Chron. Fontanell. ap. Bouquet VII, 42 A).

14) Migne 121, 13—80. In der Einleitung, welche die Widmung an den König enthält, berührt unangenehm die plumpe Schmeichelei. — Aus der Bemerkung des Pardulus (Lib. de 3 epist. c. 39; l. c. 1052), dass vor Skotus, der seine Schrift im Jahre 851 verfasste (vgl. unten N. 24), bereits fünf andere über die streitigen Fragen geschrieben hatten, darf man wohl schliessen, dass Ratrams Buch vor 851 fällt. Mit Rücksicht auf die im Dezember 849 stattgefundene Unterhaltung des Königs mit Lupus möchte ich es in d. J. 850 setzen.

einzelnen Menschen unterworfen seien. Der Lehre Augustins, die er in 21 geschickt formulierten und prägnanten Sätzen zusammenstellt, will auch er folgen, anerkennt aber, dass die Vorherbestimmung zur Strafe auf dem Vorauswissen der Sünden beruht und dass Gott das Heil aller Menschen will[15]. Gegen die Annahme einer einzigen, alles umfassenden Prädestination erklärt er sich aus dem Grunde, weil diese dann ein doppeltes, durchaus verschiedenes Objekt haben würde, was unmöglich sei. Dem Beweise, dass es eine spezielle Vorherbestimmung der Reprobierten gebe, und dass die Strafe von Gott bestimmt sei, bevor die Sünde begangen werde, ist hauptsächlich das 2. Buch gewidmet. Der Verfasser weist mit allem Nachdrucke den Einwand zurück, als ob nicht die Sünde, sondern die Prädestination Ursache der Verdammung sei, und als ob in derselben ein Zwang zur Sünde liege. Trotzdem kann er sich des Gedankens nicht erwehren, dass er auf Widerspruch stossen wird, und wünscht deshalb, sein Werk möge vorläufig in den Händen des Königs bleiben und nicht in die Oeffentlichkeit treten[16].

Wie sehr ein solches Misstrauen begründet war, und billige Beurteilung auf der Gegenseite fehlte, hatte Lupus erfahren, der infolge der zu Bourges gepflogenen Unterhaltung in den Ruf gekommen war, nicht „fromm und gläubig“ zu denken. Angesichts dieses schweren Vorwurfes griff der Abt nochmals zur Feder. Eine dogmatische Epistel an den Fürsten[17] sollte seiner persönlichen Rechtfertigung dienen, während die Schrift „Ueber die drei Fragen“[18] bestimmt war, in weiteren Kreisen ein besseres Verständnis für die schwebenden Kontroversen anzubahnen.

---

15) 69 B. 42 C.

16) 42 C. 80 C.

17) Ep. 128 ad Regem (Migne 119, 601—605).

18) De tribus quaestionibus (Migne 119, 622—648), zu der das Collectaneum de 3 quaestionibus (ib. 647—666), eine Sammlung von Väterstellen, gehört. Eine sorgfältige Analyse gibt Sprotte a. a. O. S. 97 ff. — Lupus bezeichnet seine Leser wiederholt als „studiosi“ (634 D. 639 D. 644 B. 648 B) und bemerkt, dass die meisten von ihnen wohl die Werke der Väter weder besässen noch zu verstehen im stande seien (644 B). Ich vermute deshalb, dass die Schrift für den niedern Klerus bestimmt war. — Mauguin, Vindiciae etc. II. 2 p. 10 sqq. schreibt den Lib. de 3 quaest. nicht dem Abte von Ferrières, sondern einem Mainzer Presbyter Lupus Servatus (der nie existiert hat) zu. Vgl. Hefele IV, 158. — Sprotte a. a. O. S. 95. 126 und Ebert (Allg. Gesch. d. Lit. des Mittelalt. II, 209) setzen ep. 128 nach der Schrift de 3 quaest., und ersterer fasst mit Baluze (ap. Migne 119, 602) jene geradezu als Auszug aus dieser auf. Hiergegen ist aber zu beachten, dass nach dem Gedankengange in der Ein-

Der Lehrinhalt ist in beiden Abhandlungen derselbe. Die Zahl der Auserwählten wird von Ewigkeit her und unabänderlich bestimmt, und zwar ohne Rücksicht auf die zukünftigen Verdienste; das Gegenteil annehmen hiesse der Unverdienbarkeit der Gnade zu nahe treten. In Bezug auf die Verworfenen vertritt der Verfasser keine positive Reprobation, aber eine negative in ihrer ganzen Schärfe, die er jedoch durch die vorausgewussten Sünden bedingt sein lässt[19]). Der Vorwurf, den auch „einige berühmte Bischöfe" erheben, dass hiermit eine Vorherbestimmung zur Sünde ausgesprochen sei, wird durch die Bemerkung zurückgewiesen, dass alle in Adam freiwillig gesündigt haben, und dass die Vorsehung auch die Bösen zu einem guten Zwecke lenke, nämlich, um durch sie die Guten zu prüfen und an ihnen seine Gerechtigkeit zu offenbaren. Ebenso wird der fernere Einwand, dass alsdann manche in der Meinung, sie seien verworfen, sich in Verzweiflung und Laster stürzen würden, mit dem Hinweis beseitigt, dass alle, die ohne ihr Verdienst getauft seien, sich zur Zahl der Erwählten rechnen müssten und auch wirklich, wenn sie gute Werke verrichteten, selig würden. Unter der Freiheit des Willens versteht Lupus die Fähigkeit, übernatürlich gute Werke zu verrichten[20]). Er behauptet deswegen nicht bloss einen infolge des

leitung der ep. 128 eine Erwähnung der grösseren Schrift fast unvermeidlich gewesen wäre, wenn sie bereits vorgelegen hätte. Statt dessen begnügt sich der Briefschreiber auf das hinzuweisen, was er früher dem Könige „strictim" mitgeteilt hat, womit nur die Unterhaltung zu Bourges gemeint sein kann. Ich halte daher mit v. Noorden (S. 70) an dem umgekehrten Verhältnisse fest. Das Collectaneum, durch welches Lupus laut der Einleitung den Wunsch vieler nach Belegstellen erfüllen will, ist wohl an letzter Stelle verfasst. Dasselbe hat Prudentius vor Augen, wenn er gegen Skotus bemerkt (Migne 115, 1047): De gratia et libero arbitrio satis abundeque a nobis atque aliis .... decerptis atque collectis eorum (sc. Patrum) sententiis elaboratum est. Da diese Worte in der 2. Hälfte 851 geschrieben wurden (s. unt. N. 30), muss das Collectaneum und somit auch De 3 quaest. und ep. 128 vor diesen Zeitpunkt fallen. Mit Rücksicht auf ihren Inhalt und die beiläufigen Bemerkungen, welche alle auf dieselbe Zeit hindeuten, möchte ich diese 3 Schriften dem Jahr 851 zuweisen. Jedenfalls muss der Brief an den König vor Herbst 851 angesetzt werden, weil dieser noch im Kampfe mit den Bretonen (605 C: Cum autem vel nunc vel cum Deus noster optatam vobis quietem contulerit) begriffen ist, der erst Herbst 851 durch den Frieden von Angers beendigt wurde (Dümmler I, 333). Andrerseits kann derselbe auch kaum früher als 851 verfasst sein, da die Zusammenkunft in Bourges (Dezember 849) als „dudum" stattgefunden bezeichnet wird.

19) De 3 quaest. 637 D: (Deus) operatur in mentibus impiorum deserendo, ne nisi noxia velint et in peiora labantur. Ib. 639 A: Praedestinatio nunquam est sine praescientia ..... quia crimina perversorum praescit Deus.

20) Ep. 128 col. 603 D: Non erit igitur in bono liberum illi arbitrium,

Sündenfalles eingetretenen Verlust der Adam und in ihm (originaliter) allen Menschen anerschaffenen natürlichen Richtung auf das Gute (rectitudo naturalis), sondern auch einen Verlust der Willensfreiheit überhaupt. Den Satz des hl. Augustinus: Der freie Wille ist dem Menschen angeboren und unverlierbar, glaubt er von dem blossen Drange nach Glückseligkeit erklären zu müssen.

Lupus leugnet auch die Universalität der Erlösung in Christo, beschränkt aber die Erlösung, weniger engherzig als der Bischof von Troyes, nicht auf die Auserwählten, sondern gibt sie für alle Gläubigen zu, und zwar nicht allein für die, welche den Glauben als das Fundament der Rechtfertigung bis zum Ende bewahren, sondern auch für die, welche schliesslich verloren gehen. Er scheint den Unterschied zwischen einem Verdienste Christi „quoad sufficientiam" und „quoad efficientiam" zu fühlen; aber unter dem Banne der falschen Erklärung des evangelischen Ausspruches: „pro multis effundetur" stehend, ist er sich dieses grundlegenden Unterschiedes so wenig klar geworden, dass er den hl. Chrysostomus ob seiner Ansicht, der Herr sei für alle ohne Unterschied gestorben, entschieden bekämpft.

Obschon der Abt von Ferrières in der Prädestinationsfrage zu den Gegnern Hinkmars zählte, enthielt seine Theologie doch vermittelnde Elemente, die in Verbindung mit seinem edlen Charakter und seiner milden Gesinnung zu einer Verständigung zwischen den bestehenden Gegensätzen hätten führen können, wenn nicht die ruhige Besonnenheit längst einer leidenschaftlichen Diskussion Platz gemacht hätte. Er selbst sah sich zu der Mahnung genötigt, das mit „knabenhafter Erregung" geführte „Wortgezänk" zu vermeiden und nicht bloss zu streiten, um sich eines Sieges rühmen zu können[21]). Die Spannung wurde erhöht, als die Partei Hinkmars aus der Zurückhaltung, die sie bisher den öffentlichen Angriffen gegenüber beobachtet hatte, heraustrat. Schon in den ersten Monaten des Jahres

---

nisi fuerit divina gratia liberatum. Lupus denkt hier nicht an die mit der vernünftigen Natur gegebene Potenz, freie Akte zu setzen, an die Indifferenz des Willens, sondern im Anschlusse an Augustin (vgl. Enchirid. c. 30 und dazu Faure, Enchir. notis illustratum. Romae 1755. p. 50 sqq. und Aug., Contra duas liter. Pelagianor. l. 1 c. 2) an die Ergänzung der natürlichen Willensfreiheit durch die Gnade, wodurch der Wille zu einem Prinzip vervollständigt wird, das Handlungen von übernatürlichem Verdienste wirkt. Dasselbe lehrt Ratram (l. c. 41 B): Liberum voluntatis humanae est arbitrium, infirmum tamen et invalidum est ad opus iustitiae, si non per Dei gratiam validum fiat.

21) De 3 quaest. 644 C, cf. 629 A, wo er seine Gegner „mordaciter queruli" heisst. Eine ähnliche Klage erhebt der Verfasser des Lib. de 3 epist. (Migne 121, 985 B).

850 hatte der Erzbischof den Beistand Hrabans angerufen, dem er das Glaubensbekenntnis Gottschalks, seine Schrift „Ad reclusos et simplices", den Brief Ratrams an einen Freund und das Schreiben des Prudentius übersandte[22]). Der greise Gelehrte konnte sich zu einer ferneren Bekämpfung des verurteilten Häretikers nicht verstehen, weil dessen Hartnäckigkeit und Stolz für Belehrungen unzugänglich sei. Ebenso lehnte er eine Beteiligung an dem entbrennenden literarischen Streite ab. Hohes Alter und körperliche Schwäche, bemerkt er, geböten ihm Ruhe, zudem habe er seine Ansicht in den Schriften an Noting und Eberhard ausführlich begründet. Da diese aber von Gottschalk verfälscht worden seien, übersende er sie jetzt im richtigen Wortlaute. Eine Prädestination zur Strafe lehre die hl. Schrift nirgendwo, die Frage sei überhaupt müssig und höchst gefährlich und müsse vor allem vom christlichen Volke sorgsam fern gehalten werden[23]). Es ist dies sein letztes Wort und sein einziges Argument in der ganzen Kontroverse geblieben.

Von dieser Seite verlassen und durch die inzwischen erfolgten Angriffe gedrängt, sah sich Hinkmar, der mit Rücksicht auf seine Stellung es noch immer vermied, selbst in den Staub der literarischen Arena hinabzusteigen, nach einem andern Vorkämpfer um. Er und sein getreuer Pardulus glaubten ohne Zweifel einen geschickten Schachzug zu unternehmen, als sie den Hofphilosophen Johannes Skotus zu einer Streitschrift gegen die doppelte Prädestination vermochten. Dieser bevorzugte Günstling Karl d. K., der einsame Denker, der ob seines Geistes und Wissens um so mehr angestaunt wurde, je weniger man seine abstrakte Spekulation verstand, schien geeignet, mit einem wissenschaftlichen Machtworte den Gegnern Schweigen zu gebieten.

Das Buch, durch welches Skotus die Lösung dieser Aufgabe unternahm[24]), steht in formeller Beziehung hoch über allen literarischen Erzeugnissen des 9. Jahrhunderts. Die methodische Art der Untersuchung, die gewandte Beweisführung verraten den geübten Dialektiker; aber der Inhalt ist nichts anderes, als eine im Tone starken Selbstbewusstseins vorgetragene pantheisierende Religionsphilosophie, die pelagianisch-rationalistische Elemente mit neuplatonischer Spekulation verbindet. Wir übergehen die interessanten rein philosophischen

22) Hrab., ep. ad Hincm. (bei Kunstmann, Hrab. Maurus S. 215). Vgl. Anhang IV.

23) Ib. und Hrab., ep. ad Hincm. (Migne 112, 1518–1530).

24) De divina praedestinatione liber, ed. Floss (Migne 122, 355–440). Da die sofort hiergegen erschienene Schrift des Prudentius in die 2. Hälfte 851 fällt (s. unten N. 30) ist das Werk des Skotus in d. J. 851 zu setzen.

Ideen[25]) und begnügen uns, seine Anschauungen über die Prädestination zu skizzieren. Vorherwissen und Vorausbestimmen sind bei Gott eines und dasselbe und gehören in substantieller Weise zu seiner Natur: die Prädestination ist Gott selbst. Darum kann es keine zweifache, sondern nur e i n e Prädestination geben. Allerdings im eigentlichen Sinne kann man Präscienz und Prädestination nur analog von der Gottheit aussagen, da für sie keine Vergangenheit und Zukunft besteht. Dass man Vorauswissen und Vorausbestimmen unterschied, kam nur durch Unkenntnis der griechischen Sprache, in welcher προορῶ zugleich „praevideo“ und „praedestino“ bedeutet. Nimmt man zwei Prädestinationen an, so wäre, da diese sich entgegengesetzt sind, ein Widerspruch in Gott selbst. Es scheint zwar in den Wirkungen der e i n e n Vorherbestimmung ein Unterschied zu sein, aber in Wirklichkeit wird durch sie nur den Auserwählten das Leben prädestiniert. In Bezug auf die Verdammnis der Bösen verhält sich die Prädestination negativ; nicht Gott, sondern die Verworfenen selbst bereiten sich den Untergang. Die Strafe für die Sünde ist nichts anderes als diese selbst, da sie die Qual in sich trägt. Ferner sind die Sünden und ihre Folgen ein Nichts, weil Negation des Guten und Glückseligen, und darum kann Gott nicht Urheber der Straffolgen sein. Gottschalks „Häresie“ steht nach der Ansicht des Skotus in der Mitte zwischen dem die Gnade zerstörenden Pelagianismus und dessen die Freiheit aufhebenden Gegensatze; aus beiden vereinigt sie Bestandteile in sich[26]).

Um seine Lehren nicht als blosse Philosopheme in den Augen der Zeitgenossen blosszustellen, musste der Verfasser ihnen natürlich das theologische Gewand umwerfen. Er ist denn auch mit Citaten aus der hl. Schrift, der patristischen Literatur und namentlich den augustinischen Schriften nicht sparsam. Ihre Uebereinstimmung aber mit seinen Ansichten nachzuweisen, war eine unlösbare Aufgabe, deren sich der Philosoph nur durch die willkürlichsten Interpretationen und kühnste Sophistik zu entledigen wusste[27]).

Ein solch' verwegenes Hinwegschreiten über alle Schranken der hergebrachten Theologie, wie es in dem Buche des Skotus mit Be-

25) Vgl. hierüber Huber, Joh. Skot. Erig. München 1861. S. 60—91.

26) Die in Gottschalks Glaubensbekenntnisse enthaltenen Irrtümer sucht Skotus auch einzeln zu widerlegen. Diese scharfsinnige Polemik beruht auf den dargelegten Grundanschauungen, weshalb es wenig Interesse bietet, sie hier zu verfolgen.

27) Wo die gewöhnliche Dialektik nicht ausreicht, nimmt er an, die Texte seien „modo quodam abusivae locutionis“ oder „translative“ oder „a contrario“ zu verstehen, vgl. capp. 5. 9. 10.

wusstsein[28]) und unverhüllter Absicht geschah, rief den lautesten Unwillen gegen den Verfasser und den intellektuellen Urheber Hinkmar hervor, zumal da die Schrift wegen ihrer Tendenz bei manchen Beifall gefunden hatte[29]). Der Erzbischof Wenilo von Sens fertigte einen Auszug aus derselben an, welcher die Irrtümer in 19 Kapitel zusammenfasste, und beauftragte seinen Suffragan Prudentius mit der Widerlegung. Der Bischof von Troyes, obschon bisher freundschaftlich mit dem Hofphilosophen verbunden, zögerte nicht, ihm mit einer umfangreichen und geharnischten Streitschrift[30]) entgegen zu treten, die auch der Person des Gegners nicht schont[31]). Eine zweite, nicht minder scharfe Entgegnung erfolgte aus der Lyoner Kirchenprovinz[32]).

28) 356 A. 397 C—D.

29) Vgl. die Vorrede der Lyoner Gegenschrift gegen Skotus (Migne 119, 103).

30) De praedestinatione contra Joannem Scotum, sive liber Joa. Scoti correctus (Migne 115, 1009—1376). In Bezug auf den Zeitpunkt der Abfassung wird in der Schrift selbst bemerkt, das Schreiben Leo IV. an die Bischöfe der Bretagne (Jaffé n. 2599 (1977). Mansi XIV, 882) sei „ante triennium“ ergangen (col. 1043 B—C). Ueber die Datierung dieses Briefes gehen aber die Ansichten auseinander: Jaffé entscheidet sich für 849 (c. 850), v. Noorden (S. 48 N. 2) für 849, Dümmler (I, 323 N. 12) für 848 oder 849. Auf das Richtige scheint mir eine Notiz bei Nicol., ep. ad Salom. reg. Britt. (Jaffé n. 2708 (2044) Mansi XV, 394) zu führen, nach welcher jener Brief gleichzeitig war mit der Antwort Leos an Nomenoi auf dessen Anfrage wegen der Simonisten. Mit der letztern kann füglich nur die Sendung des Abtes Conwoion nach Rom und die diesem hier erteilte Auskunft gemeint sein (Vita S. Conw.: ap. Bouquet VII, 376). Conwoion muss aber längstens im Spätherbste 848 von Rom zurückgekehrt sein; denn nach seiner Zurückkunft (Hist. Britt. Armor.; ap. Bouquet VII, 49), aber noch i. J. 848, versammelt Nomenoi die Synode zu Redon (vgl. Mansi XIV, 914. Hefele IV, 154). Der Brief Leos wäre also mit Bestimmtheit dem J. 848, etwa dem Herbste, zuzuweisen und mithin die Schrift des Prudentius der zweiten Hälfte 851. Mauguin (l. c. Diss. c. 13) setzt sie zu spät in den Sommer 852.

31) Prudentius wirft dem Gegner „Geschwätzigkeit und dialektische Spitzfindigkeiten“ vor, ihm scheint derselbe weniger Philosoph als Prahler zu sein (1016 D); der Barbar und irische Fremdling, der keine kirchliche Würde bekleide, werfe sich zum Lehrer Galliens auf. (1043 A. 1194 A).

32) Adversus cuiusdam vanissimi hominis, qui cognominatur Joannes, ineptias et errores de praedestinatione et praescientia divina et de vera humani arbitrii libertate (Migne 119, 101—250). Nach Mauguins (II, 1 p. 155) und Hefeles (IV, 170) Vermutung, die sich wohl auf den Umstand stützt, dass die Schrift in 19 Kapitel zerfällt, an deren Spitze jedesmal die Irrtümer des Skotus in einer Reihe kurzer Thesen zusammengestellt werden, hätte dem Verfasser nicht das ganze Werk des Gegners, sondern nur der Auszug des Wenilo vorgelegen. Allein dann wäre ein solches Eindringen in die Einzelheiten der Beweisführung des Skotus und die genaue Darlegung der Einteilung

Beide Verfasser bekämpfen die Ausführungen des Skotus Schritt für Schritt, scheinen aber den zu Grunde liegenden pantheistischen Ge-

seines Werkes nicht möglich gewesen. Die Vorrede sagt geradezu: „Venerunt ad nos .... hominis scripta“ (col. 101 B), und zudem war das Buch des Skotus in Lothringen wohl bekannt (Lib. de 3 epist. c. 40. Migne 121, 1054). Es ist allerdings möglich, dass der Verfasser den Auszug des Wenilo seiner Arbeit als Plan zu Grunde legte.

Was den Auktor angeht, so schreibt der erste Herausgeber Mauguin, dem alle späteren hierin gefolgt sind, die Schrift dem Magister Florus von Lyon zu. Diese Annahme wurde von der Hist. littér. der Benediktiner (V, 229) adoptiert und blieb bis jetzt die herrschende (so auch Ebert, Allg. Gesch. d. lat. Literat. d. Mittlelalt. II, 268), obwohl sie von Cellot (l. c. p. 140 sqq.) und anderen älteren Gelehrten, die Mabillon (De re diplom. Suppl. c. 13 n. 15. Paris 1709. p. 64 sqq.) erwähnt, bestritten wurde. Auch R. de Buck (Boll. AA. SS. Oct. XII. Bruxell. 1867. p. 691 F) äusserte sich zweifelnd. Soviel ist gewiss, dass die Schrift anonym erschien; denn in den Handschriften (s. Mabillon l. c.) beginnt sie mit den Worten: „Venerunt ad nos i. e. ad ecclesiam Lugdun. cuiusdam vaniloqui et garruli hominis scripta.“ Wenn ein Mskr. von Korvei in der Ueberschrift und in den Randbemerkungen den Florus als Verfasser angibt, und selbst wenn diese Notizen bis in das 9. Jahrh. zurückreichen (Mabillon l. c. p. 65), so folgt daraus im günstigsten Falle nichts weiter, als dass man damals in Korvei dieser Ansicht war. Ob man aber dort mit Bestimmtheit den Verfasser kannte, muss sehr bezweifelt werden, da dieser ungenannt bleiben wollte. Ebenso wenig entscheidend ist das Zeugnis des den Dingen fernstehenden Matth. Westmonast. ad a. 883 für Florus. Beachtenswert dagegen erscheint der Umstand, dass nach Mabillon (l. c. p. 66) ein der Mitte des 9. Jahrhunderts angehöriges Mskr. der Colbert'schen Bibliothek, das aus der Abtei L'Isle-Barbe bei Lyon stammt, unser Buch nicht nur ohne Angabe eines Verfassers enthält, sondern auch in Verbindung mit den übrigen im Namen der Lyoner Kirche herausgegebenen anonymen Schriften, die sicher nicht dem Florus angehören (s. unten Kap. 7 N. 11). Zieht man ferner noch in Betracht, dass Cod. Vatic. Christinae reg. 240 4^0 saec. X, über dessen Herkunft leider nichts Näheres angegeben ist, die Streitschrift als Werk Hinkmars (!) bezeichnet (s. Dümmler, Die handschriftliche Ueberlieferung d. lat. Dichtungen u. s. w., Neues Archiv. 4. Bd. 1879. S. 353 n. VIII), so wird man zugestehen müssen, dass die Frage sich auf Grund der bisher bekannten Handschriften nicht zu Gunsten des Magisters von Lyon entscheiden lässt. Ich habe aus inneren Gründen Bedenken gegen seine Auktorschaft. Der theologische Standpunkt ist in wichtigen Dingen ein anderer als der in dem ziemlich gleichzeitig geschriebenen „sermo de praedestinatione“ (Migne 119, 95—102), welcher unzweifelhaft aus der Feder des Florus geflossen ist. Gegen Skotus werden Seligkeit und Verdammung als „quaedam certissime (infolge der Prädestination) adimplenda“ (col. 110 B) bezeichnet, und wird von den Bösen gesagt, dass sie zu der Strafe gezwungen (compelli) würden (col. 119 A—C); der „sermo“ dagegen erblickt in solchen Redewendungen gerade Prädestinatianismus und Leugnung der Freiheit. Dort wird der Einfluss des Sündenfalles auf den Zustand der Willensfreiheit ziemlich unklar dargelegt, und der vollständige Verlust derselben in

danken nicht zu merken[33]), infolge dessen sie in den konsequenten Entwickelungen des Philosophen allenthalben Widersprüche finden, ihn häufig missverstehen, und über seine „nebelhaften Schlussfolgerungen“ spotten. Ihre Polemik verfolgt überall das Ziel, den Gegensatz aufzudecken, in welchem sich der Gegner zu der Lehre der Kirche befindet, was freilich nicht schwer fallen konnte[34]). War diese Aufgabe auch nicht schwierig, so zeugen doch besonders bei Prudentius manche Bemerkungen von einem überraschend grossen Scharfsinne und tiefem Blicke.

Die Schriften des Skotus und seiner Kritiker bilden nur eine Episode im Prädestinationsstreite, mit dem sie innerlich nicht zusammenhängen. Sie waren nur insoferne von Bedeutung, als sie bei den theologischen Widersachern Hinkmars die Erbitterung steigerten und die südlothringische Kirche veranlassten, in den Kampf einzutreten. Von dieser Seite äusserte sich der Diakon Florus, der als Vorsteher der Domschule von Lyon eine rege wissenschaftliche Thätigkeit entfaltete[35]), in einer kurzen aber klaren Abhandlung über die schwebende Frage[36]). Er trat für eine doppelte Prädestination ein

---

Bezug auf das Gute gelehrt (col. 114, cf. 131—133, 135—136), während hier sich der Verfasser sehr klar ausspricht und nur für eine Schwächung der Freiheit bezüglich der verdienstlichen Werke eintritt (col. 100 C.); sind auch diese beiden Auffassungen sachlich identisch, so tritt doch in der Ausdrucksweise ein grosser Unterschied hervor. Sodann zeigt sich auch im Stil und in den technischen Ausdrücken eine nicht geringe Abweichung. Wenn ferner der Verfasser in der Vorrede (col. 103 B) betont, er sei es seiner Stellung schuldig, dem Sk. zu antworten (necessarium omnino duximus, ut .... debito nostri loci atque ordinis ... responderemus), und sich verletzt fühlt, weil die Verurteilung Gottschalks und die Motive dazu den übrigen Kirchen nicht nach alter Sitte offiziell mitgeteilt worden seien, — so scheint dies doch nicht auf einen Diakon als Verfasser hinzudeuten, auch wenn derselbe im Namen der Lyoner Kirche schreibt.

In Betreff der Abfassungszeit bietet das Buch keine speziellen Anhaltspunkte dar; jedoch gestattet weder der Zweck einer solchen Streitschrift überhaupt noch der lebhafte Ton der Polemik insbesondere, sie allzu lange nach der Schrift des Skotus anzusetzen.

33) So meint der Lyoner Theologe, Sk. sei, nur um ein Argument gegen die doppelte Prädestination aufzutreiben, zu der Annahme einer Identität zwischen Prädestination und göttlicher Substanz gekommen (127 B—D).

34) Daraus erklärt sich das Siegesbewusstsein der beiden Verfasser, das v. Noorden S. 81 auffallend findet.

35) Vgl. Hist. littér. V, 213 sqq.

36) Sermo de praedestinatione (Migne 119, 95—102). Bei Migne 116, 97 sqq., wo dasselbe Schriftchen nach Sirmonds Vorgang irrtümlich unter den Werken des Amolo bereits abgedruckt war, lautet der Titel: Responsio

in dem Sinne, dass Gott den Gerechten sowohl die Verdienste wie die Seligkeit vorherbestimmt hat, den Bösen aber nicht die Sünden, sondern nur die Strafe. Die Prädestination der Strafe beruht auf den vorausgesehenen Sünden der Gottlosen. Gott ist für keinen die Ursache des Verderbens, sondern der Mensch selbst. In Bezug auf die Willensfreiheit anerkennt auch er, dass sie durch den Sündenfall so verdorben und geschwächt ist, dass sie ohne die heilende Kraft der Gnade keine verdienstlichen Handlungen hervorbringen kann. Zum Schlusse erhält der uns unbekannte, aber allem Anscheine nach an der Kontroverse unbeteiligte Adressat die Mahnung, seine Ohren vor der Zunge jenes hochmütigen und hartnäckigen Menschen (Gottschalk) zu verschliessen, der sich von der Kirche getrennt hat.

Von Gottschalk selbst veranlasst unterzog auch der Erzbischof Amolo von Lyon seine Lehre einer Prüfung[37]). Obwohl er lange im Zweifel gewesen, schreibt er dem Mönche, ob er einem kirchlich Verurteilten antworten und über eine Sache, die bereits von einer Synode entschieden sei, sich nochmals aussprechen solle, so habe

---

ad interrogationem cuiusdam de praescientia vel praedestinatione divina et de libero arbitrio. Schon bald nach seinem Erscheinen waren über einzelne Stellen verschiedene Lesarten im Umlaufe, die aber sachlich von wenig Belang sind. Dagegen kehrt bei Migne 119, 98 B der Fehler der Mauguin'schen Ausgabe wieder: „praescivit et praedestinavit malos atque impios futuros etc.", was zu emendieren ist in: „praescivit et praevidit etc.", wie sich aus dem Lehrinhalte der ganzen Abhandlung und namentlich aus dem unmittelbar vorhergehenden Satze ergibt. Bei Migne 116, 98 C und Hinkmar (opp. I init.) findet sich das Richtige.

Ueber die Zeit der Abfassung lässt sich nichts Genaues ermitteln. Hinkmar (l. c.) erhält den sermo erst im August 855: da indes jede Beziehung auf die Artikel von Quierzy (853) in demselben fehlt, fällt er wohl vor diese. Mabillon (Annal. III, 25) weist ihn dem J. 853, die Hist. littér. V, 227 sqq. der Zeit bald nach dem Mainzer Koncile (848) zu, was jedenfalls zu früh ist.

37) Ep. ad Gothesc. (Migne 116, 84—96), nicht lange vor Amolos Tode (31. März 852, vgl. Hist. littér. V, 105) geschrieben, da die Verurteilung Gottschalks als bereits „tot annis" vergangen dargestellt wird (col. 95 B). Sirmond u. a. schreiben auch eine anonyme Abhandlung über die streitigen Fragen (Migne 116, 101—106), von welcher der Anfang fehlt, und eine Sammlung hierauf bezüglicher Väterstellen (ib. 105—140) dem Amolo zu. Mauguin (l. c. II, 1 p. 169) hält erstere für das Fragment eines Briefes an Hinkmar, der gleichzeitig mit jenem an Gottschalk abgesandt worden wäre. Bei dem Mangel einer äusseren Bezeugung und polemischer Beziehungen des Inhaltes kommt man über ungegründete Vermutungen in Betreff des Verfassers nicht hinaus. Da beide Schriften vorzugsweise die pastorale Seite im Auge haben, sind sie für die Entwickelung des Streites von keiner Bedeutung und zeigen nur, welche Aufmerksamkeit derselbe erregt hatte, und wie gefährlich er dem religiösen Leben zu werden drohte.

doch die Liebe zu ihm und sein dringendes Ersuchen die Bedenken überwogen. Amolo findet in den Schriften Gottschalks, die dieser selbst ihm übersandt hatte, folgende sechs gegen den Glauben verstossende Behauptungen aufgestellt: 1) Kein durch das Blut Christi Erlöster kann zu Grunde gehen. 2) Jene, die trotz des Empfanges der Sakramente verdammt werden, sind nicht durch Christus erlöst und haben somit die Sakramente ohne dauernde Wirkung und vergebens empfangen. 3) Die Gläubigen, welche verloren gehen, haben niemals der Kirche angehört. 4) Von den zum Untergange Prädestinierten kann niemals einer gerettet werden. 5) Die Bösen sind ebenso unabänderlich für die Verdammung vorherbestimmt als Gott unveränderlich ist. 6) Gott und die Heiligen werden sich des Unterganges der Gottlosen freuen [38]. Ausserdem, bemerkt der Erzbischof, missfalle ihm sehr, dass Gottschalk Priester und Bischöfe verachte und rücksichtslos schmähe, seine Gegner Häretiker und Hrabaniker nenne, und dass er hochmütig von niemanden Aufklärungen annehme. Mit liebevollen väterlichen Ermahnungen an den Unglücklichen schliesst das Schreiben, das dem Reimser Erzbischofe zur weiteren Besorgung zugeschickt wurde.

Diese entschiedene Stellungnahme des angesehenen Metropoliten gegen Gottschalk mag wohl die beiden Verbündeten, Hinkmar und Pardulus, bewogen haben, eine noch engere Fühlung mit der Lyoner Kirche zu suchen und dadurch ihre eigene Stellung zu stärken. Sie schickten jeder ein Schreiben an Amolo, worin sie ihre Ansichten über Vorauswissen und Vorherbestimmen darlegten und um ein Gutachten hierüber baten. Hinkmar erstattete zugleich Bericht über die Verurteilung und Irrlehren des Gefangenen von Hautvillers [39]), wahrscheinlich veranlasst durch die missbilligenden Aeusserungen, welche in der gegen Skotus gerichteten Lyoner Schrift über die Synode von Quierzy und ihre geheimgehaltenen Akten laut geworden waren. Beigefügt war auch der Brief Hrabans an Noting. Die Antwort auf diese drei Briefe übernahm an Stelle Amolos, der wahrscheinlich durch seinen baldigen Tod daran gehindert wurde, ein anderer, unter dessen Feder sie sich statt zu einer Zustimmung, wie man in Reims erwartet hatte, zu einer sehr freimütigen und scharfen Kritik gestaltete [40]). Dem Verfasser dieser Schrift flösst die Person des Reimser

38) Wie diese Sätze zu verstehen sind und ob sie die wirkliche Lehre Gottschalks enthalten, s. unten Anhang II.

39) Flod. 3, 21 p. 514 (R. H. n. 57).

40) Libellus de 3 quibusdam epistolis venerabilium episcoporum, quid de earum sensu et assertionibus iuxta catholicae veritatis regulam sentiendum

Erzbischofs offenbar wenig Achtung und Vertrauen ein, wie er schon gleich in der Einleitung verrät, wo er dessen Mitteilung, Gottschalk habe rohen und heidnischen Völkern über die Prädestination gepredigt, kurzweg als unglaublich und unsinnig bezeichnet. Bevor sich der Kritiker auf eine Untersuchung der Lehre des Mönches, wie sie Hinkmar darstellte, einlässt, fasst er die anerkannten Grundsätze der kirchlichen Theologie über Präscienz und Prädestination in folgenden 7 Fundamentalsätzen zusammen: 1) Das Vorherwissen und Vorherbestimmen Gottes ist ewig und unveränderlich. 2) Alles ohne Ausnahme ist seinem Vorauswissen und seiner Leitung unterworfen. 3) In den Werken Gottes ist alles vorhergewusst und vorherbestimmt. 4) Das Gute wird von Gott und den Menschen gemeinsam gewirkt, das Böse von den letzteren allein, weshalb es bloss vorhergewusst, aber nicht auch vorausbestimmt ist. 5) Die Prädestination nötigt keinen, Böses zu thun, weil sie auf dem von Gott vorhergesehenen Beharren in der Sünde beruht. 6) Alle Stellen der hl. Schrift, welche über Präscienz und Prädestination handeln, sind in Betracht zu ziehen, auch wenn nicht gerade jene Ausdrücke darin vorkommen. 7) Kein zum Leben Prädestinierter kann verloren gehen, kein zur Verdammnis Prädestinierter gerettet werden[41]). Gestützt auf diese Principien und im Einklange mit der unzweifelhaften Lehre der Väter halte er fest an einer Vorherbestimmung zum ewigen Tode, dem keiner der hiezu Prädestinierten entrinnen könne. Der Verfasser findet es höchst tadelnswert, dass die Doktrin des hl. Augustinus in diesem Punkte ohne Scheu hintangestellt und dessen Auktorität verachtet werde. Man berufe sich darauf, dass der hl. Lehrer später

---

sit (Migne 121, 985—1068). Da der Verfasser die Kapitel von Quierzy noch nicht kennt, muss er vor dem Frühjahre 853 geschrieben haben. Gewöhnlich legt man die Schrift dem Erzbischofe Remigius von Lyon bei; dass dies aber unbegründet ist, sie vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach dem Bischof Ebo von Grenoble angehört, wird unten Kap. 7 N. 11 gezeigt werden. Die Schrift „Absolutio cuiusdam quaestionis de generali per Adam damnatione omnium et speciali per Christum ex eadem ereptione electorum" (Migne 121, 1067—1084), die ebenfalls aus den Kreisen der Lyoner Kirche zu stammen scheint, wird von Mauguin (l. c. II, 1 p. 259) und den Ausgaben auch als Werk des Remigius bezeichnet, aber ohne genügenden Grund. Ersterer vermutet, dass sie bald nach dem lib. de 3 epist. geschrieben wurde. Zweifellos ward sie durch den Prädestinationsstreit veranlasst, jedoch ist sie ohne ausgesprochene polemische Tendenz und bietet inhaltlich nichts Neues.

41) Cap. 2—7. Hinkmar (De praedest. c. 31. Opp. I, 232) beurteilt diese Sätze mit ungerechtfertigter Härte: er meint, sie seien „nicht Glaubensregeln, sondern den Einfältigen gelegte Fallstricke des Unglaubens."

selbst manche seiner Meinungen geändert habe, als ob man deshalb berechtigt sei, willkürlich eine Lehre desselben zu verwerfen. Wenn einige an der zweifachen Prädestination Aergernis nähmen in der Meinung, es werde durch dieselbe ein Zwang zum Sündigen auferlegt, so sei dies eben nur ein Irrtum, über den Aufklärung dringend notwendig sei[42]).

Ueber die andern Fragen urteilt unsere Schrift ziemlich unbefangen und verständig. Ob Gott nur diejenigen selig machen wolle, welche wirklich selig werden, oder alle ausnahmslos, indem er allen seine Gnade anbiete, darüber könne man verschiedener Meinung sein; keine von beiden Auffassungen könne als entschieden falsch oder glaubenswidrig bezeichnet werden. Doch sei die zweite Ansicht gefährlich, da sie an den Pelagianismus anstreife. Es könne nämlich scheinen, als ob nach dieser Theorie Gott die Initiative des menschlichen Willens beim Rechtfertigungswerke abwarte, und der Anfang desselben vom freien Willen ausgehe, was doch von dem Koncil von Orange verworfen worden sei[43]). Ebenso wird in Betreff der Ausdehnung der erlösenden Kraft des Kreuzestodes vom Verfasser anerkannt, dass keine der entgegenstehenden Ansichten ohne weiteres verdammt werden dürfe. Dagegen erklärt er es für unmöglich, dass der Herr auch für jene Gottlosen gestorben sei, welche vor seiner Ankunft lebten und zwar ohne auf ihn zu hoffen und an seine künftige Erlösung zu glauben[44]). Zur Frage nach der Willensfreiheit im gefallenen Menschen erklärt unser Theologe es zunächst für unglaublich, dass Gottschalk die Behauptung aufgestellt habe, niemand könne den freien Willen zur Vollbringung des Guten (sondern nur zum Bösen) gebrauchen; jener sei doch unter Gläubigen erzogen und in den Schriften der Kirchenwärter nicht wenig bewandert. In dem erwähnten Satze liege die ungeheuerliche Behauptung, von der niemals weder bei Katholiken noch bei Häretikern etwas gehört worden sei, dass die Gnade allein, ohne Mithilfe des Willens, das Gute wirke. Wenn jedoch der Beisatz gemacht werde „ohne die Gnade“, so sei jener Satz durchaus katholisch. Durch den Sündenfall sei nämlich die Freiheit nicht nach ihrer natürlichen Seite verloren, nicht ihre Wurzel, mit der sie in der vernünftigen Natur des Menschen ruht, zerstört worden, sondern nur ihre übernatürliche, von Gott gegebene Fähigkeit, sich zu dem „verum, aeternum et beatificum

42) Cap. 8—10.
43) Cap. 11—13.
44) Cap. 14—20.

bonum" zu erheben[45]). Natürlich gute Werke könne auch der Gefallene vollbringen. Allerdings sei die wahre und vollkommene Willensfreiheit erst durch Christus wieder gewonnen worden und werde im einzelnen Menschen durch die hl. Taufe wieder hergestellt[46]).

Nach dieser Besprechung der Gottschalk zugeschriebenen Lehren wendet sich der Verfasser zur Kritik des gegen denselben beobachteten Verfahrens. Der Angeklagte, führt er aus, hätte nicht vor der Verurteilung gegeisselt werden dürfen: wenn er die Bischöfe geschmäht, so wäre die Strafe hiefür besser von anderen als von diesen selbst verhängt worden. Da seine Ansichten in Betreff der Prädestination sicher orthodox gewesen, bezüglich der beiden andern Fragen mindestens Duldung verdienten, und nur seine angebliche Auffassung der Willensfreiheit auf Irrtum beruht habe, so wäre statt Verurteilung Milde und Belehrung das Richtige gewesen. Möge er auch für sein unkluges Predigen und unerlaubtes Umherziehen Strafe verdient haben, so lasse sich doch die harte jahrelange Haft nicht rechtfertigen[47]).

Wie der Lyoner Theologe die Theorie Hinkmars und seiner Gesinnungsgenossen beurteilt[48]), lässt sich nach dem Obigen schon voraussehen. Rücksichtlich der Erlösung und des göttlichen Heilswillens huldigt er zwar nicht der von ihnen vertretenen Ansicht, erkennt derselben aber eine gewisse Berechtigung zu. Die Leugnung einer Prädestination zur Strafe dagegen scheint ihm ein offenbarer Widerspruch gegen die patristische Tradition und ein Irrtum im Glauben zu sein. Wenn Gott, fragt er, die Reprobierten in der „massa damnationis" belässt, ist dies dann nicht auf einen Beschluss des göttlichen Willens zurückzuführen? Und wenn diese „massa damnata" nicht bloss vorhergewusst war, sondern durch ein Urteil Gottes entstand, was ist damit anders als eine Prädestination zur Strafe ausgesprochen? Allerdings darf man in dieser keine Nötigung zur Sünde erblicken. Die Auktoritätsbeweise, mit denen man auf beiden Seiten in verschwenderischer Fülle prunkte, werden bei dieser Gelegenheit einer gewissenhaften und gelehrten Prüfung unterzogen, wobei sich in einer musterhaft geführten Untersuchung die Unechtheit des Hypomnestikon herausstellt[49]). In andern Punkten thut aber der Kritiker

45) Col. 1024 C.

46) Col. 1026 A.

47) Cap. 24—25.

48) Cap. 26—38.

49) Schon Prudentius, Contra Scotum, c. 14 hatte den gleichen Nachweis gebracht.

Hinkmar Unrecht. So bestreitet er mit vielem Eifer die sachlich mit seiner eigenen Anschauung übereinstimmende Behauptung desselben, die Freiheit des Willens, Gutes zu vollbringen, sei durch den Fall Adams nicht vollständig ertötet (emortuum), sondern nur verdorben (vitiatum) worden. Nicht minder geht er fehl, wenn er dem Erzbischofe die Ansicht zuschreibt, das Gute sei teils unser und teils Gottes Werk, und dem gegenüber betont, es gehe ganz vom Menschen und ganz von Gott aus.

Nach einer tadelnden Bemerkung über Hinkmar und Pardulus, weil sie den Amalarius und den „Phantasten" Skotus, deren beider Rechtgläubigkeit verdächtig sei, zu Rate gezogen, folgt im letzten Teile[50]) der Schrift eine Polemik gegen Hraban. Neue Gedanken enthält diese nicht, wohl aber ist das allgemeine Urteil über den Brief an Noting erwähnenswert. Derselbe verfehle, meint der Kritiker, vollständig sein Ziel, indem er eine Vorherbestimmung zur Sünde bekämpfe; eine solche habe in neuerer Zeit niemand behauptet, es sei nur eine aus der Lehre von einer zweifachen Prädestination unberechtigt gezogene Folgerung.

So mächtig auch die literarische Bewegung in dem Zeitraume weniger Jahre angeschwollen war, und so gross auch an dem Massstabe damaliger Bildung gemessen der Aufwand von Gelehrsamkeit war, der dabei zu Tage trat, das Ergebnis war doch ein sehr bescheidenes. Man drang nicht über eine blosse und meist wörtliche Wiederholung augustinischer Ideen hinaus, und selbst diese blieb eine einseitige und trug den Schwierigkeiten, welche die gegnerische Auffassung in ihnen fand, keine Rechnung. Den weitesten Blick bekundete der Lyoner Theologe, der wenigstens in einigen Punkten anerkannte, dass beide Ansichten sich verteidigen liessen. Allein, dass der Gegensatz mehr im Ausdrucke als in der Sache lag[51]), ist auch ihm nicht zum klaren Bewusstsein gekommen, geschweige denn dass er das erlösende und versöhnende Wort gefunden hätte. War die tiefe Kluft, durch welche sich beide Parteien getrennt glaubten, auch nur eine scheinbare, so handelte es sich doch nicht um einen blossen Wortstreit. Es standen sich zwei theologische Richtungen gegenüber, von denen sich jede innerhalb der Schranken des Dogma hielt, aber von entgegengesetzten Gesichtspunkten ausging. Hinkmar und seine Freunde wurden durchweg von praktisch-sittlichen Interessen beherrscht und betonten die Freiheit und die jedem gegebene

50) Cap. 41—47.

51) S. Petavius, De incarn. l. 13. c. 10—14.

Möglichkeit, sein Heil zu wirken; die andern stellten sich auf den spekulativen Standpunkt und hoben die absolute Oberherrlichkeit Gottes hervor. Durch die über das Ziel hinausgehenden Vorwürfe des Semipelagianismus und Prädestinatianismus, die hinüber- und herüberschallten, wurde die Verständigung nur erschwert. Der wahre Sinn des Mysteriums der Vorherbestimmung und Erlösung, des Einklanges von Gnade und Freiheit, in welchem die divergierenden Auffassungen zusammenliefen, blieb beiden Parteien verborgen.

Die literarische Hochflut verlief sich zwar, aber die Schranken jener ruhigen Besonnenheit, die über die Rechtgläubigkeit des Gegners nicht leichtfertig den Stab bricht, waren einmal durchbrochen. Der Streit verschärfte sich, die Gegensätze, welche bisher in den Streitschriften zum Ausdrucke gekommen waren, spitzten sich zu konciliarischen Entscheidungen zu und gefährdeten die Einheit der französischen Kirche. Der Erzbischof von Reims, der sich bis jetzt im Hintergrunde gehalten hatte, trat nunmehr mit dem ganzen Gewichte seiner energischen Persönlichkeit in den Kampf ein.

7. Kapitel.

Der Streit über die Prädestination. Der synodale Kampf und der Ausgang.

Die westfränkischen Bischöfe hielten im April 853 zu Soissons jene grosse Synode, welche in der innern Geschichte des Westreiches den Anfang einer wichtigen Wendung bezeichnet. Karl d. K., der persönlich zugegen war und den lebhaftesten Anteil an den Verhandlungen nahm, inaugurierte hier seine auf engstes Zusammenwirken mit der Kirche gerichtete Politik. Da er für seine Regierung eine feste Stütze an der Geistlichkeit suchte, gebot ihm sein eigenes Interesse, den durch die Prädestinationsfrage hervorgerufenen Zwiespalt zu beseitigen. Aus demselben Grunde musste er hohen Wert darauf legen, dass der Einfluss und das Ansehen Hinkmars, in welchem er den geborenen Führer des Episkopates und den berufenen Vermittler zwischen Königtum und Kirche erblickte, nicht erschüttert wurde. Er teilte vollkommen dessen Ansicht in dem schwebenden Streite, vielleicht auch aus denselben praktisch-religiösen Rücksichten, und drang auf eine synodale Entscheidung zu Gunsten der einfachen Prädestination. Ob die Sache zu Soissons angeregt wurde, wissen wir nicht; keinesfalls aber wäre von einer Versammlung, in welcher Männer der verschiedensten theologischen Richtungen sassen, ein ein-

stimmiger Beschluss in jenem Sinne zu erwarten gewesen. Man musste daher die Sache im engern Kreise verhandeln. Nach Beendigung des Koncils begab sich der König mit Hinkmar und einigen andern Bischöfen und Aebten nach der unweit an der Oise gelegenen Pfalz Quierzy, wo Gottschalk vor 4 Jahren sein Urteil vernommen hatte, und hier wurden 4 Kapitel über die streitigen Punkte aufgesetzt und von den Mitgliedern dieser Synode unterzeichnet[1]).

Man verfuhr mit solcher Eile, dass Hinkmar nicht einmal Zeit fand, die Schriften Prospers herbei zu schaffen, aus dessen Worten er die Artikel zu compilieren gedachte[2]). Nach seinen Aeusserungen war es der König, der mit aller Macht zu einer schleunigen auktoritativen Entscheidung trieb[3]). Doch war auch dem Erzbischofe eine solche nicht unwillkommen, da die zahlreichen Angriffe der jüngsten Zeit eine Antwort erheischten[4]). Dass diese aber in Form eines Synodalschlusses erfolgte, der von wenigen Prälaten und unter Leitung desjenigen ausging, der selbst Partei war, hat sich in der Folge nicht als glücklicher Gedanke herausgestellt.

Das 1. Kapitel[5]) formuliert den Satz, dass es nur eine Prädestination gibt, in einer Weise, welche Missverständnissen Raum gibt und der Thätigkeit Gottes bei der Vorherbestimmung nicht vollkommen gerecht wird. Die Ursünde erscheint als die einzige adäquate Ursache, weshalb das ganze Geschlecht zu einer „massa perditionis“ wurde; eines Urteiles von Seiten Gottes, worauf die Gegner gerade ihre Ansicht stützten, wird dabei nicht gedacht. Noch bedenklicher ist der unmittelbar folgende Satz, wenn man ihn seinem strengen Wortlaute nach auffasst. Er lässt die Auserwählung d. h. die Prädestination zur Gnade, oder wenigstens die Vorherbestim-

1) Prud., Annal. a. 853 (SS. I, 447).

2) Hincm., De praedest. cc. 30. 35 (opp. I, 230. 303).

3) Ib.

4) Hincm., ep. ad Karol. (Migne 125, 53 D).

5) Die 4 Kap. bei Mansi XIV, 920 und bei Hincm., De praed. Praef. (opp. I init.) mit einer ganz unbedeutenden Abweichung im letzten Kap. — 1. Kap.: Deus omnipotens hominem sine peccato rectum cum libero arbitrio condidit et in paradiso posuit, quem in sanctitate iustitiae permanere voluit. Homo libero arbitrio male utens peccavit et cecidit et factus est massa perditionis totius humani generis. Deus autem bonus et iustus elegit ex eadem massa perditionis secundum praescientiam suam, quos per gratiam praedestinavit ad vitam, et vitam illis praedestinavit aeternam. Ceteros autem, quos iustitiae iudicio in massa perditionis reliquit, perituros praescivit, sed non ut perirent, praedestinavit, poenam autem illis, quia iustus est, praedestinavit aeternam. Ac per hoc unam Dei praedestinationem tantum modo dicimus, quae aut ad donum pertinet gratiae aut ad retributionem iustitiae. Vgl. unten.

mung im allgemeinen und nach ihrem ganzen Umfange, insofern sie sich nämlich auf Glorie und Gnade erstreckt, auf Grund der vorher erkannten Verdienste („Deus . . . iustus elegit — secundum praescientiam") erfolgen. Die absolute Unverdienbarkeit der Gnade wäre hiemit geleugnet, wie auch ein zeitgenössischer Kritiker hervorhebt[6]).

Bezüglich des Einflusses, den Sündenfall und Erlösung auf den Zustand des freien Willens übten, spricht sich das 2. Kapitel[7]) in der herkömmlichen Weise aus. Im 3. Kapitel[8]) aber bekennt Hinkmar unumwunden, dass Gott das Heil aller Menschen ohne jede Ausnahme will, und entscheidet sich folgerichtig im letzten Kapitel[9]) für die volle Universalität der Erlösung.

Es war zu erwarten, dass man in der Lyoner Kirche diese Definitionen nicht schweigend hinnehmen werde, zumal von anderer Seite geradezu die Aufforderung an sie erging, einen motivierten Protest dagegen zu erheben[10]). Zunächst traten die dortigen Theologen mit einem umfangreichen Gutachten[11]) hervor, das die Beschlüsse von Quierzy Punkt für Punkt einer äusserst schneidigen Kritik unterzieht. Der im Namen seiner Freunde schreibende anonyme Verfasser, der über eine grosse Begabung und ein bedeutendes

---

6) De tenenda scripturae veritate (Migne 121, 1083 sqq.) c. 4.

7) Kap. 2: Libertatem arbitrii in primo homine perdidimus, quam per Christum dominum nostrum recepimus; et habemus liberum arbitrium ad bonum praeventum et adiutum gratia, et habemus liberum arbitrium ad malum desertum gratia. Liberum autem habemus arbitrium, quia gratia liberatum et gratia de corrupto sanatum. Vgl. unten.

8) Kap. 3: Deus omnipotens omnes homines sine exceptione vult salvos fieri, licet non omnes salventur. Quod autem quidam salvantur, salvantis est donum; quod autem quidam pereunt, pereuntium est meritum.

9) Kap. 4: Christus Jesus Dominus noster, sicut nullus homo est, fuit vel erit, cuius natura in illo adsumpta non fuerit, ita nullus est, fuit vel erit homo, pro quo passus non fuerit, licet non omnes passionis eius mysterio redimantur. Quia vero omnes passionis eius mysterio non redimuntur, non respicit ad magnitudinem et pretii copiositatem, sed ad infidelium et ad non credentium ea fide, quae per dilectionem operatur, respicit partem, quia poculum humanae salutis, quod confectum est infirmitate nostra et virtute divina, habet quidem in se, ut omnibus prosit, sed si non bibitur, non medetur. Vgl. unten.

10) Migne 121, 1085 C.

11) De tenenda immobiliter scripturae veritate (Migne 121, 1083—1134). In der Mitte ist eine bedeutende Lücke, einen Teil der Kritik des 2. und 3. Kap. von Quierzy betreffend. Die Abfassung der Schrift fällt zwischen die Synoden von Quierzy (Frühling 853) und Valence (Jan. 855), vgl. Hincm., ep. ad Karol. (Migne 125, 53 C.) Als Produkt der gemeinsamen Beratung mehrerer

theologisches Wissen gebietet, liess sich leider zu sehr von seiner erbitterten Stimmung leiten [12]). Sein Scharfsinn artet nicht selten in

Theologen (col. 1086 C: adiuncto nobis fratrum nostrorum, Deo donante, bene studentium et recte intelligentium collegio, pia et fideli attentione singula cum pertractassemus etc.) trat sie anonym (Hincm., ep. ad Karol. l. c. 55 A) an die Oeffentlichkeit. Ueber die Person des Verfassers gehen die Ansichten auseinander. Nach der vorherrschenden Meinung älterer und neuerer Historiker, die sich aber zur Begründung nur auf einige ungenügende Bemerkungen beschränken (s. Basnage l. c. p. 770), wäre es Remigius von Lyon. Cellot l. c. p. 204 sqq. (ib. p. 282 drückt er sich jedoch wieder schwankend aus), Montagne (Tractatus de gratia, pars histor., diss. V. c. 3; ap. Migne, Theologiae cursus completus. tom. X, col. 192 sq.), Weizsäcker (Jahrbb. f. deutsche Theologie 1859. S. 572) u. a. schreiben die Abhandlung dem nachmaligen Bischofe Ebo von Grenoble zu, während du Mesnil (Doctrina et disciplina ecclesiae. Colon. 1730. III, 740) und R. de Buck (Acta Sanct. Oct. XII, 692 sq.) sich wenigstens gegen die Auktorschaft des Remigius erklären. Am ausführlichsten lässt sich de Buck auf die Frage ein, wobei ihm aber arge Versehen untergelaufen sind. Ich schliesse mich der 2. Ansicht an. Da aber die Gründe, welche bisher für dieselbe beigebracht wurden, keineswegs befriedigen, ist hier eine genauere Beweisführung notwendig.

Hinkmar wirft dem Verfasser Hochmut, Ehrgeiz und Anmassung vor; derselbe habe mit seiner Schriftstellerei bezweckt, „ut de pusillo crescens maior fieret de minore“ (De praedest. c. 22 p. 132). Dieses kann gewiss nicht auf den Erzbischof von Lyon zielen, wohl aber auf den ehemaligen Mönch von St. Remi (vgl. Hincm., ep. ad Karol. l. c. p. 52), der nach Waitz (Anmerkung zu Flod. 3,21 p. 518) c. 855 (besser Ende 854, weil zu Valence im Jan. 855 bereits als Bischof anwesend), also bald nach Abfassung jener Schrift, Bischof von Grenoble wurde. Ebo zeigte grosses Interesse für den Streit und gehörte zu den Gegnern des Reimser Erzbischofs: aus seiner Büchersammlung stammten 2 Exemplare des „sermo Flori“, die Hinkmar besass, und dieser wirft ihm nicht undeutlich tendenziöse Fälschung desselben vor (De praedest. Praef.; Migne 125, 56). Ebo hatte ferner allen Grund, Hinkmar feind zu sein; denn als Neffe des gestürzten Erzbischofs Ebo von Reims, dem Hinkmar durch seine Erhebung die Hoffnung auf Restitution abgeschnitten hatte, war er Abt von St. Remi in Reims gewesen und hatte zugleich mit seinem Oheim weichen müssen (s. unten N. 25). Aus diesem Grunde stand Ebo auch in nahen Beziehungen zu Kaiser Lothar (s. Hincm., ep. ad Karol. l. c. 51 A), der sich früher zu Gunsten des Oheims lebhaft bemüht und Hinkmar heftig bekämpft hatte. Gerade jetzt war Lothar mit Hinkmar wieder verfeindet und hatte bei dem theologischen Streite seine Hand gegen diesen im Spiel, und gerade jetzt traten auch die intimen Beziehungen Ebos zum Kaiser wieder hervor. Im Auftrage Lothars händigte Ebo Karl d. K. eine auf den Streit bezügliche Abhandlung ein (Hincm., ep. ad Karol. l. c.), und aus der Bibliothek Lothars empfing Hinkmar gerade die Schrift De tenenda etc. (ib. 55 A). Fasst man alle diese Momente zusammen, so gewinnt die Auktorschaft Ebos nicht geringe Wahrscheinlichkeit; sie lässt sich indes noch bestimmter nachweisen.

Wie wir unten N. 24 zeigen werden, ist sicher nicht Remigius, sondern Ebo der Concipient der Kanones von Valence. Diese aber müssen aus derselben

Wortklauberei aus, und die Deutung, die er den Artikeln von Quierzy mitunter gibt, zeugt mehr von seinem tiefen Misstrauen gegen Hink-

Feder geflossen sein wie unsere Schrift, wie aus folgenden Indicien hervorgeht. Der theologische Standpunkt ist hier wie dort vollständig der gleiche, was bei der Natur der behandelten Fragen, die zahllose Nuancen zulassen, und in denen bisher noch keine zwei Theologen vollkommen übereingestimmt hatten, sich kaum anders als durch die Identität der Verfasser erklären lässt, wie auch Hefele (IV, 193) u. a. anerkennen. Namentlich liegt die ganz eigentümliche Auffassung der Kapitel von Quierzy, welche die Schrift De tenenda etc. vertritt, auch den Valencer Kanones zu Grunde. Ferner bei der zweiten, auf dem Koncile von Langres vorgenommenen Redaktion dieser Kanones — und dass diese von demselben ausging, der auch die erste zu Valence besorgt hatte, deutet Hinkmar (De praedest. c. 30; opp. I, 231) klar genug an — wurden dem 6. (bezw. 5.) derselben 9 Sententiae Patrum angehängt (ib. Praef.; Migne 125,62), die wörtlich und in derselben Reihenfolge in „De tenenda etc“. c. 10 vorkommen. Endlich drückt Hinkmar (De praedest. c. 27; opp. I, 211) seine Verwunderung aus, dass ein Gedanke aus jener Schrift n i c h t in die Beschlüsse von Valence übergegangen ist, und sagt (ibid. c. 30 p. 231) geradezu, dass der Verfasser der Kanones eine gegen ihn (Hinkmar) gerichtete „scriptorum s u o r u m plenitudo“ zur Verfügung gehabt habe. Was kann hiermit aber gemeint sein, wenn nicht die Schrift De tenenda etc. (und De 3 epist.)?

Auch der lib. de 3 epist. ist von Ebo verfasst. Denn nicht bloss verrät die theologische Eigenart und Schreibweise den Auktor des Buches De tenenda etc., wie allerseits zugegeben wird, sondern in dem letzteren wird auch ausdrücklich auf eine dort gegebene Erörterung verwiesen (col. 1116 D). Sodann erklärt Hinkmar geradezu (De praedest. c. 31 p. 232) von den im lib. de 3 epist. c. 2—7 aufgestellten Glaubensregeln: Quae verborum et sensuum consonantia eiusdem auctoris, cuius et capitula (von Valence-Langres) fore creduntur (— aus taktischen Rücksichten sprach er sich nicht mit p o s i t i v e r Bestimmtheit aus —), womit zugleich ein neuer Beweis für die Identität des Verfassers der Kanones und der Schrift De tenenda etc. geliefert ist.

v. Noorden S. 83 N. 1 erhebt bezüglich des lib. de 3 epist. Bedenken gegen die Urheberschaft Ebos, weil jenes Buch „als W e r k der Lyoner Kirche und nicht als im A u f t r a g der Lyoner Kirche geschrieben“ publiziert wurde. Dagegen ist zu beachten, dass Ebo (wie oben erwähnt) v o r seiner Beförderung zum Bischof von Grenoble jene Schrift verfasste, was v. Noorden übersieht. Wir sind nun zwar über die Schicksale Ebos nach seiner Vertreibung von Reims leider nicht unterrichtet, aber der Annahme, dass er vor seiner Erhebung der Lyoner Kirche angehörte, steht nichts im Wege; dieselbe gewinnt vielmehr eine gewisse Wahrscheinlichkeit, da Ebo dem Erzbischofe Remigius sehr nahestand, wie denn auch Hinkmar seine Vermittelung bei diesem anruft (Flod. 3, 21 p. 518). In diesem Falle würde es vollkommen gerechtfertigt sein, wenn der im Auftrag der Lyoner Kirche schreibende Verfasser sich als „nos i. e. ecclesia Lugdunensis“ einführt. v. Noorden findet es weiter auffallend, dass Hincm., ep. ad Karol. l. c. col. 52, wo er über die Anmassung Ebos handelt, dann nicht auch der Abfassung des lib. de 3 epist. gedenkt. Allein einerseits handelt Hinkmar dort nur von den Valencer Kanones, und lag gar keine Veranlassung vor, Ebos Verhältnis zu jener Schrift zu besprechen, w e n n Hinkmar überhaupt damals schon von der Urheber-

mars Gesinnung als von einem ruhigen objektiven Urteile. So schleudert er dem Erzbischofe gleich bei der Besprechung des 1. Kapitels [13]) den Vorwurf des Pelagianismus entgegen; und warum? Weil in jenem Kapitel nicht ausgesprochen sei, dass der Mensch auch im Urzustande zum Verharren in der Heiligkeit der (aktuellen) Gnade bedurft habe — eine Frage, über die sich zu äussern, dort gar keine Veranlassung vorlag. Begründet dagegen ist, wie wir bereits sahen, die weitere Klage, dass die Synode sich so ausdrücke, als ob die Auserwählung auf dem vorausgewussten Verdienste des Einzelnen beruhe. Mit gleichem Rechte wird ferner darauf aufmerksam gemacht, wie es ein Widerspruch sei, einerseits zu behaupten, Gott habe beschlossen, einige in der „massa damnata" zu belassen, und andrerseits doch deren Prädestination zu leugnen. Besonders sorgfältig sucht das Gutachten den Grundirrtum Hinkmars zu widerlegen, als ob eine Vorherbestimmung zur Strafe unvereinbar mit der Freiheit sei, wobei der Verfasser seinem lebhaften Bedauern Ausdruck gibt, dass man über diesen Punkt noch immer unechte Schriften zu Rate zog [14]).

---

schaft Ebos unterrichtet war — die oben citirte Stelle (De praedest. c. 31) ist mehrere Jahre nach der ep. ad Karol. geschrieben —; andererseits lag in der Abfassung einer Schrift nicht jener Grad von Anmassung, wie in der Formulierung von Kanones und zwar auf einem Koncil, wo Ebo der jüngste Bischof war. Dem ferneren Gegengrunde v. Noordens, dass „gerade mit dem Amtsantritte des Remigius der heftige Angriff der Lyoner Kirche gegen Hinkmar beginnt", und dass „kaum eine zweite Feder als die des Metropoliten selbst sich zu einem so bittern Angriffe" gegen denselben herbeigelassen haben würde, kann ich ebenfalls keine Beweiskraft zuerkennen; denn bereits vor dem Amtsantritte des Remigius erschien die Lyoner Schrift gegen Skotus (s. voriges Kap. N. 32), die auch der Person Hinkmars scharf zu Leibe geht; ferner war gerade Remigius dem Reimser Erzbischofe nicht feindlich gesinnt, wie des letzteren Correspondenz mit ihm (Flod. 3,21) und namentlich sein Verhalten auf der Synode von Savonières (s. unten) beweist; endlich ist nicht einzusehen, warum gerade nur der Metropolit und nicht auch ein anderer einen anonymen Angriff unter dem Namen der Lyoner Kirche wagen konnte.

12) Mit Bezug auf die Kapitel von Quierzy heisst es in der Einleitung: Dolendum et lugendum malum, ut videlicet . . . . . praesumant aliqui etiam de rebus praecipue pertinentibus ex proprii sensus temeraria praesumptione, quae apertissime contraria sunt divinae veritati, et ipsi docere et aliis tenenda statuere atque conscribere. (col. 1083 sq.). Der Verfasser hat „perculsus et confusus animo" gefunden, dass die sichersten Wahrheiten, die verehrungswürdige Auktorität der Schrift und Väter „novo conatu et ausu nimis temerario" angegriffen worden sind (col. 1086 C.).

13) Cap. 3—9.

14) Das pseudo-augustinische Hypomnestikon und die dem hl. Hieronymus unterschobene Abhandlung De induratione cordis Pharaonis (col. 1108 sq.).

Das 2. Kapitel erregt schon im allgemeinen das Missfallen unseres Theologen, und zwar aus dem Grunde, weil es zu kurz sei, und zu unklar über die Willensfreiheit handele. Dem gegenüber entwickelt er seine eigene Theorie ausführlich und mit grosser Präcision [15]). Kraft unserer vernünftigen Natur haben wir die Freiheit als Potenz, die Indifferenz des Willens, das „arbitrium voluntatis“. Damit aber das „arbitrium“ etwas Gutes aktuell wolle, muss ein neues Prinzip hinzutreten, das er „affectio“ nennt, und das in der Hinneigung des Willens zu einem Objekte besteht. Um bloss natürlich Gutes zu wollen, genügt eine „humana affectio“, deren Einfluss auf den Willen als ein „adiuvari naturali bono“ bezeichnet wird nach Analogie des unterstützenden Einflusses der Gnade bei der Ausübung übernatürlich guter Werke. Das „arbitrium“ nun sowohl wie die „humana affectio“ ist nach dem Falle geblieben; dagegen die Fähigkeit, übernatürlich Gutes zu wollen, die in Vereinigung mit den beiden andern Momenten im Urzustande das „liberum arbitrium“ als ein Ganzes bildete, nämlich die „divina affectio“ ging durch den Sündenfall verloren [16]). Das Ganze des „liberum arbitrium“ verschwand also nicht, da die beiden ersten Bestandteile blieben, sondern wurde nur geschwächt. Was uns durch Christus wieder gewonnen wurde, ist die „divina affectio“, welche dem einzelnen Gläubigen mit der heiligmachenden Gnade verliehen wird, jedoch nur ihrem wesentlichen Inhalte nach, weil Christus nicht den Urzustand wieder hergestellt hat.

Gestützt auf diese gründliche und klare Auseinandersetzung erhebt der Kritiker Bedenken gegen den ersten Satz des Koncils über die Freiheit. Entweder, bemerkt er, ist dort unter der „libertas arbitrii“ die „divina“ und „humana affectio“ zu verstehen, und dann ist der 1. Teil des Satzes falsch; oder bloss die „divina affectio“, und dann würde der zweite Teil besagen, Christus habe den ursprünglichen Zustand wieder vollkommen herbeigeführt. Wenn man das zweite Kapitel nach seiner formellen Seite ins Auge fasst, so war dieser Tadel nicht unberechtigt, da es sich zu undeutlich ausdrückte. Auf kleinlicher Nergelei beruht aber die weitere Entdeckung, dass die Väter von Quierzy in dem zweiten Satze dieses Kapitels gelehrt hätten, der Wille sei auch zum Bösen erst durch Christus frei ge-

15) Cap. 10—12.

16) Denselben Sinn hat es, wenn der Verfasser sagt, die „naturalis possibilitas et innocentia“ sei geschwunden, die er deshalb eine natürliche nennt, weil sie zugleich mit der Schöpfung, jedoch nicht als „debitum“, gegeben ward. Vgl. die Bemerkung Duvals bei Migne l. c. col. 1109.

worden, und die Gnade verleihe dem Willen nur eine einmalige Unterstützung, nämlich bei der Taufe, nicht aber bei jedem einzelnen guten Werke. Auch hier wittert der Verfasser wieder Pelagianismus, weil die Gnade nicht genug betont sei. Nach solchen Proben kann man den Verlust der ferneren Untersuchung über das zweite und dritte Kapitel verschmerzen, zumal sich aus dem erhaltenen Bruchstücke ergibt, dass unsere Schrift in Bezug auf die Ausdehnung des göttlichen Heilswillens denselben Standpunkt einnimmt, wie der lib. de 3. epist., und nur die voreilige und verwegene Censurierung der einen von beiden Ansichten verwirft.

Auffallend ist die dem letzten Kapitel von Quierzy gewidmete Besprechung[17]). Der Kritiker kann sich den Gedanken, dass Christus die menschliche Natur angenommen und dieselbe dadurch erlöst hat, nur im Sinne einer mystischen Vereinigung mit Christus und eines wirklichen Aneignens der Früchte der Erlösung vorstellen. Er verwirft deshalb den Satz, dass Christus die Natur aller Menschen angenommen hat. Bei ihm ist die Idee von der Universalität einer „redemptio mere sufficiens“ und ihrer christologischen Grundlage so verdunkelt, dass er trotz der trefflichen von Hinkmar gegebenen Begründung schlechthin leugnet, dass der Herr für die vor ihm gestorbenen Gottlosen gelitten hat. Auch die weitere Bemerkung Hinkmars, dass nur diejenigen, welche glauben „ea fide, quae per dilectionem operatur“, der Erlösung im wahren und vollkommenen Masse teilhaft werden, kommt dem Censor von seinem Standpunkte aus höchst absurd vor.

Was nur immer an den Artikeln von Quierzy sich aussetzen liess, war in dieser Schrift aufgedeckt und mit einer Schärfe ausgesprochen, dass Hinkmar nach Jahren noch ihren Stachel empfand[18]). Allein sollte gegen jene Entscheidungen ein Gleichgewicht geschaffen werden, so mussten die Lyoner Theologen ihre Sätze positiv formulieren, und der Synode von Quierzy musste eine ebenbürtige Auktorität entgegengestellt werden. Die Gelegenheit hierzu bot sich bald, als auf Kaiser Lothars Befehl vierzehn Bischöfe der Provinzen Lyon, Vienne und Arles mit den drei Metropoliten am 8. Januar 855 zu Valence zusammentraten, um über den dortigen

17) Cap. 13—15.

18) Noch in seiner zweiten Schrift über die Praedestination (c. 22 p. 132) bekämpft er den „libellus incompositus“, wie er ihn nennt, in höchst erregter Weise. Der Verfasser, der doch einen klaren und gefälligen Stil hat, gilt ihm als „quidam lingua rusticus, sensu insulsus — contractus scientia et distractus iactantia — rusticus de illius (sc. Gothescalci) schola“.

Bischof Gericht zu halten[19]). „Damit die Versammlung nicht ohne geistlichen Gewinn“ bleibe, wie die Protokolle sich ausdrücken, wurden dreiundzwanzig Kanones erlassen, von denen die sechs ersten hier in Betracht kommen.

Die Synode beginnt mit der Erklärung, dass sie in Betreff einiger Fragen, in denen „den Gemütern der Brüder Aergernis bereitet worden ist“, die Lehre der Kirche in Erinnerung bringen, zugleich aber sich fernhalten will von „Neuheit im Ausdrucke und anmassendem Geschwätz“ (Kan. 1). Sie entwickelt dann im zweiten und dritten Kanon die Theorie der doppelten Prädestination, einer der Auserwählten ante und einer der Gottlosen post praevisa merita. Der eine Kanon richtet seine Spitze gegen die Anschauung, welche als die Gottschalks galt, und betont, dass Freiheit und persönliche Verantwortlichkeit ungeschmälert bleiben; der andere wendet sich gegen Hinkmar und hebt hervor, dass Gottes Urteile auch bezüglich des Zukünftigen feststehen. Ferner verwirft die Synode die Behauptung, Christus habe sein Blut auch für die vor seiner Ankunft gestorbenen Gottlosen vergossen und warnt die Gläubigen nicht bloss vor der Lehre des Skotus, sondern auch vor den „mit wenig Umsicht abgefassten“ Artikeln von Quierzy, die nicht bloss unnütz seien, sondern auch „schädlichen Irrtum“ enthielten (Kan. 4). Gegen welche Anschauung der folgende Kanon gerichtet ist, der feststellt, dass alle Getauften wahrhaft der Kirche einverleibt und erlöst sind, und dass die Sakramente niemals ein Blendwerk sein können, — ob gegen das in der früher erwähnten Art missverstandene Kap. 4 von Quierzy[20]) oder ob gegen die von Amolo dem Gottschalk zugeschriebene Lehre[21]), ist zweifelhaft[22]). Der letzte Kanon soll aber offenbar Hinkmar gelten. Er gedenkt nachdrücklich der Notwendigkeit der Gnade und der Lehre der Vorzeit, nach welcher der freie Wille durch die Sünde des Stammvaters nur geschwächt worden sei, führt aber auch einen Seitenhieb auf gewisse „thörichte Fragen und Altweiberfabeln und auf den schottischen Brei“, durch welche das Band der Liebe zerrissen worden sei[23]).

19) Mansi XV, 1 sqq.

20) Vgl. De tenenda etc. c. 14 (bes. col. 1127 sq.) und c. 15.

21) Vgl. oben S. 121.

22) Hinkmar (ep. ad Karol. l. c. 50 sq.) meint, dem Wortlaute nach ziele der Kanon zwar auf ihn, in Wirklichkeit aber treffe er einen andern, als welchen er (ib. col. 56 und De praed. c. 35 p. 304) Gottschalk bezeichnet; indes scheint mir die an letzterem Orte angeführte Stelle aus Gottschalks „pitacium ad monachum“ diese Auffassung nicht genügend zu rechtfertigen.

23) Eine vergleichende Kritik der Beschlüsse von Valence und Quierzy

Den Vorsitz führten zwar die drei Metropoliten, die eigentliche Seele des Koncils war aber der Bischof Ebo von Grenoble, der die Beschlüsse redigierte[24]). Als Neffe des frühern Erzbischofs Ebo von

bei Cellot l. c. l. 4 c. 21 p. 301 sqq. und in der Abhandlung „Hincmar et le concile de Valence" (Analecta Juris Pontificii. vol. IV, col. 540—563). Die Synode von Valence schweigt über die Frage, ob Gott alle Menschen selig machen will oder nicht, vermutlich deshalb, weil die Lyoner Theologen beide Ansichten in ihrer Art für zulässig hielten (De 3 epist. c. 12. De tenenda etc. c. 12 v. f.) und die einseitige Geltendmachung der einen gerade an den Kapiteln von Quierzy getadelt hatten (De tenenda etc. l. c.). Hefele IV, 196 dagegen erblickt den Grund in dem Umstande, dass jene Frage mit der andern, ob Christus für alle gestorben sei, zusammenfalle. Allein mit Unrecht; die Lyoner scheinen es vielmehr zu missbilligen, dass Hinkmar beide Dinge vermischte (De 3 epist. c. 26), und hatten darin von ihrem Standpunkte aus Recht, da sie einen affectiven Willen, alle zu beseligen, in Gott anerkannten, die Erlösung aber ausschliesslich im Sinne einer effectiven fassten (vgl. De tenenda etc. c. 12 v. f. 14. 15. De 3 epist. c. 12. 16. 17. 18. Conc. Valent. can. 5).

24) Hefele IV, 193 zweifelt unter Berufung auf Mauguin (II, 304 sq.) und auf die allerdings unverkennbare Verwandtschaft der Kanones mit der Schrift De tenenda etc. sich stützend, kaum daran, dass Remigius der Verfasser der ersteren ist. Allein für die Annahme, dass jene Schrift von Remigius herrührt, hat noch niemand einen greifbaren Grund beigebracht, und die Untersuchung hat vielmehr von den Kanones auszugehen. Hinkmar, der ohne Zweifel gut unterrichtet war, behauptet auf das bestimmteste zu wissen, dass weder Remigius noch ein anderer Bischof der Lyoner Kirchenprovinz die Kanones concipiert habe (De praedest. c. 36 p. 320). Er will zwar ihren Verfasser nicht mit Namen nennen (ib. p. 328), gibt sogar ein anderes Mal vor (p. 62), um ihn desto rücksichtsloser bekämpfen zu können, er kenne ihn gar nicht; aber an verschiedenen Stellen bezeichnet er in nicht misszuverstehender Weise den Bischof von Grenoble als solchen. Es fällt ihm nämlich auf, dass es in der Vorrede des Koncils heisst: „(episcopis) praefuerunt . . . . metropolitani, videlicet Remigius . . ., Agilmarus . . . . Rodlandus, collaborante eis quam maxime venerabili Ebbone etc."; trotzdem, meint Hinkmar mit unverkennbarer Ironie, könne man den letzteren unmöglich für den Auktor der Kanones halten, da dies der Demut eines ehemaligen Mönches ja widersprechen würde (ep. ad Karol. l. c. col. 52). Aber ohne diese rhetorische Umschweite erklärt er später (De praedest. l. c. p. 322): Compositor capitulorum (von Langres, die nur eine Wiederholung der von Valence waren) . . . . in praefatione eorumdem capitulorum nomina episcoporum connumeravit (was in der Vorrede von Valence nicht geschehen war), volens se inter ligna paradisi, ne peccator agnosceretur, abscondere . . . . et condensis frondibus palliatus, ut gloriosior ceteris appareret in isto capitulo (d. h. can. 6 von Langres = can. 7 von Valence), se monstravit, sicut et in illis capitulis, quae nomine Valentinae Synodi praenotavit, in quibus se ex nomine quam maxime colaborasse descripsit. — In dem erwähnten can. 7 von Valence wird darüber Klage geführt, dass man Geistliche mit Missachtung der kanonischen Bestimmungen zu Bischöfen machte. Hinkmar glaubend, dies sei mit Bezug auf ihn gemeint, gerät darob in hellen

Reims und zugleich mit dessen Sturze aus dem Besitze der Abtei St. Remi vertrieben[25]), war er ein persönlicher Feind Hinkmars. Die beiden wuchtigen Streitschriften der Lyoner Kirche waren aus seiner Feder hervorgegangen, und jetzt hatte er die Gelegenheit gefunden, dem verhassten Gegner im Namen der ganzen südlothringischen Kirche eine schwere Niederlage zu bereiten. So war es auch hier wieder ein Freund seines unglücklichen Vorgängers, der Hinkmars wohlberechnete Kreise störte. Seitdem er es gewagt hatte, den Stuhl des abgesetzten Ebo zu besteigen, hatte er sich den Hass einer rührigen und weitverzweigten Partei zugezogen, die ihn zwei Jahrzehnte lang mit ihren geschickt ersonnenen Anschlägen verfolgte und es meisterlich verstand, die dogmatischen Streitigkeiten gegen ihn auszunützen und zu verbittern.

Die bedenkliche Wendung, welche der Kampf hiermit genommen, drückte endlich dem Erzbischofe selbst die Feder in die Hand. Sobald er im September 856[26]) durch Vermittlung des Königs den authentischen Wortlaut der Synodalbeschlüsse von Valence erhalten hatte, arbeitete er ein umfangreiches Werk in drei Büchern[27]) über

---

Zorn und macht bei dieser Gelegenheit einige Aeusserungen, aus denen sich ein neuer Beweis für die Auktorschaft Ebos ergibt. Er hält (ib. p. 318 sq.) dem Verfasser das Wort: „Medice cura te ipsum“ entgegen und bemerkt: Revertatur . . ad suam conscientiam, qui contra sacras regulas ab ecclesia, in qua fuit tonsus et ordinatus, discedens ad alias provincias convolavit (Ebo war nämlich in Reims erzogen und zum Diakon geweiht worden, s. ep. ad Karol. l. c.), und fügt dann sarkastisch bei, derselbe habe wohl „aut oblivione captus aut conscientia stimulatus“ vergessen, in seinem Kanon noch an eine andere Bestimmung zu erinnern, dass nämlich keiner die bischöfliche Weihe empfangen dürfe ohne Erlaubnis desjenigen Bischofs, dessen Diözese er als Kleriker angehörte. Dies deutet wieder auf Ebo hin, der von Hinkmar jene Erlaubnis hätte erbitten müssen.

25) S. Hincm., ep. ad Karol. l. c. col. 52 B. Sein Oheim hatte ihn zum Abte von St. Remi gemacht; im Jahre 838 aber erscheint urkundlich Fulko als dortiger Abt (D'Achery, Spicileg. ed. de la Barre. III, 333 sqq.). Ebo scheint demnach zugleich mit dem Oheim gestürzt worden zu sein.

26) Hinkmar bemerkt (De praedest. p. 3. 231), der König habe ihm „ante triennium“ zu Neaufle, als sie auf der Wacht gegen die Normannen waren, die Kapitel von Valence übergeben. Da nun das Buch De praedest. 859 bis Mitte 860 geschrieben wurde (s. unten N. 47), muss jene Ueberreichung etwa Herbst 856 stattgefunden haben, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach auf dem Reichstage von Neaufle, der auf den 1. September 856 angesagt war (LL. I, 448).

27) Flodoard 3,15 p. 502 bezeichnet es als „volumen ingens plures (nach Hincm. opp. I, 4 waren es 3 Bücher) continens libros“. Berücksichtigt man, dass Hinkmar sein zweites Werk über die Prädestination, das doch im Druck 410 Folioseiten füllt, als „kompendiarische“ Zusammenfassung des ersten cha-

die Prädestinationsfrage aus, das leider bis auf den an Karl d. K. gerichteten Begleitbrief[28]) verloren gegangen ist. Aus letzterem lässt sich indes Anlage und Zweck der Schrift erkennen. In den Valencer Kapiteln erblickt er einen rücksichtslos geführten Angriff auf seine Rechtgläubigkeit. Er tadelt es scharf, dass denselben die angefochtenen Sätze von Quierzy nicht wörtlich beigefügt worden sind; dass ihre Urheber die Frage, ob Gott die Seligkeit aller Menschen wolle oder nicht, gänzlich umgehen; dass der Anschein erweckt wird, als vertrete er Lehren, die er nie geäussert hat. Er kann es nicht glauben, dass ein solches Aktenstück wirklich von den Bischöfen und namentlich dem „demütigen" Ebo ausgegangen ist, dass die Amtsbrüder zu einem öffentlichen Angriffe schritten, bevor sie gemäss der evangelischen Vorschrift mit ihm freundschaftlich über die strittigen Punkte verhandelten. Aber um dem Wunsche des Königs nachzukommen, entschliesst er sich zu einer Antwort, die an erster Stelle der Synode von Valence gelten soll. Dann will er einige Schriften[29]) besprechen, die zu den Beschlüssen von Quierzy Veranlassung gegeben haben, worauf diese selbst eine theologische Rechtfertigung finden sollen. Zum Schlusse soll dann eine Polemik gegen das Buch „De tenenda scripturae veritate" folgen, bei welcher eine nähere Beleuchtung des 5. Kanon von Valence, der mit seiner Verteidigung der Sakramente nicht ihm, sondern Gottschalk hätte gelten müssen, sowie ein Exkurs über den ihm ebenfalls mit Unrecht schuld gegebenen „schottischen Brei"[30]) in Aussicht gestellt wird.

---

rakterisiert (opp. I, 4), so mag man sich einen Begriff von dem Umfange desselben machen. Für die Zeitbestimmung lassen sich keine bestimmten Anhaltspunkte gewinnen; jedoch ist aus dem Umstande, dass es dem Könige als Antwort auf die Ueberreichung der Valencer Beschlüsse dienen sollte (ep. ad. Karol. l. c. 49 B. 53 C.), auf Sept. 856 bis etwa anfangs 857 als Abfassungszeit zu schliessen.

28) Opp. I init. Migne 125, 49—56. Flod. 3, 15 p. 502—505.

29) Aus Flod. 3, 15 p. 502 erfahren wir, dass hiermit namentlich die Schriften Gottschalks und Ratrams gemeint waren.

30) Hinkmar spricht col. 51 A. 56 A. von 16 Kapiteln, die von dem Koncile erwähnt würden. Es muss die Zahl auf einem Versehen seinerseits oder von Seiten der Abschreiber beruhen, da dort von 19 die Rede ist, wie Hinkmar selbst (De praedest. p. 231) auch richtig angibt. Ob Kan. 4 von Valence mit den Worten: „Capitula XIX syllogismis ineptissime conclusa et, licet iactetur, nulla saeculari literatura nitentia" die aus 19 Kapiteln bestehende Schrift des Skotus oder einen Auszug daraus gemeint hat, wie Hefele IV, 194 und v. Noorden S. 83 annehmen, mag dahingestellt bleiben. Aber auch bei der letzteren Annahme ist es auffallend, dass er sich so ausdrückt, als ahne er gar nicht, dass jene Bemerkung gegen Skotus gerichtet ist. Einerseits musste er doch das

Die Beschlüsse von Valence hatten auch im nördlichen Gallien Eindruck gemacht und auch hier die theologischen Gegner Hinkmars wieder ermutigt. Prudentius, der bisher in seinen Reichsannalen über den Streit geschwiegen hatte, wagte zum Jahre 855 die Bemerkung, dass im Reiche Karl d. K. nicht ohne dessen Vorwissen Irrtümer gegen den Glauben verbreitet würden[31]), und durch das Beispiel der Valencer Synode gereizt, beabsichtigte er, eine öffentliche Erklärung gegen den Erzbischof von Reims herbeizuführen. Als gegen Ende des Jahres 856 sich die Bischöfe der Kirchenprovinz Sens zur Weihe des zum Bischofe von Paris erwählten Aeneas versammelten[32]), sandte Prudentius, der durch Krankheit am Erscheinen verhindert war, ein Schreiben[33]) an das Koncil, worin er seine Zustimmung zu der Ordination an die Bedingung knüpfte, dass Aeneas sich auf vier von ihm aufgesetzte Kapitel verpflichte. Das erste erklärt: Der freie Wille wurde durch den Sündenfall verloren und in Christus wiedererlangt, jedoch so, dass erst im Jenseits die volle Wiederherstellung zu erwarten ist. Das folgende bekennt die Lehre von

---

Buch des Philosophen kennen, da er selbst es veranlasst hatte und es ihm gewidmet war, andrerseits gibt er zu (l. c. 51 A), die Kapitel, welche die Synode im Auge hatte, zu besitzen. Es konnte ihm somit nicht zweifelhaft sein, dass die Verurteilung dem Skotus galt, und zwar um so weniger, als Kan. 6 durch Erwähnung der „Scotorum pultes", die Hinkmar (l. c. 56 A) mit Recht auf die 19 Kapitel bezieht, sich deutlich genug ausgedrückt hatte. Wenn Hinkmar nun bemerkt (l. c.): „Quorum capitulorum auctorem . . . . nec, cum multum quaesierimus, invenire valuimus. Unde putavimus, quia . . . . ad cuiusquam (d. h. wohl Hinkmars selbst, vgl. kurz vorher: quasi nobis debeant imputari) opinionem infamandam fuerint compilata", so kann man nicht mit Hefele IV, 199, der Hinkmars Aufrichtigkeit gegen Mauguin II, 317 verteidigen will, schliessen, dass die 19 Kapitel die Lehre entstellt wiedergaben, sondern dass Hinkmar es geraten fand, seinen früheren Bundesgenossen jetzt zu verleugnen. In der zweiten Schrift über die Prädest. c. 31 p. 232 wagt er es nicht mehr, sich vollständig unwissend zu stellen; er erklärt, Skotus werde von vielen als Urheber der Kapitel bezeichnet, „sed nos nec credere nec confirmare volumus, quod documentis certioribus demonstrare non possumus" (!).

31) SS. I, 449.

32) Mauguin (II, 1 p. 16 sq.), dem Hefele IV, 188 und v. Noorden S. 86 folgen, behauptet, diese Synode habe 853 stattgefunden. Der Vorgänger des Aeneas, Erchanrad starb aber erst am 9. Mai 856 (s. unten Kap. 14 N. 23). Dass die Versammlung erst gegen Ende dieses Jahres stattfand, schliesse ich daraus, dass Hinkmar in seinem ersten Werke über die Prädestination, das nicht vor September 856 begonnen wurde (s. oben N. 27), die Kapitel des Prudentius noch nicht kennt, wohl aber in seinem zweiten Werke.

33) Ep. ad Wenil. (Migne 115, 1365—1368; mit einigen unwesentlichen Abweichungen auch bei Hincm., De praed., Praef.).

der doppelten Prädestination, und das dritte und vierte beschränken die Erlösung auf die Gläubigen, und den Heilswillen Gottes auf jene, welche wirklich gerettet werden. Der charakteristische Zug, der durch diese Sätze hindurchgeht, ist die strenge Hervorhebung der Gnade, ihrer absoluten Notwendigkeit und unfehlbaren Wirksamkeit. Ueberhaupt hat der Verfasser seinen Standpunkt so gewählt, dass er die dem Pelagianismus am meisten entgegengesetzten Gedanken der augustinischen Theologie hervorhebt und so ganz im Einklange mit den Lyoner Theologen indirekt die Artikel von Quierzy der Hinneigung zu jener Irrlehre beschuldigt [34]).

Es ist kaum anzunehmen, dass der Bischof von Troyes diesen Schritt unternahm, ohne der Einwilligung seines Metropoliten, der nie zu den Freunden Hinkmars gezählt hatte [35]), gewiss zu sein. Dass man aber gerade den Aeneas auf die Probe stellte, mochte darin seinen Grund haben, dass dieser als Mitglied der Hofgeistlichkeit und als „notarius sacri palatii" [36]) ein besonderer Vertrauensmann des Königs war [37]) und deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Anschauungen Hinkmars und Karl d. K. in der Prädesti-

34) Prudentius gesteht selbst in seinem Briefe, dass er gegen pelagianische Tendenzen Vorkehr treffen will. Hält man hiermit nun die Thatsache zusammen, dass er die Artikel von Quierzy selbst unterzeichnet hat (Hincm. opp. I, 118. 204), so tritt auf den ersten Blick ein so greller Widerspruch zu Tage, dass Mauguin II, 277 sogar jene Unterschrift deshalb in Abrede gestellt hat. Dagegen suchten manche Forscher (s. Hefele IV, 189, wo noch Gfrörer beizufügen ist) den Widerspruch durch die Annahme zu lösen, Prudentius habe zu Quierzy nur aus Furcht vor dem Könige zugestimmt, wie denn in der That Hinkmar berichtet (opp. I, 4), dass Karl die Unterschrift eines jeden forderte. Indes verliert der Gegensatz viel von seiner Schärfe, wenn man beachtet, dass Pr. seine Gegenkapitel nicht, wie man bisher annahm, in demselben Jahre, sondern erst 856 erliess, und dass er durch die inzwischen hervortretende energische Opposition der Lyoner Kirche vielleicht erst über die eigentliche Tragweite der Hinkmar'schen Kapitel aufgeklärt ward, die er früher in der Absicht, sich gegen wirklichen Prädestinatianismus auszusprechen, unterzeichnet haben mochte.

35) Hinkmar betont bereits 852 (Lib. de 3 epist. c. 24) mit so eigentümlichem Nachdrucke, auch Wenilo sei bei der Verurteilung Gottschalks (849) zugegen gewesen, dass man annehmen muss, derselbe habe schon 852 zu seinen Gegnern gehört. Er war es ja auch, der die 19 Sätze aus dem Buche des Skotus auszog, Prudentius zur Widerlegung aufforderte und so den Sturm gegen Skotus und dessen Gönner Hinkmar heraufbeschwor. Zudem mag 856 auch schon der politische Gegensatz zwischen den beiden Metropoliten vorhanden gewesen sein, der Wenilo schliesslich Ludwig d. D. in die Arme trieb.

36) Opp. I, 21.

37) Lupus, ep. 98 (Migne 119, col. 573).

nationsfrage teilte. Somit war jene Forderung eine deutliche Demonstration gegen den Erzbischof von Reims und seine Partei. Aeneas liess sich zur Unterschrift der Kapitel herbei [38]), stellte dieselben aber dem Könige zu [39]), wodurch sie in die Hände Hinkmars gelangten, dessen höchsten Unwillen sie erregten. Der Erzbischof erblickte in ihnen eine geflissentliche und heimtückische Entstellung der zu Quierzy gefassten Beschlüsse [40]) und hat sie ihrem Urheber, gegen den er den Vorwurf der Häresie daraus ableitete, nie verziehen. Selbst der Tod mit seinem versöhnenden Einflusse vermochte ihn nicht milder zu stimmen; er widmete dem Bischof, welchen die Kirche von Troyes nachmals als Heiligen verehrte, in den Annalen einen höchst unfreundlichen Nachruf [41]).

Hinkmar würde auf die Thesen des Prudentius die Erwiderung wohl nicht lange schuldig geblieben sein, wenn nicht die politischen Verwickelungen seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch genommen hätten. Seit dem Beginn d. J. 857 war die Lage der westfränkischen Monarchie durch den Aufstand der Vasallen und ihre Verbindung mit dem deutschen Könige eine so gefährliche geworden, dass alle andern Interessen in den Hintergrund traten und die Prädestinationsfrage stillschweigend vertagt wurde. Aber es war nur die Ruhe, welche dem neuen Ausbruche des Sturmes vorhergeht. Nachdem der deutsche Eroberer über den Rhein zurückgekehrt war, wurde eine Nationalsynode der französischen, lothringischen und provençalischen Bischöfe für Juni 859 nach Savonières bei Toul angesagt. Da sich erwarten liess, dass hier die dogmatischen Gegensätze von neuem auf einander stossen würden, berieten sich die Bischöfe der Provence mit ihrem Könige Karl 14 Tage vor Eröffnung des Koncils auf einer besondern Versammlung zu Langres. Man einigte sich

---

38) Id. ep. 99 (ib. col. 574) bestätigen die Bischöfe der Provinz Sens, darunter auch Prudentius, die Wahl des Aeneas; dieser muss also die Kapitel wohl unterzeichnet haben.

39) Opp. I, 26.

40) Ib. I, 204.

41) SS. I, 455: Galindo . . . . . adprime literis eruditus, qui ante aliquot annos Gotescalco Praedestinatiano restiterat, post felle commotus contra quosdam episcopos secum haeretico resistentes, ipsius haeresis defensor acerrimus: indeque non modica inter se diversa et fidei adversa scriptitans moritur. Sicque licet diutino tempore languore fatigaretur, ut vivendi ita et scribendi finem fecit. Nicht bloss die verschiedene Stellung der beiden Männer zu den dogmatischen Fragen wird dieses harte Urteil eingegeben haben, sondern auch ihre heftigen Streitigkeiten wegen Rechtsansprüche auf einige Kirchen (Flod. 3, 21 p. 518; 3, 18 p. 508).

über 6 Kanones[42]), die eine wörtliche Wiederholung der von Valence sind; nur liess man im 5. eine Schriftstelle ausfallen, strich die scharfe Bemerkung über die Synode von Quierzy und fügte dem 6. Kanon die 9 in der Schrift „De tenenda etc.“ (c. 10) enthaltenen „Sententiae Patrum“ bei[43]). Diese Beschlüsse wurden durch Remigius zu Savonières[44]) verlesen, aber von der Gegenpartei mit Murren aufgenommen, die dann ihrerseits am folgenden Tage die Kapitel von Quierzy zur Verlesung brachte. Als nun die Erregung auf beiden Seiten stieg, und stürmische Scenen drohten, machte der Erzbischof von Lyon den vermittelnden Vorschlag, die Entscheidung bis zur nächsten Synode zu verschieben, was auch angenommen wurde[45]). Er übergab dann am nächsten Tage die Kanones von Langres Karl d. K., der sie seiner Gewohnheit gemäss Hinkmar zur Prüfung vorlegte[46]). Hierdurch fand sich dieser veranlasst, abermals eine grosse Streitschrift zu veröffentlichen[47]).

---

42) Mansi XV, 537 sq. Hincm., De praedest. Praef.

43) Diese finden sich nur bei Hincm. l. c., cf. opp. I, 132.

44) Mansi XV, 527 sqq. Die Liste der hier anwesenden Bischöfe und Aebte teilte Ewald (Neues Archiv. 1881. Bd. 6 S. 255) aus einer Madrider Handschrift mit.

45) Ueber die Streitfrage wurde nunmehr, vielleicht durch Prudentius, dem Papste berichtet: denn jener sagt in den Annalen zum Schluss des Jahres 859 (SS. I, 453): Nicolaus . . . de gratia Dei et libero arbitrio, de veritate geminae praedestinationis et sanguine Christi, ut pro c r e d e n t i b u s omnibus fusus sit, fideliter confirmat et catholice discernit. 7 Jahre später bemerkt Hinkmar dazu (ep. ad Egil. opp. II, 292): Per alium non audivimus nec alibi legimus. Unde . . . . necesse est, ut taliter domno apostolico suggeratis, ne scandalum inde in ecclesia veniat, quasi ipse, quod absit, talia sicut Gotteschalcus sentiat. Man kann nun weder dem blossen Zweifel Hinkmars einer ihm unangenehmen Thatsache gegenüber so viel Bedeutung zumessen, um die Nachricht, wie meistens geschieht, ganz zu verwerfen, noch mit Mauguin (II, 1 p. 20. 330) und Weizsäcker (a. a. O. S. 574) in der päpstlichen Erklärung eine offizielle Bestätigung der Beschlüsse von Langres erblicken. Dass sich Nicolaus privatim in der angegebenen Weise ausgesprochen hat, dies in Abrede zu stellen, sehe ich keinen Grund. Wir wissen, dass sich der Papst für die Sache interessierte, und dass bei ihm Klagen über Hinkmars Verfahren gegen Gottschalk eingelaufen waren (opp. II, 261).

46) Opp. I, 1 sq. Mon. Germ. LL. I, 465.

47) De praedestinatione Dei et libero arbitrio. Opp. I, 1—140. Migne 125, 55—474. Das Begleitschreiben an den König auch bei Flod. 3, 16 p. 505—507. Die Vorrede gibt die wichtigsten Aktenstücke im Wortlaute: Sermo Flori, Kapitel von Valence-Langres, Kapitel von Quierzy, Brief des Prudentius an Wenilo. Am Schlusse des Sermo folgt die Bemerkung: „Explicit Hincmari archiepiscopi Remensis ad omnes pene tunc temporis episcopos tam Galliae quam aliarum provinciarum suppresso nomine contra Gotteschalcum“, woraus Hefele

Dieses Werk, das aus 37 Kapiteln und einem rekapitulierenden Epilog von 6 Kapiteln besteht, verdient nach seiner formellen Seite wenig Lob. Obschon nach eigenem Geständnisse des Verfassers sehr eilfertig geschrieben, weil der königliche Auftraggeber ungeduldig drängte[48]), leidet es doch an ermüdender Weitschweifigkeit und häufigen Wiederholungen. Der Mangel an klarer Anordnung des Stoffes und die Ueberladung mit Citaten, welche die eigenen Gedanken des Verfassers ersetzen sollen und doch manchmal nur sehr lose mit dem Gegenstande zusammenhängen, erschweren nicht wenig das Verständnis. Trotz seines grossen Umfanges ist der theologische Gehalt des Buches ausserordentlich gering.

(IV, 211) die Vermutung herleitet, es sei hier ein Brief Hinkmars ausgefallen. Allein von einem solchen ist uns nichts bekannt, wie auch Flod. ihn nicht erwähnt; und ferner nimmt Hinkmar im Fortgange des Werkes auf denselben nirgends Bezug, was doch zu erwarten wäre, wenn er ihn der Vorrede einverleibt hätte. Ich glaube, dass wir hier nur die irrtümliche Notiz eines Abschreibers vor uns haben.

Mauguin (l. c. II, 1 p. 339 sq.) ist der Ansicht, das Buch sei 859 begonnen und erst 863 vollendet worden, und ähnlich bemerkt v. Noorden (S. 94), dass sich Hinkmar damit in den Jahren nach der Synode von Tousy (Okt. 860) beschäftigt habe. Sirmond (Synops. chronolog. ap. Hincm. opp. I init.) dagegen nimmt 859 und genauer Hefele (IV, 209 f.) Mitte 859 bis Mitte 860 als Abfassungszeit an. Letzteres scheint mir das Richtige zu sein, aber von den beiden Gründen Hefeles kann ich nur den ersten als berechtigt anerkennen, dass nämlich die Schrift sichtlich noch der Zeit des heftigsten Kampfes angehört, während durch die Synode von Tousy eine Art Vergleich zu stande kam, und dass Hinkmar zwar das Koncil von Savonières, niemals aber das von Tousy erwähnt. Der andere Grund aber, dass Hinkmar ausdrücklich sagt, vor drei Jahren seien ihm zu Neaufle die Kanones von Valence mitgeteilt worden, setzt voraus, dass dies 856 geschehen ist. Letzteres Datum beruht aber auf einer höchst unsichern Kombination, die sich einzig darauf stützt, dass Karl für Sept. 856 zu Neaufle eine Versammlung angesagt hatte. Wir haben deshalb in unserer Beweisführung oben (N. 26) den umgekehrten Weg eingeschlagen. Indes lassen sich für die Zeitbestimmung Hefeles andere genügende Beweise beibringen. Hinkmar bezeichnet die Uebermittlung der Kanones von Langres durch den König und ebenfalls die Synode von Savonières (Juni 859) als jüngst (nuper) stattgefunden (c. 36 p. 317. Epilog. c. 1 p. 353), und sagt in dem Begleitschreiben, das doch nur nach Vollendung des ganzen Werkes geschrieben sein kann, „n u p e r e l a p s o mense Junio per Ind. VII. anno incarn. 859“, woraus folgt, dass die Schrift vor Juni 860 vollendet war. Hiermit stimmt die chronologische Notiz in c. 1 p. 5 überein, dass seit der Zeit k u r z v o r dem Tode des hl. Augustinus († 430) „circiter 430 et eo amplius anni“ (was nach Hinkmars Sprachgebrauch mehr als 430 aber weniger als 431 Jahren bedeutet) verflossen seien.

48) Praef. init.

Hinkmar beginnt mit einer geschichtlichen Darstellung der alten prädestinatianischen Sekte, die noch zu Lebzeiten des h. Augustinus in Afrika und dem südlichen Gallien entstanden sein, und von welcher der Kirchenlehrer in seinen Büchern „De correptione et gratia", „De praedestinatione sanctorum" und „De bono perseverantiae" sprechen soll[49]), die aber in Wirklichkeit nie existiert hat[50]). Diese Häresie sei jüngst durch Gottschalk und seine „Mitschuldigen", zu welchen neben andern ausdrücklich Prudentius und Ratram gerechnet werden, erneuert worden. Die „modernen Prädestinatianer", aus deren Schriften einiges mitgeteilt wird, suchten sich zwar mit der Auktorität aller orthodoxen Väter zu decken, deren Aussprüche sie trefflich in ihrem Sinne zu verdrehen und zu verstümmeln wüssten, aber ihre vorzüglichste Stütze sei doch Fulgentius von Ruspe. Hinkmar will die Auktorität dieses Kirchenvaters nicht schlechthin verwerfen, glaubt aber doch nachweisen zu müssen, dass derselbe nie ein grosses Ansehen in der Kirche genossen habe. Ausserdem sei in den vorliegenden Fragen vor allem die Lehre der römischen Kirche massgebend[51]).

Die Kapitel 6 bis 14 enthalten eine äusserst scharfe Kritik der zwei ersten über Präscienz und Prädestination handelnden Kanones der Synode von Langres. Mit dem ihm eigenen polemischen Geschicke richtet Hinkmar aber seine spitzigen Pfeile nicht auf die Väter des Koncils, über die er nur in der Vorrede einen leisen Tadel ausspricht, sondern auf den zwar nicht namhaft gemachten, aber wohlbekannten Verfasser. In diesem erblickt er seinen „Erzfeind und Verfolger" und charakterisiert seine Leistung als „sinnlose" Kompilation eines „albernen" Concipienten aus dem „sermo" des Florus. Nur diesem Umstande sei es zu danken, dass sich darin einiges Wahre finde. In den meisten Fällen aber seien die Gedanken des Florus durch Umstellung und Trennung seiner Worte wesentlich verändert worden.

Sehen wir ab von den vielfach auf unbedeutende Nebendinge sich beziehenden Angriffen, so geht die Kritik überall von dem Grundgedanken aus, dass eine Prädestination zur Strafe eine Nötigung zur

49) Bei dieser Gelegenheit versucht Hinkmar mit Aufwand vieler Gelehrsamkeit aber mit wenig Glück die Echtheit des Hypomnestikon zu verteidigen (p. 9 sq.).

50) S. Hefele II, 597. Hergenröther, Kirchengesch. III, 121. Ausserdem sind Hinkmar noch manche andere historische Irrtümer untergelaufen, vgl. Hefele IV, 211.

51) Cap. 1—5.

Sünde einschliesse. Hinkmar muss zugeben, dass Fulgentius, Isidor und auch Augustinus von einer Vorherbestimmung zur Strafe reden. Aber, wendet er ein, die beiden ersten haben damit Falsches gelehrt; der eine widerspricht sich selbst in seiner Schrift, auf den andern haben noch die Ueberbleibsel der alten prädestinatianischen Sekte Einfluss gehabt. Was Augustinus betrifft, so drückt sich dieser nur in den frühern Büchern, die er vor den gereifteren Werken „De praedest. sanctor.“ und „De bono persev.“ verfasste, in jener Weise aus. Der biblische Beweis der Gegner wird von unserem Verfasser durch eine abschwächende Erklärung der angezogenen Stellen beseitigt. Als Gesamtresultat seiner Untersuchung stellt sich heraus, dass Kanon 1 und 2 von Langres sich bald in rechtgläubigem Sinne äussern, bald mit Gottschalks Häresie übereinstimmen. Diese widerspruchsvolle „Chamäleonsnatur“ kann sich der Erzbischof nur dadurch erklären, dass der Urheber der Kanones jener Ketzerei huldigt, aber äusserlich den Schein der Orthodoxie wahren möchte. Mit diesem Urteile verrät er selbst die Einseitigkeit seines eigenen theologischen Standpunktes; denn in den Beschlüssen von Valence wird niemand Widersprüche finden, wie sie thatsächlich auch immer hohes Ansehen in der Kirche genossen haben.

Der von Kapitel 15 bis 30 reichende Abschnitt bildet eine Apologie der Artikel von Quierzy, die hauptsächlich in dem mit behaglichster Breite geführten Nachweise besteht, dass jene von der Lehre der Kirchenväter und Kirchenschriftsteller, namentlich Augustins nicht abweichen. Nebenbei wird auch die Bekämpfung der „Gottschalk'schen Bundesgenossen“ und der Synode von Langres fortgesetzt. Bei einer solchen Digression legt Hinkmar mit einer ihm sonst nicht geläufigen Kürze und Klarheit seine eigene Theorie über die Prädestination dar[52]). Alles was Gott thut, hat er vor aller Zeit vorhergewusst und vorherbestimmt. Den Sündenfall und die Verwerfung des ganzen Geschlechtes, wodurch dieses zu einer „massa perditionis“ wurde, hat er vorhergesehen, aber nicht prädestiniert. Beides aber, ein Vorauswissen und ein Vorausbestimmen, hatte statt rücksichtlich der Auserwählten d. h. derjenigen, welche er aus jener Masse durch seine Gnade befreien und zum ewigen Leben führen wollte (Prädestination zur Gnade und Glorie). In Bezug auf die übrigen erkannte er nur von Ewigkeit, wie sie in der Menge der Gottlosen verbleiben und schliesslich dem ewigen Verderben anheimfallen würden. Für diese gibt es keine Prädestination; Gott ordnete

52) Cap. 19, p. 108 sq.

vielmehr durch einen vorzeitlichen Akt bloss an, dass er sie bestrafen werde. Man darf keine Vorherbestimmung zur Strafe, sondern nur eine solche der Strafe annehmen; höchstens kann gesagt werden, Gott präsciiere den Menschen zur Strafe[53]).

Sein einziges Argument, das in den mannigfaltigsten Formen und Wendungen immer wiederholt wird, ruht auf dem Satze, dass Gott nur jenes prädestiniert, was er selbst bewirkt; wenn er nun, schliesst Hinkmar, die Bösen zur Strafe prädestiniert, so muss er Urheber der Sünde sein, da diese die Strafe verursacht. In dieser Begründung liegt aber auch die ganze Schwäche und Einseitigkeit seiner theologischen Anschauung ausgesprochen, die darauf zurückzuführen ist, dass er die Vorherbestimmung zur Glorie von der zur Gnade nicht zu trennen versteht. Es lässt sich allerdings nicht verkennen, dass beide in der Ausführung gewissermassen nicht zu scheiden sind: die Gnade entwickelt sich zur Glorie, das gerechte Leben auf Erden zum seligen Leben; das eine bedingt das andere, die Gnade ist die Grundlage der Seligkeit. Indem Hinkmar diesen Gesichtspunkt ausschliesslich betonte und sich zu sehr von der oft hervorgehobenen Definition Augustins, welcher die Prädestination als „gratiae praeparatio“ bezeichnet, leiten liess, musste er in der Vorherbestimmung zur Seligkeit eine solche zur Gnade notwendig eingeschlossen erblicken und demgemäss auch in der parallel stehenden Prädestination zur Strafe eine solche zur Sünde. Deshalb findet auch nach seiner Auffassung die „Häresie Gottschalks“ ihren bezeichnenden Ausdruck in der Gleichstellung der beiden Prädestinationen[54]). Er war so sehr in seiner Anschauung befangen, dass die Versicherung der Gegner, die Prädestination zur Verdammnis habe das Vorherwissen der Sünden zur Voraussetzung, keinen Eindruck auf ihn machte[55]). Jene Ausdrucksweise, deren sich doch der beständig von ihm angerufene Augustinus bedient[56]), enthält nun einmal für seine Anschauung eine positive Beteiligung Gottes, eine

53) p. 109: Non praedestinavit hominem ad poenam, quem condidit cum honore ad gloriam: non, inquam, praedestinavit, sed praescivit hominem ad poenam, ad quam per poenis digna opera pervenitur.

54) S. z. B. p. 110.

55) p. 48: Quod vero subiunxit, in damnatione autem periturorum malum meritum praecedere iustum Dei iudicium, si vult ipsam praedestinationem reproborum appellari iudicium Dei, ... pro quo secundum praescientiam praedestinavit reprobos ad interitum, quia malum meritum illorum praesciens Deus ad interitum illos praedestinavit, quam male dicat, intelligat. Neminem enim Deus damnat, antequam peccet, quia neminem deserit, antequam deseratur.

56) S. Petavius, De Deo l. 9 c. 9.

Hinordnung des sündhaften Lebens auf die Verdammung als dessen Endziel. Dagegen glaubt er in dem Stichworte „praedestinatio poenae" die rechte Formel gefunden zu haben, die jede Möglichkeit ausschliesst, die Sünde als Werk Gottes hinzustellen. Hinkmar scheint sich die Verdammung gleichsam als Resultat zweier Faktoren zu denken. Der eine ist das in der Gottlosigkeit verharrende Leben, welches eine solche Disposition zur Strafe enthält, dass diese notwendig folgen muss, und wobei Gott nur insofern in Betracht kommt, als er den Sünder in der „massa perditionis" belässt. Der andere besteht in der Bereitung der Strafe von Seiten der göttlichen Gerechtigkeit. Der letztere Akt wird durch die „praedestinatio poenae" bezeichnet, während eine „praedestinatio ad poenam" auch den andern Faktor einschliessen und bei demselben ein positives Einwirken Gottes behaupten würde. In diesem Sinne bestände freilich ein wirklicher Gegensatz zwischen den beiden Formeln; allein in Wahrheit war ein solcher nicht vorhanden und konnte von den Gegnern nicht anerkannt werden[57]).

Bei der Rechtfertigung des 2. Kapitels von Quierzy erhalten wir eine lichtvolle Darlegung seiner Ansicht von der Willensfreiheit[58]). Vor dem Falle k o n n t e Adam sündenlos bleiben, wenn er wollte; durch die Ursünde aber wurde dieser Wille zum Guten geschwächt[59]), und nur zum Bösen behielt er seine volle Freiheit (voluntas sine gratia). Als Christus uns die Gnade wieder erwarb, erlangte der Wille seine ehemalige Freiheit zurück, indem die Gnade ihn heilte. In gleicher Weise hatte er sich früher[60]) dahin ausgesprochen, dass das „liberum arbitrium" nicht vernichtet (emortuum), sondern nur verdorben (vitiatum, vitio corruptum) sei und seine Integrität verloren habe. Dagegen war zu Quierzy von einem Verlust und einer Wiedererlangung des freien Willens die Rede[61]). Dieserhalb in der Schrift „De tenenda scripturae veritate" angegriffen, betont er jetzt, wie er nur in Bezug auf den v o l l k o m m e n e n Zustand der Willensfreiheit, vermöge welcher der erste Mensch jede Sünde meiden konnte, einen gänzlichen Verlust gelehrt habe. Er vergisst aber nicht hinzu-

57) Id., De incarnat. l. 13. c. 8 n. 9 nennt deshalb die Unterscheidung Hinkmars eine „iocularis et otiosa conflictio".

58) Cap. 21—23.

59) p. 204: Arbitrium liberum, licet merito primae culpae libertatem i. e. b o n i p o s s i b i l i t a t e m, non tamen n o m e n et r a t i o n e m amisit.

60) Lib. de 3 epist. c. 37.

61) Allerdings wurde dort auch wieder von einer Verderbtheit und Heilung (de corrupto sanatum) geredet. Damit hängt auch wohl der Wechsel des Ausdruckes im zweiten Kapitel von Quierzy zusammen, indem das erste Mal von der „libertas arbitrii", das andere Mal von dem „liberum arbitrium" gesprochen wird.

zufügen, dass es noch eine höhere Freiheit gebe, nämlich die Unmöglichkeit zu sündigen, welche sich Adam durch sein Verharren hätte verdienen können; diese sei uns durch die Erlösung nur der Hoffnung nach erworben und werde der Wirklichkeit nach erst im Jenseits wiedergewonnen. Hiermit fällt auch das volle Licht auf die verschiedenen Auffassungen der Freiheit, die uns früher bei den einzelnen Theologen begegnet sind; in der Sache kommen sie alle überein, nur muss man zugestehen, dass Hinkmar den klarsten und umfassendsten Blick bewährte.

Für sein entschiedenes Festhalten an der Fassung des 3. Artikels gibt der Erzbischof als Grund an, dass durch die Lehre, Gott wolle nur diejenigen zur Seligkeit führen, welche dieselbe auch wirklich erlangen, sowohl für die Auserwählten wie für die Reprobierten eine zwingende Notwendigkeit geschaffen werde. Diese Erwägung dürfte auch bei seiner Leugnung einer Prädestination zur Strafe von massgebendem Einflusse gewesen sein. Hinkmar lässt hierbei die grundlegende Unterscheidung der voluntas (bzw. necessitas) antecedens und consequens ausser Acht, wohl aber weiss er bei der folgenden Frage über den Umfang der erlösenden Wirkung des Kreuzestodes zu unterscheiden. Nachdem er mit leichter Mühe gegen seinen Lyoner Kritiker gezeigt hat, dass Christus die Natur aller Menschen angenommen hat und deshalb auch für alle gestorben ist, entwickelt er den wichtigen Gedanken, wie eben dieser Satz von der „copiositas sanguinis Christi“[62]) zu verstehen ist und nur insoweit gilt, als das Werk des Erlösers in Betracht kommt und von der Mitwirkung des einzelnen Erlösten abgesehen wird. Mit Geschick verteidigt er sich ferner gegen den Einwurf, dass der Herr unmöglich den Willen haben konnte, die vor seiner Geburt bereits verdammten Gottlosen zu erlösen, indem er bemerkt, diesen sei die Erlösung zwar nicht thatsächlich zu teil geworden, aber sie sei für diese gerade so gut bereitet gewesen, wie für jene, welche aus der nachchristlichen Menschheit an ihn nicht glauben wollten[63]).

---

62) Vgl. die Bemerkung Hinkmars im lib. de 3 epist. c. 26 (col. 1031 B:) Effusio iusti sanguinis Christi tam dives fuit ad pretium mundi, ut si universitas captivorum in eum crederet, nullus sub mortis imperio remaneret. Et quia non omnes tam ditissimo pretio redimuntur, ad infidelium respicit partem, non ad pretium saeculi copiosum.

63) Hinkmar hat immer die voluntas antecedens und redemptio mere sufficiens im Auge, während die Gegner nur von einer voluntas consequens und redemptio efficax reden. Gerade in diesen beiden Punkten wäre eine Verständigung so leicht gewesen, da die ganze Differenz nur eine scheinbare war und sich höchstens darüber streiten liess, ob die Ausdrücke „selig machen wollen“ und „erlösen“ besser auf das eine oder das andere passten.

Mit dem 31. Kapitel wendet sich der Verfasser wieder ausschliesslich der Bekämpfung des Valencer Koncils zu, dessen 7. Kanon seinen besondern Aerger erregt hat, weil derselbe über die Unwissenheit so vieler Bischöfe klagt und von den Fürsten die Gestattung des kanonischen Wahlrechtes für Klerus und Volk verlangt. Hinkmar bezieht den darin liegenden Vorwurf auf sich und nimmt daher Veranlassung, den Hergang seiner Wahl und Weihe weitläufig zu berichten. Wie wenig der Erzbischof in den dogmatischen Fragen an Versöhnung dachte, zeigt das 37. Kapitel, worin mit allem Nachdrucke wiederholt wird, dass die von ihm zurückgewiesenen Lehren nichts anderes seien als der wiedererstandene alte Prädestinatianismus. Ja er schreitet bis zu der Behauptung vor, dass jeder, der den Kapiteln von Quierzy nicht beistimmt, sich von der Einheit der Kirche löst[64]). In vollem Ernste findet er es deswegen nötig, in 12 Abschnitten ausführlich die kanonischen Bestimmungen über Bestrafung und Reconciliation solcher zu erörtern, die einer bereits verdammten Häresie verfallen.

Mit einem so schrillen Tone klingt die letzte in dem Streite erschienene Schrift aus. Um so mehr überrascht aber der baldige und geräuschlose Ausgang des Kampfes. Wie zu Savonières verabredet war, sollten die Verhandlungen auf der nächsten Synode wieder aufgenommen werden. Diese fand im Oktober 860 in Tousy statt und sah zahlreiche Bischöfe aus 14 Kirchenprovinzen versammelt[65]). Welche Debatten hier über die brennenden theologischen Fragen geführt worden sind, wird uns nicht berichtet; indes erhellt aus dem von Hinkmar verfassten[66]) Synodalschreiben[67]), dass dieselben jedenfalls zur Sprache gekommen sind. Das Dokument verbreitet sich in wortreicher, aber wenig geordneter Darstellung über die Natur Gottes, den Fall der Engel und Stammeltern, und über die Person des Gottmenschen. Zwei Punkte werden mit starker Betonung hervorgehoben: die Willensfreiheit, die keinerlei Nötigung duldet, und die Notwendigkeit der Gnade. Es scheint, dass die streitenden Parteien in Bezug auf diese zwei fundamentalen Sätze, in deren Formulierung sie nur abwichen, die Waffen friedlich zusammengelegt haben. In den weiteren Hauptfragen ist aber die Versöhnung nur eine scheinbare, oder wenigstens der die Gegensätze überbrückende Gedanke nicht ausge-

---

64) Epilog. c. 1 p. 354.
65) Mansi XV, 557 sqq.
66) Opp. II, 616.
67) Mansi l. c. 563 sqq.

sprochen. Unvermittelt werden die divergierenden Ansichten neben einander gestellt. So schliesst sich an die Erklärung, dass Gott alles kann, was er will, und dass nichts ohne sein Wollen geschieht — ein Satz, der stets das „ceterum censeo“ der Gegner bildete — unmittelbar die Bemerkung an: Gott will, dass alle Menschen selig werden[68]). Ja in ein und demselben Satzgefüge lesen wir die Worte: Der Herr hat für alle gelitten, und: Er erlöste alle, die an ihn glauben wollten, sei es vor oder nach seiner Ankunft[69]). Dagegen verlautet über die Prädestination der Gottlosen keine Silbe; wahrscheinlich hat man diesen Zankapfel einfach beiseite gelegt. Jedoch unterlässt Hinkmar es nicht, wenigstens indirekt und versteckt seine Meinung zum Ausdruck zu bringen, indem er nur von einer Prädestination der Auserwählten redet[70]), freilich ohne ausdrücklich die andere zu negieren.

Man gewinnt den Eindruck, dass es auf dem Koncile zu keiner förmlichen Einigung zwischen den Parteien gekommen ist, dass man aber des nutzlosen Streitens überdrüssig war, und nachdem die Gründe für und wider längst erschöpft waren, es angezeigt fand, jene Fragen, die doch von keiner unmittelbaren Bedeutung für das praktische Leben waren, fortan der öffentlichen Diskussion zu entziehen[71]). Dem niedern Klerus und dem Volke bot das Hadern der Kirchenhäupter einen wenig erbaulichen Anblick, und zur Förderung der kirchlichen Zucht konnte die unausbleibliche Parteinahme weiterer Kreise nicht dienlich sein. Für letztere war denn auch augenscheinlich das Synodalschreiben mit seinen allgemein gehaltenen und weit ausgreifenden Darlegungen bestimmt. Ein weniger kundiges Auge dürfte aus den vorsichtigen und gewundenen Erklärungen über die strittigen Punkte

68) L. c. col. 564 B.

69) L. c. col. 565 B—D.

70) L. c. col. 566 D.

71) Weizsäcker a. a. O. S. 575 glaubt, dass der gemilderte augustinische Lehrbegriff als Sieger aus dem Kampfe hervorgegangen ist. v. Noorden S. 97 nimmt im geraden Gegensatze hierzu an, dass die Hinkmar'sche Auffassung als die gültige Lehre der fränkischen Kirche von der Synode festgestellt worden ist. Hefele IV, 217 findet als Resultat, dass man das beiden Parteien Gemeinsame festgehalten und die Differenzpunkte vertagt hat. Auch Möller (Real-Encykl. von Herzog und Plitt 2. Aufl. 1879. Bd. 5 S. 327) meint: „Der Streit verlief im fränkischen Reiche ohne klare Schlichtung“, fügt aber bei, dass Hinkmar faktisch das letzte Wort behielt und sich mit einiger Vorsicht doch im Sinne der Sätze von Quierzy aussprach. Und ähnlich bemerkt schon Cellot l. c. p. 332: Articulos controversos sensim sine sensu quasi aliud cogitans insinuat, ... cognatas capitulis suis assertiones . . . in orationem clanculum immittit.

kaum die ungeschlichteten Gegensätze herausgefunden haben. Keineswegs aber waren diese verschwunden; nach 25 Jahren klagt Hinkmar noch über das „giftige Zischen der alten Schlange“ [72]).

Es mag dem sonst so unbeugsamen Erzbischofe von Reims schwer geworden sein, auf eine ausdrückliche Anerkennung seiner Ansichten, von deren Wahrheit er durchdrungen war, zu verzichten; aber dass ihm die Abfassung des Synodalschreibens anvertraut wurde, war doch eine Genugthuung für ihn.

8. Kapitel.

Der Streit über den Ausdruck „trina deitas“. Hinkmars Theologie im allgemeinen.

Fast gleichzeitig mit den Kontroversen über die Vorherbestimmung und Erlösung war eine andere Streitfrage aufgetaucht, deren Entstehen in jenen Kreisen zu suchen ist, welche sich der früher geschilderten wissenschaftlichen Bewegung angeschlossen hatten [1]). Es handelte sich um die Frage, ob die „Deität“ der göttlichen Personen im rechtgläubigen Sinne eine dreifaltige genannt werden könne oder nicht.

Dieses Problem, das in spekulativer Hinsicht immerhin einiges Interesse bot, aber mit den das kirchliche und religiöse Leben näher berührenden soteriologischen Fragen in keinem engern Zusammenhange stand, fand wenig Beachtung, solange der Prädestinationsstreit die Geister in Spannung erhielt. Aber dem in solchen Dingen argwöhnischen Auge Hinkmars war der auffallende Eifer nicht entgangen, welchen jene „Neologen“ der Sache widmeten. Hinter der Formel „trina et una deitas“, welche diese als den prägnanten Ausdruck der orthodoxen Trinitätslehre verfochten, witterte er bedenkliche Theoreme [2]).

---

72) Vita S. Remigii (AA. SS. Oct. I, p. 144 A). — Ib.: „Adhuc reliquiae Praedestinatianorum in istis Gallicanis provinciis fauce susurra mussitant“.

1) S. oben S. 88 f. Cf. Opp. I, 413: Quidam . . . . delectabiliter vocum novitatibus, ut innotescerent, incumbentes coeperunt contendere, quod . . . . . trina et una deitas et debeat et catholice valeat dici.

2) In einer kleinen um 850 verfassten Abhandlung in Briefform, die sich in einer dem 9. Jahrhundert angehörigen Handschrift (Würzb. Universitätsbibl. Ms. perg. theol. fol. n. 56) befindet, welche ehemals zum Gebrauche der Würzburger Domschule gedient zu haben scheint (vgl. Oegg, Versuch einer Korographie d. Stadt Würzb. Würzb. 1808. I, 507), wird eine Analogie durchzu-

Bereits i. J. 850 sah er sich aus diesem Grunde veranlasst, bei Hraban anzufragen, wie die Aussprüche der Väter über das Geheimnis der Dreifaltigkeit zu verstehen seien[3]). Der Erzbischof von Mainz übersandte ihm als Antwort die Akten der Aachener Synode (798) gegen den Adoptianer Felix von Urgel und eine Schrift seines Lehrers Alkuin. Im übrigen versicherte er, nicht zu wissen, woher jene Redensart, die „einige" verteidigten, stamme; in der patristischen Literatur sei sie nicht anzutreffen[4]). Aus dem Bruchstücke eines spätern Schreibens, das auf eine erneuerte Anfrage von Reims schliessen lässt, erfahren wir, dass „Gottschalk und seine Anhänger" es waren, welche das „trina et una deitas" zum Losungsworte gewählt hatten. Ob indes auch in dieser Sache der grübelnde Mönch den ersten Anstoss gegeben hat, bleibt zweifelhaft.

Hinkmar suchte zunächst in mündlichen Besprechungen die Bezeichnung „trina deitas" als unzulässig nachzuweisen[5]). In einer solchen Disputation, die nicht lange vor der Synode von Soissons (April 853) stattfand[6]), machte er geltend, nach der Lehre des

---

führen gesucht zwischen der Wesenseinheit und den Ursprüngen und Beziehungen der göttlichen Personen einerseits und der Einheit und gegenseitigen Abhängigkeit der Seelenkräfte andrerseits. Auch hier erscheint die orthodoxe Trinitätslehre in ähnlicher Weise verdunkelt, wie wir bei Gottschalk finden werden. Es kommen Sätze wie folgende vor: „Ipse Deus tria est, et unumquodque horum trium Deus est, et omnia illa tria . . . . . Deus est — illa tria (sunt) unum (fol. 34 a)".

3) R. H. n. 42.

4) Kunstmann a. a. O. S. 217. Ueber die Aachener Synode, die 798 und nicht 799 stattfand, vgl. Hefele III, 722 ff. Das Buch Alkuins ist wahrscheinlich die von Hinkmar oft citierte (opp. I. 473. 490. 507. 539 u. s. w.) Schrift über die Trinität.

5) Auch in den Kapiteln des Erzb. Rudolf v. Bourges (845—866) wird mit unverkennbarem Nachdrucke eingeschärft: U n a m e s s e d e i t a t e m et substantiam et maiestatem in tribus personis (Mansi XIV, 945).

6) Opp. I, 450 sq. Coustant (Vindiciae veterum codicum confirmatae. Paris 1715. pars 4 c. 13) und v. Noorden (S. 91 N. 4) verstehen unter der von Hinkmar erwähnten Synode von Soissons nicht die vom Jahre 853, sondern die vom Jahre 866. Allein die Bezeichnung, die ihr Hinkmar gibt: „Synodus 5 provinciarum, videlicet Remorum, Rotomagorum, Turonum, Senonum et Lugdunensium" (p. 451) passt nur auf die erstere, nicht aber auf die letztere, da auf dieser auch die Erzbb. von Bordeaux und Mainz anwesend waren (Mansi XV, 731). Ueberhaupt ist mit dem Ausdrucke „Synodus 5 provinciarum" stets die frühere gemeint, vgl. Mansi XV, 728. Hincm. Annal. a. 866 (SS. I, 472.) Opp. II, 282. Freilich, wenn v. Noorden a. a. O. Recht hätte, dass auf jenem Koncile Gottschalk Verfälschungen der 6. allg. Synode nachgewiesen worden wären (wovon aber Hinkmar nichts berichtet), so könnte man nur an das von

h. Augustinus sei alles, was in Bezug auf die Substanz von Gott ausgesagt werde, in der Einzahl auszudrücken, möge man von einer einzelnen Person oder von allen drei in der Gesamtheit reden. Als ihm einer der Gegner eine Stelle aus dem (pseudo-) augustinischen Buche „Contra quinque hostium genera“ entgegenhielt, in welcher die Worte „trina et una veritas“ standen, schöpfte der Erzbischof Verdacht und stellte eine Untersuchung über die Echtheit des betreffenden Abschnittes an. Durch Vergleichung zahlreicher Codices, die er sich aus verschiedenen Bibliotheken zu verschaffen wusste, ergab sich nach seiner Versicherung, dass die fraglichen Worte in einer Reihe jüngst geschriebener und aus derselben Quelle geflossener Handschriften eingeschoben waren. Da ein hochgestellter Geistlicher ein solches Exemplar schon früher dem Könige übergeben hatte, benutzte Hinkmar die Synode von Soissons, um den Betrug öffentlich aufzudecken [7]).

Wie wir aus diesen Vorgängen schliessen müssen, waren manche der Ansicht, in dem von Hinkmar bekämpften Ausdrucke liege nichts Verwerfliches. Die Freunde der Formel „trina et una deitas“ hatten sich gleich anfangs auf den Hymnus „Sanctorum meritis inclyta gaudia“ [8]) berufen, in dessen Schlussstrophe dieselbe gleichfalls vorkam, weshalb der Erzbischof hier die Worte „trina deitas“ durch „summa deitas“ ersetzen liess. Durch diese eigenmächtige Aenderung eines altehrwürdigen Liedes brachte er aber die Mönche gegen sich auf [9]) und trug so wesentlich zur Verschärfung des Streites bei. In mehreren Schriften wurde er angegriffen, vor allem durch ein ausführliches Werk des schlagfertigen Ratram, das dem Bischofe Hildegar von Meaux gewidmet war [10]). Das Buch liegt zwar nicht mehr vor, aber

---

866 denken, da Gottschalk erst in seiner nach 853 geschriebenen (vgl. unt. N. 10. u. 12) „schedula“ sich auf die Akten von Konstantinopel beruft.

7) Opp. I, 450 sq. Die nach Hinkmar interpolierte Stelle: „Gratias tibi vera et una trinitas, una et trina veritas, trina et una unitas“ ist übrigens in der Löwener und Mauriner Ausgabe beibehalten und von Coustant l. c. p. 314 sqq. verteidigt worden. — Jener Geistliche, der zu Soissons anwesend war, scheint ein Bischof gewesen zu sein (vgl. p. 451: Unicuique episcopo, sed et illi, qui . . codicem regi dederat).

8) Commune plurim. martyr. I. Vesp.

9) Opp. I, 442; vgl. p. 414.

10) Opp. I, 413. Hinkmar bemerkt p. 450, Ratram habe sein Buch zu derselben Zeit geschrieben, als er (Hinkm.) eine Handschrift der Akten der 6. allg. Synode, die ihm Peter von Arezzo geliehen hatte, in Hautvillers abschreiben liess. Jener Legat war aber, wie sich aus opp. II, 307 ergibt, in der Zeit nach dem Koncil von Soissons (853) bis zum Tode Leo IV († 17. Juli 855) im Frankenreiche.

daraus, dass Hinkmar den Verfasser nur der Verstümmelung von Väterstellen zeiht[11]) und sonst über seine Ausführungen ein beredtes Schweigen beobachtet, lässt sich entnehmen, dass der Korveier Mönch seine Aufgabe mehr auf positivem Wege gelöst und gewagte Spekulationen vermieden hatte.

Jetzt trat auch Gottschalk in die literarische Bewegung ein. Seine Vorliebe für neue und aussergewöhnliche Fragen und theologische Fehden, und nicht minder der verhaltene Groll gegen den verhassten Metropoliten gaben ihm die Feder in die Hand. Er liess erst im geheimen, dann aber offen Flugschriften zu Gunsten des „trina deitas" verbreiten[12]). Eine dieser Abhandlungen hat Hinkmar in seiner Gegenschrift vollständig mitgeteilt[13]), während er von andern nur Bruchstücke gibt[14]). Gottschalk findet in der Formel „trina et una deitas" den genauen und sozusagen klassischen Ausdruck der katholischen Lehre von der Einheit der Natur und der Dreiheit der Personen in Gott, die richtige Mitte zwischen den entgegengesetzten Irrtümern des Sabellianismus und Arianismus. Weil er in solcher Weise den Wert jener poetischen Phrase überschätzte, blieb er nicht dabei stehen, den Vorwurf der Häresie von ihr abzuwehren, sondern erklärte nun auch jeden, der die Bezeichnung „t r i n a deitas" missbilligte, für einen monarchianischen Ketzer. Unter diesem Gesichtspunkte erschien ihm das Vorgehen Hinkmars, der das „trina deitas" aus dem Kirchenhymnus entfernt hatte, als ein todeswürdiges Verbrechen. Dass der Ausdruck dogmatisch nicht beanstandet werden darf und unbedenklich von Vätern und späteren Theologen gebraucht worden ist, unterliegt keinem Zweifel. Er ist nicht „gleichbedeutend mit ‚deitas triplex', sondern bezeichnet bloss die Subsistenz der einen Gottheit in drei mit ihr selbst identischen Personen, wie auch unser ‚dreifaltig' von niemandem mit ‚dreifach' gegeben wird, wenn es nicht direkt auf die Personen, sondern auf ‚Gott', geschweige denn auf die ‚Gottheit' bezogen wird. Das ‚trina deitas' ist ohnehin nur eine poetische Figur für ‚trinus deus' = ‚deus qui est trinitas', d. h. ‚tres personae'"[15]).

---

11) Opp. I, 413. 438.

12) Opp. I, 414. Hinkm. bemerkt ausdrücklich, dass Gottschalk erst n a c h dem Werke Ratrams zu Gunsten des „trina deitas" schrieb.

13) Opp. I, 415—418.

14) Ib. p. 517. 518. 526. 534. 541 sq. 550.

15) Scheeben, Handb. der kath. Dogmatik. Freiburg 1875. I, 808. Vgl. Petav., De trinit. l. 8 c. 9 n. 6. In Bezug auf die patristische Literatur s. die Nachweise bei Coustant l. c. pars 4. cap. 3, p. 329—337.

Gleichwohl hatte der Erzbischof gerechten Grund, der jetzt zu einem Stichworte der Partei erhobenen Formel feind zu sein. Gottschalk bediente sich ihrer als Schild für durchaus irrige Anschauungen. Er behauptet, der Vater sei „Gott“, insofern er selbst ungezeugt und Zeuger des Sohnes sei; der Sohn, insofern er gezeugt sei; der hl. Geist, insofern er von beiden ausgehe. Und hieraus zieht er den Schluss, dass Gott in der Natur einer und in den Personen ein dreifaltiger sei[16]. Diesen Fundamentalsatz glaubt er treffend erläutert zu haben, wenn er die erste Person als „deitas ingenita“, die zweite als „deitas genita“, die dritte als „deitas procedens“ bezeichnet[17]. Und er bleibt sich nur konsequent, indem er jeder göttlichen Hypostase eine ihr eigentümliche und in sich abgeschlossene Deität zuschreibt[18]. Wie trotzdem die Einheit der Natur gewahrt wird, sucht er durch das dreimalige Untertauchen beim Taufritus zu veranschaulichen. Dreimal werde der Täufling untergetaucht; aber dennoch könne man nicht von drei Untertauchungen und drei Taufen reden, sondern nur von „trina mersio“ und „trinum baptisma“, und in abstrakter Auffassung von einem Untertauchen und einer Taufe[19]. In diesem Vergleiche tritt der Irrtum Gottschalks klar hervor. Er fasst die Einheit Gottes nur als eine logische, und die eine und allen drei Personen gemeinsame Natur nicht als Einzelwesen, sondern nur als abstraktes Universale auf, das erst in den einzelnen Hypostasen individuiert wird und zur Existenz gelangt. Es scheint, als ob er sich die konkrete göttliche Wesenheit nicht anders denken konnte, als identisch mit göttlicher Person. So kommt es, dass er jeder derselben eine „eigene“ Deität zuschreibt und meint, nur die Deität des Sohnes habe die menschliche Natur angenommen[20].

Allerdings muss man zugeben, dass in der von Hinkmar unver-

---

16) Opp. I, 416: Dum solus pater sic est Deus, ut non sit ex Deo, sed genuerit Deum; et solus Filius sic est Deus, ut genitus sit a Deo; et solus Spiritus sanctus sic est Deus, ut procedat ex ingenito simul et genito Deo: patet prorsus, quod naturaliter unus et personaliter trinus est Deus.

17) Ib.

18) Ib. p. 417: Unicuique personae suam propriam deitatem, integram, plenam, perfectam penitus inesse credat . . . . Inest unicuique personae sua propria deitas atque divinitas.

19) L. c.: Ter proculdubio mergimur et tamen propterea trina ipsa mersio et trinum baptisma i. e. trina tinctio, non, quod absit, tres mersiones et tres tinctiones aut tria baptismata, sed una est generaliter mersio et una tinctio i. e. unum baptisma.

20) L. c.: Nequaquam assumpsit humanitatem, quod absit, ullo modo tota trinitas, sed sola tantummodo Filii deitas.

kürzt mitgeteilten Abhandlung, die wir bisher allein berücksichtigt haben, sich diese falsche Anschauung nicht so unzweifelhaft ausgesprochen findet, dass man nicht vielleicht alles im günstigen Sinne deuten könnte[21]). Richtige Vorstellungen sind mit unrichtigen vermischt, so dass der häretische Charakter des einen Satzteiles durch den wahren Gedanken des andern wieder in Frage gestellt wird. Jedoch beweisen die von Hinkmar angeführten Fragmente anderer seiner Schriften unwiderleglich die Häresie des Mönches, mag er auch derselben sich nicht bewusst gewesen sein. Nach jenen Fragmenten soll nämlich der Unterschied zwischen der e i n e n göttlichen Natur und den Personen darin liegen, dass die e i n e Natur die allgemeine und allen drei Hypostasen gemeinsame Substanz sei, dagegen die Person die individuelle und ihr ausschliesslich eigentümliche Substanz darstelle[22]). Darum definiert Gottschalk die Person als das, „was durch sich selbst eine Einheit bildet“[23]), und leugnet ausdrücklich, dass bei Gott das Moment der Persönlichkeit in den Relationen und nicht in der individuellen Wesenheit liegt[24]). Folgerichtig musste er zu der Behaup-

21) In dem Citat oben N. 16 müsste man dann „Deus“ = „persona divina“ fassen, wodurch freilich der Schluss: „patet, quod naturaliter unus est Deus“ hinfällig würde. Die Stelle oben N. 18 wäre vielleicht dahin auszulegen, dass jeder Person die ganze göttliche Natur e i g e n ist, und in N. 20 würde „Filii deitas“ = „Filii persona“ zu setzen sein. Letztere Auffassung wäre entschieden gefordert, wenn man bei Gottschalk eine so korrekte und streng durchgeführte Terminologie annehmen dürfte, dass er „assumere“ nicht von der Wesenheit gebraucht haben könnte.

22) Opp. I, 517: Siquidem inde dicitur in Deo persona, quod per se sit una. Quapropter cum Dei natura nihil aliud sit, quam generalis, communis atque universalis omnium trium substantia, et unaquaeque in trinitate persona nihil sit aliud quam propria, specialis et individua singulorum substantia et essentia: patefacta est . . . inter unam Dei naturam et tres personas differentia: eo videlicet quod in natura demonstratur omnium trium substantialis generalitas, communitas, universalitas, unitas, at in propriis declaratur individua singulorum specialitas atque proprietas, et ita his quoque consequenter manifestatur trinitas, et sicut superius una sc. natura, sic et in his trina deitas.

Ib. p. 518: Cum dicitur Dei natura, totius trinitatis communis cognoscitur essentia, cum vero dicitur persona, nonnisi unicuique ex trinitate specialis dignoscitur esse substantia. Revera enim naturale nomen Dei, quando generaliter ponitur, totas tres aequaliter complectitur personas, personale vero solummodo singulas. — Man darf hier nicht etwa einen Gegensatz zwischen „essentia“ und „substantia“ annehmen, da Gottschalk oben beide Ausdrücke als gleichbedeutend gebraucht.

23) Opp. I, 517 (s. vorige N.). Hinkmar (ib. p. 523) legt diesen Satz dahin aus, dass jede göttliche Person „per se sit una deitas vel substantia.“

24) L. c.: Nomina personalia non sunt ullo modo relativa, sed potius essentialia sive substantialia, sicut sunt et naturalia (sc. nomina).

tung gelangen, dass jede der drei Personen nicht infolge der gemeinsamen Natur, sondern aus sich Gott sei[25]), und dass man zum Sohne betend „Tibi Deo gratias“ eigentlich immer hinzufügen müsse „Vobis Deo gratias“, um nicht gegen die beiden andern Personen ungerecht zu sein. „Tibi trinitati Deo gratias“ zu sagen, sei sogar Judaismus und Sabellianismus[26]).

Es handelte sich daher keineswegs um einen blossen Wortstreit, als Hinkmar nach Vollendung seines letzten Werkes über die Vorherbestimmung an die Ausarbeitung einer Streitschrift gegen die Trinitätslehre Gottschalks ging[27]). Obschon er nach dem eben be-

25) Ib. p. 534: „Cum sit ex trinitate ceulibet unaquaeque persona per se Dominus Deus.

26) Ib. p. 526. 534.

27) Collectio ex s. scripturis et orthodoxorum dictis de una et non trina deitate, sanctae videlicet et inseparabilis trinitatis unitate, ad repellendas Gotheschalci blasphemias eiusque naenias refutandas (Opp. I, 413—555. Migne 125, 473—618). Die Abfassung wird von Sirmond (Synopsis chronolog.; ap. Hincm. opp. I init.) in das Jahr 857, von Mabillon (Annal. III, 125) bald nach 859 und von Mauguin (Vindiciae praedest. et gratiae. II, 1 p. 360) 864 bis 868 verlegt. v. Noorden (S. 91 N. 7) nimmt an, die Schrift sei wahrscheinlich nicht vor 863 begonnen worden, und vor 866 sei Hinkmar über die 37. Seite der Sirmond'schen Ausgabe, also über einen verhältnismässig kleinen Teil, nicht hinausgekommen. In ähnlicher Weise setzt Coustant (l. c. pars 4, c. 13 p. 422) den Beginn 864 und die Vollendung nicht vor 867. Die beiden zuletzt genannten Forscher gehen zur Bestimmung des terminus ad quem von der schon oben (N. 6) als irrig zurückgewiesenen Ansicht aus, dass Hinkmar die Soissoner Synode vom Jahre 866 erwähnt.

Wenn wir von dem letzten Abschnitte des letzten Kapitels (p. 552—555), der sich durch seinen Inhalt (Bericht über die letzten Tage und den Tod Gottschalks) und durch die einleitenden Worte als spätern Zusatz zn erkennen gibt, absehen, so bietet den einzigen chronologischen Anhaltspunkt die Schlussbemerkung des Verfassers: „Haec omnia post librum de praedestinatione . . . . statim in initio suae (sc. Gothescalci) de trina deitate blasphemiae collegi et scripsi“ (p. 552). Es kann hier, wie auch v. Noorden und Coustant annehmen, nur das letzte Werk über die Prädestination gemeint sein; denn das erste umfasste mehrere Bücher (Flod. 3, 15 p. 502) und wird auch von Hinkmar selbst unter der Bezeichnung „libri“ citiert, während hier nur von einem „liber“ die Rede ist. Als frühester Zeitpunkt ergibt sich somit 860 (vgl. oben S. 142 N. 47). Die verschiedenen Ansichten über den terminus a quo erklären sich durch die verschieden angenommene Abfassungszeit des zweiten Werkes De prädestinat.

Aus der näheren Bestimmung: „Statim in initio suae . . . . blasphemiae“ lässt sich kein chronologischer Schluss ziehen. Denn diese Bemerkung kann sich nur auf die literarische Verteidigung des „trina deitas“ durch Gottschalk beziehen, da Hinkmar dessen Schriftchen „suae inchoationis verba“ nennt (p. 418), und Gottschalk mündlich sich schon vor 856 (s. oben S. 151)

endigten Prädestinationsstreite und der aufreibenden politischen Thätigkeit der jüngsten Jahre das Bedürfnis nach Ruhe mehr als je empfand, glaubte er doch der Wichtigkeit der Sache und den ihm von vielen Seiten zugekommenen Aufforderungen es schuldig zu sein[28]), der neuen Irrlehre eine sehr ausführliche Widerlegung zu widmen.

Seine Polemik geht von dem oft betonten Grundgedanken aus, dass „Deität" vollkommen gleichbedeutend ist mit göttlicher Natur und Wesenheit[29]) und dass darum in der Deität die Einheit Gottes zum Ausdrucke kommt. Mit Recht erblickt Hinkmar die wichtigste Bestimmung der patristischen Trinitätslehre in dem Satze: „Deitas trinitatis est unitas"[30]). Diesem stellt er als scharfen Gegensatz den Personenbegriff gegenüber, indem er mit Boëthius die Hypostase als „rationabilis naturae individua subsistentia" bezeichnet[31]). Freilich

als Anhänger jener Formel bekannt hatte; über den Zeitpunkt aber, wann Gottschalk zuerst sich schriftlich in jener Frage äusserte, lässt sich nichts festsetzen. Auch kann aus der blossen Thatsache, dass Hinkmar erst im Jahre 864 den Mönch beim Papste als Verteidiger jenes Ausdruckes denuncierte (ep. ad Egil. Opp. II. 264), das „initium blasphemiae" nicht näher bestimmt werden.

Ich möchte den Beginn des Werkes in das Jahr 860 verlegen. Da kein Zweck einzusehen ist, weshalb Hinkmar mitteilen wollte, dass er jenes später als das Buch De praedest. geschrieben habe, so dürfte die Notiz: „Omnia post librum de praed. . . . . scripsi" den prägnanten Sinn von „bald nachher" haben, wodurch den Lesern das nicht allen bekannte „initium blasphemiae" Gottschalks näher fixiert werden sollte. Die Ausarbeitung der Schrift wird nicht lange Zeit in Anspruch genommen haben, da solches weder der Gewohnheit Hinkmars noch seinem polemischen Zwecke entsprach. Die Vollendung würde daher spätestens 861 zu setzen sein. Hierzu stimmt vortrefflich die Klage des Verfassers über seine vielen Geschäfte (p. 414), da gerade in der Zeit unmittelbar nach dem Koblenzer Frieden, als das Reich reorganisiert werden musste, seine Thätigkeit ausserordentlich in Anspruch genommen war. Ebenso ist auch die weitere Klage über geistige Ermüdung (contumacia inertiaque sensus l. c.) besonders in jener Zeit begreiflich, weil er eben zwei umfangreiche Werke vollendet hatte: „De praedestinatione" und „De divortio" (s. unten Kap. 10 N. 4). In dem letzteren beschwert er sich ebenfalls über Mangel an Zeit (opp. I, 683).

Nach Flodoard (3,15 p. 502) schrieb Hinkmar zwei verschiedene Bücher über die Trinitätsfrage, eines „ad filios ecclesiae suae", womit das vorliegende bezeichnet ist, (wie aus der Anrede des Prologs erhellt), ein anderes „ad Karolum regem." Letzteres glaubt v. Noorden a. a. O. in der „Explanatio in ferculum Salomonis" (opp. I, 756—771) zu erkennen; allein in dieser Schrift wird die Trinitätslehre nur in 17 Zeilen (p. 761 sq.) berührt.

28) p. 414.

29) p. 425. 460. 469.

30) p. 424—427. 455. 463. 464. 468. 470.

31) p. 523.

lässt er sich nicht auf eine nähere Erläuterung dieser wichtigen Definition ein, aus welcher sich die entscheidendsten Argumente gegen Gottschalk herleiten liessen. Jedoch hat er ihre Tragweite wohl erwogen und bekämpft darum die Bemerkung des Gegners: „Inde dicitur in Deo persona, quod per se sit una" als den gefährlichsten Punkt in dessen Systeme, dem entgegen er mit Nachdruck hervorhebt, dass nur die Relationen es sind, welche die Personen als solche begründen[32]). Ebenso erhebt er auf Grund der katholischen Wahrheit, dass die Wesenheit Gottes oder die Deität ganz und vollständig sowohl in allen drei Personen zusammengenommen wie in jeder einzelnen ist[33]), entschiedenen Widerspruch gegen die Behauptung, jeder Person komme eine ihr eigentümliche Deität zu, und gegen die hieraus sich ergebende und auch von Gottschalk gezogene Folgerung, dass nicht die Person, sondern die Deität des Sohnes die menschliche Natur angenommen habe[34]). Hinkmar hatte vollkommen Recht, gleich im Anfange seines Werkes die hauptsächlichsten Irrtümer Gottschalks in den beiden Sätzen zusammenzufassen: Ebenso und in demselben Sinne wie „Gott", ist auch die „Deität" eine dreifaltige, und: Jede Person in der Gottheit hat ihre eigene, in sich beschlossene und besondere Deität[35]). Wenn er dem Mönche vorwirft, derselbe zerlege die eine und unteilbare göttliche Natur durch eine wirkliche (reale) Trennung in drei Naturen[36]), so ist dies keine Verleumdung, mag auch die weitere Anschuldigung des Arianismus[37]) als zu weit gehend befunden werden. Von einer bei dem Erzbischofe sonst seltenen Feinheit der Auffassung zeugt die Bemerkung, Gottschalk strebe auf dem umgekehrten Wege derselben Häresie zu wie Arius. Während dieser durch Ueberspannung des Personenbegriffes zur Teilung der Natur gelangt sei, fasse jener den Begriff der Wesenheit zu unbestimmt und zu weit und müsse deshalb die göttliche Natur erst in den Personen zum bestimmten und konkreten Sein kommen lassen[38]).

Auf solche treffende und klar ausgesprochene Gedanken stösst man aber in der breitspurigen Darstellung nur selten und gelegentlich. Anstatt die Grundprinzipien zu entwickeln und von diesen systematisch zu den Folgerungen fortzuschreiten, folgt der Verfasser

32) p. 456. 464. 538.
33) p. 470.
34) p. 476 sq. 489.
35) p. 422. 437.
36) p. 424—427.
37) p. 418. 427. 429—433. 468. 471.
38) p. 468.

Schritt für Schritt den Worten des Gegners, wodurch ermüdende Wiederholungen unvermeidlich werden. Sodann brachte die Hinkmar eigentümliche Methode, nach Art einer juristischen Beweisführung nur die Auktoritäten sprechen zu lassen und durch eine gehäufte Fülle von Citaten zu imponieren, den Nachteil mit sich, dass manche Ausführungen kaum den Kern der Frage berühren und die Polemik eine mehr äusserliche bleibt. Die leitende Idee Gottschalks, dass die Einheit der göttlichen Wesenheit nur als eine logische zu betrachten sei, hat er so wenig erkannt, dass gerade dort, wo dieselbe am deutlichsten zu Tage tritt, die Erwiderung auffallend kurz und matt wird[39]). Darum versteht er auch nicht die Konsequenz, die in den Gottschalk'schen Anschauungen herrscht, glaubt vielmehr viele Widersprüche in denselben entdeckt zu haben[40]). Hinkmar ist ein vorwiegend positiv gebildeter Theologe, der sich durch umfassende patristische Studien einen gewissen Takt angeeignet hat, um Wahres vom Falschen mit Sicherheit zu unterscheiden, ohne dass er die rationellen Gründe immer klar durchschaute.

Die besondere Frage, von welcher der Streit seinen Ausgang genommen hatte, ob der Ausdruck „trina deitas" zulässig sei, wird nur kurz, aber ziemlich selbständig von ihm besprochen. Er will in Bezug auf Gott genau zwischen essentiellen und relativen Prädikaten unterschieden, und erstere nur in der Einzahl, letztere nur in der Mehrzahl ausgesagt wissen[41]). „Deitas" bezeichnet nach ihm sowohl grammatisch wie logisch etwas, das nur als ein Einziges existiert, während „trinitas" und „trina" bloss grammatisch, nicht auch logisch eine Einheit ausdrücken. Deshalb könne das Prädikat „trina" dem Begriffe „deitas" nicht im eigentlichen und strengen Sinne beigelegt werden[42]). Aber in seiner Entgegnung auf die von Gottschalk für den Gebrauch des „trina deitas" bei den Vätern beigebrachten Zeugnisse ist der gelehrte Erzbischof sehr unglücklich. Anstatt die unbestreitbare Thatsache[43]) einzuräumen und zu bemerken, dass jene Redensart eine Metapher sei, macht er wahrhaft verzweifelte Anstrengungen, die Beweisstellen zu entkräften. Bald nimmt er eine absichtliche Fälschung der Handschriften durch Gottschalk und seine Freunde an[44]), bald macht er kühne Emendationsversuche[45]), bald

39) p. 493. 518.

40) p. 476 sq. 520.

41) p. 455 sq.

42) p. 479.

43) S. den ausführlichen Nachweis bei Coustant l. c. pars 5, c. 3. u. 13.

44) p. 450 sq. Dass Hinkmar überhaupt allzusehr geneigt ist, Interpolationen anzunehmen, zeigt Coustant l. c. cc. 8. 10. 11. 12. 14 sqq.

nimmt er zur „necessitas metri" als Erklärung seine Zuflucht[46]; nur in wenigen Fällen erkennt er das „trina deitas" und ähnliche Redeweisen als „figürliche und uneigentliche" an[47]).

Ob der Streit noch fortgesetzt worden ist und wie er sein Ende gefunden hat, berichten die Quellen nicht. Hinkmar hat vermutlich genügende Fürsorge getroffen, dass fürder von Hautvillers keine ketzerischen Schriften mehr ausgingen. Für die übrigen Gegner, die nur den durch sein Altertum geheiligten Ausdruck verteidigten, ohne den Boden der Rechtgläubigkeit zu verlassen, dürfte der Kampf um eine so unbedeutende Sache bald seinen Reiz verloren haben. Nur Gottschalk beharrte mit leidenschaftlicher Unerschütterlichkeit bei seinen Ideen, in dieser Frage nicht minder wie bezüglich der Vorherbestimmung und Erlösung. Die mannigfachen Versuche des Erzbischofs den Verblendeten mit der Kirche auszusöhnen, blieben erfolglos[48]), und auch die lebenslängliche Haft vermochten diesen kalten Verstand und dieses glühende Herz nicht zu bezwingen. Die schwärmerische Gesinnung, die seine Schriften offenbaren, hatte sich in den letzten Jahren zu religiösem Wahnsinn gesteigert, der immer mehr seinen Geist umnachtete. Er glaubte, dass Gott ihm verboten habe, für den Erzbischof zu beten, dass nacheinander die drei göttlichen Personen in ihn eingekehrt seien, und dass er keine Kleider mehr von seinen Mitbrüdern annehmen dürfe, sondern wie Adam vor dem Sündenfalle einhergehen müsse[49]). Die Bemühungen der Feinde Hinkmars, ihn als ungerecht Verfolgten hinzustellen und als Werkzeug gegen den Metropoliten zu gebrauchen[50]), mochten ihn in dem Wahne bestärken, dass er in kurzem die Stelle des gestürzten Feindes einnehmen und schliesslich die Martyrerkrone erlangen werde[51]).

Als ihn später eine tödliche Krankheit befiel, sandte ihm Hinkmar ein kurz gefasstes Glaubensbekenntnis[52]), das in wenigen Sätzen die katholische Lehre über Prädestination und Trinität enthielt; unter der Bedingung, dass er es unterschreibe, sollte er in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufgenommen werden. Das letzte Schriftstück, welches der Erzbischof seinetwegen schrieb, ist eine Anweisung für

---

45) p. 505.
46) p. 500. 502.
47) p. 453. 500—503.
48) p. 552.
49) p. 550.
50) S. unten Kap. 14.
51) p. 550.
52) p. 552 sq. R. H. n. 260.

die Mönche von Hautvillers, ihn gut zu behandeln, aber falls er seine Irrtümer nicht widerrufe, die Sakramente und das christliche Begräbnis ihm zu versagen[53]). Gottschalk blieb unbeugsam und endete mit dem Banne beladen sein tragisches Leben wahrscheinlich in der letzten Hälfte der sechziger Jahre[54]). „Indignam vitam digna morte finivit et abiit in locum suum" [55]), lautet das letzte Urteil seines strengen Gegners.

Nur die Person des unruhigen Mönches war es gewesen, durch welche Hinkmar in die theologische Bewegung hineingezogen wurde; hätte Gottschalk nicht im Machtbereiche seines Krummstabes gelebt, so würde Hinkmar kaum ein Pergamentblatt seinetwegen beschrieben haben. Andrerseits würde ohne Hinkmars Dazwischentreten der Prädestinations- und Trinitätsstreit auch nicht jene Ausdehnung und Schärfe erreicht haben. Rein wissenschaftlichen Interessen zu dienen, lag nicht in der Geistesrichtung des Metropoliten. So blieb er den sonstigen dogmatischen Fragen, welche unter seinen Zeitgenossen verhandelt wurden, fern, versäumte es jedoch nicht, gelegentlich seinen Standpunkt mit einigen Worten anzudeuten. In der durch Paschasius Radbertus, den Abt von Alt-Korvei, angeregten Kontroverse über die Existenzweise Christi in der Eucharistie[56]) trat er bezüglich der wesentlichsten Bestimmungen auf dessen Seite. Radbert hatte die altkirchliche Lehre von der Transsubstantiation, der vollen Realität des sakramentalen Leibes und dem Opfercharakter des eucharistischen Geheimnisses mit einer Schärfe formuliert, die Anlass zu Missverständnissen bot. Hraban und der selbst sich in unklaren Anschauungen bewegende Ratram bekämpften manche seiner Aufstellungen, während Skotus zu einer rationalistischen Verflachung des Mysteriums fortschritt. Hinkmar dagegen lehrt unzweideutig die wirkliche Verwandlung der Elemente des Brotes und Weines in den Leib und das Blut des Erlösers[57]) und legt gegen den Satz des irischen Philosophen, das Sakrament sei nur eine Erinnerung an den wahren Leib und das wahre

53) p. 553—555. R. H. n. 261.

54) September 866 wird Gottschalk zum letztenmale als lebend erwähnt (R. H. n. 196). Die gewöhnliche Angabe, dass er 868 oder 869 gestorben sei, entbehrt der Begründung, ebenso die Meinung Mabillons (Annal. l. 36 n. 42; III, 125), dass der in einem Nekrologium von Hautvillers zum 30. Oktober genannte „Godescallus monachus" der unserige sei; der Name kommt sehr häufig vor, und schwerlich wird man den unversöhnt gestorbenen Ketzer dem Nekrologium einverleibt haben.

55) p. 555.

56) Vgl. Hergenröther, Handb. d. allg. Kirchengesch. I. 704 ff. III, 237 f.

57) Opp. I, 767. II, 97 sq. 141. 844.

Blut, entschieden Verwahrung ein[58]). Gleich Radbert scheint er sich der Meinung zuzuneigen, dass nicht bloss die Seele, sondern auch der Körper in der hl. Kommunion genährt werde[59]), und wie dieser bekennt auch er den Glauben an die Identität des sakramentalen Leibes mit jenem, der auf Erden wandelte und ans Kreuz geschlagen wurde[60]), sowie an die tägliche Erneuerung des Opfers, das einst auf Golgatha sich vollzog[61]). Eingehender hat er über diese Gegenstände wahrscheinlich in der verlorenen Schrift über „die vorzüglichsten Sakramente des menschlichen Heiles" gehandelt[62]). Auch in der mariologischen Zeitfrage, ob die Geburt aus der Jungfrau auf natürliche Art stattfand oder in wunderbarer Weise ohne Oeffnung des Mutterschosses, schloss sich Hinkmar der letzteren Auffassung an[63]). Wollte er so das Uebernatürliche und Geheimnisvolle

---

58) Ib. I, 232; vgl. v. Noorden S. 104 N.

59) Ib. II, 844. Carmen ad B. M. V. (A. Mai, Classici Auctores, Romae 1833. V, 452 sqq.) Vers. 45 sq.

60) Opp. II, 90 sq. 844.

61) Ib. II, 90 sq. 97 sq.

62) Flod. 3, 29 p. 554.

63) Opp. I, 631. 762. 767. Carmen l. c. Vers. 9 sq. Sdralek (Hinkmars v. Rheims kanonist. Gutachten über die Ehescheidung d. Königs Lothar II. Freiburg 1881) S. 31 ist der Ansicht, Hinkmar „adoptiere das, worin Ratramnus und Radbert einig sind, nämlich dass die Mutter Gottes ‚clauso utero' geboren habe", ohne sich für den einen gegen den andern zu entscheiden. Radberts Schrift (De partu Virginis libb. II. Migne 120, 1367—1386) ist hauptsächlich gegen die Anschauung gerichtet, dass Christus wie jeder andere Mensch den Gesetzen und Bedingungen der Natur gemäss geboren worden sei, wogegen er betont: „Ineffabili nativitate Deus verus processit . . . . . Quomodo ergo commune dicitur, quod est ineffabile? . . . Et ideo sicut clausis visceribus iure creditur conceptus, ita omnino et clauso utero natus" (1369 D sq.). Wenn er ausserdem bemerkt, die Jungfrau habe geboren wie Eva vor dem Sündenfalle geboren haben würde (1371 C. 1381 A), in völlig wunderbarer Weise, „neque in dolore neque sub corruptione" (1369 A), so fügt er dem „utero clauso" keine wesentlich neue Bestimmung hinzu. Hinkmar, der sich übrigens nur flüchtig über diese Frage ausspricht, scheint mir deshalb mit Behauptungen wie „vulva non adaperta, sed clauso utero peperit (p. 631) — investigabili miraculo natus est per uterum (p. 762) — virginalibus integris inconvulsis atque intemeratis mirabiliter nati" (p. 767) doch auf der Seite Radberts zu stehen. Die Hauptfrage, die Ratram (Liber de eo quod Christus ex Virgine natus est. Migne 121, 81—102) behandelt, ob die Geburt „per virginalis ianuam vulvae" oder „monstruose de secreto ventris incerto tramite" (38 A) geschah, lässt Hinkmar allerdings unberührt, weil sie für seinen Standpunkt kaum von Bedeutung war. Für Ratram hinwiederum ist die Frage, ob „utero clauso" oder nicht, nebensächlich, weshalb er sich unklar darüber ausspricht: „Vulvam aperuit, non ut clausam corrumperet, sed ut per eam suae nativitatis ostium

in der christlichen Dogmatik nicht verkümmert wissen, wie er denn auch die alte Tradition von der leiblichen Himmelfahrt der Muttergottes festhielt[64]), so huldigt er doch bezüglich der Bilderverehrung der mehr nüchternen Auffassung der fränkischen Kirche. Sein Buch „über die Verehrung der Bilder des Erlösers und der Heiligen", das er auf Bitten einiger Bischöfe verfasste[65]), ist nicht erhalten, aber die Bemerkung, dass die Bilder nur zur Belehrung des unwissenden Volkes aufgestellt werden dürften[66]), zeigt zur Genüge, wie er vollständig auf dem Standpunkte der karolinischen Bücher verharrte und jede Art von wirklicher Verehrung ausgeschlossen sehen wollte[67]). Darum verwarf er auch das den relativen Kultus der Bilder sanktionierende 7. allgemeine Koncil von Nicäa (784)[68]), das für ihn nur die Bedeutung einer Pseudosynode hatte, weil es ohne Auktorität des römischen Stuhles gehalten und von der Synode zu Frankfurt (794), die „vielleicht eine allgemeine genannt werden könne", widerlegt worden sei[69]). Aus dem gleichen Grunde erregte die 8. all-

---

aperiret (92 A) — adaperuit eam, non quo violaret integritatem uteri, sed quo ventris palatium vacuaret (92 C) — sic aperiens virginalem vulvam nascendo, ut tamen eam relinqueret clausam non violando" (94 A).

64) Carmen l. c. Vers. 87 sq.

65) Flod. 3, 29 sq. 554.

66) Opp. II, 487.

67) Die „libri Carolini" lassen die Bilder nur zum Schmucke der Kirchen oder zur Erinnerung an vergangene Begebenheiten (vgl. Hefele III, 707 f.) d. h. zur Erweckung der Andacht zu. Genau dieselbe Meinung vertreten Agobard (Contra eorum superstitionem, qui picturis et imaginibus sanctorum adorationis obsequium deferendum putant. Migne 104, 199—228, cf. p. 200), Jonas v. Orleans (De cultu imaginum libb. III. Migne 106, 305—388, cf. lib. I p. 318 C.), Walahfrid Strabo (De ecclesiasticar. rerum exordiis et incrementis c. 8. Migne 114, 927) und Aeneas (Lib. adv. Graecos. Migne 121, 685 sqq.).

68) Er nennt es Koncil von Konstantinopel, wo allerdings die letzte Sitzung stattfand (Hefele III, 474). Auch die von Maassen (Sitzungsber. d. Wien. Akad. phil.-hist. Kl. 1876. Bd. 84 S. 262) edierte Glosse des 9. Jahrhunderts zu Nicaen. c. 6 kennt nur 6 allgem. Synoden. Ebenso das im Jahre 870 verfasste und an Hinkmar gerichtete Glaubensbekenntnis des Bischofs Adalbert v. Terouanne (Cordes., Opusc. Hincm. p. 622—624. Gousset, les Actes etc. 1, 386).

69) Opp. II, 457. Bei Baronius Annal. a 794 n. 41 (ed. Colon. 1609. tom. X, col. 478), der diese Stelle citiert, folgt noch: „Auctoritate itaque huius synodi Francofordiensis videlicet nonnihil repressa est imaginum veneratio: sed tamen Hadrianus et alii pontifices in sua opinione perseverarunt, et mortuo Carolo suarum pupparum cultum vehementius promoverunt, adeo ut Ludovicus Caroli filius libro longe acriori insectatus sit imaginum cultum quam Carolus." Diese Worte finden sich in den Ausgaben Hinkmars nicht, und Baronius gibt leider nicht an, woher er sie genommen hat. Wer mit dem Stile und der Ausdrucks-

gemeine Synode von Constantinopel (869—870) den Aerger des fränkischen Theologen[70]). Sonst trifft man bei Hinkmar keine eigenartigen dogmatischen Ansichten an, wenn man nicht etwa die auch manchen Vätern, Griechen wie Lateinern, geläufige[71]) Ansicht hierher rechnen will, dass vor der Auferstehung des Fleisches nur Seelen von ausserordentlicher Heiligkeit zur Anschauung Gottes gelangen, während die übrigen bis dahin in einem Mittelzustande — „beata paradisi requies" — verbleiben[72]).

---

weise Hinkmars vertraut ist, wird nicht zweifeln, dass sie unecht sind und wohl nur als Glosse in den Text einer Handschrift gerieten.

70) Hincm. Annal. a 872 (SS. I, 494). Die Beschlüsse derselben sind wahrscheinlich erst in diesem Jahre in Gallien bekannt geworden. Sie mussten hier Aufsehen erregen, und vermutlich wurde durch sie die oben N. 65 erwähnte Schrift Hinkmars veranlasst, die sonach c. 872—873 zu setzen wäre.

71) S. Petavius, De Deo lib. 7 c. 14 n. 10. Körber, Die Lehre von der Höllenfahrt Christi. Landshut 1860. S. 102 ff. Diese Ansicht wurde durch Benedikt XII. (Constit. „Benedictus Deus") 1336 verworfen.

72) Opp. II, 84 sq. — Unter den Werken Hinkmars befindet sich auch eine Abhandlung „De diversa et multiplici animae ratione" (II, 104—121). Die Handschrift bezeichnet nicht H., sondern einen „quidam sapiens" als Verfasser, und Flodoard, der Reimser Archivar und gewissenhafte Sammler Hinkmar'scher Schriften, erwähnt jene nicht; beides ist im höchsten Grade auffallend, da die Handschrift der Reimser Abtei St. Remi angehörte.

Der Herausgeber Sirmond (l. c. p. 103) versichert zwar: „Hincmari esse multa persuadent", teilt aber leider seine Gründe nicht mit. v. Noorden (S. 109), der die Abhandlung ebenfalls für echt hält, erinnert an die Bezugnahme derselben auf Hincm., De praedest. c. 31, die sich indes darauf beschränkt, dass hier wie dort die ganz selbstverständliche Bemerkung gemacht wird, die Seele gehe eine wirkliche Vereinigung mit dem Leibe ein, und die Engel seien rein geistige Wesen. Wäre auch, wie v. Noorden behauptet, die Schrift wirklich gegen die Philosophie des Skotus Erigena gerichtet — der Hinweis v. Noordens auf eine Stelle p. 120, aus der dies vornehmlich hervorgehen soll, ist sehr unglücklich; denn die ganze Seite füllt ein Citat aus Aug., De civit. Dei XXII, 29 n. 4—6 (ed. Antverp. 1700. tom. VII, p. 527) —, so ist doch nicht abzusehen, warum gerade H i n k m a r der Verfasser sein soll, mag derselbe auch gelegentlich sich gegen einzelne Sätze des Philosophen erklärt haben, womit er indes nicht allein dastand. Die streng logisch fortschreitende Behandlung, die nüchterne Kürze und Klarheit des Ausdruckes, ein bei Hinkmar ungewohntes stetes Festhalten am Thema, die bei ihm sonst nicht gebräuchlichen Epitheta der Kirchenväter, der ganze Stil, der, wie auch v. N. halbwegs zugibt, ein ganz anderer ist als in den übrigen Schriften — alles spricht gegen die Auktorschaft des Reimser Erzbischofs. Nur soviel lässt sich aus der Abhandlung entnehmen, dass sie Karl d. K. gewidmet war, und ihr Verfasser (p. 104: n o s t r a e reipublicae) dem Westreiche angehörte. Auch Ebert, Allg. Gesch. d. lat. Literat. d. Mittelalt. II, 250 N. 1 hält die Urheberschaft Hinkmars für „nicht genügend beglaubigt."

Besonders oft und ausführlich äussert sich Hinkmar über die Lehre von der Kirche und vom Primate. Den universalen Charakter der Kirche als eines weltumspannenden Reiches hat er mit vollster Klarheit erfasst. Sie ist ihm eine einzige auf dem ganzen Erdkreise, einig im Glauben und in der Liebe, weshalb das Unrecht, das einer einzelnen Kirche zugefügt wird, zugleich der Gesamtkirche angethan ist[73]). Ihr Bild ist der ungenähte Rock Christi; wie dieser durch das Los erworben wurde, so erlangt der einzelne den Zusammenhang mit der Kirche durch die Gnade. Die Quelle der innern Einheit, aus welcher die zusammenhaltende Kraft fliesst, bildet, wie Hinkmar an der Messliturgie nachweist, das eine Opfer und die eine Kommunion; denn in dieser vereinigen sich alle Glieder des mystischen Leibes mit dem einen wirklichen Leibe Christi[74]). Das äussere Band ist der Primat der römischen Kirche, welcher in der Person des Apostelfürsten die Sorge für alle Kirchen übertragen wurde[75]). Die Primatialgewalt Roms beruht auf göttlicher Einsetzung („Du bist Petrus u. s. w.“), indem der Herr selbst den römischen Stuhl über alle andern erhoben und auf den Felsen Petri die allgemeine Kirche gebaut hat[76]). Wer sich daher auf irgend eine Weise von der Einheit des Glaubens oder von der Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle lossagt, geht seines ewigen Heiles verlustig[77]). Die Gewalt des Papstes, des „Patriarchen der Patriarchen und Primas der Primaten aller Provinzen“[78]), erstreckt sich auf Lehre und Disciplin. In allem, was in Bezug auf Glaube und Sitte zweifelhaft oder dunkel ist, muss Rom, die „Ernährerin und Lehrerin“ aller Kirchen[79]), befragt werden, und sind ihre heilsamen Ermahnungen zu befolgen, und zwar vornehmlich von denen, welche unmittelbar von ihr das Evangelium empfangen haben[80]). Ja aus der Lehrgewalt der römischen Kirche fliesst die der übrigen: „sie hat uns im Glauben gezeugt, mit katholischer Milch genährt . . . . . und zum vollen Mannesalter erzogen, und um andere zu unterrichten, hat sie uns durch ihre Bevollmächtigung eingesetzt und auf den Lehrstuhl erhoben“[81]). Neben der hl. Schrift

73) Opp. II, 318.
74) Ib. I, 354 sqq.
75) Ib. II, 721. 608.
76) Ib. I, 151. II. 402. Mansi XVI, 816.
77) Mansi XVI, 622.
78) Ib. XVI, 621.
79) Opp. II, 300. 318.
80) Ib. I, 561.
81) Ib. I, 24.

und den Werken der Kirchenväter gilt ihm „der Glaube der katholischen und apostolischen Kirche und des hl. römischen Stuhles“ als Quelle der rechtgläubigen Theologie[82]).

Seine dogmatischen Schriften boten ihm reichlich Gelegenheit, seine umfassende Kenntnis der hl. Schriften zu zeigen, in deren Auslegung er jedoch selten selbständig ist. Wir besitzen von ihm eine eigene exegetische Abhandlung[83]) über den Psalmvers „Der Reiher Nest ist ihr Führer“ (Ps. 103, 18), die Ludwig d. D. gewidmet ist, der als Freund theologischer Gelehrsamkeit[84]) dem Erzbischofe gern schwierige Bibelstellen zur Erklärung vorlegte[85]). Um die Art des in jener Stelle „herodius“ genannten Vogels festzustellen, vergleicht er die verschiedenen Bezeichnungen desselben in den einzelnen Versionen und zieht naturwissenschaftliche Schriften zu Rate. Die moralische und mystische Deutung schöpft er aus den patristischen Kommentaren[86]).

Das ganze theologische Wissen Hinkmars bestand in nichts anderem als in einer staunenswerten Belesenheit in den Schriften der Väter und Kirchenschriftsteller. Nicht nur sind seine Gedanken sämtlich aus dieser Quelle geschöpft, sondern auch deren Form; eine selbständige Verarbeitung des überlieferten Stoffes ist bei ihm noch viel weniger anzutreffen wie bei den übrigen Theologen des 9. Jahrhunderts. Seine dogmatischen Schriften bestehen zum grössten Teile nur aus aneinander gereihten Citaten; und auch da, wo er selbst das Wort ergreift, stösst man allenthalben in den Ausdrücken und Wendungen auf patristische Reminiscenzen. Um einen Begriff zu geben, von welchem Umfange seine Kenntnis auf diesem Gebiete war, lassen wir ein Verzeichnis der von ihm angezogenen dogmatischen und exegetischen Werke der Vorzeit folgen[87]).

---

82) Migne 125, 54 A.

83) De verbis psalmi „Herodii dux est eorum“ (opp. II, 152—157. Migne 125, 957—962). R. H. n. 184, c. März 865 verfasst.

84) S. Dümmler I, 854 ff.

85) Opp. II, 152.

86) Die Bemerkungen v. Noordens S. 109 f. über den exegetischen Standpunkt Hinkmars, der im Gegensatze zu den zeitgenössischen Theologen nur einen Sinn (keinen moralischen und mystischen) der hl. Schrift angenommen haben soll, nämlich den, welchen die kath. Kirche festhält, beruhen auf blossen Missverständnissen.

87) Die Quellennachweise der Sirmond'schen Ausgabe sind weder vollständig noch immer zuverlässig. Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen Band und Seite dieser Ausgabe, wo sich das Citat findet.

Sämtliche Stellen anzugeben, ist zwecklos, da die Citate wegen der Mangelhaftigkeit der Sirmond'schen Ausgabe keinen kritischen Wert haben.

Cyprianus: De mortalitate (I, 63) — De unitate ecclesiae (I, 72)[88] — De lapsis (I, 72) — De zelo et livore (I, 72) — Lib. ad Demetrianum (I, 73) — De bono patientiae (I, 73)[89] — De oratione Dominica (I, 163) — Ep. (55) ad Antonianum (I, 163)[90] — Ep. (30) cleri Romani ad Cyprianum (I, 73)[91].

Ps.-Cyprianus: Tractatus adv. Judaeos (I, 163)[92] — De XII abusivis saeculi (I, 602).

Marius Victorinus: Adv. Arium libb. IV (I, 474).

Hilarius Pictav.: Tractatus super psalmos (I, 164 sqq.) — Commentar. in evang. Matth. (I, 113) — De trinitate libb. XII (I, 169)[93] — Lib. de synodis (I, 345)[94] — Ad Constantium Augustum (II, 489)[95].

Ambrosius: Expositio in Ps. CXVIII (I, 68) — Expositio evang. sec. Lucam (I, 69) — De sacramentis libb. VI (I, 114)[96] — De paradiso (I, 170) — De Joseph patriarcha (I, 257) — De poenitentia libb. II (I, 173) — De incarnationis Dominicae sacramento (I, 259) — De Spiritu Sancto libb. III (I, 237) — De bono mortis (I, 259) — De benedictionibus patriarcharum (I, 257) — De excessu fratris sui Satyri libb. II (I, 257) — De Abraham libb. II (I, 259) — De Isaac et anima (I, 259) — De fuga saeculi (I, 259) — De Jacob et vita beata libb. II (I, 259) — Apologia (I.) David ad Theodos. Aug. (I, 256)[97] — De fide libb. V (I, 424) — De officiis

---

Die angegebenen Titel der Schriften sind die jetzt gebräuchlichen. Nur wo die Hinkmar'sche Citierweise bedeutend abweicht, wird dies eigens bemerkt.

88) H. citiert diese Stelle aus „De mortalitate", sie steht aber „De unitate eccles." c. 26 (Opp. ed. Hartel, Vindob. 1868—1871. pars 1 p. 232).

89) H. citiert nur mit „alibi".

90) Die Nummern der Briefe sind nach der angeführten Ausgabe von Hartel angegeben.

91) H. citiert „Cypr. ep. ad Romanos." Diese falsche Inskription kommt auch handschriftlich vor, s. Hartel l. c. pars 2 p. 549.

92) H. hält selbstverständlich diese und die folgende Schrift für echt. Diese Bemerkung gilt auch für alle unten zu erwähnenden unterschobenen Schriften.

93) H. citiert „De fide."

94) Diese nämliche Schrift wird opp. II, 530 als „epist. de synodis, quam de exilio ad Gallicanos misit episcopos" angeführt.

95) Dieses zwei Bücher umfassende Werk ist wohl unter der „epist. ad Constantium imperat." zu verstehen. Da kein ausdrückliches Citat vorliegt, lässt sich die Identität nicht mit Sicherheit feststellen.

96) Bei H. findet sich bald der Titel „De sacramentis" (I, 114), bald „De sacramentis sive mysteriis" (I, 606). Er scheint „De mysteriis lib. unic." nicht gekannt zu haben; denn sonst hätte er kaum so citieren können.

97) H. citiert einfach: „Apologia David"; die zweite Apolog. Davids (opp. ed. Maur. Venet. 1748. I, 866 sqq.) scheint ihm unbekannt gewesen zu sein.

libb. III (II, 221) — De lapsu virginis consecratae (I, 585) — De obitu Valentiniani consolatio (II, 571) — Oratio de obitu Theodosii (I, 703)[98]) — Ep. (17) ad Valentinian. (I, 601)[99]) — Ep. (40) ad Theodos. (I, 700) — Ep. (56) ad Theophilum Alexandrin. (Mansi XVI, 626 B) — Ep. (63) ad Vercellenses (I, 315).

Ps.-Ambrosius: Comment. in ep. ad Roman. (I, 155) — in ep. I. ad Corinth. (I, 219) — in ep. II. ad Corinth. (I, 293) — in ep. ad Galat. (I, 229) — in ep. ad Ephes. (I, 255) — in ep. I. ad Tim. (I, 255).

Hieronymus: Comment. in Eccles. (I, 52) — in Isai. (I, 52) — in Jerem. (I, 601) — in Ezech. (I, 182) — in Daniel. (I, 216) — in Osee (I, 78) — in Amos (I, 79) — in Jonam (I, 184), — in Michaeam (I, 69) — in Nahum (I, 79) — in Matth. (I, 295) — in ep. ad Galat. (I, 243) — in ep. ad Ephes. (I, 264) — in ep. ad Philem. (I, 155) — Homiliae (Origenis) in Luc. (I, 185) — Ep. (15) ad Damasum (I, 425)[100]) — Ep. (55) ad Amandum (I, 595) — Ep. (77) ad Oceanum (I, 589) — Ep. (106) ad Sunniam et Fretelam (II, 153) — Ep. (146) ad Evangelum (II, 416)[101]).

Ps.-Hieronymus: Breviarium in Psalter. (I, 208)[102]) — Sermo de assumptione B. M. V.[103])

Augustinus: Retract. (I, 6) — Confessiones (II, 415) — De vera relig. (I, 487) — De agone christ. (I, 206) — De trinitate (I, 23) — De coniugiis adulter. (I, 595)[104]) — De civit. Dei (I, 220)

---

98) Bei H.: „Sermo XL^mi diei defunctionis Theodosii coram Honorio.“

99) Die Nummer der Briefe nach ed. Maur. tom. III.

100) Die Numerierung ist nach opp. ed. Vallarsi, Veron. 1734. tom. I angegeben.

101) H.: „ad Evagrium“.

102) In der Vita Remigii (Acta Sanctor. Oct. I, 132 E.) führt H. Aeusserungen des hl. Hieronym. über die Ordnung der Psalmen an, die aus Ps.-Hieron., Praefatio de libro psalmor. (opp. ed. cit. tom VII. Append. p. 422) genommen sind.

103) In einem Briefe an Odo (R. H. n. 224) verteidigt H. seine — es ist wohl der Sermo bei Vallarsi XI, 92 gemeint — Echtheit gegen einen Mönch von Korvey, unter dem Mabillon (Annal. III, 95) den Ratram vermutet. Die Angabe Scherrers (Verzeichnis d. Hdschr. d. Stiftsbibl. v. St. Gallen. Halle 1875. S. 47), der Streit H.'s mit Ratram sei 862 bei Gelegenheit der Einweihung der Reimser Marienkirche geführt worden, ist ebenso unbegründet wie seine Berufung hierfür auf Mabillon l. c. Der obige, im Jahre 868 geschriebene Brief deutet auf eine jüngst geführte Kontroverse. In diesem Briefe erwähnt H. auch einen „libellus historiae de ortu S. Mariae“, vielleicht das kleine „Evangelium de nativitate Mariae“ (Tischendorf, Evangelia apocrypha. Ed. altera Lips. 1874. p. 113—121); seine Echtheit preisgebend bemerkt er: „Praefatam historiam nos habemus ad lectionem, non ad proferendum auctoritatem“.

104) Auch als „Libb. ad Pollentium“ (I, 668) von H. bezeichnet.

— De haeresib. ad Quodvultdeum (I, 5)[105]) — De duabus animab. (I, 454) — De baptismo contra Donatist. libb. VII (I, 23) — De peccator. meritis et remiss. (I, 243)[106]) — De spiritu et litera (I, 186) — De natura et gratia (I, 67) — De perfectione institiae hominis (I, 122) — De nuptiis et concupisc. (I, 305) — Contra II epistolas Pelagianor. libb. IV ad Bonifat. (I, 41)[107]) — Contra Julianum libb. VI (I,93 sq.) — De gratia et lib. arbitr. ad Valentin. et monach. (I, 43) — De corrept. et gratia (I, 7) — De praedest. Sanctor. (I, 8) — De dono persev. (I, 8) — Contra Maximin. libb. II (I 487) — De doctrina christ (I 269) — De discipl. christ. (I,9) — Quaestiones in Heptateuch. (I, 572. 580) — Enarrationes in Psalm. (I, 44) — De sermone Domini in monte libb. II (I, 670) — Tratatus CXXIV in evang. Joan. (I, 472)[108]) — Tractatus X in epist. (I.) Joan. (I, 498) — Expositio propositionum epist. ad Roman. (I, 80) — Lib. quaestionum LXXXIII (I, 454) — Lib. de VIII Dulcitii quaestionibus (I, 10) — De bono coniugali (I, 673) — De catechiz. rudibus (I, 188) — Sermo (9) de decem chordis (I, 589)[109]) — Sermo (52) de verbis Domini (I, 453)[110]) — Sermo (71) ad populum (I, 536) — Sermo (214) de symbolo ad neophyt. (I, 76)[111]) — Ep. (54) ad Januarium (II, 420) — Ep. (65) ad Xantippum (I, 721)[112]) — Ep. (78) ad cler. et pleb. Hippon. (II, 495) — Ep. (141) concilii Zertensis ad Donatistas (II, 577)[113]) — Ep. (170) ad Maximum (I, 531) — Ep. (185) ad Bonifat. (I, 305) — Ep. (190) ad Optatum (I, 41) — Ep. (194) ad Sixtum (I, 92) — Ep. (205) ad Consentium (I, 9) — Ep. (214) ad Valentin. (I, 122) — Ep. (215) ad Valentin. (I, 123).

---

105) H. citiert auch „Catalog. haeres. ad Qu.“ (I, 218).

106) H.: „Ad Marcellinum libb. de baptismo.“

107) H.: „Contra Pelagium.“

108) H. citiert: „Sermones evang. sec. Joan.“, und die Numerierung bleibt bei ihm stets um 3 gegen die der Mauriner (tom. III) zurück.

109) H.: „Lib. de X chordis“. Die Nummer der Sermones ist nach den Maurinern (tom V.) angegeben.

110) H. citiert hier und I, 9 „Lib. qui titulatur de verbis Domini“, worunter wohl die Sammlung der „sermones de verb. Dom.“ zu verstehen ist.

111) Die von H. angeführten „Sermones de trinitate“ (I, 490), „De unitate Patris et Filii et Spiritus Sancti, contra Arianos“ (I, 544), „De Sp. Sancto“ (I, 458), „De myst. baptismatis“ (I, 459), „De fide contra haereticos“ (I, 483), „De fide contra Arianos et Sabellianos (I, 483), „De generalitate eleemosynar.“ (I, 445) weiss ich nicht zu identificieren.

112) H.: „Ad archiep. suum de Abundantio.“ Die Nummer der Briefe bezieht sich auf die der Maurinerausgabe.

113) H.: „Aug. in epist. concilii Afric. ad Donatistas.“

Ps.-Augustinus: Hypomnesticon (I, 8)[114]) — De praedestinatione et gratia (I, 37)[115]) — Contra V haereses (I, 483)[116]) — Collatio cum Pascentio Ariano (I, 489)[117]).

Prosper: Responsiones ad obiectiones Gallorum (I, 14) — Resp. ad obiect. Vincentianas (I, 50) — Resp. ad excerpta Genuensium ad Camillum et Theodorum (I, 65)[118]) — Lib. contra Collatorem (I, 12)[119]) — Lib. sententiarum (I, 56)[120]) — Lib. epigrammatum (I, 112) — Carmen de ingratis (I, 13) — Expositio in Ps. C—CL (II, 153) (von zweifelhafter Echtheit) — De providentia divina (I, 381)[121]) — Ep. ad Augustinum (I, 7)[122]) — Ep. ad Rufinum de gratia et lib. arbitrio (I, 11)[123]).

Ps.-Prosper: De vocatione gentium (I, 53) — De promissionibus et praedictionibus Dei (I, 501).

Leo M.: Sermones (21. 22. 23. 24) de nativitate Domini (I, 275. 240. 276) — Sermones (31. 33. 35) de Epiphania (I, 197. 276) — Sermo (39) de Quadragesima (I, 280) — Sermones (52. 54. 55. 56. 57. 59. 60. 62) de passione Domini (I, 277—280) — Sermo (71) de resurrectione Domini (I, 280)[124]) — Sermo (4) de natali ipsius (II, 436) — Ep. ad Flavianum (I, 149).

Boëthius: De praedicatione personarum ad Joannem diacon.

---

114) Ed. Maur. Tom. X, Append. — H. citiert auch: „Contra Pelagium et Coelestium de gratia Christi et lib. arbitr. et originali peccato“ (I, 78), oder „Lib. contra Pelag. et Coelest. (I, 89), womit nicht die „Libb. II de gratia Christi et de peccato originali contra Pelag. et Coelest.“ gemeint sind.

115) Tom. X, App. — H.: „De praedest. gratiae.“

116) Tom. VIII, App. — H. auch: „Contra V hostium genera“ (I, 460).

117) Tom. III, App. — H.: „Lib. contra Pascentium.“ — Der von H. bloss erwähnte „Lib. de unitate trinitatis“ (I, 9) ist vielleicht Ps.-Aug., Contra Felician. Arian. de unitate trinitatis lib. unus (tom. VIII, App.). Dagegen weiss ich nicht zu bestimmen, was unter dem „Lib. contra Judaeos, Paganos atque haereticos“ zu verstehen ist (die opp. I, 542 citierte Stelle findet sich weder im „Tractat. adv. Iudaeos“, noch in der unechten Schrift „Contra Iudaeos, Paganos atque Arianos“), den „Sententiae apostol. epistolae ad Thessalon.“ (I, 447) und dem „Lib. ad Laurentium papam (!) de Symbolo“ (I, 458) zu verstehen ist.

118) H.: „Resp. contra Januenses“ oder „ad Camillum et Theodorum“ (I, 60).

119) H.: „Contra Cassianum.“

120) H. auch: „Lib. sententiarum epigrammatum“ (I, 46).

121) H. citiert die einzelnen Teile auch unter besonderem Titel: Lib. contra Eutychen, contra Nestorium, contra Mathematicos, contra Epicureos (I, 382).

122) Prosper, opp. ed Maurin. Paris 1711. p. 1 sqq. Ib. p. 13 sqq. „ep. Hilarii ad Augustinum“, den H. (I, 22) irrig dem Hilarius v. Arles zuschreibt.

123) Ib. p. 87 sqq.

124) H.: „Homil. Sabbati sancti“. Die Numerierung ist nach der Ausgabe der Ballerini, Venet. 1753. tom. I.

Roman. (I, 479) — De trinitate ad Symmachum (I, 460) — De duab. naturis et una persona Christi adv. Eutych. et Nestor. (I, 521)[125].

Fulgentius: Ad Monimum libb. III (I, 22) — Ad Trasimundum libb. III (I, 23 sq.)[126].

Cassiodorius: Comment. in Psalmos (I, 81).

Gregorius M.: Moralia in Job (I, 30) — Homiliae in Ezech. (I, 41)[127] — Homiliae in evangelia (I, 83) — Regula pastoral. (I, 116) — Dialog. (I, 106).

Isidorus: Sententiarum libb. III (I, 33).

Beda: Comment. in libb. Samuel. (I, 618) — in Parabol. Salom. (I, 52) — in Marcum (I, 201) — in Luc. (I, 235) — in Act. apost. (I, 201) — Expositio Pauli ex opusculis S. Augustini collecta (I, 10) — Comment. in ep. Jacobi (I, 227) — in ep. I. Petri (I, 218) — in ep. I. Joan. (I, 228) — in ep. Judae (I, 315) — Homiliae (I, 206. 227 sq. 242. 295).

Alcuinus: Comment. super Eccles. (I, 53) — Responsiones in lib. Geneseos ad Singulfum (I, 212) — De fide ss. trinitatis libb. III (I, 473)[128].

Paulinus Aquilei.: Libri contra Felicem (I, 473)[129].

---

125) Die Echtheit ist streitig, vgl. Schündelen, Theol. Literaturbl. 1870. Sp. 804 ff. 838 ff., und Nitzsch in Herzogs Realencyklopädie (2. Aufl.) II, 522 ff.

126) H. citiert sie unter den Spezialtiteln: „De mysterio mediatoris", „De immensitate divinitatis Filii Dei", „De sacramento Dominicae passionis".

127) H. kennt die Abteilung in zwei Bücher nicht, so dass bei ihm die Numerierung durchgehend ist, z. B. lib. II, hom. 5 ist bei ihm hom. 17 (I, 110).

128) H.: „Liber ad Karolum magnum imperatorem" (I, 473) oder „Lib. ad Karol. magn. imp. de fide" (I, 490).

129) H. (ep. ad. Karol. Migne 125, col. 54 D) bemerkt in Bezug auf Alkuin und Paulin: „Quorum fidem et doctrinam apostolica sedes Romana non solum benignissime acceptavit, verum et multis laudibus extulit, sicut in scriptis ipsius sanctae sedis invenimus, quae ecclesiae nostrae ab eadem ecclesiarum matre acceperunt tempore divae memoriae Karoli imperatoris, quando synodus pro cognita infidelitate Felicis est habita (in Frankfurt 794) et ad Rom. ecclesiam velut ad apicem ecclesiarum transmissa." Gemeint sind der von Paulin verfasste „libellus sacrosyllabus" (Migne 99, 151—166) der italienischen Mitglieder des Koncils und die von den Deutschen ausgearbeitete Denkschrift (vgl. Hefele III. 680 ff.). Letztere hatte also, wie wir hier erfahren, Alkuin zum Verfasser. Wichtiger noch ist obige Stelle in anderer Beziehung. Bisher wurde nämlich die Nachricht der Annales veteres Francor. (SS. I, 301), dass die Synode jene beiden Denkschriften an Hadrian I. zur Bestätigung übersandt und darüber ein päpstliches Schreiben empfangen habe, verworfen (siehe Hefele III, 685), weil diese Notiz sich nur in einer einzigen Handschrift findet und durch keine sonstige Quelle unterstützt wird. Durch Hinkmar erhalten wir nun eine Bestätigung.

Origenes: Homilia III. in Leviticum (I, 614)[130].

Athanasius: Ep. ad Epictetum (I, 251)[131].

Ps.-Athanasius: De trinitate libb. VIII[132].

Basilius: Sermo de Ps. LIX (I, 223)[133].

Gregorius Naz.: Oratio I. in Julianum (II, 590) — Oratio apologetica (I, 251)[134].

Chrysostomus: Lib. I. ad Theodorum lapsum (I, 74)[135] — Lib. ad Demetrium de compunctione (I, 156) — Lib. ad Stelechium de compunctione (I, 263) — Lib. Quod nemo laeditur nisi a semetipso (I, 159) — Homiliae in ep. ad Roman. (I, 311) — in ep. ad Hebraeos (I, 259) — Homilia (I.) de proditione Judae (I, 158) — Homilia de Cananaea (I, 179) — Homilia (I.) de cruce et latrone (I, 262)[136] — Homilia de nativitate Domini (I, 262) — Homilia de Pentecoste (I, 262).

Ps.-Chrysostomus: Homil. I. et II. in Ps. L (I, 179. 156)[137] — Homilia de turture (I, 179)[138].

---

130) H. citiert bloss die Auslegung des Origenes zu Levit. 5, 1, die sich thatsächlich in der genannten Homilie (opp. ed. Delarue. Paris 1733. II, 194) findet. H. hat sie möglicherweise aus einem exegetischen Sammelwerke geschöpft, ohne jene Homilie selbst zu kennen. Wenn sich derselbe I, 596 auf die „emendati a. b. Hieronymo libri“ des Origenes beruft, so hat er damit wohl die 69 Homilien in Cantic. Canticor. (2), Jerem. (14), Ezech. (14), Luc. (39) gemeint.

131) Opp. ed. Maur. Paris 1698. I, 901 sqq.

132) Ed. cit. I, 604 sqq. H. kennt sämtliche 8 Bücher (I, 463), citiert die einzelnen aber nur unter den Spezialtiteln, z. B. lib. I. de trinitate (1, 424), lib. II. de propriis personis et de unito nomine deitatis (I, 482).

133) Opp. ed Maur. Paris 1721. I, 188 sqq.

134) Opp. Paris 1842. I, 11 sqq. H.: „Liber Apologiae“. Die lat. Uebersetzung ist sehr frei und ungenau. Die fernern Citate aus Sermo de natali Domini (I, 251), Sermo de Epiph. (I, 252), Sermo intercessionis pro quodam ad imperator. (I, 252) weiss ich nicht zu identificieren.

135) H.: „De reparatione lapsi.“

136) Ib. citiert H. hom. III. „de cruce“; eine solche findet sich aber unter den echten Werken (ed. Montfaucon. Paris 1718) nicht, wohl aber eine homil. II. „de cruce et latrone“ (opp. II, 411 sqq.), in welcher sich jedoch die von H. citierte Stelle nicht findet.

137) Opp. V, 572 sqq.

138) Opp. V, 606 sqq. Nicht identificieren kann ich „Lib. de eruditione disciplinae“ (I, 157), „Homil. ad neophytos“ (I, 310), „hom. de militia spiritali (I, 157), „hom. de patris et duobus filiis“ (I. 157), „hom. de nativ. Christi et Joan. Bapt. (I, 262), „hom. de principiis Marci“ (I, 310). Die von Hinkmar I, 180. 379 citierten Stellen aus einem Kommentar zu Matth. finden sich weder in den echten Homiliae in Matth. noch in dem unechten Opus imperfect. in Matth. (opp. VI. Append.). Ausser den in den Appendices der

Theophilus Alexandr.: Ep. synodica I. (I, 182. 296)[139]) — ep. paschalis III. (I, 296. 425)[140]).

Cyrillus Alexandr.: Ep. (1.) ad monachos Aegypti (I, 273)[141]) — Ep. (4.) ad Nestor. (I, 185) — Ep. (17.) synodica ad Nestor. (I, 223. 273) — Ep. (44.) ad Eulogium (I, 109).

Ps.-Dionysius Areopagita: De divinis nominibus (I, 161) — De ecclesiast. hierarchia (I, 162)[142]) — De coelesti hierarch. (I, 248) — Ep. (8.) ad Demophilum (I, 161)[143]).

Ueberblickt man diese stattliche Reihe patristischer Schriften, die zum Teil von bedeutendem Umfange sind, so muss man dem Manne, der trotz der Last geistlicher und weltlicher Geschäfte es verstand, sich ein solches Wissen zu erwerben, alle Anerkennung zollen. Und doch wird der Kreis der theologischen Literatur, die er durchforscht hat, sich in Wirklichkeit noch weiter erstreckt haben; denn die aufgezählten Werke werden beinahe sämtlich in den Büchern über die Prädestination und Trinität angeführt, verdanken also ihre Erwähnung der zufälligen Beschäftigung Hinkmars mit zwei speziellen Fragen.

Bezüglich der getroffenen Auswahl unter den ältern Auktoren ist es bemerkenswert, dass sich der Erzbischof strenge an das Gelasianische Dekret „De libris recipiendis“ [144]) als Norm hält, weswegen die dort mit Stillschweigen übergangenen Schriftsteller wie Tertullian, Klemens v. Alexandrien und selbst die apostolischen Väter auch vor ihm keine Gnade finden, wobei freilich der Umstand zu berücksichtigen ist, dass eben das Dekret der Verbreitung jener Schriften wenig günstig gewesen sein mag. Hinkmar spricht offen aus, dass für die Führung eines patristischen Beweises der Kanon des Gelasius durch-

---

Mauriner Ausgabe enthaltenen gibt es noch eine grosse Anzahl anderer unterschobener Schriften; vgl. Fessler, Institutiones Patrologiae. Oeniponte 1851. II, 122.

139) Die von H. aus „II. synod. ep.“ citierten Stellen (I, 213. 296) waren nicht aufzufinden.

140) Die von Hinkm. (I, 296) aus „ep. paschal. I., II., III.“ citierten Stellen sind aus den unter den Briefen des hl. Hieron. (opp. ed. Vallarsi I. 577. 555. 605) stehenden epp. 98. 96. 100.

141) H. citiert als Titel die Anrede des Briefes. Die Nummer der Briefe nach opp. ed. Migne (Patrolog. gr. Tom. 77).

142) H.: „De ecclesiastico principatu“.

143) Die Nummer nach opp. ed. Corderius. Venet. 1755. I. 600 sqq. — I, 525 beruft sich H. ferner auf die Zeugnisse des Gregor v. Nyssa, Timotheus v. Alex., Epiphanius, Basilius, „quae ex eorum libris poteramus colligere“, ohne diese Bücher namhaft zu machen.

144) Jaffé n. 700 (398). Vgl. Hefele II, 618 ff.

aus massgebend sei; denn das sei „wahr und katholisch, was die Mutter aller Kirchen und die allgemeine Kirche zu approbieren für gut befunden habe“[145]. Wenn es ihm nun gelang, aus sämtlichen im Kanon empfohlenen Auktoren Belege beizubringen, so war damit ein unumstösslicher Beweis geliefert; und in der That finden sich jene alle ohne Ausnahme bei ihm citiert. Zugleich bot das Gelasianische Verzeichnis dem fränkischen Erzbischofe auch den Massstab, nach dem die Auktorität späterer Kirchenschriftsteller zu beurteilen war. In den Punkten, urteilt er, in welchen sie mit jenen Vätern übereinstimmen, verdienen sie „gleiche Ehrfurcht“, in allen übrigen sind sie zu verwerfen[146]. Es ist die gleiche Auffassung, die Hinkmar, wie wir noch sehen werden[147], in Bezug auf kirchliche Verfassung und kanonisches Recht vertrat: Dogma und Disciplin sind für immer abgeschlossen, es gibt keine Weiterentwicklung. Im Lichte dieses Gedankens wird auch erst Hinkmars Stellung zu der theologischen Bewegung seiner Zeit verständlich. Selbst wenn diese nicht bei Gottschalk einen so bedenklichen Charakter angenommen hätte, würde er sich doch im ganzen ablehnend gegen sie verhalten haben; denn nichts klang ihm verhasster als das Wort „Neuerung“, das er stets ihr als schlimmsten Vorwurf entgegenschleuderte. Es ist daher mehr als eine Uebertreibung, wenn man gesagt hat, der Reimser Erzbischof sei der Mittelpunkt der theologischen Bewegung des 9. Jahrhunderts gewesen, und mit seinem Leben seien die Ereignisse und Arbeiten der zeitgenössischen Theologie verknüpft[148]. Viel richtiger ist das Urteil, dass er überhaupt weniger Theologe als Kanonist war[149]. Der folgende Abschnitt unserer Darstellung wird ihn als Rechtsgelehrten in einem weit glänzenderen Lichte zeigen.

---

145) Migne 125, 54.

146) Ib.

147) S. unten Kap. 19.

148) Guizot, Hist. de la civilisation en France. Paris 1857. II, 309.

149) Fleury, Hist. ecclésiast., livre 53 n. 39 (Bruxelles 1722. tom. XI, p. 472).

II. Abschnitt.

Vom Koblenzer Frieden (860) bis zum Tode Karl d. K. (877). — Zeit der hervorragend politischen Thätigkeit Hinkmars und der kirchlichen Verfassungskämpfe.

9. Kapitel.

Die Ehescheidungsfrage Lothar II. und der Thietberga auf den beiden Aachener Synoden des Jahres 860.

Das Jahr 860 bezeichnet nach mehr als einer Richtung einen Markstein im Leben Hinkmars. Der langwierige Prädestinationsstreit, der schlimme Zwietracht gesäet und ihm so viel Bitterkeit bereitet hatte, fand ein für ihn befriedigendes Ende. Die von ihm seit Jahren befürwortete und geleitete innere Politik war Dank seiner Umsicht und Festigkeit siegreich aus einer höchst gefahrvollen Katastrophe hervorgegangen. Wie seit der Synode von Tousy sein theologisches Ansehen fest begründet war, so hatte der Koblenzer Friedensvertrag seiner Staatskunst das schwerwiegende Zeugnis des Erfolges ausgestellt. Auf dem Höhepunkte kirchlicher und politischer Macht angelangt, entwickelte der Erzbischof im nächsten Jahrzehnt eine ausserordentliche und tiefgreifende Thätigkeit in Kirche und Staat.

Fast wichtiger noch als durch diese Inaugurierung eines neuen Lebensabschnittes wurde für ihn das Jahr 860 durch die Eheangelegenheit des Königs Lothar II. Diese Sache, welche bisher ausserhalb der Grenzen des Mittelreiches kein Interesse erweckt hatte, nahm durch Hinkmars Eingreifen den Charakter einer allgemein fränkischen, Papst, Bischöfe und Fürsten berührenden Frage an. Indem Lothar sie seinerseits zum Zielpunkte für seine Beziehungen zu den Nachbarreichen machte, gewann sie zudem eine hochpolitische Bedeutung, die Karl d. K. und sein Ratgeber trefflich auszunutzen

und zur Grundlage ihrer auswärtigen Politik zu machen verstanden. Schon aus diesem Grunde wäre es geboten, die Entwicklung der unerquicklichen Angelegenheit zu verfolgen. Aber ausserdem macht der Umstand, dass Hinkmar ihr eine umfangreiche kanonistische Schrift widmete, die für die Rechtsgeschichte von grosser Wichtigkeit ist, ein genaueres Eingehen unerlässlich.

Lothar hatte sich im Jahre 855 „noch in den Tagen der Trauer um den Vater“ [1]) mit Thietberga vermählt, einer Tochter des verstorbenen burgundischen Grafen Boso und Schwester des Abtes Hukbert von St. Maurice, unter dessen vormundschaftlicher Hut sie gestanden [2]). Nicht die Neigung des Herzens, sondern politische Erwägungen, wie es scheint, hatten den jungen Fürsten bei seiner Wahl geleitet: er wollte „durch Verschwägerung mit Hukbert diesen mächtigen Mann ganz für sich gewinnen, der durch den Besitz einer ausgedehnten Grafschaft im östlichen Burgund zwischen dem Jura und den penninischen Alpen die Pässe aus dem Mittelreiche nach Italien beherrschte, von dessen Beistande es also vornehmlich abhing, ob sich der Kaiser Ludwig auf das Land jenseits der Berge werde beschränken lassen“ [3]). Nach seinem eigenen Geständnisse [4]) von Jugend auf an buhlerischen Umgang gewöhnt, empfand der König diese Ehe bald als eine drückende Fessel. Waldrada, ein Weib vornehmen Standes, das ihm bereits einen Sohn und zwei Töchter geboren, beherrschte sein Gemüt mit fast dämonischer Gewalt und reizte ihn unaufhörlich, sich der angetrauten Gemahlin zu entledigen [5]). Buhlen und Ehebrecher waren zwar am fränkischen Königshofe keine neue Erscheinung mehr, denn nicht bloss die entnervten Merowinger, sondern auch Karl d. G. und Lothar I. hatten in diesem Punkte die Schranken christlicher Sitte ohne Scheu durchbrochen [6]); die Tochter des Desiderius hatte ja auch einst ihren Platz auf dem Throne einer andern räumen müssen. Aber die diesmal gesponnenen Ränke, um

---

1) Advent., Libell. apolog. (Baron. Annal. ed. Colon. 1609 sqq. tom. X, a. 862 n. 29).

2) S. Dümmler I, 447 N. 7.

3) Ib.

4) Mansi XV, 614 E.

5) Die Bemerkung der um die Mitte des 10. Jahrhunderts geschriebenen Vita S. Deicoli c. 8 (Boll. Acta Sanct. Jan. II. 207), Waldrada habe den König berückt, als er auf seinem Krongute Marelogia im Elsass weilte, lässt vermuten, dass sie dorther stammte. Nach derselben Quelle stattete Lothar sie mit der burgundischen Abtei Leure aus. Die sonstigen hieher gehörigen Nachrichten der Vita sind fabelhaft.

6) S. Dümmler I, 445 f.

die gesalbte Königin zu verstossen und die Kebse zu erheben, waren doch unerhört.

Schamlos wurde das Gerücht ausgesprengt, Thietberga sei vor der Vermählung von ihrem eigenen Bruder nach Päderasten Art geschändet worden, aber dennoch schwanger geworden habe sie die Frucht der Sünde durch einen Trank zu beseitigen gewusst. So thöricht ein solches Gerede war, fand es dennoch Glauben, da bei Hukbert, der, obschon Kleriker, durch sein verworfenes Leben weit und breit berüchtigt war[7]), auch das Undenkbare möglich schien. Wegen der eherechtlichen Folgen, welche nach damaliger Auffassung der Incest nach sich zog, durfte Lothar sich mit der Hoffnung schmeicheln, durch diese Anklage eine rechtmässige Auflösung seiner Ehe herbeizuführen[8]). Es musste ihm alles daran liegen, streng den Schein des Rechtes zu wahren, um der neuen Verbindung und der zu erwartenden Nachkommenschaft die Legitimität zu sichern. Thietberga war bisher kinderlos geblieben[9]), und darin lag wohl ebenfalls ein Antrieb zu dem verbrecherischen Plane, wenn auch die unbändige Leidenschaft des Königs und der glühende Ehrgeiz der Metze, die nach der Krone strebte, an erster Stelle sich geltend machten. Eben um den Thron auf einen ehelichen Sohn vererben zu können, durfte Lothar nicht daran denken, die Gemahlin heimlich und formlos zu verstossen.

So trat denn im Jahre 858 das Königsgericht zusammen[10]), um über die Schuld Thietbergas zu erkennen. Da die Beschuldigte das ihr zur Last Gelegte leugnete, ihr aber genügende Zeugen zum Beweise ihrer Unschuld fehlten, griff man zu einem gewöhnlichen Auskunftsmittel des damaligen Gerichtsverfahrens, zu dem Gottesurteile des Kesselfanges. Der Vertreter der Königin bestand siegreich die Probe[11]), und so musste Lother wohl oder übel die bereits im

---

7) Benedikt III. an die Bischöfe der Provence. (Jaffé n. 2669 (2012); Mansi XV, 111).

8) S. unten Kap. 10 N. 53.

9) Briefe Nikolaus I. (Jaffé n. 2172. 2175. Mansi XV, 313 D. 323 D.) Auch Hinkmar deutet jenes Motiv an (De divort.; opp. II, 672): Nec sterilem coniugem fas est relinquere, ut alia foecunda ducatur.

10) Hincm. De div., Interrog. I. (opp. II, 568): Iudicio laicorum nobilium. — Libell. VII capitulor. c. 2 (ib. p. 574).

11) Ib. — cf. Interrog. VI. p. 599 und VII. p. 613. Wenn es Interrog. I. p. 568 heisst: „Quae (sc. Thietberga) ipsa denegans probationis auctore testibusque deficientibus . . . . vicarius eiusdem feminae ad iudicium aquae ferventis exiit“, so glaube ich dies nicht mit Sdralek (Hinkmars v. Rheims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II. Freib. 1881.

Jahre vorher[12]) eigenmächtig Verlassene wieder aufnehmen. Obschon die Bischöfe feierlich die beiden Gatten aussöhnten[13]), wurde die bedauernswerte Frau doch nicht in ihr eheliches Recht eingesetzt, vielmehr in Haft gehalten[14]). Die nimmer rastende Leidenschaft sann auf andere Wege, die verbrecherischer zwar, aber auch sicherer zum Ziel zu führen schienen. Ein Selbstbekenntnis der Angeklagten hätte der Mühe gerichtlicher Beweisführung überhoben: die Leiden zweijähriger Gefangenschaft sollten sie hierzu bereitwillig machen. Aus dem Gefängnisse drang der Klageruf der Unglücklichen zum römischen Stuhle, dass man sie zwingen wolle, wider sich selbst falsches Zeugnis zu geben[15]); allein der königliche Ehebrecher glaubte sich des Gelingens so gewiss, dass er sich hierdurch nicht aufhalten liess. Im vollen Einverständnisse mit ihm stand ja sein Erzkapellan Gunthar von Köln, ein Mann, der wegen seines leichtfertigen Wandels, seines Ehrgeizes und seiner Habsucht nicht im besten Rufe stand[16]) und in der Folge sich zu allem fähig erwies. Durch ihn beherrschte

S. 24) dahin erklären zu sollen, dass „dem Kläger ein Führer eines Zeugenbeweises fehlte", sondern verstehe es mit Dümmler I, 449 von der Angeklagten. Schon rein grammatisch betrachtet, liegt diese Auffassung entschieden näher, da in der ganzen Stelle von einem Kläger nicht die Rede ist. Zudem war im germanischen Gerichtsverfahren der Angeklagte in der Regel näher zum Beweise als der Klagende (s. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbew. Sitzungsber. d. Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. 1865. Bd. 51. S. 347). Wenn ferner dem Kläger das Beweismaterial gefehlt hätte, so wäre es auffallend, dass das Gottesurteil als das subsidiäre Beweismittel der Angeklagten zugeschoben wurde. Ich verstehe daher unter den „testes" die zum Unschuldsbeweise erforderlichen (Gemeinde-)Zeugen. An und für sich könnte „testes" auch Eideshelfer bedeuten (vgl. Brunner a. a. O. S. 348), so dass Thietberga verhindert gewesen wäre, den Unschuldseid zu leisten. Allein einerseits ist es wenig wahrscheinlich, dass es ihr unter den anwesenden Grossen an solchen gemangelt haben sollte, da dieselben durchaus nicht alle mit den Absichten ihres Herrn einverstanden waren, und auf der 2. Aachener Versammlung der Königin ein grosser Kreis von Freunden zur Seite stand (Tom. prolix. c. 17; Hincm. opp. II, 574); andrerseits ist nicht anzunehmen, dass der König im Bewusstsein von der Schuldlosigkeit seiner Gemahlin derselben das leichte Mittel des Reinigungseides gestattete.

12) Prudent., Annal. a. 857 (SS. I, 450).

13) De div., Int. VI. p. 612: Maritali toro . . . . cum reconciliatione et benedictione episcoporum restituta sive recepta. Dümmler I, 449 versteht darunter eine nochmalige „bischöfliche Salbung", Sdralek S. 25 eine wiederholte Krönung. Es bedeutet nur die mit kirchlichem Segen stattfindende Wiedervereinigung der zeitweilig getrennten Gatten.

14) Prudent., Annal. a. 858 (SS. I, 452).

15) Baron. l. c. a. 862 n. 58.

16) S. Dümmler I, 452.

der König den gutmütigen, aber geistig beschränkten und unselbständigen Erzbischof Thietgaud von Trier[17]) und einen Teil des übrigen lothringischen Episkopates.

Am 9. Januar 860 fanden sich die in den neuen Plan Eingeweihten in der Kaiserpfalz zu Aachen ein[18]). Es waren die Erzbischöfe Gunthar und Thietgaud, Bischof Adventius von Metz, Bischof Franko von Tongern und die Aebte Egil und Odeling. Nach einer vertraulichen Unterredung, in welcher Lothar Reue heuchelnd den Prälaten seine Fehler bekannte und um heilsame Busse bat[19]), dann aber mit trauriger Stimme die Angelegenheit der Königin zur Sprache brachte, begannen die Verhandlungen. Die Synode sucht der von jeder Hülfe verlassenen Frau ein freiwilliges Bekenntnis ihrer angeblichen Verbrechen zu entlocken. Sie weist auf Gunthar hin, dem sie vorher gebeichtet hat und den sie nun bittet, den Inhalt ihrer Beicht seinen Amtsbrüdern mitzuteilen[20]), indem sie wiederholt beteuert, dass ihr Bekenntnis der Wahrheit gemäss sei. Nachdem die Bischöfe auf diese Weise die erdichteten Verbrechen in Erfahrung gebracht und ihre Rolle vorschriftsmässig zu Ende spielend Thietberga beschworen haben, doch ja kein falsches Geständnis abzulegen, ihr auch das Versprechen abgenommen haben, nie in Zukunft gegen das Urteil Einsprache zu erheben oder sonstige Ränke zu schmieden, wird ihrer

17) Gesta Trever. (SS. VIII, 164): Hic s i m p l e x seductus est a Lothario . . . . et Guntero.

18) Die Berichte sind enthalten in Libell. VIII capitulor. und Libell. VII capit. (De div., Int. I. p. 568 sqq. 573 sq.; letzterer auch Mon. Germ. LL. I. 465 sq.).

19) Libell. VIII cap. c. 2 finde ich weniger rätselhaft als Sdralek S. 62 N. 3, der als Gegenstand der Unterhaltung vermutet, dass „die bischöflichen Marionetten von ihrem Herrn Anweisung für ihr Verhalten bei dem folgenden Trugspiel“ erhalten. Lothar spielt vielmehr, um den Schein zu wahren, dass nicht Leidenschaft ihn zur Ehescheidung treibt, den reuigen Büsser, enthüllt sein ehebrecherisches Thun (suas s p e c i a l e s ac p r o p r i a s necessitates . . . . exposuit) und empfängt dafür Busse (consilium dedimus et medicinale remedium adhibuimus). In derselben Weise wird von ihm die dritte Aachener Synode eingeleitet (Contestatio Hlotharii; Mansi XV. 614). Dort erklären auch die Bischöfe: Priori conventui nostro . . . . libellum proclamationis et viam suae salvationis deposcentem . . . porrexit . . . . Poenitentiae remediis praeterita deleri peccata . . . . (regi) monstravimus (l. c. 615 D).

20) So das erste Libell, wie auch Hinkmar gegen die Veröffentlichung der geheimen Beicht wiederholt seine schärfste Kritik richtet (Int. I. p. 572 u. X. p. 662). Das zweite Libell dagegen sagt (c. 3): I p s a confessa est e i s. Dieser Bericht war für den weitern Kreis der Laien berechnet (vgl. unten), die leicht Anstoss an der Mitteilung des Gebeichteten nehmen konnten.

„Bitte“ willfahrt: man erklärt sie der Ehe mit dem Könige für unwürdig und gestattet ihr, den Schleier zu nehmen.

Es ist von den Forschern, welche dem lothringischen Ehestreite ihre Aufmerksamkeit widmeten, bisher nicht genügend hervorgehoben worden, wie der König und seine Helfershelfer im Gegensatze zu den Gerichtsverhandlungen des Jahres 858 jetzt das gerade umgekehrte Verfahren einschlugen. Damals beabsichtigte man, das Verbrechen richterlich festzustellen, um darauf den Eheprozess zu gründen; beabsichtigte man, zunächst die Thatfrage zur Entscheidung zu bringen[21]), um dann erst an die Rechtsfrage heranzutreten. Jetzt dagegen wurde über die Ehescheidung befunden, und die mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten zu vollziehende Erhebung des Thatbestandes einer späteren Gerichtsversammlung vorbehalten[22]); man begnügte sich vorläufig mit einer einfachen Kenntnisnahme der Thatsache auf Grund eines geheimen Bekenntnisses. Es wurde ganz ähnlich wie beim Prozesse im Volksgerichte vorgegangen, wo zuerst das Urteil gesprochen und dann der Beweis angetreten wurde[23]). Die Gründe, durch welche das leitende Haupt, als welches wir wohl den Kölner Erzbischof anzusehen haben, zu dieser Aenderung des Operationsplanes bewogen ward, liegen nahe. Das Königsgericht vom Jahre 858 hatte gezeigt, wie wenig auf die weltlichen Grossen zu bauen war; dadurch, dass man nun die Scheidungsfrage in den Vordergrund schob, konnte man ein aus Laien zusammengesetztes Forum vorläufig umgehen, denn hierzu war das bischöfliche Sendgericht vollkommen kompetent. Zu diesem aber brauchten nur einige vertraute Prälaten berufen zu werden, um ein günstiges Resultat zu erzielen. Jedoch war Gunthar klug genug, nicht sofort die Trennung des ehelichen Bandes aussprechen zu lassen, da eine solche verdächtige Voreiligkeit auch bei denen, die halbwegs gewonnen waren, Bedenken und Widerstand hervorrufen konnte, sondern er begnügte sich mit der erreichten Scheidung des ehelichen Zusammenlebens[24]). Die Entscheidung der Hauptfrage zu

21) Libell. VII cap. c. 2: Judicium . . . . . . extitit factum, sed non divina pietas indulgens rei veritatem manifestare voluit.

22) Die Teilnehmer des Konciliabulums bemerken in dem an ihre abwesenden Amtsbrüder gerichteten offiziösen Berichte: Ipsi . . . . discernant . . . . quem exitum et quem finem huiusmodi causae imponant (Libell. VIII cap. c. 3). Sie bezeichnen den Thatbestand als „hactenus latens causa“ (ib. c. 8). Die beiden Berichte geben kaum eine Andeutung über die Art des Verbrechens.

23) S. Sohm, Die fränk. Reichs- und Gerichtsverf. Weimar 1871. S. 126 ff.

24) Libell. VIII cap. c. 3: Rex . . . coepit nobis dicere de sua uxore, ... quod ipsa . . . . postularet, ut vinculis coniugalibus absoluta (nicht = Trennung vom Bande, was damals immer mit „Nullität der Ehe“ ausgedrückt wurde).

Gunsten des Königs war hiermit ja genügend angebahnt. Der schlaue Erzkapellan rechnete nun weiter, dass ein solches Urteil, wie es die Aachener Synode gefällt hatte, an dem die hervorragendsten Reichsbischöfe beteiligt waren, ein Urteil, das zudem kein bloss eventuelles, „zweizüngiges", vielmehr ein absolutes war, einen kräftigen Druck auf den künftigen Gerichtshof, der die Vorfrage des Thatbestandes zu beurteilen hatte, ausüben werde. Die Hofbischöfe erwarteten, dass der Nimbus einer Synodalentscheidung nicht werde angetastet werden[25]). Sie hatten ferner das „freie" Geständnis der Königin selbst gehört, und dieser Umstand, hofften sie, werde seine präjudicierende Wirkung nicht verfehlen. Nichts lag den Veranstaltern des Trugspieles ferner, als die Beurteilung der Thatfrage dem ordentlichen Gerichte der Vasallen zu entziehen; dasselbe sollte nur überrumpelt werden. Sollte dies aber nach Wunsch gelingen, so durfte nicht lange gezögert werden. Schon für den folgenden Monat Februar wurde daher ein allgemeiner Reichstag, an dem sich ausser den weltlichen Grossen auch möglichst viele Bischöfe, selbst aus den Nachbarreichen, beteiligen sollten, in Aussicht genommen. Inzwischen galt es, jenen Teil des hohen Klerus und Adels, der nicht zur engern Genossenschaft der Mitschuldigen des königlichen Verbrechers gehörte, auf die kommenden Dinge vorzubereiten.

Zu diesem Zwecke wurden zwei halbamtliche Berichte von unverkennbar tendenziöser Färbung über das, was zu Aachen vorgegangen war, veröffentlicht[26]). Der eine war, wie Eingang und Schluss desselben zeigen, an die Bischöfe Lothringens gerichtet und diente zugleich als Einladung für die Februarversammlung[27]). Der geistlichen Leser wegen ist dieses Aktenstück nicht bloss in einem gesucht frommen Tone gehalten, sondern hebt auch eifrig die Bussgesinnung des Königs und das Verlangen Thietbergas hervor, in der Klosterzelle

---

m a r i t a l i v i d e l i c e t t o r o, ut ipsa testabatur, indigna .... Domino servire mereretur. Die Königin erklärt den Bischöfen: Non sum digna in coniugali c o p u l a permanere (ib. c. 6). Das Urteil lautet: Quod a d u x o r e m non liceret illi (sc. regi) eam h a b e r e (Libell. VII cap. c. 3). Lothar bemerkt auf der dritten Aachener Synode: Feminam .... a nobis vestra iussione sequestravimus (Mansi XV, 614 D), was die Bischöfe bestätigen (ib. 612 D).

25) In der That machten sie, als man auf neue gerichtliche Verhandlungen drang, diesen Punkt geltend (Hincm., De div., Qu. II. p. 685).

26) Die beiden citierten libelli.

27) Libell. VIII cap. c. 1 u. 8. Vgl. Sdralek S. 61. Ob dieser libellus identisch ist mit den „literae discussionis nostrae super hac re a nobis conscriptae", von denen die Bischöfe auf der dritten Aachener Synode sprechen (Mansi XV, 617 B)?

ihren Fehltritt zu beweinen. Um Bedenken, die vielleicht in dem einen oder andern zarten Gewissen aufsteigen könnten, zuvorzukommen, wird die beim Verhöre beobachtete Sorgfalt mit vielen Worten geschildert. Damit auch keinem, wenn er dem Geschehenen zustimmen will, angst zu werden braucht ob der etwaigen Folgen, ist betont, dass die Königin gelobt hat, sich bei dem ergangenen Spruche für immer zu beruhigen. Alles übrige Wissenswerte soll den Bischöfen, die eben nicht zu viel Zeit zum ruhigen Erwägen aller Umstände haben durften, erst später mündlich eröffnet werden, auf dass sie „Rat und Zustimmung" erteilen können. Des Umstandes, dass auch Grosse weltlichen Standes zugezogen werden sollen, geschieht keine Erwähnung.

Anders ist das für den Adel bestimmte Schriftstück geartet. Zur Begründung, warum das weltliche Gericht berufen wird, erinnert der Verfasser daran, dass die Ehe Lothars „unter Zustimmung und nach dem Willen der Vasallen" geschlossen worden, und die Sache bereits einmal dem Königsgerichte vorgelegen hat. Um die Wiederaufnahme des Prozesses als notwendig darzustellen, deutet der Verfasser dunkel auf neue Beweismomente hin, die der König auf seinem italienischen Zuge zu sammeln Gelegenheit gefunden hätte[28]). Nicht so fromm wie in der vorigen Darstellung, aber desto pomphafter ist der Bericht über die Aachener Verhandlungen ausgefallen: die Teilnehmer werden einzeln aufgezählt und ihre Vota wörtlich angeführt. Während man den Bischöfen gegenüber den wahren Sachverhalt darlegen durfte, hält man es, um den Eindruck zu erwecken, dass sich an der Schuld der Königin nicht zweifeln lasse, hier für zweckdienlicher zu behaupten, sie habe vor der Versammlung selbst ein Geständnis abgelegt. Beide Berichte aber sind gleich eifrig bemüht, die religiöse Seite der Frage hervorzukehren und so die schmählichen Motive des Herrschers zu verhüllen; es geziemt sich nicht, ja er darf seine Gattin nicht behalten, sie selbst ist von Sehnsucht nach dem Kloster ergriffen, so klingt es allenthalben aus den Zeilen heraus.

Mehr vielleicht noch als an der öffentlichen Meinung im eigenen Lande, welche durch die beiden Sendschreiben gewonnen werden sollte, lag an der Zustimmung der fürstlichen Verwandten. „Nur dann durfte Lothar hoffen, sein Land auf die Nachkommen Waldradas zu vererben, wenn die andern Frankenkönige seine Ehe mit ihr als eine gesetzmässige und rechtsgiltige ansähen, oder wenn wenigstens

28) Libell. VII cap. c. 2. Dieselbe Erklärung wiederholt Lothar selbst auf der zweiten Synode von Aachen (De div. p. 574).

die Zustimmung der übrigen ihm soweit zur Seite stände, dass er die Anfechtung eines einzigen unter ihnen, der anderer Meinung wäre, nicht zu fürchten brauchte" [29]). Dieser Gedanke wies fortan seiner Politik Richtung und Ziel. Bereits im Jahre 859 war es ihm gelungen seinen Bruder, Kaiser Ludwig, durch die Abtretung der Bistümer Genf, Lausanne und Sitten zu gewinnen [30]) und sich so durch den Beherrscher Italiens einen günstigen Einfluss auf den Papst zu sichern. Von seinem andern Bruder, Karl von der Provence, der einem baldigen Tode entgegensiechte, war weder Gutes noch Schlimmes zu befürchten. Beim deutschen Ludwig erwarb sich Lothar allen Anspruch auf Dank, indem er ihm bei den Friedensverhandlungen mit Westfranken weit günstigere Bedingungen zuwege brachte, als dieser je erwarten durfte. Von grösster Wichtigkeit aber war es, Karl d. K. willig zu machen, dem eine glänzende Erwerbung winkte, falls der Neffe ohne Erben starb. Halb scheint Karl geneigt gewesen zu sein; denn von dem 2. Koncil zu Aachen (Febr. 860) wird behauptet, es habe „auf Beschluss der Könige Ludwig, Karl und Lothar stattgefunden" [31]). Volle Sicherheit aber glaubten die Lothringer erst dann für sein Verhalten zu haben, wenn die gerade jetzt mit ihrem Könige eng vereinten gallischen Bischöfe und namentlich deren geistiges Haupt, der Erzbischof von Reims, durch Teilnahme an dem weiteren Prozesse sich moralisch gebunden hätten.

Die nicht leichte Aufgabe, dieses anzubahnen, ward dem Bischofe Adventius von Metz anvertraut, einem geschickten und viel verwendeten Diplomaten, der trotz des hingebendsten und thätigsten Eifers für die unlautern Absichten seines Herrn es doch verstand, für seine Person stets einen Weg zum Rückzuge zu finden, wenn der römische Stuhl eine drohende Haltung annahm [32]). Seinen Weg über Laon nehmend traf dieser in Begleitung des jüngern Hinkmar, den er wahrscheinlich bereits gewonnen hatte und nun als Bundesgenossen beim Oheim zu verwenden gedachte, am 25. Januar in Reims ein und überbrachte dem gerade krank darniederliegenden Metropoliten die Einladung, entweder selbst zum bevorstehenden Koncile zu kommen oder einen Suffraganbischof als Vertreter zu senden. In Bezug auf den Gegenstand, der dasselbe beschäftigen sollte, that der schlaue Unterhändler gar geheimnisvoll; er erklärte, darüber würden in Aachen die nötigen

29) Dümmler I, 450.

30) Ib. I, 451.

31) De div., Int. I. p. 575.

32) Vgl. seine Briefe an Nikolaus I. vom Jahr 864 (Mansi XV, 368) und 865 (Baron. a. 865 n. 56).

Eröffnungen gemacht werden. Nur wie von ungefähr kam das Gespräch auf die brennende Tagesfrage, von der bereits „die Weiber in den Webstuben“ erzählten, und Hinkmar bemerkte gelegentlich, dass er es für „sicherer und vernünftiger“ halte, eine solche Sache auf einer allgemeinen Synode zu beraten[33]). Als der Gast zur Abendstunde schied, hatte er nichts erreicht, da der Erzbischof jede Beteiligung an der geplanten Versammlung ablehnte. In der schlaflosen Nacht ward es diesem jedoch immer einleuchtender, dass die Lothringer gerade der Ehescheidung wegen seine Mithilfe in Anspruch nehmen wollten. Schnell entschlossen, schickte er am nächsten Tage dem weiterreisenden Bischof ein Schreiben nach, worin er noch einmal klarlegt, dass weder er selbst noch ein Vertreter erscheinen könne, zugleich aber ankündigt, dass er überhaupt in der Eheangelegenheit vorläufig völlige Zurückhaltung beobachten werde[34]).

Der Bischof von Metz hatte auf seiner Reise wahrscheinlich noch bei andern gallischen Prälaten vorgesprochen, und bei diesen scheinen seine Bemühungen erfolgreicher gewesen zu sein; denn Wenilo von Rouen, Hildegar von Meaux und Hilduin von Avignon leisteten der Einladung Folge.

Mitte Februar 860 fanden sich ausser den genannten ausländischen Bischöfen noch Gunthar, Thietgaud, Franko von Tongern und Hatto von Verdun nebst vielen weltlichen Grossen Lothringens in der Aachener Pfalz ein. Die Anwesenden traten aber zunächst nicht als Koncil, sondern als Reichstag zusammen, auf dem auch die Bischöfe als Reichsvasallen Sitz und Stimme hatten; sie bildeten kein geistliches, sondern ein weltliches Forum, das Königsgericht[35]). Lothar als dem Vorsitzenden desselben bekennt darum die Angeklagte ihr Vergehen zuerst, dann einigen Bischöfen und Vasallen und legt schliesslich ihr schriftlich aufgesetztes Geständnis in die Hände ihres königlichen Herrn nieder[36]). Aus demselben Grunde wird die Unter-

---

33) De div., Int. III. p. 583 sq.

34) Ib. p. 584 sq. (R. H. n. 137).

35) De div., Int. I. p. 575: In generali conventu optimatum ex regno almi Hlotharii. Die nach der Metzer Synode an den Papst gerichtete Denkschrift des Adventius: Iudicio consulum damnatur (Thietberga), misericordia praesulum salvatur (Baron. a. 862 n. 30). Auch die erste der an Hinkmar aus Lothringen geschickten Fragen bezeichnet die Versammlung als „placitum regis et conventus episcopalis“ (opp. I, 568).

36) So cap. 15 des von Hinkmar als „Tomus prolixus“ bezeichneten offiziösen Berichtes über die Februarversammlung. Fragmente desselben bei Hincm., De div. Int. I. p. 575 sqq. 578. Int. XXII. p. 680 (mit Ausnahme der beiden letzten Stellen auch in Mon. Germ. LL. I, 467). Wie aus dem Fragmente

suchung über die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses nicht von den Bischöfen allein geführt, sondern in Gegenwart und unter Mitwirkung der Laien[37]). Bevor aber das weltliche Gericht seinen Spruch nach fränkischem Rechte fällt[38]), konstituieren sich die anwesenden Bischöfe sofort zum Sendgerichte[39]), um ihrerseits an Stelle des Königsgerichtes das Urteil nach kanonischen Satzungen zu sprechen, das auf öffentliche Kirchenbusse lautet[40]). Es ist wohl zu beachten, wie sich das Verfahren nicht gleich dem im Januar auf die Entscheidung der Rechtsfrage bezieht, sondern auf den der Anklage zu Grunde liegenden Thatbestand, nicht Eheprozess sondern Strafprozess ist[41]). Wie ist

---

p. 578 erhellt, war er an Bischöfe gerichtet. — Sdralek S. 69 nimmt an, dass die „Laien-Optimaten" nur „inactive Zuschauer" waren und fasst darum das Gericht von Anfang an als ein geistliches auf. Vgl. dagegen die Bemerkung Hinkmars (De div., Int. I. p. 578): Quae se apud regem et nobiles laicos accusaverat per scripturam . . . . consequens non videtur, ut ab his legaliter non iudicata vel indulgentia principalis sententiae absoluta, ab episcopis poenitentia publica multari debuerit.

37) Ib. c. 17: Nos (episcopi) igitur rursus eandem mulierem primum secreto, deinde coram laicis adivimus . . . . . Sic et laici plurimum eam admonuerunt.

38) Nach Hinkmar (s. oben N. 36) scheint Lothar von seiner Vollmacht als König (vgl. Sohm, Die fränk. Reichs- und Gerichtsverf. S. 166) Gebrauch machend von der Strafe des weltlichen Rechtes dispensiert zu haben, ehe dieselbe noch verhängt war.

39) Der Tom. prolix. beginnt mit den Worten: In generali conventu optimatum . . . . actum est concilium episcoporum (l. c. p. 575); dasselbe besagen die zwei letzten Citate oben N. 35. Wenn ferner die Bischöfe allein das Urteil sprechen, und dieses nur nach kirchlichem Rechte gefällt wird, so muss das Gericht ein geistliches sein.

40) Tom. prolix. c. 19: Lugendam incesti pollutionem in publicum exhalatam publicae poenitentiae satisfactione purgandam decrevimus.

41) Ib. c. 17: „Si nostram", sprechen die Bischöfe zu Thietberga, „in te tuamque confessionem sententiam expectabis, ut te divinae et canonicae comprehendat auctoritatis censura et indissolubilis incipiat ligare sacerdotum catena . . . . ." — also kanonisches Strafverfahren. Das abgelegte Bekenntnis soll nicht mehr wie auf der ersten Synode beweisen: „non sum digna in coniugali copula permanere" (Libell. VIII capitul. c. 6), sondern „ut mihi poenitentiam agere liceat, quoniam . . . . . confiteor me coniugalem copulam non mereri" (Tom. prolix. c. 15); es wird nicht mehr geurteilt, „quod ad uxorem non liceret illi eam habere" (Libell. VII cap. c. 3), sondern „incesti pollutionem . . . . publicae poenitentiae satisfactione (esse) purgandam" (Tom. prolix. c. 19). Der Unterschied der beiden Synodalgerichte (vom Januar und Februar 860) ist demnach, was bisher immer verkannt wurde (vgl. v. Noorden S. 168; Dümmler I. 454; Hefele IV, 226; Sdralek S. 68), ein innerer; sie stehen in einem wesentlichen, juristischen Gegensatze, und die Februarverhandlungen hatten nicht bloss den Zweck, „der Sache eine noch grössere Feierlichkeit und Oeffent-

es aber zu erklären, dass zwei sonst scharf unterschiedene Gerichte[42]), geistliches und weltliches hier in so eigentümlicher Weise in einander greifen? Um den Schein grösster Gesetzmässigkeit und strengster Unparteilichkeit zu wahren und um etwaigen späteren Widerstand der Reichsvasallen leichter zu brechen, indem man sie zu Mitschuldigen stempelte, konnte man ihre Beihilfe nicht entbehren. Ferner durften sie aus dem Grunde nicht ignoriert werden, weil sie schon im Jahre 858 in derselben Sache zu Gericht gesessen hatten. Ihnen aber auch das Urteil zu überlassen, mochte gewagt erscheinen, weil der König unabhängigen Männern nicht ein solches Mass knechtischer Verworfenheit zutrauen durfte als feilen Hofgeistlichen. Das Hauptmotiv wird indes in dem Umstande zu suchen sein, dass nach Civilrecht äusserst schwere Strafen auf das Verbrechen des Incestes gelegt waren[43]). Sowohl der schuldbewusste Gatte als die weltlichen Richter haben deshalb wohl Bedenken getragen, diese zu verhängen, umsomehr als die leichtere Kirchenbusse ja dieselben Dienste that. Zudem ernteten bei diesem Verfahren der König und seine bischöflichen Genossen in der Oeffentlichkeit noch das Lob mitleidsvoller Milde.

Im übrigen entrollen die Verhandlungen dasselbe widerliche Bild wie die früheren. Dreimal wird ein schwaches Weib gezwungen, fälschlich wider sich selbst auszusagen und Unthaten der entehrendsten Art von sich zu berichten. Nicht einmal das Flehen der Freunde[44]) vermag ihr den Mund zu schliessen: so gut haben die Kerkermeister ihre Aufgabe, die Willenskraft der Bedauernswerten zu brechen, gelöst. Wiederum nötigen ihr die Bischöfe, frevelhaft und feig zugleich, die Versicherung ab, dass sie nie eine Klage über das angethane Unrecht erheben wolle. Lothar spielt in der schmachvollen Tragödie die Rolle des schwer geprüften, geduldig leidenden Gatten, und lässt sich unter „thränenreichen Seufzern“[45]) verhören, ob er nicht die Königin zur Selbstanklage bewogen habe. Und alles das geschieht im Namen der Religion und Sittenstrenge!

Die geschickt ersonnene Lüge von dem Inceste Thietbergas schien Aussicht auf vollen Triumph zu haben. Alles war bisher nach Wunsch gegangen; es fehlte dem Ehebrecher nur noch die Erlaubnis zur Wiederverheiratung, um am Ziele seines heissen Verlangens zu

---

lichkeit zu geben“ (Dümmler a. a. O.) oder „ein grösseres Auditorium zu schaffen“ (Sdralek a. a. O.).

42) S. Sohm a. a. O.

43) S. Kap. 10 N. 53.

44) Tom. prolix. c. 17.

45) Ib. c. 16.

sein. Die dritte Synode, welcher dieser Schlussakt des Trauerspiels vorbehalten war, konnte jedoch nicht so schnell ihren Vorgängerinnen folgen, als der König und seine Werkzeuge es wünschten[46]). Die öffentliche Stimmung musste Zeit haben, sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass die eheliche Gemahlin und von Bischofshand gesalbte Fürstin wie eine rechtlose Magd verstossen sei, ehe die Buhlerin es wagen durfte, ihren Platz einzunehmen. Sodann riet die Rücksicht auf den römischen Stuhl, den seit zwei Jahren der kraftvolle und jede Willkür unnachsichtlich ahndende Nikolaus I. eingenommen hatte, zu einer zögernden Politik; einem etwaigen Einschreiten desselben konnte man jetzt noch mit der Erklärung begegnen, es sei noch keine endgültige Entscheidung getroffen[47]).

Am meisten beunruhigend aber war die Haltung des Erzbischofs von Reims. Um den üblen Eindruck zu verwischen, den sein Nichterscheinen gemacht hatte, und der Meinung vorzubeugen, als ob dieser berühmte Kanonist und angesehene Kirchenfürst ein Gegner der Ehescheidung sei, verbreitete man geflissentlich die Behauptung, ganz so wie Thietberga durch ein einfaches Bekenntnis von der ehelichen Gemeinschaft geschieden, sei Ebo, Hinkmars Vorgänger, von seinem Sitze entfernt worden[48]). Hiermit war ihm nebenbei ein verständlicher Wink gegeben, dass es in seinem eigenem Interesse liege, die Legalität des Aachener Verfahrens nicht zu beanstanden. Ferner wurde keck versichert, der Reimser Metropolit habe mündlich durch die Bischöfe Wenilo und Hildegar und schriftlich durch Adventius seine Zustimmung auf der jüngsten Synode erklären lassen[49]), ja unter des letzteren Vermittelung habe er sogar in diesem Sinne nach Rom geschrieben[50]).

46) De rege autem nostro et eius fragili iuventute et labili incontinentia .... consuli adhuc magna necessitas imminet: et ideo summopere flagitamus, ... nos ... a vobis velociter consolari atque confortari (Tom. prolix. l. c. p. 578).

47) Die lothringischen Bischöfe heben diesen Punkt auch in ihrem nach der zweiten Synode an den Papst abgesandten Schreiben hervor (Mansi XV, 550 A: nostram nondum definitivam sententiam).

48) De div., Int. I. p. 568.

49) Der Brief Hinkmars an Adventius (ib. Int. III. p. 585; R. H. n. 137), der gerade das Gegenteil enthielt, schloss mit dem Ersuchen, ihn auf dem Koncile verlesen zu lassen. Daraus entstand vielleicht die Lüge.

50) Ib. p. 568. Diese Angabe war nicht vollständig erfunden, sondern fand einen Anhaltspunkt in dem zwischen Hinkmar und Adventius geführten Briefwechsel (Ib. p. 585; R. H. n. 138). Letzterer gibt dort seine Absicht kund, in der Angelegenheit seines Königs zum Papste zu reisen — dieses war das

Auf solch' dreiste Lügen zu schweigen und seinen Namen zu einer Nichtswürdigkeit missbrauchen zu lassen, erlaubte einem Manne wie Hinkmar weder Stellung noch Charakter. Die Gelegenheit, seine wahre Ansicht in einem feierlichen Proteste vor aller Welt kundzuthun, bot sich ihm bald.

10. Kapitel.

Hinkmars Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar.

Die Thatsache, dass der Prozess gegen Thietberga plötzlich wieder aufgenommen wurde, die Vorgänge auf der Januarsynode und was sonst über die Absichten des Königs in die Oeffentlichkeit drang, hatte unter den Geistlichen und Laien Lothringens manchen rechtlich Denkenden mit Besorgnissen und Zweifeln erfüllt. Von dort[1]) erhielt Hinkmar eine Reihe von Fragen und Bedenken[2]) zur schleunigen Begutachtung zugestellt, die augenscheinlich noch vor der zweiten Versammlung abgefasst sind[3]). Sie beziehen sich auf die Gerichts-

---

„negotium“. von dem bei Hinkmar die Rede ist, wie sich aus dem Regest bei Flodoard 3, 23 p. 528 ergibt —, und Hinkmar erteilt ihm dazu Ratschläge, indem er zu vorsichtigem Auftreten mahnt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Reise nie ausgeführt oder auch nur angetreten worden. Aber die Absicht bestand, und hieraus erklärt sich vielleicht auch die sonst so auffallende Erscheinung, dass Adventius an der Februarsynode nicht teilnimmt. Sdralek S. 85 vermutet dafür andere Gründe.

1) De div., praef. p. 565 sq. Es befanden sich auch lothringische Bischöfe unter den Fragestellern (opp. II, 676). Die weitere Angabe, dass dieselben an der Synode von Savonières (859) teilgenommen haben, lässt keinen Schluss auf deren Namen zu, da dort fast der gesamte lothringische Episkopat zugegen war (Mansi XV, 529).

2) Dieselben, in 8 Kapitel eingeteilt, finden sich De div., Int. I, p. 568. IV, p. 586. VI, 598. X, p. 620. XII, p. 626. XIII, p. 644. XVIII, p. 666. XXII, p. 676.

3) Ich schliesse dies zunächst daraus, dass auf die Vorkommnisse derselben nirgends auch nur angespielt wird. Ferner konnte nach der 2. Synode, auf welcher Thietberga ein umfassendes schriftliches Geständnis ablegte (Tom. prolix. c. 15 p. 575), der Verfasser der Fragen doch kaum mehr sagen: „Nescimus, utrum de eadem re (wie i. J. 858) an de commisso post initum coniugium“ (p. 568) jene beschuldigt werde, noch bemerken: „Cogetur (Futurum!) dare libellum manu sua firmatum“ (ibid.). Ebensowenig konnte dann noch gefragt werden, ob das Vergehen nach dem Urteile des Jahres 858 noch einmal vor Gericht gezogen werden dürfe (p. 599: „debeat“, nicht „debuerit“ cf. p. 620), oder der Fall als möglich angenommen werden, dass die Königin „iterum in iudicium venerit et innoxia reperta fuerit“. Sechs Monate später dagegen

verhandlungen vom Jahre 858 und vom Januar 860, auf die Natur des der Königin schuld gegebenen Verbrechens und dessen eherechtliche Folgen, auf das Verhältnis Lothars zu seiner Konkubine, auf eine etwaige Verheiratung mit derselben u. s. w.; kurz über alle Wendungen, welche die Angelegenheit voraussichtlich nehmen kann, wünschen die Fragesteller ein juristisches Votum.

Hinkmar zögerte nicht den ehrenvollen Auftrag anzunehmen, und nach wenigen Monaten[4]) lag sein Gutachten, das den ersten Teil der Schrift „Ueber die Ehescheidung des Königs Lothar und der Königin Thietberga“[5]) bildet, vollendet vor. Die Wichtigkeit der Situation, da das Aeusserste sich vielleicht noch abwenden liess, wohl erfassend, beschwört der Erzbischof in der mit markiger Kraft geschriebenen Vorrede die Könige, die Bischöfe und die gesamte Christenheit, sich des bedrohten Rechtes anzunehmen. Weil das „grosse Geheimnis“, wie der Apostel die Ehe nenne, in Gefahr schwebe, und es sich um Personen von höchster öffentlicher Stellung handele, seien alle Gläubigen ohne Unterschied berechtigt und verpflichtet, Verwahrung einzulegen. Auch er will nur dem Gebote der Pflicht gehorchend an die peinliche Aufgabe gehen, obwohl er lieber schweigen oder doch bloss mündlich sich äussern möchte[6]).

Zunächst[7]) kritisiert der Verfasser mit schneidiger Kürze und manchmal feinem Spotte die Vorgänge auf den beiden Synoden im allgemeinen, indem er die künstlich gesponnenen Fäden des Trug-

---

beginnen dieselben Personen ihre neuen Fragen mit der Erwähnung der Februarsynode (Qu. I. p. 683). Ich kann somit der entgegengesetzten Ansicht Sdraleks S. 9 nicht beipflichten.

4) Gegen Hefele IV, 261 und v. Noorden S. 172 wies Sdralek S. 6 (vergl. S. 97 N. 2) zum erstenmale und in überzeugender Weise nach, dass der die 23 Interrogationes umfassende 1. Teil der Hinkmar'schen Schrift noch in der 1. Hälfte des Jahres 860 vor dem Koblenzer Frieden geschrieben wurde, wofür sich bereits Dümmler I, 457 N. 39 ausgesprochen hatte. Ueberhaupt ist es aus der Natur der Sache mehr als wahrscheinlich, dass Hinkmar mit der Beantwortung der brennenden Fragen nicht lange gewartet hat, und er selbst bemerkt, es habe ihm nur „brevitas temporis“ dafür zu Gebote gestanden (p. 566).

5) „De divortio Lotharii regis et Tetbergae reginae“. Opp. I, 561—709. Migne 125, 623—773.

6) Ib. p. 566.

7) Die Anordnung des Stoffes ist bei Hinkmar sehr verworren, was er selbst mit Rücksicht auf die Reihenfolge der vorgelegten Fragen zu entschuldigen bittet (p. 566). Wir werden versuchen, den Inhalt in sachlicher Ordnung darzulegen. Eingehend und scharfsinnig hat denselben Sdralek (Hinkmars v. Rheims kanonist. Gutachten u. s. w. 2. Teil S. 22 ff.) untersucht.

gewebes blosslegt[8]). Auch die beiden Hauptpersonen, Gunthar der „fromme und heilige Mann", der da trauert und sich ängstigt, weil er das Unglück gehabt hat, der Königin zur Beicht zu sitzen, und Lothar der tiefgebeugte Gatte bleiben nicht verschont. Der Seelenschmerz, den der letztere auf der Februarsynode heuchelte, wird mit der Trauer des Herodes verglichen, der über die Bitte der Herodias zwar Weh im Antlitze, aber Freude im Herzen trug. Das schlaue und doch wieder naive Verlangen der Hofbischöfe, eine Generalsynode solle sich jetzt herbeilassen, durch Gestattung einer neuen Ehe das Werk des Aachener Winkelkoncils zu krönen, geisselt Hinkmar mit verdienter Ironie. Treffend bemerkt er, das hiesse „nach dem Brande Sturm blasen"[9]). An die Stelle der leichten, ironischen Behandlung tritt aber würdevoller Ernst, sobald er sich anschickt, an der Hand aktenmässiger Belege die Verleumdung zurückzuweisen, als habe er zu dem schmählichen Treiben Beifall gespendet[10]).

Im fernern Verlaufe der Schrift werden breit gehaltene theologisch-kanonistische Erörterungen über alle Fragen gegeben, welche für die vorliegende Sache von Bedeutung sein konnten. Die Prüfung der gegen das königsgerichtliche Verfahren vom Jahre 858 erhobenen Einwände leitet Hinkmar mit einer Apologie des Reinigungseides und der Gottesurteile, zweier Beweismittel des germanischen Prozesses, ein[11]). Den Eid mit der hl. Schrift und kirchlichen Auktoritäten zu verteidigen, gelingt ihm natürlich leicht[12]), und mit derselben Leichtigkeit glaubt er auch die Berechtigung der Ordale nachweisen zu können. In der irrigen Anschauung befangen, dass dieselben von der Kirche eingeführt worden sind[13]), trägt er kein Bedenken, diese Ueberreste des Heidentums mit Schriftstellen und biblischen Ereignissen zu rechtfertigen und sie mit den christlichen Taufzeremonien auf die gleiche Stufe zu stellen[14]). So sieht er einen Beweis, dass bei der Probe des heissen Wassers der Schuldige sich verbrennen muss, in dem Untergange Sodoms und in dem Feuergerichte am Ende der Zeiten; und wenn das rote Meer die Leichname der Aegypter ans Land spült, so ist es ihm klar, warum im Gottesurteile des kalten Wassers der Verbrecher nicht untersinken kann: in beiden Fällen

8) Int. I. p. 470 sqq. 575 sqq.
9) p. 579.
10) Int. III. p. 583 sqq.
11) Int. VI. p. 598 sqq.
12) Ib. p. 600—602.
13) Ib. p. 603; cf. p. 599. p. 609.
14) Vgl. die Kritik der Hinkmar'schen Beweise bei Sdralek S. 41 ff.

duldet das Wasser eben nichts Unreines. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass Hinkmar in den Worten des Apostels: „Expurgate vetus fermentum" (1 Cor. 5, 7) sogar den technischen Ausdruck (purgatio) der fränkischen Gerichtssprache wiederfindet. Die Wirkungsweise der Gottesurteile fasst er ganz nach Art der Sakramente auf, die dem Gläubigen zum Heile, dem Zweifler aber zum Verderben gereichen[15]). Ihren Missbrauch erklärt er darum für eine Verspottung Gottes und für ein Sacrilegium[16]). Mit Einwendungen aus der Vernunft, die einige „scharfsinnige Leute" (ironisch!) gegen das Ordalenwesen erheben, ist unser Apologet unter Berufung auf den übernatürlichen Charakter der Sache bald fertig[17]).

Hinkmars theologischer Rechtfertigungsversuch des Gottesgerichts[18]) ist zwar der einzige, den wir aus jener Zeit kennen, aber die von ihm geltend gemachten Gründe und biblischen Analogien sind durchaus nicht, wenigstens nicht alle, seine Erfindung, wie er auch selbst durchblicken lässt[19]); manche derselben finden sich in den kirchlichen Probationsriten angedeutet[20]). Da sich jene altgermanische Einrichtung nicht beseitigen liess, ohne die ganze Gerichtsverfassung zu erschüttern, hatte die Kirche sie geduldet und mit christlichen Formen umkleidet, wodurch sich allmählich die Meinung bildete, als habe man etwas ursprünglich Christliches vor sich. Eine so treu am Hergebrachten hängende Natur wie der Reimser Erzbischof konnte nicht anders, als die Ordale verteidigen, in denen er ein wertvolles Erbe der gläubigen Vorzeit zu erblicken glaubte, und er dürfte hiermit im ganzen auch den Anschauungen seiner Zeitgenossen entsprochen haben. Die Bekämpfung der Gottesurteile als einer abergläubischen menschlichen Erfindung durch Agobard von Lyon scheint vereinzelt gewesen zu sein[21]).

---

15) p. 611.

16) p. 578.

17) p. 604 sq.

18) Diesen Abschnitt der Schrift De divortio (p. 603—612) hat Hinkmar später mit einer kleinen Einleitung versehen als eigene Abhandlung (De iudicio aquae frigidae libellum; opp. II, 676—686) an Bischof Hildegar von Meaux geschickt.

19) p. 604: Constat nimirum, ut inquiunt, quia in aqua ignita coquuntur culpabiles . . , . . ., quia de igne Sodomitico Lot iustus evasit etc.

20) S. Rozière, Recueil général des formules. Paris 1859. n. DLXXXI—DCXXV, besonders (Bd. 2) p. 774. 783. 788. 826 u. s. w.; p. 770 wird die Zeremonie mit den Worten eingeleitet: Videte, fratres, christiane religionis officium.

21) Agobard., „Lib. adv. legem Gundobadi" und „Lib. de sententiis divinis" (Migne, Patrolog. lat. Tom. 104). Vgl. Reuter, Gesch. d. religiösen Auf-

Auf Grund der entwickelten Theorie von der untrüglichen Beweiskraft der Ordale konnte Hinkmar unschwer die Vorwände als nichtig zurückweisen, mit denen man Lotharischer Seits die von Thietberga bestandene Wasserprobe anfocht. Man gab nämlich vor, dieselbe sei nur deshalb günstig ausgefallen, weil die Königin vorher eine geheime Beicht abgelegt oder an einen andern Bruder namens Hukbert gedacht habe, was Hinkmar des allwissenden und wahrhaftigen Gottes für unwürdig erklärt[22]). Da er aber trotzdem die Möglichkeit zugeben musste, teuflische Einwirkung könne mit Zulassung Gottes einen Ordalenbeweis in sein Gegenteil verkehren[23]), und deshalb anerkennen musste, dass die Revision des Prozesses nicht absolut unzulässig gewesen sei, so konnte er sich der gestellten Aufgabe, in eine Einzelkritik der Aachener Verhandlungen einzutreten, nicht entziehen.

Zunächst das geheime Bekenntnis ins Auge fassend, auf welches die erste Synode ihren Spruch gestützt hatte, betont er scharf, dasselbe sei ganz ungeeignet gewesen, die Grundlage für ein Urteil im äussern Forum des Sendgerichtes abzugeben, wie er aus den Kanones beweist. Dadurch, dass es mehreren Bischöfen zur Kenntnis gekommen sei, habe es den Charakter der geheimen Beicht nicht verloren, wie ja auch der Synodalbericht selbst von einer „latens causa“ spreche, und darum genüge es nur für das innere Forum des Beichtstuhles. Die Angeklagte hätte vielmehr ein öffentliches Bekenntnis ablegen oder klar und in der vom Rechte vorgeschriebenen Form[24]) überführt werden müssen. Auch wenn die geheime Selbstanklage schriftlich dem Gerichte eingereicht werde, wie es auf der Synode beliebt worden, ändere sich die Sache nicht im mindesten[25]). Mit einem Eifer, der es deutlich verrät, dass seine empfindlichste Seite berührt worden ist, bemüht sich der Metropolit die Parallele, welche die Lothringer zwischen der Verurteilung Thietbergas und der Absetzung Ebos ge-

---

klärung im Mittelalt. Berlin 1875. Bd. I S. 32 ff.; Sdralek S. 52 f. Auch Hraban hat über das Ordal des kalten Wassers geschrieben (Hincm. opp. II, 676), wie es scheint, in einem von Hinkmar abweichenden Sinne. Noch Petri exceptiones legum Romanar. l. 4 c. 34 (ed. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalt. Heidelberg 1816. Bd. 2 S. 382) erwähnen des Kesselfanges als eines subsidiären gerichtlichen Beweismittels für Leute niedrigsten Standes.

22) Int. VII. VIII. p. 613 sqq.

23) Int. IX. p. 617 sqq.

24) Int. I p. 572 sq., V. p. 593. Hinkmar stellt hierüber eine Reihe Kanones, echter und falscher Dekretalen zusammen und fügt moralische Ermahnungen zur genauen Befolgung der gegebenen Vorschriften bei.

25) Int. XI. p. 624 sqq.

zogen, als ungehörig hinzustellen. Der Stand beider Personen, ihre Sache und das rechtliche Moment derselben seien ganz verschieden. Bei Ehegatten sei keine Trennung des Bandes, sondern nur der ehelichen Gemeinschaft möglich, und nach vollbrachter Busse könne die Ehe wieder fortgesetzt werden; ein Bischof dagegen könne und müsse vollständig und ohne Hoffnung auf Restitution abgesetzt werden, falls er sich eines todeswürdigen Verbrechens schuldig mache. Sodann sei bei einem Geistlichen, der sich selbst anklage, die Verurteilung unabwendbar, möge die Anklage wahr oder falsch sein, da im letzteren Falle eben die Lüge schon Strafe verdiene; bei einem Laien aber sei dies nicht der Fall, und Thietbergas Geständnis richte sich überdies mehr gegen ihren Bruder als gegen sie selbst. Ferner könnten Eheleute im N. T. keinen Scheidebrief mehr ausstellen, wohl aber könne der Bischof auf sein Amt verzichten. Während endlich den Ehescheidungen verwerfliche Motive zu Grunde zu liegen pflegten, sei dies bei Niederlegung eines Kirchenamtes nicht der Fall[26]).

Mit Entschiedenheit verwirft der Kritiker auch das sonderbare Vorgehen der Februarversammlung, wo die Bischöfe den Urteilsspruch dem weltlichen Gerichte entwanden und selbst nach kanonischem Rechte erkannten. Der Prozess, erklärt Hinkmar, der vor dem Königsgerichte begonnen war, hätte vor diesem durch Fällung des Urteiles auch b e e n d i g t werden müssen, und dann erst hätte die Synode mit Kirchenbussen einschreiten können[27]). Er erblickt in jenem Verfahren eine Verletzung der Kompetenz des Civilgerichtes, weshalb er wiederholt in seinem Werke Veranlassung nimmt, die Achtung vor dem weltlichen Gesetze als einem von Gott begründeten einzuschärfen[28]). Er ist freilich nicht der Ansicht, als ob die kirchliche Bussgerichtsbarkeit nur nach einer vorausgegangenen civilrechtlichen Verurteilung Platz greifen, und das kirchliche Gericht nicht selbständig ein Verbrechen untersuchen und sein Strafrecht handhaben könne; vielmehr stellt er ausdrücklich die Möglichkeit in Aussicht, dass der ganze Kriminalprozess von neuem im Sendgerichte verhandelt werde[29]).

---

26) Int. II. p. 579 sqq.

27) Int. I. p. 578; vgl. oben S. 185 N. 36 und 38. Hefele IV, 261 und v. Noorden S. 172 übersehen, dass Hinkmar dem weltlichen Gerichte auch das Recht, in dem vorliegenden Falle Strafe zu verhängen, zuspricht.

28) Int. V. p. 590. 598; Int. XI. p. 625; Int. XXI. p. 675.

29) Dass Hinkmar selbst sich auf eine Besprechung des in Rede stehenden Verbrechens einlässt, rechtfertigt er damit, „ut si in huiusmodi deprehensa ad n o s de iudicio iustorum iudicum petens poenitentiam venerit, s i n e e r r o r e eam iudicare possimus“ (Int. XII. p. 632). Ferner bemerkt er Int. X. p. 620 ausdrücklich: Nos vero a communione quemquam prohibere non possumus . . .

Aber er will die gewöhnliche Ordnung gewahrt wissen, dass ein nach fränkischem und kanonischem Rechte strafbares Verbrechen auch nach beiden gerichtet werde[30]). Zudem hatte er in dem Falle Thietbergas zwei ganz spezielle Gründe, die Zuständigkeit weltlicher Gerichtshoheit so eifrig in Schutz zu nehmen. Einerseits hatte die Königin selbst das Civilgericht angerufen[31]), und andrerseits handelte es sich um ein so eigentümliches Verbrechen, dass nur verheiratete Laien es beurteilen konnten[32]). Ein geheimes Motiv für den Verfasser dürfte auch in dem Umstande zu suchen sein, dass, solange keine Hoffnung auf das Zustandekommen eines fränkischen Gesamtkonciles war, ein aus dem lothringischen Adel zusammengesetztes Forum noch die meiste Gewähr für Gerechtigkeit und Unparteilichkeit bot.

Nicht so klar ist ersichtlich, welchen Gerichtshof Hinkmar für kompetent hält, die Scheidung der Ehe zu verfügen, d. h. die Trennung des Zusammenlebens, denn eine Auflösung des ehelichen Bandes ausser durch den Tod eines der beiden Gatten kennt er nicht[33]). Indem er seine prinzipiellen Erörterungen enge an den ihn beschäftigenden Fall anknüpft, behandelt er das Verfahren auf Ehescheidung nicht streng getrennt von dem Strafprozesse[34]), da mit dem Ausfalle

---

nisi aut sponte confessum aut in aliquo sive saeculari sive ecclesiastico iudicio nominatum atque convictum. Die Ansicht Sdraleks S. 89, dass nach Hinkmar ein Synodalgericht nicht selbst eine „convictio" des Angeklagten herbeiführen kann, sondern erst dann kompetent wird, wenn derselbe vom weltlichen Gerichte überführt wurde, ist somit nicht aufrecht zu erhalten. Ebensowenig kann ich mit demselben Forscher S. 107 aus den Worten: „Ubicunque in hoc negotio (dem Strafprozesse) locum suum invenerit vel sacerdotalis pietas vel auctoritatis ecclesiasticae medicinalis severitas sine difficultate cum ecclesiae filiis et iustitiae iudicibus non solum se offerat, verum et ingerat" (Int. V. p. 594) die Erklärung Hinkmars herauslesen, es müsse der Geistlichkeit eine gewisse Beeinflussung des weltlichen Strafverfahrens zur Pflicht gemacht werden. Ich finde darin nur die Forderung ausgesprochen, es solle das kanonische Gericht in Thätigkeit treten (offerat, ingerat), wenn das Verbrechen derart ist, dass es kirchliche Strafe nach sich zieht (locum suum invenerit); im unmittelbar Vorhergehenden ist nämlich von dem kirchlichen Strafverfahren die Rede.

30) So wurde es auch bei der Verurteilung Balduins und Judiths (s. unten Kap. 12) gehalten. Hincm. Annal. 862 (SS. I, 456): Rex Karolus . . . . . . post mundanae legis iudicium canonicam . . . . depromi sententiam ab episcopis petiit.

31) Int. I. p. 577: Quia haec femina suae accusationis libellum non episcopis . . . . ., sed regi porrexit et laicis sua crimina denudavit, rex legale iudicium construat. Cf. ib. p. 578.

32) Int. XII. p. 632. Int. I. p. 577. Int. V. p. 594.

33) S. unten Kap. 11.

34) Int. V. p. 595. Beide Prozesse als einen einzigen auffassend, be-

des letztern die Lösung jener Frage in natürlicher Folge gegeben war, wie ja auch die erste Aachener Synode dieselbe auf das Ergebnis der künftigen strafrechtlichen Untersuchung gegründet hatte. Geben aus diesem Grunde auch manche seiner Aeusserungen einer verschiedenen Deutung Raum, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass der Erzbischof es nicht für eine Verletzung geistlicher Gerichtsbarkeit ansieht, wenn das weltliche Gericht nach Feststellung des verbrecherischen Thatbestandes als Konsequenz dem unschuldigen Gatten das Recht der Scheidung zuspricht[35]); nur fordert er auch in diesem Falle eine Mitwirkung der kirchlichen Gewalt, deren Form er jedoch nicht näher bestimmt[36]). Keineswegs aber erkennt er dem Civilgerichte die ausschliessliche Kompetenz in Scheidungssachen zu[37]). Ueber die fernere Frage, wer etwa über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der bisher zwischen dem königlichen Paare bestandenen Verbindung zu urteilen habe, finden wir keine direkte Aeusserung[38]). Die Sache befand sich erst in einem Stadium, das

---

merkt Hinkmar, Lothar dürfe keine neue Ehe eingehen „ante iudicium ex criminata (sc. re?) determinatum" (Int. XIII. p. 645).

35) Hinkmar spricht (Int. V. p. 593) von einer Scheidung „legibus saeculi" — „lege civili iusta et sancta ac Dominico praecepto concordante propter fornicationis causam" im Gegensatze zum geistlichen Verfahren. Dass dies den rechtlichen Anschauungen jener Zeit entsprach, geht aus dem Verhalten Fulkrichs hervor (vgl. oben S. 58 f.). Bei diesem handelte es sich nur um die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, und doch beschwert er sich beim Papste, Hinkmar habe ihn exkommuniciert „absque omni canonico sive mundano iudicio vel examine" (die Papstbriefe d. brit. Sammlung n. 22. Neues Archiv. Bd. 5. S. 385 f.). Anders urteilt v. Scherer (Recension über Sdraleks Schrift im Archiv. f. kath. Kirchenr. Bd. 45 S. 471) über Hinkmars Stellung zur Kompetenzfrage. Nach ihm koncediert derselbe dem weltlichen Gerichte nur das Recht, den Thatbestand zu konstatieren, um dem geistlichen Gerichte die Basis für eine Ehescheidung zu bieten. Vgl. Anhang V.

36) Int. V. p. 590: Nemo fidelium . . . . . dissolvat coniugium sine episcopi sui scientia — sine illorum (i. e. sacerdotum) scientia . . . . legibus saeculi non separentur. Unter der „scientia" ist aber nach Hinkmars Sprachgebrauch sicher keine rein passive Kenntnisnahme zu verstehen; man vergleiche p. 593: Cum sacerdotalis conscientiae benedictione plenius Domino coniungantur (diejenigen, welche sich aus Liebe zur Enthaltsamkeit getrennt haben), und p. 594: Cum sacerdotali conscientia separentur, unde benedictionem ineundi acceperunt coniugium. Die Notwendigkeit des „Mitwissens" ist gerechtfertigt, „quia per ministerium illorum coniuncti sunt" (p. 590), und sogar die Aufstellung von Ehegesetzen seitens der Apostel und deren Nachfolger wird mit dem Erfordernis des „Mitwissens" begründet (p. 590).

37) S. Anhang V.

38) Eine solche könnte man vielleicht in den Worten finden: Ne . . .

zur Erörterung dieser Frage keinen Anlass bot, und zudem stand es nach den damals im fränkischen Reiche herrschenden weltlichen und geistlichen Rechtsbegriffen im voraus fest, dass die schwereren Fälle des Incestes jede nachfolgende Ehe des Schuldigen nichtig machten[39]. Dennoch lässt sich indirekt schliessen, dass nach des Verfassers Ansicht ein Koncil die in dieser Sache geeignete Instanz sein würde[40]; ob aber die bürgerliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sein soll, ist nicht zu entnehmen[41]. Aus alledem geht hervor, dass Hinkmar rücksichtlich der Eheangelegenheiten ganz auf dem Boden des geltenden fränkischen Rechtes steht, nach welchem kirchliche und weltliche Gerichtsbarkeit durchaus selbständig sind, und keine die Kompetenz der andern beschränkt[42].

Um dem Verlangen seiner Auftraggeber zu entsprechen, und um selbst die nötige Kenntnis zu besitzen, wenn etwa das geistliche Gericht noch über das Verbrechen der Königin verhandeln sollte[43], kann der Erzbischof sich einer Untersuchung über die Natur jener Sünde nicht entziehen. Mit den Worten der hl. Schrift, der Väter und römischer Gesetze schildert er das Abscheuliche derselben und stellt fest, dass sie Incest und Sodomie zugleich war. Aber naturwissenschaftliche Lektüre hat ihn auch belehrt, dass es bei jener Beschaffenheit derselben gar nicht möglich war, dass Thietberga, wie ihr vorgeworfen wurde, empfing und dann abortierte[44]. Bei dieser Gelegenheit drängt sich ihm auch die sehr berechtigte Frage auf, wie es kam, dass Lothar seine Gemahlin in dieser Weise beschuldigen

---

(alteram) copulam coniugalem rex . . . . aliquo modo expetat, antequam legali virorum illustrium iudicio et sacerdotali decreto coniux . . . , coniugis nomine iudicetur indigna (Int. XXI. p. 674). Das „iudicetur indigna“ schliesst beides ein, die Konstatierung des Verbrechens und Verurteilung wegen desselben, und die Nichtigkeitserklärung der Ehe; ersteres wäre dann dem „iudicium illustrium“ zuzuweisen, letzteres dem „sacerdotale decretum“.

39) S. unten N. 53.

40) Wenigstens bekämpft er die von ihm erwähnte (Int. I: p. 579) Forderung der 2. Synode von Aachen, ein Koncil solle über die Ungültigkeit der Ehe beschliessen, nicht, sondern verhält sich eher zustimmend. Ganz deutlich spricht sich in diesem Sinne sein Gutachten über die Ehe Stephans aus. Siehe unten Kap. 11 N. 72.

41) Hinkmar erklärt nur, dass für die Beurteilung, ob eine Ehe gültig eingegangen sei, weltliche und kirchliche Gesetzgebung massgebend sein müsse (Int. XIX. p. 667). Vgl. indes den Fall Fulkrichs (oben N. 35).

42) Vgl. Sohm, die geistliche Gerichtsbarkeit im fränk. Reich. (Zeitschr. f. Kirchenr. 1869. Bd. 9 S. 231 ff.)

43) Int. XII. p. 632.

44) Ib.

lassen konnte, wenn er sie als Jungfrau befunden hatte, oder wenn letzteres nicht der Fall war, warum er sie dann so lange als Ehegenossin behielt[45]). Um so gewissenhafter, folgert Hinkmar, müssen darum die Laienrichter eine Untersuchung anstellen und dabei vor allem Hukbert, den Mitschuldigen und Mundwalt seiner Schwester, verhören; und dieser als der eigentliche Schuldige wäre alsdann zunächst zu bestrafen[46]). Die etwaige Erwiderung, der Abt von St. Maurice sei ein so verworfener Mensch, dass er nicht mehr gerichtet zu werden brauche, oder wenn man ihn auch vorlade, doch nicht erscheinen werde[47]), lehnt er als nichtssagend ab. Einem zweiten Einwande dagegen, den man vielleicht erheben könnte, dass Hukbert unter dem Schutze „anderer Könige" — er hatte nämlich bei Karl d. K. Aufnahme gefunden[48]) — einer Ladung trotzen werde, kann er die Berechtigung nicht versagen, aber er scheint ihn lediglich deshalb zur Sprache zu bringen, um eine strenge Strafrede gegen „unsere Herren Könige" zu halten, welche der Gerechtigkeitspflege zum Hohne und den völkerrechtlichen Verträgen zum Trotze auswärtige Verbrecher beschirmen[49]).

Stellt sich nach einer sorgfältig geführten Untersuchung heraus, dass die Königin unschuldig ist, so kann von einer anderweitigen Ehe Lothars keine Rede sein, vielmehr müssen beide dann entweder getrennt leben oder sich aussöhnen[50]). Ergibt sich aber die Anklage als richtig, so lautet die kanonistische Entscheidung ebenso bestimmt dahin, dass zwischen Lothar und Thietberga nie eine wirkliche Ehe bestanden hat[51]). Die Beweisführung gipfelt in dem Gedanken: wer

---

45) Ib.

46) Int. XII. p. 634: Legaliter aut .... liberetur, aut .... puniatur. Es ist also nicht zweifelhaft, dass Kleriker der niederen Weihen — Hukbert hatte bloss das Subdiakonat empfangen (Benedict. III. ep. ad episc. Provinciae. Jaffé n. 2669 (2012). Mansi XV, 112 B), das damals noch nicht zu den höhern Weihen gerechnet wurde — vom weltlichen Gerichte bestraft werden konnten. Gegen Sohms Ansicht (a. a. O. S. 262 f.), nach welcher dem Civilgerichte überhaupt nur die Einleitung des Verfahrens, das „Recht des ersten Angriffs", dem geistlichen Gerichte dagegen das Urteil zustand, erklärten sich Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenr. II, 531 und Sdralek S. 100 ff.

47) De div., Qu. VI. p. 697 berichtet Hinkmar, durch ein Synodalschreiben vorgeladen, habe Hukbert bereits auf 3 Synoden seine Bereitwilligkeit, sich zu stellen, durch Gesandte und Briefe erklären lassen, falls man ihm persönliche Sicherheit zusage. Aber jedesmal sei entweder das letztere verweigert worden oder habe der Ankläger gefehlt.

48) Prudent., Annal. a. 860 (SS. I, 454).

49) Int. XII. p. 635 sqq.

50) Int. XVIII. p. 666 sq.

51) Int. XII. p. 642 sqq. Int. XIX. p. 667 sq. — p. 643: Ante initum legiti-

einmal durch eine blutschänderische Verbindung, sei es eheliche oder sei es aussereheliche, incestuos geworden, überträgt diese Makel des Incestes auf jede Ehe, die er etwa schliesst, incestuose Ehen aber sind nichtig. Sobald aber unser Jurist den Versuch macht, diese Behauptung positiv aus den kirchlichen Rechtsquellen zu begründen, verwickelt er sich in lauter Missverständnisse, von denen das eine noch auffallender ist als das andere[52]). Sie lassen sich nur daraus erklären, dass er einen Satz des geltenden Eherechtes aussprach[53]), denselben aber um jeden Preis mit Stellen des alten Rechtes belegen wollte.

---

mum coniugium perpetrato incestu, quod habere poterat, sibi tollit coniugium. Hefele IV, 261 schreibt Hinkmar die entgegengesetzte Ansicht zu.

52) S. Sdralek S. 133 ff.

53) Die Koncilien von Verberie (753 oder 756) can. 2. 10. 11. 12 und von Compiègne (757) can. 11 (Mon. Germ. LL. I, 22 sq. 28; vgl. Hefele III, 754 f. 594) verhängen bei incestuosem Ehebruch lebenslängliche Unfähigkeit zur Eingehung einer Ehe für beide Schuldigen und erklären die bisher bestandene Ehe des einen Ehebrechers für aufgelöst, so dass der andere (unschuldige) Gatte wieder heiraten darf. Dem ersten Teile dieses Rechtssatzes stimmt noch Gratian (C. XXVII. Qu. II. c. 30) bei. Gegen Sdraleks Meinung (S. 158 f.) muss ich weiter behaupten, dass schon im 8. Jahrhundert dasselbe Prinzip auch für einfachen Incest ohne den erschwerenden Umstand des Ehebruches galt und nicht erst infolge der fortschreitenden Strenge einer späteren Zeit aufkam. Compend. can. 17 bestimmt nämlich: Si quis cum matre et filia in adulterio mansit. . . . . postea ille vir si acceperit mulierem, dimittat, usque in diem mortis suae non habeat uxorem, et illa mulier quam reliquerit accipiat virum; et illa mater et filia . . . . ambabus nescientibus, quod cum matre et filia mansisset, habeant viros. (l. c. p. 28; Hefele III, 595). „Adulterium" bedeutet im weitern Sinne jeden unerlaubten Geschlechtsverkehr, wie z. B. aus Vermer. can. 8 ersichtlich ist: Si quis servus libertate a domino suo accepta postea cum ancilla eius adulterium perpetraverit, si dominus eius vult, velit nolit ipsam ad uxorem habebit (l. c. p. 22). Und so ist es auch im obigen Kanon aufzufassen, denn der Betreffende schreitet ja erst nachher zur Ehe. Ferner ist dort von einem ausserehelichen Incest die Rede; die Frau, welche er heiratet, steht in keinem incestuosen Verhältnisse zu ihm. Auch Compend. c. 18: Similiter et de duabus sororibus, qui cum una in adulterio mansit et alteram in publico accepit, non habeat mulierem usque in diem mortis (l. c. p. 29), scheint mir nicht von ehebrecherischem Incest zu handeln, wie der ausdrückliche Hinweis (similiter) auf den vorhergehenden Kanon andeutet. Hier liegt aber im Unterschiede von jenem der Fall einer incestuosen Ehe vor. Scherer (Ueber das Eherecht bei Benedikt Levita und Ps.-Isidor. Graz 1879. S. 35), das „adulterium" betonend, leugnet mit Unrecht, dass jene Kanones von affin. e cop. illic. handeln. Steht es somit fest, dass alle Arten von Incest mit einer (ex copula licita oder illicita) Verschwägerten dauernde Unfähigkeit zur Ehe nach sich zogen, so lässt sich mit Bestimmtheit schliessen, dass ein gleiches auch von dem viel schwerern Falle des (ausserehelichen) Incestes mit Bluts-

Zweifelt Hinkmar sonach nicht im entferntesten an der Ungültigkeit der Ehe Thietbergas, falls diese in ihrer Jugend wirklich

---

verwandten galt. Im 9. Jahrhundert wendet dieses Prinzip Benedikt Levita (L. II. c. 71; Mon. Germ. LL. II. pars II. p. 77) auf denjenigen an, der an der Tochter seiner mütterlichen Tante stuprum begangen hat. Vgl. Scherer, a. a. O. S. 38. Indes fand dasselbe sicher nicht auf alle Verwandtschaftsgrade Anwendung, wenn wir auch nicht die Grenze angeben können; Hinkmar (opp. II, 821 sq.) verfügt Trennung einer Ehe zweier „carne propinqui", fügt aber hinzu: Si se continere non potuerint, post poenitentiam et reconciliationem . . . . habebunt ineundi melioris coniugii libertatem. Ueberhaupt ist zu beachten, dass jener eherechtliche Grundsatz durchaus nicht allgemein anerkannt war, wenigstens nicht im kanonischen Rechte, wie Sdralek S. 159 mit Recht aus dem Gutachten zweier Bischöfe auf der dritten Aachener Synode (Mansi XV, 623) folgert, die denselben schlechthin verwerfen.

Die Wurzel, aus welcher sich der Rechtssatz entwickelte, war eine doppelte; er entstammte sowohl dem fränkischen Strafrechte wie der kirchlichen Bussdisciplin. In der merowingischen Zeit wurden die grellsten Fälle von Blutschande mit Todesstrafe bedroht (s. Löning a. a. O. II, 550 f.). Mag nun auch diese in späterer Zeit aufgehoben worden sein, wie Löning vermutet, das Bewusstsein davon war wenigstens noch lebendig; Hinkmar bemerkt: Viderint legum iudices, ... utrum eam (sc. Thietbergam) morte condemnari decernent (Int. XII. p. 632). Wenn auch die Todesstrafe nicht mehr ausgeführt wurde, so behielt man doch die Konsequenz derselben, nämlich die Unmöglichkeit einer Verehelichung bei: der Incestuose galt für die Gesellschaft als tot. Zu demselben Resultate führte die Bussdisciplin, wie sie sich seit dem 4. Jahrhundert im Abendlande entwickelt hatte; nach ihr wurde Incest mit lebenslänglicher Busse bestraft (vgl. Löning a. a. O. S. 567 ff.), während derselben aber war die Eingehung oder Fortsetzung einer Ehe verboten. Jene Folge aber wurde aufrecht erhalten auch nachdem die lebenslängliche Busse in eine zeitweilige gemildert war; nur gestattete man bei jugendlichen Büssern, bei denen die Gefahr der Unenthaltsamkeit nahe lag, Ausnahmen. So entschied noch Nikolaus I. in mehreren Fällen (epp. ad Rodulf. Bituric., ad Arduic. Vesontion., ad Salomon. Constant.; Jaffé nn. 2091. 2107. 2157. Vgl. Sdralek, Untersuchungen über eine Gruppe von Briefen Papst Nikolaus I. im Archiv für kath. Kirchenr. Bd. 47. § 2. n. 4). Aus diesem Grunde bemüht sich auch Hinkmar (Int. XII. p. 642), aus den Kanones von Ancyra, die er indes unglücklich interpretiert (vgl. Sdralek, Gutachten S. 91 ff.), eine lebenslängliche Busse für die Königin herauszurechnen. Wie der Incestuose nach weltlichem Rechte sozial tot war, so war er nach kirchlichem Rechte moralisch tot, weshalb Hinkmar erklärt, Lothar könne zu einer zweiten Ehe schreiten, „si uxor . . . inventa fuerit anima adeo mortua, ut ipsius cum ea copula incestus . . . . comprobetur" (Int. XXI. p. 672). Fränkische Gesetzgebung und kirchliche Disciplin wirkten also auf diesem Punkte zusammen, um die Ehe in solchen Fällen unmöglich zu machen. Dass Hinkmar diese Genesis des geltenden Rechtes wenigstens ahnte, deutet seine Bemerkung an: Quod agit in reipublicae legibus interfectio, hoc operatur in ecclesia excommunicatio (Int. XII. p. 642), und dasselbe will die zweite Aachener Synode sagen: Naturalis inter fratrem et sororem con-

Incest begangen hatte, so erklärte er doch den bisherigen Umgang des Königs mit der Buhlerin für einen auf jeden Fall ehebrecherischen[54]). Denn solange eine mit allen Förmlichkeiten gefeierte Vermählung nicht als ungesetzmässig erwiesen sei, müsse ihre Gültigkeit vermutet werden. Ferner sei es ein allgemeiner Grundsatz, dass derjenige, welcher sich gegen das formelle Recht vergebe, straffällig werde, möge auch das materielle Recht auf seiner Seite sein[55]). Dem entsprechend habe Lothar die volle, von den Kanones vorgesehene Busse zu leisten, und Aufgabe der Bischöfe sei es, über die pünktliche Ausführung zu wachen. Den pflichtvergessenen Prälaten Lothringens, die er freilich nicht geradezu nennt, hält der Metropolit bei dieser Gelegenheit eine scharfe Predigt ob ihrer sträflichen Milde gegenüber dem königlichen Sünder, den sie von den sakramentalen Geheimnissen hätten fernhalten sollen; unbarmherzig geisselt er die „Mietlinge", die nichts von jenem Mute verrieten, den der grosse Bischof von Mailand im Angesichte des Kaisers Theodosius zeigte, sondern Fürstengunst und irdische Vorteile zu verlieren fürchteten[56]). Was die Frage der etwaigen Wiederverheiratung angeht, so muss Hinkmar infolge seiner erwähnten Rechtsanschauung zugestehen, dass der König, wenn Thietberga schuldig ist, nach vollbrachter Kirchenbusse eine andere heimführen darf[57]), ja selbst seine bisherige Konkubine[58]), obschon einer Verbindung mit der letztern eine gewisse Makel anhaften würde[59]).

Die Fragesteller hatten auch um Auskunft darüber gebeten, ob jemand, der sich durch einen Eid gebunden hat, etwas Verbotenes zu thun, diesen halten müsse. Hierauf antwortet Hinkmar nicht mit dem ethischen Grundsatze, dass ein solcher Eid in sich nichtig ist, sondern mit dem kasuistischen Prinzip, von zwei Uebeln sei stets das kleinere zu wählen[60]). Uebrigens hat er sofort herausgefunden, dass

---

cubitus veniam temporalis non meretur honoris et nihil aliud restat quam vindicta et poenitentia (Tom. prolix. c. 18. p. 574). Aehnlich Ps.-Calixt. 16 (ed. Hinsch. p. 140): Incesti macula pollutus infamis est . . . Hos ergo saeculi leges interficiunt, sed nos misericordia praeeunte sub infamiae nota ad poenitentiam recipimus, ipsam quoque infamiam . . . delere non possumus.

54) Int. XIII. p. 644 sq.

55) Ib. p. 645.

56) Ib. p. 646 sqq.

57) Int. XX. p. 668 sq.

58) Int. XXI. p. 669 sqq.

59) Ib. p. 673; cf. p. 671: De malo ad aliquod bonum, sed non honestum transitur.

60) Int. XIV. p. 652. Ebenso opp. II, 56.

die rein theoretisch klingende Frage konkret aufzufassen sei, dass man nämlich in Lothringen vermutete, der König habe der Waldrada eidliche Treue gelobt, und dass man über die Verbindlichkeit eines solchen Eides nun seine Ansicht zu hören wünschte[61]). Natürlich erklärt Hinkmar, ein solches dem Rechte der Gattin widerstreitendes Versprechen, das freilich in Wirklichkeit gar peinlich gehalten zu werden pflege, dürfe nicht erfüllt werden.

Umständlicher wird eine andere Frage behandelt, die in volkstümlicher Art das leidenschaftliche Begehren Lothars als Folge von Zauberkünsten erklärt wissen möchte[62]). Mit behaglicher Breite zeigt unser Kanonist aus der hl. Schrift[63]), der seelsorglichen Erfahrung in seiner eigenen Kirchenprovinz und aus der Geschichte[64]), dass man in der That durch Hülfe der bösen Geister wahnsinnige Liebe und unversöhnlichen Hass zwischen den Menschen säen und selbst das eheliche Beiwohnen unmöglich machen kann. Ein grauenerregendes und schmutziges Gemälde, das wohl teils die traurige Wirklichkeit teils einen starken Rest heidnischen Aberglaubens darstellt, entrollt er vor unsern Augen und versichert noch obendrein, dass er das Schlimmste verschweige, um die Bösen nicht Neues zu lehren[65]). Wenn solche Dinge selbst in christlichen Ehen vorkämen, so sei dies auf eine Zulassung Gottes zur Strafe der Sünden zurückzuführen; nichtsdestoweniger aber seien diejenigen, welche sich dazu als Werkzeuge Satans hergeben, durch den geistlichen und weltlichen Arm zu bestrafen[66]).

---

61) Sdralek S. 183 f. versteht hier Hinkmar anders. Er hält den ersten Teil der Int. XIV, in welchem Hinkmar eine Stelle aus Gregor d. Gr. mitteilt, die an dem konkreten Falle, dass jemand einen Eid geschworen, zu dem Ehebruche eines andern stillzuschweigen, das Prinzip über die Verbindlichkeit des Eides darlegt, — nicht für eine rein theoretische Erörterung Hinkmars, sondern meint, derselbe habe die Fragesteller im Verdachte einer ähnlichen Verpflichtung gegen Lothar gehabt und deshalb ihre Frage absichtlich dahin missverstanden. Allein zu einem solchen Verdachte lag keine Veranlassung vor; Hinkmar antwortet auf die doktrinär gehaltene Frage eben doktrinär.

62) Int. XV. p. 635 sqq. Cf. Hincm. Annal. a. 862 (SS. I, 458): Lotharius . . . . maleficis ut ferebatur artibus dementatus.

63) 2 Reg. c. 13 mit ganz willkürlicher Interpretation.

64) p. 658. Auch Agobard von Lyon, obschon wegen seiner Freisinnigkeit eine einzigartige Erscheinung seiner Zeit, gibt die Möglichkeit dämonischer Einwirkungen zu. S. Reuter, Gesch. d. religiösen Aufklärung im Mittelalter. Berlin 1875. I, 29 ff.

65) Die von ihm aufgezählten Arten magischer Künste sind nach Ebert a. a. O. II, 137 vornehmlich aus Varro entlehnt.

66) Int. XVI. XVII. p. 662 sqq.

Sechs Monate ungefähr, seit Hinkmar sich im Besitze der bisher besprochenen Fragen befand, erhielt er von derselben Seite sieben neue zugestellt, in denen bereits der Friedensschluss von Koblenz (Juni 860) erwähnt wird[67]). Da er sein grosses Werk über die Prädestination noch unter Händen oder eben erst vollendet hatte, und dazu die ganze Last der politischen Geschäfte auf den Schultern fühlte, waren seine Kräfte aufs höchste angespannt, so dass sich seiner Brust die Klage entringt: „Wir haben keine Zeit zum ruhigen Nachdenken, und die Stündlein müssen wir von den zahlreichen und mannigfaltigsten Beschäftigungen mehr erpressen denn leihen“[68]). Dennoch schien ihm das Familiendrama im lothringischen Herrscherhause seiner sittlichen und kirchlichen Bedeutung halber wichtig genug, noch einmal zur Feder zu greifen. Er fügte zur Beantwortung der neuen Anfragen seiner Schrift einen zweiten, allerdings bedeutend kürzeren Teil hinzu[69]).

Die Lage, der sich die Fragenden jetzt gegenüber gestellt sehen, ist eine wesentlich andere als früher. Einerseits hat die Aachener Februarversammlung die wichtigste Entscheidung getroffen[70]), andrerseits scheint auch die Stellungnahme des Reimser Erzbischofs allgemein bekannt geworden zu sein, und sich auch in Lothringen der Ruf nach einer Synode aller fränkischen Bischöfe erhoben zu haben, wodurch die königlichen Parteigänger in nicht geringe Besorgnis versetzt wurden. Allerlei Ausflüchte wurden gesucht, um die dem bisher so glücklich ausgeführten Programme drohenden Störungen abzuwenden. Hierauf beziehen sich hauptsächlich die nunmehrigen Fragen[71]).

Die Hofbischöfe hatten hervorgehoben, die Ehefrage ihres Herrn sei eine innere Angelegenheit Lothringens und kümmere die Prälaten fremder Reiche nicht. Hinkmar macht hiergegen die trotz der politischen Teilung fortbestehende Einheit der fränkischen Kirche geltend und betont, dass die vorliegende Sache wegen ihres geistlichen Charakters die Zeitgenossen zunächst nicht als Unterthanen, sondern als Christen interessiere. Man möge doch nicht den Verdacht auf sich laden, als ob man das Licht der Oeffentlichkeit scheue[72]).

67) Qu. V. p. 691.

68) p. 683.

69) Quaestiones septem (opp. I, 683—709).

70) Qu. I. p. 683: Dicunt quidam, quoniam . . Hlotharius habet in suo regno episcopos et nobiles ac fideles laicos, quorum consultu . . . . causam . . . diffinivit.

71) Qu.V. betrifft die Angelegenheit Bosos und Engeltruds, s. unten Kap. 11.

72) Qu. I. p. 683 sqq.

Weitere Einwendungen bezogen sich darauf, dass die Autorität aller Bischöfe gleich sei, und nur der Römische Stuhl über ihnen stehe, dass ferner durch Revision der von den Aachener Synoden verhandelten Sache und Abänderung ihrer Urteile das Ansehen der bischöflichen Teilnehmer untergraben und dieselben folgerichtig abgesetzt werden müssten. Hinkmar hält diesen Ausflüchten das kanonische Recht entgegen [73]), demgemäss einer grösseren Anzahl von Bischöfen höhere Gewalt zukomme als einer geringeren, ein Generalkoncil der Provinzialsynode übergeordnet sei, eine Reformierung des Urteiles noch keine Verdammung der früheren Richter enthalte.

In der Verlegenheit hatte man auf Lotharischer Seite auch zu der Behauptung gegriffen, der König sei als absoluter Herr über Gesetz und Gericht erhaben und nur Gott allein verantwortlich — eine Phrase, die am wenigsten in Bezug auf den schwächlichen Urenkel Karls d. G. und sein bisheriges Verhalten angebracht war. Der Erzbischof widmet ihr eine scharfe Zurechtweisung [74]). Er kann in der Proklamierung eines solchen Grundsatzes nur eine teuflische Gotteslästerung erblicken; denn, mögen auch die Gesetze auf einen Fürsten, solange er dem Ideale entspricht, thatsächlich keine Anwendung finden, so unterliegt er doch der Gewalt der Kirche und verfällt dem Spruche der Priester, sobald er sich sittlich verfehlt. Empfingen nicht auch David und Saul durch die Propheten des Herrn ihr Strafurteil, und wurde nicht Ludwig d. F. unter Zustimmung des Volkes von den Bischöfen wieder in seine Herrschaft eingesetzt? Der ererbte Besitz des Königtums kann einen unwürdigen Träger nicht vor dem Verluste desselben schützen! [75])

Für den Fall, dass jene Gründe nicht verfangen sollten, um eine Einmischung, welche das bisher Erreichte wieder in Frage

---

73) Qu. II. p. 685 sq. Qu. III. p. 686 sqq.

74) Qu. VI. p. 693 sqq.

75) Dass Hinkmar hier den „Bischöfen ein Entthronungsrecht, dem geistlichen Gericht weltliche Machtbefugnis und Jurisdiktion“ vindiciere, wie Sdralek (Gutachten u. s. w. S. 176 ff.) angibt, finde ich nicht. Aus der Bemerkung: „Hludowicum a regno deiectum, post satisfactionem episcopalis unanimitas . . . cum populi consensu et ecclesiae et regno restituit“ (p. 694) lässt sich höchstens als Konsequenz ableiten, dass die Bischöfe den Kaiser entthront haben (was Sdralek S. 176. 178 den Erzbischof positiv und direkt aussprechen lässt), eine Konsequenz, gegen die Hinkmar aber wahrscheinlich Verwahrung einlegen würde. Obige Worte besagen doch nur, dass die Bischöfe den Kaiser nach geleisteter Busse wieder mit der Kirche aussöhnten, und indem sie so das Hindernis für seine Restitution in die weltliche Regierung aus dem Wege räumten, indirekt auch diese herbeiführten.

stellen konnte, fernzuhalten, hatte man das Schreckgespenst des Gattenmordes heraufbeschworen: wenn dem Könige nicht die zweite Ehe oder wenigstens ein Konkubinat gestattet würde, werde Thietberga gezwungen werden müssen, zu ihm zurückzukehren, und jener werde dann schon Mittel finden, die Missliebige heimlich beiseite zu schaffen. Hinkmar kann sein Staunen über solche Rechtsgelehrte, die es für möglich halten, dass geschiedene Gatten durch den Richter zur Wiedervereinigung genötigt werden, nicht unterdrücken; er habe derartiges im kanonischen Rechte bisher nicht entdeckt, sondern bloss gefunden, dass eine getrennte Ehe durch gegenseitige Einwilligung wiederhergestellt werden könne. Sollte Verdacht vorliegen, dass diese Einwilligung nur erheuchelt werde und dass vielmehr der eine Gatte auf das Verderben des andern sinne, so müsse hiergegen Bürgschaft verlangt werden, deren Verletzung mit weltlichen und geistlichen Mitteln zu ahnden sei. Geschehe der Mord dennoch und zwar ohne dass er bewiesen werden könne, so werde das böse Gewissen schon das Amt des Zeugen und Richters übernehmen [76]).

Die letzte Frage, ob jemand mit dem ehebrecherischen Fürsten in Verkehr treten dürfe, gibt dem Verfasser Anlass zu einer längern Abhandlung, die sich aber mehr als ein an den lothringischen König gerichtetes, eindringlich zur Umkehr mahnendes Schlusswort darstellt als eine Erörterung jenes praktisch äusserst wichtigen Punktes. In Bezug auf diesen bemerkt er nur im allgemeinen, der Umgang mit einem öffentlichen Sünder sei bloss dann verboten, wenn darin eine Billigung des Verbrechens liege [77]).

Die beiden Gutachten bilden nach der Absicht des Verfassers ein einheitliches Werk, in welchem alles, was zur Beurteilung der brennenden Tagesfrage von Belang sein konnte, mit imponierender Gelehrsamkeit und juristischem Scharfsinne behandelt war. Die weitschichtige Anlage und die Manier, mehr als nötig die Darstellung mit Citaten zu verbrämen, die manchmal nur lose mit der Sache zusammenhängen, eignet wie allen grösseren Arbeiten des Erzbischofs so auch dieser. Indes lässt sich diese schriftstellerische Eigentümlichkeit hier noch am ehesten rechtfertigen. Die Auftraggeber hatten die Beifügung der litterarischen Belege ausdrücklich gefordert, und die Methode, den Fragen Schritt für Schritt zu folgen, wodurch freilich Wiederholungen, zerrissene Anordnung des Stoffes und dadurch bedingte Unklarheit der prinzipiellen Darlegungen her-

76) Qu. IV. p. 689 sqq.
77) Qu. VII. p. 697 sqq.

vorgerufen wurden, gestattete eine freiere, mehr populäre Behandlung. In manchen Abschweifungen und scheinbar nebensächlichen, aber auf die verschiedenen Arten seiner Leser geschickt berechneten Bemerkungen verstand Hinkmar es vortrefflich, die öffentliche Meinung gegen Lothar und seine bischöflichen Diener einzunehmen. Wissenschaftlich und publizistisch ist seine Schrift eine hervorragende Leistung, der in dieser Doppeleigenschaft keine zweite aus dem 9. Jahrhundert an die Seite gestellt werden kann.

Ihr Erfolg war denn auch ein durchschlagender. Keiner der lothringischen Hoftheologen, keiner der beteiligten Bischöfe wagte ein Wort der Erwiderung auf die wuchtige Anklageschrift. Von dem Eindrucke, welchen dieselbe in weiteren Kreisen machte, berichtet zwar keine Quelle; aber die vernichtende Kritik der Aachener Gerichte und der allenthalben durchschimmernde Gedanke, dass die Königin nur das unglückliche Opfer buhlerischer Ränke sei, mussten der Ueberzeugung von ihrer Schuldlosigkeit und ihrem unantastbaren Rechte bei allen unabhängigen Männern Bahn brechen. Das Verdienst Hinkmars lag darin, dass er die wirkliche Lage der Sache klar und scharf gezeichnet, und, mochte dieselbe welchen Ausgang auch immer nehmen, das Urteil vom rechtlichen und sittlichen Standpunkte aus für die Zukunft festgestellt hatte.

Sein Auftreten muss dem Metropoliten als männliche That im edelsten Sinne des Wortes angerechnet werden. Politische Motive, die sich freilich später seiner Opposition gegen die Ehescheidungsgelüste Lothars beimischen, konnten im Anfange des J. 860 für ihn kaum in Betracht kommen. Der ihn stets auszeichnende, unbeugsame Sinn für das Recht, der hingebende Eifer für christliche Zucht und Sitte erklären seine Handlungsweise genügend. Es gehörte ein nicht geringer Mut dazu, die Pläne eines in seiner Leidenschaftlichkeit zu allem fähigen Fürsten und seines intriganten Erzkapellans zu durchkreuzen, da es in ihrer Macht stand, an dem im Mittelreiche belegenen Reimser Kirchengute und dem Suffraganbistum Cambrai Rache zu nehmen. Und diese blieb in der That Hinkmar nicht erspart. Alle Massnahmen der lothringischen Politik waren ebenso viele Akte der Feindseligkeit gegen den Erzbischof von Reims, dem dazu noch spezielle Kränkungen bereitet wurden.

Bevor wir jedoch diese Dinge und die weitere Entwickelung der Scheidungsfrage verfolgen, müssen wir zweier anderer Eheskandale gedenken, die unseren Kanonisten beschäftigten und von denen der eine in naher Beziehung zu der Lotharischen Sache steht.

11. Kapitel.

Zwei andere eherechtliche Gutachten Hinkmars. Seine Theorie über Wesen und Zustandekommen der Ehe.

Engeltrud, die Gemahlin des italienischen Grafen Boso, der höchst wahrscheinlich ein Bruder Thietbergas war [1]), hatte sich um die Mitte d. J. 857 [2]) von einem Buhlen namens Wanger entführen lassen [3]). Das verbrecherische Paar hatte in der Kölner Kirchenprovinz, wo die Ehebrecherin vermutlich ihre Heimat hatte [4]), Zuflucht und Schutz gefunden, und trotzte von hier aus dem Bannstrahle einer Mailänder Synode nicht minder wie den Mahnungen des Papstes Benedikt III. [5]), an den sich der verlassene Gatte gewandt hatte. Auch der Versuch Bosos, mit Hülfe der Synode von Savonières (859) das treulose Weib zu ihrer Pflicht zurückzubringen [6]), blieb erfolglos.

Die Sache Engeltruds hatte ebenso die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt wie die ihrer königlichen Schwägerin, so dass sich unter den Fragen, welche Hinkmar nach der ersten Aachener Synode zukamen, auch eine auf sie bezügliche befand [7]). Wir erfahren aus derselben, dass „einige Bischöfe“, unter denen ohne Zweifel der Kölner und seine würdigen Gesinnungsgenossen zu verstehen sind, sich der entlaufenen Ehebrecherin eifrig annahmen.

---

1) S. Wenck, Gesch. d. fränk. Reichs seit d. Vertrag v. Verdun. S. 345 N. 2. Dümmler 1, 459 N. 48.

2) Nikolaus bezeichnet c. 30. Oktob. 863 die Engeltrud als „per septem circiter annos“ (Jaffé n. 2748 (2075). Mansi XV, 652 B), Hinkmar im Oktober oder November 860 als „circiter per triennium“ (opp. II, 671) auf der Flucht befindlich. Dass es dort heisst: „hac atque illac vagabunda“, hier aber: „in aliis regnis immorans“, ist wohl nicht zu urgieren, um daraus etwa zu schliessen, sie sei nicht sofort nach Lothringen geflohen.

3) Regino, Chron. a. 866 (SS. I, 573).

4) Hinkmar bemerkt dem Kölner Erzbischofe: Feminam illam in tua vel alterius cuiusque parochia natam, ... Boso ex alia non modo parochia, verum ex alia provincia etc. (opp. II, 670), cf. opp. I, 691 (franca femina). Hieraus würde sich auch erklären, warum sie gerade in die Kölner Provinz floh. Dass Sdralek S. 188 ihren Vater Matfrid einen italienischen Grafen nennt, beruht vermutlich nur auf einem Versehen; wenigstens finde ich in den Quellen dafür keinen Anhaltspunkt.

5) Mansi XV, 334 D. Jaffé n. 2673 (2015).

6) Opp. I, 676.

7) Int. XXII. l. c.

Der Wille des Königs, der seinen Hass gegen Thietberga ihrer Verwandtschaft entgelten liess, war für sie Grund genug, Recht und Sitte Hohn zu sprechen. Sie behaupteten, Engeltrud dürfe nicht mehr vor ein weltliches Gericht gezogen werden, nachdem sie Bischöfen gebeichtet hätte, und nahmen ferner für sich das Recht in Anspruch, der „Gebrechlichkeit" derselben „Rechnung zu tragen"[8]). Hinkmar dagegen vertrat auch hier die Unabhängigkeit der civilen Rechtspflege; nicht einmal das Asylrecht der Kirche, bemerkt er, schliesse das ordentliche Gerichtsverfahren aus, es wolle nur gegen formlose und willkürliche Gewaltthätigkeit schützen. In Bezug auf den andern Punkt erinnert er daran, dass es nur zwei kanonische Scheidungsgründe gebe: Ehebruch, der dem unschuldigen Teile das Recht der Trennung gewähre, dann gegenseitige Uebereinkunft, um beiderseits ein enthaltsames Leben zu führen[9]).

Um wenigstens den Schein eines streng rechtlichen Verfahrens zu retten, entschlossen sich die hohen Beschützer der Gräfin, den Gatten vor die zweite Aachener Synode zu laden, indem sie vorgaben, in seiner Gegenwart die Beschuldigte verhören zu wollen[10]). Dieser stellte sich jedoch, wie man wahrscheinlich nicht anders erwartet hatte, einem Gerichte nicht, auf welchem im voraus der Verdacht der Parteilichkeit haftete. Auf Hinkmar machte auch dieser Schachzug Gunthars keinen Eindruck; er blieb dabei, dass der weltlichen Gerechtigkeit freier Lauf gewahrt bleiben müsse. Er konnte mit Recht fragen, ob man denn mit einer bischöflichen Untersuchung der Erledigung der Sache auch nur um einen Schritt näher rücke. Denn wenn Engeltrud für schuldig befunden würde, müsse entweder dem Laiengerichte die Verurteilung überlassen werden, oder die Bischöfe hätten gar die Verbrecherin dem weltlichen Arme direkt zur Bestrafung zu überliefern, was aber mit der den Priestern geziemenden Milde nicht vereinbar sei. Der andern Möglichkeit, dass sich die Schuldlosigkeit Engeltruds herausstelle, welche die Lothringer durch

---

8) Ib.: Fragilitati . . . . auctoritate posse consulere. Sdralek S. 191 meint, die Bischöfe hätten ein (ehebrecherisches) Konkubinat mit Wanger tolerieren wollen; allein dies klingt doch unglaublich, und Hinkmar würde dann wohl nicht unterlassen haben, seiner Entrüstung den schärfsten Ausdruck zu leihen. Die von denselben Bischöfen in Bezug auf Lothar gebrauchte parallele Wendung: „De rege . . . et eius fragili iuventute . . . consuli" (opp. I, 578) bedeutet die Erlaubnis zu anderweitiger Verheiratung, und auf dasselbe Ziel scheint auch in dieser Sache die Absicht gerichtet gewesen zu sein.

9) Int. XXIII. p. 681 sqq.

10) Int. XXII. p. 680.

die Bemerkung, es sei bisher keine Klage gegen die Frau erhoben worden, und sie selbst gebe an, nur aus Furcht vor den Verfolgungen ihres Schwagers Hukbert geflohen zu sein, schüchtern angedeutet hatten, schenkt Hinkmar kaum Beachtung, weil doch niemand daran glaubte; er erklärt bündig, auch in diesem Falle müsse sie gegen Zusicherung persönlicher Sicherheit ihrem Gatten übergeben werden.

Als nun i. J. 860 der italienische Graf persönlich auf dem Friedenskongresse zu Koblenz erschien[11]), liess Gunthar von der noch kürzlich befürworteten gerichtlichen Untersuchung nichts mehr verlauten, wusste aber auf andere Weise das pflichtvergessene Weib zu schützen. Dem eben beschworenen Fürstenvertrage, nach welchem unter andern auch Ehebrecherinnen dem zuständigen Bischofe ohne weiteres ausgeantwortet werden sollten[12]), zum Hohne hiess es jetzt, es gezieme sich für Lothar nicht, eine fränkische Frau und dazu noch seine Verwandte wie eine Magd auszuliefern; ausserdem sei ein solcher Versuch bedenklich, weil sie dann vielleicht bei den Normannen, also eine Christin bei den Heiden Sicherheit suchen werde. Dem Reimser Erzbischofe, dem diese neuen Ausflüchte durch die zweite Reihe der lothringischen Fragen bekannt wurden, fiel es nicht schwer, dieselben als „excusandae excusationes in peccatis" (Ps. 140, 4) zu entlarven[13]).

Ungeachtet seines Misserfolges reklamierte Boso noch einmal sein Weib von dem lothringischen Könige, nachdem er sich mit römischen Schreiben[14]) versehen hatte, an denen er eine wirksamere Waffe zu haben glaubte wie an seinem blossen Rechte. Vielleicht auf der am 22. Oktober 860 eröffneten Synode von Tousy[15]) überreichte er die

11) Qu. V. p. 691.

12) Cap. 5 des Meersener Vertrages wurde hier wiederholt (LL. I, 408. 470). Sdralek S. 195 vermutet, dass gerade die Reklamationen Bosos die Könige und besonders Hinkmar vermocht haben, die Bestimmung in das Friedensinstrument aufzunehmen. (?)

13) Qu. V. p. 691 sqq.

14) Es waren Briefe an Lothar und seine Reichsbischöfe, an Karl d. K. und den westfränkischen Episkopat. Nur die letzteren sind erhalten (Jaffé nn. 2684 (2023). 2685 (2024). Mansi XV, 326. 366).

15) Sdralek S. 197 hält dies für gewiss. Indes ist zu beachten, dass Karl d. K. nur berichtet: „Quando pro his (die politischen Beschwerden gegen Lothar) tractandis ad Tusiacum veni, adportavit mihi et episcopis regni nostri Boso etc." (LL. I, 484), woraus man noch nicht zu schliessen braucht, dass auch die westfränkischen Bischöfe bei dieser Gelegenheit zugegen gewesen sein müssen, und andrerseits ist von diplomatischen Verhandlungen, die auf jener

päpstliche Aufforderung an die Bischöfe Westfrankens und Lothringens, für die Rückkehr der Engeltrud zu wirken und sie widrigenfalls samt ihren Beschützern zu bannen. Auf dieser Synode, auf welcher die Sache wahrscheinlich zur Sprache kam[16]), suchte der Erzbischof von Köln von neuem nach einem Auswege, die Befehle Nikolaus I. zu umgehen. Sich den Anschein gebend, als liege es ihm ob, die Strenge der kirchlichen Bussdisciplin zu wahren und wohl in der Hoffnung für diesen Standpunkt Hinkmars Zustimmung zu gewinnen, legte er diesem die Frage vor, ob er die Ehebrecherin, nachdem er ihr öffentliche Kirchenbusse auferlegt, bis zur Ableistung derselben in seiner Diözese zurückbehalten, oder ob er sie noch vor vollbrachter Busse ausliefern solle. Weil man gerade die Sitzung wegen des unruhigen Charakters, den sie angenommen hatte, zu schliessen wünschte, Hinkmar sich auch ermüdet fühlte, verschob er die Antwort[17]) auf den folgenden Tag und erstattete sie dann schriftlich.

Er betont in seiner Denkschrift[18]), dass Gunthar nicht die mindeste Gewalt über die Gemahlin Bosos habe, weil dieselbe sowohl in Rücksicht auf das Domizil ihres Mannes, unter dessen eheherrlicher Macht sie noch fortwährend stehe, als auch in Rücksicht auf den Ort, wo sie ihr Verbrechen beging, nicht ihm sondern einem andern Bischofe unterworfen sei[19]). Darum könne er weder über-

---

Synode gepflogen worden wären, nichts bekannt, wie auch die Anwesenheit der Könige durchaus unverbürgt ist (vgl. Dümmler I, 460 N. 54 gegen Hefele IV, 215). Ferner bemerkt Karl d. K. l. c.: „Quas (die Briefe an Lothar und seine Bischöfe) illis .... transmisimus“ (l. c.), und doch war zu Tousy eine Anzahl lothringischer Bischöfe mit ihrem Haupte Gunthar versammelt.

16) Hinkmars Gutachten über Engeltrud (s. unten N. 18), das auf derselben Synode, wo die Angelegenheit verhandelt wurde, vorgelegt worden ist, kann nicht vor Herbst 860 geschrieben sein, weil die Schrift „De divortio“ darin citiert wird, und da nun aus der nächsten Zeit nach Herbst 860 keine Bischofsversammlung bekannt ist, an der Hinkmar und Gunthar teilgenommen, ergibt sich für die von Tousy die grösste Wahrscheinlichkeit. Sdralek S. 198 f. hält auch dies für ausgemacht; allein das bloss historische Präsens (ipse Boso dicit), das Hinkmar in seinem Gutachten gebraucht, enthält offenbar keinen zwingenden Beweis für die wirkliche Gegenwart Bosos und setzt ausserdem voraus, dass derselbe auf der Synode von Tousy zugegen war (s. oben N. 15).

17) Opp. II, 669. — Sdralek S. 199 versteht diese Stelle von einem Drängen auf Schluss der Synode und nicht bloss einer Sitzung und will hieraus schliessen, dass Hinkmar sein Gutachten gegen Ende des Koncils, in einer Novembersitzung vorgelegt habe.

18) Opp. II, 669—675. Migne 126, 154—161. R. H. n. 140. — Dümmler I, 460 gibt den Inhalt nicht richtig wieder.

19) p. 670 sq. Vgl. hierzu die Untersuchungen Sohms über Gerichtsstand und Gerichtsunterthanenschaft nach fränkischem Rechte (Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverf. I, 297 ff.).

haupt ihr eine Busse auferlegen noch sie zur Erfüllung derselben bei sich behalten, ohne in beiden Fällen in die Rechte des Mannes und dessen Bischofs einzugreifen. Ebenso unzulässig sei es, eine auferlegte Kirchenstrafe in einem fremden Sprengel abbüssen zu lassen; denn wer solle die Ausführung überwachen, wer die Büsserin wieder mit der Kirche aussöhnen, da nach kanonischem Rechte kein Bischof sich in die von einem andern eingeleitete Sache mischen oder auch nur jemand ohne schriftliches Zeugnis über die geschehene Reconciliation zur Kirchengemeinschaft zulassen dürfe. Der einzuschlagende Weg sei vielmehr klar vorgezeichnet. Graf Boso klage seine Gemahlin überhaupt keines Verbrechens an, sondern nur des böswilligen Verlassens, und sei auf Befehl des h. Vaters bereit, ihr auch dieses zu verzeihen. Eine Bestrafung und eine Auslieferung zu diesem Zwecke könne deshalb gar nicht in Betracht kommen. Es bleibe somit dem Könige Lothar nur übrig, die Uebergabe Engeltruds an ihren Gatten zu veranlassen [20]). Dem Erzbischofe von Köln aber, unter dessen kirchlichen Schutz sich jene begeben habe, falle bloss die Aufgabe zu, dem Grafen einen Eid abzuverlangen, dass er sie vor Gewaltmassregeln bewahren werde. Breche Boso diesen Eid, oder ergebe sich sonst Gelegenheit, gegen seine Gattin doch noch den kanonischen Prozess anzustrengen, so sei lediglich der Bischof der betreffenden Diözese zum Einschreiten befugt. Uns, schliesst Hinkmar nachdrucksvoll diese Erörterungen, ist nur die Wahl gelassen, den Befehlen des Papstes nachzukommen oder sein Gericht über uns herauf zu beschwören. Den letzten und grösseren Teil seiner Abhandlung [21]) benutzt er dann, um abermals vor der Verachtung des weltlichen Strafrechtes zu warnen. Wer die Ausübung desselben, die auch im Interesse des Christentums liege, hindere und beeinträchtige, untergrabe die gesamte Rechtsordnung, die Grundlage der Kirche und des Staates, und liefere Stoff zur Verleumdung des Priestertums. Verbrecher jedweder Art würden dann sagen: Wir können thun was wir wollen, wir gehen zum Bischofe und bleiben straflos!

So klar und unwiderleglich diese Darlegungen Hinkmars waren, seine Worte verhallten dennoch wirkungslos. Engeltrud setzte ihr

20) So verstehe ich die etwas unklare Verbindung in dem Satze „Et quoniam etc.“ (p. 671). Der Papst mochte deshalb Boso bewogen haben, von jeder Bestrafung abzusehen, um den Lothringern den früher gebrauchten Vorwand, Engeltrud gegen eine solche beschützen zu müssen, abzuschneiden. Hinkmar scheint denselben Gedanken hier hervorzuheben.

21) p. 671—675.

Sündenleben ungestört in Lothringen fort[22]. Ihr königlicher Beschützer wollte den Bruder Thietbergas seinen Hass im vollsten Masse fühlen lassen, und seine Leidenschaft war konsequent genug, an andern nicht das zu verurteilen, was er selbst übte.

Dieselbe Synode von Tousy gab dem rechtsgelehrten Erzbischofe Gelegenheit zu einem andern Gutachten, das eine höchst interessante eherechtliche Frage behandelt. Dem Koncile[23] lag die Klageschrift eines Grafen Regimund gegen seinen Schwiegersohn, einen aquitanischen Edlen namens Stefan vor, der seiner rechtmässigen Frau den ehelichen Verkehr weigerte. Eine Verhandlung der Sache wurde abgelehnt, und zwar aus den formellen Gründen, weil es unstatthaft sei, schriftlich jemanden anzuklagen, ohne selbst zugegen zu sein, und weil Regimund keine vormundschaftliche Gewalt mehr über die Tochter habe, folglich auch kein Klagerecht in Anspruch nehmen könne. Da aber die Angelegenheit seit ungefähr drei Jahren von sich reden machte, und die beiden Männer vornehmen Standes waren und hohe Ehrenstellen bekleideten, beschloss man, den Angeklagten, der gerade im Gefolge des Königs zu Tousy weilte, wenigstens zu verhören. Es stellte sich nun heraus, dass Stefan vor seiner Verlobung mit einer Person Umgang gepflogen hatte, die mit seiner jetzigen Frau innerhalb der vier ersten Grade blutsverwandt war[24].

---

22) S. unten Kap. 12.

23) Opp. II, 647 sqq.

24) Ib. p. 648: „Audieram“, sagt Stefan, „quod a quarto genu et in reliquum pertinentes sibi copulari non valerent“. Wir haben hier einen Beweis, dass das Bewusstsein des Volkes — denn diesem entstammen jene Worte (audieram), weshalb auch der deutschrechtliche Ausdruck „genu“ statt „generatio“ (vgl. v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den alt-niederdeutschen Rechten. München 1874. S. 45) gebraucht wird — noch immer an dem von Gregor II. (Jaffé n. 2174 [1667]) gewährten Zugeständnisse, dass das Hindernis der Verwandtschaft in Deutschland nur bis zum vierten Grade gelten sollte, festhielt, trotzdem Gregor III. (Jaffé n. 2239 [1724]) und Zacharias (synod. Rom. a. 743 c. 15. Mansi XII, 385 sqq.) die Ausdehnung bis zum siebenten Grade gefordert hatten (vgl. Löning II, 557 ff.). Der Beichtvater Stefans behauptet die Existenz eines Eheverbotes „quamdiu potest adfinitatis propinquitas computari“ (l. c.); die von ihm vorgelesenen „Kanones“, deren Inhalt Stefan nach dem Gedächtnisse angibt, waren vermutlich: Gregor II. ad Bonifat. n. 1 (Jaffé n. 2174 [1667]. Mansi XII, 245), Synod. Rom. a. 721 can. 9 (Mansi XII, 263), Agath. c. 61 (= Epaon. can. 30). Aus obigen Worten und der Bestätigung, welche die darin ausgesprochene Auffassung durch den Beichtvater erhielt, geht ferner hervor, dass damals schon in der Praxis die Affinität ex copula illicita in Bezug auf ihre ehehindernde Kraft derjenigen ex copula licita durchaus gleichgestellt wurde, dass also von einer „ganz exorbitanten Neuerung“ (Scherer a. a. O. S. 48), deren sich Pseudo-Jsidor (Ps.-Gregor. ad Felicem Messan. Jaffé n. 1334.

Von dem Hindernisse der Schwägerschaft unterrichtet, hatte er sich der Trauung lange entzogen [25]), endlich aber hart gedrängt seine Verlobte heimführen müssen. Bis jetzt jedoch war er des bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses wegen dem (fleischlichen) Vollzuge der Ehe stets ausgewichen. Die Bischöfe einigten sich, diesen Fall der Entscheidung einer aquitanischen Synode zu überlassen [26]), aber doch in eine Besprechung der Rechtsfrage einzutreten, und übertrugen dem Erzbischofe von Reims die Berichterstattung. Seine Auffassung fand so allgemeinen Beifall, dass ihm der ehrenvolle Auftrag wurde, ein schriftliches Gutachten als Richtschnur für die aquitanischen Bischöfe abzufassen.

Dieses Schriftchen [27]) ist zwar klein an Umfang, gehört aber

---

Hinschius p. 751) in diesem Punkte schuldig gemacht haben soll, nicht wohl die Rede sein kann. Schon Sdralek (Untersuchungen u. s. w. § 4 n. 3. Archiv f. kath. Kirchenr. Bd. 47) hat darauf hingewiesen, dass um 860 jene „Neuerung" durch Hinkmars Entscheidung im Eheprozess Stefans „praktisch" geworden sei. Bei Hinkmar könnte man allerdings eine Beeinflussung durch die von ihm wiederholt citierte pseudo-gregorische Dekretale annehmen, nicht aber bei dem Laien Stefan. Ueberhaupt ist zu beachten, dass schon Compend. can. 17 und 18 (s. Kap. 10 N. 53) die aussereheliche Schwägerschaft im ersten Grade beider Linien als Grundlage für den Incest anerkennt, sie also auch als Ehehindernis aufgefasst haben muss.

25) p. 649: Per duo placita subterfugi, ne sponsam meam in coniugium ducerem. Sohm (Das Recht der Eheschliessung. Weimar 1875. S. 62 f.) verwirft die Ansicht Grimms, Eichhorns u. a. (vgl. Friedberg, Das Recht der Eheschliessung in seiner geschichtlichen Entwickelung. Leipzig 1865. S. 21), dass nach altdeutschem Recht die Eheschliessung vor Gericht stattgefunden, und bemerkt, es finde sich kein Beispiel für eine gerichtliche Verlobung oder Trauung. Indes scheint mir, es lasse sich unsere Stelle kaum anders als in diesem Sinne auffassen, und man könne sie nicht etwa von der Klage des Mundwaltes auf Heimführung der Braut verstehen. Entschlossen, die Ehe nie zu consummieren, fürchtete Stefan Misshelligkeiten mit seinem künftigen Schwiegervater, wenn er trotzdem die Trauung vollzog (wie es auch später eintraf), und deshalb (et idcirco per duo placita etc.) liess er zwei Gerichtstermine unbenutzt vorübergehen. Dass die Trauung eine gerichtliche Mitwirkung erforderte, hing vielleicht mit dem Umstande zusammen, dass die Dos, welche zu dieser Zeit bei Vornehmen neben fahrender Habe vorzüglich in Grund und Boden bestand, bei der Trauung übergeben wurde und also eine gerichtliche Auflassung nötig machte (vgl. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Deutschland. Stettin 1863. I, 66).

26) p. 649. 668.

27) Opp. II, 647—668. Migne 126. 132—153. Mansi XV, 571—589. Dem eigentlichen Gutachten geht ein Bericht über das zu Tousy in der Sache Verhandelte vorauf. Die Abfassung muss bald nach dem Schlusse (Nov. 860) des Koncils fallen. v. Noorden S. 170 behauptet irrig, es bilde einen Teil der Synodalakten.

zu den besten juristischen Arbeiten Hinkmars sowohl was Klarheit und Präcision der Darstellung als auch was die Methode der Untersuchung angeht. Zur allseitigen Beleuchtung des vorliegenden Rechtsfalles entwickelt der Verfasser seine Anschauungen über das Wesen der Ehe im allgemeinen, erörtert die Bedingungen zu ihrem rechtlichen Abschlusse und die Möglichkeit einer etwaigen Auflösung. Eine solche in den Hauptpunkten ziemlich genügend durchgeführte Theorie des Eherechtes aus der Feder eines gelehrten und denkenden Kanonisten ist für die Rechtsgeschichte von um so grösserer Wichtigkeit, als sie die einzige aus der früheren Zeit des Mittelalters uns bekannte ist [28]). Liegt auch hier noch keine systematische Darstellung vor, so wird uns doch der Versuch einer organischen Auffassung der wichtigsten Rechtssätze über die Ehe geboten [29]).

Das eigentliche, innere Wesen der ehelichen Gemeinschaft erblickt der Erzbischof im Anschlusse an die h. Schrift (Gen. 2, 24. Matth. 19, 5. Ephes. 5, 31) in der Vereinigung der beiden Gatten zu „einem Fleische". In dieser Verbindung stellen Mann und Weib ein Abbild der geheimnisvollen Ehe Christi mit der Kirche dar, und eben hierdurch empfängt die Ehe den Charakter eines Sakramentes [30]). Die Ausdrücke „sacramentum", „mysterium", „nuptiale mysterium" entlehnt Hinkmar dem Apostel Paulus (Ephes. 5, 32) und den Kirchenvätern und gebraucht sie zunächst nur in dem weitern Sinne von Heiligem, Geheimnisvollem, lässt aber doch deutlich die Natur des Ehesakramentes als eines Heils- und Gnadenmittels durchschimmern, indem er es mit der Taufe in Vergleich stellt [31]). Der Gedanke, dass die Ehe auf einem Vertrage beruht, durch den ein Treuverhältnis zwischen den Eheleuten geschaffen wird, ist ihm zwar nicht fremd [32]), aber er legt ihm augenscheinlich wenig Gewicht bei.

---

28) Der erste Grundriss des Eherechts ist die zwischen 1191 und 1198 geschriebene Summula de matrimonio des Bernhard von Pavia (ed. Kunstmann. Archiv f. kath. Kirchenr. Bd. 6 S. 223 ff.). Die früheste sachlich geordnete Compilation eherechtlicher Quellenstellen gab Kunstmann (a. a. O. S. 5 ff.) aus einer Freisinger Handschrift des 9. Jahrh. heraus.

29) Wir geben den Inhalt in sachlicher Folge und ziehen zur Ergänzung einige Stellen aus andern Werken Hinkmars heran.

30) p. 652. Daneben erblickt er mit dem Ambrosiaster (in Ephes. 5, 32. Opp. Ambros. ed. Maur. Venet. 1751. IV. App. p. 294) in dem „Geheimnisse" der Ehe auch eine Analogie der Unterwerfung des einzelnen Gläubigen unter die Kirche und deren Haupt Christus (p. 653).

31) p. 659 sq.

32) Opp. II. 229: foedus et vinculum nuptiarum. I, 652: (bei Ehebruch) contra pactum coniugale concumbitur atque ita frangitur fides.

In der altgermanischen Auffassung von der Ehe fand die Idee eines Vertrages der Gatten unter einander keinen Raum, und diese Auffassung wirkte auch noch in der fränkischen Kirche nach, aus deren praktischem Rechtsleben Hinkmar schöpfte.

Unter Freigeborenen kommt nach göttlichem und menschlichem Gesetze[33]) eine rechtmässige Ehe durch Verlobung, Dotierung und Trauung zu stande[34]). Das erste und letzte Moment findet Hinkmar bereits in den Bezeichnungen „verloben“ und „zusammenkommen“, welche die h. Schrift (Matth. 1, 18) von Maria und Joseph gebraucht[35]). Von einem Consens der Brautleute, wenigstens von einem ausdrücklichen, ist bei unserem Kanonisten keine Spur zu entdecken[36]). Die Verlobung geschieht nach dem deutschen Begriffe der Geschlechtsvormundschaft, die nur männlichen Gliedern der Familie zustehen konnte, „durch den Willen des Vaters“[37]). Die Dotierung stellt Hinkmar regelmässig zwischen Verlobung und Trauung scheinbar als gleichberechtigten Faktor, aber dennoch kann sie keine selbstständige Form bei der Eheschliessung gewesen sein. Juristisch genommen muss sie als Verabredung der Dos einen wesentlichen Bestandteil der Verlobung gebildet haben, während sie als Uebergabe der Dos zur Trauung gehörte[38]). Praktisch aber war die Dotierung wohl der wichtigste Vorgang, insofern in ihr das unzweideutigste Kennzeichen einer rechten Ehe vorlag. Hieraus erklärt sich einerseits, warum Hinkmar die Dotierung so nachdrücklich hervorhebt, und andrerseits warum er ihren Zeitpunkt nicht näher andeutet; unter „Dotierung“ versteht er eben beide Stadien derselben. Wie durch Verlobung, Dotierung und Trauung die eheliche Verbindung geschaffen wird, so sind diese auch die wesentlichen Merkmale einer rechten Ehe[39]). Ueber die Frage, ob der Verlobung oder der Trauung, oder beiden zusammen die eigentliche ehewirkende Kraft zukommt, spricht sich Hinkmar zwar nicht aus, aber aus seiner

33) Opp. II, 670.

34) Opp. II, 658. 659. 663. 664. I, 645. 654. 671. 680. Ebenso bei Benedikt Levita, s. Scherer a. a. O. S. 11.

35) II, 651. 663.

36) Nach Scherer S. 14. 16 f. 44 setzen Benedikt Levita und Pseudo-Isidor denselben immer voraus. Vgl. den auch von Hinkmar citierten (I, 586) Ps.-Evarist (Hinsch. p. 88).

37) II, 655.

38) S. Schröder a. a. O. I, 64 ff. Hinkmar spricht sowohl von „dotis titulus“ (I, 654; vgl. die libelli dotis bei Rozière, Recueil des formules n. CCXIX—CCXLI), als auch von „dos accepta“ (II, 658). Vgl. unten N. 47.

39) II, 658.

ganzen Ausdrucksweise geht hervor, dass er beiden in ihrem organischen Zusammenhange diese Bedeutung beilegt[40]). Wenn er die Trauung verhältnismässig stark betont[41]), so geschieht dies nur deshalb, weil in ihr das äussere Rechtsgeschäft zum Abschlusse kommt.

Neben den genannten Formen der Eheschliessung wird noch der Werbung des Bräutigams bei den Eltern der Braut, deren beider Einwilligung erforderlich ist[42]), und des Handgeldes (arrha) gedacht[43]), die aber beide nur integrierende Teile der Verlobung sind. Einigermassen auffallen muss es, dass Hinkmar die kirchliche Einsegnung der Ehe auf dieselbe Linie stellt wie Werbung und Handgeld[44]), während doch Benedikt Levita und Pseudo-Isidor sie viel stärker hervorheben[45]). Er bemerkt[46]) zwar, von ihr deswegen nicht weiter reden zu wollen, weil sie bei der Ehe Stefans nicht vorgenommen worden sei; aber aus eben dieser Thatsache und dem Umstande, dass der Erzbischof dem Mangel der Einsegnung keine entscheidende Bedeutung beimisst, muss man schliessen, dass, obwohl auch nach ihm die Benediktion auf biblischem Grunde und kirchlicher Sitte ruht[47]),

---

40) S. besonders II, 657: In copula coniugali, in qua desponsatione, dotatione et nuptiarum sacramento, corporis sc. unitate, Christi et ecclesiae docetur fuisse mysterium. — Sohm (Recht der Eheschliessung S. 75 ff.) sieht die Eheschliessung in der Verlobung; gegen ihn s. Knitschky, Zur Literatur des Eherechts (Krit. Vierteljahressch. f. Gesetzgebung und Rechtswissensch. Bd. 18 S. 408 ff.). Andere wie Löning II, 582 f. halten Verlobung und Trauung für Eheschliessung. Zu dieser Auffassung scheint sich Sohm später selbst zu bekennen (Zur Trauungsfrage. Heilbronn 1879. S. 11).

41) Er nennt sie geradezu „sacrum nuptiarum mysterium" (II, 666).

42) I, 654.

43) II, 652. 664.

44) II, 664.

45) Bened. Levita II, 130. 327. 408. III, 389. 463 (vgl. Scherer S. 19). Ps.-Evarist c. 2. Ps.-Callixt. c. 16 (Hinsch. p. 87. 140).

46) II, 667.

47) II, 228: (die Stammeltern) Deus . . . sua benedictione coniunxit . . . . Cuius rei imitatione etiam s. ecclesia antiquitus . . . . . custodivit, eos qui . . . . coniugio copulandi essent, divina benedictione . . . coniungens. Das „coniungens" darf nicht im rechtlichen Sinne verstanden werden, ebenso wenig als dann, wenn er sagt: (Lex coniugii) constituta benedictione per ministerium sacerdotale (I, 684), und: Cum sacerdotali conscientia separentur, unde benedictionem ineundi acceperunt coniugium (I, 594). Aus letzterer Stelle geht vielmehr hervor, dass die Benediktion dem eigentlichen Trauungsakte voraus-ging (ineundi). In dieser Beziehung ist die von Hinkmar am 1. Oktober 856 zu Verberie vorgenommene Eheeinsegnung der Prinzessin Judith — das erste uns bekannte Beispiel einer Benediktion — lehrreich: Despondeo te uni viro virginem castam atque pudicam futuram coniugem — Deus . . . . opem tuae

dieselbe doch nicht regelmässig vorkam und zur Rechtmässigkeit der Ehe durchaus nicht erforderlich war.

Nach Verlobung und Trauung ist die Ehe wirklich vorhanden, aber doch nur in einem gewissen Sinne, noch nicht in ihrer letzten Vollendung. Diese empfängt sie erst mit und durch die fleischlich vollzogene Vereinigung (copula carnalis) der Gatten, vor welcher diese zwar „nuptiati“, aber doch noch „innupti“, nur „quasi

benedictionis infunde, ut in coniugali consortio . . . . copulentur (Mon. Germ. LL. I, 450. Opp. I, 750 sq.). Dass hier nicht etwa erst die eigentliche Verlobung stattfindet, ist deshalb gewiss, weil diese bereits im Juli desselben Jahres gefeiert worden war (Prudent. Annal. a. 856; SS. I, 450: Edilwulf . . . Judith . . . mense Julio desponsatam Cal. Oct. in Vermeria palatio in matrimonium accipit). Die Benediktion ist also nicht als Schlussakt der Trauung aufzufassen, welcher der Uebergabe der Braut nachfolgt und den Bund bestätigt, wie Löning II, 602 f. will. Von hier aus empfängt nun eine andere Stelle ihr Licht, aus der man sonst schliessen möchte, Hinkmar habe noch eine zweite Segnung, eine Segnung des Verlöbnisses gekannt. Er bemerkt: (de nuptiarum celebratione), in quibus arrae sponsaliorum et benedictio sacerdotalis et dotationis confirmatio . . . ad completionis perfectionem dirigitur (II, 664). Die Benediktion wird hier unter den Verlobungshandlungen aufgezählt, aber „dotationis confirmatio“ bezeichnet nicht, wie schon der Ausdruck andeutet, das bei der eigentlichen Verlobung gegebene Versprechen der Dos (titulus dotis; vgl. oben N. 38), sondern die bei der Trauung stattfindende Besitzeinweisung durch (wohl meistens symbolische) Investitur, wodurch übrigens das Eigentum an der Dos noch nicht unbedingt erworben war (s. unt. N. 74): „dotationis confirmatio“ ist gleichbedeutend mit „dos accepta“, „data“ (II, 658). Uebertragung der Dos und Benediktion bilden die Einleitung zur eigentlichen Trauung und insofern zugleich den vollen Abschluss der Verlobung. Darum rechnet Hinkmar beide, und zwar nach der arrha, zu denjenigen Bestandteilen der Verlobung, welche in der Trauung zur Vollendung gelangen; darum segnet er zu Verberie vor der Trauung die Dos („benedic, Domine, has dotes“ l. c.); und darum gebraucht er den Ausdruck „despondeo“. Wenn er nun oben die Einsegnung der Ehe als „coniungere“ bezeichnet, so ist damit angedeutet, dass sie in der Trauung ihr Ziel und ihren Schlusspunkt findet. Man kann daher in gewissem Sinne ebenso gut von einer Benediktion der „sponsalia“ wie der „nuptiae“ reden. Eine spezielle bei der eigentlichen Verlobungshandlung stattfindende Benediktion, die Löning auch für den Occident verteidigt (II, 601, cf. 573), lässt sich auch sonst nicht nachweisen. Aus Gregor. Tur. X, 16 kann nichts Bestimmtes geschlossen werden, und die Maassen'sche Glosse zu Ancyr. c. 10 (Sitzgsber. d. Wien. Akad. phil.-hist. Kl. 1876. B. 84 S. 265) scheint mir Scheurl (Entwickelung des kirchl. Eheschliessungsrechtes. Erlangen 1877. S. 54) richtig von der nicht consummierten Ehe erklärt zu haben. Dass „sponsare“, „sponsa“ u. s. w. in diesem Sinne gebraucht wird, geht aus opp. II, 229 hervor: Tam sanctum . . . . . vinculum nuptiarum, ... ut puellam desponsatam etiam ante copulam nuptiarum uxorem eius, cui desponsata est, esse confirmet.

coniuges“ sind[48]). Es ist dieselbe Unterscheidung zwischen „matrimonium initiatum“ und „perfectum“ (consummatum) und dasselbe Prinzip, welche den spätern Kanonisten geläufig sind[49]). Wie diese lässt auch Hinkmar erst mit dem Beilager die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben werden, weil er das die innige Verbindung Christi mit der Kirche sinnbildende Werden zu einem Fleische durchaus materiell auffasst[50]). Die Ehe als Sakrament und die Ehe als körperlich vollzogene Vereinigung gedacht, sind ihm daher vollkommen gleichbedeutend[51]). Die legitim geschlossene, aber noch nicht consummierte Ehe befindet sich auf dem Wege, in dem letzten Stadium zu ihrer höchsten Entwickelung[52]), die in den beiden Momenten des geschlechtlichen Vollzuges und der Sakramentalität liegt. In dieser vom römischen Rechte stark abweichenden Anschauung begegnen sich germanisches und altchristliches Eherecht[53]).

Mit der Vollziehung der Ehe treten auch erst ihre vollen Wirkungen ein[54]), namentlich die wichtigste und fundamentalste, die Unauflöslichkeit des Bandes. Diese wird aber nicht von der fleischlichen Verbindung zunächst und an sich hervorgebracht, sondern von der durch die Kopula bedingten Sakramentalität der Ehe[55]).

48) II, 664. — Ib. p. 659: „Traditione maiorum docuimus (sic), propter talem desponsationem, dotationem atque pro talibus nuptiis . . . . non esse coniugium, quibus defuit coniunctio sexuum“. Eine solche Ehe ist „totum simulatio, non veritas“ (p. 660), „imaginaria viri et uxoris coniunctio“ im Gegensatze zur „incorporata per sexuum commixtionem copulatio“ (p. 658). Aber andrerseits: „Legaliter desponsatam, dotatam et publicis nuptiis honoratam uxorem esse, nemo qui dubitet“ (I, 645). „Tam sanctum et inviolabile voluit esse lex Dei foedus et vinculum nuptiarum, ... ut puellam desponsatam, etiam ante copulam nuptiarum, uxorem . . . . esse confirmet“ (II, 229).

49) Dictum Gratiani ad C. XXVII Qu. II c. 39. Magister Rolandus (Papst Alexander III.) Summa C. XXVII Qu. II (ed. Thaner, Innsbruck 1874. p. 127). Vgl. Sohm, Recht der Eheschl. S. 112 ff. Schon bei Hinkmar findet sich ein Anklang an dieselben technischen Ausdrücke: (nuptias, quae praecedere solent concumbendi tempus), quando ea, quae prius desponsata fuerat, esse coniux incepit. S. auch unten N. 52.

50) Die Ehe ist „incorporationis . . . . sacramentum“ (II, 655).

51) II, 652 sq. 657. 662 sq.

52) II, 664: In quibus (sc. nuptiis) . . . . mysterium ad completionis perfectionem dirigitur, sed non carnis unione completur.

53) Ueber die Bedeutung, welche die Kirchenväter der „copula“ beilegen vgl. Scheurl, a. a. O. S. 13 ff.

54) Nach späterem deutschen Rechte äussert sich die Wirkung des Beilagers besonders im ehelichen Güterrechte. Vgl. Friedberg a. a. O. S. 22 f. Sohm a. a. O. S. 96 ff. Auch Hinkmar gibt in dieser Hinsicht eine Andeutung, s. unten N. 74.

55) II, 653.

Keineswegs jedoch ist die nicht consummierte Ehe nach Belieben auflöslich [56]), sondern nur unter gewissen Umständen, wenn nämlich das Beilager unmöglich ist, sei es dass diese Unmöglichkeit eine physische, sei es dass sie eine religiös-moralische ist, oder wie Hinkmar sich ausdrückt, mag „impotentia carnis" oder mag „reverentia mentis" hindernd entgegen stehen [57]). Unter der erstern begreift er nicht nur die natürliche Impotenz sondern auch die durch diabolischen Einfluss hervorgerufene, wofern diesem Einflusse nicht wirksam begegnet werden kann [58]); die letztere umfasst alle jene Fälle, in welchen die Kopula eine incestuose sein würde [59]), also Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft. Diese Hindernisse fasst somit der fränkische Kanonist nicht als unmittelbar sondern nur als mittelbar eine Ehe nichtig machend auf, indem sie direkt bloss das Fehlen des Beilagers und damit der Sakramentalität bewirken, und erst hierdurch das Entstehen einer eigentlichen und vollkommenen Ehe hindern.

Wie steht es nun aber mit einer Ehe in verbotenen Verwandtschaftsgraden, die vollzogen worden ist; muss sie als auflöslich gelten oder nicht? Hinkmar antwortet unbedenklich mit ja und bringt diese Entscheidung auf geschickte Weise mit seiner Theorie in Einklang. Trotzdem die körperliche Vereinigung, bemerkt er, vorhanden ist, fehlt ihr jene Eigenschaft, die sie zu einer sakramentalen macht, oder vielmehr eignet ihr eine Qualität, welche die Hervorbringung des Sakramentes verhindert. Es gibt Dinge, welche das Sakrament nicht in sich aufnehmen, und eine mit solchen behaftete Kopula bewirkt zwar die fleischliche Einheit, aber nicht „secundum nuptiale bonum", sondern „secundum incestale malum" [60]). Demgemäss kommt nicht der consummierten Ehe an sich die schlechthinige Unauflöslichkeit des Bandes zu — das überhaupt einzig durch den Tod getrennt werden kann [61]) — sondern nur der sakramental consummierten Ehe, der Ehe, wenn sie zugleich Sakrament ist. Bei dieser ist nur mehr eine äussere, zeitweilige oder immerwährende, Scheidung des Zusammenlebens möglich, und zwar in zwei Fällen: nach Matth. 19, 5 wenn Ehebruch vorliegt [62]), und wenn beide Teile sich zu einem enthaltsamen Leben entschliessen. Beim Ein-

56) II, 663.
57) II, 657.
58) II, 665 sq.; cf. I, 654.
59) S. hierüber oben S. 196. 198.
60) II, 655. 664 sq.
61) I, 645. 669. II, 657. 658. 661.
62) I, 670. 690. II, 665. 670 etc.

tritte dieser zweiten Möglichkeit kann sowenig von einer Trennung der Gatten gesprochen werden, dass sie vielmehr noch enger, weil geistig in Gott, verbunden werden[63]).

Auf die hier entwickelten Grundsätze gestützt, gibt der Erzbischof seine Entscheidung über die Ehefrage Stefans. Weil die Tochter Regimunds mit ihm verschwägert ist, würde der eheliche Verkehr beide incestuos machen und das Anathem auf sie herabziehen[64]). Die Ehe durfte also nicht vollzogen werden und wurde es nicht, ihrer Auflösung steht mithin nichts im Wege[65]). Aber selbst wenn das Beilager stattgefunden, würde damit an dem Wesen der Sache nichts geändert sein, denn wegen der Verwandtschaft würde auch jetzt der sakramentale Charakter fehlen; nur wären in diesem Falle beide ob der begangenen Blutschande strafbar. Die allerdings in der gesetzlichen Form eingegangene Ehe besteht vor Gott nicht[66]) und entbehrt aller Rechtsfolgen. Die Frau könnte also, ehe noch die Lösung der Ehe ausgesprochen ist, den Schleier nehmen oder einen andern, selbst den Bruder Stefans heiraten[67]). Der Mann jedoch muss zunächst für sein dreifaches Vergehen Kirchenbusse leisten, nämlich für die vor der Ehe begangene Fleischessünde — die, weil nun öffentlich bekannt geworden, nicht mehr durch geheime Beicht gesühnt werden kann —, dafür dass er heuchlerischer Weise die Braut heimführte, und weil er dem Vernehmen nach vor der legalen Auflösung seiner Ehe eine Konkubine gehabt hat. Nach gethaner Busse darf er sich anderweitig vermählen, wenngleich es für einen, der öffentlicher Büsser war, passender ist, ehelos zu bleiben[68]).

Auch nach der formellen Seite gewährt das Gutachten einen Einblick in die Art der gerichtlichen Behandlung. Vor der Synode, sagt Hinkmar, müssen beide Gatten sowie der Graf Regimund erscheinen, letzterer aber nicht etwa als Kläger, sondern lediglich als Beirat seiner Tochter[69]). Diese hat zu erklären, ob die Behauptung ihres Mannes, dass sie bisher von ihm nicht berührt worden ist, und

---

63) I, 669. II, 653 sq. 665 sq.

64) II, 656.

65) II, 655. Ausserdem weist er auf das Fehlen der „proles" und „fides" hin, die Aug., De nupt. et concupisc. c. 17 als wesentliche Eigenschaften der Ehe bezeichnet.

66) II, 655 sq. 666.

67) II, 658 sq.

68) II, 665 sqq.

69) II, 650. 647 sq.

ob dessen Angabe über das Motiv hierzu auf Wahrheit beruht. Die Glaubwürdigkeit soll nötigenfalls durch einen Eid bekräftigt, oder ein Sklave Stefans zum Ordal zugelassen werden [70]). Aber zu fordern, dass Stefan die Person, mit welcher er früher gesündigt hat, namentlich oder auch nur dem Verwandtschaftsgrade nach bezeichne, gestattet weder das Kirchenrecht [71]) noch die christliche Sitte. Der Scheidungsprozess muss im bischöflichen Sendgerichte stattfinden [72]). Daneben soll das weltliche Gericht über die Forderung erkennen, welche Regimund wegen des Verlöbnisbruches gesetzlich erheben kann [73]). Obschon auch das Kirchenrecht in dieser Richtung Bestimmungen an die Hand gibt, will sich Hinkmar doch auf einen blossen Vorschlag beschränken. Er meint, die Sache könne einfach dadurch ausgeglichen werden, dass die Frau trotz der Auflösung der Ehe ihr Wittum erhalte [74]).

Einige Bemerkungen, die Hinkmar gelegentlich in dem Gutachten über die Ehescheidung Lothars macht, eröffnen einen unerfreulichen Blick in die ehelichen Verhältnisse der damaligen Zeit. Eigenmächtig und mit Hintansetzung der gesetzlichen Formen wurde mancher Bund geschlossen und ebenso leichtfertig wieder aufgelöst; selbst der Gattenmord war kein unerhörtes Mittel, um das drückend gewordene Joch abzuschütteln. Den wundesten Punkt behandelt der Erzbischof in einer eigenen Schrift über den Raub der Witwen,

---

70) II, 649 sqq. Stefan hatte sich bereits zu Tousy zur Eidleistung mit Eideshelfern (per parentes atque amicos seu fideles) erboten.

71) II, 646 sq. 651. Der Beweis hierfür aus Leo, ep. ad episc. per Campan., Samn. et Picen. (Jaffé n. 545 [321]) ist freilich sehr verfehlt: denn es wird dort nur die Forderung der öffentlichen Beichte geheimer Sünden verworfen.

72) II, 649. Vgl. Anhang V.

73) Ueber die Muntbrüche vgl. Schröder I, 4. 11 ff.

74) II, 658: . . . . Ipsa puella post desponsalia dotem acceptam, quam de se ipsa, si carnaliter iungeretur, mereri debuerat, ut eandem dotem habere non debeat, . . . Stephanus . . . . commisit. Unter „dos accepta" ist hier das durch den bei der Verlobung abgeschlossenen Vertrag erworbene Anrecht auf die Dos zu verstehen, die aber weder faktisch in den Besitz übergegangen war (weshalb von „dotem habere", nicht „retinere" die Rede ist), noch zum unbedingten Eigentum geworden war (vgl. oben N. 47). Letzteres trat erst mit der Kopula ein; wurde die Ehe vor derselben aufgelöst, so war auch die vorher geschehene Dotation nichtig (dissoluto dotalitio l. c.). Es hängt dies wohl damit zusammen, dass die Morgengabe, welche erst nach der Brautnacht gegeben wurde (vgl. Schröder I, 94), sich mit der Dos bereits zu einer einheitlichen Vermögensmasse verschmolzen hatte; das, was zunächst nur von der Morgengabe galt, dass sie nämlich eine Rechtsfolge des Vollzuges der Ehe war, übertrug man nun auf das Ganze.

Jungfrauen und Nonnen[75]). Im Namen der gallischen und deutschen Bischöfe, die trotz der Teilung des Reiches sich in der Einheit der Kirche zusammenfinden und gemeinsam ihre Bürde tragen wollen, beschwört er den Fürsten, dem Unwesen des Frauenraubes zu steuern, das in einzelnen Landesteilen in entsetzlichem Masse um sich gegriffen hat. Weder das Haus der Eltern noch die geweihte Stille des Heiligtums gewährt Sicherheit vor der wollüstigen Rohheit. Heimlich und mit Aufbietung bewaffneter Gewalt werden wehrlose Frauen fortgeschleppt, in dem Wahne, es könne auf diese Weise eine gültige Ehe zu stande kommen, während doch die Sanktion des göttlichen Gesetzes, die Auktorität des elterlichen Willens und der Segen der Kirche fehlen. Was nützt hiergegen die Exkommunikation, wenn die Gebannten die Priester zwingen, in ihrer Gegenwart die h. Messe zu feiern, oder es wagen, die h. Kommunion zu empfangen! Es gibt auch nicht wenige, welche ihre Frauen auf den blossen Verdacht des Ehebruches hin töten, ohne gerichtliches Urteil abzuwarten. Den Frauenraub und Gattenmord sucht man zu verteidigen durch Berufung auf das Gewohnheitsrecht oder auf die „lex Salica“ und „Gundobada“ oder auf das Beispiel Davids; aber schon das heidnische Rom hat nicht weniger als die h. Schrift und die Kanones jedes selbstmächtige Vorgehen verboten. Den Geistlichen, die gegen solche Frevel einschreiten, werden Nachstellungen bereitet und die Fürsten als Vermittler entgegengestellt. Eine Sammlung auf den Gegenstand bezüglicher Kanones, Dekretalen und Kaiseredikte bildet den Schluss der Abhandlung.

75) De coercendo et exstirpando raptu viduarum, puellarum ac sanctimonialium. Opp. II, 225—243. Migne 125, 1017—1036. Zu dem Inhalt vgl. Concil von Meaux c. 64—68 (Mansi XIV, 834 sq.). Die Zeit der Abfassung ist schwer zu bestimmen. Weil in der Ueberschrift nur die „Galliarum et Germaniarum episcopi“ erwähnt werden, könnte man glauben, dass Lothringen nicht mehr als besonderes Reich bestand; allein, wie der Plural andeutet, ist wohl die altrömische Einteilung hier gemeint. v. Noorden S. 405 will aus jener Bezeichnung schliessen, dass die Schrift zur Zeit der Synode von Tousy (860) entstand. Mir scheint nur soviel gewiss, dass sie nach 860 anzusetzen ist, da p. 233 sq. ein zum Teil wörtlicher Auszug aus De divortio, Interr. V. (opp. II, 596—598) ist. Vielleicht auch lässt sich die Bemerkung p. 227: „Pietas vestra (der Fürst) .... (Dei) misericordia t u t a et e x a l t a t a consistit“ auf die Zeit bald nach dem Rückzuge Ludwig d. D. (859) deuten. Auffallend ist die Form der Anrede: Domino christianissimo, glorioso et piissimo principi (p. 225) — christianissima pietas (p. 226) — mansuetissima tranquillitas (p. 239) — Wendungen, deren sich Hinkmar sonst nie bedient. Man müsste ernstlich an seiner Auktorschaft zweifeln, wenn nicht die erwähnte Entlehnung aus der Schrift De divortio wieder stutzig machte.

12. Kapitel.

Hinkmars politisches Wirken von 860 bis 865.

Zum erstenmale nach siebzehnjähriger Regierung tritt die auswärtige Politik Karl d. K. mit dem Jahre 860 aus ihrer defensiven Haltung heraus. Die Gesinnung der beiden ältern Brüder, die es nie vergassen, wie das väterliche Erbe ihnen durch den Nachgeborenen geschmälert worden, und die in dieser Hinsicht dem Zuge eines gemeinsamen Interesses folgten, hatte ihn genötigt, fast unausgesetzt auf der Wache zu stehen gegen die Massnahmen offener und geheimer Feindseligkeit seiner Brüder. Aber die Krisis, zu welcher dieses gespannte Verhältnis i. J. 858 trieb, führte einen jähen Wechsel herbei. Ludwig ging nicht bloss gedemütigt aus dem misslungenen Unternehmen hervor, sondern der Pfeil, den er auf den Bruder abgesandt, kehrte sich nun gegen den Schützen. Im eigenen Lande musste er den Hochverrat an dem Mächtigsten seiner Edlen, dem Markgrafen Ernst, und an seinem erstgeborenen Sohne Karlmann ahnden [1]), und Karl d. K., der noch vor wenigen Jahren um Krone und Reich vor ihm gezittert, durfte es wagen, die weitverzweigte Sippe des geächteten Grafen mit offenen Armen aufzunehmen und ihrem Haupte Adalhard die Erziehung seines Sohnes Ludwig anzuvertrauen [2]). Nichts charakterisiert die gänzlich veränderte Stellung zwischen dem West- und Ostreiche mehr als der Umstand, dass jetzt von dort aus die Fäden des Hochverrates gesponnen wurden, durch welchen nötigenfalls die Macht Deutschlands gelähmt werden konnte.

Jedoch nicht sosehr gegen Ludwig d. D. als gegen den lothringischen Neffen war die Spitze der westfränkischen Politik gerichtet, die nach der echten Art der späteren Karolinger auf blossen Ländererwerb ausging. Die Gewinnung Lothringens oder wenigstens des Gebietes bis zum Laufe der Maas, das ihm bei den Reichsteilungen von 837, 839 und 842 zugefallen war [3]), und auf das er so unantastbaren Anspruch zu haben glaubte, dass er von der Wormser Teilung (839) mitunter seine Regierungszeit datierte [4]), war das Ziel Karl d. K. In diesem Punkte fiel mit den Wünschen des Herrschers das spezielle Interesse des leitenden Staatsmannes zu-

---

1) S. Dümmler I, 463. 465 ff.

2) Hincm., Annal. a. 861 (SS. I, 455 sq.).

3) S. Dümmler I, 123. 129 f. 173.

4) S. oben S. 49 N. 92.

sammen. Der Verduner Vertrag hatte die Grenze mitten durch die Kirchenprovinz Reims gezogen und nicht nur das Bistum Cambrai, sondern auch Teile des Reimser Sprengels selbst [5]) unter die Hoheit der lothringischen Krone gebracht. Die Missstände und Schwierigkeiten. die sich aus der Zerreissung des uralten kirchlichen Verbandes ergaben, mussten auch in dem Metropoliten das Verlangen nach Erweiterung der Reichsgrenzen wach rufen. Es ist beachtenswert, wie schon während der ersten Hälfte der fünfziger Jahre, zu jener Zeit, als das enge Einvernehmen zwischen Karl und der Kirche angebahnt wurde, sich in geistlichen Kreisen diese Tendenz bemerklich macht; schon der Chorbischof Audradus Modikus von Sens, ein persönlicher Freund Hinkmars, reklamierte in seinen „Offenbarungen" das Recht seines Königs auf das westliche Lothringen [6]).

An eine Eroberung des Mittelreiches mit blosser Waffengewalt war freilich aus mehrfachen Gründen vorab nicht zu denken. Zu einem solchen Unternehmen war die innere Lage Westfrankens, das durch Empörungsversuche der Vasallen und königlicher Prinzen nicht minder wie durch die verheerenden Züge der Normannen beunruhigt wurde, viel zu unsicher und blieb es auch voraussichtlich auf lange Zeit. Sodann würde weder der Kaiser noch der deutsche Ludwig, deren Bunde mit Lothar Karls Macht nicht gewachsen war, keinesfalls einem feindlichen Einfalle unthätig zugeschaut haben. Glücklicherweise eröffnete die jugendliche Unbesonnenheit Lothars dem westfränkischen Politiker einen andern Weg zu dem erwünschten Ziele. Wie der lothringische Herrscher seine Verehelichung mit Waldrada zum ausschliesslichen Richtpunkte für seine Beziehungen zu den Nachbarreichen machte, so baute Hinkmar seine Pläne auf das sichere Misslingen derselben. Es ist wahr, dass, wenn es Lothar nicht gelang, seine Ehe mit der kinderlosen Thietberga rechtsgültig zu lösen, und für die Verbindung mit der Konkubine die Anerkennung seiner Oheime zu erlangen, für Westfranken die gewisse Aussicht auf einen Teil des reichen Erbes gegeben war, da auch die Brüder Lothars, Ludwig von Italien und Karl von der Provence ohne Nach-

5) Opp. II, 310. 694.

6) Bouquet VII, 290: „Ait Dominus: Hlotharius, quia dixit: Ego sum, deiiciatur. Karolus propter obedientiam et humilitatem stabiliatur". Nur Karl, Ludwig d. D. und Ludwig von Italien werden von Christus als Könige anerkannt. „Inter te (Karl d. K.) et fratrem tuum Hludovicum Germanorum regem pax sit perpetua, et ipsa, qua partitum est regnum inter vos, cum fugarem ante faciem vestram Hlotharium (i. J. 842), erit divisio regnorum vestrorum". Ueber das Verhältnis des Audradus zu Hinkmar s. unt. Kap. 22 N. 54.

kommen waren, und dass ferner Hinkmar darum mit allen Mitteln die Erfüllung des königlichen Herzenswunsches zu vereiteln strebte. Allein so nahe auch jene Erwägungen dem westfränkischen Staatslenker liegen mussten, so dürfte damit die eifrige und auf eine nahe Entscheidung deutende Aktion, welche sich in den nächsten Jahren von westfränkischer Seite bemerklich macht, doch nicht genügend erklärt sein. Lothar stand noch in jugendlichem Alter; dass ihn ein italienisches Fieber so bald dahin raffen würde, entzog sich der scharfsinnigsten Berechnung, vielmehr lag nach aller menschlichen Voraussicht der Zeitpunkt seines kinderlosen Hintrittes noch in so weiter Ferne, dass Karl und sein geistlicher Ratgeber schwerlich Gelegenheit gefunden haben würden, die Früchte einer auf diese Eventualität gebauten Politik zu ernten. Wollte man bloss für eine entfernte Zukunft vorbauen, so konnte man es bei Protesten und beharrlicher Weigerung, die neue Ehe anzuerkennen, und bei Bemühungen, die öffentliche Meinung in diesem Sinne zu stimmen, bewenden lassen. Statt dessen traf Hinkmar alle Vorbereitungen zu einem baldigen Eingreifen in die lothringischen Angelegenheiten.

Es bedurfte nicht einmal des psychologischen Scharfblickes, welcher den Reimser Erzbischof auszeichnet, um mit Sicherheit zu ermessen, wie die ungezähmte Leidenschaft den jungen König trotz aller Warnungen immer weiter auf der Bahn des Verbrechens treiben, wie seine gefügigen Werkzeuge auch die letzten Schranken, die der förmlichen Erhebung der Kebse entgegenstanden, beseitigen würden. Dass für diesen Fall der allgemeine Unwille sich gegen den leidenschaftlichen Fürsten kehren musste, dafür hatte Hinkmar durch seine Schrift mächtig gewirkt, indem er die Gewissen von Hoch und Niedrig, von Geistlich und Weltlich gegen den Frevel an Zucht und Recht aufrief, indem er die Sache Lothars für die Sache der gesamten Christenheit erklärte. Als weitere Folge ergab sich dann von selbst, dass der Papst, für dessen zeitige Informierung gesorgt wurde [7], oder eine fränkische Generalsynode den Bannstrahl auf das Haupt des Sünders schleuderte und ihm dasselbe Schicksal bereitete, das ehemals Ludwig d. F. getroffen hatte. Dann war aber auch der günstige Augenblick gekommen, der Karl d. K. als Rächer der beleidigten Sittlichkeit und Vollstrecker kirchlicher Strafgerichte nach Lothringen führte.

---

7) Schreiben der lothring. Bischöfe an den Papst v. J. 860: Comperimus, quod veritatis aemuli nostrique senioris . . . . inimici admodum adversa velint in causa uxoris suae . . . . . suosque legatos (ad vos) mittere non verentur (Mansi XV, 549 sq.).

Um seinen Herrn als zu diesem Zwecke besonders geeignet erscheinen zu lassen, bot Hinkmar alles auf, ihm bei der Mitwelt den Ruf eines grossmütigen Beschützers der Unschuld, eines idealen Verteidigers der guten Sitte und des Rechtes zu verschaffen. Die männiglich bekannte Thatsache, dass derselbe seit Jahren im vollsten Einverständnisse mit der Kirche dachte und handelte, kam hierbei vortrefflich zu statten. Schon bei den Friedensverhandlungen hatte der Erzbischof sich bemüht, den feindlichen Angriff Ludwigs möglichst im Lichte einer frevelhaften Verletzung göttlicher und menschlicher Ordnung zu zeigen, Karl dagegen als Martyrer des heiligen Rechtes und der lautern Redlichkeit hinzustellen [8]). Wenn es auch durch die Bemühungen Lothars vereitelt wurde, den deutschen König zu dieser ausdrücklichen Anerkennung zu zwingen, so bedeutete doch der Friedensvertrag von Koblenz einen moralischen Erfolg Karls, der seinen Eindruck auf die Gemüter nicht verfehlen konnte. Auf diesem Grunde baute die Politik Hinkmars weiter. Während sich nirgendwo eine Stimme gegen das schmähliche Beginnen Lothars und seiner Hofbischöfe erhob, war es der vertraute Ratgeber Karls, von welchem die schärfste Opposition ausging, war es Westfranken, wo die verfolgte Königin Zuflucht fand [9]). Aengstlich besorgt um den makellosen Ruf seines Herrn missbilligte Hinkmar laut die Aufnahme des übelbeleumundeten Hukbert, so politisch klug diese Massnahme sonst auch sein mochte, und ebenso entschieden tadelte er die Vergabung von St. Martin in Tours an Hukbert [10]). Aus dem gleichen Grunde war er gegen den Eroberungszug Karls nach der Provence [11]), und seinem Einflusse ist es vielleicht auch zuzuschreiben, dass Karl d. K. sich bei der Teilung des provençalischen Reiches (863) neutral verhielt [12]).

Inzwischen wagte Lothar den letzten Schritt, der ihn an das Ziel bringen sollte. Am 29. April 862 versammelten sich die Bischöfe Gunthar, Thietgaud, Adventius, Atto von Verdun, Arnulf von Toul, Franko von Tongern, Hungar von Utrecht und Ratold von Strassburg wiederum in Aachen [13]). In einer von Ergebung gegen seine bischöflichen Freunde überfliessenden Anrede gestand Lothar,

8) S. oben S. 85 f.

9) Hincm. Annal. a. 860 (SS. I, 454).

10) S. oben S. 197. Hincm. Annal. a. 862 (SS. I, 456).

11) R. H. nn. 149. 150. Annal. a. 861 (SS. I, 456).

12) Annal. a. 863 p. 459.

13) Die Akten bei Mansi XV, 611. Hefele IV, 251 gibt irrig den 28. April als Datum an.

dass er seit der Scheidung von seiner Gemahlin sich nicht von Fleischessünden habe enthalten können, weshalb er um die Erlaubnis bat, zu einer neuen Ehe zu schreiten. Der Trierer Erzbischof bezeugte dann als Gewissensrat seines Königs, dass derselbe während der ganzen Fasten durch viele Thränen, Nachtwachen, Abtötungen und Almosen seine Schuld bereits gesühnt habe[14]. Das Koncil konnte somit in die Erörterung der Rechtsfrage eintreten[15], und das Resultat lief natürlich auf die Erklärung hinaus: „Wir können nicht in Abrede stellen, dass unserem glorreichen Fürsten eine rechtmässige und passende Wiederverheiratung gestattet ist.“ Man beharrte nicht bloss auf dem früheren Standpunkte, nach welchem die Ehe Thietbergas wegen Blutschande als ungültig betrachtet wurde, sondern beutete jetzt auch die Thatsache der inzwischen vollzogenen Trennung des ehelichen Zusammenlebens aus, indem man in sophistischer Weise behauptete, hiermit sei schon das Recht einer anderweitigen Verehelichung gesichert[16].

14) Ib. 612 E. 615 D. Dass dies in den letzten Fasten geschehen sei, wie Hefele IV, 251 und Stralek S. 147 bemerken, wird nicht gesagt.

15) Sdralek S. 148 versteht die Bemerkung der Akten: „Fratrum sollicitudo retractare decrevit, qualiter ecclesiasticae auctoritatis censuram in . . . . Theutberga, sua publica confessione exigente, complevit“ (l. c. 613 B) unrichtig von einer Revision des früheren Prozesses. Die unmittelbar folgende (itaque — hinc quoque) Erörterung über die Wiederverheiratung zeigt, dass nur von dem Eintreten in die letztere Frage, welche die Vollendung der früheren Verhandlungen bildet, die Rede ist. Gegen die Hinkmar'sche Beanstandung des früheren Verfahrens erlässt das Koncil vielmehr einen Protest (p. 617 A).

16) Ib. p. 613 D. 616 B—D. Im Anschlusse an das ältere germanische Eherecht (vgl. Löning II, 617 ff.) wird behauptet, dass zwar nicht die geschiedene Frau, wohl aber der geschiedene Mann wieder heiraten darf. Die Synode muss auf diesen Punkt viel Gewicht gelegt haben — die Meinung Sdraleks S. 144 ff., sie sei dem Gutachten Hinkmars „fast programmässig gefolgt“ ist schon aus diesem Grunde unhaltbar —; denn ein uns erhaltenes Gegengutachten (Collectio variorum locorum etc. Mansi l. c. 617 sqq.) richtet sich gerade hiergegen. Wenn die Ueberschrift desselben (a duobus episcopis facta in conciliabulo Aquisgranensi) vom Verfasser oder wenigstens von einem Zeitgenossen herstammt, wird sich allerdings mit Hefele (IV, 252), Dümmler (1, 476 f.), Sdralek (S. 148 f.) nicht bezweifeln lassen, dass wir das Gutachten der Koncilsminderheit vor uns haben. Jedoch scheint mir die Bezeichnung der Synode als „conciliabulum“ und der Eingang des Schriftstückes (Reverentia vestra praecepit, ut inspectis opusculis patrum, quae viderentur, vobis describeremus) dagegen zu sprechen und jene Ueberschrift als Konjektur von späterer Hand zu kennzeichnen. Zudem ist es gewiss, dass der oder die Verfasser schon die geschriebenen Akten der Synode vor sich hatten, da bezüglich Agath. c. 61 bemerkt wird: „In litteris, quas meministis, positum recognoscitis“ (623 D), womit nur n. IX der Akten (613 E) gemeint sein kann. Unter den „litteris“

Lothar feierte noch in demselben Jahre Hochzeit mit Waldrada und liess sie öffentlich als Königin krönen[17]. Das schmachvollste Ereignis des 9. Jahrhunderts war hiermit zum vorläufigen Abschlusse gelangt. Hinkmar hatte nicht mehr nötig, angesichts dieser neuen Frevelthaten zur Feder zu greifen: in seiner früheren Schrift hatte er auch in dieser Beziehung hinreichende Aufklärung gegeben. Er gedachte jetzt handelnd einzugreifen und an der vom Papste zur Untersuchung der Sache anberaumten Synode von Metz teilzunehmen[18], worin sich seine Absichten mit denen Nikolaus I. begegneten, der ausdrücklich die Anwesenheit zweier westfränkischen Bischöfe verlangt hatte[19]. Es gelang zwar den schlauen Lothringern, den gefürchteten Metropoliten fernzuhalten, indem sie ihm erst vier Tage vor Eröffnung des Koncils die Einladung zukommen liessen und ihn zugleich aufforderten, mit Gottschalk zu erscheinen und über dessen Verurteilung Rechenschaft abzulegen[20]. Aber auch ohne Hinkmars persönliche Teilnahme nahm die Eheangelegenheit nun ganz den von ihm gewünschten Verlauf. Die Metzer Synode, auf welcher die lothringischen Bischöfe durch Lügen und Bestechungen zum letztenmale das Recht in den Staub treten durften, wurde von Nikolaus verworfen. Der westfränkische Staatsmann überliess deshalb die Sache nunmehr ruhig der starken Hand des Papstes; er durfte sicher sein, dass sie mit dem Verderben Lothars endigen würde. Ihn beschäftigten jetzt näher liegende Sorgen.

Karls Tochter Judith, deren Ehe mit dem englischen König

---

das Gutachten Hinkmars zu verstehen, wie Sdralek S. 149 N. 2 will, ist schon deshalb unmöglich, da eine Mehrzahl als Verfasser derselben bezeichnet wird (volentes qui posuerunt. 623 D). Die Vermutung Dümmlers S. 476 N. 36, die „Collectio“ rühre von den Bischöfen Arnulf v. Toul und Hungar v. Utrecht her, ruht auf der, wie wir gesehen, zum mindesten unsichern Annahme, dass zwei Mitglieder des Koncils die Verfasser sind. Uebrigens scheint bereits auf der Synode Opposition hervorgetreten zu sein, weshalb man den auf die Nichteingeweihten berechneten Kunstgriff anwandte, die Verhandlungen von 2 Synodalen getrennt aufzeichnen zu lassen, deren Arbeiten, in welchen von entstandenen Meinungsverschiedenheiten natürlich nichts zu lesen war, dann trotz sprachlicher Verschiedenheit (Hefele IV. 253 leugnet mit Unrecht auch diese) in der Sache doch wunderbar übereinstimmten (617 C). Den „alterius scripturae tenor in verbis discrepans“, aber mit „consonantia sensuum“, halte ich für das eine Concept, Hefele dagegen, der diese Worte mit „ein anderes Schreiben entgegengesetzten Inhaltes“ irrig wiedergibt, für die „Collectio“.

17) Hincm. Annal. a. 862 (SS. I. 458).

18) R. H. n. 167.

19) Jaffé n. 2699. (2036); Mansi XV, 278.

20) Opp. II, 261 sq. Cf. R. H. n. 170.

Ethelwulf Hinkmar im Jahre 856 eingesegnet hatte [21]), war nach dem baldigen Tode des Gemahles in die Heimat zurückgekehrt, liess sich aber im Anfange d. J. 862 von dem Grafen Balduin von Flandern entführen. Lothar benutzte die Gelegenheit, den Oheim und den Reimser Erzbischof seine Rache fühlen zu lassen, und gewährte bereitwillig auch diesen „Verfolgten“ Zuflucht in seinen Landen. Auf Wunsch des Königs sprachen aber die westfränkischen Bischöfe unverzüglich den Kirchenbann über die Flüchtigen aus [22]), und Hinkmar sandte warnende Schreiben an die Bischöfe von Cambrai und Utrecht sowie an den Normannenhäuptling Rorich [23]), ihnen keinen Vorschub zu leisten. Balduin rief unterdes, wohl auf Lothars Anstiften und mit seiner Unterstützung, die Vermittlung des Papstes an, der wiederholt das westfränkische Königspaar bat [24]), Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Allein Hinkmar wollte nichts von Nachgiebigkeit hören; er und sein König durften weder zulassen, dass die Ehegesetze hier missachtet wurden, die sie gegenüber Lothar mit unbeugsamer Strenge vertraten, noch dem auswärtigen Feinde einen Triumph gönnen. Nikolaus verwies dem Erzbischofe mit drohenden Worten sein Verhalten und befahl ihm, selbst die Königstochter zur Aussöhnung dem Vater zuzuführen [25]). Karl hatte den Vorstellungen der päpstlichen Legaten, die ihn auf ihrer Reise nach Metz besuchten, schon halb nachgegeben, Hinkmar jedoch bestand darauf, dass Balduin und Judith wenigstens zuerst Kirchenbusse leisteten. Als man ihn aber aufmerksam machte, dass der Papst offenbar hiervon abgesehen wissen wollte, ergab er sich in das Unvermeidliche, blieb aber, um seinen Standpunkt zu wahren, gleich seinem Könige grollend der Hochzeit ferne [26]).

Von weit grösserer Tragweite und für Hinkmar viel verletzender war eine andere Massnahme der lothringischen Politik. An die Stelle des am 5. August 862 [27]) gestorbenen Bischofs Theodorich von Cambrai wurde durch Lothars Einfluss der Priester Hilduin, ein Verwandter des ehemaligen Abtes von St. Denis gleichen Namens und Bruder Gunthars von Köln erhoben [28]). Trotzdem der Metropolit seine Be-

21) Mon. Germ. LL. I, 450. Opp. I, 750.

22) Hincm. Annal. 862 (SS I, 456).

23) R. H. nn. 156. 162. 163.

24) Jaffé nn. 2703 (2040). 2704 (2041). 2722 (2056). 2723 (2054). Mansi XV. 279. 281. 296. 305.

25) Jaffé n. 2741 (2068). Opp. II, 244.

26) Hincm. Annal. a. 863 (I, 460. 462). Opp. II, 245 sq.

27) Vgl. R. H. Note 67.

28) Mansi XV, 645 C. Hincm. Annal. a. 864 (I, 463). Gesta episc. Ca-

stätigung verweigerte, wurde der Unwürdige in den Besitz des Bistums gesetzt. Vergeblich waren Hinkmars Bitten und Beschwerden bei Lothar und seinem Erzkapellan [29]), dem intellektuellen Urheber des Gewaltstreiches; vergeblich seine Erklärung, er werde niemals einer nicht kanonisch vollzogenen Wahl seine Zustimmung erteilen [30]); vergeblich auch die Klageschrift, die er den zu Savonières (Nov. 862) versammelten Fürsten gegen Hilduin einreichte. Wegen letzterer hatten die lothringischen Bischöfe sogar die Keckheit, ihn auf den 15. März 863 nach Metz zur Verantwortung vorzuladen [31]). Hinkmar wandte jetzt dasselbe Mittel an, das seine Gegner in der Balduin'schen Sache mit Glück gegen ihn versucht hatten; er nahm die Hülfe des römischen Stuhles in Anspruch, vor dessen energischen Drohungen der Eindringling endlich weichen musste [32]). Wir finden Hilduin im folgenden Jahre in Rom, wo er am Grabe des h. Petrus schmachvolle Gewaltthätigkeiten verübte, und nachmals als Stellvertreter seines exkommunicierten Bruders zu Köln [33]). In Cambrai kam aber erst i. J. 866 eine Wahl zu stande, aus welcher der Sänger an der königlichen Hofkapelle, Johann der „Schöne" hervorging, ein Mann von strengen Sitten [34]).

Diese feindseligen Akte der lothringischen Politik, zu denen sich noch andere mehr persönlicher Art gesellten, wie die offene Parteinahme für Rothad [35]) und die Bedrückung des im Mittelreiche belegenen Reimser Kirchengutes [36]), waren zu kleinlich, als dass sie den wohlerwogenen Plan Hinkmars hätten stören können. Vielmehr flösste die konsequent befolgte Haltung Karls dem östlichen Nachbar steigende Besorgnis ein. Bereits gegen Ende 860 hatte Lothar „aus Furcht vor seinem Oheim" Anschluss an Ludwig d. D. gesucht und kein Bedenken getragen, eine seiner besten Provinzen, das Elsass, als Preis zu zahlen [37]). Zwei Jahre später wurde dieser

merac. I, 50 (SS. VII, 418) schieben zwischen Theoderich und Hilduin einen Guntbert und Tetbold ein, die Hinkmar ebenfalls zurückgewiesen hätte.

29) Opp. II, 244. R. H. nn. 158. 159. 161.

30) Flod. 3, 21. p. 514.

31) Mansi XV, 645.

32) Briefe an Lothar, die lothring. Bischöfe und Hilduin (Jaffé nn. 2730—2733 [2061—2063]. Mansi XV, 349—351).

33) Hincm. Annal. a. 864. 866 (SS. I, 464. 471).

34) Annal. Laub. a. 866 (SS. IV. 14). Gesta ep. Camer. I, 51 (SS. VII, 419). Chronic. Vedast. (SS. XIII, 709).

35) S. unten Kap. 13.

36) R. H. nn. 151. 152.

37) Prud. Annal. a. 860 (SS. I, 454). Ludwig erhielt nur die Anwartschaft auf das Elsass; vgl. Dümmler I, 461.

Bund auf einer Zusammenkunft zu Mainz noch enger geknüpft[38]), und Ludwig d. D., der wahrscheinlich von seinem Erzkapellan Grimold, einem Bruder Thietgauds, im Sinne der lothringischen Hofpartei stark beeinflusst wurde, liess sich herbei, gemeinsam mit dem Neffen ein Schreiben nach Rom zu richten, in welchem mit salbungsvoller Rede die Verantwortung für alles Unheil der Zeit auf Karl gewälzt wurde[39]). Indes mit Anklagen und Protesten, das sah ein so erfahrener Politiker wie Ludwig zu gut ein, war wenig gewonnen: die schroff ablehnende Stellung Westfrankens gegen die ehelichen Pläne Lothars konnte nach wie vor auf den Beifall aller redlich Gesinnten zählen. Es musste der Versuch gemacht werden, Karl milder gegen den Neffen zu stimmen. Ludwig übernahm die Vermittlung[40]), und deutsche Gesandte luden den Bruder mit „schmeichelnder Botschaft" zu einer Zusammenkunft mit den Königen nach Savonières bei Toul ein[41]).

Hinkmar begriff sofort die Wichtigkeit des Augenblickes und brach begleitet von seinen Vertrauten, den Bischöfen Hinkmar von Laon und Odo von Beauvais, unverweilt mit seinem königlichen Herrn dorthin auf (Novemb. 862). Wenn aber Ludwig die westfränkischen Staatsmänner von versöhnlichen Absichten erfüllt wähnte, so sah er sich sehr enttäuscht; er wurde mit einer Denkschrift[42]) überrascht, die ohne Zweifel aus Hinkmars Feder geflossen war[43]). Dem lothringischen Könige werden darin seine Sünden vorgehalten, um derenwillen kein Christ mit ihm Gemeinschaft haben darf: die Beschützung der längst exkommunicierten Ehebrecherin Engeltrud, die Aufnahme Balduins und sein eigener Eheskandal. Wofern er nicht gelobt, sich dem Urteile einer demnächst zu berufenden Versammlung von Prälaten und Edlen aus seinem und Karls Reiche zu unterwerfen, darf er dem Oheime nicht unter die Augen treten. Indem so Lothar sein Frevel „gegen Gott, die geheiligte Auktorität der Kirche und die gemeine Christenheit" verwiesen, und an die bereits laut gewordene Stimme des römischen Pontifex erinnert wird[44]),

---

38) Hincm. Annal. a. 862 (SS. I, 458).

39) Baron. Annal. a. 860 n. 27; vgl. Dümmler I, 473.

40) Adnuntiatio Hludow. c. 2 (LL. I, 486).

41) Hincm. Annal. a. 862. p. 458.

42) LL. I, 483 sqq.

43) Der theologische Ton, die häufigen Citate aus der Bibel und dem kanonischen Rechte bürgen für einen Geistlichen als Verfasser. Auch wenn nicht die Gedanken und der Stil deutlich auf Hinkmar hinwiesen, würde man kaum an einen andern denken können.

44) C. 5 und 6.

glänzt Karls und seiner Bischöfe kirchliche Gesinnung und Sittenstrenge im hellsten Lichte. Der Lothringer soll sich im Angesichte des gesamten Frankenreiches beugen unter die moralische Hoheit des westfränkischen Königs, der jeden, der ihm etwas vorwerfen will, kühn auffordern darf, hervorzutreten[45]).

Ludwig nahm nur nach heftiger Widerrede die Schrift entgegen und übermittelte sie dem Neffen, der dem Gebote der Notwendigkeit gehorchend das verlangte Versprechen gab, worauf Karl den Friedenskuss mit ihm austauschte.[46]) Die nach Schluss der Verhandlungen vorgelegten Entwürfe zu den Proklamationen der Könige an das Volk fanden nicht den Beifall Ludwigs und Lothars und ihrer Getreuen, weil darin neben den üblichen Freundschaftsbeteuerungen und Verheissungen auch auf die erwähnte Denkschrift hingewiesen war. Es war Hinkmars Absicht gewesen, auf diese Weise den Königen eine indirekte Anerkennung seiner Beschwerdeschrift zu entlocken. Aber der Welfe, Graf Konrad, der seit der Aufnahme der Familie Adalhards im Westreiche sich zu Lothar begeben hatte und mit seinem Neffen Karl zerfallen war, hatte den feinen Plan durchschaut und setzte die Verwerfung durch, indem er sich, wie Hinkmar ärgerlich und zugleich spöttisch bemerkt, „auf seine hochmütige, aber frivole und weder sich noch andern nützliche Weisheit berief“. Desungeachtet fand Karl Gelegenheit, seine Klagepunkte allem Volke kundzuthun und so die öffentliche Demütigung Lothars zu vollenden[47]).

Aber nicht bloss in dieser Hinsicht bezeichnete der Tag von Savonières einen Erfolg, sondern Karls Machtstellung nach aussen hatte auch durch denselben sichtlich gewonnen. Im folgenden Jahre erschien eine deutsch-italienisch-lothringische Gesandtschaft um Frieden bittend, und bald darauf sandte Ludwig einen eigenen Boten, der den westfränkischen König ersuchte, dem aufrührerischen Prinzen Karlmann keinen Beistand zu gewähren[48]). Es schien sich ein besseres Verhältnis zwischen den beiden Brüdern anzubahnen, das in naturgemässer Folge den Bund Ludwigs mit Lothar lockern musste und so der Politik Hinkmars in die Hände arbeitete. Dieser wandte

45) C. 1. Adnunt. Karoli c. 1 (LL. I. 486).

46) Hinc. Annal. a. 862. p. 458. LL. I, 483.

47) Annal. l. c. p. 459. LL. p. 487. — v. Noorden S. 177 glaubt, dass Karl seine Beschwerden als Zusatz zu der gebilligten (?) kürzeren Adnuntiatio vortrug. Die Angabe Dümmlers I. 485, Ludwig und Lothar hätten anfangs die Entwürfe gutgeheissen, finde ich in den Quellen nicht begründet.

48) Hincm. Annal. a. 863 p. 459.

den auswärtigen Angelegenheiten alle Aufmerksamkeit zu; er berichtete über den Stand der Sache an seinen Herrn [49]), der Ende 863 seinen Oheim Rudolf mit geheimer Botschaft an den ostfränkischen Hof schickte [50]). Dem deutschen Könige schilderte der Erzbischof in einem eigenhändigen Schreiben seine Bemühungen, den Frieden zwischen ihm und dem Bruder herzustellen [51]).

Dieses Streben fand mächtige Förderung durch die Entwickelung, welche die lothringische Krisis nahm. Die Erzbischöfe Gunthar und Thietgaud wurden Oktober 863 von Nikolaus abgesetzt, und die niedrige Schmähschrift, womit sie diese Massregel beantworteten, brachte sie um den letzten Rest von Achtung. Hinkmar hielt die beiden Aktenstücke für bedeutsam genug, um sie ihrem ganzen Umfange nach seinen Jahrbüchern einzuverleiben [52]); waren sie doch das sprechendste Zeugnis dafür, wie das Schicksal, das nach seiner Berechnung über Lothar hereinbrechen musste, sich zu erfüllen begann. In Lothringen riefen diese Ereignisse grosse Bestürzung hervor, die schuldigen Bischöfe, an ihrer Spitze Adventius, beeilten sich, Verzeihung vom römischen Stuhle zu erflehen, und Karl d. K. legte zuvorkommend für den Metzer Bischof Fürsprache ein [53]), wodurch er diesen einflussreichen Mann für sich gewann. Auch Ludwig schreckten die Vorkommnisse ob seiner Bundesgenossenschaft mit dem Neffen, und ernste Mahnungen des Papstes, der ihm die moralische Unterstützung verwies, welche er bisher dem Ehebrecher geliehen [54]), halfen den Bruch vollenden. Die Politik Hinkmars fand zudem einen erwünschten Bundesgenossen an dem ersten geistlichen Würdenträger des deutschen Reiches, an Liutbert, der am 30. November 863 auf dem Stuhle des h. Bonifatius gefolgt war. Eindringlich riet dieser zum Anschlusse an Westfranken, um das öffentliche Aergernis gemeinsam zu beseitigen [55]). Mit Altfrid, dem klugen und gelehrten [56]) Bischofe von Hildesheim, finden wir ihn bald nachher bei Karl d. K. auf dem Reichstage zu Pistes [57]) (Juni 864), wohl im Auftrage seines

---

49) R. H. nn. 172. 173.

50) Opp. II, 260. Rudolf kehrte am 11. Dezember zurück.

51) R. H. n. 183.

52) a. 863 p. 460. a. 864 p. 463.

53) Karol. ep. ad Nicol., Mansi XV, 371.

54) Jaffé n. 2758 (2084); Mansi XV. 454.

55) S. Dümmler I. 521 f.

56) Opp. II, 152.

57) Urkunde Karls für St. Germain (Delalande. Concil. Gall. Supplem. Paris. 1666. p. 178).

Herrn Unterhandlungen anknüpfend, als deren Ergebnis die Begegnung der beiden Könige zu Tousy[58]) (Februar 865) zu betrachten ist.

Der Freundschaftsbund ward hier in persönlichem Verkehre besiegelt. Die für die Oeffentlichkeit bestimmte Urkunde enthielt die bündigsten Versicherungen brüderlicher Gesinnung, gegenseitiger Unterstützung und treuer Beobachtung des Vertrages von Koblenz. Lebhaft klagten die Brüder über das Aergernis, welches der Kirche und dem gemeinsamen Reiche der Franken von Lothar bereitet werde, und verhiessen baldige Abhülfe[59]). Die Bischöfe Altfrid von Hildesheim und Erchanraus von Chalons überbrachten Lothar die Ratschläge und Ermahnungen ihrer Fürsten. In Tousy war Ludwig in einen besonders nahen Verkehr mit Hinkmar getreten; er hatte ihm Fragen über schwierige Stellen der h. Schrift vorgelegt, und in seinem Auftrage verfasste dieser nachher eine eigene Abhandlung über einen dunklen Psalmvers (Ps. 103, 18)[60]). Des Erzbischofs Einfluss hatte hier den deutschen König wahrscheinlich auch zu geheimen Abmachungen in Betreff Lothringens bestimmt. Lothar aber, der Botschafter nach Tousy entsendet hatte, mochte hiervon Kunde erhalten haben. Um seine Krone besorgt, ordnete er seinen Oheim Liutfrid nach Italien ab, um durch Vermittelung des Kaisers sein Reich dem päpstlichen Schutze anbefehlen zu lassen[61]).

Nikolaus, der die lothringische Frage von jeher mit grösster Vorsicht und ausschliesslich vom sittlich-rechtlichen Standpunkte behandelt hatte, war nicht gesonnen, dieselbe von fürstlicher Ländersucht ausbeuten und die nähern Rechte des Kaisers, der eben auf sein Geheiss das Schwert gegen die Ungläubigen gezogen hatte[62]),

---

58) LL. I, 499 sqq. Hincm. Annal. a. 865 p. 467.

59) LL. I, 500 n. 6. Thietberga hatte Ende 864 von neuem zu Karl d. K. fliehen müssen, der ihr die Abtei Avenay verlieh (Annal p. 467). Wahrscheinlich zu Tousy vereinbarten Karl und Ludwig ein gemeinsames Schreiben an Nikolaus, dem sie ihre Bemühungen schilderten, Lothar auf bessere Wege zu bringen, und hierzu neue Schritte in Aussicht stellten (cf. Nicol. ep. ad Ludow. et Karol. Jaffé n. 2788 [2108]. Mansi XV, 292).

60) S. oben S. 166.

61) Annal. l. c.: „Lotharius putans, quod sibi regnum subripere et inter se vellent dividere“. Hinkmar macht hierzu keine richtigstellende Bemerkung. In die Verhandlungen muss er sehr thätig eingegriffen haben: Ludwig d. D., der mit ihm höchst freundschaftlich verkehrte (opp. II, 152), bestellte ihn zu seinem offiziellen Mahner für die Beobachtung des Vertrages (Annal. Fuld. a 864; SS. I, 378).

62) Mansi XV, 290 A.

antasten zu lassen. Mit der majestätischen Ruhe und Festigkeit, wie sie diesem Papste eigen war, hatte er schon vor Ankunft des lothringischen Gesandten Karl d. K. gemahnt, zufrieden das ihm von Gott beschiedene Los zu geniessen, seine gierigen Gelüste zu zähmen und nicht das Blut der durch Christi Blut Erlösten aufs Spiel zu setzen[63]). Hinkmar verzeichnete in seinen Jahrbüchern zornig diese römischen Briefe, „die nicht mit apostolischer Milde und jener Höflichkeit, welche die römischen Bischöfe den Königen zu erzeigen pflegten, sondern mit boshafter Drohung" geschrieben seien[64]). In der That, er hatte Veranlassung, dem Geschick zu grollen. Der Nimbus, den er meisterlich um die westfränkische Politik gewoben hatte, war zerrissen: die Frucht fünfjähriger Bemühungen, nach welcher er seine Hand bereits ausstreckte, vernichtet; der Triumph, der seit der Tagfahrt von Tousy so nahe schien, in weite Ferne gerückt. Es stand zu erwarten, dass der Papst, wie er bisher schon mit ungewöhnlicher Langmut Lothar behandelt hatte, jetzt noch grössere Schonung üben werde. Durch die Niederlage, welche Hinkmars antilothringische Politik erlitten hatte, wurde auch seine Stellung nach innen erschüttert: das intime Verhältnis zum Könige verwandelte sich, wie wir später sehen werden, in Kühle und Gereiztheit.

In der innern Geschichte tritt die Wirksamkeit des Reimser Erzbischofs nur in vereinzelten Zügen hervor, deren zu wenige sind, um ein zusammenhängendes Bild gewinnen zu können. Im allgemeinen ist nicht viel Erfreuliches aus dieser Zeit zu berichten. Die Aufnahme Adalhards, dessen Sippe Karl mit Abteien und Lehen reich ausstattete, entfremdete ihm die welfischen Verwandten, die i. J. 859 treu zu ihm gestanden hatten[65]). Nur der Oheim Rudolf verliess den König nicht, obwohl auch er den Wechsel seiner Gunst erfahren musste. Hinkmar suchte die Eintracht nach Kräften zu pflegen und ermahnte den Grafen zur Geduld und Nachgiebigkeit, da er ja den leicht beweglichen Sinn Karls kenne[66]). Ein grosser

---

63) Nikolaus I. Briefe an Karl und die westfr. Bischöfe (Jaffé nn. 2773 [2103]. 2774 [2104]. Mansi XV. 287 sqq).

64) p. 468.

65) S. Dümmler I, 464 f. Adalhard war der Oheim der Königin Irmintrud, der Gemahlin Karl d. K. Die Söhne des bairischen Grafen Welf, Rudolf und Konrad, waren Brüder der Mutter Karl d. K., der Kaiserin Judith. Eine andere Schwester derselben war die Gemahlin Ludwig d. D. Vgl. Kalckstein, Abt Hugo (Forschungen z. deutsch. Gesch. XIV, 39 f.).

66) R. H. n. 178.

Gewinn war es für den König, dass er den starken Arm Robert des Tapfern für sich gewann, des Ahnherrn des kapetingischen Geschlechtes, den er mit der Grafschaft Anjou belehnte (Herbst 861)[67]. Aber gleich darauf erlebte er den Schmerz, seinen ältesten Sohn Ludwig die Fahne des Aufruhrs ergreifen und mit dem alten Reichsfeinde, dem Bretonenherzoge Salomo gemeinschaftliche Sache machen zu sehen. Das scharfe Schwert Roberts demütigte indes bald den Prinzen[68]. Der zweitgeborene Karl, dem der Vater Mitte 855 Aquitanien übertragen hatte, stand ebenfalls in Auflehnung; hier gelang es Hinkmars Vermittelung im Dezember 863 eine Aussöhnung herbeizuführen[69].

Waren diese Zwistigkeiten in der königlichen Familie weniger eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit des Reiches als ein böses Vorzeichen für die Zukunft, so seufzte die Gegenwart unter den entsetzlichen Verheerungszügen der Normannen. Längs den Ufern der Somme, Seine und Loire bezeichneten rauchende Trümmer von Städten und Klöstern ihren Weg, bis tief in das Innere des Landes verbreiteten ihre behenden Geschwader Mord und Plünderung. Ungeheure Summen Lösegeldes und der Heldenmut Robert des Tapfern, der im Herbste 866 unter ihren Streichen sein Leben aushauchte, brachten nur kurze Ruhe[70]. Hinkmar bot alle Hülfsmittel seines Bistums auf, um der Not zu steuern. Er selbst lag mit seinen Mannen gegen die Loiredänen zu Felde und half im Sommer 864 dem Könige an dem gewaltigen Brückenbau bei Pistes, wodurch den feindlichen Flotten das Vordringen in der Seine unmöglich gemacht werden sollte[71].

Der unsägliche Jammer, welcher über Land und Volk hereingebrochen war, spiegelt sich wieder in den Verhandlungen des Reichstages zu Pistes[72] (Juni 862). Bewegte Klagen wurden laut über die Last des sittlichen und materiellen Elendes, wofür sich Fürst und Unterthanen in richtiger Selbsterkenntnis die Schuld selbst zuschrieben. Bischöfe, Grafen und Königsboten wurden aufgefordert, durch strenge Handhabung der Rechtspflege den moralischen Zustand des Volkes zu heben und ihm so neue Widerstandskraft gegen seine erbarmungslosen Dränger einzuflössen. Der Notruf verhallte diesmal nicht ungehört.

67) Hincm. Annal. a. 861 p. 455. Vgl. Kalckstein, Robert d. Tapfere. Berlin 1871. S. 70 ff.

68) Annal. a. 862 p. 457.

69) Ib. a. 863 p. 462. Opp. II, 247.

70) Vgl. Dümmler I, 467 ff. 545 f.

71) R. H. nn. 177. 178.

72) LL. I, 478 sqq. Aus stilistischen Gründen möchte ich Hinkmar als Verfasser des Aktenstückes vermuten.

Genau zwei Jahre später konnte Karl auf einer Reichsversammlung, die an demselben Orte tagte, seinen Dank aussprechen für die erfolgreichen Bemühungen, die innere Ordnung herzustellen, und eine umfassende gesetzgeberische Reform in Angriff nehmen [73]). Hauptsächlich wurden Münze, Mass und Gewicht neu geordnet, die Landesverteidigung organisiert, das Gerichtswesen verbessert: der beste Beweis, dass die Regierungsgewalt erstarkte.

Zu Pistes empfing auch Pippin von Aquitanien sein Urteil, der i. J. 854 aus dem Kloster St. Medard entflohen war und seit dieser Zeit im Bunde mit den Normannen, deren Göttern er, ein Urenkel Karl d. G., huldigte, die Loiregegenden beunruhigt hatte, kürzlich aber in die Gewalt Karls gefallen war [74]). Er wurde als „Verräter des Vaterlandes und der Christenheit" zum Tode verurteilt, jedoch zu strengstem Kerker in Senlis begnadigt, wo er geächtet und vergessen endigte. Rücksichtlich seiner geistlichen Verbrechen, da er seinen Eid gebrochen hatte, den Gelübden untreu geworden und vom christlichen Glauben abgefallen war, hatte Hinkmar sich in einem Gutachten für Zulassung zur Kirchenbusse, die aber wegen der schwächlichen Gesundheit Pippins abzukürzen sei, und für freie Haft in einem Kloster ausgesprochen [75]).

73) Ib. 488 sqq.

74) Prud. Annal. a. 854. 857 (SS. I, 448. 450). Hincm. Annal. a. 864 p. 462. 465 sq.

75) Opp. II, 829—831. Von Dümmler I, 545 und v. Noorden S. 191 wird die Sache irrig so dargestellt, als ob Hinkmar durch sein Gutachten Verwahrung gegen die Todesstrafe habe einlegen wollen. Dasselbe handelt vielmehr bloss über die Milderung der kirchlichen Strafe, die eine (nicht bekannte) Synode bereits verhängt hatte. Sein Vorschlag, Pippin einem Kloster anzuvertrauen, war (wie Dümmler übersieht) nicht durchgedrungen, da in Senlis ein solches nicht bestand. Wie aus dem Gutachten zu ersehen ist, hatte sich Pippin nach seiner Flucht verehelicht, weshalb man ihm wohl die Rückkehr zum Mönchsleben nicht gestatten wollte. Hinkmar bestritt indes die Gültigkeit der Ehe wegen des Hindernisses der Verwandtschaft. Am Schlusse, wo der Flucht „Karlmanns" aus Korvei gedacht wird, ist wohl „Karl" (Bruder Pippins; vgl. Prud. Annal. a. 854 p. 448) zu lesen, da von einem Aufenthalte jenes Sohnes Karl des K. in Korvei nichts bekannt ist.

13. Kapitel.

Hinkmar und Bischof Rothad von Soissons. Der Kampf mit Papst Nikolaus I. um die oberstrichterliche Gewalt über Suffraganbischöfe.

Seit der Synode von Soissons (853) und den sich anschliessenden Verhandlungen mit dem römischen Stuhle hatte der Kampf mit der Ebo'schen Partei geruht. Die Absetzung der Reimser Geistlichen und deren Bestätigung durch Benedikt III., der Tod Kaiser Lothars, mit welchem ihre Stütze hingesunken war, liessen jeden offenen Widerstand für die nächste Zukunft als erfolglos erscheinen. Es mag sein, dass die Kleriker im geheimen ihre Umtriebe gegen die kirchliche Machtstellung des Erzbischofs fortsetzten, ja im Hinblick auf die nachmalige Wiederaufnahme ihres Prozesses wird dies bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich, obschon die Quellen nicht das mindeste von weitern Feindseligkeiten berichten. An ihrer Stelle entstand aber für Hinkmar sofort ein neuer Widersacher in der Person seines Suffraganbischofs Rothad [1]).

Von den früheren Schicksalen dieses Mannes ist wenig bekannt. Um d. J. 832 war er Bischof von Soissons geworden [2]), hatte im Auftrage Ludwig des Fr. den Erzbischof Ebo diesem gefangen zugeführt, dessen Absetzung und Restitution beigewohnt und an der Wahl und Weihe seines Nachfolgers teilgenommen [3]). Auf den Konzilien dieser Zeit erscheint sein Name nur unter den Unterschriften. Soweit aus dem spätern Verhalten sich sein Charakter erkennen lässt, war er ein Mann von klarem Verstande und festem, energischem Handeln, dem aber der Ehrgeiz, in Kirche oder Staat eine grössere Rolle zu spielen als seine Amtsgenossen, fremd war. Was jenseits der Grenzen seines Sprengels vorging, scheint ihn wenig gekümmert

1) Rossteuscher, De Rothado ep. Suess. 2 partes. Marburgi 1845 (unbedeutend). Otto, De causa Rothadi. Vratislav. 1862.

2) Nach Nicol. ep. ad Ludow. et Karol. (Jaffé n. 2788 (2108). Mansi XV. 293 C.) hatte Rothad seinen Stuhl etwa 30 Jahre inne, als er Mitte 862 abgesetzt wurde. Die Unterschrift Rotualdus (wohl = Rothaldus, welche Form für Rothadus vorkommt) ep. Suess. unter den Akten der Wormser Versammlung (Frühjahr 833; Mansi XV. 642) will Otto p. 7., der die Versammlung irrig in d. J. 831 verlegt, von dem (gleichnamigen) Vorgänger Rothads verstehen. Dümmler (Forschungen z. deutsch. Gesch. V, 392) setzt seinen Amtsantritt 832 oder 833.

3) Flod. 2, 20. Mansi XV, 792. Opp. II, 825.

zu haben, dafür zog er aber innerhalb derselben die Zügel umso straffer an [4]).

Schon in den ersten Jahren nach dem Amtsantritte Hinkmars wurde das Verhältnis zwischen Metropolit und Suffragan ein unfreundliches. Hinkmar glaubte den Bischof zu strengerer Handhabung der geistlichen Strafgewalt ermahnen zu müssen [5]) und trug Bedenken, ihm die Ueberwachung Gottschalks anzuvertrauen, obgleich dieser zur Diözese Soissons gehörte [6]). Aber erst mit d. J. 853 [7]) enthüllte sich der tiefe Gegensatz, welcher die beiden Männer trennte. Dieser Zeitpunkt ist bedeutungsvoll. Zu Soissons muss sich Rothad der Sache der Kleriker geneigt erwiesen haben; denn wenn auch die Protokolle ihn in voller Uebereinstimmung mit den verurteilenden Bischöfen zeigen, ist es doch gewiss, dass er wenigstens privatim sich in einem entscheidenden Punkte zu Gunsten der Beschuldigten aussprach [8]). Wenn nun von diesem Augenblicke an die ausgeprägte Gegnerschaft zwischen dem Erzbischofe und seinem Untergebenen zu Tage tritt, wird der Schluss auf einen ursächlichen Zusammenhang nicht abzuweisen sein. Zwar kann es weniger die persönliche Angelegenheit der Verurteilten gewesen sein, was zu einer so tiefgreifenden Spaltung den Anlass gab, als die ihrem Auftreten zu Grunde liegende Tendenz, die Geltendmachung pseudo-isidorischer Grundsätze. Wie die spätere Entwickelung zeigt, war Rothad ganz von den in der neuen Sammlung niedergelegten Ideen durchdrungen und hatte zum mindesten nahe Fühlung mit jenem Kreise, aus welchem vor kurzem die falschen Dekretalen hervorgegangen waren [9]).

---

4) Das glänzende Zeugnis, das ihm Nikolaus ausstellt (ep. ad Karol. J. n. 2783 [2098]. Mansi XV, 689 E: conscientia purus, conversatione innocens, columbarum simplicitate ac prudentia serpentis insignis) beruht auf Berichten der Gegner Hinkmars.

5) R. H. n. 19.

6) Opp. II, 262.

7) Nicol. ep. ad Hincm. (Jaffé n. 2784 [2099]: Mansi XV, 691 C): o c t o circiter annos, ut deponeretur, elaboravisti.

8) S. oben S. 34 N. 33.

9) Solange nicht neues Quellenmaterial zu Tage gefördert ist, wird es vergebliche Mühe bleiben, eine bestimmte Person auch nur mit annähernder Sicherheit als Verfasser der unechten Dekretalen zu erweisen (s. über die verschiedenen Meinungen Hinschius, Decretales Ps.-Isidor. Lips. 1863. Praef. p. CCXXIX). Der zu erwartende 2. Band von Maassens Gesch. d. Quellen und Literatur d. canon. Rechts bringt vielleicht auch diese Frage zu einer befriedigenden Lösung. Hier sei nur auf die Beziehungen Rothads zu der pseudoisidorischen Sammlung aufmerksam gemacht. Wenn man absieht von dem historischen, dogmatischen und liturgischen Beiwerke, das der Fälscher aller-

Nachdem diese auf dem Soissoner Koncil ihre erste Probe schlecht bestanden hatten, unternahm er es, sie vornehmlich in ihrer Richtung gegen die Metropolitangewalt zur Durchführung zu bringen. Hinkmar muss bereits auf jener Synode volle Klarheit darüber gewonnen haben, wessen er sich von dem Suffragan zu versehen hatte, gegen den die äussersten Massregeln ins Auge zu fassen waren[10]).

Der Streit entbrannte auf jenem Punkte, wo die Metropolitangewalt am tiefsten in die Verwaltung der Bistümer einschnitt und am wirkungsvollsten den Suffragan treffen konnte: bezüglich der bischöflichen Disziplinargerichtsbarkeit. Wir werden später sehen[11]), dass Hinkmar auf diesem Gebiete weitgehende Befugnisse in Anspruch nahm: das Recht, Appellationen von Klerus und Laien der Suffraganbistümer allein oder in Verbindung mit den Bischöfen der Provinz entgegenzunehmen, bischöfliche Urteile aus eigener Machtvollkommenheit oder auf Grund synodaler Entscheidung aufzuheben. Wie die Regesten Hinkmars ausweisen, sah sich dieser wiederholt in die Lage versetzt, Richtersprüche Rothads zu vernichten, was letzterer indes meist ignorierte[12]). Auch wurde dem Bischofe vorgeworfen, dass er ohne

---

dings nicht, wie behauptet worden ist, bloss zum Schmucke und zur Verhüllung der eigentlichen Tendenz zusammengetragen hat, so sticht am meisten die Absicht hervor, einerseits der Selbständigkeit und den Interessen der einfachen Bischöfe zu dienen, die Befugnisse der Metropoliten einzuschränken, die letzte Entscheidung in allen bischöflichen Angelegenheiten dem Papste vorzubehalten, und andrerseits die Kompetenz weltlicher Gerichtsbarkeit über kirchliche Personen und Sachen fernzuhalten. In allen diesen Richtungen sehen wir Rothad an einer wohl überlegten, planmässigen Verwirklichung der Ideen Pseudo-Isidors arbeiten (s. weiter unten). Er war nicht bloss der erste Bischof jener Provinz, in welcher die Fälschung entstand, der jenen Weg beschritt, sondern er that dies schon wenige Jahre nach Vollendung der Dekretalen. Auch ist zu beachten, dass Rothad von Anfang an in Gegensatz zu seinem Metropoliten trat, und dieser ihn im Verdachte einer Hinneigung zu der Gottschalk'schen Partei hatte. An die Gfrörer'sche Phantasie von einer pseudo-isidorisch-prädestinatianischen Verschwörung ist zwar nicht zu denken (vergl. Wenck, das fränk. Reich nach d. Vertrage von Verdun. Leipz. 1851. S. 382 bis 424), aber beide Richtungen waren geistig nahe verwandt. Wie die eine nach Neuerungen auf dem Gebiete der Theologie strebte, so die andere auf dem des Rechts, weshalb Hinkmar über Rothad im Verhältnis zu Gottschalk bemerkt: N o v i t a t e s a m a n s timebatur a nobis, ne disceret prava sentire qui noluit discere recta docere (opp. II, 262).

10) Vgl. N. 7 und 18. Hiermit hängt auch das Gesuch Hinkmars um päpstliche Bestätigung seiner Privilegien (s. oben S. 70 f.) zusammen, kraft deren er dem Bischofe „ex apostolicae sedis auctoritate" (opp. II, 248) drohen konnte.

11) Kap. 16.

12) R. H. nn. 85, 86, 89.

Genehmigung des Erzbischofs und der Provinzialsynode und ohne Zustimmung seines Klerus willkürlich über das Kirchenvermögen verfüge, ja selbst einen kostbaren Kelch bei einem Wirten als Pfand versetzt und silberne Kronen an einen Juden ausgeliefert habe, kurz dass er dem kanonischen Rechte und den Privilegien seines Metropoliten stets widerstrebt habe [13]). Erinnert man sich, dass die Reimser Kirchenprovinz während der Ebo'schen Wirren 10 Jahre lang ohne leitendes Haupt gewesen war, so wird man es begreiflich finden, wie ein Suffragan sich allmählich an vollere Selbständigkeit gewöhnen konnte, und warum Hinkmar sich genötigt glaubte, von Anfang an in dieser Hinsicht eifersüchtige Strenge walten zu lassen, eine Strenge, aus der sich Konflikte fast von selbst ergaben. Und hierin dürfte bei der offenkundigen Absicht Pseudo-Isidors, an erster Stelle bischöflichen Prätentionen zu dienen, wohl auch ein Grund für die Thatsache zu erblicken sein, dass der Plan zu der grossartigen Fälschung gerade in der Reimser Provinz zur Reife gedieh.

Zu gleicher Zeit richtete Rothad seine Opposition auch gegen den König. Da die Fernhaltung jedes Einflusses der weltlichen Macht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens auch zu den pseudoisidorischen Zielen gehörte, schaltete der Bischof von Soissons unbekümmert um die Ansprüche der Krone frei mit den Benefizien seiner Diözese. Karl suchte ihn deshalb vor das weltliche Gericht zu ziehen, traf aber in dieser Sache den Metropoliten, der hier mit der Tendenz der neuen Dekretalen übereinstimmte, auf der Seite des Gegners [14]). Bei einem späteren Zwiste Rothads mit dem Könige lieh Hinkmar dem Suffragan jedoch seine Unterstützung nicht mehr [15]). Das Verhältnis zu dem Herrscher wurde unterdes ein dermassen gespanntes, dass der Bischof Neigung verriet, bei dem Einfalle Ludwigs zu diesem überzugehen, wovon ihn aber ein warnendes Schreiben aus Reims zurückhielt [16]).

In den prinzipiellen Fragen wahrte der Suffragan seine bisherige Haltung mit einer Unerschütterlichkeit und Hartnäckigkeit,

13) Opp. II, 250—253. 256. Annal. a. 861 (SS. I, 455). Aehnliche Dinge wie die oben berührten waren es wohl, die Hinkmar „ob sacerdotii verecundiam et opprobrium saecularium“ nicht zur Kenntnis der Synode bringen wollte (opp. II, 256).

14) R. H. n. 34. Vgl. unten Kap. 16.

15) R. H. n. 126.

16) R. H. n. 119. Auch die spätere Bemerkung Hinkmars: „Cum eo (sc. Ludovico) non feci sicut Rothadus in fratris sui de regno expulsione“ (opp. II, 249) kann nicht mehr als eine freundliche Haltung des Bischofs gegen den Eroberer besagen; denn aus dem „libellus proclamationis adv. Wenilonem“ wissen wir, dass nur dieser sich demselben förmlich angeschlossen hatte.

die ihm von Hinkmar den Vorwurf „unerhörter Thorheit“ und „der Herzenshärte eines neuen Pharao“ eintrugen[17]). Der König sowohl wie der Erzbischof und die ihm ergebenen Provinzialbischöfe waren darin einig, dass solchen Trotz nur das schärfste Mittel, die Amtsentsetzung, brechen könne[18]). Die Ausführung musste aber bei der gefahrdrohenden Lage des Reiches, die jeden innern Konflikt zu vermeiden gebot, und dem noch heftig wogenden Streite über die Prädestination, der dem Bischofe leicht hätte Bundesgenossen zuführen können, bis zu einem günstigern Zeitpunkte verschoben werden. Im J. 861 schien dieser gekommen. Auf einer Provinzialsynode zu Soissons wurde Rothad von der Gemeinschaft der Bischöfe ausgeschlossen, „bis er gehorche“[19]).

Das Mass seiner Verschuldung war längst voll geworden; welcher einzelne Fall aber zu jenem aussergewöhnlichen Schritte den Anlass gab, darüber liegt keine Aeusserung Hinkmars vor. In den spätern Phasen des Streites handelte es sich nicht um das materielle Recht, nicht um die Frage, ob der Bischof gerecht, sondern ob er gesetzmässig und unter Wahrung der prozessualischen Formen verurteilt worden sei, weshalb der Erzbischof sich begnügt, nur im allgemeinen auf die Schuld Rothads hinzuweisen, dass er nämlich „immer ungehorsam gegen das kanonische Recht, die Hoheit des Königs und die Privilegien des Metropoliten gewesen sei“[20]). Der Verurteilte hingegen gibt an[21]), er habe einen seiner Geistlichen

---

17) Hincm. Annal. a. 862 p. 457. Opp. II, 250. Wenn Hinkmar ihm Nachlässigkeit in der Verwaltung seines Amtes (p. 250) vorwirft und ihn als „ficulnea infructuosa“ (p. 257) bezeichnet, so ist darunter wohl nur die entschlossene (p. 250: Ab eo, quod coepit, nunquam potuit revocari), absichtliche Missachtung erzbischöflicher Befehle und der Pflichten des Suffragans zu verstehen. Er schien darauf auszugehen, den König, die benachbarten Bischöfe und den Metropoliten zu reizen (p. 248). Letzterer klagt, auf seine Vorstellungen stets die Antwort erhalten zu haben: „Quia nihil aliud facere sciebam (sc. Hincm.), nisi ei meos libellos tota die ostendere“ (ib.).

18) Sermo Nicol. (Mansi XV, 686 B): A metropolitano suo et quibusdam sectatoribus suis, etiam sublimiori saeculi persona incessanter observatus, ut aliquo modo eorum insidiis caperetur. — Nicol. ep. ad cler. et pleb. Rom. (Jaffé n. 2782 [2097]. Mansi XV, 687): Quidam Gallorum episcopi . . . per octo circiter annos, quemadmodum illum proprio privarent episcopatu iudicio, meditati sunt.

19) Hincm. Annal. a. 861 p. 455 sq.

20) Opp. II, 250.

21) Libell. proclam. (Mansi XV, 682 C. 684). Die Angabe Rothads, das Urteil über jenen Priester sei von 33 Bischöfen ausgesprochen worden, versteht von Noorden S. 178 N. 6 von einer Synode und verwirft sie insofern mit Recht. Sein (übrigens paläographisch unannehmbarer) Vorschlag, 3 statt 33 zu lesen,

wegen einer Unzuchtssünde abgesetzt und dessen Kirche einem andern verliehen, drei volle Jahre nachher habe Hinkmar jenen eigenmächtig wieder eingesetzt und diesen exkommuniciert und ins Gefängnis geworfen. Da er sich als Bischof dieser Massregel nicht unterworfen habe, sei auf dem Koncil Anklage wider ihn erhoben worden.

Diese Darstellung ist ungenau und verschweigt wesentliche Umstände. Wie wir aus den Auszügen dreier Hinkmar'schen Briefe wissen[22]), war das Urteil über jenen Priester ordnungsgemäss auf einem Provinzialkoncile, zu dem Rothad freilich, indem er Krankheit geltend machte, nicht erschienen war, aufgehoben worden, ohne dass der Bischof diesen Entscheid anerkannt hätte. Warum Hinkmar nicht sofort weiter gegen ihn vorging, erklärt sich vollkommen aus dem Umstande, dass bald darauf die deutschen Heere seine Provinz überfluteten, und er im nächsten Jahre seine Thätigkeit ungeteilt der Wiederherstellung des Friedens und der Herbeiführung geordneter Zustände widmen musste.

Die ergriffene Massregel des Ausschlusses aus der bischöflichen Gemeinschaft blieb ohne Eindruck auf den starren Sinn des Prälaten, er beharrte auf seinem Widerstande. In diese Zeit fallen wohl auch die oft, aber vergebens vom Könige und den Bischöfen gemachten Versuche, ihn zu einer schriftlichen Anerkennung der Metropolitanrechte zu bewegen und dadurch einen Ausgleich herbeizuführen[23]). Bezeichnend ist, dass er vertrauten Freunden bemerkte, er werde nichts dergleichen unterzeichnen, „damit er nicht besiegt werde", vielmehr gedenke er, falls seine Gegner nicht nachgäben, nach Rom zu gehen, und dort losgesprochen sei er bereit, auf Befehl des Papstes die Unterschrift zu geben[24]). Seine Opposition war durchaus prinzipieller Natur, und ganz im Geiste Pseudo-Isidors hielt er das Schutzmittel einer Berufung an den römischen Stuhl in Bereitschaft, um einer etwaigen Absetzung zu entgehen.

Im Juni 862 wurde Rothad nach Pistes geladen[25]), wo sich

---

bessert nichts, da ein Suffragan auch nicht 3 Bischöfe zu einer Synode berufen konnte. Vielleicht legte Rothad sein Urteil 33 Bischöfen privatim zur Begutachtung vor. Die Vermutung Ottos p. 18 sq., es sei eine Soissoner Synode vom Jahre 858 gemeint, ist unrichtig; denn diese ist, wenn sie überhaupt stattgefunden, in d. J. 879 zu setzen (s. v. Noorden S. 150 N. 3).

22) R. H. nn. 113. 117. 118. Der Vorwurf Nikolaus' (Sermo; Mansi XV, 686), Hinkmar habe das kanonische Recht verletzt, weil er erst nach 3 Jahren eingeschritten sei, ist deshalb ungerechtfertigt.

23) Opp. II, 253.

24) Ib.

25) Hincm. Annal. a. 862 p. 457. Sermo Nicol. (Mansi XV, 686 C.). v. Noorden S. 179 meint, letzterer verwechsele die Synode von Pistes mit der

die Bischöfe aus vier Provinzen zu Reichstag und Synode eingefunden hatten. Hier forderte er Gericht zwischen sich und dem Erzbischofe, womit dieser einverstanden war. Als der Bischof jedoch merkte, dass die Stimmung ihm ungünstig wurde, legte er noch vor dem Urteile Appellation an den Papst ein, gegen welche sich kein Widerspruch erhob[26]. Nur das eine setzte Hinkmar durch, dass ihm eine genaue Frist bestimmt wurde, innerhalb welcher er seine Reise anzutreten hatte. Möglicherweise hätte Rothad, wie es nachmals bei Hinkmar von Laon geschah, seine Romfahrt nach Belieben hinausgeschoben[27] und unterdes fortgeamtet, ohne dass hiergegen ein Einspruch des Metropoliten zulässig gewesen wäre. Dem musste vorgebeugt werden.

Von Pistes abgereist, sandte Rothad einem befreundeten Bischofe, den er noch dort vermutete, einen Brief des Inhaltes, jener möge „die andern Bischöfe, welche an seiner Verurteilung keinen Teil haben wollten, auffordern, sich zu seiner Verteidigung und zu seinem Schutze bereit zu halten“. Da der Adressat aber nicht mehr anwesend war, zwangen der König und Hinkmar den Boten, ihnen das Schreiben auszuliefern. So berichtet Rothad[28], während der Erzbischof behauptet[29], das Schriftstück sei an die Synode gerichtet und darin ein Gericht selbstgewählter Richter nach Massgabe des 10. Kanons von Hippo (393) verlangt worden, womit allerdings die römische Appellation hinfällig geworden wäre. Der Bischof von Soissons bestritt indes beide Be-

bald folgenden von Soissons, Rothad sei vielmehr eigenmächtig und dem neulichen Urteile trotzend erschienen. Allein Nikolaus unterscheidet beide Versammlungen ganz deutlich, und Hinkmar selbst bemerkt: „Ad plurimorum episcoporum concilium, ut vel eos audiret, deduxi (Roth.), quorum non audire consilium, sed adv. me postulare iudicium maluit“, was nicht auf das Koncil von Soissons passt. Nicht das Erscheinen, sondern die fortdauernde Weigerung, die Restitution des Priesters anzuerkennen, legt Hinkmar dem Bischofe zur Last (Annal. l. c.: cum sua se contumacia . . . . praesentavit).

26) Rothad. libell. proclam. ib. 682 A. Nicol. sermo Mansi XV, p. 686 C. Dass Hinkmar die Appellation vor gefälltem Urteile beanstandet hat, aber überstimmt worden ist, wie v. Noorden S. 179 f. angibt, dafür finde ich in den Quellen nicht den mindesten Anhaltspunkt: Rothad l. c. bemerkt nur, dass Hinkmar ungern die Appellation gestattet habe. Nikolaus (Sermo: Mansi XV, 686 C) erkennt vielmehr an, dass Hinkmar sich der Appellation nicht widersetzte.

27) Es klingt wie ein Gegenbeweis und Protest, wenn Rothad (libell. proclam. p. 682) betont, er habe dem Könige und dem Erzbischofe brieflich den Schutz seiner Kirche für die Zeit der Abwesenheit anvertraut, jenen Priester zur Romreise aufgefordert und könne die betreffenden Briefe dem Papste vorlegen.

28) Lib. procl. p. 682.

29) Opp. II, 253.

hauptungen ganz entschieden, und die letztere ist auch in der That kaum glaublich; denn woraus sollte sich ein so jäher Wechsel erklären lassen, da Rothad, wie wir sahen, schon längst an die Appellation gedacht hatte? [30])

Wie dem auch sein mag, Hinkmar, auf seine Auffassung sich stützend, brachte eilends eine Bischofsversammlung in Soissons zusammen [31]), über deren Verlauf wir leider nur den Bericht Rothads besitzen. Demnach sparte man weder Versprechungen noch Drohungen, um den Bischof zum Eintritt in den Sitzungssaal zu bewegen, dessen Entgegnung indes stets lautete: Ich habe an den apostolischen Stuhl

---

30) Auf welcher Seite in diesem entscheidenden Punkte, den Hinkmar immer wieder gegen die päpstliche Einmischung geltend macht, das Recht lag, lässt sich nicht mehr in allen Einzelheiten nachweisen. Hinkmar scheint indes selbst die bestimmte Behauptung des Papstes (Mansi XV, 691 E.) zuzugeben, dass Rothad zum mindesten nicht, wie es doch erforderlich gewesen wäre, die gekorenen Richter namhaft gemacht hat (Annal. l. c.: constitutis 12 ab eadem synodo iudicii exequendi iudicibus). Und warum produciert er seiner sonstigen Gewohnheit entgegen das wichtige Schriftstück wenigstens seiner entscheidenden Stelle nach niemals in seiner Polemik mit dem Papste? Andrerseits weckt es aber auch Misstrauen, dass Rothad in Rom seine Urheberschaft an demselben in Abrede zu stellen suchte: „Utrum ipsum scriptum a Rothado missum sit necne, certissime nescitur, quoniam alterius et non Rothadi homo fuisse convincitur, qui scriptum portasse noscitur“ (Sermo Nicol. p. 686 E.); einige Wochen später aber hören wir: „Sicut .... apud nos subtili válde investigatione repertum est, (epistola) fratribus a Rothado mittebatur“ (Nicol. ep. ad Hincm. Jaffé n. 2784 [2099]. Mansi XV, 691 D). Nikolaus (l. c.) dürfte den Inhalt richtig bestimmen mit seiner Angabe, Rothad habe in der Voraussetzung, dass der Papst ein neues Gericht in Frankreich selbst anordnen werde, für diesen Fall seine Sache den ihm günstig gesinnten Bischöfen empfohlen. Nimmt man noch hinzu, dass Rothad wahrscheinlich die einzelnen Streitpunkte wie in einer Klageschrift aufgezählt (opp. II, 247: „de certis capitulis“ habe er „iudices electi“ verlangt, und Rothad nennt lib. procl. p. 682 C. sein Schreiben ebenfalls capitula) und vielleicht zweideutiger Wendungen sich bedient hatte, so lässt es sich begreifen, wie Hinkmar zu seiner Auslegung kam. Trotzdem bleibt aber diese eine unbefugte; die Nichtbezeichnung der Schiedsrichter von Seiten Rothads, dessen Weigerung, vor diesem neuen Gerichte zu erscheinen, konnte darüber keinen Zweifel aufkommen lassen. Uebrigens wäre nach Nikolaus' richtiger Bemerkung (Sermo p. 686 D) die Berufung von dem höhern Richter an den niedern überhaupt nicht statthaft gewesen. Endlich zeigt die von Ewald (Neues Archiv. Bd. 6 S. 254) aus einer Madrider Hdschr. veröffentlichte und auf die Synode v. Soissons zu beziehende Unterschrift Hinkmars klar, dass in Wirklichkeit nicht einmal ein Gericht von „iudices electi“ stattfand; die Unterschrift lautet: Secundum prelata et designatis causis canonum sacrorum iudicia Rothadum ..... dignitate episcopatus et omni sacerdotali ministerio nudatum iudicans subscripsi.

31) Hincm. Annal. a. 862 p. 457 betrachtet sie als Fortsetzung der Synode von Pistes.

appelliert, ich verlange freie Reise. Nichts desto weniger wurde seine Absetzung ausgesprochen und ihm zugemutet, sein eigenes Urteil zu unterschreiben, wobei ihm Hinkmar einschüchternd vorhielt, keines andern Hülfe könne ihm fortan nützen, und jeder dahin zielende Versuch schlage nur zu seinem Nachteile aus. Da Rothad sich dem Spruche nicht unterwarf, wurde er in klösterliche Haft geführt, hart behandelt und von einem Orte zum andern geschleppt [32]). Entschlossen that Hinkmar unterdes den letzten Schritt und weihte für Soissons einen neuen Bischof [33]).

Hiermit hatte der achtjährige Hader sein Ende gefunden, der Sieg des Metropoliten wurde aber der Ausgangspunkt eines neuen Kampfes. Statt des machtlosen Suffragans trat ihm der gewaltigste und scharfblickendste Papst entgegen, der seit Leo d. G. auf dem Stuhle Petri gesessen, der würdige Vorgänger eines Gregor VII. und Innocenz III., den das stolze Konstantinopel nicht minder fürchtete wie der Herrscher Lothringens. Dem einen der beiden grossen Gegner stand die Macht der vollendeten Thatsache und überlegenes kanonistisches Wissen, dem andern die Vollgewalt des Papsttums zur Seite. An Willensstärke und politischer Kunst waren beide gleich. Verleiht somit schon die Stellung und der Charakter der beteiligten Personen dem Streite eine ungewöhnliche Bedeutung, so erheben ihn die Prinzipienfragen, die zur Entscheidung kommen, zu einer der wichtigsten Erscheinungen in der Kirchengeschichte des 9. Jahrhunderts.

Während der Gefangene an der Verfolgung seines Rechtes gehindert war, aber ungebeugten Sinnes der Zukunft vertraute, waren Hinkmars Feinde geschäftig das Soissoner Ereignis auszubeuten. Ein

---

32) Rothad., Libell. proclam. p. 683 sq. Auch Nicol. ep. ad Hincm. (Jaffé n. 2712 [2053]. Mansi XV. 296) spricht von unziemender Behandlung. Hinkmar (opp. II, 249) berichtet, Rothad habe anfangs eine reiche Abtei vom Könige angenommen, nach Rothads Behauptung war daran aber als Bedingung die Unterwerfung unter das Urteil von Soissons geknüpft. Wahrscheinlich ist sie ihm bald wieder entzogen worden, als er bei seiner Weigerung blieb.

33) Opp. II, 405. Nicol. ep. ad Hincm. (Jaffé n. 2756 [2082]. Mansi XV, 310 D), drückt sich so aus, als ob der Nachfolger nur gewählt und nicht geweiht worden wäre, aber in früheren und späteren Schreiben sagt er letzteres doch ausdrücklich (Jaffé n. 2721 [2052]. 2723 [2054]. 2783 [2098]. Mansi p. 294 D. 303 C. 690 E.) Engelmod — so ist der Name des neuen Soissoner Bischofs nach den Codices zu schreiben (Neues Archiv IV, 315) — ist nur als Dichter bekannt (s. N. Archiv l. c.; ein Gedicht auf Abt Radbert v. Korvei bei Delalande, Concil. Gall. Suppl. p. 173). Er starb vor der Restitution Rothads (Nicol. ep. ad Karol. Jaffé n. 2783 [2098]. Mansi p. 690 E: invasore ibidem consecrato . . . iusto Dei iudicio decedente). Dass er der Aachener Synode vom 29. April 862 beigewohnt habe (Gall. christ. IX, 344), ist nicht richtig.

Schreiben Gunthars und anderer lothringischer Bischöfe [34]) belehrte die deutschen Amtsbrüder über das grosse Aergernis, das in der Kirche entstanden sei und den ganzen Stand der Gefahr der Verachtung preisgebe. Obschon reinen Eifer für Wahrheit und Recht zur Schau tragend, konnten sie doch nicht ihre Parteinahme für Rothad verbergen. Von Lothringen und Deutschland aus wurde der römische Stuhl mit Berichten und Klageschriften versorgt [35]), über deren objektiven Wert man nicht in Zweifel sein kann. Der Papst liess sich jedoch vorläufig auf die Einzelheiten der Sache nicht ein, sondern hob in einem energisch gehaltenen Schreiben an Hinkmar [36]) nur die beiden Thatsachen hervor, dass Rothad als Abwesender abgesetzt worden und trotz seiner Appellation der Freiheit beraubt bleibe. Es sei nicht das erste Beispiel, dass der berühmte Erzbischof von Reims die Ehrfurcht vor dem Nachfolger des Apostelfürsten hintansetze [37]). Dem ehrwürdigen Bischof von Soissons seien sofort die Einkünfte und standesmässige Würde zurückzugeben, und dann bleibe Hinkmar die Wahl, ihn entweder vollkommen und rechtlich zu restituieren oder ihn samt dem Priester, dessentwegen er verurteilt worden, nach Rom zu senden. Ob Hinkmar selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter dort die Klage erheben will, ist ihm freigestellt. Geschieht innerhalb 30 Tagen nicht das eine oder andere, so soll der Erzbischof nebst allen Bischöfen, die sich an der Absetzung beteiligt haben, suspendiert sein.

Sowohl Rothad [38]) als Karl d. K. [39]) wurden von dem Inhalte des päpstlichen Briefes in Kenntnis gesetzt, und letzterer eindringlich gewarnt, sich je zu Ungerechtigkeiten gegen Bischöfe hinreissen zu lassen.

---

34) Mansi XV, 645. v. Noorden S. 183 hält dasselbe wegen der Unterschrift des Erzbischofs Tado v. Mailand für das Ergebnis einer im Frühjahre bei Gelegenheit der Teilung des Königreichs Provence stattgefundenen Synode. Der Inhalt weist jedoch auf eine Zeit hin, wo sich der Papst der Sache noch nicht angenommen hatte.

35) Opp. II, 247. 249. 261. 401. Nicol. epp. Jaffé n. 2712 (2053). 2753 (2054). Mansi XV, 295. 301.

36) Jaffé n. 2712 (2053). Mansi XV, 295.

37) Vgl. die in den Analecta iuris pontificii (Rome 1869. Xe Série, 84. Livr., col. 47 sqq.) veröffentlichten Varianten (col. 85), welche Coustant für seine beabsichtigte Ausgabe der Briefe Nikolaus' I. gesammelt hatte (Vgl. Sdralek, die Briefe Nikolaus I. Tübing. theol. Quartalschr. 1880. S. 222 ff.).

38) Cf. Nicol. ep. ad Rothad. Jaffé n. 2737 (2065). Mansi p. 307.

39) Nicol. ep. ad. Karol. Jaffé n. 2713 (2057). Mansi p. 300. Coustant (Analecta col. 61) setzt diesen und den vorigen Brief (oben N. 36) Ende 862 oder Anfang 863, Jaffé (1. Ausg.) zu spät in den April 863.

Hinkmar that[40]), als habe er keine Kunde von der römischen Botschaft und sandte seinen Suffragan Odo, der nach dem Tode des Pardulus von Laon sein Vertrauter war[41]) und darum gegen eine etwaige Umstimmung zu Gunsten Rothads gesichert schien, mit einem Berichte nach Rom. Das Aktenstück ist nicht erhalten, aber aus der Antwort des Papstes erfahren wir, dass Hinkmar an der vollen Rechtmässigkeit seines Vorgehens festhielt, und der Ueberbringer sich alle Mühe gab, Nikolaus die unverbrüchliche Treue des Königs und der Bischöfe gegen den apostolischen Stuhl zu schildern. Er erreichte aber für seine Auftraggeber nichts als eine scharfe Zurechtweisung, die ihm mit Brief und Siegel eingehändigt ward[42]).

Nikolaus erkennt es lobend an, dass die Bischöfe sich entschlossen haben, ihm die ganze Angelegenheit zu unterbreiten, aber ihre Forderung, die Akten von Soissons zu bestätigen, lehnt er entschlossen ab. Zwar will er ihren und Odos Darlegungen kein Misstrauen entgegensetzen, da er jedoch auch anders klingende Berichte vernommen, bedarf die Sache noch genauer und allseitiger Unter-

---

40) Er behauptet (opp. II, 245 unten; cf. Nicol. ep. ad Rothad. Jaffé n. 2737 [2065]. Mansi p. 307), jenen Brief überhaupt nicht empfangen zu haben; wie dies aber aufzufassen ist, erläutert Nikolaus (ep. ad Hincm. Jaffé n. 2784 [2099]. Mansi p. 692): Quam (epistolam) contemplatus etiam solo tactu tuo indignam iudicans . . . . saltem hanc legere nullo modo consensisti. Cf. ep. ad Karol. Jaffé n. 2783 (2098). Mansi p. 688 C.

Nach Hefele IV, 259. 281. v. Noorden S. 182 f., Dümmler I. 532 wäre Odo noch vor Eintreffen des päpstlichen Schreibens und bald nach der Soissoner Synode abgereist. Allein abgesehen davon, dass der von Odo überbrachte Brief bereits eine förmliche Verteidigung gegenüber der päpstlichen Kritik enthielt (Nicol. ep. ad synod. Suess. Jaffé n. 2723 [2054]. Mansi p. 300 sqq.), steht es fest, dass Odo erst Ende April 863 in Rom anlangte (Nicol. ep. ad Trasulf. vom 28. April Jaffé n. 2717 [2048]. Mansi p. 284: Nunc vero adveniens . . . . Odo), während der Brief des Papstes schon circa Neujahr (s. ob. N. 39) abgesandt wurde. Und auch Nikolaus setzt den Empfang desselben vor der Abreise voraus, da er die westfränkischen Bischöfe tadelt, weil sie seinen Befehlen, wie er aus ihrem Schreiben ersehen (ep. ad synod. Suess. l. c. p. 303 E.: „Sed ad scripta vestra tendentes), nicht gehorchten. So wird es auch verständlich, warum Hinkmar die Annahme jenes Briefes verweigerte — dass er im voraus Kenntnis von seinem wesentlichen Inhalte hatte, bedarf kaum der Bemerkung —; bei seinem Entschlusse, demselben nicht zu entsprechen, vielmehr durch Odo eine Aenderung der römischen Entscheidung herbeizuführen, wäre er ja sonst der angedrohten Suspension verfallen.

41) Flod. 3, 23 p. 529: „Quem filium carissimum saepe vocat“, vgl. die Briefe an denselben ib.

42) Ep. ad. episc. synodi Silvanectensis vom Ende April 863 (Jaffé n. 2723 [2054]. Mansi p. 300 sqq). Dass hier Suessionensis zu lesen ist, zeigte Hefele IV, 258.

suchung. Eines lässt sich indes jetzt schon aus den vorgelegten Akten feststellen, dass Rothad der Appellation zum Trotz abgesetzt wurde und gefangen gehalten ist, und diese Missachtung der Auktorität des h. Petrus hat den Papst aufs tiefste verletzt. Was soll, fragt er, hiergegen die Berufung auf die „Gesetze der Kaiser“ und ihr Verbot einer Appellation nach Rom, da doch die „beiden Heroen“ Innocenz und Gregor die Unabhängigkeit des Kirchenrechts von den Gesetzen des Staates ausser Zweifel gestellt haben?[43]) Gemäss den Bestimmungen von Sardika (can. 4. 8.) machte der Bischof nur von seinem Rechte Gebrauch, wenn er das Urteil des römischen Stuhles sich erbat. Absurd ist die Ausflucht, seine Sache sei keine gerechte gewesen; es genügt nach dem Wortlaute des Kanons, dass der Appellierende sie für eine gute ansieht. Und selbst ohne ausdrückliche Berufung Rothads hätte das Urteil der Bestimmung desselben Koncils entsprechend dem Papste vorgelegt werden müssen[44]). Niemand kann sich freilich über diese Rechtsverletzungen wundern, wenn er sieht, dass noch Schlimmeres gewagt wurde, indem man an Stelle des Abgesetzten einen neuen Bischof weihte, bevor noch eine endgültige Entscheidung vorlag[45]). Seinen ganzen Abscheu und den Schmerz seiner Seele über diese That auszusprechen, erklärt Nikolaus nicht im stande zu sein, auch wenn „alle Glieder seines Leibes zu Zungen würden“. Nur der apostolischen Milde und Grossmütigkeit sei es zu danken, dass nicht sofort strengste Ahndung Platz greife. Er erneuert die frühere Forderung, Rothad in 30 Tagen vor seinem Richterstuhle zu sehen[46]), widrigenfalls er ihn ohne weiteres restituieren und den westfränkischen Bischöfen dasselbe Schicksal bereiten

43) Cf. Innoc. ad Alexandr. Antioch. Jaffé n. 310 (107). Gregor. ad Theoctist. Jaffé n. 1817 (1395).

44) Nikolaus beruft sich hierfür ausschliesslich auf Sardic. can. 3 (Text nach Dionysiana): Quod si aliquis episcoporum iudicatus fuerit in aliqua causa et putat se bonam causam habere, ut iterum concilium renovetur, si vobis placet, S. Petri apostoli memoriam honoremus etc. Er scheint das „ut iterum etc.“ auf „honoremus“ bezogen und demgemäss „putat se bonam etc.“ nicht von einer ausdrücklichen Appellation, vielmehr nur von dem Falle verstanden zu haben, dass der Gerichtete sein Urteil nicht geradezu als ein gerechtes acceptiert. Auf die letztere Möglichkeit wird vom Papste ausdrücklich in der Rothad'schen Sache aufmerksam gemacht, und für diesen Fall jede weitere Verhandlung abgelehnt (s. unten N. 67). Obige Auslegung ist natürlich unhaltbar.

45) Cf. Sardic. c. 4.

46) Es wird hier nicht mehr die Alternative einer von den französischen Bischöfen vorzunehmenden Restitution und einer Sendung nach Rom gestellt. Nikolaus mochte eingesehen haben, dass sich Hinkmar zu der ersteren keinesfalls verstehen werde.

werde, das sie über jenen gebracht haben. Wollet nicht, schliesst der Papst, unwillig werden! Rothad gilt uns nicht mehr wie jeder andere Christ, aber die Vorrechte unseres Stuhles werden wir mit der Gnade Gottes verteidigen bis zum Tode, eintretend in die Fusstapfen unserer Väter. Und auch ihr müsst mit gesamter Kraft für die Unversehrtheit derselben einstehen; denn sie bilden den Schutz der ganzen Kirche, sind feste Mauern gegen alle Angriffe der Gottlosigkeit, und was jenem heute zugestossen ist, kann es nicht morgen jedem aus euch geschehen?

Klang dieses Schreiben ernst und gemessen, mit majestätischer Hoheit die Rechte der römischen Kirche wahrend, so wusste Nikolaus doch der Personen möglichst zu schonen. So fest entschlossen, jeden Widerstand zu brechen, dass er Rothad ankündigen konnte[47]), die Stunde seiner Rettung sei ganz nahe, schrieb er gleichwohl dem Könige[48]) mehr bittend als befehlend. Ihn an die moralische Macht des Papsttums erinnernd, gab er zu bedenken, wer das Reich und die fränkische Kirche als Schutzwehr decken solle, wenn das Ansehen des römischen Primates erschüttert werde. Auch Hinkmar[49]) erhielt einen gemässigt, ja stellenweise wohlwollend gehaltenen Brief, der jedoch die päpstlichen Forderungen in ihrer ganzen Strenge aufrecht erhielt. Nikolaus unterschätzte die geistige Grösse des Erzbischofs nicht und rühmte die grossen Dienste, welche dieser der Kirche geleistet und die ihm die römischen Bischöfe mit dem vollsten Vertrauen gelohnt hätten, umso unbegreiflicher aber erschien ihm dessen jetziges Verhalten.

Aus demselben Schreiben erfahren wir, dass Hinkmar um Bestätigung der Soissoner Synode vom Jahre 853[50]) und des Privilegiums Benedikt III. nachgesucht hatte. Wie das erhaltene Bruchstück[51]) seiner Bittschrift erkennen lässt, hatte er nicht eine blosse Erneuerung dieser Urkunde gewünscht, sondern eine Erweiterung, die sein Bevollmächtigter Odo näher formulieren sollte. Das frühere Privilegium, bemerkt der Erzbischof, gereiche ihm zwar zum Troste gegen die Angriffe seiner Feinde, aber seine Nöten erheischten für die neuen Krankheiten neue Heilmittel. Worin diese bestehen sollten, hören

47) Jaffé n. 2727 (2058). Mansi p. 306.

48) Jaffé n. 2722 (2056). Mansi p. 296.

49) Jaffé n. 2721 (2052). Mansi p. 294. Die Anordnung dieses Briefes ist bei Jaffé nicht richtig. In n. 2721 (2052) wird (p. 249 E.) n. 2723 (2054) bereits als ausgefertigt erwähnt.

50) Die Akten hatte er nach Rom gesandt. Nicol. ep. ad Hincm. Jaffé n. 2134. Mansi XV, 745.

51) Opp. II, 309.

wir nicht, aber aller Wahrscheinlichkeit nach sollten die Rechte der Metropole Reims nach ihrem vollen von Hinkmar stets beanspruchten Umfange und namentlich im Verhältnisse zu den Suffraganen neu verbrieft werden, sollten ihm für seine Provinz dieselben Befugnisse gewährleistet werden, welche sonst ein vom römischen Stuhle eingesetzter Primas für seinen Bezirk ausübte[52]). Das in dem denkbar

---

52) Opp. II, 258: „Erit . . . . . . tempus et persona in Remorum ecclesia, quando et in qua ab apostolica auctoritate privilegium integratum sibi ex antiqua consuetudine collatum et conservatum habebitur, quae nunquam excepto Romano pontifice primatem habuit". Nur einmal sei die Reimser Kirche vorübergehend dem h. Bonifatius unterstellt gewesen. Nikolaus (Jaffé n. 2720 [2051]. Mansi XV, 375) bestätigt Hinkmar in der That als „primatem ipsius provinciae" und erläutert, worin die Rechte eines solchen bestehen: er ist von niemand abhängig als vom römischen Stuhle, darf nur von diesem gerichtet werden und kann von keinem andern primas provinciae zu einer Synode beschieden werden.

Dümmler I, 529 glaubt, Hinkmar habe um diese Zeit nach einem Primate über sämtliche gallische Kirchen gestrebt, eine Behauptung, die von Weizsäcker (Zeitschr. f. d. hist. Theol. Bd. 28 S. 383 ff. 408) weitläufig ausgeführt worden ist. Es würden ganze Bogen erforderlich sein, wollte man seine willkürlichen Deutungen Schritt für Schritt widerlegen. Ausgehend von der unhaltbaren (s. Hinschius, Praef. p. CCXIII) Hypothese, dass Pseudo-Isidor für Reims einen Primat construiert habe (so auch Dümmler I, 222 f., v. Noorden S. 274 f.), sucht er zu beweisen, dass Hinkmar diese Idee verwirklichen wollte. Sein Hauptargument ist der falsche Hermisdabrief, den der Erzbischof mit raffinierter Berechnung zu jenem Zwecke geschmiedet haben soll (s. dagegen Anhang VII). In demselben wird zwar dem h. Remigius ein päpstliches Vikariat (nicht Primat), aber ein persönliches übertragen. Hinkmar benützt (opusc. LV capit. c. 16) ihn nur, um daraus a fortiori zu zeigen, auf welch' festem Grunde seine Stellung als Primas in seiner Provinz ruht (opp. II, 435: Hormisda papa tibi ostendet, primatem esse huius provinciae illum, qui in sede b. Remigii . . . est ordinatus episcopus). Um jedem Missverständnisse vorzubeugen, fügt er sofort bei, dass er „talia privilegia" gar nicht beanspruche, sondern mit den von den Kanones jedem selbständigen Metropoliten gewährleisteten Rechten zufrieden sei (opp. II, 436). Weizsäcker folgert ferner Hinkmars Absicht auf Begründung eines gallischen Primates aus dem Umstande, dass er die Ausdrücke „primas" und „metropolitanus" zu identificieren sucht. Nichts natürlicher wie das, da er jedem gallischen Metropoliten eine Primatialgewalt über seine Provinz beilegt (s. unten Kap. 17). Weizsäcker meint freilich, Hinkmar habe eine solche Stellung nur als „Schemel" gebrauchen wollen, um zur „zweiten, echten Primatialstufe, wie sie Pseudo-Isidor kannte und wie sie offenbar Hinkmars Sinnen vorschwebte" (S. 396) emporzusteigen, habe aber später, als Ansegis zum päpstlichen Vikar ernannt wurde, diesen Plan ganz fallen lassen und sich mit der „ersten" Stufe begnügen wollen. Solche Unterstellungen lassen sich nicht widerlegen, weil nicht der Schatten eines soliden Beweises beigebracht ist. In Wirklichkeit ist Hinkmar sich in jenem Punkte immer gleich geblieben.

ungünstigsten Augenblicke gestellte Gesuch Hinkmars zeigt, wie dringend die Veranlassung war, und liefert von neuem den Beweis, dass der Rothad'sche Handel nur die Spitze einer gefahrdrohenden und weitverzweigten Bewegung bildete, die sich gegen die Metropolitanverfassung, wenn nicht überhaupt, so doch in ihrem damaligen Bestande richtete. Die fernere Thatsache, dass der Erzbischof die Entscheidung der Soissoner Synode abermals unter den besondern päpstlichen Schutz gestellt sehen möchte, lässt auch hier wieder den Zusammenhang zwischen Rothad und den Agitationen der abgesetzten Kleriker, mit Pseudo-Isidor im Hintergrunde, hervortreten. Merkwürdig ist, dass auch die Freunde Gottschalks sich wiederum regen, so dass Hinkmar es für nötig fand, auch bezüglich dieser eine förmliche Verteidigungsschrift seinem Abgesandten mitzugeben [53]). In allen diesen Machinationen machten sich ferner die geheimen Einflüsse der lothringischen Hofbischöfe geltend, die gleich anfangs sich des Bischofs von Soissons eifrig angenommen hatten.

Obschon Nikolaus die Bestätigung versagen zu wollen schien, indem er mit Befremden darauf hinwies, wie der Metropolit in dem nämlichen Momente für sich Privilegien beanspruchte, in welchem er die des römischen Stuhles, auf denen die seinigen doch beruhten, in Frage stellte [54]), so erfolgte dieselbe gleichwohl bald nachher, am 28. April [55]). Es konnte weder dem Gerechtigkeitssinne noch der Politik des Papstes entsprechen, die kirchliche Stellung des Reimser Erzbischofs, der sein bester Bundesgenosse gegen den königlichen Ehebrecher von Lothringen war, untergraben zu lassen. Aber um allen gegen den Primat der römischen Kirche gerichteten Sonderbestrebungen die Spitze abzubrechen, fügte Nikolaus vorsichtige Klauseln bei. Nicht nur wurde das Hinkmar so anstössige „si ita est“ [56]) nicht zurückgenommen, sondern die wesentlich verschärfte

---

Auch der Versuch Hellers (Allg. deutsche Biogr. Art. Hinkmar. 12. Bd. Leipz. 1880. S. 441), die Aufstellungen Weizsäckers durch den Hinweis auf das von Lothar I. beabsichtigte Reimser Vikariat (s. oben S. 56 f.) zu retten, ist verfehlt. Es handelt sich dort nicht um einen Primat des Reimser Stuhles, sondern um ein persönliches Vikariat, nicht über die gallischen, sondern über sämtliche fränkische Kirchen, nicht um einen Plan Hinkmars, sondern des Kaisers zu politischen Zwecken.

53) Opp. II. 261. Flod 3. 15 p. 502. Die lothringischen Bischöfe hatten ihn wegen Gottschalk vor das Metzer Conciliabulum (863) geladen, und auch Nikolaus beschäftigte sich ernstlich mit der Sache des Mönches (opp. l. c.).

54) Ep. ad Hincm. Jaffé n. 2721 (2052). Mansi XV. 294 E. sq.

55) Ep. ad Hincm. Jaffé n. 2720 (2051). Mansi p. 374. Dieses Schreiben stellt Jaffé unrichtig dem vorigen voraus.

56) S. oben S. 70.

weitere Bestimmung beigefügt, dass die ganze Urkunde für immer ungültig sein solle, wenn der Erzbischof sich je einmal ungehorsam gegen päpstliche Befehle erweise.

Hinkmar war mit diesem Erfolge sehr unzufrieden[57]), doch hütete er sich einer andern Stimmung Ausdruck zu geben als der Enttäuschung und Resignation[58]). Dagegen dachte er in der Rothad'schen Angelegenheit keineswegs an Nachgiebigkeit, sondern hoffte durch zögernde Taktik schliesslich doch zu triumphieren. Die jüngsten römischen Schreiben wurden monatelang verheimlicht[59]). Dass Rothad der Haft entlassen und einem befreundeten Bischofe übergeben ward[60]), hatte wohl nur das persönliche Einschreiten der zur Metzer Synode reisenden päpstlichen Legaten vermocht[61]). Als neue dringendere

57) Ein Laoner Codex (von Coustant. Anal. l. c. col. 57 mit n. 163 S. T. bezeichnet) macht zu der päpstlichen Urkunde die Bemerkung: In praecedenti privilegio Nicolaus, sicut de cymera dicitur prima leo postrema draco media ipsa cymera, diverso typo confecto, quae antecessores suos sequens secundum sacros canones et decreta Rom. pontificum confirmavit, postea secundum suos libitus infirmavit, deinde auctoritate apostolica sub anathemate confirmavit (Analecta l. c. col. 91). Wie Coustant weiter bemerkt, trägt der Schreiber in allen seinen Bemerkungen eine Nikolaus feindselige Stimmung zur Schau. Leider begnügt sich Coustant in Betreff des Alters der Handschrift mit der Notiz: Antiquus est et optimae notae (ib. col. 57). Der Ursprung jener Randglossen reicht unzweifelhaft bis in die Zeit Hinkmars zurück, da ein späterer Schreiber kein so lebhaftes Interesse an der Sache genommen hätte. Bei dem Umstande, dass der Bischof von Laon Hinkmars Neffe war, liegt die Vermutung nahe, dass der Laoner Codex nur die Abschrift eines Reimsers ist und somit jene Bemerkung vielleicht von Hinkmar selbst stammt. In Laoner Handschriften findet sich auch eine Sammlung von Briefen, welche die Wulfad'sche Sache betreffen und ebenfalls mit erläuternden Notizen versehen sind (s. unten Kap. 14 N. 74 und Mansi XV, 800 D). Bezüglich einer ähnlichen Zusammenstellung von Aktenstücken aus dem Jahre 870 ist es fast gewiss, dass sie von Hinkmar von Reims herrührt (s. unten Kap. 16 N. 113).

58) Opp. II, 258 (oben N. 52).

59) Nicol. ep. ad Karol. Jaffé n. 2783 (2098). Mansi p. 689 A. Ep. ad Hincm. Jaffé n. 2784 (2099). Mansi p. 692: Quas (epistolas per Odonem directas) fraternitas tua IX. Kal. Jul., ut fertur, suscipiens per quatuor circiter menses (also bis Ende Oktober d. h. wohl bis zur Synode von Verberie) neminem passus est intueri. Hefele IV, 285 f. bestreitet dies, weil ja Rothad wirklich aus der Haft entlassen und seine demnächstige Abreise durch Liudo nach Rom gemeldet worden sei. Aber ersteres ist dem Papste weder unbekannt (l. c.) noch widerstreitet es seiner Behauptung; letzteres ist erst im Herbste geschehen, da Liudo nicht vor 30. November zurückkehrte (opp. II, 246).

60) Nicol. ep. ad Rothad. Jaffé n. 2737 (2065). Mansi p. 307.

61) Sie waren beauftragt, sich über die Rothad'sche Sache zu informieren (Nicol. ep. ad Karol. Jaffé n. 2783 [2098]. Mansi p. 689 D: „Et inde ceteri nostri legati nihil accusationis adv. Rothadum . . . . se detulisse testati sunt", wenn

Mahnungen aus Rom anlangten[62]), ordnete Hinkmar zu abermaligen Verhandlungen seinen Diakon Liudo ab (Herbst 863)[63]), der nichts als die kahle Verheissung überbrachte, der Bischof von Soissons werde bald nachfolgen[64]). Unter der Hand versuchte indes der in allen Wegen der Diplomatie erfahrene Prälat, durch die Königin Hermintrud den Papst von seinen Forderungen abzubringen[65]). Grossen Erfolg scheint er sich jedoch von diesem Versuche nicht versprochen zu haben; denn bevor Liudo mit den Antworten zurückkehrte, wurde auf einem aus 4 Provinzen besuchten Koncile zu Verberie (25. Oktob. 863) beschlossen, dem Willen des Papstes zu willfahren und Rothad mit Bevollmächtigten nach Rom zu senden[66]). Und da auch die Botschaft, welche der am 30. November eintreffende Diakon überbrachte, in bestimmtester Form die früheren Weisungen wiederholte[67]), blieb kein Zweifel mehr an der festen Absicht Niko-

---

hier nicht „vestri“ zu lesen ist). Sie scheinen anfangs Juni in Soissons gewesen zu sein, da sie von hier nach Metz zogen (Hincm. Annal. a. 863 p. 460), wo Mitte Juni das Koncil stattfand. Nach Rothad (Libell. proclam. Mansi XV, 685) wäre das Volk ihnen entgegengeströmt mit Ungestüm seinen Hirten zurückverlangend, trotz der Einschüchterungen des Bischofs Enchanraus von Chalons.

62) Nicol. ep. ad Hincm. vom Mai 864. Jaffé n. 2756 (2082). Mansi p. 310: „De quo (Rothado) non solum ter, sed et quater caritati tuae . . . direximus“. Der erste Brief wurde vor Ankunft Odos geschrieben, den zweiten überbrachte dieser, einen andern Liudo, und vor diesen muss der nicht erhaltene dritte gesetzt werden, von dem auch bei Nicol. ep. ad Karol. Jaffé n. 2738 (2066). Mansi p. 308 die Rede ist.

63) Otto p. 35 lässt ihn bereits Mitte Sommer abreisen; jedoch zu früh, da er erst am 30. November zurückkehrte (opp. II, 246).

64) Nicol. ep. ad Rothad. Jaffé n. 2737 (2065). Mansi p. 307.

65) Nicol. ep. ad Hermintrud. Jaffé n. 2739 (2067). Mansi p. 309. Die Königin hatte früher schon zwei Schreiben in dieser Sache an den Papst gerichtet (ib.).

66) Hincm. Annal a. 863 p. 462.

67) Nicol. ep. ad Rothad., ep. ad Karol. Jaffé n. 2737 (2065). 2738 (2066). Mansi p. 307. 308, von Jaffé zu früh (c. Sept. 863) angesetzt, besser anfangs Oktober. Der verlorene Brief an Hinkmar (von Jaffé übersehen), von dem sich Inhaltsangaben opp. II, 247. 249. 259 und ein Fragment opp. II, 250 (Fortasse cognoscet etc.) finden, war ziemlich milde gehalten. Liudo überbrachte sowohl diesen und den Brief an Karl (cf. ep. ad Rothad. l. c.), als auch den an Rothad, was sich für letztern aus opp. II, 252 v. f. (wo deutlich auf den Inhalt angespielt wird) unter Vergleichung von p. 260 ergibt. — Ep. ad Roth. fordert diesen auf, sein Gewissen zu erforschen, ob es rein sei oder ob er nicht doch an gekorene Richter appelliert habe, in welchem Falle jede weitere Bemühung überflüssig sei. Auch in dem Briefe an Hinkmar bemerkt der Papst: „Fortasse cognoscet delictum suum et sua sponte in iudicio, quo iudicatus est, perseverare deliget“ (opp. II, 250). War er wirklich in seinem Urteile über Rothad schwankend geworden, oder geschah es nur aus Höflichkeit mit Rücksicht auf die Verwendung der Königin?

laus', seinen Befehlen unnachsichtlich Geltung zu verschaffen. So griff denn Hinkmar zur Feder, um seinen Stellvertreter wenigstens nicht ohne Verteidigungsschrift[68]) vor das Tribunal des zürnenden Papstes treten zu lassen.

Sie ist ein bezeichnendes Denkmal seiner gegenwärtigen Stimmung und lässt uns einen tiefen Blick in das Wesen des Mannes thun. Von der Ueberzeugung durchdrungen, dass für ihn die wichtigsten Interessen auf dem Spiele stehen, dass vielleicht die Frucht eines mehr als zehnjährigen Ringens vernichtet wird, der allmähliche Umsturz der Metropolitanverfassung droht, und dass doch seine Niederlage unausweichlich scheint, gewinnen seine Ausführungen eine eigentümliche, unbestimmte Färbung. Nur selten bricht ein leiser Hoffnungsschimmer durch, meist zeigen die Worte bekümmerte Resignation oder verhaltenen Aerger, der zuweilen in einen scharfironischen Ton ausklingt. Während der Verfasser bei minder bedeutenden Dingen seiner Feder ungezügelten Lauf lässt, behandelt er die wichtigern Punkte mit der Kürze und Vorsicht des Diplomaten. Ohne klare Ordnung und logischen Fortschritt der Gedanken ist das Schreiben ein klassisches Muster von „multiloquium", welches Nikolaus dem Erzbischofe einmal vorgeworfen hat[69]).

Mit einer Entschuldigung anhebend, dass Rothad nicht früher zur Romfahrt ermächtigt worden ist, stellt Hinkmar sofort den Zweck klar, weshalb dies nunmehr geschehen ist. Nicht um in eine materielle Verhandlung, in einen Prozess vor dem höhern Forum einzutreten, wie es Nikolaus verlangt hat, sondern lediglich um das beobachtete Gerichtsverfahren zu rechtfertigen, werden sich Gesandte in Rom einfinden. Nicht als Ankläger gegen den abgesetzten Bischof von Soissons sollen sie erscheinen, sondern als Angeklagte, die vom Papste und den lothringischen Bischöfen beschuldigt werden, über einen Appellierenden zu Gericht gesessen zu haben. Sofort deutet er mit einer feinen Wendung die Verteidigungsgründe an: die westfränkischen Bischöfe hätten es nicht gewagt, das Vorrecht des h. Vaters so gering zu achten, dass sie mit einer Streitigkeit, welche das kanonische Recht der Provinzialsynode zur Entscheidung zuweise, Nikolaus hätten belästigen mögen. Er hütet sich wohl, eine Appellation v o r dem Urteile direkt als ungesetzlich zu bezeichnen, aber er will doch zeigen, dass sie nicht ordnungsgemäss sei, wenn er unvermittelt die Bemerkung beifügt, der römische Stuhl müsse ange-

---

68) Opp. II, 244—265. Migne 126, 25—46. Flod. 3, 12—14 p. 489—502. Verfasst anfangs 864, cf. p. 260: nunc elapsi mensis Decembris.

69) Opp. II, 247.

gangen werden für die drei Fälle, dass über eine bischöfliche Angelegenheit im Kirchenrechte nichts vorgesehen sei, dass nach gefälltem Urteile Berufung eingelegt werde, und dass es sich um einen Metropoliten handle. Nach einer Aufzählung der uns bereits bekannten Klagepunkte gegen Rothad, unter denen die Absetzung jenes Priesters, welcher den nächsten Anlass zu dem Streite geboten hatte, vermutlich deshalb nicht erwähnt wird, um dem Papste keine Gelegenheit zu geben, die Akten des Soissoner Prozesses selbst einer Revision zu unterziehen, folgt eine längere Auseinandersetzung, welche beweisen soll, Hinkmar habe die Forderung, Rothad zu restituieren, nicht erfüllen können [70]).

Es ist zwar unglaublich, fährt der Erzbischof fort, dass der Papst zu einer Wiedereinsetzung Rothads schreitet, aber wenn es geschehen sollte, dann können die Bischöfe ruhigen Gewissens zusehen. Denn einerseits weiss jeder im Frankenlande, wie widerspänstig jener war und wie man nur ungern und nach langmütigem Zögern ihn bestraft hat, andrerseits sind alle überzeugt, „Greise und Kinder", den König nicht ausgenommen, dass jede Kirche der römischen Kirche und jeder Bischof dem Papste unterworfen und zum Gehorsam verpflichtet ist. Im Anschlusse hieran berichtet der Verfasser dann von der Weigerung des Bischofs, die Metropolitangewalt durch eine schriftliche Erklärung anzuerkennen, und nimmt hierbei die Gelegenheit wahr, von der Heilighaltung der Rechte der einzelnen Kirchen und ihrer Häupter zu reden. Die verdeckten Angriffe sind zwar dem Zusammenhange nach gegen Rothad gerichtet, aber unmerklich wenden sich die Waffen nach einer andern Seite, wider Nikolaus. Christus, bemerkt Hinkmar, habe nicht selbst dem bekehrten Paulus seinen Willen kundgethan, sondern ihn an den Ananias gewiesen (Act. 9, 6), wie der Engel den Kornelius an Petrus (Act. 10, 5). Als man dem mit der Wundergewalt und so vielen Gnadengaben erfüllten Apostelfürsten sein Verhalten gegenüber den Heidenchristen vorwarf, habe dieser „nicht mit Berufung auf seine Gewalt, sondern auf seine Gründe" geantwortet. Paulus schreibe den Korinthern in Betreff des Blutschänders: „Nachdem ihr und mein Geist versammelt

70) Hinkmar vermischt hierbei geflissentlich das doppelte Verlangen des Papstes: einmal Rothad unter allen Umständen in seine äussere Würde und Einkünfte wieder einzusetzen (exceptio spolii), dann Rothad vollständig zu restituieren, wenn Hinkmar eine Erneuerung des Prozesses in Rom nicht wünscht. Seine Gründe beruhen teils auf einer Verkennung dieser Sachlage teils auf der Fiktion, als ob der Papst erst jüngst in dem von Liudo überbrachten Schreiben und nicht von Anfang an jene Forderungen aufgestellt hätte.

waret, habe ich ihn dem Verderben des Fleisches übergeben“ [71]). Erst als dessen Verbrechen von dem Apostel untersucht, und für dasselbe Busse geleistet worden, „habe er ihn wieder eingesetzt“ und zwar nicht allein, sondern gemeinsam mit der Gemeinde. Hieraus möge man entnehmen, wie die „von Gott gesetzte Ordnung von allen und in allem gewahrt werden müsse“. Demgemäss restituiere auch der Papst einen appellierenden Bischof nicht sofort kraft seiner obersten Gewalt, sondern schicke ihn, wie das Koncil von Sardika, Innocenz und Bonifatius es bestimmen, an die Provinzialsynode zurück. Aber, erklärt Hinkmar wiederum einlenkend, er sage dies nicht, um irgendwie den Rechten des h. Stuhles zu präjudicieren, sondern nur um seine Ansichten der Weisheit des höchsten Lehrers demütig zur Prüfung vorzulegen.

Hinkmar mochte einsehen, dass diese Gründe wenig Eindruck machen würden, darum bringt er noch eine Reihe praktischer Gesichtspunkte vor. Wenn der Papst sich entschliesst, Rothad fallen zu lassen, wird man diesen mit materiellen Mitteln aufs reichlichste unterstützen, im andern Falle, — dann wird der Erzbischof mit Gleichmut das Urteil des Vaters und Meisters aller ertragen. Aber dann mag der Papst auch Vorkehr treffen gegen die hartnäckige Auflehnung der Niedern wider die Höhern, Vorkehr treffen gegen die Freiheit, ungestraft die Kanones zu verletzen, gegen diese Freiheit, die „nach der Meinung einiger“ alsdann im Frankenreiche unheilvolle Macht gewinnen könnte. Nikolaus mag sorgfältig abwägen, ob nicht das Schlimme bei Rothad das Gute überwiegt, und ob man von selbstgewählten Richtern noch appellieren kann. Wenn der Papst aus einem unbekannten Grunde, wie ihm ja manches nicht entgeht, was andern verborgen bleibt, das Urteil von Soissons umzustossen für gut findet, dann wird Hinkmar die päpstliche Entscheidung nicht kritisieren, sondern einfach hinnehmen, es schon für einen grossen Gewinn erachtend, wenn er endlich einmal aufatmen kann und nicht mehr unnütz sich zu mühen braucht. Freilich, wie dann die kirchliche Disziplin sich auflöst, wie jeder sich selbst „Gesetz und Hoffnung“ sein wird, wie sich die Bischöfe nicht mehr auf Provinzialsynoden abzumühen brauchen, das will er aus Furcht, den Zorn des h. Vaters zu erregen, nicht weiter ausführen. Er für seinen Teil wird zwar auch künftig Ermahnungen nicht sparen, aber alles Gericht dem römischen Stuhle anheimgeben, und, wollen die Fehlenden sich diesem nicht stellen, dieselben sich selbst

71) 1 Cor. 5, 4. Hinkmar gibt dieses Citat arg verstümmelt.

überlassen. Von Alter und Krankheit gebeugt will Hinkmar sein ganzes Trachten darauf richten, dass er nicht mehr mit Banndrohungen und Vorwürfen überhäuft wird, — was überhaupt selten geschehen sollte, — sondern in Gemeinschaft mit dem h. Stuhle sterben kann. Unter überschwenglichen Beteuerungen versichert er, das Endurteil aufrichtig anzunehmen, weil er römischen Schreiben vollen Glauben entgegenbringe und weil der römische Stuhl nicht anders könne als gemäss dem kanonischen Rechte entscheiden.

Der Schluss des Schreibens enthält einen Bericht über seinen Vorgänger Ebo und den Mönch Gottschalk; unterwürfig fragt er an, ob er jenes Namen in den Diptychen stehen lassen und diesen etwa nach Rom schicken solle.

Mit diesem Schriftstücke ausgerüstet brach die Gesandtschaft endlich im Frühjahr 864 unter Führung des Bischofs Robert von Le Mans nach Italien auf. Am Fusse der Alpen wandte sie sich jedoch wieder heimwärts, während Rothad in Besançon zurückblieb. Nach Hinkmars Angabe soll Kaiser Ludwig den Durchzug durch die Pässe verwehrt haben [72]). So wartete Nikolaus bis zum 1. Mai, der als letzte Frist für das Erscheinen in Rom festgestellt war, vergebens auf die Ankunft der lang ersehnten Boten. Dann erging abermals ein unwilliges Schreiben an Hinkmar [73]), in welchem der Papst den alleinigen Urheber aller Verzögerungen und Winkelzüge erkannte. Mit dem heftigsten Tadel, dass ihm nicht einmal der Grund dieses neuesten Zwischenfalles mitgeteilt worden sei, verbindet Nikolaus die bestimmteste Versicherung, dass er nie und nimmer die Sache fallen lassen werde. Bald nachher muss Rothad, dem es gelungen war, die Alpen zu übersteigen, in Rom eingetroffen sein, etwa im Anfang Juni [74]).

---

72) Ann. a. 864 p. 465. Hefele IV, 290, v. Noorden S. 197, Dümmler I, 535 schenken dieser Angabe vollen Glauben. Es ist allerdings richtig, dass der Kaiser damals dem westfränkischen Oheim und dem Reimser Metropoliten feindlich gesinnt war, aber er musste doch wissen, dass die Gesandtschaft nicht nach Rom ging, um dort Gunstbezeugungen in Empfang zu nehmen, und dass Hinkmar und seinem Herrn die Zurückweisung nichts weniger als unangenehm sein konnte. Unter Ludwigs und Lothars besondern Schutze gelangte ja, wie Hinkmar ärgerlich berichtet (l. c.), Rothad nach Rom. Dem Papste gegenüber stellte Hinkmar den Grund, weshalb die Gesandten umkehrten, auch wesentlich anders dar: Dictum illis esse, nullum sibi aditum . . . prae custodibus fore (Nicol. ep. ad Karol. Jaffé n. 2783 [2098]. Mansi p. 689 B; cf. ep. ad Hincm. Jaffé n. 2784 [2099]. Mansi p. 692 D), wozu Nikolaus bemerkt: Quid inanius vel stultius aestimari potest, quam ad solum vacuum sermonem nulla persona sibi resistente et . . . certo contradicente deserere tantum opus. (ep. ad Karol. l. c.)

73) Jaffé n. 2756 [2082]. Mansi p. 310.

74) Er erklärt um Weihnachten, bereits ein halbes Jahr in Rom zu sein (Mansi XV, 685); ebenso Nikolaus (ib. 687).

Als man sechs weitere Monate geharrt hatte, ohne dass die westfränkischen Bevollmächtigten angekommen wären, schritt der Papst zur Entscheidung, nachdem wahrscheinlich auf seine Veranlassung Rothad eine Denkschrift über seine Angelegenheit eingereicht hatte[75]). Ursprünglich war es wohl die Absicht, den Bischof von Soissons auf dem zum 1. November 864 in Rom wegen des lothringischen Ehestreites anberaumten grossen Koncile, zu dem die deutschen und gallischen Prälaten eingeladen waren[76]), feierlich zu restituieren. Da aber die Versammlung zum lebhaftesten Bedauern des Papstes nicht zu stande kam[77]), ersah dieser hierzu eine andere Gelegenheit, bei welcher der Hohepriester der Christenheit die ganze Majestät seiner Würde entfalten konnte. Uralter Sitte gemäss pontificierte Nikolaus umgeben von der römischen Geistlichkeit am Tage vor Weihnachten in Sta Maria Maggiore, und hier bestieg er unvermutet den Ambo, um eine Allokution gegen die Widersacher Rothads zu halten[78]). Im Vollbewusstsein seiner apostolischen Gewalt, welche der Bischof von Soissons gleichsam von den Enden des Erdkreises und aus den Banden her angerufen habe, verkündigt der Papst, dass er die Privilegien seines Stuhles hochhaltend den Verfolgten auf seinen Sitz zurückführen werde „vielen zum Beispiel und zur Ermutigung“. Unter allgemeiner Zustimmung ward Rothad wieder mit den bischöflichen Gewändern bekleidet, nachdem er sich bereit erklärt hatte, jederzeit vor etwaigen Anklägern Rechenschaft zu geben. Wiederum war es ein hohes Fest der römischen Kirche, der Tag der h. Agnes (21. Januar), als Nikolaus in der ausserhalb der Stadt an der nomentanischen Strasse gelegenen Basilika dieser Heiligen die Denkschrift Rothads nochmals feierlich entgegennahm, worauf dieser in der anstossenden Kirche Sta Costanza die Messe sang. Am folgenden Tage wurde dann auf einer römischen Synode im leoninischen Palaste der rechtliche Akt der Restitution vollzogen[79]) und in einer Proklamation den Römern kundgethan[80]).

Ein päpstliches Rundschreiben[81]) belehrte die Bischöfe Galliens über die in der Person des Apostelfürsten dem römischen Stuhle von

75) Der bereits oft citierte Libellus proclamationis (Mansi XV, 681 sqq.).

76) Hincm. Annal. a. 864 p. 466.

77) Die Bischöfe schützten die gefahrvollen Zeitläufte vor (Nicol. ep. ad Ludow. et Karol. Jaffé n. 2788 [2108]. Mansi XV, 291 A).

78) Anastas., Vita Nicol. (Lib. Pontifical. ed. Bianchini. Romae 1718. I, 419). Sermo Nicol. (Mansi XV, 685).

79) Anastas. l. c.

80) Jaffé n. 2782 (2097). Mansi XV, 687.

81) Jaffé n. 2785 (2100). Mansi XV, 693.

Christus übertragene Befugnis, in der vorliegenden, unzweifelhaft zu den „wichtigern Angelegenheiten" (maiora negotia) zählenden Frage selbständig zu entscheiden. Wenn schon überhaupt bei der Verurteilung eines Bischofs die Genehmigung Roms eingeholt werden müsse, so sei dies umsomehr erforderlich, wenn ausdrücklich Berufung eingelegt worden. Die Ausflucht, Rothad habe nach derselben wiederum das Gericht der Synode begehrt, sei „allzu absurd", zumal da nach einer Appellation an den höchsten Richter jede andere Jurisdiktion aufhöre. Ja überhaupt verstosse die Absetzung eines Bischofs ohne Befragung des Papstes gegen zahlreiche und gewichtige Dekretalen, die man nicht unter dem Vorwande, sie befänden sich nicht in der (Hadrianischen) „Sammlung der Kanones", hintansetzen dürfe[82].

---

82) Ib. p. 694 E sq.: Etsi sedem apostolicam nullatenus appellasset, contra tot tamen et tanta vos decretalia efferri statuta et episcopum inconsultis nobis deponere nullo modo debuistis. Quod tamen vos . . . . postposuisse dolemus et diversorum sedis apostolicae praesulum decreta in hoc vos contempsisse negotio non immerito reprehendimus. Absit enim, ut cuiuscunque (sc. Rom. pontif.) . . . . non amplectamur opuscula, quae dumtaxat et antiquitus S. Rom. ecclesia conservans nobis quoque custodienda mandavit et penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita veneratur. Absit, ut scripta eorum quoquomodo parvipendenda dicamus, quorum videmus Deo auctore s. ecclesiam aut roseo cruore floridam aut rorifluis sudoribus et salubribus eloquiis adornatam. — Ueber diese Stelle ist viel verhandelt worden. Weizsäcker (Sybels histor. Zeitschr. III, 82 ff.), v. Noorden S. 206 f., Dümmler I, 539, Hinschius (Decretales Ps.-Isidor. Lips. 1863. Praef. p. CCV sq.) u. a. erblicken darin den Beweis, dass Nikolaus die pseudo-isidorische Dekretalensammlung gekannt (und recipiert) hat, was von Walter (Kirchenr. 14. Aufl. Bonn 1871. S. 207), Thiel (Nicolai I. idea de primatu Rom. Pontif. Brunsbergae 1859. p. 29 sqq.), Otto (De causa Rothadi p. 62 sqq.) u. a. bestritten wird.

Einige gallische Bischöfe hatten nach Angabe des Papstes behauptet (scripserint), die „decretalia priscorum pontificum" fänden sich nicht „in toto codicis canonum corpore" d. h. der Dionys-Hadrianischen Sammlung (und seien deshalb nicht gültig). v. Noorden S. 201 behauptet, es sei dies in einem Schreiben an den Papst geschehen, und Otto p. 60 sqq. möchte darunter jenes verstehen, welches die Rothad begleitende Gesandtschaft mitnahm. Weder für das eine noch das andere lässt sich ein Wahrscheinlichkeitsgrund anführen; jene Behauptung kann sich ebenso gut in irgend einem andern, etwa gegen Rothad gerichteten, Schriftstücke gefunden haben. Jedenfalls ist nicht der mindeste Grund zu der Annahme vorhanden, dass jene Erklärung durch eine Geltendmachung der falschen Dekretalen von Seiten des römischen Stuhles veranlasst war; vielmehr kann das Schreiben, vorausgesetzt, dass es an den Papst gerichtet war, lediglich aus der Befürchtung hervorgegangen sein, es möchten dem Papste durch Rothad oder seine Freunde jene Beweismittel an die Hand gegeben werden.

Nikolaus widerlegt nun das Prinzip, dass die Gültigkeit einer Dekretale von ihrer Aufnahme in die offizielle Sammlung abhänge, in einer Ausführung.

Denn, fragt Nikolaus, fehlen darin nicht auch die hh. Schriften, nicht auch die Briefe Gregor d. G., deren Gültigkeit doch niemand leugnet?

---

die er selbst dahin resumiert: „Ostendimus nullam differentiam esse inter ea decreta, quae in codice canonum habentur, . . . et ea, quae prae multitudine vix per singula voluminum corpora reperiuntur“ (p. 696 C). Die letztere Bemerkung zeigt, dass er zum mindesten nicht speziell die ps.-isidor. Dekretalen, auf welche jene Bezeichnung ja nicht passt, im Auge hatte, ferner dass er die ps.-isidor. Sammlung nicht kannte. Da er aber andrerseits sicher Kunde hatte von der Existenz einzelner jener Dekretalen (aus den Anführungen bei westfränk. Bischöfen, cf. p. 695 B., und vielleicht auch aus Mitteilungen Rothads und seiner Parteigenossen), so muss man annehmen, dass er seinen Beweis von der Gültigkeit aller Dekretalen auch auf jene ausgedehnt wissen wollte. Deutlich genug drückt er sich in dieser Beziehung aus, wenn er auch die „crebrescentibus paganorum persecutionibus“ (696 B) und von jenen Päpsten, „quorum videmus . . . ecclesiam aut roseo cruore floridam etc.“ erlassenen für verbindlich erklärt. Wie wenig nun aber auch der citierte letzte Satz ausschliesslich auf Ps.-Is. reflektiert, geht klar aus der unmittelbar folgenden Bemerkung hervor: „Si enim ipsorum (d. h. die, quorum videmus etc.) decreto ceterorum opuscula tractatorum approbantur vel reprobantur etc.“ (eine Anspielung auf das nachher p. 696 B ausdrücklich citierte Dekret des Gelasius de recipiendis et non recipiendis libris).

Soviel dürfte klar sein, dass sich aus den Ausführungen des Papstes kein Grund herleiten lässt, um den als Beweisthema an die Spitze gestellten Satz (Etsi — Absit enim), um die „tot et tanta decretalia“ alleinig von den ps.-isidor. zu verstehen; vielmehr steht dem sowohl das Schlussresultat (Ostendimus nullam etc.) als auch der Satz „Absit enim etc.“ entgegen. Wollte man nämlich unter „quae dumtaxat etc.“ das Machwerk Ps.-Isidors verstehen, so müsste man einem Nikolaus, an dessen persönlichem Charakter sich keine Makel nachweisen lässt, eine dreiste Lüge in den Mund legen, wie ihm in der That Dümmler I, 657 vorwirft, „unlautere Mittel, Fälschung und Betrug nicht verschmäht zu haben, um zum Ziele zu gelangen.“ Ferner denkt der Papst bei dem „cuiuscunque“ so wenig an die falschen Dekretalen, dass er einige Zeilen weiter mit demselben Ausdrucke sogar den Gegensatz zu denselben bezeichnet: „Non solum quorumcunque Rom. Pontificum, verum etiam priorum (d. h. die ps.-isidorischen, wie sich aus dem unmittelbar folgenden Satze ergibt) decreta“ (p. 695 B). Nach De Smedt (Études religieuses. Série 4, tome 6, p. 90 n. 2) würde in dem Satze „quae dumtaxat etc.“ das Vorhandensein einer Dekretale im päpstlichen Archive als Bedingung für deren rechtliche Gültigkeit aufgestellt. Aber dieser Gedanke passt nicht in den Gang der Beweisführung, und manche unbestritten gültige Dekretale früherer Zeit befand sich wohl schwerlich mehr im römischen Archive. Auch ist nicht abzusehen, wie diese Auffassung durch das Wort „dumtaxat“ (De Smedt: „inexplicable dans l'autre hypothèse“ d. h. wenn von Ps.-Isidor die Rede ist) gestützt werden soll; denn „dumtaxat“ ist im Spätlatein (s. Ducange s. h. v.) = videlicet, bei Nikolaus (Mansi XV, 693 B. 743 D) auch = tamen mit der Nebenbedeutung einer gelinden Einschränkung („doch wenigstens“). Ich übersetze jenen Satz so: „Es sei ferne, dass wir die Abhandlungen irgend eines Papstes . . . . ., wenigstens (jene nicht)

Stehen darin nicht die Schreiben Leo d. G. und des Gelasius [83]), welche die Aussprüche aller ihrer Vorgänger für verbindlich erklären? Und werden nicht auch von westfränkischen Bischöfen die Dekretalen unterschiedslos benutzt, wenn es ihren Zwecken dienlich ist? Gegenüber der Einwendung, die Rothad'sche Sache sei keine von den „wichtigern Angelegenheiten" wird treffend an die vielen niedern Geistlichen und Laien erinnert, die fast täglich aus den Frankenreichen mit oder ohne bischöfliche Briefe nach Rom kamen [84]) und dort Recht suchten und fanden. Ueber diese sollte der Papst richten können, aber nicht über Bischöfe! In Betreff Rothads schreibt Nikolaus: „Nehmet ihn auf wie einen Bruder, nehmet ihn auf wie den Sohn meines Herzens". Wer ihm Hindernisse bereitet, anstatt ihm zur Erlangung seines Bistums behülflich zu sein, setzt sich der Gefahr aus, mit dem Kirchenbanne belegt zu werden. Da der Papst jedoch nicht einer Partei dienen und den Lauf der Gerechtigkeit hemmen will, erklärt er nochmals, es stehe jederzeit den Anklägern Rothads frei, in Rom den Prozess zu beginnen, vorausgesetzt nur, dass jener vorher restituiert worden sei.

Während diese Zurechtweisung der Bischöfe im Tone ruhiger Strenge gehalten war, führte das Schreiben an Hinkmar [85]) eine schärfere Sprache. In einigen kräftigen Zügen entwarf Nikolaus ein Bild von dem wenig aufrichtigen Verhalten des Erzbischofs während der letzten Jahre und überhäufte ihn mit nicht unverdienten Vorwürfen. Um Schutz gegen „falsche Brüder" und um Privilegien

---

welche u. s. w." d. h. deren Authenticität durch das römische Archiv konstatiert werden kann.

Es bleibt somit nur die Frage, ob unter den „tot ac tanta decretalia" die ps.-isidorischen mitzuverstehen sind. Und diese Frage ist zu bejahen, da in dem Satze „Absit, ut scripta etc." neben den spätern Päpsten ganz deutlich auf die der ersten drei Jahrhunderte angespielt wird. Jedoch hat der Papst in erster Linie echte, aber nicht in den Sammlungen enthaltene — dass er mitunter von solchen Gebrauch macht, s. die Nachweise bei Thiel, De Nicolao I. legislatore ecclesiast. Brunsb. 1859. p. 30 und bei Rocquain, La papauté au moyen-âge. Paris 1881. p. 20 suiv. — Dekretalen im Sinne. Dies geht einerseits daraus hervor, dass im Jahre 863, als er, wie fast allgemein zugegeben wird, Ps.-Isidor noch nicht kannte, schon den in Rede stehenden Rechtssatz ausspricht (ep. ad Hincm. Jaffé n. 2721 [2052]. Mansi XV, 294 D), andrerseits daraus, dass er nur aus echten Aktenstücken den Beweis führt (s. unten N. 105). Zur Rücksichtnahme auf die pseudo-isidorischen wurde er nur durch die Erwähnung resp. Bestreitung derselben von westfränkischer Seite veranlasst.

83) Jaffé n. 402 (180). 700 (398).

84) Vgl. z. B. R. H. n. 200. 217. 218. 262. 267. S. auch oben S. 59 N. 40.

85) J. n. 2784 (2099). Mansi XV, 691.

zu erlangen, habe er sich oft an den heiligen Stuhl wenden können, aber während der acht Jahre, in denen er an dem Sturze seines Suffragans gearbeitet, habe er nie es für nötig gehalten, „des h. Petrus zu gedenken“ (Sardic. c. 3). Sollte er jetzt noch widerstreben, so stehe ihm nicht bloss der Bann, sondern auch der unwiederbringliche Verlust der priesterlichen Würde bevor.

Dem Könige [86]) empfahl der Papst, besondere Fürsorge um den heimkehrenden Bischof zu tragen; dadurch werde Karl sich ihm und dem h. Petrus angenehmer erweisen als durch die Uebersendung tausender kostbarer Steine [87]). Schwungvoll und von dem Hauche väterlicher Liebe durchweht ist das Schreiben [88]), welches dem Klerus und Volke von Soissons die Rückkehr des Hirten anzeigt, der in überschwenglicher Weise mit dem grossen Dulder Athanasius verglichen wird.

Diese Briefe wie auch die Feierlichkeit, mit welcher die Angelegenheit eines einfachen fränkischen Bischofs in Rom behandelt wurde, legen Zeugnis ab von der ernsten Aufmerksamkeit, welche Nikolaus ihr widmete trotz der seine Thätigkeit zu jener Zeit aufs höchste in Anspruch nehmenden Wirren der orientalischen Kirche. Dem Papste war es nicht entgangen [89]), dass es sich bei der Person Rothads nicht sosehr um einen einzelnen Fall von Recht oder Unrecht handelte als um ein Grundprinzip der kirchlichen Verfassung, um die unveräusserlichen, göttlichen Rechte des Primates. Die Kirchen des mittleren und nördlichen Galliens hatten unter den Merowingerkönigen dem Papsttume gegenüber eine ziemlich selbständige Stellung eingenommen [90]), und als durch Karl d. G. der Metropolitanverband reorganisiert wurde, war die Zeitlage einem engern Anschlusse an Rom nichts weniger als günstig. Jetzt schickte sich der thatkräftige und gewandte Erzbischof von Reims an, die früher geübten Befugnisse in verschärfter Form geltend zu machen [91]). Wie der Charakter der Zeit als eines grossen geschichtlichen Wendepunktes einmal war,

---

86) Jaffé n. 2783 (2098). Mansi p. 688.

87) Karl hatte ihm reiche Geschenke übersandt. Anastas., Vita Nicol. l. c. p. 417.

88) Jaffé n. 2786 (2101). Mansi XV. 700. Dümmler I, 572 N. 18 und Jaffé setzen dieses sowie die Schreiben an Hinkmar und Karl mit Unrecht in den Januar. Die Datierung des Briefes an Rothad Jaffé n. 2781 (2102) beweist dafür nichts: in den beiden letztern wird gesagt (Mansi p. 689. 692), dass Rothad etwa 8 Monate in Rom weile, während es um Weihnachten erst 6 Monate waren (s. oben N. 74).

89) Vgl. ep. ad. Hincm. p. 691 E sq.

90) Vgl. Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenr. Strassb. 1878. II, 62 ff.

91) S. unten Kap. 16.

musste die Frage in ihrer letzten konsequenten Entwickelung aufgefasst, Papsttum oder unabhängige Nationalkirche lauten. Und in Wahrheit reichen die Tendenzen des spätern Gallikanismus mit ihrer Wurzel bis in das 9. Jahrhundert zurück.

Auch wenn nicht die Absetzung Rothads die erste Veranlassung zu einem Konflikte geboten hätte, würde derselbe der Natur der Sache gemäss bei der Frage nach der obersten Jurisdiktionsgewalt über die Bischöfe ausgebrochen sein. Hinkmars Streben zielte dahin, die auf der Provinzialsynode geübte Richtergewalt der Metropoliten als eine möglichst absolut entscheidende hinzustellen, die Gerichtsbarkeit des Papstes in die engsten Grenzen einzuschränken. Er vindiciert der heimatlichen Provinzialsynode das ausschliessliche Recht, in bischöflichen Sachen zu richten [92]), indem er sich auf das Koncil von Nicäa und die Dekretalen Innocenz I. beruft. Ohne Zweifel hatte er can. 5 von Nicäa und das Schreiben an Victricius von Rouen (Jaffé n. 286 [85]) im Auge, die allerdings jenen Satz aussprechen, aber nicht um die Gerichtsbarkeit des römischen Stuhles, sondern der Bischöfe f r e m d e r Provinzen auszuschliessen. Innocenz fügt zudem noch ausdrücklich bei: „sine praeiudicio tamen Romanae ecclesiae". Das Recht von dem Urteile der Synode an den Papst zu appellieren bestreitet Hinkmar nicht, noch leugnet er, dass jenes auch ohne Berufung demselben zur Bestätigung vorgelegt werden müsse [93]). Aber entschieden stellt er die Befugnis des Papstes in Abrede, selbständig in zweiter Instanz zu entscheiden [94]). Wenn er sich hierfür auf den 7. Kanon des Koncils von Sardika und die Entscheidungen Innocenz I. und Bonifatius I. [95]) stützt, welche die Sache an die Bischöfe einer benachbarten Provinz mit oder ohne Beiziehung eines päpstlichen Legaten zurückverweisen, so hatte er auch hier den Wortlaut für sich, aber er übersah, dass dies nur im Interesse einer genauen Untersuchung an Ort und Stelle geschehen sollte, keineswegs aber um die Jurisdiktion des römischen Stuhles zu verneinen. Ferner passte jene Bestimmung nicht mehr für die thatsächlichen Verhältnisse in der westfränkischen Kirche. Hier wurden dergleichen Angelegenheiten nicht mehr auf der Provinzialsynode, sondern auf dem Generalkoncil verhandelt [96]), wie z. B. zu Pistes

92) Opp. II, 247.

93) Er erklärt 876 auf der Synode von Pontyon: Si qua maiora negotia vel maiores causae exortae fuerint, ad sedem apostolicam, prout auctoritas docet et mos antiquitus obtinuit, semper referantur (LL. I, 532).

94) Ib. p. 255.

95) Innoc. ad Victric.; Bonifat. ad ep. Gall., ad Hilar. Jaffé n. 286 (85). 349 (141). 362 (145).

96) Vgl. Hinschius, Kirchenr. I, 476.

Bischöfe aus vier Provinzen und später zu Douzy (870) bei dem Gericht über Hinkmar von Laon aus fast sämtlichen Provinzen Galliens und Lothringens versammelt waren. Die „benachbarten" Bischöfe hatten somit schon in erster Instanz geurteilt, und die Bestellung derselben als Richter zweiter Instanz würde die Appellation als devolutives Rechtsmittel illusorisch gemacht haben. Nur dann gesteht Hinkmar dem Papste das Recht einer unmittelbaren Entscheidung zu, wenn es sich um einen Metropoliten handelt oder wenn das kanonische Recht über eine Sache keine Bestimmung enthält [97]). Letztern Fall würde Hinkmar bei den Interpretationskünsten [98]), die ihm zu Gebote standen, schwerlich jemals für gegeben erachtet haben.

Nikolaus geht bei der Rechtfertigung seines Verfahrens von dem Grundsatze aus, dass die Verurteilung eines Bischofs eine „causa maior" ist, weil die Bischöfe in der Kirche den „ordo maior" bilden [99]). Ueber jede Angelegenheit, welche unter diesen Begriff fällt, muss nach Rom berichtet werden, wie auch die westfränkischen Bischöfe anerkennen [100]). Aber diese Berichterstattung sollte nicht bloss zur Kenntnisnahme dienen, sondern schloss das Recht des Papstes ein, die getroffene Verfügung (Urteil) zu bestätigen oder zu verwerfen, eine Konsequenz, welche Hinkmar unumwunden zugibt [101]). Nichts anderes nahm Nikolaus in Anspruch, wenn er erklärte, die Absetzung Rothads habe nicht ohne sein Vorwissen, ohne ihn zu befragen vorgenommen werden dürfen [102]). Der Provinzialsynode sprach er damit nicht die Kompetenz ab zur Absetzung eines Bischofs, um ihr etwa lediglich die Untersuchung der Thatfrage zu überlassen; er wollte vielmehr ihr Urteil nur nicht als ein definitives, der päpstlichen Bestätigung nicht mehr bedürfendes gelten lassen, und bestritt demselben die Rechtskraft vor erfolgter Bestätigung [103]). Weil dieses

97) S. oben S. 255.

98) S. unten Kap. 19 N. 92.

99) Mansi XV, 691 C. Dass die Sache Rothads eine „causa maior" war, bestreitet auch Hinkmar nicht (opp. II, 401).

100) Mansi XV, 301 A, cf. Analecta col. 88.

101) Opp. I, 686: Apostolica sedes et comprovincialium et generalium (synodorum) retractet, refricet vel confirmet iudicia . . . . . Et episcoporum recte iudicantium confirmatur et secus iudicantium corrigitur et interdum funditus non perit auctoritas. — Opp. II, 266: Sedes apostolica . . . iura conservat . . . ., ut omnis quaestio ad eam relata iudicio et suae confirmationis decisione finem accipiat.

102) Mansi p. 686 E: episcopum inconsulte deponere . . . non debuerunt, 687 A: praeter scientiam nostram, 691 B: sine nostrae scientiae notione.

103) Es ist somit nicht richtig, dass nach Nikolaus' Auffassung die Entscheidung aller bischöflichen Prozesse ausschliesslich dem Papste gebühre

Recht von niemand angefochten wurde, lässt er sich auf eine kanonistische Begründung wenig ein; er verweist meistens auf die ihm kraft göttlicher Uebertragung zukommende oberste Jurisdiktion über die gesamte Kirche, wie sie von den Zeitgenossen auch anerkannt wurde[104]), und auf die Dekretalen[105]) und Kanones[106]) im allgemeinen.

Von dem Confirmationsrechte eines synodalen Urteils in bischöflichen Angelegenheiten unterscheidet Nikolaus sehr wohl das Recht, Appellationen anzunehmen, bei denen es sich ja in der That um ein ganz anderes Rechtsinstitut handelt. In dem letztern Falle genügte eine Vorlage der Akten nicht, sondern musste der Prozess selbst erneuert werden. Bei der Restitution Rothads machte der Papst nur von seinem Confirmationsrechte Gebrauch, weil durch das Nichterscheinen der einen Partei eine Appellationsverhandlung unmöglich war. Die Zulässigkeit der letzteren wurde von Hinkmar nicht in Abrede gestellt, wohl aber lehnte er den Anspruch des Papstes ab, dieselbe selbst zu leiten und in Rom vorzunehmen[107]). Gleichwohl legte Nikolaus auch hier auf eine genauere kanonistische Beweisführung wenig Wert. „Um aus vielem nur weniges zu erwähnen", will er nur an den 9. Kanon von Chalcedon erinnert wissen, aus dessen Bestimmung, dass, wenn ein Bischof mit seinem Metropoliten einen Prozess hat, derselbe den Exarchen oder den Stuhl von Constantinopel als Richter wählen solle, er a fortiori schliessend das Recht Roms herleitet[108]). Leicht gelang es ihm, den aus der Dekretale Innocenz I.

(Dümmler I, 538). Dann hätte er schon aus formellen Gründen jedes derartige Urteil für nichtig erklären müssen; statt dessen hebt er aber seine Befugnis, „aliorum ligata praesulum dissolvere" (Mansi p. 698 C) hervor. Vgl. auch vorige N. Nikolaus hätte dann ferner eine Appellation Rothads, auf welche er doch sein Vorgehen stützt, nicht einmal als möglich zugeben können.

104) S. Thiel, De Nicolao legislat. p. 2 sqq.

105) z. B. Mansi p. 686 sq. Ib. p. 698 D führt er an Gelas. ep. ad episc. Dardan. (Jaffé n. 664 [395]) c. 4 und ad episc. oriental. (Jaffé n. 665 [399]. Baller. Opp. Leonis M. III, 361; die von Nikolaus citierte Stelle findet sich in dem unvollständig erhaltenen Briefe nicht); p. 696 sq. Leo ep. ad Anastas. Thessalon. (Jaffé n. 411 [189]. Baller. I, 683). Er hätte sich ferner berufen können auf Bonifat. ep. ad episc. Gall. Jaffé n. 349 (141) und ad Hilar. Narbon. Jaffé n. 362 (145). Die Echtheit der von ihm citierten (Mansi p. 694 C) Stelle aus dem Schreiben der Synode von Sardika an Papst Julius ist verdächtig (vgl. Hefele I, 611 N. 1).

106) Mansi p. 692 A. Vgl. oben N. 44.

107) S. oben S. 256.

108) Mansi p. 688 D. v. Noorden S. 206 N. 1 ist der Ansicht, dieser Kanon passe auf den vorliegenden Fall nicht, weil derselbe von der Beschwerde

an Victricius genommenen Gegenbeweis durch die Erinnerung an den dort aufgestellten, das Recht des römischen Stuhles wahrenden Vorbehalt zu entkräften. Dagegen ist die Erwähnung der Thatsache, dass Papst Julius den h. Athanasius und seine Gegner vor sein Gericht nach Rom gefordert hat[109]), unglücklich, da es sich hier nicht um einen Suffragan, sondern um einen Patriarchen handelte, für den auch Hinkmar die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Papstes zugab[110]). Ist somit auch die positive Begründung mangelhaft, so nötigt doch nichts zu der Annahme, dass der Papst diesen Rechtssatz aus Pseudo-Isidor geschöpft hat[111]), da er ebensowenig neu war als die von

eines Bischofs gegen seinen Metropoliten handele und nur eine Begünstigung des letztern enthalte. Allein „querelam habere" (*ἀμφισβητεῖν*) bedeutet überhaupt „Prozess haben", und ferner lag nicht bloss eine einseitige Klage des Erzbischofs gegen Rothad vor, sondern auch eine des letztern gegen den ersteren wegen der Wiedereinsetzung des einen und der Absetzung des andern Priesters (cf. opp. II, 249: adv. me postulare iudicium maluit, cf. ib. p. 290). Der Kanon bezweckte keine Privilegierung der Metropoliten.

109) Mansi p. 688 E.

110) S. oben S. 255.

111) Nach der vorherrschenden Annahme — s. die oben N. 82 angegebene Literatur, zu der noch Wasserschleben (Beiträge z. Gesch. der falschen Dekretalen S. 7), Richter (Kirchenr. 5. Aufl. S. 85) und andere aus älterer und neuerer Zeit beizufügen sind — wäre Nikolaus nicht bloss zu obigem Satze, sondern überhaupt zu seinen gegen Hinkmar verfochtenen Ansprüchen durch die ps.-isidorische Sammlung verleitet worden. Das Beweismaterial ist neuestens von Föste (die Reception (!) Ps.-Isidors unter Nikolaus I. und Hadrian II. Leipzig 1881) zusammengestellt worden, der indes nichts Neues, wohl aber längst Widerlegtes gleichsam als unbestrittene Thatsachen wieder vorbringt, und die seit Hinschius' Ausgabe erschienene Literatur nicht einmal zu kennen scheint.

Die Hauptbeweisstelle ist schon oben N. 82 besprochen worden. Ausserdem berufen sich Hefele, Dümmler, v. Noorden auf den Brief an Karl d. K. (Jaffé n. 2783 [2098]. Mansi XV, 688 E: Sed et papa Julius Orientalibus scribens utramque partem, Athanasii sc. et adversariorum eius accelerare praesentiam, quatenus utraque parte praesente audiretur reus et ab omnibus condemnatus de cetero cohiberetur a sacerdotio), in welchem sie eine Citation von Ps.-Julius (Hinsch. p. 468: Decernimus, non credi accusatori, qui absente adversario causam suggesserit ante utriusque partis discussionem) finden, während Kunstmann (Neue Sion, Jahrg. 1845. S. 249), dem sich Hinschius p. CCV anschliesst, hierfür die Quelle in dem echten Briefe des Julius an die Eusebianer (Athanas. Apolog. c. Arian. c. 23. ed. Maur. Paris 1698. I, 143 F) erblickt. In Wahrheit schöpfte Nikolaus, wie schon Walter (Kirchenr. 14. Aufl. S. 207) und Hergenröther (Anti-Janus. Freib. 1870. S. 107) zeigten, aus Theodoret. Hist. eccl. l. 2 c. 3 (ed. Migne, Patrol. gr. tom. 82 col. 995: *Ὁ δὲ (Ἰούλιος) τῷ τῆς ἐκκλησίας ἑπόμενος νόμῳ, καὶ αὐτοὺς καταλαβεῖν τὴν Ῥώμην ἐκέλευσε καὶ τὸν θεῖον Ἀθανάσιον εἰς τὴν δίκην ἐκάλεσεν*), welche Stelle er selbst ep. ad Michael. Jaffé n. 2796 (2111). Mansi XV, 210 D ausdrücklich citiert.

Nikolaus geltend gemachte exceptio spolii[112]) und die Erklärung, es dürfe kein Generalkoncil (d. h. Nationalkoncil) ohne den römischen Stuhl berufen werden[113]).

Ferner soll die Phrase: „Non inermis cum armato rite conflictum inire poterit" (ep. ad episc. syn. Suess. Jaffé n. 2822 [2133]. Mansi p. 743 E) aus Ps.-Damas. ep. ad Stephan. (Hinsch. p. 503: Scimus homines inermes non posse cum armatis rite pugnare) genommen sein. Allein die Uebereinstimmung beschränkt sich auf den Gebrauch des gar nicht fernliegenden Bildes, das Nikolaus auch sonst mehrfach anwendet und zwar in einer Weise, welche die Wahrscheinlichkeit, dass er aus Ps.-Damasus abgeschrieben hat, ausschliesst, z. B. Mansi p. 223: „Omnibus suis iam receptis viribusque resumptis vestitus iam et armatus cum accusatoribus suis certaminis campum et litigii conflictum posset arripere" und p. 702: „Vestitus cum vestito et armatus cum armato". Bei dem beständigen Plagiat, das Ps.-Isidor an den alten Quellen begeht (s. Hinsch. Praef. p. CX), hat er auch jene figürliche Redeweise denselben entnommen. Warum sollte nun Nikolaus sie nicht auch gekannt haben können, ohne die falschen Dekretalen vor sich zu haben?

Hinschius l. c. p. CCVI legt entscheidenden Wert auf eine vermeintliche Bezugnahme des Papstes auf die in Ps.-Jul. p. 459 sq. und Ps.-Felix p. 485 sqq. enthaltenen falschen nicänischen Kanones, die sich ep. ad episc. Gall. Jaffé n. 2785. (2100). Mansi XV, 697 E sq. finden soll. Hinschius gibt indes ganz unrichtig den Sinn dieser Stelle mit den Worten an: „Ait igitur Nicolaus, episcopos deponentes Rothadum inconsulta sede apostolica egisse contra ..... Nicaenum concilium" — eine Bestimmung, die sich freilich in den echten Kanones nicht findet. Der Papst sagt vielmehr, kraft der Auktorität der nicänischen Väter hebe er die Verurteilung Rothads auf: „Quod inconsultis nobis .... perpetrastis, ... auctoritate 318 patrum, qui ap. Nicaeam .... convenerunt, penitus evacuantes". Dass er hierbei den echten Kan. 6 im Auge hatte, zeigt die weitere Bemerkung: „Nicaenae nobis synodi decreto suffragante, quo inter cetera praecipitur, ut suis privilegia serventur ecclesiis, ratum duximus, iam fatum Rothadum, memores sc. privilegiorum apostolicae sedis, ... absolvendum".

Nirgends in den zahlreichen, oft zu Abhandlungen angewachsenen Schreiben Nikolaus I. lässt sich ein ps.-isidorisches Citat nachweisen, und doch hätte er den falschen Dekretalen eine Fülle der schlagendsten Beweisstellen gegen die gallischen Bischöfe entnehmen können z. B. Anacl. (ed. Hinsch.) p. 84 c. 34, Sixt. I. p. 108, Annic. p. 121, Eleuth. p. 125 c. 2, Vict. p. 128, Zeph. p. 131 sq., Sixt. III. p. 190 c. 2, Felix I. p. 202 c. 14, Marcell. p. 228 c. 10 u. s. w. Man muss daraus schliessen, dass er die neue Sammlung gar nicht kannte. Hinschius l. c. p. CCVII bemerkt allerdings: „Huius rei causa in eo posita est, quod paullo antea decretales cognoverat et cautius ei agendum erat, quia auctoritatem eorum episcopi Galliae in dubium devocaverunt". Aber weist nicht der Papst diesen Einwand mit allem Nachdruck zurück (s. oben N. 82), und hätten nicht dieselben Gründe ihm eine Berufung auf die falschen Dekretalen im allgemeinen, die doch nach Hinschius Thatsache sein soll, ebensosehr verbieten müssen? Auch den Griechen gegenüber bedient sich Nikolaus niemals der ps.-isidorischen Fälschungen, obschon z. B. die gerade an die orientalische Kirche

Die Zurückführung Rothads war dem Bischof Arsenius von Horta anvertraut[114]. Ueberall auf seiner Gesandtschaftsreise durch Deutschland und Lothringen, an den Hoflagern von Frankfurt und Gondreville[115], wusste dieser gewandte Italiener mit „einer Auktorität und Kraft aufzutreten, als sei der Papst selbst gekommen“[116]; leider aber war seine unersättliche Habgier[117] nicht geeignet, den Franken Achtung vor seinem persönlichen Charakter einzuflössen.

---

gerichteten Briefe des Ps.-Julius ihm bei den Schreiben an Kaiser Michael (Jaffé n. 2796 [2111]. 2813 [2124]) die trefflichsten Dienste hätten leisten können, während er dort nur echte, vielfach nicht beweiskräftige, Quellen verwertet.

Man hat auch eine Benutzung des fränkischen Machwerkes auf dem Wege zu beweisen versucht, dass man in den päpstlichen Kundgebungen „ps.-isidorischen Geist“ nachwies. Die Voraussetzung, auf welcher diese Argumentation beruht, dass nämlich manche der von Nikolaus vertretenen Rechtssätze eine Erfindung jenes Fälschers seien, ist unhaltbar; sie lassen sich alle vor Ps.-Isidor nachweisen und werden auch meist von Nikolaus selbst aus echten Kanones und Dekretalen begründet (vgl. oben S. 265 und unten N. 112. 113 und im allgemeinen Philipps, Kirchenr. IV, 76 ff.). Ueberhaupt ist die Sammlung, wie Roth (Zeitschr. f. Rechtsgesch. V, 27) treffend bemerkt, „eine Fälschung von Beweisdokumenten für einen seit lange geführten Prozess; der falsche Isidor ist nicht Veranlassung, sondern Symptom der Verfassungsänderung“. Es würde ein unlösbares historisches Rätsel sein, wenn sich ein ganzes Zeitalter, hervorragende Kanonisten, auf einmal eine ganze Reihe der einschneidendsten neuen Rechtssätze hätten aufdrängen lassen.

112) Er beruft sich (Mansi p. 690 C) auf das Beispiel des Papstes Symmachus, der auf einer röm. Synode (501) erklärte, erst wenn er „regulariter prius statui pristino redderetur, et tunc. non ante veniret ad causam“ (Mansi VIII, 249 B). Zudem macht er die exceptio spolii schon 863, als er nach fast allgemeiner Annahme noch keine Kenntnis von Ps.-Isidor hatte, geltend (Jaffé n. 2712 [2053]. Mansi p. 296 C).

113) Mansi XV, 69. 686. Dieser Satz wurde in Betreff aller Synoden schon in Hist. tripart. IV, 9 (Cassiodor. opp. ed. Garetius. Venet. 1729. tom. I p. 228) als „regula ecclesiastica“ aufgestellt.

114) Nach Abreise desselben langte noch ein (nicht erhaltenes) Schreiben Ludwig d. D. und Karls an, die noch einen letzten Versuch machten, den Papst von einer Restitution Rothads, „des unfruchtbaren Feigenbaums“ zurückzuhalten. Wahrscheinlich war dasselbe bei der Zusammenkunft der beiden Könige zu Tousy (Febr. 865) auf Veranlassung Hinkmars abgefasst worden, weshalb Nikolaus in seiner Antwort bemerkt: Quod loquimini, per os alterius loquimini (Jaffé n. 2788 [2108]. Mansi XV, 293 C).

115) S. Dümmler I, 571 ff.

116) Regino, Chronic. a. 866 (SS. I, 573).

117) Hinkmar (Annal. a. 867 p. 476): „Magnae calliditatis et nimiae cupiditatis homo“, was ihn freilich nicht abhielt, dem „carissimus pater noster Arsenius“ zu derselben Zeit schmeichelhafte Geschenke zu übersenden (opp. II, 825). Seine Habsucht ist auch sonst verbürgt (vgl. Hergenröther, Photius. Regensb. 1867. II, 235).

Mitte Juli 865 traf der Legat mit dem Bischofe von Soissons bei Karl d. K. in der Pfalz Attigny ein und überreichte die päpstlichen Schreiben [118]. Die nähern Umstände, unter welchen Rothad sein Bistum wieder betrat, kennen wir nicht, wie überhaupt von diesem Augenblicke an sein Name kaum mehr genannt wird; hochbejahrt und mit der ihm gewordenen Genugthuung zufrieden, überliess er die Ausnutzung seines Sieges andern. In der Zeit zwischen den Jahren 869 und 871 ist er gestorben [119].

Wichtiger als die Aufgabe, einen Bischof heimzugeleiten, war die politische Mission des Arsenius. Schon seit einiger Zeit hatte Nikolaus mit Besorgnis die Annäherung des deutschen und westfränkischen Königs und die dadurch dem Bestande des lothringischen Reiches und dem Erbrechte des Kaisers drohende Gefahr wahrgenommen [120]. Der Gesandte erhielt den Auftrag, den Sonderbund der Oheime zu trennen und sie zu gemeinsamem Handeln mit dem Lothringer zu bewegen, wodurch sich zugleich am sichersten eine aufrichtige Versöhnung des letztern mit seiner Gemahlin erreichen liess, um deren Herbeiführung Arsenius sich ebenfalls bemühen sollte. Es gelang der ausserordentlichen Geschicklichkeit und dem geschäftigen Wirken des Legaten, durch Vermittlung der westfränkischen Königin eine Zusammenkunft Karls und Lothars zu Attigny zuwege zu bringen, auf der Versicherungen innigster Freundschaft ausgetauscht wurden. Im Oktober des nämlichen Jahres trafen sich Ludwig und Karl in Köln, um den Neffen gemeinsam zu begrüssen, der indes aus einem nicht aufgeklärten Grunde ausblieb [121]. Inzwischen hatte Arsenius auch Thietberga mit ihrem treulosen Gatten, dem die von Hinkmar so streng geforderte Kirchenbusse grossmütig erlassen wurde, wieder vereinigt [122].

Die Legation war somit in jeder Hinsicht mit Erfolgen gekrönt, die für Hinkmar ebenso viele Niederlagen bedeuteten. Nicht nur hatte die gegen ihn anstürmende kirchliche Partei durch die Rückkehr des Bischofs von Soissons einen ersten, wichtigen Triumph gefeiert, sondern er sah auch zu gleicher Zeit seine lothringische Politik scheitern und in weiterer Folge das bisherige gute Einvernehmen mit seinem königlichen Herrn in Gefahr. Grollend blieb er dem feierlichen, vor zahlreichen Prälaten aus Lothringen und West-

118) Hincm. Annal. a. 865 p. 467 sq.
119) Gall. christ. IX, 343 sq.
120) S. oben S. 233 f.
121) Hincm. Annal. a. 865 p. 469 sq. Vgl. Dümmler I, 574 ff.
122) Annal. l. c. p. 468.

franken stattfindenden Akte der Uebergabe Thietbergas ferne, obwohl derselbe in nächster Nähe zu Venderesse im Reimser Gau vor sich ging. Tiefer Unmut erfüllte sein Herz, dem er in seinen annalistischen Aufzeichnungen offen Ausdruck lieh. An den massvoll gehaltenen Briefen, welche Arsenius den Königen überbrachte, glaubte er den Mangel an Ehrfurcht und die boshaften Drohungen des „römischen Bischofs“[123]) rügen zu müssen und bei einem andern päpstlichen Schreiben unterlässt er nicht zu bemerken, dass „es voll gewesen sei von schrecklichen und bei der Mässigung des apostolischen Stuhles früher unerhörten Flüchen“. Gegen die Restitution Rothads protestiert er als eine „nicht auf dem Wege des Rechtes, sondern der Gewalt“ vorgenommene[124]).

Ebenso düster wie die Gegenwart lag die Zukunft vor ihm. Die alten Gegner, die seine starke Hand so lange im Zaume gehalten, die Freunde Gottschalks und die abgesetzten Reimser Geistlichen regten sich wieder und schöpften Hoffnung, jetzt mit Hülfe des römischen Stuhles durchzusetzen, was ihnen fränkische Synoden verweigert hatten.

14. Kapitel.

Die Restitution der abgesetzten Reimser Geistlichen. Papst Nikolaus und das Koncil von Soissons (866).

Es wurde bereits erwähnt, wie die Thatsache, dass Hinkmar zu Anfang des J. 863 um eine abermalige und umfassendere Bestätigung des Soissoner Synodalbeschlusses von 853 nachsuchte, auf neue Bewegungen in der Genossenschaft der degradierten Kleriker hindeutet. Zehn Jahre hatten diese, der Macht der Verhältnisse sich beugend, ihr Los mit Schweigen ertragen; aber jemehr die Rothad'sche Angelegenheit in Fluss geriet, desto näher schien auch ihre Stunde zu kommen. Wenn nicht die Frage nach der Gültigkeit der von Ebo seit seiner Rückkehr erteilten Weihen wieder aufgetaucht wäre, würde es schwer zu begreifen sein, weshalb Hinkmar in seinem Schreiben an Nikolaus (v. J. 864) die Geschichte seines Vorgängers und seiner eigenen Erhebung berührte[1]) und die Akten der Soissoner

---

123) Sonst bezeichnet er nie die Päpste mit diesem geringschätzigen Ausdrucke.

124) Ib.

1) Opp. II. 261.

Synode übersandte [2]). Wir erfahren aus einer spätern Mitteilung des Papstes [3]), dass Berichte auf Berichte an den römischen Stuhl gelangten, welche ihm die Notwendigkeit nahe legen sollten, auch jenen Prozess wieder aufzunehmen. Und es geschah ohne Zweifel in geheimem päpstlichen Auftrage, dass der Bischof Arsenius seinen Aufenthalt in den fränkischen Reichen benutzte, um Informationen über die Absetzung der Reimser Geistlichen einzuziehen und sich von dem Erzbischofe schriftliche Auskunft über diese Sache erteilen zu lassen [4]).

Der Bericht, welchen der heimkehrende Legat erstattete, veranlasste den Papst, sich die das Koncil von Soissons betreffenden Aktenstücke des römischen Archivs vorlegen zu lassen, und als Frucht dieser Studien erging am 3. April 866 ein Sendschreiben an Hinkmar [5]). Es sei ihm noch nicht vollkommen klar geworden, schreibt Nikolaus, ob die Kleriker rechtmässig abgesetzt seien oder nicht, aber soviel glaube er erkannt zu haben, dass die Sache einer neuen Untersuchung wert sei. Der Erzbischof möge deshalb „jegliche Animosität beiseite setzend" mit jenen Geistlichen über ihre Restitution verhandeln. Für den Fall, dass ihm etwa sein Gewissen eine solche vorzunehmen nicht erlaube, seien die Bischöfe Galliens und Neustriens angewiesen [6]), sich am 18. August zu einer synodalen Entscheidung der Frage zu versammeln. Nur wenn die Väter sich nicht einigen könnten und die Kleriker appellierten, gedenke er die Sache vor sein Gericht zu ziehen, wünsche dann aber auch b a l d die Parteien oder deren Sachwalter in Rom zu sehen. Man möge sich nur nicht mit der Hoffnung schmeicheln, eine Berufung als unstatthaft hinzustellen, weil mehr als ein Jahr seit dem Urteile von Soissons verflossen sei; denn abgesehen davon, dass nirgends für eine Appellation an den römischen Stuhl eine solche Beschränkung aufgestellt sei, handele es sich hier nicht bloss um eine Exkommunikation, für welche eine solche Frist gelte, sondern um eine vollständige Absetzung, und ferner dürfte es sich aus dem Register Leo IV. wohl nachweisen lassen, dass in Wirklichkeit schon vor Ablauf eines Jahres Berufung eingelegt

---

2) Mansi XV, 705 D.

3) Ib. 705 C.

4) Opp. II, 291.

5) Jaffé n. 2802 (2114). Mansi XV, 705. Nach v. Noorden S. 213 soll Nikolaus hier die Soissoner Synode vom Jahre 853, weil nicht durch päpstlichen Befehl berufen, für ungesetzlich angesehen haben. Von diesem „ps.-isidorischen Grundsatze" findet sich indes keine Silbe.

6) Von diesen gleichlautenden (opp. II, 285) Schreiben ist nur das an Erzbischof Herard von Tours (Jaffé n. 2803 [2115]. Mansi XV, 710) erhalten, das mit dem an Hinkmar fast wörtlich übereinstimmt.

worden sei. Hinkmar möge also nicht den Knechten Pharaos nachahmen und auf Bedrückung der Söhne Israels sinnen und noch viel weniger versuchen, mit seinen vom Papste erhaltenen Privilegien zu trotzen, denn in diesen seien bekanntlich dem h. Stuhle alle Rechte vorbehalten.

Es liegt kein Grund vor, zu bezweifeln, dass die Versicherung des Papstes, die unterdrückten Schwächeren beschützen und der Gerechtigkeit dienen zu wollen [7]), nicht sein eigentliches Motiv enthalten habe. Erst in den letztverflossenen Jahren hatten ihn die immer dringender werdenden Klagen auf das Bedürfnis einer Revision des Prozesses aufmerksam gemacht, und erst der jüngste Konflikt hatte in ihm die Meinung geweckt, dass der Reimser Metropolit sich nicht durchweg von dem Gebote des Rechtes und der Billigkeit leiten lasse, sondern über Gebühr seine Macht ausnutze. Allerdings dürfte auch der Gedanke, den selbstbewussten Kirchenfürsten noch tiefer unter die misskannte Auktorität des römischen Stuhles zu beugen, ihn mitbestimmt haben, gerade in diesem Augenblick jene Frage aufzuwerfen. Aber an weiterreichende, auf eine Bestreitung der rechtsgültigen Ordination und somit auf einen förmlichen Sturz Hinkmars zielende Absichten [8]) ist bei Nikolaus schon deshalb nicht zu denken, weil er ja öffentliche synodale Verhandlungen, bei welchen sich eine Erörterung dieses Punktes nicht ganz vermeiden liess, durch eine einfache Restituierung der Kleriker abgeschnitten zu sehen wünschte. Dazu war jedoch der Papst fest entschlossen, diesmal mit aller Energie gegen den fränkischen Erzbischof, dessen hinausschiebende kluge Taktik er genugsam kennen gelernt hatte, vorzugehen.

Dem Einverständnisse Hinkmars mit seinem Fürsten war es bisher vorzüglich zu danken gewesen, dass den römischen Befehlen ein Hindernis nach dem andern entgegengestellt wurde. Deshalb

7) Mansi 705 C.

8) So nach Gfrörers (Gesch. d. Carolinger. Freib. 1848. I, 488) Vorgang v. Noorden S. 214 N. 2 gegen Dümmler 1, 587. Schwerlich hätte Nikolaus in seinem Kampfe gegen den lothringischen Hof einen Bundesgenossen wie Hinkmar verlieren mögen. Dass im weitern Verlaufe der Angelegenheit die Ereignisse des Jahres 840 und 845 zur Sprache kamen, worauf v. Noorden seine Ansicht gründet, brachte die Natur der Sache mit sich. In diesem Connex derselben mit der Ebo'schen Frage als einer „causa maior“ fand auch das durch v. Noorden S. 213 bestrittene Recht des Papstes, selbst einzugreifen, seine Stütze. Zudem galt die Bedingung der „causa maior“ nicht, wie v. Noorden glaubt, für die Appellationen (solche von Laien und niedern Geistlichen kamen häufig vor, vgl. oben S. 261), sondern für das Erfordernis einer päpstlichen Bestätigung synodaler Urteile. Auch im Jahre 853 hielten die Bischöfe es für nötig, ihr Urteil dem römischen Stuhle vorzulegen (opp. II, 266; vgl. oben S. 67 f.).

warnte der Papst beizeiten Karl d. K.[9]), sich nicht wieder von den Sophismen seines Metropoliten umgarnen zu lassen, denselben vielmehr nachdrücklich an die Pflicht des Gehorsams zu erinnern. Es hätte freilich dieser Aufforderung kaum bedurft, denn die Beziehungen Hinkmars zu seinem Herrn wurden wegen der freundlichen Haltung, welche letzterer gegenüber dem lothringischen Könige annahm[10]), täglich kühler. Weder Charakter noch politische Ueberzeugung erlaubten dem Erzbischofe, diese neueste Schwenkung der Politik mitzumachen. Dazu kam im Laufe des Sommers ein Zwischenfall, der den König völlig auf die Seite der Gegner Hinkmars trieb. Am 21. Juni 866[11]) starb Erzbischof Rudolf von Bourges und mit ihm sank die beste Stütze des geistesschwachen Prinzen Karl dahin, den der Vater kürzlich zum Vicekönig über das innerlich unterwühlte und von Feinden umringte Aquitanien gesetzt hatte. Den erledigten Sitz einzunehmen schien keiner geeigneter als Wulfad, einer der abgesetzten Geistlichen, der als Hofmeister des jungen Karlmann[12]) sich das volle Vertrauen des Königs erworben hatte.

Dieser Wulfad, Diakon[13]) und ehemals Kanonikus der Reimser Kirche, ragt in jeder Beziehung unter seinen Schicksalsgefährten hervor. Er gilt als der „Erste“[14]) unter ihnen, und die übrigen pflegen einfach als seine Genossen bezeichnet zu werden. Karl d. K. weiss nicht genug, seine Geschäftstüchtigkeit und lautere Treue, seine hohe Begabung und seinen vortrefflichen Charakter zu preisen[15]). Dass er eine aussergewöhnliche Bildung besass, bezeugt allein schon die Thatsache, dass er ein naher Freund und Geistesverwandter des Philosophen Johannes Skotus war, dessen glänzendstes Werk ihm sein Entstehen verdankte[16]). Aber auch als einen fein berechnenden und

9) Von diesem Briefe, den Jaffé nicht verzeichnet hat, berichtet Karl an Nikolaus (Mansi XV, 708. 734). Sirmond hatte noch Fragmente desselben vor sich (ib. 707 C).

10) Vgl. unten Kap. 15.

11) Gams, Series episcopor. Ratisb. 1873. p. 523.

12) Mansi XV, 708. 799.

13) Mansi XV, 708. Ob der von Hinkmar (opp. I, 21) erwähnte „Vulfadus Remorum metropolis oeconomus“, der 849 an der Synode von Quierzy teilnahm, mit ihm identisch ist?

14) Hadrian. ep. ad Karol. (Jaffé n. 2199. Mansi XV, 825 C). Vgl. auch oben S. 66 N. 67. Hinkmar nennt die Kleriker kurzweg das „collegium Vulfadi“ (opp. II, 265. 282).

15) Mansi p. 709. 799.

16) Scotus, De divisione naturae l. 5 c. 40 (ed. Floss. Migne Patrol. lat. tom. 122 col. 1022): Dilectissimo tibi, frater in Christo Wulfade, et in studiis sapientiae cooperatori et examinandum (opus) offero et corrigendum

hochstrebenden Mann bewies er sich. Als i. J. 853 Hinkmars Ungnade seine ganze Zukunft zu vernichten drohte, hatte er das Glück, „krank“ zu werden und den Prozessverhandlungen fern bleiben zu können [17]). Trotz seiner Degradation erscheint er bald nach dem Koncil von Soissons als Abt des Medardusklosters [18]) daselbst und hatte einige Jahre nachher die Abtei Montier-en-Der in der Diözese Châlons-sur-Marne inne [19]). Als königlicher Dienstmann [20]) und Prinzenerzieher errang er sich nicht nur die Gunst Karl d. K., sondern übte auch am Hofe politischen Einfluss aus [21]) und verstand es, durch den Zauber seiner Persönlichkeit den Herrscher ganz an sich zu ketten [22]). Durch dessen Hülfe gedachte er 856 das vakante Bistum Langres zu erhalten und hatte sich bereits in den Besitz der Kirche und der Einkünfte gesetzt, als es Hinkmar auf der Synode von Quierzy (Febr. 857) gelang, die Weihe zu hintertreiben [23]) und

committo. Nam et tuis exhortationibus est inchoatum tuaque solertia, quoquo modo sit, ad finem usque perductum.

17) S. oben S. 62.

18) Mabillon, Annal. l. 34 n. 41 (III, 19). Auch Nicol. ep. ad Karol. (Jaffé n. 2811 [2122]. Mansi p. 709 D) nennt ihn „venerabilis abba“. Mabillon, Annal. l. 35 n. 6, Bouquet VII, 642 n. b. und Dümmler I, 588 halten auch den Abt Wulfad von Resbach für dieselbe Person. 858 war er gemeinsam mit Rothad von Soissons und Pardulus von Laon bei der Güteraufzeichnung des Frauenklosters Notre Dame in Soissons thätig (Gall. christ. IX, 412).

19) Urkunde Karls für Dervum vom Jahre 856 (Bouquet VIII, 549).

20) Ib. und Karol. ep. ad Nicol. Mansi 708 A.

21) Urkunde Karls für Dervum vom Jahre 858 (Bouquet VIII, 551) bestimmt, dass der Abt (der Name wird nicht genannt) „in capella nostra episcopis et abbatibus adhaereat et nobis familiariter deserviat“. Der unter den Zeugen des Koblenzer Friedensvertrages (860) erscheinende „Vulfadus abbas“ (LL. I, 469) ist vielleicht der nämliche.

22) Karol. ep. ad Nicol. (Mansi 709 A): nullo modo a praesentia nostra separare voluissemus.

23) Opp. II, 280. Hinkmar nennt das Koncil nicht, aber nach Flod. 3, 24 p. 535 fand es zu Quierzy statt, und aus Hinkmars Bemerkung, es seien die Bischöfe Pardulus von Laon und Aeneas von Paris zugegen gewesen, ergibt sich, dass es dasjenige vom Februar 857 (LL. I, 451. Prudent. Annal. a. 857 p. 451) war. Denn einerseits erscheint auf der Synode von Quierzy am 21. März 858 schon Hinkmar d. J. als Bischof von Laon (LL. I, 458), andrerseits auf dem Koncil von Bonneuil August 855 (Delalande, Concil. Gall. Supplem. p. 162 gibt 856 und Mansi XV, 25 gestützt auf die falsche Ind. I. das Jahr 853 an) Teutbald noch als Bischof von Langres (Urkunde für Anisol bei Mabillon, Annal. tom. III Append. VI p. 669), der erst am 17. Aug. 856 starb (Hugonis chronic. l. 1. SS. XIII, 356). Einer früheren Synode von Quierzy die Verhandlungen zuzuweisen, ist wegen der Erwähnung (opp. l. c.) des Privilegiums Benedikt III. (Jaffé n. 2664 [2009]) nicht zulässig.

Hiernach ist Gams zu berichtigen, der l. c. p. 557 den Tod Teutbalds

jenen Sitz einem ihm ergebenen Manne zuzuwenden, dem Kanonikus Isaak von Laon[24]), der gleich ihm ein Zögling des Erzkapellans Hilduin war[25]).

Wenn Hinkmar zu einer Zeit, wo er im besten Einvernehmen mit seinem Könige lebte und mit vollster Hingabe dessen Pläne förderte, in solcher Weise gegen den bevorzugten Günstling einschreitet und einen offenbaren königlichen Herzenswunsch vereitelt, so müssen ihn schwerwiegende Gründe bestimmt haben. Zwar verstiess die beabsichtigte Erhebung Wulfads gegen das kanonische Recht, aber dieses Hindernis wäre nicht unüberwindlich gewesen. Man kann aus der Lage der Dinge nur den Eindruck gewinnen, dass der Erzbischof in dem ehemaligen Kanonikus einen gefährlichen Feind erblickte. Verstärkt wird dieser Eindruck, wenn man wahrnimmt, wie Hinkmar jene Gelegenheit benutzte, um gegen den Ehrgeiz Wulfads für alle Zukunft eine unübersteigbare Schranke aufzurichten. Er setzte durch, dass derselbe die schriftliche und mit einem Eide bekräftigte Erklärung abgab, nie und nirgends mehr nach einer kirchlichen Würde streben noch je den Frieden der Kirche und die Ruhe der Hierarchie stören zu wollen[26]). Erinnern wir uns, dass die Reimser Kleriker Bekanntschaft mit den Grundsätzen der falschen Dekretalen verraten, ja die ersten sind, bei welchen sich solche nachweisen lässt, so werden wir in der letztern Verpflichtung leicht einen Hinweis auf die Agitationen der Anhänger Pseudo-Isidors erblicken und in Wulfad eines der Häupter dieser Partei erkennen. Lägen die Akten des Soissoner Koncils vom J. 866 vor, so würde sich wahrscheinlich der wahre Charakter Wulfads und seiner Freunde vollkommen enthüllen. Ein Umstand verdient jedoch noch Beachtung. Der Versuch Wulfads, den Bischofsstuhl von Langres einzunehmen, fällt zeitlich mit der auf ihren Höhepunkt gelangten Opposition des Pseudo-Isidorianers Rothad zusammen, zu welchem

---

und die Weihe Isaaks 859 setzt und zwischen beide als erwählten Bischof einen Ansgar einschiebt, Wulfad aber nicht erwähnt, und ferner Pardulus August 856 gestorben sein lässt, was in Januar bis Februar 858 (vgl. oben N. 18) zu ändern ist. In Bezug auf Aeneas ergibt sich, dass er Februar 857 bereits Bischof war, wodurch Mabillons (Annal. l. 35 n. 8; III, 55) Annahme, dass sein Vorgänger Erchenrad am 9. Mai 856 gestorben sei, bestätigt wird, und die gegenteiligen Angaben von Gams l. c. p. 596 und Duru, Bibliothèque de l'Yonne. Auxerre 1850. I, 256 unhaltbar werden.

24) Le Long, Hist. du diocèse de Laon. Châlons 1783. p. 117.

25) Flod. l. c.

26) Opp. II, 280: Neque aliam huiusmodi temeritatem, qua pax ecclesiae valeat perturbari et quies sacerdotalis possit inquietari, . . . ulterius moliturum.

jener als Abt von St. Médard in Soissons[27]) persönliche Beziehungen unterhalten haben muss, und sobald die letzten Zweifel an dem Triumphe des Bischofs geschwunden sind, schlagen auch die Gönner der Kleriker den Weg nach Rom ein. Da Rothad von jeher sich als Begünstiger der von Ebo geweihten Geistlichen gezeigt hat[28]), so darf man an ein geheimes Einvernehmen mit dem Haupte der letztern, an ein planmässiges Zusammenwirken beider denken. Wie der Soissoner Bischof so behauptet auch Wulfad einen hervorragenden Platz in dem Kreise, aus welchem die Dekretalenfälschung hervorging[29]).

Diesem Manne hatte Karl den Metropolitanstuhl von Bourges zugedacht, wiewohl er die entgegenstehenden Schwierigkeiten kannte. Unverzüglich liess er den Papst seine Absicht wissen und hoffte durch die übertriebenen Schmeicheleien, welche er hierbei sowohl gegen Nikolaus als auch für seinen Erkorenen an den Tag legte, wenn nicht die baldige Weihe, so doch die Erlaubnis zu erwirken, Wulfad sogleich in den Besitz des Erzbistums einzuweisen. Er versichert, dass er dem Gebote des h. Vaters getreu den Reimser Metropoliten zur Folgsamkeit ermahnt habe, der solches auch mit süsser Rede versprochen, dass man aber nicht wissen könne, was unter dem Honig seiner Worte verborgen sei. Eine eilige Vornahme der Ordination Wulfads empfehle sich deshalb, weil man die Schlauheit und Verzögerungskünste „jemandes" zu fürchten habe. Einem weniger grossartig angelegten Charakter als Nikolaus wäre es vielleicht erwünscht gewesen, auf dem einfachen Wege der Thatsachen einem voraussichtlich langwierigen Kampfe auszuweichen, aber dem hohen Geiste des Papstes war es lediglich um die Gerechtigkeit und deren offene, förmliche Anerkennung von Seiten der westfränkischen Kirche

27) Da er ohne Genehmigung Rothads die Abtei schwerlich erhalten hätte, erscheint dieser als Beförderer des kürzlich Abgesetzten.

28) Vgl. oben S. 238.

29) Schon v. Noorden (S. 216 und in Sybels histor. Zeitschr. IV, 318 ff.) hat die nahen Beziehungen Wulfads zu Ps.-Isidor hervorgehoben und ihn geradezu als Mitarbeiter desselben hingestellt. Seine hauptsächlichsten Gründe jedoch, dass nämlich Wulfad ein fähiger Kopf gewesen sei und sich aus einem ganz besondern (?) Grunde von Ebo, dem eigentlichen Verfasser der Dekretalen, habe weihen lassen, und dass sich ferner der Stand der Kanoniker der vorzüglichen Gunst Ps.-Isidors erfreut habe (nur an zwei Stellen, Clem. p. 65 und Urban p. 146, ist von denselben die Rede), kann ich nicht als solche anerkennen. Siehe die abweisende Kritik Hinschius' (Decret. Ps.-Isidor. Praef. p. CCXXXII sq.).

30) Ep. ad Nicol. Mansi XV, 707.

zu thun. In diesem Sinne lautete die päpstliche Antwort[31]) entschieden abweisend. Bei aller dem Eifer des Königs gezollter Anerkennung ist doch die feine Ironie, mit welcher die über das Ziel weit hinausgehende Dienstfertigkeit desselben behandelt wird, nicht zu verkennen.

Pünktlich hatten sich inzwischen am 18. August 35 Bischöfe aus 6 verschiedenen Provinzen, zu welchen sich auf besondere Veranlassung des Königs der ob seiner Sittenstrenge und Gelehrsamkeit hoch geachtete Erzbischof Liutbert von Mainz gesellte, in Soissons zur Synode versammelt. Auch Karl d. K., Wulfad und seine Schicksalsgenossen fehlten nicht[32]). Hinkmar war also auf den ihm vom Papste wohlmeinend dargebotenen Ausweg, durch eine in aller Stille vorgenommene Restitution jedes Aufsehen zu vermeiden und so seiner Auktorität zu schonen[33]), nicht eingegangen; er hatte einen viel geschickteren Plan ersonnen.

Er legte dem Koncile vier Denkschriften vor[34]), die mit sichtlicher Sorgfalt und mit einer bei ihm seltenen Prägnanz des Ausdruckes gearbeitet sind. In der ersten erklärt der Erzbischof, er habe die Geistlichen nicht aus eigener Machtvollkommenheit wieder einsetzen können, weil sie nicht von ihm, sondern von den Bischöfen mehrerer Provinzen, unter denen sich zudem manche der jetzt versammelten Väter oder deren Vorgänger befunden hätten, abgesetzt worden seien, und ferner weil Papst Benedikt und Nikolaus sogar unter einem schrecklichen Anathem dieses Urteil bestätigt hätten. Er erwarte, dass man seiner geringen Fassungskraft zu Hülfe kommend den Nachweis liefern werde, inwiefern auf der früheren Synode gegen das kanonische Recht gefehlt worden sei, dass man ihm auch klarer als er es in dem päpstlichen Briefe gefunden habe, beweise, wie überhaupt ein vom Papste bestätigtes Urteil umgestossen werden dürfe. Hinkmar spricht, als verstehe er gar nicht den in der Confirmationsbulle enthaltenen Vorbehalt: „Salvo Romanae sedis in omnibus iussu atque iudicio“[35]), und die andere ihm sonst so wohlbekannte Klausel: „Si ita est, nostro ut scriptis praesulatui intimasti“[36]), durch welche unzweideutig die Möglichkeit einer Revision des Pro-

---

31) Jaffé n. 2811 (2122). Mansi XV, 709 vom 29. August.

32) Mansi XV, 728 C. 731. Hincm. Annal. a. 866 p. 471. Hefele IV, 316 gibt irrig den 16. August als Eröffnungstag der Synode an.

33) Mansi 705 E.

34) Opp. II, 265—281. Mansi XV, 712—725. Migne 126, 46—61.

35) Mansi XV, 374 E.

36) Ib. 110 B.

zesses offen gelassen war, scheint seinem Gedächtnisse gänzlich entschwunden zu sein. Diesen Punkt vorsichtig umgehend betont er die von den Päpsten unermüdlich eingeschärfte Unantastbarkeit kirchlicher Entscheidungen, wie ja der grosse Leo nicht einmal gewagt habe, eine seiner eigenen Massnahmen zurückzunehmen. Die Bischöfe mögen sich vorsehen, dass sie nicht von einem römischen Bannstrahle getroffen werden, wenn sie an die Untersuchung der Rechtsfrage gehen wollen. Hinkmar lenkt so die Synode auf den Weg, den er eingeschlagen wünscht, dass sie nämlich nicht richte, sondern nur gutachtlich sich äussere, sich nicht für eine Restitution aus Rechtsgründen, sondern nur aus Gnade erkläre, und anstatt selbst dieselbe zu beschliessen, sie lediglich dem Papste anempfehle[37]). Freilich beteuert er wiederholt, er denke nicht daran, dem Befehle des h. Vaters oder etwaigen Beschlüssen des Koncils irgend welchen Widerspruch entgegenzusetzen, er habe vielmehr nur seine wissenschaftliche Auffassung darlegen wollen.

Die rührige Partei Wulfads[38]) scheint Schlimmeres von den Absichten des Metropoliten befürchtet zu haben. Im geheimen wurde viel von Ebo und der Weihe Hinkmars gemunkelt[39]), und bald wurde behauptet, jener sei gar nicht gültig abgesetzt worden, bald er habe gesetzmässig sein Amt wiedererlangt[40]). Hiermit waren gefährliche Fragen angeregt, und es liess sich nicht verkennen, dass die Synode auf sie zurückgreifen musste, wenn sie dem Auftrage des Papstes gerecht werden wollte. Hinkmar beleuchtete deshalb in einer zweiten Abhandlung den thatsächlichen Hergang bei der Absetzung und Restitution seines Vorgängers vom kirchenrechtlichen Standpunkte und unter Vorlage sämtlicher Aktenstücke[41]). Seinem Plane getreu hütete er sich aber die damit im engsten Zusammenhange stehende Geschichte der Reimser Geistlichen zu berühren, indem er vorgab, die versammelten Väter mit diesen Dingen nicht langweilen zu wollen.

37) Darum bezeichnet er die Mitglieder des Koncils als vom Papste ernannte „arbitri“ (opp. II, 268), nicht als „iudices“. Später suchte er auch die Wiedereinsetzung Rothads als nur auf dem Gnadenwege erfolgt darzustellen (opp. II, 401), freilich im grellen Widerspruche mit dem wirklichen Hergange.

38) Hincm. Annal. l. c.

39) Opp. II, 273.

40) Ib. 286.

41) Unter diesen befanden sich auch die Akten eines sonst unbekannten Provinzialkoncils von Bourges, auf welchem nach Hinkmars Angabe (II, 287) die Absetzung Ebos bestätigt wurde. Hefele IV, 103 verlegt dasselbe in das Jahr 842 oder 841.

Er durfte es zu einer synodalen Erörterung über die letztere Frage nicht kommen lassen, weshalb er auch die bündige Erklärung abgab, er werde sich an einer etwaigen Ebo betreffenden Diskussion nicht beteiligen. Es scheint, dass ihm eine Vereitelung derselben wirklich gelang, und dass die Bischöfe ganz auf seine Idee eingingen; denn die an dritter Stelle zur Verlesung gebrachte Denkschrift ist dem historisch-kanonistischen Nachweise gewidmet, dass eine Begnadigung der Kleriker zulässig ist und unbeschadet des kanonischen Rechtes vorgenommen werden kann. Ganz in diesem Sinne liess denn auch die Synode durch den Erzbischof Herard von Tours ihre Entscheidung verkündigen [42]), und das an den Papst gerichtete Synodalschreiben [43]) schloss sich vollständig dem Gedankengange der Hinkmar'schen Denkschriften an, ja ward fast wörtlich der dritten entnommen: Nikolaus mag aus Barmherzigkeit die Restitution anordnen, die Bischöfe wollen dann die Ausführung des Beschlusses übernehmen. Dem Papste wird also in unbefangenster Weise zugemutet, trotzdem keine neue Untersuchung stattgefunden hat, doch indirekt anzuerkennen, dass die frühere Synode von Soissons vollkommen gerecht geurteilt hat — Nikolaus soll ja nur auf dem Gnadenwege die Wiedereinsetzung vornehmen —, und dass es seinerseits ein Irrtum war, zu glauben, der Prozess müsse oder könne überhaupt wieder aufgenommen werden.

Nachdem der Erzbischof sein nächstes Ziel erreicht hatte, machte er Anstrengungen, die beabsichtigte Erhebung Wulfads zu hintertreiben. Eine vierte Denkschrift schilderte den verwegenen Versuch desselben, wider die Kanones sich des Bistums Langres zu bemächtigen, und erinnerte an dessen zu Quierzy abgegebene Erklärung, nie mehr eine kirchliche Würde erstreben zu wollen. Hinkmar bemerkte zwar, er bringe dies nur deshalb vor, um dem „geliebten Bruder" spätere Schwierigkeiten zu ersparen, aber Wulfads Anhänger durchschauten die Absicht und verhinderten die Verlesung des Schriftstückes. Um allen weitern Machinationen vorzubeugen, commendierte Karl d. K. sofort seinem Günstling die Metropole Aquitaniens und liess ihn durch seinen Sohn Karlmann dorthin geleiten. Durch Bitten und Drohungen wurden einige Bischöfe vermocht, noch ehe die päpstliche Antwort auf den Koncilsbeschluss eingetroffen war, dem Erwählten die Weihe zu erteilen. Als der Consecrator, Bischof Aldo von Limoges, bei der heiligen Handlung vom Fieber ergriffen und

42) Mansi XV, 725.
43) Ib. 728.

in wenigen Tagen dahingerafft wurde, erblickte Hinkmar darin die gerechte Strafe des Himmels[44]).

Der König hatte dem Papste mitgeteilt[45]), dass er sich mit Rücksicht auf die schwierigen Verhältnisse des Erzbistums bewogen gefunden habe, Wulfad dasselbe schon zu übertragen, und bei dieser Gelegenheit die Soissoner Verhandlungen durchaus im Geiste des Reimser Metropoliten dargestellt und ihm alles Lob gespendet. So konnte Hinkmar im ganzen mit Befriedigung seinen Jahrbüchern das neueste Blatt einfügen[46]). Mit weniger Zuversicht aber richteten sich jetzt seine Blicke auf Rom. Sein Brief[47]) an Nikolaus schlägt zwar den Ton harmloser Unbefangenheit an: er habe nicht aus Ungehorsam, sondern aus Achtung vor den Kanones die Restitution der Genossen Wulfads dem Koncile überlassen und sich willig dessen Beschlusse gefügt. Was von demselben „untersucht und festgestellt“ worden sei, werde der Papst aus den Akten ersehen, anderes könne er mündlich von dem Ueberbringer erfahren. Spezielle Gesandten zu schicken, sei nicht notwendig, da die Väter ganz einhellig gewesen seien. Sehnsüchtig erwarte er jetzt die Entscheidung Sr. Heiligkeit, die er gern ausführen werde, wie ihm stets das Wohl der Abgesetzten am Herzen gelegen habe. Anders aber lautet die Instruktion, welche er dem als Abgeordneten der Bischöfe nach Rom reisenden Erzbischof Egilo von Sens erteilte[48]), deren Geheimhaltung er darum ausdrücklich wünschte[49]).

Hinkmar scheint der Erfahrung und Einsicht dieses Amtsgenossen nicht viel getraut zu haben, da seine Unterweisungen trotz

44) Annal. a. 866 p. 472. Hefele IV, 320 sucht gegen Sirmond zu zeigen, dass die Weihe noch vor Schluss des Koncils stattfand, weil eine von den Bischöfen des Koncils für die Abtei Solignac ausgestellte Urkunde an erster Stelle die Unterschrift Wulfads als Erzbischofs trägt. Die Annalen sagen indes ausdrücklich, die Konsekration sei im Sept. „post solutam synodum“ zu Bourges vorgenommen worden. Wulfad muss also, wie das oft vorkam — eine Urkunde v. J. 843 ist z. B. von Hinkmar als Erzbischof unterzeichnet (Mansi XIV, 795) —, nachträglich seinen Namen beigefügt haben, wozu ihn wohl der Umstand veranlasste, dass Solignac in seiner Provinz lag. Ueberdies bemerkt Sirmond, der das Original gesehen zu haben scheint: Vulfadi subscriptio . . . extra ordinem post alias adiecta videbatur (Mansi XV, 738 B).

45) Ep. ad Nicol. Mansi XV, 734. Die Ordination Wulfads wird hier noch nicht erwähnt.

46) Annal. a. 866 p. 471 sq.

47) Opp. II, 282.

48) Ib. 285. Ursprünglich scheint Bischof Aktard von Nantes zum Gesandten ausersehen gewesen zu sein (Mansi XV, 733 D).

49) Ib. p. 290, cf. p. 289.

der gegenteiligen Versicherungen etwas schulmeisterlich klingen. Er empfiehlt ihm dringend an, sämtliche Wulfad betreffende päpstliche Aktenstücke mitzunehmen, und überschickt ihm ausserdem noch einen übersichtlichen Auszug aus denselben, den Egilo seinem Gedächtnisse einprägen möge, damit er den Verdrehungskünsten der römischen Diplomaten gegenüber stets die passende Antwort in Bereitschaft habe. Dagegen erklärt Hinkmar die Mitnahme seiner vier Denkschriften nicht nur für überflüssig, sondern geradezu für gefährlich, da diese dem Papste Bedenken an der Einmütigkeit der Koncilsmitglieder und der Glaubwürdigkeit des Synodalschreibens verursachen könnten[50]). Zur persönlichen Information Egilos rekapituliert er den Inhalt dieser sowie der andern zu Soissons vorgelegten Aktenstücke und bezeichnet es dem Gesandten als höchst wünschenswert, wenn er dies alles dem Papste hersagen könne. Jedenfalls aber müssten ihm und auch seinen Begleitern folgende Punkte ganz geläufig sein: Die Bischöfe hätten genau nach Nikolaus' Vorschrift die Angelegenheit der Kleriker untersucht und dabei gefunden, dass Ebo rechtmässig abgesetzt und nicht rechtmässig wieder eingesetzt worden sei, und dass nicht der Erzbischof von Reims, sondern eine Nationalsynode Ebo und Genossen entsetzt hätten. Ferner, da der Papst bloss dann die Aufhebung des früheren Urteils befohlen habe, wenn dasselbe als gesetzwidrig erwiesen sei, andrerseits aber doch den Wunsch nach Restitution deutlich zu erkennen gegeben habe, so sei auf dem Koncile konstatiert worden, dass einem Gnadenakte des römischen Stuhles nichts entgegenstehe. Man muss die Geschicklichkeit Hinkmars bewundern, mit welcher er die Hauptfrage, ob die Synode die geschehene Absetzung der Kleriker für rechtlich unanfechtbar erklärt habe oder nicht, stets vermeidet. Dass jedoch dieser Punkt dem Scharfblicke eines Nikolaus nicht verborgen bleiben könne, ahnte er wohl. Darum sucht er dem Botschafter recht tief die Thatsache einzuprägen, dass man i. J. 853 sich auf kanonische Auktoritäten und päpstliche Dekretalen gestützt habe. Falls aber Nikolaus diese namhaft gemacht wünscht, soll er bemerken, die Bischöfe seien so vollständig von dem Bestreben beseelt gewesen, eine Restitution der

---

50) Auch die Art, wie er zu Soissons die Bestätigungsurkunden Benedikts und Nikolaus' in einem denselben durchaus fremden Sinne ausbeutete, dürfte ihn hierzu bestimmt haben. Er deutet dies vielleicht an, wenn er bemerkt: Est etiam, quoniam si aliqua scripta per vos mitterem .... nisi tantum epistolam synodalem et meam epistolam concordantem eidem epistolae — scitis, quales sumus —, posset fieri, ut aliquorum mentes inde contra nos scandalum sumerent, quod et modo in synodo quantum potui devitavi.

Kleriker zu ermöglichen, dass sie davon abgesehen hätten, dem Papste ohnehin bekannte Kanones und Dekretalen zu übersenden.

Angesichts dieser dem Erzbischofe von Sens zugewiesenen künstlichen Rolle klingt es wie Selbstironie, wenn Hinkmar pathetisch ausruft: „Eamus simpliciter!“ Bei günstiger Gelegenheit mag Egilo auch dem Papste von der weitverbreiteten Meinung sprechen, dass die kirchliche Disciplin nicht gewinne, wenn die Verurteilung der Kleriker förmlich aufgehoben werde, und dass dann auch die Ehrfurcht vor päpstlichen Entscheidungen, die noch jüngst ein Gunthar hintanzusetzen gewagt, erschüttert werden könne. Der Gesandte erhält auch den Auftrag, in Rom ein günstiges Bild von dem Reimser Erzbischofe zu entwerfen, für alle Fälle von den Aktenstücken Abschriften zurückzubehalten, und von den päpstlichen Antwortschreiben sofort Einsicht zu nehmen, damit nicht etwa noch in der römischen Kanzlei unangenehme Bestimmungen eingeschmuggelt würden. Mit dem wohlberechtigten Wunsche: „Der Herr sende seinen Engel vor Dir her, dass er Deine Pfade behüte“ schliesst der interessante Brief.

Zwei fernere Schreiben an Egilo [51]) betreffen den Mönch Gottschalk und enthalten eine gedrängte Darlegung seiner Irrtümer, über welche der Erzbischof von Sens den Papst aufklären soll. Wie schon früher angedeutet wurde, hatten die Anhänger der Lehre von der zweifachen Prädestination die Rothad'schen Wirren benutzt, um den Metropoliten als Verfolger der Orthodoxie beim römischen Stuhle zu verklagen. Der Legat Arsenius hatte von Hinkmar schriftlichen Bericht hierüber gefordert [52]), und kürzlich war es einem Genossen des Mönches gelungen, aus Hautvillers zu entfliehen und mit einer Appellationsschrift versehen die Strasse nach Rom zu gewinnen [53]). Hinkmar ist darob voll Besorgnis, vor seinem Geiste taucht das Schreckbild der wieder auflebenden und von Nikolaus unterstützten Häresie der Prädestinatianer auf, in deren Gefolge „sich viele erheben werden, die noch verborgen sind“ [54]). Dieser Gedanke presst ihm die schmerzliche Klage aus: „Bei solchen Angriffen genügt es mir, zu sitzen im Winkel des Hauses und nicht zu streiten mit einem zanksüchtigen Weibe im gemeinsamen Hause; genügt es mir, dass mein Leben zum Opfer dient“ [55]).

Egilo kehrte mit päpstlichen Schreiben, die an den König, die

51) Opp. II, 290. 293.
52) Ib. p. 291.
53) Ib. p. 290.
54) Ib. p. 292.
55) Ib. p. 291, cf. Proverb. 21, 9.

Kleriker, die Bischöfe und an Hinkmar gerichtet und alle vom 6. Dezember datiert waren, zurück und überreichte sie am 20. Mai 867 auf dem Schlosse Samoussy bei Laon in Gegenwart Karls, Hinkmars, der Bischöfe von Soissons und Laon, und Wulfads und seiner Freunde[56]). Nikolaus dankte dem Könige in den höflichsten Ausdrücken für seine Ergebenheit, beklagte sich aber bitter über die Art, wie Hinkmar die Bestätigungsbullen missbraucht hatte[57]). Den Klerikern wurde unter väterlichen Glückwünschen eröffnet, was in Betreff ihrer beschlossen sei, und dieselben zur Unterwürfigkeit gegen ihren Erzbischof ermahnt[58]). Freudig erliessen sie ein Dankschreiben an den Papst[59]).

Der Brief an die Bischöfe[60]) zeichnete in grossen Zügen die Verfolgungsgeschichte Wulfads, wie dieselbe sich vom päpstlichen Standpunkte ausnahm, untermischt mit dräuenden Strafreden wider Hinkmar und seine Amtsgenossen. Mit der uns bereits bekannten Kritik[61]) der Synodalverhandlungen vom J. 853 beginnend, versicherte Nikolaus, es würde ihm eher das Pergament denn die Worte ausgehen, wollte er alles enthüllen, was dort an der Gerechtigkeit gefrevelt worden sei. Er berichtet ferner, wie Hinkmar nach vielen vergeblichen Bemühungen die Bestätigung des apostolischen Stuhles zu erlangen, endlich durch Arglist die Bulle Benedikts erschlichen und diese sodann durch Ausradierung der bekannten wichtigen Klausel: „Wenn es sich so verhält, wie Du berichtet hast“ und durch Einschiebungen an andern Stellen gefälscht habe[62]). Da es nun nach-

---

56) Opp. II, 298. Hincm. Annal. a. 867 p. 474.

57) Jaffé n. 2135. Mansi XV, 753. Es ist auffallend, dass Nikolaus den König nicht wegen der voreiligen Weihe Ebos tadelt, während er die Bischöfe, die hieran keine Schuld trugen, hart deshalb anlässt (Mansi XV, 744 C).

58) Jaffé n. 2136. Mansi XV, 754.

59) Mansi XV, 785.

60) Jaffé n. 2822 (2133). Mansi XV, 738.

61) S. oben S. 63 f.

62) Mansi p. 741 A. D; cf. 748 A. Hinkmar soll in den Satz: „Ratas eas quidem definitiones apostolica fore promulgamus auctoritate“ (Mansi 111 B.; der Text, den Nikolaus gibt, hat einige unbedeutende Abweichungen) „in omnibus“ eingeschoben und den folgenden Satzteil (ut inde quaestio nullis aliquando temporibus oriatur) verändert haben — wie, wird nicht gesagt. Das „in omnibus“ findet sich in der That nicht in der Urkunde Benedikts, wie sie uns vorliegt; der letztere Satzteil wurde aber genau nach dem Wortlaute von Hinkmar auf der Soissoner Synode citiert (opp. II, 266). Opp. II, 309 sq. verteidigt sich Hinkmar gegen diese Anklagen. Er bemerkt, es würde eine verwegene Thorheit seinerseits gewesen sein, eine gefälschte Abschrift nach Rom zu schicken, da er hätte erwarten müssen, dass dieselbe mit dem dortigen Original ver-

gewiesen und auch auf der jüngsten Synode anerkannt sei, dass thatsächlich die Sache sich anders verhalten habe[63]), so sei damit die ganze Bestätigung hinfällig geworden. Mit Genugthuung hingegen konstatiert Nikolaus, dass auf der letzten Soissoner Synode Wulfad und Genossen einstimmig für unschuldig und der Restitution für würdig erachtet wurden. Dem war nun freilich nicht so, und der Papst liess sich entweder durch eine zweideutig klingende Stelle[64]) des Synodalschreibens täuschen oder beabsichtigte, die Bischöfe auf dem kürzesten Wege zu jener Anerkennung zu bringen, indem er diese bereits als gegeben erklärte und zu einem etwaigen Proteste Gelegenheit gab. Eine weitere Bemerkung lässt wenigstens schliessen, dass ihm das Ungenügende, welches die synodale Untersuchung in dieser Hinsicht bot, keineswegs entgangen war[65]), wie er denn auch mit scharfem Tadel die unterlassene Vorlage der Akten und urkundlichen Belege hervorhob und strenge die nachträgliche Uebersendung forderte. Einen Punkt indes konnte Nikolaus schon jetzt konstatieren, die Unrichtigkeit der Angabe Hinkmars, er sei an der Verurteilung der Kleriker ganz unbeteiligt gewesen und habe die Prozessakten nicht unterschrieben. Wenn diese Behauptung der Wahrheit entspräche, bemerkt das Schreiben, so wäre damit von Hinkmar selbst die Ungültigkeit der päpstlichen Bestätigung auf Grund der erwähnten Klausel anerkannt, da Benedikt der Unterschrift des Erzbischofs ausdrücklich

---

glichen würde, weshalb er den Papst auffordert, noch jetzt diese Untersuchung anzustellen. Ferner erinnert er an seine Bemerkung in dem Schreiben vom Jahre 863 (R. H. n. 169), es sei in dem Diplome Benedikts „quiddam sub quadam dubitatione scriptum“, womit er jene Klausel gemeint habe. Endlich sei zu Soissons das Original vorgelegt und verlesen worden. Dagegen ist zu beachten, dass das entscheidende „si ita est“ bei den damaligen Verhandlungen auffallender Weise nicht erwähnt wurde, dass ferner Nikolaus seinen Vorwurf geradezu auf die Collationierung der Aktenstücke stützt (741 C. 749 A). Auch der Umstand fällt ins Gewicht, dass die auf Grund einer von Hinkmar vorgelegten Abschrift ausgestellte neue Bestätigungsbulle Nikolaus I. jene wichtige Klausel nicht enthält, die bei der sonst darin zu Tage tretenden Vorsicht schwerlich übergangen worden wäre, wenn sie in der Vorlage gestanden hätte. Ein entscheidendes Urteil lässt sich in dieser Frage nicht abgeben.

63) Der Papst hat hierbei wohl den weiter unten berührten Punkt im Auge, dass jetzt behauptet werde, Hinkmar habe die Akten von 853 nicht unterzeichnet.

64) p. 729 B: „Quos non procacia obnoxios fecit“. Hinkmar opp. II, 406 will aus der päpstlichen Antwort schliessen, dass das Schreiben der Synode zu Gunsten Wulfads verfälscht nach Rom gelangt ist.

65) p. 743 C: Quoniam non .... examinatio mera et perfecta discussio provenerit, nec promotio vel abiectio ipsorum in synodali conventu qualis fuerit, liquido reperta est.

gedenke. In Betreff der Kleriker verordnet nun der Papst, dass dieselben unverzüglich ihre ehemaligen Grade und Aemter wieder erhalten, dass aber ihre förmliche Restitution auf ein Jahr zu verschieben sei, damit der Reimser Metropolit Gelegenheit habe, seine Anklagen in Rom vorzubringen. Denn darauf werde er unerschütterlich bestehen, dass dieser entweder die Restitution als eine rechtlich begründete anerkenne oder die Absetzung als eine gesetzmässige nachweise. Geschehe keines von beiden, so sehe sich der Papst zu der Annahme genötigt, dass nicht nur Wulfad, sondern auch Ebo widerrechtlich verurteilt worden, woran eigentlich — eine verständliche Drohung — ausser Hinkmar wohl niemand ganz zweifele.

Denselben Inhalt und zum Teil auch denselben Wortlaut hat das Schreiben an Hinkmar[66]), nur ist hier die persönliche Zurechtweisung herber, klingt die Sprache schonungsloser. Namentlich wird der Behauptung des Metropoliten, immerdar das Heil der abgesetzten Geistlichen gesucht zu haben, die überwältigende Logik der Thatsachen entgegengehalten.

Solche Antworten hatte der Erzbischof offenbar nicht erwartet. Dass in Rom sich Schwierigkeiten erheben und der Papst nicht ohne weiteres den ihm vorgezeichneten Pfad einschlagen würde, hatte er sich in den Mitteilungen an Egilo nicht verhehlt. Jetzt aber war das ganze feine Gewebe seiner Politik von kundiger Hand zerrissen, und vor dem Scharfblicke des grossen Gegners liess sich nichts mehr verschleiern. Hinkmars selbstbewusste Festigkeit, die ihn bis dahin keinen Augenblick seines kampferfüllten Lebens verlassen hatte, selbst damals nicht, als der Bischof von Soissons triumphierend an der Seite des Legaten zurückkehrte, brach nun mit einemmale zusammen. An Widerstand dachte er nicht mehr. Unverzüglich sollte eine Synode berufen werden, um das Verlangen des Papstes zu erfüllen; aber da das Gebot des Königs die Bischöfe mit ihren Reisigen an die bretagnische Grenze rief, wurde die Versammlung verschoben. Hinkmar benutzte indes die wenigen Tage des Juli, die ihm bis zum Aufbruch des Reimser Heerbannes blieben, um ein demütiges Unterwerfungsschreiben aufzusetzen, das er zwei als Pilgern gekleideten Mönchen anvertraute, weil er es aus Furcht vor Lothar und seinem kaiserlichen Bruder nicht wagte, offenkundig Boten zu entsenden[67]).

66) Jaffé n. 2134. Mansi XV, 745.

67) Opp. II, 299. Hincm. Annal. a. 867 p. 475. Das Schreiben liegt in zwei Fassungen vor, die sich durch die Einleitung unterscheiden, sonst aber übereinstimmen. Die erste (opp. II, 298) wurde im Juli geschrieben und berichtet von dem bevorstehenden Feldzuge, in der zweiten (ib. p. 312) ist von

Gleich einem Mönche, der zu den Füssen des Abtes liegend um Verzeihung fleht, will er sich durch diesen Schmerzensbrief reuevoll vor dem h. Vater niederwerfen. In dem Feuer der Trübsal, das der apostolische Stuhl über ihn gesandt, möchte er die Flecken seiner Seele tilgen. Aber obschon ein Sünder weiss er sich doch frei von stolzer Auflehnung gegen die Mutter und Meisterin aller Kirchen, frei von Trug und Grausamkeit. Von Jugend auf hat er diese Fehler an sich bekämpft, und wie zu den Zeiten der Päpste Sergius und Leo, so ist es auch jetzt nur schleichende Verleumdung gewesen, die seinen Namen verdunkelt hat. Freilich, wenn es wahr wäre, dessen ihn die geheimen Feinde, deren Spuren er nicht nachforschen will, beschuldigen, so verdiente er noch ungleich strengern Zorn. Der Papst mag der Aufrichtigkeit seines schmerzerfüllten Herzens jetzt Vertrauen schenken. Um der Ehre eines Toten nicht zu nahe zu treten und mit dem erhabenen Meister auf Petri Stuhl nicht zu hadern, und weil Ebo und seine Richter schon längst vor dem Tribunale des Ewigen erschienen sind, will Hinkmar eine umständliche Darstellung der Deposition und ihrer Gründe vermeiden und nur seine juristische Auffassung der Thatsachen darlegen, woran sich die Geschichte der Ebo-Wulfad'schen Händel bis auf die jüngste Zeit schliesst. Die Synode von Soissons (853) berührt er nur mit einigen

---

einer gerade stattfindenden oder in naher Aussicht stehenden Synode die Rede, die bisher wegen der Kriegsunruhen nicht stattfinden konnte. Da die Annalen l. c. ausdrücklich die Absendung eines Briefes im Juli bezeugen, so steht es fest, dass der erste Entwurf nach Rom befördert wurde. Wann aber und zu welchem Zwecke die zweite Redaktion entstand, ist unklar. Dass Hinkmar nach Absendung seines Briefes, etwa im Oktober zur Zeit des Koncils von Troyes, wozu allerdings die einleitenden Angaben trefflich passen würden, einen fast gleichlautenden verfasste, ist nicht gut denkbar; er hätte dann wenigstens das frühere Schreiben erwähnen müssen. Wenn man annehmen wollte, dass die zweite Redaktion gar nicht für den Papst bestimmt war, wäre nicht einzusehen, welchem Zwecke sie hätte dienen sollen. Sie als vorläufigen Entwurf zu der andern zu betrachten, geht nicht an wegen der berührten gänzlich verschiedenen Zeitumstände. Coustant Analecta l. c. (s. oben S. 246 N. 37) col. 153 sq. vermutet, Hinkmar habe vor Beginn des Feldzuges einen vorläufigen Entwurf (die zweite Redaktion) zu einem Schreiben angefertigt, das mit den Akten des für später in Aussicht genommenen Koncils nach Rom gesandt werden sollte, es sei ihm dann aber der Gedanke gekommen, sofort ein solches (die erste Redaktion) zu schicken. Allein weshalb sollte Hinkmar in den unruhigen Tagen vor dem Kriege an einem Schriftstücke gearbeitet haben, das erst in unbestimmbarer Zeit benutzt werden konnte, und wie war es möglich, dass er die von ihm geschilderte künftige Lage des Reiches (p. 312 sq.) voraussah?

Worten, hält aber daran fest, dass die Geistlichen freiwillig sich derselben gestellt haben, und dass er die Akten nicht unterzeichnet hat. Die Entscheidung des Papstes erklärt der Erzbischof freudig und ohne Rückhalt anzunehmen und immerdar achten zu wollen. Er erkennt an, dass die Kleriker unkundig der Verhältnisse in gutem Glauben und lobenswertem Gehorsam von Ebo die Weihe empfangen haben, aber das direkte Zugeständnis, dass ihre Absetzung ungerechtfertigt war, umgeht er[68]). In Bezug auf die ihm persönlich gemachten Vorwürfe des Papstes erwidert Hinkmar, er habe deshalb sein letztes Schreiben nicht gesiegelt, weil auch das der Synode es nicht gewesen sei, und weil er sich sonst dem Ueberbringer Egilo gegenüber misstrauisch gezeigt haben würde. Das päpstliche Privilegium habe er nirgends gefälscht[69]) und das Pallium pflege er nur Weihnachten und Ostern und sonst kaum einmal im Jahre zu tragen, da er wegen der vielen Kirchen- und Staatsgeschäfte selten an seinem Sitze weile. Sein Herz habe nie darauf gesonnen, sich masslos zu erheben und die Rechte des apostolischen Stuhles anzutasten. Privilegien habe er nicht deshalb erbeten, als ob es ihm an den Rechten, welche die Kanones den Metropoliten gewähren, nicht genüge, noch weil er mehr verlange, als die Reimser Kirche von altersher besessen, sondern weil seine Provinz und Diözese unter die Herrschaft zweier Könige geteilt, die Güter in vieler Herren Länder zerstreut und fast wertlos geworden seien, und die alten Gesetze von manchen verachtet würden. Von Anfeindungen und Elend gesättigt, habe er keinen Anlass, hochmütig sein Haupt zu erheben; in Rom von seinen „Freunden“ diesseits der Alpen verleumdet, durch Krankheiten gequält, von Alter niedergebeugt und vom Unrecht verfolgt, müsse er an anderes denken als an Prunk und Eitelkeit.

Mit dem Bretonenherzog Salomo, gegen den Hinkmar bald nach Absendung dieses Briefes ins Feld gezogen war, kam es nicht zum Kampfe; er schloss am 1. August zu Compiègne Frieden. Der König berief nun im päpstlichen Auftrage ein Koncil nach Troyes (25. Oktob.)[70]). Das Synodalschreiben[71]) berichtet ausführlich die Geschichte Ebos,

---

68) Opp. II, 299. 307 sq. v. Noordens Behauptung (S. 227): Hinkmar „äussert seinen guten Willen zur Restitution, falls dies ohne Verletzung des Rechtes geschehen könne“ geht zu weit. Nikolaus erklärte sich vielmehr für vollständig befriedigt.

69) S. oben S. 283 N. 62.

70) Hincm. Annal. a. 867 p. 475.

71) Mansi XV, 791. Das Datum IV. Non. Nov. ändert Damberger, Synchronist. Geschichte des Mittelalters. Bd. 3 (Regensb. 1851) Anhang S. 227 in

aber ganz im Geiste Hinkmars und beinahe mit dessen eigenen Worten, so dass es entweder aus der Feder des Erzbischofs geflossen ist oder dessen Brief als Vorlage gedient hat [72]). Die Bischöfe übersenden die gewünschten Dokumente [73]) und nehmen die Kleriker in Schutz, ohne sich jedoch über die Rechtsfrage auszusprechen. Wegen der vorzeitigen Weihe Wulfads entschuldigen sie sich mit dem Gebote des Königs und der Notlage Aquitaniens und erbitten jetzt das Pallium für den neuen Erzbischof von Bourges. Sie wünschen durch die zu erwartende päpstliche Entscheidung sowohl die verwegene Anmassung der Metropoliten als auch die Fahrlässigkeit der Bischöfe unterdrückt zu sehen, auf dass niemals mehr ohne Befragung des römischen Stuhles ein Bischof abgesetzt werden könne, wie es ja durch so viele Dekretalen festgesetzt sei [74]).

Der letztere Satz lässt vermuten, dass es auf dem Koncile noch einmal zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Hinkmar und seinen pseudo-isidorischen Gegnern gekommen ist, und auch eine Bemerkung in den Annalen deutet dies an und bezeichnet uns den König als den Urheber der Agitation gegen den Metropoliten [75]). Die auf Zurückweisung der beiderseitigen Prätensionen gerichtete Stelle des Synodalschreibens bildete das Kompromiss zwischen den Parteien [76]). In Bezug auf die Forderung, dass kein Bischof mehr definitiv von

---

IV. Kal. Nov. Es ist allerdings wenig glaublich, dass die Sitzungen bis über das Allerheiligenfest hinausdauerten.

72) Ersteres ist das wahrscheinlichere. Flodoard (lib. 2 c. 20) hat eine andere Recension des Synodalschreibens excerpiert, die manche entschieden zu Ungunsten Ebos lautende historische Mitteilungen und kanonistische Ausführungen enthält. Vermutlich war es der im Reimser Archiv aufbewahrte Hinkmar'sche Entwurf, welchen das Koncil nur mit Auslassung der zu scharfen Stellen annahm. Der am Schluss des Flodoard'schen Excerptes gegebene Hinweis auf die Aktenstücke des Reimser Archives lässt die Auktorschaft Hinkmars fast als zweifellos erscheinen.

73) Die Sammlung ist noch in einer Laoner Handschrift (welcher?) enthalten. (Analecta iur. pontif. l. c. col. 165.)

74) Mansi XV, 795 D. E. Es wird hier auf Ps.-Isidor angespielt. Unbegründet ist es, wenn v. Noorden S. 229 hierin nicht die Anerkennung finden will, dass die Absetzung ohne Hinzuziehung des römischen Stuhles ungültig ist. Eine eingeweihte Hand, wohl dieselbe die uns früher (oben S. 252 N. 57) begegnete, bemerkt zu jenem Satze in einer Laoner Handschrift: Haec quidam episcopi conscientia sua mordente inseri fecerunt, quod sinceri propter scandalum penitus non reiecerunt (Analecta l. c. col. 165).

75) a. 867 p. 475: Quidam episcopi, ut assolet, gratia regis Karoli Wulfado faventes, quaedam contra veritatem ac canonum sacram auctoritatem adv. Hincmarum moliri coeperunt.

76) S. N. 74.

der Provinzialsynode abgesetzt werden soll, kann man im Zweifel sein, ob es sich um eine blosse theoretische Anerkennung dieses Satzes handelte oder an die Absetzung Ebos gedacht wurde [77]). Für letzteres spricht die Handlungsweise, zu der sich Karl nach Schluss des Koncils hinreissen liess. Er berief den mit der Ueberbringung des Synodalschreibens beauftragten Bischof Aktard von Nantes zu sich, erbrach das Siegel, und da er den Inhalt seinen Wünschen nicht entsprechend fand, fügte er ein eigenes Schreiben bei [78]), das die Absetzung Ebos in einem ganz andern Lichte darstellte, deren Ungesetzmässigkeit wegen Mangels der päpstlichen Bestätigung andeutete und den Erzbischof von Reims als Urkundenfälscher verdächtigte. Es war ein aus vorübergehender persönlicher Abneigung und politischen Motiven entsprungener Akt der nackten Willkür und des schmählichen Undankes gegen den Mann, der sich in seinem Dienste aufgerieben hatte.

Angesichts dieser Ränke griff der Erzbischof zur Feder und rief die Vermittelung des römischen Abtes Anastasius und anderer am päpstlichen Hofe einflussreicher Männer an [79]). Es bedurfte jedoch dieses Beistandes nicht mehr. Bereits im Oktober hatte Nikolaus, durch körperliche Leiden gebrochen und den heftigsten Angriffen der Griechen ausgesetzt, ein beruhigendes Schreiben an Hinkmar erlassen mit der Erklärung, dass ihm jetzt in allem Genüge geschehen sei [80]). Zu gleicher Zeit berichtete er dem Reimser Metropoliten von den masslosen Anklagen, welche die anatolische Kirche gegen den Glauben und die Gebräuche der lateinischen erhob, und erteilte ihm den ehrenvollen Auftrag, in allen Kirchenprovinzen Galliens die Anfertigung von Widerlegungsschriften zu veranlassen [81]). Hinkmar nahm mit Genugthuung hiervon Akt und beeilte sich, dem Verlangen des

77) Dem widerspricht nicht der Umstand, dass Ebo Erzbischof war, da die Synode von „quilibet episcoporum“ spricht.

78) Hincm. Annal. l. c. Das Schreiben Karls Mansi XV, 796. Von den Angaben v. Noordens S. 230, Karl habe dem Papste die Ungesetzlichkeit der Ebo'schen Vorladung vor die Diedenhofener Synode zugestanden, und behauptet, es sei dort die Entscheidung dem römischen Stuhle überlassen worden, ist in dem Briefe nichts zu finden. Die daran geknüpfte Folgerung v. Noordens, Karl habe geradezu auf den Sturz Hinkmars hingearbeitet, ist unhaltbar. Selbst wenn die Absetzung des längst gestorbenen Ebo förmlich für ungültig erklärt worden wäre, hätte der Nachfolger damit seine Stellung noch nicht eingebüsst.

79) Hincm. ep. ad Anastas. opp. II, 824.

80) Hincm. Annal. a. 867 p. 475; cf. opp. II, 406. Das Schreiben selbst ist nicht erhalten.

81) Jaffé n. 2179. Mansi XV, 355 vom 23. Oktober.

Papstes zu entsprechen [82]). Die Abhandlung, die sein Suffragan Odo von Beauvais verfasste, unterwarf er selbst einer verbessernden Durchsicht [83]).

Der Abgesandte des Koncils von Troyes fand den Papst nicht mehr unter den Lebenden. Am 13. November 867 hatte der grosse Nikolaus sein thatenreiches, sturmbewegtes Leben beendet. Mit der farblosen Nüchternheit des Chronisten verzeichnete Hinkmar die schmerzliche Kunde [84]), kein Wort des Lobes, keines des Tadels entrang sich seiner Feder. Wehklagend dagegen liess sich eine Stimme von jenseits der Alpen vernehmen [85]): „Ach wie spät hat die Kirche verdient, einen solchen Mann zu haben, wie bald ihn lassen müssen! Fürwahr besser wäre es, dass die Sonne ihre Strahlen verhüllte, als dass jener Mund und jene Augen verwesen, die er bis zum Augenblicke seines Hinscheidens zum Dienste Gottes öffnete und stets auf das Wohl der Kirche gerichtet hielt. Jetzt wird die ganze Schar jener, die er wegen Ehebruch und anderer Verbrechen zurechtwies, vor Verlangen brennen, alle seine Werke zu zerstören und seine Schriften zu vernichten“. Den überwältigenden Eindruck, den seine Persönlichkeit und sein Wirken auf die Zeitgenossen machte, schildert ein Franke mit den treffenden Worten [86]): „Von den Zeiten des seligen Gregor bis zur Gegenwart scheint keiner der zur Würde des Papsttums Erhobenen ihm vergleichbar. Den Königen und Tyrannen gebot er, gleich als wäre er der Herr des Erdkreises. Den frommen Bischöfen und Priestern war er herablassend, freundlich, gütig und milde, den schlechten furchtbar und schreckenvoll“. Einem römischen Geschlechte entsprossen, hatte Nikolaus an der alten Stätte klassischer Bildung eine treffliche Erziehung und sorgfältigen literarischen Unterricht genossen [87]). In der edlen, schön geformten Gestalt [88]) wohnte ein hochbegabter Geist, ein durchdringender Verstand, dem eine ernste, männliche Beredsamkeit zu Gebote stand. In seinem Charakter waren Kraft und Besonnenheit des Staatsmannes im reinsten Ebenmasse mit dem milden Feuer einer hohenpriesterlichen Seele gepaart. An einem der wichtigsten Ent-

82) Hincm. Annal. a. 867 p. 476. R. H. nn. 206. 207. 220.

83) R. H. nn. 221. 224. Von jenen Schriften sind die des Korveier Mönches Ratram und des Bischofs Aeneas von Paris (Migne 121, 223 sqq. 685 sqq.) erhalten, über welche Hergenröther, Photius. Regensburg 1867. I, 675 ff. ausführlich handelt.

84) Annal. l. c.

85) Anastas. ep. ad Adonem. Mansi XV, 455.

86) Regino, Chronic. a. 868 (SS. I, 579).

87) Anastas., Vita Nicol. (Lib. pontific. ed. Bianchini Romae 1718. I, 404).

88) Ib. p. 406.

wickelungspunkte der Kirchengeschichte hatte er die Aufgabe des Papsttums in grossartigem Geiste erfasst und mit weitem Blicke zu lösen gesucht. In schwüler, unheildrohender Zeit, als griechischer Hochmut und byzantinische Verschlagenheit die Bande der kirchlichen Einheit zu sprengen unternahmen, und das Patrimonium Petri von den sarazenischen Raubscharen umschwärmt wurde, entglitt das Steuerruder der kundigen und starken Hand.

Zum Nachfolger berief die Stimme des römischen Volkes den greisen Hadrian II., der zwar an Eifer und selbstloser Hingabe seinem Vorfahren nicht unähnlich war, aber der ehrfurchtgebietenden Festigkeit und weitschauenden Klugheit desselben ermangelte. Grosses wollen, aber milde dem entscheidenden Kampfe ausweichen ist die Signatur seines Charakters und seines Pontifikates. Hadrian selbst rühmt sich einige Jahre später [89]), seine Regierung mit Friedensbestrebungen begonnen zu haben. Mochte er auch beteuern, dass er den „gotterfüllten Hohepriester“, das „neue Gestirn, das nach langer Zeit wieder die Wolken durchbrochen hat“ als Vorbild betrachte, und nur den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, nicht um die Beschlüsse des Vorgängers aufzuheben, sondern um sie zur Vollendung zu bringen, die Wege der Nachgiebigkeit einschlage [90]) – die Wendung in der Politik des heiligen Stuhles war doch nicht zu verkennen und erfüllte die Strenggesinnten unter dem römischen Klerus mit Bangen [91]). Die Folgen zeigten sich schnell: der Reimser Erzbischof erhob sich kühner denn je, machtlos prallten die Befehle Roms an seinem ehernen Willen ab, und der Schwerpunkt in dem Kampfe zwischen Papsttum und fränkischer Metropolitangewalt war bald zu seinen Gunsten verrückt.

Seiner milden Gesinnung entsprechend schrieb Hadrian an Karl d. K. [92]) in verbindlichster Weise, lehnte aber eine Unter-

89) Ep. ad episc. in regno Karoli. Jaffé n. 2215. Mansi XV, 841 vom 5. September 869.

90) Ep. ad Adonem. Jaffé n. 2204. Mansi XV, 859. Erzbischof Ado von Vienne, der Vertraute Nikolaus' (vgl. dessen Briefe an ihn Jaffé nn. 2755 [2081]. 2772 [2095]. 2790 [2106]), hatte sich veranlasst gefühlt, Hadrian zur Aufrechterhaltung der Privilegien der römischen Kirche und der Dekrete seines Vorgängers zu ermahnen.

91) Interessantes Licht wirft auf die kirchliche Lage beim Tode Nikolaus' das Fragment eines Briefes des Anastasius an Ado (Mansi XV, 454). Von der Befürchtung, „es möchte eine fränkische Synode die Beschlüsse des Papstes Nikolaus für ungültig erklären“ (v. Noorden S. 237) ist darin jedoch nicht die Rede, sondern von einer römischen Synode, und der Verfasser hat hauptsächlich die Griechen und lothringischen Hofbischöfe im Auge.

92) Jaffé n. 2199. Mansi XV, 824 vom 23. Februar 868.

suchung der Ebo'schen Sache ab mit dem Bemerken, dass jener von Gott gerichtet sei, und sich die Wahrheit auch kaum mehr ermitteln lasse. Den Bischöfen antwortete[93]) er freundlich, obschon er sich nicht verhehlen könne, dass in ihren Darlegungen noch einige Punkte, über die sein Vorgänger Auskunft verlangt hätte, umgangen seien. Da jedoch die Unschuld der Kleriker jetzt zweifellos feststehe[94]), trage er kein Bedenken, ihre Restitution zu genehmigen, und übersende Wulfad das Pallium. Zwischen seiner und Nikolaus' Haltung sei kein Unterschied. Nie werde er Versuchen, das Andenken des hohen Verstorbenen zu bemäkeln oder an seinen Verordnungen etwas zu ändern, seine Zustimmung geben. Wenn man ihn um Milde anflehe, werde er nicht unbeugsam sein, aber keiner dürfe sich vermessen, seine Unschuld zu beweisen durch Anklagen gegen einen „so grossen Papst", den bei seinen Lebzeiten niemand eines ungerechten Urteils zu beschuldigen gewagt habe. Nikolaus' Name solle in die Diptychen eingetragen und unausgesetzt bei der Opferfeier in ganz Gallien genannt werden. In dem an Hinkmar gerichteten Briefe[95]) vermeidet der Papst es, die Angelegenheit Ebos und Wulfads auch nur mit einem Wort zu streifen, überhäuft vielmehr den Erzbischof mit volltönenden Lobsprüchen. Hinkmars Name sei zwar stets mit Ruhm genannt worden, aber seitdem er aus den Schilderungen des Arsenius und Anastasius genauer dessen Tugenden erkannt, habe seine Seele eine solche Glut der Liebe zu ihm gefasst, als ob er schon tausendmal des Zwiegesprächs mit ihm gepflogen hätte. Der Metropolit möge nun wie ehedem eifrig den apostolischen Stuhl im Kampfe gegen König Lothar unterstützen.

Hinkmar konnte seine Freude über diesen Brief nicht verbergen, der „von Lob und treuer Liebe voll", „jegliche Wolke der Angst von seiner Seele verscheuchte"[96]). Er hatte in der That Grund, zufrieden zu sein. Die gefährlichen Wulfad'schen Händel waren glimpflich genug beendet, von dem neuen Papste war nichts zu befürchten, der Auftrag Hadrians, „an seiner Stelle" die Ehescheidungsgelüste des Lothringers zu bekämpfen, bot ihm willkommene Handhabe, die alten politischen Ziele mit neuer Kraft zu verfolgen.

93) Jaffé n. 2191. Mansi XV, 821 vom 2. Februar.

94) Innocentia . . . Vulfadi et collegarum eius, quam quidam emergens casus . . . . obumbraverat, ... ecce Deo gratias venit ad lucem et iustitiae suae radios . . . . extendit. Ideoque nos vestrum iudicium . . . . approbamus. Irrig gibt daher v. Noorden S. 237 f. an, die Restitution der Kleriker sei „nun wirklich nicht sosehr als die Erfüllung eines Rechtsanspruches, sondern als ein Akt der Milde" bestätigt worden.

95) Jaffé n. 2202. Mansi XV, 826 vom 8. März.

96) Annal. a. 868 p. 477. Opp. II, 406.

15. Kapitel.

Hinkmar und Karl d. K. Die Erwerbung Lothringens. Der Aufstand Karlmanns.

Nachdem Nikolaus der antilothringischen Politik Karls plötzlich Halt geboten, und sein Abgesandter Bischof Arsenius es verstanden hatte, Lothar auch persönlich seinem westfränkischen Oheim wieder näher zu bringen, pflegte dieser die neu gefestigte Freundschaft mit auffallendem Eifer. Im Juli 866 hatten die beiden Fürsten eine Zusammenkunft auf einer zum Kloster St. Quentin gehörenden Villa. Die hier getroffenen Vereinbarungen sind zwar ihrem Inhalte nach nicht bekannt geworden, müssen aber für Lothar günstig gelautet haben, da dieser sich bewogen fand, seinem Bundesgenossen die reiche Abtei St. Vaast zu überlassen [1]). Im Herbste des nämlichen Jahres fand eine Begegnung zu Attigny statt, an welcher die Königin Irmintrud teilnahm, die ihren Gemahl auch nach St. Quentin begleitet hatte, und wie sie die Bemühungen des Arsenius unterstützt hatte, so auch fortgesetzt sich die Beförderung eines friedlichen Einvernehmens mit dem Nachbarreiche angelegen sein liess. Von Attigny gingen gemeinsame Boten mit geheimen Aufträgen nach Rom [2]).

Das folgende Jahr sah die beiden Könige abermals zu Attigny vereinigt, von wo aus Karl nach Metz eilte und mit Ludwig d. D. zusammentraf. Dieser Verkehr mit dem deutschen Könige weckte indes in Lothar Zweifel an der Aufrichtigkeit der westfränkischen Freundschaft, die auch der zuvorkommende Besuch, den ihm Karl auf der Rückreise im Ardennenwalde machte, nicht verscheuchen konnte [3]). Während die lothringischen Bischöfe in einem gemeinsamen Schreiben die gallischen Amtsgenossen vor einer Unterstützung der eroberungslustigen Absichten ihres Herrn warnten [4]), suchte Lothar vor etwaigen hinterlistigen Plänen Schutz bei seinem ehemaligen Verbündeten, dem deutschen Oheime. Er eilte nach Frankfurt, söhnte sich mit Ludwig aus und übertrug ihm nicht nur den Schutz des Elsasses, das er seinem mit Waldrada gezeugten Sohne Hugo verliehen hatte, sondern auch des ganzen Reiches, da er sich mit der

1) Hincm. Annal. a. 866 p. 471. Cf. ep. Nicol. ad Karol. Jaffé 2174. Mansi XV, 318.

2) Ib. p. 472.

3) Ib. a. 867 p. 474 sq.

4) Baron. Annal. a. 866 n. 43 (ed. Colon. 1609. X, 332).

Absicht trug, die lang versprochene Romfahrt anzutreten [5]). Seinerseits bemühte sich Ludwig angelegentlich, die Sache seines Neffen in Rom zu fördern, und liess dem Papste die günstigsten Nachrichten über ihn zukommen [6]).

Hinkmar hatte sich von den Verhandlungen der letzten Jahre vollständig fern gehalten. Einem Manne, der wie er die politischen Verhältnisse so vollkommen durchschaute, konnte es zwar kaum zweifelhaft sein, dass Karl im Ernste nicht gesonnen war, die Ehe Waldradas samt ihren rechtlichen Folgen anzuerkennen und somit der Erwerbung Lothringens zu entsagen. Aber das zweideutige Benehmen des Herrschers, sein intimer Verkehr mit dem Ehebrecher und die Preisgebung der unglücklichen Thietberga widerstrebte nicht minder der strengen persönlichen Auffassung des Metropoliten wie seiner bisherigen, auf der idealen Grundlage der Gerechtigkeit und Sittlichkeit gebauten Politik. Das feindselige, an Gehässigkeit streifende Auftreten des Königs in der Wulfad'schen Angelegenheit steigerte die Misstimmung des grossen Staatsmannes zum vollen Zerwürfnisse. In den Aufzeichnungen zu den Jahren 866 und 867 tritt die unmutsvolle Stimmung des Annalisten deutlich hervor; fast für jede grössere Unternehmung des Herrschers findet der Erzbischof ein tadelndes Wort.

Aber auch das Verhalten, das Karl in dieser Zeit der Kirche gegenüber beobachtete, bot Anlass zu gerechtfertigten Klagen. Der früher von Hinkmar mit Energie und Glück bekämpfte Missbrauch, dass der König reiche Stifte an Laienäbte zur Belohnung geleisteter Dienste vergab, kam wieder auf. Die Grafen Robert und Ramnulf wurden mit den Abteien des h. Martin in Tours und des h. Hilarius in Poitiers ausgestattet, und als beide durch Normannenschwerter ihren Tod fanden, konnte Hinkmar darin nur die gerechte Strafe Gottes erblicken [7]). Besonders empfindlich musste es den Erzbischof berühren, dass Karl das durch den Tod des Abtes Ludwig (9. Januar 867) erledigte St. Denis ganz für sich behielt [8]). Ueberhaupt machte sich am Hofe, seitdem Hinkmars Einfluss zurückgedrängt war, eine der Kirche feindselige Strömung bemerklich: die Vasallen reizten den König wider die Bischöfe auf [9]) und bemühten sich, ihn wieder

5) Hincm. Annal. a. 867 p. 475.

6) S. Nicol. ep. ad Ludov., ep. ad episc. Germ. Jaffé nn. 2184. 2185. Mansi XV, 331. 333.

7) Hincm. Annal. a. 866 p. 471. 473.

8) Ib. a. 867 p. 474.

9) Hincm. ep. ad Karol. R. H. n. 215. Migne 126, 97 D: Audivi, quosdam reprehendere nos episcopos et dicere, quod volumus tota die per Scripturas

in die Bahn zurückzulenken, die er nach dem Reichstage von Epernai (846) eingeschlagen hatte. Die weltlichen Herren richteten natürlich ihr lüsternes Auge zunächst auf das Kirchengut und empfanden es vor allem als störendes Hindernis, dass die Person des Bischofs auch in vermögensrechtlichen Dingen dem Arme der weltlichen Justiz entrückt war. Auf diesem Gebiete kam es zum Konflikt zwischen Hinkmar und dem Könige.

Der Bischof Hinkmar von Laon, der Neffe des Reimsers, hatte dem Sohne eines gewissen Liudo ein Beneficium, das er ihm früher übertragen hatte, wieder entzogen, weshalb der Vasall beim Könige, der im Juli 868 auf seinen Krongütern im Laoner Gau weilte, Klage führte. Karl liess den Bischof in öffentlicher Versammlung hart an, forderte ihn zum Erscheinen vor dem Hofgerichte auf und befahl ihm, einen Vogt (advocatus) als gerichtlichen Stellvertreter zu bestellen. Der jüngere Hinkmar weigerte beides mit Rücksicht auf die kanonischen Satzungen, die einem Geistlichen verboten, sich einem weltlichen Forum zu unterwerfen, und liess dem Könige erklären, es sei ihm unmöglich der Aufforderung nachzukommen. Als aber dieser die Entschuldigung (exonia) in gerichtlicher Form vorgebracht und von einem Bevollmächtigten beschworen wünschte, musste der Bischof konsequenter Weise auch dieses versagen. Karl setzte nun alle Rücksichten beiseite, erwirkte ein Contumacialurteil, bei dem sogar Personen, die vor dem Gesetze als infam galten, sich als Richter beteiligt haben sollen, belegte die Güter des Bistums mit Ausnahme der Domkirche, des bischöflichen Hauses und der Stiftsgebäude mit Beschlag und untersagte jede Leistung an den Bischof[10]).

parabolare. Quod devotio religionis vestrae non sinat suis auribus susurrari. — Migne 1025 B: Vos adulantium et forte aliter, quam severitas habeat, vobis suggerentium linguis facile assensum . . . accommodare nequaquam debetis.

10) Migne 125, 1035 D bis 1038 C. Hincm. Annal. a. 868 p. 479 sq. Nach Le Long (Hist. du diocèse de Laon. Châlons 1783. p. 118), dem laut der Vorrede archivalische Quellen zu Gebote standen, hatte Bischof Pardulus von Laon den Sohn jenes Liudo zum Archidiakon gemacht, Hinkmar ihn aber abgesetzt. — Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich (Zeitschr. f. Kirchenr. IX, 228) fasst den Satz „ut (episcopus) . . . . et suum advocatum de suo capite, videlicet de suo quod ipse egit actu, id est [al. idem] non conscio quocunque coepiscopo suo donaret“ (Migne l. c. 1037 A) so auf, dass der Bischof den Vogt nicht als seinen Vertreter, sondern als zweite beklagte Partei wegen der eigenen Beteiligung desselben an jener Sache vor Gericht stellen sollte. Dass diese Auslegung, die schon grammatisch verwerflich ist, sich nicht halten lässt, geht aus der einige Zeilen weiter folgenden Bemerkung hervor:

Hinkmar rief nun die Hülfe des Metropoliten an[11]) und legte auf dem Ende August 868 zu Pistes versammelten Reichstage den Bischöfen eine Beschwerdeschrift[12]) vor, in welcher er den Sachverhalt schilderte und sich bereit erklärte, nach geschehener Restitution sich dem Spruche einer Synode zu unterwerfen oder an den Papst zu appellieren. Hinkmar von Reims, der schon vorher dem Könige seine Missbilligung ausgesprochen hatte[13]), nahm sich in einem juristischen Gutachten[14]) der Sache des Neffen, die für die ganze westfränkische Kirche von prinzipieller Bedeutung war, energisch an, obschon er selbst mit demselben in Hader lag. Er bezeichnet das Vorgehen Karls, der als christlicher Fürst es gewagt habe, die Güter eines ganzen Bistums auf das Urteil von Laien hin, zu confiscieren[15]), als neu und unerhört. Sowohl die römischen Kaiser und fränkischen Könige als auch die Päpste und Koncilien hätten das Kirchengut für unverletzlich erklärt[16]). Ferner dürfe kein Bischof

---

Advocato illius, qui de eius capite . . . . redderet rationem. — Unrichtig meint v. Noorden S. 244 N. 3, Hinkmar von Laon sei nicht von einem rein weltlichen, sondern von einem „gemischten" Gerichte verurteilt worden, bei dem aber auf irgend eine Weise die Form verletzt worden sei. Die Quellen sagen das Gegenteil.

11) Opp. II, 412.

12) Migne 124, 1025 sqq. Mansi XVI, 779 sqq.

13) Migne 125, 1035 C.

14) Quaterniones. Migne 125, 1035—1060. Mansi XVI, 755—774. Die Ausgabe Sirmonds (opp. II, 316), der nach einer verstümmelten Handschrift, deren einzelne Blätter in Unordnung geraten waren, edierte, ist unbrauchbar. Die Denkschrift hatte wohl ursprünglich keinen Titel; die Aufschrift „Quaterniones" — so nennt sie der jüngere Hinkmar, während der ältere sie als „Quaterniuncula" bezeichnet (Migne 126, 95 D) — gab ihr der Herausgeber Cellot, der sie für ursprünglich hielt (Mansi l. c. 788). Aber „Quaterniones" ist nur der generische Name für eine grössere Abhandlung. Von Cellot nahm diesen Titel Migne herüber, der einen Abdruck aus Gousset (Les Actes de la prov. ecclés. de Reims) gab und nicht, wie v. Noorden S. 243 bemerkt, aus einem Reimser Codex edierte.

15) Migne l. c. 1038 C: Episcopus cum ecclesia sua proscriptionis titulo . . . . usque modo fuerit confiscatus. — Es handelte sich nicht, wie Sohm a. a. O. S. 229 annimmt, um eine einfache missio in bannum, die Hinkmar nicht für ungesetzlich hielt: De sibi autem commissae ecclesiae rebus ac mancipiis — quae licet legaliter (nam aliter non debent) in bannum mittantur, tamen sicut ipsi melius scitis, sicut res hominum liberorum, non possunt in fiscum redigi quae sunt Deo dicata — episcopus . . . . advocatum publicis iudiciis dare debet (ib. 1048 A).

16) Hinkmar citiert l. 8. 16. 26. 29. 30. 31. 34 Cod. Theod. de episcopis (16. 2). Ansegis., Capitular. l. 1 c. 77. Conc. Bellovac. (845), Carisiac. (858). Ps.-Urban. 5 (Hinsch. p. 145), Ps.-Luc. 7 (Hinsch. p. 178), Ps.-Steph. 5 (Hinsch.

das geistliche Gericht umgehen und vor dem weltlichen Recht suchen [17]). Diesen Satz stützt Hinkmar auf die Gesetze römischer Kaiser [18]) und auf das allgemeine Prinzip, dass der Bischof kraft der Würde seines Standes hoch über jedem weltlichen Gewalthaber stehe und daher nur von Seinesgleichen gerichtet werden könne [19]), dass ferner über die Geistlichkeit wie über die Angehörigen eines jeden Stammes nur nach ihrem Recht geurteilt werden dürfe [20]). Jener Rechtssatz von der ausschliesslichen Kompetenz des kirchlichen Gerichtes gilt nach Hinkmars Ausführungen nicht allein von den Kriminal-, sondern auch von denjenigen Civilsachen, bei denen der Bischof nicht als blosses Rechtssubjekt, als Träger streitiger Rechte, sondern persönlich (de suo capite) beteiligt ist, wenn ihm z. B., wie dies in dem Falle Hinkmars von Laon zutraf, eine Rechtsverletzung schuld gegeben wird. Handelt es sich dagegen um Dinge rein civiler Natur — Hinkmar nennt Immobilien, Unfreie, Sachen, welche der Verwaltung Unfreier unterstellt sind, und persönliches Eigentum der Geistlichen — oder mit andern Worten handelt es sich nicht um eine persönliche, sondern um eine dingliche Klage, so ist auch der Bischof dem bürgerlichen Gerichte unterworfen. In diesem Falle hat er jedoch nicht die Pflicht, selbst vor den Richtern zu erscheinen, sondern darf sich durch einen Advokaten vertreten lassen [21]). In allen andern Fällen aber muss er bei selbstgewählten

---

p. 184), Conc. Antioch. can. 24. 25, Gangr. can. 7. 8, Chalced. can. 26, Tolet. I. can. 11.

17) Migne l. c. 1044 D.

18) L. 12. 23. 41. 47 Cod. Th. de episc. (16, 2). Const. Sirmond. 3. Letztere Constitution bezieht sich nur auf die „causae ecclesiasticae“, und l. 23 nimmt die Kriminalfälle ausdrücklich aus; Hinkmar unterdrückt indes diese beschränkenden Zusätze. Wenn er auch nicht geradezu bezweckte, die Exemption der Bischöfe von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit nachzuweisen — in dem vorliegenden Falle handelte es sich ja nur um eine Civilstreitigkeit —, so ist doch, da er einen allgemein lautenden Satz an die Spitze stellte, sein Verfahren nicht ganz ehrlich, zumal er andere Quellenbelege, in denen auch die Kriminaljustiz über Geistliche der Kirche zugewiesen wird, vollständig aufnimmt. — Hinkmar beruft sich auch auf das Schreiben des Erzbischofs Leo von Bourges und anderer gallischer Bischöfe (Leonis M. opp. ed. Baller. I, 1471), das er fälschlich Leo d. G. und einer römischen Synode zuschreibt.

19) Migne l. c. 1047 D. 1048 D. 1049 A.

20) Ib. 1055 A.

21) Migne l. c. 1048 A: De sibi autem commissae ecclesiae rebus ac mancipiis . . . . . episcopus . . . . advocatum publicis iudiciis dare debet. Ex capite autem suo tam pro crimine quam pro civili causa aut apud electos iudices . . . . aut ipse in synodo coram episcopis debet reddere ratio-

Richtern oder bei der Provinzialsynode Recht suchen[22]). Eigentümlich gestaltete sich alsdann das Verfahren, wenn die Gegenpartei ein

---

nem. — Sohm S. 265 gibt diese Stelle also wieder: Episcopus advocatum publicis iudiciis dare debet — tam pro crimine quam pro civili causa. (!) Hinkmar führt l. 38 C. Th. de episc. (16, 2) an und bemerkt dazu: In hoc namque capitulo evidenter ostenditur, quia d e h i s, q u a e s u n t e c c l e s i a e . . . . . ecclesiastici clerici advocatos iudicibus, et n o n d e s e dare debent. — Ib. 1061 A: Et haec (dass Kleriker nur vom geistlichen Gericht verurteilt werden können) constituta sunt de his, quae ab episcopo vel presbytero seu diacono c o m m i t t u n t u r sive in criminalibus sive de c i v i l i b u s i. e. de pecuniariis causis. Ceterum de r e b u s et m a n c i p i i s et m a n c i p i o r u m c o m m i s s i s episcopi ex ecclesiis nobis commissis vel de p r o p r i e t a t i b u s c l e r i c o r u m advocatos dare secundum consuetudinem non abnuimus. Der oben dargelegte Gegensatz zwischen „de suo capite" und „de rebus" tritt hier mit voller Klarheit zu Tage. Ganz in demselben Sinne spricht sich das Capitulare Mantuanum secundum generale Karl d. G. aus (Capitularia ed. Boretius; Mon. Germ. LL. Sectio II, tom. I p. 196): Volumus primo ut neque abbates . . . . neque quislibet de cleros d e p e r s o n i s s u i s ad publica vel secularia iuditia traantur vel distringantur, sed a suis episcopis adiudicati iustitias faciant. Si autem d e p o s s e s s i o n i b u s seu aecclesiasticis seu propriis super eos clamor ad iudicem venerit, mittat iudex clamantem cum misso suo ad episcopum, ut faciat eum per advocatum iustitiam recipere. Si vero talis aliqua contentio inter eos orta fuerit, que per se pacificare non velint aut non possint, tunc per advocatum episcopi, qualem iusserit ipse, causa ipsa ante comite vel iudice veniat et ibi secundum legem finiatur, anteposito persona clericorum, sicut dictum est. In der letzten Hälfte des Kapitels ist von dem fehlgeschlagenen Versuche die Rede, die Sache vor dem Bischofe schiedsrichterlich beizulegen.

Sohm in seiner Erörterung zu diesem Kapitular (a. a. O. S. 224 ff.) verwirft obige Auffassung von der Bedeutung des Ausdruckes „de personis". Er findet in dem letzten Satze einen Gegensatz ausgesprochen zwischen „persona clericorum" und „advocatus episcopi" und überträgt an der Hand des auf den ersten Satz hinweisenden „sicut dictum est" den so gewonnenen Begriff von „persona" auf die dort gegebene Bezeichnung „de personis suis", so dass der Anfang des Kapitulars nur besagt: Kleriker sollen nicht p e r s ö n l i c h vor das weltliche Gericht gezogen werden. Eine r a t i o n e l l e Interpretation wird aber den umgekehrten Weg einschlagen müssen. Das „sicut dictum est" verweist zur Bestimmung des Ausdruckes „anteposito persona clericorum" (= ausgenommen die Person der Kleriker), auf den ersten Teil des Kapitels hin, und da „persona" hier im Gegensatze zu „possessiones" steht, hat es auch im letzten Satze diese Bedeutung. Der Gesetzgeber will zum Schluss noch einmal daran erinnern, dass die von ihm dargelegte Vertretung durch den Vogt nur von den d i n g l i c h e n, nicht von den p e r s ö n l i c h e n Klagen in Civilsachen gilt. Sohm leugnet vollständig die durch „si autem de possessionibus" ausgedrückte Gegenüberstellung und erblickt darin nur die Einleitung zur Erläuterung des ganz am Schluss folgenden „anteposito persona" an einem besondern Fall. Keinen Zweifel an dem s a c h l i c h e n Gegensatze von „persona" (caput) und „res" (wie wir kurz die Objekte dinglicher Klagen bezeichnen können) lassen die obigen,

Laie war. Auch unter diesem Umstande konnte das geistliche Forum rechtskräftig urteilen, wenn der Laie sich einverstanden erklärte[23]).

---

von Sohm nicht in Betracht gezogenen, Stellen aus Hinkmar aufkommen, in denen von der Möglichkeit eines „advocatus de persona“ die Rede ist (vgl. auch oben N. 10); und mit aller nur wünschenswerten Klarheit erläutert der jüngere Hinkmar den Begriff „de persona“ durch die Bemerkung: „Quod de capite meo id est de facto meo advocatum in iudicio saeculari non dedi“ (Migne 124. 1026 C). Mit dem Liber Papiensis (LL. IV, 505) ist also daran festzuhalten, dass in dem Kapitulare von verschiedenen Rechtssachen der Kleriker gehandelt wird; in dem Punkte aber ist Sohm beizutreten, dass unter den „persönlichen“ Sachen nicht die peinlichen und unter den auf „Besitz“ bezüglichen nicht alle bürgerlichen Sachen zu verstehen sind, wie Schilling, Dove und Waitz (s. Sohm S. 224 N. 77) wollen.

Der Unterschied der sich auf das „caput“ und der sich auf die „res clerici“ beziehenden Civilsachen, der — soviel ich sehe — bisher stets ausser Acht gelassen wurde, den aber der Lib. Papiensis l. c. noch kennt, ist für die geistliche Gerichtsverfassung der fränkischen Zeit von grundlegender Bedeutung. Die zahlreichen Belege, welche Sohm S. 200—216, bes. 206 ff. zum Beweise seiner Ansicht, dass das geistliche Gericht kein Gericht im Sinne des öffentlichen Rechtes bildete, sondern nur ein schiedsrichterliches Güteverfahren war, gesammelt hat, handeln mit einziger Ausnahme des von Sant' Ambrogio gegen den Bischof von Como geführten Prozesses (Muratori, Antiquitates italicae. tom. V. Mediol. 1741. p. 987) und einer Formel (s. unten N. 23) nur von Real-, nicht von Personalklagen. In diesen Fällen konnte allerdings, wie auch Hinkmar zugibt, einzig das weltliche Gericht rechtskräftig entscheiden und der geistliche Richter nur einen gütlichen, aber die Parteien rechtlich nicht bindenden, Ausgleich anbahnen. Das einzige, was die Kirche in Bezug auf die „res“ erlangte, war das Vogtprivileg, kraft dessen der Bischof nicht in Person zu erscheinen brauchte. Sohm allerdings S. 216 ff. versteht auch den ersten Satz des oben mitgeteilten Kapitulars nur von dem „ersten Termin“, dem im bischöflichen Gericht stattfindenden Güteverfahren. Allein seine Auslegung, die sich auf die von uns, wie wir glauben, als unrichtig erwiesene Auffassung des Ausdruckes „de personis“ stützt, scheitert daran, dass es heisst „a suis episcopis adiudicati“, während später bei den dinglichen Klagen von einem „pacificare“ vor dem geistlichen Gericht die Rede ist.

22) Migne l. c. 1048 A.

23) Ib. 1051 C: Sacrae leges ad iudicium electorum iudicum utramque partem (es handelt sich um den Fall Hinkmars von Laon, dessen Gegner ein Laie war) . . . . non tantum provocari verum et cogi (also kein Güteverfahren) iubent. Si laica persona episcopale abnuerit eligere iudicium, quod episcopo non licet refugere etc. — Aus der von einer persönlichen Klage gegen einen Geistlichen handelnden Formula Marculfi I, 27 (Rozière, Recueil génér. des formules n. 434. Formulae ed. K. Zeumer; Mon. Germ. LL. Sectio V p. 59) sucht Sohm S. 215 auch für diesen Fall das Güteverfahren vor dem Bischof als Schiedsrichter zu begründen. Aber das „constringere“ der Formel, das gleichbedeutend ist mit dem sonst gebräuchlichen „distringere“, und das Sohm S. 258. 260 selbst für das richterliche Zwingen und Strafen erklärt, schliesst diese Auf-

Befand sich dieser in der Rolle des Klägers, so konnte er durch Vermittelung des Königs den Prozess einleiten [24]). Während aber der Bischof gezwungen war, sich dem Synodalgerichte zu unterwerfen, stand es dem Weltlichen frei, sich dessen zu weigern [25]). In diesem speziellen Falle wurde ein kombinierter Gerichtshof gebildet aus Bischöfen und Königsboten. Hinkmar wahrte indes auch hierbei strenge den Grundsatz, dass über einen Geistlichen nur Geistliche und nur in den Formen des geistlichen Gerichtes urteilen dürfen, indem er forderte, dass die Verhandlung nicht in öffentlicher Sitzung, sondern wie es beim kirchlichen Gerichte geschah, geheim stattfand, ferner dass zwar die Bischöfe und weltlichen Richter die Sache gemeinsam untersuchten und sich über den Spruch einigten, dass aber jeder Teil nur für s e i n e Partei, die Bischöfe für den Bischof, die Königsboten für den Laien, das Urteil verkündigten [26]). Auch bei

---

fassung aus, wie denn auch bei Marculf. I, 28 das „constringere" vom Gericht des Grafen gebraucht wird. Und das „si noluerit" der Formel ist nicht mit Sohm von der Einsprache gegen das Erkenntnis des Bischofs, sondern gegen die Exekution zu verstehen, wie Marculf. I, 26. 29 zeigt.

24) Ib. 1050 D: Non abhorret a ratione, si (der Laie) non accuset episcopum ad publicos iudices, quod non licet, sed ad vos se reclamet.

25) „Si laica persona . . . abnuerit" (s. oben N. 23).

26) Hinkmars Worte drücken obige Auffassung nicht mit unmittelbarer Klarheit aus, werden aber kaum anders gedeutet werden können. Sie lauten (Migne l. c. 1051 D sq.): Si laica persona episcopale abnuerit eligere iudicium, quod episcopo non licet refugere, ratio est et non obstitit auctoritati, ut c u m c o e p i s c o p i s [illius] episcopi, contra quem ad vos pro beneficio sibi iniuste ablato quis reclamat, — quia indignum est vos (der König) ipsum inde laborare — m i s s o s vestros ab eo petitos vel a vobis deputatos mittatis, qui u t r i u s q u e partis rationem audiant et secundum d i v i n a s et h u m a n a s (leges) discernant. . . . . . Et hoc non in publico, sed in privato loco fiat. . . . . . Et episcopus fratribus et suis iudicibus — secundum sacros canones dicentes: per episcopos iudices causa finiatur — obediat. Et hoc modo [homo] militiae vestrae legibus iuste conditis . . . . ., si iustam querimoniam habet, iustitiam suam obtineat, si etiam iniusta questus fuerit, os eius legaliter m i s s i s vestris d e c e r n e n t i b u s obstruatur. — Ib. 1064 C: Et hoc non in publico iudicii loco, sed in privato: quia episcopi non in consistorio regum, non in praetorio iudicum nec nisi ab episcopis in synodo, aut in privato loco a primatibus deputatorum aut a se electorum iudicum iudicio debent aut possunt regulariter iudicari. — Hinkmar kennt also wenn auch kein „gemischtes" Gericht im eigentlichen Sinne d. h. ein solches, in welchem geistliche und weltliche Richter ein einheitliches Kollegium bilden, wohl aber ein aus zwei Kollegien kombiniertes Gericht. Nach diesem Modus wurde auch thatsächlich in mehreren Fällen gegen den Bischof von Laon verfahren. Mansi XVI, 585 C: Jussit domnus rex, ut ad . . . palatium suum . . . .. quo plures episcopi et alii fideles eius conventuri erant, aut ipse (der Bischof) veniret aut ita personas per se instructas dirigeret, ut

der Exekution, wenn der Verurteilte keinen Gehorsam leistete, sollte der klerikale bzw. laikale Charakter der Person streng gewahrt werden, sollten geistliche und weltliche Gewalt, bürgerliches und kirchliches Recht scharf geschieden bleiben[27]). Der Rechtszustand in Bezug auf bürgerliche Streitsachen des Klerus stellt sich also nach Hinkmars Ausführungen folgendermassen dar: für alle rein dingliche Klagen, sowohl zwischen Geistlichen unter sich als auch zwischen Geistlichen und Laien, ist das weltliche Gericht zuständig, und der Geistliche geniesst nur das Vorrecht, sich durch einen Vogt vertreten zu lassen; für persönliche Klagen hat der Geistliche gegen einen Geistlichen seinen Gerichtsstand bei der Kirche, gegen einen Laien bei einem geistlich-weltlichen Gericht, wofern der Laie nicht ein rein geistliches Gericht vorzieht[28]).

Dieser Denkschrift wurden Schriftstücke beigegeben, von denen das eine Beweisstellen aus den Quellen des kanonischen und weltlichen Rechtes, das andere die Zusicherungen enthielt, welche Karl d. K. selbst im Laufe seiner Regierung der Kirche gemacht hatte[29]). Hink-

---

ipsae quaerimoniae finem acciperent. — Ib. 596 C: Auf die Klage der homines, dass ihnen der Bischof ungerecht ihre Beneficien entzogen, wählt dieser sich 3 Bischöfe als Richter, „et eorum atque aliorum Deum timentium (Laien) iudicio in domni regis, sicut postulavit, praesentia de quibusdam decretum fuit, ut beneficia sua .... recuperare deberent“. Es kann daher nicht bezweifelt werden, dass wenigstens um die Mitte des 9. Jahrhunderts solche Gerichte in Uebung waren. Sohms Ansicht, die als die jetzt herrschende bezeichnet werden muss, dass auch in karolingischer Zeit Civilsachen der Geistlichen ausschliesslich dem weltlichen Gerichte zustanden, bei dem höchstens Geistliche als Beisitzer — aber nicht als g e i s t l i c h e Richter — fungieren konnten, dürfte demgemäss zu modificieren sein.

27) Migne l. c. 1052 C.

28) Das Vogtprivileg nimmt Hinkmar (De presbyteris criminosis c. 29. Opp. II, 798) nicht bloss für die Bischöfe, sondern auch für Priester und Diakonen in Anspruch. Nach der früher allgemein verbreiteten Annahme war für Civilsachen der Kleriker unter einander nur der kirchliche Richter kompetent; war die eine Partei ein Laie, so trat ein gemischtes Gericht ein. Nach Sohms Ansicht, die nunmehr recipiert ist, hatte über a l l e Civilsachen des Klerus, sei es persönlicher sei es dinglicher Natur, sei es zwischen Geistlichen und Geistlichen, sei es zwischen Geistlichen und Laien, das weltliche Gericht zu befinden. Vor dem geistlichen Richter konnte in allen Fällen nur ein Vergleichungstermin, der einer öffentlich-rechtlichen Bedeutung entbehrte, stattfinden. Es gab keine gemischten Gerichte.

29) Die sog. Rotula und Admonitio. Migne 125. 1060. 1065; Mansi XVI. 774. 781. Sirmond (opp. II, 839 sq.) kannte nur den letzten Teil der Rotula, den er irrig für das Fragment eines Briefes an Karl d. K. hielt (von Migne 126, 261 noch einmal als solcher abgedruckt!). Cellot gibt an (ap. Mansi XVI.

mar erreichte seinen Zweck vollständig; die Sache wurde nicht nur den entwickelten Rechtssätzen gemäss geordnet [30]), sondern der nächste Reichstag (zu Pistes, Juni bis Juli 869) erteilte auch dem von ihm geforderten Prozessverfahren von neuem die gesetzliche Anerkennung [31]).

In dem erwähnten Gutachten hatte der Erzbischof manche Bemerkungen vertraulicher Art einfliessen lassen, die einen wohlthuenden Gegensatz zu der gereizten Stimmung, die er während der letzten Jahre gegenüber dem Könige zur Schau trug, offenbaren. Er beklagt zwar tief das Unrecht, das Karl der Kirche von Laon und in ihr der Gesamtkirche zugefügt hat, und die von ihm begangene Verletzung der einem Bischofe schuldigen Ehrfurcht; aber fast noch grössere Bekümmernis verursacht ihm der Gedanke, dass die Nachricht hiervon sich allenthalben hin verbreiten wird, dass sie nach Rom und Deutschland und auch in das Reich des Neffen dringen wird. Was werden, gibt er dem Fürsten zu erwägen, was werden die, welche früher hörten, dass Ihr alle, die sich gegen die Kirche Gottes und den römischen Stuhl auflehnten, verabscheutet, jetzt sagen, wenn sie von einer That vernehmen, für welche die christliche Geschichte kein Beispiel kennt. Beflecket nicht jenen Euern glorreichen Ruf! Wohlberechnet ist es auch, wenn er die Frage aufwirft: Was glaubt Ihr, dass ein fremder Bischof angesichts jener Thatsache empfinden wird, wenn er bedenkt, seine Kirche könnte einmal nach Gottes Anordnung unter Euere Herrschaft kommen? [32])

Dieser Hinweis auf ein vielleicht nahe bevorstehendes Ereignis sowie der freundschaftliche Ton, den Hinkmar anschlägt, lässt erkennen, dass Karls Stellung zu dem lothringischen Könige eine andere geworden war und jetzt mehr den Wünschen des Reimser Politikers entsprach. Karl hatte zur Beratung der lothringischen

---

796 E sq. 799 E.), der König habe die sofortige Verlesung der Denkschrift nicht gestattet, weshalb Hinkmar jene zwei kürzeren Abhandlungen verfasst habe – eine Annahme, die v. Noorden S. 244 weiter ausgeschmückt hat, die aber der quellenmässigen Begründung entbehrt.

30) Hincm. ep. ad. Karol. Migne 126, 95 A (R. H. n. 215). Der Brief behandelt noch einen andern Rechtsstreit, dessen Gegenstand nicht klar zu erkennen ist. Vgl. auch R. H. nn. 219. 220.

31) LL. I, 510 c. 7: Ut si episcopi suis laicis iniuste fecerint, et ipsi laici se ad nos inde reclamaverint, nostrae regiae potestati secundum nostrum et suum ministerium ipsi archiepiscopi et episcopi obediant, ut secundum sanctos canones et iuxta leges . . . . . hoc emendare curent et sicut temporibus avi et patris nostri iusta et rationabilis consuetudo fuit.

32) L. c. 1054 C.

Frage auf den 1. Februar 868 eine Bischofsversammlung anberaumt, an der wahrscheinlich auch deutsche Prälaten teilnehmen sollten, da Ludwigs Genehmigung eigens erbeten worden war[33]. Wir hören zwar nichts von der Ausführung dieses Planes, allein die blosse Absicht zeigt zur Genüge, dass die Ideen des Erzbischofs wieder Einfluss auf den König gewonnen hatten. Hinkmar schickt sich denn auch im Laufe des Jahres 868 an, wieder thätig in diese Angelegenheit einzugreifen. Papst Hadrian hatte durch das ebenso unterwürfige als unaufrichtige Flehen Lothars[34] und durch die Fürsprache des Kaisers bewogen, Waldrada vom Banne gelöst[35], weshalb sich der Erzbischof beeilte, kraft des ihm gewordenen päpstlichen Auftrages[36] dem lothringischen Könige einzuschärfen, dass er den Umgang mit der Buhlerin strenge zu meiden habe[37]. Argwöhnisch überwachte er alle Schritte Lothars, der den mild und versöhnlich gestimmten Papst zu umgarnen hoffte; seinem Suffragan Johann von Cambrai, der um Empfehlungsbriefe zu einer Fahrt nach Rom nachsuchte, verweigerte er diese kurzweg, falls die Reise des Bischofs der Eheangelegenheit gelten sollte[38].

Es war Hinkmar wohl bekannt, dass, wenn Hadrian auch nie einer ehelichen Verbindung mit Waldrada seine Genehmigung zu erteilen gedachte, er doch der westfränkischen Politik im Interesse des Kaisers aus allen Kräften entgegenarbeitete. Jüngst waren ja noch römische Schreiben[39] eingetroffen, welche nachdrücklich vor einem Angriffe auf das lotharische Reich warnten und die Drohung enthielten, dass eventuell die Hand des Papstes im Verein mit dem Kaiser sich stark erweisen werde. Hinkmar war jedoch nicht gesonnen, in diesem Punkte den Mahnungen des greisen Oberhauptes Rechnung zu tragen; er wusste zu gut, dass hinter denselben keine Macht stand, ihnen mit den Waffen Nachdruck zu verleihen — die Truppen des Kaisers waren durch die Sarazenen vollauf beschäftigt —, und dass den gewaltigen Worten des Papstes nicht die Thatkraft eines Nikolaus entsprach.

Viel wichtiger als die Rücksicht auf den päpstlichen Stuhl war

33) Hincm. Annal. a. 867 p. 476.

34) Ep. ad Hadrian. Mansi XV, 831.

35) Ep. ad Waldrad., ep. ad episc. Germ. Jaffé nn. 2194. 2195. Mansi XV, 834. 835.

36) S. oben S. 292.

37) R. H. n. 209.

38) R. H. n. 210.

39) Hadr. ep. ad Ludov. Jaffé n. 2192. Mansi XV, 829. Einen ähnlichen Brief erhielt Karl (Hincm. Annal. a. 868 p. 477).

gegenwärtig die Erzielung eines Einvernehmens mit dem deutschen Hofe. Hinkmar hatte es sich seit Jahren angelegen sein lassen, in persönlicher Verbindung mit Ludwig d. D. zu bleiben, die in einer vertraulichen Korrespondenz ihren Ausdruck fand[40]). Der Erzbischof musste dem geistlich gesinnten Fürsten Auskunft geben über das Leben des h. Remigius, ihm über die Leiden der Heiligen schreiben und Reliquien senden, während der König durch Beschützung der in Deutschland gelegenen Reimser Besitzungen und durch Geschenke von Edelmetall sich erkenntlich zeigte. Hinkmar war es vermutlich auch, dessen Bemühungen die Verständigung zu verdanken war, welche im Sommer 868[41]) zwischen Karl und Ludwig zu stande kam. Zu Metz hielten die Brüder eine Zusammenkunft, zu der nur wenige vertraute Ratgeber zugezogen wurden, von westfränkischer Seite Hinkmar mit seinem Neffen und dem getreuen Freunde Odo von Beauvais, von den deutschen Bischöfen Liutbert von Mainz, Altfrid von Hildesheim und Witgar von Augsburg, unter denen der Mainzer stets der Auffassung Hinkmars gehuldigt und mit Altfrid bereits an dem Abschlusse des Bündnisses von Tousy (Febr. 865) Anteil gehabt hatte. Schon der Wortlaut des Vertrages verrät, wessen Gedanken er entsprungen ist. Zur „Wiederherstellung, Ehre und Verteidigung der h. Kirche, zum Frieden des christlichen Volkes“ verpflichten sich die Könige, die Reiche ihrer Neffen — Kaiser Ludwig war ebenfalls kinderlos — brüderlich zu teilen, wie die hierzu erkorenen Getreuen es anordnen

---

40) R. H. nn. 255—259.

41) Conventus Mettis. LL. I, 508. Die Urkunde ist ausdrücklich vom Jahre 868 datiert. Dennoch glauben Dümmler I, 601 N. 29, v. Noorden S. 223 N. 1 u. a. Grund zu haben, sie dem vorhergehenden Jahre zuzuweisen. Die Gründe v. Noordens, dass die Drohung des Papstes (eine solche lag auch 868 vor), Lothars beabsichtigte Reise zu Nikolaus (auch 868 plante er eine Romreise), die Verschiebung der Synode von Troyes in den Oktober auf 867 deuten, fallen nicht ins Gewicht, da alle diese Umstände in keiner Beziehung zu dem Vertrage stehen. Dass Hinkmar z. J. 867, nicht aber z. J. 868 eine Metzer Zusammenkunft erwähnt, worauf sich Dümmler beruft, lässt sich erklären, da der Inhalt der Uebereinkunft im schroffsten Widerspruche mit den von Hinkmar ad. a. 868 mitgeteilten päpstlichen Befehlen stand. Ferner ist zu beachten, dass Hinkmar bei der Begegnung des Jahres 867 nichts von einem Vertrage erwähnt, und dass jene im Mai (Annal. p. 474) stattfand, während die Urkunde — auch wenn man sämtliche Jahreszahlen um 1 verringern wollte — jedenfalls wegen des angegebenen Regierungsjahres Karls auf Ende Juni oder Anfang Juli hinweist. Für die Richtigkeit des handschriftlich überlieferten Datums spricht die Gegenwart Hinkmars, der 867 noch aufs heftigste mit Karl verfeindet war, und endlich der Umstand, dass der westfränkische König im Beginn des Juli 867 mit den Zurüstungen zum Feldzug gegen die Bretagne beschäftigt war (s. oben S. 285).

werden. Es war geradezu das Gegenteil von den päpstlichen Befehlen, was hier unter Hinkmars Leitung vereinbart wurde, weshalb man sich auch nur unter der Bedingung zur Beschirmung der römischen Kirche bereit erklärte, dass auch der Papst den fränkischen Königen die gebührende Ehre bewahre.

Trotz des hier geleisteten Schwures war die Haltung Ludwigs, der sich in der lothringischen Frage von jeher schwankend gezeigt hatte, wenig geeignet, dem westfränkischen Staatsmanne Vertrauen einzuflössen. Er liess sich noch in dem nämlichen Jahre bewegen, dem Neffen die eidliche Versicherung zu geben, dass ihm die Vermählung mit Waldrada zu keinerlei Nachteil gereichen werde, und verbürgte ihm später die Sicherheit seines Reiches für die Dauer seiner Romfahrt[42]). Karl gegenüber war Lothars Streben einzig darauf gerichtet, einen offenen Bruch zu verhüten, da er in richtiger Beurteilung der Verhältnisse in diesem seinen eigentlichen Feind erkannte. Er machte ihm einen Besuch in Attigny und empfing auch die Zusage einer demnächstigen neuen Begegnung, kehrte aber ohne bindende Erklärungen heim[43]).

So standen die Dinge[44]), als Lothar im Juni 869 mit glänzendem Gefolge und überreichen Geschenken nach Italien aufbrach, um an den Stufen des päpstlichen Thrones zu erlangen, wonach sein Herz elf Jahre lang vergebens geschmachtet hatte. Hadrian wich indes keinen Schritt von dem Wege der Gerechtigkeit und der hohenpriesterlichen Pflicht, sosehr ihn auch der König zu Monte Cassino und Rom mit Kostbarkeiten zu gewinnen suchte oder mit Bitten bestürmte: er behielt die Entscheidung einer allgemeinen Synode vor. Von einer solchen war nun ebenso wenig die Erfüllung unlauterer Wünsche zu erwarten wie vom Papste, und dennoch glaubte der verblendete Fürst die Morgenröte seines Glückes leuchten zu sehen. Die Brust von kühnen Hoffnungen geschwellt zog er heim-

---

42) Hincm. Annal. a. 868 p. 479. a. 869 p. 481.

43) Ib. p. 479.

44) Wie Karl sich zu der Romreise Lothars stellte, ist nicht klar. Ado. Chronic. sagt: Karolus in hoc itinere eius assensit . . . . ., plurimis tamen episcopis Gallorum contradicentibus, qui spiritu Dei tacti periculum generale in ecclesia Dei oriri timebant, ne pontifex Romanus favoribus inclinatus a definitionibus pietatis exorbitando Romanae ecclesiae vulnus erroris infligeret (Bouquet VII, 55). Hinkmar dagegen berichtet Annal. a. 869 p. 481: Lotharius mittens ad eum (Karolum) sed et ad Hludovicum petiit, ut in suo regno nullum impedimentum ei facerent, donec ipse Roma rediret. A Karolo autem nullam firmitatem accepit.

wärts, aber ehe er noch den Fuss der Alpen erreicht hatte, erfasste ihn ein tödliches Fieber, und am 8. August schloss er zu Piacenza die Augen. Gleich ihm büssten die meisten seiner Begleiter mit einem jähen Tode den Frevel, dass sie unwürdig aus der Hand des h. Vaters das Sakrament des Herrn genommen hatten.

Unglaublich schnell drang die Nachricht von dem Hinscheiden Lothars nach Westfranken, und noch schneller waren Karl und Hinkmar entschlossen, die Verwirrung des ersten Augenblickes zu benutzen, um sich des Nachbarreiches zu bemächtigen. Bereits am 23. August berichtet der Erzbischof seinem Neffen von dem bevorstehenden Zuge, der „für den Nutzen der h. Kirche und den Frieden des christlichen Volkes“ — so lautete das Schlagwort — unternommen werden sollte, wie von etwas Bekanntem, und Bischof Johann vom Cambrai erhält den Befehl, sich unverzüglich bei Karl d. K. einzufinden[45]). Dieser war von Senlis nach Attigny an die Grenze geeilt, wo er lothringische Grosse geistlichen und weltlichen Standes antraf, die ihn baten, mit der Besitzergreifung zu warten, bis eine Einigung mit dem deutschen Könige getroffen sei. Andere aber trieben zur Eile an, indem sie verkündigten, von allenthalben werde man dem Fürsten entgegenströmen, und Hinkmar erklärte diesen Plan für den „annehmbareren und heilsameren“ [46]). Des Metzer Teilungsvertrages und des geschworenen Eides ward nicht mehr gedacht.

Der König überschritt die Grenze und über Verdun ziehend, wo sich der Bischof dieser Stadt und der von Toul nebst weltlichen Herren dem Gefolge anschlossen, langte er am 5. September in Metz, der Ahnenheimat seines Geschlechtes, an. Vier Tage darauf fand in der Kathedrale zum h. Stefan die feierliche Krönung und Salbung statt[47]). Bischof Adventius von Metz, der bereits seit längerer Zeit Verbindungen mit dem Westreiche unterhielt und überhaupt ein Charakter war, der schon manche Wandlungen durchgemacht hatte, leitete den Akt mit einer Rede ein, die sich zu der Behauptung verstieg, Karl d. K. sei der rechtmässige Erbe Lothringens, und aus freien Stücken habe man sich ihm unterworfen. Der König erwiderte mit den üblichen Verheissungen, die Kirche zu ehren, jeden in seinem Stande zu schützen, kirchliche und weltliche Gesetze zu achten. Dann bestieg der Erzbischof von Reims die Kanzel, um sein Recht auf Vornahme der Krönung zu begründen und an einige

45) R. H. nn. 239. 240.
46) Annal. a. 869 p. 482.
47) Opp. I, 741 sqq. LL. I, 512 sqq.

bedeutungsvolle Ereignisse aus der fränkischen Geschichte zu erinnern: an die durch seinen Vorgänger, den h. Remigius, vollzogene Taufe und Salbung Chlodovechs mit dem himmlischen Chrisma[48]), an die Krönung Ludwig d. F. durch Papst Stefan in der Marienkirche zu Reims und an den Tag, an welchem derselbe Ludwig im Stefansdome zu Metz den Thron seiner Väter wieder bestieg. Auch jetzt seien alle durch göttliche Eingebung zusammengekommen, um dem offenbaren Willen des Allerhöchsten zu gehorchen. Die Bischöfe sprachen darauf einzeln ihren Segen über den neuen Herrscher aus, und Hinkmar goss das Salböl über sein Haupt, während die übrigen Prälaten ihm die Krone aufsetzten, ihm Scepter und Siegespalme in die Hand gaben.

Im November nahm Karl zu Gondreville die Huldigung aus den südlichen Teilen Lothringens entgegen und empfing eine päpstlich-kaiserliche Gesandtschaft, die Briefe Hadrians überbrachte[49]). Der Papst hatte noch nichts von dem eigenmächtigen Unternehmen erfahren und glaubte, durch Mahnungen und Warnungen die Ländergier des Königs bemeistern zu können, falls dieser „seiner Gewohnheit gemäss“ oder „auf die Einflüsterungen anderer“ zu einer Verletzung des Nachbargebietes geneigt sein sollte. Nach allem

---

48) Die Sage von dem wunderbar durch eine Taube vom Himmel gebrachten Oel wird hier zum erstenmal erwähnt und von Hinkmar später in der Vita S. Remigii n. 63 und 65 (Bolland. Acta Sanct. Oct. I, p. 146 sq.) ausführlich erzählt, nur mit dem Unterschiede, dass an letzterer Stelle das Chrisma nicht bei der Königssalbung, sondern bei der Taufe dient. Vor Hinkmar lässt sich diese Legende nicht nachweisen. Wenn es in dem (unechten) grösseren Testamente des hl. Remigius am Schluss heisst: „Dono septiformis Spiritus consignavi (regem) et per eiusdem sacri chrismatis unctionem ordinato in regem etc.“ (Flod. Hist. Rem. l. 1 c. 18), so kann man nicht mit v. Noorden S. 252 in dem „eiusdem“ eine Erwähnung des himmlischen Salböls erblicken, da „chrisma S. Spiritus“ eine auffallende Bezeichnung sein würde. Es ist vielmehr von dem nämlichen (eiusdem) Chrisma die Rede, das bei der Firmung (consignavi) gebraucht war. Der Umstand, dass Hinkmar als der erste die hl. Ampulla erwähnt, scheint Weizsäcker (Zeitschr. für die hist. Theol. 1858. S. 417) genügend, um ihn zum Erfinder derselben zu stempeln. Dagegen hat v. Noorden a. a. O. mit Recht bemerkt, dass Hinkmar im Angesichte der westfränkischen und lothringischen Geistlichkeit von dem himmlischen Chrisma als von einer bekannten Reimser Reliquie redet: „caelitus sumpto chrismate, unde adhuc habemus“. Viel näher liegt die auch von Junghans (Die Gesch. der fränk. Könige Childerich und Chlodovech. Göttingen 1857. S. 148) geteilte Annahme, dass Hinkmar aus einer alten Reimser Tradition schöpfte, die vielleicht von der Bemerkung Gregors von Tours (Hist. Francor. l. 2 c. 31. Bouquet II, 177): „Totum templum baptisterii divino respergitur ab odore“ ihren Ausgang nahm.

49) Hincm. Annal. a. 869 p. 486.

Rechte gehöre das Reich dem Kaiser, der eben jetzt ruhmvoll gegen die Feinde der Christenheit fechte, als dem Erben seines Bruders und nach der Anordnung des Vaters. Jedem, der sich daran zu vergreifen wagt, wird mit dem kaiserlichen Schwerte und dem Anathema der Kirche gedroht[50]). Hinkmar[51]) insbesondere wird ermächtigt, an Papstes Statt das gefährdete Recht zu schirmen. Sosehr verkannte Hadrian die wahre Gesinnung des Metropoliten.

Der im Glücke stets übermütige König schenkte der Botschaft wenig Beachtung, indem er sich mit der Erklärung begnügte, dass er später Gesandte oder einen Brief nach Rom schicken werde. Während er den Papst in nichtssagender Weise bitten liess, Frieden zwischen ihm und dem Kaiser zu stiften[52]), nahm die Einverleibung Lothringens ruhig ihren Fortgang. Mehr Rücksicht musste er indes auf seinen Bruder nehmen, der ihm keinesfalls den ganzen Raub zu überlassen gedachte. Im März 870 kamen sie zu Aachen überein, dass eine Teilung des Gebietes stattzufinden habe, über welche die Verhandlungen im Mai zu Attigny fortgesetzt wurden. Auf dieser Versammlung suchte sich Hinkmar der ihm vom Papste gewordenen Aufgabe zu entledigen, aber in einer Weise, die nichts weniger als der Absicht Hadrians entsprach. Er las die römischen Schreiben vor und setzte dann auseinander, dass, wenn Karl und Ludwig die Hinterlassenschaft des Neffen nicht teilten, Aufstände und Kriege gerade wie nach dem Tode ihres Vaters die unvermeidliche Folge sein würden. Man habe also die Wahl, entweder sich über die Vorschriften des h. Vaters hinwegzusetzen oder Bürgerkriege heraufzubeschwören und so das Land den wütenden Angriffen der Heiden wehrlos preiszugeben und zugleich noch die von den Königen betreffs der Teilung geleisteten Schwüre zu verletzen. Welche von beiden Möglichkeiten vorzuziehen sei, wage er nicht selbst zu entscheiden; ein Koncil der Bischöfe möge darüber unbeschadet der Auktorität des apostolischen Stuhles Beschluss fassen[53]). Es konnte dem Erzbischofe nicht Ernst sein mit solchen Worten, welche in Wirklichkeit die Forderungen Hadrians zurückwiesen und nur den Schein erwecken sollten, als trete er wie ihr Anwalt auf.

Während der König sich in St. Denis aufhielt (Oktob. 870) stellten sich abermals Boten von Kaiser und Papst ein, die er in

50) Briefe Hadrians an die westfränkischen Grossen und Bischöfe vom 5. September. Jaffé nn. 2214. 2215. Mansi XV, 839. 841.

51) Jaffé n. 2216. Mansi XV, 842.

52) Mansi XV, 844 A.

53) Opp. II, 690 sq. R. H. n. 280.

übelster Laune empfing[54]). Hadrian legte[55]) energischen Protest ein sowohl gegen alle Rechtsverletzungen als auch gegen die ungeziemende Behandlung, die seinen Legaten in Gondreville widerfahren war. Er werde nötigenfalls selbst über die Alpen steigen, um seinen Worten Nachdruck zu geben. Unwillig beklagte er sich über die Geringschätzung, mit welcher die Bischöfe und Vasallen seine früheren Mahnungen behandelt hatten, und eiferte namentlich in gerechter Entrüstung gegen den Reimser Metropoliten[56]), welcher ihm der „Urheber des tyrannischen Verfahrens" zu sein schien. Schnöden Undank, schwere Pflichtvergessenheit und Verachtung apostolischer Schreiben, die er nicht einmal beantwortet habe, warf der bitter getäuschte Papst ihm vor. Er gebot jetzt, entweder den Herrscher zur Umkehr zu bewegen oder allen Umgang mit ihm abzubrechen, wenn der Erzbischof fürder in Gemeinschaft mit der römischen Kirche bleiben wolle.

Diese Briefe machten in Gallien sowenig Eindruck wie die frühern. Karl fertigte auf dem Reichstage von Reims (Oktob. 870) die Legaten mit inhaltslosen Reden ab und suchte den Zorn des Papstes durch eine Gesandtschaft und Kostbarkeiten zu besänftigen[57]). Hinkmar aber ergriff die günstige Gelegenheit, um den Aerger, der sich in den erbitterten Kämpfen mit Nikolaus bei ihm angesammelt hatte, und den er diesem gewaltigen Papste gegenüber in seiner Brust hatte verschliessen müssen, jetzt in vollen Strömen über den greisen Hadrian zu ergiessen. Sein Sendschreiben[58]) an diesen führt eine ausserordentlich kecke Sprache[59]). Hochfahrend erklärt er, nur auf einige Punkte des päpstlichen Briefes antworten zu wollen. Er habe aus dem Grunde früher nichts erwidert, weil es ihm nicht befohlen worden sei; hingegen habe er die Befehle des Papstes sowohl bei den Zusammenkünften der Bischöfe verlesen und den Nichtanwesenden übersandt, als auch sich um deren Ausführung bemüht, soviel ihm möglich gewesen und nötig geschienen. Zeuge dessen

54) Hincm. Annal. a. 870 p. 490.

55) Briefe an den König, seine Bischöfe und Vasallen. Jaffé nn. 2221. 2224. 2244. Mansi XV, 843. 845. 847.

56) Jaffé n. 2223. Mansi XV, 846.

57) Hincm. Annal. l. c.

58) Opp. II, 689—701. Migne 126, 174—186.

59) Sogar Ampère, Hist. littér. de la France sous Charlemagne. Paris 1868. p. 184 suiv. kann die Bemerkung nicht unterdrücken: Cette lettre est, je le dirai sans atténuer l'expression, un modèle de fausseté et de fausseté assez impudente. — Hincmar répète avec une complaisance perfide ces arrogants sarcasmes que l'aristocratie lorraine (?) jetait à la papauté.

seien die von ihm (zu Attigny) gemachten Vorstellungen. Der Beschluss der Könige, das lotharische Reich unter sich zu teilen, sei ohne sein Zuthun gefasst worden. Wenn Hadrian geltend mache, die beiden Fürsten hätten sich ehemals (zu Verdun 843) eidlich verpflichtet, die Länder ihres Bruders Lothar niemals anzugreifen, so leugne sein Herr dieses, hebe vielmehr hervor, dass Lothringen ihm von seinem Vater (Wormser Teilung 839) übertragen worden sei[60]. Da er nicht in der Lage sei, den König gesetzmässig eines Unrechtes zu überführen, könne er gemäss den heiligen Kanones — Hinkmar weist dies zum Ueberfluss weitläufig nach — nichts gegen ihn unternehmen; es gehe doch nicht an, dass er Ankläger und Richter in einer Person sei. Dem Vorwurfe, er sei der Anstifter der gegen das Erbe des Kaisers unternommenen Gewaltthat, wagt er nicht direkt zu widersprechen, beschränkt sich vielmehr auf die allgemeine Bemerkung, dass er noch nie in seinem Leben an einem Gewaltakte teilgenommen, und auf die Andeutung, der Papst rede über Dinge, die er nicht genügend geprüft habe (Job. 29, 16).

Hinkmar wendet sich dann den neuen Befehlen und Drohungen Hadrians zu, und bringt in geschickter Weise seine Gedanken hierüber nicht als seine eigenen vor, sondern legt sie andern in den Mund, ähnlich wie er seine schärfsten Angriffe nicht direkt gegen den Papst, sondern gegen dessen „lügnerische" Gewährsmänner richtet. Auf der Reimser Versammlung, berichtet der Erzbischof, sei von geistlichen und weltlichen Grossen bemerkt worden, es sei noch niemals einem fränkischen Bischofe zugemutet worden, den Verkehr mit seinem Könige wie mit einem Gebannten zu meiden, selbst nicht während des Bruderkrieges. Hinkmar fügt die Frage bei, warum eine solche Vorschrift nur ihm gemacht werde, der doch nicht höher stehe als die übrigen Metropoliten, warum nicht den lothringischen Prälaten, die Karl eingeladen und dafür Besitztum empfangen hätten, während er sich dem Papste gehorsam gezeigt und keinen Fussbreit Landes gewonnen habe. Es sei von den Grossen auch daran erinnert worden, wie Papst Stefan hülfeflehend nach Gallien gekommen, wie Pippin nicht mit päpstlichen Bannsprüchen, sondern mit Heeresmacht Rom befreit habe, welche Stellung Karl d. G. zu Hadrian und Leo eingenommen, warum Gregor IV. mit Lothar sich ins Frankenreich begeben habe, wie darauf der Friede geschwunden, und der Papst nicht mit Ehren bedeckt heimgekehrt sei — ein verständlicher Wink für Hadrian, das gleiche Vorhaben nicht auszuführen. Zu Reims

60) Dieses Recht war durch den Verduner Vertrag materiell und formell aufgehoben worden.

habe man auch die Aeusserung vernehmen können, dass Reiche durch die Waffen und nicht durch päpstliche oder bischöfliche Exkommunikationen erworben würden. Halte man solchen Reden die Gewalt der Kirche zu binden und zu lösen entgegen, so laute die Antwort, die Bischöfe möchten doch mit Gebeten die Normannen bekämpfen, oder der h. Vater, der nicht Bischof und König zugleich sein könne, möge sich um die Kirche anstatt um den Staat bekümmern und fränkische Männer nicht zu Knechten herabwürdigen. Wenn der Papst den Frieden wolle, so möge er vor allem nicht selbst Streit erregen. Man könne selig werden, auch ohne sich von Rom einen König aufdrängen zu lassen.

Diese und ähnliche Gedanken malt der Erzbischof mit stillem Wohlgefallen aus und kommt dann nochmals auf die Unmöglichkeit zurück, den König, der beteuere, weder Meineidiger noch Häretiker noch Schismatiker zu sein, wie einen Gebannten zu behandeln. Ferner sei ihm für diesen Fall die Beschlagnahme des Reimser Kirchenvermögens angedroht, und schliesslich würden sich Karl und seine Vasallen doch nicht von der Vollendung des Begonnenen abhalten lassen. Wie es nur denkbar sei, fragt Hinkmar, dass er den Hof meide, der oft und lange in seiner Bischofsstadt sich aufhalte, und dem er Unterhalt zu gewähren habe. Er könne doch nicht von seinem Sitze fliehen, da man ja nach der Lehre der h. Schrift der Obrigkeit unterthan sein müsse[61]). Zum Schlusse wird dem Papste mit sarkastischer Anspielung auf den bekannten Vorbehalt in den Bestätigungsbullen der Soissoner Synode der Rat erteilt, wenn ihm wiederum Nachrichten aus dem Frankenreiche zukämen, und er im Anschlusse an diese einen Befehl erlasse, immer beizusetzen: Wenn es sich so verhält, wie berichtet worden ist.

Dieser Brief ist das Letzte, was über den Streit wegen der lothringischen Lande verlautet. Das kühne Auftreten Hinkmars beantwortete der Papst mit Schweigen. Die Gaue westlich von der Maas und dem obern Laufe der Mosel verblieben unangefochten der westfränkischen Krone. So unbestreitbar es ist, dass Hadrian für das klare Recht eintrat, so wenig lässt sich doch verkennen, dass schwerwiegende Gründe des politischen Interesses und der öffentlichen Wohl-

61) Anders lauteten früher seine Grundsätze in Betreff des Umganges der lothringischen Bischöfe mit ihrem verbrecherischen Könige (opp. I, 704): Et ne quis dicat: Rex est, quomodo me ab illius potero communicatione subtrahere? Sciat, S. Joannem Baptistam ideo martyrio coronatum, quia dicebat Herodi: ‚Non licet tibi habere eam' .... Sed et eos terribilis increpatio evangelica invehit, qui ‚dilexerunt gloriam hominum magis quam Dei' (Joan. 12, 43).

fahrt einer Vereinigung des Mittelreiches mit Italien widerrieten. Der Kaiser wurde durch die schwierigen Verhältnisse jenseits der Alpen festgehalten, und einen Sohn, der von der Aachener Pfalz aus das weitgestreckte Gebiet hätte regieren können, hatte ihm der Himmel versagt. Das Land wäre den mit den Nachbarkönigen konspirierenden Adelsfaktionen anheimgefallen und hätte ohne Wehr den normännischen Plünderern offengestanden. Für Hinkmar freilich kamen diese Gründe erst in zweiter Linie in Betracht; ihn bestimmte vornehmlich der Gedanke, seine ganze Kirchenprovinz unter einem Scepter zu vereinigen, und dieses Ziel war jetzt nach zehn mühevollen Jahren erreicht.

Und noch ein anderer Gewinn hatte sich ihm ergeben. In der westfränkischen Kirche lebte noch die frische Erinnerung an das mächtige Walten Nikolaus I. und an die Ereignisse, welche den Metropoliten von Reims gedemütigt hatten. Jetzt aber war es offenbar geworden, dass ein Greis auf dem Stuhle Petri sass, der seinen Worten keine Thaten folgen liess, dass ein Mann die Tiara trug, dem fränkisches Selbstbewusstsein die Stirne bieten durfte. Der Glaube an die sieghafte Energie des Reimser Erzbischofs, vor der jeder Widerspruch verstummen musste, war neu gefestigt, und schon bald sollte es sich zeigen, dass er auf der ehemaligen Bahn zu seinem Ziele weiterschritt.

Während der Papst die Besitznahme Lothringens für einen schmählichen Rechtsbruch erklärte, arbeitete Hinkmar dort im stillen an der Befestigung der westfränkischen Herrschaft. Der Plan ging dahin, die erledigten Metropolitanstühle des Niederrheins mit ergebenen Männern zu besetzen, welche die Pflicht der Dankbarkeit an die Politik Karls kettete. In Köln wurde allerdings dieser Versuch durch das schnelle und entschlossene Eingreifen Ludwigs vereitelt, in Trier aber gelang es den Bemühungen Hinkmars und des im westfränkischen Interesse thätigen Adventius, die Wahl auf den Abt Bertulf von Mettlach zu lenken[62]), der als Neffe des Metzer Bischofs die nötige Gewähr für seine Treue zu bieten schien. Die Zustimmung der lothringischen und gallischen Metropoliten war bald erlangt, Reimser Suffragane legten ihm auf Befehl Karls die Hände auf[63]), und Hinkmar liess sich die Besorgung des Palliums angelegen sein, indem er selbst Boten nach Rom schickte[64]). Allein auch in Trier machte

62) S. Dümmler I, 728.
63) Flod. 3, 21 p. 516.
64) R. H. n. 319.

sich ostfränkischer Einfluss bemerkbar und drohte durch Erhebung eines Gegenbischofs das halbgelungene Werk zu zerstören. Der Reimser Erzbischof trat jetzt als Verteidiger der kirchlichen Freiheit auf, und ein von ihm namens der Bischöfe an den deutschen König gerichtetes Schreiben [65]) stellte diesem vor, wie tadelnswert und gefährlich es sei, in der Trierer Kirche eine Spaltung hervorzurufen, wie die staatliche Gewalt sich in geistlichen Dingen der kirchlichen beugen müsse. Hinkmar versicherte, bei der Erhebung Bertulfs seien keine politischen Absichten, sondern nur das Wohl der verwaisten Provinz massgebend gewesen. Ludwig gab nach, das Aussichtslose seines Widerstandes einsehend.

Von den lothringischen Angelegenheiten wurde Hinkmars Aufmerksamkeit durch gefährliche Verwickelungen in Westfranken abgelenkt. Karls Sohn Karlmann, der auf des Vaters Wunsch ohne eigene Neigung und Beruf zum Geistlichen erzogen worden war, lud den Verdacht auf sich, als führe er Aufruhr im Schilde. Seiner Abteien beraubt wurde er zu Senlis in Haft gehalten, aber auf Fürsprache der päpstlichen Gesandten, welche im Oktober 870 nach St. Denis kamen, und anderer hervorragender Männer freigelassen. Der König behielt den Prinzen jedoch vorsichtig in seiner Nähe und nahm ihn mit sich zur Heerfahrt gegen Vienne (November 870). Hierbei fand Karlmann aber Gelegenheit zur Flucht und zog nun mit einer Rotte verwegener Gesellen plündernd und verwüstend im nordöstlichen Frankreich umher [66]) und suchte namentlich den Reimser Sprengel mit seinen Gewaltthaten heim [67]). Karl, der vor den Mauern der burgundischen Feste lag, betraute den Erzbischof von Reims mit der Aufgabe, das Reich gegen die Empörer zu schützen, Bischöfe und Grafen zum Widerstande zu scharen [68]). Hinkmar fürchtete aber, dass die Anwendung von Waffengewalt den glimmenden Funken zu heller Glut entflammen könnte, und dass der beutelustigen Vasallen genug bereitständen, die Schar der Aufrührer zu verstärken. Er zog Unterhandlungen dem Schwerte vor und beauftragte einige Grafen mit dem Versuche, den Fürstensohn durch Milde zu gewinnen und ihn durch die drohende Rache des Königs zu schrecken, während er selbst in versöhnlichem Sinne an Karl

65) Grössere Bruchstücke desselben bei Flod. 3, 20 p. 511. Nach Dümmlers (I, 736) gegründeter Vermutung wurde es im Mai 870 auf der Versammlung von Attigny verfasst.

66) Hincm. Annal. a. 870 p. 487. 490 sq.

67) Flod. 3, 18.

68) R. H. nn. 290. 291.

schrieb[69]). Dieser gehorchte dem Rate des erfahrenen Bischofs und ermächtigte ihn zu Verhandlungen, die wenigstens den Erfolg hatten, dass Karlmann die Waffen ruhen liess. Nach Hinkmars Wunsch sollte er dann seinem königlichen Vater entgegeneilen, um durch freiwillige Unterwerfung dessen Zorn zu besänftigen. Da aber Karl schneller, als erwartet wurde, von Süden heranzog, ward dieser Plan vereitelt[70]), und Karlmann entfaltete jetzt wiederum die Fahne des Aufruhrs[71]). Neue Unterhandlungen, bei welchen weder Einschüchterungen noch glänzende Verheissungen gespart wurden, und selbst eine dreimalige Zusammenkunft mit dem Erzbischofe führten zu keinem Ziele[72]). Die Rebellen zogen sich in die Gegend von Toul zurück[73]) und brandschatzten das unglückliche Land.

Endlich griff man zu ernsteren Massregeln. Hinkmar bannte auf einer Bischofsversammlung zu Compiègne (Januar 871) die Genossen Karlmanns — das Urteil über diesen selbst musste er den Bischöfen der Provinz Sens, in der jener zum Diakon geweiht war, überlassen —, und königliche Truppen trieben die Mordbrenner über den Jura[74]). In die Enge gebracht, rief der kriegerische Mönch die Vermittelung des Papstes an, und der edelgesinnte, aber kurzsichtige Hadrian, der von der Idee beherrscht war, überall als Friedensbote aufzutreten, lieh den trügerischen Versicherungen zu schnell Gehör. Die Schreiben[75]), welche er am 13. Juli 871 ins Frankenreich sandte, äusserten sich mit einer Heftigkeit, die wegen der früher erfahrenen Missachtung sich wohl erklären liess, aber in Anbetracht der jetzigen Thatsachen wenig gerechtfertigt war. Das Verbot, den entlaufenen Mönch und öffentlichen Verbrecher aus der kirchlichen Gemeinschaft auszuschliessen und gegen ihn das Schwert zu ziehen, bis römische Legaten ihr Urteil gesprochen, erhöhten nicht die Achtung vor dem friedlichen Hüter der Gerechtigkeit. Hinkmar glaubte sich der Mühe überhoben, auf solche Briefe zu antworten und erwähnte sie nicht einmal in den Annalen.

Karlmann unterwarf sich bald von allen Seiten bedrängt dem Vater auf Gnade und Ungnade und büsste seine Frevel im Gefäng-

---

69) R. H. nn. 291. 292. 296.

70) R. H. nn. 293. 294. 295. Flod. 3, 18.

71) Hincm. Annal. a. 871 p. 491.

72) Opp. II, 353.

73) Annal. l. c.

74) Ib. und R. H. nn. 312. 303—306. 312. Die Angabe Flodoards (3, 18), dass auch Karlmann exkommuniciert wurde, ist irrig.

75) Jaffé nn. 2233—2235. Mansi XV, 850 sq.

nisse von Senlis[76]). Als ihn aber eine im Anfang des J. 873 daselbst versammelte Synode der geistlichen Würde entsetzte, schöpften seine Anhänger neuen Mut, da sie den dem Laienstande Zurückgegebenen leichter auf den Thron heben zu können glaubten[77]. Die versprengten Reste begannen sich zu sammeln und sannen auf seine Befreiung, weshalb Karl jetzt den Unglücklichen zum Tode verurteilte, den Spruch aber nach der grausamen Sitte der Zeit zur Blendung milderte. Der Sohn war damit auf immer unschädlich gemacht oder, wie Hinkmar die unväterliche Härte im geistlichen Sinne deutete, er erhielt „Zeit, Busse zu thun“[78]).

16. Kapitel.

Der Bischof Hinkmar von Laon[1]).

Die Geschichte der letztverflossenen Jahre zeigte uns den Erzbischof von Reims wieder auf jener Höhe des politischen Einflusses und des unbedingten königlichen Vertrauens, auf welcher er i. J. 860 stand. Und wie er damals seine Macht benutzte, um einen Entscheidungskampf mit dem Bischof von Soissons herbeizuführen, so bereitete er jetzt abermals einen vernichtenden Schlag gegen einen Suffragan vor, der seiner Metropolitangewalt trotzte. Durch den Erfolg, mit dem Rothad und Wulfad ihre Ansprüche verfochten hatten, war die pseudo-isidorische Partei zu einem neuen Vorstoss gegen die Metropolitanrechte, wie sie Hinkmar geltend machte, ermutigt worden. Als Vorkämpfer war der Bischof Hinkmar von Laon an die Spitze der Bewegung getreten. Obschon die Konflikte zwischen diesem und dem Erzbischofe bereits i. J. 867[2]) begannen, so beobachtete doch letzterer wegen des gespannten Verhältnisses zum Könige und der sich vorbereitenden politischen Aktion gegen Lothringen lange Zeit hindurch eine mehr defensive und abwartende Haltung und suchte alle Mittel eines friedlichen Ausgleiches zu erschöpfen, ehe er zu offenem Kampfe schritt. Ohne Zweifel bestimmten ihn hierzu auch

76) Hincm. Annal. l. c. p. 492 sq.

77) Ib. a. 873 p. 495. Mansi XVII, 282.

78) Annal. l. c.

1) L. Cellot, Vita Hincmari Junioris (Mansi XVI, 688—724), mit breiter Reflexion und grosser Voreingenommenheit für den älteren Hinkmar geschrieben.

2) Hinkmar von Reims bemerkt im Jahre 871: Ante quadriennium in peius proficiens et excrescens cum virtute laborare coepit, ut caderet (R. H. n. 315. Mansi XVI, 684 A.).

Rücksichten familiärer Art, da der Laoner Bischof sein eigener Neffe war und früher in sehr nahen persönlichen Beziehungen zu ihm gestanden hatte.

Noch als Knabe war der junge Hinkmar nach dem baldigen Tode seiner Mutter der Hut des Oheims übergeben worden und hatte unter dessen Aufsicht in Reims eine sorgfältige Erziehung genossen [3]). Das bedeutende Talent und die gelehrte Bildung, die er sich erwarb, erweckten glänzende Hoffnungen auf seine Zukunft. In der That lassen die Schriften des Bischofs einen gebildeten und kenntnisreichen Mann erkennen; sie bieten Gedankenreichtum in knapper und zuweilen eleganter Darstellung und sind durch Witz und feine Ironie belebt. Doch verrät sein Stil auch zugleich die Schwächen seines Charakters. Das Haschen nach ungewöhnlichen Formen und hochtönenden Phrasen, das Prunken mit fremdsprachigen Ausdrücken, die doch nur aus Wörterbüchern zusammengelesen waren [4]), das schülerhafte Pochen auf grammatisches Wissen [5]) offenbaren einen unreifen, dünkelhaften Geist [6]). Frühzeitig regten sich in ihm der Ehrgeiz und der Wunsch, zu kirchlichen Würden emporzusteigen, und dem ältern Hinkmar kann der Vorwurf nicht erspart werden, dass er durch Erweise ungewöhnlicher Gunst dieses Streben nährte. Er war schwach genug, dem Verlangen [7]) des jungen Mannes nach der Mitra nachzugeben und ihn noch in jugendlichem Alter zum Bischof von Laon zu weihen (anfangs 858) [8]).

In den ersten Jahren verwaltete der junge Hinkmar sein Amt zur vollen Zufriedenheit des Erzbischofs, und dieser wusste ihm durch sein Ansehen das Vertrauen des Königs und Einfluss bei Hofe zu verschaffen [9]). Obgleich der jüngste Bischof wurde er doch sichtlich

3) Opp. II, 387. 389. 434 sq. 547. 587. Wenn es p. 535 heisst: „Te . . . orphanum . . . . . nutrivi“, so ist dies nur in Bezug auf die Mutter zu verstehen; denn der Vater lebte noch einige Jahre nach der Bischofsweihe des jungen Hinkmar (Mansi XVI, 665 A.).

4) Opp. II, 481. 547.

5) Mansi XVI, 842. S. besonders seine Briefe bei Migne 124, 985 und Mansi l. c. 606 D.

6) Nimis sibi sapiens videbatur et pertinax in contentionibus et leges ecclesiasticas . . . . melius se putabat intelligere quam seniores natu (Flod. 3, 22 p. 519).

7) Opp. II, 437.

8) Ib. p. 552. Vgl. oben S. 274 N. 23.

9) Opp. II, 554. 586. Migne 124, 879. Wenn der Oheim später angibt: „Ab ipsa die ordinationis tuae tam verbis quam scriptis et inordinatis actibus ac motibus tuis frequentibus sum gravatus“ (opp. II, 597), so ist dies sicherlich Uebertreibung.

bevorzugt und zu den wichtigsten Staatsgeschäften zugezogen. So finden wir ihn unter den Gesandten, welche i. J. 859 Ludwig d. D. die Friedensbedingungen überbrachten [10]); zu der Königsbegegnung in Sablonières (Nov. 862) und zu der bedeutungsvollen Zusammenkunft in Metz nahm Hinkmar von Reims nur den Neffen und den vertrauten Gehülfen Odo von Beauvais mit [11]); bei dem Krönungsakte in Metz waren von den westfränkischen Bischöfen wiederum allein jene beiden zugegen [12]). Auch der König verwandte den Laoner Bischof wiederholt zu politischen Missionen [13]).

Die häufige Beschäftigung mit weltlichen Angelegenheiten und der Verkehr mit dem Hofe erzeugten in ihm eine ungeistliche Sinnesrichtung [14]), aus der er auch kein Hehl machte. Oeffentlich rühmte er sich seiner körperlichen Gewandtheit und Stärke, sprach gern über Turniere und suchte den Umgang mit Laien [15]). Er liebte die Entfaltung von Reichtum und Pracht [16]), und um die Mittel hierfür zu erlangen, übte er Simonie und Erpressungen [17]). Der Ehrgeiz des jungen Prälaten wuchs, jemehr er mit Gunstbezeugungen überhäuft ward. Das Vertrauen des Königs und des Metropoliten lohnte er mit stolzem und trotzigem Auftreten; an empfangene Wohlthaten erinnert zu werden, war ihm peinlich [18]). Im privaten Verkehre zeigte sich sein Charakter launisch und unbeständig, seine Freundschaft wandte er bald diesen, bald jenen zu [19]). Das sind die Hauptzüge des Bildes, das gegnerische Federn von dem Bischofe entwerfen, das aber im ganzen getreu sein dürfte.

---

10) LL. I, 458.

11) Ib. p. 508. Vgl. oben S. 304.

12) Ib. p. 512.

13) Opp. II, 611.

14) Ib. p. 395. 552—554. Mansi XVI, 683 D. Der Oheim musste ihn oft tadeln „de levitate morum et actuum suorum — de habitu quoque, incessu, risu, iuramentis, impatienti locutione, ira praecipiti et aliis multis“ (Flod. 3, 22 p. 519).

15) Opp. II, 590.

16) Ib. p. 598. Mansi XVI, 683.

17) Opp. II, 522. 584. Bezeichnend ist folgendes Epitaph:

Hic iacet Hincmarus, clephtes vehementer avarus.
Hoc solum gessit nobile, quod periit,

das sich in Cod. lat. Monac. 14569 fol. 72 b (cf. Catalog. Codd. lat. bibl. reg. Monac. Tom. II, pars II p. 194) und Cod. Vatic. Christ. reginae 240 4° saec. X (vgl. Dümmler, Die handschr. Ueberlieferung d. lat. Dichtungen aus der Zeit d. Karoling. Neues Archiv IV, 534) findet. In letzterer Handschrift wird dasselbe dem Joh. Skotus zugeschrieben.

18) Opp. II, 583.

19) Ib. p. 562. 568.

Ein solcher Mann war den Häuptern der pseudo-isidorischen Partei ein willkommenes Werkzeug. Jugendlich feurigen Temperamentes und hochstrebenden Sinnes, ruhelos thätig und reichbegabt, schien er weit eher als der alternde und bedächtige Bischof von Soissons geeignet, den Plänen des Fälschers Bahn zu brechen. Und welch' ein Triumph, wenn der eigene Neffe und Zögling die Waffe der neuen Dekretalen wider den Reimser Erzbischof erhob! Um sich des Bischofs ganz zu versichern, umgab man ihn mit Parteigängern[20]; Fremde erhielten die wichtigsten Stellen des Bistums, während der Bischof durch seine willkürliche Behandlung einen Teil des einheimischen Klerus aus der Diözese verdrängte[21]. So gelang es, den Geist der Unzufriedenheit und des Widerspruches gegen den Metropoliten in dem Bischof zu schüren und ihn in die Ideen Pseudo-Isidors einzuweihen. Dass man einen folgsamen Schüler fand, beweisen nicht nur die sich bald entspinnenden Streitigkeiten, sondern auch die häufigen, von einem aufmerksamen Studium der Sammlung zeugenden Anführungen gefälschter Papstbriefe in den Schriften des Laoners.

Bevor wir die Verwickelungen berichten, welche sich infolge dieses Anschlusses an die pseudo-isidorischen Bestrebungen in ununterbrochener Folge zwischen Oheim und Neffen bildeten, geben wir einen Ueberblick über die Befugnisse, die Hinkmar von Reims sich bezüglich der Suffragane beilegte und die er im Verlaufe des Streites gegen den Laoner Bischof ins Feld führte.

Der Metropolit hat die Provinzialsynode zu berufen und den Ort ihrer Abhaltung zu bestimmen, die untergebenen Bischöfe sind verpflichtet teil zu nehmen; im Falle gesetzmässiger Verhinderung müssen sie eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe der Gründe einreichen, widrigenfalls der E r z b i s c h o f (nicht die Synode) das Recht hat, sie zu bestrafen[22]. Demselben obliegt ebenfalls die Be-

---

20) Opp. II, 562: Alios atque alios tibi in amicitiam et familiaritatem recepisti, cum delegeris potius eorum, qui se per diversa iactantes ab unitate catholicae fraternitatis praeciderunt (die Genossen Wulfads?) vel propter inrevocabilem suam pertinaciam praecidi exegerunt, ut nostris temporibus Gothescalcus atque Guntarius, exitiabilem pertinaciam sequi, quam ecclesiasticam mansuetudinem et piam paternitatem. — Ib. p. 555: Crede mihi . . . . . si qui sunt, qui te hortantur in hac pertinacia . . . . . . non pro tua salute neque pro tuo honore hoc faciunt. — Ib. p. 565 spricht Hincmar von „complices“ des Neffen. Vgl. p. 383. 598.

21) Ib. p. 586. Mansi XVI, 684 D.

22) Opuscul. 55 capital. c. 6. 17 (opp. II, 407 sq. 439). — Das ältere gallische Kirchenrecht (Koncil von Orléans, v. J. 538 c. 1, von Orléans v. J.

stellung eines Visitators für die verwaisten Diözesen, die Anordnung der Neuwahl und die Festsetzung von Zeit und Ort[23]) für die Weihe, zu welcher die übrigen Bischöfe auf seinen Befehl erscheinen müssen[24]). Der Metropolit prüft[25]) und bestätigt den Gewählten, ein Widerspruch gegen denselben von Seiten einzelner Suffragane ist bedeutungslos. Sind die Stimmen des wahlberechtigten Klerus geteilt, so entscheidet er wiederum, welcher von den Kandidaten Bischof wird[26]). Bei Streitigkeiten zwischen Bischöfen derselben Provinz kann der Erzbischof ihnen sogar einen Bischof aus fremder Provinz als Schiedsrichter bestellen, während sie selbst nicht das Recht haben, sich einen solchen aus einer andern Provinz zu wählen[27]). Wenn ein Suffragan mit einem auswärtigen Bischofe einen Prozess hat, so steht dem Metropoliten, in dessen Provinz die streitige Sache liegt, die Ernennung der Richter zu; die Parteien haben in dieser Beziehung keine Wahl[28]). Jede Verordnung oder sonstige kirchliche Schriftstücke, die vom Metropoliten ausgehen, muss der Suffraganbischof, wofern sie nicht gegen den Glauben verstossen, auf Verlangen unterzeichnen[29]).

Während nach dem ältern Rechte der fränkischen Kirche in Angelegenheiten und über Angehörige der einzelnen Bistümer der Erzbischof nur in Verbindung mit dem Provinzialkoncil entscheiden

---

549 c. 18, von Tours v. J. 567 c. 1) bestimmt nicht ausdrücklich, von wem die Bestrafung ausgehen soll, vom Metropoliten oder der Synode; doch ist nicht zu bezweifeln, dass wie überhaupt, so auch in diesem Falle letztere das Urteil zu fällen hatte. Hinkmar dagegen sagt l. c. p. 439: „Ad primatem suum iubetur rationem impedimenti sui reddere, et ille primas debet dare iudices [p. 407: debet iudicare], in cuius provincia locus est constitutus". Der 1. Teil dieses Satzes ist aus c. 43 Conc. Afric. der dionysischen Sammlung (= Carthag. a. 401 c. 11) genommen, der 2. Teil aus c. 88 (= Carthag. a. 418 c. 13), der aber den ganz abweichenden Fall behandelt, dass Bischöfe verschiedener Provinzen über Eigentumsrechte im Streite liegen, in welchem Falle natürlich die Provinzialsynode nicht kompetent sein konnte.

23) Als solcher wurde nicht immer der Sitz des künftigen Bischofs gewählt, wie die Weihe Johanns von Cambrai zeigt (R. H. n. 190).

24) Opusc. 55 cap. c. 6 p. 408.

25) Mit welcher Genauigkeit Hinkmar dabei zu Werke ging, ist aus dem Examen des zum Bischof von Châlons erwählten Hofgeistlichen Willibert ersichtlich (Mansi XV, 861 sqq.).

26) Opusc. 55 cap. l. c.

27) Ib. p. 409. Nach dem älteren Kirchenrechte (Löning a. a. O. I, 409) war die Synode hierzu berufen.

28) Ib.

29) Ib. p. 408: Tu iuberis et sacris regulis decreto vel relationi meae, si praecepero tibi, salva fide subscribere.

kann[30]), dehnt Hinkmar seine Metropolitangewalt viel weiter aus. Er gesteht zwar, dass in solchen Streitfragen die Synode oder gewählte Richter kompetent sind, schreibt sich aber das Recht zu, diese eventuell auch selbst zu ernennen[31]). Das Recht der Suffragane, sich Richter zu küren, scheint er nur als ein Zugeständnis des Metropoliten aufgefasst zu haben; denn in unmittelbarem Anschlusse hieran betont er, dass letzterem die Sorge für die ganze Provinz obliege und damit die vollständige Gerichtshoheit über dieselbe eingeräumt sei[32]). Sein Streben war auf Centralisation und Beschränkung der Befugnisse des Provinzialkoncils gerichtet. Er behauptet, der Metropolit könne in allen die untergebenen Bischöfe oder deren Sprengel betreffenden Dingen selbständig und ohne an den Rat oder die Zustimmung einer Synode gebunden zu sein disciplinarisch einschreiten, wofern nur das kanonische Recht eine klare Entscheidung für den jedesmaligen Fall enthalte[33]). Dass hiermit die wichtigste Schranke gegen erzbischöfliche Willkür gefallen war, liegt auf der Hand; denn abgesehen davon, dass bei vielen Dingen der Schwerpunkt nicht in der Rechts- sondern in der Thatfrage liegt, konnte es einem gewandten Kanonisten nicht schwer fallen, aus einem Kanon, der einen allgemeinen Satz ausspricht, oder aus den Bestimmungen einer für einen speziellen Fall erlassenen Dekretale einen passenden Rechtssatz herzuleiten. Sowohl die Begründung, die Hinkmar für obiges Prinzip gibt, als auch die Rechtfertigung seines Verfahrens gegen den Neffen, liefern dafür Beispiele[34]). Er geht ferner soweit, nicht nur den Metropoliten (anstatt der Synode) als Appellinstanz für die Provinz hinzustellen[35]), sondern

---

30) Vgl. Löning a. a. O. I, 382 ff. II, 208. Hinschius, System des kath. Kirchenrechts. Berlin 1869 ff. II, 5 N. 4.

31) Opusc. 55 cap. c. 6 p. 409: Si causa in provincia mea orta fuerit, aut in concilio perfecto debet finiri . . . . aut per episcopos iudices, sive quos ego conquirentibus dedero sive quos ipsi vicinos ex consensu delegerint.

32) Ib.: Mihi sollicitudo totius provinciae est commissa, propter quod ad me omnes undique ex tota provincia, qui negotia ecclesiastica videntur habere, debent concurrere et ego illorum causas sicut et de tua parochia debeo regulariter diffinire.

33) Ib. p. 410; c. 35 p. 525. Einen Beweis hierfür sucht er c. 30 p. 506 daraus herzuleiten, dass die Kanones, welche die Entscheidung der Provinzialsynode übertragen, von einer anzustellenden Untersuchung sprächen, die sich doch nur auf „dubia vel obscura", nicht aber auf „certa et manifesta" beziehen könnte (!).

34) S. unten N. 40. 41. 55. 109. 111. 112.

35) Ib. c. 17 p. 439. c. 43 p. 542. Er beruft sich hierfür auf Cod. eccl. Afric. c. 19 und 28 = Hippon. a 393 c. 7 und Carthag. a. 418 c. 17, lässt aber in beiden Fällen die Bestimmung, dass an den Primas oder das Universal-

demselben sogar das Recht beizulegen, Berufungen von dem Gerichte des Bischofs anzunehmen, bevor dieser noch das Urteil gesprochen hat[36]).

Innerhalb seiner Diözese besitzt der einzelne Bischof zwar die Jurisdiktion und das Ordinationsrecht, ist aber in der Verwaltung keineswegs selbständig. Ueber das Kirchenvermögen kann er ohne die Zustimmung seines Klerus nicht verfügen, und zur Veräusserung desselben bedarf er die Genehmigung des Metropoliten[37]). Dieser kann jederzeit und selbst gegen den Willen des Suffragans in die Regierung des Bistums eingreifen, persönlich dort erscheinen und Anordnungen treffen[38]). In Fragen, welche mit der allgemeinen kirchlichen Disciplin zusammenhängen, kann der Bischof keine Verfügung treffen ohne Genehmigung des Erzbischofs, dessen Rat er überhaupt in allen zweifelhaften Dingen einzuholen hat, und ohne dessen Vorwissen er in allgemeinen Disciplinarangelegenheiten den apostolischen Stuhl nicht befragen darf[39]).

Auch in seinen persönlichen Verhältnissen ist der Bischof durch die Metropolitanverfassung sehr beschränkt. Wenn er nicht besondere erzbischöfliche Erlaubnis erhalten hat, kann er ausserhalb seiner Diözese weder Aemter, seien es weltliche seien es geistliche, an-

---

koncil appelliert werden soll, aus. Dass Hinkmar thatsächlich sehr oft solche Appellationen annahm, geht aus seinen Regesten hervor, vgl. nn. 58. 123. 124. 165. 166. 245. 273. 265—267. 299. 301. 344. 369. 401. 563.

36) Ib. c. 6 p. 409: De tuo iudicio iudicati vel iudicandi ad me possunt, et si necessitas eis fuerit, ad me provocare debent.

37) Ib. c. 6 p. 408 sq.

38) Ib. Die Metropoliten hatten zwar nach den Kanones das Visitationsrecht, aber in der fränkischen Kirche scheint es früher nicht bestanden zu haben oder ist nicht in Uebung gewesen. Vgl. Löning a. a. O. II. 215 f.

39) Ib. c. 6 p. 409 sq.: Tibi in causis, quae ad generalem observantiam pertinent Domini sacerdotum, nihil praeter me agere licet, quin nec vales implere. Si in causis dubiis vel obscuris aliquid dubitas, me debes interrogare . . . . . Tu autem sine me de causis generalibus nec etiam ad sedem apostolicam debes requirere, antequam studeas me inde consulere. Seine Quelle für den 1. Satz ist Leo, ep. ad Theodor. Jaffé n. 485 (263), den er c. 17 p. 440 anführt: sein Citat, das sich auch ep. ad Hincm. Laud. (Mansi XVI, 820 C) genau so findet, lautet: „Quia in causis, quae ad generalem observantiam . . . . ., nihil sine optimatibus [l: primatibus] oportet impleri", während bei Leo steht „inquiri", da es sich in dem Briefe nur um eine Anfrage in Rom handelt. Keine von den Ballerini (I. 1173) benutzte Handschrift hat „impleri", was auch nach dem Zusammenhange ganz unzulässig ist, Hinkmar aber lässt einen dieses klar zeigenden Zwischensatz in seinem Citate aus. Es liegt hier eine bewusste Fälschung vor; denn später in der Schrift De iure metropolitanorum, opp. II. 721 führt er dieselbe Stelle ganz richtig an.

nehmen[40]) noch eine Reise über die Grenzen der Provinz hinaus machen[41]). Letztere Bestimmung fand sich zwar im alten Recht, war aber schon frühe auf wichtigere Fälle beschränkt und für Reisen innerhalb Galliens gänzlich aufgehoben worden[42]). Jeder Begründung entbehrt dagegen der fernere sehr einschneidende Satz, der Suffragan bedürfe zur Unterzeichnung irgendwelchen Schriftstückes, das nicht seine eigene Diözese betrifft, der Ermächtigung des Metropoliten[43]).

Der Grundgedanke, der durch diese Bestimmungen sich hindurchzieht, ist einerseits Beschränkung der bischöflichen Gewalt und Hemmung jeder freiern Bewegung derselben, andrerseits Centralisation der Regierung in der Hand des Metropoliten. Hatte das ältere fränkische Kirchenrecht die Provinzialsynode als das eigentliche Organ der Provinz anerkannt und ausdrücklich die Unterordnung des Metropoliten unter dieselbe hervorgehoben[44]), so musste sich angesichts solcher Ansprüche das Verhältnis umkehren und die Synode ihre Bedeutung verlieren.

Zu dem Systeme Hinkmars steht die Auffassung Pseudo-Isidors in geradem Gegensatze. Dieser weiss die Würde der Bischöfe nicht hoch genug zu erheben: sie sind nach ihm Aaron dem Hohepriester vergleichbar, die „summi sacerdotes“, die eigentlich menschlicher Be-

40) L. c. c. 2 p. 391 sq. Der Bischof von Laon hatte ohne seine Erlaubnis ein Hofamt übernommen. Dass dies unerlaubt war, beweist er: 1) aus Antioch. c. 9, der zwar bestimmt, ein Bischof dürfe nur in Angelegenheiten seiner Diözese selbständig handeln, aber dies im Gegensatze zu den Angelegenheiten der ganzen Provinz und nicht zu den Privatsachen des Bischofs meint, 2) aus Sardic. c. 8. 9. 11 (so nach der Dionys. Sammlung, im Griech. sind es c. 7. 8. 9. 20), die indes dem Bischof nur untersagen, an den Hof zu reisen und dort Petitionen für nicht-kirchliche Zwecke (zu Gunsten Dritter, wie der Zusammenhang ergibt) zu betreiben oder für a n d e r e weltliche Würden zu verschaffen. Hinkmar citiert den letzten Satz wörtlich: „sed et dignitates saeculares et administrationes quibusdam postulant“, lässt aber das entscheidende „quibusdam“ weg.

41) L. c. p. 393; c. 7 p. 410; c. 17 p. 439 sq. An letzterer Stelle beruft er sich unter andern auch auf Zosim. ep. ad episcopos Gall. Jaffé n. 328 (123), der jedoch von den b e s o n d e r n Privilegien der Kirche von Arles handelt und bestimmt, dass keiner „ex q u a l i b e t G a l l i a r u m p a r t e“ ohne Formaten des E r z b i s c h o f s v o n A r l e s nach Rom reise. Hinkmar citiert wörtlich, aber anstatt „praetermissa p r a e d i c t i [sc. metropolitani Arelat.] formata“ (Mansi IV, 359 C) setzt er „metropolitani s u i formata.“

42) Synode von Vaison vom Jahre 442 c. 1. S. Löning I, 420 f. Allerdings war die Vorschrift von Hilar. Jaffé n. 555 (330) für die Provinzen des südlichen Galliens und von Gregor. M. Jaffé n. 1729 (1164) für Sardinien, auf die sich Hinkmar c. 17 p. 439 beruft, erneuert worden.

43) L. c. c. 6 p. 408: Tu decreto vel relationi cuicumque vel cuiuscumque de his, quae ad parochiam tuam non pertinent, praeter me non debes subscribere.

44) Aurel. V. a. 549 c. 17. Claromont. II. a. 549 c. 16.

urteilung und Gerichtsbarkeit gänzlich entrückt sind[45]). Sie dürfen jedenfalls nicht leicht angeklagt werden und namentlich nicht von ihren Untergebenen[46]). Ein definitives Urteil über sie kann überhaupt ohne Bestätigung des römischen Stuhles nicht gefällt werden[47]). Alle Angelegenheiten der Provinz gehören vor die zwölf Richter derselben d. h. vor die Synode der Suffraganbischöfe[48]). Der Metropolit hat nur in Verbindung mit dem Provinzialkoncil das Recht, bischöfliche Sachen[49]) oder überhaupt solche Gegenstände, welche nicht seine eigene Diözese betreffen[50]), zu verhandeln. Ihm steht ausserhalb der Synode keine Gerichtsbarkeit über die Angehörigen eines Bistums zu, noch darf er in demselben Amtshandlungen vornehmen ohne Genehmigung des Suffragans[51]).

Diese allgemeinen Grundsätze genügten vollkommen, um den Bischöfen eine ziemlich unabhängige Stellung zu erstreiten und jede Einmischung des Erzbischofs in ihre Amtsverwaltung zurückzuweisen. Dass der Fälscher nicht mehr auf Einzelheiten eingeht, lässt sich sowohl aus seiner Methode, im Anschluss an ältere Quellen seine Dekretalen zu compilieren, als auch aus dem Umstande erklären, dass Hinkmar zur Zeit, als die Sammlung entstand, vielleicht seine Ansprüche noch nicht in ihrem vollen Umfange geltend machte. Die Frage freilich, ob jene Rechtssätze, für die sich keine Kanones als Belege anführen lassen, neu und dem Reimser Erzbischofe eigentümlich waren, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden. Doch dürfte die Wahrnehmung, dass aus andern Kirchenprovinzen nichts von Konflikten zwischen dem Metropoliten und seinen Untergebenen berichtet wird, ein Beweis sein, dass dort jene Rechte wenigstens nicht strenge gehandhabt wurden. Mag die Art, wie Hinkmar seine Gewalt auffasste und übte der Grund oder die Folge der pseudoisidorischen Tendenz sein, jedenfalls erhält die Thatsache, dass das Machwerk in der Reimser Provinz entstand, dadurch eine neue Beleuchtung.

Bei Männern, die einen so entgegengesetzten Standpunkt einnahmen und die vermöge ihres Charakters so wenig geeignet waren,

45) Anacl. c. 19. 23, (ed. Hinsch.) p. 76. 78. Pius c. 4, p. 117.

46) Anacl. c. 20 sq., p. 77. Evar. c. 9, p. 91. Fab. c. 23, p. 166. Cornel. c. 4, p. 174.

47) Eleuth. c. 2, p. 125. Zephyr. c. 2. 6, p. 131 sq.

48) Anacl. c. 15, p. 73.

49) Vig. c. 2, p. 114. Annic. c. 2, p. 121. Luc. c. 4, p. 176. Steph. c. 10, p. 185. Damas. c. 8, p. 502.

50) Annic. c. 4, p. 121. Luc. c. 3, p. 176.

51) Calixt. c. 13, p. 139.

in ihrem Handeln Mässigung walten zu lassen und die Konsequenzen ihrer Grundsätze zu mildern, barg das amtliche Abhängigkeitsverhältnis zahllose Keime zu Zerwürfnissen. Es ist eine stattliche Anzahl von Beschwerden und Streitpunkten, die Hinkmar von Reims als Anklagen gegen den Neffen zusammengetragen hat. In welche Zeit die einzelnen Vorkommnisse fallen, und ob die Vorwürfe des Erzbischofs alle berechtigt sind, lässt sich nicht feststellen.

Den ersten[52]) Anlass zum Konflikte bot die Uebernahme eines Hofamtes durch den jüngern Hinkmar. Da der Metropolit hierzu nicht um Erlaubnis gefragt worden war, zwang er den Bischof dasselbe niederzulegen; dieser wusste sich jedoch bald wieder mit Hülfe weltlicher Freunde in den Besitz desselben zu setzen[53]). Ebenfalls ohne Genehmigung des Oheims erlangte er eine in der Kirchenprovinz Tours[54]) gelegene Abtei und begab sich ohne erzbischöfliche Ermächtigung oft dorthin, um den kanonischen Bestimmungen entgegen längere Zeit zu verweilen. Auch soll er sich dort Uebergriffe in fremde Rechte haben zu schulden kommen lassen[55]). Angehörige anderer Kirchenprovinzen oder Diözesen, selbst einen Mann aus dem Bistum Reims belegte er eigenmächtig mit dem Banne[56]). Trotz wiederholter Aufforderung, zur Weihe des Bischofs Johann von Cambrai (866) zu erscheinen, kam der Bischof weder selbst noch schickte er einen Stellvertreter noch liess er sich entschuldigen[57]).

52) Opusc. 55 cap. c. 2 p. 391 sq. Hinkmar von Laon behauptet (Mansi XVI, 614 C), schon auf dem Koncil von Soissons (862) gegen die Weihe eines Nachfolgers für Rothad opponiert zu haben, weil der Papst die Absetzung noch nicht genehmigt habe, eine Angabe, die Hinkmar von Reims nicht in Abrede stellt. Jedoch lässt sich hieraus noch nicht schliessen, dass er damals bereits in den Dienst der pseudo-isidorischen Partei getreten war.

53) L. c. und Mansi XVI, 583 E sq.

54) Opp. II, 392: „in tertia provincia", womit wohl nur Tours, die dritte lugdunensische Kirchenprovinz (s. Baller. zu Leo M. opp. I, 470) gemeint sein kann. Nach Le Long (Hist. du diocèse de Laon. Châlons 1783. p. 118) besass Hinkmar auch die Abtei Reome (Montier-St. Jean), die aber in der Diözese Langres, Provinz Lyon lag.

55) Ib. p. 392 sq. Mansi XVI, 584 B. Hinkmar will seine Behauptung, dass der Neffe ohne seine und des Bischofs jener Diözese Genehmigung die Prälatur nicht annehmen durfte, mit can. 13 von Antiochien beweisen. Allein dieser verbietet nicht die Erwerbung einer Abtei, sondern nur die Vornahme von „ecclesiastica negotia" d. h. im Sinne des Kanons von Ordinationen und sonstigen bischöflichen Amtshandlungen (dass Hinkmar von Laon sich solche angemasst habe, wird nicht gesagt), und zwar die Vornahme derselben ohne Erlaubnis des dortigen Metropoliten und Suffragans.

56) Ib. p. 395 sq.

57) Ib. p. 393 sq. Mansi l. c. 584 sq. R. H. nn. 190. 192.

Anstatt bei den Bischöfen der eigenen Provinz pflegte er sich bei fremden Rat zu holen, ja er gab den Ermahnungen dieser nach, während er in derselben Sache dem Erzbischofe und dessen Suffraganen Trotz bot[58]). Ueberall trat bei ihm der Widerstreit gegen den Metropolitanverband und die Missachtung der Obergewalt des Oheims hervor. Tadelte ihn dieser, so erhielt er heftige und hochfahrende Antworten[59]). Der Bischof rühmte sich, alles, sei es gegen den König und den Metropoliten sei es gegen seine Untergebenen, durchsetzen zu können[60]). Um etwaige Anklagen vor einem Koncile werde er sich nicht kümmern, da schon mehrere synodale Urteile des Reimser Erzbischofs durch den apostolischen Stuhl vernichtet worden seien[61]). Da er allenthalben die geheimen Einflüsse des Oheims gegen sich thätig glaubte[62]), richtete sich sein Hass immer mehr auf dessen Person; wenn er ihn Metropolit oder Vater nannte, geschah es im ironischen Sinne[63]).

So gespannt auch das Verhältnis zwischen den beiden Prälaten geworden sein mochte, so würde doch bei der ausserordentlichen Mässigung, die der Erzbischof anfangs an den Tag legte, es nicht sobald zu Auseinandersetzungen und zu disciplinären Massregeln gegen den Bischof gekommen sein, wenn dieser nicht auch den pseudoisidorischen Ideen getreu gegen den kirchlichen Einfluss der Staatsgewalt Front gemacht und in Konflikt mit dem Könige geraten wäre. Einer dieser Streitpunkte ist schon früher erwähnt worden[64]). Hinkmar hatte bei jener Gelegenheit den Neffen kräftig in Schutz genommen, gestand aber später, dass er damals manches etwas unvorsichtig gesagt habe, weil er über die wahre Sachlage getäuscht worden sei[65]). Als bald darauf ein neuer Zwist mit Karl d. K. wegen Laoner Kirchengüter ausbrach, überliess er den Bischof seinem Schicksale.

Der König behauptete, das der Kirche von Laon gehörige

58) Ib. c. 7—9, p. 410 sqq.

59) Ib. c. 2, p. 394. Illum impudenti fronte erectaque cervice, trementibus labiis et inflammatis verbis petitionem et humilitatem suam respuentem coram multis (Hincmarus Rem. sustinuit) — nunquam se recognoscere de aliqua culpa, sed semper se defendere parabat (Flod. 3, 22 p. 519).

60) Ib. p. 399 sq. 556.

61) Ib. p. 400. 556. 583.

62) Ib. p. 536.

63) Ib. p. 543. Mansi l. c. 838.

64) S. oben S. 295 f.

65) Ep. ad Hadrian. Mansi XVI, 684.

Hofgut Poilly [66]) von dem jüngern Hinkmar zu dem Zwecke erhalten zu haben, um es einem gewissen Nortmann als Beneficium zu verleihen, nachher aber habe Hinkmar es wieder zurückverlangt [67]). Während diese Angelegenheit noch der Erledigung harrte, wandte sich der Bischof klagend nach Rom, indem er den König als Verschleuderer des Kirchengutes darstellte [68]). Von dort langten Schreiben [69]) an Karl und den Erzbischof mit dem Auftrage, den Nortmann unter Androhung der Exkommunikation zur Herausgabe jener Besitzung zu veranlassen und das Eigentum der Laoner Kirche zu schützen, während der Bischof, wie er dem Papste versprochen, zu den Schwellen der Apostel wallfahre, wofür als äusserster Termin der 1. August 869 festgesetzt sei.

Der König fühlte sich durch diese voreilige und unvermutete Beschwerde beim heiligen Stuhl tief verletzt [70]), zumal der Bischof noch die weitere Taktlosigkeit beging, die ihm zur Besorgung übergebenen päpstlichen Briefe nicht persönlich zu überreichen, sondern durch zwei ausländische Erzbischöfe, Remigius von Lyon und Hardwig von Besançon übermitteln zu lassen [71]). Als dem Befehle Hadrians nicht sogleich Folge geleistet wurde, brach der junge Hinkmar mit Bewaffneten in das Haus Nortmanns ein, verjagte dessen in Kindesnöten liegende Ehefrau und raubte alles aus, — eine Gewaltthätigkeit, deren er sich schon früher einem andern Lehnsmanne gegenüber schuldig gemacht hatte, wobei sogar einer das Leben eingebüsst haben soll [72]).

Auf dem Reichstage von Quierzy (1. Dez. 868) wurden ihm heftige Vorwürfe wegen seines Vorgehens gemacht. Als diese aber

---

66) So gibt Le Long l. c. das „Pauliacus" der Quellen (Mansi l. c. 580 A) wieder. Ob es sich unter diesem Namen nachweisen lässt, oder eine blosse Uebersetzung vorliegt, kann ich nicht feststellen.

67) Mansi l. c. 579. 597 sq. 650. 684.

68) Ib. 578 E sq. Nach Hinkmars von Reims Darstellung (ib. 684) geschah dies vor der Versammlung zu Pistes (Ende August 868), aber sicher zu früh verlegt es v. Noorden S. 245 in das Frühjahr 868; denn nach Hinkmar l. c. sandte der Neffe erst seinen Bericht nach Rom, nachdem sein Gegner beim Könige Klage geführt hatte, was nach Annal. a. 868 p. 480 kurz vor Mitte August geschah. Aus diesem Grunde kann auch Hinkmar von Laon sich nicht schon zu Pistes im Besitze der päpstlichen Schreiben befunden haben, wie v. Noorden a. a. O. meint.

69) Jaffé nn. 2207. 2208. Mansi XV, 836.

70) Mansi XVI, 579 C.

71) Opp. II, 411 sq. 670. Mansi l. c. 600. Karl dagegen sagt (Mansi l. c. 578), der Bischof selbst habe ihm zu Quierzy den Brief Hadrians überreicht. Ob dies ein anderer war?

72) Mansi l. c. 679.

nichts fruchteten, er vielmehr trotzig die Pfalz[73]) verliess, schickte der König eine Klageschrift wider ihn nach Rom[74]). Da neue Vorladungen ohne Erfolg blieben, wurde bewaffnete Mannschaft nach Laon entsandt, den Bischof nötigenfalls mit Gewalt herbeizuführen. Jener floh mit seiner Geistlichkeit in die Kirche und hatte es nur der Dazwischenkunft einiger Amtsgenossen zu danken, dass er nicht des Asylrechtes ungeachtet weggeschleppt wurde. Es war ihm hierdurch aber klar geworden, dass er einer Gewaltmassregel nicht entgehen werde, weshalb er zu seiner Sicherheit die Freien des Bistums sich durch einen besondern Treueid verpflichtete[75]). Dieser bedenkliche Schritt musste den Verdacht der Rebellion rege machen, und der König will denn auch in Erfahrung gebracht haben, dass der Bischof mit Lothar Verbindungen angeknüpft und sich gar mit dem Gedanken getragen habe, in dessen Dienste zu treten, wofür sich Anhaltspunkte in seinen Briefen gefunden haben sollen[76]). Karl liess deshalb auch seinerseits die Eingesessenen des Laoner Sprengels den Schwur leisten, ohne seine Erlaubnis keine Botschaft ihres Bischofs ausser Landes zu bringen[77]). Dennoch gelang es diesem, zwei Vertraute mit erneuerten Anklagen wider den Herrscher und den Metropoliten über die Alpen zu entsenden[78]). Und diesmal scheinen die päpstlichen Antworten schärfer gelautet zu haben; denn Karl erhielt einen Brief, „wie ihn keiner seiner Vorgänger aus den Frankenkönigen vom apostolischen Stuhl erhalten“[79]), und der Erzbischof musste den Vorwurf hinnehmen, dass er seine Metropolitanrechte missbrauche und dem Neffen keine Unterstützung leihe[80]).

So schürzte sich der Knoten immer enger. Ein friedlicher Ausgleich, wenn er überhaupt noch möglich war, entsprach keines-

---

73) Hincm. Annal. a. 868 p. 480.

74) Wir erfahren dies aus einem spätern Briefe Karls an Hadrian (Delalande, Concil. Gall. Supplem. Paris 1666. p. 266 B. Migne 124, 880 A).

75) Annal. a. 869 p. 480.

76) Mansi XVI, 579 E. Als Beweis wurde auf dem Koncil von Douzy das Fragment eines Briefes an den König angeführt: „Potius eligo extra vestrum degere regnum quam in vestro talis apparere“ (Mansi l. c. 586), das aber offenbar nicht hinreicht, um eine Anklage auf Hochverrat zu begründen. Doch dürfte der Verdacht nicht ganz ohne Grund gewesen sein, da Hinkmar von Laon im Jahre 871 Leuten, die Karl der Infidelität beschuldigte, bewaffnete Hülfe gegen die Königsboten lieh und ihnen zur Flucht verhalf (Mansi l. c. 581 C).

77) Mansi l. c. 579 E sq.

78) Ib. 653 D.

79) Ib. 580 A. Der Brief selbst ist verloren.

80) Ein Fragment dieses Briefes bei Mansi l. c. 684 und opp. II, 700.

wegs den Wünschen der heissspornigen Pseudo-Isidorianer, denen daran lag, eine Krisis herbeizuführen, in welche der römische Stuhl wie ehemals mit Erfolg eingreifen könnte. Nicht die Machterhöhung eines einzelnen Bischofs noch die Erringung augenblicklicher Vorteile war das Ziel, sondern die Durchführung und öffentliche Anerkennung des Prinzips.

Zum 25. April 869 hatte Karl eine Versammlung nach Verberie ausgeschrieben [81]), von der man einen entscheidenden Schritt erwarten durfte. Bischof Hinkmar traf Anstalten, um beim Eintritt der geahnten Katastrophe wirksame Waffen in Bereitschaft zu haben. Wenige Tage vor seiner Abreise versammelte er seinen Klerus und schärfte ihm den pseudo-isidorischen Grundsatz von der unumschränkten Macht eines jeden Bischofs über seine Diözese ein [82]), wodurch er seine Geistlichkeit gegen Befehle des Metropoliten hinlänglich gewappnet glaubte. Um eine etwaige Vergewaltigung seiner Person sofort mit einer einschneidenden Massregel beantworten zu können, verfügte er, dass, wenn er zu Verberie verhaftet oder an der Romreise gehindert würde, das Interdikt in seiner strengsten Form über das ganze Bistum verhängt sein, und die Priester keinerlei Amtshandlungen mehr vornehmen sollten, bis er wieder in ihrer Mitte sei, oder ihnen vom Papste Briefe gesandt würden. Auf der Synode trat jedoch das Befürchtete noch nicht ein, vielmehr gelang es dem Metropoliten, dem eine Verschärfung des Konfliktes mit Rücksicht auf die Zeitumstände höchst unerwünscht war, den Fürsten vorläufig noch zu besänftigen [83]). Da der Neffe, der im Interesse seiner Sache und seines Ehrgeizes ein persönliches Martyrium fast gesucht zu haben scheint [84]), gleichwohl fortfuhr, den Oheim und den König zu reizen, so verfügte letzterer am 28. Mai seine Abführung in die Pfalz Servais. Der Verhaftung war ein Briefwechsel zwischen Reims und dem Hofe vorausgegangen, in welchem Hinkmar in den stärksten Ausdrücken über den Laoner Bischof spricht, und aus welchem letzterer den Beweis führen wollte, dass der Oheim mit jener Gewaltthat einverstanden gewesen sei [85]).

81) Hincm. Annal. a. 869 p. 480.

82) Mansi XVI, 810.

83) Ib. 822. 827. Opp. II, 599.

84) Später brüstet er sich mit seiner Haft und erinnert mit Genugthuung daran, dass der Jahrestag seiner Gefangennehmung herannahe (Migne 124, 985. 992).

85) Mansi XVI, 614 B. Der Erzbischof wies auf der Synode von Douzy (ib. 616 sqq.) diese Anklage durch Vorlage seiner Korrespondenz mit Karl und Bischof Odo von Beauvais (R. H. nn. 230—233) zurück, in der sich allerdings

In Laon war die Geistlichkeit ratlos; nach dem Befehle ihres Bischofs, den dieser am Tage vor seiner Wegführung noch erneuert hatte, hätte sie die ganze Diözese als interdiciert betrachten müssen, während sich ihr Gewissen gegen die Durchführung der schrecklichen Massregel sträubte. Man rief die Entscheidung des Erzbischofs an[86]), der unverzüglich dem Neffen Vorstellungen machte und ihm in lebhaften Farben das Ungerechte und Ungeheuerliche seiner Anordnung schilderte. Erfolge nicht sofortige Zurücknahme des Interdikts, so werde er als Metropolit es aufheben[87]). Der Gefangene weigerte die Annahme des Schreibens mit der Bemerkung, der Oheim möge ihn, solange er der Freiheit beraubt sei, weder zu einer Rechtfertigung zwingen noch in die Regierung seiner Kirche eingreifen. Es war der Rechtssatz von der exceptio spolii, den Hinkmar auf die Spitze treibend vorschützte, wie er überhaupt, um jeder Verantwortlichkeit überhoben zu sein, den aufs äusserste Vergewaltigten spielte und nicht einmal mehr Messe singen oder hören wollte. Als letzte Ausflucht machte er wie schon zu Verberie so auch jetzt wieder die Appellation an den Papst geltend[88]), mit der es ihm schwerlich jemals Ernst war. Unverweilt sandte der Erzbischof einen zweiten Brief[89]) nach Servais, indem er sein Recht betonte, ungesetzmässige Verfügungen eines Suffragans zu annullieren, hingegen es ablehnte, dem Bischofe zu einer Reise nach Rom behülflich zu sein. Unterdes hatte er den Laoner Klerus angewiesen, die geistlichen Funktionen wieder aufzunehmen, und zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen[90]).

Da der jüngere Hinkmar auch auf den letzten Brief sich zu keiner Antwort herbeiliess, veranstaltete der Oheim, wie es scheint zu Servais, in Gegenwart des Königs und einiger Bischöfe eine Zusammenkunft mit ihm, ohne jedoch genügende Erklärungen zu er-

---

eine solche Zustimmung nicht findet, wohl aber die leicht missverständliche Bemerkung: Multum vellem, ut etiam alii . . . . ibi adessent, qui periti sunt ad hanc bestiam capiendam ad ipsius salutem (Mansi l. c. 617 A).

86) Fragmente dieses Schreibens bei Hincm. ep. ad cleric. Laud. R. H. n. 235. Mansi XVI, 810.

87) R. H. n. 234. Mansi l. c. 812.

88) Mansi XVI, 823 B. 824 A. 825 B.

89) R. H. n. 237. Mansi l. c. 822.

90) R. H. nn. 235. 238. Mansi l. c. 809. 826. v. Noorden S. 247 f. stellt die Sache so dar, als ob Hinkmar gezögert hätte, das Interdikt aufzuheben, während sich aus dem Wortlaute dieser Briefe und aus der Narratio (Mansi l. c. 857) das Gegenteil ergibt. Auch dem Könige berichtete Hinkmar über die Angelegenheit (R. H. n. 236).

langen[91]). Wahrscheinlich wurde aber bei dieser Gelegenheit der Neffe seiner Haft entlassen; denn anfangs Juli befand er sich wieder in seiner Bischofsstadt[92]). Der Gedanke, durch des Metropoliten Fürsprache die Freiheit wiedererlangt zu haben, stimmte ihn durchaus nicht versöhnlicher gegen diesen. Durch die Aufhebung des Interdikts hatte derselbe einen zu deutlichen Beweis seiner faktischen Obergewalt geliefert, einen zu wuchtigen Protest gegen die pseudo-isidorischen Ansprüche des Suffragans erhoben, als dass dieser es hätte vergessen können. Vielmehr glaubte er gerade an diesem Punkte erfolgreich gegen den Erzbischof in die Schranken treten zu können. Er stellte in dieser Absicht Auszüge aus den falschen Dekretalen zusammen, liess sie von seiner gesamten Geistlichkeit unterzeichnen und übermittelte sie dann dem Könige und einzelnen Bischöfen[93]). Durch eine solche „Posse oder besser Tragödie“[94]) glaubte er vielleicht in weitern Kreisen Eindruck zu machen, während er gegen den Erzbischof eine Feindseligkeit zur Schau trug, die von knabenhafter Ueberhebung zeugte. Bei der lothringischen Huldigungsfeier in Gondreville (Novemb. 869) unterliess er es, den Oheim zu begrüssen und ihm den üblichen Friedenskuss zu geben, ja vermied jeden Verkehr mit ihm. Durch Wenilo von Rouen deshalb zur Rede gestellt verlangte er, der Erzbischof solle die gegen ihn gerichteten Schreiben zurücknehmen und öffentlich verbrennen, überhaupt sein Unrecht eingestehen[95]). Um erregte Auftritte zu vermeiden, ging der ältere Hinkmar auf keine Verhandlungen ein, sondern liess den Neffen nur auffordern, den beiderseitigen Schriftwechsel den anwesenden Bischöfen zur Begutachtung vorzulegen. Dieser erklärte, denselben nicht zur Hand zu haben, und übergab statt dessen eine Sammlung, die bis auf fünf lauter pseudo-isidorische, über das Verhältnis des Suffragans zum Metropoliten handelnde Dekretalen enthielt[96]). Hinkmar von Reims charakterisierte dieses Machwerk treffend

---

91) Opp. II, 613.

92) Ib. p. 526.

93) Ib. p. 397 sq. 559 sq. Ein Fragment dieses Aktenstückes ib. p. 526. Weizsäcker (Niedner, Zeitschr. f. d. hist. Theol. 1858. S. 397 N. 1) geht zuweit, wenn er von einer pseudo-isidorischen Conspiration des Laoner Klerus redet.

94) Hincm. opp. II, 555.

95) Er behauptete, der Oheim habe selbst einmal über eine in der Diözese Reims gelegene Villa der Laoner Kirche das Interdikt verhängt, was dieser in Abrede stellt (opp. II, 389 sq. Mansi XVI, 626 sqq.).

96) Opusc. LV cap. c. 4 p. 396 sqq. Die Sammlung ib. p. 355—376. Migne 124, 1001—1026.

als eine „allen Metropoliten gestellte Mäusefalle“ [97]), und erwiderte [98]) am folgenden Tage, er habe diese Papstbriefe bereits vor der Geburt des Neffen gekannt und zwar in vollständigerem Wortlaute [99]), der sich in seinem Besitze befinde. Jener habe einseitig nur das ausgehoben, was ihm zugesagt, weshalb er ihm als Ergänzung die einschlagenden Bestimmungen echter Dokumente vorführt und ihm das Studium der Kanones und Dekretalen von Siricius an d. h. die in der Dionysischen Sammlung enthaltenen anrät.

So kühn war bisher noch niemand mit dem Machwerk des falschen Isidor an die Oeffentlichkeit getreten, so entschieden und umfassend hatte noch keiner von der neuen Sammlung als Rechtsquelle Gebrauch gemacht. Der Erzbischof erkannte, dass seine Macht einen vernichtenden Stoss empfangen würde, wenn es gelang, die Grundsätze der unechten Dekretalen in das geltende Recht einzuführen; und dass der Bischof von Laon offen und jede Rücksicht beiseite setzend diesem Ziele zustrebte, bewiesen die neuen, von ihm leichtfertig heraufbeschworenen Streitigkeiten [100]) mit dem Oheim. Dieser sah sich deshalb zu einer wissenschaftlichen Abwehr gezwungen, die uns in dem sogenannten Werk der 55 Kapitel vorliegt [101]).

Nicht ohne Grund appelliert [102]) Hinkmar an die Geduld des Lesers, der sich allerdings durch eine weitschweifige und verworrene Darstellung durchwinden muss, und dem es scheinen will, dass der Verfasser „gleich dem Jäger jeden Schlupfwinkel des Gegners abstreifen“ [103]) konnte, ohne die logische Ordnung preiszugeben und sich in Wiederholungen zu ergehen. Einzelne Hauptteile lassen sich gleichwohl unterscheiden. Die neun ersten Kapitel sind mit Anklagen gegen den Neffen gefüllt, von dessen hochmütigem und zuchtlosem Treiben eine düstere Schilderung gegeben wird. Dann wendet sich der Verfasser interessanten kanonistischen Untersuchungen über das Verhältnis der Metropoliten zu den Suffraganen und über die Verbindlichkeit päpstlicher Dekretalen zu, die wir später würdigen

97) Opp. II, 413.

98) R. H. n. 242.

99) S. unten Kap. 19 N. 50.

100) R. H. nn. 275. 276. 278. 279. Die Antwortschreiben des jüngern Hinkmar opp. II, 335. 340 sq. 341—346. Migne 124, 979. 985 sq. 985—994.

101) Opusculum LV capitulorum. Opp. II, 386—593. Migne 126, 290 bis 494.

102) Cap. 24 p. 481.

103) Ibidem.

werden[104]). Er führt aus, dass auch die alten (pseudo-isidorischen) Päpste den Unterschied zwischen Primaten, einfachen Metropoliten und Bischöfen sehr wohl kennen und die Gerichtsbarkeit über letztere dem Primas vorbehalten, dass aber Hinkmar von Laon die hierauf bezüglichen Stellen in seiner Sammlung klüglich übergangen hat. Der Beweis für den primatialen Rang des Reimser Stuhles wird aus dem unterschobenen[105]) Briefe des Papstes Hormisda an den hl. Remigius und aus den Urkunden, durch welche Hadrian I., Leo IV. und Benedikt III. die Reimser Privilegien bestätigten, hergeleitet. Hinkmar hebt hervor, dass Laon in einer ganz besonders engen Verbindung mit der Mutterkirche stehe, da der hl. Remigius den Sprengel nicht aus dem Gebiete der Suffraganstühle, sondern aus dem Bistum Reims gebildet habe, und dass es sich mit Laon ähnlich verhalte wie mit Alexandrien und Antiochien, die in naher Beziehung zu Rom ständen, weil sie Sitze des hl. Petrus gewesen seien. Weiter behauptet er, dass allen gallischen Erzbischöfen die Stellung eines Primas zukomme, und sucht ihre Befugnisse aus den (echten) Quellen des Kirchenrechtes nachzuweisen.

Mit Kapitel 20 beginnt der Erzbischof eine sehr umfangreiche Kritik der Dekretalensammlung des Neffen, dessen Beweisführung er durch eine eigentümliche Theorie über die Rechtskraft der Papstbriefe, die nach ihm nur soweit gelten, als sie dem bestehenden Rechte und namentlich den Kanones nicht widersprechen, den Boden hinwegzieht. Auf diese Weise kann er sich leicht mit den unbequemen Bestimmungen der falschen Dekretalen abfinden: sie waren eben nur für ihre Zeit und für bestimmte Umstände gültig. Die Echtheit derselben bestreitet er nicht, sondern nur ihre unterschiedslose Geltung für die Gegenwart. Einzelne Beweisstücke des Neffen greift er jedoch direkt an. So verwirft er die nicänischen Kanones Pseudo-Isidors als nicht authentisch, weist den neunten Kanon von Chalcedon zurück, weil derselbe von der römischen Kirche nicht recipiert sei[106]), und bemerkt von den apostolischen Kanones, sie seien nicht von den Aposteln verfasst, sondern allmählich entstanden und seien, weil nicht von der Auktorität eines Koncils ausgegangen, nur bedingungsweise verbindlich. Sehr geringschätzig denkt er von den Kapiteln Angil-

---

104) S. unten Kap. 19.

105) Vgl. Bolland. Acta SS. Oct. I. Comment. praev. § 11 p. 92 sqq. In dem Hormisdabriefe (Flod. II, 17) heisst es: „Vices nostras per omne regnum . . . . . Clodovei . . . committimus“, während in den spätern Privilegien für Reims nur von den Metropolitanrechten die Rede ist.

106) Nur der 28. Kanon wurde von Papst Leo verworfen. S. Hefele II, 549 ff.

rams, die er nicht weniger mit sich selbst als mit den Kanones und der kirchlichen Disciplin im Widerspruche findet; ihre Echtheit scheint ihm zweifelhaft zu sein.

Da die Verhängung des Interdikts und dessen Aufhebung kraft der Obergewalt des Metropoliten den wichtigsten Streitpunkt bildete, so erfährt dieser eine sehr umständliche kanonistische Erörterung[107]). Indem Hinkmar das Interdikt als eine über alle Priester der Diözese ausgesprochene persönliche Exkommunikation auffasst, wird ihm der Nachweis leicht, dass hierbei alle gesetzlichen Formen, wie Anklage, Verhör, Untersuchung ausser Acht gelassen, und somit das Recht aufs unzweideutigste verletzt wurde. Bei solcher Sachlage, wenn über Recht oder Unrecht kein Zweifel waltet, und namentlich wenn die Sache keinen Aufschub duldet[108]), kann der Metropolit — wird weiter geschlossen — selbständig und ohne die Entscheidung einer Provinzialsynode abzuwarten, die getroffene Massregel rückgängig machen; denn nach den Dekretalen Leo d. G.[109]) bedarf es nur in zweifelhaften Fragen einer konciliarischen Untersuchung. Hinkmar beruft sich ferner auf eine Reihe von Dekretalen und Kanones, die aber nichts weiteres bieten als die allgemein gehaltene Anerkennung der erzbischöflichen Obergewalt[110]), keineswegs aber die synodale Mitwirkung ausschliessen[111]). Er sucht überdies zu beweisen, der Bischof habe ohne seine Genehmigung das Interdikt überhaupt nicht verhängen dürfen[112]).

---

107) Cap. 28—34. Diese Ausführungen werden ergänzt durch ein früheres Schreiben an Hinkmar von Laon (R. H. n. 234. Mansi XVI, 819—822), das wir hier benützen.

108) Mansi XVI, 821 D. E. — Cap. 36 p. 532.

109) Cap. 27 p. 491 sq. c. 34 p. 514 sq. Hinkmar hat wahrscheinlich die von ihm selbst p. 503 citierte Dekretale ad Rustic. Narbon. Jaffé n. 544 (320) im Auge, wo jedoch nur gesagt wird, dass man in Betreff der „dubia et obscura" nichts anordnen dürfe, was gegen die hl. Schrift und das kanonische Recht sei.

110) Cap. 29 p. 502 sqq. Mansi l. c. 820.

111) Es ist dem Verfasser wohl bekannt (p. 502), dass Nic. c. 5, Antioch. c. 6, Sardic. c. 17, Hippon. (393) c. 8, Carthag. (418) c. 17 bischöfliche Sachen dem Provinzialkoncile zuweisen; aber, entgegnet er, dies geschah nur wegen der weiten Entfernung des Primas (!), wofür er sich auf Hippon. (393) c. 3 stützen möchte, der indes, wenn er überhaupt herbeigezogen werden darf, eher das Gegenteil beweist. Ein Zeichen von ebenso leichtfertiger Interpretation ist es, wenn er das antiochenische Koncil bestimmen lässt: „In unaquaque provincia . . . . omnes, qui negotia videntur habere, ad metropolim debent concurrere", während c. 9 umgekehrt sagt: Der Metropolit soll die Sorge über die ganze Provinz haben, weil alle, die Geschäfte haben, in der Metropole zusammenströmen.

112) Auch hierfür verwendet er eine von den Privilegien im allgemeinen

Der letzte, Kapitel 37—55 umfassende Teil enthält eine persönliche Verteidigung des Verfassers gegen die zahlreichen Vorwürfe und dreisten Anschuldigungen des Neffen sowie breit ausgesponnene Ermahnungen an diesen.

Diese Schrift veröffentlichte[113]) Hinkmar auf der im Juni[114]) 870 zu Attigny versammelten Nationalsynode, über deren Verlauf ein Bericht aus seiner Feder vorliegt[115]). Die Ueberreichung[116]) des

---

handelnde Stelle — Nic. c. 6 —, die sich zudem nicht auf die Metropoliten sondern auf die höher stehenden Exarchen (von Ephesus, Cäsarea, Heraklea, vgl. Hefele I, 395) bezieht. Hinkmar wurde vielleicht zu dieser Auslegung verleitet durch die von ihm als Erläuterung des c. 6 angeführte Dekretale Bonifat. I. ad Hilar. Narbon. Jaffé n. 362 (145), in deren von allen bekannten Versionen stark abweichendem Citat aus dem Nicänum indes mit Maassen (Gesch. d. Quellen und d. Literat. d. canon. Rechts. Gratz 1870. I, 36) der Schluss des von den gewöhnlichen Metropoliten handelnden c. 4 zu erblicken ist. Im besondern führt der Erzbischof noch als Beweis an: 1) Leo ad Theodor. Foroiul. Jaffé n. 485 (263), nach welchem in Sachen des gemeinen Rechts (quae ad generalem observantiam pertinent) nichts ohne die Primaten vorgenommen werden dürfe. (Hinkmar gibt das Citat in derselben verstümmelten und sinnentstellenden Weise wieder wie oben N. 39). Indem er nun die Spendung der Sakramente, die Hinkmar von Laon untersagt hat, als zur „generalis observantia“ gehörig (mit Recht) betrachtet, schliesst er, dass die eigenmächtige Verkündigung des Interdikts ungesetzmässig gewesen sei. In Wirklichkeit bestimmt die Dekretale nur, dass bei Zweifeln über die Handhabung der allgemeinen Bussdisciplin der Primas befragt werden solle, während es sich bei Hinkmar von Laon um einen konkreten Fall der Jurisdiktionsübung handelt. 2) Antioch. (341) c. 9, dessen Text er also anführt: Nihil amplius praeter eum (sc. metropolitanum) ceteros episcopos agere . . . . . nisi ea tantum, quae ad suam dioecesim pertinent . . . . . Unusquisque enim episcopus habeat suae parochiae potestatem, ut regat iuxta reverentiam singulis competentem . . . ., ita ut presbyteros et diaconos ordinet et singula suo iudicio comprehendat. Hieraus argumentiert er folgendermassen gegen den Neffen: dieser hat a) nicht das „ordinare presbyteros“, sondern das „exordinare“ und „contra regulas ab officio submovere“, b) nicht das „s i n g u l a iudicio comprehendere“, sondern „quae ad generalem observantiam pertinent“ geübt, c) nicht „iuxta reverentiam“ (εὐλάβειαν = Gewissenhaftigkeit), sondern gewissenlos gehandelt. Beispiele einer solchen Kanonistik liessen sich noch manche aus den Schriften Hinkmars anführen.

113) Mansi XVI, 595 E.

114) Ib. 580 B. 636. 850. Ib. 561 verlegt Mansi die Synode irrig in den Mai.

115) Narratio eorum, quae post data LV capitula peracta sunt ab utroque Hincmaro. Mansi XVI, 856—864. Dieser Titel rührt von dem Herausgeber Labbé her, in dem Codex fehlt jede Ueberschrift. Der Stil, der auktoritative Ton (vgl. 860 D. E.), die zu Tage tretende kanonistische Gelehrsamkeit lassen es nicht zweifelhaft erscheinen, dass Hinkmar selbst die Narratio

Kapitelwerks beantwortete der Bischof von Laon mit der Vorlage jener Sammlung, die er von seiner Geistlichkeit hatte unterschreiben lassen, und einer ausführlichen Beschwerdeschrift gegen den Oheim. In den sich infolge dessen entwickelnden Verhandlungen liess dieser, weil rheumatische Schmerzen ihn hinderten, an der Diskussion teilzunehmen, eine schriftliche Gegenerklärung und die mit dem Neffen jüngst gewechselten Briefe verlesen, deren kanonistische Darlegungen den Beifall der Versammlung fanden. Angesichts dieser ungünstigen Stimmung, und da auch der König und Laoner Vasallen mit alten und neuen Beschwerden gegen ihn hervortraten, liess sich der Bischof durch einige befreundete Prälaten, wahrscheinlich durch die in nähern Beziehungen zu ihm stehenden[117]) Erzbischöfe Remigius und Hardwig, zu der schriftlichen Erklärung bewegen, fortan dem Fürsten Treue und dem Metropoliten gemäss den kanonischen Satzungen Gehorsam

---

geschrieben hat. Die Magdeburger Centuriatoren (Cent. IX. c. 9, ed. Basil. 1565. p. 443 sq.) entnehmen derselben ihren Bericht über die Synode und schliessen mit der Bemerkung: „Acta synodi a Hincmaro conscripta“; vielleicht hatten sie eine Handschrift, die Hinkmar geradezu als Verfasser bezeichnete. Die Narratio findet sich in dem Cod. Palatinus 296 (früher 1496, nicht 1486 wie Mansi p. 809 angibt) s. XI—XII der Vatikanischen Bibliothek, den Labbé Tom. VIII, p. 1789 sqq. (Mansi 809--864) herausgab. Er enthält dieselben Aktenstücke und in derselben Reihenfolge wie bei Mansi l. c.; der Narratio geht das opuscul. LV capitulor. voraus, und am Schluss folgen die Briefe Hinkmars an den Neffen (opp. II, 593. Migne 126, 494) und an Papst Hadrian (opp. II, 689. Migne 126, 174). Es ist also eine Sammlung der wichtigsten, auf den Streit der beiden Bischöfe bezüglichen Dokumente, und zwar vom Verfasser der Narratio (vgl. p. 856 A.: Haec LV capitula proxime praecedentia; ib. D.: duas epistolas, ... quae sunt praepositae commemoratis LV capitulis), also von Hinkmar selbst veranstaltet. Letzteres geht auch daraus hervor, dass in dem ersten Briefe auf den folgenden hingewiesen wird: „has quae sequuntur literas“ (p. 811 D), ein späteres Einschiebsel -- denn zur Bezeichnung einer Beilage gebraucht Hinkmar eine solche Formel sonst nicht —, das sich nur der Verfasser selbst erlauben konnte. Die der Narratio vorausgehenden Aktenstücke wurden vor der Synode zusammengestellt und auf derselben verlesen (vgl. 857 D: peto, ut haec, quae illi scriptis direxi, coram vobis recitari faciatis), Hinkmar fügte dann später seinen Bericht und die Briefe an Hinkmar von Laon und Hadrian hinzu. In ähnlicher Weise hatte er auch die vier auf der Soissoner Synode (866) vorgelegten Denkschriften (opp. II, 265 sqq.) zu einem Ganzen vereinigt und mit einem kurzen historischen Bericht (ib. p. 274 unten) versehen. Die Notizen über den Cod. Palat. verdanke ich dem Herrn Dr. A. Pieper, der die ausgezeichnete Güte hatte, die Handschrift für mich einzusehen.

116) Weitere Nachrichten über das Koncil von Attigny bei Mansi XVI, 595 sqq.

117) Vgl. opp. II, 352. 605. Mansi XVI, 600. 635 E.

zu leisten [118]). Am folgenden Tage verlangte er nun auch von Seiten des Erzbischofs eine mit Namensunterschrift versehene Zusicherung des Inhaltes, dass die Rechte und Privilegien des Laoner Stuhles gewahrt werden sollten, indem er behauptete, es sei ihm dies zugesichert worden, und nur unter dieser Bedingung habe er seine Erklärung abgegeben [119]). Der ältere Hinkmar wies aber eine solche Zumutung als beleidigend für seine Würde zurück. Da der Bischof die bedenkliche Lage erkannte, in welche er durch jene voreilige Unterschrift geraten war, und da inzwischen die von ihm zur Beilegung der schwebenden Beneficialstreitigkeiten gewählten Richter schon teilweise zu seinem Ungunsten entschieden hatten [120]), zog er vor, sich den weitern Verhandlungen zu entziehen, indem er nächtlicher Weile aus Attigny floh

Von Laon aus bot er am 2. Juli dem Metropoliten seine Unterwerfung an, wenn dieser ihm von Karl d. K. die Erlaubnis zu einer Romreise erwirke, zu welcher er schon zweimal vom Papste aufgefordert sei [121]). Hinkmar, der zu gut wusste, dass dies nur eine heuchlerische Vorspiegelung war [122]), gab keine Antwort, erhielt aber

---

118) Hincm. Annal. a 870 p. 487. Opp. II, 601. Mansi XVI, 580 B. 654.

119) Die Narratio l. c. p. 858 bemerkt, der Bischof habe „nullo cogente“ die Unterschrift gegeben; dieser aber behauptet, man habe nur unter der Bedingung des Unterzeichnens ihn in die Versammlung einlassen wollen, der König habe Drohungen gegen ihn ausgestossen, und es sei ihm versichert worden, auch der Oheim werde eine entsprechende Erklärung übergeben, statt dessen habe er jedoch nur ein mündliches Versprechen von diesem erhalten (opp. II, 350. Migne 124, 998 sq.). Hinkmar von Reims kann diese Darstellung nur in einzelnen unwesentlichen Punkten entkräften (Mansi XVI, 635), und es ist in der That kaum glaublich, dass der Neffe sich zu einer solchen einseitigen Erklärung verstanden hat, die das indirekte Geständnis seines bisherigen Unrechtes enthielt und dem Metropoliten eine scharfe Waffe gegen ihn in die Hand gab. Jedoch liegt kein genügender Grund zu der Annahme vor, dass, wie der jüngere Hinkmar behauptet, der Oheim ihm einen Betrug gespielt hat, vielmehr haben wohl die vermittelnden Erzbischöfe auf eigene Verantwortlichkeit und mit ungerechtfertigter Zuversicht ihm jenes Versprechen gegeben.

120) Opp. II, 595. Mansi XVI, 580 B. 596 C. D.

121) Opp. II, 604. Unrichtig gibt v. Noorden S. 269 an, Hinkmar habe dieses Schreiben in Attigny hinterlassen. Dem Oheime gab er als Grund seiner Flucht an, dass er vergewaltigt und von allen seinen Begleitern getrennt worden sei, und weil er gefürchtet habe, an seiner Romfahrt gehindert zu werden (Mansi XVI, 597 C. 598 D.). Letztere will er in einem Schreiben an den König mit einem in einer Fieberkrankheit jüngst gethanen Gelübde begründen (ib. 580 C).

122) Obschon der Bischof von Laon im Laufe der Jahre 870 und 871 noch viermal mit dem Könige persönlich zusammentraf, sprach er doch nie mehr von der Reise (Mansi XVI, 580 E.).

vierzehn Tage später, als er gerade mit einigen Bischöfen zu Pontyon weilte[123]), eine neue Botschaft des Neffen. Derselbe beklagt sich über die vom Könige angeordnete Wegnahme mehrerer Güter seiner Kirche und fordert jetzt die Zurückgabe derselben als Preis der Aussöhnung mit dem Oheim. Dieser erwidert ihm[124]), er habe in seinem Sinne an Karl geschrieben, der indes auf die beiderseits zu Attigny angenommene Entscheidung verwiesen habe, aber bereit sei, das Hofgut Poilly unverzüglich herauszugeben[125]).

123) Ib. 601.

124) R. H. n. 286.

125) In diesem Schreiben erklärt Hinkmar mehrere Kanones des Koncils von Tousy (860), auf welche sich der Neffe berufen hatte, für „lügnerisch", für eine „Erfindung", die in einzelnen Punkten dem kanonischen Rechte widerspreche, von der weder er noch Hardwig von Besançon oder andere auf jener Synode zugegen gewesene Bischöfe jemals etwas erfahren hätten. Es sind hiermit ohne Zweifel die 5 Kanones bei Mansi XV, 557 gemeint, die gegen die Verletzer des Kirchengutes, zügellos lebende Geistliche und Ordensleute, gegen Meineid und Räubereien gerichtet sind. Hinkmar von Laon erwidert dem Oheim, er habe den Wortlaut jener Kanones gerade von Hardwig erhalten und erinnere sich ganz genau, welche Bischöfe die Abfassung derselben veranlasst hätten (ep. ad Hincm. Opp. II., 616). — Mabillon (Annal. III, 85), Mansi (XV, 557) und Hefele (IV, 216) äussern keine Bedenken gegen die Echtheit, Binterim (Gesch. d. deutsch. Concil. Mainz 1837. III, 79 ff.) verteidigt sie ausdrücklich; dagegen halten Cellot (Noten zum Koncil von Douzy, Mansi XVI, 732), v. Noorden (S. 169) und Weizsäcker (a. a. O. S. 401) sie entschieden für eine Fälschung, und Cellot erklärt Ebo von Grenoble und seine Genossen im Prädestinationsstreite, Weizsäcker den jüngeren Hinkmar und seine Parteigänger für den Urheber derselben. — Dass die Kanones nicht von der ganzen Synode konciliarisch beraten und beschlossen wurden, ist unzweifelhaft; das Zeugnis Hinkmars von Reims, das man nicht mit Binterim a. a. O. S. 82 auf einen Irrtum des Gedächtnisses zurückführen kann, verdient vollen Glauben, zumal da er es auf dem grossen Koncil von Douzy (Mansi XVI, 602) in Gegenwart zahlreicher Bischöfe, die selbst zum grossen Teil an dem von Tousy teilgenommen hatten, wiederholte. Andrerseits kann man aber auch dem klugen Bischof von Laon, wie Binterim a. a. O. S. 81 mit Recht bemerkt, einen so kühnen und groben Betrug, der sich sofort und auf die einfachste Weise konstatieren liess, nicht zutrauen; wenigstens hätte dieser dann das Aktenstück ohne Unterschriften produciert und nicht gar, worauf Hinkmar von Reims l. c. hinweist, die Namen von solchen darunter gesetzt, die im Jahre 860 noch nicht Bischof waren, oder den Nachfolger vor dem Vorgänger unterschreiben lassen. Ferner ist der Inhalt der Kanones ein so gewöhnlicher und unverfänglicher, dass man gar nicht absieht, zu welchem Zwecke dieselben hätten erdichtet werden sollen. Höchstens wäre der 1. Kanon dem jüngern Hinkmar erwünscht gewesen — ein Umstand, den auch Hinkmar von Reims l. c. hervorhebt; allein gerade dieser findet sich seinem wesentlichen Inhalte nach auch im Synodalschreiben (Mansi XV, 568 E.), und so wenig offenbart der 1. Teil des Kanons „Benedikt-pseudo-

Diese Antwort bewog den jüngern Hinkmar zur Abfassung eines umfangreichen Sendschreibens[126]), das sich zunächst mit gewandter Polemik und sarkastischer Schärfe gegen die vom Metropoliten in dem Kapitelwerke erhobenen Anschuldigungen richtet, und mit wohlberechneter Ironie die Unverfänglichkeit einer Appellation an den römischen Stuhl erörtert. „Ich hoffte, dass das Schwert Ew. Gnaden“, bemerkt der Suffragan, „schneidiger sein würde, wenn es durch den Stahl eines Stellvertreters des Apostelfürsten geschärft würde, und nicht stumpfer“[127]). Hauptsächlich bekämpft er auf Grund der Bestimmung des Papstes Gelasius[128]), dass die Dekrete des apostolischen Stuhles ehrerbietig anzunehmen sind, die Grundsätze des Gegners über die Verbindlichkeit der Dekretalen, wobei er einen nicht geringen Grad von Geschicklichkeit und Scharfsinn offenbart. Er betont, dass alle Verordnungen der Päpste sich auf die Auk-

isidorischen“ Geist (v. Noorden a. a. O.), dass er eine fast wörtliche Wiederholung des 7. Kanons von Gangra (vgl. Hefele I, 783) ist. Auch der Inhalt des Kanon 4 ist ausführlich im Synodalschreiben dargelegt, und der von Kanon 2, 3, 5 wenigstens berührt (Mansi XV, 570 D. E.). Als das Wahrscheinlichste erscheint es, dass, wie Hinkmar von Laon l. c. angibt, einige der zu Tousy anwesenden Bischöfe das Synodalschreiben zu umfangreich fanden und — aus leicht begreiflichen Gründen ohne Vorwissen seines Verfassers Hinkmar — den praktischen Inhalt in 5 Kanones zusammenfassten, dieselben unterschrieben, zugleich aber auch die Namen der übrigen Synodalmitglieder, ohne sie zu befragen, beifügten, und später noch andere Bischöfe, wie es damals häufiger vorkam (vgl. Mabillon, Vetera Analecta. Paris 1723. I, 150), unterschreiben liessen. Es war dies im Geiste jener Zeit kein Betrug, da die Kanones materiell genommen wirklich Beschlüsse der Synode waren, und so erklären sich auch auf befriedigende Weise die auffallenden Unterschriften, sowie der Umstand, dass Hinkmar und manche andere keine Kenntnis von dem Vorhandensein jener Kanones hatten. Unsere Auffassung wird durch das Aktenstück selbst begünstigt. In der Vorrede der Kanones heisst es: „Cum igitur de his et similibus tractaremus . . . ., decrevimus, singulis malis . . . . . obviare ac sacrilegos . . . . . eliminare“, worauf unmittelbar die Kanones folgen, so dass diese nicht als formell synodale Beschlüsse hingestellt werden. Noch deutlicher heisst es am Schlusse (Mansi XV, 560): „Haec . . . unanimi . . . . intentione secundum sententiam XL episcoporum promulgata tenenda omnino et conservanda sunt“. Die Thatsache, dass hier von 40 Bischöfen die Rede ist — wohl die Zahl der auf dem Koncile anwesenden (vgl. Hefele IV, 216 f.) —, während 57 Unterschriften folgen, spricht genügend gegen eine absichtliche Fälschung, bei der man sicher eines solchen Versehens sich nicht würde schuldig gemacht haben.

126) Opp. II, 608—643. Migne 124, 1027—1070. Hinkmar empfing es am 13. Nov. (opp. II, 597).

127) Opp. II, 615.

128) Decretum de recipiendis et non recipiendis libris. Jaffé n. 700 (398). Thiel, Epist. Rom. Pontif. I, 454.

torität des hl. Petrus stützen, und in ihnen keine Widersprüche in den Rechtsgrundsätzen nachweisbar seien, sondern nur in deren Anwendung auf einzelne bestimmte Fälle, wie dies auch bei den Konzilienbeschlüssen zutreffe. Ein gut gezielter Pfeil ist die Erinnerung an den die Gültigkeit aller Dekretalen einschärfenden Nikolausbrief[129], der vollständig mitgeteilt und mit den nötigen Randglossen versehen wird. Mit beissendem Spotte meint der Neffe, dass, wenn Hadrian von dem Kapitelbuche erführe, er sich die Worte Nikolaus I. aneignen würde, da es ja, wie Hinkmar selbst von den alten Dekretalen sage, Sitte bei den Päpsten sei, die Worte ihrer Vorgänger zu wiederholen. Zum Beweise, dass er nicht, wie der Oheim versichere, die Papstbriefe falsch auslege, entwickelt er an der Hand derselben und der Kanones die Rechtssätze über das Verhältnis des Erzbischofs zu den Suffraganen, wobei er indes in der Auswahl der Stellen ebenso einseitig verfährt wie jener. Bezeichnend für die Ziele der pseudoisidorischen Partei ist die Bemerkung, jemehr dem Staate gegenüber die päpstliche Gewalt betont werde, umso einflussreicher sei auch die Stellung der Metropoliten im Staate, und wenn die Auktorität dieser nicht gefestigt werde, schwinde auch das Ansehen der übrigen Bischöfe im Staatsleben[130]. Das merkwürdige Schriftstück schliesst mit den höhnischen Fragen, ob ein Erzbischof auch von gewöhnlichen Bischöfen ordiniert werden könne, ob die Benediktionsformel eine andere sei als bei der Weihe der Suffragane, ob ein Bischof bloss von einem Metropoliten geweiht werden dürfe.

In seiner Erwiderung liess sich Hinkmar, soweit sie aus dem erhaltenen Bruchstücke[131] erkennbar ist, auf diesen Angriff nicht ein, sondern spann nur das unerschöpfliche Thema der von dem Neffen begangenen Rechtsverletzungen weiter unter scharfen Ausfällen auf dessen Hochmut und Wissensdünkel.

Mit Worten war jetzt genug gestritten worden, es musste zum Handeln kommen[132]. Der Laoner Bischof begriff diese Situation, söhnte

129) Jaffé n. 2785 (2100) in Betreff Rothads, vgl. oben S. 259 ff.

130) Opp. II, 641.

131) R. H. n. 288. v. Noorden S. 285 folgert aus der Bemerkung Flodoards III, 22 p. 524 zu einem Fragment desselben: „Item post aliqua de canonibus“ mit Unrecht, dass Hinkmar sich „noch einmal über die pseudoisidorische Sammlung verbreitet hat“; denn nach dem Zusammenhange kann es sich nur um den kanonistischen Beweis handeln, dass die Anerkennung eines rein weltlichen Gerichtes unstatthaft war.

132) Hinkmar bemerkt dem Neffen bald nachher in verständlicher Weise: Quantum mihi adhuc paret, de huiusmodi altercationibus tibi scribendi finem imponam. — Timeo de te meo Alexandro, quod de suo dicebat Paulus (2. Tim.

sich bei einer persönlichen Begegnung zu Servais (gegen 1. Sept. 870) mit dem Könige aus und unterwarf sich nicht nur in den schwebenden Streitigkeiten, sondern auch in den bereits auf der Synode von Attigny entschiedenen Sachen dem Urteile eines weltlichen Gerichtes[133]), — eine Handlungsweise, die ebenso sehr seinen eigenen Grundsätzen widersprach als herausfordernd für den Metropoliten war. Dieser zögerte indes noch mit Massregeln, solange Karl den Bischof nicht fallen liess. Als sich aber zu Anfang des J. 871 der Verdacht des Hochverrates auf diesen lenkte, weil er sich aus der Versammlung von Compiègne, wo einige Genossen des Empörers Karlmann gebannt wurden, vor der Fällung des Urteils entfernte und wiederholter Aufforderung ungeachtet sich auf nichtige Gründe hin weigerte, dasselbe zu unterschreiben[134]), zerfiel er von neuem mit dem Könige. Mag auch allein der Geist der Opposition[135]) es gewesen sein, der den Schein eines Einverständnisses mit den Rebellen auf den trotzigen Mann lud, sein Schicksal war doch von diesem Augenblicke an entschieden.

Anfangs August 871 fand unter dem Vorsitze Hinkmars eine sehr zahlreich aus allen Teilen Westfrankens besuchte Synode in Douzy statt, zu welcher der Bischof vorgeladen wurde[136]). Ueber die einzuhaltende Taktik sich vollständig klar, beantwortete er die Ladung mit einer Schrift über das Recht der Appellation an den Papst, die Hinkmar als „mit Schmähungen und Verleumdungen gespickt“ bezeichnet[137]), und brach dann im offenen Widerstande gegen die

---

4, 14): ‚Alexander ‚aerarius multa mala mihi ostendit, reddet illi Dominus‘ (opp. II, 646).

133) Opp. II, 605. Mansi XVI, 603. Dass Hinkmar von Laon die weltlichen Richter bestochen habe, wie v. Noorden S. 285 angibt, finde ich in den Quellen nicht.

134) Opp. II, 605 sqq. R. H. nn. 303. 305. 306.

135) Vgl. das Schreiben an Hinkmar von Reims. Opp. II, 644. Migne 124, 1069. v. Noorden S. 285 f. glaubt an wirkliche Empörungsgelüste des Bischofs. Aber würde man zu Douzy versäumt haben, diesen Punkt geltend zu machen? Im Gegenteil bezeugt dort (Mansi XVI, 611) Hinkmar, dass jener die Rebellen auf eigene Hand bannen wollte und ihm vorwarf, denselben, als sie Unterwerfung versprachen, den Segen erteilt zu haben.

136) R. H. nn. 307. 308. 313. cf. Mansi XVI, 639.

137) Mansi XVI, 582 D. Wir besitzen jene vom 16. Juni datierte Schrift höchst wahrscheinlich in der Collectio (opp. II, 347—352. Migne 124, 993—1002), von welcher der Schluss zu fehlen scheint. Hinkmar citiert (Mansi l. c. 633) eine lange Stelle aus jener, die sich wörtlich in dieser findet. Jedenfalls ist die Collectio nicht vor Frühjahr 871 verfasst, da sie ein Schreiben Hinkmars

Staatsgewalt unter starker Begleitung von Bewaffneten nach Douzy auf, während andrerseits das Gerücht Glauben fand, er wolle mit den Schätzen der Laoner Kirche die Flucht ergreifen[138]).

Die sehr ausführlichen Akten[139]) beginnen mit den Anklageschriften des Königs[140]) und des Metropoliten, deren wesentlicher Inhalt in unserer bisherigen Darstellung bereits mitgeteilt wurde. Hinkmar benutzte die Anklage, um sein Verfahren gegen den Neffen in allen Punkten wissenschaftlich zu rechtfertigen, wodurch seine Schrift zu einem ansehnlichen Umfange wuchs. Am Schlusse erklärte er, den Vätern es zu überlassen, ob sie dem Bischof gegen Unterwerfung Verzeihung gewähren oder ihn nach der Strenge des Gesetzes und „unter Vorbehalt der Rechte des apostolischen Stuhles und der Reimser Metropole“ bestrafen wollten. Es konnte ihm nicht zweifelhaft sein, dass der Spruch in seinem Sinne ausfallen werde, wohl aber quälte ihn die Sorge, es möchte der ganze Prozess dem päpstlichen Gerichte unterbreitet werden. Einer solchen Wendung suchte er durch den Nachweis vorzubauen, dass man mit Dingen, die im Rechte klar vorgesehen seien, nicht den hl. Vater zu belästigen brauche[141]). Gegenüber der etwaigen Einrede, Hinkmar von Laon habe bereits appelliert, erinnerte er an die Bestimmungen des Koncils von Sardika über die Berufung nach dem Urteile der Provinzialsynode, gab aber im übrigen den Rat, mit Rücksicht auf die Stimmung des Papstes die Gesetze schonend und gemässigt anzuwenden.

Bei der Verlesung der Anklageakten war der Beschuldigte trotz

---

über die im Januar 871 geschehene Exkommunikation der Genossen Karlmanns enthält. Auch ihr Inhalt (pseudo-isidorische Grundsätze über die Anklagen gegen Bischöfe, über das Recht, noch vor dem Urteile der Provinzialsynode zu appellieren, die erneuerte Geltendmachung der Berufung an den Papst) deutet darauf hin, dass sie die Anwort auf die Vorladung von Douzy war.

138) Mansi XVI, 581 B—D. 655. 605 sqq. Besonders letztere Stelle ist dunkel. Ich setze alle in derselben erwähnten Ereignisse mit Hefele IV, 484 kurz vor die Synode von Douzy, von welcher auch dort die Rede ist, während v. Noorden S. 286 dieselben auf ein Koncil von Servais im Juni 871 bezieht, wofür jene Stellen indes keinen Anhaltspunkt bieten.

139) Mansi XVI, 569—682. Die weitschweifigen Anmerkungen Cellots ib. 724—752 haben nur geringen Wert.

140) Der 1. Teil fehlt, sein Inhalt lässt sich aber aus der Antwort der Bischöfe ib. 643 sqq. erkennen.

141) Die zu diesem Zwecke angeführten Dekretalen, unter denen sich auch der neueste Brief Hadrians an ihn (Jaffé n. 2230) befindet, handeln nur im allgemeinen von der Beobachtung des kanonischen Rechts. Die Dekretale Nikolaus I., welche die Absetzung eines Bischofs ohne Befragung des apostolischen Stuhles verbietet, (Jaffé n. 2785 [2100]) erwähnt er klüglich nicht.

dreimaliger Ladung nicht anwesend, er hatte seine Gegenbeschwerden schriftlich angebracht. Da er schliesslich doch persönlich erschien, wurde die königliche Klageschrift von neuem vorgelesen und ihm zum Zwecke der Beantwortung übergeben. Anstatt aber auf die Anschuldigungen einzugehen, liess er ein Schriftstück mit neuen Beschwerden einreichen. Er wurde nun zwar bewogen, sich in der entscheidenden Sitzung einzufinden[142]), weigerte sich aber als Spoliierter auf die Klagepunkte zu antworten; statt dessen begann er pseudo-isidorische Dekretalen über die Anklagen gegen Bischöfe vorzulesen, was Hinkmar jedoch nicht gestattete. Da nun der König die Thatsache der Spoliierung bestritt, erhob der Bischof den ferneren Einwand, dass der Vorsitzende im Verdachte der Parteilichkeit stehe, und dass er durch einen eben empfangenen Brief Hadrians[143]) nach Rom beschieden werde. Er beharrte auf seinem Entschlusse, an den Verhandlungen nicht anders als passiv teilzunehmen, und so musste sich das Gericht damit begnügen, die einzelnen Punkte der Anklage urkundlich oder durch Zeugen bestätigen zu lassen und dann zum Urteil zu schreiten. Die Bischöfe gaben einzeln ihren auf Absetzung lautenden Spruch nebst den Erwägungsgründen zu Protokoll. Es ist beachtenswert, dass die meisten sich ausschliesslich auf die Verbrechen des Angeklagten gegen die Hoheit der Krone beriefen, und von den Suffraganen nur vier den Ungehorsam gegen den Metropoliten hervorhoben. Ueberhaupt trat dieser Punkt bei den Verhandlungen in den Hintergrund, wie denn auch ein verlesenes Gutachten[144]) der Bischöfe sich allein mit den vom Könige erhobenen Anklagen beschäftigte. Wir dürfen hierin wohl eine kluge Berechnung des Reimser Erzbischofs erblicken, der auf diese Weise einerseits eine Einmischung des Papstes zu erschweren hoffte, andrerseits das Votum mancher Bischöfe gewann, die vielleicht die pseudo-isidorischen Anschauungen ihres Laoner Amtsgenossen teilten, aber Rücksichten auf den Herrscher nehmen mussten. Es dürfte deshalb nicht ohne Grund sein, wenn der Verurteilte nachmals bemerkt[145]), dass einige nur mit schwerem

142) Mansi l. c. 622 sq. Es heisst hier, diese Sitzung habe XIX. Kal. Aug. stattgefunden, was in Sept. zu ändern ist, da nach p. 671 der König erst VIII. Id. Aug. seine Klageschrift einreichte.

143) Jaffé n. 2232. Mansi l. c. 660. v. Noorden S. 285 N. 3 setzt ihn in das Jahr 870 und nimmt an, die päpstliche Gesandtschaft, welche Oktober 870 mit dem Bischof von Laon in Reims zusammentraf, habe ihn übergeben. Nach unsern Akten (p. 658 sqq.) hat er ihn erst zu Douzy erhalten. Vgl. auch R. H. n. 313.

144) Mansi l. c. 643 sqq.

145) Migne 124, 1072.

Herzen seiner Absetzung zugestimmt hätten. Hinkmar dagegen betonte in der namens der ganzen Synode verkündigten Schlusssentenz vorzüglich die Auflehnung des Bischofs gegen die Metropolitangewalt und erklärte ihn für unfähig zu jeder priesterlichen Funktion, unter Vorbehalt zwar der Rechte des Papstes, aber — nur insoweit „wie die sardicensischen Kanones es bestimmt haben".

Das Synodalschreiben [146]), welches Bischof Aktard von Nantes mit den Akten nach Rom bringen sollte, zählt die mannigfachen Klagen über den jüngern Hinkmar auf und bemerkt ebenfalls, dass nur die bürgerlichen Verbrechen bei seiner Verurteilung massgebend gewesen seien. Die Unterzeichner wünschen sehnlichst eine einfache Bestätigung der Synode und wollen eine abermalige Verhandlung des Prozesses jedenfalls nur durch die „Bischöfe der benachbarten Provinzen" (Sardic. can. 3) vorgenommen wissen. Beigefügt wurden Briefe Hinkmars und des Königs. Ersterer [147]) schildert den Charakter und das gesetzlose Treiben des Verurteilten und versichert, nie werde er mehr mit demselben in amtlichen Verkehr treten und lieber wolle er ein Glied seines Leibes verlieren, als mit jenem länger kämpfen. Karl d. K. [148]) schlägt einen masslos heftigen Ton an. Auf die früher betreffs des Bischofs von Laon und der lothringischen Angelegenheit ergangenen päpstlichen Schreiben zurückkommend, hält er dem Papste vor, wie unpassend es sei, ihn, den König, zu schelten und der Verbrechen des Meineids und der Tyrannei zu zeihen. Ehe-

146) Mansi l. c. 678. Den Satz: „Quod et de Rothado faceremus etc." (d. h. die Akten nach Rom schicken) halten Cellot (Mansi l. c. 746 sq.) und Hefele IV, 487 mit Recht für interpoliert, während v. Noorden S. 288 seine Echtheit durch Emendationen zu retten sucht.

147) R. H. n. 315.

148) Migne 124, 876. v. Noorden S. 289 verlegt diesen Brief in d. J. 870; aus dem Inhalte geht aber hervor, dass die Synode von Douzy schon gehalten war, und von Hinkmar (opp. II, 701) erfahren wir, dass derselbe von Aktard überbracht wurde. Die fernere Vermutung v. Noordens, Hinkmar sei der Verfasser, kann ich nicht teilen; denn der Stil und die undiplomatisch offene Sprache sowie die richtige Citierung (col. 878 B) eines Briefes der Synode von Bourges (Leo M. opp. ed. Baller. I, 1471), den Hinkmar stets (Migne 125, 1047. Mansi XVI, 603. 604) Leo d. G. zuschreibt, sprechen dagegen. Allerdings ist es wahrscheinlich, dass der Erzbischof Material zu demselben geliefert hat, woraus es sich erklärt, dass hier und da ein Gedanke aus dessen vorjährigem Briefe wiederkehrt. Wenn in dem zweiten Briefe Karls an Hadrian (s. unten N. 155), der von Hinkmar verfasst wurde, ebenfalls der Ausdruck „vicedomini episcoporum" und dieselben Belegstellen vorkommen — ein Umstand, den v. Noorden für seine Ansicht geltend macht —, so ist dies sehr natürlich, da Hinkmar ausdrücklich unsern Brief (cf. col. 878 B) als seine Quelle citiert (opp. II, 706).

mals hätten die Nachfolger Petri die christlichen Fürsten Söhne und Herren genannt und sich nicht angemasst, in staatlichen Dingen Befehle zu erteilen. Auf die Zumutung Hadrians, die Diözese Laon während der Romfahrt des Bischofs unter den königlichen Schutz zu nehmen, erwidert der Karolinger hochfahrend, die Fürsten seien nicht „vicedomini“ der Bischöfe, sondern „domini“ des Landes. Uebrigens könne er kaum glauben, dass jene Briefe wirklich vom hl. Vater herrührten, da der apostolische Stuhl sonst nur mit Bescheidenheit und Klugheit aufzutreten pflege. In Betreff Hinkmars von Laon möge der Papst die uralten Vorrechte der fränkischen Könige und des gallischen Episkopates achten und überzeugt sein, dass derselbe nicht wieder in den Besitz des Bistums komme, so lange ihn Gott auf dem Throne erhalte. Karl schliesst mit der Bitte, ihn und seine Bischöfe und Grossen in Zukunft mit ähnlichen Briefen zu verschonen.

In seinen Erwiderungsschreiben tadelt Hadrian zuvörderst die Synode von Douzy[149]), dass sie trotz der Appellation des Angeklagten ein Urteil gefällt habe. Weil sie jedoch zugleich erkläre, die päpstlichen Rechte nicht antasten zu wollen, verlange er jetzt bloss, dass der Bischof von Laon mit einem bevollmächtigten Ankläger vor ihm erscheine[150]), und dass unterdes kein Nachfolger geweiht werde.

---

149) Ep. ad. episcop. syn. Duziac. vom 26. Dez. 871. Jaffé n. 2238. Mansi XV, 852.

150) Er führt neben echten Dekretalen, die freilich durchaus nicht beweiskräftig sind, auch Ps.-Anter. c. 2 (Hinsch. p. 152) über die Erlaubtheit bischöflicher Translationen an (col. 852 E). Es ist dies das einzige Beispiel eines pseudo-isidorischen Citates nicht nur bei Hadrian, sondern bei den Päpsten des 9. Jahrhunderts überhaupt, aus dem man um so weniger auf eine Bekanntschaft des römischen Stuhles mit der neuen Sammlung schliessen kann, als die Quelle desselben sich leicht erraten lässt. Aktard, der Ueberbringer der fränkischen Schreiben, betrieb in Rom seine Translation nach Tours (s. unten) und hat wohl dies Recht mit unechten Dekretalen begründet, aus welchen sich der Concipient unseres Briefes, worin jenem Vorhaben zugestimmt wird, eine angeeignet hat. Hätte Hadrian die Sammlung selbst gekannt, so wäre es kaum zu begreifen, warum er nicht für sein von der Synode von Douzy bestrittenes Recht, in zweiter Instanz selbst über Hinkmar von Laon zu richten, unechte Dekretalen citierte anstatt der nicht beweiskräftigen echten. — Zahlreiche Anführungen von pseudo-isidorischen Dekretalen finden sich jedoch in einem von Maassen (Eine Rede des Papstes Hadrian II. vom Jahre 869. Sitzungsber. d. Wiener Akad., phil.-hist. Kl. Bd. 72 S. 532—554) in einer Bobienser Handschrift der Ambrosiana entdeckten und Hadrian II. zugeschriebenen Schriftstücke. Bereits Muratori (Rerum Ital. script. tom. II, pars II col. 136 sq.) hatte den ersten Teil desselben als eine anonyme über den Ehestreit Lothar II. und Thietbergas, die Angelegenheit Gunthars von Köln und Zacharias' von Anagni handelnde Rede aus derselben Handschrift veröffentlicht und vermutet, dass sie von einem

Den König[151]) weist er ebenso fest als gemässigt wegen seines „stürmisch erregten" Briefes zurecht und bemerkt ihm mit un-

---

Bischofe auf einem römischen Koncil des Jahres 864 gehalten worden sei. Maassen publizierte nun das Ganze (a. a. O.; der zweite, die pseudo-isidorischen Stücke enthaltende Teil beginnt S. 541: Quidam nulla fulti auctoritate etc.) und erklärte es nach dem Vorgange Jaffés (Regesta Pontif. p. 257) und Dümmlers I, 678 N. 51 für eine am 1. Juli 869 zu Montecassino von Hadrian gehaltene Rede. Demgegenüber wies Lapôtre (Revue des questions historiques 1880. p. 377 suiv.) mit überzeugenden Gründen nach, dass die Rede in Rom gesprochen sein muss und nicht vom Papste herrühren kann. Rocquain (Journal des Savants 1880. Octobre p. 643 n. 3 und La papauté au moyen-âge. Paris 1881. p. 48 n.) hat dann ferner die Vermutung ausgesprochen: Cette seconde partie nous paraît offrir tous les caractères d'une addition faite après coup. Elle n'a aucun lien avec la première; la transition de l'une à l'autre est des plus maladroites. D'ailleurs cette première partie présente un ensemble complet et parfaitement défini, et il y a en outre ceci de remarquable que, dans celle-ci, l'orateur s'appuie sur des textes qui sont tous authentiques, tandisque dans l'autre, il ne cite que des textes apocryphes. Ajoutons que cet manuscrit date, selon M. Maassen (l. c. p. 523), du Xe siècle, et selon M. Bethmann du XIe, d'où l'on pourrait conclure que l'addition a été faite à l'une ou l'autre époque. Ich halte diese Bemerkungen für vollkommen begründet. Der Redner gibt selbst im Eingange des ersten Teiles als Thema seiner Rede den Nachweis an, dass es niemand zustehe, ein Urteil des apostolischen Stuhles der Revision zu unterziehen: „ut illa suo cuncta iudicio comprehendat et de eius nemini iudicare iudicio liceat" (Maassen a. a. O. S. 533). Dies beweist er einzig aus den Briefen des P. Gelasius an die Bischöfe Dardaniens und an Faustus (Jaffé n. 664 [395]. 622 [381]) und wiederholt S. 538, dass dieser allein seine Stütze ist. Der Redner führt dann aus, warum speziell Gunthar und Zacharias nicht restituiert werden können, scheint aber zu befürchten, dass seine Beweisführung keinen grossen Eindruck auf die Versammlung mache, weshalb er einer durch dieselbe vorzunehmenden Revision des Prozesses auf anderm Wege vorzubeugen sucht. Er stellt nämlich die Forderung, dass dies wenigstens von einer grösseren Synode, an der auch fränkische und orientalische Bischöfe teilnehmen, geschehe, indem er sich auf c. 12 von Antiochien (vgl. Hefele I, 517) und Cyprian beruft. Dies der Inhalt des ersten Teiles, der die Aufgabe, die Erneuerung des Prozesses jener beiden Bischöfe durch die gegenwärtige Synode als unstatthaft abzuweisen, erschöpfend behandelt. Der zweite Teil dagegen beschäftigt sich mit einer ganz andern Sache; er ist, wie gleich der erste Satz besagt (Quidam nulla fulti auctoritate etc. S. 541), ausschliesslich dem Nachweise gewidmet, dass der Papst über den Metropoliten stehe und allein das Recht habe, ein Generalkoncil zu berufen, und will deshalb „tantae sedis primatum" (S. 542 vgl. S. 549) aus den Dekretalen der Päpste beweisen. Der letzte Gedanke des ersten Teiles nun, der die Möglichkeit supponiert, dass ein allgemeines Koncil von Metropoliten in jener Angelegenheit versammelt werden könne — denn dass ein Papst selbst ein solches zur Revision seines eigenen Urteils berufe, schien nicht denkbar — gab einem Spätern, der mit Pseudo-Isidor in der kürzern Form (Klasse A 2) vertraut war, den Anlass, diese

verkennbarer Beziehung auf dessen eigene Redewendung, solange er lebe, werde die Absetzung Hinkmars seine Zustimmung nicht erlangen, wenn derselbe nicht in Rom selbst gerichtet sei.

Die Bischöfe erliessen einen Protest[152]) gegen das päpstliche Schreiben, dessen Verfasser, wie sie unter dem Ausdrucke des Erstaunens bemerken, die Akten von Douzy nicht ganz gelesen haben könne. Ihren Widerspruch mit dem Beispiele des hl. Petrus, der ja auch den Tadel seiner Brüder demütig hingenommen[153]), entschuldigend legen sie ihre Auffassung von dem Rechte der Appellation von neuem dar. Namentlich in dem gegenwärtigen Falle seien sie durchaus richtig vorgegangen, da der Reimser Erzbischof schon früher über Hinkmar von Laon mit den römischen Legaten verhandelt habe, und vom Papste selbst die Abhaltung eines Koncils angeordnet sei[154]). Sie hätten vom Könige die Erlaubnis für den

---

irrige Ansicht zu bekämpfen. Ferner hat der erste Teil einen deutlich erkennbaren, das Ganze recapitulierenden Schluss (S. 540: Haec igitur propter inprobitatem quorundam sub brevitate transcurrimus) und endigt mit dem pathetischen Ausrufe: „Ab illa (i. e. apost. sede) iudicatus qualiter ad inferiores debeat proclamare, nullis exemplis, nullis iudiciis, nullis legibus nullisque traditionibus omnino repperimus". Hieran schliesst sich unmittelbar der zweite Teil mit seinen nüchternen doktrinären Bemerkungen, der fast nur aus einer Reihe von meist mit einem blossen „item" aneinander gefügten Citaten besteht und eines Schlusses entbehrt. Während endlich der erste Teil oratorisch gehalten ist — der Sprecher redet die Versammlung häufig an —, findet sich hiervon im zweiten keine Spur, vielmehr wird von andern in der dritten Person geredet und zwar nicht von Bischöfen und Teilnehmern an einer Synode, sondern von den Gläubigen schlechthin (S. 542: Attamen prius oportet unumquemque scire fidelem etc.). Man glaubt den excerpierenden und compilierenden Schreiber bei der Arbeit zu sehen, wenn man die Worte liest: „Conemur ergo iam nunc et de proposito negotio quaequae repperimus convenientia inserere studeamus exempla" (S. 542). Letztere Worte dürften in einer Rede kaum denkbar sein. Nimmt man noch hinzu, dass in den zwei Abschnitten eine merkliche Verschiedenheit des Stiles zu Tage tritt, so wird man es verstehen, warum Muratori den zweiten Teil wegliess.

151) Ep. ad Karol. Jaffé n. 2239. Mansi XV, 855.

152) Mansi XVI, 569, vollständiger — nur der Schluss scheint zu fehlen — bei Delalande, Supplem. Conc. Gall. Paris 1666. p. 274—282.

153) v. Noorden S. 289, der hierin eine Berufung erblickt „auf biblische Auktorität, um darzuthun, dass man sich im Recht befand, als man den jüngern Hinkmar trotz seiner Appellation richtete", und auch Hefele IV, 506 missverstehen diese Stelle.

154) Hadrian. ep. ad Hincm. vom 25. März 871. Jaffé n. 2230. Mansi XVI, 582. Allein hier ist nicht von einem Gericht über den Bischof die Rede, sondern im allgemeinen von abzuändernden Missständen. Zudem wird ausdrücklich beigefügt: „Mit Wahrung des Privilegs der römischen Kirche", das

Bischof und jeden seiner Geistlichen erwirkt, nach Rom zu reisen, und seien der Meinung gewesen, dass hiervon Gebrauch gemacht würde. Aber einen offiziellen Ankläger zu senden, gehe nicht an, da dies weder dem Kirchenrechte entspreche noch von ihren Vorgängern verlangt worden sei. Wenn sie sich zuweilen auch (unter Nikolaus I.) eine solche Forderung hätten gefallen lassen, so könne dieser Umstand doch nicht dem Rechte präjudicieren. Was nütze es ferner, einen Bevollmächtigten abzuordnen! Derselbe könne doch nicht alle Zeugen, unter denen sich sogar eine Frau befinde, mit sich führen, und wie solle man, was kaum in der heimatlichen Provinz möglich sei, alle diese genügend legitimieren. Wer werde die Kosten für die Reise aufbringen!

Von diesen beachtenswerten Gründen und der bei aller Entschiedenheit höflichen und würdigen Haltung liess sich zwar ein günstiger Eindruck auf den Papst erwarten, die starke Missstimmung aber, die seit der Eroberung Lothringens am römischen Hofe bestand, erheischte andere Argumente und eine drohendere Sprache. Darum richtete Hinkmar, dem auch persönlich die Gelegenheit willkommen sein mochte, mit geschlossenem Visir eine längst in Bereitschaft gehaltene Lanze zu schleudern, unter dem Namen des Königs einen äusserst scharfen Brief[155]) an Hadrian, bei dem sichtlich nicht bloss politische Berechnung und taktische Erwägungen, sondern auch lang verhaltener Aerger und gekränktes Selbstbewusstsein die Feder geführt haben.

Durch die Erklärung, er halte den päpstlichen Brief für erschlichen und mit Unrecht den Namen Hadrians an der Spitze tragend, macht sich Hinkmar die Bahn frei zu heftigen Angriffen auf den Ton des römischen Schreibens, der beleidigend sei für die königliche Würde und der hohenpriesterlichen Bescheidenheit nicht entspreche. Der König stelle in seinem Amte ein Ebenbild Gottes dar, Karl sei ein Sprössling des grossen Kaisers, ein christlicher und katholischer Fürst, von Jugend auf in heiliger und profaner Wissenschaft unterrichtet. Spöttisch fragt der Erzbischof, wo es der Verfasser gefunden haben möge, dass der Papst einem Könige, dem von Gott das doppelte Schwert zur Bestrafung der Schuldigen und zur Beschützung der Un-

---

durch eine vorhergehende bloss private Besprechung mit Legaten nicht zu seinem Rechte kam.

155) Opp. II, 701—716. Migne 124, 881—896. Vervollständigt von Delalande l. c. p. 273 sq. Wie sich aus dem Stil, Gedankengange und charakteristischen Wendungen ergibt und auch allgemein angenommen wird, ist Hinkmar der Verfasser.

schuldigen verliehen sei, gebieten könne, einen verurteilten Verbrecher nach Rom zu schicken. Ein solches Gesetz könne nur die Hölle ausgespieen haben. „Welcher Wahnsinn“, ruft er aus, „hat Euch ergriffen, da Ihr doch wisst, dass Christus (!) gesagt hat: ‚Durch mich herrschen die Könige, und entscheiden die Gesetzgeber gerecht‘“ (Prov. 8, 15). Ein verurteilter Geistlicher dürfe von keinem mehr beschützt werden und könne nie mehr nach Restitution streben. Jeder Priester müsse diese Kanones kennen. Hinkmar scheut sich nicht, dem Papste einige Musterbeispiele für den Stil, in dem man an Fürsten schreibt, vorzuführen und mit schneidendem Hohne zu bemerken, Hadrian werde wohl selbst der Meinung sein, dass man das mehr befolgen müsse, was seine Vorgänger geschrieben, als was jener Schreiber zusammengestoppelt habe.

Auf den Befehl, einen geeigneten Ankläger mit dem Bischofe zu senden, erwidert der in der Person Karls redende Metropolit, er werde nicht versäumen, zu gelegener Zeit selbst zu kommen, wenn ihm Hadrian von s e i n e m (des Papstes) Kaiser freien Durchzug erbitte, er werde dann auch geeignete Zeugen v e r s c h i e d e n e n Ranges und in solcher Anzahl mitbringen, dass die Wahrheit der Anklagen gegen den Bischof von Laon mehr als genügend bewiesen würde — eine verständliche Drohung, mit Heeresmacht vor den Lateran zu rücken. Der jüngere Hinkmar habe auch nach seiner Absetzung dem Eide und schuldigen Gehorsam zuwider noch Anhänger geworben, diese und seine Verwandten mit den Kirchenschätzen in das Reich Ludwig d. D. gesandt. Dort arbeiteten sie unter dem Schutze einiger deutschen Bischöfe bis heute gegen die Sicherheit des westfränkischen Thrones und den Frieden der Kirche. Da er, versichert der Verfasser ironisch, aus dem jüngsten Briefe des Papstes geschlossen habe, derselbe müsse sein (des Königs) letztes Schreiben nicht gelesen haben, so wiederhole er noch einmal die Bitte, ihn hinfort mit solchen entehrenden Schreiben zu verschonen. Er wolle gern dem Stellvertreter des hl. Petrus Ehrfurcht und Gehorsam erweisen, aber Hadrian möge sich hüten, dass nicht jenes wieder eintrete, was auf der fünften allgemeinen Synode geschehen sei [156]). Die gemäss den Dekreten der Vorfahren abgefassten Schreiben des römischen Stuhles müsse man freilich annehmen, was aber sonst von irgendeinem erdichtet oder compiliert sei, verabscheuen und zurückweisen [157]).

---

156) Diese sandte Papst Vigilius in die Verbannung, vgl. Hefele II, 905.

157) Opp. II, 716: Quod ex apostolicae sedis nomine secundum sanctarum scripturarum tramitem praedicationemque maiorum et orthodoxorum decreta

Und wie antwortet[158]) der greise Pontifex auf eine solche Kundgebung? Merkwürdigerweise fast demütig, mit einer Freundlichkeit, die trotz des zaghaften Zuges, den der Charakter Hadrians in kritischen Augenblicken immer zeigt, auffallend ist und einen gänzlichen Umschwung an der Kurie andeutet. Er tadelt zwar leise den Ton des königlichen Sendschreibens, geht aber sofort zu den schmeichelhaftesten Lobeserhebungen für Karl d. K. über, um das „Oel der Tröstung“ in seine Wunden zu giessen, das in einem volltönenden Preise der Tugend und der Ehrfurcht des Fürsten vor der Kirche und dem apostolischen Stuhle besteht. Er liebe ihn wie seine eigene Seele, und seit dem Tage, an welchem er ihm feste Freundschaft gelobt, sei seine Neigung niemals irgendwo anders hin gerichtet gewesen. Wenn Karl ungnädig lautende Briefe erhalten, so seien sie ihm während seiner Krankheit entrissen oder von jemand erdichtet worden.

Es scheint in der That, dass unter den päpstlichen Beamten eine starke kaiserliche Partei bestand, die den Papst im anti-französischen Sinne beeinflusste. Wir wissen, dass der vielvermögende und intriguante Bibliothekar Anastasius enge Beziehungen zu Kaiser Ludwig II. unterhielt[159]), während Karl wiederholt auf sein feindliches Verhältnis zu dem Beherrscher Italiens hindeutet[160]). Die in Westfranken herrschende Meinung, dass die seit der lothringischen Ver-

---

scribitur, sequendum et tenendum non ignoramus, et quod secus a quoquam fuerit compilatum sive confictum, non solum respuendum sed et redarguendum esse cognoscimus. — Diese Stelle beziehen Gess a. a. O., Hefele IV, 507, Weizsäcker a. a. O. S. 347, Dümmler I, 785 N. 38 und wie es scheint auch v. Noorden S. 290 auf Pseudo-Isidor, und Hefele (Kirchenlexikon von Wetzer und Welte s. v. Hinkmar von Laon) erkennt darin den ersten entschiedenen Zweifel an der Echtheit der Sammlung. Es wird jedoch in dem ganzen Briefe weder Ps.-Isidor noch die entgegenstehende Bestimmung von Sardika über die Appellation erwähnt — nur einmal kommt ganz flüchtig die Provinzialsynode als zweite Instanz zur Sprache (p. 706) —, während stets der Gegensatz, in dem der Brief und das Verlangen Hadrians zu frühern päpstlichen Schreiben stehen, hervorgehoben wird. Wie soll nun plötzlich am Schlusse ganz unmotiviert ein Protest gegen Ps.-Isidor folgen? Die ganze Stelle ist von dem jüngsten Briefe des Papstes zu verstehen, der fortwährend als nicht von Hadrian herrührend, sondern als von einem andern fingiert behandelt wird. Man vergleiche p. 708: Ea sequamur, quae decessores ac praedecessores vestri secundum scripturarum tramitem praedicationemque maiorum scripserunt, quam illa, quae scriptor saepe dictae epistolae ex nomine vestro directae confinxit. Die Uebereinstimmung ist eine fast wörtliche.

158) Ep. ad Karol. Jaffé n. 2241. Mansi XV, 857.

159) S. Hergenroether, Photius II, 235. 237.

160) Opp. II, 715. Delalande l. c. p. 288.

wickelung eine so schroffe Sprache führenden Schreiben der päpstlichen Kanzlei dem alternden Hadrian abgepresst worden seien, dürfte nicht ganz des thatsächlichen Hintergrundes entbehren. Jetzt aber folgt der Papst einer entgegengesetzten Strömung. Er lässt ganz im geheimen den französischen König wissen, dass nicht Haufen Goldes ihn bewegen würden, nach dem Tode Ludwigs einem andern die Kaiserkrone zu geben als ihm, der von dem Klerus und Volke Roms gewünscht werde. Als Gegenleistung soll Karl den Verwandten und Freunden Hadrians nach dessen Tode Schutz vor der Rache der kaiserlichen Faktion gewähren.

Dem glanzliebenden und ehrgeizigen Enkel Karl d. G. konnte nichts Verlockenderes geboten werden als das kaiserliche Diadem. Geblendet durch den Schimmer des Imperiums ging er auf die Idee ein, und dem Wechsel in der päpstlichen Politik folgte ein solcher in der westfränkischen. Wie Karl mit Hintansetzung der realen Interessen seines Reiches dem neuen Trugbilde nachjagt und sich dadurch in Widerspruch setzt mit dem leitenden Staatsmanne, werden wir bald zu behandeln haben [161]).

Die Laoner Frage, die hauptsächlich infolge der Spannung in der äussern Politik einen bedrohlichen Charakter angenommen hatte, ward jetzt leicht gelöst. Der Papst gesteht [162]) nunmehr selbst, über den Bischof so Verabscheuungswürdiges gehört zu haben, dass es kaum glaublich erscheine; da derselbe jedoch appelliert habe, würde es unpassend sein, wenn er sich nicht in Rom stellte. Hier werde man ihm den aktenmässigen Beweis seiner Schuld liefern, und beharre er dennoch auf seiner Berufung, ihn mit Legaten über die Alpen zurücksenden, damit er dort ohne vorherige Restitution abgeurteilt werde. So hatte Hadrian unter formeller Wahrung des Prinzips nachgegeben. Der Umstand, dass er über das Wann und Wie der Ueberführung Hinkmars nach Rom geheime Weisungen an den westfränkischen Hof gelangen liess, legt die Vermutung nahe, dass er auch auf dieser Forderung nicht ernstlich bestand. Thatsächlich hat der abgesetzte Prälat den Boden Italiens nie betreten. Das Unglück, auch vom h. Stuhl verlassen zu werden, war durch seine das Ziel weit überschreitende Opposition und sein alle gesetzlichen Schranken verachtendes Gebahren nicht weniger verdient, als

---

161) S. unten Kap. 17.

162) Mansi XVI, 858 sq. Er hat solche Thatsachen auch „in libello reclamationis cleri et plebis Laudun.“ gefunden. Wohl nach dem Koncil von Douzy und vielleicht auf Veranlassung Hinkmars wurde dieses Schriftstück nach Rom geschickt.

durch das frevle Spiel, das er mit der Appellation trieb. Seine letzten Schicksale werden wir später zu berichten haben[163]. Mit seinem Falle hatte der offene Kampf der pseudo-isidorischen Partei wider die Metropolitangewalt sein vorläufiges Ende erreicht, brach aber von neuem unter Hinkmars Nachfolger Fulko aus[164].

In Douzy wurde noch eine andere Angelegenheit verhandelt, in welche Hinkmar ebenfalls verflochten war. Bretonen und Normannen hatten den Bischof Aktard von seinem Sitze Nantes vertrieben, die Stadt verwüstet und das Kirchengut geraubt[165]. Da für ihn keine Aussicht war, zu seiner Kirche zurückkehren zu können, empfahl[166] die Synode von Soissons (866) ihn der Gnade des Papstes, und Karl bat[167] diesen im folgenden Jahre um die Erlaubnis, dem Vertriebenen ein anderes Bistum übertragen zu dürfen. Hadrian gewährte[168] dies unter Hinweis auf ähnliche Fälle unter früheren Päpsten, besonders Gregor d. G., und so erhielt Aktard im Jahre 870[169] die Verwaltung der Diözese Térouanne in der Reimser Provinz, ohne jedoch inthronisiert zu werden. Als nun im nächsten Jahre das Bistum einen eigenen Oberhirten in der Person Adalberts erhielt, beantragte das Koncil von Douzy[170] beim Papste die Uebersiedelung Aktards auf den erledigten Metropolitanstuhl von Tours. Hadrian gab seine Zustimmung[171] unter der Bedingung, dass Aktard auch Nantes so lange behalten sollte, bis die Zustände daselbst die Wahl eines eigenen Bischofs zulassen würden. Hinkmar hatte sich nicht bloss dem Gesuche des Koncils angeschlossen[172], sondern auch beim Könige die Sache befürwortet[173], und nun bekämpft er doch die bereits zur Thatsache gewordene Uebertragung in einem eigenen Schriftchen[174],

---

163) S. unten Kap. 20.

164) S. Flod. IV, 1. 2. 6.

165) Mansi XV, 800.

166) Ib. 732.

167) Ep. ad Nicol. ib. 800.

168) Ep. ad episc. syn. Suess. v. J. 868. Jaffé n. 2200. Mansi XV, 823.

169) Bischof Humfrid starb 8. März 870, ihm folgte 871 Adalbert (Mabillon, Acta Sanctor. ord. S. Benedicti. Paris 1680. IV, 2 p. 225). Die entgegenstehenden Angaben bei E. van Drival, Hist. des évêques de Boulogne. Boulogne-sur-mer 1852. p. 47 suiv. sind unrichtig.

170) Mansi XVI, 682.

171) Ep. ad episc. syn. Duz., ad Karol. Jaffé nn. 2238. 2239. 2241. Mansi XV, 852. 855. 857.

172) R. H. n. 315. Mansi XVI, 682.

173) R. H. n. 328.

174) Ad quendam episcopum de translationibus episcoporum contra Actardum Namnetensem. Opp. II, 741—761. Migne 126, 210—230.

das freilich als Antwort auf die Anfrage eines Bischofs ursprünglich wohl nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt war.

Er gibt zu, dass die Uebersiedelung eines Bischofs auf einen andern Sitz statthaft ist, wenn die Not dazu zwingt, oder ein besonderer Nutzen für den Glauben und das Seelenheil es erheischt, nicht aber wenn sie aus irdischen Rücksichten geschieht[175]). Das Vorhandensein eines genügenden Grundes muss ferner von einer Synode konstatiert und vom römischen Stuhle anerkannt sein[176]). Dass eine Translation unter solchen Bedingungen weder gegen das Recht noch gegen die Praxis verstösst, weist er aus echten Quellen zur Genüge nach[177]). In dem Falle Aktards, behauptet Hinkmar, lag aber zu einer solchen ausserordentlichen und der kirchlichen Idee von dem ehelichen Verhältnisse des Hirten zu seiner Kirche so widersprechenden Massregel kein hinreichender Anlass vor; denn einerseits konnte für Tours ein anderer Bischof geweiht werden, andrerseits waren die Verhältnisse in Nantes nicht derartig, dass Aktard nicht hätte ausharren können. Wo der fränkische Graf mit seiner Familie, wo Geistliche, vornehme Laien und Bauern standhalten, kann und muss es auch der Oberhirt, zumal ihn der König mit auswärtigen Besitztümern reichlich ausgestattet hat; weilen ja doch auch in Jerusalem und Cordova trotz der Herrschaft der Ungläubigen katholische Bischöfe[178]).

175) p. 743 sq.

176) p. 744: Si causa certa necessitatis vel utilitatis exegerit . . . ., synodali dispositione vel apostolicae sedis consensione apertissima ratione manifestum fieri debet. Hinschius, Kirchenrecht III, 308 N. 3 will das letzte „vel“ als „oder“ aufgefasst wissen, wogegen einmal der Gegensatz von „dispositio“ und „consensio“, dann der thatsächliche Hergang bei der Translation Aktards spricht. Hinkmar selbst sagt (ep. ad Hadrian.): Perfecto concilio atque secundum apostol. vestras literas . . . . incardinare possemus (Mansi XVI, 683 B). Auch Ps.-Isidor fordert die Mitwirkung beider Faktoren (Ps.-Calixt. 15, Hinschius p. 140).

177) p. 744 sqq. 753 sq. v. Noorden S. 292 f. glaubt, Hinkmar habe in dem „einzelnen, genugsam motivierten Falle Aktards“ der Versetzung zugestimmt, aber die rechtliche Befugnis hierzu bestreiten und sich gegen die allgemeine Gültigkeit und Anwendbarkeit der pseudo-isidorischen die Transmigration erleichternden Bestimmungen verwahren wollen, und erklärt sich so den Widerspruch in dem Verhalten des Erzbischofs. Die Sache verhält sich indes gerade umgekehrt. Hinkmar vertritt genau dieselbe Rechtsanschauung wie Pseudo-Isidor (vgl. Ps.-Calixt. l. c., Ps.-Pelag. p. 726), obschon es ihm nicht entging, dass das alte Recht in diesem Punkte strenger war (Opusc. 55 cap. c. 20. Opp. II, 455).

178) p. 749 sq. 752. 756 sq. 759 sq. Wieweit diese günstige Schilderung der Lage in Nantes berechtigt war, ist nicht zu entscheiden. Karl stellt sie

Wahrscheinlich hatte Hinkmar in dieser Frage, in welcher es sich weniger um Rechtsprinzipien als um die Beurteilung thatsächlicher Zustände handelte, es nicht gewagt, dem lebhaft für den Bischof sich interessierenden Könige Widerstand zu leisten. Da die Erhebung Aktards auf den Stuhl des hl. Martinus sich nicht mehr rückgängig machen liess, hatte die herbe Kritik wohl vorzüglich den Zweck, Aktard zur Verzichtleistung auf das Bistum Nantes zu bestimmen, ein Punkt, den der Verfasser eigens hervorhebt und nach seiner rechtlichen wie praktischen Seite beleuchtet[179]. Hinkmar erreichte seine Absicht: Aktard weihte für seinen früheren Sitz einen neuen Bischof[180].

17. Kapitel.

Das Kaisertum Karls und die Synode von Pontyon.

Am 12. August 875 starb[1]) der Beherrscher Italiens, Kaiser Ludwig II., ohne männliche Erben zu hinterlassen. Damit war die langersehnte Stunde herangenaht, welche nach päpstlicher Verheissung die Stirne Karls mit der kaiserlichen Krone schmücken sollte. Wie Hadrian so glaubte auch Johann VIII., der am 14. Dezember 872 unter äusserst schwierigen Verhältnissen den Stuhl Petri bestiegen hatte[2]), am klügsten zu handeln, wenn er die Geschicke Roms und Italiens der Hand des Westfranken anvertraute. Hatte dieser sich doch stets kirchlichen Einflüssen zugänglich erwiesen und wenigstens nach aussen den Schein imponierender Macht erweckt, so dass man erwarten durfte, er werde die unruhigen Barone der Halbinsel im Zaume halten. Karl zögerte keinen Augenblick, und ehe noch die päpstliche Gesandtschaft[3]), die ihm den Kaiserpurpur und das longobardische Scepter antragen sollte, in Westfranken eintraf, hatte er eilends Truppen und Kostbarkeiten zu einer glänzenden Romfahrt zusammengerafft. In Pontyon hielt er Beratung mit seinen Grossen und betraute die Königin Richilde mit einer Art Regentschaft für

im Jahre 867 anders dar: (die Stadt) „olim florentissima nunc exusta et funditus diruta, reducta per decennium cernitur in eremum"; der Bischof hat „exilium, vincla, mare, dura pericula" erduldet (Mansi XV, 800).

179) p. 749 sqq. 759.

180) Hist. Britanniae Armor. (Bouquet VII, 52).

1) S. Dümmler I, 823.

2) Balan, Il Pontificato di Giovanni VIII. (Gli Studi in Italia. Anno III. [1880] vol. I. II) gibt keinerlei neue Aufschlüsse.

3) Mon. Germ. LL. 1, 534.

die Dauer seiner Abwesenheit[4]). Hinkmar hielt sich fern; er begnügte sich damit, dem Könige schriftlich einige Ratschläge für den Römerzug und die Anordnungen im heimischen Lande zu erteilen[5]). Das stolze Unternehmen entsprach nicht seinen politischen Idealen, die auf Gewinnung natürlicher Grenzen und innere Festigung des Staatswesens gerichtet waren. Phantastischen Plänen, die keine Bürgschaft für thatsächliche Erfolge boten, stets abhold, liess sich sein kalt berechnender und praktischer Sinn auch jetzt nicht durch den trügerischen Schimmer des kaiserlichen Diadems blenden.

Wie vor sechs Jahren bei der Erwerbung Lothringens war es Karls Absicht, durch schnelles und entschlossenes Handeln dem bedächtigern Ludwig alle Vorteile abzujagen. Schon am 1. September überschritt er die Südgrenze seines Reiches und stieg über den grossen St. Bernhard in die Poebene hinab[6]). Hier vertraten ihm jedoch die deutschen Prinzen Karl und Karlmann nach einander mit Heeresmacht den Weg, von denen er indes den einen mit dem Schwerte, den andern durch List und Trug zum Rückzuge zwang[7]). Nicht so leicht war der Angriff abgewehrt, den der deutsche König gegen das Westreich selbst unternahm, um den Bruder zur Umkehr zu nötigen. Karl hatte zwar Vorkehrungen getroffen, indem er seinem Sohne Ludwig den Schutz der östlichen Grenzmarken übertragen hatte, allein die diesem zu Gebote stehenden Streitkräfte erwiesen sich als ungenügend, zumal da wie im Jahre 858 unzufriedene Grossen dem nahenden Eroberer zahlreich zuströmten. Unter diesen befand sich auch der Graf Engelram, Karls ehemaliger Kämmerer und Oberthürwart, der beim Aufstande Karlmanns wichtige Dienste geleistet hatte und auch jetzt am ehesten im stande gewesen wäre, den Widerstand zu organisieren. Aber weil er jüngst durch die Königin Richilde zu Gunsten ihres Bruders Boso gestürzt worden war, verband er sich nun mit dem Feinde[8]).

Während sich die fremden Scharen der Grenze zuwälzten, richtete Hinkmar voll Besorgnis und in banger Erinnerung an die ähnlichen Vorgänge vor 17 Jahren ein Rundschreiben[9]) an die

---

4) Hincm. Annal. a. 875 p. 498.

5) R. H. n. 357.

6) Annal. l. c.

7) Dümmler I, 825 f.

8) Annal. l. c.

9) Opp. II, 157—179. Migne 125, 961—984. Es wurde verfasst, bevor Ludwig die Grenze überschritten hatte, vgl. p. 158. Die Ueberschrift bei Sirmond rührt von diesem her, die der Handschrift lautet: Commonitio et ex-

Bischöfe seiner Provinz, das mit Freimut die Lage schildert und der Geistlichkeit passiven Widerstand anempfiehlt. Der Erzbischof erinnert zunächst an den vorigen Einfall des deutschen Königs und an den damaligen glücklichen Ausgang, woran er die missbilligende Bemerkung knüpft, dass Karl jetzt nicht wie ehedem vor der Gewalt weichen muss, sondern freiwillig das Reich verlassen und von Truppen entblösst hat. Den bevorstehenden Kampf charakterisiert er als Bürgerkrieg, der die äusserste Behutsamkeit zur Pflicht mache, und bei welchem der Kirche ihr Verhalten nicht so klar vorgezeichnet sei als bei einem Kriege gegen Heiden. Die Bischöfe mögen — das ist sein Rat — ihre wehrhafte Mannschaft der Regentin zur Verfügung stellen, wenngleich erst zu überlegen wäre, ob ein bewaffneter Widerstand wirklich Aussicht auf Erfolg hat, den Hinkmar wenigstens zu bezweifeln scheint. Jedenfalls aber müssen die Kirchenfürsten in ihrer amtlichen Stellung strengste Neutralität beobachten, nur die Waffen der Busse und des Gebetes anwenden und in Geduld die Entscheidung des Himmels abwarten. Das Sendschreiben entwickelt ausführlich die Motive und Grundsätze dieses passiven Verhaltens und behandelt nebenbei auch die Vorwürfe, die gegen die Regierung Karls erhoben wurden, sowie die löblichen Versprechungen Ludwigs, der da verheisse, die von dem Bruder begangenen Fehler verbessern zu wollen. Massvolle Klarheit, ruhiger Gedankenfluss und möglichste Beschränkung des gelehrten Beiwerkes, die gerade hier wünschenswert wären, können diesen Erörterungen noch weniger nachgerühmt werden als manchen andern Schriftstücken des Erzbischofs.

hortatio Hincmari ad episcopos ac totius regni primores, ut fidem intemeratam seniori suo Karolo servare deberent, quando Romam perrexit. (Hincmari epistolae; ed. Busaeus. Mogunt. 1602. p. 196). Diese war für Flodoards Regest (R. H. n. 358) augenscheinlich massgebend, wie die fast wörtliche Uebereinstimmung lehrt. Damit dürfte die Meinungsverschiedenheit zwischen v. Noorden S. 315 N. 2, der die Angabe Flodoards von einem verlorenen, an die Bischöfe und Grossen des ganzen Reiches gerichteten Schreiben versteht, und Dümmler I, 829 N. 28, der dieselbe mit unserm Schreiben identificiert, zu Gunsten des letztern entschieden sein; denn dass der Codex die Ueberschrift aus Flodoard entlehnt hat, ist nicht leicht denkbar. Allerdings war das Schreiben, wie die Widmung zeigt, zunächst für die Reimser Suffragane bestimmt, dass es aber auch auf die weltlichen Grossen berechnet war, geht aus der Bemerkung in der Einleitung hervor: Nos autem episcopi et regni primores secundum ordines nostros in maiorum doctrina sive exemplis . . . . conspiciamus (p. 158). Waitz (SS. XIII, 534) ist geneigt, das Regest Flodoards auf ein in das Jahr 876 vor den zweiten Römerzug zu verlegendes Aktenstück zu beziehen, was schon aus dem Grunde nicht angeht, weil Flodoard Karl noch als König bezeichnet, während er sonst in der Anwendung von „rex“ und „imperator“ genau verfährt (vgl. R. H. nn. 354. 390. 412).

Die Bischöfe, meint der Reimser Politiker, seien jetzt zwischen Hammer und Amboss gestellt: wollten sie Ludwig aus dem Wege gehen, so würden sie gegen ihre Pflicht handeln, was umso weniger zulässig sei, als der König angebe, das Heil und nicht das Verderben der Kirche zu bezwecken; wenn man sich aber ihm anschliesse, so habe man wegen Untreue harte Strafe von Karl zu gewärtigen. Einerseits sei das Land von dem eigenen Fürsten preisgegeben worden, andrerseits sei der Gewaltschritt des Fremden ein Unrecht, da Karl behaupte, keine vertragsmässigen Pflichten verletzen zu wollen. In dieser Lage empfehle sich für den Klerus eine abwartende Stellung, zumal da nicht er es gewesen sei, der den deutschen Herrscher herbeigerufen habe. Die meiste Sorge bereitet dem Metropoliten der Gedanke, es möchten seine Suffragane vor dem herannahenden Feinde ihre Sitze verlassen. Er legt deshalb umständlich die Bedingungen dar, unter welchen allein nach dem Kirchenrechte eine Flucht gestattet ist, und weist hin auf das mutvolle Ausharren des hl. Nikasius von Reims beim Anrücken der Vandalen, auf den h. Remigius und andere geschichtliche Beispiele. Der Erkenntnis jedoch, dass ein Bischof, der bei seiner Kirche ausharrt, einem glücklichen Eroberer gegenüber unmöglich eine rein ablehnende Haltung bewahren kann, verschliesst er sich keineswegs. Er stellt vielmehr in dieser Hinsicht die Geschichte hervorragender Kirchenfürsten als Muster hin, die nicht jede Gemeinschaft mit den Feinden mieden, sondern nur deren Massnahmen, soweit sie gottlos waren, die Zustimmung versagten. Man sei daher nicht befugt, den deutschen Fürsten mit dem Banne zu belegen, solange er nicht seines Unrechtes förmlich überführt sei. Aber ebenso wenig möge sich einer durch Aussicht auf irdische Vorteile verlocken lassen, die dem rechtmässigen Landesherrn schuldige Treue zu verletzen. Wenn Stimmen laut würden, die etwa sagten, Karl und seine Günstlinge hätten das Volk bedrückt, niemand habe etwas erlangen oder behalten können ausser um Geld, der König sei treulos und undankbar für geleistete Dienste und habe die Kirche geknechtet, — so möge man erwidern, er werde vielleicht als ein anderer zurückkehren. Ludwig hingegen müsse man an die beschworenen Verträge erinnern. Wenn er aber auf solche Mahnungen nicht achte, und auch kein Heer vorhanden sei, ihn zurückzuschlagen, dürfe man ihn doch nicht feindlich aufnehmen. Ja selbst Steuern, wenn er solche verlange, dürften ihm entrichtet werden, nicht jedoch sei es erlaubt, ihm die Kirchengüter auszuliefern. Wenn unser Herr, schliesst Hinkmar, nach Gottes Willen heimkehrt, wollen wir ihn mit Freuden empfangen und hinfort kraft unseres Amtes ihn er-

mahnen zu allem, was ihm, der Kirche und dem Reiche nützlich ist. Hat es aber Gott anders beschlossen, so wollen wir uns seinem Urteile beugen.

Das Schreiben ist merklich kühler gehalten als das gleiche vom Jahre 858. Wenngleich Hinkmar auch damals es vermied, seinen Sympathien für die Person Karls offenen Ausdruck zu leihen, so liessen doch die scharfen Bemerkungen über Ludwig deutlich genug erkennen, auf wessen Seite sich die Hoffnungen und Wünsche des Erzbischofs neigten. Anders jetzt: statt der innigen Anteilnahme an dem Geschicke des Fürsten zeigt sich Missstimmung wegen des italienischen Zuges und der veränderten Politik, und nur das lebendige Gefühl für Recht und Gesetz und die Sorge um das Wohl der Kirche haben den Verfasser zu seiner Haltung bestimmt.

Ungehindert betrat Ludwig schon anfangs Dezember den Boden Frankreichs. Vergebens hatte die Königin sich die Vasallen durch neue Eidschwüre verpflichtet; diese beteiligten sich mit den Deutschen an der Plünderung und Verwüstung des unglücklichen Landes[10]), und selbst manche Bischöfe, wahrscheinlich lothringische, hatten mit denselben gemeinsame Sache gemacht. Drohende Abmahnungen des Papstes und einer römischen Synode verfehlten gänzlich ihre Wirkung; Bischof Odo von Beauvais, der sie dem deutschen Könige überbringen sollte, musste sich eine zweimalige Zurückweisung gefallen lassen[11]). Gleichwohl kehrte Ludwig zu Anfang des folgenden Jahres über den Rhein zurück, vermutlich weil er teils nicht genügende Unterstützung fand, teils mit Rücksicht auf sein Alter wenig geneigt sein mochte, sich auf weitzielende Eroberungen einzulassen. Nicht am wenigsten wird ihn auch die reservierte Haltung der westfränkischen Bischöfe und des sie beherrschenden Reimser Metropoliten[12]), dessen mächtigen Einfluss er früher genugsam erprobt hatte, von dem nutzlosen Unternehmen zurückgeschreckt haben. Ein päpstliches Schreiben[13]), das

10) Hincm. Annal. a. 875 p. 498.

11) LL. I, 535.

12) Dümmler I, 833 und v. Kalckstein (Abt Hugo. Forschungen z. deutsch. Gesch. XIV [1874], 71) verlegen in diese Zeit eine „auf Befehl Ludwigs" zu Soissons gehaltene Synode, von welcher Flodoard III, 23 p. 534 (R. H. n. 491) berichtet und zu der Hinkmar einen Vertreter schickte, während v. Noorden S. 150. 307. 370 dieselbe in das Jahr 880 setzt und durch Ludwig den Jüngern berufen sein lässt. Ich stimme letzterem bei, einmal weil der Aufenthalt Ludwigs zu kurz war, um ein Koncil veranstalten zu können, dann weil Hinkmars Verhalten im Widerspruche mit den Grundsätzen seines Rundschreibens stehen würde.

13) Jaffé n. 2226. Mansi XVII, 234 vom 17. Februar 876.

die abgefallenen Prälaten und Grafen unter Androhung des Bannes zum Gehorsam zurückführen sollte, traf ein, als es nicht mehr nötig war.

Zum zweitenmale hatte Hinkmar wesentlich beigetragen, die Herrschaft Karl d. K. zu retten. Aber anstatt dass die Dankbarkeit das gelockerte Band zwischen dem Fürsten und dem Staatsmanne wiederum gefestigt hätte, lieferte Karl einen neuen Beleg zu der von Hinkmar jüngst verzeichneten Klage, dass er geleistete Dienste nicht anzuerkennen wisse. Nachdem er am Weihnachtsfeste 875 mit vielem Prunke in Rom zum Kaiser gekrönt worden war, vereinbarte er mit Johann die Einsetzung eines päpstlichen Vikars für Frankreich und Deutschland, der, wie es in der Publikationsbulle [14]) hiess, die Befugnis haben sollte, die Dekrete des römischen Stuhles den einzelnen Kirchen zu übermitteln, Synoden zu berufen und die wichtigern Angelegenheiten aus beiden Ländern der Entscheidung des Papstes zu unterbreiten. Das Verletzende dieser Massregel lag für Hinkmar hauptsächlich darin, dass nicht er, der bedeutendste und verdienteste Metropolit Galliens, dessen Stuhl von jeher eine hervorragende Stellung behauptet hatte, mit dieser Würde ausgezeichnet wurde, sondern der junge Erzbischof Ansegis von Sens, der noch vor wenigen Jahren als Abt von St. Michael in der Diözese Beauvais sein Untergebener gewesen war [15]).

Von wem der Gedanke, ein Vikariat zu errichten, ausgegangen ist, vom Papste oder vom Kaiser, deuten die Quellen nicht an; doch dürfte es wohl klar sein, dass nur der letztere ein besonderes Interesse daran haben konnte. Durch einen in seinem Machtbereiche befindlichen, mit ausserordentlichen Vollmachten ausgerüsteten Vikar für die gallische und deutsche Kirche gewann er nicht nur einen unberechenbaren Einfluss auf die Bischöfe des eigenen Landes, der sich leicht zu politischen Zwecken ausbeuten liess, sondern hatte auch den Hebel in der Hand, um in die innern Verhältnisse des Nachbarreiches einzugreifen. Bei der engen Verbindung zwischen Kirche und Staat gab es kaum eine öffentliche Angelegenheit, an welcher die Kirche nicht in der einen oder andern Beziehung beteiligt ge-

---

14) Ep. ad episc. Gall. et Germ. Jaffé n. 2260. Mansi XVII, 225. (2. Januar 876).

15) S. das Schreiben des Klerus von Sens bei Baluzius, Capitul. II, 608 sq., nach welchem seine Wahl zum Erzbischofe 27. Juni 871 stattfand. Als solcher nahm er August 871 schon teil an der Synode von Douzy. 867 war er als Gesandter Karls in Rom (Mansi XV, 796 E sq.), ebenso Ende 870 (Hincm. Annal. p. 490).

wesen wäre, oder auf welche wenigstens die höhere Geistlichkeit nicht hätte einwirken können. Entstanden Verwickelungen mit dem Ostreiche, so bedurfte es nur einer Berufung der deutschen Bischöfe zu einer gallischen Synode, die unter Leitung des französischen Vikars stand, und die Aktionsfreiheit der deutschen Kirche war zum mindesten im westfränkischen Interesse gelähmt. Karls Absicht war, bei dem Mangel einer rechtlich anerkannten Obergewalt seines Imperiums über die karolingischen Reiche dem kaiserlichen Namen wenigstens eine thatsächliche Macht zu geben. Dass er statt des kräftigen und selbständig denkenden Hinkmar, der mit der neuen Richtung seiner Politik nicht einverstanden war und nie die Kirche zu einem Werkzeuge der Staatskunst erniedrigt haben würde, den unbedeutenden Erzbischof von Sens zum Träger der neuen Institution ausersah, war begreiflich. In diesem Punkte dürften seine Wünsche mit denen des Papstes zusammengetroffen sein; denn dieser wäre schwerlich geneigt gewesen, eine solche Macht in die Hand eines Mannes zu legen, der sich nach seiner Vergangenheit und nach seiner ganzen Eigenart zu nichts weniger als zu einem Vertreter römischer Primatialrechte eignete. Ueberhaupt hat Johann VIII. vielleicht nur deshalb dem Kaiser, an dessen Gewogenheit ihm wegen der zerfahrenen Zustände Italiens alles liegen musste, die Bestellung eines Vikars zugestanden, weil er wusste, dass die Durchführung dieses Planes an dem Widerstande der beteiligten Faktoren scheitern würde, wie er denn auch nie grossen Eifer gezeigt hat, seinem Vikar Anerkennung zu verschaffen [16]). Er gibt zwar an, der Wunsch, sich die Regierungslast der transalpinischen Kirche zu erleichtern, habe ihn zu jenem Schritte bewogen [17]); allein damit war im Grunde nicht viel gewonnen, da die wichtigern Angelegenheiten nach wie vor in Rom erledigt werden sollten, und gegen Entscheidungen des Vikars selbstverständlich die Berufung offen stand; ja es liess sich

---

16) v. Noorden S. 305 f. ist der Ansicht, Johann VIII. habe durch das Vikariat den Bestrebungen Hinkmars, die auf eine fränkische Nationalkirche gezielt hätten, ein Gegengewicht schaffen wollen; allein die einheitliche Organisation mit einer nationalen Spitze würde hierzu eher Vorschub geleistet haben. Annehmbarer ist die Meinung Dümmlers I, 838, dass eine Brechung der Metropolitangewalt bezweckt war, die auch Hinkmar gefährdet glaubte (s. unten). Doch findet letzterer den Urheber der Massregel nicht im Papste, sondern im Kaiser. Gegen diesen richtet auch seine Schrift „De iure metropolitanor." ihre Spitze (c. 33—35; opp. II, 739 sq.). Die päpstliche Urkunde über das Vikariat nennt er sogar spöttisch ein „imperiale edictum" (ib. c. 34 p. 739).

17) Mansi XVII, 225 E.

voraussehen, dass mit der neuen Einrichtung eine Quelle neuer Beschwerden geschaffen wurde.

Ein anderer Akt päpstlicher Vollgewalt, der sich an die Kaiserkrönung knüpft, nämlich die Bestätigung der Absetzung Hinkmars von Laon und die Gestattung einer Neuwahl unter Zuziehung eines kaiserlichen Sendboten [18]), ist ebenso sehr aus dem Wunsche Karls, der in jene Sache persönlich tief verflochten war, als aus dem Bestreben herzuleiten, den Reimser Erzbischof in eine günstigere Stimmung zu versetzen.

Mitte März kehrte Karl aus Italien zurück und feierte das Osterfest zu St. Denis. Hier empfing er den Erzbischof Ansegis in Begleitung der päpstlichen Legaten Johann von Toscanella und Johann von Arezzo [19]), die sich vergeblich bemüht hatten, am deutschen Hofe die Aufträge ihres Herrn auszuführen [20]). Die an die Bischöfe und Grafen Deutschlands gerichteten Briefe [21]), die sie überbringen sollten, überschütteten Ludwig und seine Grossen mit dem heftigsten Tadel wegen des Angriffes auf des Kaisers Erblande und geboten allen, die sich desselben schuldig gemacht, bei Strafe des Bannes vor den Legaten Rechenschaft abzulegen [22]). Mit diesen verabredete nun Karl die Abhaltung einer Synode, die am 21. Juni in Pontyon mit feier-

---

18) Jaffé n. 2262. Mansi XVII, 226 (5. Januar 876). Aus der von Hinkmar sofort angeordneten (R. H. nn. 403. 404. 409) Wahl ging am 28. März 876 Hedenulf hervor, der aber erst im folgenden Jahre geweiht wurde (R. H. n. 410).

19) Hincm. Annal. a. 876 p. 498. Hinkmar und eine zu Pontyon verlesene Erklärung (LL. I, 536) nennen den Aretiner, statt dessen in den päpstlichen Briefen (s. N. 21) ein anderer Johannes bezeichnet wird. Dümmler I, 842 N. 69 vermutet wohl mit Recht, dass letzterer ursprünglich für die Sendung ausersehen war.

20) LL. I, 535.

21) Jaffé nn. 2267. 2268. Mansi XVII, 227. 230.

22) Mansi l. c. 230 C: Nam cuiuscumque sit gradus, ordinis sublimitatis sive professionis, qui cum praesentibus legatis . . . . . convenire in loco designato eisque satisfacere humiliter detrectaverit etc. cf. ib. 233 B. Dümmler I, 844 und v. Noorden S. 316 — des letztern Hinweis auf Mansi p. 228 ist wahrscheinlich nur ein Versehen — verstehen dies von einer Berufung zu der beabsichtigten Synode (von Pontyon). Johann spricht indes nur von einer Verantwortung vor den Gesandten und hätte es wohl nicht gewagt, den deutschen Bischöfen und Vasallen zuzumuten, sich einem westfränkischen Koncil zu stellen. Zu Pontyon wurden zudem weder Klagen über das Nichterscheinen laut — wenn Ludwig auch jenes Schreiben nicht annahm, so konnte den einzelnen doch zeitig eine Einladung zugehen — noch fand die übliche Erneuerung der Vorladung statt.

lichstem Gepränge in Gegenwart des Kaisers, der Legaten und 50 gallischer Bischöfe eröffnet ward[23]).

In der ersten Sitzung verlas Johann von Toscanella Briefe[24]) des Papstes, welcher den Bischöfen und Grossen Unterwürfigkeit und Treue gegen den Kaiser empfahl, die abgefallenen Prälaten ermahnte, zum Gehorsam zurückzukehren, und die Gesandten zur Beilegung des zwischen den königlichen Brüdern schwebenden Streites bevollmächtigte. Daran schloss sich die Publikation der päpstlichen Verfügung über die Errichtung des Vikariats[25]). Die Bischöfe wünschten dieses Schriftstück selbst einsehen zu dürfen, da es ja an ihre Adresse gerichtet sei. Karl jedoch wies das billige Verlangen zurück und bestand darauf, dass die Versammlung sich unverzüglich über die Sache äussere. Seine Absicht war ohne Zweifel, eine synodale Verhandlung über die neue Institution zu verhindern, deren Ergebnis nicht zweifelhaft sein konnte, wenn ein Mann wie der Reimser Erzbischof das Wort ergriff. Ohne Vorlegung des Dokumentes war nämlich eine Diskussion nicht wohl möglich, und konnte namentlich Hinkmar nicht seine herkömmliche Taktik befolgen und mit einem wissenschaftlichen Gutachten hervortreten, dessen Wirkung eine motivierte Ablehnung des Vikariates gewesen sein würde.

23) Akten sind nicht erhalten, sondern nur einzelne Dokumente (LL. I, 532—536) und ein sehr ausführlicher Bericht Hinkmars (Annal. p. 499 sq.).

24) Jaffé nn. 2265. 2266. Mansi XVII, 233. 235.

25) Ep. ad episc. Gall. et Germ. Jaffé n. 2260. Mansi XVII, 225 (2. Jan.). Gfrörer (Gesch. d. ost- u. westfr. Caroling. II, 130 f.) und v. Noorden S. 317 vermuten, es habe sich auf der Synode um ein ganz anderes Aktenstück gehandelt, das nämlich die Befugnisse des Vikars (nach Gfrörer pseudo-isidorische Rechte, nach v. Noorden besondere Vollmachten für die geistliche Gerichtsbarkeit) noch weiter ausdehnte, das aber nur soweit verlesen wurde, als es mit dem Inhalte des obigen Briefes übereinstimmte. Aus diesem Grunde hätte Karl die Auslieferung verweigert und die Bischöfe sie verlangt. Ich glaube eine andere befriedigende Erklärung des Vorganges, an dem auch Dümmler I, 845 keinen Anstoss nimmt, gegeben zu haben, und erinnere ferner daran, dass Karl mit einer solchen Verheimlichung wesentlicher Punkte wenig erreicht haben würde: denn die Zustimmung der Synode konnte sich nur auf das Vorgelesene erstrecken, und ein späteres Hervortreten mit neuen Ansprüchen hätte leicht das Ganze wieder in Frage stellen können. Die Meinung v. Noordens, dass obiges Rundschreiben wahrscheinlich schon längst verbreitet war, kann ich nicht teilen, einmal weil es unklug gewesen wäre, durch eine baldige Publikation Zeit zur Organisierung des Widerstandes zu geben, dann weil die Bischöfe zu Pontyon augenscheinlich überrascht waren über den kaiserlich-päpstlichen Plan. Wenn v. Noorden ferner hervorhebt, dass dem Episkopate jenes an ihn gerichtete Schreiben nicht hätte vorenthalten werden dürfen, so zeugt dieser Umstand vielmehr gegen seine Auffassung, da die Bischöfe das Nämliche bezüglich des verlesenen Briefes geltend machen (Annal. l. c. u. opp. II, 739).

Vor die Notwendigkeit also einer sofortigen Erklärung gestellt, gaben die Bischöfe eine Antwort, die der Form nach ausweichend lautete, sachlich aber den Ansegisischen Primat durchaus abwies, indem sie ihre Bereitwilligkeit beteuerten, unter Vorbehalt der den einzelnen Metropoliten zustehenden Rechte und gemäss den auf den Kanones beruhenden Dekretalen, den Befehlen des Papstes zu gehorchen. Vergebens bemühten sich der Kaiser und die apostolischen Legaten, eine absolute Entscheidung zu erlangen; nur Erzbischof Frotar, der den Stuhl von Bordeaux mit dem von Poitiers vertauscht hatte und jetzt mit Hilfe Karls von dort nach Bourges befördert zu werden wünschte, gab „schmeichlerisch eine Antwort, von welcher er wusste, dass sie dem Kaiser gefalle", und einige wenige enthielten sich der Abstimmung [26]). Zornentbrannt erklärte Karl, dass er auf der Synode die Stelle des Papstes vertrete und dessen Befehle unter allen Umständen zur Ausführung bringen werde. Er übergab das päpstliche Schreiben dem Ansegis und hiess ihn ausserhalb der Reihe der Metropoliten an der Seite des Bischofs von Toscanella, der zu seiner (des Kaisers) Rechten sass, Platz nehmen, wogegen Hinkmar im Namen des Kirchenrechtes lauten Protest erhob. Der Kaiser liess sich aber dadurch nicht beirren und schlug auch die fernere Bitte der Synode, ihr wenigstens eine Abschrift des Dokumentes zu hinterlassen, mit aller Entschiedenheit ab.

Am 30. Juni [27]) fand die zweite Sitzung statt, in welcher einige für die Laien bestimmte päpstliche Schreiben [28]) zur Verlesung kamen, und die Akten der von Karl im Februar zu Pavia gehaltenen Synode [29]) vorgelegt wurden. Die anwesenden Bischöfe und Vasallen unterzeichneten die dort gefassten Beschlüsse, welche hauptsächlich die Anerkennung der kaiserlichen Hoheit und Vorschriften über die Kirchenzucht und den Schutz der geistlichen Besitzungen enthielten. Gleich den oberitalischen Amtsgenossen schworen auch die fränkischen

---

26) Annal. l. c. u. opp. II, 739. An letzterer Stelle wird berichtet, dass nicht bloss Frotar, sondern zwei oder drei zustimmten.

27) Hinkmar, dessen Angabe v. Noorden S. 318 folgt, verlegt diese Sitzung auf den 22. Juni, während das in derselben unterzeichnete Aktenstück (LL. I, 533) das Datum des 30. Juni trägt. Ich halte es nicht für wahrscheinlich, dass nach den stürmischen Auftritten vom 21. Juni und dem schroffen Zerwürfnisse zwischen Kaiser und Synode die so wichtige Sitzung schon auf den folgenden Tag anberaumt ward. Dümmler I. 845 N. 77 lässt diese Frage offen.

28) Diese sind nicht erhalten.

29) LL. I, 528—532.

Prälaten Karl als dem römischen Kaiser einen Treueid[30]). Obschon weder die Forderung eines solchen Schwures noch der Inhalt desselben etwas Unerhörtes waren, fand sich Hinkmar doch aufs tiefste verletzt[31]). Sein Unmut war indes wenig begründet und ist wohl vornehmlich seiner Missstimmung über das Vikariat des Ansegis zuzuschreiben. Jedenfalls hatte er keine glückliche Stunde, als er einige kritische Bemerkungen[32]) über die Eidesformel niederschrieb, die ruhiges Urteil sehr vermissen lassen und nur von der Befangenheit eines verbitterten Gemütes zeugen. So erblickt er in dem Versprechen zukünftiger Treue einen Verstoss gegen die hl. Schrift, nach welcher man nicht wissen kann, ob man noch am folgenden Tage leben wird (Jac. 4, 14); ebenso findet er den Titel „Senior" für den Kaiser unzulässig, obschon derselbe die allgemein gebräuchliche Bezeichnung des Fürsten im Verhältnis zu den Vasallen war und auch von Hinkmar früher und später unbedenklich gebraucht wurde[33]). An der Eidesformel, die doch nur mit der herkömmlichen Umständlichkeit des Kanzleistiles abgefasst war, rügt er unerträgliche Tautologie und Mangel an Logik, bezeichnet sie als zum Teil „lächerlich.

30) Mit Unrecht weist Hefele IV, 520 die Eidesleistung, die doch im engsten Zusammenhange mit der Bestätigung der Akten von Pavia steht, der letzten Sitzung zu.

31) Nach Dümmler I, 846 bezweckte der Eid vornehmlich, alle, deren Treue in der jüngsten Zeit wankend geworden, von neuem zu verpflichten. Allein die Eidesleistung erklärt sich genügend aus der infolge der Kaiserwürde veränderten staatsrechtlichen Stellung des Königs, wie ja auch Karl d. G. 802 einen neuen Schwur gefordert hatte: „qui antea fidelitatem sibi regis nomine promisissent, nunc ipsum promissum hominis Caesaris faciat" (LL. I, 91), vgl. Waitz, deutsche Verf.-Gesch. III, 189 ff. Gfrörer a. a. O. II, 232 und Hefele IV, 520 fassen die Eidesforderung als Rache für Hinkmars Opposition gegen das Vikariat auf; — aber es mussten doch alle, Bischöfe und Grafen, schwören. v. Noorden S. 319 f. lässt diese Frage offen, findet aber, dass man einen so verklausulierten Schwur nur von jemand fordert, der im Verdachte der Rebellion steht, und Roth (Gesch. des Benefizialwesens S. 123 N. 47) zweifelt nicht, dass Karl einen solchen Verdacht gegen Hinkmar hegte. Man beachte indes, dass wörtlich derselbe Eid von den geistlichen und weltlichen Grossen Italiens geleistet wurde (LL. I, 529), gegen die ein solcher Argwohn nicht vorlag, dass ferner die jetzt gebrauchte Formel nicht wesentlich von den unter den frühern Karolingerkönigen angewandten (s. Rozière, Recueil génér. des formules, n. II sqq.) verschieden war, vielmehr nur eine etwas wortreichere Fassung der von 802 (Rozière n. III. LL. I, 98 sq.) darstellt, die offenbar als Vorlage gedient hat.

32) Opp. II, 834—838. Im ersten Teile ist vom Kaiser in der dritten Person die Rede, im zweiten wird er direkt angesprochen. v. Noorden S. 320 glaubt, dass die Abhandlung auf der Synode verlesen wurde.

33) Z. B. Flod. III, 26 p. 540. Opp. I, 753. II, 183.

ja kläglich" und macht mit vielem Behagen auf einen grammatischen Fehler aufmerksam. Absoluten Gehorsam [34]) zu versprechen, führt Hinkmar aus, sei unerlaubt, und überhaupt die Ablegung eines Schwures durch Schrift und Kanones verboten [35]). Nicht einmal Kaiser Ludwig d. F. habe bei seiner Restitution von irgendeinem und selbst nicht von dem Verräter Ebo einen Eid verlangt, sondern sich mit einer einfachen Erklärung begnügt, — und nun werde von ihm, der stets die Treue unverletzt bewahrt habe, ein solcher gefordert! Es könne dies nur auf Anstiften seiner Feinde geschehen sein, gegen die er bisher gemeinsam mit dem Fürsten gekämpft habe.

Am 3. Juli beriet man über die Beschwerden einiger Priester [36]). Der folgende Tag wurde durch Verhandlungen mit einer deutschen Gesandtschaft, die im Namen ihres Herrn einen Teil des italienischen Erbes zurückforderte, ausgefüllt. Bei dieser Gelegenheit war es vermutlich, dass Hinkmar seine Klage [37]) über die in seiner Diözese durch die Deutschen verübten Greuel vorbrachte. Die beiden folgenden Sitzungen gingen vorzugsweise unter Empfangsfeierlichkeiten einer neu angekommenen päpstlichen Gesandtschaft hin, welche neben wertvollen Geschenken ein Schreiben Johann VIII. über die am 19. April gegen Formosus und seine Genossen ausgesprochene Exkommunikation überbrachte [38]).

Auf den 14. Juli war abermals eine Sitzung anberaumt. Die Legaten machten noch einen Versuch, den ausserordentlichen Befugnissen des Erzbischofs von Sens allgemeine Anerkennung zu ver-

---

34) Man wird einen solchen in den Worten: „Quamdiu vixero, fidelis et obediens et adiutor, quantumcunque plus et melius sciero et potuero, et consilio et auxilio secundum meum ministerium in omnibus ero" kaum finden können, und namentlich nicht, wenn man den Geist jener Zeit berücksichtigt, die den Satz: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen" für selbstverständlich hielt. Jener Passus findet sich zudem wörtlich in der Formel, welche zu Gondreville bei der Huldigung Lothringens (LL. I, 518), an der Hinkmar persönlich einen hervorragenden Anteil nahm, gebraucht wurde.

35) In dem Sendschreiben an Ludwig d. D. vom Jahre 858 hatte er sich schon gegen den politischen Eid der Bischöfe ausgesprochen (opp. II, 140 sq.).

36) Aus dem Bericht der Annalen: „Habitae sunt contentiones de presbyteris . . . . reclamantibus" schliesst v. Noorden S. 321 auf Debatten über die Kompetenz päpstlicher Gerichtsbarkeit. Jedoch dürfte bei „contentiones" nur an den Prozessstreit der Parteien zu denken sein. Vgl. opp. II, 801: contentiosus.

37) LL. I, 532. Auch Dümmler I, 847 verlegt sie in diese Sitzung, v. Noorden S. 321 in die erste. Allerdings steht sie unter den Aktenstücken an der Spitze.

38) Nach der Rückkehr von Pontyon übersandte Hinkmar im Auftrage des Kaisers die Akten jener römischen Synode seinen Suffraganen (R. H. n. 390).

schaffen, erhielten aber keine andere Antwort als früher [39]). Nicht glücklicher verlief die feierliche Schlusssitzung am 16. Juli. Karl erschien im vollen Kaiserprunk, die Krone auf dem Haupte und mit der Dalmatik bekleidet — „in griechelnder Tracht", wie Hinkmar spöttisch bemerkt —, ihm zur Seite die Legaten und Bischöfe in Festgewändern. Nachdem das Eröffnungsgebet gesprochen war, las Johann von Arezzo ein Blatt vor, das nach Hinkmar „ohne Sinn und Auktorität" war [40]), worauf Bischof Odo von Beauvais 9 Kapitel vorlegte, die er mit Ansegis und den römischen Prälaten aufgesetzt hatte [41]). Sie sind eine kurze Formulierung der Synodalbeschlüsse, die aber schwerlich Zustimmung fand, da das 7. Kapitel die Erklärung enthielt, man habe „einstimmig mit aller Ehrfurcht" die Anerkennung des apostolischen Vikars beschlossen. Hinkmar erklärt diese Kapitel für „widerspruchsvoll und unnütz, sinn- und auktoritätslos" und hält es nicht für nötig, sie seinem Berichte einzuverleiben. Trotz lebhaften Drängens von Seiten des Kaisers und der Legaten verharrte das Koncil in der Vikariatsfrage auf seinem früheren Standpunkte.

Noch während die Synode tagte, aber nach der entscheidenden ersten Sitzung [42]), richtete der Erzbischof von Reims eine Denkschrift [43]) an die Bischöfe, welche dem ablehnenden Votum eine kanonistische

39) In dieser Sitzung wurden wiederum zahlreiche Appellationen niederer Kleriker verhandelt. Es ist daher nicht nötig, die uns erhaltene Sentenz über den Priester Adalgaud (LL. I, 534) mit v. Noorden S. 321 N. 1 in die dritte Sitzung zu verlegen, zumal da sie ausdrücklich das Datum des 14. Juli trägt.

40) Dieses ist nicht erhalten. Oder sollte es die „Leonis et Petri legatorum auctoritas" (LL. I, 535) gewesen sein?

41) Ib. 534. Dass sie nicht zum Beschluss erhoben wurden, deutet auch vielleicht die Ueberschrift: „Capitula proposita" an.

42) Opp. II, 719. 739.

43) „De iure metropolitanorum". Opp. II, 719—740. Migne 126, 189 bis 210. Dieser Titel rührt von Sirmond her. Die Angabe des Baronius ad a. 878 n. 30 (ed. Colon. 1609. X, 539), laut der Ueberschrift im „Codex Spirensis" sei die Schrift an die Bischöfe der Reimser Provinz gerichtet gewesen, ist ein Missverständnis. Die von ihm benutzte und allerdings auf jener Handschrift beruhende Ausgabe des Busäus hat p. 93 zwar eine solche Ueberschrift, aber nach dessen eigener Angabe p. 199 lautet die des Codex: „Responsio Domni Hincmari de capitulis, quae ad episcopos regni Francorum transmisit papa Johannes, et de privilegiis sedium per capit. VII". Unter diesem Titel lag die Schrift auch dem Flodoard vor, wie sich aus dessen Regest ergibt (R. H. n. 387). v. Noorden S. 324 ist daher im Irrtum, wenn er dieses Regest von einer zweiten Abhandlung Hinkmars über denselben Gegenstand versteht. Freilich hat die vorliegende Schrift nicht sieben, sondern fünfunddreissig Kapitel, eine Einteilung, die aber sichtlich von der Hand des Herausgebers herstammt, da Hinkmar so kleine Abschnitte sonst nicht zu machen pflegt.

Stütze leihen sollte. Sie ist verhältnismässig kurz, aber auch unklar[44]). Fast zu zwei Dritteln aus Citaten bestehend, zu denen der Verfasser selten ein erläuterndes und seine eigene Auffassung derselben klarstellendes Wort hinzufügt, lässt sie oft den Hauptgedanken nur unbestimmt durchschillern. An der Spitze steht gleichsam als Thema die von der Synode abgegebene Erklärung, dass man die den Kanones und Dekretalen gemässen Verfügungen des Papstes ehrerbietig annehme, sofern dies ohne Verletzung der Metropolitanrechte geschehen könne.

Der erste bis Kap. 18 reichende Teil enthält eine prinzipielle Erörterung über die absolute Unantastbarkeit der erzbischöflichen Rechte, die durch keine Gewalt, selbst nicht durch den Papst in ihrer einmal bestehenden Ausdehnung beschränkt werden können. Die Beweisführung stützt sich auf Kan. 4 und 6 von Nicäa, die in eigentümlicher Weise kombiniert werden. An die erste Hälfte des über die Vorrechte der alten Patriarchalsitze handelnden Kanon 6 wird der letzte Satz des Kanon 4 angeknüpft, der den Metropoliten im allgemeinen die Bestätigung und Oberleitung bei der Wahl der Suffragane vorbehält. Der Verfasser unterlässt es zwar, seine Schlussfolgerung ausdrücklich zu ziehen, aber der Zweck, den er mit der künstlichen Zusammenschweissung ganz verschiedener Sätze verfolgt, ist klar: es soll aus dem Nicänum gezeigt werden, dass selbst die Patriarchalverfassung die Metropolitanrechte ungeschmälert bestehen lässt[45]), woraus sich dann dem Leser von selbst der weitere Gedanke

44) Dem Lobe einer „ungewöhnlich klaren und präcisen Erörterung“, das v. Noorden S. 328 ihr spendet, kann ich ebenso wenig beipflichten als dessen Auffassung des Inhaltes.

45) Cap. I: „Nicaena Synodus irrefragabiliter servari (die Rechte der Metropoliten) decrevit dicens: 'Antiqua consuetudo servetur per Aegyptum, Libyam et Pentapolim, ita ut Alexandrinus episcopus horum omnium habeat potestatem, quia et urbis Romae parilis mos est. Similiter autem et apud Antiochiam ceterasque provincias suis privilegia serventur ecclesiis. [can. 4: Episcopum convenit maxime quidem ab omnibus, qui sunt in provincia episcopis ordinari. Si autem hoc difficile fuerit aut propter instantem necessitatem aut propter itineris longitudinem, tribus tamen omnimodis in idipsum convenientibus et absentibus quoque pari modo decernentibus et per scripta consentientibus, tunc ordinatio celebretur.] Firmitas autem eorum, quae geruntur, per unamquamque provinciam metropolitano tribuatur episcopo'“. Um einen Einblick in das Verfahren Hinkmars zu gewähren, habe ich den unterdrückten Teil des can. 4 in der von Hinkmar benutzten Version des Dionysius in Parenthese eingeschoben. Das „quae geruntur“ bezieht sich auf die Bischofswahlen (— die von den Rechten eines Vikars unberührt blieben —), erhält aber nun durch die Verbindung mit can. 6 eine allgemeinere Bedeutung und erscheint als identisch

ergibt, dass dieselben ebenso wenig durch die Errichtung eines Vikariats verletzt werden dürfen. Diese unrichtige Interpretation der nicänischen Kanones sucht Hinkmar dann zu stützen durch die Dekretale Innocenz I. an Bischof Alexander von Antiochien, die er auch falsch auslegt [46]), und den Brief Bonifatius I. an Hilarius von Narbonne [47]). Der letztere Papst formuliert in ganz erwünschter Weise die Rechtsanschauung der Väter von Nicäa dahin, dass in jeder Provinz der Metropolit die Regierungsgewalt hat, und dass keinem zwei Provinzen unterworfen sein können — ein Grundsatz, zu dem noch weitere Dekretalen und Kanones (cap. III, XIII—XV) als Beleg angeführt werden. Dass im besondern die erzbischöflichen Gerechtsame nicht durch einen apostolischen Vikar beeinträchtigt werden dürfen, müssen die päpstlichen Urkunden, die dem hl. Remigius und der Kirche von Arles ein Vikariat übertrugen, und namentlich Leo d. G. bezeugen (cap. IV und V), aus dessen Briefwechsel auch der weitere, für die ganze Argumentation unentbehrliche Nachweis geführt wird, wie die nicänischen Beschlüsse unabänderliche Gültigkeit für alle Zeiten haben und auch vom römischen Stuhl zu respektieren sind. Diese ganze

---

mit „privilegia" (quae serventur ecclesiis). Ferner empfängt so das den Patriarchalsprengel bezeichnende (s. Hefele I, 395) „provincia" des can. 6 den Sinn von provincia in can. 4, wo es für den Metropolitanbezirk gebraucht wird. So stellt sich als nicänischer Rechtssatz heraus: in den Patriarchaten sollen die Privilegien der Metropoliten bestehen bleiben.

46) Jaffé n. 310 (107): „(Nicaena synodus), qua super dioecesim suam praedictam ecclesiam (Antioch.), non super aliquam provinciam, recognoscimus constitutam". „Dioecesis" bedeutet hier den Patriarchalbezirk von Antiochien (was Hinkmar recht wohl weiss, vgl. cap. IV, p. 721) und steht im Gegensatze zu provincia = Metropolitansprengel. Um aber dieses Citat seinen Zwecken dienstbar zu machen, erlaubt sich Hinkmar zwischen „aliquam" und „provinciam" ein „aliam" einzuschieben, wodurch dioecesis = provincia wird, und dem Papste der Satz in den Mund gelegt wird, der Patriarch von Antiochien habe nur Hoheitsrechte über seine (Metropolitan)-Provinz, nicht über eine andere. Diese Umdeutung gelang umso leichter, als nach fränkischem Sprachgebrauche dioecesis sowohl als auch provincia zur Bezeichnung des Metropolitansprengels angewandt wurden. Jenen Satz macht Hinkmar in verallgemeinerter Form später nachdrücklich gegen das Vikariat des Ansegis geltend.

47) Jaffé n. 362 (145): „Synodi constitutio Nicaenae, quae ita praecipit, ut eadem proprie verba ponamus: 'Per unamquamque provinciam ius metropolitanos singulos habere debere, nec cuiquam duas esse posse subiectas'". Nach Maassen (Gesch. d. Quellen u. d. Literat. d. can. Rechts. Gratz 1870. I, 36) wird hier der Schluss des can. 4 nach unbekannter Version citiert, jedenfalls gibt das Citat den Sinn ganz unrichtig wieder. In demselben dürfte aber die Quelle für Hinkmars Auffassung der can. 4 und 6 von Nicäa und des Briefes Innocenz I. zu suchen sein, die er schwerlich mit bewusster Absichtlichkeit gefälscht hat.

Beweisführung ist von dem Gedanken geleitet, dass die Vollmacht eines päpstlichen Stellvertreters rechtlich eine Minderung der Metropolitangewalt einschliesst, während sie doch nur auf einer teilweisen Uebertragung römischer Hoheitsrechte beruht.

Um seinem Ziele näher zu rücken, leitet der Verfasser mit einer geschickten Wendung zu den Privilegien der gallischen Erzbischöfe über. Er hatte seine Behauptung, kein Metropolit dürfe in der Provinz eines andern Rechte ausüben, mit dem Schreiben[48]) Gregor d. G. an den Apostel Englands erhärtet, worin diesem bedeutet wird, er habe über die Kirchen Galliens keine Gewalt und namentlich keine Gerichtsbarkeit, weil diese der Kirche von Arles zustehe. Hinkmar hebt nun jene Stelle des Briefes aus, welche die Vollmacht des Erzbischofs von Arles mit dem Umstande begründet, dass ihm das Pallium verliehen worden ist, und hieran anknüpfend bemerkt er dann: „Was von diesem einen gallischen Primas (Metropolit) gilt, der vom römischen Stuhl das Pallium empfangen hat, das gilt auch von den übrigen“ [49]), die nämlich — ist zu ergänzen — ebenfalls das Pallium haben. Es war Hinkmar nicht unbekannt[50]), dass der Erzbischof von Arles päpstlicher Vikar im Reiche Childeberts (Austrasien und Burgund) war, woran Gregor durch die Erwähnung des Palliums erinnert wissen will, aber desungeachtet macht Hinkmar jenen kühnen Schluss, um zu zeigen, dass die bevorzugte Stellung der einzelnen gallischen Erzbischöfe keines anderen Obergewalt duldet. Unter ihren Vorrechten hebt er dann besonders die unabhängige und selbständige Gerichtsbarkeit über die Suffraganbischöfe hervor[51]), die er indes

48) Ep. ad Augustin. c. 9. Jaffé n. 1843 (1414).

49) Cap. XVI p. 729.

50) Er citiert selbst cap. XII p. 727 das diesbezügliche Schreiben Gregors an Virgilius von Arles. Jaffé n. 1374 (1004).

51) Cap. XVI. Dieses Recht scheint er vorzüglich durch das Vikariat für gefährdet gehalten zu haben. Die Vollmachten des Ansegis berührten zwar diesen Punkt nicht, aber Hinkmar vermutete wohl nicht mit Unrecht als thatsächliche Folge der neuen Institution, dass die von ihm stets bekämpfte Verhandlung bischöflicher Prozesse in Rom nun wesentlich erleichtert würde. Ueberhaupt ist es beachtenswert, dass Hinkmar nirgends die dem Ansegis offiziell und ausdrücklich übertragenen Befugnisse — ausgenommen das Recht, Generalsynoden zu berufen — angreift, sondern sein Eifer sich gegen nicht näher bezeichnete Pläne richtet, durch die er die metropolitane Selbständigkeit bedroht glaubte, und die er mehr dem Kaiser als dem Papste zuschreibt. Daraus erklärt sich die allgemeine Fassung des zu Pontyon abgegebenen Votums. Vielleicht fürchtete er auch, dass die Appellationen gewöhnlicher Priester an den römischen Stuhl durch die Vermittelung des Vikars immer häufiger werden könnten. Wenigstens scheint ein langes das ganze cap. XVII füllendes Citat solches anzudeuten.

nicht etwa auf besondere Privilegien, sondern seinem Gedankengange treu bleibend auf die „heiligen Kanones" überhaupt zurückführt.

Im zweiten Teile hat sich der Erzbischof die Aufgabe gestellt, durch eine geschichtliche Uebersicht darzuthun, dass der bestehende Rechtszustand keinen Raum für einen besondern Stellvertreter des Papstes lässt. Er berichtet, dass die Metropole Arles mit einem Vikariate betraut worden sei[52]), um der Simonie und der leichtfertigen Art, wie Laien zu Bischöfen geweiht wurden, zu steuern; dass der hl. Remigius[53]) und der hl. Bonifatius die nämliche Würde empfangen hätten, jener damit er die kirchlichen Verhältnisse unter dem neubekehrten Frankenvolke ordne, dieser damit er die unter Karl Martells Regierung arg zerrüttete Organisation wieder herstelle. Nebenbei soll hiermit angedeutet werden, dass zur Bestellung eines Vikars immer ein besonderer Anlass vorliegen muss, dass ein solcher aber gegenwärtig fehlt. Hauptsächlich aber verfolgt der historische Exkurs den Zweck, klarzulegen, wie seit Bonifatius' Tode[54]), mit dem das Vikariat erlosch, die Verfassung der fränkischen Kirche eine wesentlich andere geworden ist. Jeder Erzbischof, bemerkt Hinkmar, sei jetzt durchaus selbständig und unmittelbar dem apostolischen Stuhle untergeordnet, nicht aber der Macht und dem Urteile irgend eines andern unterworfen, woran er besonders „einen seiner Landsleute[55])" erinnert wissen möchte. Namentlich für Reims sei dieses Recht durch das Privilegium Benedikt III., das ihm stets genügt habe und genügen werde, ausdrücklich gewährleistet, aber nicht minder sei es bezüglich der übrigen Metropoliten gesichert. Als weiteres Merkmal der veränderten Rechtslage erwähnt er die Thatsache, dass Generalsynoden jetzt durch den Papst oder den König — die Kaiser hätten ja auch allgemeine Koncilien berufen — anberaumt würden, und zwar ohne Verletzung metropolitaner Rechte, womit den Lesern nahegelegt werden soll, dass ein zu diesem Zwecke errichtetes Vikariat jetzt mindestens überflüssig sei. Man habe zwar versucht, durch den beabsichtigten Primat des Drogo von Metz das bestehende Recht zu durchbrechen, dieses Beginnen sei jedoch an

52) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht I, 588 ff.

53) Die dies bezeugende und von Hinkmar cap. XI, p. 727 angeführte Urkunde des P. Hormisda ist unecht; ob die Thatsache eines Reimser Vikariats richtig ist, lässt sich nicht sicher entscheiden.

54) Hinkmar setzt diesen p. 737 in das Jahr 754. Sowohl die Quellennachrichten wie neuere Forscher schwanken zwischen diesem und dem folgenden Jahre. S. Tübing. theol. Quartalschr. Bd. 55 [1873] S. 517 ff.

55) Cap. XXVI, p. 734.

dem Widerspruche der Bischöfe gescheitert, und Drogo habe bei dieser Gelegenheit durch seinen freiwilligen Verzicht einen Edelmut gezeigt, der Nachahmung verdiene. Die Denkschrift schliesst mit der Bemerkung, auf die entwickelten Gründe hin seien mit Recht die durch den „Hochmut des Kaisers“[56]) unterstützten Ansprüche des Ansegis abgewiesen worden, und Karl möge der Mahnung des Papstes Gelasius gedenken, dass die weltliche Gewalt sich in geistlichen Dingen nichts anmassen dürfe.

In allen diesen Ausführungen klingt eine eigenartige Ansicht von der Gewalt und der rechtlichen Stellung der fränkischen Metropoliten wieder, auf der sich Hinkmars Opposition gegen das Vikariat im tiefsten Grunde stützt. Er deutet dieselbe in der vorliegenden Schrift nur durch einen Zwischensatz an[57]), hatte dieselbe aber bereits früher in dem gegen den Neffen gerichteten Werke ausführlicher entwickelt[58]).

Dort unterscheidet er zwei Arten von Metropoliten: solche, die über ihre eigene Provinz die Gewalt eines Primas haben, und solche, denen dieses Recht nicht zukommt, die vielmehr einem andern Primas unterstellt sind. Metropoliten der ersten Ordnung werden von den Bischöfen der Provinz geweiht, ordinieren ihre Suffragane, berufen Synoden und treffen in ihren Provinzen alle notwendigen Anordnungen, ohne dass für diese Handlungen die Genehmigung eines Primas erforderlich wäre, während die Metropoliten zweiter Ordnung in allen diesen Fällen an eine solche gebunden sind[59]). Für jene besteht das charakteristische Merkmal darin, dass sie von Rom das Pallium erhalten, und zwar nicht durch eine ausserordentliche Verleihung, sondern kraft alten Gewohnheitsrechtes[60]). Der Name Erz-

56) Cap. XXXIII, p. 739.

57) Cap. V, p. 721.

58) Opusc. 55 cap. c. 15—17 (opp. II, 425 sqq.).

59) Ib. p. 438 sq.

60) Hinkmar unterscheidet ausserdem p. 441 noch Ehrenmetropoliten, die ihre Würde durch kaiserliches Patent oder durch ausserordentliche Verleihung des Palliums erhalten, aber ihren wirklichen Metropoliten untergeben bleiben. Er denkt sich ihre Stellung analog dem Ehrenvorrange, den das Nicänum dem Bischofe von Jerusalem zuerkannte. Die Ehrenmetropoliten, behauptet er, würden von den Griechen „secundi metropolitani“ genannt, und von ihnen handelten die Akten und Kanones von Chalcedon und Papst Innocenz. Hinkmar hat wohl can. 12 und die 13. Sitzung (Mansi VII, 301 sqq.) — die Sitzung vom 20. Oktober 451 betrifft allerdings einen ähnlichen Fall, aber ihre Protokolle, die in der alten lat. Uebersetzung fehlen (s. Hefele II, 462), kannte Hinkmar schwerlich — sowie Innoc. ad Alexandr. Antioch. Jaffé n. 310 (107) im Sinne; indes findet sich in diesen der Ausdruck „secundi metropolitani“ nicht.

bischof und Metropolit ist beiden Klassen gemeinsam, hingegen kommt die Bezeichnung Primas nur der ersten zu. Dass nun die gallischen Metropoliten alle den Rang und die Befugnisse eines Primas rücksichtlich ihrer einzelnen Sprengel haben, leitet Hinkmar in der oben berührten Weise aus dem Schreiben Gregor d. G. an Augustinus her. Die Erzbischöfe Galliens sind also durchaus unabhängig und nur dem apostolischen Stuhle unterworfen; unter ihnen selbst gibt es nur einen Ehrenvorrang, der sich nach dem Alter der Ordination richtet.

Durch die Anerkennung des Ansegis als päpstlichen Vikars würden — das ist Hinkmars Gedanke — die fränkischen Erzbischöfe ihre bisherigen Primatialprivilegien verlieren, zu Metropoliten zweiten Ranges herabsinken, dieselbe Stufe einnehmen wie die abhängigen Metropoliten der alten Patriarchalsprengel, deren Patriarchen allein die Vollmacht eines Primas haben[61]), freilich eines Primas nicht für e i n e, sondern für mehrere Provinzen. Besonders für Reims ist eine solche Unterordnung nicht zulässig[62]); denn die hierarchische Ordnung in der Kirche lehnte sich an die heidnische Provinzialeinteilung an[63]), und Reims war von jeher selbständige Hauptstadt einer Provinz, der elf Städte untergeordnet waren[64]).

Wie einst der Primat des Drogo, so war auch jetzt das Vikariat

---

61) p. 438: Primates vel patriarchas, qui in his duobus nominibus uno prioratu funguntur. Vgl. p. 441, wo die den Erzbischöfen von Antiochien und Thessalonich untergebenen Metropoliten als solche zweiten Ranges nachgewiesen werden: archiepiscopi tantum vel metropolitani habentur.

62) Dies und nichts anderes will Hinkmar, wenn er für Reims einen Primat in Anspruch nimmt und sich denselben von den Päpsten bestätigen lässt, worin man irrig das Streben nach einem Primate über ganz Gallien erblicken wollte (s. oben S. 250 N. 52). Hinkmar nennt auch die übrigen Erzbischöfe Galliens Primaten z. B. opp. II, 396. 668. Flod. III, 18 (Brief an Karl), und auch die päpstlichen Briefe befolgen diesen Sprachgebrauch (s. besonders Nikolaus I. an Rudolf von Bourges. Jaffé n. 2765 [2091]) der aus dem afrikanischen Kirchenrecht stammt (s. Hefele II, 55 N. 6).

63) Hinkmar ist so sehr in dieser einen wahren Kern enthaltenden (s. Hefele I, 382 f.) Vorstellung befangen, dass er die „antiqua consuetudo" in Nic. c. 6 also erklärt: „sc. quae apud ethnicos statuta fuerat et apostolica est postea constitutione firmata". Pseudo-Isidor (Clem. 28. 29. Anacl. 26. 29. 33. Annic. 3. Steph. 9. Sixt. (II.) 3. Felix 9), der auch die zwei Arten von Metropoliten kennt, knüpft diese Unterscheidung ebenfalls an die „heidnische" Einrichtung der „primi flamines" und „primi legis doctores" einerseits und der einfachen „archiflamines" andrerseits an, — eine Einrichtung, von welcher die Geschichte nichts weiss.

64) Opp. II, 431.

des Ansegis an dem Widerspruche der westfränkischen Kirche gescheitert, ein Erfolg, den Flodoard[65]) mit Recht dem Erzbischofe von Reims und seinem mannhaften Auftreten zuschreibt. Weder von kaiserlicher noch von päpstlicher Seite wurde noch ein zweiter Versuch gemacht, den Widerstand zu besiegen. Von Karl in einer Gesandtschaft nach Rom geschickt, zog sich Ansegis das volle Missfallen Johann VIII. zu, da er sich auf verdächtige Verbindungen mit dem erbittertsten Feinde des Papstes, dem Markgrafen Lambert von Spoleto, eingelassen hatte[66]). Seit dieser Zeit behandelte ihn selbst der römische Stuhl nicht einmal mehr formell als seinen Stellvertreter: ein päpstliches Schreiben[67]) (c. Sept. 877) an die Erzbischöfe Westfrankens, die Kirchenprovinz Bordeaux betreffend, trägt nicht seinen, sondern Hinkmars Namen an der Spitze. Ruhm- und thatenlos starb er am 25. November 882[68]).

Die Gefahr, dass die unabhängige Jurisdiktion der Metropoliten durch eine einheimische Centralgewalt allmählich aufgesogen würde, war beseitigt, aber es stand zu erwarten, dass sich statt dessen umsomehr der unmittelbare Einfluss des römischen Stuhles geltend machen werde. Nicht nur verurteilte Bischöfe, sondern auch Priester und Laien pflegten sich nach Rom zu wenden[69]), und kehrten nicht selten mit Freibriefen zurück. Seitdem Nikolaus I. mit unerbittlicher Konsequenz das Recht, solche Appellationen anzunehmen, verfochten hatte, waren diese Fälle zahlreicher geworden[70]), und gerade die Milde und Nachgiebigkeit, welche die Regierung Johann VIII. nach

65) III. 21.

66) Joan. ep. ad Karol. vom 16. November 876. Jaffé n. 2292. Mansi XVII, 22.

67) Herausgegeben von Levi, Il Tomo I. dei Regesti Vaticani (Archivio della società Romana di storia patria. Vol. IV [1881] p. 190).

68) So Bouquet VIII, 236 n. c., während Gams 26. November 883 als Datum gibt. Die Chronik des Odorannus (Bouquet l. c.) gibt ebenfalls 883 an. Chron. S. Petri Vivi Senon. (D'Achery, Spicileg. II. 468) 878 oder 879. Das Jahr 878 ist jedenfalls unrichtig, da Ansegis 879 noch die Krönung in Ferrières vornahm (Hincm. Annal. p. 512).

69) Ausser dem Falle der Reimser Kleriker und des Grafen Balduin s. noch die Regesten Leo IV. Jaffé n. 2624 (2000), Nikolaus I. nn. 2145. 2147. 2148. 2159. 2162. Hadrian II. n. 2231, Johann VIII. nn. 2285—2287. Vgl. R. H. 421. Eine weit grössere Anzahl solcher Schreiben ist sicher verloren gegangen. Auch aus Deutschland wurden Klagen über diese Dinge laut, wie der Brief des Erzbischofs Luitbert von Mainz an Hadrian II. beweist (Dümmler. Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz. Leipzig 1857. n. XLIII).

70) Nach Hinkmar (opp. II, 769) datiert diese Zunahme von dem Auftreten Hadrians in dem lothringischen Erbfolgestreite her.

allen Richtungen kennzeichnet[71]), bot Schuldbeladenen aller Art die verlockende Aussicht, durch eine Reise über die Alpen der Strenge kirchlicher Strafgesetze zu entgehen. Wie sehr der niedere Klerus geneigt war, gegen bischöfliche Urteile die Berufung an die päpstliche Auktorität zu ergreifen, hatten noch jüngst die Verhandlungen in Pontyon gezeigt. Hinkmar hielt den Zeitpunkt, wo die gallische Kirche eben erst energische Verwahrung gegen eine Beeinträchtigung ihrer Gerichtsbarkeit erhoben hatte, für günstig, um gestützt auf die moralische Macht dieses Votums dem Papste Vorstellungen über die Appellationen der Bischöfe und Priester zu unterbreiten. Er gewann hierfür die Einwilligung des Kaisers, dem das Streben, die nationale Selbständigkeit der fränkischen Kirche zu stärken, willkommen sein musste, war ja doch die Idee eines Vikariats auch nur diesem Gedanken entsprungen. Im Namen Karls entwarf der Erzbischof eine Denkschrift, die jener bei seiner zweiten Romfahrt dem Papste überreichen sollte[72]).

Mit einer so vornehmen Ruhe und Objektivität, wie sie nicht immer in seinen Schriften anzutreffen sind, entwickelt und begründet Hinkmar den Rechtsstandpunkt, welchen die fränkischen Kirchen seit Karl d. G. in diesen Fragen eingenommen hatten. Die Bischöfe, führt er aus, haben ihren ordentlichen Gerichtsstand vor der unter dem Vorsitze des Primas tagenden heimischen Provinzialsynode; erst nach dem Urteile derselben steht ihnen die Berufung an den apostolischen Stuhl offen, der jedoch nicht selbst in zweiter Instanz

71) Johann VIII. an Anspert von Mailand: Moderatio sedis apostolicae et universalis ecclesiae dispositio in hoc periculoso tempore pene cuncta dispensatorie moderanda compellit. Jaffé n. 2309. Mansi XVII. 32 E.

72) De iudiciis et appellationibus episcoporum et presbyterorum. Opp. II. 768—782. Migne 126, 230—244. Dass Hinkmar der Verfasser sei, wird nirgends ausdrücklich bezeugt (wie von Noorden S. 342 irrig behauptet; der Codex des Busäus l. c. p. 206 hatte vielmehr die Ueberschrift: Ep. Caroli imperatoris ad papam Joannem), ist aber wegen der Diktion und Beweisführung unzweifelhaft. Der Kaiser sollte die Schrift in seinem eigenen Namen — er wird als Auktor fingiert — in Rom vorlegen (vgl. p. 768 sq. 777: haec s. sedes — huc (d. h. nach Rom) producere — ecclesiae Transalpinae d. h. die fränkischen Kirchen). v. Noorden a. a. O. N. 1 setzt sie in den Winter 876—877, während der Abwesenheit des Ansegis und der Nuntien, weil bei der Gegenwart päpstlicher Legaten sowohl die Appellationen der Priester wie die Beschwerden des Kaisers sich zunächst an diese gewendet haben würden. Aber es handelte sich in der Denkschrift ja nicht um Beschwerden in konkreten Fällen, sondern um prinzipielle Fragen, welche die Nuntien doch nicht entscheiden konnten. Die Denkschrift kam wahrscheinlich niemals in die Hände des Papstes, da der Kaiser gar nicht nach Rom gelangte.

richten darf, sondern den Prozess an das Koncil einer benachbarten Provinz zurückverweist, und nur das Recht hat, Legaten zu dieser Verhandlung abzuordnen (c. 7—13). Die Begründung, die sich in erster Linie auf Kan. 5 von Sardica stützt, ist die nämliche, welche er früher Nikolaus I. gegenüber vertreten hat. In Betreff des niedern Klerus steht die Jurisdiktion dem Bischofe zu, von dessen Entscheidung nur eine Appellation an das Provinzialkoncil zulässig ist (c. 13—19). Hinkmar beruft sich hierfür auf positive Gesetzesstellen [73]) und die dem Metropoliten rechtlich zuerkannte oberste Regierungsgewalt über die Provinz, macht aber auch praktische Gesichtspunkte geltend. Wenn nämlich verbrecherische Geistliche beim römischen Stuhle Recht suchen dürften, so wären die Synoden eine überflüssige Einrichtung, und die Disziplin würde zerstört. Denn weil es den Bischöfen dann unmöglich sei, für jeden einzelnen Fall Gesandte, Aktenmaterial und Zeugen nach Rom zu schicken, erlangten die Angeklagten, namentlich wenn es sich um verbotenes Zusammenleben mit dem weiblichen Geschlechte handele, durch lügnerische Versicherung ihrer Unschuld leicht Freisprechung. Der Verfasser ist zwar billig genug, diesen Missbrauch nicht der Person des heiligen Vaters aufzubürden, sondern der Leichtfertigkeit der Curialbeamten beizumessen [74]); allein er findet es doch für nötig, den Papst daran zu erinnern, dass die Kanones auch für ihn gelten, und dass noch 826 und 853 römische Synoden [75]) den Bischöfen das Urteil über die niedere Geistlichkeit übertragen haben. Allerdings ist ihm nicht unbekannt, dass früher schon Appellationen von Priestern auch aus den entlegeneren Diözesen des römischen Patriarchats vorgekommen sind, aber für die fränkische Kirche stellt er solche entschieden in Abrede.

Jedoch verkannte Hinkmar nicht, dass ein Teil der Schuld an dem herrschenden Uebelstand die Bischöfe selbst traf, die allzu unbesonnen und mit Ausserachtlassung der gerichtlichen Formen gegen die Kleriker einschritten. Er wünschte deshalb eine generelle päpstliche Instruktion [76]) und stellte selbst die Vorschriften über das zu

---

73) Sardic. c. 14, Nic. c. 5, Antioch. (341) c. 6, Hippon. (393) c. 8, Carthag. (418) c. 17.

74) p. 769. 778.

75) S. Hefele IV, 48 f. 185. Mansi XIV, 997 sqq. LL. II, P. II p. 11 sqq. Kan. 14 und 15 garantieren freilich die Gerichtsbarkeit über den niedern Klerus den Bischöfen, handeln aber nicht von der Appellinstanz. Von Hinkmar p. 768 erfahren wir, dass jene Kanones auf Veranlassung Ludwig d. F. aufgestellt wurden.

76) Cap. 26, p. 780.

beobachtende gerichtliche Verfahren in einer eigenen Schrift zusammen[77]). Von zwei Edikten Karl d. G., deren Echtheit sehr zweifelhaft ist[78]), ausgehend entwickelt er auf Grund des christlich-römischen, kanonischen und des in der fränkischen Kirche herrschenden Gewohnheitsrechtes die leitenden Grundsätze namentlich über das Anklage- und Beweisverfahren[79]), wobei er besonders den Fall des verdächtigen Umganges der Geistlichen mit Weibern berücksichtigt. Da er die Kenntnis der prozessualischen Formalitäten bei seinen Lesern voraussetzen durfte, lässt er sich auf eine genaue Schilderung derselben nicht ein, die ihm auch bei der befolgten Methode, eine durchaus quellenmässige Darstellung zu liefern, nicht möglich gewesen wäre. Im letzten Teile wendet er sich gegen die Vertreter des pseudo-isidorischen Satzes, dass kein Untergebener wider seinen Pfarrer oder Bischof als Ankläger auftreten könne. Es wird dem Kanonisten natürlich nicht schwer, eine so ungeheuerliche Bestimmung als in sich unhaltbar und im Widerspruch befindlich mit den unbedingt geltenden Gesetzen nachzuweisen. Es gelingt ihm aber auch, das Beweisstück der Gegner, die pseudo-isidorischen Excerpte[80]) aus dem angeblich unter Papst Sylvester gehaltenen römischen Koncil als durchaus unglaubwürdig, weil innerlich widerspruchsvoll und absurd[81]) und äusserlich nicht beglaubigt aufzudecken.

---

77) De presbyteris criminosis. Opp. II. 783—800. Migne 125, 1093 bis 1110. Diese Schrift dürfte wegen der nahen Beziehung ihres Inhaltes zu der vorigen mit dieser ungefähr gleichzeitig sein. Dieselbe Frage in Anwendung auf einen konkreten Fall behandelt das Gutachten De causa Teutfridi presbyteri. Opp. II. 801—805. Migne 125, 1111—1116. Die Sicherheit, mit der v. Noorden S. 409 beide Schriften dem Jahre 876 zuweist, ist durch nichts begründet. Eine sehr interessante auf dem Koncil von Douzy (874) erlassene Instruktion für einen Prozess gegen einen Priester und eine Klosterfrau, die unzüchtigen Umgang gepflogen hatten (Mansi XVII, 288—298), entstammt ebenfalls der Feder Hinkmars (s. R. H. n. 346). Er gibt darin eine genaue Anleitung für das Inquisitionsverfahren und die Art der Strafe: der Priester ist in ein entferntes Kloster zu verbannen und nur zur Laienkommunion zuzulassen, die Nonne soll mit Ruten bis aufs Blut geschlagen werden, lebenslänglicher Busse verfallen und erst nach dem siebenten Jahre das Recht der hl. Kommunion wiedererlangen.

78) Bened. Lev. I, 35. 36. Weizsäcker, Chorepiskopat S. 10 f. hält das erstere Kapitel für echt, das letztere für unecht.

79) Dasselbe beleuchtet er mehr vom moraltheologischen Standpunkte aus in der Schrift De divortio, Interrog. X. Opp. I, 620 sqq.

80) Hinschius p. 449. Vgl. unten Kapitel 19.

81) Die Bestimmung Pseudo-Silvesters, dass Kläger und Zeugen gegen Geistliche „omnino Christum praedicantes" sein müssen, finden Hinkmar p. 794

Dass Karl dem Erzbischofe gestattete, unter seinem kaiserlichen Namen eine kirchenpolitische Beschwerdeschrift zu verfassen, zeugt von der Wiederherstellung eines leidlichen Verhältnisses nach den heftigen Auftritten in Pontyon. Zu einem gegenseitigen Vertrauen kam es jedoch nicht mehr; dem ergrauten Staatsmanne, der den italienischen Zug und die Grossmachtspolitik mit allen ihren Folgen verurteilte und für alles Unheil, das sich in den nächsten Jahren über das Reich entlud, die Kaiserfahrt verantwortlich machte[82]), war die fernere Beteiligung an den Geschäften unmöglich geworden. Schon wenige Wochen nach dem Koncil von Pontyon liess sich der schrankenlose Ehrgeiz des Kaisers zu einem Eroberungszuge an den Rhein verleiten, der weder den politischen noch den sittlichen Grundsätzen Hinkmars entsprach. Auf die Kunde von dem am 28. August erfolgten Hinscheiden Ludwig d. D. knüpfte Karl sofort Verbindungen mit den Bischöfen und Vasallen des Nachbarlandes an und eilte mit schnell gesammelten Heereshaufen nach Niederlothringen. Bei Andernach kam es zur Schlacht, und nach kurzem Kampfe lösten sich die westfränkischen Linien, denen Ludwig, der jüngste der deutschen Prinzen, sächsische und fränkische Scharen entgegenführte, trotz ihrer Uebermacht in regellose Flucht auf. Der Metropolit war dem ungerechten und überstürzten Unternehmen vollständig fern geblieben und trug mit sichtlicher Genugthuung den demütigenden Misserfolg in die Blätter der Geschichte ein. Tadelnd erzählt er von den ruchlosen Plünderungen der kaiserlichen Truppen, von der Gefühllosigkeit des Herrschers, der sich nicht einmal durch die Schrecken, welche eine neue Normannenflotte an den Gestaden der Seine verbreitete, zur Rückkehr bewegen liess, von dem Spotte, den man im westfränkischen Lager für die vertrauensvollen Gebete der Deutschen hatte. Er gedenkt bei dieser Gelegenheit des prophetischen Fluches: „Wehe Verwüster, wirst nicht auch du verwüstet werden?“ (Isai. 33, 1) und bemerkt spöttisch, in der Feldschlacht bei Andernach habe die Synode von Pontyon keinen Nutzen gebracht[83]).

Dennoch muss man sich wundern über die verletzende Zurücksetzung, welche der um Reich und Kirche so hochverdiente Mann im nächsten Jahre bei den Vorbereitungen für den zweiten Römerzug erfuhr. Immer lauter und dringender hatten die Zustände Italiens

---

und v. Noorden S. 341 besonders widersinnig. Es heisst aber offenbar nicht „Prediger“, sondern Bekenner des christlichen Glaubens.

82) Opp. II, 181.

83) Annal. a. 876. 877 p. 501. 503.

die Gegenwart des fränkischen Schwertes erheischt. Der Papst im Süden von Sarazenen und den mit ihnen verbündeten italischen Fürsten bedrängt, in der Nähe den gierigen Machtgelüsten der Herzoge von Tuscien und Spoleto ausgesetzt, in seiner eigenen Stadt von steigender Parteiung umringt, hatte hülfeflehend den erkorenen Schirmvogt der Kirche herbeigerufen[84]). Diesen Mahnungen durfte Karl sein Ohr nicht verschliessen, wenn die ohnehin geringe Auktorität des Kaisertums in den Augen der Italiener nicht gänzlich verblassen sollte; er rüstete im Lauf des Sommers 877 zur Waffenfahrt nach Rom. Vorsichtiger jedoch wie das erste Mal traf er auf einem Reichstage in Quierzy (14. Juni) umfassende Anordnungen für die Regierung des Reiches während seiner Abwesenheit[85]), aber das gewichtige Wort Hinkmars hören wir nicht im Kreise der Getreuen, nicht einmal unter dem für den Reichsverweser und Thronfolger Ludwig gebildeten Staatsrate von Bischöfen, Aebten und Grafen begegnet uns der Name des Reimser Metropoliten. Er wird nur neben den Bischöfen Franko von Lüttich, Odo von Beauvais, dem Abte Gauzlin und etlichen Grossen mit der Verteilung der königlichen Bibliothek unter die eingesetzten Erben beauftragt, falls der Kaiser in fremdem Lande sterben sollte.

Karls düstere Vorahnung, dass er den heimatlichen Boden nicht mehr sehen werde, ging in Erfüllung. Nachdem er in Vercelli mit dem Papste zusammengetroffen war, musste er, ohne das geringste ausgerichtet zu haben, vor den Waffen des deutschen Karlmann zurückweichen. Auf der Heimkehr hauchte er in der Hütte eines einsamen Alpenthales am 6. Oktober 877 seine Seele aus, erst 54 Jahre alt, aber nach einer Regierung von 39 Jahren[86]).

Karl hatte nicht ohne Ruhm die Krone Westfrankens getragen. Verstand er es auch nicht, die aufstrebenden Vasallen vollständig unter sein Scepter zu beugen, die Hoheit des karolingischen Königtums für die Dauer sicher zu stellen gegen den erwachenden Geist des Lehnsstaates, so hatte er doch stets triumphiert über die Versuche, den Schwerpunkt der Regierung in die Familien des Reichsadels zu verlegen. Die ungleichartigen und widerstrebenden Teile des Reiches vermochte er wenigstens mit Mühe zusammenzuhalten; sie vollkommen zu einen und zu einem festen Baue zu fügen, wäre

84) Ib. a. 877 p. 502. Jaffé nn. 2306. 2308. 2310.

85) Annal. l. c. p. 503. Convent. Carisiac. (LL. I, 537 sqq.).

86) Annal. l. c. p. 503 sq. Nach v. Kalckstein, Abt Hugo (Forschungen z. deutsch. Gesch. XIV [1874], 79) starb er zu Brios im Arcthale, vielleicht Avrieux am Fusse des Mont Cenis.

selbst für ein aussergewöhnliches Herrschergenie eine vielleicht zu schwierige Aufgabe gewesen. Wiederholte Angriffe auf die Integrität seines Gebietes waren erfolglos, vielmehr gelang es ihm, den besten Teil Lothringens unter seine Herrschaft zu bringen, in Italien Fuss zu fassen und sich mit dem kaiserlichen Purpur zu schmücken. Kriegerische Lorberen zwar blieben seiner Stirne versagt, es gebrach ihm dafür an Feldherrngeschick und persönlichem Mut, aber in den Künsten der Diplomatie und einer Politik, die in der Wahl ihrer Mittel nicht engherzig war, zeigte er sich erfahren. Seinem deutschen Bruder kam er an Herrscherkraft und Fürstentugend nicht gleich, immerhin aber behauptet er unter den Epigonen Karl d. G. einen ehrenvollen Rang.

Freilich, was Karl d. K. emportrug, war weniger die eigene Tüchtigkeit als das Glück. Schon als unmündiger Knabe empfing er durch der Mutter rastloses Mühen die Kernlande seines nachmaligen Reiches, und später bildeten günstige Umstände und die politischen Fehler anderer die Stufenleiter, auf welcher er zur Macht aufstieg. Sein grösstes Glück aber war, dass er an dem Erzbischofe von Reims einen Staatsmann fand, dem die übrigen fränkischen Reiche keinen gleichen entgegenzustellen hatten. Ihm verdankte der König zum grössten Teile Plan und Erfolge seiner Politik nach innen und aussen. Hinkmar verstand es, einige vorübergehende Schwankungen abgerechnet, den unbeständigen Sinn des Fürsten festzuhalten auf der Bahn einer klaren und zielbewussten Regierung, seinen Ehrgeiz durch die Gedanken einer gesunden Realpolitik zu zügeln. Sein Name tritt uns in den Quellen nicht nur bei wichtigen Verhandlungen und politischen Wendepunkten entgegen, sondern der Stellung eines leitenden Ministers entsprechend griff der Metropolit in alle Staatsangelegenheiten ein, berief Reichstage so gut wie Synoden und gab selbst in militärischen Fragen sein Urteil ab. Sein Geschichtschreiber konnte auf Grund eines umfassenden Aktenmaterials bestätigen, dass Hinkmar die Seele der Regierung war[87]). Und schwerer noch als dieses Zeugnis wiegt die Anerkennung Karls selbst, der, obschon Dankbarkeit und Lob für geleistete Dienste ihm sonst fremd waren, doch bekennen musste: Hinkmar „hat sich uns und dem Reiche und der Kirche unseres Reiches in vielen Dingen als nützlich

87) Flod. III, 18: (Rex) archiepiscopi de multis requirebat consilium et per eius prudentiae suggestionem multa industrie disponebat. — (Hincmaro) non solum de rebus ecclesiasticis, sed et de populo in hostem convocando, ut ipse hoc ageret, mandare solebat, et ipse accepto regis mandato tam episcopos quam comites convocare solitus erat.

erwiesen"[88]. Fast ein Menschenalter hindurch hat so der Erzbischof mit treuester Hingebung und in lauterster Selbstlosigkeit der Krone gedient. Nie, seitdem er den Reimser Stuhl bestiegen, hat er von Karl einen Lohn empfangen oder beansprucht, und wenngleich er thatsächlich die Stelle eines Reichskanzlers einnahm, nie ein Hofamt bekleidet.

Die Würde eines Erzbischofs von Reims als dem ersten Metropolitansitze in Westfranken brachte es allerdings schon mit sich, dass ihr Inhaber ein gewichtiges Wort im Rate des Landes zu reden hatte, wie denn auch Hinkmars Nachfolger Fulko einen weitreichenden Einfluss auf den Gang der öffentlichen Dinge übte[89]. Aber bei Hinkmar war es doch vorzugsweise die mächtige Persönlichkeit, das beherrschende Wissen und der eherne Charakter, was die wandelbare Gunst des Hofes ihm unterthänig machte und den König fesselte. Karl war nicht ohne Geist und Bildung, und der Erzbischof galt ihm als Meister der Wissenden; Karl verfolgte mit regem Interesse die literarischen Bewegungen[90], und der Erzbischof deutete ihm deren Sinn und Tragweite. Niemals beugte sich der Diener einer Laune des Herrn, wenn sie das Recht und namentlich das Recht der Kirche antastete, vielmehr scheute er sich nicht, wenn nötig, den Herrscher freimütig zu tadeln und andere, die in gerechtem Streite mit demselben lagen, zum Widerstande anzueifern. Selbst das Privatleben des Königs entging seinen ernsten Mahnungen nicht, obwohl Karl im ganzen einen Wandel führte, der dem Klerus keinen Anstoss geben konnte. Was der Reimser Kirchenhistoriker von Hinkmar rühmt, dass er keinem schmeichelte, niemand schonte[91], gilt mit voller Wahrheit von seinem Verhältnisse zum Hofe.

Wie sich die Stellung, welche der Reimser Erzbischof zum Könige einnahm, im Bewusstsein des Volkes wiederspiegelte, zeigt die Vision eines gewissen Bernold[92]. Dieser ward an schwerer Krankheit leidend ins Jenseits entrückt und erblickte dort neben verschiedenen Bischöfen und fränkischen Edlen auch Karl in schreck-

---

88) Opp. II, 586.

89) Flod. IV, 5.

90) Vgl. Reuter, Gesch. d. religiösen Aufklärung im Mittelalter. I, 48 ff.

91) Flod. III, 24 p. 534.

92) De visione Bernoldi (nicht presbyteri, wie Sirmond hinzusetzt), von Hinkmar aufgezeichnet. Opp. II, 805—809. Migne 125, 1115—1120. Die Mitteilungen über Karls Schicksal bilden den Kern des Ganzen, weshalb die Abfassung bald nach dessen Tod zu setzen ist, als das Interesse für ihn noch lebendig war.

lichen Qualen liegend, der also zu ihm sprach: „Begib dich zu Hinkmar, dem Bischofe, und sage ihm, dass, weil ich auf seine und anderer Getreuen gute Ratschläge nicht gehört habe, ich meiner Schuld wegen leide, was du siehst; sage ihm, er möge, da ich immer auf ihn mein Vertrauen gesetzt habe, mir helfen, damit ich von dieser Strafe befreit werde, und er möge auch alle meine Getreuen zu meiner Hülfe auffordern". Aus dem Orte des Leidens zum Paradiese fortschreitend erblickte Bernold eine Kirche und Hinkmar darin zur Messe bereit, dem er seinen Auftrag kundgab. Zum Könige zurückgekehrt fand er dann denselben bereits in die „Ruhe der Heiligen" eingegangen.

III. Abschnitt.

Vom Regierungsantritte Ludwig des Stammlers (877) bis zum Tode Hinkmars (882). Hinkmar als Politiker, Kanonist und Historiker. Seine Wirksamkeit für die Diözese Reims.

18. Kapitel.

Hinkmars politische Ideen. Seine Ermahnungsschriften für Karl d. K.

Hinkmar gehört nicht zu jenen Staatsmännern, deren Prinzipien erst im Laufe der Jahre und in der Schule des eigenen politischen Wirkens reifen, sondern mit fertigen Anschauungen, weit angelegten Grundsätzen, deren Wurzeln in die Zeit seines Aufenthaltes am Hofe Kaiser Ludwig d. F. zurückreichen, trat er an die Geschäfte heran. Seine Gedanken über den Staat und dessen Verwaltung hat er freilich nirgends in zusammenfassender Darstellung niedergelegt. Als Mann der That gab er dem rein reflektierenden Denken nur soweit Raum, als seine unmittelbaren Ziele es forderten; als Schriftsteller griff er nur dann zur Feder, wenn es galt, praktische Zwecke zu verfolgen. Nur gelegentlich lässt er staatsmännische Aeusserungen allgemeiner Art einfliessen, aus denen sich einige Grundlinien seines politischen Charakterbildes zusammenstellen lassen.

Nach der Ansicht Hinkmars bilden Kirche und Staat einen einzigen organisch gefügten Bau, eine einheitliche soziale Gesamtordnung, und zwar nicht bloss in der Idee, sondern in der lebendigen Wirklichkeit, und nicht bloss in dem Verhältnisse des einzelnen politischen Gemeinwesens zu der Landeskirche; sondern die allgemeine Kirche ist mit der karolingischen Universalmonarchie zu einem einheitlichen Ganzen vermählt. Wie es nur e i n e Kirche gibt, so auch nur e i n Reich, das christliche Kaiserreich; beide fallen äusserlich

und dem Umfange nach zusammen[1]), und dem Kaiser gebührt die Herrschaft über alle Christen[2]). Der Grund ist in der ursprünglichen Einheit der weltlichen und geistlichen Macht zu suchen, die beide in Christus, der Priester und König zugleich war, ihre gemeinsame Quelle haben. Erst als der Erlöser in den Himmel auffuhr, „verteilte er die Regierung seines Reiches d. i. der Kirche unter die priesterliche Auktorität und die königliche Gewalt[3])“. Es ist im wesentlichen dieselbe Idee, welche unter Karl d. G. und Ludwig d. F. die fränkischen Staatsmänner beherrschte[4]). Doch macht sich schon ein Unterschied bemerkbar, indem bei diesen die Verbindung der beiden Gewalten eine innigere, sich fast bis zur Verschmelzung steigernde ist, und der Schwerpunkt der Macht auf Seiten des Kaisers liegt, während Hinkmar Priestertum und Königtum weiter auseinander treten lässt und mehr gleichberechtigt nebeneinander stellt, ja in gewisser Weise dem geistlichen Element den Vorzug einräumt. Der Klerus bildet einen streng in sich abgeschlossenen und mit bestimmten Rechten ausgerüsteten Stand und steht als Repräsentant des kirchlichen Elementes der weltlichen Beamtenhierarchie mit ihrer monarchischen Spitze gegenüber. Auf beiden ruht die Christenheit wie auf zwei Pfeilern[5]). Der Vorrang der kirchlichen Würde liegt in ihrem geistigen Charakter, ihrer höhern Verantwortlichkeit und in ihrer ausschliesslichen Herrschaft über die Seelen aller, auch der Könige[6]). Als klassischen Ausdruck für dieses Verhältnis von Kirche und Staat pflegt der Erzbischof stets die Worte des Papstes Gelasius anzuführen[7]): „Zwei Dinge sind es, von denen diese Welt hauptsächlich regiert wird: die heilige Auktorität der Priester und die weltliche Gewalt, unter welchen die Auktorität der Priester insofern gewichtiger ist, als diese auch für die Könige im göttlichen Gerichte Rechenschaft geben müssen[8])“. Indes trotz dieses prinzipiellen Unter-

---

1) Opp. I, 636.

2) In diesem Sinne lässt Audradus Modicus, Chorbischof von Sens und Freund Hinkmars (s. unten Kapitel 22 N. 54) in seinen „Offenbarungen“ (c. 9. Bouquet VII, 290) durch Christus den karolingischen Königen die Weisung erteilt werden, die ungläubigen Länder zu unterwerfen und dem christlichen Reiche einzuverleiben.

3) Opp. II, 141.

4) S. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. III, 195. 197.

5) Migne 125, 1049.

6) Opp. I, 565.

7) Migne 125, 1058. Opp. I, 694. 706. II, 712 u. s. w.

8) Ep. ad Anastas. Aug. Jaffé n. 632 (387). Thiel, epp. Rom. Pontif. I, 349.

schiedes beider Ordnungen hält er an ihrer thatsächlichen Gemeinsamkeit fest. Er wendet kirchliche Rechtssätze ohne weiteres auf rein staatliche Dinge an und begründet dies mit dem einheitlichen Ursprunge der geistlichen und weltlichen Macht [9]). Und andrerseits bemerkt er, dass die Kirche auch für ihre Angelegenheiten von den christlichen Fürsten Gesetze zu erbitten pflege, und dass Bischöfe in ihren Gerichten neben dem kanonischen auch das civile Recht anwenden mit Rücksicht auf das Schriftwort: „Durch mich herrschen die Könige und entscheiden die Gesetzgeber gerecht" (Prov. 8, 12) [10]).

So lebte Hinkmar noch im Gedankenkreise Karl d. G., dessen Reich thatsächlich fast die Gesamtheit der christlichen Völker umspannte. Nachdem aber dieser gewaltige Staatskörper durch den Vertrag von Verdun zerrissen war, konnte ein so einsichtsvoller, so sehr mit den faktischen Zuständen rechnender Politiker wie der Reimser Metropolit unmöglich verkennen, dass diese Trennung nicht etwas bloss Vorübergehendes sein werde, sondern den Anfang einer neuen, weitreichenden Entwickelung bezeichne. Dennoch hielt er an einer gewissen Einheit des Reiches fest, die ihm vermittelt ward durch das Band der gemeinschaftlichen unteilbaren Kirche [11]). Wie es ‚einen Herrn, einen Glauben, eine Taufe' (Ephes. 4, 5) gibt, so auch nur „ein Reich, eine Taube Christi, nämlich die hl. Kirche", die durch das Gesetz der einen Christenheit regiert wird, wenngleich mehrere Fürsten und Prälaten das Steuerruder halten [12]). „Das eine Reich ist eben die eine Kirche, welche durch die von den Königen herbeigeführte Teilung .... in keiner Weise getrennt werden darf. Auch ist es nicht zulässig zu sagen, dass zwischen unsern Fürsten sich einer von einem Stamme oder Reiche zu einem andern Stamme oder Reiche begebe, vielmehr bleibt man, wie es sich für Christen geziemt, in dem einen Reiche und in der Einheit der Mutter Kirche" [13]). Demgemäss spricht Hinkmar von „unseren christlichen Fürsten [14])", nennt Lothar II. „unsern Herrn König" [15]) und bezeichnet Westfranken als „einen Teil des Reiches" [16]). Diese Auffassung ist übrigens nicht ihm allein eigen, er teilt sie mit seinen Zeitgenossen, und die

9) Opp. I, 636 sq.
10) Ib. I, 590.
11) Ib. II, 225.
12) Ib. I, 684.
13) Ib. I, 636.
14) Ib. I, 635. 638.
15) Ib. I, 578. 632.
16) Ib. I, 743. LL. I, 514.

Herrscher selbst drücken sich in öffentlichen Aktenstücken und bei feierlichen Gelegenheiten in ähnlicher Weise aus[17]).

In Bezug auf den Ursprung der weltlichen Gewalt betont Hinkmar besonders stark und häufig, dass die Könige von Gottes Gnaden regieren[18]), mag auch die Art und die nächstliegende Quelle ihrer Herrschaft eine verschiedene sein. Er unterscheidet solche Fürsten, die ausdrücklich und unmittelbar von Gott eingesetzt wurden, wie Moses, Samuel und Josias; ferner solche, die zwar ausgesprochenermassen von Gott selbst ihre Macht erhielten, aber durch menschliche Vermittelung, wie Josue und David; endlich solche, welche den Menschen ihre Herrschaft verdanken, jedoch unter stillschweigender Zustimmung des ewigen Königs[19]). Auf die letztere Weise ist die Auktorität der christlichen Fürsten von der göttlichen herzuleiten; das Merkmal ihrer Legitimität ist die Anerkennung und Mitwirkung, welche die Kirche bei der Thronbesteigung leistet. Karl dem K. versichert er: „Mehr durch die geistliche Salbung und Segnung des Bischofs habt Ihr die Königswürde erlangt als durch eine irdische Macht[20])", und das höhere, göttliche Recht desselben findet er in dem Umstande begründet, dass ihn die Bischöfe „unter dem Beifalle und nach dem Willen des Volkes . . . . mit dem hl. Chrisma zum Könige salbten", und „der hl. apostolische Stuhl, unsere Mutter, durch apostolische Briefe ihn als König zu ehren und zu bestätigen, sich beeilte"[21]). Es hängt diese Anschauung mit der oben berührten zusammen, dass der Fürst Stellvertreter Christi für die weltliche Regierung ist. Sinnig bemerkt der Erzbischof, dass diese Teilnahme an der Vollgewalt des göttlichen Priesterkönigs grundgelegt ist in der Taufe, durch die wir ein königliches Geschlecht und ein königliches Priestertum geworden sind, und dass die Königssalbung die

17) Auf dem Meersener Tage (847) reden die Könige von „cuiuscumque regnum" und dem Fliehen „ab uno in aliud regnum", aber auch wieder von „nostrum commune regnum" (Adnunt. Hludow. c. 5. 6. 7. LL. I, 394) und kündigen einen gemeinsamen Reichstag an (Adnunt. Karoli c. 1 l. c. p. 395). Bei der Meersener Zusammenkunft des Jahres 851 bezeichnen sie das Gesamtreich einfach als „istud regnum" (ib. p. 409). Die zur Synode in Metz (859) versammelten westfränkischen und lothringischen Prälaten nennen Karl d. K. und Ludwig d. D. „reges nostros" (c. 1 ib. p. 458). Bei der Zusammenkunft in Tousy (865) erklären Karl und Ludwig: Ecclesia nobis et illi (Lothar) commissa et regnum unum est et populus ac christianitas una est (c. 6 ib. p. 501).

18) Migne 126, 98.

19) Opp. I, 695.

20) Ib. II, 320 sq.

21) Ib. II, 140.

Uebertragung der Stellvertretung des „Gesalbten“ (Christus) bedeutet[22]).

Von dem Standpunkte einer solch' idealen Ansicht über das Königtum zeichnet Hinkmar die Würde und Pflicht desselben[23]). Die Herrschaft des Monarchen muss ein Abbild der Weltregierung Gottes sein, von welchem er ja den Namen eines Königs und Herrn nur entlehnt. Deshalb ist er vor allem aufgestellt als Wächter über die Sitten des Volkes, muss er selbst ein auf den Leuchter erhobenes Licht sein, das allen voranglänzt. Sein Privatleben soll darum so beschaffen sein, dass es die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen hat. Nicht die Einflüsterungen doppelzüngiger Schmeichler, sondern das Gewissen muss seine Richtschnur bilden. Ihn darf keine Gier nach Ruhm, Reichtum und Macht entflammen, überhaupt keine Selbstsucht beherrschen. Denn wie Christus der König nur zu unserm Besten gewirkt und geduldet hat, so muss auch der irdische König nichts anderes im Auge haben als das Wohl seiner Unterthanen. Strenges Recht mit Milde gepaart muss der Fürst und müssen seine Beamten gegen das Volk üben, starken Schutz den Schwachen bieten, die Kirche ehren. Gerechtigkeit und Klugheit fordern, dass den Vasallen gegenüber mit der Zuteilung und Entziehung von Krongütern nicht willkürlich und unvorsichtig verfahren werde[24]). Die unter den Königen geschlossenen Verträge sind heilig zu halten, von ihnen selbst und von ihren Nachfolgern; Treulosigkeit ist eine Sünde wider Gott, der streng darüber richten wird[25]).

Ueber die Person und das Amt des Königs hat Hinkmar auch eine eigene Schrift verfasst[26]), die zu dem Besten zählt, was er ge-

22) Ib. I, 636 sq. cf. p. 694.

23) Ib. II, 130. 135 sqq. 145.

24) Ib. I, 639.

25) Ib. I, 637 sq.

26) De regis persona et regio ministerio. Opp. II, 1—28. Migne 125, 833—856. Die Zeit der Abfassung lässt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Ich nehme mit v. Noorden S. 409 das Jahr 873 an, in welchem der Prinz Karlmann, der einer früheren Begnadigung ungeachtet zum zweiten Male die Waffen gegen den Vater erhoben hatte, zum Tode verurteilt, und diese Strafe in Blendung umgewandelt wurde. Hierauf scheinen sich, wie schon zum Teil durch Dümmler I, 796 N. 4, v. Noorden S. 266 hervorgehoben wurde, einige Stellen der Schrift zu beziehen: Si . . . . . non se correxerit . . . ., legis severitatem a principe necesse est sustinere cogatur, ne qui sibi consulere noluit, in pace vivere volentibus nocere possit (c. 20) — Praeponderare debet pax ecclesiae universalis et soliditas generalis dilectioni etiam dilecti, multo magis autem degeneris filii (c. 30) — Si aliter non meruit habere pacem domus David, nisi Absalon filius eius in bello, quod contra patrem gerebat, fuisset extinctus . . . . ., quid ei restitit (= restavit), nisi perditum flere et sui pace regni adquisita suam moestitiam consolari (c. 31).

schrieben. Es mag hier eine Uebersicht über den reichen Inhalt folgen. Der erste Teil[27]), Kap. 1 bis 18 umfassend, beschäftigt sich mit dem Königtum in Rücksicht auf den Staat überhaupt. Die guten Könige, wird ausgeführt, herrschen im Auftrage Gottes, die Regierung der schlechten ist eine blosse Zulassung desselben (c. 1). Ein guter Fürst, der Recht und Gerechtigkeit walten lässt, ist ein Glück für das Volk; Ungerechtigkeit aber entstellt nicht nur die Würde des Herrschers, sondern rächt sich auch an seinen Nachkommen auf dem Throne (c. 2). Die rechte Verwaltung des königlichen Amtes bildet die Grundlage der Macht eines Staates. Da der Besitz der Gewalt eine Versuchung zur Ueberhebung ist, muss der König zwar als Privatperson die Demut üben, aber nach aussen und amtlich seine Würde strengstens wahren, wenngleich es eine schwere Kunst ist, auf der Höhe der Macht zu stehen und Stolz und Ruhmsucht zurückzudrängen (c. 3). Die Räte der Krone müssen nach Gesinnung und Wandel Muster sein für alle, müssen ernste, feste, aufrichtige und wohlwollende Männer sein, hervorragend durch Weisheit und Rechtssinn (c. 4). Die Regierungskunst eines christlichen Monarchen besteht darin, dass er seine Macht den Zwecken Gottes dienstbar macht, Strafen verhängt nicht aus Rache, sondern aus Rücksicht auf das Wohl des Ganzen, Verzeihung gewährt nicht aus Schwäche, sondern zur Besserung des Fehlenden, einschneidende Massregeln in der Ausführung nach Möglichkeit mildert (c. 5). Wenn so der Fürst regiert, so ist es nützlich, dass er lange und über weite Gebiete das Scepter trage (c. 6). Krieg zu führen und die Grenzen zu erweitern, ist nur dann gestattet, wenn die politische Notwendigkeit es verlangt, wenn es zur Sicherung des Friedens dient (c. 7. 8). Gerechte Kriege sind erlaubt, und der Soldat, der aus Gehorsam gegen den Fürsten kämpft, begeht keinen Mord (9—11). Gott allein ist es, welcher der gerechten Sache den Sieg verleiht; der König darf daher nicht bloss auf seine eigene Macht vertrauen (c. 12—14). Er muss Sorge tragen, dass für die Seelenruhe der Gefallenen gebetet wird (c. 15). Ziel der Gesetzgebung ist die Hebung der Religion und Sittlichkeit, und zu diesem Zwecke dürfen auch Zwangsmittel angewendet werden; ja die Strafgewalt in rechter Weise üben, heisst Christus dienen (c. 16—18).

Im zweiten Teile, der aus den vier folgenden Kapiteln besteht[28]), handelt der Verfasser über die Milde und Barmherzigkeit des

---

27) Schon Flod. III, 18 nennt die Schrift „triformi digestione distinctum“.

28) Ebert, Gesch. d. lat. Literat. des Mittelalt. II, 251 teilt anders ein; er fasst c. 19—28 als zweiten Teil auf.

Königs. Gegen Schuldige darf nur dann Gnade geübt werden, wenn dadurch nicht die Gerechtigkeit gegen andere verletzt oder den Bösen Ermunterung gegeben wird. Das Wohl des Staates muss bei der Gewährung der Milde massgebend bleiben (c. 19). Begnadigung verdient nur der, welcher Hoffnung auf Besserung bietet, gegen den Rückfälligen aber ist Strenge geboten (c. 20). Der Fürst darf sich nicht durch Geschenke und Schmeicheleien zur Barmherzigkeit bestimmen lassen (c. 21), darf keine Schlechten zu seinen Vertrauten haben (c. 22).

Der dritte Teil befasst sich mit der Handhabung der Strafgewalt. Die Todesstrafe dient zur Abschreckung und ihre Anwendung ist kein Verbrechen, vielmehr ein Recht des Fürsten, dem deshalb von Gott das Schwert verliehen worden ist (c. 23—26). Wie bei den Gesetzen so ist auch bei den Strafen strenge Ausführung Pflicht, doch kann zuweilen Verzeihung gewährt werden (c. 27. 28). Auch seine Verwandten darf der König nicht straflos lassen, wenn sie sich gegen Gott, die Kirche oder den Staat verfehlen; aber wenn sie ihr Unrecht erkennen und Busse thun, darf er ihrer schonen (c. 29. 30). Diejenigen, welche grosse und öffentliche Verbrechen begangen haben und dieselben noch zu verteidigen wagen, haben jeden Anspruch auf Verzeihung verwirkt (c. 31). Ueberhaupt muss der König Strenge und Milde in seiner Brust vereinigen (c. 32). Sollte auch die Zahl der Schuldigen so gross sein, dass die Bestrafung schwierig wird, so darf sie doch nicht vernachlässigt oder verschoben werden (c. 33).

Die Abhandlung ist Karl d. K. gewidmet, der sie auch veranlasst hatte. Mit männlich-ernstem Freimute hält der geistliche Staatsmann dem König einen Spiegel der Regententugend vor; er bietet zwar keine tiefen, originellen Ideen, aber ein reiches Mass praktischer Lebensweisheit. Das ähnliche Werk eines Zeitgenossen, die wahrscheinlich Lothar II. gewidmete[29]) Schrift „De rectoribus christianitatis"[30]) des Iren Sedulius ist weit allgemeiner gehalten, überragt indes Hinkmars Arbeit durch geistvollere Gedanken und glänzendere Form. Man[31]) hat auch versucht eine Parallele zu ziehen zwischen

29) S. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalt. 3. Aufl. Berlin 1873. I, 198.

30) A. Mai, Spicileg. Rom. VIII, 1 sqq. Vgl. Ebert a. a. O. II, 198. Verwandt sind die an Ludwig d. F. gerichtete „Via regia" des Smaragdus (Migne, Tom. 102, 933—970) und Jonas' von Orléans „De institutione regia ad Pippinum regem" (ib. 106, 279—306).

31) Z. B. Ampère, Hist. littér. de la France sous Charlemagne. Paris 1868. p. 193.

unserer Schrift und der „Politique sacrée" Bossuets[32]). Jedoch lässt weder das unvergleichliche Genie des Adlers von Meaux, noch sein auf viel breiterer und tieferer Grundlage angelegtes Werk eine Nebeneinanderstellung zu.

Eine andere Ermahnungsschrift entwirft unter dem Titel „Ueber die Vermeidung der Laster und die Uebung der Tugenden"[33]) ein Musterbild für das Privatleben eines christlichen Königs. In lehrhaft-paränetischer Weise werden die hauptsächlichsten Sünden und Laster, die Tugenden und die Werke der Barmherzigkeit, die Lehre der Kirche vom letzten Gerichte und von den Strafen der Hölle besprochen. Ausführlich erörtert der Verfasser die verschiedenen Mittel, durch welche man Verzeihung für seine Sünden erlangen kann, nämlich Busse und Reue, Sakramente, das hl. Opfer und die Fürbitte der Heiligen. Genauer auf den Inhalt einzugehen ist nicht notwendig, da derselbe nur wenig enthält, das Hinkmars eigenem Geiste entsprungen wäre[34]). Fast alles ist aus patristischen Schriften, besonders den Moralien Gregor d. G. entlehnt[35]), aber mit solchem Geschicke

---

32) Politique tirée de propres paroles de l'Écriture sainte (Oeuvres complètes. Bar-le-Duc 1870. IX, 205 suiv.).

33) De cavendis vitiis et virtutibus exercendis. Opp. II, 29—103. Migne 125, 857—930. Aus dem Charakter der Schrift als einer Kompilation erklärt es sich, dass der Inhalt keine sichern Anhaltspunkte zur chronologischen Bestimmung gibt. Wegen der Bemerkung der Vorrede jedoch: „Mitto vobis, sicut iussistis, epistolam b. Gregorii ad Recharedum ...., ex qua vobis quaedam inter cetera dixi, quando proxime apud Silvanectum de operibus misericordiae sermo se intulit" (p. 29), die ich mit der Notiz in den Annalen a. 869 p. 482: „Karolus apud Silvanectis civitatem degens, ubi tam ipse quam et uxor sua thesauros .... per loca sancta in suam eleemosynam dispensantes .... Domino, de cuius manu illos acceperant, reddiderunt" kombiniere, möchte ich das Werk dem Jahre 869 zuweisen. Unmittelbar auf jene Unterhaltung in Senlis (Aug. 869) folgt im September die Erwerbung Lothringens und die Krönung zu Metz. Und hierzu passt sehr gut die Bemerkung p. 31, dass Gott den König „a flagellorum doloribus ad salutis gaudia misericordiae medicamento reduxit, peccantem non deseruit, muneribus multis et potentia glorificavit". Jedenfalls irrig ist es, wenn v. Noorden S. 404 die Schrift in die fünfziger Jahre setzt, weil „die behandelten Fragen dieselben sind, welche um jene Zeit die theologische Welt bewegten", während doch von diesen hier nicht entfernt die Rede ist. Noch weniger kann ich mit demselben darin „eine indirekte Polemik gegen Skotus und seine Prädestinationsschrift" finden.

34) Darum ist auch das Lob, das v. Noorden S. 113 und Ebert a. a. O. II, 252 der Schrift spenden, nicht auf Hinkmars Rechnung zu setzen, wie Ebert bereits vermutete.

35) Wie Hinkmar p. 102 sq. selbst angibt, und auch der Stil deutlich verrät. Die Verweise des Herausgebers auf Gregor sind durchaus nicht er-

zusammengestellt, dass man das Mosaikartige der Arbeit kaum merkt. Die Bitte Karls, ihm den Brief Gregor d. G. an den westgotischen König Reckared [36]) zu übersenden, den ihm der Erzbischof wahrscheinlich zur Lektüre empfohlen hatte, war der Anlass zur Abfassung dieser Blütenlese.

19. Kapitel.

Hinkmar und die Rechtsquellen.

Wie die hervorragend politische Thätigkeit Hinkmars und überhaupt die Blütenperiode seines Wirkens in die letzte Hälfte der Regierungszeit Karl d. K. fällt, so gehören auch seine kanonistischen Arbeiten sämtlich diesem Abschnitte seines Lebens an. Die Kämpfe kirchlicher und kirchenpolitischer Natur, welche der streitbare Erzbischof gegen die Päpste, die pseudo-isidorische Partei und die Staatsgewalt durchfocht, und die durch sie hervorgerufenen Schriften gaben uns bereits Gelegenheit, seinen Standpunkt in Bezug auf das materielle Recht zu zeichnen, seine Anschauungen in den fundamentalsten Fragen der kirchlichen Verfassung und Verwaltung darzulegen. Nicht minder wichtig ist die Stellung, welche Hinkmar, der unbestrittenermassen bedeutendste Jurist seiner Zeit, zu den Rechtsquellen einnimmt. Es lohnt sich daher der Mühe, den Umfang festzustellen, den sein Wissen auf diesem Gebiete hatte, und die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen er den überlieferten Rechtsstoff sichtete und auf seine Gültigkeit prüfte.

Wie von vornherein zu erwarten ist, schöpfte Hinkmar seine Kenntnis des kanonischen Rechts in erster Linie aus der Dionysio-Hadrianischen Sammlung [1]), die in der fränkischen Kirche ein fast

---

schöpfend, und die auf die andern Quellen werden ganz vermisst. Ob Hinkmar direkt aus seinen Quellen oder aus einer der verbreiteten Sentenzensammlungen (vgl. über solche aus Gregors Werken die Maurinerausgabe. Paris 1705. Tom. I. Praef. p. VI) schöpfte, lässt sich nicht entscheiden. Für letzteres könnte der Umstand sprechen, dass er seiner sonstigen Gewohnheit entgegen nirgendwo citiert. Patristische Sammelwerke wusste er zu schätzen; so erbat er sich von Servatus Lupus einen durch Beda aus Augustins Schriften zusammengestellten Kommentar zu den paulinischen Briefen (Lupus ep. 76 ad Hincm. Migne 119, 536).

36) Jaffé n. 1757 (1279).

1) Ich benutze die Ausgabe: Codex canonum vetus ecclesiae Romanae a Fr. Pithoeo . . . . restitutus. Paris 1687. — Dass Hinkmar nicht die reine Dionysiana (Ausgabe: Voellus et Justellus, Biblioth. iuris can. veteris. Paris 1661. I, 101 sqq.) gebrauchte, folgt unter anderm daraus, dass er wie die Dionysio-

amtliches Ansehen genoss und von der Aachener Synode des Jahres 802 förmlich recipiert worden war[2]). Sie galt ihm als der eigentliche Kodex des Kirchenrechts[3]), welchem er vorzüglich seine Belege entnahm[4]). Das wichtigste Material fand sich hier vereinigt: die sog. apostolischen Kanones, ferner die Kanones von Nicäa (325), Ancyra (314), Neocäsarea (314—325), Gangra (c. 350), Antiochien (341), Laodicea (343—381), Constantinopel (381), Chalcedon (451), Sardica (344), 133 afrikanische Kanones und einige weitere konciliarische Aktenstücke; sodann folgen in der Sammlung 52 Papstdekretalen von Siricius bis auf Gregor II. nebst einigen andern Dokumenten.

Ausserdem benutzt Hinkmar noch eine grosse Anzahl synodaler Aktenstücke, Kanones und Dekretalen, die weder in der Dionysio-Hadriana enthalten sind, noch sich mit Sicherheit auf eine oder

---

Hadriana bei der zweiten Abteilung der afrikanischen Kanones eine neue Numerierung beginnt, nicht fortlaufend zählt wie die reine Dionysiana. Wo Hinkmar die Nummer eines afrikanischen Kanon angibt — er thut es nicht regelmässig — stimmt dieselbe genau mit Dion.-Hadr. überein. Die Ausnahme opp. I, 437: „In Africano concilio 208 episcoporum cap. 71“ (muss heissen: 70) wird ebenso auf einem Versehen beruhen, wie die angegebene Zahl der Bischöfe, deren die Sammlung 417 angibt.

2) S. Maassen, Gesch. d. Quellen u. Literatur d. kan. Rechts. Gratz 1870. I, S. 467 ff.

3) Opp. II, 543: „Canones . . . . , qui a Nicaeno concilio, quod primum in nostris codicibus, quos ab apostolica sede maiores nostri acceperunt, sequendos per ordinem usque ad Africanum concilium“ — eine Ordnung, die durchaus auf die Dion.-Hadr. passt.

4) Sein Text ist regelmässig der des Dionysius. Ich verweise z. B. auf die griechischen Kanones: Opp. II, 801 (can. apost. 25). I. 666 (Ancyr. 5. 6). II, 587 (Ancyr. 11). I, 642 (Ancyr. 15. 21), II, 589 (Ancyr. 20). II, 664 (Ancyr. 24). Mansi XVII, 292 C (Neocaes. 1). Opp. I, 588 (Neocaes. 3). I, 718 (Nic. 3). II, 440. 720 (Nic. 4). I, 687 (Nic. 5). II, 429, 440. I, 687 (Nic. 6). II, 440, (Nic. 7). I, 665 (Nic. 12). II, 261 (Antioch. 4). Mansi XVI, 820 D (Antioch. 9). Opp. II, 724 (Antioch. 13). I, 443 (Antioch. 16). II, 394 (Antioch. 19). II, 724 (Antioch. 22). II, 247 sqq. (Sard. 5). II, 392 (Sard. 7. 8. 9. 11). I, 688 (Sard. 14). I, 351 (Laodic. 6). II, 727 (Cpol. 2). I, 344 sq. (Chalc. 1). I, 340 (Chalc. 4). I, 688 (Chalc. 25). Dies sind die sämtlichen von Hinkmar citierten griechischen Kanones, bei denen aber jedesmal nur eine Belegstelle angegeben ist. Varianten des Hinkmar'schen Textes gegenüber dem des Dionysius kommen natürlich vor, sind aber wohl zum grössten Teile der Mangelhaftigkeit der Sirmond'schen Ausgabe oder der Nachlässigkeit Hinkmar's im Citieren zuzuschreiben. So kehrt z. B. Sardic. 9 bei ihm opp. II, 392 und 440 wieder, aber der Wortlaut weicht etwas ab. Zuweilen unterdrückt Hinkmar auch einzelne Worte oder Satzteile z. B. opp. II, 392 (Sardic. 7) oder schiebt erläuternde Zwischensätze ein z. B. opp. I, 687 (Nic. 6: tres [non propter fidei veritatem vel auctoritatis sinceritatem, sed] propter contentiones etc.), ohne solches zu markieren.

mehrere anderweitige Sammlungen als die Quellen, denen er sie entlehnte, zurückführen lassen[5]). Es bleibt daher nichts anderes übrig, als ein Verzeichnis dieser Stücke zu geben und Notizen über die bei Hinkmar sich findende Version, Textgestalt und dergl. beizufügen.

I. Akten und Dokumente griechischer Koncilien.

1) Opp. II, 277[6]): Das Schreiben des Nicänum an die Bischöfe Aegyptens[7]).

2) Ib. II, 403: Das Schreiben der Synode von Sardica an sämtliche Bischöfe[8]).

3) Ib. I, princ. (Migne 125, 55 C): Die Akten des 3. allgemeinen Koncils von Ephesus[9]).

4) Ib. I, 352: Die Akten der 7. Sitzung der *σύνοδος ἐνδημοῦσα* von Constantinopel vom Jahre 448[10]).

5) Ib. II, 294: Die Akten des 4. allgemeinen Koncils von Chalcedon[11]).

6) Ib. I, 428: Die Akten des 5. allgemeinen Koncils von Konstantinopel[12]).

---

5) Es ist gewiss, dass Hinkmar mehrere Rechtssammlungen zu benutzen pflegte; opp. II, 419: Inspice canonum libros et videbis omnia illa concilia, quae a maioribus servanda suscepimus, celebrata ante Chalcedonensem synodum.

6) Es sei hier ein für allemal bemerkt, dass für jedes Stück nur eine Belegstelle angeführt wird.

7) Version des Epiphanius Scholastikus, wie sie in der Hist. tripart. l. 2. c. 9 vorliegt. aus welcher Hinkmar wahrscheinlich direkt schöpfte.

8) Vgl. Maassen S. 64 n. 2. Da kein Citat, sondern nur ein Hinweis vorliegt, ist die Version nicht festzustellen.

9) L. c: Nestorium . . . . . de scripturis authenticis . . . . quaedam interrasisse atque corrupisse prodentibus gestis (also doch wohl die Akten von Ephesus, die teilweise in lateinischer Version verbreitet waren, s. Maassen S. 137. 721) comperimus. — In den griechischen Akten weiss ich allerdings keine Stelle anzugeben, aus der jene Notiz geflossen sein könnte.

10) Diese sind der 1. Sitzung von Chalcedon einverleibt (s. Hefele II, 320 ff.). Hinkmars Text ist jedoch nicht der Vulgatversion des Chalcedonense (Mansi VI, 746 sqq.) entnommen. stimmt vielmehr mit der in der Quesnel'schen Sammlung, der vermehrten Hadriana und andern Sammlungen (Maassen S. 138 f.) enthaltenen Version überein, und zwar genau mit den Lesarten des Cod. Vatic. n. 3833 der Ballerini (s. Leo M. opp. ed. Baller. Tom. III, n. 60. 61. 73).

11) L. c. u. II, 466 verweist er auf die „gesta" schlechthin; II, 463 citiert er als actio XII. eine Stelle der 11. Sitzung (Mansi VII, 282). Die Definitio fidei des Chalcedonense gibt er opp. I, 340. 436 nach der Version bei Dionysius; dagegen citiert er I, 338 dieselbe Stelle in durchaus abweichender Version.

12) L. c. das 1. Kap. der 8. Sitzung nach der Version bei Mansi IX, 375 (vgl. über diese Version Maassen S. 147. 759; Hefele II, 855 ff.). Die 8. Sitzung ist in keiner der von Maassen verzeichneten Sammlungen enthalten. Auffallend

7) Ib. I, 24: Die Akten des 6. allgemeinen Koncils von Konstantinopel[13]).

II. Afrikanische Kanones.

1) 2 Kanones des karthagischen Koncils v. J. 348[14]), die sich allein in der spanischen Sammlung[15]) als Carthag. I. cc. 13. 14 finden.

2) Ein Kanon der karthagischen Synode v. J. 397[16]), der ausser in der Hispana (Carthag. III. c. 23) nur noch in dem Breviarium Hipponense vorkommt (c. 21)[17]).

---

ist, dass Hinkmar 18 Kapitel dieser Sitzung erwähnt, während es nur 14 sind, und dass er 153 Bischöfe an der Synode teilnehmen lässt, während es im Anfange 151 und am Schlusse 164 waren (Hefele a. a. O.). Opp. I, 24 bemerkt er, Fulgentius sei „a V. synodo, quae . . . . Cpoli est aggregata" nicht „inter alios orthodoxos scriptores descriptus". Er scheint also die vollständigen (oder von ihm für vollständig angesehenen) Akten gekannt zu haben.

13) L. c. von der 6. Synode dieselbe Bemerkung bezüglich des Fulgentius, wie vorhin (N. 12). Opp. I, princ. (Migne 125, 55 C) cf. I, 29. 413 dieselbe Notiz in Betreff des Makarius wie ob. N. 9 in Betreff des Nestorius; sie ist den Akten der 8. Sitzung entnommen (Mansi XI, 362 sqq.). I, 429: Schreiben des Sophronius an Sergius aus der 9. Sitzung (Mansi 466 sqq.); II, 465: Citat aus der 12. Sitzung (ib. 547 C); I, 430: Citat aus der 13. Sitzung (ib. 555 C). Alle diese Citate sind nach der Vulgatversion (Mansi l. c.), weichen dagegen vollständig ab von der durch Hardouin edierten (s. Maassen S. 148) Version (Mansi XI, 833 sqq. 870 B. 872 A).

Opp. I, 450 führt Hinkmar eine Stelle der Akten an (Mansi 710 A) und behauptet, dieselbe sei durch Gottschalk gefälscht worden, „quando praefatus liber (d. h. die Akten) ex authentico, quem mihi Petrus episcopus Aretinus (päpstl. Legat) commodaverat, scriptus fuit". Der angeblich gefälschte Text Gottschalks ist derjenige der Vulgatversion, aber Hinkmar gibt an, „alibi" einen andern Wortlaut gefunden zu haben, welcher jedoch nicht jener der Hardouin'schen Version ist. — Opp. I, 141 citiert Hinkmar: „Synodus Palaestina contra Pelagium cc. 7. 8. 10", die in verschiedenen Sammlungen vorkommt (Maassen I, S. 355), aber nicht etwa die Synode von Diospolis (a. 415) ist, sondern aus Augustin. ep. 186 ed. Bened. genommen ist.

14) Opp. II, 518. 389 („canon Carthaginensis").

15) Ich benutze die Ausgabe: Collectio canonum Ecclesiae Hispanae. Matriti 1808.

16) Opp. I, 540 („Carthaginense concilium sub Aurelio").

17) Leo M. opp. ed. Baller. III, 96. Man sollte vermuten, Hinkmar habe für das afrikanische Kirchenrecht neben der Dionysio-Hadriana als subsidiäre Quelle die Hispana benutzt; indes weist er deutlich auf eine andere Sammlung hin opp. I, 518: „Lege Breviarium Africae provinciae canonum, sedi apostolicae missum et ab eadem sede corroboratum, et haec (d. h. der vorher citierte c. 13 des Carthag. I. der Hispana) in fronte canonum ipsorum invenies". Auf das Breviar. Hippon. passt diese Beschreibung nicht. Möglicherweise stand ihm eine um obige Stücke vermehrte Hadriana zu Gebote, wie solche verbreitet

III. Spanische Kanones.

1) Synode von Elvira[18]) v. J. 306[19]).
2) 1. Synode von Toledo v. J. 400[20]).
3) Synode von Lerida v. J. 546[21]).
4) 2. Synode von Braga v. J. 572[22]).
5) 6. Synode von Toledo v. J. 638[23]).
6) Capitula Martini[24]).

---

waren (s. Maassen I, S. 454) oder eine partikuläre Sammlung der afrik. Koncilien der Hispana, aus welcher die letztere schöpfte, und die sich schon im 6. Jahrhundert in Gallien gebraucht findet (Maassen I, S. 772 ff.).

18) Opp. I, 596 (c. 5; ich gebe die Nummer der Kanones nach der Hispana an). 665 (c. 6). 590 (c. 8). 589 (c. 9). II, 242 (c. 13). I, 645 (c. 47). Mansi XV, 585 B (c. 54). Opp. I, 645 (c. 69). Der Text Hinkmars weicht stellenweise von dem der Hispana stark ab, dagegen stimmt die Numerierung und die Rubrik, die er zweimal mitteilt (I, 665. II, 242. Mansi l. c.) genau mit derselben überein.

19) Bezüglich der Zeit der Synode folge ich Hefele I, 149 ff. Hinkmar opp. II, 459 gibt an, dieselbe habe „Paulino et Juliano coss." stattgefunden — eine Angabe, die schwerlich Beachtung verdient, vielmehr wohl nur eine Kombination Hinkmars ist, der in der Handschrift die Bemerkung fand, die Synode sei zur Zeit der nicänischen abgehalten worden, und der deshalb das in den Chroniken für das Nicänum angegebene Konsulat auch für das Koncil von Elvira annahm (s. opp. II, 462).

20) Opp. II, 242 („ex concilio Tolet. I. cap. 16" = Hisp. c. 16) Migne 125, 1044 D (c. 11). I, 645 (c. 17). Text mit der Hisp. ziemlich übereinstimmend.

21) Mansi XV, 579 A (c. 4). Opp. I, 652 (c. 7). Text weist Varianten bez. Hisp. auf.

22) Opp. I, 664 („cap. 70" = Hisp. c. 71). I, 665 („cap. 71. 72. 73." = Hisp. 72. 74. 75.)

23) Opp. I, 323. 621 („conc. Tolet. cap. 11" = Hisp. c. 11 mit einer starken Abweichung). 668 („conc. Tolet. cap. 8" = Hisp. c. 8 mit Varianten).

24) Opp. I, 324: „in canonibus a B. Martino collectis cap. 36" = Hisp. (hinter Bracar. II. p. 613) c. 36 mit Rubrik und einer Variante. Die Capitula Martini führen in der Hispana einen langen Titel: Capitula sive canones ex orientalium antiquorum patrum synodis a venerabili Martino episcopo vel ab omni Bracarensi synodo excerpti vel emendati tituli etc.; dagegen in der Hispana der gallischen Form die einfache Ueberschrift: Capitula e orientalium patrum synodis a Martino episcopo ordinata atque collecta (Maassen I, S. 805 f). Die Bezeichnung, unter der Hinkmar die „Capitula" citiert, lässt vermuten, dass er eine Hispana der gallischen Form vor sich hatte, und wahrscheinlich entnahm er einer solchen (s. Maassen I, S. 710 ff.) alle seine spanischen Kanones, wobei es sich erklären würde, dass weder seine Numerierung noch sein Text überall mit der reinen Hispana übereinstimmt.

IV. Gallische Kanones.

1) Synode von Valence v. J. 374[25]).
2) Synode von Agde v. J. 506[26]).
3) 1. Synode von Orléans v. J. 511[27]).
4) Synode von Epaon v. J. 517[28]).
5) 2. Synode von Orange v. J. 529[29]).
6) Synode von Lestines v. J. 743 oder 745[30]).
7) Statuta ecclesiae antiqua[31]).

V. Dekretalen.

1) Damasus ad Paulinum Antioch. (opp. II, 303) — Jaffé n. 235 (57).

---

25) Opp. II, 242 („cap. 2“ = Hisp. c. 2, aber Hinkmars Rubrik ist von jener der Hispana gänzlich verschieden). I, 622 (von Hisp. c. 4 stark abweichend oder frei wiedergegeben).

26) Opp. I, 639 (Hisp. c. 4). I, 571 (Hisp. c. 15). I, 589 („cap. 25“ = Hisp. c. 25). I, 340 („cap. 38“ = Hisp. c. 38). Die Abweichungen des Textes sind nur als Varianten zu betrachten.

27) Opp. I, 678 („cap. 1“ = Hisp. c. 1). II, 242 („cap. 2“ = Hisp. c. 2).

28) Opp. I, 643 citiert er als „concilium Agathense“ den c. 30 von Epaon, der in der Hispana als Agath. c. 61 erscheint. Hinkmars Text stimmt, unbedeutende Varianten abgerechnet, mit Hispana überein, weicht aber stark von Epaon 30 bei Mansi VIII, 562 ab. Dagegen opp. I, 596, wo er als „sacri canones“ Epaon. c. 30 = Hispan. Agath. c. 62 citiert, stimmt sein Text mit jenem bei Mansi VIII, 563 überein, weicht aber entschieden von dem der Hispana ab.

29) Opp. I, 134 sqq.: c. 1—25. Wie es scheint, gibt er bei einigen Kanones Rubriken an, wodurch es wahrscheinlich wird, dass er die Kanones einer Sammlung entnahm. Dagegen deutet die Bemerkung opp. I, 48: „Arausica synodus, cui B. Caesarius ex delegatione sedis apostolicae praesedit et capitula ab apostolica sede directa subscribenda et tenenda protulit“ auf die Akten hin. Der Hinkmar'sche Text ist der bei Mansi VIII, 711 sqq., Varianten in cc. 3. 14 (opp. I, 48) stimmen genau mit den Lesarten des von Mansi verglichenen Cod. Vatic. 3825 = Hdschr. von Beauvais (s. Maassen I, S. 206 N. 4 und 12); jedoch gibt er opp. I, 135 den c. 14 genau nach dem Mansi'schen Text. In der Hispana fehlt das Koncil.

30) Mansi XV, 579 D. Der hier citierte Kanon ist einzig durch Hinkmar überliefert (s. Hefele III, 502. 504.).

31) Opp. I, 320 (c. 1). 573. 645. 665 (c. 89). Vgl. Maassen I, S. 382 ff. Hinkmar citiert dieselben als „Carthag. concilium“ und nach der Zählweise, welche einzig die Hispana anwendet (Maassen I, S. 383), welche die Statuta als „Carthag. IV.“ gibt. — Opp. I, 326. 582 führt er „Gallicani canones de Potamio Braccarense archiep.“ an; was darunter zu verstehen ist, weiss ich nicht anzugeben.

2) Innocent. I. ad Aurel. et Carthag. conc. (opp. I, 374) — Jaffé n. 321 (116).

3) Innocent. I. ad synodum Milevitanam (opp. I, 339) — Jaffé n. 322 (117).

4) Zosimus ad episcopos Galliae (II, 439) — Jaffé n. 328 (123).

5) „ „ „ Afr., Gall. et Hisp. (II, 286) — Jaffé n. 331 (126).

6) Zosimus ad Patroclum Arelat. (I, 326) — Jaffé n. 340 (132).

7) „ „ cler. et pleb. Massil. (I, 326) — Jaffé n. 341 (133).

8) Coelestin. I. ad Joan. Antioch., Juvenal. etc. (I, 425) — Jaffé n. 373 (156).

9) Coelestin. I. ad Nestorium Cpolitan. (I, 3 sqq.) — Jaffé n. 374 (157).

10) Coelestin. I. ad cler. et pleb. Cpolitan. (I, 335) — Jaffé n. 375 (158).

11) Coelestin. I. ad Cyrillum Alexandr. (I, 346) — Jaffé n. 377 (159).

12) Coelestin. I. ad synod. Ephesin. (Mansi XV, 581 E) — Jaffé n. 379 (161).

13) Leo I. ad episcopum Aquilei. (opp. I, 339) — Jaffé n. 398 (176).

14) „ „ Dioscorum Alexandr. (II, 432) — „ „ 406 (184).

15) „ „ Turribium Astur. (I, 311) — „ „ 412 (190).

16) „ „ Dorum Benevent. (II, 729) — „ „ 417 (195).

17) „ „ Flavian. Cpolitan. (I, 149) — „ „ 423 (201).

18) „ „ Theodosium Aug. (I, 341) — „ „ 424 (202).

19) „ „ Pulcheriam „ (I, 133) — „ „ 425 (204).

20) „ „ Julianum ep. Coensem (I, 341) — „ „ 428 (207).

21) „ „ Flavian. Cpolitan. (I, 341) — „ „ 432 (211).

22) „ „ Ravennium Arelat. (II, 421) — „ „ 435 (214).

23) „ ac synod. Rom. ad Theodos. Aug. (I, 425 sq.) — Jaffé n. 438 (217)[32].

24) Leo I. ad cler. et pleb. Cpolitan. (I, 309) — Jaffé n. 447 (225).

25) „ ac synod. Rom. ad Theodos. Aug. (I, 346) — Jaffé n. 452 (230).

26) Leo I. ad Pulcheriam August. (I, 434) — Jaffé n. 464 (242).

---

32) Dieses Schreiben war vielleicht die Veranlassung, dass man den Brief des Erzbischofs Leo und einer Synode von Bourges aus dem 5. Jahrhundert (s. Baller I, 1469 sqq.) auch dem Papste Leo und einer römischen Synode zuschrieb. Bei Hinkmar (bei ihm zuerst?) findet sich bereits dieser Irrtum (opp. II, 706. Migne 125, 1047 B. Mansi XVI, 603 E. 604 C.), obschon noch Karl d. K. die richtige Inskription kennt (Migne 124, 878 B.).

27) Leo I. ad Marcianum August. (I, 330) — Jaffé n. 470 (248).

28) „ „ synod. Nicaeae celebrandam (I, 330) — Jaffé n. 473 (251).

29) Leo I. ad Pulcheriam August. (I, 346) — Jaffé n. 475 (253).

30) „ „ Marcianum „ (II, 723) — „ „ 481 (259).

31) „ „ Pulcheriam „ (II, 723) — „ „ 482 (260).

32) „ „ Anatolium Cpolitan. (I, 705) — „ „ 483 (261).

33) „ „ Theodor. Foroiul. (I, 720) — „ „ 485 (263).

34) „ „ synod. Chalcedon. (II, 722) — „ „ 490 (268).

35) „ „ Maximum Antioch. (I, 345) — „ „ 495 (273).

36) „ „ monachos Palaestin. (I, 426) — „ „ 500 (278).

37) „ „ Juvenalem Hierosolym. (I, 223) — „ „ 514 (291).

38) „ „ Anatolium Cpolitan. (I, 735) — „ „ 531 (308).

39) „ „ Leonem August. (I, 446) — „ „ 532 (309).

40) „ „ „ „ (II, 397) — „ „ 539 (315).

41) „ „ Anatol. Cpolitan. (I, 341) — „ „ 540 (316).

42) „ „ Leonem August. (I, 196) — „ „ 542 (318).

43) Hilarus ad episcopos Gall. (II, 439) — „ „ 555 (330).

44) „ „ „ „ (II, 724) — „ „ 559 (334).

45) „ „ Leont., Veran., et Victor. (II, 724) — Jaffé n. 562 (337).

46) Felix III. ad Acacium Cpolitan. (II, 494) — Jaffé n. 599 (363).

47) Gelasius I. ad Euphem. Cpolitan. (I, 331) — „ „ 620 (380).

48) „ Commonitor. ad Faust. (II, 733) — „ „ 622 (381).

49) „ ad Anastas. imperator. (I, 332) — „ „ 632 (387).

50) „ „ episcopos Siciliae (I, 339) — „ „ 637 (392).

51) „ „ episcopos Dardan. (II, 725) — „ „ 664 (395).

52) „ Tomus de anathematis vinculo (II, 471) — Jaffé n. 701 (382).

53) Symmachus ad Aeonium Arelat. (I, 736) — Jaffé n. 754 (470).

54) „ „ Caesar. Arelat. (I, 726) — Jaffé n. 769 (481)[33].

55) Johann. II. „epistolae de Contumelioso episcopo“ (I, 326) — Jaffé n. 886. 887. (573. 574)[34].

56) Pelagius I. ad Childebert. regem (I, 454) — Jaffé n. 946 (628).

57) „ „ „ „ (II, 728) — „ „ 948 (630).

58) Gregor. M. Registrum[35].

---

33) Opp. II, 393 bringt Hinkmar ein Citat aus den Dekretalen des Symmachus, das ich in keinem der erhaltenen Briefe dieses Papstes finde.

34) Da Hinkmar kein Citat gibt, lässt sich nicht feststellen, ob er bloss diese 2 Briefe oder auch noch Jaffé n. 888 (575) gemeint hat.

35) Von Gregor d. G. kannte Hinkmar das ganze Registrum; er citiert

59) Agatho ad Constantin. imperat., Heraclium et Tiberium Augg. (I, 430) — Jaffé n. 2109 (1624).

60) Agatho ad eosdem. (I, 430) — Jaffé n. 2110 (1625).

61) Gregorius II. ad Bonifatium (I, 722) — Jaffé n. 2174 (1667).

62) Zacharias ad Bonifatium (II, 732) — Jaffé n. 2271 (1746).

63) „ „ „ (II, 731) — Jaffé n. 2292 (1755)[36]).

VI. Unechte Stücke.

1) Anacletus ad univers. episcop. (II, 427) — Jaffé n. 2 (II).
2) „ „ episcopos Italiae (II, 427) — „ „ 3 (III).
3) „ „ omnes episcop. (II, 428) — „ „ 4 (IV).
4) Clemens ad Jacob. Hierosol. (II, 426) — „ „ 10 (IX).
5) Evarist. ad univers. episc. Africae (I, 586) — „ „ 20 (XIX).
6) Alexand. I. ad omnes orthodoxos (I, 622) — „ „ 24 (XXIII).
7) Zephyrin. ad episcop. Siciliae (II, 430) — „ „ 80 (LXVII).
8) Callist. I. „ „ Galliae (I, 728) — „ „ 86 (LXX).
9) Urban. I. „ omnes christian. (II, 323) — „ „ 87 (LXXI).
10) Fabian. „ episcop. oriental. (I, 620) — „ „ 93 (LXXVI).
11) Cornel. „ Rufum (I, 621) — „ „ 115 (LXXXIX).
12) Lucius „ omnes episcop. (II, 323) — „ „ 123 (XCIII).
13) Stephan. I. „ Hilarium (I, 713) — „ „ 130 (XCIV).
14) „ „ omnes episcop. (II, 430) — „ „ 131 (XCV).
15) Dionysius „ Severum (II, 426) — „ „ 139 (XCIX).
16) Silvestri „Constitutiones“ (II, 455).
17) Damasus ad Aurel. Carthag. (II, 477) — „ „ 241 (CLX).
18) Hormisda ad Remigium Remens (II, 435) — „ „ 866 (CCVI).
19) Pelagius II. ad univers. episcopos (II, 430) — „ „ 1051 (CCXXX).

---

z. B. opp. II, 404. 801: „Gregorius in regesto“ oder Mansi XVI, 614 D.: „Gregorius saepenumero in suis ex regesto decretis praecipit“. Es ist daher überflüssig, die zahlreichen von ihm angeführten Briefe einzeln aufzuzählen.

36) Die aufgezählten Dekretalen liegen in keiner Sammlung vereinigt vor, sondern sind durch verschiedene überliefert; manche Stücke erscheinen in zahlreichen Sammlungen, die bei Maassen a. a. O. zu jeder einzelnen Dekretale verzeichnet sind. Die meisten finden sich in der spanischen (namentlich jener der gallischen Form), der Quesnel'schen Sammlung und der vermehrten Hadriana. Einzig in der Sammlung der Kirche von Arles enthalten sind n. 5, 6, 7, 43, 44, 53, 55, 56, 57; in keiner bekannten Sammlung n. 20, 21, 31, 62, 63; in der ps.-isidorischen n. 1, 2, 3, 13, 14, 15, 17, 19, 24, 25, 27, 28, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 46, 48, 49, 50, 51. Da die letzteren ausserdem noch in manchen andern Sammlungen vorkommen, ist es fraglich, ob Hinkmar sie aus Ps.-Isidor geschöpft hat; bei n. 1 ist dies wenigstens nicht der Fall, weil sein Text genau mit dem der Quesnel'schen Sammlung (Baller. III, 402) übereinstimmt, aber stark von dem ps.-isidorischen (Hinsch. p. 517) abweicht.

20) Gregorius I. ad Felicem Siciliens. (II, 829) — Jaffé n. 1334 (CCXXXIV).
21) Felix ad Gregorium I. (Mansi XVII, 283 E) — Ps.-Isidor. p. 747.
22) Praefatio Ps.-Isidori (II, 477).
23) Capitula Angilramni (II, 475 sq.).

Für die unechten Dekretalen, mit Ausnahme des Hormisda-Briefes[37]), war die pseudo-isidorische Sammlung[38]) Hinkmars Quelle; nur muss man bezüglich der Briefe des Clemens, Gregor I. und des Felix von Messina, sowie der „Konstitutionen“ Silvesters die Möglichkeit zugeben, dass er sie anderswo gefunden hat[39]).

Was die Stellung Hinkmars zu den gefälschten Rechtsquellen angeht, so hat er bei einzelnen derselben die Unechtheit mehr oder minder klar erkannt. Die pseudo-isidorischen Excerpte aus den „Akten“ Silvesters hält er für unterschoben, einmal weil ihr Inhalt in sich und mit dem anerkannten Rechte in Widerspruch steht, dann weil der „Liber pontificalis“ von solchen Verordnungen dieses Papstes nichts weiss und auch die „Acta Silvestri“[40]), aus denen sie nach Hinkmar von einem Ungenannten entnommen sein sollen, nichts dergleichen enthalten, endlich weil die „Akten“ überhaupt nach dem Gelasianischen Dekret keine Auktorität beanspruchen können[41]).

---

37) S. unten Anhang VII.

38) Hinkmar kannte sie in der längeren Form (Klasse A 1), cf. De presbyt. criminos. (verfasst 876—877) c. 21, opp. II, 793: Scriptum est in quodam sermone, sine exceptoris nomine de gestis S. Silvestri excepto, quem Isidorus episcopus Hispalensis collegit cum epistolis Rom. sedis pontificum a S. Clemente usque ad B. Gregorium. (Vgl. Hinschius, Decret. Ps.-Isid. Lips. 1863. Praef. p. LIV.) Jedoch scheint sein Kodex wie mehrere der überlieferten Handschriften (s. Hinsch. p. XIX) die Koncilien nicht enthalten zu haben, da er hier und noch deutlicher an einer andern Stelle (s. unten N. 49) nur von einer Briefsammlung spricht. — Ob die längere oder kürzere Form, die Handschriften der Klasse A 1 oder A 2 die ursprüngliche Sammlung darstellen, ist noch immer controvers. Hinschius l. c. p. LII. sqq., dem Roth (Zeitschr. f. Rechtsgesch. V. [1866], 12. 14) und Maassen (Sitzungsber. d. Wiener Akad. phil.-hist. Kl. Bd. 72 S. 531) beigetreten sind, entscheidet sich für das erstere; Wasserschleben (Zeitschr. f. Kirchenr. IV. [1864], 273 ff.), auf dessen Seite sich im wesentlichen auch Kraus neigt (Tübing. theol. Quartalschr. 1866 S. 481), hält an seiner entgegengesetzten früheren Auffassung fest.

39) Sein Citat aus den „Konstitutionen“ könnte er ausser aus den Excerpta ex synodalibus gestis Silvestri c. 2 (Ps.-Isidor. ed. Hinsch. p. 449) auch aus Concil. Rom. II. c. 3 (Mansi II, 623) entlehnt haben. Die 3 anderen Stücke waren schon vor Ps.-Isidor vorhanden und in Sammlungen verbreitet (s. Maassen S. 410. 786).

40) Gedruckt in Combefis, Illustrium Christi martyrum lecti triumphi. Paris 1660. p. 253 sqq.

41) Opp. II, 793 sqq. Ueber die Acta urteilt Hinkmar genau wie die

Ebenso verwirft er in einer interessanten Untersuchung[42]) die nicänischen Kanones Pseudo-Isidors, die in den gefälschten Briefen der Päpste Julius und Felix enthalten sind[43]). Unser Kritiker bemerkt zunächst, dass der Felix-Brief als Zeugnis nicht in Betracht komme, da er aus dem Julius-Brief geschöpft sei, wie denn die Päpste manchmal Worte ihrer Vorgänger wiederholt hätten. Er stellt sodann fest, dass sich die beiden Briefe und das (ebenfalls unechte) Schreiben des Athanasius und der ägyptischen Bischöfe an Papst Marcus[44]) in Betreff der Anzahl der nicänischen Kanones widersprechen, und konstatiert ferner, dass einzelne Bestimmungen dieser Kanones dermassen widerspruchsvoll sind, dass sie unmöglich von dem nämlichen Koncile herrühren können. Einen direkten Grund, sie dem Nicänum abzusprechen, findet er in dem Umstande, dass sie über die Appellationen dasselbe verordnen wie die sardicensischen Kanones; wären sie echt, schliesst Hinkmar, so würde sich die Synode von Sardika darauf beschränkt haben, die Beobachtung des Nicänum einzuschärfen, anstatt Neues aufzustellen. Schon bei den Alten sei die Meinung verbreitet gewesen, Hosius habe an den nicänischen Kanones Fälschungen begangen, und derselbe sei nach dem Zeugnisse des Hilarius überhaupt ein wenig vertrauenswürdiger Mann gewesen. Zum Schlusse folgt der trefflich gelungene historische Nachweis, dass die Synode von Nicäa nur 20 Kanones erlassen hat: die Historia tripartita nämlich, die Kirchengeschichte des Rufin, das Koncil von Carthago (419) und dessen Schreiben an den Papst Cölestin, der Brief des Cyrill von Alexandrien, des Atticus von Konstantinopel kennen alle nur 20; ferner wurden zu Chalcedon in der 11. Sitzung[45]) can. 16 und 17 von Antiochien als regula 95 und 96 verlesen, was genau stimmt, wenn man die Kanones der griechischen Koncilien durchlaufend zählt und 20 nicänische annimmt.

Die „apostolischen Kanones“ will der Reimser Kanonist nur als s o g e n a n n t e gelten lassen, weil man von keinem Apostelkoncile, deren er fünf annimmt, wisse, dass es solche aufgestellt habe, und weil weder die allgemeinen Synoden noch das Dekret des Gelasius

Libri Carolini II, 13 (Migne 98, 1078). Die Behauptung Hefeles (III, 702), dass in den letzteren die Acta für unecht erklärt werden, ist nicht richtig. Trotz den Libri Carol. erfreute sich das Machwerk im Frankenreiche eines gewissen Ansehens; so citiert z. B. das Pariser Koncil v. J. 825 eine lange Stelle aus demselben (Mansi XIV, 425 sq.).

42) Opp. II, 460 sqq.

43) Jaffé n. 196 (CXL). 230 (CLVIII), Ps.-Isidor. p. 464. 484.

44) Ps.-Isidor. p. 451.

45) Mansi VII, 282.

ihrer gedenken. Sie stammen aus apostolischer Tradition und sind in den drei ersten Jahrhunderten von Privatpersonen aufgezeichnet worden[46]). Auch an der Echtheit der „Capitula Angilramni" hegte er ernste Zweifel[47]).

Es zeigt sich in diesen Untersuchungen ein Scharfsinn, eine Gelehrsamkeit, ein kritischer Takt, die umso mehr Beachtung verdienen, je seltener sie in damaliger Zeit anzutreffen sind. Wenn irgendeiner im stande gewesen wäre, die pseudo-isidorische Fälschung wissenschaftlich zu entlarven, so hätte es Hinkmar gelingen müssen. Aber zu der Erkenntnis, dass er in jener Sammlung nur ein betrügerisches Machwerk vor sich hatte, ist er trotz seiner eindringenden Beschäftigung mit demselben und trotz der vielen Ungelegenheiten, welche ihm seine Feinde mit den „alten" Dekretalen bereiteten, nicht vorgedrungen[48]). Selbst bei der Kritik der falschen nicänischen Kanones, wo er nur einen Schritt bis zur Verwerfung der Briefe des Pseudo-Julius und Pseudo-Felix gehabt hätte, macht er vor diesen Dokumenten Halt und bezweifelt sowenig deren Authenticität, dass er der Versicherung, jene Päpste hätten die unechten Kanones im römischen Archiv vorgefunden, willig Glauben schenkt. Wohl mag ihm bei manchen Erzeugnissen Pseudo-Isidors Verdacht aufgestiegen sein, allein die Auktorität des hl. Isidor von Sevilla, den er als den Sammler verehrte, schien ihm genügende Bürgschaft für die Echtheit zu bieten. Er hielt die pseudo-isidorische Sammlung für die echte spanische, welche der Erzbischof Rikulf von Mainz aus Spanien erhalten und in zahlreichen Exemplaren verbreitet habe[49]). Er behauptet, dieselbe schon zu einer Zeit gekannt zu haben[50]), wo sie

46) Opp. II, 473 sq. Sie enthalten „quaedam receptibilia", aber auch „quaedam non servanda". Die Rechtssammlungen haben sie „ad instructionem et propter vulgatam eorum famam" aufgenommen.

47) Ib. p. 475: „De sententiis, quae dicuntur ex graecis et latinis canonibus .... collectae, ab Adriano papa et Engelramno Metensium episcopo datae etc." Er weist die Widersprüche nach, in welchen dieselben unter sich und mit den echten Kanones stehen.

48) S. Anhang VI.

49) Opp. II, 476: De ipsis sententiis (d. h. die Capitula Angilramni) plena est ista terra, sicut et de libro collectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus Moguntinus episcopus ... obtinuit et istas regiones ex illo repleri fecit.

50) Ep. ad Hincm. Laud. (Mansi XVI, 829 C. Migne 126, 534 D): Ea quae mihi (misisti) . . . . . ex epistolis apostolicae sedis pontificum (Excerpte aus den falschen Dekretalen) . . . . . ., priusquam formareris in utero novi, et antequam exires de vulva, in earumdem quas habeo epistolarum integritate . . . . . eorum traditione, qui gratia S. Spiritus illuminati resplenduerunt per-

aller Wahrscheinlichkeit gemäss noch gar nicht existierte[51]). Diese befremdenden Irrtümer lassen sich einigermassen erklären, wenn man annimmt, Hinkmar habe die spanische Sammlung in ihrer reinen Gestalt niemals gesehen, sondern nur die gallische Form derselben, welche Pseudo-Isidor zur Maskierung seines Betruges benutzte[52]), und auch diese vor vielen Jahren, vielleicht während seines Aufenthaltes am Hofe Ludwig d. F., nur flüchtig kennen gelernt.

Um die Fiktion des falschen Isidor in jenen Punkten, wo sie seinen Ideen und Machtansprüchen im Wege stand, unschädlich zu machen, bedurfte der Reimser Kanonist nicht der Waffe des kritischen Zweifels. An seiner Theorie über den Wert und die Verbindlichkeit der verschiedenen Rechtsquellen besass er ein weit einfacheres und wirkungsvolleres Mittel, alle auf Neuerungen zielende Bestimmungen der falschen Dekretalen als ungültig beiseite zu setzen.

Als die vornehmsten, durch absolute Auktorität ausgezeichneten Quellen gelten ihm die allgemeinen Koncilien, von denen er indes nur die sechs ersten als solche annimmt[53]). Ihre Gesetze sind für alle Gläubigen und für alle Zeiten verbindlich, können nie und durch keine gesetzgebende Gewalt abgeändert werden[54]). In besonders hohem Ansehen steht bei ihm das erste Koncil von Nicäa, das er in auszeichnender Weise die „heilige und mystische Synode" zu nennen

---

cepi, qualiter ..... contraria sibi invicem non habeantur". Hinkmar von Laon wurde 858 Bischof (s. oben S. 274 N. 23) und muss damals doch wenigstens 20 Jahre alt gewesen sein. (Obschon seit dem 6. Jahrhundert im allgemeinen das 30. Lebensjahr als Vorbedingung für die Bischofsweihe gefordert wurde, kamen doch auch Ordinationen jüngerer Männer vor, vgl. Hinschius, Kirchenrecht I, 18 N. 1). Wasserschleben (Beiträge z. Gesch. d. falsch. Dekret. S. 81 f.), Weizsäcker (Niedner, Zeitschr. f. hist. Theol. 1858. S. 355 f.) u. a. wollen obige Stelle zur Zeitbestimmung Pseudo-Isidors verwenden, und auch noch Roth (Ztschr. f. Rechtsgesch. V [1866], 15) schliesst daraus auf die Abfassung zwischen 838 und 836 (das Aachener Koncil v. J. 836 wurde nämlich von Ps.-Isidor benutzt, s. Hinschius, Praef. p. CXXVI). Hinschius dagegen l. c. p. CXCVII erklärt die Behauptung Hinkmars für eine im polemischen Uebereifer begangene Unwahrheit: derselbe habe bloss sagen wollen, dass er eher als der Neffe die Sammlung gekannt habe. Eine ähnlich lautende Stelle opp. II, 426 lässt sich ganz gut von den unechten Briefen des Clemens an Jacobus, von denen wenigstens Teile lange vor Ps.-Isidor existierten (Hinschius p. CIX), anstatt von der ganzen Sammlung erklären. Wenn Hinkmar einzelne unechte Stücke längst kannte, die vielleicht in eine Hispana der gallischen Form Aufnahme gefunden hatten, lässt sich sein Irrtum leichter begreifen.

51) S. oben S. 47 N. 87.

52) S. Maassen I, S. 710.

53) Opp. I, 498. II, 456 sq. Vgl. oben S. 163 N. 68.

54) Opp. II, 483.

pflegte — ein Ehrenname, den er in einer eigenen Abhandlung zu rechtfertigen unternahm[55]. Alles, was vorher oder nachher in der Kirche verordnet worden ist, bleibt den Satzungen dieses Koncils untergeordnet; jeder Versuch, an denselben etwas zu ändern, würde in sich null und nichtig sein[56]. Den Beschlüssen der Partikularsynoden hingegen kommt nur eine beschränkte Geltung zu; sie erlangen erst durch die Bestätigung eines ökumenischen Koncils allgemein verbindliche Kraft, können aber auch durch ein solches gänzlich aufgehoben werden[57]. Die Kanones aller Synoden aber sind vom Geiste Gottes eingegeben[58], von demselben Geiste, der auch die heiligen Schriften inspiriert hat[59].

Ausführlicher entwickelt[60] Hinkmar seine Auffassung des Dekretalenrechtes, da dieser Punkt seinen pseudo-isidorischen Gegnern gegenüber besonders wichtig war und eine sorgfältige Begründung erheischte. Namentlich der Bischof von Laon berief sich stets auf den Grundsatz, dass alle päpstlichen Dekrete ohne Unterschied gültig seien[61]. Der Erzbischof konnte dies nicht schlechthin leugnen; denn das Schreiben Leo d. G. an die gesamten Bischöfe Italiens[62], das in der fränkischen Kirche anerkannte Rechtskraft besass und von Karl d. G. eigens eingeschärft worden war[63], bestimmte: „Omnia decretalia constituta tam beatae recordationis Innocentii quam praedecessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari“[64]. Von dieser Stelle nun geht Hinkmar aus[65].

55) Ibid. p. 826—828.

56) Ib. p. 401. 486 sq. Leo M. ad Anatol. Jaffé n. 483 (261) spricht den nämlichen Gedanken aus.

57) Ib. p. 485.

58) Opp. I, 581. 706. II, 257. 608. I, 437 (bez. afrikanischer Kanones). 443 (bez. Antiochenischer Kanones). Er versteht darunter eine Inspiration im eigentlichen Sinne: „Sanxerunt Spiritu Sancto in se loquente canonum conditores“ (I, 647), und behauptet dies sogar auch von der Regel des hl. Benedikt (opp. I, 443. Mansi XVII, 293 B).

59) Opp. II, 451.

60) Opusc. 55 capitul. cc. 10. 20. 25. 43.

61) S. opp. II, 374.

62) Jaffé n. 402 (180).

63) LL. I, 62. c. 58. Vgl. Walter, Kirchenr. 14. Aufl. (Bonn 1871.) S. 218. Unbegründet ist es, wenn v. Noorden S. 272 gegen diesen behauptet, Karl d. G. habe durch jene Verordnung allen nicht in der hadrianischen Sammlung enthaltenen Dekretalen die Verbindlichkeit aberkennen wollen.

64) Opp. ed. Baller. I, 612.

65) Opp. II, 413 sqq.

Er will scharf unterschieden wissen zwischen „promulgare aliquam rem“ und „promulgare de aliqua re“ und legt diese Unterscheidung seinem Kommentar der obigen Dekretalenstelle zu Grunde. „Promulgare ordines“ nämlich bedeute: die verschiedenen Stufen der Hierarchie durch die Weihe fortpflanzen, dagegen „promulgare de ordinibus“: den Charakter, die Befugnisse u. s. w. der einzelnen Rangstufen juristisch feststellen[66]. In paralleler Weise sei „promulgare leges“ so viel als „leges condere“, aber „promulgare de legibus“ heisse nur: die Gesetze als Richtschnur für das Handeln und als Massstab für die richterliche Beurteilung aufstellen[67]. Der angeführte Ausspruch Leos also, schliesst Hinkmar, handelt einzig von jenen Dekretalen, welche „de canonibus“ promulgiert sind und welche nur bezwecken: „canones ad auctoritatem ducere, canonicam normam servare“. Sein Gedanke, den er allerdings aus begreiflichen Gründen nicht mit aller Schärfe ausspricht, zielt dahin, dass den Dekretalen neben den Koncilienbeschlüssen bloss sekundäre Bedeutung als Interpretation und Vollzugserklärung der Kanones zukommt. Darum vergleicht er auch die konciliarischen Gesetze mit der „lex aeterna“, die selbst durchaus unveränderlich und die Wurzel aller andern Gesetze ist, und mit welcher diese als deren Entfaltung in vollkommenem Einklange sich befinden müssen. Aus dieser Idee ergibt sich noch eine andere Folgerung, nämlich dass alle Dekretalen, welche im Widerspruche mit den Kanones stehen, in sich nichtig sind. Obwohl Hinkmar sich hütet, diese Konsequenz direkt auszusprechen, verrät er doch deutlich genug, wie er sich derselben vollkommen bewusst ist, indem er sehr betont, der hl. Augustinus leite die allgemeinen Kirchengesetze nur von der apostolischen Tradition oder den Plenarsynoden her[68], und indem er ferner gelegentlich die Bemerkung einfliessen lässt, selbst der apostolische Stuhl erhebe nicht den verwegenen Anspruch, dass ihm etwas entgegen den Kanones erlaubt sei[69].

Es bedarf keines Beweises, dass eine solche Interpretation der obigen Dekretale vor der Kritik nicht bestehen kann. Auch die zahlreichen Papstbriefe, mit welchen Hinkmar dieselbe zu stützen sucht[70], erfordern keine Prüfung im einzelnen, denn sie handeln

66) Ib. p. 416: Qui et quot sint, et quales ac qualiter, et a quibus vel quando sint ordinandi, et quomodo ac quantum in singulis gradibus debeant ministrare.

67) Ib. p. 415: De illis (sc. legibus) iudicia sumere et secundum illas iudicare earumque observationem et iudicia omnibus intimare.

68) Ib. p. 485 sq.

69) Ib. p. 420.

70) Ib. p. 417 sqq.

entweder im allgemeinen von der Pflicht, die Kanones zu beobachten, oder geben auf Grund der Kanones Entscheidungen für einzelne Fälle, berühren also das autonome Gesetzgebungsrecht des hl. Stuhles nicht. Aber den beabsichtigten Zweck erreicht Hinkmar mit seiner Auslegung; denn nach Anleitung derselben ist es ja klar, dass die vor dem nicänischen Koncil verfassten pseudo-isidorischen Dekretalen, da sie noch nichts „de canonibus“ promulgieren konnten, nicht zu denen gehören, deren Beobachtung Leo befiehlt, dass also die Gegner sie vergebens unter den Schutz dieses Papstes stellen[71]). Aber soll er nun die vornicänischen Dekretalen sämtlich als in sich und in ihrem Ursprunge juristisch wertlos verwerfen? Das ging mit Rücksicht auf die Anschauung seiner Zeitgenossen und namentlich des römischen Stuhles nicht an und wird auch wohl wirklich seiner Absicht nicht entsprochen haben. Es musste ein Mittelweg eingeschlagen werden, und darum entwickelt er weitere Grundsätze über die kirchliche Gesetzgebung, die zugleich neues Licht auf seine Ansicht von der Stellung der Koncilien in derselben fallen lassen.

Nach Hinkmars Meinung[72]) beginnt die eigentlich legislatorische Thätigkeit der Kirche und die rein kirchliche Disziplin erst mit den allgemeinen Synoden. Die ersten drei Jahrhunderte bezeichnen das Stadium der allmählichen Loslösung der Kirche von der Disziplin der Synagoge[73]), ähnlich wie auf die „lex naturae“ im A. B. die „lex literae“, und auf diese im N. B. die „lex evangelii“ gefolgt ist. Die vornicänischen Päpste nun haben für einzelne konkrete Fälle viele Verordnungen erlassen, die allerdings, wie es in der Natur der Sache liegt, sich manchmal widersprechen. Diese waren für ihre Zeit gültig, sind aber durch die allgemeinen Koncilien stillschweigend abrogiert worden, wofern ihr Inhalt nicht Aufnahme in die Kanones fand und dadurch Rechtskraft erlangte[74]). Wollte man jetzt noch den alten Papstschreiben absolute Geltung beilegen, so könnte man ja in die Lage kommen, Koncilienbeschlüsse und diesen entsprechende Dekretalen verletzen zu müssen. Wie das mosaische Gesetz nur für das A. T. verpflichtend war, so auch jene Briefe nur für ihre Zeit. Sie nach dem Beginn der synodalen Gesetzgebung noch festhalten hiesse judaisieren. Es verhält sich mit ihnen wie mit dem Kultus der Bilder, die nicht anzubeten, sondern nur zur Erbauung zu verehren sind[75]).

71) Ib. p. 420.

72) Opusc. 55 capit. cc. 20. 25.

73) Opp. II, 452.

74) Ib. p. 488.

75) Ib. p. 487: Ex verbis sanctorum (d. h. der alten Päpste) quasi ex eorum imaginibus ipsos, videlicet corda et promulgationes eorum (sc. cordium)

Der Erzbischof hat auch den Versuch gemacht, seine Dekretalentheorie aus dem Gelasianischen Dekrete „De recipiendis et non recipiendis libris“ [76]) zu begründen. Es wird dort gesagt, die Koncilien seien „custodienda et recipienda“, die Dekretalen „venerabiliter suscipienda“. Hinkmar findet in diesen abweichenden Ausdrücken einen wesentlichen Unterschied in Bezug auf die rechtliche Verbindlichkeit beider ausgedrückt und zwar gerade den von ihm aufgestellten, beschränkt aber die Worte des Gelasius willkürlich auf die Papstbriefe der drei ersten Jahrhunderte. In der ferneren Bemerkung des Papstes, die Dekretalen seien „diversis temporibus, pro diversorum patrum consolatione“ geschrieben, erblickt er die Erklärung, dass dieselben gar keine allgemeine Gültigkeit beansprucht hätten, und dass sich in ihnen Widersprechendes finde.

Die oberste Regierungs- und Richtergewalt des Papstes als des „Patriarchen der Patriarchen und des Primaten der Primaten aller Provinzen“ [77]) erkennt Hinkmar bereitwilligst und mit den entschiedensten Worten an. Erklärt er doch: „Wir Metropoliten führen die heiligen Kanones und die Dekrete der Bischöfe des römischen Stuhles unter der Aufsicht und dem Urteile eben dieses apostolischen Felsens aus und sind nichts anderes als . . . . die Vollstrecker gerechter Urteile und sind abhängig vom apostolischen Stuhle, von welchem der Strom der Religion und der kirchlichen Regierung und der kanonischen Gerichtsbarkeit ausging“ [78]). Selbst das Recht, Provinzialsynoden zu bestätigen, gesteht er als Ausfluss der Binde- und Lösegewalt dem Papste zu [79]). Wenn er auch die seiner Meinung nach auf göttlicher Einsetzung beruhende Selbständigkeit der Bischöfe und besonders der Metropoliten als das ihnen von den Aposteln überkommene Erbe betont, so räumt er doch ein, dass dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern in „spezieller Weise“ die Hirtensorge und der Primat der richterlichen Gewalt übertragen wurde [80]). Aber niemals spricht Hinkmar von einer legislatorischen Gewalt der römischen Kirche; das Recht, Wächter der hl. Kanones zu sein, deren Befolgung anzuordnen und als „göttliches Orakel“ [81]) nach ihnen Urteile zu fällen, ist alles, was er ihr in dieser Beziehung concediert.

---

cognoscere possumus. — Tu (der Neffe) hac discretione . . . . suscipe ad instructionem illas epistolas . . . . legendas venerabiliter et serva sacra concilia . . . . inviolabiliter.

76) Jaffé n. 700 (398). Thiel, Epp. Rom. Pontif. I, 454.

77) Mansi XVI, 621 B.

78) Opp. II, 519.

79) Ib. p. 283. I, 686.

80) Ib. p. 608. Mansi XVI, 621 sq.

81) Opp. II, 247.

Unschwer sind in diesen Anschauungen schon einige Grundlinien des spätern gallikanischen Systems zu erkennen. Der dritte Artikel der Deklaration des französischen Klerus v. J. 1681 bestimmt, dass die Ausübung der päpstlichen Gewalt durch die Kanones und Koncilien sowie durch die in Frankreich geltenden Einrichtungen beschränkt ist[82]). Genau denselben Standpunkt nimmt Hinkmar ein, der auch das Gewohnheitsrecht und die Privilegien der fränkischen Kirche für absolut unantastbar erklärt[83]). Auch der erste gallikanische Artikel, der jeden Einfluss des Papstes in weltlichen Dingen ausschliesst, hat bereits an dem Reimser Erzbischof seinen Verteidiger gefunden[84]). Bossuet, der Wortführer des Gallikanismus, beruft sich wiederholt auf Hinkmars Theorie und Handlungsweise[85]). Beide Männer haben auch das miteinander gemein, dass sie ihr Prinzip nicht auf die Spitze trieben und konsequent zur Durchführung brachten, sondern mit praktischem Verständnisse die Zeitumstände erwogen und sich mit dem römischen Stuhle zu benehmen wussten[86]).

Es lässt sich nicht verkennen, dass Hinkmar bei der Ausbildung seiner Theorie von den pseudo-isidorischen Dekretalen und der Notwendigkeit, sie unschädlich zu machen, beeinflusst wurde. Mit dem Nachweis ihrer Unechtheit, selbst wenn er dazu im stande gewesen wäre, hätte er zu seiner Zeit wohl nur wenige überzeugt; aber in zahlreichen Punkten ihren offenbaren Widerspruch mit den Kanones und spätern Dekretalen aufzuzeigen, was für seine ausgebreitete Gelehrsamkeit und seinen juristischen Scharfsinn ein Leichtes war, genügte, um ihre Wirkung vorläufig zu lähmen. Diese Methode bot zugleich den Vorteil, dass er alle jene Bestimmungen der falschen Papstbriefe, die mit dem fränkischen Kirchenrechte in Einklang standen oder sonst

82) Bossuet, Gallia orthodoxa l. 11. c. 1. (Oeuvres complètes. Bar-le-Duc. 1870. XII, 454): Hinc apostolicae potestatis usum moderandum per canones Spiritu Dei conditos et totius mundi reverentia consecratos. Valere etiam regulas, mores et instituta a regno et ecclesia gallicana recepta, Patrumque terminos manere inconcussos etc. Der Satz: „Spiritu Dei — consecratos“ ist auch ein Lieblingscitat Hinkmars (vgl. z. B. opp. II, 721. 730. 769) und stammt aus Leo M. ep. ad Anastas. Jaffé n. 411 (189). Baller. I, 687.

83) De iure metropolit. S. oben S. 368 f. Vgl. auch den Brief Karl d. K. an Hadrian II. v. J. 871 (Migne 124, 880.).

84) S. den Brief an Hadrian II. v. J. 870, R. H. n. 287 (vgl. oben S. 311), über den F. Monnier (Hist. des luttes politiques et religieuses dans les temps des Carolingiens. Paris 1852. p. 337) bemerkt: Cette pièce peut être considerée comme le premier manifeste de l'Église gallicane.

85) Gallia orthodoxa. l. 1 c. 27, l. 2 c. 23, l. 9 c. 21; l. c. p. 77. 118. 386.

86) Vgl. Guizot, Hist. de la Civilisation en France. Paris 1857. II, 321 suiv.

seinen Zwecken förderlich schienen, recipieren und sich so auf die Auktorität der Urkirche stützen konnte. Von seinem Standpunkte aus begreift es sich auch, weshalb er nicht die Echtheit irgendeiner Dekretale, wohl aber die der vermehrten nicänischen Kanones angriff; diese gaben sich ja als Beschlüsse eines ökumenischen Koncils aus, die Hinkmar nach seinen Grundsätzen als absolut verbindlich hätte anerkennen müssen.

Es ist Hinkmar nicht entgangen, dass auch abgesehen von den Produkten des falschen Isidor, weder die Kanones noch die Dekretalen immer harmonieren. Aber er ist der Ueberzeugung, dass solche Widersprüche nur für eine oberflächliche Auffassung bestehen, in Wirklichkeit jedoch volle Uebereinstimmung herrscht[87]). Dies im einzelnen nachzuweisen, war die Aufgabe einer besondern Schrift, von welcher indes nur Bruchstücke bekannt sind[88]). Aus denselben sowie aus einigen andern Bemerkungen[89]) ist zu ersehen, dass er die

---

87) Opp. II, 451: Die Kanones und Dekretalen enthalten Dinge, „quae quidem inter se contraria esse videntur et non sibimet sunt contraria, sed pro temporum et rerum ac qualitate causarum disposita vel disponenda.“

88) Die Fragmente s. R. H. n. 330. Der Herausgeber Fr. de Torres (vgl. über ihn Schulte, Gesch. d. Quell. u. Lit. d. can. Rechts. Stuttg. 1880. III, 719) bezeichnet die benutzte Handschrift nicht näher; meistens schöpfte er aus römischen und florentinischen Codices. Gewöhnlich bezeichnet er das Hinkmar'sche Werk als „liber de variis capitulis ecclesiasticis“, aber auch „de variis quaestionibus“ (p. 65) oder „collectio capitum ecclesiasticorum“ (p. 141) oder „tractatio quorundam capitum ecclesiasticorum“ (p. 285). Hinkmar hatte die Schrift schon in seinem Buche über die Prädestination (verfasst 859—860) angekündigt: De canonum formis, quas quidam non attendentes sollertius ecclesiasticas regulas inter se autumant discordare, quae et quot sint et quas singulae canonum complectantur sententias, ... si Dominus spatium et otium dederit, ... scribere temporis processu disponimus, quibus nihil discors nihil sibi dissidens in sacris canonibus lector quilibet facillime valebit dinoscere (opp. I, 349). Zu diesem Werke der Musse fand er während der sechziger Jahre schwerlich Zeit und wohl auch keine dringende Veranlassung. Dagegen musste sich nach den Angriffen des Neffen das Bedürfnis einer solchen Untersuchung im verstärkten Masse geltend machen. In dem 870 geschriebenen Kapitelwerke, wo Hinkmar wiederholt auf jene Frage zu sprechen kommt (vergl. z. B. das Citat oben N. 87 und opp. II, p. 478 sq., wo er denselben Gegenstand behandelt wie in der Schrift De variis capitulis eccl.. ap. Turrian. p. 90), findet sich jedoch noch keine Andeutung, dass er seinen Plan zur Ausführung gebracht hätte. Das durch den Aufstand Karlmanns und den Prozess gegen Hinkmar von Laon stark in Anspruch genommene Jahr 871 dürfte ihm auch kaum dazu Zeit gelassen haben. Und so möchte ich das Werk vermutungsweise in d. J. 872 setzen. In späteren Jahren lag für ihn kein praktischer Grund mehr vor, sich der Arbeit zu unterziehen.

89) Opp. I. 349: Pro temporum varietate et causarum atque medicatione morborum per diversa organa, ut ab uno multiplici prolata spiritu cuncta con-

Schwierigkeiten teils durch Zurückführung abweichender Bestimmungen auf konkrete historische Veranlassungen und Zwecke[90]), teils auf dialektischem Wege[91]) zu lösen suchte. Bei seiner bewährten Kunst, klaren Worten fremde Gedanken unterzulegen und verstümmelte Texte so zu interpretieren, wie es ihm gerade passte[92]), hatte er hier leichtes Spiel. Den Grundsatz, dass spätere Gesetze die früheren derogieren, erkannte er in dieser Allgemeinheit nicht an und konnte es auch nicht wegen seiner Ansicht von der Stabilität der kanonischen Gesetzgebung. Er gab ihn nur für partikuläre Entscheidungen zu[93]) und huldigte im übrigen der Regel, dass bei einem unausgleichlichen Gegensatze das Gewicht der grössern Auktorität oder der grössern Anzahl gleichlautender Bestimmungen zu entscheiden habe[94]).

---

sona, cuncta reperiet (lector) temporis, necessitatis atque infirmitatis causae convenientia. S. auch das Citat oben N. 87.

90) So rechtfertigt er z. B. De variis capit., ap. Turrian. p. 362, die von Pseudo-Isidor geforderte ganz ausserordentliche Erschwerung der Anklagen gegen Bischöfe damit, dass in den Zeiten der Verfolgung nur ganz vollkommene Männer zur bischöflichen Würde gelangten, oder p. 366, dass in jenen Zeiten sich die Päpste genötigt sahen, die strengen Bestimmungen zum Schutze der ohnehin hart bedrängten Bischöfe zu treffen, weil wegen der grossen Gefahren die meisten sich weigerten, das bischöfliche Amt zu übernehmen, während man später, als viele ehrgeizig nach dem Episkopate strebten, die Anklagen habe erleichtern müssen.

91) Z. B. hebt er ib. p. 367 den Widerspruch zwischen einer Dekretale Gregor d. G. und dem pseudo-isidorischen Satze, dass Untergebene ihren Prälaten nicht anklagen können, indem er Pseudo-Isidor nur von einer Anklage „ex propria temeritate" und „absque maioris potestatis auctoritate" handeln lässt. Ib. p. 368 statuiert er einen Gegensatz zwischen dem echten Kirchenrecht und der Behauptung der falschen Dekretalen, dass gegen einen Abwesenden keine Klage angebracht werden könne. Er löst also: ut absens iudicetur, quia canonicam vocationem seu admonitionem neglexisse detegitur; et absens non iudicetur, de cuius contumacia adhuc dubitatur.

92) Beispiele s. oben Kap. 10 N. 63, Kap. 11 N. 71, Kap. 15 N. 18, Kap. 16 N. 33. 35. 39. 40. 41. 55., ferner bei Sdralek, Hinkmars v. Reims Gutachten S. 20 (cf. S. 92 f.). S. 42 N. 4. S. 73 f. 91 ff. 135. 137. 143 f. Vgl. auch die falsche Interpretation von Eliber. c. 6 (opp. I, 665), Agath. c. 25 (ib. 680), Leo ad Nicet. (ib. 733), die willkürlichen Einschiebsel in Nic. cc. 5. 6 (ib. 687 sq.).

93) Opp. II, 452: Quaedam decreta catholicorum pro tempore et ratione atque necessitate prolata, sed postea abrogata vel immutata fuerunt.

94) Opp. I, 596: (Bei verschiedener Auslegung einer Schriftstelle) sicut et in canonibus habemus, plurimorum et maioris auctoritatis sequeremur sententiam. — Ib. p. 679: Sicut scribit Gelasius, priscis pro sua reverentia manentibus constitutis .... id potius sequendum esse dinoscitur, quod apostolica sedes inrefragabiliter teneri decrevit vel plura seu maioris auctoritatis concilia statuerunt.

Ausser den rein kirchlichen Rechtsquellen legt Hinkmar auch den weltlichen Gesetzen grossen Wert bei. Seine hohe Auffassung von dem Ursprunge und der Bedeutung der christlichen Staatsgewalt, die innerlich und organisch mit der Kirche das eine Reich Christi bildet[95]), führte ihn naturgemäss dazu, der Gesetzgebung der christlichen Kaiser eine Stelle unter den Quellen des Kirchenrechtes anzuweisen. „Neben den heiligen Kanones“, bemerkt er, „wird die Kirche auch durch weltliche Gesetze regiert“[96]), welche „derjenige eingegeben hat, durch den ‚die Gesetzgeber Gerechtes beschliessen‘“ (Prov. 8, 15)[97]). Die Kirche verachtet dieselben sowenig, dass sie vielmehr in bedrängter Lage solche zu fordern pflegt und häufig in ihren Gerichten anwendet[98]).

Von den germanischen Volksrechten findet sich bei ihm nur die Lex Salica benutzt[99]), dagegen sehr oft die Kapitularien Karl d. G. und Ludwig d. F. Er citiert dieselben nach der Sammlung des Ansegis[100]), die er als „Liber capitulorum imperialium“[101]) oder als „Capitula Augustorum“[102]) oder „Capitula Caesarum“[103]) oder „Capitula Karoli et Hludovici“[104]) bezeichnet. Unter denselben Titeln führt er auch Stücke aus der Sammlung des Benedikt Levita an[105]).

Einen weit umfassendern Gebrauch machte Hinkmar vom römischen Rechte, den Gesetzen der christlichen Kaiser, in denen er die

---

95) Vgl. oben S. 381 ff.

96) Migne 125, 1045 B.

97) Ib. 1044 C.

98) Opp. I, 590; cf. 632.

99) Vita S. Remigii (Bolland. Acta Sanctor. Oct. I, 106 D.)

100) L. I, c. 8 (opp. II, 328. Migne 125, 1065). c. 21 (opp. I, 665). cc. 28. 38 (opp. II, 328. Migne 125, 1065). c. 43 (Mansi XIV, 984 B). c. 77 (opp. II, 191. 320. 763. 765. Migne 125, 1065. 126, 96). c. 78 (opp. II, 190. 765). c. 114 (Migne 126, 96). c. 134 (opp. I, 677). c. 137 (Migne 126, 96). L. II, c. 13 (Migne 126, 96). cc. 14. 15 (Mansi XVII, 546 A) c. 34 [fehlt in manchen Codices, s. Mon. Germ. LL. II, pars II, p. 298 n.] (Migne 125, 1064). L. III, c. 1 (Mansi XVII, 546 D). cc. 31. 34 (Migne 125, 1064). cc. 65. 66 (Mansi XVII, 546 D). — Die opp. I, 621. II, 133. Migne 126, 9 („L. IV, c. 24“) citierten Stellen vermag ich nicht aufzufinden. — Opp. II, 765 gibt er ausdrücklich das von dem Abte Ansegis, „capitulorum imperialium ex diversis synodis et placitis collectore“, verfasste Werk als seine Quelle an.

101) Opp. II, 320.

102) Ib. I, 665.

103) Ib. II, 672.

104) Ib. II, 190.

105) L. I, c. 3 (opp. II, 132). c. 341 (Mansi XVII, 546 C). L. II, c. 97 (ib. 546 E). Additio IV, c. 113 (opp. I, 611).

„Vorgänger“ der karolingischen Fürsten verehrte[106]). Es möge hier ein Verzeichnis[107]) der von ihm selbständig[108]) benutzten Quellen des römischen Rechtes folgen.

106) Opp. I, 637.

107) Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter. Heidelberg 1816. II, 400 f. (die 2. Auflage, die jedoch in diesem Punkte wohl nichts Neues enthalten dürfte, steht mir nicht zu Gebote) gibt eine Zusammenstellung, die aber nicht erschöpfend ist. Reisach, De iure civili Rom. etc. (in Theiner, Disquisitiones criticae in praecipuas canon. et decretal. collectiones. Romae 1836) wiederholt lediglich das Savigny'sche Verzeichnis. Auch Hänel geht bei den Nachweisen in seinen Ausgaben der vorjustinianischen Rechtsquellen über dasselbe nicht hinaus. Ich gebe ein berichtigtes und vollständigeres Verzeichnis. Manche Hindeutungen Hinkmars auf römisches Recht musste auch ich übergehen, weil sich die Quellen dafür nicht auffinden liessen. Diejenigen Stellen, welche Hinkmar nicht wörtlich sondern nur dem Inhalte nach anführt, setze ich in Klammern [ ].

108) Folgende Stellen schöpfte Hinkmar aus der patristischen Literatur:

1. (opp. I, 674. II, 232). Cod. Gregor. Ad leg. Jul. de adult. (14, 2) aus August. De coniug. adult. ad Pollent. II, 7 (ed. Maur. Antverp. 1701. t. VI, p. 299), nicht aus dem Breviarium, wie Savigny a. a. O. und Hänel (Lex. Rom. Visigoth. Lips. 1848. p. 465) angeben.

2. (opp. II, 500) c. 9. De testib. Nov. Justiniani 90 aus Gregor. M. ep. ad Joh. defens. (Jaffé n. 1912 (1530); ed. Maur. II, 1255 A), der hier nach einer andern als der Vulgatversion citiert.

3. (opp. II, 501. 527) Cod. Justin. l. 3. De sent. ex peric. (7, 44) aus Gregor. M. l. c. p. 255 D. Savigny a. a. O., Dirksen (Hinterlassene Schriften. Leipz. 1871. II, 135 N. 155), Wenck (Cod. Theodos. libb. V priores. Lips. 1825. p. 256 n. f.) leiten dies Citat aus Cod. Theodos. l. 1 De sent. ex peric. (4, 17) her; und weil Hinkmar sein Citat als Tit. 19 bezeichnet, schliesst Wenck, dass im echten Cod. Theod. der fragliche Titel diese Nummer geführt habe. Hänel (Cod. Theod. Bonnae 1842. p. 414 n. c.) meint, Hinkmar habe jene Stelle ohne Zweifel aus Cod. Just. l. c. genommen, weil auch Collect. Anselmo dedic. P. III, c. 221 und Gratian C. II, Qu. I, c. 7. § 14 dieselbe dem Codex entlehnt haben. Allein, dass Hinkmar aus Gregor d. G. schöpfte, ist gewiss; einmal, weil sein Text mit dem von diesem gegebenen genau übereinstimmt, von dem des Cod. Theod. und Just. aber erheblich abweicht, dann weil er die einleitenden Worte Gregors („inter alia praecipitur“) mit aufgenommen hat. Jetzt erklärt sich auch die auffallende und zu allerlei Vermutungen benutzte (vgl. die vorhin erwähnte Ansicht Wencks und unten N. 110) Angabe Hinkmars, jene Stelle finde sich lib. 6. tit. 19, da diese Ziffern auch in 2 Handschriften Gregors statt der richtigen vorkommen (s. ed. Maur. p. 1256 n. f.). Uebrigens hat auch Gratian (und wohl auch Collect. Ans. ded.) aus Gregor geschöpft, wenn nicht geradezu Hinkmar diesen als Quelle gedient hat.

4. (Migne 125. 1069 A) Cod. Just. l. 4. A non compet. iud. (7, 48) = Cod. Theod. l. 2. De re iudicata (4, 16) aus Gregor M. l. c. 1254 C.

5. (opp. II, 501) Jul. Epitome c. 1 De testib. Const. 83 oder Fr. 21 § 2 Dig. de testib. 22, 5 aus Gregor. M. l. c. Savigny S. 268 N. 19 glaubt, Hinkmar habe das Citat aus Julian entlehnt, aber sein Text stimmt weder mit diesem noch mit den Pandekten überein, wohl aber mit Gregor.

I. Mosaicarum et Romanarum legum Collatio[109]).

Opp. I, 627. 634: Tit. 5 De stuprator.
„ I, 634: Tit. 6 De incest. nupt.[110]).

II. Codex Theodosianus[111]).

Opp. I, 336: L. 2 De fide cath. (16, 1).
„ II, 318—320: L. 8. 16. 26. 29. 30. 31. 34 De episc. (16, 2)[112]).
„ II, 326—328. 785: L. 41. 47. 38 De episc. (16, 2).
„ I, 337: L. 2 De his qui sup. rel. (16, 4).
„ I, 337: L. 1. 6. 60. 62 De haeret. (16, 5).

---

109) ed. Blume, Bonnae 1841 (im Bonner Corp. iur. anteiust.)

110) Hinkmar gibt cap. 6 und 7 an und bezeichnet die Collatio als „primus liber legis Romanae". Savigny S. 268 ff. zieht hieraus und aus der vermeintlichen (s. oben N. 108) Thatsache, dass Hinkmar opp. II, 501 das 4. Buch des Breviarium als lib. 6 bezeichnet, den „zuverlässigen" Schluss, Hinkmar habe eine Handschrift des Breviarium gebraucht, in welcher demselben die Collatio und noch ein anderes Stück vorausgingen, und die Bücher durchlaufend gezählt wurden. Biener (Gesch. d. Novellen Justinians. Berl. 1824. S. 237) ist dieser Annahme beigetreten und hat sie durch die Vermutung ergänzt, es möchte an 2. Stelle die Epitome Julians, die sich in Handschriften öfter mit der Collatio vereinigt findet, gestanden haben. Dirksen a. a. O. S. 137 f. bemüht sich, den 2. Grund Savignys, der bereits oben N. 108 als auf falscher Voraussetzung beruhend nachgewiesen wurde, zu widerlegen und vermutet, Hinkmar habe die Collatio in einer gemischten Sammlung kirchlichen und weltlichen Rechtes besessen, womit indes die Bezeichnung „primus liber legis Romanae" schwerlich erklärt ist. Wenn man das „primus" nicht zeitlich auffassen will, scheint mir die Meinung Savignys und Bieners am wahrscheinlichsten — aber auch nur dies —, jedoch mit der sich aus oben N. 108 ergebenden Einschränkung, dass das Breviarium mit der Collatio nicht als Teil eines Ganzen erschien.

111) ed. Haenel, Bonnae 1842 (im Bonner Corp. iur. anteiust.). Ich führe hier nur diejenigen Citate auf, welche nicht in der Lex Visigoth. stehen. Dass Hinkmar jene Stücke, welche beiden gemeinsam sind, und die er ohne die Interpretatio citiert, nicht aus dem reinen Cod. Theodos. genommen hat, geht daraus hervor, dass er opp. II, 710 unrichtig Valens, Gratian und Valentinian als Urheber einer Konstitution angibt — ein Irrtum, der sich nur daraus erklärt, dass in seinem Exemplar die unmittelbar vorhergehende Konstitution jene Namen an der Spitze trug, was beim Breviarium zutrifft, während im reinen Cod. Theodos. eine ganze Reihe Konstitutionen von Arcadius und Honorius vorausgehen.

112) L. 8. 16. 26. 29. 30. 34 sind aus Hinkmar in die Sammlung des Anselm von Lucca gewandert. S. Hüffer, Beiträge z. Gesch. d. Quellen d. Kirchenr. Münster 1862. S. 103 ff.

III. Lex Romana Visigothorum[113]).

a) Codex Theodosianus.

Opp. II, 527: L. 1 De const. princ. (1, 1).
„ II, 780. 796: L. 2 et Interpret. De const. princ. (1, 1).
„ II, 239: [L. un. Si nupt. ex rescr. (3, 10)].
„ I, 640: [L. 1 De testam. (4, 4)].
„ II, 500: Interpr. L. 1. 2 De sent. ex peric. (4, 15).
Mansi XVI, 638 B: Interpr. L. 2 De fructib. (4, 16).
Opp. II, 785. 801: Interpr. L. 5. 6 De accusat. et inscript. (9, 1).
„ II, 388. 496: „ L. 7. 11 „ „ „ „ (9, 1).
„ II, 546. 748: „ L. 9 „ „ „ „ (9, 1).
„ II, 228 sq.: Interpr. L. 1 De raptu virg. (9, 19)[114])?
Mansi XVI, 615 A: [Ut intra annum (9, 26)].
„ „ „ „: [De abolition. (9, 27)].
„ „ „ E. XVII, 289 C. D: L. 1. 2. 3 et Interpr. De calumn. (9, 29).
„ „ 616 B: [De petition. et delator. (10, 5)].
„ „ 642 E: L. 1 Quorum appellat. (11, 11).
„ „ 643 A: Interpr. L. 3 Quor. appellat. (11, 11).
Opp. II, 784: Interpr. L. 2 De fide test. (11, 14).
„ II, 325: L. 2. 3 et Interpr. De episc. (16, 1).
„ II, 710: L. 4 De episc. (16, 1).
„ I, 719. II, 786: Interpr. L. 6 De episc. (16, 1).

b. Novellae Valentiniani.

Opp. II, 545. Mansi XVI, 603 E: Interpr. Nov. De episc. iud. (12).

c. Pauli Sententiae.

Mansi XVI, 590 D: 1 De calumn. (1, 5).
„ „ „ „: 2 et Interpr. De calumn. (1, 5).
„ „ „ „: 11 De iniur. (5, 4).
Opp. I, 323: Epitome Aegid. 3 De effectu sent. (5, 5).
„ II, 500: 5 De effectu sent. (5, 5).
„ I, 640: 1 Ad leg. Cornel. testam. (5, 27).

---

113) ed. Haenel. Lips. 1849.

114) So Hänel, Lex Rom. Visigoth. p. 192 n. a.; allein die von Hinkmar angeführten Bestimmungen finden sich nur zum Teil in obiger Konstitution. Die Quellenangabe Savignys zu diesem Citate Hinkmars enthält offenbar Druckfehler.

IV. Juliani Epitome latina novellarum Justiniani[115]).

Opp. II, 440: C. 11 De episcop. profect. Const. 115.
„ II, 509: C. 15 De his qui sine causa excomm. Const. 115.
„ II, 587: C. 26 Ut locor. venerab. Const. 115.
„ II, 799: C. 27 De administr. locor. venerab. Const. 115.
„ I, 719. II, 787: C. 49 De clericis qui mulier. Const. 115.
„ II, 799: C. 17 De testam. episc. Const. 119.

V. Einzelne Edikte und Reskripte.

Opp. II, 325 sq. 740. Migne 125, 1045 D: Const. Sirmond. 3[116]).
„ I, 337: Honor. et Theodos. Palladio pf. p.[117]).
„ I, 338: „ „ „. Aurelio Carthag. episc.[118]).
„ I, 338: Marcian. Palladio pf. p.[119]).
„ I, 432: Constantin. (Pogonat.) populo Cpolitano[120]).
„ II, 489. 494: Edikt Justinians gegen die 3 Kapitel[121]).

Hinkmar hatte die Collatio Mosaicarum et Romanarum legum, das Breviarium und Julians Novellenauszug im Original vor sich; es kann dies nach der Art, wie er sie citiert[122]), nicht zweifelhaft sein.

115) ed. Haenel. Lips. 1873. Hinkmar citiert die einzelnen Kapitel nach durchlaufender Zählung und zwar mit unserer Ausgabe übereinstimmend. Nur opp. II. 587 hat er c. 352 statt 452, was vielleicht auf einem Schreib- oder Druckfehler beruht.

116) Ich halte nach den Untersuchungen Hänels l. c. p. 430 sqq., dessen „durchschlagenden Gründen“ auch Maassen I, 794 N. 11 beistimmt, diese Konstitution für echt. Savigny S. 267 N. 18 und Dirksen S. 135 N. 155 sind in dieser viel umstrittenen Frage der entgegengesetzten Meinung Godefrois.

117) Hinkmar citiert „Rescriptum Chalcedon. synodi datum Palladio pf. p“. was ein Irrtum sein muss, da die Stelle nur in dem Reskripte der genannten Kaiser vorkommt. Dasselbe ist in der Quesnel'schen Sammlung c. 14 (Leo M. opp. ed. Baller. III, 170), aus der Hinkmar es vielleicht nahm, und in der Sammlung der Colbert'schen Handschrift (s. Maassen I, 316 n. 9) enthalten.

118) Quesnel'sche (c. 16 p. 174) und andere Sammlungen (Maassen I. 319 n. 33).

119) Quesnel'sche (c. 28 p. 242) und andere Sammlungen (Maassen I. 332 n. 1), auch l. 8 Cod. De haeretic. (1, 5).

120) In den Akten der 6. allgemeinen Synode (Mansi XI, 698 sqq.). Vgl. Maassen I, 339 n. 3.

121) Mansi IX, 567 E. 578 E die beiden von Hinkmar citierten Stellen. Die letztere handelt von dem Gegenpapst Dioskur (530), Hinkmar versteht sie indes von dem Erzb. Dioskur von Alexandrien und meint, derselbe sei wegen Rebellion gegen seinen Erzbischof (!) verurteilt worden.

122) Die Konstitutionen des Kodex Theodos. der Lex Visigoth. citiert er als „leges“ (I, 640. II, 388. 801), „leges Romanae“ (II, 239), meistens aber unter

Dagegen ist es bestritten, ob er den vollständigen Codex Theodosianus besass. Savigny[123]) bejaht es unbedenklich, Dirksen[124]) aber hält es für wahrscheinlich, dass Hinkmar die aus demselben beigebrachten Stellen kirchlichen Sammlungen entlehnte, die neben den kanonischen auch weltliches Recht enthielten. Er beruft sich darauf, dass solche Sammlungen damals existierten[125]), und dass Hinkmar in seinen juristischen Ausführungen kanonisches und civiles Recht zusammenzustellen pflege; beide Gründe sind aber offenbar nicht beweisend. Gegen Dirksen fällt die Thatsache ins Gewicht, dass keine der von Hinkmar citierten Stellen sich in einer Sammlung vor Benedikt Levita nachweisen lässt, und dass auch bei diesem[126]) und in späteren Sammlungen nur ein Teil derselben vorkommt[127]). Gegen Dirksen spricht ferner der Umstand, dass Hinkmar bei den fraglichen Stellen sehr genau mit Angabe des Buches und der Titelrubriken des Codex Theodosianus citiert. Dennoch scheint mir auch Savignys Behauptung gewagt zu sein. Denn es wäre doch auffallend, wenn Hinkmar neben dem westgotischen Auszuge noch ein Exemplar des nicht viel umfangreicheren vollständigen Theodosischen Kodex gebraucht hätte ohne darüber jemals eine Bemerkung zu machen. Und warum entnahm[128]) er jene Stellen, die sowohl in dem Kodex als auch in den

---

dem Namen der betreffenden Kaiser; dagegen die dem 16. Buche des vollständigen Cod. Theodos. entnommenen als „lex Theodosiana" und einmal (Mansi XVI, 615) als „lib. XVI. Theodosianus". Die Sentenzen führt er unter dieser Bezeichnung (I, 323) oder ungenau als „leges" (II, 500) an. Indes war ihm der Charakter des Breviarium als einer Kompilation aus verschiedenartigen Bestandteilen nicht entgangen, da er opp. I, 640 eine Stelle aus den Sentenzen mit der Bemerkung einleitet: „Interseruerunt in eisdem legibus (es geht eine Stelle des Cod. Theodos. voraus) ad legem Corneliam testamentariam". Die Stücke aus Julian werden meistens als „leges Justiniani" erwähnt. Mit Recht bemerkt Dirksen S. 134, dass keine Andeutung erkennen lässt, als habe Hinkmar die Epitome Julians nicht für das Original dieser Gesetze gehalten.

123) S. 267.

124) S. 135. 139 f.

125) Von einer solchen glaubt Dirksen S. 136. 140 die Bemerkung Hinkmars, dass sich eine Stelle aus dem Edikt Konstantins (s. oben N. 120) „in novo codice" finde, verstehen zu dürfen. Wie aber der Kontext zeigt, ist damit nur eine kürzlich angefertigte Abschrift der Akten der 6. allgemeinen Synode, in welchen jene Stelle vorkommt (Mansi XI, 710 A), gemeint.

126) Vielleicht darf man hierin ein Beweismoment dafür erblicken, dass auch die Fälschung Benedikts Levita in das Westreich, näherhin in die Reimser Kirchenprovinz zu verlegen ist.

127) S. das Verzeichnis bei Savigny S. 419 und die Nachweise Hänels in seiner Ausgabe des Cod. Theod. zu den einzelnen Stellen.

128) S. oben N. 111.

Breviarium enthalten sind, auch dann, wenn er nicht die Interpretation citierte, dem letztern und nicht vielmehr dem ersteren als dem Original? Ich halte es für das Wahrscheinlichste, dass Hinkmar ein Exemplar der Lex Visigothorum benutzte, in welchem eine Anzahl der in derselben übergangenen Konstitutionen des Theodosischen Kodex, namentlich des für kirchliches Recht besonders wichtigen 16. Buches — diesem gehören die betreffenden Citate Hinkmars sämtlich an — beigefügt war, wie solcher Handschriften viele erhalten sind[129]). Daraus würde sich auch die genaue Citationsweise befriedigend erklären.

20. Kapitel.

Hinkmars Wirken unter den Nachfolgern Karl d. K. (877—882).

Trübe und verwirrt hatten sich die innern Verhältnisse Westfrankens gestaltet, als der Kaiser die Augen schloss. Eine Partei rebellischer Vasallen, deren Häupter Graf Boso von der Provence, der von Karl so unbehutsam bevorzugte Bruder seiner Gemahlin, ferner die beiden Grafen Bernhard von Auvergne und von Gothien, und der mächtige Abt Hugo, des Königs leiblicher Vetter, waren, hatte ihm die Heeresfolge nach Italien versagt[1]) und dadurch wesentlich das Misslingen dieses Unternehmens verschuldet. Ob diese Männer schon ursprünglich mehr im Schilde führten als den Ungehorsam gegen das königliche Aufgebot[2]), mag unentschieden bleiben; jedenfalls war es ein bedenkliches Symptom, dass sie, allerdings im Einverständnisse mit der Kaiserinwitwe Richilde, dem Thronfolger die Anerkennung weigerten. Das Streben der grossen Vasallen hatte seit Ludwig des Fr. Regierung mit stets wachsender Kraft der Erhöhung der eigenen Stellung auf Kosten der Krone gegolten und zielte auf Umwandlung des allgemeinen Unterthanenverbandes in den mittelalterlichen Feudalstaat. Ein Regierungswechsel bot naturgemäss, wie es auch die Geschichte der spätern Wahlkapitulationen bezeugt, die passendste Gelegenheit, dem Königtume Zugeständnisse abzunötigen, die Macht der Barone zu erweitern, die des Monarchen einzuschränken. In diesem Augenblicke lagen die Verhältnisse be-

---

129) S. Haenel, Lex Rom. Visigoth. Proleg. p. XLIX sqq.

1) Hincm. Annal. a. 877 p. 503.

2) v. Kalckstein, Abt Hugo (Forschungen z. deutsch. Gesch. XIV [1874]. 77 f.) denkt an einen zur Entthronung Karls beabsichtigten Bürgerkrieg. v. Noorden S. 350 glaubt, dass die Führer nach vollständiger Unabhängigkeit für ihre eigenen Besitzungen strebten.

sonders günstig für aristokratische Machinationen. Karl d. K. hatte nur einen einzigen Sohn, Ludwig mit Namen, hinterlassen, aber wenig gethan, um diesem den Antritt der Herrschaft zu erleichtern. Zwar hatte er ihm bei einer Besprechung, die er mit seinen Grossen zu Reims hielt, und auf dem Reichstage von Quierzy (14. Juni 877) im allgemeinen die Nachfolge zugesichert und von den Vasallen Anerkennung geloben lassen, aber doch nicht unbedingt; vielmehr hatte er noch immer die Geburt eines zweiten Sohnes hoffend, nur unbestimmt einen Teil des Reiches versprochen und sogar einem seiner deutschen Neffen von ferne Aussichten eröffnet [3]). Seitdem Ludwig im Jahre 862 einen misslungenen Empörungsversuch gemacht und eigenmächtig die Grafentochter Ansgard heimgeführt hatte [4]), war es ihm nie mehr gelungen, die Liebe und das Vertrauen des Vaters vollständig wieder zu gewinnen. Seine schwächliche Gesundheit und der gutmütige, aber energielose Charakter liessen keine thatkräftige Regierung erwarten, die bei den verschiedenartigen und widerstrebenden Bestandteilen und den vielfach gährenden Zuständen des weiten Reiches durchaus nötig schien. Auch das körperliche Uebel, das ihm den Namen des Stammlers eintrug, war wenig geeignet, das persönliche Ansehen des Prinzen zu erhöhen.

So standen beim Hinscheiden Karls die Dinge schlimm für den Nachfolger, zumal da auch die Regentschaft, mit der ihn der Vater betraut hatte, ausdrücklich durch ein Ratskollegium eingeschränkt war, weswegen die Vasallen sich versucht fühlen konnten, das Fortbestehen dieser Einrichtung auch für die Zukunft zu fordern. Allerdings hatte der Kaiser sterbend eine Urkunde unterzeichnet, die den Sohn auf den Thron berief, aber diese befand sich in den Händen Richildens, ohne dass jemand von der königlichen Partei bestimmte Kenntnis davon hatte, wie denn auch Hinkmar nur vermutungsweise von dem Vorhandensein eines Testamentes spricht [5]). Um einen Rückhalt zu gewinnen, griff Ludwig zu dem gewöhnlichen Mittel, durch Vergabung von Abteien, Grafschaften und Krongütern sich Anhänger zu werben, wodurch er indes die Erbitterung der Gegner noch steigerte [6]), die sich sowohl in ihrem persönlichen Vorteil als auch in dem Zustimmungsrechte, das ihnen Karl als Mitgliedern des

3) Conv. Caris. cc. 4. 13. (LL. I, 538 sq.). Opp. II, 181. Gerade die Leiter der jetzigen Bewegung hatten bei den Verhandlungen gefehlt, Boso in Quierzy, Hugo und Bernhard von Auvergne dort und in Reims (ib.)

4) S. Dümmler I, 479 f.

5) Opp. II, 182.

6) Annal. a. 877 p. 504.

Staatsrates eingeräumt hatte [7]), verletzt fühlten. In dieser Not entschloss sich der junge Fürst, die Meinung des Reimser Metropoliten einzuholen, der ihm als Reichsverweser während der jüngsten Monate schon wiederholt seinen Rat geliehen hatte [8]). Hinkmar liess den Sohn nicht den Undank des Vaters entgelten, sondern besorgt um das Schicksal des Reiches und der Dynastie, ergriff er gern die dargebotene Gelegenheit, wieder Einfluss auf die Angelegenheiten des Staates zu gewinnen. Das Schreiben [9]), in welchem er dem Könige seine Ansichten und Vorschläge entwickelt, zeugt von besonnener Auffassung der kritischen Lage und von jenem gereiften politischen Urteile, das staatsmännische Begabung und die Erfahrungen eines langen Lebens gebildet haben.

Treffend bemerkt er, dass, wie stets bei einem Thronwechsel, so auch jetzt die Schwierigkeiten daher stammten, dass jede der Magnatenparteien sich ausschliesslich das Verdienst erwerben möchte, dem Prinzen die Krone gerettet zu haben, dass die einen Vasallen den König gegen die andern einzunehmen suchten, um ihn in desto grössere Abhängigkeit von sich zu bringen. Er gedenkt der Thronbesteigung Karl d. G. und Ludwig d. F., die nach friedlichen Vereinbarungen mit sämtlichen Getreuen ohne Erschütterungen vor sich ging, und schildert als Gegenbild die Wirren des Jahres 840, die nicht auf den blutigen Gefilden von Fontanet, sondern erst durch Verhandlungen mit den Grossen ihr Ende fanden. Hinkmar kann deshalb das bisherige Verhalten Ludwigs nicht billigen, verweist ihn vielmehr auf den Weg der Unterhandlung mit den Führern der Opposition, zu denen er ausser den oben genannten auch den Abt Gauzlin, der unter andern die mächtigen Stifte St. Germain des Prés und St. Denis besass, sowie den Grafen Konrad von Paris rechnet [10]). Er wünscht dringend die Abhaltung eines Reichstages, auf dem er trotz seines siechen Körpers zu erscheinen verspricht. Dort sollen die Einkünfte des königlichen Hofhaltes festgestellt, der Kirche ihre Rechte und den Vasallen ihre Lehen garantiert werden, weil die Wurzel alles Unheils im Staate die Unsicherheit des Eigentums ist.

---

7) Conv. Caris. c. 15; l. c. p. 539.

8) R. H. nn. 413. 414.

9) Opp. II, 179—184. Migne 125, 983—990. Die Ueberschrift Sirmonds: „Novi regis instructio ad rectam regni administrationem“ passt wenig zum Inhalte. Die Abfassung fällt in den November, da die Uebergabe des Testamentes Karls (30. Nov.) und die sich anschliessende Versammlung der Grossen noch nicht stattgefunden hatten, vgl. p. 181 sq.

10) p. 182.

Ferner verlangt Hinkmar, um dem unglücklichen, durch Plünderungen und Normannensteuer ausgesogenen Volke Ruhe zu verschaffen, einen streng gehandhabten allgemeinen Landfrieden: die innere Eintracht zwischen dem Könige und dem Adel soll wieder hergestellt und durch die Ernennung freimütiger Kronräte gefestigt, der äussere Friede durch freundschaftliches Einvernehmen mit den deutschen Königen gesichert werden.

Ludwig ging auf die Idee des greisen Erzbischofs ein: Gesandtschaften wurden zwischen dem königlichen Hoflager und den Aufständigen gewechselt und in kurzem kam es zur Einigung. Am 30. November übergab die Kaiserin Richilde in Compiègne dem Stiefsohne das väterliche Testament und die Kroninsignien, und nachdem den Grossen die verlangten Lehen und Besitzungen zugesichert waren[11]), fand ebendaselbst am 8. Dezember die Krönung statt, die Hinkmar vollzog[12]). Wie dieser es verlangt hatte, beschwor der König das den Schutz der Kirche verheissende erste Kapitel von Quierzy, worauf die Bischöfe, an deren Spitze hier noch einmal Ansegis von Sens erscheint, den Huldigungseid leisteten[13]). Wieweit die übrigen Beschlüsse den Wünschen Hinkmars entsprachen, wissen wir nicht; wahrscheinlich wiederholte man die in Quierzy gefassten, an welche auch Hinkmar in seinem Schreiben an Ludwig angeknüpft hatte[14]).

Auch der andere Rat des Metropoliten, dass der König mit den östlichen Nachbarn eine Verständigung anbahne, wurde befolgt. Noch im Jahre 877 liess Ludwig seinem deutschen Namensvetter versichern, er bedauere den ungerechten Angriff seines Vaters auf das Rheingebiet und wünsche seinerseits, Frieden zu halten[15]). Am 1. November des folgenden Jahres hatte er dann eine Zusammenkunft mit demselben in Fouron an der Maas[16]). Man garantierte sich gegenseitig den gegenwärtigen Besitzstand und die Nachfolge der Söhne, versprach die kirchlichen Gerechtsame in beiden Reichen zu schützen, und gelobte sich aufrichtige Freundschaft und treues Zusammenstehen gegen die inneren Feinde. In Bezug auf das italienische Erbe wurden keine näheren Bestimmungen getroffen, sondern alle

11) Annal. a. 877 p. 504.

12) Ib. p. 504 sq. LL. I, 543 sqq. Opp. I, 747 sqq. Migne 125, 809 sqq.

13) Annal. l. c. p. 505. LL. I, 542 sq.

14) Die Professio Ludwigs gelobt im allgemeinen die Beobachtung der leges und statuta der Vorgänger „pro communi consilio fidelium nostrorum" (Annal. p. 505).

15) Annal. Fuld. a. 877 (SS. I, 391).

16) Hincm. Annal. a. 877 p. 509 sq.

Rechte vorbehalten. Auf den 6. Februar 879 beraumten sie eine neue Beratung an, zu der auch die beiden andern Söhne Ludwig d. D., Karl und Karlmann, dringend eingeladen werden sollten. Leider unterblieb dieser Kongress, der vielleicht alle Fürsten des karolingischen Hauses geeinigt, den beunruhigten Völkern Frieden und dem von Feinden umdräuten Stuhl Petri den ersehnten Schirmvogt gegeben hätte. Für das Westreich indes war genug erreicht, da der Bund mit dem mächtigsten der deutschen Könige feststand, und Ludwig keinesfalls gesonnen war, einer italienischen Erwerbung wegen oder dem trügerischen Glanze der Kaiserkrone zu Liebe das Schwert zu ziehen [17]).

Die auswärtige Politik des Stammlers befand sich so im vollkommensten Einklange mit den Ansichten und Wünschen des Reimser Politikers, der stets für die Eintracht der christlichen Fürsten eingetreten war und die Kräfte des unter Normannenschwertern seufzenden Landes nicht unnütz der Sucht nach dem kaiserlichen Prunke geopfert wissen wollte. Umso bereitwilliger lieh Hinkmar dem Könige zur Bewältigung der innern Schwierigkeiten seine Unterstützung. Auf einer Synode, wahrscheinlich der Reimser Provinz, beriet er mit den Bischöfen, wie dem wüsten Treiben Hugos, des Sprösslings Lothar II. und Waldradas, zu steuern sei, der als heimatloser Abenteurer die Länder durchstreifte, über die einst sein Vater geherrscht hatte, und gerade jetzt mit seinen Banden die Gegenden an der Maas heimsuchte. Von Ludwig beauftragt, sandte ihm der Erzbischof ein Mahnschreiben, das dem Unterwürfigen Ehren und Lehen verhiess, dem Trotzigen aber mit dem Fluche der Kirche drohte, und bewog den Bischof Franko von Lüttich, seine Bemühungen zu unterstützen [18]). Als der König im April 878 gegen die Dänen an der Loire und die aufrührerischen Söhne des Grafen Gozfrid zu Felde zog, stellte Hinkmar Truppen und Geld zur Verfügung [19]), und als das Gerücht ging, es wolle der Markgraf Bernhard von Gothien die Waffen erheben, beschwor er dessen Oheim, den Abt Gauzlin von St. Denis, er und seine Sippe möchten die Treue bewahren [20]).

---

17) Die Behauptung von Noordens S. 356, dass sich Ludwig aller Pläne auf die von seinem Vater behauptete Stellung entschlug, ist jedoch unbegründet und im Widerspruche mit der Erklärung von Fouron. Aus der Einwilligung in eine Teilung Italiens lässt sich nur eine Verzichtleistung auf die Kaiserwürde herleiten.

18) R. H. n. 432—434.

19) R. H. n. 434—436.

20) R. H. n. 439.

Während Ludwig noch mit der Unbotmässigkeit der eigenen Unterthanen zu ringen hatte, drangen laute Hilferufe aus der Tiberstadt zu ihm. Trotz der aufopferndsten Thätigkeit war es Johann VIII. nicht gelungen, die raubgierigen Fürsten Italiens und den von Parteiungen zerrissenen römischen Adel in Schach zu halten, geschweige denn die einheimischen Kräfte gegen den gemeinsamen Feind der Christenheit zu sammeln. Das politische Genie des Papstes erschöpfte sich vergeblich in Verhandlungen und Plänen, so lange sich kein Arm fand, der dem Gedanken die That folgen liess. Von den fränkischen Waffen verlassen, war der Sitz des hl. Petrus zur Schmach des christlichen Namens sogar den Ungläubigen zinspflichtig geworden. Die alten Dränger, Adalbert von Tuscien, der „Räuber des Vaterlandes", und der „schreckliche"[21]) Herzog Lambert von Spoleto hatten ihre Angriffe erneuert; letzterer war in Rom eingedrungen und hatte den Statthalter Christi einen Monat lang in seiner eigenen Stadt gefangen gehalten[22]). Dem Gebote der äussersten Not gehorchend, entschloss sich Johann zu einer Reise nach Gallien, in der Hoffnung, es werde seinem beredten Munde und seiner diplomatischen Geschicklichkeit gelingen, die Karolingerfürsten zu einer Heerfahrt zu bewegen und die fränkische Kirche zu thatkräftigem Beistande zu entflammen. Mit lebhaften Farben schilderte er den Königen seine Bedrängnisse, kündigte seine baldige Ankunft an und eröffnete ihnen seine Absicht, jenseits der Alpen eine Generalsynode zu versammeln[23]). In besonders zärtlicher Rede wandte sich Johann an den westfränkischen Ludwig, dem er die Versicherung gab, dass er ihn an Stelle des ruhmwürdigen Vaters zum geheimen Berater seines Herzens ernannt habe. Bevor der Papst das Schiff bestieg — den Landweg hielt er nicht mehr für sicher —, sprach er noch den Bann über den Spoletiner und dessen Anhang aus[24]).

Am Pfingsttage betrat er in Arles den Boden der Provence und wurde von dem Grafen Boso bis nach Lyon geleitet[25]). Mit diesem mächtig emporstrebenden Manne scheint der Papst in Arles geheime Abmachungen getroffen oder ihm wenigstens im allgemeinen seine Beihülfe zur Erringung einer souveränen Stellung verheissen zu

21) Joan. ep. ad Ludov. Balb. Jaffé n. 2364. Mansi XVII, 76 A. B.

22) Vgl. Dümmler II, 73 ff.

23) Es sind nur die Briefe an die beiden Ludwig (Jaffé n. 2364 sq.) erhalten, dass aber ähnliche an die andern Könige ergingen, sagt der an den Stammler gerichtete p. 76 E.

24) Annal. p. 506.

25) Ib.

haben [26]). Die verzweifelte Lage Roms gebot ihm eben, nach einem Retter auszuschauen, wo immer sich derselbe bieten mochte. Dem Grafen zu Gefallen geschah es auch, dass Johann dem Erzbischofe Rostagnus von Arles das alte Vorrecht seines Stuhles, ein päpstliches Vikariat über die gallischen Kirchen auszuüben, von neuem bestätigte [27]). War auch nach den Vorgängen von Pontyon nicht zu erwarten, dass diese Verleihung irgendwelchen thatsächlichen Erfolg haben würde [28]), der übrigens schon durch den Vorbehalt, es sollten die auf dem Herkommen beruhenden Privilegien der einzelnen Metropoliten in keiner Weise angetastet werden, abgeschnitten war, so war ein solcher Schritt doch wenig geeignet, die französischen Prälaten den päpstlichen Wünschen willfähriger zu machen. Dieser Umstand sowie der vertraute Verkehr Johanns mit Boso, dem allerseits misstrauisch beobachteten Prätendenten, mussten in Westfranken verstimmen und liessen eine kühle Aufnahme des hohen Reisenden voraussehen. Von Lyon aus, wohin ursprünglich die Synode berufen werden sollte, schickte der Papst Boten an den König mit der Einladung, ihm entgegen zu eilen. Statt dessen aber liess Ludwig ihn ersuchen, nach Troyes zu kommen [29]). Noch unfreundlicher verhielten sich die deutschen Karolinger. Briefe auf Briefe gingen ab [30]), aber vergebens harrte das schwer geprüfte Oberhaupt einer Antwort. Um so eifriger war Johann bemüht, eine möglichst stattliche Schar westfränkischer Bischöfe um sich zu sammeln, die er durch ein an die

26) Joan. ep. ad Engelbergam (von Arles datiert). Jaffé n. 2369. Mansi XVII, 80 C: Illos (Boso und Gemahlin) tamquam filios amplectentes .... illorum cum honore cuncta faciemus, quoniam ..... per istos consolationem et defensionem .... quaerimus, eosdemque permissu Dei ad maiores excelsioresque gradus modis omnibus ..... promovere .... desideramus.

27) Ep. ad Rostagn. Jaffé n. 2371. Mansi l. c. p. 80. Wenn hier die herrschende Simonie als Motiv geltend gemacht wird, so geschah dies hauptsächlich in Anlehnung an die früheren Verleihungsurkunden für Arles (vgl. oben S. 369). Jedenfalls war es eine starke Uebertreibung, wenn dem Papste berichtet worden war, „quod in Galliarum vel Germaniarum partibus nullus ad sacrum ordinem sine commodi datione perveniat" (l. c. p. 81 C): denn keine Quelle meldet etwas von solchen Fällen, wie denn auch Johann sich genötigt sieht, in dem Schreiben an die Bischöfe Galliens (Jaffé n. 2372, Mansi p. 82) diese Behauptung wesentlich zu mildern (p. 83 C: per simoniacam haeresim ad sacros ordines quidam adducuntur).

28) Auf dem Koncil von Troyes wurde die Sache nicht einmal erwähnt. Wahrscheinlich ebensosehr um eine solche Besprechung zu verhindern, als um sich dem Boso diensteifrig zu erweisen, wartete Johann das Koncil nicht ab, sondern zeigte den Bischöfen schriftlich die Erhebung des Rostagnus an.

29) Annal. l. c. p. 506.

30) Jaffé nn. 2373. 2374. 2385. 2387—2390.

Erzbischöfe von Reims, Sens, Bourges, Rouen und Tours gerichtetes Rundschreiben [31]) nach Troyes entbot. Ausserdem haben sich noch mehrere Briefe an einzelne Bischöfe erhalten [32]), in denen der Papst dringend ihr Erscheinen fordert, sich auch wohl darüber beschwert, dass sie bisher versäumt haben, ihn zu begrüssen. Mit begreiflicher Sehnsucht sah man in der Umgebung des hl. Vaters der Ankunft des einflussreichsten Metropoliten, des Reimsers, entgegen. Eine eigene in den schmeichelhaftesten Ausdrücken abgefasste Einladung ward ihm deshalb zu Teil [33]). Hinkmar leistete in der That, körperlicher Leiden und hohen Alters ungeachtet, derselben Folge und bemühte sich auch ernstlich, seine Suffragane zur Reise nach Troyes zu bewegen [34]).

Die auf den 1. August angesetzte [35]) Eröffnung des Koncils verzögerte sich, weil der längst erwartete [36]) König durch Krankheit in Tours zurückgehalten wurde. So fand erst am 11. die erste Sitzung statt [37]). Die stolzen Hoffnungen Johanns, alle Enkel Ludwig d. F. und die sämtlichen Häupter der fränkischen Kirchen um sich zu sehen, waren nur teilweise in Erfüllung gegangen. Von den deutschen Fürsten und Prälaten war keiner erschienen, Ludwig der Stammler langte erst einige Tage nach Beginn der Verhandlungen an [38]), und selbst die westfränkischen Bischöfe hatten sich nicht sehr beeilt, da noch mehrere im Verlauf der Synode eintrafen [39]).

Die vier ersten Sitzungen befassten sich hauptsächlich mit der trostlosen Lage des heiligen Stuhles. Der Papst wünschte, dass die Synode der Exkommunikation über die Markgrafen Lambert und Adalbert und deren Helfershelfer, den Bischof Formosus und den Nomenklator Gregorius, beitrete, wozu sich die Bischöfe unter Hinkmars Führung bereit erklärten [40]), wofern zugleich auch der Bann-

31) Jaffé n. 2378. Mansi p. 84.

32) Jaffé nn. 2380. 2381. 2383.

33) Jaffé n. 2382. Mansi p. 85.

34) R. H. nn. 437. 438. 451.

35) Joan. ep. ad Angelberg. Jaffé n. 2386. Mansi XVII, 80 A.

36) Joan. ep. ad Frotar. Jaffé n. 2383. Mansi p. 87 B.

37) Ein Auszug aus den Akten bei Mansi XVII, 345—356. Einen kurzen Bericht mit vollständiger Mitteilung einzelner Aktenstücke gibt Hinkmar Annal. p. 506 sqq. Die 7 Kanones der Synode bei Baluzius, Capitul. II, 273.

38) Hincm. Annal. p. 506. Am 18. August war Ludwig bereits anwesend (Jaffé n. 2397). Pertz möchte deshalb die Angabe Hinkmars l. c.: „Kalendas Aug. venit“ von dem Anfang der Kalenden (14. Aug.) verstehen.

39) Mansi p. 346 A.

40) Dieses Schriftstück bei Mansi p. 348 und Annal. l. c. Die Einreichung desselben ist nicht mit v. Noorden S. 359 in die zweite, sondern in die dritte

strahl wider die Bedrücker und Räuber des fränkischen Kirchengutes geschleudert werde. Wie am Anfange seiner Laufbahn sah sich der Erzbischof von Reims auch am Ende derselben genötigt, die schärfsten Waffen der geistlichen Gewalt zu erheben, um den geheiligten Besitz der Kirche zu schirmen: sosehr war die alte Willkür des Adels wieder herrschend geworden, seit das Haupt der Geistlichkeit nicht mehr ratend und leitend am Throne stand. Hinkmars Antrage entsprechend, unterzeichneten die Bischöfe die päpstliche Bannbulle [41]) gegen Lambert und seine Genossen, und verkündete Johann das Anathem über alle, welche die unrechtmässig in Besitz genommenen geistlichen Güter nicht bis zum 1. November zurückgegeben haben würden [42]). Sieben Kanones, die im Anschluss hieran erlassen wurden, bezweckten im allgemeinen den Schutz der Kirche gegen Uebergriffe der weltlichen Macht. Schon in der zweiten Sitzung war von dem Erzbischofe Rostagnus eine Besprechung der immer häufiger werdenden bischöflichen Translationen angeregt worden, wozu der Fall Frotars von Bordeaux Anlass bot, der seine Uebersiedelung nach Poitiers und von dort nach Bourges durchgesetzt hatte, trotzdem ihm die päpstliche Genehmigung hierzu eine zeitlang vorenthalten worden war [43]). Auf Antrag Hinkmars, dem diese Sache besonders am Herzen lag — hatte er doch schon vor 6 Jahren ein scharfes Verdikt über diesen Missbrauch ausgesprochen — wurde die Verhandlung bis zur fünften Sitzung vertagt, in der es ihm gelang, Papst und Koncil von der Verderblichkeit häufiger Transmigrationen zu überzeugen und ein Verbot derselben zu erwirken.

Sitzung zu verlegen; der annalistische Bericht übergeht nämlich die erste Sitzung mit Stillschweigen. Die Erklärung Hinkmars in den Akten der zweiten Sitzung ist nur eine vorläufige, nicht ein Auszug aus jenem Dokumente; auf die erstere nimmt das letztere ausdrücklich Bezug („sicut supra diximus“). Wenn die Akten der dritten Sitzung berichten: „Universi episcopi s. synodi libellum concordiae ac devotionis unanimitatisque confectum summo pontifici porrexerunt“, so kann damit kaum etwas anderes als jenes Aktenstück gemeint sein.

41) Mansi p. 349. Das Fehlen des in der Ueberschrift genannten Nomenklator Gregor im Texte kann wohl nur auf einem Versehen der Abschreiber beruhen.

42) Das Aktenstück bei Mansi p. 349 und Annal. p. 507.

43) Joan. ep. ad Karol. (Oktober 876), ep. ad Frotar. Jaffé nn. 2284. 2312, Mansi p. 9. 35. Den letztern mit Jaffé in den März 877 zu setzen, sehe ich keinen Grund. An Karl schreibt der Papst: „Congruas literas his, quorum interest . . . . . direximus“, also zunächst wohl an Frotar selbst; der Wortlaut des andern Briefes lässt aber nicht zu, dass ihm schon ein ähnlicher vorausgegangen war, vgl. n. 2282 sq. Papst Stephan VI. in seinem Schreiben an die gallischen Bischöfe (Jaffé n. 2632. Flod. IV, 1) fasste die Uebertragung als nur bis zur Wiederherstellung der Kirche von Bordeaux gültig auf.

Noch eine andere Angelegenheit wurde in Troyes verhandelt, die den Reimser Metropoliten nahe berührte. Der ehemalige Bischof von Laon legte dem Papste eine Beschwerdeschrift über seine Absetzung und die ihm nach derselben widerfahrene Behandlung vor [44]). Derselbe versicherte, mit Anwendung von Gewalt nach Douzy geführt und dort trotz wiederholten Protestes gegen die Kompetenz der Synode und trotz eingelegter Berufung verurteilt worden zu sein. Darauf habe er zwei Jahre in der Verbannung, zeitweilig auch in schwerer Haft gelebt, und sei endlich geblendet worden. Diese Grausamkeit hatte der Graf Boso von Vienne begangen [45]), wahrscheinlich auf Antrieb Karl d. K., der durch dieses viel erprobte Mittel den politischen Intriguen des Bischofs für immer ein Ziel setzen wollte. Hinkmar ist wohl von jeder Mitschuld freizusprechen; wir wissen, dass er sich die Sorge um seinen unglücklichen Neffen angelegen sein liess und dessen Schicksal zu erleichtern suchte [46]). Der tief gedemütigte Mann flehte nun das milde Herz des hl. Vaters um Gerechtigkeit und Erbarmen an. Es ward ihm auch mit königlicher Genehmigung ein Teil der Laoner Bistumseinkünfte zuerkannt, und ihm die Erlaubnis gewährt, öffentlich in Troyes Messe zu singen [47]). Weitere Zugeständnisse konnten ihm nicht gemacht werden [48]); denn Johann hatte selbst am 5. Januar 876 die Wahl eines Nachfolgers gestattet und damit das Urteil von Douzy als gültig anerkannt [49]). Der am 28. März 876 gewählte Hedenulf, der in der ersten Hälfte des folgenden Jahres die Handauflegung empfangen hatte [50]), war bereit, seiner Würde ganz zu entsagen, erhielt aber hierzu nicht die Genehmigung des Papstes [51]). Hinkmar hatte sich nach Schluss des Koncils noch mehrfach mit Ordnung der Verhältnisse des Neffen zu befassen [52]). Dieser genoss indes nicht lange mehr die Linderung seines Loses, er starb bereits im nächsten Jahre [53]).

---

44) Mansi XVII, 352. Migne 124, 1071.

45) Annal. Vedast. a. 878 (SS. II, 197).

46) R. H. n. 422.

47) Hincm. Annal. p. 508.

48) Die Nachrichten der Annal. Vedast. l. c. (Hincmarus Laud. episcopus .... se inculpabilem reddidit) und Adon. Continuat. SS. II, 325 (suo episcopatu est donatus) beruhen auf Uebertreibung.

49) Jaffé n. 2262. Mansi XVII, 226.

50) R. H. nn. 403. 404. 409. 410.

51) Hincm. Annal. l. c.

52) R. H. nn. 453. 460.

53) R. H. n. 464. Gams, Series episc. gibt irrig den 7. Dezember 882 als Todestag an.

Von den synodalen Vorgängen und Erörterungen, die sich an die Begnadigung des Laoner Bischofs knüpften, teilen die wortkargen Quellen leider wenig mit. Soviel erfahren wir jedoch, dass eine starke Partei, zu der nicht bloss Suffragane, sondern auch Erzbischöfe zählten, sich lebhaft des Geblendeten annahmen. In feierlichem Aufzuge geleiteten sie den mit den priesterlichen Gewändern Bekleideten in die Wohnung des Papstes und von dort in die Kathedrale[54]. Aber auch an direkten Angriffen auf den Reimser Metropoliten fehlte es nicht. Pseudo-isidorische Gesinnungsgenossen des jüngern Hinkmar mögen sich mit persönlichen Feinden des Erzbischofs vereinigt haben, um denselben als Tyrannen und Verächter des römischen Primates anzuklagen. Hinkmar wies diese Beschuldigungen sowohl auf dem Koncil zurück als auch nachher in einer eigenen Verteidigungsschrift, deren Inhalt uns Flodoard aufbewahrt hat[55]. Er rechtfertigt sich unter anderem wegen der Absetzung des Neffen und wegen des Verfahrens gegen Karlmann, den abtrünnigen Königssohn. Gegenüber dem Vorwurfe, dass er die Dekretalen der Päpste nicht als bindende Norm anerkenne, hält er seinen frühern Grundsatz aufrecht, nach welchem zwischen Dekreten und Dekreten wohl zu unterscheiden ist, und die Bedeutung der einzelnen an dem unveränderlichen Massstabe der heiligen Kanones gemessen werden muss[56]. Die Behaup-

---

54) Hincm. Annal. l. c.

55) Flod. III, 21 p. 515 (R. H. n. 440); cf. Opp. II, 198. v. Noorden S. 364 nimmt unrichtig an, dass Flodoard III, 29 p. 554: „Item de Nicaena synodo et de abiectione et restitutione Hincmari Laud. ep.“ eine andere, von dieser verschiedene Schrift Hinkmars im Auge habe. „Scribit etiam apologiam — excusabilem reddidit“ ist ein Referat, dessen Inhalt sich mit dem III, 21 p. 515 deckt und sich mit diesem auf ein und dieselbe, von Flodoard irrtümlich zweimal registrierte, Schrift bezieht. Das obigen Satz einleitende „item“, das freilich gewöhnlich den Beginn eines neuen Regestes anzeigt, ist nicht entscheidend, wie es z. B. sich auch innerhalb des andern Regestes III, 21 p. 515 findet. v. Noorden a. a. O. hält ferner dafür, dass Hinkmar sich schon auf der Synode durch eine eigene, von der durch Flodoard skizzierten verschiedene Abhandlung, und nicht bloss mündlich verteidigte. Dem steht aber die Bemerkung p. 554: „In synodo tunc respondit pro tempore, postmodum vero excusare se litteris non neglexit“ entgegen, da der Gegensatz offenbar in „pro tempore“ (aus dem Stegreif) und „litteris“ liegt.

Ob der in der dritten Sitzung gegen Hinkmar eingereichte „libellus“ identisch ist mit der Beschwerde des Neffen oder im allgemeinen Anklagen enthielt, lässt sich nicht entscheiden.

56) S. oben S. 403 ff. Flodoards Referat p. 515: „Se decretalia . . . a sanctis conciliis recepta et approbata recipere et sequi discrete prout sunt sequenda“ dürfte ungenau sein.

tung, als pflege er zu sagen, der Papst stehe an Würde nicht über ihm, bezeichnet er als Verleumdung.

Den Hauptzweck seiner Reise erreichte Johann VIII. nicht. Sein Verhältnis zum Könige blieb allerdings ein äusserst freundliches, wie er ihm auch die Auszeichnung erwies, ihn nochmals mit eigener Hand zu krönen, wogegen er festlich bewirtet und durch kostbare Geschenke geehrt wurde. Aber zu einer rettenden That vermochte er weder den Fürsten noch die geistlichen und weltlichen Grossen zu begeistern. Der hilflose Zustand Westfrankens nicht weniger als die Misserfolge, welche die Politik Karl d. K. in Italien aufzuweisen hatte, rieten von einem ähnlichen Unternehmen ab[57]), und Hinkmar wird in diesem Sinne seinen Einfluss kräftig in die Wagschale geworfen haben. Die furchtbare Notlage Roms war ihm jedoch keineswegs gleichgültig, vielmehr gab er sich Mühe, durch den Erzbischof Liutbert von Mainz die deutschen Bischöfe zur Unterstützung der päpstlichen Wünsche zu bewegen[58]).

Nach einer Regierung von kaum anderthalb Jahren schied König Ludwig der Stammler am Charfreitag (10. April) 879 aus diesem Leben, noch nicht 33 Jahre zählend. Mild und wohlmeinend hatte er sich um des Reiches Wohlfahrt bemüht, soweit seine schwachen Körperkräfte es gestatteten. Hatte der alternde Hinkmar auch keineswegs den ersten Platz unter seinen Ratgebern eingenommen, sondern jüngern Männern, vor allen dem Abte Hugo und dem Kämmerer Theoderich überlassen müssen, so besass er doch das ungeschwächte Vertrauen des Fürsten, der den Worten des weltkundigen Erzbischofs williges Ohr lieh. Auch abgesehen von den wichtigen Diensten, welche er dem jungen Könige bei der Thronbesteigung geleistet hatte, machte sich sein Einfluss in der Reichsverwaltung ebenso geltend wie in kirchenpolitischen Dingen[59]). Die

57) v. Noorden S. 361 f. ist der Ansicht, dass Ludwig damals noch ernstlich an die Erwerbung der Kaiserwürde und Italiens dachte: zu diesem Zwecke sei dem Papste das Testament Karl d. K. zur Bestätigung vorgelegt worden, aber als Gegenleistung habe Johann die Abtei St. Denis auf Grund einer von den Räten Ludwigs gefälschten Urkunde verlangt (Hincm. Annal. p. 508), der Handel sei indes gescheitert. Diese Mutmassungen gehen viel zu weit; denn wir wissen gar nicht, ob in dem (nicht auf uns gekommenen) Testamente vom Kaisertum die Rede war, und wie ist es ferner denkbar, dass der Papst, der nichts sehnlicher als einen Herrscher in Italien wünschte und vorzüglich sein Augenmerk auf den Westfranken gerichtet hatte, seiner sonstigen Geschmeidigkeit entgegen durch starrsinniges Festhalten an dem kleinlichen Preise einer Abtei den Plan scheitern liess!

58) R. H. n. 451.

59) R. H. nn. 430. 431.

kirchliche Freiheit und den Standpunkt des kanonischen Rechtes vertrat er auch dem Sohne Karls gegenüber mit unerbittlicher Konsequenz.

Der Stammler hatte zwei Söhne hinterlassen, von denen der jüngere, Karlmann, noch ein Kind war, Ludwig eben erst den Knabenjahren entwuchs. Als der Vater seine letzte Stunde nahen fühlte, hatte er Krone und Schwert, die Zeichen der königlichen Würde, dem Bischof Odo und dem Grafen Albuin übergeben, sie seinem Erstgeborenen zu bringen. Diese legten sie vertrauensvoll in die Hände des Kämmerers Theoderich[60]), dem die Sorge über die Prinzen anbefohlen war. Auf die Treue und Klugheit dieses Mannes kam es vorzüglich an, ob Westfranken dem Hause Karl d. K. erhalten bleiben sollte. Hinkmar beschwor ihn[61]), ein wachsames Auge auf die Prinzen zu haben, nicht eigenmächtig die Gewalt auszuüben, sondern stets den Beirat der Grossen zu hören, und suchte ihn für den Gedanken einer Reichsteilung zu gewinnen. Es lag dem Erzbischofe viel daran, möglichst bald festgeordnete Zustände zu schaffen und durch eine den Vasallen zu gewährende gleichmässige Teilnahme an der Regierung verderbliche Spaltungen, deren Gefahr das Jahr 877 nur zu deutlich gezeigt hatte, fernzuhalten. Denn schon regte sich eine Partei, welche die königlichen Kinder vom Throne auszuschliessen trachtete. Gauzlin, der Abt von St. Denis, St. Germain des Prés

60) Hincm. Annal. a. 879 p. 510 sq. Aus dem Umstande, dass Ludwig nur seinem ältesten Sohne die Reichskleinodien einhändigen liess, schliessen Dümmler II, 115, v. Noorden S. 367 f., v. Kalckstein a. a. O. S. 94, diesem allein sei die Nachfolge zugedacht gewesen. Die beiden letztern nehmen ferner an, Hinkmar habe sich im Besitze einer frühern gegenteiligen Verfügung des Königs befunden (R. H. n. 480: de literis Ludovici regis ad eum, sc. Hincm., pro filiorum suorum provectione datis) und derselben Geltung verschafft. Allein dieser Widerspruch der letztwilligen Bestimmungen Ludwigs scheint mir nicht hinlänglich begründet zu sein. Der König hatte noch nicht ein halbes Jahr vor seinem Tode die Erbfolge beider Söhne durch einen internationalen Vertrag sichern lassen (Conv. Furon. c. 3; LL. I, 546), die Ausschliessung des zweitgeborenen widersprach dem Herkommen, und namentlich hören wir nichts von Meinungsverschiedenheiten und Verhandlungen über die Thronfolge der Prinzen. Wenn der Uebersendung der Kroninsignien an den ältern Sohn und dem Auftrage, diesen zu krönen, eine solche Bedeutung beizulegen wäre, hätte der Annalist dies doch angedeutet. Das Verfahren Ludwigs erklärt sich vielleicht daraus, dass Karlmann noch nicht wehrhaft war.

61) R. H. n. 456. Die Warnung vor der Macht eines Einzigen ist nicht auf Hugo, sondern auf Theoderich selbst zu beziehen, dem auch die Klage gilt, dass die Könige „nimis iuvenem habebant consiliarium“ (R. H. n. 468, Brief an Hugo).

und St. Amand, der sich auf diese Weise für die Unbilden und Anfeindungen der letzten Jahre zu rächen suchte, leitete die Verschwörung. Es gelang ihm, den Grafen Konrad von Paris, dem er die höchste Machtstellung im Lande verhiess, und nicht wenige Edle, Bischöfe und Aebte in die Netze des Verrates zu locken. In Creil an der Oise, wo man sich unter dem Vorgeben, über die allgemeine Wohlfahrt zu beraten, versammelt hatte, wurde beschlossen, die westfränkische Krone Ludwig, dem Könige der Sachsen und Franken, anzubieten, in der Erwartung, derselbe werde bereitwilligst solche Dienste mit Gütern und Lehen vergelten [62]). Man scheint diese Treulosigkeit damit beschönigt zu haben, dass die Söhne Ludwigs dessen erster Ehe mit der Gräfin Ansgard entsprossen waren, nach deren Verstossung der Vater auf Karl des K. Wunsch zu einer neuen Verbindung geschritten war. Es liess sich also die legitime Geburt der Prinzen bezweifeln [63]).

Die Abtrünnigen wagten es, selbst einem Manne wie Hinkmar den Anschluss an ihre Bestrebungen zuzumuten, aber Verheissungen und Drohungen prallten gleich machtlos an der legitimistischen Ueberzeugung und der ehernen Treue des Erzbischofs ab [64]). Dieser bemühte sich vielmehr, den kommenden Sturm zu beschwichtigen. Den Abt Gauzlin ermahnte er, eingedenk seines Seelenheiles zu sein oder wenigstens mit Rücksicht auf die Reimser Kirche, von welcher er so viele Wohlthaten genossen, von dem unverantwortlichen Beginnen abzulassen [65]).

Auch den Sachsenfürsten warnte er, sich durch keine Einflüste-

---

62) Annal. l. c. p. 511.

63) Regin. Chron. a. 879 (SS. I, 590): Boso . . . . filios Hludovici velut degeneres despiciens, eo quod iussu Karoli eorum genitrix spreta atque repudiata fuerit (vgl. a. 878 p. 590). In diesem Sinne sind auch wahrscheinlich die Hinkmar gemachten „obiecta a Gosleno super Ludovici regis patris eorum assensu (= Zustimmung Hinkmars zu dem Verhalten Ludwigs gegenüber seinen Gemahlinnen), quare Ansgardim uxorem abiectam eum recipere non coegerit et Adelaidim ab eo retineri non prohibuerit“ (R. H. n. 480) aufzufassen. Auch an den deutschen Ludwig schrieb er über die beiden Frauen des Königs (ib. n. 494). Dass die erste Ehe als gültig zu betrachten war, dürfte aus dem Verhalten Johann VIII. hervorgehen, der sich zu Troyes entschieden weigerte, die zweite Gemahlin Adelais zu krönen (Hincm. Annal. p. 508). — Noch andere Gründe scheint man zur Beschönigung des Verrates hervorgesucht zu haben, wie das dunkle Regest eines Hinkmar'schen Briefes an Ludwig von Sachsen andeutet (ib. n. 493).

64) Opp. II, 199. In einem Briefe an Ludwig gedenkt er (opp. II, 193) seiner grossen Bemühungen, um dessen Nachfolge durchzusetzen.

65) R. H. nn. 452. 483.

rungen zu einem Angriffe auf fremdes Gebiet verführen zu lassen[66]). Alles war vergebens: Gauzlins Anerbietungen fielen bei Ludwig und seiner ehrgeizigen Gemahlin auf fruchtbaren Boden. Bis nach Verdun drang ein deutsches Heer vor, wo es sich mit den Verbündeten aus Westfrancien vereinigte und zügellosen Ausschweifungen hingab, die den normannischen Greueln in nichts nachstanden. Da fassten Hugo, Boso und Theoderich, die Häupter der Regierung, den schweren, aber durch die Lage gebotenen Entschluss, mit einer Gebietsabtretung den Frieden zu erkaufen. Um den Preis der westlichen Hälfte Lothringens liess sich Ludwig bereit finden, Gauzlin und Genossen fallen zu lassen und den Rückzug anzutreten. Zwar mochte es dem Reimser Metropoliten bittere Qual bereiten, jenes Gebiet, für dessen Erwerbung er einst seine beste Kraft eingesetzt und selbst den Zorn des Papstes nicht gescheut hatte, jetzt ohne Schwertstreich ausgeliefert und von neuem die Grenzlinie durch seine Kirchenprovinz gezogen zu sehen; allein der politischen Einsicht wusste auch er die persönlichen Gefühle unterzuordnen.

So gross dieses Opfer auch war, so genügte es doch der Ländersucht und weiblichen Eitelkeit der deutschen Königin Liutgard nicht, die von der missvergnügten Partei Gauzlins gewonnen, den Gemahl zu einem neuen Eroberungszuge aufstachelte[67]). Angesichts dieser abermaligen Gefahr beschlossen Hugo und die übrigen Getreuen, sich auf energischen Widerstand vorzubereiten, und wünschten vor allem eine schleunige Krönung der jungen Könige, um dem Thronräuber das göttliche Recht gesalbter Fürsten entgegenstellen zu können und die treu gebliebenen Vasallen enger mit dem Schicksal der Dynastie zu verknüpfen. Man scheint Wert darauf gelegt zu haben, dass Hinkmar, durch dessen Hand der Vater und Grossvater den Segen der Kirche empfangen hatten, auch diesmal den feierlichen Akt leite; da jedoch der betagte Kirchenfürst an das Krankenlager gefesselt war, bat man ihn, wenigstens einen Stellvertreter und ein Schreiben zum Zeichen seines Einverständnisses zu schicken. Er erfüllte diese Wünsche, indem er dringende Mahnworte an die Versammlung richtete, alle zu einträchtigem, selbstlosem Wirken im Dienste des Vaterlandes auffordernd. Auch wies er den Bischof Hildebald von Soissons eigens an, sich nach der Abtei Ferrières zu begeben[68]), wo im September

66) R. H. n. 457.

67) Annal. l. c. p. 511.

68) R. H. nn. 458. 459. Das letztere Regest verstehe ich von dem nach Ferrières gerichteten Schreiben. Der Inhalt stimmt trefflich hierzu und ver-

die Krönung durch Erzbischof Ansegis von Sens stattfand[69]). Wenn aber Hugo geglaubt haben sollte, durch diese Ceremonie den deutschen Hof von allen weitern Plänen abzuschrecken, so erwies sich eine solche Hoffnung bald als eitel.

Anfangs Januar drangen Ludwig und seine kriegerische Gemahlin mit einem starken Heere über die Grenze und lagerten bei Douzy, einer Besitzung der Reimser Kirche am Chiers[70]). Ihre Absichten waren ernst, so ernst, dass sie den Versuch wagten, Hinkmar in das deutsche Interesse zu ziehen, dessen Bundesgenossenschaft allerdings schwerer wog als eine gewonnene Feldschlacht. Ludwig lud den greisen Erzbischof ein, ihm entgegen zu gehen, was dieser mit Rücksicht auf seinen leidenden Zustand ablehnte[71]), aber auch bei voller Gesundheit nicht gethan haben würde, da er zu derselben Zeit den Bischof Hetilo von Noyon zur thatkräftigen Gegenwehr anfeuerte[72]). Der König, der inzwischen bis Attigny vorgerückt war, suchte ihn darauf zu bewegen, die Bischöfe seiner Provinz dorthin zu einer Synode zu schicken, und bat schmeichlerisch um seinen Rat, wie er das Reich, das er schon in seiner Gewalt zu haben glaubte, ordnen und leiten solle. Hinkmar hielt die Lage für sehr gefährlich, er befürchtete sogar, man werde ihn zu einer Krönung des Usurpators zwingen. Weil indes nicht mehr, wie ehemals unter ähnlichen Umständen, die Fäden des Widerstandes in seiner Hand zusammenliefen, und er nicht im stande war, die Aussichten des Rechtes und der Gewalt abzuwägen, wandte er sich um Rat an den Abt Hugo[73]), der die Zügel der Regierung leitete. Seine Not stieg inzwischen aufs höchste. Er hatte sich herbeilassen müssen, zu der von Ludwig nach Soissons berufenen Synode einen Priester abzuordnen, der jedoch den gemessenen Befehl hatte, nur jenen Beschlüssen beizustimmen, welche den kanonischen Gesetzen und der Richtschnur der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprächen[74]). Schon sah der Metropolit den Tag voraus, an dem die zuchtlosen Scharen sich über seine Bischofsstadt ergiessen würden. Um diesen äussersten Greuel abzuwenden, flehte er

---

bietet, es etwa auf den Reichstag von Amiens (März 880) zu beziehen, wo das Reich geteilt wurde, andere Versammlungen geistlich-weltlichen Charakters aus dieser Zeit sind aber nicht bekannt.

69) Annal. p. 512.

70) Ib. a. 880 p. 512.

71) R. H. nn. 487. 488.

72) R. H. n. 485.

73) R. H. n. 486.

74) R. H. n. 491. S. oben S. 357 N. 12.

die Königin Liutgard und ihren Gemahl um Schonung für die heiligen Orte an[75]). Zu diesem Schrecklichsten sollte es jedoch nicht kommen. Hugo nahte mit starker Macht von Norden und zwang den Eindringling zu Friedensverhandlungen, die schon im Februar zum Abschlusse kamen und mit einem Freundschaftsbunde zwischen den Königen und dem Abzuge des deutschen Heeres endigten[76]). Die abgefallenen Grossen wurden wieder in Gnaden aufgenommen, und Gauzlin, von Hinkmar ob seiner Umkehr freudig beglückwünscht[77]), stieg zu neuem Ansehen empor und suchte nachmals seinen Verrat durch glänzende Thaten zu verdunkeln.

War die von Osten drohende Gefahr auch glücklich abgewendet, so erfreute sich das Land doch keineswegs eines gesicherten Zustandes. Kühner als je drangen die dänischen Horden bis in das Herz des Reiches vor, ohne dass eine Faust sich regte, ihnen die Spitze des Schwertes zu bieten. Bis in die Champagne, die der Huf ihrer Rosse noch nie betreten hatte, und bis vor die Thore von Reims schweiften die behenden Geschwader[78]). Zu derselben Zeit wurde die gesegnete Provence aus dem Verbande der westfränkischen Krone losgerissen, indem Herzog Boso sich Mitte Oktober 879 zum Könige wählen liess[79]). Und bei dieser Bedrängnis, die eine überaus kräftige Hand am Steuerruder des Staates erfordert hätte, zwei Knaben als Könige, die mehr dem Namen als der That nach regierten[80]) und sich vielleicht bald in unseligem Bruderzwiste, dem Erbübel des karolingischen Geschlechtes, trennen konnten!

Unter solchen Erwägungen war noch vor dem zweiten Einfalle der Deutschen in Hinkmar der Gedanke gereift, dem kinderlosen Schwabenkönige Karl dem Dicken, der sich auf einer Zusammenkunft in Orbe (Oktober 879)[81]) seinen Vettern geneigt erwiesen hatte, die Adoption eines der Prinzen anzubieten, wodurch die Einheit des Reiches gerettet und einer Zersplitterung der Kräfte vorgebeugt werden konnte. Der Reimser Politiker war aber zu verständig, um diese weittragende Idee ohne Vorwissen des leitenden Staatsmannes zu verfolgen. Er legte das an Karl ausgefertigte Schreiben dem

75) R. H. nn. 489. 490. Hierher gehört auch wohl der die Vermittelung Bertulfs von Trier anrufende Brief n. 484.

76) Annal. l. c.

77) R. H. n. 492.

78) R. H. n. 485.

79) S. Dümmler II, 123 ff.

80) Opp. II, 193, c. 7. Mansi XVII, 554 B.

81) Hincm. Annal. a. 879 p. 512. Vgl. Dümmler II, 108.

Abte Hugo zur Begutachtung vor[82]) und gestattete ihm in selbstloser Vorsicht, nach Gutbefinden an dem Wortlaute zu ändern. Zugleich bat er denselben im Hinblick auf das drohende Verhalten des Sachsenkönigs, ganz im geheimen dem Schwaben eine Art Protektorat über Westfrancien anzutragen. Wir wissen nicht, wie Hugo sich zu diesen Plänen stellte, und es ist nicht einmal bekannt, ob Hinkmars Brief in die Hände des gerade in Italien weilenden Karl gelangte[83]), jedenfalls aber kam die Adoption nicht zur Ausführung. Wahrscheinlich wurden nähere Erörterungen zwischen dem Erzbischofe und dem Abte durch den bald erfolgenden deutschen Angriff (Januar 880) abgeschnitten, nach dessen Abwehr sich die Notwendigkeit einer schleunigen Ordnung der Thronverhältnisse herausstellte. Im März 880 schritt man auf einem Reichstage in Amiens zur Teilung des Reiches, wobei Ludwig die nördliche Hälfte, Francien und Neustrien umfassend, Karlmann Burgund, Aquitanien und Gothien empfing[84]).

Auch nach der vollzogenen Reichsteilung wirkte Hinkmar auf engen Anschluss an Karl von Schwaben hin, durch den er ein heil-

---

82) Flod. III, 24 p. 537 (R. H. n. 469): „Mittens ei (Hugoni) exemplar epistolae, quam regi Karolo . . . direxerat pro regibus adhuc pueris Ludovico et Karlomanno, hortansque, ut si potuerit obtineat, quatenus idem Karolus . . . . unum ex his regulis sibi adoptet in filium et sub manu boni et strenui baiuli ad hoc eum nutriri faciat, ut sibi haeredem aut in totum aut in partem statuat; et ut secrete Hugo apud Karolum obtineat, quo et horum puerorum et regni huius causam super se totam suscipiat et, quaeque disponenda regio sunt in ministerio, ipse disponat; praemittens etiam, ut scripta sua, quae Karolo mittebat, ipse Hugo, si haberentur utilia et rationabilia, suo . . . . prosequatur studio, sin secus quam inibi deberet invenirentur, sapienter illud commutare . . . satageret“. Ich halte mit v. Noorden S. 369 den Satz „quatenus — statuat“ für den Inhalt des an Karl gerichteten Briefes und nicht für einen blossen Auftrag an Hugo (so Dümmler II, 201). Das hier erwähnte Schreiben mit dem opp. II, 185—188 zu identificieren, wie inkonsequenter Weise v. Noorden a. a. O. thut — Dümmler berührt diesen Punkt nicht —, ist aus sachlichen und chronologischen Gründen unzulässig. Denn der uns erhaltene Brief berührt den Adoptionsvorschlag mit keiner Silbe, und selbst angenommen, dass dieser Vorschlag in dem Hugo vorgelegten Briefe nicht enthalten war, also der genannte Grund hinwegfiele, so wäre doch schwer zu begreifen, warum das opp. l. c. gedruckte Schreiben mit seinem politisch wenig bedeutsamen Inhalte erst einer hochwichtigen Revision unterzogen werden sollte. Ferner fällt der Brief an Hugo Ende 879 (s. R. H. l. c.), der gedruckte Brief an Karl aber erst Mitte 880 (s. unten N. 85).

83) Auch wenn man das Flodoard'sche Regest III, 20 p. 513 (R. H. n. 495) hierauf beziehen wollte, liesse sich doch nicht mit v. Noorden S. 369 N. 3 aus demselben auf die wirklich erfolgte Absendung schliessen.

84) Annal. a. 880 p. 512. Dümmler II, 138.

sames Gegengewicht gegen die lüsterne Ländergier seines Bruders zu schaffen suchte. Ein Schreiben an ihn [85]) gedenkt des Wohlwollens, das Karl bisher für die jugendlichen Fürsten gezeigt hat, und bittet ihn, denselben auch hinfort seine väterliche Liebe zuzuwenden. Er möge durch weisen Rat und mächtige Hülfe die gebeugte Kirche Westfrankens wieder emporrichten, die innern staatsrechtlichen Verhältnisse festigen, die Vasallen einigen, gegen äussere Feinde Schutz gewähren und überhaupt für die Aufrechterhaltung von Friede und Ordnung Sorge tragen. Der Erzbischof wünscht im besondern, dass Karl seinen Vettern Erzieher bestelle, gereifte und kluge Männer, welche die Habsucht verabscheuen und die Gerechtigkeit lieben. In dem Schwabenkönige täuschte sich Hinkmar jedoch. Schwach und unthätig, wie er war, hat jener für die Wohlfahrt seiner königlichen Vettern und Westfranciens nichts gethan, und der Reimser Annalist sah sich später selbst genötigt, denselben als Schattenkaiser und Feigling zu charakterisieren [86]).

Viel grössere Hoffnungen erweckte bald der junge Ludwig. Tapferkeit, Herrschertugend, volle Hingabe an seinen königlichen Beruf erwarben ihm die begeisterte Liebe des Volkes. Doch was vermochte guter Wille und persönliche Tüchtigkeit gegenüber der eisernen Not der Zeiten! Die Normannen schienen in dem unglücklichen Lande eher sesshafte Tyrannen denn unstäte Fremdlinge zu sein. Missernten und ungewöhnlich rauhe Winter rafften Menschen und Tiere dahin. Aber noch beklagenswerter waren die sittliche Verwilderung und die fast allgemeine Gesetzlosigkeit, die seit der schwachen Regierung Ludwig des St. und der nachfolgenden Verwirrung hereingebrochen waren. Da liess noch einmal der alte

---

85) Opp. II, 185—188. Migne 125, 989—994. Dümmler II, 201 N. 6, der geneigt wäre, es früher anzusetzen, verlegt mit Rücksicht auf die Ueberschrift, in der Karl als Kaiser bezeichnet wird, die Abfassung in den Sommer 881 oder wahrscheinlicher Frühjahr 882. Allein das „imperator“ der Anrede kann umso eher eine unglückliche Korrektur des Abschreibers sein, als es im Texte „Domine mi rex“ (p. 188) heisst. Was mich bewegt, das Schreiben dem Sommer 880 zuzuweisen, ist der Umstand, dass Karl aufgefordert wird: „Qui de primoribus cuique illorum (sc. Ludov. et Karolom.) convenient, ordinetis“, eine Frage, deren Lösung in dem Teilungsvertrage von Amiens noch vorbehalten war (Hincm. Annal. p. 512: quique de proceribus secundum convenientiam, in cuius divisione honores haberent, illi se commendarent), aber nicht lange hinausgeschoben werden konnte. v. Noorden S. 369 setzt den Brief Ende 879, was jedoch schon wegen der in ihm bereits erwähnten Reichsteilung (p. 185: regni divisionem consolidetis) nicht angeht.

86) Annal. a. 882 p. 514.

Eiferer für Sitte und Recht sein schneidiges Wort vernehmen, das er so oft mit priesterlichem Freimute und staatsmännischer Weisheit vor Fürst und Volk geführt hatte. In dem Synodalschreiben[87]) des Koncils von Fismes (2. April 881) hielt Hinkmar allen Ständen einen Spiegel ihrer Sünden vor und zeigte ihnen den Weg zur Besserung. Nicht durch Aufstellung von Neuem, sondern durch Vorführung dessen, was frühere christliche Kaiser und Könige angeordnet haben, will er eine Leuchte aufrichten in diesen unseligen, gefahrvollen Tagen. Die höchste Stufe nimmt die geistliche Würde ein, und die Aufgabe des Fürsten ist es, derselben als Beschützer zur Seite zu stehen; jedoch sind Priestertum und Königtum auseinander zu halten, und keines darf in die Sphäre des andern übergreifen. Leider haben die Bischöfe die Erhabenheit ihrer Stellung vergessen, und „fast gibt es kein weltliches Geschäft, das nicht Priester besorgen“; ihre Hirtenpflichten gegen das Volk haben sie nicht erfüllt und sie selbst unpriesterlichen Wandel geführt. Entvölkerte Städte, zerstörte Burgen, verwüstete Kirchen und Klöster sind das Merkmal der Zeit geworden. Worte voll Strenge und Ernst richtet der ergraute Kirchenfürst an alle, die sich geistliches Gut angeeignet haben, sie an den Bannfluch erinnernd, der auf ihnen lastet. Aber auch den berufenen Wächtern der Ordnung, den königlichen Beamten, kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass sie bestechlich gewesen sind und das Eigentum selbst nicht heilig geachtet haben. Dann wendet sich die Mahnrede an die Person Ludwigs, dem als erlauchtes Beispiel Karl d. G. vor Augen gestellt wird, welcher stets drei seiner weisesten Räte um sich hatte, Tag und Nacht über das Heil der Kirche und des Staates nachsann. „Ihr steht noch“, ruft Hinkmar dem Könige zu, „in unreifem Alter und habt so viele herrschgierige Neider in diesem Reichsteilchen, dass Ihr mehr dem Namen als der That nach regieret.“ Wählet aus geistlichem und weltlichem Stande Berater, die Euch lehren, Gott zu fürchten, die Kirche zu ehren, das Reich zu regieren. Ihr dürft nicht mehr die Kirche durch neue, ungebührliche Steuern bedrücken, nicht mehr die Vasallen in ihrem Besitzstande beunruhigen lassen; denn „als die Wurzel aller Uebel ist die Habgier entbrannt“. Eure ganze Aufmerksamkeit müsst Ihr den Normannen zuwenden, die man seit Jahren anstatt mit Waffen durch Lösegeld bekämpft hat.

---

87) Concilium ap. S. Macram. Mansi XVII, 537—556. Migne 125, 1069 bis 1086. Es sind nicht einzelne synodale Kapitel, wie Mansi will, sondern es ist ein zusammenhängendes Schreiben. Stil und Gedanken lassen keinen Zweifel, dass Hinkmar der Verfasser ist.

Die letzte Mahnung blieb nicht ohne Erfolg, da Ludwig noch im August des nämlichen Jahres den glänzenden Sieg bei Saucourt errang, den deutsche Dichtung und Sage verherrlicht haben [88]. Dagegen trugen die zu Gunsten der Kirche erhobenen Forderungen nicht ganz die erwünschte Frucht, vielmehr musste Hinkmar noch einmal auf dem kirchenpolitischen Kampfplatze erscheinen, um die Freiheit der Bischofswahlen gegen königliche Eigenmacht zu verteidigen. Da Karl d. K. an diesem Punkte niemals das kanonische Recht ernstlich anzutasten gewagt hatte [89], war es für den greisen Metropoliten umso bitterer, noch am Abende seines bewegten Lebens eine der wichtigsten Freiheiten der Kirche bedroht zu sehen. Mit jugendlicher Lebhaftigkeit und nicht selten mit der herben Art eines tiefgekränkten Herzens focht er den Streit durch.

Schon gegen Ende des Jahres 879 war er mit den noch gemeinsam regierenden Königen in Konflikt geraten wegen der Wiederbesetzung der vereinigten Bistümer Noyon und Tournai [90]. Der Metropolit hatte die Gestattung einer den kanonischen Bestimmungen gemässen, durch Klerus und Volk vorzunehmenden Wahl verlangt, und zur Unterstützung dieser Forderung den Bischof Berno von Châlons an den Hof gesandt, auch den Einfluss des vielvermögenden Abtes Hugo zu gewinnen gesucht. Die Hofpartei hingegen war bestrebt gewesen, die Wahl zu hindern, um einen der Ihrigen auf den erledigten Stuhl bringen zu können. Nach einem mehrmaligen Briefwechsel mit den Königen, bei dem Hinkmar das Recht der Kirche in energischer Weise geltend gemacht, an seine Verdienste und die ihm bei der Krönung der beiden Fürsten gemachten Versprechungen erinnert hatte, war er Sieger geblieben. Jedoch hatte die Hofpartei, die den Erzbischof auch sonst an höchster Stelle angeschwärzt zu

---

88) Annal. Vedast. a. 881 (SS. II, 199). S. Dümmler II, 152 ff.

89) Die Bemerkung Hinkmars in seinem Briefe an Hugo (Flod. III, 24 p. 537. R. H. n. 468), dass er durch Veranstaltung einer freien Wahl für Noyon „nihil aliud egerat, nisi quod per 35 annos in huiusmodi negotio solitus erat“, erklärt v. Noorden S. 375 f. für eine Unwahrheit und sein Vorgehen für einen Bruch des bestehenden Gewohnheitsrechtes. Zwar hatte Karl einigemal versucht, die Wahlfreiheit zu seinem Gunsten einzuschränken, war aber stets bei Hinkmar auf energischen und siegreichen Widerstand gestossen (vgl. R. H. nn. 4. 5. 96. 97. 99), weshalb dieser mit Recht die Gewährung kanonischer Bischofswahlen als „antecessorum regum consuetudinem“ (Flod. l. c.) bezeichnen konnte. Es scheint jedoch herkömmlich gewesen zu sein, jedesmal um Gestattung der Wahl formell nachzusuchen. Vgl. Flod. III, 28: (Diversas ecclesias) instruebat, qualiter etiam a terrenis principibus liberam quaererent electionem.

90) R. H. nn. 461—468. 478—481.

haben scheint [91]), nach geschehener Wahl die königliche Bestätigung, die auch von Hinkmar als ein Recht der Krone anerkannt wurde, noch eine zeitlang zu hintertreiben gewusst, schliesslich aber doch ihren Widerstand ganz fallen lassen.

Soviel hatte der Metropolit durch sein festes Auftreten erreicht, dass kein fernerer Versuch mehr gemacht wurde, dem Klerus die Wahl direkt zu entwinden, aber die stark hervortretende Tendenz des Hofes, auf die Besetzung der Bischofsstühle entscheidenden Einfluss zu erhalten, war damit keineswegs beseitigt. Schon bei der nächsten Gelegenheit zeigte es sich, dass man auf Umwegen zu diesem Ziele zu gelangen suchte. Am 28. Januar 881 [92]) starb Odo von Beauvais, der langjährige Freund und Kampfgenosse Hinkmars. König Ludwig gewährte freie Wahl [93]), und Bischof Hadebert von Senlis wurde mit der Leitung derselben beauftragt [94]). Die Befürchtung, welche der Erzbischof in seinem Schreiben an die Kirche von Beauvais hegte, es möchten die kanonischen Bestimmungen nicht innegehalten werden, und sich Umtriebe zu Gunsten eines Unwürdigen geltend machen [95]), erwies sich als nicht unbegründet. Zweimal musste er die Wahl, die zuerst auf einen gewissen Rudolf, dann auf einen Mann namens Honorat gefallen war, für nichtig erklären [96]). Die anfangs April in Fismes gehaltene Generalsynode trat dem Urteile Hinkmars bei und bestimmte, das Wahlrecht sei nunmehr den Bischöfen der benachbarten Provinzen anheimgefallen. Obschon Ludwig nicht abgeneigt schien, diesen Beschlüssen zuzustimmen, und überhaupt seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hatte, nur im Einverständnisse mit dem Metropoliten wichtige Fragen zu entscheiden, so versagte er doch zuletzt seine Genehmigung. Eigennutz und höfische Schmeichelei hatten es verstanden, den Antrag der Bischöfe in den Augen des jugendlichen Monarchen als eine ungebührliche, die Majestät der Krone und das Wohl des Reiches verletzende Forderung hinzustellen, hatten sogar die loyale Gesinnung Hinkmars verdächtigt. Es war dem Könige eingeflüstert worden, er besitze das Recht, eine Person zu bezeichnen, auf welche die Wahl gelenkt werden müsse; da er

---

91) R. H. n. 480.

92) Gallia christ. IX, 700.

93) Hincm. ep. ad cler. et pleb. Bellov. Migne 126, 258 D.

94) H. R. n. 500.

95) Migne l. c. 260 D: Si personam a sacris canonibus deviam scienter nobis adduxeritis — studebimus eligere, qui vestris vitiosis voluntatibus non valeat consentire.

96) Opp. II, 193.

die Verfügung über die Temporalien habe, stehe es ihm zu, dieselben zu verleihen, wem er wolle — ein Prinzip, das von den ersten Karolingern stillschweigend befolgt worden war und 200 Jahre später im Investiturstreite zu neuer Bedeutung gelangte.

Energisch erhob sich Hinkmar gegen solche Grundsätze und Ansprüche. Sein Schreiben an Ludwig[97]), dem vorstehende Mitteilungen entnommen sind, protestiert sowohl gegen die Beschuldigung mangelnder Treue und Ergebenheit als auch gegen die Behauptung, die Bischöfe seien den königlichen Rechten zu nahe getreten. Nur die Hölle könne den Gedanken ausgespieen haben, dass die Bestellung der Bischöfe nicht Sache der Kirche, sondern der weltlichen Regierung sei. Die Gesetze der Kaiser Karl und Ludwig nicht minder wie die heiligen Kanones hätten das Recht der Wahl und der metropolitanen Bestätigung anerkannt. Der König möge den Verordnungen seiner Vorgänger folgen, denen er an Macht, Alter und Weisheit nachstehe, und eingedenk sein des Gelöbnisses, das er selbst am Tage seiner Krönung abgelegt habe. Ludwig hatte dem Erzbischofe vorgeschlagen, einen Geistlichen mit Namen Odaker[98]) zum Bischofe von Beauvais zu weihen, auf den sich auch die Wünsche des dortigen Klerus vereinigt hätten. Hinkmar bezweifelt dies, erklärt aber im übrigen diesen Umstand für ganz irrelevant, weil das Wahlrecht der Geistlichkeit nach dem zweimaligen Missbrauch verwirkt sei. Er beharrt darauf, dass jetzt den Bischöfen die Bezeichnung einer geeigneten Persönlichkeit überlassen werde und ersucht dringend den König, endlich seine Zustimmung zu erteilen, da die dreimonatliche Frist (Chalced. c. 25) für die Wiederbesetzung des Bistums schon abgelaufen sei. Weder Liebe noch Furcht werde ihn von der Beobachtung des kanonischen Rechtes abbringen, das er während einer 36jährigen Amtsführung als heilige Richtschnur befolgt habe; des möge der Herrscher gewiss sein.

Ludwig hatte gehofft, auf gütlichem Wege den unbeugsamen Kirchenfürsten seinen Wünschen geneigt zu machen, indem er ihm

97) R. H. n. 504.

98) v. Noorden S. 380 N. 4 hält es für wahrscheinlich, dass Odaker mit Hinkmar verwandt war, weil derselbe als „dilectus filius" des Erzbischofs bezeichnet werde, und dieser erkläre, verwandtschaftliche Rücksichten nicht gelten zu lassen (opp. II, 194 sq.). Allein letzteres bezieht sich auf das Anerbieten Ludwigs, die „cariores et familiores" Hinkmars befördern zu wollen, und die Bezeichnung „dilectus filius" drückt ein kirchlich-hierarchisches Verhältnis aus, wie Hinkmar z. B. über Gauzlin schreibt: „De dilecto filio factus est inimicus" (Flod. III, 24 p. 536).

Gunsterweise für seine Freunde und Verwandte in Aussicht stellte. Da Hinkmar dies aber mit gerechter Entrüstung zurückwies[99]), griff der König zu den Mitteln des Zwanges und übertrug dem Odaker die Bistumsgüter[100]). Alle Bemühungen aber, den Erzbischof zur Vornahme der Weihe zu bewegen, blieben erfolglos. Boten auf Boten hatte der Hof nach Reims gesandt, bis Hinkmar des nutzlosen Diplomatisierens müde, die Verhandlungen mit einer in schärfster Form abgegebenen Erklärung abbrach.

Er bemerkt darin dem Fürsten, dass er es für überflüssig halte, auf alle Einzelheiten des jüngsten königlichen Briefes einzugehen, weshalb er nur auf einiges antworten wolle. Und dies geschieht mit einer so schneidigen Kürze und fast verletzenden Entschiedenheit, dass der Verfasser selbst, der doch gewohnt war, stets eine offene Sprache vor dem Throne zu führen, sich zu der Entschuldigung genötigt sieht: „Heftiger stampft mit dem Fusse der Stier, wenn er ermüdet.“ Die meisten Punkte fertigt er mit einem schlagenden Ausspruche der hl. Schrift oder mit der Bemerkung ab, er habe sich früher genügend darüber erklärt; wenn seine bisherigen Worte nichts genützt hätten, würden auch weitere zwecklos sein. Auf die Drohung, der König werde in Gemeinschaft mit den übrigen karolingischen Fürsten eine fränkische Generalsynode gegen ihn versammeln, entgegnet der Erzbischof, dass er ein solches Tribunal nicht fürchte, da er die nämlichen Evangelien, Kanones und Dekretalen besitze, wie die andern Bischöfe. Der weitern Drohung, Ludwig werde nötigenfalls mit Gewalt seinen Willen durchsetzen, wird die beissende Antwort zu Teil, vielleicht wolle Gott den Erzbischof auf diese Weise für die Sünde büssen lassen, dass derselbe gegen eine zahlreiche Partei zur Wahl des Königs beigetragen habe. Ueberhaupt, bemerkt Hinkmar seinem Monarchen, hättet Ihr mir, dem Priester, nicht so unehrerbietig schreiben dürfen, und dies umso weniger, als nicht Ihr zu einer kirchlichen Würde mich erwählt habt, sondern ich mit meinen Amtsgenossen und den übrigen Getreuen Euch zur Herrschaft erkor, und zwar unter der Bedingung, dass Ihr die Gesetze beobachtetet. Erinnert Euch auch, dass keiner von Euren Ahnen so lange gelebt hat wie sein jedesmaliger Vorfahrer. Und wenn Ihr zu Compiègne weilet, dann senket Euren Blick auf den Ort, wo Euer Vater ruht, und fraget, wenn Ihr es nicht wisst,

---

99) Opp. II, 194 sq.

100) Ib. p. 198 (zweiter Brief an Ludwig, weshalb v. Noorden S. 382 mit Unrecht die Investitur Odakers erst nach diesem Brief setzt).

wo Euer Grossvater gestorben ist und begraben liegt, und erhebet dann nicht mehr stolz Euer Herz vor Gott. Auch Ihr werdet bald dahin schwinden, aber die heilige Kirche mit ihren Häuptern wird fortdauern wie „der Mond, der bereitet ist für ewig“ (Ps. 88, 38). Schliesslich gibt Hinkmar aufs bestimmteste seine Absicht kund, den Odaker zu bannen und ihm für immer die geistlichen Funktionen in der Reimser Provinz zu untersagen, wenn derselbe sich nicht reumütig seinem Gerichte unterwerfe.

Aber dennoch zögerte der Erzbischof noch lange, ehe er diesen äussersten Schritt that, vermutlich weil er dessen Wirkungslosigkeit einsah, wenn nicht vorher eine Einigung mit dem Könige erzielt war. Im Jahre 882 endlich wurde der Streit zu Ende geführt, indem sich Ludwig den Gesetzen der Kirche beugte und dem Eindringling seinen Schutz entzog. Der König sühnte seine Gewaltthat durch eine Kirchenbusse, Odaker wurde auf einer Reimser Provinzialsynode exkommuniciert, und der lang verwaisten Kirche unverzüglich ein neuer Hirt gegeben [101]).

---

101) Die von Hinkmar und seinen Suffraganen, also auf einer Synode, erlassene Exkommunikationsschrift opp. II, 811—819; Migne 126, 245—253. Die in diesen Editionen p. 818 und 251 D befindliche Lücke ist in der vollständigeren Ausgabe Delalandes (Concil. Gall. Suppl. Paris 1666. p. 297—301) ergänzt. Die Abfassung kann nicht vor Juli 882 fallen, da der König dem Odaker das Bistum Mitte Juni 881, in der Zwischenzeit zwischen dem ersten (in welchem von der Usurpation noch nicht die Rede ist) und zweiten Briefe Hinkmars, übertragen hatte, und in unserer Schrift p. 812 bemerkt wird, Odaker befinde sich schon länger als ein Jahr im Besitze jener Kirche. Ein anderes unvollständig erhaltenes Schriftstück (opp. II, 762—768. Migne 125, 1087 bis 1094), dem Sirmond den nicht ganz passenden Titel: „Quae exequi debeat episcopus et qua cura tueri res et facultates ecclesiasticas“ gibt, muss später verfasst sein, weil es p. 767 schon von dem neugeweihten Bischof von Beauvais spricht, ist aber vor August 882 zu setzen, da der am 5. August gestorbene (Dümmler II, 207) Ludwig III. darin p. 767 noch als lebend erwähnt wird. Beide Dokumente gehören somit dem Juli 882 an. Das zweite derselben fasst Dümmler II, 200 N. 5 als für den neuen Bischof (als Instruktion) bestimmt auf, womit aber die Thatsache, dass von diesem in der dritten Person geredet wird (p. 767: episcopo nuper ordinato), nicht wohl in Einklang zu bringen ist; es war vielmehr wahrscheinlich an Klerus und Volk von Beauvais gerichtet (cf. R. H. n. 410). Nach einer gedrängten Darlegung der bischöflichen Pflichten behandelt der Hauptteil desselben die Unverletzlichkeit der Kirchen- und Bistumsgüter mit besonderer Rücksicht auf Beauvais, für welches eine Immunitätsurkunde Nikolaus I. (Jaffé n. 2716 [2047]) angeführt wird. — Dass Ludwig sich dem Erzbischofe unterworfen hatte, erhellt sowohl aus dem Umstande, dass in der Sentenz gegen Odaker p. 815 dessen „fautores“ und „complices ex quocumque ordine“, nicht aber der König, mit kirchlichen Strafen bedroht werden,

An König Ludwig erfüllte sich die düstere Prophezeiung Hinkmars schneller, als dieser es ahnen konnte. Er starb in der Blüte seiner Jahre am 5. August 882 an einer schweren Verwundung, die er sich, von wilder Leidenschaft hingerissen, bei der Verfolgung einer Jungfrau zugezogen hatte. Sein frühzeitiger Tod war ein schmerzlicher Verlust für Land und Volk, dessen Hoffnungen auf bessere Zeiten mit ihm dahinsanken.

Der Erzbischof war dem Fürsten nicht gewogen, wie sich unzweideutig in den Jahrbüchern kundgibt[102]); der hartnäckige Streit um den Stuhl von Beauvais hatte seinen Stachel zu tief in das Gemüt des alten Mannes gesenkt und ihm die willige Hingabe an die Ideen und Ziele der königlichen Politik vergällt. Zwar würde Krankheit und Gebrechlichkeit eine thätige Anteilnahme an den Geschäften nicht zugelassen haben, aber ein grösserer Einfluss hätte seinen Verdiensten, seinem Talente und seiner Erfahrung immerhin gebührt. Einsichtsvolle und wohlmeinende Männer schienen das auch zu empfinden, weshalb sie ihn nach der Thronbesteigung Karlmanns, dem nunmehr auch der nördliche Teil Westfrankens zugefallen war, aufforderten, ein Reformprogramm zu entwerfen. Hinkmar entsprach diesem Verlangen umso lieber, als sein Wunsch, des Reiches Einheit wieder hergestellt zu sehen, sich jetzt verwirklicht hatte, und damit sein Interesse wieder belebt, seine Hoffnungen auf eine politische Wiedergeburt neu gestärkt waren.

Der Belehrung des Königs, der Aufrichtung der Würde und des Friedens in Kirche und Staat soll die Denkschrift[103]) dienen,

als auch aus den Worten des andern Schreibens: Magnopere dilectissimo domno nostro regi curandum est . . . . . maxime post hanc visitationem Dei, qua per confessionem et poenitentiam et reconciliationem sacerdotalem illum credimus emendatum (p. 767).

102) Annal. a. 881 p. 513 meldet er den ruhmvollen Sieg bei Saucourt, dem allerdings durchaus keine entscheidende Bedeutung zukam, mit den herabsetzenden Worten: „De quibus (Nortmannis) non modicam partem occisis ceterisque fugatis et ipse Ludovicus una cum suis retrorsum nemine persequente fugam arripuit“. Man vergleiche hiermit den zuverlässigen Bericht der Annal. Vedast. (SS. II, 199): „Moxque Nortmanni fugam ineunt adque dictam villam deveniunt, quos rex insecutus est gloriosissimeque de iis triumphavit. Et patrata victoria ex parte coeperunt gloriari suis hoc actum viribus et non dederunt gloriam Deo, paucique Nortmanni ex dicta villa egressi omnem exercitum verterunt in fugam pluresque ex eis videlicet usque ad centum homines interfecerunt, et nisi rex citius equo descendens locum resistendi et audaciam suis donaret, omnes turpiter ex eodem loco abirent“. v. Noorden S. 373. 383 fasst irrig die Nachricht Hinkmars und andrerseits die der übrigen Quellen von zwei verschiedenen Schlachten auf und beschuldigt Hinkmar mit Unrecht, die Niederlage hämisch verzeichnet, den Sieg aber verschwiegen zu haben.

103) Ad proceres regni pro institutione Karlomanni regis et de ordine

die er an die Grossen Westfrankens richtete. Dem Schatze seiner Erinnerungen aus der Blütezeit des fränkischen Weltreiches, dem Geiste einer grossen Zeit will er die Grundsätze entnehmen, nach welchen auch jetzt die kirchliche und weltliche Verwaltung einzurichten ist, an die Traditionen altkarolingischer Staatskunst möchte er die Gegenwart wieder anknüpfen. Ausgehend von dem prinzipiellen Unterschiede zwischen geistlicher und staatlicher Gewalt und dem oft betonten Vorrange der ersteren, die nicht nur selbst unmittelbarer göttlicher Anordnung entsprungen ist, sondern auch dem Königtume die höhere Weihe verleiht und dem Staatsleben die ethischen Gesetze vorschreibt, verlangt Hinkmar, dass der Herrscher Kirche und Klerus ehre und ihre Rechte achte und schütze. Aber auch innerhalb der weltlichen Regierung muss strenge Gerechtigkeit herrschen, müssen die bestehenden Satzungen heilig gehalten werden vom Könige bis hinab zum Schultheissen. Obschon er bereits in dem Synodalschreiben von Fismes dies alles dargelegt hat, will er doch als barmherziger Samariter neues Oel für die wunden Zustände bereiten. Auf Grund jener Schrift, welche Adalhard, der Verwandte Karl d. G., über die Pfalzordnung verfasst hatte, will er die Gliederung des hohen Beamtentums am Hofe und in der Reichsverwaltung schildern zu Nutz und Frommen der Spätergeborenen. Der Erzbischof gibt dann einen Auszug aus diesem Werke, der umso wertvoller ist, als die Originalarbeit des karolingischen Staatsmannes für uns verloren ging. Dass er den Stoff mit steter Rücksichtnahme auf die gegenwärtigen Bedürfnisse und Schäden ausgewählt haben wird, bedarf keines Beweises, wie es auch klar ist, dass er hie und da Zusätze gemacht hat [104]).

Warum Hinkmar solchen Wert auf die Reorganisation des Hofes legte, lässt sich ermessen, wenn man sich den Organismus der fränkischen Verfassung vergegenwärtigt, bei dem Reformen nur von oben herab den Staat durchdringen konnten. Und von welchen

---

palatii ex Adalardo. Opp. II, 201—215. Migne 125, 993—1008. Die Handschrift hat zwar die Ueberschrift: Admonitio Hincmari archiep. ad episcopos et ad regem Karolomannum per capitula (Busaeus l. c. p. 191 sq.), die offenbar auch Flodoard (R. H. n. 571) gelesen hat; allein Hinkmar wendet sich nur an die „boni et sapientes viri", seine Auftraggeber (p. 201), unter denen wohl nicht, wenigstens nicht ausschliesslich, die Bischöfe zu verstehen sind. Die Abfassung ist bald nach der am 9. September in Quierzy stattgefundenen Huldigung Karlmanns (LL. I, 549) anzusetzen.

104) Vgl. über den Inhalt der Hinkmar'schen Darstellung Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. III, 412 ff.

Folgen es begleitet war, wenn junge, unerfahrene Männer und selbstsüchtige Günstlinge die Umgebung des Fürsten bildeten, hatte er selbst in den letzten Jahren schwer genug empfunden. Indem er einen bessern Geist und strengere Zucht in die königliche Burg einzuführen suchte, hoffte er dem hinsiechenden Staatswesen neues Leben einzuhauchen — freilich ein vergebliches Bemühen, denn wie das karolingische Haus sich seinem Ende zuneigte, so eilten auch die Schöpfungen des grossen Kaisers unaufhaltsam der Auflösung und dem Verfalle entgegen.

Nichts kennzeichnet schärfer die gänzliche Hülflosigkeit der öffentlichen Gewalten als die mit unerhörter Kühnheit unternommenen Plünderungszüge der Normannen, die seit Jahrzehnten an dem innersten Marke des Landes zehrten und jetzt auf dauernde Eroberungen auszugehen schienen[105]). Köln, Trier und andere Städte am Rhein und in Flandern gingen in Flammen auf, die Abteien St. Lambert in Lüttich, Prüm, Kornelimünster und viele andere sahen den Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte, und selbst der ehrwürdige Kaiserpalast zu Aachen sank in Trümmer und Asche[106]). Dann wandten sich die wilden Horden moselaufwärts und drangen bis in den Reimser Sprengel vor, Mönche und Klosterfrauen zerstreuten sich bei ihrem Nahen, und die Brüder von Hautvillers konnten nur das nackte Leben und die Gebeine der Heiligen retten, alles andere ward eine Beute der Räuber[107]). Ihre Vorhut erschien vor der alten Bischofsstadt, die der Wälle und Mauern entbehrend — Ebo hatte die Steine zum Bau der Marienkirche verwendet, und erst Hinkmars Nachfolger Fulko führte neue Wehren auf[108]) — schutzlos preisgegeben schien, indes vor dem Aeussersten bewahrt blieb[109]).

Der Erzbischof hatte sich am 8. November, den Schutz der Nacht benutzend, in einer Sänfte von dannen tragen lassen. In der waldigen Gegend jenseits der Marne, auf dem seiner Kirche gehörigen Hofe Epernay fand er mit den Reliquien des hl. Remigius und den Kirchenschätzen einen Zufluchtsort[110]). Wohl erkannte er in der erschütterten sozialpolitischen Ordnung die tiefern Ursachen so entsetz-

105) Hincm. Annal. a. 882 p. 515.

106) Annal. l. c. p. 514. Vgl. Dümmler II, 156 ff.

107) Annal. p. 515. Almannus, Miracula S. Helenae. (Boll. Acta Sanct. Aug. III, 616 F).

108) Flod. IV, 8.

109) Annal. l. c.

110) Ib. Transl. S. Remig. (Boll. Acta Sanct. Oct. I, 170). Flod. III, 30.

lichen Unheils. Er erliess deshalb von Epernay aus ein Mahnschreiben an den König und die Reichsstände [111]), ihnen die Grundsätze vorzuhalten, unter deren Herrschaft Kirche und Staat in fränkischen Landen einst gross geworden waren. Scheidung der weltlichen und geistlichen Gewalt, Beschränkung auf ihre eigenen Gebiete, aber so dass beide sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben freundschaftlich unterstützen, und die an Würde höher stehende Kirche dem Staate die unwandelbaren Gesetze der Religion und Sittlichkeit als Richtschnur darbietet — das ist das Ideal des in der politischen Schule altkarolingischer Staatsweisheit gebildeten Metropoliten. Für die hierarchische Ordnung des Klerus verlangt er, dass nur das kirchliche Recht massgebend sei, und dass namentlich die Bischofswahlen ohne Beeinflussung der weltlichen Machthaber vorgenommen werden. In der politischen Regierung muss die Gerechtigkeit und unnachsichtliche Handhabung der bestehenden Gesetze oberstes Prinzip sein; zwar soll die Strenge stets mit Milde gepaart sein, aber nicht so, dass die Strafgewalt darunter leidet. Besonders tadelt Hinkmar die Willkür und Habsucht der niedern Beamten, die das Volk bedrücken teils durch ungerechte Auflagen, teils indem sie die ganze Gerichtsgemeinde statt des Schöffenausschusses zwingen, beim Ding zu erscheinen. Mit dem Verlangen häufigerer Gerichtstage verbindet er die weitere Forderung, dass die Ladung durch die Parteien in der volksrechtlichen Form der „mannitio“ geschehe und nicht durch die Richter vermittels der „bannitio“, die für den Säumigen eine weit höhere und in die Tasche der Beamten fliessende Strafe nach sich zog; dass ferner nicht nach blossem Gutdünken bald Volksrecht bald Reichsrecht angewendet werde. In diesen den Stand der Freien schwer belastenden Missbräuchen erblickt er einen Grund für die gesunkene Wehrkraft des Landes.

Dieses Sendschreiben war die letzte That seines öffentlichen Lebens. Es bildet in Verbindung mit der vorhergehenden Ermahnungsschrift und den Synodalbeschlüssen von Fismes, auf welche er auch hier wiederholt zurückkommt, gleichsam sein politisches Testament. So richtig die in der Vergangenheit wurzelnden Ideen Hinkmars im allgemeinen waren, so wenig wären sie allein im stande gewesen, eine durchgreifende Besserung der Zustände herbeizuführen,

111) Opp. II, 216—225. Migne 125, 1007—1018. Nach der Ueberschrift im Kodex (Busaeus l. c. p. 195: Admonitio Hincmari archiep. ad episcopos et ad regem Karlomannum, quam fecit in Sparnaco per capitula VII) wäre das Schriftstück nicht auch für die weltlichen Grossen bestimmt gewesen, was durch den Inhalt indes nicht bestätigt wird.

auch wenn König Karlmann, die letzte Hoffnung des sterbenden Erzbischofs, nicht schon nach zwei Jahren aus diesem Leben geschieden wäre. Der sich vorbereitende Lehensstaat ruhte eben auf andern Grundlagen als die Monarchie Karl d. G.

21. Kapitel.

Hinkmar als Historiker.

Die Zeit verhältnismässiger Ruhe, die mit dem Ende der Regierung Karl d. K. in seinem äussern Leben eintrat, benutzte Hinkmar zu einigen geschichtlichen Arbeiten. Es mochte dem Manne, der so manche Frucht seiner redlichsten Mühen vernichtet und Staat und Kirche unaufhaltsam niederwärts eilen sah, einigen Trost gewähren, aus der trüben Gegenwart den Blick zu einer lichter scheinenden Vergangenheit zurückzuwenden.

Hinkmar kannte manche historische Werke des Altertums. Von heidnischen Schriftstellern führt er an das Breviarium ab urbe condita des Eutropius [1]) und die Kaisergeschichte des Sext. Aurelius Victor [2]). Von kirchengeschichtlichen Schriften finden sich bei ihm verzeichnet: das Werk des hl. Hieronymus „Ueber die berühmten Männer“ mit der Fortsetzung des Gennadius [3]), die Kirchengeschichten des Rufinus [4]) und Cassiodorius [5]), von häresiologischen Schriften das Breviarium de duabus haeresibus Nestorianorum et Eutychianorum des Liberatus [6]) und der sog. Praedestinatus [7]), ferner die Chroniken Prospers [8]) und Bedas [9]), und der Liber pontificalis [10]).

---

1) Opp. II, 431.

2) Ib. I, 695. Wahrscheinlich hatte Hinkmar nicht diese Schrift selbst, sondern einen spätern Auszug daraus (s. Teuffel, Geschichte d. röm. Literatur. 2. Aufl. Leipzig 1872. S. 934 f.), den sog. Victorinus, wie Dirksen a. a. O. S. 131 vermutet.

3) Ib. I, 6.

4) Ib. II, 463.

5) Ib. II, 462. Er citiert zwar auch Theodoret (opp. II, 164. 169) und Sokrates (ib. 169), aber er kannte nichts anderes als Excerpte aus diesen, welche er in der Histor. tripart. IX, 22. 23 fand.

6) Opp. II, 466.

7) Opp. I, 6. 30. „Praedestinatus“ ed. Sirmond, Opp. varia. Paris 1696. I, 465 sqq. Hinkmar bezeichnet das erste Buch, das einen Auszug aus der „ecdicesis contra haeresiarchas“ eines sonst nicht bekannten Hyginus und andern Schriften darstellt, irrig als den wirklichen „catalogus haereseon“ des Hyginus, und das zweite Buch als ein Werk der Prädestinatianer. Für den Redaktor des Ganzen hält er wiederum den Hyginus.

Aus diesen reichhaltigen Aufzeichnungen hatte sich der Erzbischof ein achtungswertes Mass historischer Kenntnisse angeeignet, und er dürfte hierin keinem seiner gelehrten Zeitgenossen nachgestanden, die meisten aber übertroffen haben. Mit nicht geringem Geschick suchte er sein geschichtliches Wissen zur Aufhellung theologischer und kanonistischer Streitfragen zu verwerten; allenthalben beweisen seine Schriften und namentlich das Kapitelwerk, dass er den überlieferten Stoff beherrschte. Irrtümer laufen ihm zwar manche unter, z. B. bei seiner Darstellung des Prädestinatianismus in Südgallien [11]), aber die Mangelhaftigkeit seiner Quellen und Hülfsmittel lässt dies entschuldigen. Wo ihm ausreichendes Material zu Gebote stand, zeigte er eine kritische Befähigung und eine methodische Forschung, die unsere Achtung verdienen. So sucht er die Interpolation eines Satzes am Schluss des fünften Buches der Augustinischen Schrift De Trinitate nachzuweisen, indem er eine Anzahl Handschriften vergleicht, ältere und jüngere genau unterscheidet, der gemeinsamen Quelle übereinstimmender Kodices nachspürt und sorgfältig den Kontext an der betreffenden Stelle berücksichtigt [12]). Wenn er sich bemüht, das Hypomnestikon als echtes Werk des hl. Augustinus zu verteidigen, so befindet er sich zwar auf falscher Fährte, aber die Art der Untersuchung ist vortrefflich. Mit richtigem Blicke forscht er nach äussern Zeugnissen bei jenen Schriftstellern, welche dem Anfange des fünften Jahrhunderts nahestehen, sucht in unzweifelhaft echten Werken Augustins (vermeintliche) Citate aus dem Hypomnestikon auf und bemüht sich überhaupt, in die Literärgeschichte des Kirchenlehrers kritisch einzudringen [13]).

Nach solchen Proben findet man sich sehr enttäuscht, wenn man seine eigenen historischen Schriften zur Hand nimmt. Sehen wir von den Jahrbüchern ab, die als Zeitgeschichte überhaupt aus andern Gesichtspunkten beurteilt werden müssen, so entdecken wir

8) Opp. I, 5.

9) Ib. I, 215. Ib. I, 23 verweist er noch auf „andere Chroniken“ und I, 695 auf die „Geschichten und Chroniken“ im allgemeinen.

10) Ib. I, 106: „Gesta Rom. pontificum“, II, 455: „Liber episcopalis“. Er bemühte sich die Fortsetzung desselben von Sergius II. (844–847) an zu erhalten (opp. II, 289).

11) De praedest. c. 1. Vgl. Hefele IV, 211. Andere Irrtümer zusammengestellt von Weizsäcker (Niedner, Ztschr. f. die histor. Theol. 1858. S. 331 f.) und du Mesnil, Doctrina et disciplina eccl. Colon. 1730. III, 750.

12) Opp. I, 450 sqq.

13) Ib. I, 9 sqq.

keine Spur von besonnener Prüfung und Sichtung des Materials. Das Gebiet der Heiligengeschichte, auf dem sich die Arbeiten Hinkmars bewegen, erfordert eine besonders taktvolle Hand, um den wahren Kern von der legendenhaften Umhüllung zu scheiden, so dass man einem Historiker des neunten Jahrhunderts, der in Bezug auf wunderbare Dinge von der kindlichen Gläubigkeit seiner Zeit durchdrungen ist, es billiger Weise nicht verübeln darf, wenn er manche Erzeugnisse der dichtenden Volkssage für feststehende Wahrheit ansieht. Auch das soll nicht vergessen werden, dass Hinkmar zugleich die Erbauung seiner Leser im Auge hatte. Aber trotz alledem kann ihm der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass er allzu leichtgläubig und unterschiedslos alle nur irgendwie erreichbare Nachrichten aufgenommen und der Nachwelt als wirkliche Geschichte überliefert hat.

Dieses Urteil trifft besonders seine Lebensgeschichte des hl. Remigius († 533)[14]. Von Beginn seiner Regierung an hatte Hinkmar es schmerzlich empfunden, dass über seinen grossen Vorgänger, den berühmten Frankenapostel, nur eine ganz kurze Lebensbeschreibung von dem als Bischof von Poitiers am Anfang des siebenten Jahrhunderts gestorbenen Dichter Venantius Fortunatus vorhanden war[15]. Die Tradition wusste zwar von einer ausführlichen Geschichte[16] des Reimser Schutzpatrons, aber alle Hoffnungen, dieselbe wieder aufzufinden, erwiesen sich als eitel. Da entschloss sich der Erzbischof, selbst ein dem Ruhme des Heiligen würdiges Denkmal zu schaffen[17], das wahrscheinlich 877 oder 878 vollendet wurde[18].

---

14) Vita S. Remigii, ed. Surius (Vitae Sanctor. Colon. 1617. I, 185 sqq.) Der letzte Teil von c. 75 ab ist späterer Zusatz. Beste Ausgabe von Const. Suysken (Bolland. Acta Sanctor. Oct. I, 131 sqq.), der die eingestreuten rein asketischen Reflexionen fortliess und das ganze Werk in neun Kapitel einteilte, während die Handschriften 36 aufweisen. Migne 125, 1129—1188 druckte die Vita nach Surius wieder ab. Ein Stück der Vorrede Hinkmars hat in die Annal. Fuld. a. 738 (SS. I, 345) Aufnahme gefunden.

15) Acta SS. l. c. p. 128.

16) Praef. l. c. p. 131 E. Die Existenz einer solchen bezeugt auch Gregor von Tours, Historia Francor. II, 31 (Bouquet II, 178 A): „Est nunc liber vitae eius, qui eum narrat mortuum suscitasse“. Suysken (Commentar. praev. § 2 n. 19) hält es für möglich, dass hiermit die Arbeit des Fortunat gemeint sei; allein auf dieses ganz kurze, in der Form einer Homilie verfasste Schriftchen passt doch die Bezeichnung „liber“ nicht recht. Von der alten Vita redet Hinkmar auch in dem Briefe an Ludwig d. D. (R. H. n. 257).

17) L. c. 132 D.

18) Da Hinkmar c. 9 n. 134 erzählt, der im Jahre 852 durch die Macht des hl. Remigius geheilte Subdiakon Rado habe ihm nach 25 Jahren berichtet, dass er seitdem keine Schmerzen mehr empfunden, so fällt die Vollendung des

Die wunderbare Geburt und Jugend des hl. Remigius und seine Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Reims werden kurz erzählt (Kap. 1), aber desto ausführlicher seine Tugenden gepriesen und seine Wunderthaten geschildert (Kap. 2 u. 3). Eingeleitet durch eine sagenhafte Geschichte der Franken folgt dann die Bekehrung und Taufe Chlodovechs, woran sich Berichte über die Verbreitung des Christentums unter dem Volke und über reiche Schenkungen an die Reimser Kirche schliessen (Kap. 4). Weiter gedenkt der Verfasser der Gründung des Bistums Laon und der Geschichte seines ersten Bischofs Genebaudus [19], dessen Fall und Busse ausführlich dargestellt werden (Kap. 5). Nachdem er neue Wunder und abermalige Gütererwerbungen verzeichnet hat, schildert er den Einfluss, den Remigius durch sein Gebet und seinen Segen auf den glücklichen Ausgang der Feldzüge Chlodovechs gegen den Burgunderkönig Gundobald und gegen die Goten ausübte (Kap. 6). Ein ferneres Kapitel handelt von dem päpstlichen Vikariat, das Homisda dem Frankenbekehrer übertragen haben soll, von dem Tode des Königs, von den Vergabungen, die dessen frommer Enkel Chlodoald zum Besten der Reimser Kirche machte, und von erneuerten Wunderthaten des Heiligen. Mit einer Darstellung seiner letzten Tage, seines Begräbnisses und der nach seinem Tode geschehenen wunderbaren Zeichen schliesst die Lebensgeschichte (Kap. 8). Das letzte Kapitel erwähnt als Epilog die ausserordentlichen Strafen, welche der himmlische Beschützer über alle gesandt hat, die sich an dem Gute seiner Kirche zu vergreifen wagten, und ferner die Uebertragung seiner Gebeine im Jahre 852. Das Werk endigt mit einem Vergleiche, der in äusserlichen Punkten zwischen dem hl. Remigius und mehreren

---

Werkes nicht vor 877. So bestimmt Suysken l. c. § 2 p. 64 B die Abfassungszeit. Ich möchte noch einen Schritt weiter gehen und den Abschluss 877—878 setzen. Durch die Bemerkung Hinkmars nämlich: „Sicut post 25 annos isdem (Rado) referre curavit“, klingt hindurch, dass er bei demselben angefragt hat, wozu er sich doch nur zu der Zeit veranlasst fühlen konnte, als er die Heilung dem Schluss seiner Vita einzufügen gedachte. Ferner berichtet Hinkmar n. 130, man finde es jetzt auffallend, dass der Heilige nicht mehr wie ehedem die „rerum suarum invasores“ strafe, und weiss auch nur ein einziges Beispiel aus seiner Zeit anzuführen (n. 131). Nun aber spricht er von einer solchen Bestrafung in einem Briefe an Erzbischof Liutbert von Mainz (R. H. n. 429), der nicht später als 878 fallen kann. Hätte bei der Abfassung der Vita dieses Ereignis schon vorgelegen, so würde Hinkmar es sicher nicht übergangen haben.

19) Dieser Teil bildet die Vita S. Genebaudi, separat gedruckt in Bolland. Acta SS. Sept. II, 538 sq.

Aposteln und fast sämtlichen Vätern des Alten Bundes gezogen wird [20]).

Hinkmar nennt [21]) als seine Quellen die „Geschichten der Vorfahren“, „einzelne Blätter“ der verlorenen alten Lebensbeschreibung [22]) und die mündliche Ueberlieferung.

Unter den „Geschichten“ sind ausser dem Schriftchen des Fortunat [23]) die Gesta Francorum [24]) zu verstehen, ein sagenhaft geschmückter Auszug aus der Frankengeschichte des Gregor von Tours, der in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts vielleicht in St. Denis entstand [25]). Aus diesen sind für die Geschichte Chlodovechs ganze Abschnitte teils in vollständiger [26]) teils in abgekürzter [27]) Form herübergenommen. Desungeachtet finden wir zwischen Hinkmar und seiner Quelle nirgends eine Uebereinstimmung von Wort zu Wort, sondern allenthalben Abweichungen, die bald der einen bald der andern der bei Bouquet gedruckten Recensionen der Gesta näher kommen. Da aber Hinkmar versichert, er habe das, was er bei seinen Gewährsmännern gefunden, unverändert mitgeteilt [28]), so muss man annehmen, dass ihm die Gesta in einer andern Form [29]),

---

20) Ursprünglich mit der Vita verbunden (cf. Suysken, Comment. praev. § 2 p. 64 C) war das Encomium S. Remigii (Surius l. c. p. 205 sqq.), eine paränetische Darstellung der Tugenden desselben.

21) Praef. p. 132 D.

22) Während der drangvollen Zeit, als der Eindringling Milo unter Karl Martell das Erzbistum verwüstete, war das Manuskript in Vergessenheit geraten und durch Feuchtigkeit, Mäusefrass und Abreissen der Blätter fast vernichtet worden (ib. p. 132 A). Dass Hinkmar jene Blätter gefälscht habe, wie Wattenbach (Das Schriftwesen im Mittelalt. 2. Aufl. Leipzig 1875. S. 344 f.) meint, lässt sich nicht begründen.

23) Vita Remigii n. 10 aus Fortunat. n. 2.

24) Bouquet II, 542 sqq.

25) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. 3. Aufl. 1877. I, 92 f.

26) Vita n. 48 = Gesta c. 8, 1. Hälfte (mit erklärenden Zusätzen); V. n. 49 = G. c. 10, 1. Satz; V. n. 50—53 = G. c. 10; V. n. 94 = G. c. 17; V. n. 99 = G. c. 18.

27) V. n. 47 aus G. c. 1—6; V. n. 48, 1. Satz aus G. c. 7; V. n. 49 aus G. c. 8, 2. Hälfte, und c. 9; V. n. 53—57 aus G. c. 11—15 mit einigen Zusätzen; V. n. 91—92 aus G. c. 16—17; V. n. 94 aus G. c. 17. In n. 53, wo Hinkmar in einem Satze den Inhalt von drei ganzen Kapiteln der Gesta wiedergibt, weist er ausdrücklich auf dieselben hin: Sicut lector in suo loco plenius legere potest.

28) Praef. p. 132 E.

29) Ausser den durchgreifenden formellen Differenzen in der Darstellung sei hier auf den Umstand verwiesen, dass Vita n. 94 die Schlacht von Vouglé als „in campo Moglotinse super fluvium Glinno“ geschehen bezeichnet d. h. nach dem bei Vouglé gelegenen Kloster Meugon (s. Bouquet III, 379 n. a.)

in einer späteren [30]) Ueberarbeitung vorlagen. Vielleicht hatte diese geradezu in Reims ihre Heimat, wodurch sich die Hervorhebung des religiösen Einflusses, den der Reimser Heilige auf die politischen Ereignisse ausübte [31]), sowie manche an lokale Sagen [32]) anknüpfende Zusätze erklären würden, wenn man diese Ausschmückungen nicht lieber auf die Rechnung Hinkmars setzen will. Ohnehin hat dieser viele Vorgänge nach seiner Phantasie ausgemalt, wie z. B. das Ansagen von Fasten „nach christlicher Sitte" und die Darstellung der Taufe des Königs [33]), deren Ritus ausführlich geschildert wird, und die im Widerspruche mit der Geschichte [34]) am Ostersamstage, dem altchristlichen Tauftage, stattgefunden haben soll.

Von einer Benutzung [35]) Gregors von Tours [36]) ist in dem Werke Hinkmars keinerlei sichere Spur nachzuweisen. Ueberall, wo die Nachrichten Gregors und der Gesta von einander abweichen, ist unser Verfasser den letztern gefolgt, und überall, wo beide inhaltlich übereinstimmen, steht seine Darstellung dem Wortlaute des ersteren ferner. Gregor teilt [37]) den Anfang eines Briefes mit,

---

benennt, während Gesta c. 17 „in campo Vogladise", Gregor. II, 37 „in Vogladense", Fredegar. Hist. epitomata c. 25 „in campania Voglavensi" haben. — Gesta c. 15 geben an: „Baptizantur de exercitu eius (Chlodovechs) amplius quam tria millia virorum", Vita n. 65 dagegen: „tria millia virorum exceptis parvulis et mulieribus". Diesen Zusatz macht Hinkmar mit denselben Worten schon im Jahre 869 bei der Metzer Krönungsrede (LL. I, 514).

30) Ich schliesse dies daraus, dass die Namen „Chlodoveus" und „Chrothildis" der Gesta bei Hinkmar immer in der spätern Form „Ludovicus" und „Rothildis" vorkommen.

31) Vgl. z. B. Vita n. 94 mit Gesta c. 17, Vita n. 49 Schluss mit Gesta c. 10 und 15.

32) Z. B. n. 50: Per viam, quae usque hodie propter barbarorum per eam iter barbarica nuncupatur etc.

33) Vita n. 57—66.

34) Dass die Taufe am Weihnachtsfeste geschah, steht fest durch das Zeugnis des Avitus, ep. ad Chlodovech. (Bouquet IV, 49 D).

35) v. Noorden S. 395 und Suysken l. c. p. 148 n. aa, cc; p. 155 n. u; p. 156 n. kk; p. 159 h. nehmen eine solche an. Letzterer erhebt gegen Hinkmar den Vorwurf, dass er Vita n. 91 den Bericht Gregors II, 32 absichtlich entstellt habe, während Hinkmar sich hier vielmehr treu an Gesta c. 16 anschliesst. Junghans (Geschichte der fränk. Könige Childerich und Chlodovech. Götting. 1857. S. 148) behauptet, Gregor. II, 31 liege der Vita n. 63 „procedit" bis n. 64 „praeceptis" zu Grunde. Die Abweichungen sind jedoch in dieser mitten in der Hinkmar allein eigentümlichen sagenhaften Taufgeschichte vorkommenden Stelle so bedeutend, dass bei dem Bestreben des Verfassers, seine Quellen wörtlich wiederzugeben, eine direkte Benutzung ausgeschlossen scheint.

36) Bouquet II, 139 sqq.

37) II, 31. Hier wird auch bemerkt, „priusquam ille (d. König) loque-

welchen der hl. Remigius an Chlodovech richtete; Hinkmar, der diesen nicht erwähnt, würde eine so wertvolle Reliquie seines Helden sicher aufgenommen haben, wenn er sie gekannt hätte. Ebenso lässt sich die Historia epitomata des Fredegar nicht als Quelle für das Leben des hl. Remigius [38]) nachweisen; vielmehr sprechen entscheidende Umstände dagegen [39]).

Eine alte, in der Reimser Kirche gebräuchliche Messpräfation, welche die wunderthätige Kraft des Heiligen preist, beutete Hinkmar für seine Wundererzählungen aus [40]). Auch Urkunden zog er bei [41]), die allerdings einer späteren Zeit angehörten, aber in Betreff der von Remigius erworbenen Besitzungen wertvolle Nachrichten enthalten konnten. Eine Verwertung des längern, unechten Testamentes [42]) des

---

retur", habe „praecurrente potentia Dei" alles Volk in die Bekehrung eingewilligt. Dagegen berichtet der sonst so wundersüchtige Hinkmar nüchterner: Rex ad populum coepit hortari eos (n. 57).

38) Der Inhalt derselben berührt sich natürlich vielfach mit Fredegar, da dieser wie die Gesta aus Gregor geschöpft hat; aber an allen Stellen, wo Fredegar und die Gesta verschiedene Berichte geben, folgt Hinkmar den letztern. Nur zwei Notizen finden sich bei Hinkmar, die Fredegar, nicht aber die Gesta haben. n. 50 bezeichnet er mit Fred. c. 16 Reims als die Stadt, aus welcher die Soldaten ein Trinkgefäss geraubt hatten, während Gesta c. 10 nur von „quaedam ecclesia" reden. Wie Fred. c. 25 kennt er n. 92 den Gesandten Chlodovechs (Paternus), von dem Gesta nichts wissen. Indes beschränkt sich beidemal die Uebereinstimmung auf die Namen. Zudem weicht Hinkmar im ersten Falle sachlich von Fredegar ab und stimmt dem Wortlaute nach mit Gesta überein. Im andern Falle lehnt sich sein Bericht an die das Nämliche berichtende Chronik des Idatius (Bouquet II, 463) an, aus welcher er mittelbar oder unmittelbar geschöpft haben wird.

39) Hinkmar erwähnt, dass für „Remigius" auch „Remidius" vorkomme, und verweist dafür nur auf Reimser Urkunden (n. 9), obschon Fredegar gar keinen andern Namen als den letztern kennt. Ferner berichtet Hinkmar n. 65 die Taufe von dreitausend Franken, Fredegar c. 21 dagegen von sechstausend — eine Zahl, die Hinkmar zum grössern Ruhme seines Heiligen nicht verschmäht haben würde.

40) Mabillon, der Annal. tom. I, append. II n. VI ein Fragment derselben aus einem Kodex der Reimser Kirche edierte, setzt die Handschrift um 900 an, bemerkt aber, dass die Ueberschrift lautete: „Ex praefatione, quae ad missam antiquitus dicebatur". Die Präfation war also vor der Vita Hinkmars vorhanden, und dass dieser sie gekannt haben wird, bedarf keines Beweises. Für das höhere Alter derselben spricht auch der Umstand, dass sie die Ampulla-Sage noch nicht kennt. Wörtliche Anklänge an die Präfation finden sich in der Vita vielfach; man vgl. z. B. Vita nn. 20. 44. 93. 101. Suysken, Comment. praev. § 2 n. 29 und p. 155 n. ff., schwankt dennoch, ob eine Benutzung der Präfation durch Hinkmar oder das umgekehrte Verhältnis anzunehmen ist.

41) Vita n. 9.

42) Dasselbe, gedruckt bei Flod. I, 18, Marlot (Hist. de Reims II,

hl. Remigius ist dagegen nicht nachweisbar [43]). Erwähnen wir noch das für die Geschichte des Genebaudus benutzte „monumentum

---

123 sqq.), Varin (Archives administratives de la ville de Reims. Paris 1839. I, 2—23), ist durch bedeutende Interpolationen des echten (gedruckt bei Labbé. Biblioth. manuscr. Paris 1657. I, 806 und Acta SS. Oct. I p. 167 sqq.) entstanden. In Betreff der Unechtheit s. Suysken l. c. § 15 n. 271 sqq. Die neuen Herausgeber Marlots l. c. p. 121 wollen nur den letzten Teil als gefälscht zugeben. Das neuere, die Echtheit verteidigende Schriftchen von Dessailly (Authenticité du Testam. de St. Remi) konnte ich nicht einsehen.

43) v. Noorden S. 396 f. und Roth, Gesch. d. Beneficialwesens S. 464 f. behaupten eine solche, und letzterer beruft sich auf 8 Parallelstellen, die „zum Teil in wörtlichen Sätzen übereinstimmen" sollen. Jene Stellen sind:

1. Vita n. 86 sq. und Test. p. 429 nach Flod. (SS. XIII.). Diese Berichte widersprechen sich geradezu in der Hauptsache. Nach V. rettet Remigius dem Eulogius Leben und Besitztum durch seine Fürsprache; nach T. durch Zahlung von 5000 Pfund Silber. Nach V. will Eulogius durch Schenkung der Villa Sparnacus sich erkenntlich zeigen, Remigius aber verschmäht diesen Lohn und kauft die Villa um 5000 Pfund Silber; nach T. erhält der Kirchenschatz die Villa als Ersatz für das ihm entnommene Lösegeld.

2. T. p. 429: Die hl. Genovefa, „cum Rem. ecclesiam saepissime visitare soleret", macht derselben 2 Schenkungen; V. n. 116 weiss von diesen nichts und sagt nur: „Familiarissima exstitit b. Remigio".

3. T. p. 429: Remigius kauft Cosla und Gleni in den Vogesen, erhält von Chlodovech eine Villa, die derselbe ihm zu Ehren Piscofesheim nannte, Berna aber besass bereits sein Vorgänger; V. n. 88: Remigius kauft Cosla und Gleni und erhält Berna von den Franken geschenkt, von Piscofesheim weiss Hinkmar nichts.

4. T. p. 429: Chlodovech schenkt Juliacus und Codiciacus auf Fürbitte seines Enkels; V. n. 82: Chlodovech schenkt dieselben auf Bitten der Königin.

5. V. n. 29 und T. p. 428 erwähnen beide Tudiniacus als Besitzung der Reimser Kirche.

6. V. n. 29 und T. p. 428 über die Villa Celtus; T. erwähnt kurz die Geschenkgeberin, V. berichtet ausführlich den ganzen Hergang.

7. V. n. 100 und T. p. 429 haben nur das parallel, dass Duodeciacus als Schenkung Chlodoalds genannt wird.

8. V. n. 121 und T. p. 431 ebenso betreffs Anisiacus.

Die „wörtliche Uebereinstimmung" in diesen Parallelstellen beschränkt sich auf einige sprachliche Anklänge in der 1., 3. und 4., die gegenüber den hervorgehobenen sachlichen Widersprüchen und Abweichungen nicht ins Gewicht fallen können, sich vielmehr durch Annahme einer gemeinsamen dritten Quelle erklären lassen. Vielleicht war diese eine uns unbekannte Form des Testamentes, die als Mittelglied zwischen der kürzeren und längeren Form zu denken ist. Das längere Testament spricht l. c. p. 432 ausdrücklich von zwei früheren Testamenten. Das mittlere bot wahrscheinlich nur ein knappes Güterverzeichnis, das Hinkmar und der Verfasser des dritten mit historischen Zuthaten aus der Tradition ausschmückten. Auf diese Weise würden sich die obigen Widersprüche erklären. Hinkmar hätte demnach das grössere Testament nicht ge-

reclusionis“ [44]), einige Verse, die Remigius auf einem damals noch vorhandenen Kelche hatte eingraben lassen [45]), und die nicht näher bestimmbaren Bruchstücke der alten Biographie, so ist der Kreis der schriftlichen Quellen erschöpft. Bemerkt zu werden verdient, dass vier Briefe des hl. Remigius, die uns noch vorliegen [46]), Hinkmar trotz der vielen Mühen, die er sich um die Sammlung von Aktenstücken und Notizen gegeben hat [47]), unbekannt geblieben sind.

Was die mündliche Ueberlieferung angeht, so huldigt unser Historiker dem bedenklichen Grundsatze: „Es ist ein wahres Gesetz der Geschichte, schlechthin das, was die Sage enthält, für die Nachwelt aufzuzeichnen“ und glaubt ein solches Prinzip noch gar aus der hl. Schrift erhärten zu können [48]). Manche Wunderberichte, die sich auf den ersten Blick als unhistorisch und unglaubwürdig zu erkennen geben [49]), sind ohne Zweifel aus dieser trüben Quelle geflossen. Im einzelnen aber lässt sich nicht mehr feststellen, wie weit er derselben seine Nachrichten entnommen hat, und dieser Umstand macht seine ganze Arbeit für die Geschichte durchaus wertlos [50]), weshalb schon Flodoard, der dieselbe für das erste Buch

---

kannt, weshalb er auch — was sonst auffallend wäre — so manche schätzenswerte Notiz desselben für seine Vita nicht benutzt hat. Er hätte vielmehr das mittlere Testament vor sich gehabt und dieses — nicht das grössere — in den Briefen an Bernhard, Gerhard und Nantarius (R. H. nn. 353. 392. 520) gemeint.

44) Auf dieses weist er opp. II, 435 hin.

45) Vita n. 9.

46) Bouquet IV, 51 sqq.

47) Er bat den Priester Lantard um Mitteilungen (R. H. n. 396) und ersuchte den Erzbischof Ado v. Vienne um Uebersendung eines Briefes des hl. Avitus an Remigius (ib. n. 351). Von der Existenz eines solchen Briefes ist nichts bekannt; vermutlich hatte Hinkmar von dem Briefe des Avitus an Chlodovech (Bouquet IV, 49) gehört.

48) Vita n. 7.

49) Z. B. wenn Remigius jemand, der ihm seine Mühle nicht gutwillig abtreten wollte, durch wunderbare Ableitung des Wassers straft (n. 81); wenn er dem in den Gotenkrieg ziehenden Chlodovech ein Weingefäss schenkt, das nicht leer wird, so viele auch daraus trinken (n. 93); oder wenn er Uebelthäter mit entstellenden körperlichen Gebrechen bestraft, die sich auf alle ihre Nachkommen vererben (n. 107). Die Wundererzählung (n. 83—86), dass die Apostel Petrus und Paulus selbst mit Remigius die Matutin sangen, hält Suysken p. 154 n. h. für interpoliert, da sie bei Flod., der Vita bei Surius und in einer Handschrift fehlen. Ich kann hinzufügen, dass dieselbe auch in vier aus bairischen Klöstern stammenden Codices der Münchener Hof- und Staatsbibliothek (Codd. lat. n. 2555 membr. 2⁰ s. XII, n. 13098 membr. 4⁰ s. XII, n. 14720 membr. 4⁰ s. XI, n. 17137 membr. 2⁰ s. XII) vermisst wird.

seiner Reimser Kirchengeschichte benutzte, manches überging und bei anderem ein vorsichtiges „traditur“ beifügte.

Man darf aber nicht vergessen, dass Hinkmar mit diesem auf Bitten der Geistlichkeit verfassten und ihr gewidmeten Werke[51]) zunächst lehrhafte und erbauliche Zwecke verfolgt. Wie er selbst angibt, will er auf chronologische Folge keinen Wert legen[52]); die Geschichte bildet nur den dürftigen Verbindungsfaden, an welchen er den „Spuren des seligen Gregorius folgend“[53]) seine moralischen Erörterungen anknüpft. Er thut dies jedoch in einem Umfange und in einer Weise. welche die Grenzen des guten Geschmackes weit überschreiten. Die historische Darstellung nimmt kaum die Hälfte des Ganzen ein[54]), und die Einfügung der zu förmlichen Abhandlungen angeschwollenen Digressionen[55]) ist an manchen Stellen nicht genügend motiviert[56]). Die Bollandisten und sogar Surius sahen sich deshalb genötigt, den grössten Teil dieser Ausführungen in ihren Ausgaben zu unterdrücken. Man mag das Urteil Suyskens, dass die Vita Remigii ihres Verfassers unwürdig sei[57]), hart finden; aber mit den trefflichen Biographien, welche sonst das neunte Jahrhundert hervorgebracht hat, wie das Leben der hl. Lioba von dem Fulder Mönche Rudolf, das Leben des hl. Liudger von Altfrid, das

---

50) Monod, Études critiques sur les sources de l'hist. Mérov. (Biblioth. de l'école des hautes études. Paris 1872. 8 ème Fasc.) p. 81 nennt sie: Une sorte de roman religieux sans valeur historique.

51) S. Praef.

52) Ib. n. 8.

53) „Vestigia b. Gregorii licet non valeam, prosequi moliar, qui describens sanctorum actus pravorumque casus etc.“ (p. 132 F). Ebert, Gesch. der lat. Literat. des Mittelalt. II, 255 will darunter nicht Gregor d. G., sondern Gregor von Tours verstanden wissen, weil auf erstern das „pravorum casus“ nicht passen würde. Man vergleiche indes z. B. nur Dialog. l. 2 cc. 4. 12. 14. 15. 25. Zudem meint Hinkmar mit dem „beatus“ oder „sanctus Gregorius“ stets den Papst; vgl. opp. I, 562. 563. 567. 573. 582. 605. 610 u. s. w.

54) S. Acta SS. Comment. praev. § 2 p. 64 B.

55) Z. B. eine sechs Foliokolumnen umfassende Betrachtung über die Trinität, Christologie, hl. Messe u. a. (n. 33); eine Darlegung der Lehre von der Prädestination, Gnade, freien Willen u. a. auf sieben Foliokolumnen (n. 38).

56) Z. B. gibt die Erklärung des Verfassers am Schluss der Vorrede, dass er die alte Vita wiederherstellen wolle, ihm Anlass, weitläufig über die Sammlung der alttestamentlichen Bücher durch Esra zu sprechen. Die Erwähnung der Taube ruft eine lange Untersuchung hervor über die in der hl. Schrift und sonst berichteten Erscheinungen des hl. Geistes, über die den Gläubigen verheissenen Wunderkräfte, über Chrisma und Messopfer (n. 63—65).

57) L. c. p. 64 A.

des hl. Anskar von Rimbert, verdient die Schrift Hinkmars nicht einmal in Vergleich gebracht zu werden.

Neuere glauben, der Erzbischof verberge unter den naiven Legenden geheime, weitreichende Absichten. „In schlauer Berechnung“ soll er die hohe politische Stellung des hl. Remigius als des ersten unter den gallischen Metropoliten hervorgehoben [58]), die Wundergeschichten zum Nachweis des Güterbesitzes seiner Kirche abgefasst haben [59]). Allein von einer politischen Thätigkeit des Frankenbekehrers ist nicht die Rede, nur von seinen religiösen Einwirkungen auf den Herrscher [60]); seine Stellung innerhalb der gallischen Kirche wird nirgends erwähnt; die entfremdeten Besitztümer hatte Hinkmar längst wiedergewonnen. Die Abfassung einer solchen Tendenzschrift hätte er nicht Jahrzehnte lang verschoben; am Ende seines Lebens, wo er den öffentlichen Angelegenheiten immer ferner trat, bedurfte er ihrer nicht mehr. Das ist allerdings richtig, dass die Episode von dem hl. Genebaudus gegenüber dem widerspänstigen Treiben des jungen Hinkmar das Muster eines Suffraganbischofs aufstellen soll, und dass die Schlussberichte [61]) über die Strafen, mit welchen Remigius nach seinem Tode noch die Verletzer des Reimser Kirchengutes verfolgt, dem ganzen Charakter des Werkes entsprechend für die Zukunft abschreckend wirken sollen.

Auch der Geschichte des hl. Dionysius, des gallischen Nationalheiligen und Patrons der Abtei St. Denis, hat Hinkmar seine historischen Studien zugewandt. In seiner Jugend hatte er aus halbvergilbten Pergamentblättern die Akten des hl. Sanctinus wiederhergestellt [62]), der für einen Schüler des Dionysius und Bischof von Meaux gehalten wurde, in Wirklichkeit aber ein im vierten Jahrhundert lebender Bischof von Verdun gewesen zu sein scheint [63]). Als nun im Jahre 876 der römische Bibliothekar Anastasius die angeblich von Methodius verfasste Martergeschichte des Areopagiten ins Lateinische übertrug und Karl dem K. zum Geschenke machte [64]), glaubte der Erzbischof sich durch eine ähnliche Gabe dem Kaiser

58) v. Noorden S. 395.

59) Roth, a. a. O. S. 465.

60) S. Vita n. 49 sqq. 91. 93.

61) n. 118 sqq.

62) Bolland. Acta Sanctor. Oct. V p. 586 sq.

63) S. Byeus, Commentar. historico-criticus § 3 (Acta SS. l. c. p. 594 sqq.).

64) S. Byeus, Comment. praevius zum Leben des hl. Dionysius § 4 (Acta SS. Oct. IV p. 709).

gefällig erzeigen zu sollen und übersandte ihm jene Akten mit einem einleitenden Briefe [65]), in welchem er über die Quellen und die Veranlassung seiner Arbeit Näheres mitteilt. Die Geschichte selbst ist durch und durch sagenhaft [66]) und beruht auf der Verwechselung des Pariser Dionysius mit dem Areopagiten. Dieser Irrtum war bereits im achten Jahrhundert verbreitet [67]), und Hinkmars Lehrer Hilduin hatte ihn durch seine Ludwig d. F. gewidmete Biographie des hl. Dionysius befestigt [68]). Gleichwohl wurden noch zur Zeit Hinkmars, wie wir von diesem erfahren [69]), Zweifel an der Identität der beiden Dionyse laut, und auch die gleichzeitigen Martyrologien des Ado [70]) und Usuard [71]) halten an der Unterscheidung beider fest.

Die Heiligengeschichten haben dem Erzbischof nicht geringen Ruhm bei den Mittelalterlichen eingetragen; während seine übrigen Werke der Vergessenheit anheimfielen, ward das Leben des hl. Remigius fort und fort von eifrigen Klosterbrüdern gelesen [72]). Unsere Zeit urteilt nüchterner über solche Erzeugnisse kindlicher Gläubigkeit und frommer Begeisterung und erblickt in seinen kanonistischen und politischen Schriften glänzendere Beweise seines Geistes und Wissens. Aber wir können auch Hinkmar dem Geschichtschreiber unsere Anerkennung nicht versagen, wenn wir seine Jahrbücher in Betracht ziehen. Hier steht er als Historiograph auf der Höhe seiner Aufgabe, einen grossen Stoff vollkommen beherrschend und mit pragmatischem Verständnisse gestaltend.

Die Jahrbücher [73]), die von 861 bis 882 reichen, bilden den letzten Teil der westfränkischen Reichsannalen, die von ihrem Fundorte, dem Kloster St. Bertin, ihren Namen erhielten. Gleich den Fulder Annalen schlossen sie sich als Fortsetzung an die alten fränkischen Königsannalen an, welche Einhard bis zum Jahre 830 fort-

65) Brief und Akten in den Acta SS. Oct. V p. 586 sqq. Cf. Flod. III, 18. Weil durch die Uebersetzung des Anastasius veranlasst, muss die Zusendung an Karl d. K. und die Abfassung des Begleitschreibens 876—877 fallen. Migne 126, 153 gibt nur einen Abdruck des Briefes nach Mabillon, Vetera Analecta. Paris 1723. p. 212, ohne die Akten.

66) S. Byeus (Acta SS. Oct. IV p. 715, V p. 588).

67) Ib. Oct. IV p. 696 sqq.

68) Vgl. oben S. 23 N. 57.

69) Acta SS. Oct. V p. 587.

70) Ed. D. Georgius. Romae 1745. p. 514. 521.

71) Ed. Sollerius (Acta SS. Juni VII p. 574. 587).

72) Vgl. die oben N. 49 genannten Codices, denen noch Cod. lat. n. 332 s. XII., n. 5833 s. XV. beizufügen sind.

73) SS. I, 419—515. Migne 125, 1203—1302.

geführt hatte. Von 835 bis 861 zeichnete der Bischof Prudentius von Troyes die Begebenheiten auf, dann übernahm Hinkmar die Weiterführung. Seine Arbeit zeichnet sich durch grössere Reichhaltigkeit und tieferes Eindringen in den Zusammenhang der Dinge vor der seines Vorgängers aus, steht dieser aber an Klarheit und Einfachheit des Stiles nach. Wie die Fulder Annalen haben auch die westfränkischen Aufzeichnungen aus offiziellen Quellen geschöpft und tragen bis zu einem gewissen Grade einen amtlichen Charakter. Während aber die ostfränkischen Jahrbücher, besonders seit der Mönch Rudolf ihre Abfassung übernommen hatte (839—863), die Ereignisse nach der Auffassung des deutschen Hofes mit Preisgebung des eigenen Urteils erzählen, Ungünstiges beschönigen und manches parteiisch verschweigen, wahren sich die westfränkischen Verfasser die Unabhängigkeit und das Recht, ihre subjektive Meinung zu äussern [74]. Ziemlich selten und mit vorsichtiger Zurückhaltung geschieht dies noch von Prudentius, weit mehr aber schreibt Hinkmar die Geschichte von seinem politischen und kirchlichen Standpunkte aus. Auch darin unterscheidet er sich von dem ostfränkischen Annalisten, dass er in grösserem Umfange die Vorgänge in den Nachbarreichen, in Italien und Rom, und selbst kirchliche Ereignisse des Orients in den Kreis seiner Darstellung zieht, so dass sein Ueberblick ein mehr universaler ist.

Als erster Ratgeber des Königs und bei allen wichtigen Staatsgeschäften beteiligt, durchschaute er wie kein anderer die Gründe und Ziele der Politik, das Ineinandergreifen der geschichtlichen Thatsachen, und liess manche wertvolle Andeutung hierüber seinen Berichten einfliessen. Von den offiziellen Aktenstücken, die ihm alle zugänglich waren, machte er fleissigen Gebrauch und teilte viele nach ihrem Wortlaute mit. Im ganzen referiert er mit treuer Wahrheitsliebe über alle Vorkommnisse, auch über die ihm persönlich unangenehmen, und war er sich in dieser Hinsicht seiner Pflicht als Historiker voll und ganz bewusst. So bilden seine Annalen eine Quelle ersten Ranges, deren Versiegen mit dem Jahre 882 man schmerzlich empfindet. Allerdings ist seine Darstellung jener Verhältnisse, in welche er selbst als Parteimann verflochten war, mit einiger Vorsicht zu benutzen, da er seine Auffassung von subjektiven Einflüssen nicht frei hielt. In der Geschichte seiner Zeit schrieb er eben auch seine eigene. Dies

74) Vgl. Giesebrecht, Die fränkischen Königsannalen und ihr Ursprung (Münchener hist. Jahrb. 1865. S. 189 ff.). Wattenbach a. a. O. S. 156. 170 ff. 218 ff. v. Noorden S. 152 f.

gilt besonders von den kirchlichen Kämpfen, die er mit den Päpsten und einheimischen Gegnern zu bestehen hatte[75]), und von der Politik Karl des K. und seiner Nachfolger, wenn er mit derselben nicht einverstanden war. Man fühlt dann deutlich die Missstimmung des Verfassers aus seinen Worten heraus. Im übrigen aber ist die Kritik, die er den Massnahmen der Herrscher angedeihen lässt, von hoher staatsmännischer Einsicht und einem streng sittlichen Gefühle getragen. Ein so prinzipienhaft angelegter Charakter, ein so selbstbewusster Geist, wie der Erzbischof von Reims, konnte kein Verehrer des blossen Erfolges sein.

22. Kapitel.

Das Wirken Hinkmars für seine Diözese. Seine Bildung im allgemeinen. Sein Privatleben.

Unsere bisherige Darstellung hat das Leben des Erzbischofs in dem weiteren Rahmen der Staats- und Kirchengeschichte Westfrankens verfolgt, den tiefgreifenden Einfluss zu schildern versucht, den er mehr als ein Menschenalter hindurch auf die Geschicke seines Vaterlandes übte. Zur Vollständigkeit des Bildes erübrigt noch, dass wir einen Blick werfen auf seine Thätigkeit für die Reimser Diözese, den Stand seiner allgemeinen Bildung und sein Privatleben. Sind es auch nur vereinzelte Züge, die uns die Quellen bieten, so werden sie uns doch das Denken und Sein des merkwürdigen Mannes näher bringen.

Die Diözese Reims bildete den südöstlichen Teil der Kirchenprovinz. Mitten von der Aisne durchströmt, reichte ihr Gebiet im Nordosten noch über die Maas hinaus, während ihre südwestliche Grenze sich bis jenseits der Marne erstreckte. Der Mittelpunkt des ziemlich abgerundeten Sprengels war ungefähr Attigny an der Aisne, von wo man in südwestlicher Richtung nach Reims gelangte. An Umfang übertraf die Erzdiözese um ein bedeutendes die meisten Suffraganbistümer. Sie zählte zehn Klöster mit mehr als 500 Ordensleuten beiderlei Geschlechts[1]). Für die geistliche Regierung standen dem Erzbischofe die Klosterpröpste und Erzpriester (Landdekane) zur Seite, die Verwaltung der zeitlichen Angelegenheiten ruhte in Laienhänden[2]).

---

75) Vgl. z. B. die Darstellung der Jahre 862 und 866.

1) Flod. III, 26 p. 540.

2) Flod. III, 18 p. 509. Ueber den Dekanen standen die Archidiakonen,

Gewissenhaft um das Heil der anvertrauten Herde besorgt, bemühte Hinkmar sich eifrig, die sittlich-religiösen Schäden, welche die drangvollen Zeiten dem Volksleben zufügten, nach Kräften zu bessern. Leider besitzen wir von seinen Pastoralschreiben nur mehr jenes [3]), das er in der Fastenzeit 859, unmittelbar nach dem Rückzuge des deutschen Heeres, in allen Kirchen verlesen liess. Mit Hinweis auf die Verbrechen, welche während der Okkupation überhand genommen, mahnt er die Gläubigen zur Busse und zum würdigen Empfang der Osterkommunion. Die Unverbesserlichen werden mit dem Banne bedroht und zugleich gewarnt, in fremden Diözesen die Sakramente zu empfangen, um so der Kirchenzucht zu entgehen.

Genauer sind wir über die Beschlüsse der von ihm gehaltenen Diözesansynoden unterrichtet, die Zeugnis ablegen von der Hirtenweisheit und dem energischen Streben des Erzbischofs, unter dem Klerus priesterlichen und wissenschaftlichen Sinn zu nähren. Um die Mitte des neunten Jahrhunderts beginnt überhaupt die statutarische Gesetzgebung sich in vielen Bistümern reger zu entfalten [4]), Reims aber leuchtete allen als Muster voran. Hinkmar versammelte oft, vielleicht jedes Jahr [5]), die Geistlichkeit zu gemeinsamer Beratung um sich, deren Ergebnisse uns zum Teil erhalten sind. Auf einer Diözesansynode vom 1. November 852 [6]) wurden 17 Kapitel erlassen, die liturgische Vorschriften über die Verwaltung der Sakramente und den Gottesdienst enthalten, den Priestern das Studium der Homilien Gregor d. G., des Kirchengesanges und des kirchlichen Computus

---

von denen jeder einen eigenen Amtsbezirk hatte („ministerium"; opp. I, 740), aber in Reims residierte (ib. p. 730. 739). Als ihre Befugnisse gibt das Indiculum Ebonis an: Gradus ecclesiasticos summa cum providentia aetatum et meritorum ordinare — de tempore in tempore nominibus certis uniuscuiusque officium de omni regione praefigere — libertates liberorum cum testibus comprobare — pro neglecta lectione aut officio gradus sui a diacono usque ad infimum excommunicare — ferner Aufsicht über die Beobachtung der Liturgie (Varin, Archives administratives de la ville de Reims. Paris 1839. I, 32). Sie ernannten auch die Dekane (opp. I, 740). Die Archidiakonen und Dekane waren die ordentlichen Gehilfen des Bischofs. Vgl. Migne 126, 273 B: Ministros i. e. archipresbyteros et archidiaconos.

3) Opp. II, 148.

4) Vgl. die Statuten der Bischöfe Isaak v. Langres (Baluzius, Capitularia I, 1233), Herard v. Tours (ib. 1283), Walter v. Orléans (Mansi XV, 503), Hildegar v. Meaux (Mabillon, Vetera Analecta. Paris 1723. p. 412.).

5) In der Instruktion v. J. 853 bemerkt er: In omnibus synodis specialiter interdiximus (opp. I, 718).

6) Opp. I, 710—715.

empfehlen, die Sorge für Arme, Kranke und Fremde einschärfen. Im besondern wird verboten, kirchliche Gefässe und Gewänder als Pfand zu geben, ohne Erlaubnis des Bischofs jemand in der Kirche zu begraben und für die Beerdigung ausser freiwilligen Gaben etwas zu verlangen. Der Klerus wird ferner gewarnt, sich durch Bestechung von der pflichtmässig an den Bischof zu erstattenden Anzeige begangener Verbrechen abhalten zu lassen, bei Leichenschmäusen an den gebräuchlichen Ausschreitungen teilzunehmen, sich ehrgeizig bei weltlichen Herren um bessere Stellen zu bewerben. Für den ersten eines jeden Monats ordnet der Erzbischof die Abhaltung von Konferenzen innerhalb der einzelnen Dekanate an [7]), wobei jedem gestattet sein soll, bis zu drei Becher zu trinken. Eine besondere Verordnung regelt die Leitung der Bruderschaften.

Ueber die Ausführung dieser Statuten sollten die Landdekane wachen, die jährlich Visitationsreisen zu unternehmen und über deren Ergebnis jedesmal am 1. Juli dem Erzbischofe zu berichten hatten. Hinkmar gab ihnen eine ausführliche Instruktion [8]), wie sie den Zustand der Kirchen und Pfarreien, die Befolgung der liturgischen Gesetze, die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und den Wandel der Priester überwachen sollten. Namentlich verordnete er strenge Untersuchung in Betreff des durch die Kanones verbotenen Zusammenlebens der Geistlichen mit Frauenspersonen, gab Vorschriften über das sendgerichtliche Verfahren in dieser Sache und bestimmte für die Schuldigen im Anschluss an die alte Disziplin Absetzung ohne Hoffnung auf Restitution [9]).

Den Kapiteln vom Jahre 852 fügte Hinkmar am 10. Juni 856 drei neue als Ergänzung hinzu [10]). Das erste bestimmt, dass, wenn in einer Pfarrei ein öffentliches Verbrechen vorgefallen ist, der Pfarrer den Thäter vor dem Dekane und den übrigen Pfarrern des Bezirkes zur Busse ermahnen, und die Dekanatsversammlung darüber Bericht an die Archidiakonen erstatten soll. Wenn der Erzbischof in der Diözese weilt, so muss ihm innerhalb 14 Tagen der Verbrecher vor-

---

7) Ib. p. 731.

8) Ib. 716—730. Da sie nach ausdrücklicher Angabe zur Ausführung der Kapitel von 852 dienen soll, wird sie bald nach diesen abgefasst sein.

9) Der letzte Abschnitt (p. 724—730), welcher vor dem niedern Klerus geheim gehalten werden soll, wendet sich gegen jene, welche „non solum vocum sed et constitutionum et factorum novitate“ (eine der ps.-isidorischen verwandte Tendenz?) behaupteten, schuldige Geistliche dürften nur zeitweilig suspendiert, nicht für immer aus dem Amte entfernt werden.

10) Opp. I, 730—732.

geführt werden; wenn er abwesend ist, so soll Jahr und Tag, wann das Verbrechen begangen worden, und wann die vorgeschriebene Ermahnung stattgefunden, aufgezeichnet werden. Der Pfarrer, welcher innerhalb der gestellten Frist die Anzeige unterlässt, wird auf so viele Tage, als darüber verstrichen sind, suspendiert und bei Wasser und Brod eingesperrt; stirbt aber gar der Uebelthäter, ohne ermahnt worden zu sein, so wird der betreffende Pfarrer seines Amtes entsetzt. Das zweite Kapitel handelt vom Begräbniswesen und das dritte verbietet, auf unconsecrierten Altären das hl. Opfer darzubringen.

Eine Synode vom Juli 874[11]) beschäftigt sich mit Missbräuchen, die unter dem Klerus eingerissen waren, nämlich dass Pfarrer, ohne auf ihre Stellen förmlich Verzicht zu leisten, sich in das Kloster der Kanoniker zu Montfaucon zurückzogen und ihre Pfarreien dann durch Kanoniker verwalten liessen, dass einzelne Geistliche die für die Armenhäuser bestimmten Einkünfte für sich behielten, mit Weibern zusammenlebten, während ihrer Amtsführung sich Privatvermögen erwarben und dasselbe ihren Verwandten vermachten[12]), sich endlich in simonistischer Weise von den Patronen Stellen zu verschaffen suchten. Aus dem Juli 877 sind ferner erzbischöfliche Verordnungen[13]) für die Visitationsreisen der Archidiakonen erhalten, die sie entweder selbst oder mit dem Bischofe machten.

Von einer andern Diözesansynode, deren Zeit sich nicht genau ermitteln lässt, sind zwei Strafsentenzen gegen einen Geistlichen wegen unsittlichen Wandels und einen Laien, der in einer incestuösen Ehe lebte, vorhanden[14]). Ein an den Klerus gerichtetes Lehrschreiben über das Sakrament der Taufe ist ebenfalls noch erhalten[15]).

Wie die oben erwähnten liturgischen Verordnungen zeigen, lag dem Erzbischof die Reinheit und Würde des Kultus sehr am Herzen. Nicht minder war er um die pietätvolle Verehrung der Heiligen besorgt, namentlich jener, die durch ihr Wirken oder durch ihre Ruhestätte seinem Bistum angehörten. Am 1. Oktober 852 übertrug er unter grossen Feierlichkeiten und in Gegenwart seiner Suffragane den Leib des hl. Remigius in die zu Ehren des Heiligen neuerbaute

---

11) Ib. p. 732—737.

12) Hierüber handelt auch die Schrift De presbyteris criminosis c. 32 bis 34 (opp. II, 799 sq.).

13) Opp. I, 738—741. Mansi XV, 497 und Gousset, Actes I, 435 setzen dieselben in das Jahr 874.

14) Die Aktenstücke sind datiert X. Kal. Mai. Ind. XII, also 849 oder 864 oder 879.

15) Migne 126, 104.

Krypta. Ein kunstvolles silbernes Reliquiar, das er hatte fertigen lassen, umschloss die kostbaren Ueberreste; Verse aus seiner Feder schmückten den Schrein und das Grabmal [16]). Im Jahre 864 (14. Juni) führte er die Gebeine seines Vorgängers, des hl. Rigobert, der durch den Eindringling Milo von seinem erzbischöflichen Sitze vertrieben, um 732 in Gernicourt gestorben war, von dort nach der Abtei St. Thierry, und setzte sie neun Jahre später in der Kirche des hl. Dionysius in Reims bei [17]). In dem südlich von Reims an der Marne gelegenen Stifte St. Basle bereitete er dem hl. Basolus eine würdigere Ruhestätte und weihte hier zugleich eine Kirche zu Ehren des hl. Martinus [18]). Als Zweifel an der Echtheit der im Jahre 840 nach dem Stifte Hautvillers gebrachten [19]) Reliquien der hl. Helena entstanden, verfügte Hinkmar, dass der Mönch Theogis, welcher dieselben von Rom gebracht hatte, sich dem Gottesurteile des heissen Wassers unterziehen solle. Die Probe gelang vollständig [20]), und auf des Erzbischofs Befehl verfasste nun der Mönch Almannus von Hautvillers eine Geschichte der hl. Helena [21]).

Der innigen Verehrung, welche der Kirchenfürst für das Heilige

---

16) Vita Remigii n. 128 l. c. p. 164. Flod. I, 21 und III, 9. Die Inschriften Flod. I, 21 und Migne 125, 1180 sq. Eine andere, von dem Abte Haldoin von Hautvillers gedichtete Inschrift (Mabillon, Vetera Analecta p. 423) ward nicht benutzt.

17) Translatio S. Rigoberti (Acta Sanctor. Jan. I, p. 178). Flod. II, 15. cf. II, 14.

18) Adso (10. Jahrh.), Libellus de translatione et miraculis S. Basoli c. 1 (Mabillon, Acta Sanctor. O. S. B. saec. IV, pars II. Paris 1680. p. 137). Die Uebertragung fand 15. Okt., nach Mabillon i. J. 865, nach Gall. christ. IX, 196 erst i. J. 879 statt.

19) Almannus, Historia translat. S. Helenae (Acta Sanctor. Aug. III, p. 601 F).

20) Almannus, Miracula S. Helenae (ib. p. 616 F). Hier ist zwar nicht ausdrücklich von Hinkmar, sondern nur von dem „episcopus ipsius civitatis" die Rede; aber der Abt Notcher, der gegen Ende des 11. Jahrhunderts eine Transl. S. Helenae schrieb, nennt seinen Namen (ib. p. 603 F). — Von diesem Gottesurteile ist ein anderes, von Almannus in der Transl. (p. 602) erzähltes, zu unterscheiden, das gleich nach der Ankunft der Reliquien statthatte und auch von Flod. II, 8 erwähnt wird. Weil Bolland (Acta Sanctor. Febr. III, 374) beide identificierte, wollte er unter dem „episcopus" irgend einen Suffragan verstehen.

21) Almannus, Vita S. Helenae (Acta Sanctor. Aug. III, 581 A). Aus dieser Stelle ist zu ersehen, dass das Werk die Vita, Transl. und Miracula umfasste, die Bolland (Febr. III, 374 C. D) als einzelne Schriften betrachtete und Pinius auch getrennt edierte. Aus der (proleptischen) Bezeichnung Karl d. K. als Kaiser (Miracula l. c. p. 616 F) folgt die Abfassung nach 875.

trug, entsprach sein Eifer für würdige Herstellung der Kirchen und deren Ausstattung. Die Basilika des hl. Remigius liess er erweitern und eine prächtige Krypta bauen [22]). Die Reimser Kathedrale hatte schon sein Vorgänger Ebo von Grund aus zu restaurieren angefangen, aber während der Stürme, die über diesen Erzbischof hereinbrachen, muss der Bau wohl lange geruht haben. Hinkmar nahm das Werk wieder auf und wurde von Karl d. K. durch Erneuerung (850) der alten von Ludwig d. F. verliehenen Bauprivilegien unterstützt [23]). Im Jahre 862 waren die Arbeiten vollendet. Die Provinzialbischöfe und der König selbst verherrlichten die Einweihungsfeierlichkeiten durch ihre Gegenwart [24]). Flodoard, welcher den Dom noch in seiner ganzen Pracht geschaut hat, berichtet [25]) von dem kostbaren Schmucke, den der Erzbischof beschafft hatte. Der Fussboden bestand aus glänzendem Marmor, die Deckenfelder waren reich bemalt, Wandteppiche und silberne Leuchter zierten das Innere. Ueberaus prächtig war der Altar der Mutter Gottes, der auch die Kirche geweiht war, mit Gold und Edelsteinen eingelegt und mit poetischen Inschriften, welche Hinkmar selbst verfasst hatte, geschmückt. Wertvolle Geräte erhielt die Kathedrale von der freigebigen Hand des Metropoliten, unter denen ein tragbarer Reliquienschrein mit Reliefs aus vergoldetem Silber getrieben hervorragte. Er schenkte ihr liturgische Bücher, die in Gold und Elfenbein gebunden waren, namentlich ein mit silbernen und goldenen Buchstaben geschriebenes Evangeliar, dessen Einbanddecken er aus Gold und Edelsteinen hatte fertigen lassen [26]). Auch sonst stattete er sie mit Büchern aus, so mit einem Kodex der Moralien Gregor d. G. [27]), mit einer (apokryphen) Schrift über die Geburt der Gottesmutter und einer (ebenfalls unechten) Abhandlung des hl. Hieronymus über die Himmelfahrt Mariens [28]).

Hinkmar vermehrte die Zahl der Reimser Kanoniker und erweiterte ihre Stiftsgebäude, zu welchem Zwecke er eine hinderlich gewordene Strasse durch königliche Urkunde erwarb [29]). In Braux (villa Braquensis) an der Maas stiftete er bei der Kirche der hhl. Petrus und Viventius neue Präbenden [30]). Getreu seinem Grundsatze, dass

---

22) Vita Remigii n. 128 l. c. p. 164. Flod. I, 21 und III, 9.
23) Flod. III, 4. Vgl. oben S. 49.
24) Annal. a. 862 p. 458.
25) Flod. III, 5.
26) Ib.
27) Gregor. M. opp. ed. Maur. Paris 1705. tom. I, praef. p. XIV.
28) Flod. III, 5. Vgl. oben S. 168 N. 103.
29) Flod. III, 10.
30) Lectiones officii S. Viventii. Lect. VIII. (Acta Sanctor. Sept. III, p. 63).

es die ganz besondere Aufgabe eines Bischofs sei, „Pilger und Arme in den Hospitälern zu verpflegen“ [31]), gründete er in Reims ein Spital, stattete es mit Einkünften aus und übergab es der Leitung der Stiftsherren [32]).

Ueber den idealen und geistigen Zwecken der Kirche vergass jedoch der Erzbischof nicht, dass dieselbe für die segensreiche Entfaltung ihrer Wirksamkeit einer gesicherten materiellen Grundlage bedarf. Die Kirchengüter waren daher eine der beständigen Sorgen seines Lebens [33]), die umso schwerer auf seinen Schultern lastete, als er nicht bloss die Besitzungen des Bistums, sondern als Abt von St. Remi [34]) auch jene der Abtei zu verwalten hatte [35]). Was ihm diese Aufgabe ausserordentlich erschwerte, war der Umstand, dass der ausgedehnte Grundbesitz weithin zerstreut war und zu einem grossen Teile sogar in den Gebieten fremder Könige lag. In der Provence, den Gegenden von Vienne und Auch [36]), in Aquitanien, namentlich den Gauen von Lemoges, Poitiers und der Auvergne [37]), in den waldreichen Thälern des Wasgaues und bei Worms [38]), selbst in dem fernen Thüringen [39]) befanden sich Reimser Güter. Seine Kor-

31) Opp. II, 762.

32) Flod. III, 10. — Vidieu (Hincmar de Reims. Paris 1875. p. IX. u. 323) behauptet, Hinkmar habe bald nach seiner Erhebung in Reims eine Schule gegründet, die durch seine Bemühungen zu einer der blühendsten in Frankreich geworden sei. Da er indes keine Belege anführt, lässt sich seine Angabe nicht prüfen. Allerdings bestand zu Hinkmars Zeit eine Schule, welcher der Priester Sigloard vorstand (Guérard, Polyptyque de St. Remi. Paris 1853. n. XVII, 127 p. 57); wir wissen, dass sein Neffe in Reims unterrichtet ward, (s. oben S. 316), und dass die Mönche von St. Denis einen Jüngling dorthin zur Erziehung sandten (R. H. n. 199). Andererseits hören wir aber auch, dass Hinkmars Nachfolger Fulko die „fast verfallenen“ Schulen der Kanoniker und des Weltklerus wieder herstellen musste und tüchtige Lehrer, den Remigius von Auxerre und den Mönch Hukbald von St. Amand berief (Flod. IV, 9).

33) R. H. nn. 11. 12. 95. 388. 445. 518. 546. 547. S. auch die in den folgenden Noten citierten Regesten.

34) Bis zum 10. Jahrhundert pflegten die Erzbischöfe die Abtswürde selbst zu bekleiden und das Stift durch Pröpste verwalten zu lassen (Mabillon, Annal. l. 26 n. 98 sqq., l. 30 n. 60; T. II, 350 sq. 542). Unter Hinkmar fungierten als solche Rotfrid und Thetbold (Gallia christ. IX, 226).

35) Es ist schon oben S. 48 f. berichtet worden, wie er die seiner Kirche früher entzogenen Güter wiedergewann. Neue z. B. die Villa Condé-sur-Marne (Guérard, Polyptyque de St. Remi. n. XXVIII, 66 p. 106) erwarb er dazu.

36) R. H. nn. 149. 343. 352. 392—394. 447. 448. 519. 522. 523.

37) R. H. nn. 13. 72. 181. 182. 353. 354. 364—366. 376. 378. 412.

38) R. H. nn. 370—375. 406. 425. 429. 520. 570.

39) R. H. nn. 110. 256. 258. 541. 542. 349. 360—362.

respondenz beweist, welche Mühe ihm persönlich die Verwaltung derselben machte, zumal da er es nicht unter seiner Würde fand, den Ministerialen selbst Anweisungen für ihr sittliches und dienstliches Verhalten zu geben[40]).

Noch grössere Beschwerden bereiteten ihm die vielfachen Anfechtungen, welchen der Besitz ausgesetzt war. Bei allen Verwickelungen, in welche Karl d. K. mit seinen Brüdern und Neffen geriet, antworteten diese auf die feindseligen Massnahmen des Königs mit Repressalien an dem in ihrem Machtbereiche befindlichen Eigentum seiner Unterthanen, und zunächst legte man die Hand auf die Reimser Güter, da man in Hinkmar die Seele der westfränkischen Politik erkannte. So hatte namentlich die Villa Douzy, die auf lothringischem Boden am Einfluss des Chiers in die Maas lag, oft und viel zu leiden[41]). Ganz allgemein erhebt Hinkmar die Klage: „Das Eigentum meiner Kirche steht unter der Gewalt vieler Fürsten, so dass ich aus demselben wenig oder keinen Nutzen ziehen kann“[42]). Aber nicht allein die grossen Machthaber, sondern auch die kleinen glaubten ungestraft sich am Gute des hl. Remigius vergreifen zu dürfen. Ein anschauliches Bild von den Mühen und Kämpfen, die Hinkmar in dieser Beziehung zu ertragen hatte, gewährt uns der Briefwechsel wegen der aquitanischen Besitzungen, welche der Markgraf Bernhard von Toulouse in seine Gewalt zu bringen trachtete. Schon mit dessen Vater Raimund hatte der Erzbischof wegen derselben verhandelt[43]), aber seine Rechte behauptet. Als nun der Sohn verlangte, dass ihm jene Güter als Prekarie übertragen würden, lehnte Hinkmar dies mit aller Entschiedenheit ab[44]). Bernhard nahm sie dann eigenmächtig in Beschlag, wogegen der Metropolit den Schutz der Grafen Bernhard von Auvergne und Emeno von Poitiers sowie des Bischofs Agilmar von Clermont anrief[45]). Letztern versah er mit besonderer Vollmacht und schickte ihm auf Befehl des Königs eine gegen die Usurpation von Kirchengut gerichtete Sammlung von Rechts-

40) Flod. III, 28: Plebeiis quoque quibusdam personis, villarum sc. ministerialibus, pro rebus ministeriorum suorum nonnunquam scribens prudenter atque rationabiliter disponebat, qualiter res sibi commissas tractare deberent. Generaliter etiam omnes sibi commissos tam verbis quam literis instruens edocebat, qualiter iuste pie et caste viverent, quam reverenter atque devote ieiunia constituta tractarent.

41) R. H. nn. 62. 151. 152. 449. 450.

42) Opp. II, 310.

43) R. H. nn. 179. 180.

44) R. H. n. 353.

45) R. H. nn. 354. 376. 378.

stellen[46]). Bald bittend bald drohend suchte er auf den Tolosaner Markgrafen einzuwirken[47]); aber vergebens, denn er sah sich genötigt, den Abt Adalgar, ernannten Bischof von Autun, zu beauftragen. seinem Amtsbruder von Clermont bei der Verteidigung des Reimser Eigentums Hilfe zu leisten[48]). Hinkmar setzte schliesslich seine Hoffnung auf einen päpstlichen Bannspruch, der den Gewaltthaten Bernhards Halt gebieten sollte. Der im Februar 877 als Gesandter Karl d. K. nach Italien reisende Adalgar von Autun[49]) ward angewiesen, einen solchen zu erwirken. und auch das Gefolge des Kaisers, der im Juli desselben Jahres seine zweite Romfahrt antrat, erhielt den gleichen Auftrag[50]). Wirklich erliess die von Johann VIII. abgehaltene Synode von Ravenna einen Kanon gegen die Bedrücker des Kirchengutes[51]). Ob er jedoch auf den Markgrafen von Toulouse Eindruck machte, und wie der Streit endigte, wissen wir nicht.

Das organisatorische Wirken in dem engern Kreise des Bistums zeigt uns an dem Metropoliten dieselben charakteristischen Züge, die uns an dem Staatsmanne entgegentreten. Ein das Einzelne wie das Ganze umfassender Geist, ein nach wohlerwogenem und weitgestecktem Plane handelnder Wille, eine energische Hand, die vor keinem Hindernisse zurückbebt, aber auch klug die Umstände abwägt, offenbart sich bei der Behandlung der grossen kirchlichen und politischen Zeitfragen ebenso wie bei der Leitung der Diözesangeschäfte. Hinkmar war seinem innersten Wesen nach ein Mann der That, sein Denken und Wollen ward vorwiegend von hohen, praktischen Gesichtspunkten beherrscht. Er gleicht hierin den gewaltigen Kirchenfürsten und Politikern, wie deren das nachfolgende Mittelalter manche hervorgebracht hat. Aber eines hat er vor den meisten derselben voraus: dass er mit der gebietenden Thatkraft die Macht einer allseitigen Bildung verband. Einzelne seiner Zeitgenossen, wie etwa Hraban, mögen ihn durch den Umfang ihrer gelehrten Kenntnisse übertroffen haben; doch in keinem findet sich beides, praktisches Können und literarisches Wissen, in solcher Fülle und lebendigen Harmonie vereinigt. Die Wissenschaft ist bei Hinkmar gänzlich in den Dienst der Zwecke und Ziele seines thätigen Lebens getreten. Nie hat er

---

46) R. H. n. 377.

47) R. H. nn. 364. 365.

48) R. H. n. 376.

49) Hincm. Annal. a. 877.

50) R. H. n. 412.

51) Kan. 5 (Mansi XVII, 338).

Bildung und Gelehrsamkeit um ihrer selbst willen gesucht und gepflegt, nie die Feder zu einem litterarischen Werke angesetzt, wenn es nicht galt, sein Auftreten und die Grundsätze seines Thuns wissenschaftlich zu rechtfertigen oder der Lösung einer praktischen Aufgabe dadurch die Wege zu ebenen.

Von Natur war ihm ein reiches Talent gegeben, das sich in vielseitiger Entfaltung allen damals bekannten Wissenszweigen zuwandte. Ein in hohem Grade treues Gedächtnis befähigte ihn, die Früchte seiner umfassenden Studien in jedem Augenblick zu verwerten und in seinen schnell verfassten Schriften einen Schatz von Citaten und Reminiscenzen zu bringen. Seine geistige Entwickelung hatte eine vorwiegend verstandesmässige Richtung eingeschlagen; vor dem scharfen, durchdringenden Denken traten Phantasie und Gemüt zurück. Ueberhaupt entbehrte die zu spontaner Thätigkeit angelegte Art des Mannes jener weichen Empfänglichkeit, welche die geistigen Erzeugnisse anderer bildend und formend auf sich einwirken lässt. Die gewaltige Willenskraft beherrschte so sehr sein ganzes Wesen, dass es ihm schwer fiel, fremden Gedanken sich mit lebendiger Biegsamkeit anzuschmiegen und sich in andere Individualitäten zu versenken. Daher blieb ihm auch der Geist der antiken Literatur innerlich fremd, obwohl er manche römische Schriftsteller kannte und gelesen hatte [52]). Auf diesem Gebiete hatten seine Studien mehr zur

52) Welche Auktoren ihm selbst vorlagen, lässt sich nicht sicher bebestimmen. Er citiert zwar Sentenzen aus den Dichtern Vergil (opp. II, 57), Horatius (II, 186. 201. 224), Persius (II, 703), Juvenalis (II, 17), Terentius (II, 4), aber so, dass er deren Werke selbst nicht gekannt, vielmehr aus Anthologien oder andern Quellen geschöpft zu haben scheint; mit Ausnahme des Persius nennt er nicht einmal die Namen derselben. Dagegen kannte er spätlateinische Dichter, wie den im fünften Jahrhundert lebenden Afrikaner Cato (II, 476) das als Schulbuch gebrauchte Lehrgedicht des Aurelius (Ende des dritten Jahrhunderts) über die Jagd des Nemesianus (II, 481: „Cynegeticon"), ferner die christlichen Dichter Prudentius (I, 466), Sedulius (I, 502: „in paschali opere"), Arator (I, 499. 501: De actibus apostolor.).

Von den Prosaikern führt er ausser Boethius, De consolatione philosophiae (II, 60), eine Stelle aus Seneca an (II, 476) und gibt Notizen über Alexander d. G., die aus Quintilian stammen, den er jedoch nicht ausdrücklich als seine Quelle nennt (II, 185. 201); wohl aber citiert er eine „Controversia Quintiliani" (II, 708), worunter wahrscheinlich die unechten Schulreden (Declamationes) desselben verstanden sind, in welche von Spätern „Controversiae" eingeschoben wurden (s. Teuffel, Röm. Litteraturgesch. 2. Aufl. Leipz. 1872. S. 716). Opp. II, 414 zählt er eine Reihe synonymer Ausdrücke auf, die er aus einer alten unter dem Namen Ciceros gehender Synonymik entlehnte, vgl. L. Mahne, Synonyma Ciceronis. Lugd. Batav. 1850 f., eine andere wurde jüngst veröffentlicht in der Dissertation von J. W. Beck, De differentiarum scriptoribus latinis. Groningae 1883.

Erweiterung des positiven Wissens als zur innern Durchbildung gedient. Wenn man von den wenigen Citaten absieht, finden sich nirgends in seinen Schriften Anklänge an klassische Feinheit und Eleganz, weder in den Gedanken noch im Ausdruck. Ein Servatus Lupus[53]) nimmt sich in dieser Beziehung neben Hinkmar aus wie ein gebildeter Römer neben dem urwüchsigen Germanen.

Wie Hinkmar Interesse an den dichterischen Leistungen seiner Zeitgenossen nahm[54]), so hat er sich der allgemeinen Sitte ent-

---

Genauer war er dagegen mit den Werken der Grammatiker und Lexikographen vertraut. Er beruft sich auf die „Compendiosa doctrina" des Nonius Marcellus (Mansi XVI, 601 C), die „Ars" des Donatus (opp. I, 477), die „Institutiones grammaticae" des Priscianus (I, 466), auf Planciades Fulgentius (II. 414) und des Paulus Glossen zu Festus (ib.). Welche Schriften er mit den „Libri Physicorum" (II, 154) meint, lässt sich umso weniger ermitteln, als im neunten Jahrhundert viele naturwissenschaftliche und medizinische Werke, die zum Teil anonym waren, gebraucht wurden; s. die von L. Maitre (Les écoles épiscopales et monastiques de l'occident depuis Charlemagne jusqu'à Philippe-Auguste. Paris 1866) mitgeteilten Kataloge. Ebenso sind die Bücher der „Arithmetici" (I, 462) und der über Zauberei handelnden „pagani doctores" (I, 655) nicht näher zu bestimmen; vgl. jedoch in Betreff der letzteren oben S. 201 N. 65.

Der griechischen Sprache war Hinkmar nach seinem eigenen Geständnisse (I, 475) nicht kundig; er konnte nur einige Ausdrücke mit Hülfe der Lexika, die ziemlich verbreitet waren (vgl. die Kataloge von Korvei und Laon bei Maitre l. c. p. 286. 291), übersetzen, vgl. opp. II, 548: „Nos moderni glossarios graecos, quos suatim lexicos vocari audivimus, sed et sapientum scripta de nominibus obstrusis habemus". A. Tougard (De l'hellénisme dans les écrivains du moyen âge, in Les lettres chrétiennes, revue d'enseignement, de philologie et de critique. T. V. [1882] p. 213—224), der jeden Schriftsteller, welcher das eine oder andere griechische Wort gebraucht oder zu deuten versteht, für einen „Hellenisten" erklärt und demnach etwa 50 solcher von Karl d. G. bis zum Ende des neunten Jahrhunderts aufführt, zählt auch Hinkmar zu diesen. Viel richtiger dürfte das Urteil Hauréaus (Singularités historiques et littér. Paris 1861. p. 110) sein, der von den unter Karl d. K. lebenden Auktoren keinen ausser Skotus für des Griechischen kundig hält. Auch Servatus Lupus ist nicht ausgenommen; die von Sprotte (Serv. Lup. Regensburg 1880. S. 146) angeführte Stelle beweist nicht das Gegenteil. Bei Hinkmar ist allerdings diese Unkenntnis etwas auffallend, da sein Lehrer Hilduin griechische Schriften zu übersetzen im stande war (vgl. Brief Hilduins an Ludwig d. F.; Migne 106, 15 sq.).

53) Vgl. Ampère, Hist. littér. p. 217 suiv.

54) In einem Nachworte zu Milos poetischer Lebensbeschreibung des hl. Amandus rühmt der Mönch Vulfaius von diesem Werke: „Haec archipraesul toto notissimus orbe — Hingmarus verbis sustulit eximiis". Das Gedicht des Audradus Modicus (Chorbischof von Sens) De fonte vitae, das (von Oudin) in den Veterum aliquot scriptorum opuscula sacra. Lugd. Bat. 1692. p. 8 sqq.

sprechend auch selbst in gebundener Rede versucht. Von dem Hauche echter Poesie, der in den Werken eines Walahfrid, Sedulius, Florus und anderer weht, ist jedoch in seinen Versen nichts zu spüren. Die prosaische Sprache und die mühsam gebauten Distichen verraten den Mangel aller poetischen Anlage. Ausser den Inschriften [55]) in Reimser Kirchen und einem metrischen Prolog und Epilog [56]) zu zwei seiner Schriften ist uns ein Lob- und Lehrgedicht auf die hl. Jungfrau in 100 Versen erhalten [57]). Der fromme Verehrer preist die Himmelskönigin als die hehre Mutter des menschgewordenen Gottessohnes, die wunderbar ohne Oeffnung ihres Schosses das Heil der Welt gebar. Ihrem hohen Vorbild folgend zeugt die Kirche in der Taufe jungfräulich ihre Kinder, und ihrer mütterlichen Sorge nachahmend nährt uns der Sohn im Sakramente mit seinem Opferblut. Von einem andern dichterischen Werke des Erzbischofs berichtet Flodoard [58]): „Er schrieb auch für König Karl ein herrliches Buch in metrischer Form über die Gnade und Vorherbestimmung Gottes, das Sakrament des Leibes und Blutes Christi, die Anschauung Gottes, den Ursprung der Seele und den Glauben an die hl. Dreifaltigkeit, das er ‚Ferculum Salomonis' nannte". Der Titel ist ohne Zweifel mit Beziehung auf die Worte des Hohenliedes (3, 9. 10) gewählt: „Ein P r u n k b e t t liess sich fertigen König Salomon. Dessen Fussgestelle hat er gemacht aus Silber, dessen Lehne aus Gold, dessen Polster von Purpur, die Mitte schmückte er mit Liebe ob der Töchter Jerusalems". Nach dem Kommentar [59]) zu urteilen, den Hinkmar selbst zu dem Gedichte ge-

---

irrtümlich als Werk Hinkmars ediert wurde, war von diesem angeregt und auch ihm gewidmet. Vgl. Hist. littér. de la France. V, 131. Ebert a. a. O. II, 274.

55) Flod. I, 21; III, 5. 9. Migne 125, 1201.

56) Opp. II, 157. 383.

57) A. Mai, Classici Auctores. Romae 1833. V, 452 sqq. Bähr, Gesch. d. röm. Litterat. im karoling. Zeitalter (3. Supplementband z. Gesch. der röm. Litt.) Karlsruhe 1840. S. 116 scheint die Echtheit zu bezweifeln, aber ohne Grund. Der Verfasser nennt sich selbst „Hincmarus praesul"; Gedanken und Sprache deuten auf den Reimser Erzbischof hin. Die Abfassung fällt vor 848 oder 849, weil die Prädestinations- und Trinitätsfrage nicht berührt wird, was sonst wohl ebenso wenig unterblieben sein würde, wie die Stellungnahme zu den Streitigkeiten über die Eucharistie und die Geburt Christi „utero clauso". Besonders würde Hinkmar nach 849 kaum mehr die Verse 73 und 74: „Sicque suos l e c t o s eduxit sanguine sancto, — Hoc se salvari, qui t e n u e r e f i d e m" in dieser Form geschrieben haben.

58) III, 15 p. 502. Das Gedicht umfasste 446 Verse (opp. I, 768), von denen nur 12 bei Durandus, De corpore et sanguine Domini (abgedruckt ib. II, 844) erhalten sind.

59) Opp. I, 756—771, besonders p. 761: Hoc ferculum vel haec mensa sc. sancta ecclesia etc.

schrieben hat, enthielt dasselbe eine allegorische, in übertriebener Zahlensymbolik sich bewegende Deutung jener Schriftstelle auf die Kirche und zugleich eine Erörterung der theologischen Zeitfragen.

Der Stil der prosaischen Schriften spiegelt ganz den Charakter und die Lebensstellung Hinkmars wieder. Ernst und gemessen wie sein Sinn ist auch die Sprache, die der leichten Anmut gänzlich enträt. Die strenge Würde des Kirchenfürsten und die hohe Verantwortlichkeit des Staatsmannes haben in ihrer eigentümlichen Vermischung seiner Darstellungsweise gewissermassen ein offizielles Gepräge aufgedrückt[60]), und zwar auch dann, wenn der Gegenstand dem amtlichen Gebiete ferne liegt. Durch den Einfluss der vorwiegend juristischen Bildung des Verfassers trägt die Diktion etwas Formelhaftes an sich: ähnliche Gedanken kehren in den verschiedenen Schriften in dem gleichen sprachlichen Gewande wieder, das meistens anderswoher entlehnt ist. Ueberhaupt schliesst sich Hinkmar gern an die Ausdrucksweise patristischer oder kanonistischer Auktoritäten an. Sein Satzbau ist schwerfällig; lange, verwickelte Perioden, die häufig in ein Anakoluth endigen, machen die ohnehin allzu breite Darstellung noch schleppender. Tritt noch, wie gewöhnlich, die Manier hinzu, die Gedankenfolge an dem Faden endloser Citate weiterzuspinnen, so wirkt die Lektüre überaus ermüdend. Aber auch die Klarheit leidet darunter, weil der Verfasser selten seinen Auktoritäten ein erläuterndes Wort beifügt, aus dem man entnehmen könnte, wie er dieselben versteht. Manchmal ist die Dunkelheit auch auf die Rechnung des Diplomaten zu setzen, der bei wichtigen Dingen es vermeiden muss, sich deutlich und bestimmt auszusprechen. Aber wie bei Hinkmar dem reflektierenden Verstande eine stark entwickelte Willenskraft zur Seite geht, so erhebt sich auch mitunter seine Darstellung zu markiger Kraft und schlagenden sentenzenhaften Bemerkungen. Im ganzen jedoch versteht er es, die frische Ursprünglichkeit der Empfindung durch sorgfältig abgemessene Worte zu verhüllen. Auch Witz und Ironie, wo sie bei ihm auftreten, bewegen sich nicht in leichten harmlosen Formen, sondern tragen stets ihre kalt überlegte, scharfe Spitze.

Seine Latinität zeigt keine Spur, dass er klassische Muster hätte auf sich einwirken lassen. Die Diktion lehnt sich stellenweise mehr

60) Du Pin, Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques. Mons 1691. VII, 62 bemerkt in dieser Beziehung mit Recht: Son stile est plus propre pour des mémoirs et des instructions, que pour des ouvrages de doctrine ou d'éloquence; car il est clair et net, mais il est ni poli ni élevé.

an die des Volkes an, aus dessen Munde er manche sprichwörtliche Redensarten aufnahm. Er ist einer der ersten, bei dem sich ein Eindringen der „lingua rustica“ in die Schriftsprache zeigt[61]).

Die Fehler der stilistischen Form sowie der Mangel an Disposition und logischem Fortschritt, der sich in seinen Werken zeigt, erklären sich zum grössten Teil aus der Eile und den ungünstigen äussern Verhältnissen, unter welchen er mitten im Drang der Geschäfte seine meisten Schriften verfassen musste. Von zwei seiner umfangreichsten Arbeiten gesteht er selbst, dass er sich die Stunden dazu förmlich habe „stehlen“ und „erpressen“ müssen, dass ihm keine „Zeit zum Nachdenken“ vergönnt gewesen sei[62]). Die Staatsgeschäfte, die „impedimenta saeculi“ wie er sie nennt[63]), hielten ihn oft und lange von Reims fern, so dass er, Weihnachten und Ostern ausgenommen, selbst an den höchsten Kirchenfesten nur selten in seiner Kathedrale sein konnte[64]). Es muss uns mit Staunen erfüllen, wenn trotzdem die Frucht seiner literarischen Thätigkeit eine so reiche war; füllen doch seine gesammelten Werke zwei Foliobände, und würden für das, was anderwärts gedruckt ist oder verloren ging, zwei weitere erforderlich sein. Umso mehr müssen wir diese seine Schaffenskraft bewundern, als er sich keineswegs einer rüstigen Gesundheit erfreute, sondern häufig von körperlichen Leiden heimgesucht war.

Es ist uns ein Brief[65]) erhalten, welchen der im Jahre 858 gestorbene Bischof Pardulus von Laon an den eben von schwerer Krankheit Genesenen richtete. Der liebevoll besorgte Freund fleht den Erzbischof an, im Interesse der Kirche sich mehr zu schonen, das übermässig strenge Fasten zu mildern und in Speise und Trank nicht gar zu ängstlich an den klösterlichen Gewohnheiten seiner Jugend festzuhalten[66]). Im Januar 860 war Hinkmar abermals an das Krankenlager gefesselt[67]) und um Neujahr 864 glaubte er selbst von Schwäche übermannt, dass sein Ende nahe sei[68]). Die gleiche Klage

---

61) Z. B. opp. II, 197: Sicut in nomine interprisum est, ita sit et in ambasciato. — Ambasciavit mihi, ut pedem meum basiaret. Vgl. Ampère l. c. p. 192.

62) De praedest. p. 4. De divort. p. 683.

63) Opp. II, 311.

64) Ib.

65) Opp. II, 838 sq.

66) Die Angaben Felibiens (Hist. de St.-Denys. Paris 1706. p. 83), Mabillons (Annal. l. 36 n. 41; T. III, p. 123), v. Noordens S. 111, dass Hinkmar sich gänzlich des Fleisches (und nach v. Noorden wahrscheinlich auch des Weines) enthalten habe, finde ich nicht begründet.

67) Opp. I, 583.

68) Opp. II, 258.

hören wir aus dem Juli 867[69]), und im Spätherbst desselben Jahres konnte er auf der Rückreise von Troyes begriffen seine Bischofsstadt nicht mehr erreichen, sondern musste krank auf einem kleinen Gehöfte bleiben[70]). Auch im Jahre 868 hinderte ihn sein körperliches Befinden, in wichtigen Geschäften an das Hoflager zu reisen[71]), und als er im Juni des folgenden Jahres beim Könige weilte, musste er mitten in einer Beratung von Schwäche ergriffen sich zurückziehen[72]). Ebenso ward er während der Synode von Attigny (870) von heftigen rheumatischen Schmerzen gefoltert[73]). In den siebziger Jahren wiederholten sich die Anfälle und nahmen seine Kräfte immer mehr ab[74]), so dass er an den wichtigsten Ereignissen, wie der Krönung (September 879) der jungen Könige Ludwig und Karlmann, sich nicht mehr beteiligen konnte[75]). Er seufzte nach Erlösung aus dem Kerker des Leibes[76]).

Nur der riesenstarke Wille hatte es vermocht, den gebrechlichen Körper aufrecht zu erhalten und einer staunenswerten Thätigkeit fast vierzig Jahre hindurch dienstbar zu machen. Sein Geist blieb ungetrübt, und bis in seine letzten Lebenstage verfolgte er mit regem Blick und teilnehmendem Herzen die traurigen Geschicke des Reiches und der Kirche[77]). Leider war es nicht die Morgenröte einer bessern Zukunft, sondern die düstern Schatten noch unheilvollerer Tage, die auf sein Sterbelager fielen. So brach unter der doppelten Last des Alters und des Schmerzes die morsche Hülle des Leibes zusammen. In Epernay, wohin er vor den Feinden des Vaterlandes geflohen war, legte er am 21. Dezember 882[78]) das müde Haupt zur ewigen Ruhe nieder.

Die Ueberreste wurden später nach Reims gebracht und in der Kirche St. Remi hinter der Ruhestätte des Heiligen beigesetzt[79]). Die

69) Ib. II, 299.

70) Ib. II, 825.

71) R. H. n. 221, cf. n. 263.

72) Mansi XVI, 618 E. Die Zeitbestimmung ergibt sich aus R. H. n. 232.

73) Mansi XVI, 856 E.

74) R. H. n. 444. Opp. II, 182. 184 (Nov. 877). R. H. n. 487 (Jan. 880).

75) R. H. nn. 458. 459.

76) Opp. II, 199 (Juni 881).

77) S. oben S. 442 f.

78) S. Mabillon (Annal. l. 33 n. 24; T. II, p. 659), der seine Angabe auf Nekrologieen stützt.

79) Flod. III, 10. Cf. Gallia christ. IX, 44. Nach Bock (Gesch. d. liturg. Gewänder d. Mittelalt. 2. Bd. Bonn 1866. S. 155) soll sich bei Claude de Vert, Explication de cérémonies de l'Église. II, p. 372, not. c., pl. VIII, fig. IX Näheres

Grabschrift, die Hinkmar sich selbst gesetzt, fleht um das Gebet für den, welchen „Dionysius einst dem Volke der Remer zum Hirten gab", und kündet den kommenden Geschlechtern, wie Christi Erbarmen, der Jungfrau Huld und des „süssen" Remigius Schirm, die ihn im Leben geleiteten, auch im Tode seine Hoffnung waren[80]).

Von den Thaten des Mannes schweigt in seinen schlichten Worten der Stein, aber auf den Blättern der Geschichte glänzen sie in unvergänglichen Zügen. Wenn er als Staatsmann keine Schöpfungen von dauerndem Bestande hinterliess, so lag dies an der Ungunst der Zeit, in der es zur Rettung des Alten zu spät und zum Aufbau des Neuen zu früh war. Aber überall, mag er sich vor Aufgaben und Ereignisse von weittragender Bedeutung oder vor blosse Fragen der Verwaltung gestellt sehen, mag er die äussere Politik leiten oder an der inneren Organisation arbeiten, — überall trägt sein Wirken das Gepräge hochzielender Gedanken, klugen Wollens und unerschöpflicher Kraft. Auf kirchlichem Gebiete liessen ihn die unaufhörlichen und schweren Kämpfe zu keinem positiven Schaffen von grösserer Bedeutung kommen. Der Widerstand gegen drei der gewaltigsten Mächte, gegen die zu ihrer Höhe emporsteigende Papstgewalt, gegen das nach Herrschaft über die Kirche strebende Königtum und gegen die stürmisch vordringende jungkirchliche Partei, erforderte ja allein schon mehr als e i n e s Mannes Umsicht und Thatkraft.

über das mutmassliche Grabmal Hinkmars finden. Das Buch war mir leider nicht zugänglich. Die folgende Inschrift war nach Gall. christ. l. c. noch im Jahre 1751 vorhanden.

80) Nomine, non merito, praesul Hincmarus ab antro
Te, lector tituli, quaeso memento mei.

Quem grege pastorem proprio Dionysius olim
Remorum populis, ut petiere dedit;

Quique humilis magnae Remensis regmina plebis
Rexi pro modulo, hic modo verme voror.

Ergo animae requiem nunc, et cum carne resumpta
Gaudia plena mihi haec quoque posce simul.

Christe, tui clemens famuli miserere fidelis.
Sis pia cultori, sancta Maria, tuo.

Dulcis Remigii sibimet devotio prosit,
Qua te dilexit pectore, et ore, manu.

Quare hic suppetiit supplex sua membra recondi.
Ut bene complacuit, denique sic obiit. (Flod. l. c.)

So wechselvoll und gewaltsamem Drange ausgesetzt auch sein Leben dahin ging, stets blieb Hinkmar sich selbst getreu und von einer einheitlichen Idee beherrscht. Es war der Gedanke von der weltumfassenden, konservativen Aufgabe der Kirche, die mit göttlicher Vollmacht ausgerüstet und auf dem unveränderlichen Grunde ihrer Lehre und Verfassung ruhend alle Verhältnisse des Staates und der Gesellschaft durchdringt und ihnen die Richtung auf ihr wahres Ziel verleiht, die vollkommen eins mit dem christlichen Staate jeder Willkür und Ungerechtigkeit Schranken setzt. In Hinkmar tritt uns die erste jener typischen Gestalten mittelalterlicher Kirchenfürsten entgegen, welche die Pflichten des Bischofs und Staatsmannes zu geschlossener Harmonie vereinigend in ihrer Person die universale Tendenz der Kirche zum Ausdruck brachten.

In seinem persönlichen Charakter treten die zarteren Linien vor den strengen Zügen ganz zurück. Durch Gemütsanlage und Erziehung ernst gestimmt und mit grosser Willensstärke begabt, war er ein zum Herrschen geborener Geist. In dem harten Streite seines Lebens wurde jedoch sein Ernst nicht selten herbe und rauh, äusserte sich seine Willensstärke mitunter heftig und leidenschaftlich. Eine adelige Natur, wusste er stets seine Unabhängigkeit zu wahren und bekannte auch vor dem Throne offenen Freimut. Nie aber suchte er sich selbst; seine Person galt ihm nichts, seine Stellung und Würde alles. Darum liess er sich auch in der Erreichung des als notwendig Erkannten durch keine persönliche Rücksichten hemmen, sondern verfolgte seine Ziele mit unbeugsamem Mute. Die feste Haltung und der kühne Schwung, womit seine Hand die Signatur: „Ego Hincmarus nomine, non merito, Remorum archiepiscopus“ auf das Pergament warf [81]), kennzeichnen seinen Charakter und sein Leben.

Das Urteil der Nachwelt über Hinkmar ist nicht immer frei geblieben von der Parteien Liebe und Hass [82]). Er ist von den Geschichtschreibern seines Volkes gepriesen worden als die Zierde seines Jahrhunderts und die Leuchte der gallischen Kirche [83]); es hat aber auch nicht an solchen gefehlt, die sein Andenken in den Staub

---

81) S. die Facsimile's zweier Synodalunterschriften Hinkmars bei Mabillon, De re diplomatica. Paris 1709. Tab. LIV. und LV., p. 452 sqq.

82) Oudin, Commentarius de scriptoribus ecclesiae antiquis. Lipsiae 1722. II, 169: Varia de Hincmaro sententia ad posteros seculo praesertim nostro pertransiit: aliis ut Ludovico Ceilotio ceterisque Molinistis Hincmarum velut aevi sui ornamentum ad coelos inferentibus: ut sceleratissimum atque fraudulentissimum virum aliis cum Mauguino accusantibus. Vgl. oben S. 98 N. 41.

83) Longueval, Histoire de l'Église Gallicane. Paris 1733. V, 512: Hincmare

zogen[84]). Wo die einen den lautersten Eifer für ideale Güter erblickten, sahen die andern die leidenschaftlichen Ausbrüche eines stolzen Egoismus, einer gewaltthätigen Herrschsucht, einer verschmitzten Sinnesart[85]). Historikern, die billig dachten, aber nicht überall den Zusammenhang der Dinge durchschauten, erschien das Wesen des Mannes widerspruchsvoll, ein Gemisch edler und unedler Züge, schwankend zwischen Tugend und Laster[86]). Die meisten liessen seinen hervorragenden Fähigkeiten und Verdiensten volle Gerechtig-

---

fut dans son siècle, par son érudition et par son zéle, la gloire de l'Église Gallicane. -- Ceillier, Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques. Paris 1754. XIX, 311: Son sçavoir et la pureté de ses moeurs lui acquirent la réputation d'un des plus grands Evêques de son siècle. — Darras, Histoire générale de l'Église. Paris 1854. II, 467: Il fut l'un des plus zélés défenseurs de la foi et de la discipline, et l'une des plus grandes lumières de l'Église des Gaules. — Jager, Histoire de l'Église catholique en France. Paris 1863. V. 354: On ne peut contester à Hincmar la gloire d'avoir été dans ces temps malheureux un des plus grands ornements de l'Église de France.

84) Hauréau (Nouvelle Biographie générale. Paris 1858. tome 24, p. 711): Cet dureté de coeur (gegen Hinkmar von Laon) a soulevé contre Hincmar tous les historiens modernes. On ne prononce plus son nom que pour le charger de tous les crimes.

85) Felibien, Histoire de l'abbaye royale de Saint-Denys. Paris 1706. p. 83: Il se passa bien des affaires qui ont fait juger différement de sa conduite; les uns regardant comme des effets de son zèle et de sa fermeté, ce que les autres au contraire ont pris pour des marques d'un esprit violent, emporté et idolâtre de ses propres pensées.

Basnage, Histoire de l'Église. Livre 12, chap. 8 (Rotterdam 1699. I, 761): Il aimoit les intrigues et les affaires, et s'y jettoit avec precipitation. Il eut toute sa vie des procés avec ses voisins et ses parens; comme il étoit fier et dur, il poussoit la haine et la violence jusqu'au dernier excés. Mais il avoit le soin de cacher ses defauts sous les apparences d'une grande austerité, et de faire autoriser ses actions par des Synodes dont il étoit le maître. — Monnier, Histoire des luttes politiques et religieuses dans les temps Carolingiens. Paris 1852. p. 322: Fière, intraitable, trop personelle, cette énergie devenait de l'opiniâtreté. — Hauréau l. c. p. 707: C'était un homme dur, véhément, qui n'admettait aucune contradiction; p. 709: Toujours impitoyable dans ses vengeances; 711: Ce qu'on ne peut absoudre, c'est l'intraitable âpreté de son caractère, c'est la cruauté de ses procédés, c'est cette impatience de toute contradiction, qui le met, à quelque propos que ce soit, dans cet état violent où la colère, atteignant ses propres limites, s'appelle de la deraison. — Ampère, Histoire littéraire de la France sous Charlemagne. Paris 1868. p. 176: Caractère altier et souple, austère et ambitieux, impétueux et rusé, dans lequel il y a de l'évêque de Meaux et un peu de l'évêque d'Autun.

86) Joannes Bona, De divina psalmodia. Notitia auctorum. (Opp. omnia. Antverp. 1739. p. 199): Hincmarus Remensis episcopus doctus, sed dubiae famae, dubio vitiorum et virtutum temperamento. — Rohrbacher,

keit widerfahren, konnten aber nicht leugnen, dass er seine hochfahrende, heftige Natur nicht immer zu bezwingen wusste.

Aus dem Munde der Zeitgenossen, welche als Freund oder Feind in nähere Berührung mit dem Erzbischofe kamen, ist uns kein Urteil überliefert. Der Annalist von St. Vaast nennt ihn „einen Mann, der mit Recht von allen gepriesen werden muss“ [87]). In einem andern Mönche, der bereits dem folgenden Jahrhundert angehört, ist wenigstens noch die Erinnerung an den „magnae auctoritatis archiepiscopus“ [88]) lebendig. Bei den Mitlebenden muss das mächtige und glanzvolle Wirken Hinkmars tiefe Bewunderung geweckt haben, eine Bewunderung, die dem irischen Philosophen die Verse [89]) eingab:

Λαμπρότατος κήρυξ στίλβων κηρύγματος ἄκρου
Ἱνκμαρὸς ζήτω φρόνιμος καὶ ἀξιάγαστος
Ῥήματος ὅπλα Θεοῦ ζῶντος διὰ στόματος ἔχων.

Histoire universelle de l'Église catholique. Liège 1845. XII, 345: Il réunissait un mélange de bonnes et de mauvaises qualités . . . . . L'on ne peut, en effet, le bien connaître qu'en l'envisageant sous ces deux faces.

87) Annal. Vedast. a. 882 (SS. II, 200).

88) Adso, Libellus de translatione et miraculis S. Basoli. c. 1 (Mabillon, Acta Sanctor. ord. S. Benedicti. Paris 1680. Saec. IV, pars II. p. 138).

89) Joh. Skotus Erigena (Mai, Classici Auctores. Romae 1833. V, 452).

Anhang.

I.

Ueber den Zeitpunkt der Uebertragung des Bistums Hildesheim an Ebo.

Die Frage, wann der ehemalige Erzbischof von Reims auf einen andern bischöflichen Sitz übersiedelte, ob dies vor oder nach der Erhebung Hinkmars geschah, ist nicht ohne Bedeutung. Denn die von Kaiser Lothar unterstützten Versuche Ebos, im Jahre 846 auf seinen alten Stuhl zurückzukehren, erscheinen je nach der Lösung dieser Frage in einem verschiedenen Lichte, und die Wahl Hinkmars wird dadurch nach ihrer rechtlichen Seite verschieden beurteilt werden müssen.

Neuere Forscher haben den Zeitpunkt verschieden angesetzt. Jul. Weizsäcker (die pseudo-isidorische Frage in ihrem gegenwärtigen Stande, in Sybels historischer Zeitschrift Bd. 3, S. 78) entscheidet sich für 844; Dümmler (Geschichte des ostfränkischen Reiches I, 246. 249) und Hefele (Konc.-Gesch. IV, 121) verlegen das Faktum einerseits vor die beabsichtigte Synode von Trier (nach Ostern 846), sprechen sich aber andrerseits über den terminus a quo nicht deutlich aus, scheinen jedoch denselben nach der Erhebung Hinkmars zu setzen. v. Noorden dagegen, der allein der Frage eine ausführliche Untersuchung widmet (Hinkmar von Rheims, Beilagen S. VII ff.) spricht sich für die Zeit nach der Trierer Synode aus.

Positiv findet der letztere seine Ansicht bezeugt bei Hincmar, opp. II, 304 sq.: „Quo (d. h. zum Pariser Koncile gegen Ende 846, nicht, wie v. Noorden erklärend bemerkt, zur Trierer Synode im Sommer 846) isdem Ebo . . . . venire non voluit nec ut apud apostolicam sedem . . . . absolveretur sategit, cum eundi illuc facultatem habuerit, quoniam diu in Italia immoratus et

proprietatem .... possederit et abbatias .... adeptus fuerit, quas et habuit usque dum legationem in Graeciam a Hlothario susceptam exequi detrectavit et ob id honores .... perdidit et per clementiam Hludowici .... in provincia Moguntina conductum promeruit". Man muss allerdings zugestehen, dass nach dem Zusammenhange dieser Stelle die Auffassung möglich ist, ja zunächst liegt, dass Ebo sich nach der Pariser Synode noch im Besitze seiner italienischen Güter befand, nach deren Verlust er Hildesheim erst erhielt; aber notwendig ist diese Auffassung nicht. Das „nec ut absolveretur .... sategit" kann man auch von der Zeit vor der Synode verstehen, so dass „sategit" nicht das gewöhnliche historische Perfekt wie „voluit" ist. Diese Erklärung wird entschieden begünstigt durch die Wahl der Perfekte „habuerit", „possederit" u. s. w. statt der Imperfekte. Ferner ist zu beachten, dass Hinkmar bloss sagen will, Ebo habe von keiner der zwei möglichen Auktoritäten, weder von der fränkischen Synode noch vom apostolischen Stuhle seine Restitution erlangt, und dass es für diesen Zweck Hinkmars ganz gleichgültig war, ob Ebo vor oder nach der Pariser Versammlung dazu noch Gelegenheit hatte. Wie wenig genau sich gerade Hinkmar da, wo es ihm nicht darauf ankommt, eine chronologische Bestimmung zu geben, manchmal ausdrückt, und wie unsicher es ist, aus solchen Stellen einen Schluss auf die Zeitfolge zu ziehen, beweisen z. B. opp. I, 3 und 323. An ersterem Orte empfängt man den Eindruck, als ob das Koncil von Quierzy (853) später stattgefunden hätte als das von Valence (855); und an letzterem heisst es: „Dum quaedam.... in eadem synodo (von Soissons 853) ventilarentur...., habita est ratio de ordinatione ipsius Hincmari ...., qui, quoniam Ebo, qui eiusdem sedis archiepiscopus fuerat, adhuc vivebat, dicebatur a quibusdam contra regulas canonicas ordinatus. Unde ordinatores ipsius taliter reddidere responsum" (zu Soissons 853), woraus man schliessen möchte, dass Ebo 853 noch gelebt habe, während er doch bereits 2 Jahre tot war.

Im Gegensatze zu der Meinung von Noordens setzt das Synodalschreiben von Troyes (Mansi XV, 794) die Translation Ebos mit aller Bestimmtheit vor die Synode von Beauvais (April 845). Um dieses Zeugnis als unglaubwürdig hinzustellen, bemerkt v. Noorden, es sei der Synode darauf angekommen, dem Papste, der von der Ungültigkeit der Ordination Hinkmars ausgegangen, dieselbe als möglichst rechtmässig darzustellen. Allein Nikolaus hat niemals die Weihe Hinkmars als unkanonisch beanstandet; nur einmal und sehr nebenbei äussert er Zweifel an der Gerechtigkeit der Absetzung Ebos, nicht

um Hinkmars Ordination anzugreifen, sondern um ihm zu beweisen, dass er die von Ebo geweihten Geistlichen nicht hätte absetzen sollen (ep. ad episc. synod. Suess.; Mansi XV, 744). Ferner vergesse man doch nicht, dass es sich hier um ein öffentliches, an den apostolischen Stuhl gerichtetes und von dem westfränkischen Episkopate unterschriebenes Aktenstück handelt, und dazu um eine Thatsache, die allgemein bekannt sein musste, deren Unwahrheit man also sofort hätte konstatieren können! Ausserdem bestätigt Hinkmar selbst die Behauptung der Synode mit einer Deutlichkeit, die keinen Zweifel mehr übrig lässt (opp. II, 303): „Epistolae de ordinatione mea .... Leoni papae directae et scripta ecclesiasticae traditionis, quae in Remensi ecclesia conservantur, ostendunt. In quibus inter cetera secutos se fore dixerunt episcopi, ordinatores videlicet mei, ... Damasi papae decreta: ‚Eos', inquit, ‚qui de ecclesiis ad ecclesias migraverunt .... Quodsi alius alio transmigrante in loco viventis est ordinatus, tam diu vacet sacerdotii dignitate qui suam deseruit civitatem, quamdiu successor eius quiescat in Domino." Hinkmar führt also nicht, wie v. Noorden abschwächend den Sinn wiedergibt, „gleichsam um die Rechtmässigkeit seiner Ordination zu beweisen, eine Dekretale des P. Damasus an", sondern sagt ausdrücklich, bei seiner Weihe hätten sich die Bischöfe auf dieselbe berufen, und stützt sich für diese Behauptung auf die betreffenden Dokumente. Was hatte aber eine solche Berufung für einen Zweck, wenn nicht Ebo damals schon transmigriert war?

v. Noorden wendet hiergegen ein, dass Lothar nach seiner eigenen Angabe (Brief an Leo IV.; Mansi XIV, 885) noch im Jahre 846 auf Bitten Ebos dessen Restitution beim Papste durchzusetzen suchte. Er erblickt darin „den sichersten Beweis dafür, dass Ebos Transmigration erst nach der Trierer Synode stattgefunden hat. Denn für denjenigen Mann, dem man soeben seine Güter entzogen hat, pflegt man sich nicht in so dringlicher Weise zu verwenden. Und andrerseits ist auch eine an Lothar gerichtete Bitte Ebos um Verwendung beim Papste kaum glaublich, nachdem kurze Zeit zuvor ihn noch die höchste Ungnade des Kaisers getroffen hat". Allein das „soeben" und „kurze Zeit" beträgt mindestens 8 bis 9 Monate (April 845 bis Anfang 846), wahrscheinlich aber weit mehr. Und dann ist zu bedenken, dass Lothar kaum im Interesse des ehemaligen Erzbischofs so handelte, sondern in seinem eigenen (vgl. oben S. 53), und andrerseits dass Ebo auch nach seiner Translation die Rückkehr nach Reims anstrebte (vgl. oben S. 54 N. 15), wozu sich ihm eben jetzt durch die Politik des Kaisers eine günstige Gelegenheit bot.

Wenn v. Noorden ferner glaubt Bedenken erheben zu müssen gegen die Voraussetzung, „dass Sergius, nachdem Ebo auf unkanonische Weise in den Besitz des Hildesheimer Stuhles gelangt war, die Berufung einer Synode genehmigt haben würde, welche über die Rückkehr Ebos auf den Reimser Stuhl, also über die Möglichkeit eines nochmaligen Sitzwechsels Ebos zu verhandeln gehabt hätte“ — so könnte man mit seinen eigenen, unmittelbar vorher gebrauchten Worten entgegnen, dass bei der Berufung der Synode „von einer ernstlichen Absicht des Papstes niemals die Rede gewesen ist“. Indes war die Transmigration Ebos durchaus nicht unkanonisch. Einige Jahrzehnte später wanderte mit Genehmigung des römischen Stuhles [1]) Bischof Aktard von Nantes nach Térouanne und von dort nach Tours, und dazu blieb ihm die etwaige Rückkehr nach Nantes unverwehrt. P. Hadrian II. weist bei dieser Gelegenheit (ep. ad synod. Suession., Mansi XV, 823) hin auf „praedecessorum patrum instituta et apostolicae sedis exempla pontificum praecipueque b. papae Gregorii, qui circa huiusmodi .... saepe statuisse dignoscitur“. Und in der That genügt ein Blick in das Registrum Gregor d. G., um zu konstatieren, dass das alte Recht Transmigrationen kannte; man vgl. z. B. l. 1 ep. 79 (Jaffé n. 783; ed. Maurin. II, 563), l. 2 ep. 9 (J. n. 798; M. II, 574), l. 2 ep. 37 (J. n. 826; M. II, 599), und dazu die Noten der Mauriner zu l. 1 ep. 15 (II, 501), l. 1 ep. 79 (II, 563), l. 2 ep. 50 (II, 613).

Wir halten demnach an der bestimmten Nachricht Hinkmars und der Synode von Soissons, dass Ebo vor dem Koncile von Beauvais (April 845) Bischof von Hildesheim geworden ist[2]), fest. Ob dies aber erst im Anfang 845, wie Mabillon (Acta Sanctor. ord. S. Bened. saec. IV, pars II, Paris 1680. p. 260) annimmt, oder bereits 844, wie Weizsäcker a. a. O. will, geschehen ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Aus dem Umstande, dass bereits die Synode

1) Die Synode von Troyes (Mansi XV, 794) behauptet, die päpstliche Urkunde, welche Ebo die Translation gestattete, vor sich gehabt zu haben. Mag nun dieselbe mit dem Briefe Gregor IV. (Sirmond. Conc. Gall. III, 609), der von sehr zweifelhafter Echtheit ist, identisch sein oder nicht, so steht es doch keinesfalls fest, dass Ebo der päpstlichen Genehmigung entbehrt habe. Uebrigens scheint v. Noorden das Unkanonische nicht in dem Mangel jener Genehmigung zu finden.

2) Aus den Hildesheimischen Quellen lässt sich kein Anhaltspunkt gewinnen. Die Daten, die sie geben, sind ganz verwirrt; so wäre z. B. nach Chronic. episc. Hildes. (Mon. Germ. SS. VII, 851) und Catalog. episc. Hildesh. (SS. XIII, 747) Ebo 835—847 Bischof zu Hildesheim gewesen.

von Verneuil (Dezember 844) die Wiederbesetzung des Reimser Stuhles in Erwägung zog, folgt noch nicht, dass Ebo damals schon in Hildesheim war. Andrerseits kann man aber gegen diese Möglichkeit auch nicht den Einwand erheben, dass dann in der kurzen Frist von Juni 844 (wo Ebo noch in Rom war) bis Dezember 844 sich unglaublich viele Ereignisse (Ebos Ablehnung einer Gesandtschaftsreise nach Griechenland, Zerwürfnis mit dem Kaiser, Entziehung seiner Güter, Ernennung zum Bischof von Hildesheim) vollzogen haben müssten. Wir halten solches nicht für „undenkbar", gleich v. Noorden, dessen Ansicht übrigens zu derselben, wenn nicht noch grösseren Schwierigkeit führt. Denn nach seiner Auffassung von Hincm. opp. II, 304 sq. (s. oben) muss er annehmen, dass in der Zeit zwischen dem Pariser Koncile Ende 846 (denn wie bemerkt, von diesem, nicht von der Trierer Synode ist bei Hinkmar die Rede) und 26. Juni 847 nicht bloss die genannten Ereignisse stattfanden, sondern Ebo auch noch „diu" (wie Hinkmar angibt) oder, wenn man das „diu" nicht urgieren will, wenigstens solange in Italien blieb, dass er in Rom Versuche zu seiner Restitution machen konnte.

II.

War die Lehre Gottschalks häretisch?

So heftig auch im 9. Jahrhundert die Prädestinationsfrage die gallische Kirche erregt hatte, so war doch die Erinnerung daran bald aus dem geschichtlichen Bewusstsein entschwunden, und bis zum 17. Jahrhundert blieb Gottschalks Name verschollen und die durch sein Auftreten veranlassten Streitschriften unbekannt. Es war nun für die objektive theologische Beurteilung der alten Kontroverse keine glückliche Fügung, dass ihre Denkmäler zu einer Zeit wieder an das Licht traten, als der Kampf wiederum auf jenem Gebiete wogte, als die thomistische und molinistische Schule sich in schroffster Haltung gegenüber standen, und der Jansenismus die Gemüter erregte. So wurde denn je nach dem Standpunkte des Beurteilers die Doktrin Gottschalks bald als entschieden rechtgläubig und echt augustinisch gepriesen, bald ebenso entschieden als Ketzerei verdammt. Der Jansenist Mauguin, dem auch in diesem Punkte der Meister selbst den Weg gewiesen hatte (Jansen., Augustinus. Lib. 8 de haeresi Pelagiana c. 23. Opp. ed. Lovan. 1640. p. 547 sq.), und der Jesuit Cellot (s. oben S. 98 N. 41) waren die ersten Wortführer der entgegengesetzten Auffassungen. So nachhaltig wirkte die von diesen

beiden Männern hervorgerufene Kontroverse, dass noch fünfzig Jahre nachher Mabillon (Annal. T. II. Paris 1704. l. 33 n. 70 p. 681; cf. Id., Acta Sanctor. ord. S. Bened. IV, 2. Paris 1680. Praef. p. LXVIII) und Graveson (Hist. ecclesiast. Aug. Vindel. 1727. III, 93 sqq.) über die fortdauernde Heftigkeit der Polemik klagen. Von Katholiken sprachen sich Kardinal Noris (Historiae Gottescalcanae synopsis. Opp. Veron. 1732. IV, 682 sqq.), Christian Lupus, Contenson, Roncaglia (in Betreff der drei letzteren s. Roncaglia, Animadversiones zu Nat. Alexander, Hist. eccles. saec. IX et X. Dissert. V. Lucae 1734. VI, 485 sqq.) für die Orthodoxie des Mönches aus, während die Hist. littér. der Benediktiner (V, 352 sqq.) sich wenigstens günstig über sie äusserte, und der Kardinal Bona erklärte: „Revera eius sententiae de praedestinatione sensum catholicum recipere possunt“ (Epistolae selectae. Ed. R. Sala. August. Taurinor. 1755. p. 340). Die meisten jedoch hielten seine Lehre für häretisch, wenn auch nicht alle mit gleicher Entschiedenheit dieses Urteil fällten.

Leider sind die Schriften Gottschalks zum grösseren Teile verloren. Ausser den beiden bloss über die Prädestinationsfrage handelnden Glaubensbekenntnissen (s. oben S. 105 ff.) sind nur Bruchstücke erhalten: nämlich aus seinem Buche gegen Hraban (Hincm. opp. I, 25 sq. 118. 149 sq. 211. 224. 226; zusammengestellt sind diese Fragmente bei Mauguin l. c. II, 2 p. 1 sqq.), von der in Mainz eingereichten „Confessio“ (Hincm. opp. I, 26) und von einem „Pittacium ad quendam monachum“ (ib. 305 sqq.). Alle diese Fragmente wurden zu polemischen Zwecken und zwar von einem Gegner ausgehoben und können daher nur ein einseitiges Bild von den Gedanken ihres Verfassers bieten. Durch diese Lage des Materials ist eine Kritik der Gottschalk'schen Theologie sehr erschwert, und es fast unmöglich geworden, sich nach dessen eigenen Worten ein abschliessendes Urteil zu bilden.

Es wäre von entscheidender Bedeutung, wenn sich feststellen liesse, ob Gottschalk die Vorherbestimmung als eine solche zur Glorie und Gnade (praedestinatio completa) oder als eine solche bloss zur Glorie auffasst. Seine Ausdrucksweise ist aber in dieser Beziehung schwankend und unklar. Als Ziele der Prädestination gibt er an: „requies — mors“; „vita aeterna — mors sempiterna“; „damnatio, sempiternus interitus“ (ib. p. 26); „gloria sempiterna — perennis poena“ (Confessio prolix.; Migne 121, 350), was deutlich auf eine praedestinatio ad gloriam resp. ad poenam hinweist. Wenn er aber andrerseits von einer Vorherbestimmung „ad vitam gratis aeternam“ und „ad vitam per gratuitum solius gratiae beneficium“ (Migne l. c. 347;

Hincmar. opp. I, 26) spricht, so könnte es scheinen, als ob er doch die Prädestination zur Gnade einschliesse. Indes ist es sehr zweifelhaft, ob er unter „gratia“ hier die aktuelle Gnade und nicht vielmehr die göttliche Milde und freie Barmherzigkeit gemeint hat; letzteres wird deshalb umso wahrscheinlicher, weil er als Gegensatz dazu hinstellt die Prädestination der Bösen „per iustissimum iudicium suum in mortem“ und „per iustitiae suae iudicium“ (ib.), und weil auch die übrigen Theologen z. B. Hinkmar (Opp. I, 113) „gratia“ in diesem Sinne gebrauchen. Sonst redet Gottschalk nirgendwo von einer Vorherbestimmung zur Gnade und erörtert darum auch nie die Frage, wie es sich mit der Gnade gegenüber den Reprobierten verhält. Es spricht somit die grössere Wahrscheinlichkeit für die Annahme, dass er nur von einer Prädestination zur Glorie bezw. Strafe handelt und an den Unterschied dieser von der zur Gnade gar nicht gedacht hat. Dieses Resultat ist insofern wichtig, als man (z. B. Hefele IV, 138 und Reiser im Bonner theol. Literaturbl. 1869. Sp. 696) in der von Gottschalk beliebten Gleichstellung der Prädestination der Bösen mit jener der Guten („sicut — similiter omnino, sic omnino, pariter“) Häresie hat finden wollen. Dies würde nämlich nur unter der Voraussetzung begründet sein, dass er entweder die Vorherbestimmung in der Bedeutung einer completen gefasst hat — was sich eben nicht im entferntesten beweisen lässt — oder dass er mit jener Parallele eine praedestinatio ad poenam ante praevisa demerita ausdrücken wollte. Letzteres schliesst er aber unzweifelhaft aus, wenn er sagt: „Reprobos, qui in die iudicii damnabuntur propter ipsorum mala merita . . . . per iustum iudicium suum . . . . praedestinavit ad mortem“ (opp. I, 26) — „Propter praescita certissime ipsorum propria futura mala merita praedestinavit . . . in mortem“ (Migne l. c. 347). Er lehrt also keine absolute Reprobation und keine Vorherbestimmung zur Sünde. Gottschalk hat vielleicht deshalb die beiden Prädestinationen in Vergleich gebracht, um Hraban und Hinkmar gegenüber, welche die der Reprobierten nur in einem sehr abgeschwächten Sinne zugaben, seine Ansicht scharf zum Ausdrucke zu bringen. Ueberdies stellt er sie an andern Stellen nur beinahe und nur in gewissem Sinne („sic propemodum“, „similiter“: Migne l. c. 350) gleich, da er die Gefahr eines Missverständnisses fühlen mochte.

Ueber die Willensfreiheit handelt nur ein einziges Fragment (opp. I, 118), in welchem sich Gottschalk auf die unverfängliche Bemerkung beschränkt, die Lehre der Kirche in Betreff derselben sei bei den Vätern und besonders in dem (pseudo-)augustinischen Hypomnestikon gegenüber Pelagianern und Semipelagianern ausgesprochen.

Zahlreicher sind die Stellen, die sich mit der Frage beschäftigen, welche Ausdehnung dem Willen Gottes, selig zu machen, und der erlösenden Kraft des Kreuzestodes zukomme (opp. I, 149. 150. 211. 224. 226. 300. 305. 306 sq.). Sie betonen alle sehr nachdrücklich, dass Gott bloss jene retten wolle und bloss für jene gestorben sei, die wirklich selig würden, sprechen damit aber dem Wortlaute nach nur Sätze aus, die dem hl. Augustinus entlehnt sind (vgl. Petav., De incarn. l. 13 c. 8 n. 9). Um ihre theologische Zulässigkeit zu beurteilen, kommt alles darauf an, in welcher Bedeutung „Wille" und „Erlösung" aufzufassen sind. Erklärt man sie im Sinne einer voluntas consequens und einer redemptio efficax et finalis, so sind jene Sätze dogmatisch unbedenklich, so hart und gefährlich sie auch an und für sich klingen. Unter diesem Gesichtspunkte verliert selbst der Ausspruch Gottschalks: „Nec possunt salvari, nisi quos Deus vult salvos fieri, nec est quisquam, quem Deus salvari velit et non salvetur, quia Deus noster omnia quaecunque voluit fecit" (p. 149) seinen häretischen Charakter. Zwar nicht für die Notwendigkeit, aber doch für die Zulässigkeit einer solchen Deutung, zeugen die eigenen Worte des Mönches. Denn wenn er die Behauptung, der Gottmensch sei für alle gestorben, ein „evacuare crucem Christi" (p. 300) nennt, so hat dies nur unter der Voraussetzung einen Sinn, dass er von einer endgiltigen, ihr Ziel vollkommen erreichenden Erlösung redet. Und bemerkt er nicht geradezu: „Nullius autem reproborum perpetualiter esse voluit salvator, nullius redemptor et nullius coronator" (p. 226, cf. 306 sq.)? Andererseits leugnet er aber auch eine universale redemptio mere sufficiens (und voluntas salvifica antecedens) keineswegs. Er lehrt (p. 305 sqq.): Alle, Auserwählte wie Reprobierte, werden durch die Taufe von der Erbsünde und allen persönlichen Sünden erlöst. Für diejenigen nun, welche nicht beharren, ist Christus nicht gestorben, obschon auch diese durch die Taufe „erlöst" worden sind. Es ist nach Gottschalks Auffassung eben von jener generellen, den Auserwählten und Reprobierten gemeinsamen Erlösung eine „propria" und „specialis" zu unterscheiden, die nur den ersteren zukommt und die nicht bloss wie die Taufe von den frühern Sünden („peccata praeterita"), sondern auch von den spätern („praesentia") befreit. Stark prädestinatianisch lautet allerdings folgender Satz (p. 211): „Illos omnes impios et peccatores, pro quibus idem Filius Dei nec corpus assumpsit nec orationem nec dico sanguinem fudit, neque pro eis ullo modo crucifixus fuit"; allein indem der Verfasser unmittelbar fortfahrend die Erklärung beifügt: „Quippe quos pessimos futuros esse praescivit, quosque iustissime in

aeterna praecipitandos tormenta praefinivit, ipsos omnino perpetim salvari penitus noluit", wird der Sinn doch erheblich gemildert, wenn auch zugleich durch das „ullo modo" und „perpetim" ein Widerspruch zu Tage tritt. Gottschalk fasst nämlich die Bedeutung der Menschwerdung und des Opfertodes ausschliesslich im Sinne einer efficienten und endgiltigen Erlösung, und muss geglaubt haben — freilich sehr irrig und inkonsequent —, dass daneben noch eine Erlösung in dem vorhin von ihm bezeichneten Sinne bestehen könne. Darum sagt er unbedenklich: „Baptismi sacramento eos (i. e. reprobos) emit, non tamen pro eis crucem subiit neque mortem pertulit neque sanguinem fudit" (p. 300). Je nachdem man annimmt, dass der eine oder andere dieser beiden unvereinbaren Gedanken bei ihm vorgeherrscht habe, wird man sich für oder gegen seine Orthodoxie in diesem Punkte entscheiden müssen. Durchschlagende Gründe lassen sich indes in keine der beiden Wagschalen werfen.

Auch dürfte es zu einer objektiven Beurteilung nicht überflüssig sein, daran zu erinnern, dass Gottschalks Gegner Hinkmar, der ihn ausgesprochenermassen für einen Häretiker hält, gewiss nur die schärfsten und gravierendsten Stellen excerpiert haben wird, um seine Anklage zu begründen, dass ferner uns der Zusammenhang, in welchem dieselben standen und wodurch sie vielleicht in weniger grellem Lichte erscheinen, verborgen ist, und dass mit Ausnahme der beiden nur über die Prädestination handelnden Glaubensbekenntnisse, alle Aeusserungen, die zu Gunsten der Rechtgläubigkeit Gottschalks lauten könnten, verloren gegangen sind. Zieht man alles in gebührende Erwägung, so wird man, insofern Gottschalks eigene Worte in Betracht kommen, keinen genügenden Anlass finden, ihn mit Sicherheit der Ketzerei zu beschuldigen. Petavius (De incarn. l. 13 c. 8 n. 8) urteilt sogar: „Si illa dumtaxat, quae ab Hincmaro ipso sunt allata, Gottescalci dicta per se diiudicare ac perpendere velimus, non dubium est, quin prorsus haeretica non fuerint atque haud absurdo sensu accipi potuerint". Umso mehr muss die gegenteilige Ansicht einiger Zeitgenossen und Gegner des Mönches ins Auge gefasst und auf ihre Zuverlässigkeit geprüft werden.

Vor allem kommt hier Hraban in Betracht, weil er als der erste gegen Gottschalk in die Schranken trat und seine Lehren gleich bei ihrer ersten Verbreitung bekämpfte. Indem er nur die Prädestinationstheorie, nicht auch den soteriologischen Standpunkt des Gegners berücksichtigt, fasst er dessen „Häresie" also zusammen: „Quod sicuti qui per praescientiam Dei ac per praedestinationem vocati sunt ad percipiendam gloriam . . . ., non possunt non salvari: ita

et illi, qui ad aeternum interitum vadunt, praedestinatione Dei coguntur et non possunt evadere interitum“ (ep. ad Noting.; Migne 112, 1531 B) und ähnlich in dem Schreiben an Hinkmar: „Quod praedestinatio Dei sicut in bono sit, ita et in malo: et tales sint in hoc mundo quidam, qui propter praedestinationem Dei, que eos cogat in mortem ire, non possint ab errore et peccato se corrigere, quasi Deus eos fecisset ab initio incorrigibiles esse et poenae obnoxios in interitum ire“ (Mansi XIV, 914). Man beachte wohl, dass wir hier keine Citate aus einer Schrift Gottschalks vor uns haben, deren sich überhaupt bei Hraban keine finden, sondern nur die Auffassung, die der Fulder Meister von dessen Lehre sich gebildet hatte. Aus der Art, wie er den ersten Satz bekämpft, geht klar hervor, dass er in demselben einen Zwang zum Sündigen und die Vernichtung der Willensfreiheit ausgesprochen fand; das „quasi“ des zweiten Satzes zeigt aber, dass solches durchaus nicht ausdrücklich von dem Mönche gelehrt wurde. Es ist nur eine Folgerung, die Hraban zieht, wie schon Ebo bemerkt, der überdies versichert, jenes sei von keinem Neueren, also auch nicht von Gottschalk, behauptet worden (Lib. de 3 epist. cc. 41. 47). Da wir nun oben gesehen haben, dass die erhaltenen Schriften Gottschalks uns nicht berechtigen, ihm eine solche Konsequenz mit Sicherheit zu imputieren, so fragt es sich nur, ob die Behauptungen Hrabans zu der Annahme nötigen, jener habe bei andern Gelegenheiten seine Irrlehre deutlicher enthüllt. An und für sich ist dies bei einem so hartnäckigen und rücksichtslosen Charakter wie Gottschalk, der stets seinen Gedanken den entschiedensten Ausdruck gibt, wenig wahrscheinlich. Aber auch hiervon abgesehen, können wir in dieser Sache dem Urteile Hrabans ein solches Gewicht nicht beimessen. Er verfasste seine Hauptschrift, bevor er mit dem Gegner persönlich zusammengetroffen war oder auch nur eine Zeile von demselben zu Gesicht bekommen hatte, gründete vielmehr seine Anklage lediglich auf mündliche Mitteilung, welche der Ueberbringer Noting zudem auch nicht aus dem eigenen Verkehre mit Gottschalk, sondern nur aus der durch die Predigten des Mönches hervorgerufenen Volksmeinung geschöpft hatte. Wie leicht aber die orthodoxeste Predigt über Vorherbestimmung und Gnadenwahl bei ungebildeten Leuten Irrtümer veranlasst, bedarf keines Beweises. Ferner nimmt Hraban selbst einen einseitigen Standpunkt ein, der nichts weniger als augustinisch ist, indem er jede Prädestination zur Strafe in Abrede stellt. Dass aber in einem solchen Falle und bei Fragen von solch' zarter Natur selbst spekulativ vollkommen durchgebildete Theologen vor der Gefahr, den sich im entgegengesetzten Extreme bewegenden Gegner mit Unrecht zu

verdächtigen, nicht geschützt sind, haben spätere berühmte Kontroversen über die Gnadenlehre zur Genüge gezeigt. Wieweit das Urteil des Mainzer Erzbischofs in solchen Dingen massgebend sein darf, mag man an der von ihm gegen Prudentius erhobenen Anschuldigung ermessen. Er will in dem Schreiben desselben an Hinkmar und Pardulus die Lehre gefunden haben, dass Gott „sicut electos praedestinatione sua ad praemium aeternum ducit, ita praedestinatione sua cogat peccatores in interitum ire“ (Migne 112, 1519 B); und doch ist in jenem Briefe dergleichen weder dem Wortlaute noch dem Sinne nach zu entdecken. Dem Zeugnisse Hrabans wider Gottschalk ist somit keine entscheidende Bedeutung beizulegen.

Ebenso fest wie sein Mainzer Freund war Hinkmar von der „Häresie“ des sächsischen Mönches überzeugt. Die Belege allerdings, die er für diese Beschuldigung aus den Schriften seines Gegners beibringt, sind nicht genügend; sie beschränken sich auf jene Fragmente, für welche wir oben eine mildere Deutung als zulässig nachgewiesen haben. Allein schon die blosse Versicherung Hinkmars, das persönliche Urteil eines theologisch so gebildeten Mannes, unter dessen Augen überdies der Beschuldigte den grössten Teil seines Lebens zugebracht hat, würde alle Beachtung verdienen, wenn nicht gewichtige Gründe gegen die Richtigkeit desselben sprächen. In dieser Hinsicht ist zunächst der Umstand ins Auge zu fassen, dass Hinkmar sowohl den Ratram und Prudentius als auch den Verfasser der Kanones von Valence und der Lyoner Schriften schlechthin mit Gottschalk gleichstellt; sie alle sind ihm die „Mitschuldigen“, die „Schule Gottschalks“, die „neuen Prädestinatianer“, deren „Anführer“ der Mönch von Hautvillers ist (De praedest. Opp. I, 25. 62. 66. 95. 132. 149. 211. 224. 357, besonders cap. 5). Ausdrücklich bemerkt er von Gottschalk und dessen „complices“: „Eorum doctrina ex aliquantis se in diversa scindit itinera, de praedestinatione tamen reproborum ad interitum, et quod Deus non omnes homines vult salvos fieri, sed eos tantummodo qui salvantur, et quia non pro omnibus passus sit (also gerade jene Lehrpunkte, auf die sich die „Häresie“ Gottschalks erstrecken soll) .... conspirare noscuntur“ (De praedest. Praef. Migne 125, 65 sq.). Da nun die Rechtgläubigkeit der genannten „Mitschuldigen“ unanfechtbar ist, und auch von keinem Spätern in Zweifel gezogen wurde, so muss auch in Bezug auf Gottschalk das Urteil Hinkmars erheblich an Bedeutung verlieren.

Auch aus der Art und Weise, wie dieser die „alten“ und „neuen“ Prädestinatianer in Parallele stellt, geht hervor, dass sein Urteil durch subjektive Anschauungen stark getrübt war. Den In-

halt der „alten“ Häresie fasst er in vier Thesen zusammen, von denen die vierte lautet: „Praedestinationem electorum ad vitam non denegant et reproborum praedestinationem ad interitum confitentur: quos sicut dicunt a Deo praedestinatos ad interitum, ita etiam ad peccatum“ (opp. I, 63). Er erklärt sodann, die „neuen“ Prädestinatianer verträten die drei ersten Thesen nicht und auch die letzte nicht ausdrücklich, sondern: „Quartum colore mutant, sed odoris atque saporis intelligentia redolent. Dicunt enim: Praedestinavit Deus reprobos ad interitum, non ad peccatum, cum (= während doch) nonnisi per peccatum perveniri valeat ad interitum“. Dieses Geständnis gibt uns den Schlüssel zu dem Rätsel, weshalb Hinkmar nirgends eine klare Beweisstelle für die Gottschalk imputierte Häresie einer Vorherbestimmung zur Sünde anführt. Die „neuen Prädestinatianer“, also auch Gottschalk, haben eben eine solche nicht geradezu gelehrt, sondern Hinkmar findet dieselbe nur in ihrer Lehre eingeschlossen, weil die Prädestination zur Verdammnis sich nach seiner (irrigen) Anschauung von der zur Sünde nicht trennen lässt.

Die übrigen Anklagen des Erzbischofs sind nicht besser begründet. Er formuliert die sämtlichen Irrtümer Gottschalks in folgenden vier Sätzen:

1) Dicit, ita geminam esse Dei praedestinationem, ut sicut Deus quosdam ad vitam aeternam, ita quosdam praedestinaverit ad mortem aeternam. 2) Dicit, quod non vult Deus omnes homines salvos fieri, sed tantum eos, qui salvantur: omnes autem salvari, quoscunque ipse salvare voluerit; ac per hoc quicunque non salvantur, penitus non esse voluntatis illius, ut salventur. 3) Dicit, quod non pro totius mundi redemptione .... Christus sit crucifixus, sed tantum pro his, qui salvantur. 4) Dicit exponens sententiam Apostoli Petri: ‚Eum qui emit eos Dominum negantes‘ „Baptismi“, inquit, „sacramento eos emit, non tamen pro eis crucem subiit neque mortem pertulit neque sanguinem fudit“ (ep. ad Egilonem; opp. II, 293). Dass hiermit die Lehre Gottschalks treu wiedergegeben ist, müssen wir auf Grund der Schriften desselben anerkennen; dass aber die angeführten Propositionen Häresie enthalten, ist nichts weniger als gewiss. Die drei letzten haben wir früher genügend beleuchtet, und fügen nur über die erste einige Bemerkungen bei. Der Gleichstellung der beiden Prädestinationen bedient sich Hinkmar auch als Formel in seiner Polemik gegen seine übrigen Gegner, wenn er deren vermeintlichen Prädestinatianismus kurz und schlagend ausdrücken will. So findet er in den Kanones von Valence die Lehre: „Quia sicut sunt electi praedestinati ad vitam, ita et impii a Deo sint praedestinati ad mor-

tem“ (De praed. c. 7 p. 29; cf. c. 9 p. 34 sq.), und ebenso bemerkt er über den Verfasser des Lib. de 3 epist.: „Ad hanc summam intellectus sui deducit sententiam, ut sicut electi ad vitam, ita et reprobi a Deo praedestinentur ad mortem“ (ib. p. 233). Zum Zeichen aber, dass er wohl weiss, wie mit dieser Formel keineswegs eine absolute Reprobation, sondern nur eine positive und zwar eine solche post praevisa demerita ausgedrückt ist, fügt er sofort bei: „et secundum praescientiam suam Deus damnaverit, quos in iniquitate et impietate perseveraturos praesciverit, eosdemque perituros praedestinaverit“. So wenig man nun geneigt sein wird, wegen dieses Hinkmar'schen Vorwurfes die Väter von Valence für Prädestinatianer zu halten, ebenso wenig liegt in demselben Vorwurfe, wenn er gegen Gottschalk gerichtet ist, ein annehmbares Zeugnis für dessen Häresie. Ferner darf nicht unerwähnt bleiben, durch welche Umstände Hinkmar zur Abfassung jener vier Sätze veranlasst wurde. Er war beim Papste Nikolaus beschuldigt worden, Gottschalk ungerecht wegen seiner Lehre verfolgt zu haben. Um diese Beschuldigung zu entkräften und jenen wirklich als Ketzer zu charakterisieren, gab er die mitgeteilten Sätze seinem Gesandten Egilo im Jahre 866 nach Rom mit. Sechs Jahre nach Beendigung des Prädestinationsstreites also und bei einer Gelegenheit, wo alles darauf ankommen musste, die „Häresie“ möglichst scharf und bestimmt zu bezeichnen, wusste er kein anderes Material vorzulegen als Propositionen, die ebenso leicht in gutem wie in schlimmem Sinne gedeutet werden können.

Kann man somit auch Hinkmar nicht als vollgültigen Gewährsmann für die Heterodoxie Gottschalks ansehen, so liegt die Sache nicht so klar bei dem Briefe Amolos an den Gefangenen in Hautvillers (Migne 116, 87—94). Hier werden ihm sechs Punkte aus seiner Lehre vorgehalten, von denen mindestens zwei ihrem Wortlaute nach höchst verdächtig sind. Dem ersten Punkte (Dicis, neminem perire posse Christi sanguine redemptum) ist nicht viel Gewicht beizulegen. Amolo erklärt zwar das „erlösen“ im Sinne von „rechtfertigen“, aber man kann es ebenso gut nach der bei Gottschalk sehr geläufigen Anschauung als „endgültig erlösen“, von einer Rechtfertigung mit der Gnade der Beharrlichkeit verstehen. In gleicher Weise lässt der zweite und vierte Punkt an der Hand der früher besprochenen Auslassungen Gottschalks eine günstigere Deutung zu als ihnen Amolo gibt. Jener lautet: „Sacratissima ecclesiae sacramenta . . . . . perfunctorie et frustratorie omnibus, qui post perceptionem eorum pereant, dari confirmas, dum eos sanguine Christi . . . . redemptos negas“. Aus der Formulierung (confirmas, dum)

ersieht man sofort, dass wir hier eine von Amolo gezogene Folgerung vor uns haben, als deren Quelle leicht der oben angeführte Satz Gottschalks, dass Christus die Reprobierten durch die Taufe „erkauft", aber nicht für sie sein Blut vergossen hat, zu erkennen ist. Durch den hierin liegenden innern Widerspruch sah sich Amolo zu der Annahme gedrängt, Gottschalk leugne die Wirksamkeit der Sakramente. Die Frage aber, ob derselbe diese Konsequenz erkannt und zugegeben hat, muss vor wie nach unentschieden bleiben. Den vierten Punkt (Reprobi sunt divinitus ad interitum praedestinati, ut eorum nullus potuerit aut possit salvus esse) lehrt Gottschalk unzweifelhaft; welche Tragweite demselben aber beizulegen ist, wurde früher erörtert. Von wenig Belang ist endlich der sechste Satz: Gott und die Heiligen freuen sich über den Untergang (perditio) der zur Strafe Prädestinierten; denn nach Gottschalks Sprachgebrauch kann „Untergang" nur die Verdammnis, nicht die Sünde, bedeuten, und in solcher Fassung ist der Satz nicht zu beanstanden. Sehr belastend ist dagegen die an dritter Stelle gebrachte Anklage: „(Ut) illos, qui ex numero fidelium pereunt, nec tunc quando imprimis ad percipienda mysteria regenerationis et dominicae oblationis . . . . fideliter accesserunt, affirmes Christo et ecclesiae non incorporatos nec membra illius . . . . effectos ac per hoc nec unquam fuisse christianos". So wie diese Stelle vorliegt, lässt sie kaum mehr eine orthodoxe Interpretation zu. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass der Gedanke Gottschalks an augustinische Ideen anklingt. Man vergleiche z. B. De corrept. et grat. c. 9 nn. 20. 22: „Quidam qui filii Dei propter susceptam vel temporaliter gratiam dicuntur a nobis, nec sunt tamen Deo". — „Quia ergo non habuerunt perseverantiam, sicut non vere discipuli Christi, ita nec vere filii Dei fuerunt, etiam quando videbantur esse et ita vocabantur". — C. lit. Petil. l. 2 c. 108: „Non ideo putandi sunt esse in Christi corpore, quod est ecclesia, quia sacramentorum eius corporaliter participes fiunt". Allein dem fränkischen Mönche — wir setzen vorläufig voraus, dass Amolo seine Worte oder wenigstens seine Meinung getreu wiedergibt — ist doch ein so tiefer und feiner theologischer Gedanke nicht leicht zuzutrauen. Es ist möglich, sogar wahrscheinlich, dass er den Satz äusserlich aus „seinem" Augustinus geschöpft hat, aber der Ausdruck, den er ihm gibt, ist unverträglich mit der Lehre von der sichtbaren Kirche und dem objektiven Werte der Sakramente, und verrät unleugbar Prädestinatianismus. Letzteres gilt auch von dem, was Amolo als fünften Punkt berichtet. Gottschalk habe nämlich die Bischöfe gebeten, die Unabänderlichkeit der Vorherbestimmung zur Verdammnis dem Volke

zu predigen, ut „quia iam praefinitam damnationem evadere non possunt, saltem aliquantulum Deo supplicent, ut statutum eis vel modicum mitiget et leviget poenas“.

Die weitere Frage nun, ob jene sechs Sätze wirklich Gottschalk zugeschrieben werden müssen, lässt sich nicht befriedigend lösen. Amolo erklärt Schriften des Mönches vor sich gehabt zu haben und drückt sich so aus, als ob die Sätze getreue Auszüge aus denselben seien, nur beim zweiten deutet er, wie wir sahen, selbst das Gegenteil an. Andrerseits steht aber die Thatsache fest, dass kein Zeitgenosse, namentlich Hinkmar nicht, von jenen Behauptungen Gottschalks etwas weiss. Amolo hat sein Schreiben, wie er selbst berichtet, dem Reimser Erzbischofe übersandt, und dieser verfasst nach Empfang desselben die Schrift über die Prädestination. Er führt hierin sorgfältig die ihm anstössig erscheinenden Aeusserungen Gottschalks an, aber von Thesen wie die dritte und fünfte bei Amolo ist keine Spur zu entdecken. Fanden sich diese in den Schriften desselben klar ausgesprochen, so ist es schlechthin unbegreiflich, weshalb sie übergangen wurden, da sie doch viel deutlicher als alles andere das Mal der Häresie an sich trugen. Indes ist dieses argumentum a tacendo doch nicht hinreichend, dem Zeugnisse des Lyoner Erzbischofs jede Bedeutung zu nehmen.

Wägt man die Gründe gegeneinander ab, die für und gegen die Rechtgläubigkeit Gottschalks sprechen, so wird man auf ein festes und bestimmtes Schlussurteil verzichten müssen, und nur mit Wahrscheinlichkeit seine Lehre als haeresim sapiens bezeichnen können.

III.

Die Echtheit des Synodalurteils von Quierzy (849).

Das Schlussurteil (Mansi XIV, 921), welches zu Quierzy über Gottschalk gefällt wurde, machte zuerst Sirmond aus einer Handschrift des Nicolas Camuzat bekannt. Weder der Herausgeber noch spätere Forscher zweifelten an der Echtheit, bis Hefele (Konc.-Gesch. IV, 144 ff.) eine eingehende Untersuchung anstellte und das Aktenstück für „das Fabrikat eines viel späteren und in der Sache gar wenig unterrichteten librarius“ erklärte. v. Noorden S. 62 N. 3 schloss sich diesem Urteile an. Die Gründe Hefeles sind jedoch nicht haltbar, wie die nachfolgende Kritik derselben ergeben dürfte.

1) „Während Hinkmar ausdrücklich sagt: die anwesenden Klosterobern hätten die Strafe der Geisselung, die Bischöfe aber die ‚dam-

natio' ausgesprochen, wird in jener Sentenz auch die ‚flagellatio' von den Bischöfen verhängt". — Allein dieser scheinbare Widerspruch lässt sich leicht lösen. Hinkmar berichtet (Lib. de 3 epist. c. 24; Migne 121, 1027 C): „In contumelias singulorum prorupit (Gothescalcus). Et propter imprudentissimam insolentiam per regulam S. Benedicti a monachorum abbatibus vel ceteris monachis dignus flagellis adiudicatus. Et quia contra canonicam institutionem civilia et ecclesiastica negotia perturbare studuerit indefessus et se noluit recognoscere vel aliquo modo humiliare, profusus ab episcopis et secundum ecclesiastica iura damnatus". Es ist also eine doppelte Schuld Gottschalks zu unterscheiden: einmal seine gefährlichen Predigten (civilia et ecclesiastica negotia perturbare) und seine Hartnäckigkeit (se noluit recognoscere), dann die persönlichen Beleidigungen, die er sich auf der Synode erlaubte (contumeliae singulorum). Für ersteres Vergehen waren die Kanones massgebend, für letzteres bildete die Benediktinerregel den Strafkodex. Demgemäss wurde Gottschalk aus einem zweifachen Grunde (ausser zu klösterlicher Haft) zu Schlägen verurteilt, einerseits für sein unerlaubtes Umherschweifen nach Kan. 38 von Agde (s. Hefele II, 656), andrerseits für seine Beleidigungen nach cap. 28 der Regel Benedikts und nach cap. 14 der Aachener Mönchsstatuten von 817 (Hefele IV, 25). Dass nun die Sentenz die erstere Strafe, die nur von den Bischöfen verhängt werden konnte, erwähnt und die letztere nicht, kann nicht auffallend sein, da es sich bei dieser um die Ahndung privater, einzelnen Personen zugefügter Unbilden handelte, mit denen ein synodales Schlussurteil nichts zu schaffen hatte. Zudem scheint die zweimal verdiente körperliche Züchtigung auch getrennt vollzogen worden zu sein, da der Bericht des Lib. de 3 epist. l. c. und die Bemerkungen bei Prudent. Annal. a. 849 (Mon. Germ. SS. I, 443) sehr stark vermuten lassen, dass die Prügel sofort den Schimpfreden des Mönches folgten, bevor noch das Endurteil gesprochen war. Hinkmar fasst alle Strafen zusammen, wenn er opp. I, 21 bemerkt: „Pro sua inrevocabili contumacia secundum leges et Agathenses canones ac regulam S. Benedicti . . . virgis caesus". Uebrigens ist es nicht einmal ganz richtig, wenn Hefele behauptet, nach Hinkmars Worten hätten die Klosterobern die Strafe der Geisselung verhängt. Es wird gesagt: „A monachorum abbatibus vel ceteris monachis dignus flagellis adiudicatus" d. h. die Aebte gaben ihr gutachtliches Urteil darüber ab, welche Strafe nach ihrer Regel dem Schuldigen gebühre; einen Mönch aber, der ihnen nicht untergeben war, konnten die Aebte und noch weniger einfache Mönche nicht förmlich verurteilen, dies stand ausschliesslich den Bischöfen zu, so dass

auch in dieser Hinsicht der Wortlaut der Sentenz vollkommen gerechtfertigt wäre.

2) Wir können Hefele auch darin nicht beitreten, dass es auffällig sei, wenn in der Sentenz von dem Prädestinatianismus ganz geschwiegen und nur allgemein bemerkt werde, Gottschalk habe das Priesteramt durch schlechte Aufführung und verkehrte Lehren missbraucht. Denn die Irrlehre als solche war bereits durch die Mainzer Synode verurteilt (Prudent. Annal. l. c.; Annal. Fuld. a. 848, SS. I, 365; Hraban. ep. ad Hincm., Mansi XIV, 914), zu Quierzy aber handelte es sich um die Frage, ob Gottschalk seine Irrtümer noch aufrecht erhalte, und demgemäss um die Bestrafung. So stellen die Quellen die Sache dar: „Decrevimus eum damnatum mittere ad vos, quatenus eum recludatis in vestra parochia“ (Hrab. l. c.) — „Ad metropolim . . . . . redire compellitur, quatenus illic dignum suae perfidiae iudicium subiret“ (Prudent. l. c.) — „Sicut et in Moguntina civitate inventus haereticus atque incorrigibilis“ (Hincmar. opp. I, 21) — „Quoniam haec (sc. s. scripturas detruncare et ad suum sensum violenter inflectere) egisse Gothescalcus in conventu episcopali revictus fuit, idem concilium (sc. Carisiac.) . . . . silentium ei imposuit“ (ib. II, 539). Gerade in dem Umstande, dass das Synodalurteil von „perversae doctrinae“ spricht, ohne ihren Inhalt zu erwähnen, scheint uns ein Grund für die Echtheit zu liegen; ein wenig unterrichteter Fälscher würde nicht so genaue Kenntnis des Vorganges verraten, sondern es kaum unterlassen haben, die Irrlehre Gottschalks anzuführen.

3) Der in dem Aktenstücke ausgesprochene Zweifel, ob Gottschalk überhaupt gültig ordiniert sei, soll nach Hefele „nicht nur undogmatisch sein, sondern auch gegen die Ansicht Hinkmars, der an der Gültigkeit jener Weihe nicht zweifelte“, verstossen. — Hiergegen ist, was das Undogmatische angeht, für jene Zeit an Kan. 44 von Meaux (Mansi XIV, 829) zu erinnern, welcher den Chorbischöfen die Erteilung höherer Weihen schlechthin untersagt, und Gottschalk hatte ja durch einen Chorbischof die Priesterweihe empfangen (Hincm. opp. I, 21). Weil derselbe ferner ohne Vorwissen seines Bischofs (von Soissons) ordiniert worden war (Hincm. l. c.), so konnte man bei der damals herrschenden unklaren Anschauung, welche Gültigkeit und kanonische Erlaubtheit nicht immer auseinander hielt (vgl. oben S. 62 N. 52 und die dort angeführte Abhandlung Hergenröthers), auf jene beiden Umstände wohl einen solchen Zweifel gründen. Auch entspricht die in der Sentenz gebrauchte vorsichtige Redewendung (sacerdotale officium . . . . si quo modo suscepisti) ganz der Auffassung Hinkmars (l. c.: honorem presbyteralem . . . .

potius usurpaverat, quam acceperat) und Hrabans (l. c.: qui se asserit sacerdotem).

4) Hefele bemerkt ferner: „Auch der bombastische Stil . . . . . macht sie verdächtig, und schwerlich wird sich jemand erinnern, in irgend einem andern kirchlichen Strafurteile die Phrase ‚per virtutem sanguinis Domini nostri J. Ch. wirst Du des Priesteramtes entsetzt‘ gefunden zu haben“. — Indes diese Phrase ist keineswegs unerhört. In Kan. 43 von Meaux (Mansi XIV, 828) heisst es: „per virtutem Christi sanguinis interdicendum“, und Hinkmar selbst verbietet etwas „per crucem Christi et sanguinem ipsius“ (Flod. III, 26 p. 543). Man liebte es vielmehr in der Strafformel eine Beziehung auf das bestrafte Verbrechen auszudrücken. So wird z. B. eine Exkommunikation wegen eines am Kreuzaltare einer Marienkirche begangenen Diebstahls mit der sonst gewiss nicht häufig vorkommenden Phrase: „in virtute sanctae crucis et virginitate b. Dei genitricis Mariae“ (Mon. Germ. SS. I, 515) ausgesprochen, und Hinkmar von Laon verhängt einmal den Kirchenbann „per virtutem huius (sc. s. crucis) ligni“ (Mansi XVI, 586). Da nun Gottschalk die allumfassende Kraft des Blutes Christi leugnete, so ist die obige Formel höchst passend gewählt, und man dürfte darin im Gegensatze zu Hefele einen starken Beweis für die Echtheit zu erblicken haben. Ebenso wenig können wir den Stil des Urteils, das, wenn es echt ist, ohne Zweifel von Hinkmar als dem Vorsitzenden des Koncils herrührt, bombastischer finden als den der übrigen Schriften Hinkmars; wir glauben vielmehr, dass ein Fälscher kaum die eigentümliche Schreibweise des Erzbischofs so getreu nachzuahmen vermocht hätte.

5) Hefele weist endlich darauf hin, dass der Ausdruck „ecclesiastica et civilia negotia perturbare“ in der Sentenz bedeute, Gottschalk habe „im Widerspruche mit dem Mönchsgelübde in weltliche Händel und in Geschäfte des Weltklerus sich eingemischt“, dagegen im Briefe Hinkmars an Amolo (Lib. de 3 epist. l. c. 1027), derselbe habe „durch seine Irrlehren in Kirche und Staat Unordnungen hervorgerufen, indem seine Anhänger sich keiner guten Werke mehr befleissigen und keiner Sünden mehr sich enthalten zu müssen glaubten“. Hefele glaubt diesen Widerspruch nur durch die Annahme erklären zu können, dass der Verfasser der Sentenz jene Worte aus dem Briefe an Amolo entnahm, sie aber missverstand. — Allein in Wirklichkeit ist kein Widerspruch vorhanden. Die genannte Phrase bedeutet genau genommen weder das eine noch das andere von dem, was Hefele hineinlegt; sie kommt in jener Zeit häufiger vor und hat immer den Sinn: die kirchliche und bürgerliche Ordnung stören durch aussergewöhn-

liches und unbefugtes Eingreifen, und wird gerade vorzüglich von Mönchen gebraucht, die ihrem Gelübde entgegen ausserhalb des Klosters umherschweifen. So verordnet Kan. 57 von Meaux (Mansi XIV, 832): Mönche sollen sich nicht umhertreiben, „quia per quosdam illorum . . . . et ecclesiastica et civilia perturbantur negotia". Vgl. c. 4 von Verneuil (Baluzius, Capitular. II, 13 sqq.): Monachos, qui cupiditatis causa vagantur et sanctae religionis propositum impudenter infamant; Conc. Ticin. (850) Kan. 23 (Mansi XIV, 938): Die herumirrenden Mönche sind „veluti ecclesiasticae pacis perturbatores"; Hincm. opp. I, 436 sq.: Die Synode von Chalcedon bedroht jene, „qui debentes studere silentio et quieti . . . . ecclesiastica vel civilia negotia commovent" mit Strafe. In einem ganz ähnlichen, allgemeinen Sinne wird nun sowohl in dem Briefe an Amolo als auch in dem Synodalurteile übereinstimmend gesagt, dass Gottschalk gegen sein Gelübde das Kloster verlassen und durch sein regelloses Umherschweifen kirchliche und bürgerliche Verhältnisse gestört hat und demgemäss bestraft werden muss.

Der von Hefele an letzter Stelle hervorgehobene Grund, der Fälscher sei durch Missverständnis von Hincm. opp. I, 21 zu der Behauptung gekommen, dass die Bischöfe den Mönch hätten geisseln lassen, hat schon oben (n. 1) seine Erledigung gefunden.

6) Wenn Hefele, der den meisten Wert auf die erwähnten innern Gründe legt, auch noch das Bedenken geltend macht, dass dem Dokumente jede äussere Beglaubigung fehle, so ist zwar richtig, dass es ausdrücklich und als solches in den Quellen nicht erwähnt wird. Aber der Inhalt wird durch Hinkmar und andere zeitgenössische Berichte vollauf bestätigt. Wie viele unbezweifelt echte synodale Aktenstücke könnten aus Mangel einer solchen äusseren Bezeugung nicht angefochten werden!

IV.

Die Echtheit und Abfassungszeit zweier Briefe Hrabans an Hinkmar.

Fr. Kunstmann fand in einer aus St. Emmeram in Regensburg stammenden Handschrift des 10. Jahrhunderts zwei an den Erzbischof von Reims gerichtete Briefe Hrabans, von welchen der zweite nur Fragment ist. Er veröffentlichte sie in der Tübinger theol. Quartalschr. (Jahrg. 1836. S. 445—452) und abermals in seiner Monographie über Hraban (Mainz 1841. Anhang n. V und VI, S. 215—220; ein von Kunstmann durch ein Versehen in n. V ausgelassener Satz wurde

von Bach, Dogmengeschichte des Mittelalters I, 236 N. 38 ergänzt). v. Noorden (Beilage III, S. X—XIII) trat in Bezug auf das erste Schreiben den Beweis der Unechtheit an und erklärte auch das andere für verdächtig. Schon Dümmler (Literar. Centralbl. 1864, S. 1199) hat hiergegen kurz bemerkt, dass man sich nicht vorzustellen vermöge, was in aller Welt einen Fälscher zur Anfertigung derselben bewogen haben könnte, und Kunstmann selbst suchte (Histor.-polit. Bl., Bd. 52 [1863] S. 254—258) die Gründe v. Noordens zurückzuweisen, aber mit so wenig Glück, dass eine neue Untersuchung nicht überflüssig ist.

Der erste Brief ist die Antwort auf ein (uns nicht erhaltenes) Schreiben Hinkmars, dessen Bote dem Mainzer Erzbischofe zugleich folgende Schriften eingehändigt hatte: 1) ein Werkchen Hinkmars („quod dilectis filiis simplicibus s. sedis vestrae confecistis“), 2) „Prudentii, quod excerpsit de diversis libris ut dicunt Augustini“, 3) „nugas Goteschalki“, 4) „chartula Ratramni“. Nach dieser Empfangsbescheinigung spricht Hraban sein Bedauern aus, dass er wegen augenblicklichen Unwohlseins und wegen dringender Amtsfunktionen (ministerium ecclesiasticum ad hoc vacare non permisit) die erwähnten Schriften nicht habe durchsehen können, verspricht aber „post peractam festivitatem paschalem“ sich über dieselben zu äussern. Es folgt eine gedrängte Polemik gegen Gottschalks Prädestinationslehre und dann die Bemerkung, er habe aus Hinkmars Schreiben ersehen, „aliquos dogmatizare, trinam et unam deitatem debere sentire et profiteri“, und ferner, dass man ihm (Hraban) vorwerfe, er habe seine Ansicht über die Prädestination aus einem pseudo-augustinischen Buche geschöpft. Auf die Trinitätsfrage will sich Hraban nicht weiter einlassen, sondern begnügt sich damit, dem Reimser Amtsgenossen die Akten der Aachener Synode gegen Felix von Urgel (vom Jahre 798) und die Schrift Alkuins über jene Frage zu übermitteln; den genannten Vorwurf berichtigt er dahin, dass er Aug. ep. ad Prosperum et Hilarium benutzt habe. Auf die Mitteilung Hinkmars, dass Gottschalk krank sei und die Kommunion verlangt habe, widerrät er einer solchen Koncession und bemerkt zum Schlusse: „Haec . . . modo festinanti nuncio vestro festinanter conscribi feci“.

Es ist von Wichtigkeit festzustellen, welche Schriften mit den obigen vier gemeint sind. Kunstmann (Hrab. Maur. S. 142) versteht unter denselben Hinkmars Werk über Prädestination (welches?), das des Prudentius gegen Skotus, die Schriften Gottschalks, endlich das Werk des Ratram über den Ausdruck „trina deitas“ — eine Annahme, die schon allein daran scheitert, dass die genannten Schriften

sehr umfangreich sind, während Hraban von „diversa opuscula“ spricht. Fasst man die mitgeteilten kurz charakterisierenden Bemerkungen Hrabans über die einzelnen Schriften ins Auge, so wird man unbedingt v. Noorden darin beistimmen müssen, dass Hraban erhalten hat 1) Hincm., Ad reclusos et simplices, 2) Prudent. ep. ad Hincm. et Pardul. (die letzten zwei Drittel bestehen nämlich nur aus Excerpten namentlich augustinischer Schriften, während desselben Buch Contra Scotum nur hier und da eingestreute Citate enthält), 3) Schriften Gottschalks (genauer dessen Glaubensbekenntnisse), 4) Ratram. ep. ad amicum.

Es ist nun ein zweiter Brief Hrabans an Hinkmar erhalten (Migne 112, 1518—1530), der sich mit dem Inhalte des ersten Kunstmann'schen Briefes in der auffallendsten Weise berührt. Er beginnt mit den Worten: „Proximo vere h. e. in Martio mense, in diebus Quadragesimae, appropinquante paschali solemnitate vester nuntius ad me veniens portavit vestram epistolam, simul et opusculum, quod fecistis ad reclusos et simplices . . . . Afferebat etiam aliorum scripta, qui propemodum memorati haeretici (Gotescalci) dogma sequuntur“, unter denen Prudentius' Brief an Hinkmar und Pardulus („ad vos et Pard. scribens“) und das Schreiben des „Corbeiensis monachus ad amicum suum“ (1522 B) ausdrücklich erwähnt werden. Hraban lässt sich dann auf eine ausführliche Besprechung der Prädestinationsfrage ein und klagt gegen Ende über seine „assidua infirmitas“ (1527 C).

Es dürfte einleuchtend sein, dass in beiden Briefen von dem Empfange derselben Schriften die Rede ist, wie auch v. Noorden annimmt. Ich ziehe darum mit Weizsäcker (bei Dümmler I, 386 N. 16) den Schluss, dass der erste Brief bei Kunstmann und der bei Migne die Antwort auf dieselbe Sendung Hinkmars bilden; jener ist die vorläufige, kurze, dieser die in Aussicht gestellte spätere und ausführliche Antwort; jener ist kurz vor Ostern, im März, dieser nach Ostern geschrieben. Durch diese Annahme erklärt sich alles in befriedigender Weise. Als das Jahr, in welches die beiden Schreiben zu verlegen sind, ergibt sich 850, einerseits aus dem Umstande, dass die Schriften Hinkmars und Ratrams wahrscheinlich dem Jahre 849 angehören, sicher aber der Brief des Prudentius 849 oder spätestens anfangs 850 anzusetzen ist (vgl. oben S. 109 N. 7), und andrerseits aus der Erwägung, dass Hinkmar mit der Uebermittlung an Hraban nicht lange gezögert haben wird, da er diesen ja zu einer Entgegnung veranlassen wollte (Kunstmann S. 215: illis omnibus perlectis me respondere postulastis). Auch v. Noorden weist den Brief bei Migne dem Jahre 850 zu, während Dümmler (I, 387) sich für 851 entscheidet.

Aus dem von uns in vollkommener Uebereinstimmung mit v. Noorden dargelegten Verhältnisse der beiden Briefe hat dieser die Ueberzeugung gewonnen, dass der eine (der erste Kunstmann'sche) eine Fälschung ist, und dass es nicht angeht, ihn als bald nach dem andern geschrieben zu betrachten. Irgend jemand, meint v. Noorden, las bei Flodoard (III, 21 p. 514), dass Hinkmar an Hraban Mitteilungen über Gottschalk und die Trinitätsfrage gemacht hat, und schmiedete darauf hin mit Benutzung des Einganges aus dem Schreiben bei Migne jenen Brief. Als Beweis führt v. Noorden an:

1) Hraban berührt in dem Briefe bei Migne die „Zänkerei über die trina et una deitas mit keinem einzigen Worte", wohl aber in dem ersten bei Kunstmann. — Allein über jenen Punkt hatte er hinlänglich durch die gleichzeitig mit dem Briefe erfolgte Uebersendung umfangreicher Schriftstücke (s. oben) Auskunft gegeben, so dass es überflüssig war, darauf noch einmal zurückzukommen, wie er auch selbst angedeutet hatte (Kunstmann S. 217: De quo ne longius vos traham, quid synodus illa . . . ., transmisi).

2) Jener Streit tauchte nicht vor 853 (Synode von Soissons) auf, mithin kann sich Hraban darüber nicht schon 850 geäussert haben. — Indes aus dem, was v. Noorden (S. 91 N. 4) zum Beweise dieser Behauptung beibringt, folgt nur, dass der s c h r i f t l i c h geführte Streit vor jenem Zeitpunkte nicht begann. Es ist aber Thatsache, dass m ü n d l i c h e Erörterungen schon früher stattfanden (s. oben S. 151 f.). Die Worte Hrabans: „Dixistis, aliquos dogmatizare trinam et unam deitatem" können ganz gut von den letztern verstanden werden; ja wenn bereits Streitschriften darüber vorgelegen hätten, würde Hinkmar sie ohne Zweifel gleich den auf die Prädestinationsfrage bezüglichen übersandt haben, was aber nach dem Schweigen Hrabans hierüber zu schliessen nicht der Fall war.

3) Hraban äussert sich in dem Briefe bei Kunstmann „in einer oberflächlichen und von seiner übrigen Behandlung theologischer Fragen abweichenden Weise über die schwebenden Streitigkeiten". — Dies erklärt sich vollkommen aus dem Charakter des Briefes als einer vorläufigen, nach eigenem Geständnisse des Verfassers eilig geschriebenen Antwort.

Als äusseres Moment für die Echtheit und die Richtigkeit unserer Auffassung verdient der Umstand Beachtung, dass der Brief bei Migne in der Münchener Handschrift unmittelbar auf den ersten bei Kunstmann folgt. Warum Hraban trotz seiner Absicht, erst später den Reimser Brief zu beantworten, doch sofort zur Feder griff, liegt auf der Hand. Nicht bloss Höflichkeitsrücksichten und die

Gelegenheit, den zurückreisenden Boten benutzen zu können, bewogen ihn dazu, sondern vor allem die Frage Hinkmars, ob Gottschalk die Kommunion zu bewilligen sei, die wegen des nahe bevorstehenden Osterfestes eine baldige Entscheidung erforderte.

Das Fragment des zweiten Briefes bei Kunstmann, welches über die Kontroverse betreffs des Ausdruckes „trina et una deitas" handelt, beanstandet v. Noorden ebenfalls. Seine Gründe beruhen jedoch auf blossen Missverständnissen. In der Bemerkung des ersten Briefes (Kunstm. S. 217): „Quid autem referatis eis, qui negant librum, unde excerpsi de praedestinatione, esse Augustini . . .: scitote hoc me de epistola eius, quam ad Prosperum et Hilarium scripsit (d. h. das Buch de praedest. sanctor.) excerpsisse" findet er eine „Rechtfertigung wegen des Gebrauches des H y p o m n e s t i k o n", und in den Worten des zweiten Briefes (S. 219): „Ubi (d. h. in seinen Schriften an Noting und Eberhard, vgl. weiter unten) etiam hypognosticon S. Augustini inserui" erblickt er eine „Erwähnung desselben Hypomnestikons und zwar in einer Weise, dass man kaum die Beziehung auf den ersten Brief verkennen kann". Darum soll der zweite Brief verdächtig sein! „Dass jedenfalls", fährt v. Noorden fort, „Hraban nicht als Verfasser dieser b e i d e n Briefe angesehen werden kann, geht schliesslich noch aus dem höchst ähnlichen Ausdruck der Ueberraschung hervor, mit welcher er in beiden Briefen die Hinkmar'sche Nachricht von der ausgebrochenen Streitigkeit über die Dreieinigkeitsfrage aufnimmt". Man vergleiche dagegen nur die betreffenden Stellen: „Quod dixistis, aliquos dogmatizare trinam et unam deitatem . . . . ., u n d e h o c s u m p s e r i n t, ignoro" (S. 217) und „Quod interrogastis, utrum iuxta Goteschalci et adstipulatorum eius traditionem liceret trinam et unam deitatem . . . . dicere, miror, q u i d . . . . . v e l i n t d i c e r e" (S. 219). Die Bemerkungen beziehen sich also auf ganz verschiedene Dinge, und von einer „Ueberraschung" ist nur in der letzten Stelle die Rede.

Was den Zeitpunkt angeht, an welchem dieser Brief geschrieben wurde, so lässt sich nur soviel feststellen, dass er später als der erste Brief ist, und also zwischen 850 und 856, dem Todesjahre Hrabans, fällt. Der Verfasser bemerkt nämlich: „Quaestionibus . . . . prout potui et infirmitas me sinebat, in ea epistola, quam coniunxi illis opusculis meis, quae contra Goteschalci errorem confeci . . . ., respondebam, ubi etiam hypognosticon S. Augustini inserui, ut simul et ipsius sensum et meae parvitatis scriptum legentes probaretis". Der hier erwähnte Brief ist, wie schon der Hinweis auf die damalige Krankheit des Verfassers andeutet, der bei Migne vom Jahre 850, mit dem Hraban zugleich die an Noting und Eberhard gerichteten

Schriften übersandte (Migne 112, 1519 C). In diesem findet sich aber kein Citat aus dem Hypomnestikon, weshalb die Worte „ubi . . . inserui“ auf „opusculis“ zu beziehen sind, wo sich solche finden.

Es ist noch die Frage zu erörtern, auf welche von den drei bei Flodoard (III, 21 p. 514) erwähnten Hinkmar'schen Briefen an Hraban die drei hier besprochenen Schreiben die Antwort bilden. Das erste und zweite Regest kann hier nicht in Betracht kommen. Jenes berichtet von der „susceptio vel discussio“ des nach Reims gesandten Gottschalk und muss sich daher auf einen Oktober bis November 848 geschriebenen Brief beziehen, da Gottschalk nach der anfangs Oktober 848 gehaltenen Mainzer Synode an Hinkmar geschickt wurde; bei dem zweiten Regest bürgt der Inhalt (Hinkmar fragt Hraban, welches Verfahren er gegen den hartnäckigen Mönch anwenden solle) und die Nichterwähnung der Verurteilung Gottschalks zu Quierzy (auf welche erst im folgenden Regeste hingewiesen wird) im Frühjahr 849 dafür, dass es einen Brief im Auge hat, der Ende 848 oder Anfang 849 entstand. Es bleibt somit nur das dritte Regest übrig. Nach diesem schickte Hinkmar „quae contra eumdem (Gothesc.) scripserit“ zur Begutachtung nach Mainz, „quaerens etiam, qualiter de trinitatis fide ac praedestinatione diversorum patrum sint intelligendae sententiae“, und hierauf passen ganz genau der erste Kunstmann'sche und der Migne'sche Brief als Antwort. Auch ist der Umstand zu beachten, dass Hinkmar dem Freunde das Kompliment macht, er sei der einzige noch lebende Schüler Alkuins, und dass Hraban augenscheinlich hieran anknüpfend versichert, er halte treu an der Doktrin des Meisters von Tours fest (S. 217). Dasjenige Schreiben Hinkmars, welches die Veranlassung zu dem zweiten Kunstmann'schen Briefe gab, ist von Flodoard, der überhaupt die Korrespondenz Hinkmars nicht vollständig verzeichnet, nicht aufgenommen worden.

V.

Hinkmars Ansicht von der Kompetenz der weltlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Sdralek (Hinkmars v. Rheims Gutachten über die Ehescheidung Lothars S. 108 ff.) ist der Meinung, dass Hinkmar und somit auch die fränkische Kirche des neunten Jahrhunderts eine Ehescheidung, d. h. eine Trennung des Zusammenlebens, zur ausschliesslichen (vgl. ib. S. 86. 109. 113 f.) Kompetenz des Civilgerichtes zählt, und dass der Kirche in solchen Fällen nur die Bussgerichtsbarkeit zustand. Gegenüber den allerdings von grossem Scharfsinne zeugenden Er-

örterungen Sdraleks habe ich bereits in der Literarischen Rundschau 1881 Sp. 292 ff. meine entgegengesetzte Auffassung kurz angedeutet, für welche hier die nähere Begründung folgen soll. Inzwischen haben sich auch Scherer (Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 45 S. 471 ff.) und Sohm (Zeitschrift f. Kirchenr. Bd. 17 S. 175 ff.) in diesem Punkte gegen Sdralek erklärt, jedoch ohne dass ich ihren Ausführungen durchweg beistimmen könnte.

Sdralek stützt sich vornehmlich auf Int. V, p. 594: „Haec ideo dicta sunt, cur leges posuimus, ut coniugati sive amore Dei sive admissione peccati cum sacerdotali conscientia separentur . . . . Sed quia de separatione viri et uxoris nunc agitur, quae non fit amore perpetuae continentiae nec adhuc aperto ut dicitur crimine sed quadam suspicione, necesse est, ut per illius ordinis viros videlicet per coniugatos haec ratio ventiletur et secundum leges christianas a Deo dispositas aequissimo examine iudicetur ac terminetur“. Den Worten „quae non fit“ bis „suspicione“ legt Sdralek offenbar wenig Bedeutung bei, da er sie in seinem Citate auslässt; aber gerade diese sind wichtig für die Interpretation, weil aus ihnen hervorgeht, dass unsere Stelle gar nicht von Ehescheidungs-, sondern vom Strafprozess handelt, wie Sdralek sie übrigens S. 107 selbst versteht. Hinkmar stellt als Resultat seiner vorausgegangenen Untersuchung den Satz hin: „Coniugati sive amore Dei sive admissione peccati . . . . separentur“. Aber (sed quia), bemerkt er, keine dieser Voraussetzungen ist im vorliegenden Falle gegeben, sondern es muss erst festgestellt werden, ob eine „admissio peccati“ vorhanden ist, und somit muss erst der Grund (ratio) geschaffen werden, auf den hin eine Scheidung vorgenommen werden kann. Die erstere Aufgabe fällt dem Laiengerichte zu, aber nicht in der Weise, wie Scherer (S. 472 f.) will, dass jenes bloss zu untersuchen, bloss den Thatbestand zu konstatieren hätte, so dass das ganze Verfahren sich als ein „gemischtes“, geistlich-weltliches Gericht darstellt, sondern in der Weise, dass jenes auch das Urteil zu sprechen hat, nicht zwar das Scheidungsurteil, um das es sich zunächst noch gar nicht handelt, sondern das Strafurteil. Das „iudicetur ac terminetur“ sagt dieses ganz klar. Aber während Scherer das Gewicht dieser Worte verkennt, legt Sdralek zuviel hinein, indem er das „terminetur“ von der Beendigung des ganzen Verfahrens, also des Straf- und Scheidungsprozesses versteht. Hinkmar betont die Forderung, dass vor dem Civilgerichte die Kriminalprozedur zum Abschluss gebracht werden soll, deshalb so sehr, weil die zweite Aachener Synode hiergegen gefehlt hatte (s. oben S. 185).

Im Anschlusse an obige Stelle erwähnt Hinkmar ein Beispiel aus der Zeit Ludwig d. F., um zu beweisen (et quoniam scriptum est), dass das Strafverfahren weltlichen Richtern zu überlassen ist. Schon aus diesem Zusammenhange ergibt sich, dass auch in jenem Vorkommnisse, auf welches Sdralek grossen Nachdruck legt, (wenigstens zunächst) nicht von einer Scheidungsklage die Rede ist. Die Beschuldigung lautete damals nur auf „quaedam inhonesta inter se et virum suum", von einer beantragten Trennung der Ehe wird aber nichts gesagt. Das bürgerliche Gericht soll deshalb die Sache untersuchen, und wenn das Verbrechen sich als wahr herausstellt (si vero crimen aliquod esset), dann wollen die Bischöfe mit ihrer Bussgerichtsbarkeit eintreten. Warum wiesen nun damals die Bischöfe die ihnen angetragene Untersuchung zurück? Ganz aus denselben Gründen, wegen deren jetzt Hinkmar den Kriminalprozess gegen die Königin dem weltlichen Gericht überlassen sehen will. Die klagende Gattin hatte nämlich, gerade wie es im Falle Thietbergas geschah (s. oben S. 177), das Königsgericht angerufen (ad imperatorem publice proclamavit), und es lagen Dinge vor, die verheiratete Laien am besten beurteilen konnten (ad laicorum ac coniugatorum eam remisit).

Das Beispiel ist also ganz parallel mit dem Strafprozess gegen Thietberga, und seine Anführung durch Hinkmar ist ein Beweis für die Richtigkeit der Deutung, die wir oben seiner Darlegung gaben. Und selbst wenn in dem erzählten Beispiele ein Ehescheidungsprozess vorläge, wie Sdralek annimmt, so würde das Faktum eher gegen seine Ansicht zeugen; denn der Kaiser wies ja die Sache vor das geistliche Forum, womit er nach Sdraleks Auffassung ein unerklärliches Attentat auf die alleinige Zuständigkeit des Civilgerichtes begangen hätte. Jedoch das muss zugegeben werden, dass sowohl in jenem Vorkommnisse als in den Erörterungen Hinkmars das Strafverfahren nicht absolut für sich allein betrachtet wird, sondern insofern das Ergebnis desselben die Grundlage für eine eventuelle Ehescheidung abgeben kann. Darum ermahnt Hinkmar die Richter, vor Augen zu behalten (cognoscentes), dass nur nach „manifesta confessio vel aperta convictio" eine Scheidung möglich ist; es muss eben der Prozess so geführt werden, dass der Thatbestand nicht nur zur Bestrafung, sondern auch zur Scheidung genügend festgestellt wird.

Sdralek (S. 109) führt ferner zum Beweise folgende Stelle an: „Quomodo solvetur coniugium nisi decernentibus christianis legibus, quibus fuerat auctore Domino copulatum, vel quia non initum, sed magis usurpatum contra christianas leges fuerat, extiterit demon-

stratum. Et hoc quomodo ordinabiliter fieri poterit nisi legibus humanis ab eo inspiratis, per quem conditores legum iusta decernunt" (Int. XI, p. 625). Sdralek gibt nun den Sinn also wieder: Coniugium ordinabiliter nisi legibus humanis dissolvi non posse; allein mit Unrecht. Die Frage „Et hoc quomodo etc." kann sich nur auf den letzten Teil des vorhergehenden Satzes beziehen: „Oder wenn bewiesen worden ist, dass die Ehe gar nicht gültig geschlossen war" (vel quia .... [nisi] extiterit demonstratum). Dieser Beweis konnte allerdings nur an der Hand des bürgerlichen Rechtes geführt werden, nach welchem die Ehe geschlossen war. Jene Frage auf den ersten Teil des Satzes zu beziehen, wäre Tautologie. Auch braucht man die dort genannten „leges christianae" umso weniger ausschliesslich vom Civilrecht zu verstehen, als in dem unmittelbar Vorhergehenden nur vom kirchlichen Verfahren gesprochen wird. Auch Sohm (S. 179) missversteht die angeführte Stelle wie Sdralek.

Was sonst noch von Sdralek beigebracht wird, dürfte sich jetzt von selbst erledigen. So will Hinkmar mit der Berufung auf das Gericht über Susanna (Int. V, p. 598) und die Gemahlin des Assuerus (Int. XXI, p. 674) nur die Unzulässigkeit eines formlosen Verfahrens zeigen.

Entschieden gegen Sdraleks Behauptung sprechen mehrere unzweideutige Aeusserungen Hinkmars. Sowohl in der Unterredung mit Adventius am 25. Januar 860 (Int. III, p. 583) wie am folgenden Tage in dem Briefe an denselben (Ib. p. 584) hält er es für „tutius" und „rationabilius, ut ad generalem synodum ventilatio et definitio huiusce rei .... ex integro differretur" (p. 583). In seinem Werke selbst wird zu dem Berichte über die erste Aachener Synode, welche die Ehescheidung schon ausgesprochen hatte, und welche Hinkmar dieserhalb nirgends bekämpft, bemerkt: „Illud autem, quod generaliter laedit ecclesiam (so fasste er die Eheangelegenheit Lothars auf, vgl. praef. p. 562) a synodo i. e. a conventu episcopali medicabiliter debet sanari" (Int. I, p. 571). Mit Rücksicht auf die im Berichte über die zweite Synode ausgesprochene Forderung, es möge das „collegium" der Bischöfe sich mit der Frage der Wiederverheiratung befassen (p. 578), erklärt er: „Tutius fuerat expectare atque expetere collegii generalis consilium ex his, quae de praedicta femina gesta sunt [auf den beiden Synoden von Aachen], et in eodem consilio, quod nunc requiritur de domno rege, consilium caperetur" (p. 579). Ebenso fordert Hinkmar im zweiten Teile seines Gutachtens eine Generalsynode zur Entscheidung der ganzen Sache (Qu. I. u. II. p. 683 sqq.). Sdralek sucht sich nur mit dem letzten Punkte

abzufinden, indem er bemerkt (S. 166 f.), nicht aus prinzipiellen Gründen, sondern nur aus Opportunität vertausche Hinkmar nach dem Koblenzer Friedensschluss das weltliche Gericht gegen eine geistliche Generalinstanz. Weil er die Notwendigkeit durchschaut habe, die Entscheidung vor ein Forum zu ziehen, bei welchem die lotharische Partei nicht massgebend war, ein so beschaffenes, aus Vertretern aller fränkischen Reiche zusammengesetztes, Civilgericht nach der Reichsteilung aber nicht mehr möglich gewesen sei, darum verlange Hinkmar jetzt eine Generalsynode. — Aber kamen nicht 851 zu Meersen, 854 zu Lüttich, 860 zu Koblenz (LL. I, 408 sq. 427. 483) weltliche Grosse aus mehreren Teilreichen zusammen? Wurde nicht zu Koblenz festgestellt, dass künftighin solche Versammlungen regelmässig stattfinden sollten (Conventus ad Sablon. c. 2; LL I, 483)? Einem „generalis conventus optimatum" stand also von dieser Seite nichts im Wege. Ferner wie konnte Hinkmar aus Opportunität eine Gerichtsinstanz fordern, die er kurz vorher — nach Sdralek — für inkompetent erklärt hatte? Wie ist es denkbar, dass derselbe in ein und demselben Werke seine Meinung in dem wichtigsten Punkte ändert, oder wenigstens zu ändern scheint, ohne dafür eine Motivierung auch nur zu versuchen? In der That, Hinkmar hat von vornherein ein geistliches Gericht zur Vornahme der Ehescheidung für zuständig erachtet; seine Worte lassen darüber keinen Zweifel: „Sacerdotes .... iudicio ecclesiastico i. e. separatione a communione ecclesiae vel a gradu sive a consortio coniugali neminem rationabiliter possunt secernere, nisi de criminibus aut publice sponte confessum aut aperte convictum" (Int. V, p. 593).

Ganz wie die Ehescheidung soll Hinkmar nach Sdraleks Ansicht (S. 142 f. vgl. S. 110. 118 n. III) auch das Recht, eine Ehe aufzulösen, einzig dem weltlichen Gerichte zugestehen. Den klaren Gegenbeweis liefert indes das Gutachten über die Ehe Stefans (s. oben S. 211 ff.). Hinkmar unterscheidet hier scharf zwischen geistlichem und weltlichem Gerichte. Das eine hat nach kanonischem Rechte über die Lösung der Ehe, das andere nach Civilrecht den Streit des Schwiegervaters und -sohnes zu schlichten: „hanc causam rex cum viris nobilibus inter viros nobiles pacificare procuret, vos autem episcopali auctoritate et canonica definitione eam dirimere et ad debitum atque salubrem terminum studeatis perducere" (opp. II, 649). Stefan verlangte, dass die Synode „promulgaret iudicium" (p. 648), und Hinkmar erklärt, (die Ehe) „ecclesiastica sanctione solvatur" (p. 660). Es ist daher, wie Scherer S. 475 bemerkt, „in der That schwer zu begreifen, wie Löning (II, 627 N. 2) aus den aus dem

Zusammenhange gerissenen Worten: ‚In quibus (dem Hinkmar'schen Gutachten) nihil de civili iudicio, cuius cognitores non debemus esse episcopi' (p. 649) einen Beweis dafür entnehmen will, dass die Ehegerichtsbarkeit weltlich gewesen". In seinem Gutachten über die Ehescheidung Lothars berichtet Hinkmar über einen analogen Fall. Um eine Auflösung der Ehe herbeizuführen, „ad episcopum .... concursum est .... Isdem autem episcopus .... de placito ad placitum, de quaestione ad diffinitionem per frequentes tracta talia invitavit" (I, 654). Dass aus dem Ausdrucke „placitum" nicht auf ein weltliches Gericht geschlossen werden muss, geht aus opp. II, 131 hervor: „Missus rei publicae .... liberos homines incestuosos, si per admonitionem presbyterorum venire ad episcopum noluerint, eos ad episcopi placitum venire faciat". Ebenso II, 265. 395.

Weder die generelle Behauptung Lönings (II, 627): „Wie das Eherecht ausschliesslich weltliches Recht ist ...., so ist auch die Gerichtsbarkeit eine rein weltliche", noch die Sohms (a. a. O. S. 179): (Die Kirche) „verlangte neben dem eigenen Scheidungsurteile auch das Scheidungsurteil des Staates, damit die Ehe sowohl für das weltliche wie für das geistliche Recht gültig aufgehoben sei" — kann für das 9. Jahrhundert aufrecht erhalten werden.

VI.

Hat Hinkmar die Unechtheit der pseudo-isidorischen Dekretalen erkannt?

Schon Blondel (Ps.-Isidorus et Turrianus vapulantes. Genevae 1628. Proleg. c. 19 p. 108 sq.) hatte die Meinung ausgesprochen, der Erzbischof von Reims sei der erste gewesen, der die grossartige Fälschung der Papstbriefe durchschaut, aber Bedenken getragen habe, seine Ansicht offen auszusprechen. Weizsäcker (Niedner, Ztschr. für hist. Theol. 1858. S. 332 ff. 342 ff.) hat dann versucht, den genauen Nachweis für diese Thesis zu liefern, dem aber bereits v. Noorden S. 214 f. widersprach, ohne jedoch seine Gründe im einzelnen zu kritisieren.

Weizsäcker weist auf die Thatsache hin, dass Hinkmar einen grossen Teil jener Schriften und Dokumente besass oder kannte, aus denen der Fälscher seine Dekretalen kompilierte, dass Hinkmar sogar unechte Papstbriefe anführte, in denen Stellen vorkommen, die er selbst anderwärts aus echten Quellen citiert hatte. Weizsäcker, der die kritische Begabung des Erzbischofs sehr hoch anschlägt, glaubt

daraus schliessen zu dürfen, dass dieser die Unechtheit notwendig erkennen musste. Hinkmar hat aber diesem Argument selbst die Spitze abgebrochen, indem er gerade mit Bezug auf den plagiatorischen Charakter der pseudo-isidorischen Arbeit erklärt: „Hic enim est mos apostolicae sedis pontificibus, ut verba decessorum suorum quasi propria in suis ponant epistolis, sicut qui legit, intelligit" (opp. II, 461). In dem Umstande, dass in den echten Dekretalen späterer Päpste sich manchmal wörtlich dieselben Sätze finden wie in den falschen, musste er vielmehr ein Merkmal der Echtheit für die letztern erkennen.

Weizsäcker sucht ferner seine Behauptung direkt aus einzelnen Aeusserungen Hinkmars zu erweisen. Eine derselben ist schon oben S. 348 N. 157 beleuchtet worden. Wie bei dieser, so beruht auch bei den übrigen Weizsäckers Beweisführung lediglich auf falscher Interpretation.

Hinkmar bezeichnet wiederholt die Sammlung pseudo-isidorischer Excerpte, die der Neffe veranstaltet hat, als „Lügen", z. B. opp. II, 475: „Ex quibus (sc. capitulis Angilramni) quaedam tuis commentis (der Sammlung des Neffen) interposuisti". Weizsäcker bezieht den Ausdruck „Lügen" auf die in der Sammlung des jüngern Hinkmar enthaltenen Schriftstücke, während Hinkmar, wie der jedesmalige Zusammenhang zeigt, damit die tendenziöse Auswahl, das Verfahren, Stücke aus dem Kontexte zu reissen und gegenteilig Lautendes zu unterschlagen, meint. Er bezeichnet deshalb jene Sammlung als „indiscrete commixtum" (p 559), wirft dem Verfasser vor: „Talia quae tibi visa sunt de .... memoratis epistolis detruncando et praeposterando atque disordinando collegisti" (p. 476) und weist dies im einzelnen nach (p. 426 sqq.). Er bestreitet nicht die Echtheit, sondern die absolute Gültigkeit der pseudo-isidorischen Dekretalen und schliesst eine hierauf bezügliche Ausführung mit den Worten: „Suscipe igitur illas epistolas, de quibus tua commenta compilasti, venerabiliter" (p. 487), aus denen doch aufs unzweideutigste zu ersehen ist, dass er nicht die Dekretalen selbst für „commenta" hält. Auch p. 559 hat er nichts anderes als jene Kompilation als solche und die perfide Art ihrer Herstellung im Auge, wenn er von „commenta contra canones et decreta (von dem Laoner) collecta" und „figmenta compilata" redet, in welchen Ausdrücken Weizsäcker gleichwohl den Beweis erblickt, dass Hinkmar jene Schreiben der Päpste geradezu für ersonnene Dekrete und Erfindungen erklärt. Es ist dies ebenso wenig der Fall, als Hinkmar die Schriften der hl. Hilarius und Augustinus für unecht erklärt, wenn er von der aus ihnen kom-

pilierten Schrift Ratrams über die Trinität bemerkt: „Cuius compilatio evidenter compilatoris sui demonstrat mendacium" (opp. I, 450).

Schwer ist es auch zu verstehen, mit welchem Rechte Weizsäcker S. 346 die Worte: „Hoc namque poculum (die Laoner Sammlung), quod confecisti ex nominibus ss. apostolicae sedis pontificum, quasi ad ora melle oblitum et indiscrete commixtum etc." (p. 559) also wiedergibt: „Trank aus den blossen Namen der römischen Bischöfe zusammengebraut d. h. die pseudo-isidorischen Dekretalen sind den Päpsten, von denen sie herrühren sollen, bloss unterschoben".

Grosses Gewicht legen Weizsäcker u. a. auf eine nebenbei eingestreute Bemerkung opp. II, 477: „De cuius scilicet (Ps.-)Isidori dictis (d. h. die Vorrede), sed et de epistola Damasi, quam suae praefationi supposuit et collectioni praeposuit, quaedam possem prolixius ostendere. Sed cum ad ea, quae hinc sunt opus, apostolicae sedis Leonis et Gelasii ac ceterorum pontificum Romanorum post Damasum sufficientissime auctoritas et explanatio suppetat, superfluum duxi, non necessaria in medium devocare, ne illud poeticum mihi obiiceres: ‚Tu ne forte feras in silvam ligna viator'". Hinkmar hat in jenem Kapitel nachgewiesen, dass die apostolischen Kanones nicht von den Aposteln herrühren, dass die vermehrten nicänischen Kanones unecht sind, und dass die Rechtsquellen überhaupt nicht alle in gleicher Weise Geltung beanspruchen können. Er bemerkt sodann, dass auch die Vorrede (Ps.-)Isidors zugebe, die apostolischen Kanones würden von einigen für apokryph gehalten, dass die Vorrede ferner ebenfalls einen Unterschied zwischen den verschiedenen Briefen und Kanones der Sammlung mache, in Betreff der unechten nicänischen Kanones sich jedoch im Irrtum befinde, dagegen mit ihrer Bemerkung über die nicänische Verordnung bezüglich der Osterfeier Recht habe. Alsdann folgt unmittelbar obige Stelle. Was meint nun Hinkmar mit den Worten: „Quaedam possem prolixius ostendere"? Nach Weizsäcker den Beweis der vollständigen Unechtheit der pseudo-isidorischen Dekretalen. Aber man sieht sofort, dass dieser Gedanke nicht in den Zusammenhang passen würde. Ich verstehe die etwas dunkle Bemerkung dahin, dass Hinkmar andeuten will, er könne auch aus der Vorrede Pseudo-Isidors und dem Reskripte des Damasus an Aurelius das Verfahren des Neffen als unzulässig nachweisen, wie er dies bereits an der Hand der späteren Dekretalen, und speziell in dem fraglichen Kapitel seiner Schrift auf Grund der Schreiben Leos und Gelasius gethan hatte. Der Satz: „Sed cum ad ea, quae hinc sunt opus etc." widerlegt offenbar die Deutung Weizsäckers. Denn nirgends hat Hinkmar aus echten Dekre-

talen die pseudo-isidorischen als gefälscht nachgewiesen, und er hätte dies auch gar nicht vermocht. Ferner lassen sich die Ausdrücke „auctoritas et explanatio“ nicht auf die Echtheit oder Unechtheit eines Dokumentes, sondern nur auf dessen rechtlichen Inhalt beziehen. Und hätte es etwa geheissen „Holz in den Wald tragen“, wenn Hinkmar die Unechtheit der neuen Dekretalen bewiesen hätte, da er noch von keiner einzigen dies bisher gezeigt hatte?

Wenn man bedenkt, wie sich Hinkmar im 20. und 25. Kap. seines Opusculum LV capitulorum, aus welchem die besprochenen Stellen sämtlich genommen sind, soviel Mühe gibt, nachzuweisen, dass die Dekretalen des falschen Isidor in vielen ihrer Bestimmungen nicht mehr gültig sind, wird man es nicht verstehen, warum er nicht einfach ihre Unechtheit aussprach, die er nach Weizsäcker kannte und beweisen konnte. Weizsäcker sucht diesem Einwurfe durch die Annahme zu entgehen, Hinkmar habe seine bessere Erkenntnis nicht verraten wollen, weil er die gefälschten Dokumente für seine Zwecke zu benutzen gedachte, namentlich um für sich einen Primat über ganz Gallien in Anspruch zu nehmen. Allein solche Primatialpläne sind nicht nachweisbar (s. oben S. 250 N. 52), und Hinkmar scheut sich auch keineswegs die Unechtheit pseudo-isidorischer Stücke offen auszuprechen, wo er diese erkannte wie bei den nicänischen Kanones und den Excerpten aus den Silvester-Akten (s. oben S. 398 f.). Er kann nicht an der Authenticität der gefälschten Dekretalen gezweifelt haben, wenn er den Bischof von Laon ermahnt, sie ehrfurchtsvoll anzunehmen (opp. II, 487), oder wenn er dieselben als längst abrogiert und erst jüngst wieder aus dem Dunkel der Vergangenheit hervorgezogen bezeichnet: „Ex quo sacra concilia in ecclesia celebrari coeperunt, illa quae suo tempore partim viguerunt, nisi quantum ex eis sacra concilia assumenda viderunt, ex usu ecclesiastico effluxerunt, usquequo nuper a te, quantum ex te est, recrudescere inceperunt“ (opp. II, 488).

VII.

Die angeblichen Fälschungen und Erdichtungen Hinkmars.

„Unzweifelhaft hat Hinkmar zur Erreichung seiner Zwecke auch Fälschungen und Erdichtungen nicht verschmäht.“ Diese Bemerkung Wattenbachs (Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 4. Auflage. Berlin 1877. I, 241) drückt die gegenwärtig bei den Historikern fast allgemein herrschende Meinung aus. Schon Coustant

(Vindiciae veterum codicum confirmatae. Paris 1715. pars 4 cc. 5. 10. p. 348 sqq.) hatte ähnliche Anklagen erhoben, aber den exakten Beweis für dieselben suchte erst Roth (Geschichte des Benificialwesens. Erlangen 1858. S. 327 ff. 461 ff.) zu liefern.

Dieser erinnert zunächst daran, dass bereits Papst Nikolaus I. den Erzbischof der Fälschung einer Urkunde Benedikt III. beschuldigte, und dass Hinkmar sehr wohl gewusst habe, in welch' schlechtem Rufe er in dieser Beziehung bei seinen Zeitgenossen stand. Was den ersten Punkt angeht, so haben wir schon oben (S. 283 N. 62) dargelegt, dass die Richtigkeit der päpstlichen Anschuldigung durchaus nicht unzweifelhaft ist. Das Schuldbewusstsein Hinkmars soll sich darin zeigen, dass er in einer der Synode von Soissons (866) eingereichten Denkschrift ausdrücklich auf die authentische Unterschrift und das unverletzte Siegel eines von ihm vorgelegten Dokumentes hinweist (opp. II, 266). Allein wenn man bedenkt, dass es sich hier gerade um jene Urkunde handelt, deren Fälschung ihn Nikolaus kurz vorher angeklagt hatte, so wird man es doch selbstverständlich finden, dass Hinkmar jetzt, wo er sich auf ebendasselbe Dokument stützen muss, jeden auffordert, sich durch den Augenschein zu überzeugen, ob dasselbe Rasuren enthält oder nicht. Aus dieser Thatsache beweisen zu wollen, er habe in solchen Dingen die Präsumption gegen sich gehabt, ist offenbar nicht zulässig.

Die ferneren Beweise Roths sind folgende:

1) Hinkmar führt mehrmals (opp. II, 132. Vita Remigii n. 4; Acta SS. Oct. I, p. 132 A) die ganz sagenhafte (vgl. Comment. praev. zum Leben des hl. Eucherius § 3—5 in Acta SS. Febr. III) Visio Eucherii an. Roth S. 329 bemerkt dazu: „Er darf umso bestimmter für den Erfinder der Vision gehalten werden, als er sie in seiner Lebensbeschreibung des Remigius wiederholt und sich in dem Briefe der Synode (v. Quierzy vom Jahre 858, opp. l. c.) nicht auf das Leben des Eucherius, auch nicht auf eine andere schriftliche Aufzeichnung, sondern auf Zeugen beruft, die der Oeffnung des Grabes beigewohnt und bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts gelebt haben sollen, eine handgreifliche Lüge, da zur Zeit der Verfassung dieses Briefes schon 120 Jahre seit dem Tod des Eucherius verflossen waren. Auch wäre es sonst wohl kaum zu erklären, dass die Visio in keinem authentischen Dokumente vor dem Jahre 858 erwähnt wird". Dümmler I, 417 stimmt Roth bei, während v. Noorden S. 146 N. 1 sich gegen ihn erklärt, ohne aber sich auf eine nähere Widerlegung einzulassen.

Der Kern der Vision, dass nämlich Karl Martell sich vielfach

am Kirchengute vergriffen hat, wenn er auch keine allgemeine Säkularisation durchführte, beruht auf Wahrheit. S. Waitz, Verf.-Gesch. III, 16 ff.; dagegen jedoch Roth, Feudalität und Unterthanenverband. Weimar 1863. S. 100 ff. Um diese Thatsache spann sich die Vision des Eucherius, der den Kirchenräuber in den Höllenqualen erblickt haben soll. Auf diese Vision sich stützend sah dann die erschreckte Phantasie bei der Oeffnung des Grabes Karls aus demselben einen Drachen aufsteigen und das Innere wie von Brand geschwärzt (denigratum a c s i fuisset exustum). Das Ganze charakterisiert sich deutlich genug als Volkssage, für deren Entstehen gerade der Reimser Sprengel ein günstiger Boden war, da dieser mit am meisten durch Martell gelitten hatte (s. v. Noorden S. 18. 146 N. 1). Demgemäss spricht Hinkmar von der Sache wie von etwas Allbekanntem und fügt nur zur Bekräftigung bei: „Nos autem illos vidimus, qui usque ad nostram aetatem duraverunt, qui huic rei (der Oeffnung des Grabes) interfuerunt et nobis viva voce veraciter sunt testati, quae audierunt atque viderunt“. Er redet also nicht von solchen, die bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts, sondern von solchen, die bis zu seiner Zeit gelebt haben. Karl Martell starb um 741, die Oeffnung des Grabes fand 745 statt, da dieselbe nach Hinkmars Angabe Veranlassung zu der Synode von Lestines (745, nicht 743, vgl. Hefele III, 501. 525 ff.) war. Bis zur Geburt Hinkmars waren demnach etwa 65 resp. 60 Jahre verflossen, und Hinkmar kann demnach sehr gut solche Zeugen gekannt haben. Das Sterbejahr des Eucherius, von welchem an Roth rechnet, kommt nicht in Betracht, da Hinkmar diesen nicht bei der Oeffnung zugegen sein lässt. Dass Hinkmar sich nicht auf schriftliche Aufzeichnungen, sondern auf Zeugen beruft, beweist gerade, dass er die Erzählung dem Volksmunde entnahm; hätte er sie erfunden, so würde er wahrscheinlich ein Dokument erdichtet haben. Bei diesem Thatbestande kann es nichts Auffallendes haben, wenn Hinkmar die Geschichte in der Vita Remigii wiederholt, und wenn dieselbe in keiner Schrift vor 858 vorkommt.

2) Hinkmar citiert (opp. II, 435. 726. Vita Remig. n. 96—99) einen Brief des Papstes Hormisda an Remigius, welcher diesem das päpstliche Vikariat für Gallien überträgt. Dieses Faktum ist nicht unwahrscheinlich (vgl. Suysken. Comment. praev. zur Vita Remigii Acta SS. Oct. I, n. 189 sqq.), der Brief aber ist sicher unecht, da Hormisda erst nach Chlodovechs Tode den römischen Stuhl bestieg (ib. n. 184 sq.). Roth (S. 462 f.) glaubt nun aus dem Umstande, dass Hinkmar zuerst dieses Schreiben erwähnt, und dass dasselbe für

ihn von grosser Bedeutung war, auf Hinkmar als den Fälscher schliessen zu können. Dieses Argument gewährt indes keine hinreichende Sicherheit, zumal dann nicht einzusehen wäre, warum Hinkmar dem Remigius bloss ein persönliches Vikariat, nicht ein solches, das auch auf die Nachfolger übergehen sollte, verliehen sein lässt. Sodann ist zu beachten, dass Hinkmar den Hormisdabrief nicht benutzt, um eine ähnliche Stellung in Anspruch zu nehmen, sondern nur um dem Neffen zu zeigen, dass die Reimser Erzbischöfe vollkommen unabhängige Gewalt über ihre Provinz haben (opp. II, 435). Das fernere Argument Roths: „War Hinkmar selbst der Verfasser, so lässt sich der Anachronismus mit Hormisda leicht erklären, da er diesen für einen Zeitgenossen Chlodwigs hält“ — würde nur dann einige Bedeutung haben, wenn Hinkmar sich allein in jenem Irrtume befand, und nicht schon der Liber pontificalis denselben hätte (vgl. Suysken l. c. n. 188), aus dem Hinkmar ihn entnahm.

Dem Gegengrunde Suyskens (l. c. n. 186), dass Hinkmar, wenn er das Schreiben erfunden hätte, es nicht gewagt haben würde, dasselbe wiederholt und öffentlich zur Verteidigung seiner Rechte zu verwenden, und zwar — füge ich hinzu — gegenüber dem ganzen französischen Episkopate (opp. II, 726. 731), gegenüber seinem Neffen und zu einer Zeit, als er im heftigsten Kampfe mit diesem lag (ib. p. 419. 435) — kann ich doch nicht mit Roth jeden Wert absprechen. Eine solche Kühnheit soll nach Roth damals nicht ungewöhnlich gewesen sein, da der Synode von Soissons (853) ein Dokument mit gefälschten Unterschriften unterbreitet, und durch Hinkmar von Laon einmal unechte Kanones vorgelegt worden seien. Allein in dem letzteren Falle ist die Thatsache der Fälschung durchaus nicht gewiss (s. oben S. 337 N. 125), und wurde andrerseits in beiden Fällen sofort Protest erhoben.

Weizsäcker (Zeitschrift f. histor. Theol. 1858. S. 388 f.) meint in Ps.-Anicet. c. 3 und 4 (ed. Hinsch. p. 121) die Vorlage für den Hormisdabrief gefunden und damit den Beweis erbracht zu haben, dass derselbe nicht vor der Zeit Hinkmars entstanden sein kann. Indes der „unbestreitbare literarische Thatbestand“, der zwischen dem Hormisda- und Anicetusbriefe herrschen soll, beschränkt sich darauf, dass in beiden Schriftstücken die weite Entfernung von Rom und die Bekehrung eines zahlreichen Volkes — der Natur der Sache nach jedenfalls sehr naheliegende Motive — als Beweggründe für die Bestellung eines Primas resp. Vikars genannt werden. Das falsche Dokument ist vielmehr, worauf schon Hinschius, Kirchenr, I, 591

N. 6 hingewiesen hat, nach dem echten Schreiben des Hormisda an Sallustius, Jaffé n. 855 (510), gearbeitet.

3) In der Vita Remigii des Fortunatus n. 8 (Acta SS. Oct. I p. 129) findet sich die Erzählung, dass der hl. Remigius ein besessenes Mädchen von Toulouse heilte, nachdem ein zu Rom lebender „quidam Dei servus“ es nicht hatte befreien können, und die Eltern des Mädchens es „ipsius benedicti . . . . affatibus“ zum Heiligen von Reims geführt hatten. Dass „benedictus“ hier adjektivisch gesagt ist, geht aus dem „quidam“ sowie aus dem sonstigen Sprachgebrauche des Fortunat hervor. Hinkmars Darstellung (Vita Remigii n. 39 sqq.) lehnt sich nun an die des Fortunat, zum Teil in wörtlicher Uebereinstimmung an, aber er gibt das „benedictus“ als Eigenname wieder und versteht darunter den hl. Benedikt von Nursia (cf. Vita Remig. n. 99). Roth und v. Noorden (S. 395) werfen ihm nun vor, er habe in absichtlicher „Verdrehung“, in bewusster „Unredlichkeit“ den Bericht des Fortunat in jener Weise gefälscht. Dass Hinkmar sich einer leichtfertigen Umdeutung schuldig gemacht, ist nicht zu leugnen; aber wahrscheinlich hatte vor ihm bereits die Sage den hl. Benedikt substituiert und glaubte Hinkmar deshalb jenen Bericht in diesem Sinne verstehen zu müssen. Ueberhaupt wusste Hinkmar mehr von der Sache als Fortunat angab. Hinkmar hatte von einem diesbezüglichen Briefe des hl. Benedikt an Remigius erfahren, dessen Text er jedoch nicht kannte, da er ihn sonst in seine Vita aufgenommen oder wenigstens seinen Inhalt genauer angegeben haben würde. Im 11. Jahrhundert taucht ein solcher — natürlich unechter (s. Suysken l. c. n. 76 sqq.) — Brief auf, in welchem Benedikt dem Remigius jenes Mädchen empfiehlt. Ohne eine Spur von Beweis behauptet Roth nun, dass Hinkmar den von ihm erwähnten Brief auch erdichtet hat; denn das soll die Bemerkung doch wohl besagen: „Hinkmar spricht . . . . von einem Brief, den Benedikt über diese Angelegenheit nach Reims schrieb, und der mit dem Schreiben des Papst Hormisda offenbar in eine Kategorie gehört“ (S. 464).

4) Vita Remigii n. 110 gedenkt Hinkmar des „Testamentum Remigii“ und fügt bei: „Cuius textum ad exemplum episcoporum nostri et futuri temporis, qui illud legere voluerint, huic opusculo subiungere utile duximus“. Nun bieten aber die meisten und gerade die älteren Handschriften der Vita das (echte) kurze, nicht das längere Testament (Suysken l. c. nn. 262. 277). Hieraus schliesst Roth mit Suysken (l. c. n. 277), Hinkmar habe die Echtheit des längeren für zweifelhaft gehalten und deshalb das kürzere mitgeteilt. Trotzdem,

behauptet Roth weiter, sei von ihm das ausführlichere Testament als Quelle für die Vita benutzt worden. Allein die beiden Voraussetzungen dieser Anklage auf Verwertung eines als zweifelhaft erkannten Dokumentes sind nicht hinlänglich begründet. Wir haben schon oben S. 451 N. 43 gezeigt, wie es keineswegs gewiss ist, dass Hinkmar aus dem längeren Testamente geschöpft hat, und gegen die zu Tage liegende Kühnheit der andern Prämisse hat bereits v. Noorden S. 396 N. 2 sich mit Recht erklärt. Die Vermutung desselben, Hinkmar könnte „beide Testamente seiner Vita beigefügt, die Abschreiber das längere weggelassen haben“ ist jedoch nicht haltbar, da solches den ausdrücklichen Worten Hinkmars, dass er ein Testament beifügen will, entgegen ist und auch seinem angegebenen Zwecke nicht entsprochen haben würde.

Der von Weizsäcker erhobene Vorwurf, Hinkmar sei auch der Erfinder der Ampulla-Fabel, ist oben S. 307 N. 48 zurückgewiesen worden.

VIII.

Die Regesten Hinkmars.

Vorbemerkungen.

Das nachfolgende Verzeichnis enthält sämtliche bis jetzt bekannt gewordenen Schriften Hinkmars, sowohl die grösseren Werke als die Briefe. Dem vollständigen Texte nach überliefert ist von denselben der geringere Teil, die meisten sind uns nur durch dürftige Auszüge in Flodoards Historia Remensis ecclesiae l. 3 cc. 10. 15. 18—29 bekannt [1]). Ausserdem sind einige Stücke eingereiht, von denen Hinkmar selbst oder andere Quellen Kunde geben.

Das Datum ist nur bei 15 Briefen erhalten. Bei nn. 192. 237. 239. 278. 279. 303. 306. 307. 313 verdanken wir es dem Umstande, dass Hinkmar diese Briefe in zwei aktenmässige Darstellungen, in denen auf das genaue Datum Wert zu legen war, aufgenommen hat, nämlich in die zu Douzy gegen den Neffen verlesene Anklageschrift (Mansi XVI, 581 sqq.) und in die denselben

1) Flodoard gibt nicht die Regesten sämtlicher Briefe, die ihm vorlagen, wie aus seinen eigenen Bemerkungen hervorgeht, z. B. l. 3 c. 10 p. 484: Et alia nonnulla eidem (Lothar I.) scripsit — c. 18 p. 510: Pro diversis quoque rebus aliis diversas ad eundem (Karl d. K.) dedit epistolas. — c. 22 p. 520: Scribit ad eum (Hinkmar von Laon) praeterea multa. — c. 23 p. 531: Scribit ad eumdem (Johann von Cambrai) et alia quaedam.

betreffende Sammlung von Aktenstücken (s. oben S. 334 N. 115). Es lässt sich hieraus schliessen, dass sämtliche Briefe Hinkmars, sowohl die Originalien als auch die im Archiv hinterlegten Abschriften oder Koncepte — denn nur aus dem Archiv können die zwei erwähnten Sammlungen geschöpft sein — ursprünglich datiert waren. Wenn trotzdem bei den vollständig erhaltenen Briefen nur vereinzelt das Datum hinzugefügt ist, so ist dies wohl daher zu erklären, dass die Herausgeber, die uns über die Ueberlieferungsgeschichte des Textes leider im Dunkel lassen, nach alten Abschriften edierten, die nicht aus rein historischem Interesse angefertigt waren und deshalb die Datierung als wertlos bei seite liessen. So ist es nur auf Rechnung des Zufalles zu setzen, wenn nn. 114. 194. 206. 275. 276. 344 noch mit dem Datum versehen sind. Bei n. 194 ist dasselbe im Kodex nachträglich mit der Schlussformel des Briefes von anderer Hand nach der Vorlage beigefügt (opp. II, 284).

Flodoard teilt keine Daten mit, obschon ihm dieselben vorgelegen haben müssen; denn als Archivar der Reimser Kirche [2]) benutzte er für seine Kirchengeschichte das Archiv [3]) und hat auch ohne Zweifel die Regesten aus dieser Quelle geschöpft [4]). Wie die Einrichtung des Reimser Archivs beschaffen war, lässt sich nicht bestimmt ermitteln. Da Flodoard seine Regesten nach Adressaten geordnet mitteilt, fand er vielleicht diese Ordnung im Archiv vor; in diesem Falle wäre aber innerhalb jeder Gruppe eine zeitliche Aufeinanderfolge der einzelnen Briefe anzunehmen. Möglicher Weise war auch die archivalische Ordnung der Briefe eine absolut chronologische, und F l o d o a r d hätte dann erst seine Regesten nach den Adressaten gruppiert. Jedenfalls ist soviel gewiss: im A r c h i v kann

2) L. 2 c. 19 p. 467: Archivum ecclesiae tutissimis aedificiis cum crypta . . . . ., u b i Deo propitio d e s e r v i r e v i d e m u r . . . . construxit.

3) L. 2 c. 4 p. 451: Cuius adhuc testamenti pagina in archivo Rem. ecclesiae reservatur. — l. 2 c. 5 p. 454: Quarum adhuc emptionum nonnulla reperiuntur monimenta. — l. 2 c. 11 p. 459: Quarum adhuc regalium monimenta preceptionum in archivo sanctae huius Rem. conservantur ecclesiae. — ib. p. 460: Quarum adhuc exemplaria traditionum apud nos condita reservantur.

4) Die Koncepte oder Abschriften seiner Briefe liess Hinkmar im Archiv hinterlegen. Vgl. ep. ad Hincm. Laud. Mansi XVI, 825 E: (Ex hoc capitulo) quaedam sunt, quae tibi in praemissa rotula scribenda dictavi, sed notarius angustia temporis coarctatus celeriter scribens intermisit; sed ea, quae tibi scripseram (cf. ib. 820 E), ad meum opus diligentius scribere iubens d e t a b u l i s r e l e v a r i f e c i. — Ib. 618 C: Quaesivi (Hinkmar von Reims) i n t e r e x e m p l a r i a l i t e r a r u m e x e m p l a r epistolae, in qua haec verba quae dicit (Hinkmar von Laon) contineantur, sed invenire non potui.

das chronologische Prinzip nicht ganz ausser Acht gelassen worden sein, und wenn Flodoard nicht absichtlich die vorgefundene chronologische Ordnung verwirrte oder mit unglaublicher Regellosigkeit arbeitete, so musste sich ihm für die einzelnen Gruppen die zeitliche Reihenfolge der Regesten von selbst ergeben. Es findet sich keine Spur, dass er die Briefe nach einem andern Gesichtspunkte zusammengestellt hätte.

Dieses Gesetz der chronologischen Anordnung der unter einem Adressaten von Flodoard zusammengestellten Regesten lässt sich auch direkt erweisen. Kap. 22 zählt die an Hinkmar von Laon gerichteten Briefe auf, von denen die meisten mit dem genauen Datum versehen uns erhalten sind, und die übrigen mit Sicherheit bestimmt werden können. Hier tritt nun das chronologische Verfahren des Reimser Geschichtschreibers evident zu Tage. Er reiht nämlich aneinander nn. 122 (v. J. 858). 127 (v. J. 858—859). 239 (v. 23. Aug. 869). 275 (v. 13. Febr. 870). 276 (v. 20. März 870). 285 (von Ende Juli 870). 286 (von Anfang August 870); dann folgt das mehrere Briefe zusammenfassende Referat: „Item pro excommunicatione Karlomanni . . . . eum saepe commonens etc.“, womit nn. 303 (v. 21. Jan. 871). 305 (von Anfang März 871). 306 (vom 19. April 871) gemeint sind; zum Schluss werden angefügt nn. 308 (v. 10. Juni 871). 313 (v. 5. Juli 871). Weil aus den übrigen Regestengruppen nur selten ein Brief auf uns gekommen ist, lässt sich an denselben das chronologische Prinzip nicht mit der gleichen Sicherheit nachweisen. Dennoch kann es auch bei andern Gruppen mit genügender Deutlichkeit aufgezeigt werden. Es sei hier z. B. verwiesen auf die Briefe an Fulkrich: nn. 28. 61, an Irminfrid: nn. 31. 128, an Hraban: nn. 22. 26. 42, an Gauzlin: nn. 439. 452. 483. 492; für alle diese kann die Zeit der Abfassung aus dem Inhalte der Regesten näher festgestellt werden, wobei sich ergibt, dass Flodoard sie durchaus nach ihrer zeitlichen Folge mitteilt. Bei manchen Gruppen gestattet das dürftige Regest einiger Briefe keine direkte chronologische Fixierung derselben, aber die ungefähre Abfassungszeit, welche sich für sie aus ihrer Stellung in der Reihenfolge bei Flodoard ergibt, passt entweder vortrefflich zu dem Inhalte oder widerspricht demselben wenigstens nicht. Hierfür einige Beispiele. Von den vier Briefen an Wala (nn. 385. 425. 441. 496) ist n. 425, von den 13 an Adventius (nn. 137. 138. 167. 253. 254. 297. 298. 312. 317. 318. 319. 322. 324) sind nn. 253. 254. 317. 318. 319. 322, von den 24 an Odo (nn. 218—222. 223. 247. 250. 264. 268—272. 289. 290. 310. 409. 423. 424. 437. 476. 477. 481) sind nn. 268.

269. 270. 271. 423. 424. 476. 477, von den 25 an Karl d. K. (nn. 5. 32—36. 45. 47. 143. 144. 145. 150. 172. 173. 177. 263. 348. 352. 357. 384. 391. 403—406) sind nn. 32. 33. 34. 143. 144. 145. 172. 173. 352. 384. 405. 406 nicht direkt bestimmbar, lassen sich aber ungezwungen an der betreffenden Stelle einfügen. Im übrigen muss hier auf den im nachfolgenden Registrum Hincmari geführten vollständigern Induktionsbeweis verwiesen werden.

Von dem konstatierten chronologischen Gesetze sind nur zwei Ausnahmen nachweisbar. Unter den Briefen an Odo steht n. 224 bei Flodoard nach n. 310, und unter den an Karl d. K. n. 348 nach n. 391; es muss Flodoard in diesen Fällen ein Versehen untergelaufen sein. Hie und da hat Flodoard auch statt der streng chronologischen eine mehr sachliche Anordnung gewählt z. B. bei den Briefen an Leo IV. (cap. 10); es ist dies jedoch aus seiner Darstellung jedesmal deutlich zu erkennen.

Auch in der Reihenfolge der Adressaten lässt Flodoard die chronologische Ordnung bis zu einem gewissen Grade walten. Um dies zu veranschaulichen, lasse ich eine schematische Uebersicht des Kap. 21, das Briefe an Bischöfe enthält, folgen, indem ich dem Namen des einzelnen Adressaten den jedesmaligen ersten Brief nebst dessen Jahreszahl beifüge.

Hetti	n.	2	845
Guntbald	n.	7	845—846
Amolo	n.	10	846
Hraban	n.	22	848
Landram	n.	21	846—848
Thietgaud	n.	17	c. 847 (848?)
Amalrich	n.	25	848—849
Rothland	n.	227	851?—869
Rudolf	n.	188	852—866
Gunthar	n.	159	862
Luitbert	n.	429	877? (863)—878

König Lothar II. n. 209	868
Apologeticum n. 440	878
Brief Hadrian II. an Hinkmar Jaffé n. 2202	868
De iure metropolitan. n. 387	876

Remigius	n.	102	852—857
Ado	n.	351	860—875
Herard	n.	198	855—867
Bertulf	n.	274	870

Johannes			n. 556	876—882
Rothstan			n. 446	875—879
Adelold			n. 554	875—882
Leo	röm.	Bibliothekar	n. 73	853—855
Gregor	„	Nomenklator	n. 74	853—855
Formosus	„	Bischof	n. 386	875—876
Gauderich	„	„	n. 382	875—876
Johannes	„	„	n. 383	875—876
Wulfad			n. 395	866—877
Frotar			n. 153	860—862
Wenilo			n. 176	864
Drogo			n. 6	845
Rothad			n. 19	845—848
Immo			n. 9	846
Erpuin			n. 252	845—870
Lupus			n. 80	845—856
Prudentius			n. 41	849—850
Pardulus			n. 38	847—850
Irminfrid			n. 31	849
Ebo			n. 100	845—857
Theoderich			n. 92	855—856
Folkuin			n. 58	852
Ragenar			n. 24	845—849
Agius			n. 181	852—865
Abbo			n. 109	857
Aeneas			n. 126	856—859
Almarich			n. 132	845—860.

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, zerfällt das Kapitel in zwei grössere Abteilungen, von denen die erste bis Wenilo reichend die Erzbischöfe, die andere die Bischöfe umfasst. Die erste Unterabteilung (Hetti—Luitbert) gibt die Adressaten in chronologischer Folge. Die zweite Unterabteilung (Lothar—De iure metrop.) und die vierte Unterabteilung (Leo—Johannes) sind Einschiebsel. In der dritten Unterabteilung (Remigius—Adelold) wird die Reihe der Erzbischöfe ebenfalls in chronologischer Ordnung fortgesetzt, aber nicht an die erste Unterabteilung anschliessend, sondern eine neue Datenreihe beginnend. Die fünfte Unterabteilung (Wulfad—Wenilo) ist ein nicht chronologisch geordneter Nachtrag.

Der erste Teil der zweiten Abteilung (Drogo—Theoderich) wahrt

die Zeitfolge, ebenso der zweite Teil, der aber wiederum die Chronologie von vorne beginnt; zwischen beide ist gleichsam als Extravagante Folkuin eingeschoben.

Man sieht, dass Flodoard sehr mechanisch aus der Registratur seines Archivs herausgearbeitet hat. Zugleich dürfte aber auch die Art, wie er es gethan hat, die oben ausgesprochene Vermutung bestätigen, dass bereits im Archiv die Briefe nach Adressaten geordnet waren; denn sonst liesse sich nicht leicht erklären, warum die chronologische Folge der Adressaten so oft unterbrochen wird.

Mit Rücksicht auf die Stellung, welche ein Regest in der Adressatenreihe eines Kapitels einnimmt, könnte man, wie ein Blick auf obige Tabelle lehrt, die Abfassungszeit einiger Briefe noch genauer bestimmen. Indes habe ich hiervon abgesehen, weil diese chronologische Ordnung, namentlich in den übrigen Kapiteln, nicht sicher genug im einzelnen nachweisbar ist.

Was die technische Seite der nachfolgenden Regesten angeht, so ist der Wortlaut Flodoards beibehalten, aber möglichst gekürzt worden; das betreffende Kapitel des dritten Buches und die betreffende Seitenzahl in der Ausgabe der Mon. Germ. SS. XIII ist jedesmal citiert. In den Fällen, wo mein Regest den Inhalt eines längern Flodoard'schen nicht vollständig wiedergibt, ist dies durch * am Schluss angezeigt. Ueberall ist, wie bei Flodoard, ein „scribit" zu ergänzen. Das gewöhnlich zur Bezeichnung des Gegenstandes, den ein Brief behandelt, von Flodoard angewandte „pro" bedeutet ganz im allgemeinen „wegen" oder „in Betreff" (nicht „zu Gunsten"), vgl. z. B. nn. 53. 76. 119. Was in Parenthese steht, ist erläuternder Zusatz von mir. Bei denjenigen Briefen und Schriften, deren Wortlaut uns erhalten ist, habe ich auf die besten und zugänglichsten Drucke verwiesen, wobei mit „Opp." stets die Sirmond'sche Ausgabe der Werke Hinkmars gemeint ist. Sind bloss Fragmente überliefert, so wird dies durch „Fragm." mit Angabe des Fundortes bemerkt. Liegt weder ein Brief selbst noch ein Regest bei Flodoard vor, so ist mit „V"(ide) die Quelle, wo sich eine kurze Andeutung des Inhaltes findet, citiert.

In den Anmerkungen werden die Regierungsjahre der Bischöfe, wenn nicht eine andere Quelle ausdrücklich genannt ist, stets nach Gams, Series episcoporum angegeben. Wenn Waitz citiert ist, so sind immer dessen Noten zu dem betreffenden Regest in der Ausgabe der Mon. Germ. SS. XIII gemeint.

Registrum Hincmari.

845 Mai. 3	(1) Professio fidei in ordinatione sua facta. Migne 125, 1199[1]).
845 c. med.	(2) Hetti archiep. Trevir. ordinationis suae primordia, offerens se socium in ecclesiasticis negotiis. c. 21 p. 513[2]).
845 med. —fin.	(3) Irmingardi (uxori Lotharii I.) gratulans audito religionis ipsius fervore et precum assidua munia promittens. c. 27 p. 547[3]).
845 c. fin.	(4) Irmintrudi (uxori Karoli Calvi) pro Belvacensis pastoris electione, ut retineat regem ab indebitis. c. 27 p. 548[4]).
845 c. fin.	(5) Karolo regi pro electione Belvac. episcopi post obitum Hildemanni, eum studens a simoniaca haeresi compescere. c. 18 p. 509[4]).
c. 845	(6) Drogoni ep. Metensi pro familiaritate ipsius adipiscenda. c. 21 p. 517[5]).
845—846	(7) Guntbaldo archiep. (Rotomag.) pro quodam presbytero, de iure ecclesiastico conservando. c. 21 p. 514[6]).
845—846	(8) Eidem pro his, quae in synodo gesta fuerant. c. 21 p. 514[6]).
846 princ.	(9) Immoni ep. Noviomag. pro synodo comprovinciali Parisius a rege condicta et pro ordinatione Irminfridi post decessum Hildemanni ep. Belvac. c. 21 p. 517[4]).
846 c. Jul.	(10) Amolo (archiep.) Lugdun. de placito, quod habuerat cum rege regnique primoribus, et de Judaeorum in hoc regno statu. c. 21 p. 514[7]).
845 med. —847 med.	(11) Berthae abbatissae Avennaci (filiae Lotharii I.) pro impedimentis, quae monasterium Altvillare aliaeque villae Rem. ecclesiae patiebantur ab hominibus ipsius.* c. 27 p. 548[3]).

845 med. —847 med.	(12) Irmingardi (uxori Lotharii I.) de eadem re [cf. n. 11] et de Lothario imperatore.* c. 27 p. 547[3]).
845 med. —847	(13) Pippino regi Aquitanico pro rebus ecclesiae Rem. in pagis Arvernico, Lemovico et Pictavico sitis. c. 20 p. 513[8]).
846 med. —847 Mai.	(14) Hetti archiep. Trevir. petens se ab eo instrui et pro filio haberi, significans etiam de itinere suo, quo se Romam petere disponebat. c. 21 p. 513[2]).
846 med. —847 Mai.	(15) Eidem de Gondrico, quem excommunicaverat ille, et de Fulcrico a se excommunicato, qui refugium in Trevir. habere videbatur episcopatu. c. 21 p. 514[2]).
847 Mart. — Jun.	(16) Amolo (archiep.) Lugdun. de synodo a tribus regibus condicta et de Ebone praecessore suo et aliis nonnullis. c. 21 p. 514[7]).
c. 847	(17) Teutgaudio (archiep.) Trevir. negans eidem sedi primatum a sede Remor. unquam fuisse delatum, quod ille petierat. c. 21 p. 514[9]).
847	(18) Immoni ep. Noviomag. pro ordinatione Parduli post obitum Simeonis Laudun. c. 21 p. 517[10]).
845 med. —848	(19) Rothado (ep.) Suesson. de quibusdam criminatis parrochiae Suess. vel purgandis vel poenitentiae subigendis. c. 21 p. 517[11]).
845 med. —848	(20) Eidem pro ordinandis quibusdam ecclesiarum ministris. c. 21 p. 517[11]).
846—848	(21) Landramno archiep. (Turon.) de consilio, quod ab eo petierat pro monasterio puellarum, quod rex dari praecipiebat inconvenienti personae. c. 21 p. 514[12]).
848 fin.	(22) Hrabano archiep. Mogont. super Gothescalci susceptione vel discussione. c. 21 p. 514[13]).
845—849	(23) Carmen de Beata Maria Virgine. Mai, Classici auctores V, 452 sqq.[14]).
845 med. —849 med.	(24) Rainveo ep. (Ambian.) pro quodam presbytero, quem Notho archiep. Arelat. ei indicaverat excommunicatum, altero presbytero in eius loco constituto. c. 21 p. 519[15]).
848—849	(25) Amalrico archiep. (Turon.) compatiens tribulationibus ipsius et munuscula cum solidis centum mittens. c. 21 p. 514[16]).
848 fin. —849princ.	(26) Hrabano archiep. Mogont. de eadem re [cf. n. 22] et quid de Gothescalco egerit qualemve invenerit

	ipsius vesaniam, et quid sibi adversus eum agendum sit, expetens. c. 21 p. 514[13]).
849 c. princ.	(27) Rothado (ep.) Suesson. pro recipiendo et adducendo ad iudicium Gothescalco. c. 21 p. 517[11]).
849 princ.	(28) Fulcrico excommunicato vocans ad synodum.* c. 26 p. 539[17]).
849 princ.	(29) Richaldo chorep. et Rodoaldo archipresb., ut in causa Fulcrici irretitos et omnes, qui se laesos existiment, ad synodum apud Carisiacum habendam convenire iubeant.* c. 28 p. 550[17]).
849	(30) Gothescalco monacho de quibusdam sententiis auctorum, quas ille non bene intelligebat vel exponebat. c. 28 p. 553[18]).
849 c. med.	(31) Irminfrido (ep.) Belvac. pro electione pastoris ecclesiae Ambian. post obitum Ragenarii. c. 21 p. 518[19]).
846—850	(32) Karolo regi pro monasterio Flaviaco, quod idem rex ei donaverat et postea conabatur iniuste auferre.* c. 18 p. 509[20]).
846—850	(33) Eidem pro quodam refuga, qui sanctimonialem sibi copulaverat, ut eum comprehendi faceret, quia episcopali iudicio renuerat obedire. c. 18 p. 509[20]).
846—850	(34) Eidem pro causa beneficiali inter Rothadum ep. (Suess.) et hominem eiusdem agenda, regem reprehendens quod episcopo advocatum dirigere praeceperat. c. 18 p. 509[20]).
846—850	(35) Eidem de missatico suo ap. Lotharium I. et Ludovicum German. regem pro pacto pacis inter eosdem tres fratres. c. 18 p. 509[20]).
846—850	(36) Eidem de eadem re [cf. n. 35], et qualiter agere erga fratres suos deberet, simulque de receptione vel reiectione eorum, de quibus ratio ventilabatur. c. 18 p. 509[20]).
847—850	(37) Leoni papae de his, quos temeritas chorepiscopalis ordinare vel consignare praesumebat, requirens.* c. 10 p. 482[21]).
847—c.850	(38) Pardulo ep. Laudun. pro transitu Ebonis antecessoris sui, ut illi sacerdotalis benignitas debeat exhiberi. c. 21 p. 518[22]).
847—c.850	(39) Eidem de reconciliatione Luidonis inconvenienti corroborans eum ad rectitudinem episcopalem. c. 21 p. 518[22]).

847—c.850 (40) Eidem pro eadem re [cf. n. 39]. c. 21 p. 518 [22]).

849—850 (41) Prudentio (ep.) Trecas. querens, quare sibi praesentiam suam subtrahat, et significans se ab eo consilium quaerere velle de statu et compressione Gothescalci.* c. 21 p. 518 [23]).

850 Febr. — Mart. (42) Hrabano archiep. Mogont. de doctrina Gothescalci et quid in eum fecerit, postquam in synodo haereticus comprobatus fuerat. c. 21 p. 514 [18]).

c. 850 (43) Pardulo ep. Laudun. de recognitione, humiliatione et absolutione Fulcrici. c. 21 p. 518 [22]).

847—851 (44) Teutgaudio (archiep.) Trevir. secundo ac tertio de causa Fulcrici excommunicati. c. 21 p. 514 [24]).

849—851 fin. (45) Karolo regi de causa Lotharii I., qualiter Romae habebatur et quando venturus esset in istas partes, instruens eum, qualem se coram Deo et hominibus exhibere deberet. c. 18 p. 509 [25]).

849—851 fin. (46) (Irmintrudi) reginae admonens eam, ut regem (Karolum) ad honestam studeat exhortari conversationem. c. 18 p. 509 [25]).

851 (859?) (47) Karolo regi de militaris rei dispositione pro solvenda Belvac. urbis obsidione, et de administratione ecclesiae suae. c. 18 p. 509 [25]).

845—852 (48) Ebarardo (marchioni Foroiulensi) pro adipiscenda familiaritatis apud eum gratia.* c. 26 p. 538 sq. [26])

847—852 (49) Amolo (archiep.) Lugdun. de Lothario I. et aliis quibusdam rebus. c. 21 p. 514 [7]).

851—852 (50) Lothario I. de Fulcrico, quem excommunicaverat, qualiter ad poenitentiam venire debeat. c. 10 p. 483 [27]).

851—852 (51) Eidem, exponens culpas Fulcrici, et quomodo eum rationabiliter excommunicaverit, quia noluerit ad poenitentiam venire. c. 10 p. 483 [27]).

851—852 (52) Ludovico regi Germ. interrogatus ab ipso pro Fulcrico, reddens rationem, cur excommunicaverit eum, quem sub obtentu absolvit agendae poenitentiae. c. 20 p. 511 [27]).

851—852 (53) Leoni papae de Fulcrico, de quo etiam pridem ei significaverat, pro quo ecclesiae nonnullae maximum patiebantur impedimentum, et de privilegiis Rem. ec-

	clesiae, ut ea conservare et augmentare dignetur.* c. 10 p. 483 [27]).
852	(54) Versus in restaurata ecclesia S. Remigii inscribendos. Migne 125, 1180. 1201 [28]).
852	(55) Vulfingo ministeriali Lotharii, ut innotescat imperatori super epistola, quam Karolus rex eidem dirigebat, censum quoque de villa Duodeciaco sibi transmitti iubeat.* c. 26 p. 539 [27]).
852	(56) Hilduino abbati pro epistola regis Karoli et misso suo cum litteris ad Lotharium I. perducendis, et de censu solvendo ex villa Dudeciaco.* c. 24 p. 535 [29]).
852	(57) Amolo (archiep.) Lugdun. de Gothescalci conversatione, praedicatione, deprehensione atque condemnatione rei veritatem exponens. c. 21 p. 514 [30]).
852	(58) Folcuino ep. Morin. pro quodam presbytero ipsius, qui clamabat iniuriam se pati ab Immone praesule (Noviomag.), petitque reliquias, quia in consecratione ecclesiae Dei genitricis altare ab ipso Folcuino consecrandum praeparabat. c. 21 p. 519 [31]).
c. 850 —853	(59) Pardulo ep. Laudun. de absolutione cuiusdam requirens ipsius consilium. c. 21 p. 518 [22]).
c. 850 —853	(60) Eidem de ieiunio a regina mandato. c. 21 p. 518 [22]).
852—853	(61) Fulcrico, postquam poenitentiam visus est suscepisse, iteranti vias suas manifestam dat excommunicationis sententiam.* c. 26 p. 539 [27]).
852—853	(62) Vulfingo ministeriali Lotharii I. pro repetitione census de villa Duodeciaco et de Fulcrico, qui Roma veniens iactabat epistolas papae deferre.* c. 26 p. 539 [27]).
853	(63) Rothado ep. Suession. pro ordinatione monasterii S. Medardi (Suess.) et restituenda in eo regula. c. 21 p. 517 [11]).
853	(64) Anselmo monacho, ut videtur, Altvillarensi praecipiens, ut describat res monasterii.* c. 28 p. 555 [32]).
853	(65) Ratramno praeposito Orbacensi similiter [cf. n. 64]. c. 28 p. 555 [32]).
853	(66) Leoni papae secunda vice petens, ut confirmet acta synodi Suession. V. Mansi XV, 740 B. [33])
854 Jun. — Jul.	(67) Bertrano comiti Tardunensi, qualiter regi fidelitatem iurare deberent, qui in ipsius comitatu consistebant. c. 26 p. 545 [34]).

845—855	(68) Ebarardo (marchioni Foroiul.) laudans ipsius devotionem erga Deum principumque unanimitatem et ecclesiasticae pacis studium et de quibusdam necessitatibus.* c. 26 p. 539 [26]).
845—855	(69) Maioni comiti (Lotharii I.) gratias agens pro sollicitudine, quam ecclesiae Camarac. exhibere curabat, et de pace procuranda inter reges.* c. 26 p. 541 [35]).
845—855	(70) Drogoni ep. Metensi pro sollicitudine, quam habere videbatur Remensis ecclesiae.* c. 21 p. 517 [5]).
847—855 (847—853?)	(71) Leoni papae de his, quos domnus Ebo post depositionem suam ordinaverat. c. 10 p. 483 [33]).
848—c.855	(72) Amalrico archiep. (Turon.) pro rebus Rem. ecclesiae in Aquitania sitis, quas ei rex restitui iubet. c. 21 p. 514 [16]).
853—855	(73) Leoni ep. et bibliothecario Rom. pro susceptione legationis suae, ut obtineat apud papam Leonem, quatenus eius petitionem benigne suscipiat. c. 21 p. 516 [33]).
853—855	(74) Gregorio nomenculatori et aprocrisiario Rom. petens, ut inter fideles amicos suos eum tenere dignetur. c. 21 p. 516 [33]).
853—855	(75) Eidem, ut papae suggestionem suam acceptabilem fieri petat, ei munuscula dirigens. c. 21 p. 516 [33]).
854—855	(76) Lothario I. valde collaudans et absolvens eum id humiliter deprecantem pro participatione, quam habuerat cum Fulcrico. c. 10 p. 483 sq. [36]).
855 Juni.	(77) Leoni papae tertia vice petens, ut confirmet et acta synodi Suession. et privilegia Rem. ecclesiae. V. opp. II, 307 [33]).
855	(78) Lothario I., postquam convaluerat imperator de infirmitate sua, de salute eum admonens animae. c. 10. p. 484 [36]).
855 (875?)	(79) Lamberto abbati, quem electuri videbantur ad episcopatum Metensem, significans, se amicis suis tam episcopis quam comitibus regni Lotharii pro eo litteras dirigere.* c. 24 p. 536 sq. [37]).
845—856 (853princ.?)	(80) Lupo ep. Catalaun. pro synodo celebranda. c. 21 p. 518 [38]).
845—856 (855?)	(81) Eidem pro quodam, qui infantem proprium ad catechizandum tenuerat. c. 21 p. 518 [38]).

845—856 (855?)	(82) Eidem quid de hac re [cf. n. 81] synodus decreverit. c. 21 p. 518 [38]).
850—856	(83) Hrabano archiep. Mogunt. quaerens eius sententiam de praedestinatione et trinitate. V. Hraban. ep. ad Hincm. ap. Kunstmann. p. 219 sq. [39]).
853—856	(84) Rothado ep. Suession. pro quibusdam monachis ex monasterio Altvillarensi fuga dilapsis. c. 21 p. 517 [11]).
853—856	(85) Eidem pro Godoldo, qui clamabat indebite se communione privari, pro quo etiam tertio litteras ad eum direxit. c. 21 p. 517 [11]).
853—856	(86) Eidem pro quibusdam presbyteris, qui clamaverant in synodo iniuste se ab eo ecclesiae rebus privatos; minatur ei canonicam ultionem. c. 21 p. 517 [11]).
853—856	(87) Karolo regi opus quoddam metrice de gratia et praedestinatione, de sacramentis quoque corporis et sanguinis Christi et de videndo Deo atque origine animae simul ac de fide s. trinitatis, quod opus appellavit Ferculum Salomonis. c. 15 p. 502. Fragm. opp. II, 844. Migne 125, 1202 [40]).
853—856	(88) Explanationem in Ferculum Salomonis [cf. n. 87]. Opp. I, 756—771. Migne 125, 817—834 [40]).
853—856	(89) Pardulo ep. Laudun. de infirmitate et humiliatione Rothadi Suesson., ut eum ad obsequendum prudenter exhortetur. c. 21 p. 518 [22]).
853—856	(90) Eidem pro auro, quod ei mittebat, per eum reginae offerendo ad componendum quoddam Dei genitricis ornamentum. c. 21 p. 518 [22]).
853—856	(91) Eidem de opusculo Ferculi Salomonis [n. 87], quod ei legerat, rogitans, quid sibi videatur de illo. c. 21 p. 518 [22]).
855—856	(92) Theoderico ep. Camerac. pro quodam Hettone Lotharii regis vassallo, cui poenitentiam iniunxerant et pro quodam presbytero excommunicato.* c. 21 p. 518 [41]).
855—856	(93) Immoni ep. Noviomag. pro consilio et auxilio dando Theoderico (ep.) Camerac. super quodam inobediente, qui ecclesiasticum ministerium non reverebatur. c. 21 p. 517 [41]).
855—856	(94) Theoderico ep. Camerac. pro Hettonis [cf. n. 92] absolutione. c. 21 p. 518 [41]).
855—856	(95) Eidem pro rebus Remens. ecclesiae, quas sibi per praestariam ille delegari petebat. c. 21 p. 518 [41]).

855—856	(96) Hilduino abbati, ut certare procuret apud regem pro electione canonica ecclesiae Morin. concedenda. c. 24 p. 535 [42]).
856	(97) Pardulo ep. Laudun., ut cum rege loquatur, qualiter electio in ecclesia Morin. rite peragatur et pro libris S. Ambrosii de fide sibi mittendis. c. 21 p. 518 [22]).
856	(98) Theoderico ep. Camerac. pro ordinatione Hunfridi in episcopatu Morini. c. 21 p. 518 [41]).
856 fin.	(99) Karolo regi pro impetranda electione regulari ecclesiae Catalaun. post obitum Lupi. c. 21 p. 518 [38]).
856 fin.	(100) Theoderico ep. Camerac. pro ordinatione Ercamradi post decessum Lupi ep. Catalaun. c. 21 p. 518 [41]).
845—857	(101) Eboni ep. (Gratianopolitano), ut fratrem ab hac ecclesia fuga lapsum remittere studeat. c. 21 p. 518 [43]).
852—857	(102) Remigio archiep. (Lugdun.) pro rebus S. Remigii in provincia cisalpina. c. 21 p. 515 [43]).
856 Sept. —857princ.	(103) Karolo regi volumen ingens plures continens libros de praedestinatione Dei et libero arbitrio contra quosdam reprehensores suos episcopos maximeque contra Gothescalcum atque Ratramnum [opus I. de praedest.]. c. 15 p. 502. Epist. dedicatoria ap. Flod. III, 15 p. 502—505. Opp. I, princ. Migne 125, 49—56 [44]).
857 Febr.	(104) Hilduino abbati et Karoli regis archicapellano simul cum synodo Carisiacensi pro Ysaac ep. Lingon. constituendo.* c. 24 p. 535 [42]).
857	(105) Remigio archiep. (Lugdun.) pro ordinatione Ysaac Lingon. episcopi. c. 21 p. 515 [43]).
857	(106) Eboni ep. (Gratianopol.), ut exhortetur Remigium archiep. (Lugdun.) ad ordinationem Ysaac in episcopatu Lingon. peragendam. c. 21 p. 518 [43]).
857	(107) Gerardo comiti (Viennensi) pro Ysaac Lingonicae sedis electo, ut per eius hortamen ordinaretur episcopus. c. 26 p. 540 [43]).
857 c. fin.	(108) Rudolfo (avunculo regis Karoli) comiti de periculoso statu regni.* c. 26 p. 540 [45]).
857	(109) Abboni ep. Autissiodor. de eleemosyna et oblationibus pro Heriboldo praesule (Autissiodor.) defuncto offerendis. c. 21 p. 519 [46]).

851—858	(110) Ludovico regi Germ. pro tuitione rerum Rem. ecclesiae in Thoringia coniacentium. c. 20 p. 511 [47]).
856?—858?	(111) Adalardo abbati (Sithiensi) de amicitia inter ipsos, et qualis debet esse verus amicus. c. 24 p. 535 [48]).
858 princ.	(112) Rothado ep. Suession. pro ordinatione Hincmari post obitum Parduli ep. Laudun. c. 21 p. 517 [11]).
858 Jan. — Mart.	(113) Eidem pro quodam presbytero, qui praeiudicium apud eum passus erat, ut ipse ad synodum veniat vel comministros suos mittat. c. 25 p. 538 [11]).
858 Apr. 28	(114) Franconi ep. Tungrensi fratrem quendam commendans. Migne 126, 276 [50]).
858 Jul. — Sept.	(115) Ludovico regi Germ. de pervasione regni fraterni ei hoc dissuadens admonitionibus. c. 20 p. 511 [47]).
858 Oct. — Nov.	(116) Eidem de eadem re [cf. n. 115] cum ceteris regni huius episcopis scribit epistolam episcopali moderatione refertam. c. 20 p. 511. Opp. II, 126—142. Migne 126, 9—25 [47]).
858 Mart. — fin.	(117) Rothado ep. Suession. pro Adeloldo presbytero iuxta sententiam synodi restituendo, pro quo litteras [cf. n. 113?] ei miserat, quas ille penitus contempnebat. c. 21 p. 517 [11]).
858 Mart. — fin.	(118) Quibusdam decanis parochiae Suesson. pro quodam presbytero, qui iustitiam apud Rothadum non valebat obtinere.* c. 25 p. 538 [11]).
858 fin.	(119) Rothado ep. Suess. pro mandatis regis Ludowici ét firmitate ab eo quaesita, quae sacerdotio non congruebat. c. 21 p. 517 [11]).
858 fin.	(120) Ludowico regi Germ. semel ac secundo de his, quae mandaverat ab eo fieri in adventu suo Remis, ut non sicut disponebat nec tali veniret tempore, quia incongruum esset et animae suae inopportunum. c. 20 p. 511 [47]).
858 fin.	(121) Theoderico ep. Camerac. de adventu Ludowici regis Germ., quia Remis venerit et quid egerit quidve sibi praeceperit. c. 21 p. 518 [47]).
858	(122) Hincmaro ep. Laudun. in ordinationis ipsius initio, qualiter commissam sibi tractare deberet ecclesiam. c. 22 p. 519 [49]).
855—859	(123) Immoni ep. Noviomag. pro quodam presbytero, cui legem canonicam concedi monet. c. 21 p. 517 [52]).

855–859 (124) Eidem pro quadam femina, quam indebite queritur excommunicasse. c. 21 p. 517[52]).

855–859 (858?) (125) Eidem pro colloquio episcopali habendo. c. 21 p. 517[52]).

856—859 (126) Aeneae ep. Paris. pro Rothado (ep.) Suesson., de quo quaedam inconvenientia apud regem ventilata fuerant.* c. 21 p. 519[51]).

858—859 (127) Hincmaro ep. Laudun. ut provideat, ne conspirationes inter sibi subiectos adolerent aut ut mox succiderentur.* c. 22 p. 519[49]).

858—859 (128) Irminfrido ep. Belvac. pro gubernanda prudenter ecclesiae navi, quae inter intestina concutiebatur bella. c. 21 p. 518[19]).

859 Febr. (129) Presbyteris dioecesis Rem., ut excommunicationem denuntient iis, qui a depraedationibus admoniti non abstinuerint. Opp. II, 148—152. Migne 126, 101—104[53]).

859 Febr. (130) Karoli regi de coercendis militum rapinis. Opp. II, 142—146. Migne 125, 953–956[53]).

859 Febr. (131) Clericis palatii, ut hominum suorum rapinas et fornicationes reprimant. Opp. II, 146—148. Migne 126, 99–101[53]).

845—860 (132) Almarico ep. Cumensi pro Egilberto diacono et monacho S. Remigii, quem eidem id petenti ad ordinandum et regendum committit. c. 21 p. 519[54]).

849–860 (133) Prudentio ep. Trecass. pro ecclesiis Remens. in ipsius dioecesi sitis, quas ille inconvenienter tractabat, ut de his et aliis simul loquerentur.* c. 21 p. 518[23]).

849—860 (134) Karolo regi collectionem quamdam multarum auctoritatum de ecclesiis et capellis contra dispositionem Prudentii ep. Trecass. c. 18 p. 508[55]).

859–860 (135) Grimoldo abbati (Sangall., archicapellano Ludowici) pro Sigeberto fideli suo, ut res eius in sua tutela commendatas susciperet, et regi Ludowico suadeat, ne in talia se ulterius immittat, qualia contra Karolum tunc egerat.* c. 24 p. 535[56]).

859—860 (136) Karolo regi volumen insigne contra Gothescalcum et ceteros praedestinatianos [opus II. de praedestinat.] Opp. I, 1—410. Migne 125, 55—474. Epist. dedicatoria ap. Flod. III, 16 p. 505—507; opp. I, 1—5; Migne 125, 65—69[57]).

860 Jan. 26	(137) Adventio ep. Metensi super quadam fidei quaestione [i. e. de divortio Lotharii II.], de qua fuerat interrogatus ab ipso. c. 23 p. 528. Opp. I, 584 sq. Migne 125, 646 sq.[58]).
860 Jan. 26 — Febr. 15	(138) Eidem de itinere, quod Adventius Romam petiturus [pro divortio Lotharii II.] debebat incipere. c. 23 p. 528. Fragm. opp. I, 585. Migne 125, 647 sq.[58]).
860	(139) De divortio Lotharii II. Opp. I, 561—709. Migne 125, 623—733[59]).
860	(140) Gunthario archiep. Colon. de uxore Bosonis comitis. Opp. II, 669—675. Migne 126, 154—161[60]).
860 Oct. 22	(141) Epistolam synodalem concilii Tusiacensis. Migne 126, 122—132. Mansi XV, 563—571[61]).
860	(142) Rodulfo archiep. Bituric., Frotario archiep. Burdegal. et episcopis illarum provinciarum de nuptiis Stephani et filiae Regimundi comitis. Opp. II, 647 bis 668. Migne 126, 132—153[62]).
851—861	(143) Karolo regi de itinere ad superiorem Franciam, qualiter disponatur et quomodo regnum istud ordinatum dimittatur. c. 18 p. 510[63]).
851—861 (859?)	(144) Eidem de synodo, quam praecipiebat rex convocari infra parochiam Rem., ostendens, quibus ex causis convocari debeat synodus et de aliis quibusdam utilibus rebus. c. 18 p. 510[63]).
851—861	(145) Eidem de causa Hilduini abbatis defuncti. c. 18 p. 510[63]).
860—861	(146) Filiis ecclesiae suae librum, quod divinae trinitatis deitas trina non sit dicenda, ad refellendas Gothescalci blasphemias. c. 15 p. 502. Opp. I, 413 bis 555. Migne 125, 473—618[64]).
860—861	(147) Karolo regi super hac eadem re [cf. n. 146] librum unum. c. 15 p. 502[64]).
860 Oct. —861	(148) Remigio archiep. Lugdun. de constitutione synodica propter ecclesiasticarum rerum pervasores et alia. c. 21 p. 515[65]).
c. 861	(149) Gerardo comiti (Viennensi) negans, quod Karolus regnum Karoli cisalpinae Galliae regis sibi vellet surripere et de rebus S. Remigii in Provincia sitis et de aliis causis.* c. 26 p. 540[66]).
c. 861	(150) Karolo regi de causa [cf. n. 149] Gerardi comitis (Vienn.). c. 18 p. 510[66]).

855—862	(151) Lothario regi pro villa Dudeciaco.* c. 20 p. 513[67]).
855—862	(152) Eidem pro eadem re [cf. n. 151].* c. 20 p. 513[67]).
860—862	(153) Frotario archiep. Burdegal. pro monasterii S. Radegundis (Pictav.) regulari electione abbatissae. c. 21 p. 517[68]).
860—862	(154) Rotrudi (filiae Karoli regis) et ceteris sororibus monasterii S. Radegundis (Pictav.) pro electione abbatissae.* c. 27 p. 548[68]).
861—862	(155) Frotario archiep. Burdegal. de ordinatione Fulcrici (ep. Tricass.). c. 21 p. 517[68]).
862 Jan. —Jul.	(156) Theoderico ep. Camerac. pro Balduino (comite Flandriae), qui viduam Judith, filiam regis Karoli, furatus fuerat, ut sciat eum a se sub anathemate positum et id per suam denuntiet parochiam. c. 21 p. 518[67]).
862 Jan. — Jul.	(157) Eidem pro quodam, qui quamdam feminam in concubinatu accipere persuasus fuerat a patre ipsius puellae. c. 21 p. 519[67]).
862 Aug.	(158) Lothario regi pro electione episcopi ecclesiae concedenda Cameracensi. c. 20 p. 513[67]).
862 Aug.	(159) Gunthario archiep. Colon., ut intercedat apud Lotharium regem pro electione canonica Camerac. episcopi. c. 21 p. 514[67]).
862 Nov.	(160) Libellum adv. Lotharium regem nomine Karoli in conventu apud Sablonarias propositum. Mon. Germ. hist. LL. I, 483—485[67]).
862 c. fin.	(161) Gunthario archiep. Colon. secundo vel tertio pro eadem re [cf. n. 159] adfirmans, nonnisi regulariter in diebus suis illic episcopum ordinandum. c. 21 p. 514[67]).
862	(162) Rorico Nordmanno, ut Balduinum (comitem Flandriae) anathematizatum nullo modo recipiat.* c. 26 p. 541[69]).
862	(163) Hungario ep. (Ultraiect.), ut admoneat Roricum Nordmannum, ne recipiat Balduinum excommunicatum.* c. 23 p. 529[69]).
c. 857 —863 med.	(164) Ercamrao ep. Catalaun. de quibusdam reprehendens et admonens, qualiter se agere debeat, et ut monitis apostolicis diligenter attendat. c. 23 p. 528[70]).

c. 857—863 med.	(165) Eidem pro cuiusdam villae incolis, quos irrationabiliter ab omni consolatione divini mysterii propter quoddam homicidium non ab ipsis patratum removerat. c. 23 p. 529[70]).
c. 857—863 med.	(166) Eidem pro absolutione cuiusdam ab ipso excommunicati, pro quo Guntharius archiep. Colon. eidem litteras deprecatorias miserat, quas ille suscipere noluerat. c. 23 p. 529[70]).
863 Jan. — Mart.	(167) Adventio ep. Metensi de adventu suo ad denuntiatam a rege synodum pro memorata quaestione [cf. n. 137] tractanda. c. 23 p. 528[58]).
863 c. Mart.	(168) Nicolao papae fidei suae depromendo tenorem et suam contra Gothescalci errorem defensionem. c. 15 p. 502[71]).
863 c. Mart.	(169) Nicolao papae mittit una cum actis concilii Suession. (a. 853) exemplar privilegii Benedicti III. (Jaffé n. 2664 [2009]), quod ut confirmetur et augeatur, rogat. V. Nicol. epp. ad Hincm. Jaffé n. 2721 (2052). 2134[71]).
863 Jun.	(170) Episcopis in synodo Metensi congregatis, cur non ad eandem venerit. Pertz, Archiv VII, 866[72]).
863 Aug. — Sept.	(171) Nicolao papae, Rothadum iussu regis Karoli de monasteriali custodia eductum et cuidam episcopo commendatum esse, et alia quaedam de Rothado. V. Nicol. ep. ad Rothad. Jaffé n. 2737 (2065) et opp. II, 247. 249[73]).
862—864	(172) Karolo regi de causa Ludowici regis Germ. c. 18 p. 510[74]).
862—864	(173) Eidem de causa Lotharii regis. c. 18 p. 510[75]).
864 princ.	(174) Nicolao papae de vacatione sedis Camerac., de Balduini et Judithae coniunctione, de causa Lotharii et de Gothescalco. Flod. III, 12—14 p. 489—502. Opp. II, 244—265. Migne 126, 25—46[76]).
864 Jun.	(175) De poenitentia Pippini regis. Opp. II, 829 bis 831. Migne 125, 1119—1122[77]).
864 c. med.	(176) Weniloni archiep. Rothomag. de operariis et opera, quam faciebat ad Pistas in Sequana. c. 21 p. 517[75]).
864 c. med.	(177) Karolo regi de opera pontis, quem rex cum ipso ac ceteris nonnullis fidelibus suis faciebat ad Pistas in Sequana. c. 18 p. 510[75]).
864	(178) Rodulfo comiti (avunculo Karoli) de commotione indebita inter ipsum comitem et regem.* c. 26 p. 540 sq.[45]).

852—865	(179) Amalgiso et Ragberto fidelibus suis pro rebus ecclesiae suae in Aquitania sitis, ut easdem ex integro recipiant et habeant in sua providentia. c. 28 p. 553[78]).
852—865	(180) Regimundo (comiti Tolosano), ut missis suis [cf. n. 179] adiutorium pro rebus evindicandis impenderet. c. 28 p. 553[78]).
852—865	(181) Agio ep. (Aurel.) pro rebus ecclesiae Rem. in Aquitania coniacentibus. c. 21 p. 519[78]).
852—865	(182) Rodulfo archiep. Biturig. pro rebus ecclesiae Rem. in pago Lemovico coniacentibus. c. 21 p. 514[78]).
863—865	(183) Ludowico regi Germ., qualiter de pace inter ipsum et Karolum stabilienda laborabat, et pro filiis ecclesiae Rem. in ipsius regno degentibus.* c. 20 p. 511[79]).
865 c. Mart.	(184) Eidem de verbis psalmi 103, 18. Opp. II, 152—157. Migne 125, 957—962[79]).
845—866	(185) Ludowico abbati suo (S. Dionysii) pro repetendo corpore S. Deodati ex dioecesi Remensi furto ablato.* c. 24 p. 534 sq.[80]).
845—866	(186) Eidem de eadem re [cf. n. 185]. c. 24 p. 535[80]).
845—866	(187) Eidem pro quodam nepote suo, quem commiserat ei, et pro rebus a rege per dispositionem ipsius Hincmari monachis S. Dionysii traditis. c. 24 p. 535[80]).
852—866	(188) Rodulfo archiep. Bituric. pro quibusdam excommunicatis. c. 21 p. 514[78]).
863—866	(189) Remigio archiep. (Lugdun.) de causa (matrimoniali) Lotharii regis et de praedictis rebus [cf. n. 148] nonnulla scripta direxit. c. 21 p. 515[81]).
866 Jun.	(190) Hincmaro ep. Laudun., ut Bellovacum veniat ad ordinationem Joannis ep. Camerac. V. Mansi XVI, 584 D[82]).
866 c. med.	(191) Remigio archiep. (Lugdun.) et ceteris episcopis papae Nicolai auctoritate [cf. Jaffé n. 2802 (2114)] ad synodum apud Suession. venire iussis pro causa Vulfadi et collegarum eius. c. 21 p. 515[81]).
866 Jul. 13	(192) Hincmaro ep. Laudun., cum non venisset, de eadem re [cf. n. 190]. Mansi XVI, 584 D[82]).
866 Aug.	(193) Quatuor libellos de causa Vulfadi et sociorum eius synodo Suession. propositos, quorum ultimus non est relectus. Opp. II, 265—281. Migne 126, 46—61. Mansi XV, 712—725[83]).

866 Sept. 1	(194) Nicolao papae, cur non ipse collegium Vulfadi restituerit, et de iis, quae secundum mandata papae in synodo Suession. acta sint, et de Teutberga regina. Opp. II, 282—284. Migne 126, 61—64 [83]).
866 Sept.	(195) Egiloni archiep. Senon. Romam proficiscenti, quae Nicolao papae intimare qualiterque se gerere debeat. Opp. II, 285—289. Migne 126, 64—68 [83]).
866 Sept.	(196) Eidem de Gothescalco monacho eiusque haeresi, ut suggerat Nicolao papae. Opp. II, 290—292. Migne 126, 68—71 [83]).
866 Sept.	(197) Eidem de eadem re. Opp. II, 293—298. Migne 126, 71—76 [83]).
855—867	(198) Herardo archiep. Turon. de quibusdam apostatis ad ecclesiam redeuntibus et aliis poenitentibus suscipiendis. c. 21 p. 515 [84]).
856—867	(199) Aeneae ep. Paris. petens licentiam, ut ipse Hincmarus ordinet fratrem Bernonem de monasterio S. Dionysii. Migne 126, 267 [51]).
858—867	(200) Hilmerado ep. Ambian. pro quodam monacho, qui presbyterum in monasterio S. Richarii occidit, pro quo papa Nicolaus litteras [Jaffé n. 2145] miserat poenitentiae tenorem continentes. c. 23 p. 529 [85]).
858—867	(201) Magenardo praeposito et fratribus monasterii S. Richarii de eadem re [cf. n. 200]. c. 25 p. 538 [85]).
859—867	(202) Rothado ep. Suession. pro clerico, quem mitteret ordinandum ad regendam ecclesiam in villa Turre sitam. c. 21 p. 517 [11]).
859—867	(203) Eidem pro parochia, de qua contentio agebatur inter eum et Erpuinum ep. Silvanect. c. 21 p. 517 [11]).
867 Jul.	(204) Nicolao papae de Ebone praedecessore suo, adv. increpationes ipsius papae se defendens. Opp. II, 298—312. Migne 126, 76—89 (aliud hujus epistolae exemplar: opp. II, 312—314. Migne 126, 90—92) [86]).
867 Nov.	(205) Anastasio abbati (Romano) de synodo apud Trecas habita [867 Oct. 25]. Opp. II, 824 sq. Migne 126, 257 sq. Finis deest [87]).
867 Dec. 29	(206) Singulis Rem. provinciae episcopis de Graecorum obiectionibus, ut secundum iussionem Nicolai papae [Jaffé n. 2179] colligant, quid illis opponi ne-

cesse sit. Opp. II, 809 sq. Migne 126, 93 sq. cf. Flod. c. 21 p. 517 [84]).

867 Dec. — (207) Herardo archiep. Turon. de quibusdam libris S. Augustini, quos sibi ab eodem mitti petierat, et de obiectionibus Graecorum, super quibus Nicolaus papa eidem mandaverat [Jaffé n. 2179]. c. 21 p. 516 [84]).

847—868 — (208) Teutgaudio (archiep.) Trevir. pro rebus ecclesiae Trevir. in Aquitania sitis.* c. 21 p. 514 [88]).

868 c. Mai. — (209) Lothario regi significans, super re matrimoniali se Hadriani papae litteras et mandata [Jaffé n. 2202] suscepisse, quae ut rex conservet, suggerit.* c. 21 p. 515 [89]).

868 c. med. — (210) Joanni ep. Camerac. negat commendatitias litteras, si pro causa (matrimoniali) Lotharii regis Romam proficisci velit.* c. 23 p. 531 [90]).

868 Jul. — Aug. — (211) Karolo regi reprehendens illius modum agendi adv. Hincmarum ep. Laudun. V. Migne 125, 1035 C [91]).

868 Aug. c. fin. — (212) Eidem modum exponens procedendi, si cum episcopo de possessionibus litigatur [„Quaterniones“]. Migne 125, 1035—1060. Mansi XVI, 755—774 [91]).

868 Aug. c. fin. — (213) Eidem de eadem re [n. 212] canones, decreta Rom. pontificum, capitularia Karoli M. colligens [„Rotula“]. Migne 126, 1060—1065. Mansi XVI, 774 bis 779 [91]).

868 Aug. c. fin. — (214) Eidem de eadem re [n. 212] promissiones ab ipso Karolo rege factas expendens [„Admonitio“]. Migne 125, 1065—1070. Mansi XVI, 781—784 [91]).

868 Sept. — (215) Eidem quaestionem beneficiariam inter Hincmarum ep. Laudun. eiusque homines [cf. nn. 211. 212] regulariter esse definitam, et de alia causa iudiciaria, quae inter regem et ipsum Hincmarum Remens. versabatur. Migne 126, 94—99. Finis deest [91]).

868 c. Sept. — (216) Lothario regi de hominibus pacem recipere nolentibus, quid inde fieri debeat, collaudans, quod de quibusdam talibus regale iam ministerium exercuerit. c. 21 p. 515 [89]).

868 — (217) Hilmerado ep. Ambian. pro litteris Hadriani papae, quas ei pro quodam presbytero miserat, monetque, ut apostolicis obediat iussionibus. c. 23 p. 529 [92]).

868 — (218) Hodoni ep. Belvac. pro eadem re [n. 217],

	ut Hodo laboret, quatinus Hilmeradus papae iussis obediat. c. 23 p. 529 [93]).
868	(219) Eidem pro quibusdam regis hominibus inter se discordantibus, ut commoneat eos ad pacem et excommunicationem minetur. c. 23 p. 529 [93]).
868	(220) Eidem pro synodo, quam rex preceperat habendam non in tempore congruo, petens consilium, quid inde agere debeat; rogans etiam sibi remandari, quid rex responderit de praedictis hominibus [n. 219], de quibusdam quoque scriptis et Graecorum quaestionibus.* c. 23 p. 529 [93]).
868	(221) Eidem de responsionibus ad obiecta Graecorum, quas idem Hodo colligens descripserat et Hincmaro miserat, et de praedictis rebus [nn. 219. 220].* c. 23 p. 529 sq. [93]).
868 (Nov.)	(222) Eidem de ordinatione Willeberti ep. Catalaun. intimans, quod Catalaunenses irregulariter in electione egerint.* c. 23 p. 530 [93]).
868	(223) Anastasio abbati ac bibliothecario Rom. ecclesiae gratias referens pro benedictionibus ab eo sibi per Actardum ep. directis, suas eidem mittens munerum benedictiones et quaedam opuscula suo labore confecta. c. 24 p. 535 sq. [94]).
868	(224) Hodoni ep. Belvac. pro libello historiae de ortu S. Mariae et homilia b. Hieronymi de assumptione ipsius Dei Genitricis, quae quidam monachus Corbeiensis monasterii non esse recipienda contendebat, et de libello ipsius Hodonis contra obiectiones Graecorum.* c. 23 p. 530 [93]).
845—869	(225) Gisloldo canonicorum (Remens.) praeposito, qui irregulariter discesserat, pro facultatibus sibi commissis et indebite usurpatis.* c. 28 p. 550 [95]).
845—869	(226) Theodachro praeposito (Remens.) pro eodem Gisloldo [n. 225], pro quo Irmintrudis regina precabatur.* c. 28 p. 500 sq. [95]).
851?—869	(227) Rotlando archiep. (Arelat.) pro rebus S. Remigii coniacentibus in provincia et pro quodam presbytero in synodo excommunicato et altero in loco ipsius ordinato. c. 21 p. 514 [96]).
862—869 med.	(228) Lothario regi de utilitate animae regioque ipsius honore. c. 20 p. 513 [89]).

862—869	(229) Fulerico ep. Trecass. de quibusdam libris et de ecclesiis monasterii Orbacensis, ne contra ecclesiam Remens. aliquid perverse ageret.* c. 23 p. 529 [97]).
869 Mart. — April.	(230) Hodoni ep. Bellov. ut animum regis erga Hincmarum ep. Laudun. commotum modificet. Fragm. Mansi XVI, 617 D [98]).
869 Mart. — April.	(231) Eidem de Hincmari ep. Laudun. pertinacia. Fragm. Mansi XVI, 617 E [98]).
869 Mai.	(232) Karolo regi de Hincmari ep. Laudun. superbia, nuntians, IV. Non. Jun. ad regem se venturum esse. Mansi XVI, 616 D. Finis deesse videtur [99]).
869 Mai. — Jun.	(233) Eidem, quid agendum sit adv. Hincmarum ep. Laudun. Fragm. Mansi XVI, 617 B [99]).
869 Jun. princ.	(234) Hincmaro ep. Laud. vehementer vituperans ob interdictum dioecesi impositum, quod iniustum et illegitimum esse demonstrat. Nisi statim solvat, ipse sua auctoritate illud nuntiaturus esse nullum, declarat. Mansi XVI, 812—822. Migne 126, 515—526 [100]).
869 Jun. princ.	(235) Clericis Laudun. interdictum ab Hincmaro ep. dioecesi Laud. impositum irritum decernens, et ut officiis sine mora fungantur, praecipiens. Mansi XVI, 809—812. Migne 126, 511—514 [100]).
869 Jun. princ.	(236) Karolo regi de eadem re [cf. nn. 234. 235]. V. Opp. II, 387. Mansi XVI, 857 [100]).
869 Jun. 25	(237) Hincmaro ep. Laud. de eadem re [cf. n. 235] iterum commonens et licentiam Romam eundi ei impetrare renuens. Mansi XVI, 822—826. Migne 126, 526—531 [100]).
869 Jun. fin.	(238) Clericis Laud. de eadem re [cf. n. 235]. Mansi XVI, 826—828. Migne 126, 531—535 [100]).
869 Aug. 23	(239) Hincmaro ep. Laud. de eadem re [cf. nn. 235. 237], ut hanc corrigere studeat, admonens eum, qualem se debeat exhibere. c. 22 p. 519. Mansi XVI, 818 sq. Migne 126, 533 sq. [100]).
869 Aug. — Sept.	(240) Joanni ep. Camerac. de obitu Lotharii regis, ut sine dilatione ad Karolum regem veniat. c. 23 p. 531 [90]).
869 Sept. 9	(241) Oratio Mettis in coronatione Karoli Calvi habita. Opp. I, 743 sq. Migne 125, 805 sq. LL. I, 513 sq.
869 Nov.	(242) Hincmaro ep. Laud. decretales [Ps.-Isidori] ante illum natum se novisse, ostendens, eas intentioni illius minime favere, illumque monens, ut canones et

	decretales inde a Siricio legat et observet. Mansi XVI, 829—831. Migne 126, 534—537[101]).
869 Nov.	(243) Eidem se defendens contra illius exprobrationes sibi ob interdictum dissolutum factas. V. Mansi XVI, 626 E — 627 B. Migne 126, 615 D bis 616 B[101]).
869	(244) Willeberto ep. Catalaun. ad ipsius consulta pro Gangulfo comite, ut iuxta praeceptum apostolicum leniter ageret.* c. 23 p. 532[102]).
869	(245) Eidem pro quodam presbytero transgressore et de eius absolutione, et ut praemissum comitem [cf. n. 244] benigne suscipiat.* c. 23 p. 532[102]).
869	(246) Eidem de donis, quae rex et regina S. Stephano (eccles. cathedrali Catalaun.) mittebant. c. 23 p. 532[102]).
869	(247) Hodoni ep. Belvac. de causa parochiae, quae inter ipsum et Rothadum (ep. Suess.) ventilabatur, simulque de presbytero, qui epistolam (Hincmari ep. Laud.) papae Romam detulerat, ut regis animum modificet.* c. 23 p. 530[93]).
869	(248) Weniloni archiep. Rothomag. de causa Rothadi et Hodonis episcoporum [cf. n. 247]. c. 21 p. 517[102]).
869	(249) Willeberto ep. Catalaun. pro inquirenda causa iuxta regis mandatum, quae versabatur inter episcopos Hodonem et Rothadum [cf. n. 247]. c. 23 p. 532[102]).
869	(250) Hodoni ep. Belvac. de correctione suae epistolae corruptae [n. 247], quam illi pridem miserat, et de his, quae obiiciebantur Hincmaro (ep. Laud.) scandalizatori suo. c. 23 p. 530[93]).
869?	(251) Karolo regi instructionem utilissimam de cavendis vitiis et exercendis virtutibus. c. 18 p. 508. Opp. II, 29—103. Migne 125, 857—930[103]).
845—870	(252) Erpuino ep. Silvanect. pro quodam homine irrationabiliter ab eo excommunicato.* c. 21 p. 517[104]).
863—870	(253) Adventio ep. Metens. pro filio neptis suae, quem eidem committebat. c. 23 p. 528[105]).
863—870	(254) Eidem pro his, quae Adventius ei mandaverat de Hincmaro Laud. ep., breviter intimans, quae bona erga ipsum gesserit et quae prava ille contra gerebat. c. 23 p. 528[105]).
865—870	(255) Ludowico regi Germ. de metallo, quod ei

transmisit ad faciendum signum et de pace servanda. c. 20 p. 511[106]).

865—870 (256) Eidem pro rebus ecclesiae Rem. apud Toringiam sitis. c. 20 p. 511[106]).

865—870 (257) Eidem de reliquiis sanctorum Rem. ecclesiae, quas illi sicut petierat transmittebat, et de libro vitae S. Remigii. c. 20 p. 511. cf. L. I c. 5 p. 417. L. III c. 9 p. 482[106]).

865—870 (258) Eidem de rebus S. Remigii sitis in Toringia. c. 20 p. 511. cf. c. 10 p. 484[106]).

865—870 (259) Eidem de passionibus sanctorum et de rebus suorum hominum, quas in illius regno habebat, ut de his nullum praeiudicium sustineret. c. 20 p. 511[106]).

c. 867 — c. 870 (260) Confessio fidei Gothescalco subscribenda proposita. Opp. I, 552 sq. Migne 125, 615 sq.[107]).

c. 867 — c. 870 (261) Monachis Altvillarensis coenobii pro Gothescalco, ut si se recognosceret, et spiritalem et corporalem humanitatem exhiberent illi. c. 28 p. 553. Opp. I, 553—555. II, 314—316. Migne 126, 92 sq.[107]).

868—870 (262) Ragenelino ep. Noviomag. pro quodam presbytero, qui ei litteras ab Hadriano papa detulerat, monens, ut iussis obtemperet papae.* c. 23 p. 531 sq.[108]).

c. 868 — c. 870 (263) Karolo regi de infirmitate sua et de peregrinis quibusdam monachis suscipiendis. c. 18 p. 510[109]).

869—870 (264) Hodoni ep. Belvac., ut litteras, quas pro Hincmaro (ep. Laud.) mittebat, regi porrigeret, et qualiter eas receperit et de aliis sibi sciendis, petit litteris sibi remandari. c. 23 p. 530[93]).

869—870 (265) Erpuino ep. Silvanect. pro quodam presbytero rebus ecclesiasticis indebite frustrato. c. 21 p. 517[104]).

869—870 (266) Eidem pro quodam clerico, qui se praeiudicium ab eo pati clamaverat. c. 21. q. 517[104]).

869—870 (267) Eidem pro mandatis Hadriani papae [Jaffé n. 2229] de praenotato presbytero [cf. n. 265]. c. 21 p. 518[104]).

869—870 (268) Hodoni ep. Belvac. de causa Erpuini [cf. nn. 265. 267].* c. 23 p. 530[93]).

869—870 (269) Eidem de litteris sibi ab Hodone missis, in quibus compererat, insurgere quosdam monachos contra s. auctoritatem, et de privilegiis Corbeiensis monasterii. c. 23 p. 530[93]).

869—870	(270) Eidem pro itinere suo ad regem. c. 23 p. 530[93]).
869—870	(271) Eidem gratias Deo referens pro correctione Hodonis de his, unde redarguerat eum. c. 23 p. 530[93]).
869—870	(272) Eidem pro electione Suessor. episcopi post obitum Rothadi c. 23 p. 530[93]).
869 fin. —870med.	(273) Joanni ep. Camerac. pro quodam presbytero Camerac. parochiae, qui se ipsum castraverat.* c. 23 p. 531[90]).
870 princ.	(274) Bertulfo archiep. Trevir. instruens eum de ordinanda et gubernanda dioecesi vel parochia sua. c. 21 p. 516[110]).
870 Febr. 13	(275) Hincmaro ep. Laud. de quodam sacrilego et a se pro sceleribus excommunicato, quod illi res ecclesiasticas ad turpis lucri praemium dederit. c. 22 p. 519. Opp. II, 334. 540 sq. Migne 126, 279 sq.[111]).
870 Mart. 20	(276) Eidem pro Hadulfo quodam ipsius clerico petens, quem idem Hincmarus excommunicaverat. c. 22 p. 519. Opp. II, 339 sq. Migne 126, 280 sq.[111]).
870 Mart.	(277) Ragenelino ep. Noviomag. pro visitatione Morinensis ecclesiae post obitum Hunfridi ep. iuxta dispositionem regis. c. 23 p. 532[108]).
870 Apr. 27	(278) Hincmaro ep. Laud. de ecclesia villae Follanaebrayi in parochia Laud. consistente, quam ille presbytero ibi ordinato interdixerat. Mansi XVI, 832 bis 838. Migne 126, 537—545[111]).
870 Mai. 11	(279) Eidem de eadem re [cf. n. 278], acriter reprehendens illum et sua iura vindicans. Mansi XVI, 838—855. Migne 126, 545—566[111]).
870 Mai.	(280) Schedula in placito Attiniaco recitata de eo, quod Hadrianus papa vetuerat, ne Karolus regnum Lotharii invaderet. Opp. II, 690 sq. Migne 126, 175 sq.[112]).
870 Mai.	(281) Ludowico regi Germ. cum quinque aliis archiepiscopis Galliae pro Bertulfo Trevir. archiep., ne illum inquietaret.* c. 20 p. 511[106]).
870 princ. — med.	(282) Opusculum LV capitulorum adv. Hincmarum ep. Laud. Opp. II, 386—593. Migne 126, 290—494[113]).
870 med.?	(283) Joanni ep. Camerac. gratias agens pro beneficiis, petens quosdam libros, intimans etiam, quod papa

Karolo et episcopis quaedam mandata direxerit, de quibus in synodo sit necesse tractari.* c. 23 p. 531 [99]).

870 c. Jul. (284) Narratio eorum, quae post data LV capitula [cf. n. 282] peracta sunt ab utroque Hincmaro. Mansi XVI, 856—864 [113]).

870 Jul. c. fin. (285) Hincmaro ep. Laud. de epistola papae Hadriani [Jaffé n. 2222] ad quosdam episcopos per eum dirigenda. c. 22 p. 519 [114]).

870 Aug. princ. (286) Eidem pro dispositione quarumdam parochiae suae ecclesiasticarum rerum, ut inde vel ad provincialem expectaret synodum. c. 22 p. 519. Opp. II, 593—597. Migne 126, 494—498 [114]).

870 Oct. — Nov. (287) Hadriano papae de occupatione regni Lotharii et de Hincmaro ep. Laud., acriter respondens ad eius epistolas [Jaffé nn. 2223. 2207] sibi directas. Opp. II, 689—701. Migne 126, 174—186 [115]).

870 Nov. c. fin. (288) Hincmaro ep. Laud. voluminis seriem rememorans, qualiter illum nutrierit, erudierit, per singulos gradus usque ad episcopatus apicem provexerit [et illius perversitates et iniustas actiones enumerans]. c. 22 p. 520. Fragm. ib. p. 520—527. Opp. II, 597 bis 608. Migne 126, 498—509 [114]).

870 med. — fin. (289) Hodoni ep. Belvac. pro conventu synodali super responsione ad epistolam Hadriani papae. c. 23 p. 530 [93]).

870 fin. (290) Eidem pro litteris regis, quibus praeceperat, episcopos regni ab Hincmaro convocari, ut prohiberent Karlomannum a praesumptione. c. 23 p. 530 [93]).

870 fin. (291) Engelramno, Goslino et Adelelmo comitibus mittens eis cum litteris suis litterarum regis exemplar, in quibus continebatur, ut convocaret episcopos et laicos fideles ad resistendum Karlomanno.* c. 26 p. 543. cf. c. 18 p. 508 [116]).

870 fin. (292) Eisdem pro hac re ipsa.* c. 26 p. 543 [116]).

870 fin. (293) Karlomanno, ut veniret ad eius [Hincmari] colloquium auditurus ibi, quid rex mandaret. c. 18 p. 509 [116]).

870 fin. (294) Karlomanno, Goslino et Conrado (comiti Paris.) pro iussione regis, qua mandaverat, ut ipse praesul cum ceteris fidelibus regis conveniret ad mandatum regis audiendum et Karlomanno denuntiandum.* c. 26 p. 543 [116]).

870 fin.	(295) Harduino comiti pro causis de Karlomanno, quomodo res tunc se haberet.* c. 26 p. 544[116]).
870 fin.	(296) Karolo regi litteras deprecatorias pro Karlomanno. c. 18 p. 508[116]).
870 fin.	(297) Adventio ep. Metensi petenti consilium, quid agere deberet, Karolo in regnum Ludowici fratris sui, senioris ipsius, veniente.* c. 23 p. 528[105]).
870 fin.	(298) Eidem pro acceleranda ordinatione Berardi Virdunensis ep. c. 23 p. 528[105]).
868—c.871	(299) Hilmerado ep. Ambian. redarguens eum, quia cuidam presbytero et ecclesiam suam et facultates tulisset.* c. 23 p. 529[92]).
868—c.871	(300) Eidem redarguens eum, quare in torpore negligentiae requiescens pravorum consiliis uteretur.* c. 23 p. 529[92]).
868—c.871	(301) Eidem pro quodam presbytero interdicens, ut nullum praeiudicium ei faciat.* c. 23 p. 529[92]).
868—c.871	(302) Eidem pro hac eadem re [cf. n. 301] intimans, quia, si non occurrerit ad synodum secundum praeceptum papae, quod synodus de eo iudicaverit, in ipsum sit exequendum. c. 23 p. 529[92]).
871 Jan. 31	(303) Hincmaro ep. Laud., ut in excommunicandis Karlomanni complicibus consentiat. Mansi XVI, 606 B[117]).
871 Febr.	(304) Remigio archiep. et ceteris episcopis prov. Lugdun. de Karlomanno nuntians, quod excommunicaturus sit complices eius, nisi usque ad V. Id. Mart. Ind. IV. resipuerint. Opp. II, 353 sq. Migne 126, 277 bis 280. Finis epistolae ap. Mansi XVI, 605 D[117]).
871 Mart. princ.	(305) Hincmaro ep. Laud. de eadem re [cf. n. 303], ut litteras sui consensus mittat aut regularem excusationem rescribat. V. Mansi XVI, 606 C[117]).
871 Apr. 19	(306) Eidem de eadem re [cf. n. 303] eius contumaciam increpans. Mansi XVI, 606 E—608. Initium epistolae deest[117]).
871 Mai. 14	(307) Eidem ad synodum in Duziaco habendam eum vocans. Fragm. Mansi XVI, 582 C. Migne 126, 566 D sq.[117]).
871 Jun. 10	(308) Eidem pro Berthario diacono, quem metropolitani atque comprovincialis synodi iudicium appellantem indebite sub custodia detinebat.* c. 22 p. 519 sq.[117]).
871 c. Jun.	(309) Episcopis dioeceseos Senonicae pro electione

Ansegisi Rem. dioeceseos monachi ad episcopatum Senon., consensum suum adhibens. c. 23 p. 534[98]).

871 c. Jun. — (310) Hodoni ep. Belvac. pro ordinatione Ansegisi in episcopatu Senonico. c. 23 p. 530[93]).

871 c. med. — (311) Hincmaro ep. Laud. opus quoddam (se defendens contra illius falsas criminationes, praesertim quod apostolicae sedis potestati derogaret). c. 22 p. 527. Fragm. ib. p. 527 sq. Opp. II, 644—646. Migne 126, 509—511[117]).

871 c. med. — (312) Adventio ep. Metensi pro excommunicatione Karlomanni, quam mittebat ei. c. 23 p. 528[105]).

871 Jul. 5 — (313) Hincmaro ep. Laud. convocans eum ad synodum, ubi Hadriani papae mandata [Jaffé nn. 2230. 2232] tractanda erant. c. 22 p. 520. Mansi XVI, 582 D. Migne 126, 567 B[117]).

871 Aug. — (314) Libellum expostulationis adv. Hincmarum ep. Laud. in synodo Duziacensi recitatum. Mansi XVI, 581 bis 643. Migne 126, 566—634[117]).

871 Sept. princ. — (315) Hadriano papae Actardum in metropoli Turon. incardinandum commendans, Hincmari ep. Laud. pravos mores et actus, unde ut deponeretur necesse fuerat, exponens, et de Trisingi presbyteri sceleribus iuxta papae mandatum rescribens. Mansi XVI, 682—688. Migne 126, 641—648[118]).

871 Sept. princ. — (316) Anastasio abbati et bibliothecario Romano pro beneficiis sibi ab eo collatis, et ut suggestionem suam papae acceptabilem faciat et de memoria benedictionis, quam dirigebat ei. c. 24 p. 536[94]).

871 med. — fin. — (317) Adventio ep. Metensi pro missis illius, quos Romam direxerat pro causa Bertulfi archiep. Trevir. c. 23 p. 528[105]).

871 med. — fin. — (318) Eidem pro litteris Ludowici regis, quas Adventius ei direxerat, et ut litteras, quas Hincmarus Ludowico mittebat, ipse ei mitteret aut donaret. c. 23 p. 528[105]).

871 med. — fin. — (319) Eidem pro litteris Adventii, quas ei miserat, intimans de adventu legatorum suorum pallium a sede apostolica Bertulfo archiep. (Trevir.) deferentium, exhortans etiam, ut de concordia regum laboraret.* c. 23 p. 528[105]).

c. 859—872	(320) Altmanno monacho atque presbytero, quem procul obedientiae causa direxerat, arguens eum et praecipiens, ut redeat.* c. 28 p. 552[119]).
869—872 Jun.	(321) Erpuino ep. Silvanect. pro mandato regis regulariter exequendo. c. 21 p. 518[104]).
871—872	(322) Adventio ep. Metensi pro excommunicationis discretione, quia excommunicatos significaverat homines Walterii comitis et Lamberti. c. 23 p. 528[105]).
872 princ.	(323) Willeberto ep. Catalaun. pro ordinatione Arnoldi ep. Tullensis, ut eat obviam pro hoc Adventio (ep. Metensi) et Berardo (ep. Virdun.).* c. 23 p. 532. cf. c, 21 p. 516[102]).
872 princ.	(324) Adventio ep. Metensi, quo debeant ordine consecrari metropolitanus atque dioecesanus episcopus. c. 23 p. 528. Opp. II, 717—719. Migne 126, 186 bis 188[105]).
872 Febr. — Mart.	(325) Hadriano papae ex nomine Karoli regis acerrime respondens ad epistolam, quam papa regi direxerat [Jaffé n. 2239]. Opp. II, 701—716. Migne 124, 881—896. Plenius ap. Delalande, Concil. Gall. Suppl. Paris 1666. p. 267—274[120]).
872 Febr. — Mart.	(326) Eidem ex nomine eiusdem, ut praedictam epistolam [n. 325] benigne suscipiat. Opp. II, 716. Migne 124, 896[120]).
872 c. med.	(327) Karolo regi de electione in Silvanectensi ecclesia. Migne 126, 267—268[104]).
872	(328) Eidem de quodam clerico, qui (post mortem Herardi archiep. Turon.) se ingerebat, non recipiendo, significans, quod episcopi, clerus et plebs Actardum sibi velint donari episcopum.* c. 21 p. 516[121]).
872	(329) Cuidam episcopo ad interrogata ipsius de ordinationibus episcoporum vel translationibus de civitate in civitatem et de Actardo ep. Namnet.* c. 29 p. 554. Opp. II, 741—761. Migne 126, 210—230[121]).
c. 872?	(330) Librum de variis capitulis ecclesiasticis. Fragm. ap. Fr. Turrianum, Adv. Magdeburg. Centuriatores. Colon. 1573. L. I, c. 15 p. 64 sqq., c. 21 p. 90, c. 22 p. 104, c. 28 p. 141 sq., L. II, c. 3 p. 284. L. III, c. 13 p. 362. 366 sqq. L. IV, c. 23 p. 631[122]).
c. 860—873	(331) Trasulfo abbati cum fratribus Corbeiens.

pro quodam fratre, qui praesumptive abscesserat a monasterio.* c. 24 p. 535 [123]).

c. 860—873 — (332) Eisdem pro impensa sibi ab eis benignitate.* c. 24 p. 535 [123]).

869—873 — (333) Hildebaldo ep. Suesson. pro quadam ecclesia, de qua contentio agitabatur inter ipsum et Hodonem ep. Belvac. [cf. nn. 247. 248. 249], quam rex destrui praecipiebat. c. 23 p. 532 [124]).

869—873 — (334) Eidem de fratribus quibusdam Orbacensis monasterii.* c. 23 p. 532 [124]).

c. 872 — c. 873 — (335) Librum flagitantibus coepiscopis fratribus, qualiter imagines Salvatoris nostri vel Sanctorum ipsius venerandae sint, cum epilogo quodam metrice digesto. c. 29 p. 554 [125]).

872 med. — 873 — (336) Bosoni illustri comiti (Pertensi?) de agenda electione Silvanectensis episcopi, ostendens, quod non sit sui ministerii quamcumque specialem designare personam. c. 26 p. 545 [124]).

873 — (337) Hildebaldo ep. Suesson. pro quibusdam presbyteris ex monasterio S. Crispini (Suesson.), de quibus Joannes papa Hincmaro scripserat.* c. 23 p. 532 [124]).

873 — (338) Eidem pro ordinatione Hadeberti ad episcopatum Silvanect. ecclesiae. c. 23 p. 532 [124]).

873? — (339) Karolo regi libellum triformi digestione distinctum de persona regis et regio ministerio in causa rei publicae.* c. 18 p. 508. Opp. II, 1—28. Migne 125, 833—856 [126]).

873? — (340) Fulcramno praeposito et fratribus Corbeiae (veteris) pro electione abbatis eis a rege concessa.* c. 25 p. 538 [123]).

851—874 — (341) Altfrido ep. (Hildesheim.) pro rebus S. Remigii sitis in Toringia.* c. 23 p. 528 [127]).

851—874 — (342) Eidem, quod easdem res [cf. n. 341] cuidam suo in beneficium dederit homini.* c. 23 p. 528 [127]).

861—c. 874 — (343) Bertae uxori Gerardi comitis (Viennensis) pro rebus ecclesiae sibi commissae in Provincia sitis, quas eidem Gerardo tuendas atque ordinandas commiserat. c. 27 p. 550 [128]).

874 Mart. 18 — (344) Joanni ep. Camerac. de Hunoldo presbytero et eius purgatione. Opp. II, 819 sq. Migne 126, 253 sq. [129]).

874 Jun.	(345) Epistola synodale concilii Duziacensis ad episcopos Aquitaniae de incestis coniugiis et rerum ecclesiasticarum pervasionibus. Mansi XVII, 281—288[130].
874 Jun.	(346) Definitio synodalis concilii Duziac. de Huntberto presbytero et Duda monacha, qui inter se fornicationem commiserant. Mansi XVII, 288—298[130].
874	(347) Ludowico regi Germ. de modo et qualitate orationis respondens ad litteras, quas idem rex ei transmiserat rogans, ut orationes ageret pro genitore ipsius regis, qui apparuerat ei in visione.* c. 20 p. 513[106].
874	(348) Karolo regi pro eadem re [cf. n. 347], litterarum Ludowici exemplar transmittens cum exemplari epistolae, quam Ludowico direxerat. c. 18 p. 510[109].
845—875	(349) Brunvardo abbati (Hersfeldensi) pro rebus S. Remigii vel colonis Rem. ecclesiae in Toringia constitutis. c. 24 p. 535[131].
c. 855—875	(350) Hildegario ep. Meldensi pro parochianis ipsius quibusdam, qui homicidia in Rem. perpetravere parochia.* c. 23 p. 531[132].
860—875	(351) Adoni archiep. Vienn. pro epistola b. Aviti ad S. Remigium scripta sibi mittenda.* c. 21 p. 515[133].
c. 868—875	(352) Karolo regi de rebus S. Remigii sitis in provincia Viennensi vel Aquensi. c. 18 p. 510[109].
869 (872?) —875	(353) Bernardo comiti Tolosano pro rebus Rem. ecclesiae in Aquitania coniacentibus, quas illi in praestariam concedere nolebat.* c. 26 p. 543[134].
869 (872?) — 875	(354) Bernardo comiti Redonensi (Rodenensi), ut loquatur cum Bernardo Tolosano, ne res easdem [cf. n. 353] suis hominibus in beneficium donet.* c. 26 p. 543[134].
870—875	(355) Hildegario ep. Meldensi quendam de iudicio aquae frigidae libellum. c. 23 p. 531. Opp. II, 676 bis 686. Migne 126, 161—171[132].
870—875	(356) Karolo regi de XII abusivis colligens dicta patrum et constitutiones regum, sed et de promissione sua eum admonens, quam verbo et scripto, antequam rex consecraretur, episcopis fecerat. c. 18 p. 508[135].
875 Aug.	(357) Karolo regi de itinere ipsius regis ad Italiam post mortem nepotis eius imperatoris Ludowici, quomodo iter illud disponat et regnum istud ordinatum dimittat. c. 18 p. 510[109].

875 Nov.	(358) Episcopis quoque totius regni primoribus, commonens intemeratam fidem regi suo Karolo conservare, quando idem rex Romam perrexit. c. 23 p. 534. Opp. II, 157—179. Migne 125, 961—984[136]).
875 ?	(359) Clero Ravennat. nomine Karoli regis respondens, monachos in sacerdotes receptos pristinum vestitum retinere debere. Centuriae Magdeb. Cent. IX. c. 8 (ed. Basil. 1565) p. 359[137]).
856—876	(360) Adalgario abbati (Corbeiae novae) gratias referens pro orationibus et commemorans de rebus ecclesiae Rem. in Toringia sitis.* c. 24 p. 535[138]).
856—876	(361) Eidem pro eadem re [cf. n. 360].* c. 24 p. 535[138]).
856—876	(362) Familiae in eisdem rebus [cf. n. 360] consistenti mandans, quo eidem abbati (Adalgario) obedientes in cunctis existerent. c. 24 p. 535[138]).
868—876	(363) Gregorio Romanae ecclesiae nomenclatori et apocrisiario petens, ut se inter fideles amicos tenere dignetur. c. 24 p. 536[139]).
869 (872?) —876 med.	(364) Bernardo comiti Tolos. pro eisdem rebus [cf. n. 353] adiurans illum, ut nihil inde praesumat neque Bernardo comiti Arvernico, cui easdem commiserat, inde molestiam ingerat. c. 26 p. 543[134]).
869 (872?) —876 med.	(365) Eidem admonens eum pro eadem re [cf. nn. 353. 364].* c. 26 p. 543[134]).
869 (872?) —876 med.	(366) Grimbario abbati pro rebus in Arvernico pago sitis, quas interdixerat Bernardo comiti (Tolos.), mandans huic, ut eas describeret. c. 24 p. 536[134]).
872—876	(367) Willeberto ep. Catalaun. cum Hodone, ut loquantur simul apud regem pro synodo provinciali convocanda. c. 23 p. 532[102]).
872—876	(368) Eidem consulenti, si de monacho necessitate cogente valeat archidiaconum constituere. c. 23 p. 532[102]).
872—876	(369) Eidem pro quodam homine suo ab ipso excommunicato, quem quia irrationabiliter audierat ligatum, monet diligenter absolvi. c. 23 p. 532[102]).
874 (870) —876	(370) Maingaudo cuidam amico suo pro rebus S. Remigii in Vosago coniacentibus.* c. 26 p. 544[140]).
874 (870) —876	(371) Eidem pro eadem re [cf. n. 370] exhortans et petens, ut de ipsis rebus maiorem curam adhibeat. c. 26 p. 544[140]).

874 (870)—876 (372) Erluino amico suo pro praefatis rebus [cf. n. 370]. c. 26 p. 544[140]).

874 (870)—876 (373) Eidem gratias referens pro auxilio, quod impendebat praemissis rebus [cf. n. 370].* c. 26 p. 544[140]).

874 (870)—876 (374) Eidem significans quod audierat pro eisdem rebus [cf. n. 370], petens, ut regi Ludowico suggerat, quatenus pro redemptione animae suae res ecclesiae Rem. abstractas restitui faciat.* c. 26 p. 544[140]).

874—876 (375) Ludowico regi Germ. pro rebus S. Remigii sitis in Vosago. c. 20 p. 513[106]).

875—876 med. (376) Adalgario vocato ep. (Augustodun.) pro rebus Rem. ecclesiae in Aquitanis partibus coniacentibus, quas Bernardus Tolos. comes occupaverat, quasque Hincmarus Agilmaro ep. (Claromont.) commiserat.* c. 24 p. 536[134]).

875—876 med. (377) Agilmaro ep. (Claromont.) de incestis et usurpatoribus rerum ecclesiasticarum libellum iubente rege. c. 24 p. 536[134]).

875—876 med. (378) Immoni comiti (Pictav.) pro rebus Rem. ecclesiae in regno Aquitanico coniacentibus, ut auxilium ferret earum provisori, cui committebantur. c. 26 p. 539[134]).

875—876 (379) Sigebodo sacerdoti et praeposito sanctimonialium (S. Joannis Laudun.), qualiter oporteret eum agere de inquisitione sibi commissa in Oriniaco monacharum monasterio super abbatissa et praeposito.* c. 25 p. 538[141]).

875—876 (380) Formoso ep. sedis Romanae quaerens ipsius habere familiaritatem et munera mittens.* c. 21 p. 516[142]).

875—876 (381) Eidem intimans, quia magnam in ipso haberet fiduciam.* c. 21 p. 516[142]).

875—876 (382) Gauderico ep. Rom. ecclesiae (Velitrensis), ut eum in suae dilectionis suscipiat gremium. c. 21 p. 517[142]).

875—876 (383) Joanni Romanae sedis ep. (Aretino) eadem [cf. n. 382] pene, et canones Martini papae evangelium quoque Nazarenorum sibi ad transscribendum mitti petens, quaedam etiam xenia illi transmittens. c. 21 p. 517[142]).

875—876 (384) Karolo regi de quaestionibus cuiusdam Mancionis. c. 18 p. 510[109]).

876 c. April.	(385) Walae ep. Metensi ad litteras, quas illi direxerat pro documentis vitae pastoralis et confoederatione fraternae unanimitatis atque de repentina ipsius provectione. c. 23 p. 533[143]).
876 Jun.	(386) De iuramento ap. Pontigonem facto. Opp. II, 834—838. Migne 125, 1125—1128[144]).
876 Jun. fin.	(387) Respondit ad capitula quaedam regni Francor. episcopis a Joanne papa transmissa de privilegiis sedium per capitula VII [De iure metropolitanorum]. c. 21 p. 515. Opp. II, 719—740. Migne 126, 189—210[144]).
876 Mart. — Aug.	(388) Odalrico comiti pro causa suorum hominum, quorum res Ludowicus rex Transrhen. male tractabat, negans — quod audierat idem rex — suasisse Hincmarum regi suo, ut proprietates auferret, quas fideles Ludowici in regno ipsius possidebant. Et de villa Noviliaco. c. 26 p. 544 sq. Fragm. Opp. II, 832—834. Migne 125, 1121—1124[109]).
876 Mart. — Aug.	(389) Eidem gratias agens de his, quae pro petitione ipsius erga fideles eiusdem decenter executus fuerat. c. 26 p. 545[109]).
876 c. Aug.	(390) Willeberto ep. Catalaun. pro synodo Joannis papae (Romae contra Formosum et socios habita) Hincmaro ab imperatore Karolo missa, ut ad vicinos episcopos transmittat.* c. 23 p. 532[102]).
876	(391) Karolo imperatori de villa Noviliaco et rebus ad ipsam pertinentibus. c. 18 p. 510[109]).
861—c.877	(392) Gerardo comiti (Viennensi) pro rebus S. Remigii in Provincia sitis.* c. 26 p. 540[128]).
861—c.877	(393) Eidem pro eisdem rebus [cf. n. 392] pene similia. c. 26 p. 540[128]).
861—c.877	(394) Eidem mittens ad easdem res [cf. n. 392] per ipsius comitis consilium disponendas Rotfridum monachum S. Remigii. c. 26 p. 540[128]).
866—877	(395) Vulfado archiep. Bituric. de his, qui inconsulte uxores suas interficiunt, sententiam Paulini, quam sibi mitti petierat, scribens. c. 21 p. 517[145]).
866—877	(396) Lantardo cuidam sacerdoti, qui de parochia Rem. Ebonis causa discesserat, invitans ad locum suum redire et petens, ut, si quae de vita et actibus b. Remigii apud eumdem habebantur conscripta, transmittat.* c. 28 p. 552[146]).

867—877	(397) Wiligiso cum ceteris S. Dionysii monachis de eo, quod audierat, eos a quodam presbytero pretium quaerere pro decima.* c. 25 p. 537 sq.[147]).
867—877	(398) Eisdem pro visitatione divinae miserationis, qua admonitus dies suos sicut umbram declinasse dicit, mittens CC denarios et orationem petens pro se et pro Haimone fideli suo pene in extremis posito. c. 25 p. 538[147]).
867—877	(399) Gautsuino sacerdoti et ceteris fratribus S. Dionysii pro quadam domo sibi quondam ab ipsis concessa, quam quidam eorum usurpaverat.* c. 25 p. 537[147]).
870—877	(400) Joanni ep. Camerac. pro parte decimae, quam sibi significatum fuerat ab antiqua regia capella tulisse et alteri, quam noviter sacraverat, addidisse. c. 23 p. 531[90]).
870—877	(401) Eidem pro quodam presbytero, qui praeiudicium ab eo passus ad sedem Rem. proclamaverat.* c. 23 p. 531[90]).
876—877	(402) Karolo imperatori pro causa Waltarii defuncti, viri clarissimi (comitis Metensis?), et de imagine Salvatoris. c. 18 p. 510[109]).
876—877	(403) Eidem pro causa Laudunensium et ordinando eis pontifice post deiectionem Hincmari. c. 18 p. 510[109]).
876—877	(404) Eidem de eadem re [cf. n. 403]. c. 18 p. 510[109]).
876—877	(405) Eidem de passione S. Dionysii a Methodio graece dictata et ab Anastasio latine conscripta, et de vita vel actibus S. Sanctini et quod in his invenerit de commemoratione S. Dionysii. c. 18 p. 510. Bolland. Acta Sanctor. Oct. V, p. 586 sqq. Migne 126, 153 sq.[109]).
876—877	(406) Eidem de villis S. Remigii in Vosago, qualiter usque ad id temporis sint habitae. c. 18 p. 510[109]).
876—877	(407) De presbyteris criminosis. Opp. II, 783—800. Migne 125, 1093—1110[148]).
876—877	(408) Amalberto comiti pro iniustitia, quam audierat eum in suo perpetrasse iudicio.* c. 26 p. 546 sq.[149]).
877 princ. — med.	(409) Hodoni ep. Belvac. pro ordinatione Hedenulfi secundum iussionem Joannis papae ad episcopatum Laudun. c. 23 p. 530 sq.[93]).

877 princ. — med.	(410) Clero et plebi Laudun. de ordinatione Hedenulfi. Migne 126, 271—276 [150]).
877 Jul. 11	(411) Gonthario et Odelardo archipresbyteris commonitorium ministerio ipsorum aptum describit in capitulis XIII. c. 28 p. 553. Opp. I, 738—741. Migne 125, 799—804 [151]).
877 Febr. — Aug.	(412) Bernardo comiti Tolos. ostendens, eum praedamnatum a sacris canonibus et a se ceterisque praesulibus, legationem pro hoc praeiudicio iterum cum imperatore ad papam Romanum dirigendam, quatenus eius auctoritate congregata synodus eum damnationis sententia percellat.* c. 26 p. 543 [134]).
877 Aug. — Oct.med.	(413) Ludowico (Balbo) de coniecto Normannis dando. c. 19 p. 510 [152]).
877 Aug. — Oct.med.	(414) Eidem de disponendis regni utilitatibus et ordinatione atque consilio patris imperatoris sequendo. c. 19 p. 510 [152]).
877 Aug. — Nov.	(415) Hedenulfo ep. Laudun. de electione in ecclesia Camerac. Migne 136, 268 sq. [153]).
877 Aug. — Nov.	(416) Clero et plebi Camerac. de electione. Migne 126, 269 sq. Plenius ap. Cordesium, Opuscula Hincm. p. 529 [153]).
877 Nov.	(417) Ludowico (Balbo) post obitum imperatoris (Karoli) de ordinandis regni sui principiis, proponens exempla praedecessorum et instruens de iusto regni regimine. c. 19 p. 510. Opp. II, 179—184. Migne 125, 983—990 [152]).
877 Dec. 8	(418) Coronatio Ludowici Balbi. Opp. II, 747—750. Migne 125, 809—812. Mon. Germ. LL. I, 543—545.
877 c. fin.	(419) De visione Bernoldi. Opp. II, 805—809. Migne 125, 1115—1120 [154]).
877	(420) Joanni papae Karoli imperatoris nomine de iudiciis et appellationibus episcoporum et presbyterorum. Opp. II, 768—782. Migne 126, 230—244 [154]).
873—878	(421) Hildebaldo ep. Suesson. pro litteris Joannis papae a quodam criminato presbytero delatis, quas a canonibus et decretis patrum manifeste discordare commemorat. c. 23 p. 532 [124]).
873—878	(422) Isemberto illustri viro, amico suo, pro Hincmaro nepote suo, qui pro excessibus suis tam gravia

	sustinebat, petens, ut illum in suis necessitatibus adiuvet. c. 26 p. 545[155]).
876—878	(423) Hodoni ep. Belvac. pro ratione lunae paschalis et lectione, quam Adalardus abbas inde composuit. c. 23 p. 531[93]).
876—878	(424) Eidem pro eadem re [cf. n. 423]. c. 23 p. 531[93]).
876—878	(425) Walae ep. Metensi pro quodam presbytero, cui Hincmarus quasdam res Rem. ecclesiae in Vosago commiserat, qui eas male tractaverat, et quod nonnulla contracta fuerant ex eisdem rebus in potestatem Metensis ecclesiae. c. 23 p. 533[143]).
877—878	(426) Vita S. Remigii. Bolland. Acta Sanctor. Oct. I, 131 sqq. Migne 125, 1129—1181[156]).
877—878	(427) Encomium S. Remigii. Migne 125, 1187 —1198[156]).
877—878	(428) Vita S. Genebaudi. Bolland. Acta Sanct. Sept. II, 538 sq.[156]).
877?—878	(429) Liudberto archiep. Maguntino pro rebus S. Remigii sitis in Vosago [cf. n. 370—375].* c. 21 p. 514[157]).
877 Dec. —878 Apr.	(430) Ludowico (Balbo) de quibusdam praesumptoribus corrigendis et temperanda censura correctionis et aliis commoditatibus. c. 19 p. 510[152]).
877 Dec. —878 Apr.	(431) Eidem, ne quippiam contra canonicas moliretur regulas nec alicui hoc episcoporum praeciperet, ne sententiam divinam incurreret. c. 19 p. 510[152]).
878 c. April.	(432) Hugoni filio Lotharii regis de mandato synodi in Neustria gestae monens, ut a depraedationibus et pervasione regni resipiscat; excommunicationem minatur.* c. 26 p. 545 sq.[152]).
878 c. April.	(433) Franconi ep. (Leodiensi) pro litteris commonitoriis, quas iussione regis mittebat Hugoni.* c. 23 p. 533[152]).
878 c. April.	(434) Ludowico (Balbo), qualiter commonuerit ex praecepto regis ipsius Hugonem super malefactis, quae agebat et de hominibus suis ad regem cum hostili apparatu dirigendis. c. 19 p. 510[152]).
878 c. April.	(435) Theuderico comiti (camerario regis) mittens nomina suorum in expeditionem regisque servitium properantium. c. 26 p. 545[152]).

878 c. April. — (436) Eidem pro muneribus argenti, quod regi moranti ad Dei servitium in terra per paganos deserta mittebat. c. 26 p. 545[152]).

878 c. Jul. — (437) Hodoni ep. Belvac. pro itinere suo ad concilium [Tricass.] papae Joannis, ut ad id ipse quoque venire festinet. c. 23 p. 531[98]).

878 c. Aug. — (438) Hildebaldo ep. Suesson. ut secum simul ad praesentiam Joannis papae pergeret, qui Trecas pro quibusdam causis definiendis advenerat. c. 23 p. 532[124]).

878 Jan. — Sept. — (439) Gozlino abbati (S. Germani et S. Dionysii) pro Bernardo nepote ipsius, qui seditionem contra regem moliri ferebatur, ut ab intentione studeat eum revocare, et ut ipse et frater Gozfridus a fide non degenerent.* c. 24 p. 536[158]).

878 Sept. — fin. — (440) Apologeticum contra obtrectatores suos, qui calumniabantur eum apud Joannem papam, quod nollet auctoritatem recipere decretorum pontificum Rom.* c. 21 p. 515. c. 29 p. 554[159]).

878 — (441) Walae ep. Metensi pro consilio, quod ab eo petierat de contentione inter Metens. et Trevir. ecclesiam, et de pallio sibi obtento, unde archiepiscopus ipsius litteras papae suscipere noluit. c. 23 p. 533[143]).

c. 878 — (442) Canonicis et monachis Remens. pro receptione Adalgaudi diaconi.* c. 28 p. 553[160]).

870—879 — (443) Ragenelino ep. Noviomag. pro Rothado quodam ipsius episcopi amico, qui sua, quae illius commiserat fidei, se fraude perdidisse querebatur.* c. 23 p. 532[108]).

870—879 — (444) Ottulfo ep. Trecass. de reliquiis sanctorum, qualiter easdem disponat et de ecclesia S. Petri, quam restruere tractabat, qualiter ageret, ac de infirmitate vel evasione sua. c. 23 p. 533[161]).

870—879 — (445) Eidem de villis Boletico et Fago, quae debitas presbyteris decimas recusabant dare, quid esset agendum. c. 23 p. 533[161]).

875—879 — (446) Rotstano archiep. Arelat., qui ei de suae ecclesiae vexatione scripserat, et de quadam femina potenti, quae res usurpabat ecclesiasticas, quid ei super his sit agendum. c. 21 p. 516[162]).

875—879 — (447) Irmingardi coniugi Bosonis (comitis Pro-

	vinciae) pro rebus, quas, sicut audierat, ab ecclesiis abstractas suis hominibus diviserat.* c. 27 p. 550[162]).
875—879	(448) Bosoni (comiti Provinciae) gratias referens pro rebus ecclesiae Rem. in Provincia sitis, quas tutabatur.* c. 26 p. 545[162]).
876—879 c. med.	(449) Ludowico (iuniori, regi Germ.) pro villis Duodeciaco et Noviliaco.* c. 20 p. 513[163]).
876?—879 c. med.?	(450) Bertulfo archiep. Trevir. pro quibusdam capellis ad villam Duodeciacum pertinentibus, quas quidam ex parochia Trevir. usurpabat.* c. 21 p. 516[110]).
878 Sept. —879 princ.	(451) Liudberto archiep. Mogunt. de collocutione sua, quam habuit apud Trecas cum Joanne papa, exhortans, ut litteras et missum papae benigne suscipiat et ad eum venire studeat. c. 21 p. 515[157]).
878—879 c. med.	(452) Gozlino abbati (S. Germani et S. Dionysii) quaerendo, cur ad se missum vel litteras non dirigeret, ut facere solitus fuerat.* c. 24 p. 536[158]).
878—879	(453) Ottulfo ep. Trecass. pro mandatis papae Joannis de Hincmaro Laudun. ad eundem Ottulfum ab ipso papa directo, quid illi sit observandum. c. 23 p. 533[161]).
879 (849? 864?) Apr. 22	(454) Ad omnes fideles depositionem Godbaldi presbyteri. Opp. II, 821. Migne 126, 254 sq.[164]).
879 (849? 864?) Apr. 22	(455) Fulcheri et Hardoisae excommunicatio. Opp. II, 821—823. Migne 126, 255—256[164]).
879 c. med.	(456) Theuderico comiti (camerario regis) pro sollicitudine de filiis regis Ludowici (Balbi) nuper defuncti, et ne ab uno solo generalis regni dispositio tractetur.* c. 26 p. 545[152]).
879 c. med.	(457) Ludowico (iuniori, regi Germ.) de consiliariis inconsideratis ceterisque rebus, qualiter istud regnum habebatur, et ne illud invadere praesumeret. c. 20 p. 513[163]).
879 Sept.	(458) Hildebaldo ep. Suesson. pro constitutione regum filiorum Ludowici, ad quos litteras et missum suum direxit.* c. 23 p. 532[124]).
879 Sept.	(459) Episcopis, abbatibus, comitibus et ceteris fidelibus ad quoddam collegium convenientibus, quo ipse corporis infirmitate praepeditus abire non valuerat, laudans eorum unanimitatem et admonens de salute generalitatis.* c. 23 p. 534[124]).

879 Sept. — fin. | (460) Hildebaldo (Suesson.) cum Waltero (Aurelian.), Gisleberto (Carnot.) et Angelvino (Paris.) episcopis, ut convenirent secum ad peragendam iussionem papae Joannis inter Hedenulfum et Hincmarum Laudun. episcopos. c. 23 p. 532[124]).

879 fin. | (461) Adalberno ep. (Morin.) pro visitatione Noviomag. ecclesiae, ut frequenter electionis formam clero plebique relegat. c. 23 p. 533[165]).

879 fin. | (462) Ludowico et Karlomanno regibus pro electione canonica ecclesiae Noviomag. obtinenda post obitum Ragenelini ep. c. 19 p. 510[165]).

879 fin. | (463) Bernoni ep. Catalaun., ut missos Noviomag. ecclesiae, qui ad se post obitum Ragenelini ep. venerant, ad praesentiam regum perducat.* c. 23 p. 533[165]).

879 fin. | (464) Hugoni abbati (S. Martini Turon.) pro electione Noviomag. ep., ut hortetur reges Ludowicum et Karlomannum, notificans etiam illi obitum Hincmari Laudun.* c. 24 p. 537[165]).

879 fin. | (465) Bernoni ep. Catalaun. pro electione pastoris Noviomag. ecclesiae, ut petat reges et Hugonem abbatem, ut sibi litterae a regibus super hac causa mittantur.* c. 23 p. 533[165]).

879 fin. | (466) Eidem pro eadem re et aliis quibusdam. c. 23 p. 533[165]).

879 fin. | (467) Adalberno ep. (Morin.) pro electione pastoris Noviomag. ecclesiae, quia multi laborarent, ut non per ostium intrarent, et quia mandandus sit (Adalbern.) ad praesentiam regum.* c. 23 p. 533[165]).

879 fin. | (468) Hugoni abbati (S. Martini Turon.), ut regibus Ludow. et Karlom. necessarios constituat nutricios et de electione canonica Noviom. ecclesiae.* c. 24 p. 537[165]).

879 fin. | (469) Eidem mittens exemplar epistolae, quam regi Karolo (Crasso) direxerat, hortansque, ut apud eundem agat pro regulis.* c. 24 p. 537[166]).

857—880 | (470) Isaac ep. Lingon. pro quodam regio milite ab ipso excommunicato suadens, ut mitius erga eum ageret propter instantem infestationem paganorum.* c. 23 p. 529[167]).

857—880 | (471) Eidem pro nepotibus ipsius, qui apud eundem Hincmarum nutriti fuerant. c. 23 p. 529[167]).

857—880 | (472) Odalhardo et Waltario nepotibus Isaac ep.

Lingon., qui a canonicis Remens. irregulariter discesserant, pro reversione commonitorias litteras. c. 28 p. 553[167]).

857—880 (473) Rodoardo praeposito et ceteris canonicis Remens. pro receptione Odalhardi et Waltarii [cf. n. 472].* c. 28 p. 552 sq.[167]).

872—880 (474) Arnoldo ep. (Tullensi) pro quibusdam, qui homicidium perpetraverant in Rem. parochia et poenitentiam facere quaerebant.* c. 23 p. 533[168]).

873—c.880 (475) Guntario abbati (Corbeiae veteris) pro quodam irreligioso monacho, quem de monasterio irreverenter recedere siverat.* c. 24 p. 536[169]).

878—880 (476) Hodoni ep. Belvac. de inquisitione ab ipso Hodone et Hedenulfo (ep. Laud.) tractati iudicii Auriniaci monasterii.* c. 23 p. 531[93]).

878—880 (477) Eidem de itinere suo ad regis aeterni iudicium, ad quod iam se festinare per continuas indicat aegrotationes. c. 23 p. 531[93]).

879 fin. —880princ. (478) Ludowico et Karlomanno regibus pro ipsa electione (Noviomag.) iam facta, quam indigne tulerant ab ipso archiep. fuisse dispositam. c. 19 p. 510[165]).

879 fin. —880princ. (479) Eisdem pro eadem re [cf. n. 478] ostendens, qualiter in electione ipsorum consenserit, et quale sit ministerium regale et quale pontificale, et qualis eligendus sit episcopus.* c. 19 p. 510[165]).

879 fin. —880princ. (480) Eisdem pro eadem re [cf. n. 478], quam graviter peccarent, qui ordinationem illam tam diu differri facerent; et de obiectis sibi a Gozlino super Ludowici patris eorum assensu, quare Ansgardim uxorem abiectam eum recipere non coegerit.* c. 19 p. 510 sq.[165]).

879 fin. —880princ. (481) Hodoni ep. Belvac. pro ordinatione Hetilonis, quem plebs Noviomag. episcopum elegerat. c. 23 p. 531[93]).

879 fin. —880princ. (860?) (482) Episcopo et clero Noviomag. instructionem novi episcopi. Fragm. ap. Centur. Magdeburg. Cent. IX. (ed. Basil. 1565) c. 2 p. 9, c. 4 p. 83. 147, c. 6 p. 237. 238. 254. 256. 263. 264, c. 7 p. 292. 299. 301. 302. 304. 305. 309. 310. 311. 313. 314. 333[165]).

879—880 (483) Gozlino abbati (S. Germani et S. Dionysii),

quomodo de dilecto filio ei idem factus sit inimicus et seditionem in isto regno excitaverit.* c. 24 p. 536 [158]).

879—880 (484) Bertulfo archiep. Trevir. pro litteris, quas Ludowico regi Transrhen. mittebat, ut eas regi atque reginae relegi faciat, et quae apud eos inde audierit, litteris sibi remandet. Litteras etiam, quas Arnoni ep. (Wirceburg.) transmiserat, sibi legi faciat.* c. 21 p. 516 [110]).

880 Jan. (485) Hetiloni ep. Noviomag., ut in adiutorium regum satagat, significans, in magna se tribulatione vallatum a barbaris esse.* c. 23 p. 534 [163]).

880 Jan. (486) Hugoni abbati (S. Martini Turon.) pro mandatis Ludowici Germ. regis, (rogans), quid et qualiter sibi sit agendum.* c. 24 p. 537 [163]).

880 Jan. (487) Hetiloni ep. Noviomag., quia Ludowicus rex Germ. mandaverat illi, ut iret ei obviam, quod tamen acturus non esset propter infirmitatem et de incensis a paganis monasteriis.* c. 23 p. 534 [163]).

880 Jan. (488) Arnoldo ep. (Tullensi) pro consilio, quod petierat sibi dari super adventu Ludowici Transrhen., et quid ipse Hincmarus eidem regi eum venire ad se iubenti remandasset. c. 23 p. 533 [163]).

880 Jan. (489) Ludowico (regi Germ.) pro salvanda civitate Rem. et parcendis sacris locis, si veniret. c. 20 p. 513 [163]).

880 Jan. (490) Leutgardi Ludowici (regis Germ.) coniugi, ut per huius interventionem sui missi ad Ludowici praesentiam pervenirent, et rex missos ad Rem. dirigeret urbem, qui eam et monasteria salvare possent ab impetu exercitus. c. 27 p. 550 [163]).

880 Jan. (491) Episcopis ad synodum Suessionis ex iussione Ludowici regis (Germ.) convenientibus legatum dirigens et pro infirmitatis impossibilitate semet excusans.* c. 23 p. 534 [163]).

880 Febr. (492) Gozlino abbati (S. Germani et S. Dionysii) pro correctione ipsius Deo gratias agens.* c. 24 p. 536 [158]).

880 princ. — c. med. (493) Ludowico (regi Germ.), qualiter egerint episcopi erga Ludowicum, filium Karoli, quando eum regem consecraverunt, quia iste aliter audierat. c. 20 p. 513 [163]).

880 princ. — c. med. (494) Eidem de duabus uxoribus Ludowici, filii Karoli, qualiter actum fuerit. c. 20 p. 513 [163]).

880 med. (495) Karolo (Crasso), ut Karlomanno et Ludowico

	pueris regiis constitueret prudentes iustosque paedagogos.* c. 20 p. 513. Opp. II, 185—188. Migne 125, 989—994 [170]).
c. 880	(496) Walae ep. Metensi pro ordinatione Virdun. ep., quem post obitum Berardi contra regulas provehi comperer at.* c. 23 p. 533 [148]).
878—881	(497) Franconi ep. (Leodiensi) pro Evrardo [cf. n. 498], ut pro eo apud Ludowicum regem Transrhen. et reginam intercedat. c. 23 p. 533 [152]).
878—881	(498) Evrardo sororis suae filio vel genero, qualiter erga Ludowicum regem Germ. se gerere deberet, ne suum alodem in Alemannia ab eo auferret.* c. 28 p. 553 [152]).
878—881	(499) Hildegundi sorori suae, ut Evrardi [cf. n. 498] domum prudenter ordinet atque disponat. c. 28 p. 553 [152]).
881 Febr.	(500) Hadeberto ep. Silvanect. de electione in Belvac. ecclesia peragenda. Migne 126, 269. Plenius ap. Cordesium p. 598 [171]).
881 Febr.	(501) Clero et plebi Belvac. instruens de eligendo episcopo. Migne 126, 258—261 [171]).
881 April. princ.	(502) Ludowico regi una cum concilio ap. S. Macram, ut archiepiscopis et episcopis conlimitanearum dioeceseon electionem in ecclesia Belvac. concedere dignetur. Fragm. Opp. II, 189. Migne 126, 110 [171]).
881 April. princ.	(503) Epistola synodalis concilii ap. S. Macram. Mansi XVII, 537—556. Migne 125, 1069—1086 [171]).
881 Jun. 1—15	(504) Ludowico regi de libera electione in ecclesia Belvac. concedenda. Opp. II, 188—196. Migne 126, 110—117 [171]).
881 Jun. 15—30	(505) Eidem de Odacro invasore ecclesiae Belvac. Opp. II, 196—200. Migne 126, 117—122 [171]).
881 Jul.	(506) Una cum episcopis Rem. provinciae Odacrum ecclesiae Belvac. invasorem excommunicat. Opp. II, 811—819. Migne 126, 245—253. Plenius ap. Delalande, Conc. Gall. Suppl. p. 297—301 [171]).
881 Jul.	(507) Quae exequi debeat episcopus et qua cura tueri res et facultates ecclesiasticas. Opp. II, 762—768. Migne 125, 1087—1094 [171]).
845—882	(508) De causa Teutfridi presbyteri. Opp. II, 801—805. Migne 125, 1111—1116 [172]).

845—882 (509) Althario cuidam sacerdoti vel decano pro presbytero de ecclesia Vindonissae.* c. 28 p. 552 [172]).

845—882 (510) Anselmo illustri viro pro quodam presbytero, quem apud se accusaverat, sed ad denominatum placitum non venerat.* c. 26 p. 542 [172]).

845—882 (511) Ansoldo, Gerolo et Hadrico pro inquisitione cuiusdam fratris Raganfredi, ministerialis sui.* c. 28 p. 550 [172]).

845—882 (512) Raganfredo ministeriali suo in alienis parochiis immoranti revocans eum auctoritate canonica.* c. 28 p. 550 [172]).

845—882 (513) Engilgario cuidam illustri excommunicans eum, quia hominem suum Ratrammum in periurium miserat. c. 26 p. 546. Opp. II, 823. Migne 126, 256 [172]).

845—882 (514) Folconi comiti palatii regis pro quodam presbytero parochiae Suesson., qui relicto ecclesiastico ad civile iudicium proclamaverat, ne in hac causa se commisceat.* c. 26 p. 541 [172]).

845—882 (515) Sigeberto pro praeiudicio, quod egerat pro quadam ecclesia cuidam presbytero.* c. 26 p. 547 [172]).

845—882 (516) Rotfrido praeposito (S. Remigii) pro correctione Odelcalci monachi.* c. 28 p. 553 [172]).

845—882 (517) Rodoldo succensens eum, quod incaute solverit, quod ipse praesul canonice alligaverat.* c. 28 p. 552 [172]).

845—882 (518) Rainoldo comiti pro rebus Rem. ecclesiae, quas receptas se habere significaverat et de manibus diripientium ereptas. c. 26 p. 545 [172]).

845—882 (519) Petro fideli suo pro rebus in Provincia consistentibus.* c. 28 p. 553 [172]).

845—882 (520) Nantario amico suo fideli pro rebus S. Remigii disponendis in Wormacensi pago.* c. 26 p. 539 [172]).

845—882 (521) Liutardo illustri viro de quodam presbytero, quem contra leges de ecclesia eiecerat; excommunicationem minatur.* c. 26 p. 541 [172]).

845—882 (522) Leudovino amico suo pro rebus et mancipiis Rem. ecclesiae in Provincia saepe litteras direxit. c. 26 p. 546 [172]).

845—882 (523) Letuardo et Hilduardo aliisque in eodem

pago [cf. n. 522] degentibus pro ipsis rebus et animarum salute. c. 26 p. 546 [172]).

845—882 (524) Irminsindae cuidam matronae pro quodam diacono, quem illa comprehendi iusserat et in servitium redigi.* c. 27 p. 550 [172]).

845—882 (525) Gontramno praeposito [Altvillar.] pro famulis monasterii sibi commissi, qui suas terrulas et debita sibi stipendia querebantur auferri ab eo. c. 28 p. 553 [172]).

845—882 (526) Gerhardo decano pro quodam Radulfo excommunicato, qui ad se venerat petens poenitentiam.* c. 28 p. 551 [772]).

845—882 (527) Sigloardo archipresb., Ausoldo et ceteris quibusdam, quos inquisitionem facere de quodam presbytero iusserat, exponens, qualem ordinem in hac re tenere debeant.* c. 28 p. 551 [172]).

845—882 (528) Eisdem pro eadem re [cf. n. 527], quod negligenter illam sint executi. c. 28 p. 551 [172]).

845—882 (529) Eisdem pro quodam presbytero, quia ea, quae de suo ministerio didicerat, per incuriam fuerat oblitus.* c. 28 p. 551 [172]).

845—882 (530) Eisdem pro ieiunio triduano, quod rex disposuerat fieri pro pace ecclesiae. c. 28 p. 551 [172]).

845—882 (531) Eisdem pro quodam presbytero Avennaci monasterii, qui denotabatur super thesauro ipsius ecclesiae dudum deperdito. c. 28 p. 551 [172]).

845—882 (532) Sigloardo et Rodoldo pro quodam presbytero, cui consenserat, ut a regimine plebis sibi commissae redderet se alienum.* c. 28 p. 552 [172]).

845—882 (533) Sigloardo pro presbytero ecclesiae S. Juliani, qui furatus fuerat lampadem S. Remigii.* c. 28 p. 552 [172]).

845—882 (534) Teodulfo comiti, quod defuncto quodam presbytero abstulerat, quae idem in eleemosyna pro se dari praeceperat.* c. 26 p. 542 [172]).

845—882 (535) Welfo cuidam nobili viro gratias referens, quod hominem ipsius sine consensu eiusdem recipere noluisset.* c. 26 p. 541 [172]).

845—882 (536) Ad interrogationes cuiusdam, cur apostatae baptizati et consignati extra ordinem diaconii vel presbyterii ad agendam poenitentiam manus impositionem accipiunt. c. 29 p. 554 [172]).

845—882 (537) Cuidam archiep. de praecipuis tractans sacramentis humanae salutis. c. 29 p. 554 [172]).

845—882 (538) Cuidam fratri de homine, qui cum quadam femina concubuit et postea sororem ipsius in coniugium duxit. c. 29 p. 554 [172]).

845—882 (539) Monachis coenobii S. Medardi (Suesson.) pro Hainoardo monacho, qui veniam pro excessibus suis apud regem postulaverat.* c. 25 p. 538 [172]).

845—882 (540) Epitaphium Tilpini praesulis (Remens.). Migne 125, 1201 [172]).

845—882 (541) Ad presbyteros Rem. parochiae de baptismo. Migne 126, 104—110 [172]).

845—882 (542) De Nicaena synodo mystica dicenda. Opp. II, 826—828. Migne 125, 1197—1200 [172]).

853—882 (543) Ratramno praeposito monasterii Orbac., quem excommunicat in pane et aqua constituens, donec restituantur, quae iniuste abstulerat.* c. 28 p. 552 [173]).

854—882 (544) Bertrano comiti Tardunensis pagi pro loco vacante sine presbytero.* c. 26 p. 545 [173]).

854—882 (545) Eidem pro Haimone fideli suo, quem idem comes ad placitum suum per bannum vocari iusserat, qui rege iubente in ipsius servitium profectus erat. c. 26 p. 545 [173]).

c. 855—882 (546) Achadeo comiti pro rapinis, quae ab eius hominibus fiebant et pro villa Spantia, de qua ille annonam ecclesiae Rem. auferri disponebat.* c. 26 p. 546 [174]).

c. 855—882 (547) Liutardo illustri viro, quod famulos Rem. ecclesiae inquietaret.* c. 26 p. 541 sq. [174]).

856—882 (548) Franconi ep. Leodiensi commendans presbyterum quendam. Migne 126, 277 [175]).

860?—882 (549) De raptu viduarum. Opp. II, 225—243. Migne 125, 1017—1036 [176]).

861—882 (550) Annales. Mon. Germ. SS. I, 455—515. Migne 125, 1203—1302.

864—882 (551) Teutbergae abbatissae pro ordinatione Avennaci monasterii.* c. 27 p. 549 [177]).

871?—882 (552) Harduino comiti, misso regis, ut quaedam mala ab hominibus cuiusdam Wiperti perpetrata emendentur.* c. 26 p. 544 [178]).

871?—882 (553) Eidem quaerens, cur accusatus sit apud regem, et auxilium suum promittens.* c. 26 p. 544 [178]).

875—882	(554) Adeloldo archiep. Turon. concedens, ut aedificet oratorium in Turri, villa in Rem. parochia sita.* c. 21 p. 516[179]).
c.875—882	(555) Goiranno comiti propter quendam hominem ipsius, qui gravia quaedam commisisse ferebatur crimina.* c. 26 p. 545[180]).
876—882	(556) Joanni archiep. Rotomag. ad interrogationem ipsius de quodam clerico, qui ad ecclesiam quandam promotus regendam, ordinari per aetatem rite non poterat. c. 21 p. 516[181]).
877—882	(557) Richildi reginae de monasterio Oriniaco.* c. 27 p. 549[141]).
877—882	(558) Hedenulfo ep. Laudun. pro quibusdam diaconis, quos ei dirigebat ad sacerdotium provehendos. c. 23 p. 533[182]).
877—882	(559) Eidem pro quodam orphano, cui suam afferebat (auferebat?) idem episcopus haereditatem. c. 23 p. 533[182]).
878 - 882	(560) Liudberto archiep. Mogunt. pro quodam transgressore presbytero. c. 21 p. 515[157]).
879—882	(561) Theuderico comiti (camerario regis) pro quodam episcopo, ut per ipsius interventionem pervenire valeat ad regis praesentiam. c. 26 p. 545[152]).
879—882	(562) Hildebaldo ep. Suesson. infirmo absolvens eum reconciliando licet per absentiam.* c. 23 p. 532 sq. Opp. II, 686—688. Migne 126, 172—174[124]).
880—882	(563) Adalberno ep. (Morin.) pro proclamatione cuiusdam presbyteri eius parochiae.* c. 23 p. 533[183]).
880—882	(564) Sigeberto sacerdoti pro Hetilone ep. (Noviomag.), de quo mala se audisse dolebat.* c. 25 p. 538[184]).
880—882	(565) Ludowico regi de consilio a se petito, quale sit utile regi consilium.* c. 19 p. 511[185]).
880—882	(566) Karolo (Crasso) regi pro causa Sigeberti fidelis sui. c. 20 p. 513[186]).
880—882	(567) Sigemundo ep. (Meldensi) de reconciliatione poenitentium et aliis ad sacrum ministerium pertinentibus.* c. 23 p. 534[187]).
880—882	(568) Eidem pro benigne tuendis ac tractandis subditis. c. 23 p. 534[187]).
880--882	(569) Eidem ad interrogationem eius, quid ipse

	scientiae requireret a presbyteris suae parochiae. c. 23 p. 535[187]).
881—882	(570) Erluino amico suo de rebus S. Remigii in Vosago.* c. 26 p. 544[188]).
882 Sept.	(571) Karlomanno regi et episcopis admonitionem de disponendo regali ministerio. c. 19 p. 511. Opp. II, 201—215. Migne 125, 993—1008[189]).
882 Nov. — Dec.	(572) Eidem aliam admonitionem. c. 19 p. 511. Opp. II, 216—225. Migne 125, 1007—1018[190]).

Anmerkungen.

1) Betr. Datum der Weihe s. oben S. 39. Dass die confessio nicht erst 847 verfasst wurde (so v. Noorden S. 403), s. oben S. 56 N. 20.

2) nn. 2. 14. 15. — Hetti † 847 (Regino, Chronic. SS I, 568) am 27. Mai (Necrologium von St. Kastor; Holzer, De proepisc. Trevir. Confluent. 1845. p. 3 sq.), an welchem Datum ich trotz der für Hetti ausgestellten Urkunde Pippins v. 25. Juli 847 (Beyer, Mittelrh. Urkundenbuch. Koblenz 1860. n. 78 p. 85) glaube festhalten zu müssen. n. 2 ist als blosses Höflichkeitsschreiben — die Erzbischöfe von Trier und Reims standen als die beiden Metropoliten der alten Provinz Belgia in näherer Beziehung, cf. n. 17. Opp. I, 743. II, 258 — bald nach Hinkmars Ordination anzusetzen.

Die in n. 14 erwähnte Absicht Hinkmars, nach Rom zu reisen, die durch die Ebo'sche Angelegenheit veranlasst sein muss, kann Hinkmar schwerlich vor Mitte 846 gefasst haben, da um Ostern dieses Jahres päpstliche Legaten wegen Ebos erwartet wurden (s. oben S. 53). Auch Lothar gedenkt in dem bald nach Papst Leos Thronbesteigung (10. April 847) an diesen geschriebenen Briefe (Mansi XIV, 884) jenes Vorhabens Hinkmars.

3) nn. 3. 11. 12. — n. 3 ein Konvenienzbrief (ein Teil seiner Diözese gehörte zu Lothringen), darum in den Anfang seiner Regierung zu setzen.

Hinkmar lag mit Lothar 845 bis Mitte 847 im Streit, der sich später, wahrscheinlich anfangs 851 (s. oben S. 58 f.) erneuerte. Auf letzteren Zeitpunkt kann sich n. 12 nicht beziehen, denn Irmingard starb am 20. März 851 (Dümmler I. 378). Ueberhaupt suchte Hinkmar bald nach seinem Amtsantritte die entfremdeten Güter wiederzugewinnen (s. oben S. 48).

4) nn. 4. 5. 9. — Hildemann v. Beauvais † 8. Dez. 844 (nach Mabill. Annal. l. 33 n. 47; tom. II, 672 erst im Jahre 846), sein Nachfolger Irminfrid 846 gewählt (Delettre, Hist. du diocèse de Beauvais. Beauv. 1842. I, 336. 342. Gallia christ. IX, 697), n. 9 fällt also 846. Die hier erwähnte Pariser Synode kann nur die vom 14. Febr. 846 sein, wie auch Mabillon (Annal. l. 33 n. 47; tom. II, 672) annimmt, der sie indes irrig (s. Hefele IV, 119 ff.) in d. J. 847 verlegt; denn an die im Herbste 846 in Ebos Angelegenheit gehaltene ist nicht zu denken, weil diese nicht „a rege condicta“ war, sondern unter päpstlicher Auktorität stattfand (s. oben S. 54), während jene in der That „ex regio praecepto“ (Mansi XIV, 843) stattfand. Somit ist die Weihe Irminfrids

Januar bis Februar 846 zu setzen, da n. 9 offenbar vor der Synode geschrieben wurde, an welcher Immo teilnahm (Mansi XIV, 847). Demnach fallen n. 4 und 5 wohl Ende 845. Dass bei n. 4 nicht mit Waitz an den Erledigungsfall nach der Ermordung Irminfrids (859; s. Dümmler I, 438) gedacht werden darf, geht aus der Gleichartigkeit des Inhaltes mit n. 5 hervor, die Waitz 844 setzt.

5) nn. 6. 70. — Drogo, Halbbruder Ludwig d. F., † 8. Dez. 855 (Dümmler I, 383). Der Inhalt von n. 6 weist auf die erste Zeit Hinkmars.

6) nn. 7. 8. — Guntbald † 5. Jan. 849. Da 847 und 848 in Westfranken keine Synoden gehalten wurden, kann in n. 8 nur die von Meaux 17. Juni 845 oder Paris 14. Febr. 846 oder Paris Herbst 846 gemeint sein. An den beiden Pariser nahm Guntbald teil (Mansi XIV, 815. 846. Opp. II, 304), die zweite hatte er im Auftrage des Papstes selbst berufen (Opp. l. c.), während er zu Meaux fehlte. An diese letztere ist hier wohl zu denken: da die erste Pariser eine Fortsetzung derselben war, wollte Hinkmar ihn wahrscheinlich über das dort Vorgekommene unterrichten.

7) nn. 10. 16. 49. 57. — Amolo † 31. März 852 (Hist. littér. de la France V, 105). Da bis zu diesem Zeitpunkte nur ein westfränkischer Reichstag (die gemeinsamen Frankentage können nicht in Betracht kommen, weil es dann statt „cum rege“ heissen müsste „cum regibus“), der von Epernay Juni 846 statt hatte, muss sich n. 10 auf diesen beziehen und bald nach demselben geschrieben sein. Dazu passt vortrefflich die Erwähnung der Judenfrage, da auf der Synode von Meaux-Paris unter Mitwirkung Amolos (Dümmler I, 277 N. 13) über diese Beschlüsse gefasst (can. 73. Mansi XIV, 836 sqq.), dieselben aber in Epernay abgelehnt worden waren. Amolo war wegen der Besorgnis erregenden Stellung der Juden im südlichen Gallien, wo sein Vorgänger Agobard sie scharf bekämpft hatte (Dümmler I, 297), bei dieser Frage besonders interessiert.

Auf dem von den drei Frankenkönigen zu Meersen Ende Februar 847 gehaltenen Tage wurde eine Versammlung auf Johanni 847 nach Paris anberaumt (LL I, 395), von der in n. 16 die Rede ist, wozu auch die Erwähnung der Ebo'schen Sache passt, die Ende 846 in Paris verhandelt worden war.

Betreffs n. 57 vgl. oben S. 121. In der von Flodoard vor dieser gestellten n. 49 ist von Lothar als „rex“ die Rede, was jedenfalls ein Versehen Flodoards ist.

8) Juni 845 bis 847 war Pippin in ruhigem und von Karl d. K. anerkanntem Besitze Aquitaniens und gelangte vorübergehend 854 bis Okt. 855 wieder zur faktischen Gewalt (Dümmler I, 274. 286. 368 f.), während er die übrige Zeit teils als Abenteurer umherstreifte, teils in Gefangenschaft war. In den ersten Zeitabschnitt muss n. 13 verlegt werden, da Flodoard dem Regest beifügt: „Pro quibus [die erwähnten Güter] etiam litteras Karoli regis ad eumdem P. mitti obtinuit [Hincm.]“, was nur unter der Voraussetzung erklärlich ist, dass Karl ihn als Herrscher anerkannte. Auch die Trierer Kirche liess sich von Pippin am 27. Juli 847 ihre aquitanischen Güter bestätigen (oben N. 2). Das in dem Briefe genannte Poitou hatte sich Karl zwar vorbehalten, allein thatsächlich muss es in der Gewalt Pippins gewesen sein, wie eine Immunitätsurkunde für die Abtei St. Florent beweist (Dümmler I, 287).

9) n. 17 gehört wohl in den Anfang der Regierung Thietgauds, der dem 27. Mai 847 gestorbenen Hetti folgte, vielleicht ist es die Antwort auf dessen Anzeige von seinem Amtsantritte.

10) Pardulus wurde 847 Bischof (Mabill. Annal. l. 33 n. 60; tom. II, 677).

11) nn. 19. 20. 27. 63. 84. 85. 86. 112. 113. 117. 118. 119. 202. 203. — n. 27, dem bei Flodoard nn. 19. 20 vorausgehen, fällt in die Zeit zwischen dem Mainzer Koncil (1. Okt. 848), von welchem Gottschalk an Hinkmar gesandt wurde, und dem von Quierzy (Frühjahr 849), wo Gottschalk gerichtet wurde.

n. 63 von Gall. christ. IX, 341 c. 852 gesetzt, ist mit Mabillon, Annal. l. 34 n. 41 (III, 19) auf die 853 in St. Médard zu Tage getretene Disziplinlosigkeit zu beziehen. Pippin von Aquitanien, seit 852 dort Gefangener, suchte zu entfliehen mit Hülfe zweier Mönche (Dümmler I, 337), welche von der Soissoner Synode von 853 bestraft wurden (can. 5. Mansi XIV, 980). Nach diesen Vorfällen bedurfte die Abtei einer Reorganisation, die Hinkmar hier anordnet, vielleicht in Ausführung des Befehls der Synode, dass Königsboten mit dem Diözesanbischofe die Klöster reformieren sollten (Capitulare missor. c. 1. LL I, 418).

nn. 84. 85. 86 können nicht später sein als 856, da n. 89 sich offenbar auf die Erledigung der in den beiden letzten berührten Dinge bezieht. Waitz möchte n. 86 dem Jahre 862 zuweisen.

Betreffs n. 112, von Waitz 856—858 gesetzt, s. über den Zeitpunkt der Weihe des jüngern Hinkmar oben S. 316.

nn. 113. 117. 118 betreffen dieselbe Sache; denn n. 113 und 118 sind von Flodoard zu einem Regest verbunden, und in ihnen sowie in n. 117 ist von einer Synode die Rede, auf welcher die Sache verhandelt werden sollte bezw. verhandelt war. Sie fallen 858, da die in ihnen berührte Angelegenheit 861 zu einem Prozesse gegen Rothad führte (s. oben S. 241 f.), von dem Papst Nikolaus I. (ep. ad Hincm. Jaffé n. 2712 [2053]. Mansi XV, 295) bemerkt, dass er drei Jahre lang verzögert worden sei. Im Jahre 858 fanden zwei Synoden in Quierzy statt, März und 25. Nov. Letztere kann hier nicht gemeint sein, weil damals Ludwig d. D. schon in Westfranken eingefallen war, alles sich in grösster Verwirrung befand, und das Koncil den Zweck hatte, gegenüber dem Usurpator Stellung zu nehmen, so dass sich wohl keine Zeit zur Verhandlung einer Appellation fand. Zudem war es keine ausschliesslich Reimser Provinzialsynode, vor welche doch die Sache zunächst gehörte, sondern war auch von Rouener Suffraganen besucht (opp. II, 126). Im März dagegen tagte Hinkmar allein mit Immo von Noyon, Irminfrid von Beauvais, Hinkmar von Laon (Baluze, Capitul. II, 102). Daraus ergibt sich, dass n. 113 vor, 117. 118 nach März fallen.

Zu n. 119 s. oben S. 240. Ludwig d. D. verlangte in den eroberten Landesteilen einen Huldigungseid (Karoli Libellus proclamat. adv. Wenil. c. 11: LL I, 463. Synodalschreiben von Savonières an Wenilo; Mansi XV, 530 C). nn. 202. 203 werden von Flodoard vor einem Briefe an Rothad erwähnt, der identisch ist mit n. 206, woraus sich die Zeitbestimmungen ergeben.

12) Landram 846 bis c. 848 (vgl. unten N. 16).

13) nn. 22. 26. 42 s. oben S. 499.

14) S. oben S. 468 N. 57.

15) Ragenars (Rainveus') Nachfolger Hilmerad Juni 849 gewählt.

16) nn. 25. 72. — Zur Zeit der Losreissung der Bretagne von Tours (848 auf der Pseudosynode von Redon) hatte Amalrich diesen Stuhl schon inne (cf. Hist. Britan. Armor. Bouquet VII, 49 sq.), also nicht erst Juni 849 nach Gams' Angabe. Auf diese Wirren beziehen sich die „tribulationes“ in n. 25, cf. Hist. Brit. Arm. l. c. p. 50: At ille [Amalr.] hoc rumore [die Losreissung] audito tristis valde effectus regis Karoli curiam petiit . . . . et nullum inde auxilii responsum habere potuit.

Der in n. 72 erwähnte König kann nur Karl d. K. sein, der 848 nach der Vertreibung Pippins zum Könige von Aquitanien gewählt wurde (Dümmler I, 320), der Brief muss also nach diesem Zeitpunkte fallen. Amalrich † c. 855.

17) nn. 28. 29. — Die in n. 29 genannte Synode von Quierzy, die auch in n. 28 gemeint sein muss, ist nicht die von 853, wie Mansi XIV, 996 will (Hefele IV, 188 hält mit seinem Urteil zurück), weil der Streit wegen Fulkrich früher spielte (s. oben S. 58 f.), sondern die vom Frühling 849 in Sachen Gottschalks gehaltene.

18) S. oben S. 105.

19) nn. 31. 128. — Hilmerad, der Nachfolger Ragenars, Juni 849 gewählt. Irminfrid wurde 859 von den Dänen erschlagen (Prudent. Annal. a. 859. SS. I, 453). Die „intestina bella" in n. 128 sind der Eroberungszug Ludwig d. D. (August 858 — Jan. 859).

20) nn. 32. 33. 34. 35. 36. — Auf dem Meersener Frankentage (Ende Februar 847) suchte Ludwig d. D. seine Brüder zu versöhnen, hatte indes nur geringen Erfolg (Dümmler I, 285); die Aussöhnung gelang erst bei der Zusammenkunft in Peronne (Jan. 849), worauf Frühling 851 ein allgemeiner Frankentag in Meersen folgte (ib. 321. 330). Auf die hiermit im Zusammenhang stehenden Unterhandlungen beziehe ich nn. 35 und 36. Dümmler I, 434 N. 26 versteht n. 35 von den Friedensverhandlungen 859—860, was aus dem Grunde nicht angeht, weil Flodoard Lothar als Kaiser und Bruder Karls bezeichnet, also nicht Lothar II. gemeint hat. Aus demselben Grunde kann n. 36, von dem Flodoard ausdrücklich bemerkt, dass es „de eadem re" wie n. 35 handele, nicht mit Wenck a. a. O. S. 318 N. 1 in das Jahr 859 gesetzt werden. Auch die Vermutung v. Noordens S. 157 N. 1, n. 36 möchte den aquitanischen Aufstand 854 betreffen, ist unzulässig, da damals nur Ludwig d. D. die Hand im Spiele hatte und Lothar im besten Einvernehmen mit Karl stand, während der Brief auf ein Bündnis mit beiden Brüdern zielt.

nn. 32—34 stehen bei Flodoard zwischen nn. 5. und 35, woraus sich die chronologischen Bestimmungen ergeben. Die Abtei in n. 32 ist Fleuri oder St. Benoit sur Loire.

21) S. oben S. 50.

22) nn. 38. 39. 40. 43. 59. 60. 89. 90. 91. 97. — Pardulus 847 bis 858 (s. oben S. 274 N. 23), war Vicedominus der Reimser Kirche, erhielt bald nach 845 die Abtei Montier-en-Der in der Diözese Châlons (Mabill. Annal. l. 31 n. 56, l. 33 n. 33; tom. II, 584. 666), von Karl d. K. im diplomatischen Dienste verwendet unternahm er mit Lupus 844 eine Legationsreise nach Burgund (Lup. ep. 63), war einflussreich am Hofe und besonders bei der Königin Irmintrud (cf. Mabill. Annal. l. 34 n. 79; III, 38. Lup. epp. 12. 78. 89. Migne 119, 455. 538. 564).

n. 43 fällt c. 850 (s. oben S. 59), n. 97 in das Jahr 856 (von Waitz 855 gesetzt), da Bischof Folkuin von Térouanne 14. Dezember 855 starb. Hiernach ergeben sich die Zeitbestimmungen für die übrigen Briefe gemäss der Reihenfolge bei Flodoard. n. 38 setzt Waitz 851, vielleicht weil er das „transitus" = Tod auffasst; allein in dieser Bedeutung wird es sonst von Flodoard (und wohl überhaupt in jener Zeit) nicht gebraucht, und die „sacerdotalis benignitas" würde dazu schlecht passen. Ich verstehe es von einer erwarteten Durchreise Ebos durch Laon, von der allerdings nichts bekannt ist. Man könnte vermuten, dass Flodoard irrt, wenn er den Brief an Pardulus als Bischof gerichtet sein lässt, dass derselbe vielmehr vor dessen Erhebung geschrieben wurde

846, als man Ebo zum Koncil nach Paris eingeladen hatte. Opp. II, 316, auf welches Lejeune (Ausgabe Flodoards. Reims 1854. II, 226) und Waitz zu n. 39 verweisen, gehört nicht hierher.

23) nn. 41. 133. — Zu n. 41 s. oben S. 109. Prudentius † anfangs 861 (Hincm. Annal. a. 861 p. 455).

24) n. 44 gehört der ersten Periode des Streites wegen Fulkrich an. Vgl. unten N. 27.

25) nn. 45. 46. 47. — Die in n. 45 als bevorstehend erwähnte Zusammenkunft Lothars mit Karl kann nicht eine der von Meersen (Febr. 847, Frühling 851) sein, da Meersen nicht im Reiche Karls — dies bedeutet nach Hinkmars Sprachgebrauch „istas partes" — lag, sondern ist entweder die Jan. 849 in Peronne oder anfangs 852 in St. Quentin stattgefundene (vgl. Dümmler I, 321. 336).

n. 46 mit n. 45 von Flodoard durch „unde" verbunden, bezieht sich auf dieselbe Sache.

851 verbrennen die Normannen Beauvais (Chron. Fontanell. a. 851. Bouquet VII, 43), halten sich 853 bis Juli in der Seine auf und wenden sich dann zur Loire (Prud. Annal. a. 853 p. 447), dringen August 856 wieder in die Seine vor „vastatis direptisque ex utraque fluminis parte civitatibus etiam procul positis" (ib. p. 450), verbrennen Dezember 856 Paris (ib.), ermorden 859 Bischof Irminfrid von Beauvais auf einer Villa (ib. p. 453). Ich setze n. 47 in das Jahr 851, wofür sich auch Waitz entschieden zu haben scheint, allenfalls auch 859. Delettre, Hist. de Beauvais. Beauv. 1842. I, 336 versteht den Brief von einer Normannenbelagerung im Jahre 877.

26) nn. 48. 68. — Markgraf Eberhard von Friaul († 14. Dezember 864), wahrscheinlich Bruder Herzogs Berengar von Septimanien und naher Verwandter, vielleicht Oheim des Abtes Adalard von St. Omer. Seine Gemahlin Gisla eine Tochter Ludwig d. F. und der Welfin Judith. In den zum Gebiete der Maas gehörigen Gauen war er reichbegütert, ein Freund und Beförderer wissenschaftlichen Strebens und wegen seiner Tugenden hochverehrt (s. Dümmler, 5 Gedichte des Sedulius Skottus an Eberhard. Jahrb. f. vaterl. Gesch. Jahrgang 1. Wien 1861. S. 172 ff.). n. 48 kann nicht später als 852 sein, da Hinkmar darin von Erzbischof Amolo von Lyon als seinem „sincerissimus et carissimus pater" spricht, der also noch am Leben gewesen sein muss († 852).

In n. 68 bemerkt Hinkmar, dass in seiner Diözese (ein Teil derselben gehörte zu Lothringen) durch die Auktorität des Kaisers manches gebessert werden müsse; es kann also nur Lothar I. († 855), nicht etwa der italienische Ludwig gemeint sein.

27) nn. 50. 51. 52. 53. 55. 61. 62. — Der Konflikt mit Fulkrich verläuft in zwei Stadien, da Lothar, so lange er freundschaftlich zu Hinkmar stand, dem Vasallen keine offene Unterstützung lieh, sich desselben aber annahm, nachdem er mit dem Erzbischofe von neuem zerfallen war (Ende 850; s. oben S. 58 f.). Seit 853 scheint die Sache mit Fulkrich erledigt zu sein, wenn auch die daraus entstandene Feindseligkeit des Kaisers noch ungeschwächt fortdauerte. n. 55 fällt 852, da Hinkmar hier bemerkt, dass er „corpus ipsius S. Remigii in crypta disponebat a novo praeparata transferre" (was 1. Oktober 852 geschah), und demnach ist die bei Flodoard unmittelbar folgende n. 62 um 852—853 zu setzen. Dem entsprechend sind die obigen Briefe nach Massgabe ihres Inhaltes geordnet, der allerdings so vage ist, dass sich nicht bestimmt über die

Reihenfolge und Abfassungszeit der einzelnen Schreiben entscheiden lässt. — Zu n. 52 verweist Waitz irrig auf opp. II, 821.

28) Die Einweihung der restaurierten Kirche fand 1. Oktober 852 statt (s. oben S. 460 f.).

29) n. 56 gehört derselben Zeit an wie n. 55, denn die Situation ist dieselbe: Karl d. K. hat einen Brief an Lothar gesandt, und Hinkmar sucht demselben durch Vermittlung der Vertrauten des Kaisers — Hilduin war sein Erzkanzler — eine gute Aufnahme zu sichern, zugleich sucht er durch die Fürsprache der beiden Adressaten den Zins von der Villa Douzy (s. oben S. 464) zu erhalten.

30) S. oben S. 563 N. 7.

31) Folkuin von Térouanne, der wegen seines Wandels und hohen Alters im höchsten Ansehen stand (Vita S. Folcuini. Mabillon, Acta Sanctor. ord. S. Bened. saec. IV, pars I. Paris 1677. p. 624 sqq.), † 14. Dezember 855. Aus diesem Grunde kann nicht, wie der Wortlaut des Regestes es sonst fordern würde, an die 862 stattgefundene Einweihung der Reimser Marienkathedrale gedacht werden, ist vielmehr „Dei Genitricis“ mit „altare“ zu verbinden, und der Brief von dem 1. Oktober 852 vollendeten Erweiterungsbau von St. Remi zu verstehen. Jedenfalls kann das Schreiben nicht viel jünger sein, da Folkuin während seiner letzten Lebensjahre nicht mehr im stande war, öffentlich zu pontificieren (Vita n. 13; l. c. p. 627).

32) nn. 64. 65. — Auf der Synode von Soissons (22. April 853) verordnete Karl, dass die Königsboten gemeinsam mit den Bischöfen die Klöster visitieren und ein Inventar aufnehmen sollten (Capitul. missor. c. 1 und 2. LL. I, 418 sq.). Damit stimmt ganz genau die Vorschrift dieser Briefe und auch die Motivierung, „ut missi dominici nihil ibi falsum possint invenire“. Sie sind also eine Ausführung des Soissoner Beschlusses. Die Vermutung Flodoards, dass es sich in n. 64 um Hautvillers handelt, dürfte richtig sein, da der Abt Halduin von Hautvillers in Soissons abgesetzt worden war (actio VI. Mansi XIV, 987), und sich Hinkmar deshalb an einen einfachen Mönch wenden musste, weil in der kurzen Frist eine Neuwahl noch nicht stattfinden konnte.

33) nn. 66. 71. 73. 74. 75. 77. — Regest n. 71 ist zu unbestimmt gehalten, um einen genaueren chronologischen Schluss zu gestatten; da jedoch von einer Bestätigung der Soissoner Synode darin nichts vorkommt, fällt es vielleicht vor 853. In diesem Falle würde das „secundo“ in n. 66 nicht mit Bezug auf dieses Schreiben zu fassen sein; jedenfalls aber ist n. 66 nach der Art, wie von ihm Erwähnung geschieht, noch in das Jahr 853 zu setzen, mag ihm ausser n. 71 noch ein ähnlicher Brief vorausgegangen sein oder nicht. n. 77 fällt Juni 855, da die Ueberbringer unterwegs den Tod des Papstes († 17. Juli 855) erfahren (opp. II, 307).

n. 73 bezieht sich offenbar auf einen der seit 853 an den Papst geschriebenen Briefe, und ebenso n. 74 und 75, da Flodoard sie mit n. 73 durch „quoque“ in enge Verbindung bringt. — Der in n. 73 als Adressat genannte Leo ist wahrscheinlich der Bischof von Selva Candida (853—867).

34) Juni 854 schreibt Karl eine neue Vereidigung seiner Unterthanen vor (Conventus Attiniac. c. 13. LL. 1, 429), die in Reims bereits am 3. Juli stattfand (ib.). Die Grafschaft Tardenois gehörte zum missatischen Bezirke Hinkmars, wodurch n. 67 veranlasst wurde. Bertram war nach Flodoards Angabe ein Verwandter Hinkmars.

35) n. 69 kann nicht später als 855 fallen, da der Adressat zur Vermittlung beim Kaiser Lothar aufgefordert wird.

36) nn. 76. 78. — Die Annäherung, die zwischen Karl und Lothar November 853 in Valenciennes und Februar 854 in Lüttich sich vollzog, muss auch das bessere Verhältnis zu Hinkmar herbeigeführt haben, wie es sich in n. 76 ausspricht. — Lothar erkrankte anfangs 855 und starb am 28. September desselben Jahres (Prud. Annal. a. 855 p. 449).

37) n. 79 ist wohl auf den Erledigungsfall nach Drogos Tode (8. Nov. 855) zu beziehen. An die 31. August 875 eingetretene Vakanz zu denken, lässt die Bezeichnung „regnum Lotharii" nicht wohl zu, obschon dieselbe auch nach 870 nicht gerade unmöglich ist.

38) nn. 80. 81. 82. 99. — Lupus starb 856, die Wahl seines Nachfolgers Erchanrad geschah noch in demselben Jahre (E. de Barthélemy, Dioecèse ancien de Châlons-sur-Marne. Paris 1861. I, 342). n. 80 bezieht sich vielleicht auf die Soissoner Synode (853), bei welcher des Lupus Gegenwart für Hinkmar besonders erwünscht sein musste, weil dort über die von Lupus vorgenommene Priesterweihe des Abtes Halduin verhandelt werden sollte. Lupus erschien auch dort mit dem nötigen Aktenmaterial versehen (actio VI. Mansi XIV, 987). An den spätern Synoden von Verberie (Aug. 853) und Bonneuil (Aug. 855) nahm er nicht mehr teil, wohl durch Alter und Krankheit verhindert. Vielleicht ist in n. 82 von der letzteren Synode die Rede. n. 99 setzt Waitz c. 857.

39) Ueber n. 83 s. oben S. 494 ff.

40) nn. 87. 88. — Für n. 87 ergibt sich die Abfassungszeit aus n. 91. Der Natur des Gegenstandes nach kann n. 88 nicht viel später fallen.

41) nn. 92. 93. 94. 95. 98. 100. — n. 92 muss nach 28. September 855 geschrieben sein, da König Lothar erwähnt wird. n. 98 fällt 856, cf. n. 96; hiernach bestimmen sich die dazwischen liegenden nn. 94. 95. Dieselbe Angelegenheit wie n. 92 betrifft sichtlich auch n. 93. n. 100 von Waitz 857 bis 858 gesetzt, gehört Ende 856, s. oben N. 38.

42) nn. 96. 104. — n. 96 ist auf die Vakanz nach Folkuins Tode († 14. Dez. 855), und nicht auf die im Jahre 870 (Humfrid † März 870), zu beziehen wegen der Gleichartigkeit des Inhaltes mit der an Pardulus († 858) gerichteten n. 97, und weil im Jahre 870 Hinkmar bei seinem damals intimen Verhältnisse zum König schwerlich auf Hindernisse stiess. Zu n. 104 s. oben S. 274 f.

Der Hilduin, an welchen diese beiden Briefe gerichtet sind, war Erzkapellan Karls und ist wohl zu unterscheiden von Hilduin, dem Erzkanzler Kaiser Lothars, der in n. 56 als Adressat genannt wird, und von dem Abte Hilduin von St. Omer, der 866 aus den Diensten Lothar II. in die Karls übertrat, jene Abtei erhielt und königlicher „consiliarius et archinotarius" wurde (vgl. Chron. Sithiense. Bouquet VII, 269 und die Notiz aus dem Chartular von St. Omer bei Mabillon, Acta Sanctor. IV, 2 p. 224). Dieser letztere ist es auch, der auf der Synode von Pontyon (876) als „abbas et bibliothecarius" unterschreibt (Mansi XVII, 314), nach der Niederlage von Andernach die Königin zurückgeleitet (Hincm. Annal. a. 876 p. 501) und 7. Juni 877 stirbt.

Flodoard hält irrig die Adressaten von nn. 96 und 104 für verschiedene Personen und identificiert andrerseits mit Unrecht den Adressaten von n. 104 mit dem Erzkanzler Lothars in n. 56. Gall. christ. IX, 412 confundiert den Erzkapellan mit dem Abte von St. Omer.

43) nn. 101. 102. 105. 106. 107. — Ebo, Neffe des Erzbischofs Ebo von

Reims, wurde dort 831 oder bald nachher Abt von St. Remi (Mabill. Annal. l. 30 n. 60; II, 542), wo er auch erzogen worden war (Hincm. ep. ad Karol. Opp. 1 princ.). Nach dem Sturze seines Oheims musste er weichen, Fulko der Verwalter der Diözese wurde Abt (Mabill. l. c. 26, 98 p. 351; vgl. ib. 32, 12 p. 607 und 32, 71 p. 642 die Urkunden, in denen Fulko als Abt erscheint). Wann er Bischof von Grenoble wurde, ist ungewiss; Lejeune (Flod. Hist. Rem. eccles. Reims 1854. II, 228) nimmt 853 an, Waitz setzt seine Regierungszeit c. 855—860. Nach Mabillon (l. c. 36, 109; tom. III, 159) starb er 869, sicher nicht später, da noch Lothar II. sich für die Wahl seines Nachfolgers bemühte (Dümmler I, 682). — Remigius 852 bis 28. Okt. 875.

Isaak wurde auf der Synode von Quierzy Febr. 857 (s. oben S. 274 f.) nach Zurückweisung Wulfads zum Bischof von Langres designiert. Hiernach bestimmen sich nn. 105—107 und aus diesen nn. 101. 102. Waitz setzt irrig nn. 106. 107 erst 859. — Ueber Graf Gerhard s. unten N. 66.

44) Zu n. 103 s. oben S. 136 f.

45) nn. 108. 178. — Der Welfe Rudolf, Bruder Konrads, war durch seine Schwester, die Kaiserin Judith, der Oheim Karls. n. 108 handelt auch „de interfectione Britonum Herispogii, Salomonis et Almarchi", was jedenfalls auf einem Versehen Flodoards beruht, da Rudolf anfangs 866 starb (Hincm. Annal. a. 866 p. 471), und Salomo erst Sommer 874 ermordet wurde (Dümmler I, 801). Dagegen ward Erispoi 857 (nach Prud. Annal. SS. I, 451 um Herbst, genauer nach Kalckstein, Robert d. Tapfere. Berlin 1871. S. 48 wahrscheinlich 2. bis 12. Nov.) ermordet und zwar durch Salomo und Almar, woraus sich der Irrtum Flodoards erklärt. n. 107 gehört also Ende 857, wozu auch vollkommen die geschilderte politische Lage passt.

In n. 178 berichtet Hinkmar, „quid sibi de hominibus suis acciderit, quos secum super Ligerim habuit". Dies führt in das Jahr 864; denn Dez. 863 befand sich Hinkmar jenseits der Loire in der Nähe des Königs, der auf einem Zuge gegen seinen Sohn Karl begriffen, damals bei Nivers an der Loire stand (Hincm. Annal. a. 863 p. 462), und empfing dort den Besuch des vom deutschen Hofe zurückkehrenden Rudolf (Opp. II, 260). Unser Brief berichtet nun offenbar über den Erfolg der militärischen Expedition Hinkmars, die vielleicht gegen die 864—865 in der Loire hausenden Dänen (Dümmler I, 545. 558) gerichtet war. v. Noorden S. 142 weist den Brief dem Jahre 857 zu; allein es ist in dem ausführlichen Regeste nichts von der damaligen gefahrvollen Lage des Reiches angedeutet, vielmehr scheint im Innern Friede zu herrschen.

46) Heribald von Auxerre starb April 857, ihm folgte in demselben Jahre sein Bruder Abbo als Bischof. Dem Inhalte gemäss kann n. 109 nicht gar lange nach Heribalds Tod geschrieben sein.

47) nn. 110. 115. 116. 120. 121. — Die vier letzten Briefe beziehen sich auf den Einfall Ludwig d. D. in Westfranken; s. oben S. 79 ff. n. 110 folgt bei Flodoard auf n. 52.

48) n. 111. — Adalhard, der Abt von (Alt-)Korvei, an den Waitz denkt, kann hier wohl kaum gemeint sein, da er bereits 815 diese Würde bekleidete. Es dürfte vielmehr der Abt von St. Omer sein, der ein Verwandter Irmintruds, der Gemahlin Karl d. K., 844 diese Abtei erhielt (Chron. Sithiense. Bouquet VII, 267), 856 als Gesandter Karls mit den missvergnügten Grossen unterhandelte, aber 858 selbst mit diesen Ludwig d. D. einlud, weshalb ihm Karl 859 die Abtei entzog, sie ihm jedoch 25. Juli 861 zurückgab (Dümmler I, 426.

464). Er † 3. Febr. 864 (ib. I, 576 N. 33). Wahrscheinlich fällt der Brief 856—858, als Adalhard abzufallen drohte, wovon ihn Hinkmar vielleicht durch persönliche Annäherung abzuhalten suchte.

49) nn. 122. 127. — Hinkmars (s. über ihn oben S. 316 f.) Vorgänger Pardulus † anfangs 858 (ob. S. 274 N. 23). n. 122 wird von Waitz deshalb unrichtig 856—857 gesetzt. — n. 127 weist infolge seines Inhaltes auch auf die erste Zeit seines Episkopates hin.

50) Franko v. Lüttich (Tongern) 856 bis 903. n. 114 ist datiert.

51) nn. 126. 199. — Aeneas wurde Mai 856 bis Febr. 857 Bischof (s. oben S. 274 N. 23), † 27. Dez. 870. In n. 126 wird Immo von Noyon als lebend erwähnt († 859), woraus sich die Zeitbestimmung ergibt. In n. 199 kommt noch Abt Ludwig von St. Denis vor († 9. Jan. 867; cf. Dümmler I, 591). Das Antwortschreiben des Aeneas bei Baron. a. 912 n. 19 (ed. Colon. 1609. Tom. X, 688 sq.).

52) n. 123—125 folgen bei Flodoard auf n. 93. Immo † 859 (Prudent. Annal. p. 453). Vielleicht bezieht sich n. 125 auf die Synode von Quierzy, in deren Namen das Schreiben n. 116 abgefasst ist.

53) n. 129—131 gehören in den Anfang der Fastenzeit (vgl. opp. II, 147), also in den Febr., da Ostern 859 auf 26. März fiel.

54) Almarich v. Como 843 bis Febr. 860. (Nach Mabill. Annal. l. 39 n. 91; tom. III, 92 soll er indes noch 861 gelebt haben). Vielleicht besass St. Remi am Comersee Güter, wie wir dies von St. Denis wissen (s. die Urkunden Lothars bei Bouquet VIII, 370. 374).

55) n. 134 wurde durch den in n. 133 erwähnten Streit hervorgerufen, da Flodoard zu n. 133 bemerkt: Pro qua re librum quoque scripsisse reperitur.

56) Den Erzkapellan Grimold, Bruder des Erzbischofs Thietgaud von Trier (Dümmler I, 521 N. 19), hatte Hinkmar wahrscheinlich bei seinem Aufenthalte in Worms Juni 859 (LL I, 461) kennen gelernt. Die Abfassungszeit für n. 135 ergibt sich aus der Bemerkung über Ludwig des D. Eroberungszug nach Westfranken. Dümmler I, 439 setzt den Brief c. 860. Der in demselben genannte Sigebert ist vielleicht identisch mit dem im Güterverzeichnisse von St. Remi als begüterten Mann aufgeführten (Guérard, Polyptyque de l'abbaye de St. Remi de Reims. Paris 1853. n. XXVIII, 7. 41. 47, p. 100. 103. 104) Sigebertus de Trepallo (Trépail, Arrond. Reims).

57) S. oben S. 141 ff.

58) nn. 137. 138. 167. — Adventius 856 bis 31. Aug. 875. Die in n. 137 erwähnte „Glaubensfrage" kann nicht die über die Prädestination oder Trinität sein; denn eine von diesen Streitfragen, die Flodoard sehr gut bekannt waren, konnte er nicht als „q u a e d a m fidei quaestio" bezeichnen, vielmehr deutet dieser Ausdruck selbst darauf hin, dass in dem Briefe, dem das Regest entnommen wurde, der Gegenstand der Frage nicht angegeben war, und dass auch Flodoard darüber keine Auskunft zu geben vermochte. Beides passt zu dem De divort. Interrog. III. Opp. I, 584 sq. mitgeteilten Briefe, auf den kein anderes der Flodoard'schen Regesten bezogen werden kann. Im Eingange desselben wird von einer „quaestio" gesprochen, deren Inhalt nicht näher angegeben, sondern nur in einer für den Kundigen verständlichen Weise angedeutet wird. Dass aber Flodoard in Bezug auf den lothringischen Ehestreit nicht zu den Kundigen gehört, geht daraus hervor, dass er das grosse Werk De divort. gar nicht aufführt und ein anderes von der Ehescheidung handelndes Regest auf

einen König Lothar von Italien bezieht (c. 21; die an Lothar II. gerichteten Briefe verzeichnet er c. 20). Den Gegenstand unseres Briefes als Glaubensfrage aufzufassen, wurde er dadurch veranlasst, dass Hinkmar die Entscheidung einer „synodus generalis" vorbehalten und auf Grund der „scripturarum auctoritates et patrum decreta" getroffen wissen will. — n. 137 war vom 26. Febr. 860 datiert, weil die Unterredung, die darin als „heri" gehalten bezeichnet wird, nach opp. I, 583 am 25. Febr. stattgefunden hatte.

n. 138 bezieht sich auf den von Hinkmar l. c. p. 585 teilweise aufgenommenen Brief, in welchem von einer bevorstehenden „legatio" des Adventius nach Rom die Rede ist. Wenn Hinkmar den nicht mitgeteilten ersten Teil desselben als „quaedam proposita ex negotio, pro quo missum suum direxerat" (Adventius) charakterisiert, so können damit wohl nur Winke für die Einrichtung der Reise gemeint sein. Gleich nach der Aachener Synode vom 15. Febr. wurde das Gerücht ausgesprengt, Hinkmar habe durch Adventius in der Eheangelegenheit an den Papst geschrieben; schon die bald nach jener Synode an Hinkmar gelangten Fragen aus Lothringen wussten von demselben zu berichten. Das Gerücht muss auf Grund dieses Briefes verbreitet worden sein; denn gerade, um es zu widerlegen, veröffentlicht Hinkmar den Brief, was doch nur dann einen Sinn hat, wenn derselbe damals schon geschrieben war, als das Gerücht entstand. Hieraus ergibt sich als Datierung 26. Jan. bis 15. Febr. Auch Sdralek S. 82 f. setzt das Schreiben vor die 2. Aachener Synode.

Ist unter „de adventu suo" in n. 167 die bereits geschehene Ankunft zu verstehen oder die Anzeige, dass er kommen werde? Doch wohl das letztere; denn einem abwesenden Bischofe zu berichten, man sei eben auf der Synode angekommen, hätte keinen Zweck gehabt, während es von Wichtigkeit war, dass Hinkmar ihn benachrichtigte, er werde jetzt im Gegensatze zu seinem früheren Verhalten an den Verhandlungen teilnehmen. Die „memorata quaestio" ist die Lothar'sche Ehesache. Welches Koncil ist aber mit der „denuntiata a rege synodus" gemeint? Weder die 2. Aachener, deren Beiwohnung er ausdrücklich abgelehnt hatte (n. 137) noch die 3., da diese eine lothringische Partikularsynode war, gegen die sich Hinkmar im zweiten Teile De divort. prinzipiell erklärt hatte. Es bleibt nur das Metzer Koncil vom Jahre 863 übrig, aber nicht das im Juni wirklich zusammengetretene, zu dem ihm die Einladung erst 4 Tage vor Eröffnung in ungeziemender Weise zugestellt wurde (opp. II, 262), sondern das auf 15. März 863[1]) anberaumte aber nicht stattgefundene, zu welchem die Anregung gerade von Lothar ausgegangen war (Jaffé n. 2698 [2035]. Mansi XV, 278). Hierzu hatte der Papst die Bischöfe Deutschlands und Frankreichs eingeladen (Jaffé n. 2725 [2038]. Mansi XV, 281)[2]). Es lag

1) Dass ein erster Termin schon auf den 2. Febr. festgesetzt war, wie Hefele IV, 266 angibt, ist sehr ungewiss. Denn das dunkle Schreiben des Adventius (Baron. a. 863 n. 50) kann man schwerlich in diese Zeit verlegen (Dümmler I, 506 N. 27). Dass aber für den 15. März ein Koncil in Metz beabsichtigt war, geht aus dem Einladungsschreiben an Hinkmar hervor (Mansi XV, 645).

2) Dümmler I, 505 N. 25 stimmt zwar mit Recht Hefele IV, 265 darin bei, dass dieses Schreiben sich bei Jaffé (1. Ausg.) an der unrichtigen Stelle befindet, geht aber zu weit, wenn er es mit Jaffé n. 2726 (2055) verbinden, also erst in den April 863 setzen will. Denn abgesehen davon, dass der Inhalt dazu keine Veranlassung gibt, wie wäre es denn erklärlich, dass, wenn Hinkmar sich beim Papste wegen seiner Nichtteilnahme an der Junisynode entschuldigt (opp. II, 261 sq.), er dies nicht thut, weil er der päpstlichen Einladung nicht nachgekommen ist, und dass er dem Papste gegenüber behaupten kann, er sei erst 4 Tage vor Eröffnung (von den lothringischen Bischöfen) eingeladen worden? Ich möchte daher das Schreiben in den Beginn 863 setzen.

somit für Hinkmar eine dringende Veranlassung vor, hinzugehen, und ausserdem entsprach eine solche Synode auch ganz seinen bisher erhobenen Anforderungen. Damit stimmt vortrefflich, dass ihn die Lothar'schen Erzbischöfe ebenfalls zum Erscheinen aufforderten, damit er sich wegen der Zurückweisung Hilduins als Bischofs von Cambrai verantworte (Mansi XV, 645). Hätten diese nicht gewusst, dass Hinkmar ohnedies kommen würde, so hätten sie sich wohl gehütet, den gefährlichen Gegner beizuziehen; durch ihren Brief hingegen durften sie hoffen, ihn vielleicht fernzuhalten.

59) S. oben S. 189. 202.

60) S. oben S. 209. v. Noorden S. 405 setzt es 860—862.

61) Ist datiert.

62) S. oben S. 212 f.

63) nn. 143. 144. 145 stehen bei Flodoard zwischen n. 47 und 150. — „Francia superior“ ist vielleicht Austrasien. Adon. Chron. Bouquet VII, 54 C: (von Macon) Lotharius imperator in superiorem Franciam revertitur. In Macon war er am 15. Juni, 29. Aug. desselben Jahres weilte er zu Merzig in Luxemburg und dann in Trier (Dümmler I, 177). Chron. S. Maxentii ib. 228 C: (Die Normannen) per Sequanam fluvium superiores Franciae partes agere cupientes petierunt. Bei Valesius, Notitia Galliar. p. 202 findet sich Austrasien als „Francia superior“ bezeichnet.

Prudent. Annal. a. 859 (SS. I, 453) bemerkt unmittelbar vor Erwähnung der Synode von Savonières (14. Juni 859): „Karolus rex per diversa loca conventus episcoporum agit“. Vielleicht bezieht sich hierauf n. 144. Von 851 bis 861 ist sonst keine Synode in der Reimser Diözese nachweisbar.

Bei n. 145 denkt Waitz an Abt Hilduin von St. Denis († 22. Nov. 840, s. oben S. 25 N. 66; nicht, wie Waitz angibt, 842), Mabillon (Annal. l. 37 n. 104; tom. III, 207) an den von St. Omer, der 866 in Karls Dienste trat und 7. Juni 877 starb (s. oben N. 42).

64) nn. 146. 147 s. oben S. 156 N. 27.

65) n. 148, von Waitz 859 gesetzt, verstehe ich von der Synode von Toul (Okt. 860. Mansi XV, 563), an welcher Remigius teilgenommen hatte, und auf welcher der Gegenstand ausführlich behandelt worden war.

66) nn. 149. 150. — Unter diesem Grafen Gerhard ist weder mit Lejeune l. c. II, 337 der von Bourges noch mit Waitz der von Paris zu verstehen, wie auch schon aus der Erwähnung Reimser Güter in der Provence erhellt, sondern der von Vienne, der in der Sage als Gerhard von Roussillon hochberühmt ist (vgl. über ihn Longnon, Girard de Roussillon. Revue historique VIII [1878], 241 suiv.). Er nahm eine hervorragende politische Stellung ein, hatte unter Lothar I. die höchste Gewalt in der Provence ausgeübt, war Erzieher Karls von der Provence, für den er die Regierung führte (vgl. Dümmler I, 380). Die Briefe sind in die Zeit zu verlegen, wo (wahrscheinlich Okt. 861) Karl d. K. einen Einfall in die Provence versuchte (Dümmler I, 470 f.), der allenthalben Unruhe und Besorgnis erregte, wie aus dem von Ludwig d. D. und Lothar II. im Winter 861 oder Frühling 862 (s. Dümmler I, 473) an Papst Nikolaus gerichteten Briefe (Baron. a. 860 n. 29; ed. Colon. 1609. X, 194) hervorgeht.

67) nn. 151. 152. 156. 157. 158. 159. 160. 161. — Nach den aus dem 11. Jahrhundert stammenden Gesta episcopor. Camerac. l. 1, c. 49 (SS. VII, 418) wäre Theoderich 5. Aug. 863 gestorben. Dagegen berichten Briefe Nikolaus I. (Jaffé nn. 2731 [2062]. 2732 [2063]. Mansi XV, 351 A. E), die Jaffé April 863 setzt,

die aber vielleicht etwas später fallen, da der erst Ende April in Rom eintreffende (s. oben S. 247 N. 40) Odo sie überbrachte (opp. II, 244), dass Hilduin bereits 10 Monate das Bistum Cambrai usurpiert habe. Dümmler I, 472 verlegt deshalb die Intrusion Hilduins in den Juli 862; jedoch dürfte an dem bestimmten Datum des 5. August, bei dem nicht leicht ein Irrtum anzunehmen ist, umso mehr festzuhalten sein, als die Zeitbestimmung der päpstlichen Briefe offenbar nur eine runde Angabe ist, und die Briefe vielleicht in den Mai zu setzen sind. Jedenfalls aber hat sich Hilduin bald nach dem Tode Theoderichs des Stuhles bemächtigt. nn. 158. 159, die ihrem Inhalte gemäss sofort nach der Erledigung geschrieben sein müssen, dürften deshalb in den August fallen. In n. 161 dagegen hat Hilduin (ein Bruder Gunthars) das Bistum offenbar schon occupiert. Die Zusammenkunft in Savonières fand 3. Nov. 862 statt (LL. I, 487), woraus sich n. 160 bestimmt.

Die Exkommunikation Balduins berichtet Hinkmar zu Anfang 862 (Annal. p. 456), wodurch sich die Abfassungszeit für n. 156 und die bei Flodoard folgende n. 157 ergibt. nn. 151. 152 gehen bei Flodoard n. 158 voraus, und Lothar kam 855 zur Regierung.

68) nn. 153. 154. 155. — Frotar 26. Okt. 860 bis c. 889. Bischof Fulkrich von Troyes — einen andern gallischen Bischof dieses Namens gab es damals nicht — wurde nach Gams p. 643 geweiht c. 862 als Nachfolger des 6. April 861 † Prudentius. Hiernach ergibt sich die Zeit für nn. 153. 155. Fulkrich war Zögling der Reimser Kirche (Flod. c. 23 p. 529), wodurch sich das Interesse Hinkmars an dem einer andern Kirchenprovinz angehörigen Bischofe erklärt. n. 154 betrifft dieselbe Angelegenheit wie n. 153, wie daraus erhellt, dass in n. 154 neben den Bischöfen Herard von Tours und Angenold von Poitiers 860—871 (nicht, wie Lejeune l. c. II, 376 meint, Engelmod, der nach der Absetzung Rothads kurze Zeit Soissons inne hatte) gerade Frotar als mit der Sache beschäftigt genannt wird. Mabillon (Annal. l. 37 n. 87; tom. III, 199) verlegt fälschlich den Streit in die Zeit um 876.

69) nn. 162. 163. — Balduin ward anfangs 862 (Hincm. Annal. p. 456) exkommuniciert.

70) nn. 164. 165. 166. — Ercamraus c. 857 bis 7. Okt. 868 (E. de Barthélemy, Diocèse ancien de Châlons-sur-Marne. Paris 1861. I, 342). Gunthar reiste nach der Metzer Synode (Juni 863) nach Rom und kehrte im Sommer 864 als Abgesetzter zurück (Dümmler I, 510. 517). Da Hinkmar die Absetzung als zu Recht bestehend anerkannte, kann n. 166 nicht später als Mitte 863 fallen.

71) nn. 168. 169. Diese beiden Schreiben überbrachte Odo (opp. II, 261. 309), der gegen Ende April 863 in Rom eintraf (s. oben S. 247 N. 40). n. 168 ist wohl die „rotula“, von der Hinkmar in n. 174 (opp. II, 261) spricht.

72) n. 170 im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde VII [1839], 866 nur unvollständig aus einer Brüsseler Handschrift mitgeteilt, ist auf die Metzer Synode von Mitte Juni 863 zu beziehen, wie aus Hinkmars Bemerkungen opp. II, 261 sq. erhellt, aus denen sich auch der Inhalt des Briefes erschliessen lässt

73) n. 171 überbrachte Liudo, der Aug. bis Sept. nach Rom reiste (s. oben S. 253 N. 63).

74) S. folgende Note.

75) nn. 172. 173. 176. 177. — nn. 172. 173 führt Flodoard zwischen n. 150 und 177 an. Sowohl 862 wie 864, jedesmal anfangs Juni wurden in Pistes Befestigungsarbeiten vorgenommen (Hincm. Annal. p. 457. 465). nn. 176. 177

sind besser auf das letztere Jahr zu beziehen, a) weil 862 sich alle Grossen beteiligten, während in den Briefen nur von einigen die Rede ist, b) weil nn. 172. 173 besser zur politischen Lage 862—864 (s. oben S. 230 ff.) passen als zu der 861—862, c) weil für 864 die Teilnahme Hinkmars bestimmt bezeugt ist (bei Delalande, Conc. Gall. Supplem. p. 178 bestätigt Hinkmar mit andern Bischöfen eine Urkunde für St. Germain in Auxerre „in loco, qui Pistas vocatur, quo nos generalis necessitas traxerat instituendi munitiones contra Nordmannos“).

76) S. oben S. 254 N. 68.

77) S. oben S. 236.

78) nn. 179. 180. 181. 182. 188. — Raimund, mit dessen Sohn und Nachfolger Bernhard Hinkmar wegen der in Aquitanien gelegenen Güter viel zu kämpfen hatte (s. nn. 353. 364. 365), war 852 bis 864 oder 865 (L'art de vérifier les dates. Paris 1770. p. 739) Graf von Toulouse. n. 179 war nach Flodoards ausdrücklicher Bemerkung gleichzeitig mit n. 180. Aller Wahrscheinlichkeit nach betreffen nn. 181. 182 ebenfalls jene Angelegenheit, wie Hinkmar auch später in dem Streite mit Bernhard die Hülfe aquitanischer Bischöfe in Anspruch nahm (s. nn. 376. 377). Agius 843 bis 5. Nov. 867, Rudolf c. 845 bis 21. Juni 866, wodurch sich n. 188 bestimmt.

79) nn. 183. 184. — Der Inhalt von n. 183 weist auf die Zeit 863—865 hin, vgl. oben S. 232 f. In der Einleitung zu n. 184 knüpft Hinkmar an eine „nuper“ in Tousy mit Ludwig gepflogene Unterhaltung an, die bei der Zusammenkunft Karls und Ludwigs an dem genannten Orte (19. Febr. 865) stattgefunden haben muss, woselbst auch der von Hinkmar als Teilnehmer erwähnte Bischof Altfrid von Hildesheim zugegen war (cf. LL. I, 500. Hincm. Annal. p. 467).

80) nn. 185. 186. 187. — Abt Ludwig † 9. Januar 867 (Hincm. Annal. p. 474). Auch Mabillon (Annal. l. 36 n. 66; III, 136) kennt weder den hl. Deodatus, noch weiss er den Ort zu bestimmen, aus dem seine Gebeine entwendet wurden.

81) nn. 189. 191. — Remigius 852 bis 28. Okt. 875. Erst 863 nach dem Tode Karls von der Provence kam Lyon unter die Herrschaft Lothars. Vor diesem Zeitpunkte hatte Hinkmar wohl kaum Veranlassung mit Remigius über Lothars Ehestreit zu korrespondieren. n. 191 ist durch den Brief Nikolaus' vom 3. April 866 (Jaffé n. 2802 [2114]) veranlasst, in welchem Hinkmar beauftragt wird, mit Remigius und andern Erzbischöfen in Soissons eine Synode zu halten; dieselbe fand Aug. 866 statt.

82) nn. 190. 192. — Die Datierung ergibt sich aus Mansi l. c. Die zweimalige vergebliche Berufung Hinkmars von Laon auch opp. II, 393 erwähnt.

83) nn. 193. 194. 195. 196. 197. — Die Synode ward 18. August 866 eröffnet, das Synodalschreiben ist vom 21. August datiert (Mansi XV, 728). nn. 194—197 wurden bald nach Schluss des Koncils verfasst, als dessen Gesandter Egilo nach Rom ging.

84) nn. 198. 206. 207. — Der Brief Nikolaus' (Jaffé n. 2179), der die Anklagen der Griechen den Suffraganen zur Widerlegung zu unterbreiten befiehlt, ist vom 23. Oktober 867 datiert, und Hinkmar empfing ihn am 13. Dezember (Annal. a. 867 p. 476). Opp. II, 809 sq. ist das infolge dessen an Odo von Beauvais gerichtete Schreiben, mit dem Datum des 29. Dezember 867. Aus diesem sowie aus dem Regest c. 21 p. 517 (Rothado cum aliis Rem. dioeceseos episcopis de adinventionibus Grecorum etc.) geht hervor, dass gleichlautende

Briefe an die übrigen Suffragane ergingen. In dem letzteren Regest ist zwar von einem solches anordnenden Schreiben Hadrians die Rede, was jedoch nur eine unglückliche Vermutung Flodoards ist, die dadurch hervorgerufen wurde, dass in dem Briefe an Odo (und also auch in dem gleichlautenden an Rothad) der Name des Papstes gar nicht genannt wird. n. 207 ist nach Massgabe des Inhaltes ungefähr gleichzeitig mit n. 206. Herard c. 855—869.

85) nn. 200. 201 sind durch die Angabe, dass ein Brief Nikolaus I. sich mit der Sache beschäftigte, chronologisch bestimmt. Waitz setzt n. 200 daher mit Unrecht 867—871.

86) S. oben S. 285 N. 67.

87) Die Abfassungszeit ergibt sich aus dem Datum der Synode, über welche Hinkmar berichtet.

88) Thietgaud 847—868. Der in n. 208 genannte „Arnoldus Aquitanus“ ist vielleicht der von Mabillon (Annal. l. 36 n. 16; III, 110) um 864 erwähnte Graf von Gascogne, Sohn des Grafen Immo von Perigueux.

89) nn. 209. 216. 228. — Das Schreiben Hadrians, auf welches n. 209 Bezug nimmt, ist vom 8. März 868 (vgl. Hincm. Annal. p. 477), woraus sich die Zeitbestimmung ergibt. — n. 216 ist ungefähr gleichzeitig mit n. 215, da in diesem die Bemerkung, „quod de quibusdam talibus regale iam ministerium exercuerit,“ in ähnlicher Weise bezüglich Lothars gemacht wird (Migne 126, 96 D). — n. 228 folgt bei Flodoard auf n. 158, und andrerseits trat Lothar Juni 869 seine Reise nach Italien an (Dümmler I, 677), von welcher er nicht mehr zurückkehrte.

90) nn. 210. 240. 273. 283. 400. 401. — Johann mit dem Beinamen „Bellus“ (Chron. Vedast. SS. XIII, p. 709), geweiht 25. Juli 866 (Mansi XVI, 584 E. 585 A), † 15. Aug. 877 (s. unten N. 153). In n. 210 wird der Brief Hadrians an Hinkmar (Jaffé n. 2202) vom 8. März 868 als „nuper“ geschrieben erwähnt, worauf die Zeitbestimmung beruht. — Zu n. 240: Lothar † 8. August 868 zu Piacenza. — Die „synodus“ in n. 283 ist wohl mit Waitz von der Aug. 870 in Douzy gehaltenen zu verstehen, weshalb n. 283 etwa Mitte 870 zu setzen ist. Hieraus ergibt sich die Chronologie für nn. 273. 400. 401.

91) nn. 211. 212. 213. 214. 215. — nn. 212. 213. 214 wurden auf dem Reichstage von Pistes Ende August 868 verlesen (s. oben S. 296 ff.). n. 211 wird in n. 212 als ganz kürzlich geschrieben bezeichnet. Die Datierung für n. 215 stützt sich darauf, dass die Sache, deren Beendigung angekündigt wird, zu Pistes (Ende August 868) verhandelt war, und dass im Briefe (p. 97 C) von der nahe bevorstehenden „missa Remigii“ (1. Oktober) gesprochen wird.

92) nn. 217. 299. 300. 301. 302. — n. 217 kann nicht vor 868 fallen, weil darin auf ein Schreiben Hadrian II. (konsekriert 14. Dez. 867) Bezug genommen wird, und nicht nach 868, weil der auf dieselbe Sache sich beziehende Brief n. 218 nicht später sein kann. — Hilmerad † c. 871, wodurch sich der Endtermin für die übrigen Briefe ergibt. — Lupus ep. 79 ad Ratramnum (Migne 119, 540) bemerkt, dass seinem Verwandten Hilmerad „forsitan aliquid eruditionis“ fehle.

93) nn. 218—222. 224. 247. 250. 264. 268—272. 289. 290. 309. 310. 409. 423. 424. 437. 476. 477. 481. — Odo, Abt von (Alt-)Korvei (Mabill. Annal. l. 37 n. 75; III, 193) ward 861 Bischof von Beauvais. Nach Gallia christ. IX, 700 † 28. Januar 881, nach Delettre (Hist. de Beauvais. Beauv. 1842. I, 368), der sich auf ein Necrologium beruft, 11. Februar 881; jedenfalls ist sein Tod in

den Anfang 881 (nicht, wie Gams angibt, 882) zu setzen, da auf der Synode von Fismes (April 881) schon die Wahl seines Nachfolgers zur Sprache kam (s. oben S. 436). Odo wurde vielfach im diplomatischen Dienste verwendet und besass am Hofe Karl d. K. grossen Einfluss (Miracula S. Vedasti, ap. Mabill. Acta Sanctor. O. S. Bened. IV, 1 p. 605: Dum Karolus vixit, gloriosissimus in palatio). Mit Hinkmar verknüpften ihn die Bande enger Freundschaft und unbedingten Vertrauens; nur auf der Synode von Pontyon scheint Odo nicht mit seinem Metropoliten übereingestimmt zu haben (s. oben S. 365).

Die Prüfung des zum Bischof von Châlons gewählten Willebert fand 3. November 868 statt (Mansi XV, 861 C), seine Weihe am 5. Dezember 868. Hieraus das Datum für n. 222. Wegen des Zusammenhanges mit n. 217 kann n. 218 nicht früher als 868 fallen. Mit Rücksicht auf die Erwähnung der Anklagen der Griechen, die durch den Brief Nikolaus I. an Hinkmar (Jaffé n. 2179 vom 23. Oktober 867) bekannt geworden waren, sind nn. 220. 221 (und deshalb auch die der n. 220 kurz voraufgegangene n. 119) in das Jahr 868 zu setzen. Aus demselben Grunde setze ich auch n. 224, das in näherem Zusammenhange mit n. 221 zu stehen scheint, in das Jahr 868, obwohl es bei Flodoard (dem hier ein Versehen begegnet sein dürfte) erst nach n. 310 gestellt wird. Waitz setzt n. 224 in das Jahr 867, aber offenbar zu früh.

n. 247 fällt 869 aus denselben Gründen wie nn. 248. 249 (s. N. 102). n. 250 muss dem Inhalte gemäss bald nach n. 247 geschrieben sein. n. 290 gehört ans Ende 870 (cf. n. 291). n. 289 verstehe ich von der Antwort auf den Protest Hadrians gegen die Erwerbung Lothringens (Jaffé nn. 2221—2223 vom 28. Juni 870): auf dem Reimser Reichstage (Herbst 870) wurde hierüber beraten, und vielleicht einigten sich die Bischöfe in einer sich daran anschliessenden besondern Versammlung über ihr Verhalten gegen das an sie ergangene Schreiben (Jaffé n. 2222). nn. 264. 268—272 sind demgemäss 869 bis 870 geschrieben, was sich übrigens für nn. 264. 272 (Rothad † c. Sept. 869) auch aus den Briefen selbst ergibt. In n. 268 wird eine Synode von Pistes als bevorstehend genannt, bei welcher Waitz an die vom Jahre 862 denkt, was schon durch die auch von ihm angenommene Beziehung eines Briefes Hadrian II. (Jaffé n. 2229) auf diese Streitfrage ausgeschlossen wird. Bei n. 269 vermutet Mabillon (Annal. l. 37 n. 75; III, 193), dass Odo nach Abt Trasulfs Tode († jedoch erst 873, cf. n. 340) selbst die Leitung der Abtei übernehmen oder einen Abt aufdrängen wollte; allein das Regest deutet solches in keiner Weise an.

Die Weihe des Ansegis war 27. Juni 871 (s. oben S. 358 N. 15), die Hedenulfs in der ersten Hälfte 877 (s. unten N. 150), woraus sich das Datum für nn. 309. 310. 409 ergibt.

Das Koncil von Troyes wurde Aug. 878 eröffnet, weshalb n. 437 c. Juli zu setzen ist. n. 481 fällt Ende 879 bis Anfang 880 (s. unten N. 165). Hieraus empfangen nn. 423. 424. 476. 477 ihre nähere Bestimmung.

94) nn. 223. 316. — Anastasius † wahrscheinlich 879 (Hergenröther, Photius II, 239), hatte aber seit Hadrian II. Tode keinen grossen Einfluss mehr. Waitz verlegt n. 223 um 867—868, und n. 316 in das Jahr 871. Ich bringe n. 316 in Zusammenhang mit dem Gesuche Hinkmars und der Synode von Douzy (Aug. 871), der Papst möge die Absetzung Hinkmars von Laon bestätigen. n. 223 bestimmt sich durch die Erwähnung Aktards, der Okt. 867 und Anfang 868 nach Rom ging (Dümmler I, 610. 669). An die letzte

Romreise desselben im Herbst 871 ist nicht zu denken, weil in diese Zeit n. 316 fällt.

95) nn. 225. 226. — Beide waren Pröpste der Reimser Kirche (Gall. christ. IX, 165). Da die Fürbitte Irmintruds, Gemahlin Karl d. K. († 6. Okt. 869, s. Dümmler I, 724) erwähnt wird, müssen beide Briefe vor 869 fallen.

96) Rothland † 19. Sept. 869, sein Vorgänger Notho † 25. April 851.

97) Fulkrich 862—869.

98) In n. 231 wird die zum 25. April 869 nach Verberie berufene Synode (Hincm. Annal. p. 480) als bevorstehend bezeichnet. n. 230 fällt nach Hinkmars eigener Angabe (Mansi XVI, 617 E) vorher.

99) nn. 232. 233 bestimmen sich aus sich selbst.

100) nn. 234 bis 239. — nn. 237. 239 sind datiert. In n. 237 ist jedoch beim Datum Kal. Jun. in Kal. Jul. zu ändern, da in dem Briefe bereits auf n. 234 Bezug genommen wird. (Mansi XVI, 823 C). In n. 234 wird IV. Kal. Jun. praesentis II. Ind. als vergangene „proxima dominica“ angegeben (Mansi XVI, 814 C). n. 235 ist die Erwiderung auf einen Brief von prid. Kal. Jun. (ib. 810 A) und erwähnt bereits die n. 234. Für nn. 236—238 folgt die Zeitbestimmung aus dem Inhalte.

101) n. 242 laut Eingang auf der Versammlung von Gondreville im Nov. 869 (s. oben S. 330 f.) geschrieben, n. 243 bald darauf.

102) 244. 245. 246. 248. 249. 323. 367. 368. 369. 390. — Willebert 5. Dez. 868 bis 10. Jan. 878. Da Hinkmar in n. 244 dem Adressaten bemerkt, „decens esse, ut primordia sui sacerdotii devotione . . . . commendaret“, so muss n. 244 und die sich auf die gleiche Sache beziehende n. 245 dem Jahre 869 angehören. Gall. christ. IX, 868 vermutet, der Streit mit Gangulf habe schon 868 geschwebt. Dass nn. 248. 249 (und darum auch n. 246) ebenfalls 869 fallen, folgt daraus, dass Willebert erst wenige Tage vor 869 Bischof wurde, Wenilo c. 18. September 869 starb. Arnolds von Toul Vorgänger Arnulf † 17. November 871, mithin dürfte n. 323 anfangs 872 verfasst sein.

Auf der Synode von Pontyon Juli 876 teilten die päpstlichen Legaten die Verurteilung des Formosus mit (Hincm. Annal. p. 500). n. 390 kann nicht während, sondern erst nach der Synode geschrieben sein, da Willebert in Pontyon zugegen war. Die Zeitbestimmung für nn. 367. 368. 369 ergibt sich aus ihrer Stellung bei Flodoard zwischen n. 323 und 390.

103) S. oben S. 388 N. 33.

104) nn. 252. 265. 266. 267. 321. 327. — Erpuin wurde c. 840 Bischof und starb, wie in n. 327 angegeben wird, am 6. Juni, aber nicht 871 (so Gams und Waitz), sondern 872, da August 871 auf dem Koncil von Douzy noch „Frothardus presbyter ad vicem Erpuini“ unterschreibt (Mansi XVI, 677). Demnach fällt n. 327 etwa um die Mitte 872, womit auch der äusserste Termin für n. 321 gegeben ist. nn. 265. 267 sind 869—870 zu setzen, weil die dieselbe Sache behandelnde n. 268 dieser Zeit angehört. nn. 252. 266. 321 bestimmen sich hiernach von selbst.

105) nn. 253. 254. 297. 298. 312. 317. 318. 319. 322. 324. — Adventius † 31. August 875. Waitz vermutet, dass n. 297 dem Jahre 869 zuzuweisen ist; allein die Bezeichnung Ludwig d. D. als „senior“ des Adv. verbietet, sie vor 8. August 870 anzusetzen, wo erst Metz durch den Meersener Teilungsvertrag an Ludwig d. D. kam. Von einem wirklich gemachten Versuche Karls, sich des seinem Bruder zugefallenen Gebietes wieder zu bemächtigen, wissen wir

allerdings sonst nichts. nn. 297. 298 fallen also nach August 870, können aber auch nicht wohl später als 870 geschrieben sein, da Berards Vorgänger Hatto schon 1. Januar 870 gestorben, die Weihe also lange verzögert war. Hieraus erklärt sich aber auch, dass Hinkmar auf „Beschleunigung" drang, an welcher er Interesse hatte, nachdem Verdun kürzlich an Westfranken gekommen war. nn. 253. 254 sind 863—870 anzusetzen, weil sie bei Flodoard auf n. 167 folgen.

Karlmanns Genossen wurden Frühjahr 871 exkommuniciert (cf. n. 304), das Urteil über ihn selbst wurde einer Synode der Kirchenprovinz Sens vorbehalten (Hincm. Annal. a. 871 p. 491). Da jedoch der Papst verbot (Jaffé nn. 2233—2235), ihn mit dem Bann zu belegen, wird derselbe wohl nicht zur Ausführung gekommen sein, wie auch in der That sonst keine Quelle von derselben meldet: Karlmann wurde 873 bloss seiner geistlichen (Diakonats-)Würde entsetzt „laicali sibi communione servata" (Hincm. Annal. p. 495). In n. 312 liegt deshalb wohl ein Versehen Flodoards vor; es wird in dem Briefe nicht von der Exkommunikation Karlmanns, sondern seiner Genossen die Rede gewesen sein, und darum n. 312 um die Mitte 871 anzusetzen sein.

nn. 317. 319 können nicht wohl später sein als 871, weil Bertulf schon anfangs 870 geweiht wurde (cf. n. 274).

n. 324 schildert zunächst die Weihe eines Erzbischofs und gibt nebenbei die für die Ordination eines Suffragans sich ergebenden Abweichungen an. Man könnte daher geneigt sein, anzunehmen, diese Instruktion betreffe die Weihe des Erzbischofs Bertulf von Trier im Jahre 870. Allein dem widerspricht nicht nur die Stellung des Regests am Schlusse der Adventius-Briefe, von denen mehrere vorhergehende nicht später als 871 sein können, sondern auch der Umstand, dass Flodoard eine bei dieser Gelegenheit erlassene Unterweisung an anderer Stelle (c. 21 p. 516) erwähnt. Diese letztere kann aber mit der vorliegenden nicht identisch sein, a) weil jene an Adventius und Arnulf von Toul oder wahrscheinlicher — Flodoard drückt sich unklar aus — an Hinkmar von Laon, Odo von Beauvais und Johann von Cambrai gerichtet war, während diese für Adventius allein bestimmt war, b) weil jene kanonistischen (canonica apostolicaque informans auctoritate), diese liturgischen Inhaltes war, c) weil Flodoard sonst dieselbe Schrift zweimal verzeichnen würde. Ich halte deshalb dafür, dass sich n. 324 auf die Weihe des Bischofs Arnold von Toul, des Nachfolgers des 17. November 871 gestorbenen Arnulf bezieht. Zu dieser Ordination konnte der Metropolit Bertulf wegen Krankheit nicht erscheinen (Flod. c. 21 p. 516), weshalb Adventius, der älteste Suffragan, dieselbe vornehmen musste. Dass Hinkmar in erster Linie den Ritus der Weihe eines Erzbischofs und nicht eines Suffragans schildert, erklärt sich zur Genüge daraus, dass er 1) nach seiner am Schluss der Abhandlung gemachten Angabe den Vorgang bei seiner Weihe beschreiben wollte, 2) dass er dem Adventius eine auch für künftige Fälle dienende Belehrung erteilen wollte, die natürlich hauptsächlich die Weihe eines Metropoliten in's Auge fassen musste, da die Ordination der Suffragane von dem Metropoliten vorgenommen zu werden pflegte.

106) nn. 255—259. 281. 347. 375. — Der anfangs 870 gewählte und der westfränkischen Partei angehörige Erzbischof Bertulf von Trier fand nicht sogleich die Anerkennung Ludwig d. D. Dümmler I, 734 hält es mit Recht für wahrscheinlich, dass n. 281 auf der im Mai 870 stattgefundenen Synode von Attigny verfasst wurde. Jedenfalls hatte Ludwig im September 870 seinen Widerstand gegen Bertulf aufgegeben, da dieser am 26. September 870 einer

Synode in Köln präsidierte (Dümmler I, 734). Die vorhergehenden nn. 255 bis 259 setzen ein durchaus freundliches Verhältnis mit Ludwig voraus und fallen deshalb nach 865 (vgl. oben S. 233).

Die in n. 347 berührte Vision hatte Ludwig 874 (Annal. Fuld. a. 874. SS. I, 387), und zwar im Febr. (Dümmler I, 810). Er starb 28. August 876 (ib. I, 849), wodurch n. 375 bestimmt wird.

107) nn. 260. 261. — Vgl. oben S. 160 f.

108) nn. 262. 277. 443. — Bischof Hunfrid von Térouanne starb 8. März 870 (s. oben S. 351 N. 169), woraus sich das Datum für n. 277 ergibt. Die vorausgehende n. 262 fällt 868—870, weil darin Bezug auf einen Brief Hadrian II. (geweiht 14. Dez. 867) genommen wird. Ragenelin starb Ende 879 (Dümmler II, 199).

109) nn. 263. 348. 352. 357. 384. 388. 389. 391. 402—406. — August 875 erhielt Karl die Kunde von dem Tode des Kaisers Ludwig und brach sofort nach Italien auf (Dümmler I, 824), wodurch n. 357 (Flodoard hat in dem Regeste irrig Lothar statt Ludwig genannt) veranlasst wurde. Von den beiden bei Flodoard vorausgehenden nn. 263. 352 setze ich n. 263 deshalb c. 868 bis c. 870, weil Hinkmar damals kränkelte (s. oben S. 471).

Flodoard berichtet, Hinkmar erzähle in n. 388 die Geschichte der Villa Noviliacus „usque ad id temporis" d. h., wie wir aus dem erhaltenen Fragment ersehen, bis zur Rückkehr Karls von seiner ersten Romfahrt (März 876; Dümmler I, 840). Da nun Ludwig d. D., der in dem Regeste noch als lebend erwähnt wird, August 876 starb, so fällt n. 388 (und die kurz nachher geschriebene n. 389) März bis August 876. Offenbar steht n. 391 im Zusammenhang mit n. 388 und ist deshalb auch 876 zu setzen. n. 384 gehört infolge des 875—876. Der hier genannte Mancio ist vielleicht der „levita Mancio", der von Mabillon (Annal. l. 36 n. 96; III, 152) zum Jahr 868 als Notar Karl des K. erwähnt wird.

Johann VIII. befahl am 5. Januar 876 die Wahl eines Nachfolgers für Hinkmar von Laon (Jaffé n. 2262), die Weihe fand in der 1. Hälfte 877 statt (s. unten N. 150). Hiernach lassen sich nn. 403. 404 bestimmen. Da Karl 6. Okt. 877 starb (Hincm. Annal. p. 504), so fallen nn. 405. 406 ebenfalls 876—877. Betreffend n. 405 lässt sich dies auch direkt nachweisen (s. oben S. 455 N. 65). n. 348 setzt Flodoard zwar zwischen nn. 391 und 402, aber sicher irrig, da n. 348 mit n. 347 ungefähr gleichzeitig sein muss.

Die bei Flodoard zwischen nn. 352 und 357 stehende Bemerkung: „Item de ordinationibus quorumdam episcoporum et nonnullarum ecclesiarum" ist offenbar nicht Regest eines Briefes, sondern collectivische Notiz über mehrere, die Flodoard deshalb wohl gerade an dieser Stelle einschaltet, weil zu jener Zeit mehrere Neuwahlen stattfanden z. B. in Toul und Senlis, worüber ihm wohl die Briefe vorlagen. Ebenso notiert er zwischen Regest n. 177 und 263: „De causa Hincmari nepotis sui . . . . plures scribit epistolas".

110) nn. 274. 450. 484. — Dümmlers (I, 728 N. 37) Vermutung, dass Bertulfs Weihe nach dem Tode Hattos von Verdun († 1. Januar 870) stattfand, wird durch n. 281 bestätigt, in welcher Hinkmar bemerkt, es hätten deshalb Bischöfe der Reimser Provinz an der Weihe Bertulfs teilgenommen, weil unter den Trierer Suffraganen die erforderliche Anzahl von drei nicht vorhanden gewesen sei. Andrerseits war wahrscheinlich im Mai 870, wie sich aus n. 281 ergibt, die Ordination schon vollzogen. Hiernach bestimmt sich die Abfassungszeit für n. 274. Bertulf † 10. Febr. 883.

n. 450 ist vermutlich gleichzeitig mit n. 449 wegen der Aehnlichkeit des Inhaltes. n. 484 ist auf den jüngern Ludwig zu beziehen, dessen Gemahlin lebhaften Anteil an seiner Eroberungspolitik nahm, und ihn Januar 880 auf dem Zuge nach Westfranken begleitete, während die Gemahlin Ludwig d. D. auf die Staatsgeschäfte geringen Einfluss übte, überdies seit Ende 874 vom Schlage gelähmt war und 31. Januar 876 in Regensburg starb (Dümmler I, 861), also auf das Unternehmen Ludwig d. D. gegen Westfranken 875—876 (auf welches der Brief sonst bezogen werden könnte) keinen Einfluss ausüben konnte.

111) nn. 275. 276. 278. 279 sind datiert. Zu n. 275 die Antwort Hinkmars von Laon Opp. II. 335—339. Migne 124, 979—986 (cf. opp. II, 542. 548). Zu n. 276 die Antwort Hinkmars von Laon Opp. II, 340 sq. Migne 124, 985 sq. Zwischen nn. 278 und 279 fällt ein Schreiben Hinkmars von Laon vom 1. Mai 870 (Opp. II, 341—346. Migne 124, 985—994).

112) Der Reichstag in Attigny war Mai 870 (Hincm. Annal. p. 487).

113) Zu nn. 282. 284 s. oben S. 331 ff. n. 282 wurde laut der Vorrede nach der Versammlung in Gondreville (Nov. 869) begonnen, und im Juni publiciert (s. oben S. 334). n. 284 schliesst mit einem Bericht über die Vorkommnisse während Juli 870 (vgl. oben S. 334 N. 115).

114) nn. 285. 286. 288. — Jaffé n. 2222 ist vom 28. Juni 870. Hieraus das Datum für n. 285. n. 286 ist die Antwort auf eine Botschaft Hinkmars von Laon vom 18. Juli, über welche sich Hinkmar von Reims zuerst mit dem Könige verständigen musste, so dass die Antwort erst um Anfang August fallen kann. Dies ergibt sich auch aus der Mitteilung des Briefes p. 595, dass Karl sich auf der Reise zu seinem Bruder befinde, mit dem er 8. August in Meersen zusammentraf (Annal. p. 588, wo 5 Cal. Aug. in 5 Id. Aug. zu ändern ist, vgl. Dümmler I, 736 N. 65). n. 288 beantwortet das Schreiben Hinkmars von Laon Opp. II, 608. Migne 124, 1027, das Hinkmar von Reims „nunc Id. Novembr. IV. Ind.“ (opp. II, 597) empfing. Nach Flodoards Andeutung muss n. 288 sehr umfangreich gewesen sein.

115) n. 287 bald nach dem Reimser Reichstag (Okt. 870) geschrieben.

116) Zu nn. 291—296 s. oben S. 313 f. — Graf Engelram, Kämmerer, Oberthürwart und vertrauter Ratgeber Karl d. K. (Annal. a. 868 p. 480) wird bei den politischen Verhandlungen viel genannt, aber später durch den Einfluss der Königin Richilde gestürzt und seiner Lehen beraubt, trat er 875 zu Ludwig d. D. über.

117) nn. 303—308. 311. 313. 314. — nn. 303. 306. 307. 313 sind datiert. Für n. 308 gibt Hinkmar (Mansi XVI, 582. Migne 126, 566 D) das Datum an. Im Juni 870 auf der Synode von Attigny genoss Bertharius noch das Vertrauen Hinkmars von Laon (Mansi XVI, 580 C, cf. opp. II, 610. 617). Aehnliche Schreiben wie n. 303 erliess Hinkmar an die anderen Bischöfe der Reimser Provinz, welche an der Versammlung von Compiègne, auf welcher die Exkommunikation beschlossen worden, nicht teilgenommen hatten (Mansi XVI, 606 A). n. 306 bildet die Antwort auf einen Brief Hinkmars von Laon Mansi XVI, 606 D. Aehnliche Briefe wie n. 304 ergingen an die übrigen Erzbischöfe und zwar später als n. 303, wie sich aus dem letzteren Schreiben ergibt.

Der umfangreiche Brief n. 311 wurde wahrscheinlich veranlasst durch das kleine Schreiben Hinkmars von Laon Opp. II, 644 (wohl der ib. p. 646 genannte „pitaciolus“), welches dessen Weigerung motivierte, dem Bannspruche gegen die Genossen Karlmanns beizutreten. Hinkmar von Reims greift aber

in seiner Antwort auf die früher von dem Neffen gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zurück. Da die Korrespondenz wegen der Genossen Karlmanns (nn. 303—306) Januar bis April 871 fällt, ist dieses Schreiben wohl um die Mitte 871 zu setzen, wozu auch die Drohung p. 646 passt, dass er bald den Schreibereien des Neffen ein Ziel setzen werde, was auf die Zeit hinweist, wo das Koncil von Douzy (Aug. 871) in Aussicht stand.

118) n. 315 ward von Aktard nach Rom gebracht, der auch das vom 6. Sept. 871 datierte (Mansi XVI, 682 D) Synodalschreiben von Douzy mitnahm.

119) Durch Erzbischof Hardwich von Besançon (c. 859—872) erfuhr Hinkmar von dem unpassenden Benehmen des Mönches, weshalb er ihn zurückrief. Ob hier an Altmann von Hautvillers, der als Verfasser von Legenden bekannt ist (s. oben S. 461 N. 19—21), gedacht werden darf?

120) nn. 325. 326 bestimmen sich nach dem Schreiben Hadrians, das Ende 871 fällt. Vgl. oben S. 347 f.

121) nn. 328. 329. — Hinkmar war gegen die Uebersiedelung Aktards nach Tours (cf. n. 329); es kann ihn deshalb wohl nur der besondere Umstand, dass der Papst dieselbe am 26. Dezember 871 genehmigte (Jaffé n. 2238), zur Befürwortung bewogen haben (vgl. jedoch auch oben S. 353). Darum dürfte n. 328 erst nach Empfang des päpstlichen Briefes geschrieben sein. Dass n. 329 bald nach geschehener Translation, also noch 872 (wie auch Waitz annimmt) verfasst wurde, schliesse ich daraus, dass Hinkmar, der die Zustände in Nantes als erträgliche schildert und deshalb die Personalunion mit Tours aufgehoben wissen will, es hierbei unterlässt an die Bestimmung Hadrians zu erinnern, es solle, wenn sich später die Lage in Nantes gebessert habe, dort ein neuer Bischof gewählt werden.

122) S. oben S. 407 N. 88.

123) nn. 331. 332. 340. — Trasulf wurde 859 oder 860 Abt von Alt-Korvey (Mabill. Annal. l. 37 n. 75; III, 192 sq.) und blieb es nach Waitz bis 873 (876 erscheint urkundlich ein anderer als Abt, Mabill. l. c.). Auf die dann angeordnete Neuwahl beziehe ich n. 340. Mabillon (l. c.) möchte n. 331 von einem jener beiden Mönche verstehen, mit deren Hülfe der geblendete Karlmann 873 (s. Dümmler I, 797) zu Ludwig d. D. floh (??).

124) nn. 333. 334. 336. 337. 338. 421. 438. 458. 459. 460. 562. — n. 337 kann nicht früher als 873 fallen, da Johann VIII. 14. Dezember 872 gewählt wurde; n. 338 kann nicht wohl später als 873 sein, da Hadeberts Vorgänger Erpuin (bei dessen Wahl sich Schwierigkeiten erhoben, cf. n. 336) Juni 872 starb (s. oben N. 104). Hieraus ergibt sich die Zeitbestimmung für nn. 336. 337. 338 und auch für nn. 333. 334 (da Rothad von Soissons nicht vor 869 starb, cf. n. 247); n. 333 muss zudem des Inhaltes wegen in die ersten Jahre Hildebalds gehören. Ob der in n. 336 genannte Boso der Graf von der Provence ist, wie Waitz und Kalckstein (Forschungen z. deutsch. Gesch. XIV [1874], 71 N. 3) annehmen, bezweifle ich, da der in dem bei Flodoard unmittelbar folgenden Regeste n. 448 vorkommende Boso von der Provence (es handelt sich nämlich dort um Reimser Güter in der Provence) durch Flodoard deutlich von diesem Boso unterschieden wird. Vielleicht ist hier Graf Boso von Pertois (Diözese Châlons-sur-Marne) gemeint, der 875 dem Kloster Montier-en-Der (Dervum) Schenkungen machte (Mabill. Annal. l. 37 n. 62; III, 187).

Die Synode von Troyes wurde c. Mitte August 878 eröffnet. Hiernach bestimmen sich nn. 421. 438.

n. 458 verstehe ich von der im September 879 zu Ferrières stattgefundenen (Annal. p. 512. Dümmler II, 123) Krönung und Salbung Ludwigs und Karlmanns, Kalckstein (Forschungen z. deutsch. Gesch. XIV [1874], 94) von der (beabsichtigten, aber nicht zu stande gekommenen) Versammlung von Meaux (vgl. Dümmler II, 115 f.). Zu n 459 s. oben S. 429 N. 68.

Hinkmar von Laon starb Ende 879 (cf. n. 464). Demgemäss die Chronologie für n. 460 und die bei Flodoard unmittelbar folgende n. 562.

125) S. oben S. 164 N. 70.

126) S. oben S. 385 N. 26.

127) Altfrid 851—874.

128) nn. 343. 392. 393. 394. — S. über Gerhard oben N. 66. Gerhard und Bertha lebten 871 noch (Mabill. Annal. l. 36 n. 75; III, 143), starben jedoch nach Mabillons Vermutung (l. c.) bald darauf, während Longnon (Girard de Roussillon; Revue historique VIII [1878], 266) annimmt, dass Bertha 874, Gerhard 877 gestorben sei. n. 392 folgt bei Flodoard auf n. 149. Demgemäss die Zeitbestimmung obiger Briefe.

129) n. 344 ist datiert.

130) Dass nn. 345. 346, Aktenstücke der in Douzy (Diözese Reims) Juni 874 gehaltenen Synode, von Hinkmar verfasst sind (betreffend n. 346 vermutet auch Hefele IV, 512 dies), ist schon wahrscheinlich wegen des unbeschränkten Ansehens, das Hinkmar als Kanonist unter seinen Amtsgenossen besass, wie er ja zu Tousy 860 mit einer ähnlichen Aufgabe betraut wurde (s. oben S. 211 f.). Dafür sprechen ferner die hier wiederkehrenden stilistischen Eigentümlichkeiten und charakteristischen Redewendungen Hinkmars, z. B. 284 E. 288 C: „secundum s. tramitem scripturarum praedicationemque maiorum“ (cf. opp. II, 792), 293 B: „S. Spiritus, quo et sacri canones conditi sunt“ (cf. opp. I, 437. 443), 288 C dieselbe Anwendung von Isai. 40, 17 (‚protegunt umbrae umbram eius‘) wie opp. II, 792. Die gehäuften Citate sind die nämlichen, die sich auch sonst in Hinkmars Schriften finden. 287 A wird auf das von Hinkmar verfasste Synodalschreiben von Tousy 860 Bezug genommen, und ein Teil desselben reproduciert.

131) Brunward 843—875 Abt (Dümmler I, 230).

132) nn. 350. 355. — Hildegar, früher Mönch in St. Denis (woher wohl seine Freundschaft mit Hinkmar stammte), c. 855 bis c. 875. n. 355 ist, die Einleitung und einige unbedeutende Varianten abgerechnet, identisch mit De divort. Lotharii. Interrog. VI (opp. I, 603—612). Da in der Einleitung Lothar als bereits gestorben († 8. August 869) bezeichnet wird, und Hinkmar bis 870 mit der lothringischen Frage vollauf beschäftigt war, kann n. 355 nicht vor 870 fallen.

133) Ado 860—875.

134) nn. 353. 354. 364. 365. 366. 376. 377. 378. 412. — Der Adressat von n. 354 wird in der Reimser Ausgabe Flodoards und von Waitz für den Grafen von Rennes gehalten; aber abgesehen von der Frage, ob ein solcher namens Bernhard für die damalige Zeit nachweisbar ist, kann man doch hier, wo es sich um Güter im Süden Frankreichs handelt, nicht wohl an jene in der Bretagne gelegene Grafschaft denken. Ich verstehe vielmehr darunter die Auvergne, da in derselben ein Teil der bedrohten Besitzungen lag (cf. nn. 366. 376), und Hinkmar in n. 364 erklärt, dass er die fraglichen Güter „Bernardo comiti Avernico . . . . commiserat ad defendendum“ (was mit n. 354 vollkommen übereinstimmt). Die Bezeichnung „Rodomensis“ — ich ziehe diese Lesart vor

— bei Flodoard erklärt sich, wenn wir annehmen, dass Bernhard auch den südlich an die Auvergne angrenzenden „comitatus Rodenensis" (Rovergue, für die bei Valesius, Notitia Gall. p. 491 sq. die Namen Rutenus, Rodenus, Rotenensis vorkommen) besass, in welchem vielleicht gerade die Reimser Güter lagen. Dieser Bernhard von Auvergne nun erhielt jenes Gebiet nach L'Art de vérifier les dates (Paris 1770. p. 711) frühestens 869, nach Dümmler I, 798 um 872. Da ferner in n. 354 Karl d. K. noch als König bezeichnet wird, muss dieselbe 869 (872?) bis 875 fallen.

n. 376 ist an den e r n a n n t e n Bischof Adalgar gerichtet; Juni 876 aber treffen wir schon dessen Unterschrift als Bischof von Autun unter den Akten der Synode von Pontyon (LL. I, 534). Unter dem in nn. 376. 377 genannten Bischof Agilmar ist der Bischof von Clermont in der Auvergne zu verstehen (vielleicht auch Aimar oder Agilmar von Rodez?), der 875 diese Würde erlangte. Somit ist n. 376 zu setzen 875 bis Mitte 876. Aus diesem Briefe geht auch hervor, dass, als derselbe geschrieben wurde, der Graf von Toulouse die Besitzungen bereits sich angeeignet hatte (occupaverat).

In n. 412 kündigt Hinkmar dem Adressaten an: „legationem . . . (esse) directam et tunc iterum cum i m p e r a t o r e ad papam Rom. dirigendam, quatenus eius auctoritate synodus eum ceterosque rerum ecclesiasticarum pervasores damnationis sententia percellat". Da vom K a i s e r die Rede ist, muss hier der zweite italienische Zug Karl d. K. gemeint sein, der Juli 877 von Compiègne aus angetreten wurde (Hincm. Annal. p. 502 sq.). Febr. 877 war Adalgar von Autun schon nach Rom gesandt worden „pro agenda synodo a papa Johanne" (ib.). n. 412 ist demnach Februar bis August 877 verfasst. Hiermit steht ganz im Einklange, dass wirklich im fünften Kanon der unter des Papstes Vorsitz zu Ravenna Juli bis August 877 gehaltenen Synode, an der Adalgar von Autun teilnahm (wie die für ihn daselbst ausgestellte Urkunde bei Mansi XVII, 341 beweist), die Verletzer des Kirchengutes mit dem Banne bedroht wurden (ib. 338). Adalgar brachte die Akten in Orbe dem Kaiser als „ein grosses Geschenk" entgegen (Annal. p. 503). Aus n. 412 folgt auch, dass es nicht richtig ist, wenn Catel, Hist. des comtes de Tolose (Tolose 1623) p. 77 es für höchst wahrscheinlich hält, dass 875 bereits Bernhard von Toulouse tot war, und L'Art p. 740 geradezu 875 als sein Todesjahr angibt. Bernhard war 864 oder 865 seinem Vater Raimund als Graf von Toulouse gefolgt (L'Art p. 739).

Die übrigen Briefe bestimmen sich nun auf Grund ihrer inhaltlichen Beziehung zu den obigen leicht. n. 353 fällt kurz vor n. 354, da Flodoard letztere mit „unde" anschliesst. n. 364 ist zwischen n. 354, auf welche in ersterer Bezug genommen wird, und n. 376, nach welcher Bernhard die Güter schon weggenommen hat, während dies in n. 364 noch nicht geschehen ist, zu setzen. nn. 365. 366 sind bald auf n. 364 gefolgt. n. 377 ist augenscheinlich durch den in n. 376 erwähnten Auftrag (commiserat) veranlasst, war aber wohl nicht eine eigentliche Schrift Hinkmars, sondern eine Zusammenstellung der rechtlichen Bestimmungen.

Der Adressat von n. 378 ist ohne Zweifel Emeno von Poitou (Lejeune, Flod. ed. Rem. II, 337, hält ihn für den Grafen von Périgord), in dessen Gebiet ein Teil der gefährdeten Güter lag, wie aus n. 376 ersichtlich ist. Unter dem in n. 378 erwähnten von Hinkmar bestellten „provisor" ist Adalgar oder Agilmar zu verstehen, da es nicht denkbar ist, dass Emeno etwa dem G r a f e n Bernhard von Auvergne Beistand leisten soll. Da es nun in dem Briefe heisst,

er möge Hülfe leisten „provisori, cui committebantur“ (res ecclesiae), so muss das letztere gerade im Werke gewesen oder eben geschehen sein. n. 378 ist daher ziemlich gleichzeitig mit n. 376.

135) Die Abfassungszeit von n. 356 bestimmt sich daraus, dass Karl einerseits noch als König bezeichnet ist, und andrerseits an die bei seiner Krönung, worunter die von Metz (Sept. 869) zu verstehen ist, gemachten Versprechungen erinnert wird.

136) S. oben S. 354 N. 9.

137) Die Centuriatoren geben nur einen Auszug dieses Briefes, den Mabillon in einer Handschrift von Laubes fand (Vetera Analecta. Paris 1723. p. 213), aber nicht veröffentlichte. Er bildet die Antwort auf ein Schreiben des Ravennater Klerus an Karl d. K. (Cordesius, Opuscula Hincmari p. 637 bis 641), worin der von Karl getadelte Gebrauch der Kirche von Ravenna, die aus dem Mönchsstande zu höheren Würden emporgestiegenen Geistlichen nicht die vollständige Ordenstracht beibehalten zu lassen, verteidigt wird. Dass Karl wegen eines so geringfügigen Gebrauches zu einem Tadel veranlasst wurde, lässt sich nur aus persönlicher Berührung in Italien erklären. Die Briefe fallen deshalb in die Zeit eines der Römerzüge, und zwar des ersten, da Karl in dem Briefe der Ravennaten beständig als König angeredet wird. Dass Hinkmar Verfasser des Schreibens ist, gibt auch Sigebert von Gemblours an: (Hincm.) „rescripsit ad ecclesiam Ravennatem sub persona Magni Caroli imperatoris“ (De scriptor. eccl. c. 99; ap. Fabricius, Bibliotheca ecclesiast. Hamburgi 1718. p. 105). Aehnlich Trithemius, De scriptor. eccl. (opp. Francofurt. 1601. p. 252).

138) Nach Waitz war Adalgar (der spätere Erzbischof von Bremen) 856—877 Abt.

139) Gregor gehörte 876 zu den Feinden Johann VIII. und wurde gebannt (Dümmler II, 29). n. 363 kann daher nicht später fallen. Ich setze diesen Brief deshalb nach 868, weil seit dieser Zeit wieder lebhaftere Verhandlungen Hinkmars mit Rom beginnen, cf. nn. 223. 316.

140) nn. 370—374. In nn. 370 und 374 ist von „rex Ludowicus“ die Rede, womit nur Ludwig d. D. gemeint sein kann, der seit der Teilung im Jahre 870 den Wasgau (in dem die fraglichen Güter lagen) besass, während ihn Ludwig der Jüngere nie inne gehabt hat. Da nun Ludwig d. D. 28. August 876 starb, sind die Briefe 870—876, oder wahrscheinlich mit Rücksicht auf n. 375 erst 874—876 zu setzen. Waitz vermutet in Maingaud den Grafen des Nahegau.

141) nn. 379. 557. — N. Le Long (Hist. du diocèse de Laon. Châlons 1783. p. 115), der laut der Vorrede archivalische Quellen benutzte (hier aber hauptsächlich nur die in Flodoards Regesten enthaltenen Notizen kombiniert zu haben scheint), bemerkt über die Wirren in dem Kloster Origny: „En 873 Raoul comte de Cambray ayant mis le feu à ce monastère, plusieurs religieuses y périrent avec l'abasse Marcene. Adelide qui lui succéda s'appliqua à reparer les meaux . . . . . tant au spirituel qu'au temporel. Son zèle deplut à l'économe et aux religieuses. Appuyées de la reine Richilde, elles engagèrent le prêtre Vinifrid leur directeur et prévôt des chanoines à déposer et à chasser sans autre formalité l'abbasse Adelide, pour lui substituer une néophite nommée Ricoare (geschah nach Gall. christ. IX, 622 im Jahre 876) qui avoit fait des présents à la reine et obtenu l'abbaye par simonie“. Vgl. auch Gall. christ. IX, 263. Mabill. Annal. l. 37 n. 103 (III, 206 sq.). R. H. n. 476.

Le Long l. c. setzt n. 379 in das Jahr 875, Mabillon l. c. l. 37 n. 86

(III, 199) in das Jahr 876; jedenfalls kann der Brief nicht später fallen, da ausdrücklich bemerkt wird, das Bistum Laon sei damals vakant gewesen, und da Hedenulf in der 1. Hälfte 877 erst geweiht wurde (s. unten N. 150). Aus dem letzteren Grunde ist n. 557 nach 877 zu verlegen. Hinkmars Nachfolger Fulko schreibt an Richilde (Flod. IV, 5 p. 566) „pro fama non bona, quae ad ipsum de vita vel actibus eiusdem reginae pervenerat, quod sc. esset diabolus, ubi fuisset illa, magis quam Deus, quum forent circa illam quae contra salutem militant animae i. e. irae, rixae, dissensiones, incendia, homicidia, luxuriae, rapinae quoque pauperum, pervasiones ecclesiarum". Die Intrusin Ricoara scheint sich trotzdem behauptet zu haben (cf. Le Long l. c. p. 116).

142) nn. 380—383. Die Bischöfe Formosus von Porto, Gauderich von Veletri, Johann von Arezzo (Waitz denkt hier an Johann von Veletri, den Vorgänger Gauderichs; eher könnte an Johann von Toscanella gedacht werden, der 876 als Gesandter in Westfranken war, cf. Hincm. Annal. 876 p. 498) weilten 875 als Legaten bei Karl d. K. (Mansi XVII, 315). Daher rührt wohl die Bekanntschaft Hinkmars mit ihnen. Die Briefe fallen wegen ihres Inhaltes und ihrer Aufeinanderfolge bei Flodoard in dieselbe Zeit, und zwar nicht später als 876, da Formosus 19. April 876 abgesetzt wurde (Jaffé n. 2270).

143) nn. 385. 425. 441. 496. — Wala 21. März 876 bis 12. April 882. n. 385 muss vermöge seines Inhaltes bald nach der Weihe Walas fallen. Derselbe erhielt das Pallium 6. September 878 (Jaffé n. 2401), wodurch sich n. 441 (und 425) näher bestimmt. Ueber den deswegen mit Bertulf von Trier entstandenen Streit berichten Genaueres Gesta Trevir. SS. VIII, 165, die den Metropoliten als „acer et impatiens in talibus suffraganeorum suorum praesumptionibus" schildern, und über den Brief Hinkmars bemerken, er sei „sapientiae ac sani consilii sale condita, per quam eum ad metropolitani sui instruxit obedientiam et sic restituit concordiam". Wenn der Angabe der Gesta zu trauen ist, wäre der Konflikt erst nach Ostern 879 entstanden, und also auch die Briefe um ein Jahr später zu setzen.

Berard von Verdun starb 31. Dezember c. 879, weshalb n. 496 (von Waitz 879 gesetzt) c. 880 fällt.

144) Zu nn. 386. 387 s. oben S. 363 f. 365 ff.

145) Wulfad 866—877.

146) Hinkmar bemerkt hier, dass er in Betreff der abgesetzten Kleriker „postmodum sententiam suam temperaverit", weshalb n. 396 nach 866 verfasst sein muss. Da ferner die Vita S. Remigii 877 geschrieben wurde (s. oben S. 446 N. 18), kann der Brief nicht später als 877 sein.

147) nn. 397—399. Aus dem Umstande, dass unter den Adressaten nicht der Abt genannt wird, muss man schliessen, dass diese Briefe 867—877 fallen, als Karl d. K. die Abtei besass und nur durch einen Propst und Dekan verwalten liess (Felibien, Hist. de l'abbaye royale de St.-Denys. Paris 1706. p. 92. 97).

148) S. oben S. 375 N. 77.

149) Hinkmar bezeichnet sich hier als „missus imperatoris".

150) Johann VIII. erteilte 5. Januar 876 die Erlaubnis zur Vornahme der Wahl (Jaffé n. 2262), dieselbe fand statt 28. März 876 (Migne 126, 270). Die Weihe geschah nach n. 410 im Jahre 877, im 37. Jahr der Regierung Karls; als Anfangstermin für letztere ist also der 20. Juni 840 (vgl. oben S. 49 N. 92) genommen, mithin hat die Weihe in der ersten Hälfte 877 stattgefunden, und ist die Unterschrift Hedenulfs auf der 21. Juni 876 eröffneten Synode von Pontyon (LL. I, 534) von ihm als erwählten Bischof aufzufassen.

151) n. 411 ist datiert.

152) nn. 413. 414. 417. 430—436. 456. 497. 498. 499. 561. — Karl d. K. brach im August 877 nach Italien auf (Dümmler II, 48) und starb 6. Oktober 877 (Hincm. Annal. p. 504), wovon die Nachricht etwa Mitte Oktober in Frankreich bekannt sein konnte. In diese Zeit, während welcher Ludwig die Regentschaft führte, fallen nn. 413. 414, da Flodoard die folgende n. 417 ausdrücklich mit „post obitum imperatoris" einleitet. Dass n. 417 in den November 877 gehört, s. oben S. 417 N. 9.

Hugo, der Sohn Lothar II. und Waldradas, verwüstete mit seinen Räuberbanden das nordöstliche Frankreich und wurde deshalb, wie ihm n. 432 androht, September 878 auf der Synode von Troyes gebannt (Hincm. Annal. p. 508). Der in n. 434 in Aussicht stehende Feldzug ist der im April 878 gegen die Loiredänen und die Söhne des Grafen Gozfrid unternommene (Annal. p. 506). Hiernach bestimmen sich n. 434 und die (wegen ihres Inhaltes mit n. 434 gleichzeitigen) nn. 432. 433. 435. 436. Die bei Flodoard der n. 434 vorhergehenden nn. 430. 431 fallen also vor April 878 und nach Dezember 877 (wo Ludwig als König anerkannt ward). Unter der in n. 432 erwähnten „synodus in Neustria" vermutet Dümmler II, 87 N. 12 wohl mit Recht eine Reimser Provinzialsynode, da Hinkmar in dem Briefe droht, er werde nächstens „tam de suae dioeceseos quam de vicinis provinciis" ein Koncil berufen.

Ludwig d. St. starb 10. April 879. Daraus ergibt sich die Zeitbestimmung für n. 456 und die (bei Flodoard folgende) n. 561.

n. 497 folgt bei Flodoard auf n. 433; da nun der deutsche König Ludwig der Jüngere 20. Januar 882 starb (Dümmler II, 163), so fallen nn. 497 (und die wegen ihres Inhaltes wohl gleichzeitigen) 498. 499 in die Zeit von 878—881.

153) nn. 415. 416. — Johann von Cambrai starb 15. August, in Betreff des Jahres aber schwanken die Angaben zwischen 877 und 879. Ersteres ist richtig. Ich schliesse dies daraus, dass hier ausnahmsweise nicht der Konsens des Königs erwähnt wird, was sich nur daraus erklären lässt, dass die Wahl stattfand, als Karl d. K. auf seinem zweiten italienischen Zuge (Aug. bis Okt. 877) begriffen war, oder als nach seinem Tode Ludwig d. St. noch nicht als König anerkannt war (geschah 30. Nov. 877). Für 879 liesse sich das Fehlen des Konsenses nicht erklären.

154) Zu nn. 419. 420 s. oben S. 379 f. 373 f.

155) Erst zwei Jahre nach seiner Absetzung, also 873 ward Hinkmar von Laon geblendet und härter behandelt (Mansi XVII, 353 B); seit der Synode von Troyes (878) erfreute er sich wieder voller Freiheit. Deshalb ist n. 422 zwischen 873 und 878 zu setzen. Waitz vermutet 869 als Datum.

156) Ueber nn. 426—428 s. oben S. 446 ff. N. 18. 19. 20.

157) nn. 429. 451. 560. — Luitbert 863 bis 889. Das Koncil von Troyes war Aug. 878. Hiernach bestimmen sich nn. 451 und 560. Ferner muss n. 429 vor 878 fallen, kann aber auch nicht wohl früher als 877 sein, weil Hinkmar das darin erwähnte Wunder in seine c. 877 geschriebene Vita S. Remigii nicht aufgenommen hat, was er schwerlich unterlassen haben würde (vgl. oben S. 447 N. 18), wenn dasselbe damals bereits vorgelegen hätte.

158) nn. 439. 452. 483. 492. — Gauzlin, der nachmalige Bischof von Paris, Sohn des Grafen Roriko von Maine und Halbbruder des Abtes Ludwig von St. Denis (eines Enkels Karl des Gr.), stand bei Karl d. K. in hohem Ansehen (vgl. Dümmler II, 116 N. 10). Markgraf Bernhard von Gothien, der Sohn

donissa = Venderesse. — Zu n. 511. 512: auf der Synode von Soissons (853) beschuldigte Karl d. K. einen Ragamfrid, Diakon der Reimser Kirche, falsche königliche Urkunden angefertigt zu haben. Es wurde demselben untersagt, sich aus der Diözese Reims zu entfernen, bevor er sich gerechtfertigt oder Genugthuung geleistet hätte (c. 6; LL. I, 417). Auf diesen Ragamfrid bezieht Baluze, Capitul. II, 1265 die Briefe, die demgemäss c. 853 zu setzen wären. — Zu n. 525: nach Mabillon (Annal. l. 38 n. 64; III, 239) war Guntram Propst von Hautvillers. — Unter dem Welf in n. 535 vermutet Waitz den Bruder des Grafen Konrad von Paris. — Zu n. 539: Mabillon (Annal. l. 34 n. 51; III, 23 sq.) glaubt, dass dieser Hainoard einer der beiden Mönche von St. Médard war, welche Pippin zur Flucht verhalfen und dafür 853 zu Soissons verurteilt wurden. — n. 542 identificiert Waitz mit der Notiz Flodoards c. 29 p. 554: „De Nicaena synodo et de abiectione vel restitutione Hincmari Laudun. episcopi" (dieses Referat bezieht sich vielmehr auf n. 440), was schon wegen des letzten Satzteiles, von dessen Inhalt in n. 542 nichts erwähnt wird, unzulässig ist.

173) n. 543 folgt bei Flodoard auf n. 65, nn. 544. 545 auf n. 67.

174) Da in nn. 546. 547 von dem „missaticum" Hinkmars gesprochen wird, müssen sie nach Mitte der fünfziger Jahre geschrieben sein. Spantia nach Waitz = Epense (dép. Marne).

175) Franko 856—903.

176) S. oben S. 221 N. 75.

177) Thietberga, die Gemahlin Lothar II., erhielt 864 von Karl d. K. das Kloster Avenay im Reimser Sprengel (Mabill. Annal. l. 36 n. 18; III, 111). Ihr Todesjahr ist unbekannt.

178) nn. 552. 553 folgen bei Flodoard auf n. 295.

179) Adelold 875 bis c. 890. Die „villa Turris" ist vielleicht identisch mit „Turnum, in Rem. pago super fluvium Maternam positum" (Tours-sur-Marne) in einer Urkunde Karl d. D. vom 29. Oktober 886 (Bouquet IX, 355).

180) Goiram, der in der Nähe von Reims ansässig gewesen sein mag, wird erst seit Mitte der siebenziger Jahre genannt (Hincm. Annal. a. 877. 879 p. 503. 511).

181) Johann von Rouen 876 bis c. 888.

182) Hedenulf von Laon 877 (s. oben N. 150) bis c. 882.

183) n. 563 folgt bei Flodoard auf n. 467.

184) Hetilo anfangs 880 geweiht (s. oben N. 165).

185) Ludwig seit der Reichsteilung im März 880 alleiniger König, starb 5. August 882 (Dümmler II, 207).

186) n. 566 folgt bei Flodoard auf n. 495.

187) Sigmund von Meaux c. 880 bis 887.

188) Karl d. D., der in n. 570 „imperator" genannt wird, ward Mitte Februar 881 zum Kaiser gekrönt (Dümmler II, 180).

189) S. oben S. 440 N. 103.

190) n. 572 wurde in Epernay geschrieben (s. oben S. 443 N. 111), wohin Hinkmar am 8. November 882 geflohen war (s. oben S. 442 N. 110) und wo er am 21. Dezember 882 starb (oben S. 471).

